



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

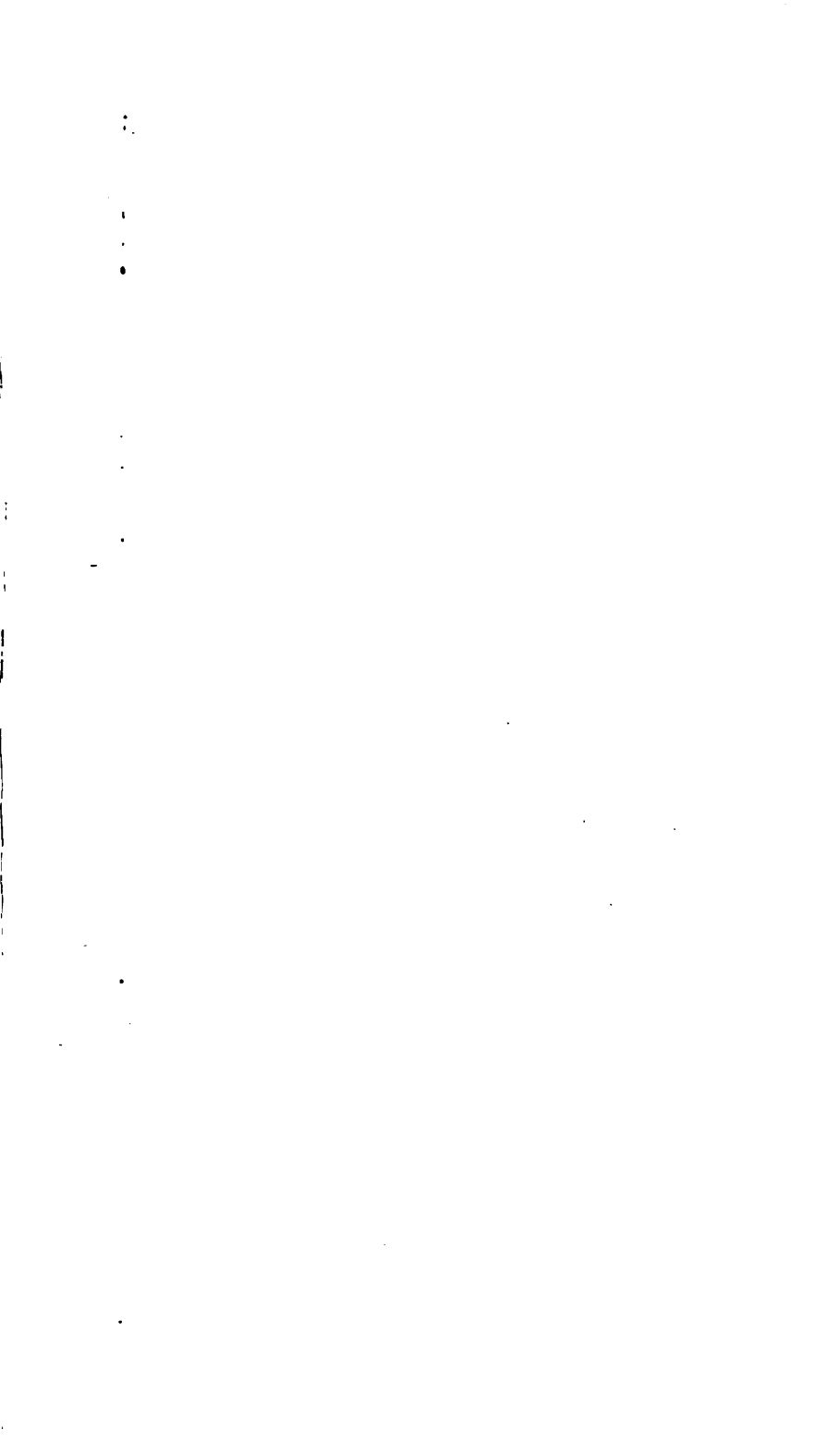




1  
Ser 45.3.30



No 2889





# Zeitschrift

VERHANDLUNGEN  
des  
AUSCHUSSES

## historischen Vereins

für

### Niedersachsen.

Herausgegeben unter Leitung des Vereins-Ausschusses.

**Jahrgang 1853.**

(Mit zwei Steinbrudtafeln.)

---

Hannover 1856.

In der Bahn'schen Hofbuchhandlung.

Ger 45.3.30  
~~Gov 45.3.1.5~~

HARVARD COLLEGE LIBRARY

JUL 18 1904

HOHENZOLLERN COLLECTION  
GIFT OF A. C. COOLIDGE

Redaktionskommission:

Archivar Dr. Schermann und  
Archivsecretair Dr. Grotefend.

# Inhalt.

## Erstes Doppelheft.

	Seite
I. Urkundliche Nachrichten von den Dynasten von der Bückeburg und Arnheim. Von E. F. Rooyer in Minden. . . . .	1
II. Zur Genealogie der Grafen von Spiegelberg. Von E. F. Rooyer in Minden . . . . .	123
Corollarium von Dr. C. L. Grotefend . . . . .	166
III. Die erneuerte Münzthätigkeit für und in Wallenried, wie auch in Wolfenbüttel, während des XVII. Jahrhunderts. Vom Archivrath Dr. jur. Schmidt in Wolfenbüttel. . . . .	183
IV. Miscellen.	
1) Die einbeder Frage. Vom Pastor Schramm in Iser 199	
2) Heinrich, Herzog und Pfalzgraf bei Rhein, überträgt auf Bitten des Drostes Gevehard von Lüneburg und mit Genehmigung seines Lehnsherrn, des Bischofs Ifo zu Verden, den Zehnten zu Holzken der Kirche zu Eckorf. 1224. Mitgetheilt vom Amts-Affessor Hintze in Aurich. . . . .	210
3) Eine merkwürdige Verordnung des Rathes zu Stade aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts, betreffend Hochzeitsfeier etc. Eingefandt vom Pastor Lunede in Stade . . . . .	211
4) Die Grabsteine der Grafen von Hoya in der Kirche zu Rienburg. Von R. Ufinger in Rienburg. . . . .	212
5) Anfrage, die s. g. Müdenpfennige betreffend. Von weil. Geh. Regierungsrath Blumenbach . . . . .	214
6) Zwei Berichte des Amtsvoigts Abrecht Pingeling zu Hermannsburg an fürstliche Regierung zu Celle:	
1) d. d. 23. März 1701 . . . . .	216
2) d. d. 24. Januar 1705 . . . . .	218
7) Episode de L'Histoire du Hanovre — Les Koenigsmark — par H. Blaze de Bury. Paris 1855. 8. Vom Amts-Affessor C. Einfeld. . . . .	218
8) Auszug aus dem Geschäftsberichte des historischen Vereins für Niedersachsen über das Jahr 1853. Vom Amts-Affessor C. Einfeld. . . . .	222
9) Die Bästung Söse bei Cattenburg. Von Dr. C. L. Grotefend . . . . .	224



## Zweites Doppelheft.

	Seite
V. Archäologisches über altdeutsche Knochenöpfe oder Aschenkrüge. Von H. Fr. Schlotthauer in Göttingen . . . . .	225
VI. Heinrich von Babelwde (Bodwede) ursprüngliche Sitze im Lüneburgschen. Von dem Staatsminister a. D. Freiherrn v. Hammerstein zu Verden . . . . .	233
VII. Die Grafen von Bassef, Vicedomini von Hildebheim. Vom Reichsfreiherrn J. Grote zu Schauen. . . . .	240
VIII. Ueber die Stiftung und die Aebte des Klosters Dibenstadt. Von E. F. Nooyer in Minden . . . . .	249
IX. Das Landrecht der Eidagser Bohe. Mitgetheilt von dem Amtsaffessor E. A. A. Hinze in Aarich . . . . .	258
X. Ein Hannoverscher Criminalrechtsfall aus der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts. Mitgetheilt vom Amtsrichter Fiedeler . . . . .	267
XI. Treuer's Chur-Braunschweig-Lüneburgisches Staatsrecht . . . . .	283
XII. Geschichtliche Lieder. Mitgetheilt von A. Göbcke in Celle . . . . .	360
XIII. Der Vertrag von Lauenau vom 1/11. October 1647. Vom Ministerial-Vorstand a. D. Braun . . . . .	387
XIV. Der Finanzhaushalt des historischen Vereins für Niedersachsen seit seiner Gründung im Jahre 1835 bis Ende 1855. Vom Ober-Revisor Harfeim. . . . .	402
XV. Miscellen.	
1) Das Steintager beim Gedeckenstein. Von H. Usinger in Rlenburg. . . . .	412
2) Ein Bentestück aus dem Kreuzzuge der Friesen, 1217. Vom Archibsecretair Dr. E. L. Grotefend . . . . .	414
3) Die alte Burg Stumpenhufen. Mitgetheilt vom Land- schaftsdirector W. v. Hohenberg zu Celle . . . . .	417
4) Zwei Ausschreiben der Fürstlichen Regierung zu Celle von 1567. Mitgetheilt vom Archibsecretair Grotefend . . . . .	419
5) Urkunden aus dem Knopfe der Godehardi-Kirche zu Hildebheim. Mitgetheilt vom Cammerbau-Inspector Witthoff . . . . .	421
6) Excerpt . . . . .	426
7) Dankgebet für die dem Hause Hannover zu Theil ge- wordene Kurwürde, wie solches im Fürstenthum Celle vorgegeschrieben wurde, 1692. Mittheilung des Reichs- freiherrn J. Grote zu Schauen . . . . .	426
8) Extract königlichen Reglements, wegen Eintheilung derer Directorien und Special-Departements bey der Ge- heimbten Raths-Stube, d. d. Hannover den 20. 7br. 1735. Mitgetheilt v. Reichsfhrn. J. Grote zu Schauen . . . . .	427

# I.

## Urkundliche Nachrichten

von den Dynasten von der Büdeburg und Arnheim.

Von E. F. Mooyer in Minden.

---

Für die Feststellung mancher einzelnen geschichtlichen Thatsachen ist es unumgänglich nöthig, die Stammbäume der Dynastengeschlechter der älteren Zeit zu kennen. Jene sind im Allgemeinen noch nicht so gründlich bearbeitet worden, daß der Historiker darauf mit einiger Zuverlässigkeit bauen kann, und wenn auch nicht in Abrede zu stellen ist, daß bereits dafür sehr vieles geschehen ist, so bleibt für deren Bearbeitung dennoch ein sehr großes Feld übrig. Die meisten der älteren Dynastengeschlechter sind entweder frühzeitig erloschen (z. B. was die hiesigen Gegenden anlangt, die Edlen von dem See, v. Lohse, v. Brünninghausen, v. Ricklingen, v. Hamelspring, v. Blotho u. a.), oder in Ministerialverhältnisse und den s. g. niederen Adel übergetreten (z. B. die Edlen v. Holte, von dem Schloen, von Landesbergen u. a.), so daß deren spätere Geschichte ein besonderes Interesse nicht mehr gewährt. Nur wenige dieser Geschlechter haben sich zur Territorialherrschaft emporgeschwungen, und sich längere Zeit hindurch im Ansehen erhalten.

Jener Fall zeigt sich auch bei den Edlen von der Büdeburg, die sich später v. Arnheim schrieben, und die, wie es scheint, in Abhängigkeitsverhältnissen untergegangen sind. In älteren Zeiten lagen die meisten Besitzungen dieses Geschlechts innerhalb der Gränzen der Grafschaft Schauenburg, namentlich in dem bereits aus den Kriegen Kaiser Karls des Großen mit unseren Altvordern bekannten, im Jahre 775 zuerst erwähnten Gause Bulli. Dieser Gau hat unzweifelhaft

seinen Namen von dem Bückeberge (Buchenberg) erhalten, welcher, vom Wesergebirge <sup>1)</sup> auslaufend und mit demselben noch durch eine starke sattelförmige Einsenkung (eine Eigenthümlichkeit der Bergkette) verbunden, sich in der Richtung von Südwest nach Nordost etwa 3 Meilen lang ausdehnt, mit Buchenwaldungen bewachsen ist, in seinen Abhängen ein reiches Steinkohlenlager birgt, und sich in seiner Verlängerung (den Reinsler-Forst einbegriffen) an das Deistergebirge anschließt. Von ihm wird die 1365 erwähnte Bückenthaler Landwehr bei Hohenbostel (lantwere tom Bukeudale) ihre Benennung empfangen haben (Baring Clavis diplom. ed. 1754 p. 549; Wigand's Archiv VI, 400; vergl. v. Ledebur Kritische Beleuchtung einiger Punkte in den Feldzügen Karls des Großen, 51).

Auf einem Vorsprunge dieses Gebirges, oberhalb des im Laufe der Zeit durch Ansiedelungen um die dortigen Stiftsgebäude herum entstandenen Fleckens Obernkirchen, und zwar in dessen unmittelbarer Nähe, in südlicher Richtung, liegt eine Meierei, welche auf und aus den Ruinen der bereits im zwölften Jahrhundert zerstörten Stammburg der Edelherren von der Bückeburg entstanden, und noch heutiges Tages unter dem Namen der alten Bückeburg bekannt ist <sup>2)</sup>.

1) Dasselbe heißt gemeinlich Wieden- oder Wehdengebirge, in älterer Zeit mons Wedegonis, in ältester Zeit aber der Süntel (Suntal), welcher Name gegenwärtig nur als Bezeichnung einer Berghöhe hinter Hefisch-Ottenborn üblich ist \*).

\*) Süntel wird noch jetzt der ganze Gebirgszug genannt; die Berghöhe heißt „der hohe Süntel“. (Anmerk. von C. W. Blüpermann in Hintein.)

2) Der Platz, worauf die alte Bückeburg gestanden hatte, wurde im Jahre 1626 von Ernst, Grafen v. Schaumburg (geb. 24. Sept. 1569, † 17. Jan. 1622), für 200 Thaler verkauft. Im achtzehnten Jahrhundert wurde jener Platz von einem Berginspector v. Eßkn zu Obernkirchen bebaut. — Der gegenwärtige Wohnort des Fürsten von Alpe-Schaumburg, die Stadt Bückeburg, ist jüngeren Ursprungs und entstand vermuthlich aus Ansiedelungen um die beiden Höfe Sofferen oder Soffen (in älteren Zeiten Subrom, Suthorem, Sotsoren, Zotsorum genannt), doch muß der Ort schon im Anfange des vierzehn-

Dieser Burg wird nur zur Zeit der Zerstörung derselben, wie kurz vor oder in das Jahr 1180 fallen dürfte, gedacht. Sicherlich beruht es auf einem Irrthume, wenn berichtet wird (Reibaum Scr. rer. German. I, 307), der mindensche Bischof Anno (v. Landesbergen? 1170, † 15. Febr. 1185) habe die alte Bückeburg mit der (vermuthlich innerhalb der Ringmauern derselben gelegen gewesenen) Kapelle im Jahre 1170 von Dietrich von Werben (1147, † 1183) angekauft und damals dem Stifte zu Obernkirchen überwiesen, denn zu dieser Zeitangabe paßt der obige Verkauf nicht (Hannoversche gelehrte Anzeigen. Jahrg. 1753. St. 94 ff.), wohl aber zum Jahre 1180, worauf auch die in der Urkunde angegebene Römerzinszahl (Indictio) XIII hinweist, denn im Jahre 1170 lief die dritte Indiction, und ein Fehler (Ind. III statt XIII) dürfte hierbei wohl nicht anzunehmen sein, um so mehr, als jene Urkunde diejenige sein wird, welche obiger Anno im Jahre 1180 (Ind. XIII) zu Minden ausstellte, und wonach der Graf Dietrich v. Werben die Burg und die Kapelle zu Bückeburg mit den umliegenden Ländereien und den Häusern (cum arsis) im Flecken Obernkirchen, dem Vorwerke Kösehof (Rosen) und der am Fuße des Ortes befindlichen Mühle, unter Zustimmung seiner Erben, zu seinem Seelenheile dem Kloster zu Obernkirchen überwies (Wüdtwein Subsid. dipl. VI, 350; Hannov. gel. Anzeigen. Jahrg. 1753. Nr. 1489; vergl. Dölle Beyträge II, 47). Daß um diese Zeit die Zerstörung der Burg bereits erfolgt sein muß, erhellt aus den Zustimmungsurkunden der Brüder des obigen Dietrich, nämlich des bremenschen Erzbischofs Siegfried (1179, † 24. Octbr. 1184), Bernhard's, Herzogs von Sachsen, Engern und Westfalen († 2. Febr. 1212), und Otto's, Markgrafen von

---

ten Jahrhunderts unter dem Namen Bückeburg vorhanden gewesen sein, denn in einer Urkunde vom 4. Juli 1304 wird ein Hof zu Zinterrum vor der Bukkebörch erwähnt. Die Endsilbe des Namens läßt vermuthen, daß damals dort eine Burg bestand, vielleicht auf der Stelle, worauf gegenwärtig das fürstliche Residenzschloß liegt. Im Uebrigen erhielt der Ort erst 1365 Fleckengerichtigkeit (Dölle Biblioth. Schaumburg. II, 191).

Brandenburg († 1184), welche sämtlich im Jahre 1181 ausgestellt sein werden (Dolle Beytr. II, 47. 48; Lappenberg Hamburgisches Urkundenbuch I, 226; v. Spilcker Gesch. der Grafen von Wölpe 185. 187; Hannov. gel. Anzeigen 1753 S. 1396—1401; Troß Hammsche Westphalia. Jahrg. 1826 S. 390. 393; vergl. v. Raumer Regesta Brand. I, 248. Nr. 1500—1504; v. Schultes Directorium II, 275) und worin die Worte vorkommen: *curiam in qua castrum fuit*. Vielleicht beruht obige Angabe zum Jahre 1170 auf einer Verwechslung mit der Ueberweisung zweier Hufen Landes in Behlen an das Kloster zu Obernkirchen Seitens des gedachten Dietrichs, die 1170 stattgefunden haben dürfte, worüber aber die schriftliche Ausfertigung erst 1171 erfolgte (Dolle Beytr. II, 51; Hannov. gel. Anzeigen 1753 S. 1393; Troß Hammsche Westphalia 1825 Quartal IV, 59; vergl. v. Wersebe Gane 219; Wedekind Roten Hft. III, 282), womit die Ueberweisung des Bischofs Anno vom Jahre 1176 in Verbindung steht (v. Spilcker 175).

Das Geschlecht, welches die obengenannte Burg bewohnte, führte den Namen Edelherren (Dynasten) von der Bückeburg, doch erhalten wir erst kurze Zeit vor der Zerstörung dieses Stammsitzes einige Kenntniß von demselben. Wann jene Burg erbaut wurde, welches die Schicksale derselben und ihrer Bewohner gewesen, ehe das Dunkel, welches überhaupt darüber herrscht, vornehmlich durch Urkunden des Stifts Obernkirchen etwas aufgehellt wird, darüber sind uns keine Nachrichten aufbewahrt worden. Eben so wenig läßt sich ganz genau das Jahr bestimmen, in welchem der Sturz dieser alten Feste erfolgte, doch dürfte ihre Zerstörung entweder kurz vor dem Jahre 1180 oder doch in demselben stattgefunden haben (v. Spilcker 170, vergl. 185), wiewgleich der Burg noch in einer Urkunde aus dem letztern Jahre Erwähnung geschieht (das. 169. 181; Hannov. gel. Anzeigen 1753 S. 1396—1401; vergl. Leibniß Scr. rer. Brunsvic. II, 179). In diesem Jahre nämlich finden wir den Grafen Dietrich v. Werben im Besitze jener Burg und deren Umgegend, doch wurde sie damals von ihm, nachdem Hermann v. Arnheim ihm

solche aufgelassen hatte (der sie also von jenem zu Lehn trug), dem Kloster Obernkirchen überlassen (Wüdrwein VI, 350). Man hat sich bisher nicht wohl zu erklären gewußt, wodurch das askanische Haus gerade in der Umgegend von Obernkirchen zu einem so großen Güterbesitz gelangt ist, und leitet dies aus den verwandtschaftlichen Verhältnissen des Markgrafen Albrecht des Bären zum billungischen Geschlechte her, da der Vater von Albrechts Mutter Cilica († 16. Januar 1142) der berühmte Herzog Magnus von Sachsen († 23. Aug. 1106), sie zugleich auch Miterbin von diesem war, wie dies anderwärts nachgewiesen worden ist (Wedekind Noten Hft. III, 277; vergl. Hft. VII, 232). Andere suchen dies auf eine andere Weise zu erklären, indem sie annehmen, Albrechts des Bären Gemahlin Sophie, deren Abkunft noch dunkel ist, könne wohl eine Tochter aus dem schauenburgischen Hause gewesen sein (v. Bersebe Besch. der Gaue, 219). Da nun Albrecht (seit 1124 als Markgraf der Lausiß und) seit 1134 als Markgraf der Nordmark herrschte und am 18. November 1170 das Zeitliche segnete, Sophie aber, mit der er seit etwa 1136 vermählt war, und deren noch 1159 als lebend gedacht wird (v. Raumer Regesta I, 214. 215, Nr. 1278; vergl. 156, Nr. 888 und 889), die aber bereits 1162 mit Tode abgegangen war (das. I, 217, Nr. 1297) und etwa acht Tage vor ihrer Schwester Beatrix — welche letztere anfänglich Aebtissin im paderbornischen Kloster Neuenheerse, dann in Quedlinburg war (Eckhart Corpus hist. medii aevi I, 680), indem sie bereits 1123 Wigand das Femgericht 221; Erhard Cod. dipl. Westfal. I, 150) und noch 1159 als Aebtissin in Neuenheerse erscheint, und seit 1138 auch dieselbe Würde in Quedlinburg bekleidete, und dort am 15. Juli 1160 (v. Raumer I, 215; Voigt Gesch. von Quedlinburg I, 295 mit 1161, aber Indict. VIII; Fritsch Gesch. von Quedlinburg I, 111 mit 1161; Appel Repertorium der Münzkunde I, 412 mit 1161; Harenberg Hist. Gandersh. 712; Abel 94), — verschied, so müßte Sophie, deren Sterbetag hiernach in die erste Woche des Monats Juli fallen würde, eine Schwester Adolfs III., Grafen von

Ger 45.3.30  
~~Gov 45.3.1.5~~

HARVARD COLLEGE LIBRARY

JUL 18 1904

HOHENZOLLERN COLLECTION  
GIFT OF A. C. COOLIDGE

redaktionscommission:

Archivar Dr. Schanmann und  
Archivsecretair Dr. Grotefend.



# I n h a l t.

## Erstes Doppelheft.

Seite

- |  |     |
|--|-----|
| I. Urkundliche Nachrichten von den Dynasten von der Bückeberg und Arnheim. Von E. F. Rooyer in Minden . . . . .  | 1   |
| II. Zur Genealogie der Grafen von Spiegelberg. Von E. F. Rooyer in Minden . . . . .  | 123 |
| Corollarium von Dr. C. L. Grotefend . . . . .  | 166 |
| III. Die erneuerte Münzthätigkeit für und in Baiskenried, wie auch in Wolfenbüttel, während des XVII. Jahrhunderts. Vom Archivrath Dr. jur. Schmidt in Wolfenbüttel . . . . .  | 183 |
| IV. Miscellen.   |     |
| 1) Die einbecker Frage. Vom Pastor Schramm in Iser   | 190 |
| 2) Heinrich, Herzog und Pfalzgraf bei Rhein, überträgt auf Bitten des Drostes Gebhard von Lüneburg und mit Genehmigung seines Lehnsherrn, des Bischofs Iso zu Verden, den Zehnten zu Holzken der Kirche zu Ebsforf. 1224. Mitgetheilt vom Amts-Affessor Hinzke in Aurich . . . . . | 210 |
| 3) Eine merkwürdige Verordnung des Rathes zu Stade aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts, betreffend Hochzeitsfeier zc. Eingefandt vom Pastor Luncke in Stade . . . . .   | 211 |
| 4) Die Grabsteine der Grafen von Hoya in der Kirche zu Nienburg. Von R. Ufnger in Nienburg. . . . .  | 212 |
| 5) Anfrage, die s. g. Rückenpfennige betreffend. Von weil. Geh. Regierungsrath Blumenbach . . . . .  | 214 |
| 6) Zwei Berichte des Amtsvoigts Albrecht Pingeling zu Hermannsburg an fürstliche Regierung zu Celle:   |     |
| 1) d. d. 23. März 1701 . . . . .   | 216 |
| 2) d. d. 24. Januar 1705 . . . . .   | 218 |
| 7) Episode de L'Histoire du Hanovre — Les Koenigsmark — par H. Blaze de Bury. Paris 1855. 8. Vom Amts-Affessor C. Einfeld. . . . .   | 218 |
| 8) Auszug aus dem Geschäftsberichte des historischen Vereins für Niedersachsen über das Jahr 1853. Vom Amts-Affessor C. Einfeld. . . . .   | 222 |
| 9) Die Bähung Söbe bei Gattlenburg. Von Dr. C. L. Grotefend . . . . .  | 224 |

## Zweites Doppelheft.

	Seite
V. Archäologisches über altdeutsche Knochenköpfe oder Achenfrüge. Von H. Fr. Schlotthauber in Odtingen . . . . .	225
VI. Heinrich von Bodewide (Bodwede) ursprüngliche Sitze im Lüneburgschen. Von dem Staatsminister a. D. Freiherrn v. Hammerstein zu Berden . . . . .	233
VII. Die Grafen von Wassel, Vicodomini von Hildesheim. Vom Reichsfreiherrn J. Grote zu Schauen. . . . .	240
VIII. Ueber die Stiftung und die Aebte des Klosters Dibenstadt. Von E. F. Wooyer in Minden . . . . .	249
IX. Das Landrecht der Elbasser Gohle. Mitgetheilt von dem Amtsbassessor E. A. A. Hinke in Aurich . . . . .	258
X. Ein Hannoverscher Criminalrechtsfall aus der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts. Mitgetheilt vom Amtsrichter Fiedeler . . . . .	267
XI. Treuer's Chur-Braunschweig-Lüneburgisches Staatsrecht . . . . .	283
XII. Geschichtliche Lieder. Mitgetheilt von L. Göldeke in Celle . . . . .	360
XIII. Der Vertrag von Lauenan vom 1/11. October 1647. Vom Ministerial-Vorstand a. D. Braun . . . . .	387
XIV. Der Finanzhaushalt des historischen Vereins für Niedersachsen seit seiner Gründung im Jahre 1835 bis Ende 1855. Vom Ober-Revisor Harsheim. . . . .	402
XV. Miscellen.	
1) Das Steinlager beim Gedeckenstein. Von R. Ufinger in Rienburg. . . . .	412
2) Ein Beutestück aus dem Kreuzzuge der Friesen, 1217. Vom Archivsecretair Dr. C. L. Grotefend . . . . .	414
3) Die alte Burg Stumpenhufen. Mitgetheilt vom Landschaftsdirector W. v. Hohenberg zu Celle . . . . .	417
4) Zwei Aus schreiben der Fürstlichen Regierung zu Celle von 1567. Mitgetheilt vom Archivsecretair Grotefend . . . . .	419
5) Urkunden aus dem Knopfe der Godehardi-Kirche zu Hildesheim. Mitgetheilt vom Cammerbau-Inspector Wirthoff . . . . .	421
6) Excerpt . . . . .	426
7) Dankgebet für die dem Hause Hannover zu Theil gewordene Kurwürde, wie solches im Fürstenthum Celle vorgeschrieben wurde, 1692. Mittheilung des Reichsfreiherrn J. Grote zu Schauen . . . . .	426
8) Extract Königl.ichen Reglements, wegen Eintheilung berer Directorien und Special-Departements bey der Geheimbten Rath's-Stube, d. d. Hannover den 20. Jbr. 1735. Mitgetheilt v. Reichsfhrn. J. Grote zu Schauen . . . . .	427

# I.

## Urkundliche Nachrichten

von den Dynasten von der Büdeburg und Arnheim.

Von C. F. Rooyer in Minden.

---

Für die Feststellung mancher einzelnen geschichtlichen Thatsachen ist es unumgänglich nöthig, die Stammbäume der Dynastengeschlechter der älteren Zeit zu kennen. Jene sind im Allgemeinen noch nicht so gründlich bearbeitet worden, daß der Historiker darauf mit einiger Zuverlässigkeit bauen kann, und wenn auch nicht in Abrede zu stellen ist, daß bereits dafür sehr vieles geschehen ist, so bleibt für deren Bearbeitung dennoch ein sehr großes Feld übrig. Die meisten der älteren Dynastengeschlechter sind entweder frühzeitig erloschen (z. B. was die hiesigen Gegenden anlangt, die Edlen von dem See, v. Lohr, v. Brüninghausen, v. Ricklingen, v. Hamel spring, v. Blotho u. a.), oder in Ministerialverhältnisse und den s. g. niederen Adel übergetreten (z. B. die Edlen v. Holte, von dem Schloen, von Landesbergen u. a.), so daß deren spätere Geschichte ein besonderes Interesse nicht mehr gewährt. Nur wenige dieser Geschlechter haben sich zur Territorialherrschaft emporgeschwungen, und sich längere Zeit hindurch im Ansehen erhalten.

Jener Fall zeigt sich auch bei den Edlen von der Büdeburg, die sich später v. Arnheim schrieben, und die, wie es scheint, in Abhängigkeitsverhältnissen untergegangen sind. In älteren Zeiten lagen die meisten Besitzungen dieses Geschlechts innerhalb der Gränzen der Grafschaft Schauenburg, namentlich in dem bereits aus den Kriegen Kaiser Karls des Großen mit unseren Altvordern bekannten, im Jahre 775 zuerst erwähnten Gaue Bukki. Dieser Gau hat unzweifelhaft

seinen Namen von dem Bückeberge (Buchenberg) erhalten, welcher, vom Wesergebirge<sup>1)</sup> auslaufend und mit demselben noch durch eine starke sattelförmige Einsenkung (eine Eigenthümlichkeit der Bergkette) verbunden, sich in der Richtung von Südwest nach Nordost etwa 3 Meilen lang ausdehnt, mit Buchenwaldungen bewachsen ist, in seinen Abhängen ein reiches Steinkohlenlager birgt, und sich in seiner Verlängerung (den Reinsers-Forst einbegriffen) an das Deistergebirge anschließt. Von ihm wird die 1365 erwähnte Bückenthaler Landwehr bei Hohenhostel (lantwers tom Bukendale) ihre Benennung empfangen haben (Paring Clavis diplom. ed. 1754 p. 549; Wigand's Archiv VI, 400; vergl. v. Ledebur Kritische Beleuchtung einiger Punkte in den Feldzügen Karls des Großen 51).

Auf einem Vorsprunge dieses Gebirges, oberhalb des im Laufe der Zeit durch Ansiedelungen um die dortigen Stiftsgebäude herum entstandenen Fleckens Obernkirchen, und zwar in dessen unmittelbarer Nähe, in südlicher Richtung, liegt eine Meierei, welche auf und aus den Ruinen der bereits im zwölften Jahrhundert zerstörten Stammburg der Edelherren von der Bückeburg entstanden, und noch heutiges Tages unter dem Namen der alten Bückeburg bekannt ist<sup>2)</sup>.

1) Dasselbe heißt gemeinlich Wieden- oder Wehdengebirge, in älterer Zeit mons Wedegonis, in ältester Zeit aber der Süntel (Suntal), welcher Name gegenwärtig nur als Bezeichnung einer Berghöhe hinter Heflisch-Oibendorf üblich ist\*).

\*) Süntel wird noch jetzt der ganze Gebirgszug genannt; die Berghöhe heißt „der hohe Süntel“. (Anmerk. von C. W. Wipermann in Minteln.)

2) Der Platz, worauf die alte Bückeburg gestanden hatte, wurde im Jahre 1626 von Ernst, Grafen v. Schauenburg (geb. 24. Sept. 1560, † 17. Jan. 1622), für 200 Thaler verkauft. Im achtzehnten Jahrhundert wurde jener Platz von einem Berginspector v. Göttn zu Obernkirchen bebaut. — Der gegenwärtige Residenzort des Fürsten von Lippe-Schaenburg, die Stadt Bückeburg, ist jüngeren Ursprungs und entstand vermuthlich aus Ansiedelungen um die beiden Höfe Sofferen oder Soffen (in älteren Zeiten Sutrom, Suthorem, Sotsoron, Sotsorum genannt), doch muß der Ort schon im Anfange des vierzehn-

Dieser Burg wird nur zur Zeit der Zerstörung derselben, die kurz vor oder in das Jahr 1180 fallen dürfte, gedacht. Sicherlich beruht es auf einem Irrthume, wenn berichtet wird (Reibaum Scr. rer. German. I, 307), der mindensche Bischof Anno (v. Landesbergen? 1170, † 15. Febr. 1185) habe die alte Bückeburg mit der (vermuthlich innerhalb der Ringmauern derselben gelegen gewesenen) Kapelle im Jahre 1170 von Dietrich von Werben (1147, † 1183) angekauft und damals dem Stifte zu Obernkirchen überwiesen, denn zu dieser Zeitangabe paßt der obige Verkauf nicht (Hannoversche gelehrte Anzeigen. Jahrg. 1753. St. 94 ff.), wohl aber zum Jahre 1180, worauf auch die in der Urkunde angegebene Römerzinszahl (Indictio) XIII hinweist, denn im Jahre 1170 lief die dritte Indiction, und ein Fehler (Ind. III statt XIII) dürfte hierbei wohl nicht anzunehmen sein, um so mehr, als jene Urkunde diejenige sein wird, welche obiger Anno im Jahre 1180 (Ind. XIII) zu Minden ausstellte, und wonach der Graf Dietrich v. Werben die Burg und die Kapelle zu Bückeburg mit den umliegenden Ländereien und den Häusern (cum areis) im Flecken Obernkirchen, dem Vorwerke Rösehof (Rosen) und der am Fuße des Ortes befindlichen Mühle, unter Zustimmung seiner Erben, zu seinem Seelenheile dem Kloster zu Obernkirchen überwies (Würdtwein Subsid. dipl. VI, 350; Hannov. gel. Anzeigen. Jahrg. 1753. Nr. 1489; vergl. Dölle Beyträge II, 47). Daß um diese Zeit die Zerstörung der Burg bereits erfolgt sein muß, erhellt aus den Zustimmungsurkunden der Brüder des obigen Dietrich, nämlich des bremenschen Erzbischofs Siegfried (1179, † 24. Octbr. 1184), Bernhard's, Herzogs von Sachsen, Engern und Westfalen († 2. Febr. 1212), und Otto's, Markgrafen von

---

ten Jahrhunderts unter dem Namen Bückeburg vorhanden gewesen sein, denn in einer Urkunde vom 4. Juli 1304 wird ein Hof zu Zinterrum vor der Bukkeborch erwähnt. Die Endsilbe des Namens läßt vermuthen, daß damals dort eine Burg bestand, vielleicht auf der Stelle, worauf gegenwärtig das fürstliche Residenzschloß liegt. Im Uebrigen erhielt der Ort erst 1365 Hiedengerechtigkeit (Dölle Biblioth. Schauenburg. II, 191).

Brandenburg († 1184), welche sämmtlich im Jahre 1181 ausgestellt sein werden (Dolle Beytr. II, 47. 48; Lappenberg Hamburgisches Urkundenbuch I, 226; v. Spilcker Gesch. der Grafen von Wölpe 185. 187; Hannov. gel. Anzeigen 1753 S. 1396—1401; Troß Hammsche Westphalia. Jahrg. 1826 S. 390. 393; vergl. v. Raumer Regesta Brand. I, 248, Nr. 1500—1504; v. Schultes Directorium II, 275) und worin die Worte vorkommen: curiam in qua castrum fuit. Vielleicht beruht obige Angabe zum Jahre 1170 auf einer Verwechslung mit der Ueberweisung zweier Hufen Landes in Behlen an das Kloster zu Obernkirchen Seitens des gedachten Dietrichs, die 1170 stattgefunden haben dürfte, worüber aber die schriftliche Ausfertigung erst 1171 erfolgte (Dolle Beytr. II, 51; Hannov. gel. Anzeigen 1753 S. 1393; Troß Hammsche Westphalia 1825 Quartal IV, 59; vergl. v. Wersebe Gaue 219; Wedekind Roten Hft. III, 282), womit die Ueberweisung des Bischofs Anno vom Jahre 1176 in Verbindung steht (v. Spilcker 175).

Das Geschlecht, welches die obengenannte Burg bewohnte, führte den Namen Edelherren (Dynasten) von der Bückeburg, doch erhalten wir erst kurze Zeit vor der Zerstörung dieses Stammsitzes einige Kenntniß von demselben. Wann jene Burg erbaut wurde, welches die Schicksale derselben und ihrer Bewohner gewesen, ehe das Dunkel, welches überhaupt darüber herrscht, vornehmlich durch Urkunden des Stifts Obernkirchen etwas aufgehellt wird, darüber sind uns keine Nachrichten aufbewahrt worden. Eben so wenig läßt sich ganz genau das Jahr bestimmen, in welchem der Sturz dieser alten Feste erfolgte, doch dürfte ihre Zerstörung entweder kurz vor dem Jahre 1180 oder doch in demselben stattgefunden haben (v. Spilcker 170, vergl. 185), wenngleich der Burg noch in einer Urkunde aus dem letztern Jahre Erwähnung geschieht (das. 169. 181; Hannov. gel. Anzeigen 1753 S. 1396—1401; vergl. Leibniß Scr. rer. Brunsvic. II, 179). In diesem Jahre nämlich finden wir den Grafen Dietrich v. Werben im Besitze jener Burg und deren Umgegend, doch wurde sie damals von ihm, nachdem Hermann v. Arnheim ihm

solche aufgelassen hatte (der sie also von jenem zu Lehn trug), dem Kloster Obernkirchen überlassen (Würdtwein VI, 350). Man hat sich bisher nicht wohl zu erklären gewußt, wodurch das aelkanische Haus gerade in der Umgegend von Obernkirchen zu einem so großen Güterbesitz gelangt ist, und leitet dies aus den verwandtschaftlichen Verhältnissen des Markgrafen Albrecht des Bären zum billungischen Geschlechte her, da der Vater von Albrechts Mutter Gilica († 16. Januar 1142) der berühmte Herzog Magnus von Sachsen († 23. Aug. 1106), sie zugleich auch Miterbin von diesem war, wie dies anderwärts nachgewiesen worden ist (Wedekind Roten Hft. III, 277; vergl. Hft. VII, 232). Andere suchen dies auf eine andere Weise zu erklären, indem sie annehmen, Albrechts des Bären Gemahlin Sophie, deren Abkunft noch dunkel ist, könne wohl eine Tochter aus dem schauenburgischen Hause gewesen sein (v. Bersebe Besch. der Gaue, 219). Da nun Albrecht (seit 1124 als Markgraf der Lausitz und) seit 1134 als Markgraf der Nordmark herrschte und am 18. November 1170 das Zeitliche segnete, Sophie aber, mit der er seit etwa 1136 vermählt war, und deren noch 1159 als lebend gedacht wird (v. Raumer Regesta I, 214. 215, Nr. 1278; vergl. 156, Nr. 888 und 889), die aber bereits 1162 mit Tode abgegangen war (das. I, 217, Nr. 1297) und etwa acht Tage vor ihrer Schwester Beatrix — welche letztere anfänglich Aebtissin im paderbornischen Kloster Neuenheerse, dann in Quedlinburg war (Erhart Corpus hist. medii aevi I, 680), indem sie bereits 1123 (Wigand das Femgericht 221; Erhard Cod. dipl. Westfal. I, 150) und noch 1159 als Aebtissin in Neuenheerse erscheint, und seit 1138 auch dieselbe Würde in Quedlinburg bekleidete, und dort am 15. Juli 1160 (v. Raumer I, 215; Boigt Gesch. von Quedlinburg I, 295 mit 1161, aber Indict. VIII; Fritsch Gesch. von Quedlinburg I, 111 mit 1161; Appel Repertorium der Münzkunde I, 412 mit 1161; Harenberg Hist. Gandersh. 712; Abel 94), — verschied, so müßte Sophie, deren Sterbetag hiernach in die erste Woche des Monats Juli fallen würde, eine Schwester Adolfs III., Grafen von



Schauenburg († 6. Juli 1164) gewesen sein. Wäre dies der Fall, dann ließe es sich erklären, wie Beatrix nach Neuenbeerse kam, da Adolf III. in einer der damals blühenden und berühmten Schulen (Schaten Ann. Paderb. ed. Monäst. I, 493), vermuthlich in der Domschule, zu Baderborn erzogen sein soll (Dassel Tabellarische Uebersicht der Regenten von und aus dem Hause Schauenburg 14; Piderit Gesch. der Graffschaft Schauenburg 62), und möglicherweise durch seine Verbindungen seine Schwester in Neuenbeerse unterbrachte. Daß Sophie aus dem schauenburgischen Hause gewesen sei, unterliegt jedoch einigen Zweifeln, denn erstens erscheint Adolf III. im Jahre 1138 als ein treuer Anhänger Heinrichs des Löwen und als Widersacher des Markgrafen Albrecht (Böttcher Herzog Heinrich der Löwe 67; Gervais Politische Gesch. Deutschlands unter der Regierung der Kaiser Heinrich V. und Lothar III. II, 455. 461), welches letztere er wohl nicht geworden sein würde, wenn seine Schwester an den Markgrafen vermählt gewesen wäre. Dann aber ist auch der Umstand zu berücksichtigen, daß keiner der Söhne Albrechts den Namen Adolf führte, welches sicherlich der Fall gewesen sein würde, wenn das oben angedeutete Verwandtschaftsverhältniß stattgefunden hätte<sup>1)</sup>. Als verwerflich ist es jedenfalls anzusehen, wenn Adolfs II. Tochter als eine

<sup>1)</sup> Obige Sophie soll nach Einigen, eine Schwester des hohensausischen Kaisers Konrad III. († 15. Februar 1152) gewesen sein, welches aber sicherlich auf einem Irrthume beruhen wird. Andere gehen diesem letzteren eine Lutgart († 19. Juni 1146) zur Schwester, welche an Konrad den Großen, Markgrafen v. Meissen († 5. Febr. 1157), verheirathet war, wogegen diese, nach zuverlässigeren Mittheilungen, die Tochter eines Grafen Albert (v. Ravenstein) aus Schwaben war (v. Raumer Stammtafeln und Charten VII; vergl. Schöttgen Gesch. Konrads des Großen 85; Jaffé Konrad III. S. 39; Wegelin Thesaur. III, 253 ff.). Wenn es ferner heißt, Markgraf Albrecht habe eine Schwester Otto's, Grafen v. Rheineck, zur Frau gehabt (v. Raumer Reg. Brand. I, 156), so kann diese nicht die Tochter Otto's I. († 1150) und eine Schwester Otto's II. († 1148 oder 1149) Namens Sophie gewesen sein, weil die letztere bereits seit 1121 als die Gemahlin Dietrichs VI., Grafen von Holland († 1157), erscheint und

Matth. Albrechts des Bären betrachtet wird (Biderit Geschichtliche Wanderungen durch das Weserthal. Heft III, 49).

Der Grund zu jenen Erwerbungen des askanischen Hauses dürfte aber wohl nicht aus der Achtung Heinrichs des Löwen, dessen treue Bundesgenossen die Edelherren von der Bückeburg gewesen sein mögen, herzuleiten sein, da sich obiger Besitz schon aus einer Zeit nachweisen läßt, wo an die Achtung noch nicht gedacht wurde (vergl. Bedelind Notizen III, 281 f.) Nicht unwahrscheinlich war jedoch die Zerstörung der Burg eine Folge davon, daß sie jenem Herzoge anhängen.

Das Geschlecht der Edelherren von der Bückeburg scheint sich in jener frühen Zeitperiode eines nicht unbedeutenden Grundbesitzes erfreut zu haben. Dies ist zum Theil aus den von den Mitgliedern desselben an Klöster gemachten Schenkungen abzunehmen.

Neben dem Kirchdorfe Bezen (das in alten Urkunden Potillen, Petessen heißt, indessen nicht mit dem Patikus des sarrathonischen Registers, welches zum Gau Merstem gehörte und sicherlich der heutige Ort Pattenzen sein wird, wogegen das bei Münder gelegene Baddeffen wohl zum Gau Lillithi zu rechnen sein wird, zu verwechseln ist), eine halbe Stunde Weges von dem jetzigen Residenzorte Bückeburg entfernt, in einer sumpfigen Niederung, scheint das Geschlecht eine zweite Burg entweder besessen oder damals erst erbaut zu haben, denn nach der Zerstörung der sogenannten alten Bückeburg bezog dasselbe die zweite Burg, welche Arnheim (castrum Arnem, Arnheim, von den Landleuten das Haus Aren genannt) hieß, die aber zwischen den Jahren 1290 und 1302 ein gleiches Schicksal mit ihrer Schwester theilte, und, wie jene, nicht wieder aufgebaut worden ist (Würdtwein Nova subs. dipl. IX, 107. 108). Dieser abermalige harte Unfall war auch der Todesstoß für dieses Geschlecht, welches, aller Güter entblößt, vermuthlich in ein Ministerial-

---

erst am 26. September 1176 starb (Bela Hist. Ultraj. 55, cf. 53; v. Reck Gesch. von Bentheim I, 41); eine Schwester Otto's I. ist bis jetzt nicht bekannt.

Schauenburg († 6. Juli 1164) gewesen sein. Wäre dies der Fall, dann ließe es sich erklären, wie Beatrix nach Neuenbeerse kam, da Adolf III. in einer der damals blühenden und berühmten Schulen (Schaten Ann. Paderb. ed. Monast. I, 493), vermuthlich in der Domschule, zu Paderborn erzogen sein soll (Dassel Tabellarische Uebersicht der Regenten von und aus dem Hause Schauenburg 14; Piderit Gesch. der Grafschaft Schauenburg 62), und möglicherweise durch seine Verbindungen seine Schwester in Neuenbeerse unterbrachte. Daß Sophie aus dem schauenburgischen Hause gewesen sei, unterliegt jedoch einigen Zweifeln, denn erstens erscheint Adolf III. im Jahre 1138 als ein treuer Anhänger Heinrichs des Löwen und als Widersacher des Markgrafen Albrecht (Bötticher Herzog Heinrich der Löwe 67; Gervais Politische Gesch. Deutschlands unter der Regierung der Kaiser Heinrich V. und Lothar III. II, 455. 461), welches letztere er wohl nicht geworden sein würde, wenn seine Schwester an den Markgrafen vermählt gewesen wäre. Dann aber ist auch der Umstand zu berücksichtigen, daß keiner der Söhne Albrechts den Namen Adolf führte, welches sicherlich der Fall gewesen sein würde, wenn das oben angedeutete Verwandtschaftsverhältniß stattgefunden hätte<sup>1)</sup>. Als verwerflich ist es jedenfalls anzusehen, wenn Adolfs II. Tochter als eine

<sup>1)</sup> Obige Sophie soll nach Einigen, eine Schwester des hohenzollernschen Kaisers Konrad III. († 15. Februar 1152) gewesen sein, welches aber sicherlich auf einem Irrthume beruhen wird. Andere geben diesem letzteren eine Lutgart († 19. Juni 1146) zur Schwester, welche an Konrad den Großen, Markgrafen v. Meissen († 5. Febr. 1157), verheirathet war, wogegen diese, nach zuverlässigeren Mittheilungen, die Tochter eines Grafen Albert (v. Ravenstein) aus Schwaben war (v. Raumer Stammtafeln und Charlen VII; vergl. Schöttgen Gesch. Konrads des Großen 86; Jaffé Konrad III. S. 39; Wegelin Thesaur. III, 253 ff). Wenn es ferner heißt, Markgraf Albrecht habe eine Schwester Otto's, Grafen v. Rheineck, zur Frau gehabt (v. Raumer Reg. Brand. I, 136), so kann diese nicht die Tochter Otto's I. († 1150) und eine Schwester Otto's II. († 1148 oder 1149) Namens Sophie gewesen sein, weil die letztere bereits seit 1121 als die Gemahlin Dietrichs VI., Grafen von Holland († 1157), erscheint und

Mutter Albrechts des Bären betrachtet wird (Biderit Geschichtliche Wanderungen durch das Weserthal. Heft III, 49).

Der Grund zu jenen Erwerbungen des askanischen Hauses dürfte aber wohl nicht aus der Richtung Heinrichs des Löwen, dessen treue Bundesgenossen die Edelherren von der Bückeburg gewesen sein mögen, herzuleiten sein, da sich obiger Besitz schon aus einer Zeit nachweisen läßt, wo an die Richtung noch nicht gedacht wurde (vergl. Bedekind Notizen III, 281 f.) Nicht unwahrscheinlich war jedoch die Zerstörung der Burg eine Folge davon, daß sie jenem Herzoge anhängen.

Das Geschlecht der Edelherren von der Bückeburg scheint sich in jener frühen Zeitperiode eines nicht unbedeutenden Grundbesitzes erfreut zu haben. Dies ist zum Theil aus den von den Gliedern desselben an Klöster gemachten Schenkungen abzunehmen.

Neben dem Kirchdorfe Weges (das in alten Urkunden Potissen, Petessen heißt, indessen nicht mit dem Patibus des sarrachonischen Registers, welches zum Gau Werstem gehörte und sicherlich der heutige Ort Pattenfen sein wird, wogegen das bei Münder gelegene Baddeffen wohl zum Gau Lütthi zu rechnen sein wird, zu verwechseln ist), eine halbe Stunde Weges von dem jetzigen Residenzorte Bückeburg entfernt, in einer sumpfigen Niederung, scheint das Geschlecht eine zweite Burg entweder besessen oder damals erst erbaut zu haben, denn nach der Zerstörung der sogenannten alten Bückeburg bezog dasselbe die zweite Burg, welche Arnheim (castrum Arnem, Arnheim, von den Landleuten das Haus Aren genannt) hieß, die aber zwischen den Jahren 1290 und 1302 ein gleiches Schicksal mit ihrer Schwester theilte, und, wie jene, nicht wieder aufgebaut worden ist (Würdtwein Nova subs. dipl. IX, 107. 108). Dieser abermalige harte Unfall war auch der Todesstoß für dieses Geschlecht, welches, aller Güter entblößt, vermuthlich in ein Ministerial-

---

erst am 26. September 1176 starb (Wela Hist. Ultraj. 55, cf. 53; v. Reet Gesch. von Bentheim I, 41); eine Schwester Otto's I. ist bis jetzt nicht bekannt.

verhältniß übertrat, und bald nachher darin erloschen zu sein scheint.

In Bezug auf beide Burgen muß ich mir hier noch einige Bemerkungen erlauben. Wenn der Herr L. v. Ledebur die Meinung äußert, es möchte die in einer undatirten, aber wohl um 1056 abgefaßten Urkunde (Würdtwein Subs. dipl. VI, 312; Gruben Observat. rer. et antiq. Germ. 195; vergl. Wedekind Roten III, Hft. IX, 123; Hannov. gel. Anzeigen 1762, S. 1268) des mindenschen Bischofs Egilbert (1056, † 1. Decbr. 1080) vorkommende Rigenburg das jegige Bückeburg sein (Kritische Beleuchtung zc. 52), so finde ich keine erheblichen Gründe, die mich in dieser Annahme bestärken könnten; denn wenn etwa diese Rigenburg (d. i. neue Burg) nur im Gegensatze zu der älteren Bückeburg bei Obernkirchen so benannt sein sollte, dann würde ich jenes eher für das Schloß Arnheim bei Pezen halten, da beide Burgen einem und demselben Geschlechte gehörten. Dies Rigenburg wird mit Ortschaften zusammen genannt, die in den mindenschen Gauen Buffi, Merstem und Lilitzi lagen, weshalb wir in einem derselben auch wohl jenen Ort zu suchen haben werden, und zwar am wahrscheinlichsten im ersteren. In so weit stimme ich dem Herrn v. Ledebur bei. Was mir aber die Sache bedenklich macht, ist noch der Umstand, daß jene Annahme, wonach Rigenburg identisch mit der heutigen Stadt Bückeburg oder einer Burg in derselben sein soll, voraussetzen würde, daß die alte Bückeburg (bei Obernkirchen) bereits damals (im elften Jahrhundert) bestanden haben müßte, und zwar zu einer Zeit, aus der sich Glieder des Geschlechts, welches wir erst hundert Jahre später als die Besizer der alten Bückeburg in Urkunden antreffen, gar nicht nachweisen lassen. In der fraglichen Urkunde findet sich auch keine Andeutung, wonach wir auf eine wirkliche Burg, die daselbst bestanden hätte, schließen können, wenngleich die Endung im Namen solches vorauszusetzen scheint; am allerwenigsten aber kann man an ein etwa damals erst erbauetes Schloß in Bückeburg denken, da dieser Name, seit der Zerstörung der s. g. alten Bückeburg (1180), durchaus nicht

mehr gehört und angetroffen wird, vielmehr gegen den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts (1304), wie wir bereits erwähnt haben, wieder erscheint. Hätten sich andere urkundliche Nachrichten, was nicht der Fall ist, über jene Rigenburg erhalten, dann ließe sich die Lage wohl näher bestimmen. Gleichwohl möchte ich sie in der Neuenburg suchen, welche im Norden der bei Bezen gelegenen gewesenen alten Burg Arnheim gestanden haben, und von welcher noch um 1750 Ueberbleibsel, ein viereckiger Platz, vorhanden gewesen sein sollen, — wie dies aus der, von J. F. Hauber(?) verfaßten Geschichte der Grafen und der Gräfin Arnum oder Annois in Dolle's Biblioth. Schauenb. IV, 419 zu ersehen ist, — die aber schon sehr frühzeitig zerstört sein muß (das. 424). — Es könnte dabei vielleicht auch an Rienbrücke bei Sachsenhagen zu denken sein, vorausgesetzt, daß dieser Ort nicht jüngeren Ursprungs ist, denn dergleichen Anagramme kommen häufig vor. Auffallend ist es ferner, daß in der Umgegend eine nicht geringe Anzahl von Ortschaften angetroffen wird, die ihrer Anfangsform wegen vermuthen lassen, daß sie jüngeren Ursprungs als diejenigen in der unmittelbaren Nähe derselben sind, z. B. (Groß- und Klein-) Rendorf (wohl das Rianthorpe in den corbeischen Traditionen [Wigand Trad. Corbei. 25; vergl. 28] oder in den fuldischen Traditionen vor 1011 oder 1059 [Dronke Trad. Fuld. 102; Schannat Fuldischer Lehnhof 198], dessen auch 1029 [Falke Corp. Trad. Fuld. 850], 1033 [v. Spilcker 134; Erhard Cod. I, 96], um 1230 [v. Hoderberg Barfinghausen 17] und 1279 [v. Aspern Cod. II, 257] gedacht wird); Rienstädt bei Sülbed; Rienstädt am Deister bei Messenkamp; Rienstädt, welches bei Colensfeld im Gaue Merstem lag (dessen in einer ungedr. Urkunde des Klosters Loccum vom Jahre 1279; ferner 1290 [Weidemann Gesch. des Klosters Loccum 126] und auch 1370 [v. Hoderberg Bunstorf 110] gedacht wird); Rienstädt bei Wangelist im Gaue Lilithi (1461 erwähnt in Sprengers Gesch. von Hameln 230); Rienfelde bei Böhlde; Rienhagen bei Idensen, u. a.

In dem Nachstehenden mögen nun die mir bis jetzt

bekannt gewordenen Nachrichten über das Geschlecht der Edelherren von der Bückeburg, welches sich etwa vom Jahre 1180 an gemeinlich v. Arnheim<sup>1)</sup> schrieb, zusammengestellt werden, die, wie ich glaube, durch die beigelegten Urkunden, welche bisher durch den Druck noch nicht bekannt gemacht worden sind, eine nicht ganz unwillkommene Zugabe erhalten.

Begitert finden wir die Edelherren v. Arnheim, welche von allen anderen gleichnamigen, weitverbreiteten Familien (v. Arnim) wohl zu unterscheiden sind, vornehmlich innerhalb der Grenzen der vormaligen Grafschaft Schauenburg, und zwar im alten Gau Bücki. Sie scheinen, besonders nach dem Jahre 1180, Lehnsträger des askanischen Hauses, und namentlich des bereits gedachten Grafen Dietrich v. Werben (Bürdtwein VI, 350; vergl. v. Spilcker 170) geworden zu sein. Vorher werden sie in gleicher Eigenschaft zum welfischen Hause, namentlich zum Herzog Heinrich dem Löwen, gestanden haben. Der größte Theil ihrer Besitzungen scheint später dem Hause der alten berühmten Grafen von Holstein-Schauenburg, nachdem diese die Territorialhoheit erstrebt und die erbliche Herrschaft erlangt hatten, welche jene nicht zu erhalten vermochten, anheimgefallen zu sein; doch bleibt es ein Räthsel, daß die Burg<sup>2)</sup>, wonach sie sich schrieben, nicht ihr, sondern vielmehr ein Eigenthum der Askantier war; gleichwohl treten sie als Dynasten auf, wenn hierbei nicht anzunehmen

1) Der bekannte hannoversche Geschichtschreiber Chr. Ulr. Gruben hat handschriftliche Observationes de Nobilibus de Arnheim hinterlassen, welche sich in der Bibliothek des Oberappellationsgerichts zu Celle befinden (Dr. Troß Hammsche Westphalia 1825, S. 97), die aber, einer gefälligen Mittheilung des Herrn v. Hohenberg zufolge, von keiner besonderen Bedeutung sein, auch eben nichts Neues enthalten sollen.

2) Das castrum Bückeburg ist sicher so alt, als der Gau Bücki. Dessen Vertheidigung wird später den billungischen Herzögen anheimgefallen sein, die damit die Edelherren von Bückeburg belehnt haben werden. Nach dem Aussterben der Billunger ging die Lehnsherrschaft auf ihre Alodialerben, die Askantier, über, während deren Miterbe, Heinrich der Löwe, andere Erbtheile im Bückgau erhielt. (Num. von C. B. Wippermann.)



sein möchte, daß Arnheim ihre Stammburg war, und sie sich von der Bückeburg schrieben, weil sie die alte Bückeburg lehnweise inne hatten. Daß übrigens auch Grafen und Dynasten Lehnsträger von Anderen waren, davon fehlt es nicht an Beispielen in der Geschichte (z. B. 1265, vergl. Erhard und Rosenkranz Zeitschrift für vaterl. Gesch. u. Alterth. IX, 72).

Der Stammvater des Geschlechts hat sich bis jetzt nicht ermitteln lassen; es dürfte auch um so schwieriger sein, denselben zu entdecken, als in der Zeit, worin derselbe gelebt haben muß (nämlich in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts), die sogenannten Hausnamen noch sehr spärlich vorkommen. Halten wir aber an dem Gebrauche fest, daß in jener Zeit gemeinlich bestimmte Namen in den Geschlechtern üblich waren, und daß sich auch in dem der Edelherren v. Arnheim die Namen Gottfried, Werner und Hermann wiederholen, so dürfte kein Fehlschluß gethan werden, wenn man annimmt, daß der Vater der beiden zuerst auftretenden Glieder (Gottfried und Werner) einen der drei angeführten Namen gehabt habe. Da ferner bekannt ist, daß im zwölften Jahrhundert und auch späterhin der erstgeborne Sohn gewöhnlich den Namen seines väterlichen Großvaters erhielt (vergl. auch Rone Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins I, Hft. I, 90), so würde, wenn es sich etwa herausstellen möchte, daß Gottfrieds I. Sohn der von mir demselben als Bruder zugerechnete Hermann I. gewesen wäre, hiernach Gottfrieds I. Vater ebenfalls den Namen Hermann geführt haben. Leider sind der Urkunden aus der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts aus der Gegend, wo die Edelherren v. Arnheim ihre Grundbesitzungen hatten, nur sehr wenige bis auf unsere Zeit gekommen, weshalb es großen Schwierigkeiten unterliegt, in denselben einen Hermann zu entdecken, der etwa für den vermeintlichen Vater Gottfrieds I. gelten könnte. In den dieserhalb durchgesehenen Urkunden finde ich nur eine undatirte, zwischen den Jahren 1127—1140 vom mindenschen Bischof Siegward (12. März 1120, † 28. April 1140) ausgestellte, worin unter den als Zeugen aufgeführten Edlen ein Her-

mann vorkommt (Würdtwein VI, 331), der vielleicht identisch sein könnte mit demjenigen Hermann, den wir durch eine Urkunde des mindenschen Bischofs Ulrich (1089, † 8. Decbr. 1097) vom 9. Febr. 1096 kennen lernen, in welcher auch ein Godefrith zum Vorschein kommt (das. 315. 316), wogegen sich beide Namen in einer anderen, aber undatirten, jedoch um jene Zeit ausgestellten Urkunde desselben Bischofs nicht finden (das. 318).

Die Geschlechtsreihe der Edelherren von der Bückeburg eröffnen die beiden Brüder Gottfried I. und Werner I., vielleicht auch Hermann I., möglicherweise sogar noch ein Hubert (vergl. weiter unten).

### I. 1) Gottfried I.

Derselbe wird zuerst mit seinem Familiennamen von der Bückeburg unter den Zeugen in einer undatirten, vom mindenschen Bischof Werner (seinem Bruder, wie wir gleich sehen werden) zwischen den Jahren 1153 und 1160 ausgestellten Urkunde angetroffen (Würdtwein VI, 339; vergl. Erhard Regesta II, 34). In dieser Urkunde wird gesagt, es habe eine Frau edler Abkunft, Namens Reinhild (Reinnildis), welche richtiger Marie genannt werde (recto nomine Maria nuncupata), zur Zeit des Bischofs Witelö (1097, † 28. Decbr. 1119), unter Einwilligung ihrer Tochter, welche späterhin Abtissin in dem, vor dem 14. Octbr. 871 (vergl. Erhard Reg. I, 110; dessen Cod. I, 21), vom mindenschen Bischof Dietrich I. (853, † 2. Febr. 880) gegründeten Nonnenkloster Wunstorf wurde, den bischöflichen Hof im Kirchdorf Holzhausen hinter Hausberge (Holthusen juxta Scalkeberg, welches Dorf in den ältesten mindenschen Salbüchern bald Holthusen prope castrum Scalkeberch oder Holthusen prope Scalkeberghe, auch wohl Scalkebergheholthus genannt wird) nebst Zubehör der Domkirche zu Minden übergeben (vergl. Culemann Mind. Gesch. I, 31), vom Bischofe jedoch wieder für sich und ihre Tochter zu Lehn erhalten, und zugleich die Bestimmung getroffen, daß, wenn die Tochter ihre Mutter überleben würde, diese sich der Nutznießung desselben auf Lebenszeit zu erfreuen

haben solle. Dieser Fall trat ein, und der Bischof übertrug der gedachten Aebtissin dafür verschiedene Einkünfte zu Wunstorff und Ronnenberg <sup>1)</sup> bei Hannover, weil dieses beiden Theilen mehr zusagte. Den Namen der Aebtissin erfahren wir zwar aus der gedachten Urkunde nicht, doch kann derselbe nicht wohl Reinildis (Reinildis, Raymuldis) gewesen sein, wie Einige, wahrscheinlich weil sie die betreffende Urkunde nicht

<sup>1)</sup> Des Ortes gedenkt bereits der corveillesche Mönch Widukind, wenn derselbe in seinen Annalen (Buch I, Kap. 9) von dem Anmarsche des austrasischen Königs Theodorich, von Köln her, gegen den thüringischen König Irmenfried, wodurch die Auflösung des Reichs dieses letzteren herbeigeführt wurde, berichtet, es sei die erste Schlacht zwischen beiden Königen bei einem Orte vorgefallen, welcher Runiberg heiße (in loco, qui dicitur Runibergun). Vergl. v. Ledebur Nordthüringen und die Hermundurer oder Thüringer S. 5; Meibaum Scr. I, 631; Widukindi res gestae Saxonicae [8. Hannoverae 1839] p. 10; Orndorffs histor. Nachr. von der Stadt Hannover 7. 8; vergl. ferner die Uebersetzung des Widukind von Polzmacher [Dresden und Leipzig 1790] S. 17 und Bärtsch von dem Untergange des Thüringischen Königreichs [4. Marburg. 1821] S. 6, sowie Böhme de Runibergo ubi victus a Francis est Hermanfridus Thur. ultimus rex [4. Lipsiae. 1773]. — In den verschiedenen Ausgaben der quedenburgischen Chronik (bei Leibnitz II, 274; Meinen Ser. III, 171; Herz Mon. V, 32) wird zwar der Ort Ronneberg nicht ausdrücklich, wohl aber der Gau Marstem (venit in regionem Maerstem, Merstein), worin jener Ort lag, erwähnt. — Zwischen dem mindenschen Bischof Egilbert (1055, † 1. December 1080) und dem Sachsenherzog Magnus (1071, † 23. August 1106), genauer zwischen 1073 und 1080, wurde ein Vertrag über die Schirmvogtei der mindenschen Kirche in Ronnenberg (in capella que est in villa Runibere) abgeschlossen (Häberlin Analecta 545; Bedelind Not. IX, 130; Erhard Cod. I, 120). Als villa Runeberchen kommt der Ort in einer undatirten, vom mindenschen Bischof Siegward (12. März 1120, † 28. April 1140) ausgestellten Urkunde vor (Bürdtwein VI, 323; Erhard Cod. I, 146). Der im Jahre 1138 genannte Ort Minirbergh (v. Erhart Corp. hist. medii aevi I, 681; Raßlow Comm. de rebus Imp. Romano-Germanici p. 119; Herz Mon. VIII, 776; vergl. v. Raumer Reg. Brand. I, 164) wird von Einigen für identisch mit Ronnenberg gehalten (v. Raumer Histor. Charten u. Stammtafeln I, 14; vergl. Jaffé Gesch. des deutschen Reichs unter Conrad dem Dritten 18). — Vergl. Corvais Posit. Gesch. II, 442. 451.

mit gehöriger Aufmerksamkeit durchgelesen haben, annehmen (vergl. Leibniz II, 177; Leyer Hist. comit. Wunstorp. 11; Harenberg Hist. dipl. eccles. Gandersheim. 1530). Daß übrigens die obige Urkunde nicht später als gegen das Ende des Jahres 1160 ausgestellt sein kann, ergibt sich daraus, daß der mindensche Domprobst Godebold, welcher darin als Zeuge vorkommt, zufolge eines mir gehörigen, ungedruckten mindenschen Todtenbuchs, am 24. Novbr. 1160 starb, und Snelhard, Probst von Delsburg an der Fufe bei Hildesheim, dessen Name zuerst im Jahre 1144 genannt wird (Kindlinger'sche Handschriften-Sammlung XL, 486), und der darin ebenfalls unter den Zeugen verzeichnet steht, nicht lange nachher ebenfalls dieser Zeitlichkeit entrisfen wurde, da bereits 1162 als dessen Nachfolger ein Gerhard angetroffen wird (v. Westphalen Monum. ined. II, 2039; Lappenberg Hamburgisches Urkundenbuch I, 209). — Eine andere undatirte, um 1115 von demselben mindenschen Bischof Witelo erlassene Urkunde, dieselbe, worauf in der obengedachten Bezug genommen wird, verbreitet über die Familienverhältnisse der obengedachten Reinhild einiges Licht (Würdtwein VI, 319). Letztere war damals schon Wittve eines Grafen Erpo, dessen Bruder Gerbert, welcher noch nach dem Jahre 1120 am Leben war, der Dingstätte bei Ronnenberg im Gau Marstem vorstand (das. 323; Erhard Cod. I, 148; Grupen Orig. et antiq. Hanov. 114; dessen histor. Nachr. von der Stadt Hannover 11; vergl. Erhard u. Gehrken Zeitschr. VIII, 3).

Da Gottfried I., wie wir sogleich sehen werden, ein Bruder des oben angeführten mindenschen Bischofs Werner war, so ist er gemeint, wenn ein solcher (Godefridus frater episcopi) eine vom gedachten Bischof ohne Zeitangabe ausgestellte Urkunde unterschreibt. Es verpfändet darin der Aussteller, zur Deckung der durch seinen auf Befehl des (Aster-) Pabsts Victor IV. (Ottavio Conti) und des Kaisers Friedrich I. nach Italien unternommenen Heereszug veranlaßten Ausgaben, dem Collegiatstifte des h. Martin zu Minden den Zehnten in Aulhausen (Erhard Cod. II, 91; dessen

Reg. II, 41; vergl. v. Spilcker 164). In Folge jenes Zuges wurde Mailand in der ersten Hälfte des Jahres 1162 zerstört. Da nun der gedachte Papst erst 1159 erwähnt wurde (Gattula Hist. Casinens. II, 830), und am 22. April 1164 starb (das.; Le Mire Opp. dipl. II, 828; Freher Scr. I, 240; besonders Hanthaler Fasti Campililiens. I, 354; aber Leibniz I, 858 u. Muratori Scr. rer. Ital. IV, 175 mit 1165), so muß die Urkunde in jene Zeit fallen.

Weiter, als angeführt worden, kommt Gottfried I. indessen nicht vor. Er scheint übrigens Ritter gewesen zu sein, und auf ihn ist der nachfolgende Vermerk in dem oben erwähnten mindenschen Todtenbuche zu beziehen, wenn es darin unterm 10. Mai heißt: Gordiani & epymachi. O. Godefridus miles de buckenborch dedit duos masos in Geteneborch (Zetenburg bei Büdeburg). vnde quilibet fratrum recipiet duos denarios. Insuper lumen in paradyso per circulum anni et solidum campanarijs. Consolatio., welche Stelle in einem etwas älteren, ebenfalls mindenschen Todtenbuche (im Königl. Staatsarchive zu Hannover) so lautet: Godefrithus miles et Laicus de buckebur. II<sup>o</sup>. mansos in getenebur ad prebendam fratrum contulit. de quibus Wernher episcopus frater ipsius III<sup>o</sup>. solidos fratribus dari constituit. quod autem census reliquum supererit ad lumen nocturnale ante fores templi concinnaudum per circulum anni, ubi et ipse cum reliquis fidelibus sepultus iacet ad honorem dei ecclesie ordinavit. Consolacio. Das Paradies der Domkirche ist die jetzige Vorhalle derselben gegen Westen, dicht vor dem Thurne. In demselben befand sich der Altar der Heimsuchung der Jungfrau Maria, dessen im Jahre 1375 gedacht wird (Bürdtwein X, 193), und womit eine Vicarie verbunden war, deren 1438 und 1441 Erwähnung geschieht. Im Paradiese befand sich auch ein im Jahre 1297 gestifteter Altar des h. Kreuzes (Leibniz II, 189), vermuthlich derselbe, welcher 1645 der Altar der Kreuzesfindung hieß.

Auch dem im Jahre 1042 vom mindenschen Bischof Bruno, Grafen v. Walbeck (10. Decbr. 1036, † 10. Febr.

1055) auf dem Berber vor Minden gestifteten Moritzkloster scheint Gottfried I. Schenkungen gemacht zu haben, da man in dem Nekrologium dieses Klosters (handschriftlich im Königl. Staatsarchive zu Hannover) unterm 10. Mai folgende Einzeichnung findet: VI Id. Mai. Godefridus I., die doch wohl auf unsern Gottfried I. zu beziehen sein wird.

Wenn übrigens unter demjenigen Ritter der mindenschen Kirche Namens Gottfried, welcher in einer undatirten Urkunde des Bischofs Heinrich I. (1140—1153, † 29. Novbr. 1156), welche vor 1147 ausgestellt sein muß (weil der darin vorkommende Werner in diesem Jahre als mindenscher Domprobst austritt und später Bischof wurde), unter den Zeugen genannt wird, unser Gottfried I., wie ich glaube, zu verstehen ist, dann wäre dies die erste Nachricht, welche von ihm bekannt ist (Erhard Cod. II, 29; vergl. meine Bemerkungen dazu in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1851 S. 194—201).

## I. 2) Werner I.

Zwei urkundliche Nachrichten sind es, wodurch wir erfahren, zu welchem Geschlechte der mindensche Bischof Werner gehörte. Man hat sich viele Mühe gegeben, zu ermitteln, ob Werner, wie in einigen Chroniken von ihm berichtet wird, dem Geschlechte der Edlen von Beltheim (und Grafen von Osterburg) beizuzählen sei (Culemann I, 33; Schmidt's Mind. Chronik, herausgeg. von Stohlmann 16; Pseffinger I, 515), ohne daß sich dies hat feststellen lassen (vergl. v. Ledebur Archiv III. Hft. I, 19—30; Bd. V. Hft. I, 44; Ersch u. Gruber Encyclopädie Sect. III. Bd. VII, 7), wenngleich der Name Werner in diesem Geschlechte vorherrschend war. In anderen Chroniken wird nur gesagt, der mindensche Bischof Werner sei ein Sachse von edler Abkunft (nobilis Saxo) und ein Anverwandter (von weiblicher Seite her, consanguineus) des Kaisers (Königs) Wilhelm (v. Holland 1247, † 28. Janr. 1258) gewesen (Pistor III, 812; Leibniz II, 177; vergl. Watenstedt in Paullini Syntagm. 20; Meißbaum I, 563). Was die Verwandtschaft mit dem

R. Wilhelm betrifft, so widerlegt sich dies aus dem einfachen Umstande, daß letzterer um hundert Jahre später lebte, auch war der auf jenen angewandte Ausdruck (consanguineus) häufig nur eine bloße Höflichkeitsform (vergl. Materialien zur Dettingischen ältern und neuern Geschichte, Bd. V, 226). Vielleicht hat in den Chroniken eine Verwechslung mit dem Bischof Bedekind I., Grafen von der Hoya (11. Juli 1236, † 12. Mai 1242), stattgefunden, da dieser vom König sein Verwandter und Capellan (dilectus consanguineus et cappellanus noster) genannt wird (Schaten Ann. Paderb. II, 52).

Ehe ich es entdeckte, zu welcher Familie der mindensche Bischof Werner gehörte, hatte ich in dem Entwurfe zu diesem Aufsatze bemerkt, daß manche Umstände es wahrscheinlich machten, ihn den Edelherren von der Bückeberg beizuzählen, wozu auch die Nachricht, daß er einen Bruder Namens Gottfried hatte, beitrug, denn in diesem Geschlechte wiederholen sich die Namen Gottfried und Werner; ferner trugen die Glieder desselben, und namentlich der Bischof Werner, sehr viel zur Aufrichtung und Consolidirung des, wie gemeinlich angenommen wird, um die Mitte des zwölften Jahrhunderts durch einen Brand sehr bedrängten Stifts Dbernkirchen bei <sup>1)</sup>, vorzüglich durch viele demselben zugewandte Geschenke an Gütern u., welche größtentheils ganz in der Nähe lagen. Nun aber wird diese Vermuthung durch die Einzeichnung in dem ältesten mindenschen Nekrologium bestätigt, indem darin Werner ausdrücklich ein Bruder des Edlen Gottfried von der Bückeberg genannt wird.

Als nachgeborenen Sohn hatten die Eltern diesen Werner dem geistlichen Stande bestimmt, und ließen ihn seine Laufbahn im mindenschen Domcapitel eröffnen. In letzterem treffen wir ihn als Domherrn und zwar zuerst als Sub-

---

<sup>1)</sup> Vermuthlich ist Werner der Stifter, denn durch ihn wurde das Kloster ausgestattet, wie dies auch aus einer Urkunde vom 1. Mai 1176 hervorzugehen scheint, worin der Aussteller Bischof Anno letzteres eine *novella plantatio* nennt, die Werner gegründet habe (Lundavit).

diakonen, denn ich zweifle nicht, daß er derjenige sein wird, welcher uns im Jahre 1145 entgegentritt (Eulemann Verz. d. Mindenschen Dom-Pröbste zc. 75), der aber von demjenigen Subdiakonen desselben Namens verschieden sein muß, dessen noch um 1160 (ungedr. Urkunde des mindenschen Martinsstifts) und 1171 (Eulemann Verz. 75) gedacht wird. Oder sollte unser Werner derjenige Diakon sein, der schon um 1115 angeführt wird (Würdtwein VI, 321)? Gleichwohl ist bei beiden zu bedenken, daß wir die Todestage eines mindenschen Diakonen Werner in dem ungedruckten Nekrologium des Moritzklosters unterm 8. September, und eines Domherrn desselben Namens in dem ältesten ungedruckten Lobtenbuche des Klosters Fischbeck unterm 10. Mai antreffen.

Als Subdiakon kommt Werner in einer undatirten, vom Bischof Heinrich I. (1140, entsetzt 1153, † 20. Mai 1156) zwischen den Jahren 1140 und 1147 ausgestellten Urkunde zum Vorschein (Erhard Cod. II, 29). Bald nachher muß er Domprobst geworden sein (Leibniz II, 177; Paullini 20). Da nun ein Konrad im Jahre 1145 als mindenscher Domprobst angeführt steht, so kann Werner erst nach dessen Abgange zu dieser Würde gelangt sein. Früher als 1147 ist er mir jedoch urkundlich nicht aufgestoßen, in welchem Jahre er sich am 14. August in Soest befand (Seiberß Landes- und Rechtsgesch. des Herzogthums Westfalen II, 63; vergl. Erhard Reg. II, 22). Als solchen treffen wir ihn auch 1151 (Martene und Durand Ampliss. Coll. II, 446; vergl. Erhard Reg. II, 28).

Domprobst blieb Werner bis zum Jahre 1153 (Juli?), um welche Zeit er, nach der Entsetzung des Bischofs Heinrich I. in dessen Stelle trat, wie denn auch gleich darauf ein Godebold Domprobst wurde) († 24. November 1160), der vorher Diakon und Domherr gewesen zu sein scheint.

Da Werner 17 Jahre und 4 Monate als Bischof regiert haben soll, und am 10. November 1170 mit Tode abging, so dürfte seine Wahl auf den 10. Juli 1153 fallen; einer anderen Nachricht zufolge wäre die Dauer seines Amtes nur 17 Jahre gewesen (Watenstedt bei Paullini 20), in



welchem Falle er erst am 10. November 1153 zur Regierung gelangt wäre. Nun würde diesem eine am 13. November 1153 ausgestellte Urkunde (in castro Aldenburch), die Berners Vorgänger Heinrich I. als Bischof und Zeuge unterschreibt (v. Sudewig Reliq. Mss. XI, 541; vergl. Jaffé Gesch. Konrads III. S. 204), widersprechen, wenn dabei nicht ein Irrthum obwaltete, wie denn auch das in Berlin befindliche Original der Urkunde die Jahreszahl 1152 hat (vergl. v. Höfer Handschriftl. Reg. I, 64). Diese Urkunde muß aber im Jahre 1151, wohin sie auch von Anderen richtig verlegt wird (Erhard Reg. II, 28), ausgestellt sein, da Kaiser Konrad III., welcher sie erließ, bereits am 15. Februar 1152 starb.

Urkunden und Chroniken ergeben über Werner das Folgende: Seine, auf Veranlassung des K. Friedrich I. (vergl. Pfeffinger Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses I, 517) stattgehabte Einsetzung geschah, wie angegeben worden ist, im Jahre 1153 (Wüdtwein Nova subs. dipl. XIII, 31; v. Eckhart Corpus hist. med. aevi I, 935; Leibniz Accessiones hist. I, 314; Meuschen Ser. rer. Germ. II, 184. III, 138; vergl. Erhard Reg. II, 33).

Der osnabrückische Bischof Philipp v. Kapelnbogen (1141, † 15. Juli 1173) wollte im Jahre 1156 von Osnabrück über Minden nach Merseburg reisen, da ihm der Pabst Hadrian IV. (3. Decbr. 1154, † 1. Septbr. 1159) geboten hatte, sich daselbst am 22. Januar einzufinden, damit ein zwischen Philipp und dem corveischen Abte Wibald (22. Octbr. 1146, † 20. Septbr. 1160) in Betreff einiger Zehnten abschwebender Streit durch den magdeburgischen Erzbischof Wichmann v. Seeburg (1152, † 55. August 1192) geschlichtet werde (Martene und Durand Ampl. Coll. II, 578. 579; Lenz Diplom. Stifts- und Landes-Historie von Magdeburg 134). Philipp erkrankte jedoch plötzlich in Minden (Möser Osnabr. Gesch. II, 109; Sandhöff Antist. Osnabr. res gestae I, 116), woselbst er sich ohne Zweifel bei unserm Werner aufhielt, der dann sogleich den gedachten Erzbischof von diesem Unfall in Kenntniß setzte, welcher letztere

hierauf dem Pabste Bericht erstattete (Martene u. Durand II, 580, vergl. 576 und 582; Lenß 134; vergl. Erhard Reg. II, 37, Nr. 1839).

Es wird ferner erzählt, Werner habe das in seiner Diöcese im Jahre 1147 (vergl. Origg. Guelf. III. praef. 37) oder 1148 (mit Ind. X; Pistor III, 812; Leibniß II, 176; v. Hodenberg Archiv von Schinna 1) gestiftete Benedictiner-Mönchskloster Schinna bei Stolzenau am 31. October oder 1. Nov. 1157 zu Ehren des h. Veit eingeweiht (Gutemann Mind. Gesch. I, 34), wogegen dies Ereigniß von Anderen in das Jahr 1150 (Leibniß II, 176; Pistor III, 812; Watenstedt bei Paullini 20; vergl. v. Spilcker 158, der das Jahr 1154 annimmt) oder in das Jahr 1156 (Meibaum I, 562; v. Steinen Westphälische Gesch. II, 564), und zwar in das erste Ordinationsjahr des Bischofs, wie in das zweite Regierungsjahr K. Friedrichs I., verlegt wird. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß Friedrich I. erst am 1. März 1152 in Aachen zum König gekrönt wurde, und daß Werner im Jahre 1150 noch nicht Bischof war, und an Friedrichs I. Kaiserkrönung, welche am 18. Juni 1155 zu Rom stattfand, nicht wohl gedacht werden kann. Da es nun üblich war, Einweihungen von Kirchen und Klöstern, wenn der Tag des Schutzheiligen damit zusammenfiel, an Sonntagen vorzunehmen, so haben wir hierauf zu achten. Nun fiel zwar im Jahre 1152 der Veitstag auf einen Sonntag, doch fand die Einweihung nicht an dem diesem geweihten Tage (15. Juni) statt, dagegen traf im Jahre 1154 der 31. October auf einen Sonntag, der zu berücksichtigen sein würde, wenn die angegebenen Regierungsjahre damit übereinstimmen würden, welches nicht der Fall ist; es ist daher sicherlich das Jahr 1153 anzunehmen (wie dies auch von Erhard Reg. II, 33, Nr. 1811 geschieht), denn in diesem Jahre fiel nicht allein der erste November auf einen Sonntag, sondern es stimmen damit auch die Regierungsjahre überein.

Um 1160, jedoch vor dem 24. November, erläßt Werner die obenangeführte Urkunde, welche sein Bruder Gottfried als Zeuge unterzeichnet (Wüdrwein VI, 337).

Am 28. Mai 1161 soll Werner in Lodi (Laude) in Italien gewesen sein, als R. Friedrich I. damals dem Burhard L., Bischof von Straßburg (1141, † 10. Juli 1162), eine Urkunde ausstellte (Schaten Annal. Paderb. II, 572), die sonst nicht weiter bekannt ist; wahrscheinlich aber bezieht sich diese Nachricht entweder auf ein späteres Jahr, oder doch auf einen späteren Monatstag, da das Concil, welches dort stattfand und vermuthlich gemeint sein wird, erst am 18. Juni 1161 begann, auf welchem sich auch der kölnische Erzbischof Rainald, Graf v. Dassel (1159, † 14. August 1167) befand (Dr. Ficker Rainald v. Dassel 39. 142).

Im Jahre 1161 oder 1162, vermuthlich im Monat Juni, war Werner auf dem Concil zu Lodi (vergl. Ughelli V, 64), als dort R. Friedrich I. einen Schutz- und Bestätigungsbrief für das Prämonstratenserkloster Cappenberg ertheilte (Hugo Annal. Praemonstr. I, 373 mit 1162; Guilliman de episcop. Argent. mit 1161; Rindlinger Münsterische Beitr. II, 195 mit 1162; Niefert Münster. Urk.-Samml. II, 209 mit 1161; Meyer und Erhard Zeitschr. III. Heft II, 274; Erhard Regesta II, 43 und Cod. II, 97). Eben- dort war er auch, als derselbe Kaiser einen Schutzbrief für das Kloster Wigoldsbehr bei Ottenheim im Kraichgau erließ (Schöpflin Alsatia diplom. I, 249: datum Laudae in generali concilio ibidem in tertia Mediolanensi vastatione congregato; Dümgé Reg. Badensia Anh. 142; Erhard Reg. II, 43 zu 1162; vergl. Trouillat Monum. de l'histoire de l'ancien évêché de Bale I, 271), am 1. September 1161 scheint er aber schon fortgereist gewesen zu sein (Brower Annal. Trevir. II, 69). Daß Werner sich in Italien aufgehalten habe, erhellt auch aus einer undatirten, von ihm ausgestellten und oben bereits allegirten Urkunde, worin er sagt, er habe, um auf einem Reichstage in Italien zu erscheinen, wozu er vom (Aster-)Pabste Victor IV. und vom R. Friedrich aufgefordert sei (quod dum — nos ad consilium in Italiam evocasset), nicht ausreichende Geldmittel gehabt, weshalb er sich genöthigt gesehen habe, den Zehnten in Aulhausen für 22 Mark Silber an das Mar-

tinstift in Minden zu versetzen. Daß die Urkunde in diese Zeit gehöre, schließe ich auch aus dem Umstande, daß der in derselben unter den Zeugen aufgeführte Adolf, Graf v. Schauenburg, am 6. Juli 1164 starb, dessen Leiche dann nach Minden geschafft wurde (Leibniz II, 177. 622).

Es heißt ferner in einer handschriftlichen Notiz, Werner sei im Jahre 1163 bei einer Reichsversammlung auf den Roncalischen Gefilden am Po (Ronchaglia), unweit Piacenza, zugegen gewesen, doch bezieht sich dies wohl auf seine Anwesenheit in Italien im Jahre 1161, wenn nicht gar auf ein früheres Jahr; wir wissen nämlich, daß der K. Friedrich sich dort Ende des Jahres 1154 (Novbr. u. Decbr.), aber auch im Monat November 1158 aufgehalten hat (Böhmer Regesta 123. 127; Wursteisen I, 453. 506), und in dem letzteren Jahre soll unser Werner unter der Zahl der damals dort gegenwärtig gewesenen Bischöfe aufgeführt stehen (König Teutsches Reichs-Archiv IV, 121; vergl. Böhmer Reg. 127, Nr. 2408).

Bei der um 1163 erfolgten Stiftung des in der mindenschen Diocese gelegenen Cisterzienser-Mönchsklosters Luccum (Lucca) war er zugegen, weihte letzteres ein, und schenkte demselben den Zehnten von allen ihm zugehörigen Rottländerereien (Leibniz II, 176; Weidemann Gesch. des Klosters Luccum I. 119. 121; v. Spilcker über das Kloster Schinna 26; Gruben Origg. & Antiq. Hannover. 304. 306), und in demselben Jahre hielt er sich zu Hannover auf, als dort der Herzog Heinrich der Löwe dem im Waldeck'schen gelegenen Kloster Flechdorf die Zehnten bestätigte (Origg. Guelf. III, 484; Lamey Cod. 12; Schaten I, 574; v. Moser Diplom. Belustigungen V, 325; Gruben Histor. Nachricht von der Stadt Hannover 19; vergl. Erhard u. Rosenfranz Zeitschr. VIII, 25 u. Erhard Reg. II, 94).

- Als im Jahre 1164, 1165 oder wohl richtiger 1166 (die Zeitangaben weichen von einander ab, vergl. v. Kleinsorgen II, 59; Meibaum I, 271; Wigand Archiv II. Hft. III, 273; Seibertz I. Abthl. I, 115; vergl. Erhard Reg. II, 45) Arnsherg vom kölnischen Erzbischof Rainald,

Grafen u. Dassel, der am 2. October 1165 die Weihe erhalten hatte, belagert wurde, soll Werner sich unter den Bundesgenossen des letzteren befunden haben; auch scheint er mit demselben im Jahre 1165 in Ebla gewesen zu sein (Winterim u. Nooren III, 189), und am 29. Decbr. 1165 war er zu Aachen, als K. Friedrich I. dort in seinem Palaste der Abtei von Bonne-Esperance (Bona-Spes) im Hennegau einen Schutz- und Bestätigungsbrief ausfertigen ließ (Böndam Charter-Boek der Graven van Gelderland I, 211; Hugo Ann. Praem. I, 363; Le Maire Opp. dipl. III, 346 mit 1166; vergl. Erhard Reg. II, 45).

Während Werners Regierungszeit soll im Jahre 1165 die Martinskirche in Minden, nebst dem im Jahre 1152 erbauten Nicolaithurm, der wegen der darunter befindlichen Capelle diesen Namen führte, abgebrannt (Leibniz II, 169; Schlichthaber Mind. Kirchengesch. II. Borr. 15; Erhard Reg. II, 45, vergl. 33), die Einweihung aber, nach der Wiederherstellung erst unter seinem Nachfolger Anno (Edelherrn v. Landeßbergen?) vor sich gegangen sein.

Späterhin muß sich Werner nach seinem Bischofsstige Minden zurückbegeben haben, da er dort am 10. Februar 1167 das Stift Obernkirchen<sup>1)</sup> beschenkte und eine Probstei daselbst einrichtete (Trosch Westphalia, Jahrg. 1826 S. 302; v. Spicker I, 166; Erhard Reg. II, 46 u. Cod. II, 103). Auf sein Ersuchen vergabte in demselben Jahre der erwähnte Herzog Heinrich der Löwe an eben jenes Stift Obernkirchen sein Alod zu Behlen (v. Spicker I, 172; Hannov. Beitrage v. 1762, St. 81. S. 1280; Bedekind Notizen I, 282; vergl. Erhard Reg. II, 47). Auch war Werner in Minden anwesend, als Heinrich der Löwe am 1. Februar 1168 in der dortigen Domkirche mit Mathilde, der Tochter

<sup>1)</sup> In diesem Tage bestand also das Kloster Obernkirchen schon, aber Werners Nachfolger Anno sagt: Wernerus novellam plantationem in Ouerenkirchen fundaverit (Erhard II, 131. 140. Reg. Sch. p. 23. 35) und Kaiser Friedrich nennt Werner den fundator loci (Erhard II, 156. Reg. Sch. p. 39), also muß die Fundation Obernkirchens zwischen 1153 und 1167 stattgefunden haben. (Anm. von C. B. Wippermann.)

des Königs von England, verlobt wurde, bei welcher Feierlichkeit jener dafür der Kirche sein Mod in Lohde (Lothe) schenkte (Würdtwein VI, 345; Origg. Guelf. III, 504; Culemann Mnd. Gesch. I, 34; Leibniz II, 178; Gruppen de uxore theotisca 34; Erhard Reg. II, 47; Braunschw. Anzeigen von 1745, St. 21; v. Hodenberg Archiv des Klosters Schinna 4; vergl. Meibaum I, 562). In diese Zeit wird auch eine undatirte Urkunde Werners gehören, welche er über die vielen, seiner Kirche von dem Ritter Mirabilis (auf dem Bruchhose bei Stadthagen) geschenkten Güter ausstellt (Würdtwein VI, 340; Leibniz II, 177. 178; vergl. Pistor III, 812; Paullini 20; Meibaum I, 562; Erhard Reg. II, 33). Auch eine andere, von ihm ausgestellte Urkunde gehört in diese Zeit (v. Spilcker I, 160; Erhard Reg. II, 33 u. Cod. II, 73). Damals scheint Werner auch dem mindenschen Moriskloster ein mit Weinstöcken bepflanztcs Erbe (vini-ferum mansum) in Mühlheim (Milenhem) geschenkt zu haben (Würdtwein VI, 367).

Am 28. Juni 1168 treffen wir unsern Werner in Würzburg (Lacomblet Urkundenbuch zur Gesch. des Niederrheins I, 297; Erhard Reg. II, 47), doch scheint er am 10. Juli sich dort nicht mehr aufgehalten zu haben (Schan-nat Vindom. liter. II, 117; Leudfeld Antiq. Poeldens. 254; Monum. Boica XXIX, 388. 393; Stälin Gesch. von Wirttemberg II, 360), dagegen war er am 1. Octbr. in Eöln (Kindlinger Gesch. von Volmestcin II, 23; v. Kleinsorgen II, 63; Schaten I, 581; Seiberz II, 83; Erhard Reg. II, 47; vergl. Erhard u. Gehrken Zeitschr. VIII, 27). Ob damals die Weihe des im Jahre 1167 (Pistor III, 209; Le Mire I, 102) oder doch vor dem 1. Octbr. 1168 (Menden II, 191. III, 142; Perz Mon. VI, 24; vergl. Erhard Reg. II, 47) erwählten Erzbischofs Philipp I. v. Heins-berg († 13. August 1191), bei welcher Werner zugegen gewesen sein soll (Culemann Mnd. Gesch. I, 34), stattgefunden habe, muß noch näher festgestellt werden, da derselbe (nach Mörken's Conatus 114) am 15. August 1168 nach Eöln kam und daselbst am 29. Septbr. geweiht wurde.

Von Köln begab sich Werner nach Fulda, woselbst er am 20. Novbr. das dem h. Stephan gewidmete Bethaus einweihete (Schannat Dioecesis Fuld. 63; dessen Hist. Fuld. 180).

In dem Zeitraume von 1167 bis 1170 muß derselbe auch eine Bruderschaft (Confraternität) mit dem Stifte Corvei eingegangen sein, denn in einer alten Pergamenthandschrift dieses Klosters in Quart aus dem zwölften Jahrhundert (jetzt wohl im Königl. Provinzial-Archive zu Münster), worin sich ein Verzeichniß derjenigen Kirchen und Klöster findet, welche eine solche geistliche Vereinigung mit Corvei eingegangen waren, stehen (auf S. 78) unter der Rubrik Minden folgende Namen: Wernherus episcopus. Thiedmarus prepositus (1167 bis 1183). Cboradus decanus (l. 1167, † 10. December 1179). Anno (der spätere Bischof). Waelder. Arnolf. Chûnraht. Reimar. Rödpreth. Herman. Heidenrich. Reinhart. Godefrit. Hartman. Helmrich. Snelhart. Volchmar. Meinrich. Eppo. Reinwart. Friderich. Volchmar. Chûnrant. Bruno. Widechint. Chûnrath; dann nachgetragen von jüngerer Hand: Wolcquinus episcopus (1275, † 1292). Henricus.

Daß Werner nicht im Jahre 1172 (Schaten I, 585) oder gar 1173, wie verschiedentlich angegeben wird, sondern im Jahre 1170, und zwar, zufolge der Einzeichnungen in vielen Refrologien, am 10. Novbr., das Zeitliche gesegnet hat, ergibt sich auch aus einer Urkunde seines Nachfolgers, des Bischofs Anno, vom 3. August 1171 (ungeedr. Urk. im schauenburgischen Archive). In dem mir zugehörigen Refrologium des mindenschen Hochstifts findet sich unterm 10. November folgender Vermerk: Martini pape. Anno M<sup>o</sup>. c. lxx<sup>o</sup>. O. Wernerus ep<sup>o</sup> minden. in ordine xxiii<sup>us</sup> sedit annis. xvij. menses. iiij<sup>or</sup>. dedit bona Gerboldeffen & alleuessen. candela & oblatio. altaris. vigillis magne sunt dicende. & consolatio, welche Worte bis zu candela sich auch in einem anderen mindenschen Todtenbuche (Nr. I.) in Hannover finden (vergl. auch v. Spilcker I, 159). Er soll übrigens vier Vicarien gestiftet haben (Leibniß II, 177).

Ueber den Begräbnisort Berners berichten die Chroniken nichts, doch dürfte er, nach obiger Notiz (vergl. unter Gottfried I.), wohl im s. g. Paradiese unter dem Thurme der Domkirche seine Ruhestätte gefunden haben.

In welcher Gegend und in welchen Ortschaften die oben erwähnten Güter, welche Berner seiner Kirche zuwandte, zu suchen sein möchten, dürfte einigen Zweifeln unterliegen, um so mehr als verschiedene Derter jener Namen sich finden. Was den zuerst erwähnten Ort anlangt, so heißt zwar der an der rechten Seite der Reine bei Marienwerder gelegene Ort Garbsen in alten Urkunden Gherboldessen, Garboldessen (z. B. 1207 in Origg. Guell. III, 779; 1229 in Würdtwein Subs. VI, 385), doch wird auch der nach Garmfen (Germordessen 1305, 1308 in Scheidt's Cod. 441, 442) in der Landdrostei Hildesheim eingeparrte Ort Garbolzen in alten Urkunden ebenfalls Gherboldessen genannt (Lünzel Die alte Diözese Hildesheim 103, 210). So viel steht hierbei fest, daß die Güter sowohl in Gerboldessen, wie auch wahrscheinlich in Alveffen, dem Werner nicht als etwaiges elterliches Erbtheil überkommen waren, daß sie vielmehr von ihm angekauft worden sind; denn aus einem alten Dienstregister und Güterverzeichnisse der mindenschen Kirche, welches sich vor dem mir zugehörigen Retrosologium des mindenschen Hochstifts befindet, erhellt dies, indem es darin (p. 55) heißt: Tunc in Gerboldessen. III. septimane (Dienste), quod predium cum multis mancipiis venerabilis episcopus Wernerus pro XL. marcis comparavit, worauf dann folgt: De hinc de Alveffen H. septimane. et in festo sancti Gorgonii (9. Septbr.). III. dies.

Der Derter Alveffen gab es mehrere, sowohl in der mindenschen wie in der hildesheimischen Diözese. Ein Ort Alveffe, jetzt wüste, lag bei Herrnhäusen unweit Garbsen, bestand noch 1475 (Gruppen Origg. & Ant. Hanov. 99), ist vermuthlich dort zu suchen, wo sich noch heutiges Tages der Name Alser-Marsch findet, und ist vielleicht das um 1188 erwähnte Alloviffen (Würdtwein VI, 403), wenn hierunter nicht etwa Alveffen zwischen Elgendorf und Magelsen



im Hoyaßchen zu verstehen sein möchte, welches in Urkunden aus den Jahren 1352 Alverikken (v. Hohenberg Archiv des Klosters Bücken 79), 1389 Alverkerzen (dessen Hoyer Hausarchiv 191), 1394 Alverkossen (das. 198), 1509 Alverzen (dessen Bücken 91) und 1569 Alvelzen (dessen Hoyer Hausarchiv 540) genannt wird. Man könnte sich auch versucht halten, das bei Garbsen gelegene Havelse, durch Anagramm, dafür zu halten, wenn dieser Ort in Urkunden nicht als Havekesla, Havekosleue, vorkäme, dagegen wird an das auf der linken Seite der Leine, Herrenhausen gegenüber, gelegene Dorf Ahlem nicht zu denken sein, welches urkundlich als Alem vorkommt. Bei Weddingen und Beuchte in der Landdrostei Hildesheim, zwischen Schladen und Goslar, hat es in früheren Zeiten ebenfalls einen Ort des obigen Namens gegeben (Zweiter Jahres-Bericht über den Verein für Kunde der Natur und der Kunst im Fürstenthume Hildesheim und der Stadt Goslar S. 13), der urkundlich im Jahre 1268 als Alvesem vorkommt (Urk.-Buch des histor. Vereins für Niedersachsen I, 12), und noch jetzt liegt ein Dorf Alvesen bei Ufingen, Amts Bejelde, westlich von Braunschweig (Künzpel 116. 190. 300), von welchen beiden Ortschaften eine wohl die im Jahre 1279 erwähnte Aluedoffen ist (Leibnitz I, 868), die auch 1353 genannt wird (Falke 796). An Elvese in der Pfarrei Hagen bei Mariensee im hannoverschen Amte Wölpe, dessen im Jahre 1281 als Eyluessen Erwähnung geschieht (v. Hohenberg Archiv des Klosters Mariensee 75), möchte hierbei nicht zu denken sein, mehr Berücksichtigung aber ein anderes Elvese verdienen, welches zwischen Pattensen und Arnum gelegen hat, und noch im Jahre 1352 bestand (Waterländ. Archiv, Jahrg. 1833. Hft. II, 223; vergl. Künzpel 210). In einem Orte Alveffen<sup>1)</sup> hatte auch das Kloster Mollenbeck Besitzungen (Paulus Gesch.

<sup>1)</sup> Im Dir. Mol. heißt es: „Alvessen by Pattenhusen eine hove; diese hove hadde Arend von Rossingen, de nu sien sone heuet, de wandages Broders van Herberghen geheten hadde.“ Ann. von C. B. Bippermann.

des Klosters Röllende 48), doch ist dies sicherlich der Ort Hollwiesen bei Baldorf unweit Blotho. Da nun in dem oben angeführten, mir zugehörigen Codex, in dem darin sich findenden Verzeichnisse der Obedientien der mindenschen Kirche (p. 123) zwischen Gerboldessen und Alveffen sich ein Hof in Harboldessen aufgeführt findet, dies letztere aber, welches 1519 zerstört war (Baring Besch. der Saale II, 64), bei Eldagsen im Amte Calenberg hildesheimischer Diöcese lag, so dürften obige Güter ebensowohl im Mindenschen, nordwestlich von Hannover, wie etwa im Hildesheimischen aufzusuchen sein. Durch verschiedene Einzeichnungen in alten mindenschen Lehnprotokollbüchern möchte man sich versucht halten, jene Güter, wenigstens was Alveffen anlangt, im Mindenschen, und zwar bei Hannover gelegen, zu suchen, wonach sich dieselben bis zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts im Besitze des Domstifts befanden, ja sie werden noch bis nach der Mitte des sechszehnten dorthin gehört haben. Zuerst, soweit dies aus den Protokollen hervorgeht, gehörten Güter in Alveffe und Wevelse (einem ausgegangenen Orte bei Herrenhausen; vergl. Gruppen Orig. & Ant. Hanov. 90) den Herren von Alten als Lehn, worüber sich in einem Protokolle aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, bei Anführung der Lehne der Gebrüder von Alten, Folgendes vermerkt findet: Dominus euerhardus (v. Alten) specialiter et solus tenet a nobis decimas in alueffe et weuelle. Dann ging das Lehn an die v. Rutenberg über, worüber im Lehnsbuche des Bischofs Otto III., Edelherrn von dem Berge (17. Februar 1384, † 1. Januar 1398) zum Jahre 1385 nachstehende Einzeichnung findet: Her Bertold van Rutenberghe vnde Syuerd sin bele (hole) de Tegheden dre. Hoyeringhehuzen (Herrenhausen bei Hannover; vergl. Gruppen 97). Alüeffen. vnde weüelfen. vnde den Tegheden oder alle hus to Stockem (wohl Obern-Stöcken) darby. In einem Lehnprotokolle vom Jahre 1536 wird der erstere Ort Alferffen genannt, und späterhin (nach 1557) scheint das Lehn an die v. Anderten übertragen worden zu sein.

Obenso wie sein Vorgänger der Bischof Heinrich I. (1140, entf. 1153) schenkte auch unser Werner seiner Kirche ein Gut in Gehlenbeck bei Lübbede (Leibniz II, 177). In dem mir zugehörigen mindenschen Nekrologium findet sich hierüber unterm 22. Juli folgender Vermerk: Marie magdalene. Wernerus episcopus constituit dari de bonis gelenbeke. XXIII<sup>or</sup> sol'. fratribus. Canonicis. XVIII. den. Quatuor vicarijs sol'. In scholas solid'. Officiatis. XXX<sup>o</sup> den. Dominis de scō Martino. X. sol'. Consolatio; dagegen in einem etwas älteren der Zusatz, daß das Gut in Gehlenbeck von der Aebtissin in Kaufungen angekauft sei. In diesem Stifte erscheint 1126 als Aebtissin eine Gisela, aber 1167 eine Lutgard.

### I. 3) Hermann I.

Der Zeit nach dürfte Hermann I. ein jüngerer Bruder Gottfrieds I. und Berners I. gewesen sein, doch ließe es sich auch denken, daß er ein Sohn Gottfrieds I. war, wiewgleich das Vorkommen seines Sohnes Gottfrieds II. mehr für die erstere Annahme spricht.

Anfänglich wird er auf der alten Bückeburg gewohnt haben, welches ich daraus abnehme, daß er sich bis zum Jahre 1180 Hermann von der Bückeburg schrieb, wogegen er nach jener Zeit den Namen v. Arnheim führte, vorausgesetzt nämlich, daß die s. g. alte Bückeburg das ältere Besitztum der Familie war; wenn jedoch der umgekehrte Fall stattfand, dann dürfte anzunehmen sein, daß Gottfried I., als der ältere Bruder, die Stammburg Arnheim erhalten hätte, und dem Hermann I., als jüngerem Bruder, die Burg Bückeburg bei Obernkirchen zugetheilt wäre, daß dieser aber nach der Zerstörung der Burg, und weil Gottfried I. anscheinend kinderlos verstarb (da weder Frau noch Nachkommen von ihm erwähnt werden), jene Burg erhielt und sich dort aufhielt. Gottfried II. könnte gar bei der Vertheidigung der alten Bückeburg sein Leben eingebüßt haben, da er seit dem Jahre 1180 nicht weiter genannt wird.

Zuerst findet sich Hermann I., und zwar unter Per-

fanen, welche dem hohen Adel angehörten, in einer undatirten, jedoch in den Zeitraum von 1160—1170 fallenden Urkunde, worin der mindensche Bischof Werner bekennet, daß Mirabilis, ein Ritter edlen Geschlechts, dessen Kinder und Brüder damals bereits sämmtlich verstorben waren, der auch selbst nicht mehr Aussicht auf eine Nachkommenschaft hatte, unter Einwilligung seiner beiden Schwestern Gerburg und Hildeswid, von denen die eine an einen gewissen Konrad verheirathet war <sup>1)</sup>, die andere dagegen den Schleier genommen hatte und Nonne in Wunstorf geworden war, seiner (des Bischofs) Kirche die vielen, in der Urkunde mit Namen aufgeführten Güter und Eigenbehörigen geschenkt habe (Würdtwein VI, 340; Dolle Biblioth. Schaumburg. IV, 425; vergl. Leibniz II, 177). Da nun der edle Mirabilis, dessen Stammsitz die Burg genannt Bruch oder Mirabilis-Bruch bei Stadthagen war (Broke, Palus, Mirabilisbroke, dort, wo jetzt das herrschaftliche Gut Bruchhof liegt, welches am 29. Nov. 1309 ein gewisser Dethard unter sich hatte, vergl. v. Hordenberg Archiv des Stifts Wunstorf 48), nach der allgemeinen Angabe am 29. Juli im Jahre 1167 (Leibniz II, 178; Pistor Scr. rer. Germ. III, 812) oder 1168 (Watenstedts Chronik 20; Meibaum I, 562; wogegen derselbe, nach v. Spilcker I, 32, Anm. 123, etwas später, nach 1172, dahin geschieden sein soll) das Zeitliche segnete, so würde die Urkunde spätestens in das Jahr 1168 fallen. Von diesem Ritter Mirabilis erwähnt der Chronist Hermann v. Verbock, daß derselbe vielleicht selbst zum Geschlechte der Dynasten v. Arnheim gehört haben könnte (Leibniz II, 177; vergl. v. Spil-

1) Wenn unter der vidua Hildesvidis, deren Todestag unterm 14. April in dem mir zugehörigen mindenschen Nekrologium eingezeichnet steht, etwa unsere Hildeswid zu verstehen sein möchte, dann wäre diese an den gedachten Konrad verheirathet gewesen. Sie schenkte ein Gut in Lemke bei Rlenburg, in welcher Gegend die Grafen v. Bülpe Lehnsgüter besaßen (v. Spilcker I, 115). Im ungedruckten Nekrologium des Klosters Fischbeck findet sich der Name einer Hildeswid, die im weltlichen Stande gelebt hatte (laica), unterm 28. März eingetragen.

Der I, 14), welches jedoch falsch sein dürfte, wenngleich beide Familien in einigen Orten zugleich Besitzungen hatten, z. B. zu Gedenburg, Horsten, Suthrem, Sulbed, Nesen, Elmet. Eher könnte an ein verwandtschaftliches Verhältniß gedacht werden, und dieses vielleicht durch die verheirathete Schwester des Mirabilis begründet werden. Der Mann dieser Schwester hieß Konrad, doch wird gemeiniglich angenommen, derselbe habe zum Geschlechte der Grafen v. Wölpe, die späterhin als Besitzer der Güter des Mirabilis auftreten, gehört (v. Spilcker I, 17). Dunkel und unaufgeklärt bleibt dies jedenfalls noch, und hat um deshalb auch wenig Wahrscheinlichkeit, weil der Bischof Werner in der obigen Urkunde vom Ritter Mirabilis zwar als von einem Manne edler Abkunft, nicht aber von einem solchen redet, der zu seinem Geschlechte gehörte, so wie er auch des Konrad nicht als seines Verwandten oder Bruders gedenkt, wobei auch noch zu berücksichtigen ist, daß der Name Konrad in dem Geschlechte der Edelherrn v. Arnheim vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts nicht gehört wird.

Mit bestimmter Zeitangabe erscheint unser Hermann I. bereits in einer Urkunde vom Jahre 1167, zufolge welcher Heinrich, Herzog von Sachsen und Baiern, ein, von seinen Eltern dem Bolquin, Grafen v. Schwalenberg (1137, † 1178), zu Lehn gegebenes, ihm jedoch von diesem aufgelassenes Erbgut in Behlen (Velde in pago Bucke) der Kirche zu Obernkirchen zur ewigen Nugnießung überweist, und in welcher Hermanns Namen unter den zur Beglaubigung der geschehenen Schenkung hinzugezogenen Zeugen aufgeführt steht (v. Spilcker I, 170. 173; vergl. Wippermann Regesta Schaumb. 30), vorausgesetzt, daß er der darin genannte Hermannus de Buceburch ist, welches aber unbedenklich anzunehmen ist, da derselbe, wie wir gleich sehen werden, im Jahre 1176 als Hermannus de Bukeborg zwischen denselben Zeugen aufgeführt wird, obschon auch ein Geschlecht existirt hat, welches sich v. Buceburg, Buceburg, schrieb (vergl. v. Aspern Beiträge zur älteren Geschichte Holsteins I, 24). — Es scheint fast, als seien dem

Stifte Bedenklichkeiten darüber entstanden, ob diese Ueberweisung auch rechtsgültig und rechtsbeständig zu erachten sei, da die glückliche Erbtöchter Heinrichs des Löwen aus der Ehe mit der am 23. November 1162 (Krause [Crusii] *Annal. Suevic.* II, 441) oder 1167 (Leibnitz II, 626) von ihm geschiedenen Clementia (Tochter des im Jahre 1152 mit Tode abgegangenen Konrads, Herzogs v. Zähringen), Namens Gertrud <sup>1)</sup>, welche zuerst mit dem 1167 dahingeschiedenen Friedrich, Herzog v. Schwaben, und später mit Knut, König von Dänemark, vermählt war, ihre Einwilligung dazu noch nicht ausdrücklich erteilt hatte. Um nun jene Bedenklichkeiten vollständig zu heben, schenkt der Herzog Heinrich, unter Genehmigung der gedachten Gertrud, vermöge einer am 3. August 1171 zu Verden an der Aller ausgestellten Urkunde, sein obengedachtes Adod zu Behlen der gedachten Kirche zu Obernkirchen. In dieser Urkunde finden wir unsern Hermann wiederum, um Zeugniß von der stattgehabten Schenkung abzulegen (Erhard Cod. II, 111; *Dolle Bibl.* 292; vergl. Wippermann 32). Damals soll auch

---

<sup>1)</sup> Gertrud starb am 1. Juli 1196 (*Stälin Gesch. von Württemberg* II, 102; *Langebeck Scr. rer. Danic.* I, 164. 180. 342. 369. aber 180 mit 1197; III, 530). Sie begab sich im Herbst 1171 nach Dänemark (*Langebeck* I, 426; III, 437; *Chron. Alberti abb. Stad.* 194<sup>a</sup>; *Allg. Weltgeschichte* XXXII, 499 mit 1170; vergl. Leibnitz II, 629; *Baltische Studien* X, Heft II, 145; vergl. *Formanna Sögur* XI, 392. vergl. 381), wo sie (irrhümlich erst 1183, vergl. *Langebeck* III, 629) dem dänischen König Knut, welcher am 12. November 1202 starb (*das.* I, 164. 180. 206. 370. 389; II, 172. 624. 633; III, 73. 165. 262. 307. 568. 628; IV, 288; *Chron. Alberti*, 201<sup>a</sup>; *Gant Scr. rer. Suecicar.* I. P. I, 52; II. P. I, 50; *Allgem. Weltstf.* XXXII, 514; v. *Ludewig Reliqq. Manuscr.* IX, 152; *Archiv für Staats- u. Kirchengesch.* II, 230; aber *Langebeck* I, 284 mit 11. *Robbr.* und II, 436 mit 1201 u. 1203; u. I, 40 u. IV, 171 mit 10. *Robbr.*; I, 243. 263; II, 167. 524 mit 1203; III, 568 mit 1204; *Gant* I. P. I, 49 mit 1203) vermählt wurde. Knut war übrigens erst 1163 geboren (*das.* I, 163. 241; II, 171. 616; III, 61. 260. 305. 628; IV, 24. 228; aber III, 260 mit 1162; v. *Ludewig* IX, 151). — Irrig macht die *Anyllingafaga* (Cap. 119) die Gertrud zu einer Tochter Heinrichs aus der zweiten Ehe mit der Mathilde (*Formanna Sögur* XI, 375).

die Capelle in der alten Bückeburg an das gedachte Stift vergabt sein (Watenstedts Chronik 21), doch wird diese Schenkung, wie bereits oben bemerkt worden ist, in das Jahr 1180 zu setzen sein (vergl. Leibniz II, 179). Der Capelle wird auch 1181 (v. Spilcker I, 185. 187; Lappenberg Hamburg. Urk.-Buch I, 229; vergl. Leibniz II, 165) und in einer undatirten Urkunde des mindenschen Bischofs Detmar (1185, † 6. März 1206) gedacht (das. 183).

In gleicher Eigenschaft kommt Hermann in einer am 1. Mai 1176 zu Minden vom dortigen Bischof Anno (1170, † 14. Februar 1185) erlassenen Bestätigungsurkunde der von dessen Vorgänger, dem Bischof Werner, unterm 13. Februar 1167 gemachten Schenkung an das Stift zu Obernkirchen vor (v. Spilcker I, 176; Dr. Troß Westphalia 1826 S. 302), welche Schenkung Anno noch durch andere überwiesene Güter vermehrt (das. I, 176; Dr. Troß 304; Erhard Cod. II, 132; vergl. v. Raumer Reg. Brandenburg. 237 und Wippermann 34).

Nun erscheint der Wendepunkt, seit welcher Zeit der von ihrer Besizung angenommene Name von der Bückeburg, vermuthlich in Folge des Verlustes der um 1180 zerstörten Burg, in diesem Geschlechte nicht mehr gehört wird, und seit welcher der Name v. Arnheim an dessen Stelle tritt, denn bereits in einer Aufzählung derjenigen Schenkungen, welche zur Zeit des mindenschen Bischofs Werner dem in dessen Kirchsprengel gelegenen Cisterzienserkloster zu Luccum zugewandt worden sind, wie solches dessen Nachfolger, der Bischof Anno, in einer undatirten Urkunde berichtet, indem er darin sagt, es sei ihm dies aus dem Gedächtnisse erinnerlich und zu einer Zeit geschehen, während welcher er noch als Priester fungirte (*tempore nostri sacerdotii*), wird angeführt, daß Hermann v. Arnheim (Arnhem statt Arnhem) ihm (dem Anno) den Zehnten zu Wagenrode <sup>1)</sup> aufgelassen, welchen er dann dem

<sup>1)</sup> Der Ort Wagenrode lag auf der Heide zwischen Luccum und Biedenstahl, wo noch jetzt die Namen Wagenroder-Teich und Wagenroder-Kirchhof gehört werden (Weidemann 7; v. So-

Kloster Loccum übertragen habe (Gruppen Orig. & Aut. Hanov. 307; Weidemann Gesch. des Klosters Loccum 120). Diese letztere Handlung wird noch in die Zeit vor 1180 fallen, obschon eine nähere bestimmte Angabe nicht möglich ist.

Bei einer anderen wichtigen Verhandlung, welche im Jahre 1181 in Minden stattfand, und wodurch wahrscheinlich der erste feste Grund zu der Stiftung eines Archidiaconats in Obernkirchen gelegt wurde, treffen wir Hermanns Namen wieder unter den Zeugen. In dieser, von mir zuerst bekannt gemachten Urkunde (Dr. Troß Westph. 1826 S. 390; Erhard Cod. II, 159; vergl. Wippermann 40; von der sich die Urschrift im Archive des mindenschen Domcapitels unter Nr. 5 befinden soll) bekennt der mindensche Bischof Anno, daß sein Vorgänger, der Bischof Werner, nicht nur die Capellen in Behlen und Kirchhorsten (Veldent et Hursten) unter die geistliche Gerichtsbarkeit des Stifts Obernkirchen gestellt, sondern auch versprochen habe, noch andere Capellen dazuzulegen, und daß er (Anno) jetzt, nachdem der mindensche Domherr Robert, unter dessen geistlicher Obhut (cura pastoralis) die Kapellen zu Lerbeck, Dankersen (Thaunardiffent), Peßen (Petessen), Kleinenbremen (Brema), Jatenburg, Meinsen, Werbeck, Sülbeck und Bruchhof (Broken) standen <sup>1)</sup>, mit Tode abgegangen sei, diese neun Capellen darunter stelle. Beachtenswerth ist noch, daß unter den Zeugen ein Henricus Hamersleve ecclesiae Canonicus aufgeführt steht. Dieser Heinrich ist der gleichnamige Probst des Pancratiusklosters zu Hamersleben bei Halberstadt, welcher nach dem Jahre 1177 zu dieser Würde gelangte (Runze Geschichte des Augustiner-Klosters Hamersleben 83), den ich in Urkunden aus den Jahren 1178 vom

---

den berg Archiv des Klosters Barlaghausen 7; vergl. Le Coq Charte von Westphalen). Des Ortes geschlecht 1181 (daf. 126), 1277 (daf. 137) und 1284 (Westphäl. Prov.-Blätter II. Heft IV, 57) Erwähnung.

<sup>1)</sup> Im Jahre 1692 umfaßte der Bann Obernkirchen einige Kirchspiele mehr; vergl. v. Seebur Kritische Beleuchtung einiger Punkte 54.



30. Mai (mit Indict. IX, wohl statt XI; historische Handschrift in 4<sup>o</sup>. sub Nr. 49 auf der kurfürstlich-hess. Bibliothek zu Kassel; vergl. Runze S. mit Ind. XII.), 1179 (Dr. Troß *Westph.* 1826 S. 367; v. Spilker I, 180; Erhard Cod. II, 150), 1180 (angestellt auf der Burg zu Werben vom Grafen Dietrich; Erhard Cod. II, 153), 1181 (Dr. Troß 301) und 1182 (Runze 83) angetroffen habe, und den der Tod noch in dem letzteren Jahre abberufen haben muß, da sein Nachfolger Hermann, der noch 1202 im Amte war und vor 1214 starb, schon in demselben Jahre zum Vorschein kommt (s. die erwähnte hist. Handschr. in Kassel). Nun erscheint zwar ein Heinrich als Probst von Hamersleben in einer Urkunde vom Jahre 1187 mit der sechsten Indiction, die nur auf 1188 paßt (v. Ludewig *Rel. Mss.* XI, 565), und in einer vom Pabste Celestin III. am 21. April 1194 (XI kal. Maji, pontificatus anno quarto) ausgestellten Bulle (Heineccius *Antiq. Goslar.* 194); es müssen in beiden jedoch entweder hinsichtlich des Namens oder der Ausstellungszeit Irrthümer obwalten, wenn Heinrich nicht etwa in der Zeit zwischen 1186 (s. die gedachte hist. Handschr. in Kassel; *Leuckfeld Antiq.* numar. 95; *Niemann Gesch. von Halberstadt* I, 291) und 1190 (*Niemann* I, 291) oder 1195 (v. *Leдебур Gesch. der Grafen v. Ballenstern* 146) zum zweiten Male die Stelle eines Probstes bekleidet haben möchte. Hierbei ist zu bemerken, daß der Bischof Werner von Minden zu einer nicht genau zu bestimmenden Zeit, einer undatirten Urkunde zufolge, etwa um 1159, mit dem damals lebenden hamerslebenschcn Probstc Adelbert (vergl. *Runze* 83; *Reibaum-II.* 538), welcher wohl 1170 starb, eine geistliche Bruderschaft zwischen der mindenschcn Kirche und der Probstei Hamersleben einging, wobei eine gegenseitige Theilhaftigkeit an allen guten Werken gelobt wurde (Erhard Cod. II, 73).

Dem Inhalte nach steht nun eine andere, zu Minden in demselben Jahre (1181) ausgestellte, von mir zuerst bekannt gemachte Urkunde (Dr. Troß *Westph.* 1826. S. 392; Erhard Cod. II, 160; vergl. *Wippermann* 40), mit der

obigen vom Jahre 1181 in engster Verbindung. Sie berührt dieselben Verhältnisse, und wird von unserm Hermann, der als Zeuge hinzugezogen wurde, bekräftigt. Als der Probst Heinrich von Obernkirchen in eben jenem Jahre bekundete, daß der Edelherr Ezo von dem Schloen (Ezo de Slon), bei Aufnahme seiner Tochter Gertrud in das Kloster Obernkirchen, diesem ein Haus in Stedere (jetzt wüster, bei Gehrden, A. Wennigsen, gelegen gewesener <sup>1)</sup> Ort) und eine Markengerechtigkeit, und seine Söhne Reinbert und Ludger die Vogtei über diese Güter geschenkt hätten, erscheint Hermann wiederum unter der Zahl der Zeugen (v. Hodenberg Archiv des Klosters Barfinghausen 2; vergl. Wippermann 44).

In eben dieser Eigenschaft findet sich Hermanns Name in einer Urkunde vom Jahre 1187, welche in Beziehung zu der obigen Urkunde vom Bischof Werner hinsichtlich der Herbeischaffung von Geldmitteln zu dessen Reise nach Italien steht. Darin bekennt der Aussteller, der mindensche Bischof Detmar, daß er sämtliche Güter der Mathilde v. Ricklingen (vergl. Westph. Prov.-Bl. II, Heft IV, 184. Nr. 24. 41; Erhard Cod. II, 193) für eine ihr auszahlende Summe Geldes an sich gebracht, und derselben die, für die dem Capitel der Collegiatskirche des h. Martin in Minden überlassenen Güter in Aulhausen empfangenen Gelder überantwortet habe.

Im folgenden Jahre (1188) treffen wir Hermanns Namen wieder unter den Zeugen in einer Urkunde, worin der mindensche Bischof Detmar bekundet, daß der Graf Ludolf (II.) v. Dassel (1180, † um 1210) dem Stifte zu Obernkirchen für 40 Mark Geldes das Patronatrecht über die Kirche zu Sülbeck und einen Meierhof in demselben Dorfe mit allem Zubehör, so wie für 8 Mark auch die Vogteigerechtigkeit über alle überlassenen Güter verkauft, und das

---

<sup>1)</sup> Auch bei Minteln findet sich ein jetzt wüster Ort dieses Namens, und noch jetzt hat das Stift Obernkirchen Güter „im Steder Felde“. (Nam. von C. W. Wippermann.)

dafür empfangene Geld theils zu einer Reise nach Jerusalem verwendet, theils dem heiligen Grabe daselbst geopfert habe (Erhard u. Gehrken Zeitschr. VII, 116; Erhard Cod. II, 200; vergl. Wippermann 49).

Um dieselbe Zeit erläßt derselbe Bischof Detmar eine Urkunde, wonach die Edle Mathilde v. Ricklingen († 12. Mai, nach 1188), anscheinend kurz vor 1185 (in diebus sacerdotii nostri), einen Theil der Nachlassenschaft ihres verstorbenen Mannes, Remberg v. Ricklingen († 21. Octbr., nach 1171 und vor 1188), mit Genehmigung ihrer beiden Töchter (Jutta, welche verheirathet, und Mathilde, welche Ronne in Ganderöheim war), der Kirche zu Minden überwiesen hatte, und nun zu Seelze (? Salfeken <sup>1)</sup>) im Gau Seelze (Selessen), in dem Gerichte (in mallum) des Grafen Konrad (v. Lauenrode? † 12. Septbr. zw. 1192 und 1201), die gemachte Schenkung wiederholt <sup>2)</sup>. Darin steht Hermanns Name unter den Zeugen. Ebenso wird er

<sup>1)</sup> Daß Salfeken das jetzige Seelze sein soll, möchte noch zweifelhaft sein. Die beiden letzten Sylben im Worte bedeuten: Eichen, denn unter Bäumen, besonders Eichen und Linden, wurden in alten Zeiten die öffentlichen Gerichte abgehalten. Im Uebrigen gab es eine Burg Saaleck bei Hammelburg im bairischen Unter-Mainkreise, und eine andere an der Saale, zwei Stunden westlich von Raumburg. — Seelze wird als Selessen auch 1180 genannt (Würdtwein VI, 350; Erhard Cod. II, 153; Hannov. gel. Anz. 1753 St. 94); der bei Hohenhameln in der Landdrostei Hildesheim, N. Pelne, gelegene Ort (Groß- und Klein-) Soltzen wird im Mittelalter Sollece, Solcau Solzeken genannt. Um 1257 lebten zwei Brüder Conrad und Hartmod v. Solle (v. Hohenberg Archlv des Kl. Mariensee 59), und ein Apollonius de Sattessen im Jahre 1270 (beß. Arch. des Kl. Wennigsen 36; Scheidt 17).

<sup>2)</sup> In dem vollständigen Abdrucke der Urkunde bei Würdtwein VI, 362 und Nova subs. XI, 104, entbehrt dieselbe der Angabe des Datums und der Jahrzahl, so auch in dem Auszuge bei Leibniz II, 180 und König XVII, Spicilleg. eccles. 112; vergl. Westphäl. Prov.-Bl. II, Heft IV, 33 und Hempel Invent. dipl. I, 121, wofelbst die Indict. VII. hinzugefügt ist, welche auf 1190 hinweisen würde. Wenn bei Leibniz II, 180 unter den Zeugen unser Hermann comes malli genannt wird, so fehlt dieser Zusatz bei Würdtwein.

angetroffen in einer, im Jahre 1196 angefertigten Urkunde desselben Bischofs Detmar, worin dieser bekennet, daß die Edelherren Heinrich v. Landesbergen, mindenscher Domherr (1196—1241?), und dessen Bruder Eberhard (1196 bis 1230), ihre sämtlichen Erbgüter der Kirche zu Minden geschenkt, und daß die Kinder ihres Oheims, der mindensche Domkürster Otto (1196, † 8. April vor 1238) und dessen Bruder Anno (1196—1230), unter ihrer Zustimmung ein Gleiches gethan hätten, worauf ihnen allen die geschenkten Güter zu Lehn gegeben wären (Würdtwein VI, 358; dessen Nova subs. IX, 92; Falke 851; Erhard Cod. II, 245; Original im domcapitularen Archive Nr. 7).

Bald nachher waren zwischen unserm Hermann und dem Stifte zu Obernkirchen, vornehmlich wegen zwölf Hufen Landes, Streitigkeiten entstanden. Um diese zu beseitigen, waren Schiedsrichter ernannt, nämlich der hildesheimische Domprobst Johann I. (1201—1204, † 7. Januar vor 1208), der hildesheimische Domdechant Hilar (vorher Scholaster 1184, 1189, dann Domdechant 1191—1212, † 1. Mai vor 1217), und der Probst des hildesheimischen h. Kreuzstifts Ludold (1181—1223, † vor 1225), welche (vermuthlich im Jahre 1204) den Probst von Obernkirchen durch ihren Ausspruch in den Besitz der streitbefangenen Hufen setzten; weil Hermann, obschon mehrfach vorgeladen, dessenungeachtet nicht erschieuen war, noch sich speciell über diese Angelegenheit ausgelassen hatte, und deshalb als der Sache geständig verurtheilt worden war (Wippermann Urkundenbuch des Stifts Obernkirchen S. 9). Gleich darauf ist jedoch diese Streitsache ausgeglichen worden, wie wir dies aus einer Urkunde des mindenschen Bischofs Detmar vom Jahre 1204 ersehen (Erhard und Gehrlen Zeitschr. VIII, 117; v. Aspern Cod. II, 1; vergl. Wippermann Schaumb. Urk. 52).

Später als 1208 habe ich unsern Hermann nicht angetroffen. Es besaß derselbe nämlich drei Hufen Landes und den Zehnten von sieben anderen in Kirchhorsten und Helsen (Helpersheim), womit derselbe den Lambert v. Empelde (1208—1224, † vor 1228; vergl. v. Spilcker I, 55.

197 n. v. Hohenberg Archiv des Klosters Barfinghausen 14) belehnt hatte. Dieser letztere nun hatte jene dem Stifte Obernkirchen verkauft und unsern Hermann aufgelassen, worauf der mindensche Bischof Heinrich II. (1206, † 21. Juli 1209) in einer im Jahre 1208 ausgefertigten Urkunde bekennt, daß Hermann sich seines Rechts daran entschlagen habe, weshalb er die Güter dem gedachten Stifte zuwende (Gruber Orig. Livoniae 227; und abschriftlich in einem zu Hannover befindlichen Copiar obernkirchenscher Urkunden, woraus erhellt, daß unter den Zeugen hinter Engelbertus die Namen Mandelslo, Herbertus canonici fehlen und daß statt Holdenbere richtiger Landesberg zu lesen ist; vergl. Wippermann Schaumb. Urk. 53; desselben Urkundenbuch des Stifts Obernkirchen Nr. 29).

Es kommt zwar um 1219 ein Ritter Hermann von Harbhen vor (Erhard u. Gehrken Zeitschr. VI, 243), doch kann dieser nicht wohl mit unserm Hermann v. Arnheim identisch sein.

Hermanns I. Todestag ist, wie wir aus dem mehr erwähnten mindenschen Nekrologium ersehen, der 27. Septbr. Es heißt darin: Cosmo et Damiani. Hermannus de arnhem frater noster obiit pro eo dantur VI. solidi de Rocken. Consolatio. An Hermann II. ist hierbei, wie wir sogleich sehen werden, nicht zu denken, da für Demod, die Frau Hermanns I., ein Haus in Röcke geschenkt worden ist, woraus vermuthlich jene Abgabe zu leisten war, Hermanns II. beide Frauen aber andere Namen führten.

Aus der bereits angezogenen Urkunde aus dem Jahre 1180 (Wärdtwein VI, 350) erhellt, daß Hermanns Frau Demod hieß; ihr Sterbetag ist der 13. Februar. In dem angezogenen Nekrologium liest man unter diesem Tage: Castoris presbyteri. Themodis de Arnheim obiit. pro ea data est domus in Rockem. Quilibet fratrum III denarii (wozu das mindensche Todtenbuch in Hannover Nr. I. noch hinzufügt: Quos dabit obedientarius de Eysenberghe, d. i. Eisbergen an der Weser; vergl. v. Spilcker I, 171). Consolatio. Ohne Zweifel hat sie sich auch dem

mindenschen Moritzkloster freigebig durch Schenkungen bewiesen, denn in dem ungedruckten Sterbebuche desselben steht unter demselben Tage: *Demodis laica et soror nostra*, welche Worte doch wohl nur auf sie zu beziehen sind.

### Robert.

Wenn in einer, von mir zuerst bekannt gemachten Urkunde vom 10. Febr. 1167 (Dr. Troß Westphalia, Jahrg. 1826 S. 303; v. Spilker I, 167; Erhard Cod. II, 105; vergl. Wippermann 29) der Aussteller desselben, der mindensche Bischof Werner, von dem mindenschen Domherrn und Archidiaconen Robert sich des Ausdrucks bedient: *archidiacono fratre meo karissimo nomine Rotberto*, so möchte man daraus abnehmen können, Robert sei ein Bruder Werners gewesen, wenn sich nicht jene Worte, wie ich vermute, hier bloß auf die geistliche Brüderschaft beider beziehen, es ist wenigstens nicht bekannt, daß Werner einen Bruder Namens Robert hatte. Ebenso nennt der Bischof Anno um 1180 den mindenschen Domprobst Detmar und den Heinrich, Probst von Obernkirchen, seine geliebten Brüder (Erhard Cod. II, 162). Ob nun dieser Robert derjenige mindensche Diakon gewesen sei, welcher uns als solcher in einer undatirten Urkunde des Bischofs Siegward (12. März 1120, † 28. April 1140) entgegentritt (Würdtwein VI, 329. 334. X, 98; Origg. Guelf. III, 485; Gruben Origg. Hanov. 40; vergl. Culemann Verz. 74), möchte zweifelhaft erscheinen, dagegen könnte er derjenige sein, der in einer zwischen den Jahren 1153—1160 ausgestellten unter den Zeugen vorkommt (Würdtwein VI, 339). Der Tod dieses Robert soll 1180 erfolgt sein (Culemann Verzeichniß d. Mind. Domprobste 78), wenigstens war er 1181 nicht mehr am Leben (Erhard Cod. II, 159). Der bereits gegen 1115 vorkommende Diakon Robert wird wohl nicht weiter zu berücksichtigen sein (Würdtwein VI, 121).

### II. 4) Gottfried II.

Hermanns I. und der Demod Sohn hieß Gottfried, dessen nur im Jahre 1180 gedacht wird (Würdtwein VI, 350),

und er dürfte, da seiner sonst nicht weiter Erwähnung geschieht, in seiner Jugend verstorben sein, doch ist er von Gottfried I. zu unterscheiden, denn wenn er mit diesem identisch wäre, dann müßte, da Gottfried I. bereits spätestens 1160 selbständig eine Urkunde unterzeichnet, und damals gewiß wenigstens ein Alter von 20 Jahren hatte, also um 1140 geboren war, folglich dessen Vater, Hermann I., mindestens bereits 1120 das Licht der Welt erblickt hatte, dieser letztere an 90 Jahre alt geworden sein.

### III. 5) Werner II.

Der Zeit nach kommt dann Werner II., welcher sich dem geistlichen Stande gewidmet hatte, weshalb ich annehmen möchte, daß er nicht der ältere Sohn seines Vaters war. Wer dies indessen ist, ob Gottfried II., oder gar Hermann I., läßt sich mit Gewißheit nicht feststellen, da bis jetzt keine urkundlichen Nachrichten darüber bekannt sind.

Werner war spätestens seit 1205 mindenscher Domherr, und erscheint als solcher in diesem Jahre in einer Urkunde des Bischofs Detmar, worin derselbe die Aufnahme des Edelherrn Dietrich von dem See <sup>1)</sup> in das mindensche Domcapitel bezeugt (Würdtwein VI, 364).

Werner erscheint dann in einer andern, am 16. (19.) September 1215 ausgestellten Urkunde des mindenschen Bischofs Konrad I. (Edelherrn v. Diepholz, 1209, † 26. Juni 1236) über die Verlegung des Nonnenklosters zu Borenhagen (ehemals bei Neustadt am Rübenberge gelegen gewesen) nach Mariensee (das. VI, 372; Original im Archive des mindenschen Domcapitels Nr. 8.; v. Hohenberg Archiv des Klosters Mariensee 10; vergl. v. Spilker I, 194 u. Wippermann 56). Auch 1216 wird Werner als Domherr namhaft gemacht (Gulemann Verz. 78; dessen handschriftl. Monum. nobilit. Mind. I, 36). Ebenso steht sein Name

---

<sup>1)</sup> Vergl. meinen Aufsatz: Die Seeburg und die Dynasten von dem See in der Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1851. S. 243—266.

unter den Zeugen in einer undatirten, um jene Zeit ausgestellten (da der gleichfalls als Zeuge unterschreibende mindensche Domprobst Otto I. nur 1215 erscheint und 1220 Heinrich II. bereits sein Nachfolger war) Urkunde des obengenannten mindenschen Bischofs Konrad I., welcher darin die Hälfte des ihm vom Ritter Heinrich de Gele nebst Frau und Söhnen aufgelassenen Zehnten zu Meinsen (Meinhusen) dem Kloster zu Obernkirchen überweist (Wippermann Urk.-Buch von Obernkirchen S. 14).

Als Konrad I., Bischof von Minden, in einer im Jahre 1221 ausgestellten Urkunde bekennet, daß Walter, Probst des Nonnenklosters zu Mendorf (1218—1228, † vor 1239) von den Brüdern Dietrich und Giselbert Bloc eine Hufe Landes in dem Orte Pattendorf (Pathenthorpe, jetzt wüste, lag wohl bei Leese im hannov. Amte Stolzenau, und wird auch 1243 erwähnt) für sein Kloster angekauft habe, und dafür der Abtissin des mindenschen Marienstifts (deren Name nicht angegeben ist, welche aber wohl Adelheid I. war, deren urkundlich bereits 1228 gedacht wird, die 1243 abtante, aber noch 1245 am Leben war) Güter in Leese, die jährlich acht Schillinge (solidi) aufbrachten, als Entschädigung überweist, ist der Domherr Werner (Warnherus) als Zeuge gegenwärtig (v. Hohenberg Archiv des Klosters Mendorf 7).

In gleicher Eigenschaft erscheint Werner im Jahre 1222 bei einer Verhandlung des paderbornischen Bischofs Bernhard III. (v. Desede, Mai 1206, † 28. März 1223), wonach letzterer dem Nonnenkloster in Gerden das Gut Bruch schenkt (Schaten Ann. Paderb. II, 695; Martene und Durand Ampliss. Collect. I, 1173). Werner kommt auch 1224 als mindenscher Domherr vor, ohne daß jedoch sein Familienname hinzugefügt wäre (Würdtwein VI, 381); verschieden ist er aber von Werner (Edelherrn v. Rüdtenberg), Burggrafen v. Stromberg, welcher (seit 1220) damals zugleich Probst des mindenschen St. Martinsstifts, etwas später auch Domdechant war, und am 29. März nach



1251, vielleicht erst 1252, mit Tode abging, wobei zu bemerken ist, daß Eustaz von dem Schlesen, der 1248 als Probst des Martinsstifts angeführt wird (Eusemann Berg. 81), diese Würde wohl erst später bekleidete, vielleicht zwischen 1251 und 1260. Als Domdechant kommt freilich ein Bedelind schon am 28. Juni 1251 vor, an welchem Tage Werner noch als Probst des Martinsstifts genannt wird. Im Uebrigen mußten, einer Verordnung zufolge (Wärdtwein X, 5), die Probstse dieses lepteren Collegiatstifts immer zugleich Domherren sein.

In diese Zeit, doch nach 1224, wird auch eine Urkunde gehören, welche der Zeitangabe der Ausstellung ermangelt, und in der unser Werner als Zeuge zum Vorschein kommt. Sie enthält die Genehmigung des Domcapitels zu dem zwischen dem Bischof Konrad I. und dem Capitel des Martinsstifts getroffenen Tausch der Zehnten zu Rienburg und Alswede unter der Bedingung, daß die Stiftsherren von St. Martin mit denen des Domcapitels den ersten Abendgebeten (primis vesperis) am Festtage der Heiligen Peter und Gorgonius (9. Septbr.?) beizuwohnen hätten (Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1851 S. 258).

Einige Jahre früher wird Werners Name unter den Zeugen in einer Urkunde des wehrgedachten Bischofs Konrad, die keine Jahrzahl trägt, und worin dieser die vor Florenz, Edelherren von dem Berge (Florentius frater advocati nostri de Monte), unter Zustimmung der Brüder dieses lepteren, vorgenommene Verpfändung des Zehnten in Hülse (einem Kirchdorfe im Amte Lauenau) an das Kloster Marienwerder bekundet, angetroffen (v. Hadenberg Archiv des Klosters Marienwerder 11). In einer anderen Urkunde, die ebenfalls kein Datum trägt, aber um 1235 ausgestellt sein dürfte, und denselben Bischof Konrad zum Aussteller hat, ist unser Werner als Zeuge hinzugezogen worden, als die Brüder Berthold und Hermann v. Harle (Herlotho) die von Dietrich von dem See zu Lehn getragene Vogtei über ein Haus in Zöffen (Jutessen) auflassen, nachdem sie dafür von den Mönchen des Moritzklosters vor Minden eine

Summe Geldes empfangen haben, welche Vogtei gedachter Dietrich alsdann wieder dem Bischof aufläßt, worauf dieser dieselbe dem Moritzkloster schenkt (Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1851 S. 256).

Daß Werner ein Bruder Hermanns II. war, werden wir sogleich sehen.

### III. 6) Hermann II.

Entweder Hermann I. oder mit mehr Wahrscheinlichkeit Gottfried II. war der Vater dieses Hermanns II., dessen zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1221 Erwähnung geschieht, wonach derselbe damals vom mindenschen Bischof Konrad I. einen Zehnten in Diethe (Dith, im Kirchspiel Rendorf) zu Lehn trug, diesen aber den Brüdern Reinhold und Heinrich v. Diethe in Ackerlehn gegeben hatte. Letztere nun hatten diesen an Walter, Probst des Nonnenklosters Rendorf für 30 Mark Geldes verkauft und diesen Zehnten zugleich ihrem Lehnsherrn, unserm Hermann II., aufgelassen. Nachdem darauf der gedachte Probst dem letzteren 3 Mark gezahlt hatte, begab sich dieser seines Lehnrechts, worauf der Bischof die Uebertretung an das Kloster Rendorf genehmigte. Dieser Probst kaufte damals einen Zehnten in Langeren (Langerden, Kirchspiels Buchholz) an, welchen unser Hermann II. von demselben Bischof zu Lehn trug. Die eine Hälfte davon hatte letzterer dem Gerhard Sago (Sasse? lebte noch 1241) und dessen Frau Mathilde in Ackerlehn gegeben, welche gegen Zahlung von 34 Mark davon Abstand nahmen. Damit nun Hermann seine Zustimmung zu diesem Verlaufe gebe, überwies er letztere demselben zwei Höfe in Ectorf (Ecthorpe), empfangen diese aber von Hermann zurück. Die zweite Hälfte des gedachten Zehnten hatte Hermann dem Burchard v. Gropelingen zu Ackerlehn überlassen, welcher dafür von dem gedachten Probste 25 Mark erhalten hatte, und denselben zugleich unserm Hermann resignirte, welcher letztere ihn ebenfalls dem Bischof ausließ, der dann die Uebertragung an das Kloster Rendorf genehmigte (v. Hodenberg Archiv des Klosters Rendorf 25).

Hermanns II. geschieht auch in einer andern undatirten, vielleicht in die Zeit zwischen 1220—1225 fallenden Urkunde, deren Aussteller der ebengenannte Bischof Konrad I. ist, Erwähnung. Letzterer nämlich überträgt der Marienkirche in Barsinghausen (am Deister, Borkenhausen) das Eigenthum eines Zehnten zu Deitlevesen (Thetlevesen, Kirchspiels Hämelschenburg, N. Hameln), welches dem Hermann v. Arnheim von Bruno v. Bōrie (de Boria) und dessen Frau, unter Zustimmung des Hermann und Rabe, der Söhne derselben, und der Felicitas, der Tochter derselben, aufgelassen worden war, und bekennet ferner, daß Bruno mit seiner Tochter Sophie, welche er der gedachten Marienkirche als Dienende übergab, einen Hof in demselben Orte der gedachten Kirche geschenkt habe <sup>1)</sup>.

Unseres Hermanns geschieht dann in einer Urkunde vom Jahre 1224 Erwähnung, worin der mehrgedachte Bischof Konrad bekundet, daß Wedekind III. Edler Vogt von dem Berge († 15. October, wahrscheinlich im Jahre 1268), auf den Rath und nach dem Wunsche seiner Mutter D. (welche aber 1227 Wolhelda [etwa Wulshild oder Odelhild?] genannt wird) und unter Genehmigung des Bischofs die Vogtei zu Gohfeld (Govelde) bei Rehme und über alle Güter der St. Margarethenkapelle auf dem Wedigenberge (Wedogonborch) für 20 Mark Silbers dieser letzteren und den daselbst Gott dienenden Personen, vorbehältlich der Wiederlöse, verpfändet habe, zu welcher Handlung Hermann II. als Zeuge hinzugezogen ist (Würdtwein VI, 381; vergl. v. Aspern II, 24). Nach dieser Urkunde scheint es, als ob der Convent

<sup>1)</sup> Die Anzeige von dieser Urkunde verdanke ich dem verstorbenen Präbidenten v. Schilder zu Krosen; vergl. Vaterländ. Archiv, Jahrg. 1833, Heft III, 435. Jetzt findet sie sich gedruckt in v. Hodenberg Archiv des Klosters Barsinghausen S. 12, wonach sie nicht später als 1230 ausgestellt sein soll. Unter den Zeugen erscheint der Probst Bodo, der als solcher von 1203 bis etwa 1220 vorkommt und 1221 in einem Arnold einen Nachfolger hatte. Sollte Bodo nicht etwa resignirt und später (um 1238) Probst des mindenschen Johannisklosters geworden sein, welche Würde er bis 1267 bekleidete und am 25. Juni starb?

der Nonnen daselbst fortbestanden habe, nicht aber schon unter dem Bischofe Ramward (996, † 8. Octbr. 1002) im Jahre 1002 nach Minden verlegt und daselbst als Benedictiner-Nonnenstift zur Ehre der h. Maria und des h. Blasius von neuem eingerichtet worden sei. Es bedarf dies jedenfalls noch einer reiflicheren Prüfung, wobei auch zu ermitteln wäre, ob das auf dem Wedigensteine (damals Wedigenburg genannt) im Jahre 993 eingerichtete Nonnenkloster vielleicht nicht die h. Margarethe als Schutzhelige verehrte.

Hermann wird ferner als Zeuge in einer Urkunde des mehrerwähnten Konrads I. vom Jahre 1230 angetroffen, vermöge welcher letzterer den ihm von Heinrich v. Lo (Lohe?, dessen Frau wohl Gertrud v. Grove war) aufgelassenen Zehnten zu Ewordinghusen (vergl. Erhard Cod. II, 161; v. Spilcker I, 189; Würdtwein VI, 340; doch nicht etwa Echtringhausen bei Ostendorf?) dem Kloster zu Obernkirchen schenkt (Wippermann Urk.-Buch von Obernkirchen S. 16).

In einer ungedruckten Urkunde des Klosters Loccum vom Jahre 1230 bekennt derselbe Bischof Konrad I., daß die Ritter und Brüder J., A. und B. v. Heimsen (Hemenhusen), nachdem sie vom Kloster Loccum eine gewisse Summe Geldes empfangen, den Zehnten in Dingehusen dem Obelherrn Hermann v. Arnheim aufgelassen hätten, so wie, daß Arnold v. Barenholz (Vorenholte, 1230—1250) den Zehnten in Grimoldingeborsylde dem Grafen Heinrich II. von der Hoya ebenfalls zurückgegeben habe. Nachdem nun jene Zehnten von den gedachten edlen Lehnsträgern dem Bischofe ebenfalls aufgelassen, so schenkt letzterer, unter Zustimmung seines Domcapitels, jene Zehnten dem Kloster Loccum (eine Abschrift dieser Urkunde verdanke ich dem Herrn Landschaftsdirector W. v. Hohenberg, der dieselbe baldigst bekannt zu machen gedenkt). Wie die drei, mit ihrem Anfangsbuchstaben in dieser Urkunde aufgeführten Ritter v. Heimsen hießen, ist schwierig zu bestimmen, da die bekannten Urkunden keine drei Brüder aufführen. In jener Zeit kommt ein J. (wohl Johann)

durchaus nicht vor; ob A. durch Achilles (der von 1256 bis 1293 in Urkunden genannt wird, und dessen Frau Bertrad am 24. Octbr. starb), durch Albert (der 1263 erscheint) oder durch Arnold (dessen 1253 Erwähnung geschieht) zu deuten ist, bleibt zweifelhaft, doch möchte ich mich am ersten für den Namen Achilles entscheiden. Der Anfangsbuchstabe B. wird durch Berward zu vervollständigen sein, der seit 1228 auftritt und Ritter war, und einen Heinrich zum Bruder hatte, denn an den Knappen gleichen Namens, der, wenn nicht früher, seit 1261 erwähnt wird und noch 1283 am Leben war, kann nicht gedacht werden. — Sollte statt des obigen J. vielleicht ein U. zu lesen sein, dann könnte Konrad gemeint sein, der von etwa 1220—1242 namhaft gemacht wird. — Auch den Ort Dingehusen zu bestimmen hat Schwierigkeiten, da dieser Name sonst im Mindenschen nicht vorkommt. Fast möchte ich glauben, er sei wüste geworden und habe etwa bei Wieden-sahl gelegen, denn Honsinghausen bei Uchte wird es eben so wenig sein, wie Hohenhausen (1330 Hoyerling-husen, auch 1196, 1237, 1242, 1290, 1302, 1440, 1441) bei Eyte, noch Derdinghaus bei Hfendorf; ein Hogingehusen (Hoyginchusen) lag im Kirchspiele Lübbeke (wird 1066, 1396, 1411, 1443 und 1537 erwähnt), ist jetzt aber wohl wüste; ein Dorf Honighausen ist Johannis 1766 abgebrannt; vielleicht ist obiges derselbe Ort, der 1230 Hogingehusen heißt (Weidemann 134). Die Brüder Heinrich und Siegfried v. Döthinhusen lebten um 1120 (Origg. Guelf. III, 691; v. Hohenberg Archiv des Klosters Rendorf 5). — Auch die Lage des zweiten Orts ist nicht genau zu bestimmen; es wird desselben bereits 1197 gedacht (Bedekind Notiz III, 282); ob es aber mit Grimmenhausen bei Schinna, das 1245 Grimmoltingehusen genannt sein soll (v. Hohenberg Archiv des Klosters Schinna 19), und schon 1241 als Grimolthingehusen vorkommt (Trenner Archiv II) zu identificiren sei, bleibt ungewiß.

Unser Hermann hatte zwei Töchter, welche er in dem Stifte zu Oberkirchen einkleiden ließ, wie dies aus einer Urkunde des mindenschen Bischofs Konrad I. erhellt, welche einer

festen Zeitbestimmung entbehrt, und worin letzterer sagt, es habe der Edelherr Hermann v. Arnheim, bei Gelegenheit der ebenerwähnten Einkleidung seiner Töchter, sein Rottland zu Kreyenhagen nebst dem Zehnten und allen Einkünften davon, unter der Einwilligung seiner Erben, nämlich seines Bruders, des mindenschen Domherrn Berner (II), und seines Sohnes Gottfried (III), dem Stifte zu Obernkirchen geschenkt (Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1851, S. 250).

Etwa um dieselbe Zeit finden wir Hermann II., in Gemeinschaft mit dem Probst des Stifts Obernkirchen, als oberste Markenvorsteher im schauenburgischen Walde, namentlich desjenigen Theiles desselben, welcher Dul (Dubla-Holz) heißt. Beide machen den sämtlichen Markgenossen bekannt, daß sie in dem Huldlinge, worin alle Erben und diejenigen, welche in dem Walde berechtigt, anwesend waren, durch ein gesundes Urtheil festgesetzt hätten, daß dem Abte des Moritzklosters auf dem Werder vor Minden das Recht zustehe, täglich (?) von nicht fruchttragenden Bäumen aus dem Walde zwei Fuder Holz zum eigenen Gebrauche des Klosters holen zu lassen, welches die Waldwächter nicht hindern durften (Zeitschr. des Vereins für hessische Gesch. u. Landeskunde Bd. VI. Hft. 3 und 4, S. 277, vergl. 264).

Darauf erscheint Hermann <sup>1)</sup> am 26. Juli 1233 als der Aussteller einer Urkunde zugleich mit seinem Sohne Ludolf, welcher früher nicht vorkommt (Wärdtwein VI, 388;

<sup>1)</sup> Bei dieser Urkunde, wie bei einer anderen aus dem Jahre 1241, ist es mir auffallend, daß Hermann, der zum hohen Adel gehörte, sich darin des ego statt des nos bedient, welches nicht sehr häufig vorkommt, wenngleich sich mehrere dergleichen Fälle finden; so z. B. bedienen sich die Gebrüder Dietrich, Graf v. Werben, Otto, Markgraf v. Brandenburg, und Bernhard, Herzog v. Sachsen und Westfalen, in einigen von ihnen ausgefertigten Urkunden ebenfalls des Wortes ego (Dolle Beitr. I, 51. 47; Hannov. gel. Anz. von 1753 S. 1397; vergl. v. Raumer Reg. I, 248, Nr. 1504; Erhard Cod. II, 113. 160. 161; v. Spilcker I, 185. 187; Lappenberg I, 229).

vergl. Wippermann 64). Beide bekennen nämlich, daß sie den Ertrag des Zehnten zu Horsten, welchen sie von der Kirche zu Minden und aus der Hand des Bischofs zu Lehn tragen, den Domherren, unter Zustimmung und Gehehmigung des Bischofs, für 40 Mark Silbers unter der Bedingung verpfändet hätten, daß diesen beim Verlaufe das Vorkaufsrecht zuzuehen, eine Wiedereinlösung ihrerseits indessen zu Johannis stattfinden solle.

In einer Urkunde vom Jahre 1241 bekundet der mindensche Bischof Wilhelm I. (v. Diepholz? 1236, † 12. Mai 1242), daß er sein Recht an der vom Grafen von der Hoya gewaltsamer Weise in Besitz genommenen Vogtei über die Güter des Klosters Rendorf durch einen, ihm vom Grafen gestatteten Eid nachgewiesen und sich die Vogtei erhalten habe, und verpflichtet sich, dieselbe weder zu verpfänden noch zu verlehnen, welches unser Hermann als Zeuge bestätigt (v. Hohenberg Archiv des Klosters Rendorf 11).

In demselben Jahre verkauft Hermann (Hermannus miles in Arnem) seinen freien Hof zu Kettelrede (Nettelrodhe, Kirchdorf im Amte Lauenau) mit allen Gerechtsamen, namentlich auch der Vogtei, dem Patronate über die Kirche zu Kettelrede, mit allen Allodial- und Lehngütern, den Eigenbehörigen und einer Salzgerechtsame zu Munder (Mundere), der Kirche der h. Marie zu Wülfinghausen (Wluinghausen) für 75 Mark bremensches Silbers (v. Hohenberg Archiv des Klosters Wülfinghausen S. 11). Darauf erklärt Hermann (Hermannus nobilis miles in Arnem), daß seine Gemahlin Jutta v. Langen (Langene), zugleich mit ihm und seinem Sohne Rudolf, ihren der Kirche der h. Marie zu Wülfinghausen verkauften freien Hof zu Kettelrede (curtium liberam aliquando nostram in Nettelrodhe, qua eam dotaveramus cum nobis esset desponsata) dieser Kirche resignirt hat, und daß sein unmündiger Sohn dereinst ein Gleiches thun soll (Pro filio autem nostro juniore, quem jam dicta uxor mea Jutta nobis pepererat, eo quod adhuc infantulus est, nos et filius noster Senior Ludolfus prefate ecclesie Preposito

spopondimus, si supervixerit, usque ad annos discretionis), wenn er mündig geworden sein wird (das. S. 12). Dann bestätigen noch in demselben Jahre der Ritter Bernhard, genannt v. Hagen (de Indagine), und dessen Frau Irmutrud (Ermentrudis) der gedachten Kirche den Besitz des Hofes und der Capelle zu Kettelrede, welche der letzteren Vater, der Edelherr und Ritter Hermann v. Arnheim, derselben verkauft hat (das. S. 13). — Nachrichten über dieses Geschlecht v. Hagen (es gab deren sehr viele) finden sich bei Bege Geschichten einiger der berühmtesten Burgen und Familien des Herzogthums Braunschweig S. 110 ff. Danach hatte dieser Bernhard einen älteren Bruder Namens Lüdger, dessen in Urkunden von 1199 bis 1241 gedacht wird, und (1245) vermutlich eine Schwester Namens Sophie, da deren Mann, der Edelherr Johann v. Woldhe (1245 bis 1252), der Schwager (socer) Bernhards genannt wird, denn Schwiegerohn dürfte er wohl nicht gewesen sein. Bernhard selbst war Ritter und kommt in Urkunden von 1232 (Grupe Orig. Germ. II, 376; v. Hohenberg Archiv des Klosters Wulfinghausen 12) bis 1278 (Bege 115) vor, und starb am 9. November eines nicht näher bekannten Jahres. Mit seiner Frau hatte er im Jahre 1254 unmündige Söhne, deren Namen nicht angegeben werden (Bege 114. 147), zu denen derjenige Hoyer gehört haben muß, der 1287 als ein Sohn Bernhards mit Namen angeführt steht (Kobebue Chron. Montis Francor. Gosl. 31; Harenberg 1564). Diese Herren v. Hagen waren eine Zeitlang Schirmvögte von Hildesheim (Harenberg 1564), und Bernhard führte (1258) ein Siegel, welches mit dem der Edelherren v. Meinersen übereinstimmt (geschachtes Feld), und daher auf Verwandtschaftsverhältnisse schließen läßt, wie denn auch angenommen wird, derselbe sei (1245) einer v. Meinersen gewesen (Urk.-Buch des histor. Vereins für Niedersachsen I, 33. 89).

Hermann kommt dann nebst seiner Frau und seinem Sohne als Zeuge in einer am 13. April 1242 ausgestellten Urkunde Bernhards, Abts des Moritzklosters zu Minden (1200? 1242—1250, † 12. November), vor, worin dieser



bestätigt, daß der Ritter Ludolf v. Gesmold und dessen Bruder B. ihre Rechte auf mehrere ihnen zugehörige Leute dem Moritzkloster überlassen hätten (Beil. I.). Die beiden Ritter Ludolf I. und Bernhard I. (wie der Name zu vervollständigen ist) v. Gesmold, welche Brüder waren, sind die ersten Personen, welche mir aus diesem Geschlechte in Urkunden aufgestoßen sind. Ludolf I. wird zuerst 1236 (Röser's Werke VIII, 226) angetroffen, erscheint noch 1264 (vergl. Erhard u. Rosenkranz Zeitschr. IX, 278), war aber 1273 nicht mehr am Leben, und hatte von seiner Frau Goste zwei Söhne, Ludolf II. und Bernhard II. Bernhard I. kommt 1230 und noch 1277 (Gulemann hdschr. Mon. nob. Mind. II, 614), vielleicht noch später vor, war mit einer Sophie verheirathet, und hatte mit derselben Ludolf III. gezeugt. Vielleicht war der 1248 aufgeführte Ritter Giso ein dritter Bruder von Ludolf I. und Bernhard I. (Reyer u. Erhard Zeitschr. V, 232).

An eben jenem Tage und Jahre hatte Hermann einen eigenen Capellan. Dann treffen wir Hermann in einer am 25. Juli 1244 erlassenen Urkunde des mindenschen Bischofs Johann, Edelherrn v. Diepholz (28. Mai 1242, † 13. Januar 1253), worin dieser bekundet, daß Konrad Sazo (Sasse?, hatte einen Bruder Gerhard, und wird schon 1233 erwähnt), welcher den Zehnten zu Hibben (Hibbende) von den Edelherren Hermann v. Arnheim und dessen Sohne Ludolf zu Lehn trug, zusammen mit diesen den Entschluß gefaßt, jenen Zehnten dem Martinsstifte in Minden zu überlassen. Darauf hätte nun der Bischof sie zu bewegen gesucht, diesen ihm und seiner Kirche, von denen sie jenen Zehnten zu Lehn tragen, zuzuwenden, sie hätten jedoch auf die Ermahnungen nicht gehört, weshalb er es für besser gehalten habe, den Zehnten, zufolge der kanonischen Bestimmungen, für die Kirche einzuziehen, und er übertrage ihn nun der gedachten Martinskirche (Beil. II.). Auch findet sich Hermann's Name in einer Urkunde aus demselben Jahre (zw. 10.—16. April), worin derselbe Bischof Johann, unter Zustimmung seines Domcapitels, die ihm von seinem Lehns-

manne Wulfard v. Wehdem (de Wede) aufgelaſſenen vier, bei Dielingen gelegenen Acker Landes, dem Kloſter zu Levern überträgt (Zeitschr. des hiſt. Vereins f. Niedersachsen, Jahrg. 1851 S. 262).

Im Jahre 1247 überträgt unſer Hermann mit ſeinem Sohne Ludolf den Zehnten in Leese, Oſterleese und in dem Dorfe Marsel (Marsle), welches nicht mehr vorhanden iſt <sup>1)</sup>, die der Ritter A. (Arnold) v. Holzhausen und deſſen Erben von ihnen zu Lehn gehabt, aber aufgelaſſen hatten, an das Kloſter zu Loccum <sup>2)</sup>. Hierauf überweiſt der mindenſche Biſchof Johann, nachdem ihm Hermann, Edelherr v. Arnheim, die eben genannten Zehnten, die er von ihm zu Lehn trug, ebenfalls aufgelaſſen hatte, dieſelben dem Kloſter zu Loccum, wobei Hermanns Name unter den Zeugen aufgeführt ſteht <sup>3)</sup>.

1) Vergl. meinen Aufſatz: Andeutungen über die muthmaßliche Lage des Verſammlungsortes der Mittſachen, Marklo, in v. Ledebur's Allgem. Archiv, Bd. XIII. Heft I. S. 173 bis 191. Im Uebrigen liegt ein Markloß bei Duetzen, ein Markhof zwiſchen Eidagſen und Overſtadt und ein Markloß bei Hävern.

2) Scheidt Nachr. vom Adel 440; vergl. Gruppen Disceptationes forenses 879; doch dürfte in dem Abdrucke Epacta XII. ſtatt XX. zu leſen ſein. Eine Abſchrift der Urkunde findet ſich in einem Urkundencopiar des Kloſters Loccum unter Nr. 434, worin auch die von Scheidt ausgeſtaſſirten Zeugennamen hinzugefügt worden ſind, die ſo lauten nach den Worten conferret poſſeſſionem: Huius rei testes ſunt Thidericus maior Praepoſitus. G. Decanus. Bodo Praepoſitus S. Johannis. Wernerus Praepoſitus S. Martini. Wedekindus Praepoſitus de Bucken. Wedekindus Scholaſticus ceterique canonici maioris (Pſüde, etwa eccleſie?) Florentius miles de Monte. Reinhardus miles de Vornholte. Lodewicus miles de Bardelage. Hartvidus (Hartnidus?) Iupus. Herbordus et Johannes fratres de Vulmeae. Albertus miles de Offleten. Henricus miles de Dungerden et alii quam plures.

3) Die Mittheilung einer Abſchrift dieſer Urkunde verdanke ich dem Herrn Landſchaftsdirector W. v. Hohenberg. Sie iſt in einem Urkundencopiar des Kloſters Loccum unter Nr. 432 enthalten, und ihr Schluß lautet ſo: Acta ſunt hec anno incarnationis Domini M<sup>o</sup>cc<sup>o</sup>.xLvjj<sup>o</sup> (wofür eine andere Abſchrift M<sup>o</sup>cc<sup>o</sup>.xLvj<sup>o</sup> lieſt) indictione III<sup>a</sup>. Epacta I. Concurrente VII<sup>o</sup>. Pontificatus noſtri Anno tertio Domino Hermanno

Bald darauf, wahrscheinlich noch vor dem Jahre 1250, in welchem bereits sein Sohn Rudolf selbständig Urkunden ausstellt, scheint Hermann II. in die Ewigkeit eingegangen zu sein, wengleich derselbe mit seinem eben erwähnten Sohne Rudolf, einer Anzeige (in Culemann's hdschr. Mon. nob. Mind. I, 36) zufolge, noch 1253 vorkommen soll, vielleicht auch 1252 noch lebte (vergl. Harenberg 1699; v. Spilker II, Urk. 100).

Hermann's (erste) Frau hieß vermuthlich Kunigunde, deren Todesstag der 15. Juli ist. In dem mehrfach angezogenen mindenschen Sterbebuche heißt es von ihr: *Diuisio apostolorum. Conegundis de Arnhem soror nostra obiit. VI solidi dabuntur de Rockem. Consolatio.* Darunter steht von einer Hand aus dem Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts: *Item de orto extra murum Thiderici de Dugerden (lebte 1206) dabitur presencia, welche Worte wohl nicht in irgend einer Beziehung auf obiges hinzugefügt worden sind.* Wegen einer Schenkung steht ihr Name auch im *Retrologium* des Moritzklosters, jedoch unterm 14. Juli also: *S. Cunigundis laica soror nostra.*

Kunigunde wird nicht als die Frau Gottfried's II. anzusehen sein, Hermann II. aber wird zwei Frauen gehabt haben, da die Söhne Gottfried III., Rudolf I. und die verheirathete Tochter Irntrud aus der ersten Ehe desselben hervorgegangen sein müssen. Daselbe ist ohne Zweifel von

---

*tunc temporis existente Abbate in Lucka eidem Domini feliciter providente (welche letzteren Worte in der Abschrift mit dem Jahre 1246 so lauten: Domino Hermanno Abbate Domini Luccensi feliciter providente pontificatus nostri Anno III.), welche Worte mir zu nachstehenden Bemerkungen Anlaß geben. Die 4te Indiction, die erste Epacte und der Concurrent VII. weisen auf das Jahr 1246, denn 1247 trafen Indict. V. Epacta XII. und Conour. I. zusammen; der mindensche Bischof Johann wurde am 28. Mai 1242 erwähnt, so daß dessen drittes Regierungsjahr in die erste Hälfte des Jahres 1246 fallen würde, und Hermann I. v. Holle erhielt die Abtwürde von Loccum am 14. April 1239, und kommt als solcher schon in demselben Jahre vor (Scheidt 233; Gruben Origg. Pym. & Swalomb. 125). Nach allem diesem muß die Urkunde in das Jahr 1246 gehören.*

den beiden ungenannten, im Stifte Obernkirchen eingekleideten Töchtern anzunehmen, da diese vor 1236 anscheinend erwachsen gewesen sein dürften. Vielleicht hieß eine dieser letzteren Sophie, denn eine solche (Sophia de Arnem) steht in einem ungedruckten Nekrologium des Klosters Loccum als am 19. Mai gestorben verzeichnet; sonst kennt man keine Sophie. Zu welchem Geschlechte die Kunigunde gehört habe, ist ungewiß; der Name ihres Sohnes Rudolf, und der ihrer Enkel Konrad und Rudolf, könnten auf die Grafen v. Roden und Wunstorf hindeuten, in welchem Geschlechte sich diese Vornamen mehrfach finden. Konrads I. v. Roden († 28. September zw. 1192 u. 1207) Gemahlin hieß Kunigunde (vergl. Origg. Guolf. III. praef. 54), und außer anderen Kindern wird ihm auch eine Kunigunde als Tochter zugeschrieben, die bereits 1208 Kinder hatte (das.; Lepsier Hist. Comit. Wunst. ed. 2<sup>a</sup> p. 26, vergl. 72; Weibaum I, 443; v. Moser diplom. Belust. V, 356. 357), und deren noch 1223 gedacht wird (Gruppen. Ant. Hanov. 46). Diese könnte möglicher Weise Hermanns erste Gemahlin gewesen sein, denn die Zeit paßt dazu ganz gut.

Hermanns zweite Gemahlin war Jutta v. Langen, dürfte ihm vielleicht erst gegen 1240 angetraut worden sein und hat noch 1242 gelebt.

#### IV. 7) Gottfried III.

Er wird ausdrücklich ein Sohn Hermanns II. genannt, lebte noch um etwa 1230, scheint jedoch gleich darauf mit Tode abgegangen zu sein, da seiner in der Urkunde von 1233 nicht weiter gedacht wird. Vermuthlich war er der ältere Sohn Hermanns, denn Rudolf wird erst angeführt, als des Gottfried nicht mehr gedacht wird, und er wird dann als das ältere der Kinder bezeichnet.

Ob die beiden Töchter Hermanns, deren oben gedacht wurde, die ihrem Vornamen nach nicht bekannt sind und wohl Nonnen in Obernkirchen waren, älter oder jünger als Gottfried waren, läßt sich aus den bis jetzt an das Licht gezogenen Urkunden nicht nachweisen.

## IV. 8) Rudolf I.

Hermanns II. zweiter Sohn Rudolf I. erscheint, wie wir gesehen haben, zuerst im Jahre 1233, dann 1241, 1242 (ohne Nennung des Namens), 1244 und 1246.

Ohne Zweifel ist unser Rudolf zu verstehen, wenn der Junker (domicellus) v. Arnheim als Zeuge in einer Urkunde vom 23. Februar 1247 vorkommt, worin der mindensche Bischof Johann einen zwischen dem Kloster Luccum und Heinrich, Herbord und Johann (etwa v. Fülme, de Vulmene) in Betreff des Zehntens in Dudinghausen (Dudingehusen, bei Sachsenhagen) obschwebenden Streitt zu Gunsten des erwähnten Klosters schlichtet (Mittheilung des Herrn v. Hohenberg aus einem Urkundencopiar des gedachten Klosters Nr. 291).

Am 6. October 1250 stellt Rudolf eine Urkunde aus, vermöge welcher er, unter Einwilligung seiner Frau und Erben, dem Probst Engelbert (dessen Familienname Duffe, Duffingen oder Dyffinger war, 1242—1250, † 24. September vor 1254) und der Kirche zu Obernkirchen, nach erhaltenen vier Mark Geldes, das Eigenthum zweier Häuser in Ehtorf (wohl Eschdorf im Schaumburgischen), welche Gerhard Sazo von ihm zu Lehn trug, überwies (Beil. III).

Bermuthlich in demselben Jahre (denn in den Abschriften der Urkunde, welche mir vorlagen, fehlt die Zahl nach MCC...) schenkt unser Rudolf zur Küsterei des Stifts Obernkirchen eine Hufe Landes in Geldorf, welche Irntrud v. Heidelberg (Ermentrudis de Helboke, sicherlich die Priorin von Obernkirchen, deren als solcher von 1248 bis 1254 gedacht wird, und welche darauf resignirt haben und wieder Nonne geworden sein wird, und endlich am 26. Juni starb) und der aus dem weltlichen in den geistlichen Stand übergetretene Heydemann für 7 Mark Pfennige von Hermann, genannt Buster<sup>1)</sup>, dem Lehnsträger Rudolfs, nach-

<sup>1)</sup> Bermuthlich ist dies der gleichnamige Ritter, welcher von 1260 bis 1267 namhaft gemacht wird, sonst der 1266 lebende Bürger von Stadthagen (v. Hohenberg Archiv des Klosters Barsinghausen 34).

dem dieser das Lehn refutirt hatte, an sich brachten (v. Aspern Cod. II, 169; vergl. Wippermann 74).

Vermuthlich ist unser Ludolf gemeint, wenn Ludwig, Graf v. Everstein, im Jahre 1252 in seiner Burg zu Everstein vor vielen Rittern im Namen des Edelherrn v. Arnheim von dessen Lehnsmann Hermann v. Börrie die Auflassung des Zehntens in Haversforde (jetzt wüste, lag in der Nähe von Bevern im Gaue Nuga) zum Besten des Klosters Amelungborn annimmt (v. Spilker II, Urk. 100; Harenberg 1699).

Am 20. März 1253 treffen wir Ludolf abermals als Aussteller einer Urkunde, woraus wir ersehen, daß er mehrere Kinder hatte. Er bekennt nämlich darin, daß er mit Einwilligung seiner Frau und Kinder und auf Bitten des Grafen v. Wunstorf (Wunstorp statt Wustorp), dem h. Geist-Hospital zu Minden, gegen Zahlung von zwei Talenten (Geldes) Seitens (des mindenschen Bürgers) Goswins (v. Oldendorf, erscheint urkundlich bis 1269 und hatte einen Gerhard zum Bruder), des Vorstehers desselben, das Eigenthum eines halben Hofes (curia) in Resen (Nesenen), welches Johann Meiger, Sohn des Heinrich v. Mollenbeck, zu Lehn trug, aber aufgelassen hatte, überwiesen habe (Beil. IV; vergl. Schlichthaber Mind. Kirchengesch. II, 52).

Als Zeugen finden wir Ludolf in einer Urkunde vom 5. März 1254, wonach Wedekind I., Graf von der Hoya, Bischof von Minden (25. Januar 1253, † 20. September 1261), dem Kloster in Schinna das Eigenthum eines Hauses in Riesen (in rysna, A. Steierberg), mit welchem vorher die v. Wolde belehnt waren, überträgt (v. Hohenberg-Archiv des Klosters Schinna 24).

Der Probst Konrad II. (1250 – 1255, † vor 1258),

---

Jener scheint noch 1241 Knappe gewesen zu sein (v. Hohenberg Archiv des Klosters Wülfinghausen 11). Ein anderer Knappe desselben Namens lebte 1322 und 1323. — Es kommt übrigens mehrfach vor, daß Ritter zugleich Bürger einer Stadt waren (vergl. v. Aspern II, 227; Scheidt vom Abel 22).

die Priorin Kunigunde I. († vor 1258) und der ganze Convent zu Obernkirchen bestätigen in einer am 1. September 1254 zu Obernkirchen ausgefertigten Urkunde, daß sie das Eigenthum zweier Häuser in Echtorf, welche der frühere Probst Engelbert von Ludolf v. Arnheim erkaufte, und dann dem Kloster geschenkt habe (vergl. oben zum Jahre 1250), an Gerlag, den Abt des Morisklosters auf dem Berder vor Minden (erscheint in Urkunden von 1252—1270, † 8. Febr.), für eine gleiche Summe verkauft haben (Beil. V.).

Am 25. Mai 1255 begaben sich Ludolf und dessen Frau Mathilde alles Rechts an dem Eigenthume des in Resen gelegenen, an den Vorsteher des h. Geist-Hospitals zu Minden, Goswin v. Oldendorf, verkauften Hofes (Beil. VI.).

In einer am 18. Juli 1255 auf seiner Burg Arnheim ausgestellten Urkunde giebt Ludolf seine Einwilligung zu dem am 1. September 1254 bewirkten Verkauf der Häuser in Echtorf (Beil. VII.). Damals hatte er, wie dies 1242 bei seinem Vater der Fall war, ebenfalls einen eigenen Hauscapellan.

Unter der Zahl der Zeugen wird Ludolfs Name angetroffen in einer am 6. Februar 1256 vom mindenschen Bischöfe Bedekind I. ausgestellten Urkunde, worin dieser bekunnt, daß die Söhne des verstorbenen Ritters Hartmann, genannt Gloden, und deren Mutter Friderunde (verschieden von der zum Jahre 1258 zu erwähnenden gleichnamigen Wittwe des Dethard v. Espellamp), nachdem sie von dem Abte des Morisklosters auf dem Berder 50 Mark Geldes empfangen hätten, ihres Lehnes, nämlich eines Hofes und einer Mühle in Sutherem (einem Theile der jetzigen Stadt Bückeburg), welches jenem Kloster zuständig sei, entsagt hatten (Beil. VIII.). Den Zehnten in Sutherem trug unser Ludolf vom mindenschen Domcapitel zu Lehn, und ließ denselben dem letzteren an eben dem Tage, nachdem ihm derselbe von seinen Asterlehnsleuten resignirt worden war, zu Händen des Bischofs auf, welcher ihn darauf, um den Bitten Ger-

lagd, des Abts vom Moriggkloster, zu willfahren, diesem Kloster überwies (Beil. IX.).

Am 24. März 1256 veröffentlichten die Rathmänner der Stadt Minden die Verhandlung über den in ihrer Gegenwart vor dem Wichgrafenamte Seitens des Rudolf v. Arnheim und dessen Frau gemachten Verkaufs und die Lehnübertragung ihrer Güter zu Röcke an den mindenschen Bürger Wessel v. Rabber (1263—1271), welcher letztere einen Bruder hatte, welcher Dethard (1256—1294) hieß (Beil. X.).

Rudolf beweist sich unterm 14. Juli 1257, wie früher schon mehrfach, wiederum dem Stifte zu Obernkirchen sehr wohlthätig, denn er und seine Frau Mathilde schenkten damals, unter Einwilligung der Erben, ihre beiden zu Bovenbeke (Befe, Beecke, Bombed u. Büdeburg) gelegenen, von Heinrich mit dem Beinamen der Cleriker zu Lehn getragenen, aber zurückgegebenen Häuser dem gedachten Stifte, zufolge der in der Burg Arnheim darüber ausgestellten Urkunde (v. Aspern II, 173; vergl. Wippermann 80), wie im folgenden Jahre Friderunde († 1. October), die Wittve des Dethard v. Gspelkamp (Aspelcampe, 1221—1244) ihre Güter in Bovenbeke ebenfalls jenem Kloster schenkte (v. Aspern II, 178; Scheidt 314).

Durch eine andere undatirte, aber wohl in diese Zeit gehörige, wenn nicht etwa kurz vor 1250 ausgestellte Urkunde erfahren wir den Namen eines Sohnes unsers Rudolf, denn es bekennen darin Rudolf und sein Sohn G. (d. i. Konrad), daß Irntrud v. Heidelbeck und die Wittve Christine v. Snabrück, welche beide Nonnen im Stifte zu Obernkirchen waren, eine Hufe Landes in Müsingen (u. Büdeburg) von Heinrich, genannt Klot, und dessen Erben, welche diese von den Ausstellern zu Lehn trugen, sich derselben aber entschlagen, zur Küsterei in Obernkirchen mit eigenen Mitteln angekauft, und dabei festgesetzt hätten, daß die gedachte Christine während ihrer Lebenszeit die Hälfte der Einkünfte erhalten, diese aber nach dem Absterben zur Küsterei fallen solle, worauf die Aussteller obige Hufe zu ihrem Seelenheile



dem vorgedachten Stifte überweisen (Wippermann's Urk.-Buch des Stifts Obernkirchen S. 23).

Im Jahre 1258 übergab Rudolf v. Arnheim dem Kloster Mariensee alle Rechte an dem Zehnten zu Meigenfeld (v. Hodenberg Archiv des Klosters Mariensee 63). Dies Meigenfeld <sup>1)</sup> ist wohl dort zu suchen, wo jetzt der Meier zu Meienfeld nahe dem Stöcke vor Stadthagen oder wo der Kolon Nr. 1. in Stemmen u. Stadthagen wohnt, der sich „Meier von Metje-Feld“ nennt.

Ueber Rudolfs Familie giebt uns eine andere, am 3. Februar 1258 ausgestellte Urkunde des Bischofs Bede-  
find I. weiteren Aufschluß, denn letzterer bekundet darin, daß der Edelherr Rudolf v. Arnheim in seiner Gegenwart, unter Einwilligung seiner Frau Mathilde und seiner Söhne Rudolf, Konrad und Heinrich, den von ihm zu Lehn gehenden Zehnten zu Eidenthorpe (lag wohl in der Gegend von Schlüsselburg, kommt bereits 1042 als Aidanthorpe vor und bestand noch 1318) aufgelassen und diesen dann dem Moritzkloster auf dem Werder vor Minden übertragen habe (Beil. XI.).

Arnold v. Geldorf hatte sein Haus in Geldorf (bei Behlen) dem Stifte zu Obernkirchen für 9 Mark Geldes verkauft; da er nun vermuthlich ein Vasall unsers Rudolf war, so mußte er dessen Genehmigung zu jenem Verkaufe beibringen, die letzterer auch im Jahre 1259 erteilte (v. Aspern II, 182; vergl. Wippermann 83). Zwei Jahre später (1261) verkauft Rudolf selbst dem Probst Gerold (1258—1261) und der Kirche zu Obernkirchen für 5½ Mark Geldes eine Hufe Landes in Geldorf, welche eine gewisse Margarethe von ihm zu Lehn trug (v. Aspern II, 190; vergl. Wippermann 85), und in demselben Jahre, am 30. November, überweist er demselben Stifte eine Anzahl Eigenbehöriger, damit diese dort dienen mögen, wie sie zu

<sup>1)</sup> Ist dieser Hof der mansus Megetheulde bei Aspern p. 26?  
Er Bodo von Megetheulde kommt im Dir. Mol. vor. (Anmerk. von E. W. Wippermann.)

dienen gewohnt und schuldig sind (v. Aspern II, 188; vergl. Wippermann 86).

Ludolf hatte die Vogtei über den Meierhof zu Duen-  
sen (Dudenhusen) unweit Mariensee dem mindenschen  
Domcapitel verkauft, und läßt darauf, nach vollzogenen Con-  
tracten, am 10. Mai 1263 diese Vogtei, wie er solche mit  
seinem Sohne Konrad vom Bischofe zu Lehn trug, dem  
mindenschen Bischof Cono, Edelherrn v. Diepholz (17.  
October 1261, † 22. Februar 1266), auf, und verspricht zu-  
gleich, die Einwilligung seiner Frau und seines zweiten Sohnes  
Ludolf, unter Bürgschaft des (Mitters) Ludwig I. v. En-  
gelbostel<sup>1)</sup>, binnen Jahresfrist beizubringen (Würdtwein  
XI, 24). Darauf zeigt unser Ludolf dem Sieghard v.  
Duenfen, welcher die gedachte Vogtei von ihm zu Lehn trug,  
unterm 13. Mai desselben Jahrs an, daß er letztere dem  
Bischof aufgelassen habe und ihn nun an diesen verweise  
(das. 25). Nachdem dies Alles nun vorgegangen, überträgt  
der Bischof Cono die ihm von Ludolf v. Arnheim auf-  
gelassene Vogtei seinem Domcapitel, vermittelt der Ueberwei-  
fungsurkunde vom 25. Mai 1263 (das. 26; vergl. Gule-  
mann's hdschr. Denkmale des mind. Adels I, 36).

Ludolf besaß einen Hof in Wietsen (Wißen) bei  
Bückeburg, welchen er unter Beistimmung seiner Söhne Kon-  
rad und Ludolf im Jahre 1268 zu Minden dem Stifte zu  
Obernkirchen für 21 Mark bremenschen Silbers verkaufte  
(v. Aspern II, 224; vergl. Wippermann 90).

Vom Bischof von Minden trug Ludolf ein Haus in  
Sutherem<sup>2)</sup> zu Lehn (vergl. oben zu 1256), welches er  
am 22. März 1268, mit Einwilligung seiner Söhne Ludolf

<sup>1)</sup> Vergl. über das Geschlecht v. Engelbostel: v. Leebur in  
Spangenberg's Neuem vaterl. Archiv. Jahrg. 1824. S. 225—233, und  
Mooyer das. Jahrg. 1829. S. 349—353 und 1830. S. 315—321.

<sup>2)</sup> Der oben erwähnte Bernhard v. Hagen besaß 1270 Güter  
in Sutherem, die derselbe damals der gandersheimischen Ab-  
tissin Margarethe aufleih (Wege 115); dieses Sutherem ist aber  
nicht das oben erwähnte, sondern das im Silbersheimischen gelegene  
Sottrum.

und Konrad, dem Moritzkloster auf dem Werber vor Minden überwies und zu dem Ende seinem Lehnsherrn aufließ (Beil. XII.). An demselben Tage bekennen darauf der mindensche Bischof Otto I. (aus Stendal, 1266, † 18. November 1275) und der schauenburgische Vogt Hildemar (v. Oberge), daß die Brüder Werner und Konrad, genannt Glode (letzterer war Knappe und ist von demjenigen verschieden, der 1288 und 1296 in Urkunden vorkommt), das ebengedachte Haus in Sutherem, welches sie von Rudolf v. Arnheim als Ackerlehn besaßen, für 38 Mark dem ebenfalls erwähnten Moritzkloster verkauft hätten, wozu sie ihre Einwilligung erteilen (Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1850, S. 323).

Gegen das Jahr 1280 schenkt Rudolf, wenn er mit Rudolf v. Harnen identisch sein möchte, vermöge einer undatirten Urkunde der Marienkirche zu Marienwerder eine Eigenbehörige (v. Hodenberg Archiv des Klosters Marienwerder 42, worin aber Rudolf sich des ego statt des nos bedient).

Es scheint fast, als habe Rudolf seine sogenannten Herrscherrechte seinem Sohne Konrad, der von jetzt an selbständig erscheint, abgetreten, wenngleich sein Ableben erst später erfolgt sein wird, denn die Urkunden Konrads, worin des Rudolf Erwähnung geschieht, scheinen nicht anzudeuten, daß dieser bereits mit Tode abgegangen war. So wird noch des Rudolf in einer Urkunde seines Sohnes Konrad vom 21. September 1288 gedacht (v. Aspern II, 306). Er und sein Sohn Konrad treten als Zeugen auf, als Gerhard I. der Ältere, Graf v. Hallermund (1280—1326), am 12. April 1293, in Gegenwart des Grafen Adolf v. Schauenburg, auf die gegen das Kloster zu Loccum in Betreff verschiedener Güter in Werdere, Meringen und Hom erhobenen Ansprüche verzichtet (v. Aspern II, 334, vergl. 359). Von diesen drei verschwundenen Orten lag Werdere bei Heimsen, Meringen bei Schlüsselburg und Hom dort, wo sich das Ohmer-Holz findet.

Des Rudolf wird auch in einer Urkunde vom Jahre 1293

als Zeugen gedacht, deren ich unten bei seinem Sohne Ludolf II. gedenken werde.

Eine Urkunde vom 15. August 1298, erlassen vom mindenschen Bischof Ludolf v. Rostorf (1295, † 1. März 1304), worin dieser mit dem Domcapitel vier Hufen Landes mit dem Zehnten zu Anderten und dem Zehnten von zwei Hufen zu Feinsen an das Kloster Marienrode schenkt, wird von Ludolf v. Arnheim als Zeugen unterschrieben (v. Aspern II, Borr. XXIX). Da jedoch nicht angegeben ist, ob dieser im weltlichen oder geistlichen Stande lebte, so ist es zweifelhaft, ob unter jenem Zeugen Ludolf I. oder Ludolf II. zu verstehen ist.

Wenn nun ferner Adolf V., Graf v. Schauenburg († 13. Mai 1315), in zwei am 23. November 1298 ausgestellten Urkunden (das. 360. 361, vergl. 359; Würdtwein Nova subs. IX, 96. 97; vergl. Wippermann 123) sagt, er habe das Eigenthum zweier Meierhöfe in Pezen (Petesew), welche er von dem Edelherrn Ludolf v. Arnheim gekauft habe, gegen andere in Koldingen unweit Pattenfen mit dem gedachten mindenschen Bischofe Ludolf ausgetauscht, so kann sich dieser Ankauf nur auf eine kurze Zeit vorher, nicht aber auf eine bereits vor einer Reihe von Jahren stattgefundene Handlung beziehen, da Graf Adolf erst 1295 Herrscher wurde (Dassel Tabellarische Uebersicht 39). Zwei Tage später, nämlich am 25. November 1298, bekundet obiger Bischof Ludolf, daß der mit dem erwähnten Grafen Adolf getroffene Tausch der beiden Höfe in Pezen gegen fünf Erben in Koldingen, unter Zustimmung seines Domcapitels, geschehen sei (v. Aspern II, 361; vergl. Würdtwein Nova subs. IX, 97 u. Wippermann 123).

Ludolfs Frau Mathilde erscheint in Urkunden, ohne daß dabei ihr Name angegeben wäre, in den Jahren 1250, 1253, 1256 und 1263 (Würdtwein XI, 24), mit Anführung desselben aber 1255, 1257, 1258 und 1288. Da wir an dem Siegel Ludolfs I. und dessen Sohns Ludolfs II. unter dem Geschlechtswappen (dem Adler) noch anscheinend ein Hirschgeweih (wenn es für ein solches zu halten ist) finden,

so vermuthet v. Aspern (Cod. II, 170), es dürfe aus diesem Umstande wahrscheinlich auf die Abstammung von Ludolfs I. Frau Mathilde, deren Herkunft unbekannt ist, zu schließen sein. Außer den Grafen v. Dassel sollen auch die Edelherren v. Blankena ein Hirschgeweih geführt haben, doch hat es mir bis jetzt nicht gelingen wollen, dies festzustellen. Eine Abstammung der Mathilde aus dem Hause der Grafen v. Dassel scheint nicht angenommen werden zu dürfen, da sie nur eine Tochter Adolfs II. (1210—1257) und der Irnutrud (1222—1251, † vor 1257) gewesen sein könnte, die Kinder aus dieser Ehe indessen bekannt sind, eine Mathilde sich unter denselben auch nicht findet (vergl. meinen Aufsatz in Erhard und Rosenkranz Zeitschr. VIII, 112 f.), eben so wenig wie sich irgend Andeutungen zeigen, woraus auf ein stattgehabtes Verwandtschaftsverhältniß zu schließen wäre. Auch scheint sich eben keine Aussicht darzubieten, die Mathilde in dem Dynastengeschlechte v. Blankena unterzubringen, es wäre denn, daß sie eine Tochter Hermanns I., Schirmvogts von Dösnabrück (1222—1229, † vor 1252), und der Agnes (1222—1224), und eine Schwester Adolfs III. (1222—1267, † wohl am 15. April) gewesen wäre, die als solche jedoch nicht bekannt ist, wie dies auch unwahrscheinlich sein dürfte, da Ludolf I. durch sie wohl zu einigem Grundbesitz im Dösnabrückischen gelangt sein würde, geschweige daß auch hier irgend eine Andeutung vorläge, woraus man auf verwandtschaftliche Verhältnisse zu schließen sich berechtigt fühlen könnte. Das s. g. Hirschgeweih, wie es an den Siegeln ersieht, hat auch eine entfernte Ähnlichkeit mit demjenigen Wappenzeichen, wie solches an den Siegeln der Grafen v. Klettenberg an Urkunden aus den Jahren 1187 und 1213 (Harenberg 1391) und an einigen der verschiedenen Grafen v. Reinstein erscheint, doch wüßte ich der Mathilde in diesen Geschlechtern eben so wenig einen Platz anzuweisen. Auch die Edelherren v. Diepholz führten ein Hirschgeweih, die Herren v. Sudersen dagegen einen Hirschkopf, doch ist an letztere nicht weiter zu denken, da sie nicht zum hohen Adel gehörten, und also eine Verwandtschaft zwischen ihnen

und den Grafen v. Arnheim schwerlich stattgefunden haben dürfte.

### V. 9) Konrad.

Von den drei Söhnen Ludolfs I. scheint Konrad der ältere gewesen zu sein, obgleich ihm in einigen Urkunden sein Bruder Ludolf II. vorangesetzt worden ist, aber wohl nur, weil dieser Geistlicher war.

Zuerst wird seiner um 1250 gedacht; dann, ohne daß sein Vorname angeführt wird, in den Jahren 1253, 1255 und 1257, und ferner 1258, 1263, 1268 und 1293.

Konrad erscheint dann am 20. Januar 1274 zusammen mit Burchard, Grafen v. Wölpe (1257—1289), und Heinrich, Edelherrn v. Homburg (1229?—1296) als Bürge in einer Urkunde Hildemars (v. Dberg), Vogt in Hannover, worin dieser bekennt, daß er die Kirchengüter in Lauenhagen (Lewenhagen), Nordseel (Norsele), Warnhagen (Vorenhagen) und Habichtthorst (Havechorst) nur pfandweise besitze (Würdtwein XI, 66; vergl. v. Spilcker I, 87. 240; Gulemann's hdschr. Denk. I, 36; Wippermann 95).

Mit seinem Bruder, dem mindenschen Domherrn Ludolf II., stellt er am 11. Mai 1279 zu Stadthagen (in Indagine) eine Urkunde aus, vermöge welcher beide dem Kloster Marienwerder einige Eigenbehörige schenken (v. Hodenberg Archiv des Klosters Marienwerder 42).

Den Zehnten in Geldorf hatte Konrad früherhin dem Ritter Burchard v. Heidelberg zu Lehn gegeben, dann aber dem Grafen Gerhard I. v. Holstein u. Schauenburg († 21. December 1290) überlassen, welcher ihn darauf am 9. October 1280 dem Stifte zu Obernkirchen überweist (v. Aspern II, 262; vergl. Wippermann 100). Am 8. Juni 1282 ist Konrad Bürge, als die Geschwister Edelherrn v. Holte <sup>1)</sup> dem Nonnenkloster zu Lahde (Lodhen) ihre

<sup>1)</sup> Vergl. meinen Aufsatz: Dynasten von Holte, in den Mittheilungen des histor. Vereins zu Osnabrück. Jahrg. IV. 1864, S. 232 bis 320.

Besitzungen im Dorfe Ludden (Luden) überlassen (Scheidt 56; vergl. Wippermann 105), wie solches der mindensche Bischof Volquin, Graf v. Schwalenberg (December 1275, † 4. Mai 1293), zur öffentlichen Kunde bringt, bei welcher Verhandlung Ludolf's I. Sohn, der mindensche Domherr Ludolf II., unter den Zeugen genannt wird.

Am 29. September 1287 stellt unser Konrad, in Gemeinschaft mit seinem Bruder Ludolf II., welcher Domherr in Minden und Osnabrück war, eine Urkunde aus, wonach beide, nachdem sie von ihrer zu Obernkirchen wohnenden Richte (nepis) G. (Gertrud?) v. Diepholz (die sonst nicht bekannt ist, wenn sie nicht etwa eine Tochter des von 1233 bis 1256 urkundlich auftretenden Johanns I., dessen Frau noch nicht ermittelt worden ist, gewesen sein möchte) sieben Fertonen Geldes empfangen hatten, dem Stifte zu Obernkirchen das Eigenthum eines halben Erbes auf dem Felde genannt Uperhelden übertragen (v. Aspern II, 300; vergl. Wippermann 113).

Konrad besaß von der mindenschen Kirche die Zehnten in Abbenfen (Abbenhusen, ein mir noch unbekannter Ort, denn der wüste Ort Apenhausen bei Eisbergen wird es eben so wenig sein, wie Abbensen, Kirchspiels Helfstorf in der Landdrostei Lüneburg, oder Abbenhusen bei Twistringen) und Holzfükte (Holtzullode, lag südlich von Landesbergen, woselbst sich der Name in dem Felde Suller-Dorn und dem Süllhose erhalten hat; beide Ortschaften werden auch 1278 zusammen genannt; vergl. Pfeffinger I, 276) zu Lehn, ließ dieselben jedoch im Jahre 1287 in einer zu Minden ausgestellten Urkunde zu Händen des Bischofs Volquin auf, welcher sie darauf, unter Zustimmung seines Domecapitels, dem Kloster in Loccum zuwandte (Mittheilung des Hrn. v. Hohenberg).

Die Familie muß in eine fortwährend sich steigende Geldverlegenheit gerathen sein, da die Verkäufe von Grundbesitzungen, Einkünften und Hörigen nicht aufhören. So verkauft Konrad am 21. September 1288, mit Einwilligung seines Vaters, seiner Mutter Mathilde und seines Bruders Ludolf, alle seine Eigenbehörigen in Obernkirchen, Gel-

dorf, Sülbeck und Elmede (einem Orte, der zwei Bruchhöfe vor Stadthagen gelegen haben dürfte, und im 12. Jahrhundert mehrfach erwähnt wird; es soll Ehlen sein) für 70 Mark bremenschen Silbers dem Stifte zu Obernkirchen (v. Aspern II, 306; vergl. Wippermann 115).

Als Adolf und Heinrich, Grafen v. Holstein und Schauenburg, am 22. Februar 1295 dem Nonnenkloster zu Minteln (deren Priorin damals wohl Elisabeth I., der Probst aber Rotger oder Wilhelm waren) eine Hufe Landes bei Minteln, welche Hermann (1250—1301) und Friedrich (—1301), Söhne des (Ritters) Dietrich v. Ronnowe (Rönnau? 1244? 1258—1281) zu Lehn trugen, schenkte, befand sich Konrad v. Arnheim unter der Zahl der hinzugezogenen Zeugen (v. Aspern II, 338; vergl. Dolle Bibl. III, 319; Wippermann 119). Bald darauf, am 3. Juni 1295, benachrichtigt Konrad das mindensche Domcapitel, daß er den Zehnten in Elferinghusen (Elbringen?) und Berge (Groß-Berge bei Pyrmont), welche er zu Lehn trage, dem Edelherrn Konrad v. Pyrmont (1258, † 1299) verkauft habe und deshalb in die Hände des Domcapitels zurückgebe, damit dieses den genannten Konrad damit belehnen möge (Wärdtwein Nova subs. IX, 76; Original im Archive des mindenschen Domcapitels Nr. 37).

Konrad legt Zeugenschaft ab, als Adolf VI., Graf v. Holstein und Schauenburg, unter Einwilligung der Brüder desselben, der Grafen Gerhard II. († 25. October 1312) und Heinrich († 1310), am 30. Juni 1296 die von Konrad, genannt Glode (Gledhe), zu Lehn getragenen, aber aufgelassenen Güter in Geldorf dem Stifte zu Obernkirchen überträgt (v. Aspern II, 348; vergl. Wippermann 120).

Am 24. Juni 1298 übereignet unser Konrad der Georgskirche in Messenkamp einen Hof mit vier Morgen Landes, welche Gilhard v. Messenkamp von ihm zu Lehn trug, aber aufgelassen hatte (Beil. XIX.).

Als der Ritter Robert v. Bersen (1293—1303) am 24. Juli 1301 zu Stadthagen dem Kloster zu Loccum



einen Hof zu Beckedorf bei Stadthagen (Bokendorpe) mit acht Hufen Landes, welche er von Otto, Grafen v. Wölpe (eine Zeitlang im geistlichen, von 1291—1307 aber im weltlichen Stande lebend), zu Lehn trug, für 100 Mark bremenschen Silbers nach mündenschem Gewichte verkaufte, war unser Konrad als Zeuge zugegen (Scheidt 347; vergl. v. Spilcker I, 101. 267 und Wippermann 127).

Am 24. August 1302 bekennet Gerhard I., Edelvogt von dem Berge (1262—1321), daß vor ihm Margarethe, Wittwe Konrads v. Holzhausen (Holthusen), mit ihren beiden Söhnen, welche sich dem geistlichen Stande gewidmet hatten, für 78 Mark bremenschen Silbers dem Nonnenkloster zu Lahde (Lode) alles Recht an der Hälfte des Zehntens in Nordlahde (Northlode) verkauft habe, bei welcher Verhandlung der Edelherr Konrad v. Arnheim zugegen war (Orig. Urk. des Klosters Loccum Nr. 567; vergl. Westphäl. Prov.-Blätter II. Hft. IV, 68. Nr. 159).

Im folgenden Jahre, am 11. Februar 1303, versprechen der Ritter Dietrich v. Landesbergen (1294—1312) und verschiedene andere Personen dem barsinghausenschen Probfste Rudolf (zw. 1296—1324), ihm und seinem Kloster einen Hof mit vier Hufen Landes von den Brüdern v. Werfinghausen zu verschaffen und vor Michaelis zu übergeben, widrigenfalls sie 40 Mark Silbers oder hinreichendes Pfand erlegen wollen, wobei unser Konrad gegenwärtig war (Treuer, Anh. 19).

Unter den Zeugen steht Konrads Name als Conradus nobilis de Harhem in einer Urkunde Johanns, Grafen v. Wunstorf, vom 14. April 1304 (Loccumer Urk. Nr. 613), und am 30. November 1304 stellt er zu Stadthagen als nobilis Conradus de Harchem eine Urkunde aus (daf. Nr. 616); dagegen erscheint er als Zeuge in zwei Urkunden des Grafen Adolf v. Holstein und in Schauenburg vom 25. August 1306 (daf. Nr. 649. 650; nur diese Excerpte habe ich mir 1831 in Loccum gemacht, nicht aber den Inhalt der Urkunden vermerkt).

Konrad schenkt am 27. September 1310 aus freiem

Antriebe und mit Einwilligung seiner Erben (wer diese aber außer seinem Bruder Rudolf II. sein könnten, habe ich nicht ermitteln können) dem Stifte zu Obernkirchen das Eigenthum eines Erbes in (Hessisch-) Oldendorf (Wippermann Urk.-Buch des Stifts Obernkirchen S. 60).

Am 26. April 1311 bezeugt Adolf VI., Graf v. Schaenburg, daß die Brüder Willekin (Ritter) und Adolf (Knappe) v. Holte sich alles Rechts an drei Erben in (Hess.-) Oldendorf begeben hätten, von denen ihm das eine, das zweite der Aebtissin v. Fischbeck (wohl Sophie II. 1312 bis 1319), das dritte aber (wohl das 1310 geschenkte) dem Edelherrn Konrad v. Arnheim zustehe, und welche das Stift zu Obernkirchen mit gutem Rechte erlangt habe (Scheidt 453; vergl. Wippermann 133; wovon das Original im obernkirchenschen Stiftsarchive, Abschriften aber in dem dortigen Urk.-Copiar I, 114 und in demjenigen auf der Königlich-Bibliothek zu Hannover f. 24<sup>a</sup> sich befinden); in einer anderen Urkunde von demselben Tage geben die gedachten Brüder eine Erklärung ab (Wippermann Urk. des Stifts Obernkirchen S. 60).

Vor Konrad, Edelherrn v. Arnheim, dem Vogte Marquard <sup>1)</sup>, und den Rittern Hermann Hake und Richard, genannt Rodhe dem Jüngeren (wohl derselbe Ritter, welcher von 1297—1318 urkundlich namhaft gemacht wird), entsagt am 29. Juni 1312 zu Stadthagen im Gemeindehause (in teatro), Sophie v. Haus mit ihren Söhnen Ludolf, Berthold (lebte noch 1356) und Hildebrand, allen Ansprüchen an zwei Erben zu Welsede, welche dem Korißkloster auf dem Berder vor Minden gehören (Peil. XXI.).

Sicherlich wird Konrads Ableben bald nachher erfolgt sein, da seiner nicht weiter gedacht wird, denn wenn in einer

---

<sup>1)</sup> In demselben Jahre kommt auch ein Bodo v. Buringen als Vogt vor, dessen als solcher auch 1320 Erwähnung geschieht, und am 25. April 1320 wird ein Konrad Wiken als Vogt der schanenburgischen Gräfin namhaft gemacht. Im Jahre 1346 war Ludwig Lehnhere Vogt.

Urkunde vom 20. Juli 1325 (Beil. XXIII.) und in einer andern vom 26. Juli 1330 (Beil. XXIV.) unter den Rathmännern von Stadthagen ein Konrad v. Arnheim namhaft gemacht wird, so war dieser entweder ein Bastard, oder er gehörte einem Geschlechte an, welches dem hohen Adel nicht beizuzählen ist. Vermuthlich ist dieser letztere derjenige, von dem es in einem alten mindenschen Lehnprotocolle aus dem vierzehnten Jahrhundert heißt: Conradus de arnum enen hof mit ver hūnen to groten Riclinge, und in einem andern: Cord van arnen (arnem) den hoen hof to groten Rickelinghen myt vōr (IV.) hauen, wenn nicht etwa dieser dem Orte Arnum bei Pattensen, welches mir am wahrscheinlichsten ist, entsprossen sein möchte. Er ist vielleicht derjenige Cord von Arnem, der um 1360 vom Stifte Bunsdorf einen halben und einen ganzen Kotten im Kirchdorfe Stammen (Stempne) im hannoverschen Amte Blumenau zu Lehn trug (v. Hohenberg Archiv des Klosters Bunsdorf 137); dieser war Bürger in Hannover (Cord van Arnem) und mit einer Gilisa (Eyleke) verheirathet, und beide ließen obige Lehnstücke im Jahre 1385 der Aebtissinn von Bunsdorf auf, wobei der Mann sich eines Wappens bedient, welches einen Vogel darstellt (das. 155; vergl. Braje Gesch. des Stifts Bunsdorf 81).

Dagegen ist ungewisselhaft diejenige Stelle in dem ältesten mindenschen Salbuche aus dem Ende des 13. oder dem Anfange des 14. Jahrhunderts auf unseren Konrad zu beziehen, welche so lautet: Conradus Nobilis de arnhem decimam in diderecken (Diedercken bei Hameln). decimam in baderfen (Baddeffen?). decimam in afforde (Afferde bei Hameln). decimam in frenke (Frenke bei Grohnde). decimam in holthusen (etwa bei Mänder?). decimam in dudinghehusen (etwa Duensen, westlich von Mandelsloh, unweit der Leine, oder bei Rehburg und Hagenburg?). decimam in boclede (Bodeloh bei Idensen) et molendinum ibidem. Aduocaciam in mandeslo (Mandelsloh, nördlich von Reustadt am Rügenberge). aduocaciam in alden (Alden an der Aller). dimidietatem decimae in selessen (Seelze

bei Marienwerder an der Reine). *Dimidietatem decime in grinden (Grindau nämlich von Stöcken-Drebbler an der Reine). et duas curias in amendorpe (Amendorf bei Mandelsloh) et alia que ignoramus* (abgedruckt bei v. Spilker II, Urk. 476).

Es scheint zwar, als sei Konrad verheirathet gewesen (in einer Urkunde spricht er von seinen Erben), doch läßt sich der Name seiner Frau aus den mitgetheilten und angezogenen Urkunden nicht entnehmen.

#### V. 10) Rudolf II.

Die erste Erwähnung dieses Rudolf geschieht, freilich ohne daß sein Name ausdrücklich genannt wird, in den Jahren 1250, 1253, 1255, 1257 und 1263, dann aber noch 1258, 1268, 1279, 1282, 1287 und 1288. Er hatte sich dem geistlichen Stande gewidmet, und erscheint als mindenscher Domherr in einer Urkunde vom 18. August 1279, worin der mindensche Bischof Wolquin mit dem ganzen Domcapitel ein Statut über zwei Gnadenjahre für jeden Domherrn erläßt (Beil. XIII.).

Da der mindenschen Domherren mit Namen Rudolf mehrere zu jener Zeit urkundlich vorkommen, so sind die einzelnen wohl zu beachten, damit daraus nicht eine Verwechslung mit unserem Rudolf II. Edelherrn v. Arnheim entsteht. Der mindensche Domkellner Rudolf erscheint seit 1258, starb am 2. September 1274 und gehörte zum Geschlechte der v. Post, hatte auch bereits 1277 in Jordan v. Ralldorf (de Callendorpe) einen Nachfolger. Ein Domscholaster Rudolf, der auch als Ludold vorkommt, und zugleich Dechant des hamelnischen St. Bonifazstifts war, wird von (1253) 1259 bis 1265 genannt, starb am 19. October und hatte 1268 einen Heinrich zum Nachfolger, doch wird sein Vorgänger (seit 1252) Cono (v. Diepholz) noch 1259, 1260 und 1261 namhaft gemacht, der dann Domdechant und Bischof wurde. Der Domsänger Rudolf, wohl derselbe, der 1264 als Erzdiakon in Apeler auftritt, erscheint von (1258) 1263 bis 1271, und hatte bereits 1272 in der Person eines

Heinrichs einen Nachfolger im Amte. Im Jahre 1261 wird ein Ludolf Post als Domsänger genannt (Trouer Arch. 10), der wohl derselbe ist, welcher von 1257 bis 1277 als Erzdiakon von Ohsen vorkommt. Die Domherren Ludolf v. Bardeleben werden von 1269—1286; Ludolf v. Pöpen von 1244—1276; Ludolf v. Rostorf von 1260—1286, dann als Erzdiakon von Ohsen und Probst in Hameln von 1288—1295, darauf als Bischof († 1304); Ludolf, zugleich Probst von St. Marien (?), 1274 genannt; ein Ludolf v. Dielingen (vielleicht derselbe, der auch 1250, 1251, 1253, 1255 und 1258 vorkommt) war 1256 Stifths herr von St. Martin; ein Ludolf Münzer (Monetarius) dasselbe 1268, doch wird dieser von dem gleichnamigen Stifths herrn zu unterscheiden sein, der auch 1301 und 1314 ange troffen wird. — Da nun Ludolf II. v. Arnheim in der oben angezogenen Urkunde von 1279 unter den darin namhaft gemachten Domherren die vorletzte Stelle einnimmt, so dürfte er eines derjenigen Glieder des Domcapitels gewesen sein, welche erst kurze Zeit vorher in dasselbe aufgenommen worden waren, wie denn auch der ihm nachstehende Heinrich v. Schwalenberg in jenem Jahre zuerst als Domherr auf tritt, die vor Ludolf stehenden aber sämmtlich früher er scheinen.

• Bald darauf kommt Ludolf II. auch als osnabrücki scher Domherr vor, indem sein Name in solcher Eigenschaft unter den Zeugen in einer Urkunde des osnabrückischen Bischofs Konrad II., Grafen v. Rietberg (1270, † Ende 1298), vom 27. Juli 1281 aufgeführt steht, worin dieser bekundet, daß der Ritter Albert v. Bele und dessen Sohn Jakob zwei Erben in Winchem, Kirchspiels Lönigen, welche diese von Sweder v. Lüßringen zu Lehn trugen, aufgelassen haben, und daß auch gedachter Sweder, der sie vom Bischof als Lehn besaß, sie ebenfalls zurückgegeben habe. Nun hatte das Nonnenstift zu Börstel jene bei den Erben von dem gedachten Albert und dessen Sohn durch Tausch und Kauf an sich gebracht, was der Bischof gegen die ihm dafür vom gedachten Ritter überwiesenen fünf Häuser

genehmigt (Eudendorf Beiträge zur Geschichte des Landes Osnabrück 77).

Als mindenscher Domherr kommt Rudolf dann wieder in der bereits oben angezogenen Urkunde vom 8. Juni 1282 zum Vorschein (Scheidt 57); so auch am 12. März 1285, als der mindensche Bischof Bolquin den Zehnten zu Wimmer (Kirchspiels Lintorf, im Osnabrückischen), welchen der Ritter Heinrich v. Espelkamp von ihm zu Lehn trug, aber aufgelassen hatte, an das Nonnenkloster zu Levern überwies (Beil. XVII.). Dieser Ritter Heinrich I. v. Espelkamp wird von 1256 bis 1296 (vielleicht noch 1306) urkundlich aufgeführt, und starb vermuthlich, nach dem marienfelder Nekrologium, am 4. Juli. Sein ältester Sohn Hermann II., der in der vorstehenden Urkunde zuerst vorkommt, hatte (1307) eine Ostefe oder (1308) Osterlind zur Frau, und (1307) mit derselben vier Kinder, nämlich Heinrich III., Margarethe, Oda und Ostefe.

In gleicher Eigenschaft treffen wir Rudolf II. v. Arnheim in einer Urkunde vom 25. Mai 1285, als derselbe Bischof Bolquin mit seinem Domcapitel zur öffentlichen Kunde bringt, daß er das Amt Ahlden an der Aller den Brüdern Heinrich, Lüder, Konrad und Johann v. Ahlden für 250 Mark bremenschen Silbers verfest habe, um die Kosten zu decken, welche sowohl auf die Zerstörung der Burg Steyerberg, als in den Mißthelligkeiten mit Heinrich II., Edelherrn von dem Berge (1254, † 16. Februar 1285), verwandt worden waren (Würdtwein XI, 115, in welchem Abdrucke unter den Zeugen hinter Meinfried v. Barthausen der Name Thethardus de Spenthove fehlt, und Bardoleue statt Bardel. zu lesen ist; das Original hinterliegt im domcapitularen Archive unter Nr. 34).

Rudolf, der noch 1287 mindenscher und osnabrückischer Domherr genannt wird, scheint um diese Zeit Erzdiakon von Lübbecke geworden zu sein, denn als solcher tritt er uns schon 1288 am 21. September entgegen. Da auch 1291 der dortige Erzdiakon mit seinem Vornamen Rudolf vorkommt (Culemann Verzeichn. der Mind. Domprobste. 82),

so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß dieser unser Rudolf v. Arnheim war.

Am 23. September 1293 bekennt unser Rudolf, in Gemeinschaft mit dem levernischen Probste Dürhard (1272, † zwischen 3. März 1303 und 29. Januar 1304) und dem Ritter Berthold v. Rüssel, daß Arnold, Abt des mindenschen Morisklosters (1293—1298, † wohl am 15. Juli), auf Ersuchen Bedekinds, Kirchherrn zu Barfsen (Barshausen bei preuß. Oldendorf; der als solcher schon 1279 (?) vorkommt, und 1307 wohl Kirchherr in Wehden war, wenigstens in diesem Jahre jene Stelle nicht mehr in Barfsen bekleidete, weil dort ein Eutbert als solcher vorkommt), der Frau Bertrad und deren beiden Töchtern Walburg und Gisela einen Bauernhof (area) in Barfsen auf Lebenszeit unter der Bedingung überwiesen habe, daß derselbe frei von allen Abgaben bleibe, doch sollen die Töchter nach dem Ableben ihrer Mutter dem Kloster davon jährlich einen schweren Schilling an Zins zu entrichten verbunden sein, und der Hof mit allen Gebäuden nach dem Tode dieser beiden unweigerlich an das Kloster zurückfallen (Beil. XVIII.).

Als Konrad II. v. Wardenberge, Bischof von Minden (Juni 1293, † 1295), im Jahre 1293 einen Streit zwischen der Aebtissin Gertrud (1284—1309) und den Stiftsherren zu Wunstorf Heinrich v. Hedessen (de Hedessen), Dietrich v. Börninghausen (de Borninhausen) und Herbord einerseits und dem Laien Johann v. Gōdestorf (Johannes dictus de Godorfkorpe) andererseits in Betreff einer Hufe Landes sammt dazugehöriger Hausstelle und zweier Buden schlichtet, und die Aebtissin mit ihrem Convente, dem Grafen (Johann) v. Roden und dem Edelherren Konrad v. Diepholz auf alle Rechte an Johann v. Gōdestorf und seine Genossen verzichtet, ist sowohl Rudolf I. wie auch dessen Sohn Rudolf II., Erzbiakon in Lübecke, gegenwärtig, um Zeugniß über die verhandelten Gegenstände abzulegen (v. Hohenberg Archiv des Klosters Wunstorf S. 35).

In einer am 13. Juni 1294 vom mindenschen Bischof

Ludolf (v. Rostorf) ausgestellten Urkunde, wonach in Wunstorf keine Probstei errichtet werden soll, ist der Lübbecksche Erzdiakon Ludolf als Zeuge hinzugezogen worden (das. 59, woselbst die Urkunde vom 10. Juni 1290 datirt ist, an welchem Tage Ludolf noch nicht Bischof war, weshalb nicht IV. Idus Junii zu lesen, sondern die IV. der Jahreszahl hinzuzufügen ist, gleichwohl ist auch zu bemerken, daß sich dennoch ein Irrthum dabei eingeschlichen haben muß, da Ludolf erst 1295, vor dem 5. October, Bischof wurde und am 1. März 1304 mit Tode abging.

Unser Ludolf unterschreibt am 12. September 1294 eine Uebereinkunft des Domcapitels zur Aufrethaltung des Friedens in demselben (Würdtwein X, 41; Gulemann Verz. 13).

Als Erzdiakonen von Lübbecke treffen wir Ludolf auch in einer am 5. October 1295 vom erwähnten Bischof Ludolf erlassenen Urkunde über die Verlegung des Collegiatstifts von Neustadt am Rügenberge nach Lübbecke (Würdtwein IX, 407, woselbst Gylonis statt Cukonis zu lesen ist; vergl. v. Spilcker I, 262; Schlichthaber Mind. Kirchengesch. IV, 112).

Der mehrgedachte Bischof Ludolf bekundet unterm 13. Juni 1297, daß es mit der Beschränkung der Stiftsstellen, wie mit der Probstei und der Verbindung der Pfründen mit den Benefizien in Wunstorf nicht anders, als dem herkommen gemäß gehalten werde, und erlaubt der Aebtissin Gertrud mit ihren Stiftsjungfern und den Stiftsherren, hierin ihr Recht zu genießen. Bei dieser Verlautbarung war der Lübbecksche Erzdiakon Ludolf gegenwärtig (v. Hohenberg Archiv des Klosters Wunstorf 37).

Zuletzt traf ich ihn in derselben Eigenschaft noch am 7. Juni 1311 (Gulemann Verz. 83; Lünig's Teutsches Reichs-Archiv XXI. Fortsetzung der Cont. III, 53; vergl. Wippermann 280) in dem Statute des Domcapitels, wonach die Bestimmung getroffen war, daß die Präbenden durch den zeitigen Probst zu verwalten seien, welches er ausnahmsweise zu halten zwar nicht beschwören wollte, wohl aber zu



halten sich verpflichtet, indem er unterschrieb: Ego Ludolfus de Arneum archidiaconus in Lubbecke nolens iurare, sub pena canonicatus et prebende me obligari, et si istud statutum non seruauero, ipso facto meis beneficiis sine priuatis. — Eine Abschrift dieses Statuts findet sich in einem Copiar aus dem Ende des 14. Jahrhunderts.

Der Ludolf's unmittelbarer Vorgänger als Erzdiakon von Lübecke gewesen, so wie wer dessen Nachfolger wurde, habe ich nicht ermitteln können. Vor ihm traf ich in derselben Eigenschaft einen Cono in einer Urkunde vom Jahre 1258 (Wüdrwein XI, 1), vielleicht denselben Cono, Edelherren v. Diepholz, der mir von 1232 (21. December) bis 1261 (3. Juli) als mindenscher Domscholaster in Urkunden aufgestoßen, und dann wohl identisch mit demjenigen ist, welcher 1261 den Bischofsstuhl von Minden bestieg. Nach dem Ludolf fand ich erst 1328 (Treuer Aub. 24) einen Ludwig, welcher dieselbe Stelle eines Erzdiakonen von Lübecke bekleidete.

Anderen Nachrichten zufolge kommt ein Ludolf v. Arnheim auch am 2. Mal 1325 in einer Urkunde als osnabrückischer Dombherr vor, in welcher der (Ritter) Lubbert v. Bunstorf (der noch 1338 am Leben war) und dessen Mutter Christine, Wittve des verstorbenen Ritters Hermann v. Bunstorf, bekennen, daß ihnen vom osnabrückischen Domcapitel ein Hofplatz (area) in Osnabrück verpachtet sei, und sie die Erlaubniß erhalten hätten, denselben mit Wohnungen zu bebauen, daß jener aber nach ihrem Ableben der gedachten Kirche zurückfallen solle (Beil. XXII.). Ebenso wird Ludolf v. Arnheim als osnabrückischer Dombherr unter den Zeugen in einer, am 24. Januar 1327 von Hugo v. Horn, osnabrückischem Dombherrn und Erzdiakonen von Dissen, ausgefertigten Urkunde aufgeführt (Beil. XXIV.), wobei es dahin gestellt sein mag, ob derselbe den Dynasten v. Arnheim beizuzählen sei, um so mehr, als derselbe in diesem Falle ein höheres Alter als 90 Jahre erreicht haben würde. (Der letzteren Urkunde fügen wir unter XXV. und XXVI. noch zwei andere vom Jahre 1328 über

den angezogenen Gegenstand aus den Urschriften bei.) Im Uebrigen wird der zu den Jahren 1325 und 1327 bemerkte Ludolf wieder von dem am 24. September 1353 in einer Urkunde des ösnabrückischen St. Johannisstifts als Vicar aufgeführte Ludolf v. Arnham verschieden sein (Copiar des ösnabr. St. Johannisstifts f. 47). Obiger aber könnte derjenige sein, über welchen in Ösnabrück zwei Urkunden vom Jahre 1308 vorhanden sein sollen (Documenta duo apostolica Capituli contra Ludolphum de Arnem et Bernhardum de Ravensberge ratione residentiae).

#### V. 11) Heinrich.

Er wird zuerst, wie wir gesehen haben, 1258 namhaft gemacht, scheint indessen frühzeitig (wohl vor 1268) das Zeitliche gesegnet zu haben, da seiner nicht weiter gedacht wird, denn derjenige Heinrich v. Arnem, welcher Rathsherr in Minden war und als solcher in der bereits angezogenen Urkunde des Bischofs Volquin vom 25. Mai 1285 unter den Zeugen aufgeführt steht (Würdtwein XI, 116; vergl. Bünemann Hist. domus et fratrum Praedicatorum 16), wird schwerlich hierher zu rechnen sein, und möchte eher dem Geschlechte desjenigen Konrad beizuzählen sein, den wir oben als Rathmann von Stadthagen haben kennen lernen, oder dem des Hermann v. Arnem, der uns in einer Urkunde vom Jahre 1258 als mindenscher Bürger entgegentritt (das.), doch könnte es auch sein, daß unser Heinrich, wie sein Bruder Ludolf, sich in den geistlichen Stand begeben hätte, dann aber ist er schwer zu verfolgen, da die Beifügung seines Geschlechtsnamens in den Urkunden unterlassen worden ist.

Hiermit enden die Nachrichten von den Edelherren v. Arnheim, deren Stamm vielleicht in der Person Ludolfs II. ausstarb.

Es könnte noch eine große Anzahl anderer Personen hier angeführt werden, welche denselben Familiennamen hatten, die aber nicht allein ganz anderen Orten entstammten, sondern auch nicht zum hohen Adel gehörten, weshalb ich mich hier

nur auf einige derselben beschränken will, über welche mir zufällig noch sonst unbekante Nachrichten vorliegen. Vorab mag bemerkt werden, daß der in Holland am Rhein gelegene Ort Arnheim urkundlich sehr häufig als Arnem genannt und bereits im Jahre 997 erwähnt wird (Falke 451; Schaten I, 236; Leo Zwölf Bücher niederländ. Geschichten I, 785); daß des Ortes Arnum in Ostfriesland im Hartingerlande in zwei Urkunden aus den Jahren 1321 und 1327 Erwähnung geschieht (Rijhoff Gedenkwaardigheden uit de Geschiedenis van Gelderland I, 195. 214); daß der Ort Ahren in der Mark Brandenburg in den Jahren 1327 und 1334 als Arnem geschrieben erscheint (Lenz Marggräfl. Brandenburg. Urf. 233; Riedel Novus Cod. dipl. Brandenb. I. Bd. VI, 454); daß ein Arenheim im Mainergau zu finden ist, dessen im Jahre 1064 gedacht wird (Quiz Gesch. von Aachen I, 51 und Cod. dipl. Aquens. I. P. I, 63); daß ein Ort Arnum (Pfarrei Höttröp in Hwidinherret) in Dänemark im 14. Jahrhundert vorkommt (Langebek Scr. rer. Danicar. VIII, 81); und endlich, daß man vorzugsweise sich zu hüten hat, unser Arnheim mit dem Orte Arnum bei Pattensen zu verwechseln. In Betreff dieses letzteren Ortes, so übergeben im Jahre 1321 die Brüder Johann, Volkmar (wurde dieser später etwa Probst in Hameln?) und Eberhard v. Alten dem Kloster zu Barsinghausen Güter in Arnem (Mittheil. des verstorb. Präf. v. Spilcker; vergl. Vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1833. Hft. III, 435); im Jahre 1334 bestätigte der hamelnische Probst Volkmar die Auflassung dreier Hufen Landes und eines Hofes in Arnem, welche von Heinrich und Hermann, genannt Sellenbuth (Seldenbut?), dem Kloster zu Barsinghausen gemacht worden war (desgl. das. 1833. Hft. III, 438), und 1386 bekennen Johann Borchard, Probst, Mathilde, Priorin, und der ganze Convent des Klosters zu Barsinghausen (Bertzingehusen), daß sie jährlich aus ihren Gütern in Arnem 31 Schillinge zur Obedieng in Bymmensen aus ihrer Mühle zu Evestorpe zu leisten hätten (desgl.; e schedis Grupen. in hist. dipl. Hild.).

Ich trage kein Bedenken, auch das Schloß Arnheim, welches der hannoversche Vogt Hildegar v. Oberg erbaut haben soll, und dessen am 16. August 1273 Erwähnung geschieht (Würdtwein XI, 61; v. Aspern II, 311; vergl. Wippermann 94), mit Arnun für ein und dasselbe zu halten.

Von vielen anderen Personen desselben Namens weiß man nicht, welchem Geschlechte, außer den Edelherrn v. Arnheim, sie beizuzählen sind. Dasselbe wird vom nachstehenden Hermann anzunehmen sein, woun dieser nicht etwa zu derselben Familie gehört, aus welchem wir zum Jahre 1366 einen Glöckner (campanarius) Konrad kennen lernen werden. Obiger Hermann tritt uns, nebst seiner Frau Bertrad und seinen Kindern Hermann, Jutta und Mathilde, in einer Urkunde vom Jahre 1276 entgegen (Kindlinger Münstersche Beiträge III, 213); dann treffen wir ihn, mit Frau und Kindern, in einer marienfeldischen, vom münsterschen Bischof Eberhard v. Diest (8. April 1275, † 4. April 1301) im Jahre 1283 in Betreff des Zehnten zu Dakmar (Dagmutho, Kirchspiels Greffen) ausgestellten Urkunde (Beil. XIV.); ferner in einer vom Grafen Otto III. v. Ravensberg (1256—1305, † 25. März 1305 oder 1306) am 2. Mai 1284 erlassenen (Beil. XV.), und in einer andern, von ihm selbst ausgestellten vom 3. Juni 1284, indem er im Eingange sagt: Ego Hermannus de Arnheim (Beil. XVI., welche dieselbe sein wird, wonach er als H. de Arnheim dem Kloster Marienfeld ein Erbe in Dakmar schenkt; vergl. Kindlinger'sche Hdschr. Sammlung Codd. in folio. Nr. VI, 94), doch erscheint er auch unterm 22. März desselben Jahres in einer andern Urkunde des erwähnten münsterschen Bischofs Eberhard (Liefert Beiträge zu einem münster. Urkundenbuche I. Abth. II, 21). Obiger Konrad, welcher Glöckner in Dsnabrück gewesen war, verkauft, einer am 1. April 1366 von den Rathmännern der Neustadt zu Dsnabrück ausgestellten Urkunde zufolge, nebst seiner Frau Elisabeth, ein Haus mit dem Hofplaz in Dsnabrück (Beil. XXVIII.).

Ob ein Gottschalk zu demjenigen Geschlechte gehört habe, welches dem Orte Arnun entsprossen ist, oder ob

seinen Vornamen der v. Arnem nur beigelegt worden sei, weil er aus Arnem gebürtig war und sich nach Minden übersiedelt hatte, mag dahin gestellt bleiben. Dieser hatte von dem mindenschen Bischof Volquin († 1293), welchen die Noth dazu drängte, also spätestens im Jahre 1293 zwei Hufen Landes im Mindener Felde, welche zum Wichgrafenamte gehörten, in Gemeinschaft mit seinem Mitbürger Johann v. Nordhemmern (Hemingberen), denn Gottschalk war ebenfalls mindenscher Bürger, für 40 Mark bremenschen Silbers, unter Vorbehalt des Rückaufrechts Seitens des Verkäufers, an sich gebracht, Volquins Nachfolger indessen, der Bischof Ludolf, scheint diese Hufen lieber dem Bernhard v. Holzhausen und dessen Mutter Bertha haben zuwenden zu wollen, denn diese bewirkten am 13. November 1302 den Rücklauf zu ihren Gunsten (Würdtwein X, 47, wo fehlerhaft Annem statt Arnem gedruckt worden ist). Dann treffen wir Gottschalk als Rathmann der Stadt Minden in einer Urkunde vom 8. September 1305, in welcher der gesammte Rath eine Bauordnung für die Stadt Minden festsetzt (Beil. XX.). Er war auch Lehnsträger des Domcapitels, denn es heißt in einem alten mindenschen Lehnregister aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts: *Gotscalcus de arnem lapideam domum in platea pistorum* (Bäderstraße in Minden), und in einem Lehnprotocolle vom 6. Februar 1310: *Gotscalcus de arnhem wichgravius habet in platea pistorum II domos*. In demselben Protocolle führt auch Albert Vogeles (Vogel oder Vogeler?) den Titel eines Wichgrafen, da doch sonst immer zu einer und derselben Zeit einer allein dieses Amt bekleidete; obige Urkunde vom Jahre 1302 scheint indessen die Erklärung an die Hand zu geben, indem hier wahrscheinlich beide zusammen das ganze Wichgrafenamt, oder ein jeder besonders einzelne Theile desselben durch Kauf an sich gebracht hatten. Ihr Nachfolger in diesem Amte, welches vom Bischofe relevirte, wird ein Konrad gewesen sein, den uns eine ungedruckte Urkunde des mindenschen Moritzklosters vom 16. Juni 1327 als solchen bezeichnet.

Zweifelhaft bleibt es, wohin eine Adelheid v. Arnheim zu rechnen sei, welche von 1476 bis 1503 als Äbtissin des Jakobsklosters in Minteln lebte, und von der eine Urkunde vom 18. December 1478 hier mitgetheilt wird (Beil. XXIX.)

Es mögen noch einige Notizen über die Burg Arnheim folgen. Einer Nachricht zufolge befand sich im siebenzehnten Jahrhundert im Archive des Domcapitels zu Minden eine Urkunde vom Jahre 1239, welche einen Vertrag zwischen der Kirche zu Minden und dem Grafen von Schauenburg in Bezug auf die Burg Arnheim in sich faßte, die jedoch, wenn die Urschrift sich nicht etwa im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin befinden möchte, verloren gegangen sein dürfte, vorausgesetzt, wie ich vermüthe, daß die Jahreszahl nicht statt 1289 verlesen worden ist. Diese leptere Vermüthung wird jedoch dadurch zweifelhaft, da am 4. Februar 1244 zu Bezen zwischen dem mindenschen Bischof Johann, Edelherrn v. Diepholz (28. Mai 1242, † 13. Januar 1253), und Gerhard I. und Johann I., Grafen v. Schauenburg, in Betreff der Burg zu Arnheim (wenn diese genannt sein möchte) ein Vertrag abgeschlossen wurde (Würdtwein VI, 414; Lünig XVII, 113; Michelsen Urkundensammlung I, 47; vergl. Dolle III, 302).

In den Jahren 1255 und 1257 befand sich die Burg Arnheim bei Bezen noch im Besitze der Familie. Wenn berichtet wird, das Schloß dieses Namens sei kurz vor oder in dem Jahre 1279 von Albrecht dem Großen, Herzoge von Braunschweig († 15. August 1279), zerstört worden (Leibniz III, 143; Steffens Auszug aus der Geschichte des Hauses Braunschweig-Lüneburg 229), so bleibt es zweifelhaft, ob darunter nicht etwa dasjenige in Arnum zu verstehen sei. Im ersteren Falle müßte dasselbe wieder aufgebaut worden sein, denn 1289 gehörte jenes bereits halb der mindenschen Kirche und halb dem Grafen v. Schauenburg, wie sich dies aus der durch den kölnischen Erzbischof Siegfried v. Westerburg (1275, † 7. April 1297) am 31. December 1289 bewirkten Aus-

gleichung und Entscheidung der Mißhelligkeiten, welche in Betreff der Burg Arnheim zwischen dem mindenschen Bischof Bolquin und seiner Kirche einerseits, und Otto III. (Grafen v. Böhme, 1273—1290, dann weltlich bis 1307), dem mindenschen Domprobste, Gerhard I., Grafen v. Schaumburg († 21. December 1290), Gerhard I., Edelvogte von dem Berge (1262—1321), Heinrich, Burggrafen v. Stromberg, und den diesen anhangenden Geistlichen und Weltlichen andererseits schwebten, ergiebt (Würdtwein XI, 123; v. Aspern II, 311; vergl. Gulemann's Mind. Gesch. I, 48; v. Spilcker I, 97. 261; Wippermann 116). Es scheinen dadurch die bestandenen Streitigkeiten zwar beigelegt zu sein, doch wird der Frieden zwischen beiden Parteien nicht von langer Dauer gewesen sein, denn unter den Nachfolgern mußte bald darauf ein neuer Vertrag abgeschlossen werden, welcher am 28. September 1296 vollzogen wurde (v. Aspern II, 351. 121; vergl. Gulemann I, 50; Wippermann 121). Auch dieser Friede währte nur kurze Zeit, und wahrscheinlich war der Besitz der Burg der Zankapfel, um den es sich dabei handelte; genug, es kam von Neuem zu Streitigkeiten, die erst durch die Zerstörung und das am 19. Mai 1302 vollzogene gegenseitige Uebereinkommen, daß die Burg nicht wieder aufgebaut werden sollte (Würdtwein Nova subs. IX, 107; v. Aspern II, 352; vergl. Wippermann 127), geschlichtet wurden. In dem ältesten Lehnregister des mindenschen Domstifts aus dem 14. Jahrhundert, dessen erste Grundlage sicherlich sich noch aus dem Schlusse des 13. Jahrhunderts herschreibt, finden sich folgende Worte: Comes de Schowenborch habet in pheodo ab ecclesia Mindensi. ipsum Castrum Schowenborch. Indaginem comitis adolfi (Stadthagen, Grevenalveshagen) sic wlgariter nuncupatur. Opidum Rintelen. Dimidietatem Castri Arnheim. Septuaginta septem decimas. et alia bona pertinentia ad predictas municiones. et alia que ignoramus (v. Spilcker II, Urk. 476; vergl. v. Aspern II, 332 und Wippermann 117).

Fast könnte es scheinen, als sei die Burg dennoch späterhin

wieder aufgebaut worden, doch bleibt es mehr als zweifelhaft, ob dieselbe mit Burgmännern besetzt ist, und man dürfte sich eher zu der Annahme hinneigen, daß nur der Grund und Boden, worauf ehemals die alte Burg gestanden hatte, zu verstehen sei, denn der mindensche Bischof Gerhard II., Graf v. Schauenburg (1361, † 29. September 1366), hatte die Absicht, in Pözen eine neue Burg zu gründen, an welchem Vorhaben er durch den Tod verhindert wurde, wenngleich er die Grundmauern dazu bereits hatte legen lassen, die aber nach seinem Hinscheiden sofort abgerissen und zerstört wurden (Leibniz II, 192). Ferner erhellt aus alten Lehnbriefen, daß der Graf v. Schauenburg am 19. August 1527 mit der Hälfte des Schlosses Arnheim von dem mindenschen Bischof belehnt worden ist (Gulemann IV, 24; Acta des Mindische Lehn betreffend 63. 217—222; Possess. F; vergl. Wippermann 233), wie denn auch der Burg (Arnheim) noch 1640 Erwähnung geschieht (Wippermann 263. 265. 266).

Zu bedauern ist es, daß sich bis jetzt ein Nekrologium des Stifts Obernkirchen nicht hat auffinden lassen, da ein solches ohne Zweifel nicht bloß über das Geschlecht der Edelherrn v. Arnheim, dem jenes Stift so sehr viel verdankt, sondern auch über viele andere dunkle Punkte in der Geschichte der Umgegend ein helleres Licht verbreiten würde.

In Bezug auf das Wappen, dessen sich die Edelherrn v. Arnheim auf ihren Siegeln, die gemeinlich in Herzform vorkommen, bedienen, so mag bemerkt werden, daß dasselbe ein redendes zu nennen sein dürfte, denn es zeigt uns dasselbe einen (heraldisch) rechts- (einmal aber links-) sehenden einköpfigen Adler (altdeutsch *arn*) mit zum Fliegen ausgebreiteten Flügeln, genau so, wie dasjenige des halberstädtischen Vogts Gardulf, dessen sich derselbe im Jahre 1228 bediente (v. Ledebur Allgem. Archiv, XIII. Heft II, 133 und die dazugehörige Lithographie), des Gebhard v. Arnstein, welches einer Urkunde vom Jahre 1328 angehängt ist (Origg. Guelf. IV, 164), und der Grafen v. Lindow, welche von den Dynasten v. Arnstein abstammen (v. Erath Cod. dipl.



Quedlinb. Tab. XXXVI. Nr. 4. 11. 12 und XXXVIII. Nr. 17),  
auch der Grafen v. Arnöberg u. a.

### Stammtafel

der Edelherren von der Bückeburg und Arnheim.

#### N. N. von der Bückeburg.

I. 1. <b>Gottfried I.</b> Ritter (jw. 1140—1147.) jw. 1153—1160. 1159. 1164. † 10. Mat.	2. <b>Berner I.</b> Subdiakon jw. 1140—1147. um 1145. Mind. Domprobst 1147. 1151—1153. Bischof 1153. 1154. (58.) um 1160. (61.) 62. 63. 65. 67. 68. † 10. Rovbr. 1170.	3. <b>Hermann I.</b> jw. 1160—70. 67. 71. 76. v. Arnheim 1180. 81. 87. 88. 96. (1203.) 1204. 1208. † 27. September. Gem. Demob 1180, † 13. Febr.	? <b>Robert</b> 1167. † 1180.
--	--	--	--

#### II. 4. **Gottfried II. v. Arnheim** 1180.

?

III. 6. <b>Hermann II., Ritter</b> 1221. jw. 20—25. 24. 30. 33. 41. 42. 44. 46. (52.) (53.) Gem. 1) Kunigunde, † 15. Juli vor 1241. 2) Jutta v. Langen 41. (42.)	5. <b>Berner II.</b> Mind. Domherr 1205. 15. 16. 21. 22. 24. (35?)
--	---

IV. 7. <b>Gottfried III.</b> um 1230 (tot 1233?)	1. <b>N. N.</b> zwei Töchter (Sophie?) † 10. Mat.) Rennen zu Obernkirchen.	1. <b>N. N.</b>	8. <b>Ludolf I.</b> 1233. 41. (42.) 44. 46. (47.) 50. (50.) (52.) 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 61. 63. 68. (um 80.) 80. 88. 93. 98. Gem. Mathilde (50.) (53.) 55. (56.) 57. 58. (63.) 88.	1. <b>Irmitrud</b> 1241. Gem. Bern- hard v. Sagen, Ritter 1232 bis 1278. † 9. Rovbr.	2. <b>N. N. (Sohn)</b> 1241 unmün- dig.
--	---	-----------------	---	---	---

V. 9. <b>Rouard</b> (1250.) um 50 (53.) (55.) (57.) 58. 63. 68. 74. 79. 80. 82. 87. 89. 93. 95. 96. 98. 1301. 2. 3. 4. 6. 10. 11. 12.	10. <b>Ludolf II.</b> Mind. und Osnabr. Domherr (1250) (53.) (55.) (57.) 58. (63.) 68. 79. 81. 82. 85. 87. 88. (91.) 93. 94. 95. 97. 1311.	11. <b>Heinrich</b> (1250) (53.) (55.) (57.) 58.
---	--	--

## A n h a n g.

## Notizen über die Arensburg.

Zwischen dem s. g. Arensberge und dem Messingberge, zwei Kuppen des Wiedengebirges, an der von Bückeburg nach Hessisch-Oldendorf führenden Landstraße, östlich von der Ruhdener Klippe, erblickt man in höchst romantischer Lage die Arensburg, welche in ihrem gegenwärtigen Zustande gerade nicht den Eindruck einer alten Ritterburg macht, die aber im Mittelalter sehr wohl geeignet gewesen sein dürfte, einem Rittergeschlechte als Wohnort gebient zu haben<sup>1)</sup>. Gegenwärtig ist diese Burg ein Lustschloß des regierenden Fürsten von Lippe-Schaumburg zu Bückeburg, und wird, sowohl seiner reizenden Lage, wie der dort aufbewahrten Gemäldesammlung und einiger anderen Kunstgegenstände wegen, von Einheimischen und Fremden ziemlich häufig besucht.

Was die Geschichte dieser Burg anlangt, so sind darüber fast gar keine oder doch nur fragmentarische Nachrichten bekannt, geschweige daß man über die Erbauung derselben irgend etwas Zuverlässiges wüßte. Man weiß selbst nicht einmal genau, wie der Name zu schreiben ist: ob Arensburg, Arndsburg oder Arendsburg.

Da nun die Edelherren von der Bückeburg und v. Arnheim, welche die längstverschwundenen Burgen gleiches Namens die jetzt nur noch durch die Bezeichnungen „alte Bückeburg“ bei Obernkirchen und „Haus Aren“ bei Pezen in der Erinnerung der Bewohner der Umgegend fortleben, in ältester Zeit die nächsten und mächtigsten Dynastien waren, so dürfte die Vermuthung Etwas für sich haben, wenn man diese für ihre Erbauer und ursprünglichen Besitzer hält, wie dies bisher auch von Einigen angenommen worden ist

<sup>1)</sup> Ist wohl, nur als Gerichtshaus, im 14. Jahrhunderte zuerst erbauet. Zu Steinbergen war schon 1223 der Sitz eines Gerichtes, eines Freigrafen, *cf.* Aspern p. 20. 21. Es geht auch im Munde des Volkes die Sage, daß zur Arnsburg ein Behmgericht gehalten sei. Dasselbst ist der Hagentich, Hagenthurm. (Anm. von C. B. Wippermann.)

(Dolle Biblioth. Schaumb. III, 319; Holzenthal Gilsen und seine Umgebung 67). Wenn hierauf Gewicht zu legen sein möchte, dann würde in diesem Falle der Name der Burg Arn- oder Arensburg zu schreiben, und Arn, d. i. Adler, darin die Stammsylbe sein, gerade wie in den Wörtern Arnheim, Arnberg, Arnstadt, Arnstein u. a. (vergl. Seiberh Staats- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen I, 236), wofür auch der Adler im Wappen der Edelherrn v. Arnheim zeugt; daß aber der Name vom altdeutschen Worte aran, d. i. adern, wodurch die ursprüngliche Bestimmung eines Bortwerks, Aderguts, bezeichnet wäre, abzuleiten sei (Dr. Piderit Gesch. der Grafschaft Schaumburg 180), diesem scheint die Lage der Burg zu widersprechen, abgesehen davon, daß diese Ableitung etwas gezwungen ist.

Von Anderen wird obige Burg Arensburg genannt, wodurch die Vermuthung hervorgerufen wird, daß irgend ein Adlicher jener Gegend, dessen Vornamen Arnold war, der Gründer derselben gewesen sei.

Gleichwohl kann ich bei Obigem einige Bedenken nicht unterdrücken. Die Edelherrn v. Arnheim treten freilich zuerst um die Mitte des zwölften Jahrhunderts, so weit sie sich bis jetzt haben hinaufverfolgen lassen, unter dem Namen der Edelherrn von der Bückeburg, seit 1180 aber als Edelherrn v. Arnheim in Urkunden auf, dürften aber jedenfalls schon im elften Jahrhundert in dem alten, seit 785 zuerst genannten mindenschen Gaue Dukti sesshaft gewesen sein. Da nun bekanntlich nach Auflösung der Gauverfassung die kirchliche Eintheilung in Archidiaconate im nördlichen Deutschland fast durchgehends auf jene basirt wurde, und daher die Gränzen der Archidiaconatsbezirke gemeiniglich genau mit denen der alten Gaue zusammentreffen, auch die Allodialbesitzungen obiger Dynasten fast sämmtlich innerhalb der Gränzen des Gaues Dukti, und innerhalb der des Umfangs des im Jahre 1167 und 1180 gegründeten mindenschen Bannes Obernkirchen (nebst dem Bann Apeler) lagen, so mußte auch die Arensburg dazu zu rechnen sein, wenn sie ein Besizthum der Edelherrn v. Arnheim gewesen sein sollte.

gehört auch, so hätte das der äusseren Gränze des Gaues gegen den mindenschen Gau Liliti zu gelegen. Leider sind uns durchaus keine Gau grafen des Gaues Bülki durch geschichtliche Ueberlieferungen dem Namen nach aufbewahrt worden, da indessen in ältester Zeit gemeintlich die in einem Gaue am meisten angesehenen und begüterten Edelkente (wie wir solche später auch als Schirmvogte von Kirchen und Klöstern finden) das Amt eines Gau grafen zu bekleiden und auszuüben pflegten, so dürfte man fast auf die Vermuthung gerathen, daß die Vorfahren der Edelherren v. Arnheim (von der Bückeburg) ein solches Amt befaßt hätten, da im zwölften Jahrhundert kein anderes Geschlecht in jenem Gaue so stark begütert erscheint, es wäre denn, daß der Grundbesitz der Grafen v. Schauenburg damals größer gewesen wäre, wofür allerdings zu sprechen scheint, daß im ersten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts ein Graf aus diesem Hause in Oberkirchen unter einer Linde beim Kirchhofe (sub arbore prope cimiterium) eine Dingstätte (mallum, Gerichtsplatz) besaß (Scheidt vom Adel 215; v. Aspern Cod. dipl. II, 21), oder daß die Vorfahren des edlen Ritters Mirabilis, der seine Burg auf der Stelle des f. g. Bruchhofes vor Stadthagen (palus, broke, Mirabilisbroke) hatte, und in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts ohne männliche Nachkommen verschied, jenes Amt bekleidet hätten, wovon jedoch nichts constirt. Wäre das Erstere der Fall gewesen, dann würde aber dessenungeachtet doch noch ein Zweifel obwalten, ob die Arnensburg jenen Dynasten v. Arnheim wirklich gehört habe, weil nach dem mindenschen Archidiaconatsregister vom Jahre 1632 (abgedruckt in den Verhandlungen der mindenschen Synode von 1632 p. 255; v. Spilker Gesch. der Grafen v. Wölpe 288 ff.; vergl. Lünzel die alte Diöcese Hildesheim 32 ff.) der Ort Steinbergen, der im jetzigen Amte Arnensburg liegt, zum Archidiaconate Dörsen, und demnach zum Gaue Liliti gehörte. Es dürfte hieraus nun zwar kein ganz sicheres Resultat zu ziehen sein, um so mehr, als jenes Register damals größtentheils aus dem Gedächtnisse aufgesetzt zu sein scheint, überdies aus einer Zeit herrührt,

welche für die älteste Zeit nicht als Quelle gelten kann, auch weil dasselbe notorisch einige Irrthümer und Elisionen enthält. Mit vielleicht größerer Wahrscheinlichkeit könnte die Arensburg als eine gegen die „alte Bückeburg“ erbaute Burg der Grafen v. Schauenburg, die in ältester Zeit auf der bei Hessisch-Oldendorf gelegenen Schauenburg (von der sie ihren Namen angenommen zu haben scheinen) residirten, angesehen werden, und dann sehr gut dem Gaue Tilitzi, worin die Schauenburg lag, zuzurechnen sein, auf dessen äußerster Gränze nach dem Gaue Bukki zu sie gelegen hätte. Doch dies sind alle nur Vermuthungen, und wir können um so mehr jetzt auf die späteren urkundlichen Zeugnisse von dem Vorhandensein der Burg übergehen, als aus der ältesten Zeit bis gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts uns keine Nachrichten über jene Burg aufbewahrt zu sein scheinen. Ehe wir dies jedoch thun, bleibt zu bemerken, daß obige Burg von anderen gleichen und ähnlichen Namens zu unterscheiden ist. Von Orten, welche den Namen Arensburg führten, mögen hier, zur Unterscheidung von jenem, folgende namhaft gemacht werden. Ein Schloß Arnsburg liegt unweit des Bärenthales im Unter-Elfaß, und ein Gedicht in Bezug darauf von August Stöber ist unter dem Titel „Der Kellermeister auf Arnsburg“ abgedruckt im Morgenblatte, Jahrg. 1830, Nr. 48. S. 189; der Ort selbst aber kommt als „burg zu Arensberg“ in Urkunden vom 9. März 1332 und vom 10. Juli 1335 vor (Schöpflin *Alsatia diplom.* II, 146. 151); ein anderes Arensburg liegt unweit Fritslar, und ist dadurch bekannt, daß der von Frankfurt heimkehrende Herzog Friedrich v. Braunschweig-Lüneburg dort am 5. Juni 1400 erstochen wurde (Steffens Auszug aus der Geschichte des Durchlauchtigsten Gesamt-Hauses Braunschweig und Lüneburg 309); die Stadt Arensburg oder Arensburg mit dem gleichnamigen Schlosse liegt auf der Insel Desel am Eingange des Busens von Riga, und wird 1560 und 1571 erwähnt (Allgemeine Weltgeschichte XXXIII, 518, 13), auch lieferte ein Simon Henrici in dem Werke: *Civis christianus* (Hofstod 1634. 4.) eine Beschreibung davon (vergl. Urndt *Liefländische*

Chronik II, 75. 112. 134. 157. 160. 205. 308. 311. 330); eine Urkunde vom 21. Mai 1411 nennt den *togeden to Hindenburch im lande to Arnsborch* (Niedel Novus Cod. dipl. Brand. I. Bd. VI, 48), und zwischen der Oler und Radau erhebt sich ein Berg, welcher Arensberg heißt (Lünzel 22) u. a. m.

Wir wissen selbst nicht einmal, wer nach dem Erlöschen des Geschlechts der Edelherren v. Arnheim, wenn diese etwa als die ersten Besitzer der Arensburg zu betrachten sein möchten, hier seinen Sitz aufschlug. Daß indessen die Grafen v. Schauenburg bei der ersten Erwähnung derselben als deren Eigenthümer auftreten, erhellt aus verschiedenen Nachrichten, die ich sogleich mittheilen werde.

Früher als am 1. Februar 1396 ist mir der Name der Burg urkundlich nicht aufgestoßen, denn in einer damals ausgestellten Urkunde des Stifts zu Obernkirchen ist von zehn Morgen Landes vor der Arnsborch die Rede (Wippermann Urk.-Buch von Obernkirchen S. 212, Nr. 368).

Es mögen hier nun gleich noch zwei Stellen angeführt werden, die sich in späteren Verzeichnissen von Gütern finden, von denen aber die Zeit der Erwerbung nicht nachzuweisen ist. In einem mir zugehörigen umfassenden Güter- und Einkünften-Register des mindenschen Moritzklosters werden als letzterem zugehörig unter der Bezeichnung der Sobbeschen-Aecker (p. 120) aufgeführt: Item Einen morgen nha der Landtwer nha der Arensborch, und dann scheint es, als müsse die Arensburg verstanden werden, wenn in demselben Güterverzeichnis (p. 154) die Lage eines Grundstücks des gedachten Moritzklosters bei Aufzählung von Gütern in Steinbergen (Steinborch) so beschrieben wird <sup>1)</sup>: Item de Hoff dar he

<sup>1)</sup> Hierbei ist zu bemerken, daß das mindensche Moritzkloster die Kirche zu Steinbergen (Stenburch) nebst Zubehör bereits vom Mitter Mirabilis (+ 1167 oder 1168, wenn nicht noch etwas später) zwischen den Jahren 1153 u. 1170 geschenkt erhalten hatte (v. Spilcker I, 162; Erhard Cod. II, 73), wie dies auch aus einer Bulle des Papstes Lucius (1181—1185) erhellt (daf. 189; Erhard Cod. II, 162).

uppe sit (nämlich Heinrich Bumpener) mith dem Garden  
nha der Borch de is unsem Kloster.

In einer ungedruckten Urkunde vom Jahre 1429, welche  
über einen Rechtsstreit zwischen dem Grafen Otto v. Hol-  
stein und Schauenburg und dem Konrad (Cord) Bü-  
ßchen in Betreff des Zehnten zu Segelhorst handelt, kom-  
men die Worte vor: van der arnborch wegheu (Cule-  
mann's handschr. Cod. dipl. Mind. T. I. im Staatsarchive  
zu Hannover).

Otto II., Graf v. Schaumburg, überließ, nach einer  
ungedruckten Urkunde, am 1. März 1448 dem Kloster zu  
Möllenbeck seinen halben Zehnten zu Steinbergen (Steen-  
berg), welcher bis dahin nach der Arnsburg gehörte, zum  
eigenthümlichen Besiz (vergl. Kuchenbecker *Analecta Has-  
siaca* X, 323). Dieses Kloster versetzte dann diesen Zehnten  
dem Ludwig v. Münchhausen zur „Arnsburg“ für  
50 Gulden, verlor denselben indessen im Jahre 1481 durch  
die Unachtsamkeit des Georg Gogreve (Paulus Gesch.  
des Möllenbecker Klosters 169, vergl. 106). Vermuthlich war  
dort schon damals der Sitz des nach ihr benannten Amtes,  
Ludwig aber wohl ein Lehnsträger des Grafen v. Schaum-  
burg, vielleicht ein Vogt desselben.

Die Gebrüder Adolf und Erich, Grafen v. Holstein  
und Schauenburg, bekennen in einer am 2. Februar 1463 er-  
lassenen Urkunde, daß sie den Rudolf v. Münchhausen, des  
verstorbenen Ludolfs Sohn, der damals die „Arnsborch“  
unter sich hatte, mit einem Hofe und drei Hufen Landes in  
Apeler (Apeldern) belehnen wollen (Gruber *Orig. Liv-  
oniae* 210; handsch. Copiar obernkirchenscher Urfl. in Hannover  
f. 173<sup>a</sup>; vergl. Wippermann *Regesta Schaumburgica*  
208). In demselben Jahre am 24. Juni stellt der Ritter  
Dietrich v. Mandelsloh den Brüdern Rudolf (1451, †  
1497) und Nikolaus v. Münchhausen (1463, † 1507),  
Söhnen Ludolfs von der schwarzen Linie (1413, † 1477),  
welche jenen auf der „Arndesborch“ gefangen gehalten, aber  
freigelassen hatten, eine Urphede aus (Treuer *Münchhaus-*  
*Geschlechts-Gist. Anh.* 72).

Am 12. März (uppe funte Gregorius dag pape & conf. in der vassen) 1470 tauschen Ludolf, Nikolaus, Dietrich und Eberhard v. Münchhausen, Knappen, Väter und Söhne des verstorbenen Ludolfs, mit dem Prior Hermann von Möllenbeck gegen ihren Zehnten zu Gattelen den Zehnten to Stenbergo by der Arndesborg ein (Ungedr. Urf. des Klosters Möllenbeck).

Ludolf v. Münchhausen wohnte am 31. October 1475 auf der „Arnsborg“ (Treuer 84; Anh. 94); ebenso am 6. December 1478 (das. Anh. 98, vergl. 100), nicht minder im Jahre 1481 (das. 84; Dolle III, 319; Hoier de fundatione monasterii Mollenbeccensis 116), denn derselbe, von dem es heißt: nu tho tiden wonhafflich thor Arnsborch, erhielt am 29. April jenes Jahres von Erich, Grafen v. Holstein und Schauenburg, einen Hof zu Apeler als Mannlehn (Treuer 85; Gruber 210; Obernkirch. Urf.-Copiar in Hannover f. 172<sup>a</sup>; vergl. Wippermann 217). Eben dieser Ludolf — nu tor tyd tor Arnsborch wonafflich — kaufte am 20. Mai 1481 vom mindenschen Bischof Heinrich III., Grafen v. Schauenburg (30. Juli 1473, † 26. Januar 1508), den domcapitularen Zehnten zu Fülme (Vulmen) für 200 rheinische Goldgulden (Treuer 85; Anh. 425), und kommt auch — nu tor tidt tor Arnsburg wohnachtig — in einer anderen, noch ungedruckten möllenbeckischen Urkunde desselben Bischofs vom 9. Mai 1484 vor, welche über die Ausgleichung beider in Betreff eines Zehnten handelt. Am 1. Februar 1486 überweist derselbe Ludolf — nu thor Tidt wonhafflich tor Arnsborch — dem Stifte zu Obernkirchen einen Hof in Apeler (Treuer 100; Gruber 211; vergl. Wippermann 220); er (Ludeleff van Moniekhafen tor Arnsborch) ist auch in Rinteln anwesend, als dort am 9. Januar 1488 der Graf Erich v. Holstein und Schauenburg, in Gegenwart des Bruders dieses Grafen, des mindenschen Bischofs Heinrich III., die Streitigkeiten zwischen dem Kloster zu Rinteln einerseits und Ottos v. Exten (Eckersten) Söhnen, Otto, Ludeke, Ludwig und Anton,



und der Stadt Arnsteln schlichtet (Ungebr. Urk. im Gesamtarchive zu Bückeburg). Im Jahre 1493 bekennen sich die Herzöge Heinrich und Erich v. Braunschweig als Schuldner desselben Ludolfs — „tor Arnelsborg“ — wegen 800 rhein. Gulden (Treuer 108) und am 3. Februar 1497 kauft Rudolf — nu tor tidt tor Arnfsborg wönende — von der Stadt Brannschweig eine Jahresrente von 35 rhein. Gulden (Ungebr. möllenbeck. Urk., vergl. Paulus 108). In demselben Jahre soll Rudolf mit Tode abgegangen sein (Paulus 108).

Eine Handschrift auf der Königlichen Bibliothek oder im Archive zu Hannover (Nr. 206), worin Nachrichten über das mindensche Mönigkloster enthalten sind, hat folgende Notiz aufbewahrt: Item anno dominij 1516. Cometissa de Scomborch fecit arare agros nostros (der Mönche des gedachten Klosters) ad curiam in Stenborch pertinentibus (pertinentes) scilicet sprinckwort quia (?) frygdach recedente ad hollatiam ipsa occupavit castrum arendesborch.

Am 7. Juni 1518 belehnt der Landgraf Philipp von Hessen seine Neffen, die Brüder Grafen Anton und Johann v. Holstein und Schauenburg, mit verschiedenen Gütern, namentlich mit dem Schlosse „Arnsburg“ (Ledderhose Kleine Schriften II, 297; vergl. Wippermann 231).

Johann II., Graf v. Schauenburg, errichtete am 9. September 1526 mit Rudolf v. Münchhausen einen Recesß, wonach er demselben das Haus „Arnsburg“ mit Gericht und Recht und allen Zubehörungen und Gerechtigkeit, in eben der Art, wie solches bis dahin Nikolaus v. Freitag für eine gewisse Summe Geldes innegehabt, unterpfändlich einräumte (Ungebr. Urk.).

In dem Lehnregister des mindenschen Bischofs Franz II., Grafen v. Waldeck (10. Februar 1530, ref. 24. April 1553, † 15. Juli 1553), findet sich zum Jahre 1549 folgende Stelle: Jöst kanue von Luden mit behull Johans und Heinrichs seiner vetteren, Ist belehnet mit dem

Zehenden zu Westendorpe vnder der Arnfsborch vnd mit einem meyerhoue zu honrader vnd mit aller des guts zubehorungn vnd gerechtigkeitn. Actum Mithwochs nach Panthaleonis anno etc. jm 1500 vnd xlix.

Ein handschriftliches Güterverzeichnis (Registrum de Bonis prepositure & conventus) von Obernkirchen vom Jahre 1553 führt außer anderen auch Stiftsgüter auf, welche ja dem Gerichte tho der Arensborch lagen <sup>1)</sup>, ein anderes von 1681 desgleichen (Wippermann's Urk.-Buch von Obernkirchen S. 8).

Einer obernkirchenschen Urkunde zufolge war am 17. Februar 1575 ein Johann v. Langen Drost auf der Schauenburg und Arnsburgh (Wippermann Urk.-Buch von Obernkirchen S. 343, Nr. 556).

Hermann, Graf v. Schauenburg (geb. 1. November 1545), seit dem 9. Januar 1567 Bischof von Minden, entsagte am 29. Januar 1582 seiner Würde, und zog auf die Arensburg, woselbst er im Jahre 1592 starb (Dolle III, 319; Dassel Tabellar. Uebers. 72; Gulemann Mind. Gesch. V, 126).

Der „Arensburgk“ geschieht auch in dem am 7. Mai 1600 von Otto v. Münchhausen (von der weißen Linie, geb. 6. August 1561, † 7. oder 30. April 1601) errichteten Testamente Erwähnung, (Treuer Anh. 312; vergl. Paulus Nachrichten von allen Hessen-Schaumburg. Superintendenten 256). Letzterer war, einer alten Leichenpredigt zufolge (wonach sein Tod in das Jahr 1601, der seiner Wittve Anna in das Jahr 1619 gesetzt wird), Drost auf der Lauenau und Arensburg.

Am 17. Juni 1605 erhielt Ernst, Graf v. Schauenburg, durch einen Tauschcontract von Ottrab v. Landesberg zu Wormsthäl den halben Arensburger- und Steinberger-Zehnten, und gab dagegen den Rannenberger-Zehnten und die Rannenberger-Wiesen, welche die Landesherrschaft bis-

---

<sup>1)</sup> Auch in einem Register von 1542 heißt es: Im gerichthe thor Arensborch. (Num. von E. W. Wippermann).

ber in Besiß gehabt hatte, auch wurden durch obigen Contract dem v. Landesberg 18 Morgen herrschaftlicher Länderei, die Herren-Breite genannt, für 200 rheinische Goldgulden überlassen (Ungedr. Urk.).

Am 21. Mai 1633 übergab, laut eines auf der „Arnsburg“ erlassenen Schreibens, Johann Hermann, Graf zu Holstein-Schauenburg, dem Landdrosten Gustav v. Münchhausen (von der schwarzen Linie, geb. 1582, † 10. Juni 1646) seine Schriften und Urkunden, um solche an einem sichereren Orte in Verwahrung zu bringen (Treuer 139; Anh. 373), vermuthlich weil derselbe eine Wegnahme derselben in den damaligen unruhigen Zeiten befürchtete, was auch wohl nicht unbegründet war, denn in demselben Jahre kamen feindliche Völker, nachdem dieselben, wie es in einem handschriftlichen Tagebuche des Mindeners Johann Schlicke (S. 108) heißt „auf der Heide jenseits des Roththurms“ (vermuthlich auf dem heutigen Tages so genannten Gevatternfeld) am 26. Juli alten Styls übernachtet hatten, am 27. Juli nach der „Arensbürg“, und zogen dann weiter bis nach Oldendorf unter der Schauenburg, woselbst es am 28. Juli zu einem Treffen kam (vergl. Dolle I. 16; Culemann Mind. Gesch. V, 211).

Der Arensburg geschieht ferner in Urkunden aus den Jahren 1640 (vergl. Wippermann 265), 1644 (das. 269), 1645 (das. 270), 1647 (das. 271. 275), 1649 (das. 276; Dolle I, 52), und 1652 (Wippermann 277) Erwähnung. In einem mir zugehörigen Freilassungsbrieft des Grafen Philipp zu Schauenburg, Lippe und Sternberg, vom Jahre 1652 wird des Hauses „Arnsbürg“ gedacht.

Im Jahre 1659 sind zwanzig der Hexerei beschuldigte Personen auf der Arnsbürg verbrannt worden (Paulus Nachrichten 244), und im Jahre 1672 war ein gewisser Clodius Amtmann zur Arensbürg (das. 317). In zwei Freilassungsbriefen des obenertwähnten Grafen Philipp aus dem Jahre 1673 geschieht des Dorfes Lühden im Amte „Arnsbürg“ Erwähnung.

## Beilagen.

## I.

1242. 13. April.

B. dei gratia abbas. totumque capitulum sancti mauricij mindensis. omnibus prebens scriptum inspecturis perpetuo ualere. Ad inprimendam memoriam futuri temporis hominibus. que nostra contineant acta legitima debemus conficere ne (autem?) gesta nostra (litteris?) committere neglexerimus. negligentiam nostram incauset ignorantia futurorum. Nouerit ergo tam presentium quam futurorum discretio. quod Ludolfus miles et B. frater suus de gesmele. omnem iurisdictionem si quam in Rodolfo et R. fratre suo una cum duabus sororibus suis habuerunt nobis libere resignarunt. Vt autem acta presentia maneant in uigore perpetue firmitatis. presentem litteram sigillis fecimus appensis roborari nichilominus idem scriptum apud nos retinentes. ut si futuro tempore forsitan inter ecclesiam nostram et suos successores orta fuerit ignorantia presenti pagina facilius possit rei ueritas inueniri. Testes autem huius resignationis sunt. Arnoldus sacerdos et monachus. Justatius monachus nostri confratres. Hermanus nobilis de arnhem et filius suus et uxor sua necnon et caplanus suus. Euerwin de bertlage. Rabodo de wrthinhoue miles. Gerhardus ciuis mindensis dictus de ratbere. et alij quam plures. Acta sunt hec Anno dñi. M. c̄. xxxii. Idus aprilis. Ego uero Rodolfus et B. frater meus sigillo proprio carentes sigillo dñi. H. nobilis de arnhem sumus contenti.

Die Urkunde ist etwas beschädigt; die beiden anhängenden Siegel sind abgefallen. — Das Original befindet sich im Archive des Klosters St. Moritz u. Simeon in Minden unter Nr. 7.

## II.

1244. 25. Juli.

In nomine Sanctae et individuae Trinitatis Amen.

Joannes Dei gracia Mindensis Episcopus vniuersis Christi fidelibus hoc scriptum visuris Salutem in domino. Officij nostri debitum exequimur, cum ecclesiarum indemitatibus praecauentes earum vt possumus prospiciamus incrementis. Notum igitur sit omnibus quod cum Conradus Saxo, qui decimam in Hibbende a nobilibus viris Hermanno de Arnhem et Ludolpho filio eius tenebat in feudo simul cum ipsis nobilibus decimam ipsam, Ecclesiae Sancti Martini in Miuda dimittendi voluntatem concepisset, nos ipsos omnes et singulos studiose monuimus, ut eam nobis et Ecclesiae nostrae, vnde iidem nobiles eam tenebant in feudo potius assignarent. Illis autem monitis nostris non obtemperantibus in hac parte, imo praecise respondentibus, quod eam non nisi Ecclesiae Sancti Martini relinquereut, considerantes melius esse decimam ipsam secundum statuta canonum ad Ecclesiam revocare, quam contra praeceptum domini a laicis male possidere. Pie voluntati ipsorum in hac parte consensum nostrum duximus adhibendum. Facta igitur vt moris est, a praefato C. in manus dictorum nobilium, et ab ipsis nobilibus in manus nostras resignatione, decimae saepe dictae proprietatem ipsius, cum omni iuris integritate contulimus Ecclesiae Sancti Martini supradictae perpetuo habendam. In cuius rei notitiam praesentem paginam sigilli nostri munimine duximus roborandam. Datum Anno Domini MccxLiiij. viij kl. Augusti.

Nach einem, mir zugehörigen Urkundencopiar des mindenschen St. Martinestifts S. 6.

## III.

1250. 6. October.

Ludolfus nobilis de arnhem. Vniuersis presens scriptum visuris salutem in perpetuum. Ad noticiam tam futurorum quam presentium uolumus peruenire quod nos cum consensu uxoris et heredum nostrorum proprietatem duarum domorum in echthorpe cum omnibus suis attinentijs. quas dominus Gerhardus Saxo

de manu nostra in phendo teuebat. domino Engelberto preposito et ecclesie beate uirginis in overenkerken contulimus. receptis quatuor marcis ab eisdem. Vt autem hoc factum nostrum in posterum a nemine possit infringi. super hoc prefate ecclesie presentem litteram tradimus sigilli nostri munimine roboratam. Testes huius rei sunt Gerhardus Saxo. Engelbertus dictus. sadelprene. Conradus de Uflen. Jordanis de pepinchusen. Hermannus brant. Gerhardus de uelden. Hermannus pultere milites. Hermannus rike et alij quam plures Datum in minda Anno domini M.c.c.l. pridie nonas octobris.

An einem Pergamentstreifen hängt das herzförmige Siegel des Ausstellers in weißem Wachs. — Nach dem Original im Urkunden-Archiv des Moritzklosters zu Minden.

## IV.

1253. 20. März.

Ludolfus nobilis Dei gratia de Arnhem omnibus hoc scriptum visuris salutem in Domino. Cum ex officio caritatis super afflictos et inopia degentes, quemlibet secundum possibilitatem suam viscera misericordiae et pietatis deceat aperire, Nos Dominj (*sic!*) prae oculis habentes in remedium peccaminum nostrorum, et ad petitionem nobilis Comitis videlicet de Wustorp duobus talentis nobis a domino Gotfwino Provisore domuj (*sic!*) hospitalis Mindensis persolutis proprietatem super medietate curiae sitae in Nefenen, quam a nobis Johannes Meiger filius Dominj Heinrici de Molenbeke tenuit in feudo, et nobis libere resignauit, postmodum ad egenorum inopiam relevandam domuj hospitalis Mindensis contulimus libere uxore nostra, et pueris nostris, et heredibus nostris consentientibus, et ab omni jure hereditario, quod in dicta medietate dictae curiae haberemus, vel postmodum habere possemus, et etiam utilitate voluntarie recessimus, nihil

nobis juris obtinentes et heredibus nostris. Ut autem haec donatio rata permaneat, nec a posteris nostris aliqua calumnia possit infringi praesentem paginam fecimus conscribj, et sigilli nostrj appensione roborarj. Testes Dominus Hermannus puftere miles, Gotfwinus de Aldendorpe, Heinricus de Holthusen, Wiscelus de Ratbere Borgenses Mindenses. Actum anno Dominj M. ccc. L. tertio. xiii. kl. Aprilis.

Das cinem mir zugehörigen Urkundencopiar des mindenschen h. Christ-Hospitals f. 1.

## V.

1254. 1. September.

Conradus dei gracia prepositus. Conegundis priorissa totusque conuentus sancte marie virginis in ouerenkerken vniuersis christi fidelibus hanc litteram visuris eterne vite beatitudinem. Ad noticiam tam futurorum quam presentium peruenire cupimus. quod nos de communi consensu proprietatem duarum domorum in Echthorpe cum omnibus suis attinencijs quam dominus Engelbertus bone memorie prepositus noster a domino Ludolfo de Arnhem pro quatuor marcis comparauit. quam idem Ludolfus cum consensu uxoris et heredum suorum ecclesie nostre coram multis honestis viris contulit. domino Gerlago abbati et conuentui ecclesie sancti Mauricij in insula mindensi contulimus receptis quatuor marcis ab eisdem. Ut autem hoc factum nostrum ratum permaneat et inconuulsum. presato domino Gerlago abbati et ecclesie sue presens scriptum tradimus sigilli nostri munimine roboratum. Testes huius rei sunt. Almarus. Gerhardus sacerdotis. Afwinus. Alexander conuersi ecclesie nostre. Geltmarus de meinhufen. Suetherus de sulbeke. Johannes de horsten. Johannes capellanus noster sacerdotes. et alij quam plures. Datum in ouerenkerken. Anno domini. M. cc. L. iiii. kl. septembris. Indictione xij.

Nach dem Original im Archive des mindenschen Mechtilders Nr. 12<sup>a</sup> — Das anhängende Siegel ist abgefallen.

## VI.

1255. 25. Mai.

Ludolfus Dei gratia nobilis de Arnhem omni-  
bus hoc scriptum inspecturis salutem in Domino. Notum  
esse cupimus, quod nos et uxor nostra Mechtildis  
cum consensu et voluntate omnium nostrorum puerorum  
proprietaem curiae cuiusdam sitae in Nesen, quam  
Gottswinus de Aldendorpe Provisor domuj (*sic!*)  
hospitalis Mindensis a filijs Dominj Heinricj de  
Molenbeke comparavit, dicto hospitalj libere contuli-  
mus, et expedite thesaurum caelestem thesaurizate cu-  
pientes, nulla nobis juris potestate in dictis bonis deinceps  
reservata, vel nostris heredibus. Testes qui huic  
interfuerunt donationj sunt Dominus Conradus de  
Uflen, Richardus Vulpes, Didericus de Uflen  
milites, Johannes de Rivo, Henricus de Holt-  
husen, Godeschaldus de Borde(re), Herman-  
nus Monetarius, Bertoldus Gloge, Godescal-  
cus de alta platea, Richardus de Esene, Jo-  
hannes Bloch, Fridericus de Hasle, Berthar-  
dus Gifellen, Wolcardus, Bernhardus de Ni-  
senberg Consales Mindenses, et plures alij probj  
virj et honestj. Ut autem haec nostra donatio robur  
firmitatis in posterum obtineat, nec dictum hospitale a  
nobis vel nostris heredibus dictae proprietatis ratione  
in postmodum impetatur, praesentem paginam sigillo  
nostro signatam saepedicto hospitalj contradimus. Da-  
tum Mindae anno Dominj. M. c. c. L. v. viii. kl. Junij.

Aus einem mir zugehörigen Urkundencopiar des mindenschen h.  
Stift-Hospitals f. 1<sup>b</sup>.

## VII.

1255. 18. Juli.

Ludolfus nobilis de Arnhem vniuersis praesens  
scriptum visuris salutem in perpetuum. Ad noticiam



tam futurorum quam presentium peruenire uolumus quod proprietatem duarum domorum in Echthorpe cum omnibus suis attinencijs quam nos cum consensu uxoris et heredum nostrorum domino Engelberto preposito et ecclesie beate uirginis in ouerenkerken pro quatuor marcis vendidimus. dominus conradus prepositus ipse successor et conuentus in ouerenkerken. domino Gerlago abbati et ecclesie sancti Mauricij in insula mindensi cum nostra et uxoris et heredum nostrorum consensu et uoluntate pro quatuor marcis postmodum vendiderunt. Ut autem hoc factum ratum permaneat et inconuulsum. prefato domino. G. abbati et ecclesie sue presentem tradimus litteram sigilli nostri munimine roboratam. Testes huius rei sunt. Hermannus sacerdos cappellanus noster. Lodewicus de Bardeleue. Richardus uulpes, Richardus paruus. Heinricus de uornholte. Reinhardus glode. Thidericus filius domini amelij de uflen. Hermannus pustere. milites. et alij quam plures. Datum in Arnhem. Anno domini. M. cc. l. v. xv. kl. Augusti.

Nach dem Originale im Archive des mindenschen Moritzklosters Nr. 12<sup>a</sup> — Mit dem herzförmigen Siegel des Ausstellers in welchem Wapfe, im Wapfen einen Adler zeigend, und der Umschrift: SIGILLVM . LVDOL... DE ARNHEM, daselbe, welches auf Tab. VII. Nr. 1 in v. Aßern Cod. dipl. hist. comit. Schauenb. abgebildet ist. — Auf dem Rücken der Pergament-Urkunde steht von einer Hand des fünfzehnten Jahrhunderts: B lxxxij. De proprietate duarum domorum in Echtorpe.

## VIII.

1256. 6. Februar.

Widekindus dei gracia Mindensis Episcopus omnibus in perpetuum hoc scriptum uisuris salutem in uero salutari Notum esse uolumus uniuersis quod Reinardus clericus Hermannus Conradus Wernerus fratres filij Hartmanni militis felicitis memorie dicti Gloden et mater eorum domina Frederindis in presentia nostra constituti scdum quod in curia Sutherlandem et molendino et suis attinencijs cuius curie

et molendini proprietas ad monasterium sancti Mauricij in Insula spectabat. quinquaginta marcis a domino abbate Gerlago et conventui (sic) suo in recompensam dicti feodi receptis ipsi conventui publice resignarunt. cum consensu et voluntate patrum ipsorum Reinardi militis dicti Gloden et filiorum suorum Conradi videlicet et Wichmanni et ceterorum heredum ipsorum Qui etiam si quid Juris in predictis bonis habere videbantur resignauerunt liberaliter et absolute. In cuius rei testimonium presens scriptum sigillo nostro et Widekindi nobilis viri aduocati Mindensis fecimus roborari. Testes vero qui presentes aderam hi sunt Widekindus aduocatus de Minda et filius suus Henricus, Ludolphus de Arnem nobiles Henricus et Reinardus fratres de Sloen Jordanus de Callenthorpe Widego Arnoldus de schinna Hermannus de hoya Canonici Mindenses Johannes saxo Henricus de Ierbeke Ernestus de Ierbeke Volchmarus de stedem Richardus vulpes Geroldus de Ekeffen Conradus de Iutteren Harderadus lupus Lodowicus post Henricus de vornholte Johannes de vulmen Henricus de Bärdeleue Thidericus de Vflen Achilles de hemenhufen milites Gunterus de Iintorpe Thidericus de nigenborg serui et alij quam plures Acta sunt hec in Minda Anno domini M<sup>o</sup>cc<sup>o</sup>lvj vij Idus februarij.

Aus einem Urkundencopiar des mindenschen Moritzklosters (Lib. cop. f. 48<sup>b</sup>); das Original hinterlegt im Archive jenes Klosters unter Nr. 15.

## IX.

1256. 6. Februar.

Widekindus dei gracia Mindensis ecclesie episcopus vniuersis christi fidelibus presens scriptum vifuris eternam in domino salutem Ad noticiam tam futurorum quam presentium peruenire volumus quod

Reinwardus clericus Hartmannus Conradus Wernerus fratres filij Hartmanni Gloden dicti militis. et mater eorum domina frederindis in presentia nostra constituti Decimam in Sutherem cum suis attinencijs quam a nobili viro Ludolpho de Arnem in feodo tenebant quinquaginta marcis a conuentu sancti Mauricij in Insula receptis publice resignauerunt cum consensu et voluntate patrum ipsorum Reinwardi militis dicti Gloden filiorum suorum Conradi videlicet et Wichmanni et ceterorum heredum suorum Qui etiam si quid Juris in predicta decima habere videbantur resignauerunt liberaliter et absolute Idem siquidem nobilis cum vxore sua et heredibus suis eandem decimam in manus nostras libere similiter resignauit Nos vero precibus honorabilis viri Gerlaji abbatis et conuentus sancti Mauricij in Insula fauorabiliter inclinati Ac etiam vt decimam que diuini Juris esse censetur de manu laicorum ad vsum religiosorum reuocaremus. proprietatem supradicte decime in Sutherem cum omnibus suis attinencijs monasterio sancti Mauricij in Insula liberaliter contulimus Capituli nostri consensu et voluntate accedente. In cuius rei testimonium presens Scriptum sigillo nostro et capituli nostri fecimus communiri Datum in Minda Anno domini M<sup>o</sup>cc<sup>o</sup>lvj octavo Idus februarij.

Ebenhafer (Lib. cop. f. 48<sup>b</sup>); das Original hinterliegt unter Nr. 15<sup>b</sup>; vergl. die Urkunde vom 22. März 1268.

## X.

1256. 24. März.

Wichmannus de reme, Conradus de rivo, Gotswinus de Aldendorp, Reinhardus de hatdenhusen, Reinholdus Stephanj, Rothardus, Johannes Herberg, Wernherus de Yrenkellen, Wernherus de Valva, Rodolfus de Holthufen, Richardus de Pepinchufen, Consules Mindenses notum esse volumus uniuersis quod Dominus Ludolfus

nobilis de Arhem et uxor sua, et eorum heredes eoram iudicio nostrae civitatis et in nostra praesentia publice profitebantur, se bona in Rœcke Wiscelo de Rathere nostro concivi libere cum omni juris integritate vendidisse, et dicto Wiscelo et suae uxori et suis heredibus iure contulisse feudali. Haec autem sunt nota praesentibus Domino Henrico de Dänckdhen <sup>1)</sup>, Domino, cesario militibus, Hermanno Divite, Henrico de Holthusen, et pluribus aliis probis et honestis. Datum anno Domini M. ccc. l. vi. ix kl. aprilis.

Aut einem mit zugehörigen Urkundenspiegel des hiesigen h. Geist. Hospitals. f. 2.

## XI.

1258. 3. Februar.

Widekindus dei gracia mindensis episcopus vniuersis christi fidelibus presens scriptum, visuris salutem in domino. Ad noticiam tam presencium quam futurorum peruenire volumus quod Ludolfus nobilis de Arhem in presentia nostra constitutus decimam in Eidenthorpe cum suis attinencijs quam a nobis in feodo tenuerat cum consensu vxoris sue domine Mechthildis et heredum suorum Ludolfi. Conradi. Henrici. in manus nostras libere resignauit. Nos vero precibus honorabilis uirj Gerlagi abbatis et conuentus sancti Mauricij in insula fauorabiliter inclinati ac etiam ut decimam que diuini iuris esse censetur de manu laicorum ad usum religiosorum reuocarem proprietatem supradicte decime in Eidentorpe cum omnibus suis attinencijs monasterio sancti Mauricij in insula liberaliter contulimus et absolute. In cuius rei testimonium presens scriptum exinde confectum manibus sigilli nostri fecimus communiri. Testes huius rei sunt. Widekindus nobilis aduocatus de monte. Wernherus decanus. Ludolfus post. Henricus de flon. Gerwardus

<sup>1)</sup> Statt Dänckdhen wird Demgorden zu lesen sein.

canter. Conradus decanus sancti Martini. canonici mindenses. Richardus uulpes. Conradus et Thidericus fratres de ufflen. Johannes uestual. Helenbertus camerarius. Henricus de vorenholte. Henricus de Bardeleue. Richardus paruus. Conradus et Lodewicus fratres de Bardeleue milites. wilcelus de Ratbere. Fridericus de Halle burgenses in minda. et alij quam plures. Acta sunt hec anno dominj. <sup>o</sup>M. c. l. viii. In die sancti Blasij.

Nach dem Originale im Archive des mindenschen Moritzklosters (Nr. 17), woran das stark beschädigte große silberne Siegel des Bischofs in weissem Wachs hängt.

## XII.

1268. 22. März.

Ludolfus nobilis de Arnhem. Vniuersis hoc scriptum visuris. Salutem. Ne ea que laudabiliter geruntur in tempore. cum tempore labantur. non immerito litterarum apicibus muniuntur. Tenore igitur presentium tam presentibus. quam futuris. declaramus. quod nos proprietatem domus in Suthrem site. cum omnibus attinencijs. tam pratis. quam agris. de consensu heredum nostrorum scilicet. Ludolfi. et Conradi. Ecclesie sancti Mauricij in Insula. libere. et absolute contulimus possidendam. et quiequit iuris nostri fuit hactenus in eadem domo que de nostro mero fuit patrimonio predictae ecclesie presente venerabili domino Ottone Episcopo Mindense. resignauimus vniuersum ipsi a die donationis facte. iam dicte domus dominium relinquentes. Huius rei testes sunt. dominus Arnoldus de Schinna. dominus lodewicus sprunc. magister henricus cappellanus episcopi. Dominus Johannes de Ekeffen. dominus Conradus de Eckersten. dominus Hellenbertus camerarius. milites. Johannes. et Henricus fratres de Bardeleue. Henricus sprunc. et alij quam plures. Datum in Minda. et

ibidem sigillo nostro signatum. Anno domini. M° cō. lx. viij.  
xi. kl. Aprilis.

Nach dem Originale im Archive des mindenschen Moritzklosters  
(Nr. 23<sup>a</sup>), dessen Siegel abgefallen ist.

## XIII.

1279. 18. August.

Volquinus dei gratia mindensis episcopus. Otto prepositus. Conradus decanus. Widego prepositus sancti martini. Bruno de spenthoue. Johannes de bucka. Albertus sprich. Bernhardus de flon. Gerhardus de heruordia. Arnoldus thesaurarius. Gerhardus de bastorpe. Johannes de rodenberghe. Johannes de sconeberche. Ludolfus de bardeleue. Hinricus prepositus sancti blasij in brunswigh. Lodewicus de rauensberghe prepositus sancti iohannis in ofenbrughe. Arnoldus cellerarius. Volquinus scolasticus. Bernhardus de rostorpe. Anno cantor. Ludolfus de arnhem. Hinricus de swalenberghe. Totumque mindensis ecclesie capitulum omnibus hoc scriptum intuentibus presentibus ac futuris presentem constitutionem perpetue memorie commendare. Inter curas et sollicitudines fidelis anime sua(m) cupientis operari salutem hec non minima uidetur esse iugiter et cum attentione debitum (*sic*) cogitare qualiter peccatis per penitentiam emendatis per solutionem debitorum creditori cuilibet satisfiat ut anima decedentis cum fiducia reddi ualeat suo conditori. Vidimus autem et experti sumus nonnullos de nostris canonicis. ad tantam inopiam deuenisse. quod cum agerentur in extremis nec debitum ipsorum solui poterat nec condigna sue familie merces dari. Emergunt enim cottidie casus tam urgentes quod ex necessitate contingit aliquos debitis pregruari Sicut accidisse dinoscitur tempore statuti presentis. Cum ad subuencionem terre sancte de beneficiorum ecclesiasticorum redditibus oportet

lebat ad mandatum apostolicum dari decima per sex  
 annos. Eodem nichilominus tempore castrum nouum  
 prope landesberghe ne ab hostibus nostris cum mi-  
 nus firmum uideretur expugnari ualeat ad ecclesie per-  
 petuam lesionem cingi murorum ambitu oportebat. Ex-  
 pensas autem ad hoc faciendum tunc ipsis nostrum  
 capitulum ministrauit. Cupientes igitur in posterum preca-  
 uere quantum nobis est possibile. ne materia scandali  
 detur laicis debita sua requirentibus et ne prelati no-  
 stri siue canonici periculose decedant deliberacione pro-  
 uida requisito consensu prelatorum et canonicorum om-  
 nium et obtento statutum fecimus et id firmauimus  
 iuramento quod siue prepositus siue decanus uel qui-  
 cumque uel archidiaconus aut in quocumque siue bene-  
 ficio constitutus aut etiam simplex canonicus ab hac luce  
 decesserit ab obitus sui die duos annos habeat gratie  
 in quibus omnis fructus redditus siue prouentus quos  
 habuerat siue de prebenda siue de prelacione seu offi-  
 cio qualicumque siue archidiaconus sint obedientie siue  
 consolationes siue decime colligantur et conseruentur  
 ab hijs quibus decedens commiserit ad defuncti debita  
 persoluenda et ut siue familie laboris ac seruij sui pre-  
 cium detur et quicquid ad exequias pertinet inde fiat  
 Poterit quoque decedens elemosinas inde dare paupe-  
 ribus et omnia facere que ad salutem pertinent anima-  
 rum. Prelaciones uero seu beneficia qualiacumque que  
 de manu tenentur episcopi ad ordinacionem huiusmodi  
 pertinebunt et episcopus nullo in contrarium faciet de  
 eisdem. Si uero prelatus aut canonicus decesserit inte-  
 flatus episcopus de rebus se nullatenus intromittet. sed  
 capitulum ordinabit de prouentibus antedictis quod pro  
 anima defuncti pietatis (*stc*) suaferit ordinandum. Preterea  
 iurabunt episcopi cum super alijs que iurare tenentur  
 sacramentum prestant quod et ipsi statutum hoc non in-  
 fringent et quod bona capituli sicut sua propria defen-  
 sabunt. Ordinamus insuper et statuimus firmiter obser-  
 uandum a posteris ut postquam in ecclesia nostra min-

denſi recepti ſeu electi fuerint in canonicos et in fratres et eccleſie ſtatuta iurant corporale preſtent ſacramentum ſe ſtatutum huiusmodi ſeruatuſos. Vt igitur hec ordinatio ſiue conſtitutio perpetuam habeat firmitatem ipſam ſigillis noſtris et eccleſie ſecimus communiri. Actum minde anno domini M°. CC°. lxxix. xiiij. kalendas ſeptembris. Indictione vij.

Nach einer Abſchrift in der Pergament-Handſchrift in Quart f. 13<sup>b</sup>. Nr. 52 im Königl. Archiv zu Hannover.

## XIV.

1283.

Everhardus dei gracia monaſterienſis epiſcopus vniuerſis chriſti fidelibus preſentem paginam inſpecturis. notum facimus quod hermannus dictus de Arnem cum vxore ſua bertrade, liberis ſuis hermanno iutta et mechildi veniens ad nos decimam ſitam dagmathe in parrochia Warendorpe noſtre dyoceſis quam de manu noſtra tenuerat cum omnibus ſuis attinenciis de communi beneplacito et conſenſu vxoris ſue et liberorum iam dictorum in manus noſtras ſollemniter ac libere reſignauit Cuius decime proprietatem cum omni iure ſuo de conſenſu. . decani et capituli eccleſie noſtre. . Abbati et fratribus de campo Sancte marie cyſtercienſis ordinis noſtre dyoceſis libera donacione contulimus uſu perpetuo poſſidendam eo quod eandem decimam idem Hermannus de conſenſu vxoris et liberorum. ut ſupradictum eſt. fratribus iam dictis vendiderit pro ſumma lx. marcarum et una Onabrugeniſis monete pecunie ſibi totaliter numerate recipientes pro indemnitatem eccleſie noſtre proprietatem noue curtis in parrochia oldenberge a Gerhardo de Langene in reſtaurum ad horum omnium firmitatem in poſterum habendam preſentem paginam noſtro et eccleſie noſtre ſigillis duximus roborandam. Acta ſunt hec apud Woltbeke Anno domini



M. cc. Lx<sup>x</sup>iiij. presentes fuerunt Lubertus capellanus noster. Hinricus notarius noster. Albertus dapifer. Ludolfus de monasterio. Gerhardus de Langenē et alii quam plures...

Aus einem Urfundencopiar des Klosters Mariensfeld (f. 38<sup>b</sup>) auf Pergament aus dem 14. Jahrhundert.

## XV.

1284. 2. Mai.

Nos Otto Comes in Ravensberg Omnibus hoc scriptum visuris et audituris notum facimus et protestamur per presentes, quod nos de consensu fratris nostri Lodewici prepositi Sancti Johannis Osnaburgensis Civitatis, uxoris nostre et nostrorum legitimorum heredum, ad instantiam dilectorum amicorum nostrorum videlicet, Dominorum de Lon, ac Gerhardi de Monasterio Canonorum monasterii, proprietatem mansi siti in Dacmaden, ad quem Everhardus de Honhorst et Levoldus suus filius a Hermanno de Arnhem a nobis infeodato, fuerunt infeodati, Ecclesie Campi sancte Marie Cysterficiensis ordinis donamus et conferimus per presentes. In cujus rei testimonium nostrum sigillum una cum sigillis fratris nostri, uxoris nostre et Hermanni filii nostri prepositi Tungarenfis duximus apponendum. Datum Ravensberg Anno domini M. CC. Lxix. quarto, in crastino Apostolorum Philippi et Jacobi.

Nach einer Abschrift des Originals in der Rindlingerschen Handschriften-Sammlung Bd. LXXVII. p. 175. — Am Original hängen an pergamentenen Riemen die Siegel Ottos und Ludwigs mit Rückfliegeln, und dieselbige der Hedwig, alle in weißem Wachs; dasjenige des Hermanns ist abgefallen.

## XVI.

1284. 3. Juni.

Ego Hermannus de arnhem dictus, Omnibus presencia visuris notum esse cupio quod Euerhardus

de honhorft ciuis in Warendorpe. et Leuoldus filius ipſius domum apud dacmaden in parrochia Warendorpe ſitam vendiderunt viris Religioſis. monachis de campo Sancte marie pro. ix. marcis. et vj. ſolidis monaſterienſis monete ipſis pro eadem domo numeratis. traditis et aſſignatis. conſenſu et uoluntate alheydis vxoris eiufdem Euerhardi. algardis et iutte filiarum eius ſuper hoc liberaliter accedente. Ego etiam Hermannus quia iidem Euerhardus et leuoldus dictam de manu mea in feodum domum tenuerat ut dictos monachos plus de eadem domo certificarem. predictam venditionem ratam habeo et habere uolo. et de conſenſu vxoris mee Bertradis. Hermanni filii mei. et iutte et mechthildis filiarum mearum de predictis monachis omne ius quod mihi competebat et competit in domo ſepedicta. Huius venditionis et rei teſtes ſunt. Conradus plebanus de Telget. Borchardus plebanus de Euen. Hermannus de veltzeten miles. Johannes de ſtumpenhufen. Johannes de Linthorſt et alii multi fide digni. In cuius rei teſtimonium dedi et do eiſdem monachis hoc ſcriptum munimine ſigilli mei confirmatum. Anno domini. M. cc. Lxx iij. ſabbato ante feſtum beati bonifacii martiris.

aus dem erwähnten Urſundencopiar des Kloſters Marienſeld f. 39 a

## XVII.

1285. 12. März.

Wolquinus dei gracia Mindenſis epiſcopus. Vniuerſis preſentem paginam inſpecturis. eternam in domino ſalutem. Ad noticiam tam futurorum quam preſentium cupimus peruenire. quod henricus miles dictus de aſpelcampe. uolens decimam ſuam in Wimmere quam a nobis tenebat in pheodo. obligare pro pecunia quam ad locandas filias ſuas et eciam ad alia. neceſſariam tunc habebat. Nos. quia prepoſitus et conuentus in leueren duas filias dicti militis in collegium

suum receperant. ut aliquam consuetam cum ipsis reci-  
 perent consolationem. et ut dictam decimam sicut. offi-  
 cium nostrum exigit ad usus ecclesiasticos reuocaremus.  
 auctoritate a canonibus nobis indulta fide bona liceñ-  
 ciuimus et permisimus. ut idem prepositus et dictum  
 collegium pro pecunia. et ad consolationem filiarum  
 iam dicti militis. memoratam decimam ab eodem et  
 suis heredibus reciperent obligatam. Attendentes fore  
 utilius sepe dictam decimam a personis ecclesiasticis  
 possideri. quam a laicis non salubriter detineri. Accessit  
 itaque ad presenciam nostram dictus miles cum filiis  
 suis. Hermanno. heinrico. et alexandro. et aliis  
 heredibus suis et cum ipsis sepe dictam decimam cum  
 omni sua integritate prenominato preposito et conuentuj  
 in leueren nostre dyocesis. pro centum et quinquaginta  
 marcis osnaburgensis monete denariorum legalium  
 obligauit. tam diu ab eisdem pacifice possidendam. quo-  
 usque ipse uel filij sui iam dicti. uel heredes eorum  
 refundant eis integraliter pecuniam memoratam. Adiec-  
 tum est etiam quod redemptionem dicte decime. de-  
 bent facere infra duodecim annos proxime uenturos.  
 quod si facere non poterunt. decimam debent uendere  
 dicto cenobio. si proprietatem tunc a nobis uel a nostris  
 successoribus potuerit obtinere. Si uero proprietatem ha-  
 bere tunc non potuerit. prenominata pecunia ad alios usus  
 dicti cenobij conuertetur. Tempus etiam redemptionis erit  
 in pentecosten. Locus solucionis in leueren. Vt autem  
 ista nulli uertantur in dubium. presentem paginam con-  
 feribi. et sigilli nostri munimine fecimus roborari. Huius  
 rei testes sunt Otto prepositus maior. Conradus decanus  
 maior. Ludolfus de Arnem. Ludolfus de barde-  
 leue. Giso wlpes. Lodewicus sprunc. canonici  
 Mindenses. Adolfus comes de sualenberge. Jo-  
 hannes de horst. thidericus de Horst. Richar-  
 dus wlpes. Henricus de dungerden. Johannes  
 de barchusen. milites. Alexander de holle. otto  
 trepel. Richardus wlpes. Frithericus de Er-

neffen. famuli. et alij. quam plures. Actum Minda-  
anno domini. M. cō. lxxx. v. Quarto ydas Marcij.

Das Original auf einem großen Quartblatte Pergaments, schön geschrieben, besitzt der Herr Landrath v. d. Horst. An der Urkunde hängt ein großes elliptisches Siegel in welchem Bache, den Bischof sitzend, mit einer Bischofsmütze bekleidet, die Rechte emporhebend und in der Linken den Bischofsstab haltend, darstellend. Umschrift: S. VOLQVINI . MINDEN' . EPI.

## XVIII.

1203. 23. September.

Vniuersis christi fidelibus presens scriptum visuris  
feu audituris. Ludolfus Canonicus Mindensis, Ar-  
chidiaconus in Lutbeke, Borchardus in Leueren  
prepositus, et Bertoldus miles de Rusle salutem in  
domino ihesu christo. Ad instanciam et fauorem Wide-  
kindi plebanj in Barchusen nostri specialis et in  
christo dilecti tenore presentium publice protestamur,  
quod dominus Ar. Abbas de Insula prope Mindam  
cum consensu et bona voluntate sui Couentus Ber-  
tradi matrone ac duabus suis filiabus scilicet Walburge  
et Gisle presentium exhibitricibus, aream quandam si-  
tam in ipsa villa Barchusen sub hac conditione por-  
rexit ad tempora vite ipsarum, quod quamdiu prefata  
Bertradis vixerit, ab omni censu libera maneat et  
soluta. sed filie ipsius predictae, post mortem matris, do-  
mino Abbati et Couentuj supradictis annuatim ad solu-  
tionem vnus grauis solidi teneantur. illis vero defunctis,  
eadem area cum omnibus suis edificijs, ad eorum Ec-  
clesiam sine contradictione qualibet libere reuertetur.  
In cuius rei testimonium, apponi nostra sigilla consensi-  
mus huic scripto. Actum et Datum in castino beati  
Mauricij Anno dominij M. CC. Nonagesimo tercio.

Nach dem Original im Archive des mindenschen Moritzklosters  
(Nr. 218), dessen beide Siegel abgefallen sind.

## XIX.

1298. 24. Juni.

Nos Conradus vir nobilis de Arnhem presenti-  
bus publice protestamur quod voluntate et consensu he-  
redum nostrorum et pro salute animarum nostrarum  
damus et dimittimus in honorem beati Georgii Martyris  
Ecclesie in Metzencampe curiam et quatuor jugera  
agrorum quae Eylhardus de Metzencampe a nobis  
in pbeodo tenuerat et in manus nostras libere resignauit  
omni jure proprietatis et decimationis cum area adia-  
cente ad usus Sacerdotis, qui pro tempore fuerit per-  
petuis temporibus obtinenda. In cuius pie donationis  
evidens testimonium Scriptum nostro sigillo dedimus  
communitum. Datum Anno Domini M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>. nonagesimo  
octauo In die beati Iohannis Baptiste.

Nach der Capaux'schen Abschrift des Originals zu Bückeburg.

## XX.

1305. 8. September.

Nos hermannus Cruse iohannes de hem-  
myngberen arnoldus de (Riuo?) Gotfscalcus de  
arnem. Ritferus. Wedekindus de bomethe. Ju-  
stacius de Smeringhe. hilleboldus. Cristianus  
(Cruse?) Gotfridus de Riuo. Willikinus ruffus.  
iohannes de Lo. . Consules Ciuitatis Mindenfis.  
Omnibus prefencia visuris et auditoris noticiam subscripto-  
rum. Infor(tunium?) perpeffi, eidem resistere, prout pote-  
runt coartantur, hinc est quod maturo consilio habito  
super combustione de nouo facta statuimus et inuolabi-  
liter obseruari volumus, vt nullus reedificantium nostro-  
rum excedat statutum. . Scilicet, vt in altitudine edifi-  
ciorum nullus quatuordecim pedum mensuram transcen-  
dat, parietes vero cum . . . angulis de glarea uel  
terra tenaci sine Lobbiis coaptentur. Siquis eciam dic-  
tam mensuram in altitudine a terra edificando transcen-  
deret suaditus structuram talem deponet, et Ciuitati  
quinque marcas pro transcensu persoluet, fornaces vero

pistantium extra domos in stabulis que a domibus secluduntur in angulis seu aliis locis solitariis, seu eciam in superficie cellariorum penitus inhihemus, volumus eciam ut statue macellorum seu tugurium septem pedes non excedant, saluis condicionibus supradictis, et in illis macellis, Carnifices, et pistores, rerum suarum venalium faciant uenditionem. vt igitur hec statuta in communem vtilitatem promulgata, a nullo inposterum infringantur sigillum nostre Ciuitatis presentibus est appensum . . Datum et actum in Die natiuitatis domine nostre . . Anno . . . Domini . . Millesimo CCC . . . quinto.

Aus dem Originale im Archive der Stadt Minden Nr. 21. — Mit dem Siegel der Bürgerschaft in braunem Wachs und elliptischer Form.

## XXI.

1312. 29. Juni.

Nos Conradus. Nobilis de Arnem, Marquardus aduocatus. Hermannus Hake, et richardus dictus Lodhe junior. Milites. recognoscimus firmiter per presentes. quod nobis videntibus et audientibus. Honesta domina Sophia dicta de Hus. Ludolfus. Bertoldus et Hillebrandus fratres carnales. suj filij. renunciauerunt omni iurj. si quid eis competere videbatur in duobus mansis sitis in Welfethe. pertinentibus conuentuj siue claustro Insule prope Ciuitatem Myndensem. Hec renunciatio facta est in Indagine Comitis Adolfi. In teatro. Hijs testibus presentibus Henrico viceplebano ibidem. Ludolfo de Mandeflo Milite. Thiderico de Herberghe samulo. Henrico dicto Branckun. et Lubbeke. ac alijs quam pluribus fide dignis. et Nos rogatj specialiter ab eisdem sigilla nostra presentibus duximus apponenda in testimonium super eo. Actum et Datum Anno dominj. M<sup>o</sup>.ccc<sup>o</sup>.xij<sup>o</sup>. In die Apostolorum Petri et Paulj.

Nach dem Originale im Archive des mindenschen Mönchstosers (Nr. 32). — Von den vier anhangenden Siegeln sind drei ganz abgefallen, das erste des Konrad v. Arnheim zur Hälfte, läßt aber im Wappen noch den Adler erkennen.

1325. 2. Mai.

Ego lubertus bunstorp pro me ac matre mea cristina fateor me literas capituli ofnaburgensis ecclesie in hec verba recepisse Bernhardus dei gracia prepositus Euerhardus decanus et capitulum ecclesie ofnaburgensis vniuersis presenciam visuris Noticiam rei geste nouerint vniuersi quod nos Cristine quondam relicte Hermanni de bunstorpe militis diocesis monasteriensis ludberto eius filio Aream quandam ecclesie nostre attinentem retro ipsam ecclesiam infra muros ciuitatis ofnaburgensis iacentem versus partem orientalem cum medietate celam domus lapidee quam ludolphus de Arnhem nostre ecclesie canonicus nunc inhabitat ceterisque edificijs in ipsa area structis ipsis cum area et orto ibidem assignatis nomine nostro pro sedecim solidis denariorum monete ecclesie nostre predicte quolibet annorum nobis de dicta area et orto duobus terminis videlicet infra quatuordecim dies post natiuitatem sancti Johannis baptiste octo solidos totidem infra quatuordecim dies post festum natiuitatis domini locauimus perfoluendis ad habitandum super ipsam aream et fruendum via que est inter curiam Euerhardi de Rekelinchusen clerici et Johannis petronille layci et super ipsa area et orto edificandum edificia pro comodo eorum et vtilitate que placuerint et honesta fuerint temporibus vite eorum in simul uel successiue necnon vni persone quam ipsa Cristina nomine luberti uel ipse lubertus nobis a data literarum infra tres annos nominauerint que persona nobis nominata est si masculus fuerit et vxorem legitimam acceperit vel si feminee sexus fuerit et maritaerit legitime carebit area orto via cum alijs prefatis post quorum obitum ipsa area cum suis melioracionibus ad ecclesiam nostram volumus ut sit deuoluta contradictione qualibet non obstante fraternitatem nostram

bonorum operum apud nos factorum et faciendorum cum libera sepultura habebunt Super hoc si lubertus predictus uel mater sua iam dicta nobis infra tempus adiectum persone de qua supra mencio est facta que persona si nominata fuerit nomen eius sedule inferi debet et ipsa cedula sigillo Decanj ecclesie nostre qui pro tempore fuerit debet sigillari et presenti priuilegio transfigi Si non nominauerit tunc post obitum luberti et sue matris dicta area cum suis edificijs et melioracionibus ad nos libere redibit firmitate nostra premissa ipsis salua permanente Quod gestum et actum per nos sub anno domini millesimo ccc vicesimo quinto feria quarta ante dominicam qua cantatur letare in domo ecclesie nostre capitulari hora quasi sexta concorditer sub sigillo capituli nostri ad priuilegia duximus ad protestandum quod sub harum mearum testimonio protestor literarum.

Aus einem Urkundencopiar des oßnabrückischen Domcapitelß (auf Papier in Folio) fol. 10<sup>b</sup>.

## XXIII.

1325. 20. Juli.

Nos Johannes senior Grif proconsul ceterique consules opidi Greuenaluesshaghen videlicet Andreas hildeboldi Johannes hobeen Johannes honebick Johannes Slutere Conradus de Arnhem Wilkinus ludoldi Bernardus schekel Johannes de oleberge Halleman Jordanus de appeldorne et hinricus dagewake recognoscimus in his scriptis publice protestantes Quod decani ecclesie Indaginenfis videlicet Johannes senior Grif Bartoldus de Cersue et Bernardus schekel cum consensu et consilio omnium nostrum (nostrorum) vendiderunt domino Tethardo de Mirabilis brocke et Joanni Juniori Grif nouem virgas agrorum ex agris beati Martini patroni iam dicte ecclesie sitas iuxta superius molendinum et prope agros dicti



domini Dethardi pro viginti marcis Bremensis argenti perpetuo possidendas Quas viginti marcas prefatus dominus dethardus solus exposuit perfoluens pro ambobus addito tali pacto quod Johannes iunior Grif infra biennium domino Tethardo perfoluat decem marcas Bremensis argenti sine contradictione aliqua amicabiliter et complete Quod si non fecerit. dictos agros dominus Tethardus solus libere possidebit. ita quod Johannes Grif nihil Juris in eis amplius consequatur nisi quod de domini Tethardi bona habere poterit voluntate Adiectum est etiam quod sepedictus dominus Tethardus (Tethardus) dictos agros si coniunctim vel diuisim possederit sine contradictione quorumlibet pro sue voluntatis beneplacito vendere distribuere seu titulo pignoris obligare poterit quibuscunque Si vero dictus dominus Tethardus aut venditionem distributionem seu obligationem sepedictorum agrorum morte preueniretur capitulum et confratres sui in Insula iam dictos agros pro remedio anime sue perpetuis temporibus libere possidebunt Ne autem cuiquam in posterum de premissis oriatur dubitatio. nos consules ad instanciam predictorum sigillum nostre vniuersitatis duximus presentibus apponendum Actum et datum Anno domini Millesimo Trecentesimo vicesimo quinto Ipso die virginis Margarete.

Nach einer Abschrift aus einem alten Urfundencopiar des mindenschen Moritzklosters f. 53<sup>a</sup>.

Der in vorstehender Urkunde erwähnte Dethard wird derselbe sein, welcher als Dethardus dominus curie dicto Mirabelesbruch am 29. Nov. 1309 auftritt (v. Hohenberg Archiv des Klosters Wunstorf 48), und in einer ungedruckten Urkunde des mindenschen Moritzklosters vom Jahre 1320 als Mönch dieses Klosters genannt wird (Liber copial. mon. SS. Mauriti & Simeonis Mind. f. 53<sup>a</sup>).

1327. 24. Januar.

In nomine domini amen, exorta jam dudum inter venerabilem dominam — — abbatissam et ecclesiam heruordenfem paderbornensis dyocesis ex vna . et reynerum gograuium militem loci eiusdem super quibusdam pensionibus parte ex altera, materia questionis, Nos Hugo de Horne Canonicus Osnabrugensis ecclesie archidiaconus in diffene, Judex vnicus auctoritate apostolica pro dicta ecclesia Heruordenfi deputatus, ad instanciam prelibate — — abbatisse et ecclesie Heruordenfis dictum reynerum reum fecimus ad iudicium euocari, Cui reynero coram nobis in Iudicio constituto procurator ipsius — — abbatisse et ecclesie Heruordenfis — — quandam petitionem loco libelli obtulit infra scriptam, Coram vobis domino — — archidiacono in diffene osnabrugensis ecclesie, Iudice petit domina — — abbatissa et ecclesia Heruordenfis a reynero gograuio milite de officio Hartham pensionem prebendalem . subscriptam sibi solui, preter aliam pensionem, a predicto milite de eodem Officio annuatim solutam . videlicet de quolibet manso simplici eiusdem Officij quatuor plaustra lignorum et de quolibet manso duplici . Octo plaustra lignorum et de duobus mansis vno in brac, et de alio in elfliffen de quolibet sedecim modios auene spiker mate . Super qua quidem petitione, contestatione litis legitime facta . et Juramento calumpnie prestito solempniter ab vtroque, productisque quibusdam testibus et instrumentis . in modum probationis ac quodam libro antiquo . Censuali . in Cappellam dicte — — abbatisse sub firma clausura referuato . pro parte sepefate — — abbatisse . et ecclesia Heruordenfi — — demum ipsis testibus solempniter examinatis, et postmodum de voluntate partium publicatis . ipse partes renunciantes probationibus alijs omnibus in posterum

faciendis . voluntarie concluderunt . Nos igitur visis et diligenter inspectis predictis, petitione, testibus, instrumentis, libro, terminis, et alijs inter ipsas partes, factis et habitis Coram nobis, et super hijs omnibus communicato consilio peritorum, et inter nos habita deliberatione solempni, dei nomine inuocato, Citatis et vocatis ad hoc Citandis et vocandis, in termino sibi dato ad hanc sententiam audiendam, prefatum reynnerum militem ad dandum, et soluendum eidem abbatisse et ecclesie Heruordensi, pensiones in premissa petitione petitas et expensas legitimas ob hoc factas, quarum taxationem nobis in posterum referuamus, in hijs scriptis sentencialiter condemnamus, lata et pronunciata est hec sententia in Cappella beati gregorij in ecclesia Osnabrugensi, sabbato post vicencij proximo, hora prima, presentibus honorabilibus viris dominis ludolfo de arnhem Johanne dicto Hake Scolaastico et Hugone dicto bare, Canonicis ecclesie Osnabrugensis, et Johanne thesaurario ecclesie sancti Johannis Osnabrugensis, Johanne rectore primi altaris in summo, et Johanne de Welinghe presbytero. ac alijs pluribus ad hec vocatis et rogatis, Anno domini M° ccc° xxvij.

An einem Pergamentstreifen hängt ein kleines elliptisches Siegel des Hugo v. Horn in braunem Wachs. — Das Original findet sich im Archive der Abtei Herford unter Nr. 158<sup>a</sup>. — Auf der Rückseite der Urkunde liest man: *Litera quod mansi officij Harthem tenentur soluere ligna etc.*

Mit vorstehender Urkunde ist durch einen Pergamentstreifen die folgende verbunden:

XXV.

1328. 14. Februar.

Notum sit omnibus quorum interest de iure, feu de facto, quod Ego reynnerus gograuij miles, diffinitiuam sententiam archidiaconi in Diffene Osnabrugensis ecclesie iudicis auctoritate apostolica pro ecclesia Her-

uordenfi deputati Cui prefens carta figillo meo figillata tranffigitur tanquam rite et rationabiliter latam et quam in rem iudicatam efficaciter tranffuiffe profiteor ratifico, et approbo per prefentes, promittens pro me et heredibus meis fententie huiusmodi in omnibus fuis modis formis et finibus in antea parere et humiliter obedire, et Ideo jurisperitorum vſus confilio appellacioni mee tanquam manifefte fruſtratorie quam ab archidiacono predicto nuper interpoſui ſpontanee renunciaui et renuncio ac ſi interpoſita non fuiſſet, volens a profecutione appellacionis huiusmodi recedere, et abbatiffam ac eccleſiam Heruordenſem coram iudicibus in ſoſato ſuper appellatione predicta a ſede apoſtolica inpetitionis deinceps nullatenus fatigare, teſtes huius honorabiles viri domini Henricus de brockelhuſen Johannes de Warmina ebdomadarii eccleſie Heruordenſis. Svederus de buſcho, alboronus poſt boldewinus de quernham milites, et alij plures fide digni ad hec loco teſtium vocati. Datum ipſo die valentini Anno domini Milleſimo triceſimo xx octavo.

Mit dem etwas großen runden Siegel des Ausſtellers in weißem Waſche.

XXVI.

1328.

— — Nos Scabini et Conſules veteris opidi Heruordenſis, vniuerſis prefencia viſuris vel auditoris recognoſcimus, et in perpetuum proteſtamur, quod cum inter venerabilem dominam noſtram, dominam lutgardem abbatiffam et eccleſiam Heruordenſem ex vna, et reynorum gograuium militem parte ex altera, diu litigatum fuiſſet, ſuper penſionibus prebendalibus lignorum et annone, de Officio Hartham, ſpecialiter ſuper quatuor plauſtris lignorum de quolibet manſo ſimplici, et octo plauſtris lignorum de quolibet manſo duplici, cuiuſdam Officij quas penſiones idem miles negauit, et dixit ſe ſoluere non debere, per Compoſitores

et arbitros hinc et inde concorditer electos, et neutri parti suspectos, in presencia partium dictarum, et ministerialium ecclesie Heruordenfis . et in nostra ac rurensum ipsum Officium coleutum supra Cemenata domine abbatisse, data fuit, talis sententia et approbata communiter, tam a partibus, quam Ministerialibus ecclesie, rurensum, et a nobis, videlicet, quod in hac causa et in consimilibus, de rigore iuris magis pertineat ad dominam abbatissam, obtinere suo iuramento, pensiones suas prebendales repertas et expressas, in suis et ecclesie sue libris Consualibus, quam ad dominum reynorum gograuium vel ad alium pensionarium quamcunque, easdem pensiones inficere et negare suo iuramento . qua sententia data, et communiter approbata . domina — — abbatissa iuravit, et pensiones suas prebendales de quibus lis fuit, de Officio Hartham, tam in lignis, quam in annona, repertas in suis et ecclesie sue libris, obtinuit suo iuramento, domino reynero penitente et iuramentum huiusmodi accipiente Nos igitur Henricus friso proconsul, stacius gos, thidericus ruffus, Conradus strote, arnoldus apud fossam, ecbertus de rockinchusen, Hermannus de Hagen, Johannes de homsen, fredericus rodeman, bernhardus asplaninc, Henricus et Johannes fratres dicti friso . Consules veteris opidi Heruordenfis . quod premissis omnibus interfuimus specialiter a partibus hinc et inde rogati sigillum opidi nostri pro testimonio presentibus duximus apponendum Datum ipsa dominica reminiscere. Anno domini M ccc xxvij.

Mit dem großen runden Siegel der herford'schen Bürgerschaft in weißem Wachse, ein Kirchthor darstellend, in dessen Mitte ein Schlüssel sich befindet, mit der Umschrift: S: BYRGENSium CIVITATIS. hervORDENSIS. — Auf der Rückseite dieser im Archive der Abtei Herford unter Nr. 158<sup>b</sup> hinterliegenden Urkunde liest man: Sententia super officium Harthem quod quilibet manus teneatur solvere ligna.

## XXVII.

1330. 26. Juli.

Nos . . . Johannes grip senior, iohannes hoben, burchardus Schekel, Johannes honebick, Conradus de arnûm, Johannes halleman, Johannes de Oleberghe, Jordanus de Apelderne, Conradus Tatre, Gerhardus mule, Johannes de lavenhaghen et Johannes Gordemann, pro tempore consules in Greuenalueshaghen, vniverforum noticie tam presentium quam futurorum publice protestando presentibus aperimus, quod . . . Ghertrudis molendinaria extra superiorem valvam nostram, dicta goyefche, nostro aspectui se presentans, mota zelo devotionis, cum bona voluntate et unanimi consensu heredum suorum, liberaliter assignando restituit contulit et donauit. ecclesie nostre in honorem sancti Martini patroni ipsius ecclesie nostre medietatem vnus orti, quem ipsa et filii sui, iuste emptionis tytulo sibi comparauerunt, post obitum ipsius pro salute et remedio anime sue, perpetue donationis tytulo possidendam. quamdiu autem vixerit dicta ghertrudis, hanc medietatem orti nihilominus possidebit, sed eidem ecclesie nostre singulis annis in festo beati Mychaelis sex denarios annue pensionis nomine ministrabit. In cuius donationis noticiam ac evidens testimonium ne aliquo malo ingenio in posterum valeat immutari, sed perpetue duratura firma et stabilis perseueret, praefens scriptum sigillo nostri opidi duximus roborandum. Datum anno domini, M, CCC, tricesimo, feria secunda proxima post festum sancti Jacobi apostoli.

Das Original der vorstehenden Urkunde, woran das Stadtsiegel hängt, befindet sich im rathhäuslichen Archive zu Stadthagen. Die Abschrift verdanke ich dem Herrn Amtsauditor Weissich zu Hagenburg.

## XXVIII.

1366. 1. April.

Nos nicolaus wordinchoff Judex Detmarus

flutere proconsul gerlacus stekenot Johannes yfarel et didericus flutere consules et scabini noue ciuitatis osnabrugensis attestacione presencium notum facimus vniuersis quod constituti coram nobis in figura Judicij conradus de Arnhem quondam campanarius sancte marie, et Elisabeth vxor eius legitima vendiderunt iusto et rato vendicionis titulo ac ore et manibus libere resignauerunt hermanno dicto getef-hora et ipsius veris heredibus domum et aream cum omnibus suis attinencijs sitis in platea Campstrate. inter domos domini ludolphi prepositi in grauenhorst et dominj gerhardi tolneres iure hereditario perpetuo possidendos pro decem marcis denariorum osnabr. legalium et bonorum dictis venditoribus ut fatebantur in parata et numerata pecunia persolutis et pro redditibus quatuor solidorum et trium denariorum singulis annis de eisdem persoluendis promiserunt nichilominus dicti venditores prefatis emptoribus super huiusmodi vendicionis contractu ac de omnibus et singulis premissis iustam et debitam prestare warandiam presertim liborio dicto veltmolen Hermanno Ruppeke et wilkino dicto haken et alijs pluribus testibus fidedignis In premissorum testimonium sigillum nostre Ciuitatis presentibus est appensum Datum Anno dominj Mccc sexagesimo sexto feria quarta post dominicam palmarum.

Aus einem Coplar des osnabrückischen Domcapitels.

## XXIX.

1478. 18. December.

Wy her hinrik Kerge prouest vnde Alheit van Arnhem Ebbedisse vnde Gantze Conuent des geestliken Stichtes to Rintelen Sunte Benedictus orden Bekenenen openbare vnde Betugen in vnde mit duffem breue vor vnf vnde vnse nakomelinge vnde vor allweme So de vorsichtigen Borgermesters rad olt vnde nige vmme vnser bede willen dre breue sprekende hermen dec-

bere zaliger dechnisse syner vruwen vnde oren eruen  
 de beide juncfrouwen Ghezeken deckbers vnser  
 closter juncfrouwen vader vnde moder weren vnde de  
 fulue ore echte vnde rechte erue waf vnde yff vnde  
 nu van der fuluen Ghezeken weggen vnfen closter  
 de ersten breue wandelt hefft vnde vp vnf vnde vnse  
 closter screuen welcke breue dre to hope vp viffthalff  
 hundert gold spreken vnde dar vp rente benomet So  
 hebbe wy dem rade de dre breue weder gedan vnde  
 twe van on nomen vnde vort one togeflecht schadeloes  
 van aller rechter ansprake oft ze dar vrome van  
 iemande ansprake leden se dar schadeloes aff to hol-  
 dende vnde rechter ansprake benemen sunder oren  
 schaden To tuchnisse der warheit hebbe wy heren  
 hinrek prouest vnde alheit Ebbediffe vorbenompt vor  
 vnf vnde vnse medebescreuenen vnser Stichtes ingeze-  
 gell an duffem breff don hengen Ghegeuen na christi  
 gebort vnser heren verteynhundert Jare dar na in dem  
 Achte vnde Seuentigsten Jare amm Sonnaeuende vor  
 Sunte Thome apostoli.

Aus dem Originale im Archive der Stadt Wien Nr. 650. —  
 Auf Pergament mit anhängendem rundem Siegel in gelbem Wachs,  
 welches die Umschrift hat: † SIGILL. SCE. MARIE. T. RENTEL.



## II.

## Zur Genealogie der Grafen von Spiegelberg.

Von E. F. Rooyer in Minden.

---

Je mehr sich in neueren Zeiten einzelne Geschichtsforscher der Mühe unterzogen haben, die Stammbäume der älteren Dynastengeschlechter zu bearbeiten und festzustellen, desto dankbarer sollten ihnen die Geschichtschreiber sein, weil jene diesen erst den Boden ebnen und sicher machen. Es thut aber auch Noth, daß solche Arbeiten vorgenommen werden, da die älteren Genealogien einzelner solcher Geschlechter zum Theil ganz unbrauchbar sind, vornehmlich, weil sie größtentheils nach unzuverlässigen Chroniken und anderen ähnlichen Scripturen, nicht aber nach Urkunden entworfen sind.

Eine treffliche, durchweg auf Urkunden und anderen glaubwürdigen Nachrichten basirte Arbeit hat der Herr G. B. Schade in Goslar kürzlich im Jahrgange 1850 S. 168 ff. dieser Zeitschrift über die Grafen v. Spiegelberg geliefert, wozu der Herr Dr. C. F. Grotefend in Hannover dankenswerthe Zusätze gemacht hat. Der Herr Verfasser wünscht, daß andere ihm unbekannt gebliebene Nachrichten seiner Abhandlung hinzugefügt werden möchten, will aber nur, was unerlässlich ist, auf urkundliche und völlig glaubwürdige Nachrichten Rücksicht genommen wissen. Bin ich nun auch nicht im Stande, den vom Herrn Schade aufgestellten Stammbaum des obigen Grafengeschlechts zu ändern, so kann ich doch einige Nachrichten mittheilen, die ihm unbekannt bleiben mußten, wie ich auch einige bis jetzt ungedruckte Urkunden zur Kenntnißnahme beifügen kann.

Zu meinen Bemerkungen will ich mich ganz der Arbeit des Herrn Schade anschließen und zu den von ihm bezeichneten Paragraphen Einiges hinzufügen, zugleich aber auch diejenigen Werke namhaft machen, in welchen sich ebenfalls

Abdrücke der von ihm allegirten Urkunden finden. Es sei mir zum Ueberfluß erlaubt, bemerken zu dürfen, daß sich in der Schweiz, unweit Basel, eine Burg Spiegelberg befand, von welcher die Freiherren v. Spiegelberg ihren Namen entlehnt haben möchten, wie auch daß in Speier (in dessen Nähe 1230 eines Ortes Spiegelberg gedacht wird, v. Lang Regesta Boica II, 190; vergl. Böhmers Reg. 201) und im Mecklenburgischen Glieder von Familien in Urkunden vorkommen, die sich v. Spiegelberg nannten, und auch im württembergischen Amte Busnang ein Ort Spiegelberg liegt.

### Zu §. 1.

Zur Vervollständigung der Nachrichten über die Brüder Beringer und Friedrich I., Grafen v. Poppenburg, möchte noch auf Grupens Abhandlung von den Herren von Hohenbüchen (de Altafago) in dessen *Observationes rer. et antiqq. Germ. et Roman.* p. 236 und auf des Heineccius *Antiqq. Goslar.* p. 214 hinzuweisen sein. Was die angeführten Urkunden betrifft, worin der obigen beiden Brüder Erwähnung geschieht, so soll sich diejenige aus dem Jahre 1143 auch in den *Hannov. gel. Anz.* von 1753 S. 161 (ob in extenso?) finden, diejenige vom Jahre 1150 steht in Scheidts *Origg. Guelf. III*, 444 seq., die von 1167 in Grupens *Origg. Pyrmont. & Swalenb.* p. 58 und in *Sendenbergs Corp. juris Germ. I. P. II.* p. XXIX; über diejenige von 1169 vergl. Harenberg 1712; Meibom vom Kloster Marienborn 249; *Hannov. gel. Anz.* von 1753 S. 161; Baring Beschreibung der Saale I, 49 und II, Anhang 28. 29; die zweite Urkunde aus demselben Jahre findet sich auch in den *Origg. Guelf. III. praef.* 38; die von 1175 auch bei Baring II. Anh. 49. 50; vergl. *Hannov. gel. Anz.* von 1753 S. 161; und endlich diejenige von 1178 auch in Heineccius 177.

Was Friedrich I. insbesondere anlangt, so findet sich dessen Name auch in Urkunden aus den Jahren 1154 (Kindslinger Münsterische Beiträge III, 49; vergl. dessen Handschriften-Sammlung *Codices in folio Nr. VI.* p. 14), 1166

(Heineccius 168), 1183 mit Albert und Konrad (Origg. Guelf. III, 551), 1187 (Bege Gesch. einiger Burgen 111), wenn diese letzteren beiden Jahre nicht etwa auf dessen Sohn Friedrich II. zu beziehen sein möchten, der auch am 23. November 1201 (Wärdtwein Nova subsid. dipl. I, 276), 1203 (Lauenstein II, 265), am 8. April 1207 (Lünzel die ältere Diocese Hildesheim 388) und am 13. September 1214 (v. Rosebue] Chronic. montis Franc. Gosl. 39; vergl. Hannov. gel. Anz. von 1753 S. 161) erwähnt wird.

Die (auf S. 180 mitgetheilte) Genealogie der Grafen v. Poppenburg läßt sich in der Filiation des Grafen Friedrich II. noch weiter herab verfolgen, denn muthmaßlich war ein Wedekind, Graf v. Poppenburg, ein Sohn eben jenes Friedrich II. Dieser Wedekind findet sich urkundlich in den Jahren 1230 (Harenberg 761), 1239 (Ungebr. Urk. des Klosters Loccum), 1241 (Hofmann Antiq. Hild. 737 in Grupen's Observat. 236), 1243 (Heineccius 214; Vaterländisches Archiv. Jahrg. 1843. Heft II, 125; Calenberg. Urk.-Buch VIII. Wülfinghausen 14; vergl. Origg. Guelf. I, 755), 1252 (Origg. Guelf. IV, 242) und 1260 (Hofmann Ant. Hild. 869; vergl. Grupen Obs. 236 und Leibniz Scr. rer. Brunsv. I, 755), doch war er im Jahre 1270 nicht mehr am Leben. Seine Frau wird mit ihrem Vornamen in einer Urkunde vom Jahre 1243 Oda genannt (Calenberg. Urk.-Buch VIII. Wülfinghausen 15), doch nicht schon 1230 (wie es ebendasselbst heißt), welches auch um so weniger anzunehmen sein wird, als dieselbe, wenn sie eine geborene v. Hohenbüchen war, in diesem Jahre schwerlich schon an Wedekind verheirathet gewesen sein dürfte, denn sie lebte noch 1270 und 1271, und wäre demnach mindestens über vierzig Jahre lang des letzteren Gemahlin gewesen. Sollte eine Oda sich schon im Jahre 1230 als eine Gemahlin Wedekinds nachweisen lassen, dann dürfte dieselbe von der Oda v. Hohenbüchen verschieden gewesen sein, und wir müßten annehmen, Wedekind habe zwei Frauen mit Namen Oda gehabt, von denen diejenige, welche seit 1262 (Grupen Observ. 218) oder 1264 (Daf.; Erath Cod. dipl. Quedlinb. 223;

Kettner Antiqq. Quaedl. 340; Sarenberg 781), und ferner in den Jahren 1267 (das.; Bedmann Historie v. Anhalt III, 407), 1270 (das. 218. 219; Erath 247; Kettner Antiqq. 223) und 1271 (Kettner Antiqq. 357) als solche erscheint, im Jahre 1276 aber verstorben war (Erath 259), wirklich die Oda v. Hohenbüchen, eine Schwester Ulrichs (1229, † um 1280), war. — Sollte ein Albert, der (1319) kinderlos verstarb (Heineccius 214), sich als ein Sohn Wedekinds nachweisen lassen, dann würde ich eher vermuthen, Wedekind sei nicht ein Sohn Friedrichs II., vielmehr ein solcher von Beringers Sohn Albert gewesen, nach dem in damaliger Zeit üblichen Gebrauche, wonach ein Enkel nach dem väterlichen Großvater benannt wurde.

Ehe wir zu Beringers Sohn Bernhard übergehen, mag zu des letzteren Geschwistern noch das Nachstehende bemerkt werden. Albert, Graf v. Poppenburg, dessen noch beim Jahre 1183 gedacht wird (s. oben), scheint noch später am Leben gewesen zu sein, wenn eine Urkunde, der Annahme nach um 1188 ausgestellt, worin sein Name unter den Zeugen erscheint, in diese Zeit gehört (Würdtwein Subs. dipl. VI, 362 und Nova subs. dipl. XI, 109; Lünig Teutsches Reichs-Archiv XVII, 112; vergl. Leibniz II, 180). — Daß Konrad im Jahre 1198 nicht mehr am Leben war, erhellt daraus, daß der hildesheimische Bischof damals über die von jenem zu Lehn getragenen Kirchengüter anderweit verfügt (Lünzel 131); im Uebrigen findet sich ein anderer Abdruck der Urkunde vom Jahre 1191 auch bei Scheidt p. 492 und in den Orig. Guelf. III, 574. — Diesen Brüdern ist vielleicht noch ein Johann beizugesellen, der im Jahre 1191 als Domherr in Hildesheim lebte (Scheidt 492; Leibniz I, 864). — Ein Hermann v. Poppenburg, welcher Priester (in Höfster?) war und im Jahre 1261 als Zeuge in einer Urkunde des Klosters Marienmünster genannt wird, könnte, wenn er seinen Namen nicht etwa von seinem Geburtsorte Poppenburg herleitete, vielleicht ein Bruder des obigen Wedekind gewesen sein (s. Beil. I.). — In Betreff der Tochter Beringers, Namens Bertha, mag bemerkt werden, daß die eine der

(S. 261) allegirten Urkunden vom Jahre 1231 sich auch in Bårdtweins Nov. subs. dipl. I, 297 abgedruckt findet, daß darin aber einmal Gisla statt Sisla gelesen werden muß. Wir ersehen daraus, daß die Mutter der Gisla Judith hieß, welches auch aus einer anderen Urkunde vom Jahre 1234 hervorgeht (das. 300). Den Mann der Gisla, Ditto v. Schwanebeck, finden wir als Zeugen auch in einer undatirten, vielleicht um das Jahr 1240 von Ludolf, Grafen v. Dassel, ausgestellten Urkunde namhaft gemacht (Böhmer *Electa jur. civ.* III, 128). Eine seiner Töchter (vermuthlich Berthrad, da Jutta seit 1231 nicht mehr genannt wird) war, nach einer ungedruckten Urkunde des Klosters Loccum, im Jahre 1281 bereits verstorben, und an einen Edelherrn Heinrich genannt Regel v. Susa, der in zwei, ebenfalls ungedruckten Urkunden des Klosters Loccum vom 27. und 31. August 1282 angeführt steht, verheirathet gewesen, und durch letzteren die Mutter zweier Söhne, Dietrich und H. (Heinrich?). Wer jener Heinrich genannt Regel gewesen, bleibt noch zu erforschen, vielleicht ist er derselbe Heinrich v. Regel, der in einer Urkunde vom Jahre 1281 genannt wird (Leuckfeld *Ant. Pooldens. App.* 298), doch erscheint auch ein Ritter Regel v. Susa, der wieder identisch mit dem obengenannten Heinrich sein dürfte, unter den Zeugen in einer Urkunde vom 20. December 1279 (Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen II, 296); ein Ritter Regel wird 1339 erwähnt (Crath 452; Kettner *Ant.* 403). Aus einer Urkunde vom Jahre 1428 ersehen wir, daß die Herren v. Hagen den Beinamen Kegele führten (das. 708). Diese v. Hagen gehörten indessen vermuthlich nicht zu den Edelherren v. Hagen (de Indagine), da die letzteren wohl gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts ausstarben (Bege 116). Ein Heinrich v. Hagen, welcher Burgmann in Weichlingen war, tritt uns in einer Urkunde vom 10. Juni 1281 entgegen (Urk.-Buch des histor. Vereins für Niedersachsen II, 299); ein Graf (?) Heinrich v. Hagen lebte 1258 (Bege 114), und zwei Brüder, Heinrich und Konrad v. Hagen, kommen in demselben Jahre vor (das.).

Ob bei Susa an eine Familie v. Sose gedacht werden darf, ist noch festzustellen (vergl. Grath 110). Ein Berthold v. Sose und dessen Sohn Engelhard, beide Ritter, werden in Urkunden vom 12. Januar 1283 und 29. September 1287 erwähnt (Urkundenbuch des hist. Vereins für Niedersachsen II, 312. 324), von denen Engelhard (de Susa) schon am 20. December 1279 genannt wird (das. 296); ein Werner genannt Susse, der wohl nicht hierher zu rechnen ist, lebte 1328 (v. Guden Cod. dipl. Mog. II, 1041). — Später lebende v. Schwanebeck dürften nicht weiter zu berücksichtigen sein, da dieselben nicht zum hohen Adel gehörten.

### Zu §. 2. Bernhard.

Außer den nachgewiesenen Urkunden, worin des Grafen Bernhard gedacht wird, findet sich sein Name auch 1202 (Hannov. gel. Anz. von 1753 S. 161) und am 12. August 1208 (Reyser Hist. comit. Wunstorp. edit. II, p. 26). Was die erwähnte Urkunde aus dem Jahre 1246 anlangt, so ist dieselbe auch aus dem Grunde falsch, weil der trierische Erzbischof Dietrich II., dessen darin gedacht wird, bereits im Jahre 1242 mit Tode abging (vergl. mein Onomastikon chronographikon 113).

### Zu §. 3. Moriz I.

Die Erwähnung des Grafen Moriz I. zum Jahre 1232 ist um deshalb wegzulassen, weil die corveischen Annalen, worin sich die Notiz findet, erdichtet sind; die Urkunde vom Jahre 1243 ist auch abgedruckt in Treuer Münchhausenscher Geschlechts-Historie, Anhang 10. Des Moriz I. wird auch, freilich ohne Hinzufügung seines Geschlechtsnamens, in einer Urkunde vom Jahre 1248 gedacht (Rudloff Cod. dipl. Megapol. Fasc. I. Urf. S. 33; Visch Jahrbücher des Vereins für Mecklenburg. Geschichte. X, 207 und XIII, 105), ebenso im Jahre 1272 (Visch Mecklenburgische Urkunden II, 53; dessen Geschichte und Urkunden des Geschlechts Hahn I. Urf. 42; dessen Jahrbücher des Vereins für Mecklenb. Gesch.

XIII, 107) und 1273 (dessen Gesch. und Urk. des Geschlechts Hahn I. Urk. 49; dessen Jahrbücher XIII, 108). Die Urkunde vom Jahre 1274 findet sich auch in Scheidts Cod. dipl. 674; eine von 1276 wird erwähnt bei Bege 53; die von 1277 in Baring's Beschr. der Saale II, 190 und die von 1281 angezeigt bei Brase Geschichte des Stifts Wunstorf 69; eine von 1280 wird allegirt bei Bege 54.

Da die Frau des Moriz I. eine v. Alwardshausen war, so mögen aus diesem Geschlechte erwähnt werden die Brüder Hermann und Ludolf, die urkundlich am 2. Juni 1251 auftreten (Urk.-Buch des hist. Vereins für Niedersachsen II, 195), auch am 4. März 1260 (das. 230), von denen der erstere, welcher die Ritterwürde bekleidete, auch am 26. April 1257 genannt wird (das. 223). Den Vorfahren dieser Brüder ist wohl ein Hermann (de Alwardeshusen) beizuzählen, dessen im Jahre 1197 gedacht wird (v. Spilker Beitr. II. Urk. 28). Zu demselben Geschlechte gehörten wohl die Brüder Werner und Ludolf v. Oldwerdeshusen, deren im Jahre 1266 Erwähnung geschieht (Falko Corp. Trad. Corb. 864; vergl. v. Spilker II. Urk. 145). Der Name Oldwardeshusen ist wohl identisch mit Oldershusen, wie ich dies aus dem Folgenden schliesse. Ein Knappe Berthold v. Oldwardeshusen, der aber im Jahre 1354 Ritter war (Harenberg 837), nennt in einer Urkunde von 1334 seinen Vater Hermann (das. 831), und letzterer wird derjenige Ritter sein, welcher sich 1331 v. Oldwardeshusen (Böhmer Electa jur. civ. III, 163. 166), im Jahre 1338 aber v. Oldershausen schrieb (Harenberg 828). Dieser Hermann ist vielleicht derjenige Hermann v. Oldwardeshusen, der mir bereits in einer Urkunde vom 29. August 1298 aufgestoßen ist (Urk.-Buch des hist. Vereins für Niedersachsen II, 375). Ein Edelherr Hermann v. Oldershusen lebte 1267 (Wolf Gesch. des Eichsfeldes II, Urk. 7), ein Ritter Heinrich v. Oldwardshausen (oder Oldwardeshusen) erscheint in einer Urkunde vom 6. Februar 1302 (Urk.-Buch des hist. Vereins für Niedersachsen III, 6).

Der Vorname von Moriz I. Frau wird Margarethe

gewesen sein, wenigstens wird sie so (Gretha) in einer Urkunde vom 26. September 1285 genannt (Vaterl. Archiv des hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1836, Heft I, 95).

#### Zu §. 4. Nikolaus.

Der Graf Nikolaus kann erst nach dem Jahre 1283 mit Tode abgegangen sein, denn wir treffen ihn als Zeugen nicht bloß in einer Urkunde des Herzogs Bogislaw IV. von Stettin (Dux Sclavorum) vom 26. Mai 1283 (Seringen Historische Nachricht von Alten Stettin. Beilage Nr. VIII.), worin er ein Verwandter (cognatus) desselben genannt wird, sondern auch noch in einer der Herzöge Bogislaw IV., Barnim II. und Otto I. vom 19. December 1283 (Baltische Studien. Jahrg. II. Heft I, 128). Sollte er verheirathet und seine Frau etwa aus Pommern gebürtig gewesen sein?

#### Zu §. 5. Moriz II.

Moriz II. wird in einer ungedruckten Urkunde des Klosters Loccum vom 21. Juli 1294 (wenn diese nicht die in den Hannov. gel. Anz. von 1753 S. 174 allegirte sein möchte), in einer anderen des Klosters Marienmünster vom Jahre 1304 (vergl. auch Kindlingersche Hdschr.-Samml. Codd. in fol. Nr. VI, 20) und in einer dritten vom Jahre 1309 (s. Beil. II.) angetroffen. Die Urkunde vom Jahre 1305 findet sich auch bei Baring I, 265. 266; Gruben Origg. Pyrm. 109. 110 und Falke 875.

Daß seine Frau (Margarethe 1303) eine Gräfin v. Solms gewesen, dürfte zweifelhaft sein, wie auch Herr Schade diesen Zweifel zu theilen scheint, da er derselben gar nicht gedenkt.

#### Zu §. 7. Mathilde.

Als Dechantin von Quedlinburg finden wir Mathilde v. Spiegelberg noch in Urkunden aus den Jahren 1227 (Grath 146. 147), 1228 (das. 148) und 1229 (das. 149. 150), vorausgesetzt, daß sie die damals lebende Dechantin Mathilde war, welche in obigen Jahren ohne Familiennamen



angeführt wird. Die S. 196 allegirte Urkunde vom 22. November 1250 steht auch abgedruckt bei Grath 183. Ein quedlinburgisches Nekrologium verzeichnet ihren Tod unterm 19. Mai (vergl. Förstemann Neue Mittheilungen VIII. Heft III, 78). Die erwähnte Urkunde vom 22. November 1250 ist wegen des Satzes: Mathildis, nostra decana, quondam praeposita, beachtenswerth, denn es entsteht dabei die Frage, was quondam bedeute, da sich dieser Ausdruck verschiedentlich erklären läßt. Die gewöhnliche Bedeutung ist „verstorben“, doch wird das Wort auch häufig von lebenden Personen gebraucht, und heißt dann so viel wie „vormals (das alte weiland)“. So findet sich quondam comes, nunc monachus, quondam oder antiquus abbas, zum Zeichen, daß sie zwar lebten, ihre Würden aber freiwillig oder gezwungen niedergelegt hatten. Nun war eine Richeza (Rixa) v. Wedersdorf im Jahre 1236 Küsterin in Quedlinburg (Kettner Antiq. 266; Grath 162), aber 1241 Dechantin (Kettner Antiq. 274. 277. 278; dessen Kirchen-Gesch. 77; Grath 171. 172; Fritsch Gesch. von Quedlinburg I, 149), und nach ihr soll 1250 eine Mathilde Dechantin gewesen sein (Kettner Kirchen-Gesch. 77); dann wird zum Jahre 1261 Adelheid v. Ordenberg als solche genannt (das.), gleichwohl ist mir dieselbe urkundlich nicht früher als im Jahre 1269 als solche aufgestoßen (dessen Ant. 297. 300; Grath 240). Fritsch I, 149 nimmt den Ausdruck quondam nicht für gleichbedeutend mit verstorben, sagt vielmehr, die Pröbstin Mathilde (v. Spiegelberg) sei im Jahre 1250 Dechantin geworden. Aus Urkunden habe ich über die hierbei obwaltenden Zweifel keinen genügenden Aufschluß erlangen können, da zwischen der Richeza (1241) und der Adelheid (1269) eine Dechantin nicht erwähnt wird. Hiernach kann ich nur der letzteren Erklärung beitreten, nehme an, daß Mathilde als Pröbstin abgedankt und dann die Würde einer Dechantin angenommen habe, und halte sie demnach für identisch mit der im §. 8 zum Jahre 1250 angeführten Dechantin.

Hierzu komme ich noch durch folgenden Umstand, es ist nämlich noch eine Urkunde der Aebtissin Gertrud v. Am-

furt (1233, † 1270; vergl. mein Onomastikon 151) bekannt, welche am 11. September 1250 ausgestellt ist, in welcher eine Sophie als Pröbstin (die ich sonst nicht früher als 1262 als solche angetroffen habe, vergl. Erath 216) und eine Mathilde als Dechantin unter den Zeugen vorkommen (Wolf Gesch. des Eichsfeldes II, Urk. 5), welche letztere also schon früher als am 22. November 1250 zur Würde einer Dechantin gelangt sein muß, und demnach auch, wenn diese mit obiger Mathilde v. Spiegelberg identisch ist, noch später Dechantin war, als der Tod der letzteren (1249) angegeben wird. Man könnte sich freilich versucht fühlen, diese Urkunde auf den 13. September 1253 zu setzen, da sie so datirt ist: MCCLIII. idus sept., weil sich ein Punkt zwischen L. und III. im Abdrucke nicht befindet, dann aber müßte auch eine andere Urkunde (das. Urk. 4) aus demselben Jahre vom 7. September auf den 13. September 1257 verlegt werden, da sie folgendes Datum hat: MCCLVII. idus sept. Auch durch das Nachfolgende werde ich zu obiger Annahme veranlaßt.

#### Zu §. 8. Mathilde.

Daß diejenige Mathilde, welche im Jahre 1250 als Dechantin vorkommt, mit Mathilde v. Spiegelberg, welche noch 1249 Domfrau war, identisch gewesen sei, scheint mir einigen Zweifeln zu unterliegen, ich glaube vielmehr, daß die letztere gar nicht zu der Würde einer Dechantin gelangt ist, denn anscheinend war sie noch 1263 Domfrau (Kettner Ant. 287; Erath 261), ja wahrscheinlich noch 1269, wenn sie mit der damals (als ancilla) namhaft gemachten Mathilde eine und dieselbe Person war (das. 297. 300; Erath 240), und in diesem Falle steht der Annahme nichts entgegen, daß sie es noch 1279, wo sie concanonica genannt wird, war (das. 318; Erath 266; Fritsch I, 159). Es hat mir nicht gelingen wollen, die von Kettner in seiner Kirchen-Gesch. 77 citirte Urkunde vom Jahre 1249 im Druck aufzufinden, sonst würde sich dadurch vielleicht Manches, was noch Zweifel nährt, aufklären lassen. Wir haben oben schon erwähnt, daß Adelheid v. Ordenberg, wenn auch

nicht bereits im Jahre 1261, jedenfalls doch schon 1369 Dechantin in Quedlinburg war, weshalb wir auch die Nachricht, daß Mathilde v. Spiegelberg diese Würde im Jahre 1270 bekleidet habe (das. 77), als irrig um so mehr verwerfen müssen, als wir obige Adelheid nicht nur in mehreren Urkunden aus demselben Jahre (Kettner Ant. 301. 304. 306. 307; Grath 242. 245. 246) antreffen, sondern auch noch in derselben Würde, bis 1280 (Kettner 321; Grath 268), vielleicht bis 1283 (Fritsch I, 157) verfolgen können, worauf diese dann Pröbstin wurde.

#### Zu §. 9.

Daß die Gemahlin Heinrichs v. Hudenberg mit ihrem Anfangsbuchstaben H. hieß, ersehen wir aus einer Urkunde vom Jahre 1276 (Bogt Monum. ined. Brem. I, 92). In den Jahren 1296 (Pfeffinger Historie von Braunschweig-Lüneburg II, 418) und 1299 (Scheidt Cod. 675; Calenb. Urk.-Buch I. Barsinghausen 52) wird sie Hedwig genannt, und hiernach waren beide Eheleute damals noch am Leben.

#### Zu §. 11.

Wir hätten vielleicht hier noch eine Schwester Moriz II. einzureihen, nämlich eine Lutgard, wenn sie nicht eher eine Schwester Moriz I. gewesen sein möchte, wenigstens wird dieselbe für eine Gräfin v. Spiegelberg, und vielleicht nicht ohne Grund, gehalten. Sie war im Jahre 1293 Wittve des Grafen Konrad v. Wunstorf (Calenberg. Urk.-Buch IX. Wunstorf 20. 34; Brase 39. 69; vergl. Grupen Origg. & Ant. Hanov. 46), doch dürfte diese Lutgard die zweite Frau gewesen sein, da die erste (1238) Afrodisia geheißen haben soll.

#### Zu §. 12. Johann I.

Der braunschweigische Herzog Albert zu Salzdorf († um 1383) nennt in einer Urkunde von Ostern 1365 Johann I., Grafen v. Spiegelberg, seinen Schwager (Scheidt Cod. 728). Da nun Alberts Gemahlin, mit der

derselbe vor 1372 verheirathet war. Agnes († 1410) hieß, und diese eine Tochter des Herzogs Magnus (Torquatus, † 25. Juli 1373) war, so kann diese Agnes nicht eine Schwester Johanns I. gewesen sein, wodurch etwa die Bezeichnung Schwager gerechtfertigt würde, es scheint vielmehr, als müsse Johann eine Schwester oder Frauenschwester des Herzogs Albert zur Frau gehabt haben. Wir kennen nur drei Schwestern des letzteren, nämlich Agnes, die Gemahlin Ulrichs, Grafen v. Hohnstein, Adelheid, die Gemahlin Bogislavs IV. v. Pommern, und Anna, Aebtissin des Jakobsklosters in Osterode. Ob eine der beiden ersteren sich etwa nach dem Tode ihres Gatten mit Johann verheirathet habe, bleibt noch zu ermitteln.

Diesem Johann I. würden wir noch einen Bruder Namens Heinrich zuschreiben, der in einer Urkunde vom 17. Mai 1349 genannt wird, wenn wir in derselben nicht einen Schreibfehler statt Johann vermuthen müßten, um so mehr, als auf dem der Urkunde angehängten Siegel richtig der Name Johann zu lesen ist (Weil. III.). Auch eine beglaubigte Abschrift, welche sich in der Rindlinger'schen Handschriften-Sammlung im Königl. Provinzial-Archive Bd. XL. S. 239 findet, liest Heinrich.

#### Zu §. 17. Moriz III.

Eine Originalurkunde vom 19. Juni 1393, welche Moriz ausgestellt hat, besitzt der historische Verein zu Hannover (vergl. Jahrg. 1850 dieser Zeitschrift 371). Von den angeführten Urkunden finden sich Abdrücke von 1394 in Barings Clav. dipl. edit. II. p. 569 und in Riedels Nov. Cod. Brand. Bd. II. Abthl. III, 117; wegen der von 1403 vergl. Scheidt Anmerk. und Zusätze zu v. Mosers Einleitung S. 267; wegen der von 1407 dessen Cod. 735 und von 1409 Scheidt Orig. Guelf. IV, 513.

Hieß Moriz III. Gemahlin, die eine geborene Edelfrau v. Homburg gewesen sein dürfte, weil des obigen Sohn, der Graf Moriz IV. (1403. 1409) den Edelherrn Heinrich v. Homburg seinen Oheim nennt, etwa Kunigunde, und

war diese eine Tochter Siegfrieds v. Homburg und der Kunigunde v. Hohenbüchen (vergl. Orig. Guelf. IV. Tab. ad p. 484)?

### Zu §. 18. Magnus.

Magnus scheint 1376, in welchem Jahre anscheinend sämtliche Glieder des hildesheimischen Domcapitels mit Namen aufgeführt stehen (Scheidt Anmerk. zu v. Rosers Einleitung. Borr. CXXII), nicht mehr am Leben gewesen zu sein.

### Zu §. 19. Johann II.

Johann II. war nicht schon im Jahre 1358 Abt von Werden, denn damals lebte noch Johann II. v. Urschott († 4. October 1360); er wurde dies vielmehr erst nach dem Tode des Abts Heinrich II., Grafen v. Wildenberg, im Jahre 1382, bekleidete diese Würde fünf Jahre lang und starb 1387 (vergl. mein Onomastikon 156; nach Appel Münzfunde I, 501 starb er erst 1391). Als solcher kommt sein Name in einer ungedruckten Urkunde vom Jahre 1385 vor, woran sein Siegel hängt, welches einen stehenden Hirsch darstellt (Kindlingersche Handschr.-Samml. XXIV, 30). Er ist wohl derselbe, der im Jahre 1379 Küster in Werden war (Beil. IV.). Sein Nachfolger als Abt war Bruno v. Renenberg, der bereits 1387 urkundlich auftritt (Kindlingersche Handschr.-Samml. CXVI, 84) und 1399 mit Tode abging. — In der Bemerkung, daß Johann bereits 1358 Abt gewesen (Leibniz III, 602), vermute ich einen Druckfehler statt 1385, welcher bei Harenberg 903 wiederholt ist.

Dieser werdensche Abt Johann ist von dem gleichnamigen Erzdiakonen von Pattensen jedenfalls zu unterscheiden. Letzterer erscheint im Jahre 1376 als mindenscher Domherr (Würdtwein Subs. dipl. X, 202; vergl. Culemanns Verzeichniß der Mind. Domprobste 88, ebenso 1381; Beil. V.), war schon 1386 Erzdiakon in Pattensen (Beil. VI.), bekleidete diese Würde noch 1389 (Culemann 88) und 1393 (Wippermann Urf.-B. des Stifts Obernkirchen S. 205). Sein Vorgänger als solcher war Otto, Edelherr von dem Berge, der noch am

17. März 1380 im Amte war, sein Nachfolger Dietrich Reseler tritt urkundlich erst 1402 auf. Wegen der Urkunde von 1388 vergl. Vaterl. Archiv 1834, Heft II, 224.

#### Zu §. 20. Konrad.

Dieser Konrad und der im Nachtrage (S. 282) genannte Hermann dürften den speierischen Herren v. Spiegelberg beizuzählen sein.

#### Zu §. 21. Moriz IV.

Moriz IV. Gemahlin war eine Edelfrau von der Lippe, da jener einen Edelherrn von der Lippe (1409) seinen Schwager nennt (Orig. Guelf. IV, 513). Sie hieß Irmgard und war eine Tochter Simons († 1410) und der Irmgard, Gräfin von der Hoya (vergl. v. Spilcker II, 287).

Es geschieht des Moriz Erwähnung in einer Urkunde vom 2. November 1421 (Scheidt Cod. 541), und in Betreff des Jahres 1434 ist zu vergleichen Bessen Gesch. von Paderborn I, 280.

#### Zu §. 22. Adolf.

Adolfs Vorgänger als Abt von Werden war Bruno, Graf v. Henneberg, der mir zuletzt in einer Urkunde vom 14. August 1398 aufgestoßen ist (Kindlinger Gesch. von Bolmestein II, 323) und 1399 mit Tode abgegangen sein soll (Appel I, 507; Winterim und Mooren die alte und neue Erzdiocese Köln I, 87; Gallia christiana III, 730; Förstermann Neue Mittheilungen III. Heft III, 88; vergl. mein Onomastikon 156), gleichwohl soll Adolf v. Spiegelberg, welcher vorher Prior war (ein Probst Berthold wird noch am 14. August 1398 erwähnt), schon 1398 als Abt vorkommen (Kindlingersche Handschr.-Samml. CXVI, 86).

Adolf wird angetroffen in Urkunden aus den Jahren 1400 (Neue Mittheilungen III. Heft III, 90), 1405 (das. IV. Heft II, 65), 1409 (Leibniz Scr. III, 602; Harenberg 902), 1410 (Neue Mittheilungen IV. Heft II, 66), 1420

(das. -73), 1423 (Kindlingersche Handschriften-Sammlung CXVI, 93), 1427 (Neue Mittheilungen IV. Heft II, 67; Kindlingersche Handschr.-Samml. XXIV, 80), 1428 (N. M. 68; Origg. Guelf. IV. praef. 81. 83), 1430 (Riefert Münster. Urf.-Samml. II, 99. 100; Kindlingersche Handschriften-Samml. XXIV, 81) und 1434 (Neue Mittheil. IV. Heft II, 70). Er starb im Jahre 1438 (das. III. Heft III, 90 und IV. Heft II, 65; Appel I, 507; Gallia christiana III, 730; vergl. mein Onomastikon 156), worauf noch in demselben Jahre Johann Stecke Abt wurde, der seit 1439 urkundlich auftritt (Riefert II, 100; Kindlingersche Handschriften-Samml. CXVI, 30; eine Urkunde von diesem mit der Jahreszahl 1424 in Quiz Beschreibung der Peter-Pfarrkirche in Aachen S. 85 wird wohl in das Jahr 1444 gehören). Adolfs Todestag kann nicht der 21. December sein (Leibniz Scr. I, 747; Böhmer Fontes rer. Germ. III, 362. 390), da die Handschrift des glabbachschen Retrologiums, woraus jener entnommen, dem zwölften Jahrhundert angehört; der werdenische Abt Adolf I., Graf von der Mark, starb am 17. April (1105) und Adolf II., Graf v. Altena, starb am 22. Juni (1174).

#### Zu §. 23. Heinrich.

Des Grafen Heinrich wird schon in einer Urkunde vom 16. October 1417 gedacht (Beil. VIII.).

#### Zu §. 25.

Ein Ritter Rave von dem Calenberge, der 1401 lebte, hatte damals eine Adelsheid zur Frau (Kindlingersche Handschr.-Samml. Codd. in fol. Nr. VI, 23), dahingegen hieß die Frau des gleichnamigen Ritters, welche 1450 lebte, Anna (das. XL, 470).

Vielleicht hätten wir hier noch eine Tochter des Grafen Moriz III. zu nennen; es wird nämlich, nach einer gefälligen Mittheilung meines Freundes, des hessischen Staatsraths Wippermann in Rinteln, in einer ungedruckten möllenbedschen Urkunde vom 30. April 1411 eine Agnes v. Spiegelberg

(Gnoseke van Speyghelberg) als Aebtissin von Mollenbeck namhaft gemacht (vergl. Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde VI. Heft II, 297), die nach dem Jahre 1407 zu dieser Würde gelangt wäre, am 14. April 1413 aber nicht mehr im Amte war. Sie wird wohl die im Jahre 1391 erwähnte kemnadesche Nonne Agnes (Nese) sein (Beil. VII.).

#### Zu §. 26. Moriz V.

Dietrich III. Kunst, anfänglich Abt von Hasungen, dann (1407 oder 1408) von Corvei, der zuletzt in einer ungedruckten Urkunde aus dem Jahre 1417 als solcher genannt wird (Corveisches Archiv. Supplementband Nr. 101 und 299), starb zu Ende desselben Jahres (Kindlingersche Handschr.-Samml. LXXIII, 372; vergl. mein Onomastikon 130), und ihm folgte 1418 Moriz v. Spiegelberg, der jedoch schon in einer Urkunde aus dem Jahre 1417 genannt sein soll (Corveisches Archiv. Supplementband Nr. 100). Mir ist derselbe noch in folgenden Urkunden aufgestoßen, die größtentheils durch den Druck nicht bekannt gemacht worden sind, als: 1420 (das. Nr. 103), 1421 (Repertorium der das Schloß Rogelenberg betreffenden Urkunden Nr. 8), 1422 (Corv. Archiv. Supplementband Nr. 107), 1424 (Troß Hammsche Westphalia Jahrg. 1826 S. 126), 1425 (Special-Archiv von Marsberg 209; Special-Archiv des Klosters Kemnade 87), 1427 (das. 215), 1429 (Corv. Archiv. Supplementband 110), 1430 (Copiar des Stifts Busdorf in Paderborn f. 248<sup>a</sup> und S. 287—288 des Jahrgangs 1850 dieser Zeitschrift), 1431 (Paullini Chron. Huxar. 122), 1432 (Kindlingersche Handschr.-Samml. CI, 92), und zuletzt am 4. April (dominica Quasimodogeniti) 1434 (Gegen-Manifest zc. Beil. Nr. 11). Er starb im Jahre 1434 (Paullini Chron. Huxar. 123) oder 1435 (Kindlingersche Handschr.-Samml. LXXIII, 373; vergl. mein Onomastikon 130), und ihm folgte Arnold III. von der Malzburg, der vorher Abt in Helmershausen gewesen war, und der mir urkundlich zuerst im Jahre 1436 vorgekommen ist (Seiberß Staats- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westphalen IV, 497).



## Zu §. 27. Rudolf.

Rudolf soll anfänglich kölnischer Amtmann in Blankenau gewesen sein, seiner wird in einer ungedruckten Urkunde vom Jahre 1436 gedacht (Kindlingersche Handschr.-Samml. XLVI, 163).

Bodo v. Hefensen, Probst des mindenschen St. Johannisstifts von (1422) 1424 bis 1439, dann nach dem im Jahre 1438 zuletzt erwähnten Hermann v. Wend (der seit 1441 Dombachant war und 1454 starb) zum Probst von Hameln befördert, starb am 10. (nach dem ungedruckten Nekrologium des mindenschen Moritzklosters am 12.) April 1443, worauf ihm Rudolf, Graf v. Spiegelberg, folgte, der urkundlich schon 1445 auftritt (Gulemann Verzeichniß 92; Original im Archive des Domcapitels Nr. 125).

Ob derselbe noch lange nach 1454 gelebt habe, läßt sich nicht bestimmen, da ein vollständiges Verzeichniß der Probstes von Hameln, meines Wissens, noch nicht aufgestellt worden ist, und mir erst 1501 ein Hermann Ovelsufste, der zugleich Dechant des mindenschen Martinsstifts war, vorgekommen ist.

## Zu §. 28. Gerhard.

Von den allegirten Urkunden findet sich diejenige vom Jahre 1457 auch bei Treuer, Anhang 70, und die von 1461 bei Harenberg 485. Außerdem wird seiner in einer nicht näher bekannten Urkunde von 1465 gedacht (Kindlingersche Handschr.-Samml. Codd. in fol. Nr. VI, 30).

Hier werden vielleicht als Töchter von Moriz IV. noch zwei Personen einzureihen sein:

## a. Jrmgard.

Jrmgard war muthmaßlich eine Schwester der nachfolgenden Hedwig. Sie erscheint urkundlich als Aebtissin von Reuenbeerse im Paderbornischen in den Jahren 1443. 1. November (das. 87; Weil. IX.), 1445 (das.), 1448. 4. Mai (in einem Manuscripte zu Paderborn), 1449 (ungeedr. heersche Urkunde), 1450. 26. Januar (desgl.; und Copiar des

Stifts Busdorf f. 308<sup>b</sup>) und zuletzt 1451 (Kindlingersche Handschr.-Samml. Codd. in fol. Nr. VI, 87).

Im gedachten Nonnenstifte Neuenheerse war seit 1400 Mathilde, Gräfin v. Waldeck, Aebtissin, die, nach dem Abgange der Hildegund v. Dtgenbach (vergl. Meyer und Erhard Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde IV, Heft I, 112) im Jahre 1409 (nach dem 29. August) in gleicher Eigenschaft nach Herford versetzt wurde, und dort am 19. November 1442 starb (vergl. mein Onomastikon 139), obschon ihrer als Aebtissin von Neuenheerse noch in Urkunden, die sich in einem alten Copiar des Stifts finden, vom 15. April und 25. November 1410 und vom 1. März 1418 gedacht wird, wie aber auch (ebendasselbst) eine Hedwig in einer Urkunde vom 19. März 1414 auftreten soll. Nach obiger Mathilde soll Irmgard II., Gräfin v. Solms, zur Aebtissin in Neuenheerse erwählt worden sein, und zwar im Jahre 1435 (nach dem heersischen Urkundencopiar wohl schon 1434) zugleich mit einer Hedwig (Haseke), die aber jener weichen mußte (Bessen I, 285; vergl. Wigands Archiv V. Heft IV, 402). Nun aber tritt diese Irmgard II. urkundlich bereits am 11. November 1418 und ferner als Aebtissin auf und kommt als solche noch in Urkunden vom 2. und 5. Februar und 19. October (? feria V. Galli) 1441 vor, ja ihrer wird anscheinend noch 1446, und gar am 26. Januar 1450 als Aebtissin gedacht; doch walten hierbei, wie es mir scheint, Irrthümer in Betreff der Jahreszahlen ob, denn nach der Irmgard II. (deren Todesstag nach einem heersischen Nekrologium wohl auf den 26. August, vielleicht richtiger aber auf den 13. August fällt) tritt, wie oben bemerkt, Irmgard III., Gräfin v. Spiegelberg, schon 1443 auf, nach der dann Hedwig (Haseke, Hazeke, Hezeke, Gesecke) v. Spiegelberg erscheint. Obige Irmgard II. scheint in gleicher Eigenschaft dann nach Borchorst bei Burg-Steinfurt versetzt worden zu sein, da nach einer Herburg v. Almelo, die 1432 gestorben sein soll, eine Irmgard v. Solms erscheint, die 1448 Aebtissin geworden sein soll, und, nach verschiedenen Notizen, am 26. August 1451 oder

27. August 1452 starb, wenngleich mir dieselbe dort als Aebtissin bereits in einer Urkunde aus dem Jahre 1446 aufgetroffen ist.

#### b. Hedwig.

Hedwig v. Spiegelberg wird bereits am 2. Februar 1450 als Aebtissin von Neuenheerse in einer ungedruckten heerseschen Urkunde angetroffen, ferner in ungedruckten vom 6. Januar, 2. Februar (Beil. X.) und 21. December 1456, so wie auch in einer vom 22. Februar 1456 (Wigands Archiv V. Heft IV, 339) und vom 2. October 1458 (Zevernick Miscellaneen zum Lehrechte III, 78), dann in einer ungedruckten vom 24. November 1459, in einer vom 19. April 1461 (Beil. XI.), aus dem Jahre 1462 (Kindlingersche Handschr.-Samml. Codd. in fol. Nr. VI, 49) und endlich in einer vom 21. Mai 1463. Ihrer wird dann noch in zwei Urkunden vom 29. August (Beil. XII.) und 1. September 1464 (Beil. XIII.) gedacht, doch scheint es fast, als habe sie damals bereits resignirt, überdies da ihre Nachfolgerin, Godeke, Gräfin v. Pyrmont, eine Tochter des verstorbenen Grafen Heinrich, schon 1462 als Aebtissin auftreten soll (Kindlingersche Handschr.-Samml. Codd. in fol. Nr. VI, 49), welche Vermuthung dadurch Unterstützung zu erhalten scheint, daß in einem heerseschen Nekrologium bei Anführung ihres Todestages (22. März) sich der Zusatz abbatissa nicht findet, wohl aber bei allen anderen darin erwähnten Aebtissinnen. Sonst wird gewöhnlich angenommen, Godeke sei erst 1464 Aebtissin geworden, wie dieselbe denn auch diese Würde bereits am 1. September dieses Jahres bekleidet zu haben scheint, und Aebtissin bis an ihren Tod blieb, welcher am 7. Juni 1477 erfolgte. — Wann Hedwig gestorben, läßt sich nicht bestimmen, nur so viel erhellt aus einer Urkunde, daß sie am 10. Mai 1477 nicht mehr am Leben war (Beil. XIV).

#### c. Rudolf.

Da wir Rudolf, Grafen v. Spiegelberg, im Jahre 1454 als Probst in Hameln haben kennen lernen (s. oben zu

§. 27), im Jahre 1467 aber ein Rudolf als Junker bezeichnet wird (v. Hohenberg Hoyer Hausarchiv 337), so müßte, wenn beide Personen für identisch zu nehmen sein sollen, jener den geistlichen Stand verlassen und in den weltlichen übergetreten sein. Eine solche Annahme scheint mir in dem vorliegenden Falle bedenklich, wenngleich Beispiele der Art nicht zu den seltneren gehören (z. B. Westphälische Prov.-Blätter III. Heft IV, 141).

Jener Rudolf wurde wahrscheinlich bereits im Jahre 1443 Probst in Hameln, und würde, wenn er damals etwa ein Lebensalter von 25 Jahren gehabt haben möchte (vermuthlich war er aber älter), um 1418 geboren sein. Da derselbe im Jahre 1454 noch Probst war, so hätte er dann ein Alter von mindestens 36 Jahren gehabt, im Jahre 1467 wäre er aber 48 Jahre alt gewesen. Nun aber wird derjenige Rudolf, welcher 1467 lebte, als Junker (wofür im Latein des Mittelalters der Ausdruck *domicellus* gebräuchlich war) bezeichnet, worunter gemeiniglich ein jüngerer Mann verstanden wird, weshalb eine solche Bezeichnung für den zuerst angeführten Rudolf mindestens unpassend sein würde. Hiernach glaube ich, daß der hamelnische Probst Rudolf von dem Junker Rudolf zu unterscheiden ist, und werde in meiner Ansicht durch eine Einzeichnung in einem mindenschen Nekrologium bestärkt, welche so lautet: (Juli) In octava beatorum Petri et Pauli apostolorum dabitur una marca Bremaen. de orto extra valvam Hallerdor sito quem nunc habet dominus Ludolfus Comes de Speygelberge que marca duntaxat inter Canonicos presentes diuidatur. Gleichwohl entstehen mir hierbei noch einige Bedenken, da die Schriftzüge ein höheres Alter verrathen, und ich könnte mir dies nur so erklären, daß die Einzeichnung stattgefunden, als der spätere Probst noch im weltlichen Stande lebte; auch der Aufenthalt desselben in Minden scheint dafür zu sprechen.

#### Zu §. 29. Johann II.

Johann kommt auch in einer ungedruckten Urkunde vom Jahre 1465 vor (Kindlingersche Handschr.-Samml. Codd.

in fol. Nr. VI, 30). Seine erste Frau hieß Ursula, und war eine Tochter Heinrichs, Grafen v. Pyrmont (1393 bis 1418), und einer Schwester von Johanns Vater Moriz IV., die (1407, vergl. Scheidt 16) wahrscheinlich Belleke hieß. Johanns zweite Frau war Elisabeth (nicht Marie), eine Tochter Ottos I. v. Diepholz (1424, † um 1480) und der Hedwig, Gräfin v. Bronkhorst, mit der er seit 1441 vermählt war. Elisabeth hatte sich am 18. August 1459 mit Johann V., Grafen von der Hoya (1410—1466), verheirathet, und wurde nach dessen Ableben am 21. August 1467 mit obigem Johann III. versprochen, mit welchem sie sich im Jahre 1469 vermählte. Er war es wohl, der 1442 gefangen genommen und nach Warburg geführt ward, worauf er sich durch eine große Summe Geldes loskaufen mußte (Bessen I, 281).

#### Zu §. 30. Moriz VI.

Wenn Moriz VI., der nur im Jahre 1436 erwähnt wird, später in den geistlichen Stand trat, dann kann er es gewesen sein, welcher in das kölnische Domcapitel eingetreten ist. Darauf scheint er, nachdem Peter van der Meer (de Mera) am 5. October 1444 mit Tode abgegangen, Probst des Collegiatstifts in Emmerich geworden und am 3. Juni 1483 (van Rhyn Historie ofte Beschryving van't Utrechtsche Bisdom III, 287) oder 1485 (Erhard Gesch. von Münster 275) gestorben zu sein, worauf Johann Kerthof sein Nachfolger geworden sein wird, den der Tod am 8. Juli 1501 ereilte.

#### Zu §. 31. Bernhard.

Seiner wird auch in der mehrfach erwähnten Urkunde vom Jahre 1465 gedacht.

Eine Elisabeth, die Tochter Bernhards von der Lippe (VI., † 19. Januar 1415, VII., † 1511), war an einen Grafen v. Spiegelberg verheirathet, der am 19. November 1480 nicht mehr am Leben war. Sie hatte sich dann mit dem Grafen Rudolf v. Diepholz und Bronkhorst, Herrn v. Borkelo († 1510) verheirathet, und erscheint

bereits 1480 als dessen Gattin (v. Hohenberg Diepholzer Urkundenbuch 80). Sie wird daher entweder an Rudolf (der 1467 Junfer heißt), an Gerhard, an Moriz VI. (wenn derselbe nicht Geistlicher wurde) oder an Bernhard verheirathet gewesen sein, was noch zu ermitteln bleibt.

#### Zu §. 32. Walburg.

Die Urkunde von 1464 findet sich auch in Königs Teutschem Reichs-Archive XVIII. von Aebtissinnen 66. — Als Aebtissin von Wunstorf wird ihrer auch gedacht 1476, 1482 (Bogell 69. 101) und 1489 (Brase 94).

#### Zu §. 34. Friedrich.

Friedrich wird noch in einer am 1. Juni 1491 ausgestellten Urkunde Junfer genannt (Baring Clav. ed. II. p. 592. 593). Außer den allegirten-Urkunden findet sich sein Name in solchen, die ausgestellt sind im Jahre 1512 (Domcapitelsarchiv zu Paderborn caps. 61. Nr. 15 und 18) und 1525 (das. Nr. 2; vergl. Schaten Ann. Paderb. III, 118. 119). Es findet sich hinsichtlich seines Todes noch folgende Notiz: Fridericus quondam comes de Spiegelberch et suus (?) successor comes de Pyrmont ob. 21. Decbr. 1437 (Kindlingersche Handschr.-Samml. Codd. in fol. Nr. VI, 36), wobei ich vermuthe, daß die Jahrzahl irrig statt 1537 ange setzt worden ist.

#### Zu §. 35. Simon.

Simon war am 1. Juni 1491 noch nicht mündig, denn es heißt von ihm: de noch nicht to synen iaren komen, d. i. er hatte das dreizehnte Jahr noch nicht erreicht (vergl. Westphäl. Prov.-Bl. III. Heft IV, 60 ff.). Das Original der Urkunde vom 1. Juni 1497 findet sich im domcapitulari-schen Archive zu Paderborn (caps. 61 Nr. 14<sup>b</sup>).

#### Zu §. 37. Philipp.

Im Jahre 1450 stand Philipp noch unter Vormundschaft (Baring Clav. 612), seiner wird auch in zwei ungedruckten Urkunden des paderbornischen Domcapitels aus den

Jahren 1548 (Caps. 62 Nr. 27) und 1554 (daf. Nr. 23) gedacht.

#### Zu §. 38. Walburg.

Ihre Verheirathung mit dem Grafen Georg v. Gleichen soll am 7. März 1558 stattgefunden haben (Baring Beschr. der Saale I, 180).

#### Zu §. 39. Ursula.

Ursula wurde im Jahre 1558 dem Hermann Simon zur Lippe vermählt (Schaten III, 346).

#### Zu §. 40. Marie.

Katharina II., Gräfin v. Tiedlenburg, seit dem 29. Mai 1551 Aebtissin des Stifts Essen, starb am 9. März 1560, und ihr folgte die Dechantin Maria, Gräfin v. Spiegelberg, schon am 21. März desselben Jahres (wogegen Funde in seiner Geschichte des Fürstenthums und der Stadt Essen S. 92 sie schon am 12. März erwählt sein läßt). Sie starb am 13. September 1561 (daf. 92; Gallia christiana III, 779; vergl. mein Onomastikon 134). In demselben Jahre wurde dann Irmgard III. v. Diepholz erwählt, welche am 28. Juni 1575 mit Tode abging.

In Betreff der übrigen, in der Abhandlung des Herrn Schade erwähnten Geschlechter, z. B. der Edelherrn v. Homburg, der Grafen v. Lauterberg u. kann ich augenblicklich keine weiteren Nachforschungen anstellen. Die vorstehenden Bemerkungen mögen als Vervollständigung der trefflichen Arbeit des Herrn Schade dienen. Da letzterer auch einige Nachrichten über andere Personen des Namens Spiegelberg (S. 266. 277) beigebracht hat, so mögen auch über solche noch einige Bemerkungen folgen.

Ein Ritter Heinrich v. Spiegelberg, der nicht Graf gewesen zu sein scheint, unterschreibt, zugleich mit dem Grafen Moriz, eine am 1. August 1272 ausgestellte Urkunde als Zeuge (Fisch Mecklenb. Urk. II, 54; dessen Gesch. u. Urk. des Geschlechts Hahn I, Urk. 42).

bereits 1480 als dessen Gattin (v. Hohenberg Diepholzer Urkundenbuch 80). Sie wird daher entweder an Rudolf (der 1467 Junker heißt), an Gerhard, an Moriz VI. (wenn derselbe nicht Geistlicher wurde) oder an Bernhard verheirathet gewesen sein, was noch zu ermitteln bleibt.

#### Zu §. 32. Walburg.

Die Urkunde von 1464 findet sich auch in Königs Teutschem Reichs-Archive XVIII. von Aebtissinnen 66. — Als Aebtissin von Wunstorf wird ihrer auch gedacht 1476, 1482 (Vogell 69. 101) und 1489 (Brase 94).

#### Zu §. 34. Friedrich.

Friedrich wird noch in einer am 1. Juni 1491 ausgestellten Urkunde Junker genannt (Baring Clav. ed. II. p. 592. 593). Außer den allegirten-Urkunden findet sich sein Name in solchen, die ausgestellt sind im Jahre 1512 (Domcapitelarchiv zu Paderborn caps. 61. Nr. 15 und 18) und 1525 (das. Nr. 2; vergl. Schaten Ann. Paderb. III, 118. 119). Es findet sich hinsichtlich seines Todes noch folgende Notiz: *Fridericus quondam comes de Spiegelberch et suus (?) succesor comes de Pyrmont ob. 21. Decbr. 1437* (Kindlingersche Handschr.-Samml. Codd. in fol. Nr. VI, 36), wobei ich vermuthet, daß die Jahreszahl irrig statt 1537 angesetzt worden ist.

#### Zu §. 35. Simon.

Simon war am 1. Juni 1491 noch nicht mündig, denn es heißt von ihm: *de noch nicht to synen iaren komen*, d. i. er hatte das dreizehnte Jahr noch nicht erreicht (vergl. Westphäl. Prov.-Bl. III. Heft IV, 60 ff.). Das Original der Urkunde vom 1. Juni 1497 findet sich im domcapitulari-schen Archive zu Paderborn (caps. 61 Nr. 14<sup>b</sup>).

#### Zu §. 37. Philipp.

Im Jahre 1450 stand Philipp noch unter Vormundschaft (Baring Clav. 612), seiner wird auch in zwei ungedruckten Urkunden des paderbornischen Domcapitels aus den



Jahren 1548 (Caps. 62 Nr. 27) und 1554 (daf. Nr. 23) gedacht.

#### Zu §. 38. Walburg.

Ihre Verheirathung mit dem Grafen Georg v. Gleichen soll am 7. März 1558 stattgefunden haben (Baring Besch. der Saale I, 180).

#### Zu §. 39. Ursula.

Ursula wurde im Jahre 1558 dem Hermann Simon zur Lippe vermählt (Schaten III, 346).

#### Zu §. 40. Marie.

Katharina II., Gräfin v. Tecklenburg, seit dem 29. Mai 1551 Aebtissin des Stifts Essen, starb am 9. März 1560, und ihr folgte die Dechantin Maria, Gräfin v. Spiegelberg, schon am 21. März desselben Jahres (wogegen Funke in seiner Geschichte des Fürstenthums und der Stadt Essen S. 92 sie schon am 12. März erwählt sein läßt). Sie starb am 13. September 1561 (daf. 92; Gallia christiana III, 779; vergl. mein Onomastikon 134). In demselben Jahre wurde dann Irmgard III. v. Diepholz erwählt, welche am 28. Juni 1575 mit Tode abging.

In Betreff der übrigen, in der Abhandlung des Herrn Schade erwähnten Geschlechter, z. B. der Edelherrn v. Homburg, der Grafen v. Lauterberg u. kann ich augenblicklich keine weiteren Nachforschungen anstellen. Die vorstehenden Bemerkungen mögen als Vervollständigung der trefflichen Arbeit des Herrn Schade dienen. Da letzterer auch einige Nachrichten über andere Personen des Namens Spiegelberg (S. 266. 277) beigebracht hat, so mögen auch über solche noch einige Bemerkungen folgen.

Ein Ritter Heinrich v. Spiegelberg, der nicht Graf gewesen zu sein scheint, unterschreibt, zugleich mit dem Grafen Moriz, eine am 1. August 1272 ausgestellte Urkunde als Zeuge (Eisch Mecklenb. Urk. II, 54; dessen Gesch. u. Urk. des Geschlechts Hahn I, Urk. 42).

Ein Anton v. Spiegelberg stellt mit seinem gleichnamigen Sohne am 19. Februar 1515 eine Urkunde aus (Beil. XV.).

Der mindensche Kanzler Jobst Spiegelberg wird auch erwähnt in den Jahren 1565 (Eulemann Mind. Gesch. V, 29), 1567 (das. 54), 1568 (das. 56; Hoyer Hausarchiv 538), 1570. 17. Juni (Originalurf. des mindenschen Stadtarchivs Nr. 393), 1575 (Eulemann V, 94), 1578 (das. 106) und 1581 (das. 114). Sein Amtsvorgänger war der Dr. Jobst Rulant, der noch 1551 genannt wird, sein Nachfolger wird Ernst v. Rheden gewesen sein, der 1597 vorkommt.

In einem alten mindenschen Salbuche, betitelt Bischoff Otten (Otto III., Edelherr von dem Berge, wurde am 17. Februar 1384 zum Bischofe von Minden erwählt und verschied am 1. Januar 1398) Lehenbuch 1385 findet sich folgende Stelle: Gherhardus de nanexen eynen zedelhof twene houe in dem dorpe to nanexen dar sulues twe houe vppe dem velde presentibus bernd van lubbeke vnd Engelke Clawes knecht Speygelberch. ja den gerichtte to Grèn.

---

## B e i l a g e n.

### I.

1261. 14. April.

Omnibus prefens scriptum visuris Wernherus de Brakele miles salutem in domino. Notum facimus tam presentibus quam futuris, quod nos una cum vxore nostra Mechtildt et filio nostro Bernhardo et filia nostra Reilindt, parti bonorum in Gundenshem que nos contingit, que scilicet bona Albertus et Sigehardus fratres dicti de Marephe et eorum heredes claustro beate Marie Virginis in Monasterio vendiderunt, ob salutem animarum nostrarum publice renunciamus. Et ut hoc ratum et firmum permaneat apud omnes,

hoc scriptum sigilli nostri appensione fecimus roborari. Testes huius rei sunt Johannes de Oldenberge, Hermannus de Poppenborch, sacerdotes. Johannes de Nedhere, Olricus Summercalff, Udo Summercalff, milites. Lambertus de Lucringen, Henricus de antiquo foro, Conradus de Bracle, burgenfes Huxarienfes et alij quam plures. Datum Huxarie Anno domini Millefimo ducentefimo fexagefimo primo, quinta feria ante ramos palmarum.

Ex cop. vid. in copiar. Marienm. p. 49.

## II.

1309.

In nomine domini amen. Ne oblivio vel calumpnia per temporis fucceffionein geflorum excludat memoriam expedit ut ipfa gefla literis pariter et teftibus perbenentur. Nos igitur Bodo Nobilis et Dominus de Homborch recognofcimus et prefentibus publice profitemur, quod de confenfu et beneplacito filiorum noftrorum Henrici, Bodonis et Hermanni, necnon etiam Sifridi ac aliorum heredum noftrorum tam prefentium quam futurorum, quorum fuper hiis fuerat confenfus requirendus, ob reverentiam Dei omnipotentis, omnium parentum noftrorum animarum propter falutem ac etiam caufa eterne remunerationis et anime proprie, renuntiamus Advocatie allodii magni cum fuis pertinentiis fiti in villa Kaminatenfi, item renuntiamus advocatie duarum curiarum de fex manfis in eadem villa fitarum, quarum una curia karitatum de qua conventus fanctimonialium monafterii Kaminatenfis in refectorio fingulis menfibus confolatur, redditus vero alterius curie ad renovationem fuperpelliciorum miniftrantur, item duas curias in villa Rene de fex manfis cedentes dicto conventui ad fuperpelliciorum veftitum, item quatuor manfos in Perdeftorpe, unum manfum in Derfpe, unum manfum in Hogen, unum manfum in Heyen, duas cafas folventes fedecim folidos annuatim in eadem

villa: premissa igitur bona omnia ab Advocatia debent esse penitus absoluta. Item renunciamus Advocatie duorum manforum in Gronde, quos pater noster pie memorie dicto monasterio contulit ad suum anniversarium peragendum; item advocatie omnium bonorum postmodum comparandorum a dicto monasterio sive conventu, et quocumque modo contraxerint seu qualiter adquisierint, et que data fuerint renuntiamus in hiis scriptis plene libere et expresse. Ceterum dicimus, quod dominus prepositus dicti monasterii quicumque fuerit elapsis quatuor septimanis, postquam nobis intimaverit, a suis villicis censum, pensionem, frumentum, si statutis temporibus non dederint, per sententiam extorquere poterit licite, vel pignoris captione, quando ei videbitur opportunum. Ut igitur ea, que premissa sunt, firma futuris temporibus perseverent, et ne ab aliquo successorum nostrorum valeant inpediri, presentem literam sigillo nostro et sigillo filii nostri Henrici dedimus communitam. Testes hujus rei sunt Dominus Mauritius Comes de Speygelberge, Wernerus de Werdere, Hartungus et Gerhardus de Eleze, Wasmodus de Hastenbeke milites de Lewenstene, Bruno de Vrenke, Al. de Hupede, H. de Ofen, Ern. Hake, milites in Bodenwerdere, et quam plures alii viri fidedigni. Datum anno domini M. CCC. nono Domino Olrico de Westenem extante tunc temporis preposito prebendato in Ecclesia Corbeye.

(L. S.)

(L. S.)

Ex cop. in Kindlingeri Coll. Mscr. T. CII. p. 48.

### III.

1349. 17. Mai.

Wi Her Wedekind de Olde vnde Her Wedekind sin Oldeste sone Heren thûme Berghe, edele voghede des sichtes tû Minden bekennet vnde betûghet vnde dût witlick allen gûden luden de dessen bref

heren vnde seen, Dat wi sin schuldich deme Eddelen  
 Heren Greve Nicolawese tû zwerin vnde sinen  
 rechten erfnamen twehundert mark lodighes suluers  
 van brutschattes wegghen vnde medeghaue vnsen leuen  
 dochter, Desse twehundert mark lodighes suluers schole  
 wi vnde vnse medelouere de hir na beschreuen stan  
 vnde willen deme Eddelen Heren Greve Nicolawese  
 tû zwerin vorghenomet vnde sinen rechten erfnamen  
 betalen vnde bereden gütliken vnde annamelken, nu tû  
 sunte johannis daghe baptisten de hir neghest erst tû  
 komende is vort ouer en jar in der stad tû Lvnen-  
 borgh ane ienegher leye lenger vortogheringe, vnde  
 scholet vnde willet en de vort velighen bette tû boy-  
 cenenborgh in de stad. Schude ok dat wi desse  
 vorefsprokenen twehundert mark lodighes suluers, deme  
 eddelen heren Greven Nicolawese tû zwerin vnde  
 sinen rechten erfnamen nicht betaleden vnde beredden  
 in deffer vorschreuenen tyd, so schole wi vnde alle  
 vnse medelouere de hir na schreuen stan verteynnacht  
 dar na in riden tû mynden in de stad vnde dar nicht  
 wedder vt, dit vorebenomede suluer si erst betalet also  
 hir vorschreuen steyd. Alle desse vorschreuenen stücke  
 love wi Her Wedekind vnde Her Wedekind Heren  
 vorbenomet, mit vnfen medeloueren, mit den Eddelen  
 Heren. Hern Gherde vnde hern Johanne Greven  
 tû der hoÿen, hern Bernharde heren tû der  
 Lyppe, Jungheren Sÿuerde van Homborgh, Hern  
 Hermánne den Borghgreven van stromberghe,  
 Hern hinrike greuen van solmisse, Hern her-  
 manne eddelen heren van deme ahus, Hern ber-  
 tolde eneme eddelen heren van Büren, Hern Con-  
 rade Greuen tû me Retberghe, Hern hinrike  
 Greuen van deme spoyghelberghe, Hern Otten  
 greven van Halremvnt jungheren Ludolue greven  
 van Wunstorpe, in deffeme ieghenwordighen breue  
 antruwen vnde mit ener samenden hant, deme eddelen  
 Heren Greven Nicolawese tû zwerin vnde sinen

rechten erfnamen, vnde tû siner vnde siner erfnamen hand Greven johanne van holzsten, Greven Nicolawese van Tekenenborgh, Greven Otten van zwerin vnde Her Nicolawese van me lobeke, Hern johanne van haluerstad ridderen, vnde Oirike van Penitze, Boldewine van me lobeke, Ludekan van blücher, johanne bekendorpe, Conrade sperlinge van slawekestorpe, Conrade prene, marquarde Clawen vnde ghodschalke van Tzûlowe knapen, Tu ener groteren betughinge, dat alle desse vorschreuenen stücke stede vnde vast vnde vntebroken bliuen, so hebbe wi Her Wedekind vnde Her Wedekind heren vorbenomet vnse jngeseghele mit aller vnser medelouere jngeseghele de hir vorbenomet sint gehangen an dessen ieghenwordighen bref, De geschreuen vnde gegheuen is na godes bort drutteynhundert jar in deme negheden vnde vertigheften jare, des viften sonendaghes na Paschen.

An der wohlterhaltenen Urkunde hangen 14 runde Siegel in braunem Wachse, und zwar wie folgt: 1) Das Wappen des Eblen v. d. Berge mit der Umschrift: † S' WEDIKINDI NOBILIS ADVOCATI IN MINDA DOMINVS IN MÖTE. Dasselbe hat ein Rückiegel mit der Umschrift: † S' WEDEKINDI DE MONTE. 2) Im Schilde der Abtstiftig; etwas beschädigt. Umschrift: † S' wedekindl NOBILIS ADVOCAT DE MÖE. 3) Großes Reiteriegel. In der Fahne der Lanze, auf dem Schilde, und auf der Pferdebede, vorn und hinten die hohaischen Bärenantagen. Umschrift: S' GERARDI DEI GRATIA COMITIS . DE . HOYA. Auf dem Helme stehen als Schmuck Fahnen. Das Rückiegel ebenso, nur daß sich auf dem Helme statt der Fahnen hier zwei Bärenantagen und auf der Pferdebede in einem Schilde zwei Balken zeigen. Die Umschrift ist: S' GERARDI COMITIS I HOYA ET I BROCHVSEN. 4) Als Wappen die hohaischen Bärenantagen und bayrischen im Schilde die beiden Balken (wie oben). Umschrift: † SECRETVM IOHANIS COMITIS IN HOYA. 5) Als Wappen die lippsche Wofe. Umschrift: SECRETVM BERNHARDI . DOMINI DE LIPPJA. 6) Als Wappen der homburgische springende Löwe. Umschrift: † S' SIFRIDI . DOMICELLI . DE . HOMBORCH. 7) Das rubenbergische Wappen: oben 3 Vögel, unten geschachtes Feld. Umschrift: S' H'MANNI . BYRCHGRAVII . IN . STRÖBER. 8) Wappen: der solmsche Löwe. Umschrift: † S' HENRICI COMITIS . D' . SOLMISSE & NOBILIS dñi D' OTTĒsten. 9) Wappen:

Zeib 1 und 4 glatt, 2 und 3 quergeschnitten. Umschrift: \* S'. HER-  
 XANNI . DE . AHVS . MILITIS. 10) Wappen: Edwe. Umschrift: † S'  
 DNI BERTOLDI NOBIL' DE . BVREN. 11) Wappen: der arnsbergische  
 Adler. Umschrift: † S' CONRADI . COMITIS . DE . RITBERGHE. 12)  
 Wappen: Hirsch. Umschrift: † S' IOHIS COMITIS . DE . SPEIGEL-  
 BERGHE, statt daß in der Urkunde der Vorname Heinrich ist. 13)  
 Wappen: Im Schilde 3 Rosen. Umschrift: † S' OTTONIS . COMITIS .  
 DE . HALREMYNT. 14) Wappen: Edwe. Umschrift: † S' LVDOLFI  
 COMITIS . DE . RODEN. — Die Schrift der Charte ist eine dicke Kursibe.  
 — Das Original befindet sich im Geh. Staats- und Cabinetsarchive  
 zu Berlin, im Kasten 193 sub Nr. 16.

## IV.

1379. 22. November.

Wy her Johan van Speyghelberghe köster  
 des Münsters tho Werdene van sünste Benedictus or-  
 dine beleggen in deme sichte van Colne bekennet  
 openbare in deffer scrift, dat eyn schelinghe was tü-  
 slichen vnsere sichte vnde kösterige van werden vor-  
 screuen vp eyne sijd. vnde heren Amelunghe van  
 varendorpe Ritter vrouwen Gósten siner dochter  
 Goswinus vrouwen van quernehem dem God ghe-  
 nade vnde yren eruen vp ander sijd, vmme Greten  
 volquining, Johanne molthanen, Jütken, En-  
 ghelken hufvrouwen des krufen, henneken scró-  
 dere wonachtich tho werinctorpe, hermanne vnde  
 henken sines broder sone, Jütken van pillincbroke  
 der God ghenade Talen klenekeres vnde hille-  
 brande knoken vnsere kösterige vastinseghe lúde, de  
 de sülue her Amelung vnde vrouwe Góste vnder sich  
 hadden vór wulscúldeghe eghene lúde, dat wy de sche-  
 linghe vrúntliken hebbet ghescoyden in dusdane wis,  
 dat her Amelung vnde vrouwe Góste vnsere  
 vnsere sichte vnde kösterige tho werden vnsere  
 weder hebbet ghelaten tho deme suluen rechte in aller  
 wis Also vnsere sichte vnde kösterige, Greten, Johanne,  
 Jütken, henneken, hermanne, henken, Jütken,  
 talen vnde hillebrande vnde yre olderen vór had-  
 den beseten, Vortmer so heft vns desülue her Amelung

lung vnde vrouwe Gofsta vór sich vnde vór yre eruen ghegheuen twintich mark penninghe tho heruorde ghinghe vnde gheue vor alle dat se van den vórscreuenen luden vnde yren vórwaren vnde dat van en ghekomen is vntfanghen bruket, dat sy van eruen dat sy van scattunghe oder van beden oder van denste oder in welker mate dat dat were van (alle den)...ken de de sülue her Amelung vnde vrouwe Gofsta vorfcreuen vnde yre eruen vnde denre vpgheboret hebben also . . . . laten wy se quid ledich vnde los also dat se nymand van vnser stichtes vnde kósterige weghene dat . . . . (nummernote?) andeghedinghen sal myt geystliken eder myt wertliken rechten Vortmer est sich dat ghevelle dat wy eder vnse stichte oder vnse navolghere in de kósterige to werden, vnde vresscheden de vnseme stichte vn . . . . . dat were in welekem dat dat were de de sülue her Amelung vnde vrouwe Gofste oder yre eruen vnder sich hedden dar sole wy vnde vnse navolghere se vimme andeghedinghen tho heruorde in der kunscap na des stichtes recht van werden vnde ensole se nicht vorder tho deghedinghen oder tho rechte vt then, it enwere dat vns dar des rechtes . . . . . wórde Og ensole wy oder vnse navolgher in de kósterige van den luden wanner wy de inghedeghedinghet hebbet nynerleyge vpboringhe effchen, de se van en vpgheboret hebbet, wente alle de vpboringhe quit is vnde myt den twintich marken degher vnde al vorvullet In túchnisse alle deffer stücke vorfcreuenen so hebbe wy vor vns vnse stichte vnde kósterige tho werden vnde vnser navolghere in de kósterige deffen bref myt vnseme Ingheseghele ghevestend, hir weren an vnde ouer, hir weren an vnde ouer de wifen man her Borchard hering, kerchere vp dem berghe, her Arend van der marketkerken, her Barend van Brack her Johan vromissehere belend tho heruorde herman van Arnholte knape Johan heycamp Johan Milinctorp vnde anderer güder



lude ghenoch, datum et actum anno domini Millefimo  
ccē septuagefimo nono jn die sancte Cecilie virginis.

Das Original vorsehender, auf Pergament ausgefertigter Urkunde  
befindet sich in meinem Besitze, hat aber durch Feuchtigkeit so gelitten,  
daß einige Wörter gar nicht mehr zu lesen sind, andere nur mit vieler  
Mühe haben entziffert werden können. Die Worte: hier weron an  
vnde ouer sind zweimal geschrieben. An einem Pergamentstreifen hing  
ein Siegel in grünem Wachs, welches abgefallen ist.

## V.

1381. 15. Mai.

In nomine Domini amen. Anno nativitatis eiusdem  
Millefimo trecentesimo octuagefimo primo iudictione  
quarta mensis maii die quinta decima hora nona vel  
quasi pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini  
nostri domini Urbani divina providentia pape sexti anno  
quarto Venerabilis in Christo pater et dominus dominus  
Wedekindus Mindensis ecclesie episcopus quasdam  
litteras serenissimi principis et domini Domini Karoli  
quarti Romanorum Imperatoris semper Augusti et Bohe-  
mie regis eius vero sigillo tergotenus impresso in cera  
rubra sigillatas. Coram me Notario et testibus subscrip-  
tis in medium exhibuit et presentavit ac ostendit necnon  
me Notarium infra scriptum requisivit Quod huiusmodi  
litteras transcriberem exemplarem autenticarem et in  
formam publicam redigerem ita quod transsumpto huic  
sicut litteris originalibus credatur, stetur et plenaria  
fides adhibeatur. Idcirco ego Notarius publicus subscrip-  
tus predictae requisitioni ex iniuncto mihi officio favo-  
rabiliter annuens litteras mihi ut prefertur presentatas  
vna cum subscriptis testibus vidi et perspexi non can-  
cellatas non abrasas nec in aliqua sui parte suspectas  
sed prorsus omni suspitione carentes de verbo ad ver-  
bum nil addens vel minuens transscripti exemplavi et in  
formam redegi publicam infra scriptam. Tenor vero dio-  
tarum litterarum per omnia sequitur in hec verba. Ka-  
rolus quartus & (Diese Urkunde steht abgedruckt in

Bardtwein's Novis subs. dipl. T. XI. p. 256—258). Preterea predictus dominus Mindensis episcopus coram me Notario et testibus infra scriptis publice protestabat, quod non stetit per eum quod litteras huiusmodi supra scriptas nondum fuerat executus quia dominus Imperator supradictus post datum ipsarum non fuit stabilis sed transivit hinc inde pro reformatione terrarum majestati sue subiectarum quousque diem suum clauserat extremum. exequi tamen ipsas intendet quam primum posset secundum ipsarum continentiam et tenorem. Acta sunt hec in castro Petershaghen in cenaculo domini Episcopi Mindensis supradicti sub Anno Indictione mensi die hora et pontificatu quibus supra presentibus nobili domicello Johanne Comite de Speygelberghe Canonico Mindensi ac honestis et discretis viris domino Gherhardo de Monte Archidiacono in Ofen in ecclesia Minden. Rothardo de Velthem et Henrico de Suleghem clerico Mindensis diocesis testibus fide dignis ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

(L. signi Notar.) Et ego Henricus dictus Lantham clericus Osnaburgensis diocesis publicus Imperiali auctoritate Notarius Quia litteras supra scriptas mihi ut prescribitur in presentia supra scriptorum testium exhibitas et ostensas de verbo ad verbum nil addens nil minuens quod mutet sensum seu variet intellectum manu propria de mandato et requisitione supradicti domini Episcopi Mindensis transcripti exemplavi et in hanc publicam formam redeg. Ideo presens transumptum signo et nomine meis solitis et consuetis signavi in evidens testimonium omnium premissorum.

Ex cop. in Culemanni Cod. dipl. Mind. mscr. Arch. Hannover. T. I. fol. 523; cf. ejus Monum. Nobil. Mind. V, 790.

## VI.

1386. 12. November.

In nomine Domini Amen, Otto Dei et Apostolice sedis gracia Mindensis Ecclesie Electus confirmatus,

Ad perpetuam rei memoriam vniuersis et singulis Christi fidelibus ceterisque omnibus quorum interest uel intererit tam presentibus quam futuris salutem et sinceram in Domino caritatem. Ad uniuersitatis vestre noticiam deducimus presencium per tenorem, quod pridem sicut accepimus spectabiles et magnifici Domini Otto Comes in Halremund nec non domicelli Otto et Wulbrandus fratres germani predicti comitis filii cupientes suarum suorumque parentum et in posterum successorum animarum saluti diuina cooperante clemencia protuide consulere et personas religiosas precipue Domino consecratas et in Dei famulatu solicite degentes pro sua possibilitate efficacis subuencionis auxilio consouere attendentes etenim illud ante oculos diuine maiestatis acceptum quo pauperes Christi et religiose virgines in suis paupertatibus adiuuantur. Huius igitur pie considerationis intuitu ipsi Comes et filii sui prenominati vnanimi voto matura deliberacione prehabita de pleno omnium quorum intererat consensu parrochiam Ecclesiam in Adenoy nostre Mindensis diocesis in Archidiaconatu Pattenhusen constitutam cuius jus patronatus ad eos pleno jure spectare dinoscebatur Ipsumque Jus patronatus pretacte parrochialis Ecclesie cum omni iuris integritate quod ipsi et eorum in eodem Comitatu Halremunt successores et heredes in prefata parrochiali Ecclesia habebant et habere poterant in futurum Monasterio Preposito Priorisse et Conuentui in Wuluinghusen hildensensis diocesis ordinis sancti Augustini perpetua donacione libere concesserunt cesserunt donauerunt dederunt et assignauerunt et in predictos Monasterium Prepositum Priorissam et Conuentum eandem parrochiam Ecclesiam eiusque Jus patronatus omneque Jus omne dominium merum et mixtum ac omnem proprietatem vtilem et directam quod et quam ipsi donatores et eorum heredes in eadem Ecclesia habuerunt et habere potuerunt libere et perpetuo transferunt nichil sibi uel predicto Comitatu eiusue futuris Comitibus

in eadem Ecclesia et eius juribus ac presentacione seu quauis alia disposicione Juris referuantes. Propter que prefati donatores nobis affectuose supplicarunt quatenus ipsas concessionem cessionem donacionem assignacionem et transacionem de ipsa parrochiali Ecclesia et huiusmodi jure patronatus ac aliis premissis eidem Monasterio Preposito Priorisse et Conuentui tante pietatis et deuocionis desiderio factas ratas et gratas habere ac eas auctoritate nostra ordinaria prout ad nos pertinet confirmare dignemur. Nos igitur Otto Electus prefatus consideratis indigencia oportunitatis et aliis circumstantiis eiusdem monasterii et personarum in eo degentium et ea consideracione tam piis tamque fructuosis operibus fauorabiliter annuentes predictas concessionem cessionem donacionem assignacionem et transacionem per prenomatos Comitem et eius filios sic vt premittitur factas ratas et gratas habentes eas auctoritate nostra ordinaria de pleno venerabilium virorum dominorum . . . Prepositi Decani et Capituli Ecclesie nostre Mindenensis supradicti nec non Archidiaconi in Pattenhusen consilio et assensu presentibus approbamus ratificamus et confirmacione perpetuo valitura confirmamus. Dictamque parrochiam in Adenoys eiusque jus patronatus cum omni juris integritate quemadmodum ipsum predicti donatores in eadem habuerunt Ecclesia omnibusque suis fructibus redditibus prouentibus juribus et obuencionibus vniuersis de predictorum dominorum Prepositi Decani et Capituli ac Archidiaconi Consilio simili et assensu sepedictis Monasterio Preposito Priorisse et Conuentui eadem auctoritate in beneficium perpetuum et in indiuisibile membrum vnimus presentibus et incorporamus vnione et incorporacione iugiter et inuolabiliter permanfuris. Decernentes in eisdem vt ex nunc in antea et in perpetuum . . . Prepositus Priorissa et Conuentus predicti monasterii coniunctim eandem parrochiam in Adenoys eiusque curam atque Jura per quamcunque maluerint personam ydo-

neam canouice institutam regi facere libere poterunt et gubernari eiusque fructibus redditibus prouentibus iuribus et obuencionibus vniuersis presentis confirmationis et incorporacionis vigore vti frui valeant perpetuo pariter et gaudere saluo tamen nobis et Ecclesie nostre et nostris successoribus Mindensis Ecclesie Episcopis nec non sepelate parrochialis Ecclesie Archidiacono omni iure parrochiali et synodali aut quouis alio quod nos in eandem parrochiam eiusque Rectorem habuimus quomodolibet et habemus quibus per presentem confirmationem et incorporacionem nolumus in aliquo derogare. Prouiso nichilominus et ordinato vt Prepositus . . Priorissa et conuentus Archidiacono in Pattenhusen predicto et pro tempore existenti ex nunc in antea singulis annis in quolibet festo beati Michaelis in recompensacionem Jurium Synodaliu et obuencionum que ex obitu persone ad eandem parrochiam Ecclesiam institute prefato Archidiacono deruari seu prouenire possent sedecim solidos honouereusium denariorum legalium propriis eorum sumptibus periculis et expensis perpetuo ministrabunt. In quorum omnium robur et testimonium perpetuum . . Nos Otto Electus Symon de Monte prepositus ac Johannes de Rottorpe Decanus et Capitulum prelibati ac Johannes de Speygelberge Archidiaconus in Pattenhusen in signum nostri pleni consensu ad premissa sigilla nostrum et Capituli nostri ac mei Johannis Archidiaconi presentibus duximus appendenda. Datum et actum Minde in loco nostro capitulari Anno a Natiuitate Domini Millefimo Trecentesimo Octuagesimo sexto in crastino beati Martini Episcopi.

Nach einer Abschrift auf der Königl. Bibliothek zu Hannover.

## VII.

1391. 9. October.

Wy Henrich unde Ghevehart Brodere edele  
Heren tho Homborch bekennet unde betughet open

bare, dat wy und unse Erven unde Navolghere unfer Herschop hebbet ghegheven unde ghevet geghenwordeliken in dussem Breve deme Stichte tho Kemenaden eyne ewghe lodeghe mark gheldes zoltghulde alle jar ut tho ghevende tho Wynachten van dem Watere unde den Steynkoten gheleghea up dem Zolte by Hemendorpe erfliken und ewelyken tho hebbende, unde willet se des gheweren, unde latet on de sulven erfliken Ghulde in ore vullenkomene were vor de wonheynt der Provende, de dyt vorgescrevene Stichte hevet ghegheven juncvrouwen Nesen unses Oymes dochter Mauritius Greven to Speygelberghe de wy hebbet gheoffert unfer leven vrowen unde der hilghen juncvrouwen sunte Margareten in dyt vorgescrevene Clöster to Kemenaden, unde ghevet on des to Tughe dusen Breff vor uns, unde vnse Erven unde Navolghere unfer Herschop beseghelt myt unsen ingheseghelen Datum Anno Domini M<sup>o</sup> CCC<sup>o</sup>. XC<sup>o</sup>. primo, ipso die Dyonisij sociorumque ejus martirum.

(L. S.)

Ex cop. in Kindlinger Coll. Mscr. T. CII. p. 65. — Des Original befindet sich unter Nr. 64 im Specialarchive des Klosters Rembad.

VIII.

1417. 14. October.

Den erwerdeghe In Gode vadere vnde heren Hern Tyderike to Colne hern Johanne to Bremen Ertzebysschoppe hern Otten to Munster hern Johanne to hyldensem hern Albrechte to halberstad hern hinrike to verden Bysschoppen Au den hochghebornen fursten vnde heren hern frederke hern Eryke hern Otten hertoghen Otten sone allen hertoghen to Brunswych Den edelen hern wylhelme hertoghen tom Berghe vnde Greuen to Rauensberghe hern Otten vnde hern Eryke greuen tor hoyen hern Alue Greuen to holsten vnde to Schomborch Junchern Clawese greuen to Tekeneborch Junchern Corde vnde Johanne Greuen

tom Redberghe Junchern Johanne heren to Dep-  
 holte Junchern Otten heren to Delmenhorst Vort-  
 mer den Erfamen Domproeften Dekenen Capittle  
 Manfchop Ryttern vnde Knechten vnderfaten Borgher-  
 mefteren vnde Rade der Stychte vnde der Stede aller  
 deffer vorfcreuenen vnfer heren vrunde vnde maghe  
 Mit namen der vorfychteghen beschedenen borghermeste-  
 ren Schepen vnde Rade to Colne to Bremen to  
 Dorpmunde to Munfter to Ofenbrugge to pa-  
 derborne to halberftad to hyldenfem to ver-  
 den to lubeke to Northufen to Molhufen to  
 Brunfwych to luneborch to hamborch to hono-  
 uere to Erfforde to duderftad to hylgherftad  
 to Gottynghe to Northam to Emeke to Boden-  
 werdere to hamelen to lemego to Byleuelde  
 tom Greuenaluesfhaghen to Ryntelen to Olden-  
 dorppe to lubbeke tom peterfhaghen to Wun-  
 ftorppe Vortmer allen vromen bederuen luden de  
 vnfe heren vnde vrunde fynd Enbede wy Julius Greue  
 to Wunftorpe vnde wy hinric Greue to Speyghel-  
 berghe vnfen vrundlyken denft grot gunft vnde guden  
 wyllen Eynem yewelyken na gheborn Alfe de Borgher-  
 meftere vnde Rad der Stad minden Ju ouer vns ghe-  
 fcreuen vnde gheclaghed hebben wo wy fe beschede-  
 ghed hebben weder god ere vnde recht &c. Leuen he-  
 ren vnde vrunde gy schullen vnfer teghen de van  
 Minden wal mechtlych wesen dat wy on vmme de  
 schulde de wy to on vnde fe to vns weder hebbet  
 nemen vnde don. don vnde nemen wyllt wes wy ou  
 van ere wegghen plychtych fynd vnde dat fe vns we-  
 der don des fe vns plychtych fynd Alfe wal moghelken  
 vorghan schulle dat dat vorga vnde wat fe bouen dat  
 vnde vnfe ere fcreued eder ouer vns claghed dat ys  
 er vntucht vnde dot dar by alfe fe wal er by erem  
 eghenen heren vnde eren medeborghern ghedan hebbet  
 dat lande vnde lude wal wytlyk ys wo fe dat to many-  
 ghen tyden ghehandelt vnde erer ere vnde truwe dar-

anne vorgheten hebbet. We deffes breues en vthcryft  
beghered de mach se nemen vnde laten den boden  
myt dem befeghelden breue vord gan Gheuen na godes  
bord verteynhundert yare dar na in dem feuenteynden  
yare An funte Gallen daghe vnder vnsem Greuen Ju-  
lius Ingheseghel des wy hinric Greue to Speyghel-  
berghe hyr to mede bruken.

Gleichzeitige Abschrift auf Papier im Archive der Stadt Minden  
unter Nr. 595 a

## IX.

1443. 1. November.

Wy Ermegard van Spiegelberge van Gots  
gnaden Ebdiffe to Herfse bekennen vnde betugen  
openbare in dussen breve vor allen luden, de en seen  
horen edder lesen. dat her Bernt Brokeland belende  
prefter to Herfse mit willn vnde vulbord der Erfamen  
dekenyn vnde Capittel darfelves, sodane gulde vnde  
rente der vorgescreuen Ebbye de vpgekomen vnde ver-  
schreven weren vppe funte Michels dage in dem Jare  
do me screeff na godes gebord dufent verhundert vnde  
twe vnde vertig vns vorgehandelaget nu to vnser be-  
hoff in vnse nut utgegeven vnde vns dar van genoch-  
like rekenfcap gedan hevet, der wy vns an em bedan-  
ken. Vnde wy wilt Heren Bernde vorgescrevener gulde  
vnde rente wegen schadeloes holden vnde ene van  
aller ansprake de eme dar van komen mochte entheven  
funder argelift. des to bekenntnisse so hebbe wy vnse  
Ingesegele vor vns an dussen breff laten gehangen. Vnde  
wy Ilsebe dekenyn vnde Capittel vorgescreuen be-  
kennen vor vns vnde vnse Nakomen dat sodane vor-  
handlungen utgiffte vnde Rekenfcap als vorgescreuen  
is mit vnfen willen vnde wetten gescheen is, vnde wy  
vnde vnse Nakomen en wilt vnde en solt Heren Bernde  
vorgenompt vmme sodane gulde vnde rente vorge-  
screuen nicht bededingen edder vmme manen funder  
argelift. dusses to bekenntnisse, so hebbe wy vnfes  
kapittels klene secret an dussen breff laten gehangen.



Anno domini Millefimo quadringentesimo quadragesimo  
tertio octaua omnium Sanctorum.

(L. S.)

(L. S.)

Die Urkunde ist unterzeichnet, die beiden Siegel aber sind stark beschädigt. — Ex copiar. novo eccl. Heris. p. 245.

X.

1456. 2. Februar.

Wy Herman van Rekelichusen domhere vnde scholaster in der kerken to Paderborn vnde Amelung syn veddere knape bekennen vnde betügen openbare in vnde (med) duffen breve vor vns vnde vnse rechten eruen, dat wy hebbet vorkoft vnde vorkopet rechtliken vnde redeliken eynes rechten kopes myt samender Hand der Edelen Hefeken van Spiegelbergh Ebbediffen, dekenynnen vnde gantzen Capitele des vryen Stichtes to Herffe vnde Proveste, Pryorynen vnde gantzen Convente des geistliken Closters vnde Stichtis to Gherden vnde eren nakomen vnde heldere dusses breues kuntliken sunder ere wedersprake vnse dorpp to Vrodenhusen myt seven vnde dertich hoven myt gerichte myt gebede, myt Scheperye myt allem rechten nutte vnde tobehoringen an Holte an Velde an akkeren an wessen vnde allet dat men gevyndet eder genömen kan, dat dar to höret nichtis utbescheden, dan alleyne, wat de van Gherden an den dorpe ergescreven vnde an syner tobehoringe hebt, vnde wy ergescrevenen vorkopere hebt den ergescrevenen köperen dat vorkofft vor hundert vnde festeyn gemene rinsche guldene, gud van golde vnde swar van gewichte, de se vns wal betalet hebben, vnde wy ergescreven vorköpere settet de ergenompten köpere van stunt an in vpborende hebbende were, vnde in vullenkomen besittinge des vorgescrevenen dorpes myt synen tobehoringen vorgescreven vredeliken vnde roweliken, vnde wy vnde vnse erven schollen vnde willen ene des rechte warschap

doin, wor, wanner vnde wo dicke enne des noit iff, vnde dat van vns eifchet eder latet eifchen, fo sich van rechte gebord funder vnse wederfprake vnde behelperede wy noch vnse erven neynerleye recht daranne to hebbende noch to beholdende, der wile duffe koipp waret. Oik schollen de vorgescrevenen köpere efft heldere düffes breves dat ergenompte dorp myt syner tobehoringe hebben vnde des gebruken fo redelich vnde geborlich ifs vnde des holtens nicht vorhown noch vorhown laten dan na holtunges rechte. Doch hebbe wy vorkopere beholden genade van den vorgescrevenen köperen, dat wy alle jar eder vnse Erven dat vorgescrevene dorpp myt fynen tobehoringen, alse vorberort synt, moigen wederkopen van ene vor hundert vnde sesteyn guldene godes fo vorgescreven steyt vppe Lechtmiffen hilligen Hochtyd, des de vorkündinge des wederkopes gescheen sy twiffchen funte Mertins vnde Wynachten hilligen daghen dar vor neift vorghangen. Vnde wy vorkopere ergenompt vor vns vnde al vnse rechten Erven hebbet gelovet vnde lovet den vpgenannten köperen vnde düffes breves heldere vorgerort alle stücke vnde article in düffem breve vnde eyn itlick bifundern in der besten Formen steide vaste vnde vnvorbroken to holdende ane argelift nyefunde vnde geverde. Des to Orkunde vnde in eyn teken der warheyte hebbe wy Herman vnde Amelung van Rekelinchufen vederen vorkopere vorgekompt vnse Ingefegle vor vns vnde all vnse rechten Erven kuntliken vnde vestliken an duffen breff gehangen. Gegheven na Godes Gebord in deme dufent verhundert sesse vnde vifftigste Jare an vnser leven Frowen daghe to Lechtmiffen.

(L. S.)

(L. S.)

Die Urkunde ist gut erhalten; die Siegel sind abgefallen. — Ex copiar. novo eccl. Heris. p. 131.

XI.

1461. 19. April.

Ick Eghkebracht van Schachten knape bekenne

openbar in duffem breve vor mek vnde alle myne erven, dat ek van der edelen frowen Hafeken van Spegelbergh Ebdiffen der wertliken kerken to Herse vnde erem Stichte entfangen hebbe vnde entfa to pachtgudes rechte in vnde myt duffem breve vyff hove landes gelegen to Schachten, de ok horet in dat ampt to Schachten vnde al eren tobehoringen de de Erwerdighe vnde geystliken Heren Her Wilhelm Abt Leyffhardus Procurator vnde gantze Convent des Closters Hardehusen der vorgenompten frowen Ebdiffen vnde erem Stichte to myner vnde myner erven behoff overgegeven vnde vpgelaten hebt, van welken viif hoven landes vorgescruen Ek vnde myne Erven der vorgenompten frowen erem Stichte vnde Nakomen alle Jaer vp Sunte Mertins hochtiid geven vnde betalen sollen vnde willen dre mark swarer penninghe als to wartbergh genge vnde geve sint to pachtgulde vortogen funder argelist, want de vorgescruen gude ere pachtgud is. dusses to bekantnisse vnde in teken der warhey, so hebbe ick Eghkebracht vorgenompt myn Ingelsegele vor mek vnde myne erven wytliken vnde vestliken an duffen bress laten hangen, de gegeven is vp Sundach misericordia domini Anno domini Millesimo quadingentesimo sexagesimo primo.

(L. S.)

Das Iserliche Original ist sehr gebräunt; das Siegel abgefallen.  
— Ex copiar. novo eccl. Heris. p. 170.

## XII.

1464. 29. August.

Wy Hafeke van Spegelbergh vnd Godeke selgen Juncheren Hinrichs dochter Greven tho Pir-mont bekennen openbar in duffem breve vor vns vnd vnse erven, dat wy hebben vortight gedaen van aller Ansprake, so wy wente her to giffte dusses breves gehat hebben, to den Erfamen Jungfrowen dekeninnen Capitele vnd stifte to Herse, dat fy van Plete schaden est

Vorderue van des Stichtes wegen erstanden vnd seien se der qwyd ledigh vnd loes vnde en schollen noch en willen der nicht mer vpheuen noch vorderen wy selven noch neyman van vnser wegen vnde loven en dat so leffliken vnd geloffliken in guden truwen to holden sunder argelift. Des to vorder tuchnisse der wahrheit hebbe wy vnse Ingefzegelle an duffen breff laten hangen, de geven is nae der gebort cristi verteynhundert jar in dem veer vnd festigesten Jare die Decollationis Johannis. Dar mede over vnde an weren de Erbaren Her Hinrich van Haxthufen Domprouest to paderborn vnde diderich van Nyehufen knape.

(L. S.)

(L. S.)

Die Urkunde ist gut erhalten, die Siegel aber sind abgefallen. —  
Ex copiar. novo eccl. Heris p 288.

## XIII.

1464. 1. September.

Wy Mauricius Greve to Permunt bekennen vnde betugen oppenbar in duffem breve, dat wy umme beede willen der edelen Frowen Haseken Frowen to Herse vnde Godeken van Pirmont vnser leven suster hebben vortegen vnde vortigen aller Ansprake de wy hebn her gehat to dem Stichte van Herse dekenynnen vnde Capittel semetliken vnde bifunderen, don der gantze vorticht vnde laten se der qwit ledich vnde loes, vnde schollen der noch en willen nicht mer vpheuen noch vorderen, noch vorderen van vnser wegen laten sunder argelift. Des to vorder getuchnisse der warheit hebbe wy vnse Ingefegel an duffen breff don hangen, de geven is na der gebort christi verteynhundert jar dar na in dem ver vnde festigesten Jare an sunte Aegidius hilligen dage.

Ex copiar. novo eccl. Heris. p. 294.

1477. 10. Mai.

Wy Godeke van Pymunt Edelle Vrouwe vnde Ebdiffe des fryen Stiffes to Herfse bekennen vnde betugen openbar vermits duffem vnsem willebreve vor vnfs vnse Erven vnde Testamenterer dat wy hebn gegeben vnde overgeantwordet geven vnde overantworden vnfen Capittel vnd Prestern in vnser kercken to Herfse eynen befegelden breiff der edelen vnser moder selliger Gedechtniffe Haseke van Spiegelberge vnd vns van Petre kempen borger to Paderborune vnde synen Erven vorsegelt spreckende vnde inholdende vppe vissich rinsche Gulden alle jar darup togevende ver rinsche Gulden als vorseven steyt, vth vnde van dem Gude geheten to Hiddeffen gelegen in dem velde vor Peckelfen, so dat de vorseuen breiff forder vnde clarer vthwifet vnd inholt, werkeren breiff vnde renthe wy geven vmb Godes willen vnde salicheyt vnser Sele dar feste vnde Memorien van to holdende in der vorseuen vnser kercken, so dat wontlich ifs als dat vnse disposition vnde leste wille forder vnde clarer vthwifet vnde vormiddelse vnfen Testamenterern ordineret werden fall. Alle duffe vorseuen Article vnde Puncte in duffem vnfen willebreve begrepen love wy Gödeke vorseven vor vnfs vnse rechten Erven vnde Testamenterern stede vast vnde vvorbrocken to holdende vnde vullentheynde. Des to forder bekantnisse vnde in eyn teken vnfes willen hebe wy Godeke vorge nompt vnserer Ebdie vorseuen Ingesegel an duffen breiff doin hangen des wy so bekennen vnde to stayn. Gegeben in den Jaren vnfes Heren do men screiff verteinhundert vnde seven vnde seventich an dem Sonnavende na Johannis ante Portam latinam.

Die Urkunde ist gut erhalten, das Siegel aber abgefallen. — Ex copiar. novo eccl. Heris. p. 220.

1515. 19. Februar.

Ek Tonges van Spiegelberge bekenne — vor my, Tongefse mynen Szone — dat ick — hebbe vorkofft — myne Molen Stede bynnen Horften myt dem Wechstücke, myt den Wyffchen vnde alle orer Tobehoringe vnde Rechticheiden, we de ok jn Holte, Torwe, Twygen, Water vnd Weygden belegen synt dar nichts van vthbescheden so vnd jn aller mathen my vnd mynen Medebescreuen dat von Steneken van dem Wackerfelde vnd Corde van deme Hamme recht vnd billiken angeerueth vnd angefallen syn, dem Wolgebornen vnd Eddelen Junchern Antoniefse Grauen vnd Frowen Annen gebornen von Schoneburgk, Grauynnen to Holften vnd Schomborch — Datum anno Domini so men scriffit Dufsent vyffhundert vnd vyffteegen Mondages nha dem Sundage Esto mihi.

Mit einem Siegel. — Das Original befindet sich im Fürstlich Lippe-Schaumburgischen Archive zu Bückeburg, und obiger Auszug rührt von Capaun her.

### Corollarium von Dr. C. L. Grotefend.

Was die oben S. 127 f. von meinem Freunde Rooyer angeführte Familie der de Susa (de Sosa, van der Sose, von der Söse) anbetrifft, die in einer Branche den Beinamen Kegel (auf Latein bald vom griechischen Πωμας — Piramen, Genit. Piraminis, bald vom deutschen Kegel — Kegelö, Genit. Kegelonis) führt, so stammt sie von einer ausgegangenen villa Susa an dem gleichnamigen Flüsschen (Söse), das bei Katelnburg in die Rube fließt. Die de Susa sind, trotz des Prädicates vir nobilis, das sich Ritter Heinrich Kegel von Susa in einer Loc-

cumer Urkunde von 1281 beilegt, keine Dynasten, sondern einfacher angesehener Landadel, und führten im Wappen zwei emporgerichtete Bogelfüße, die sich auf dem Helme wiederholen, gerade wie bei denen von Elvershausen (Elferdeshusen) und den Hoyer van Clawenberg, die in derselben Gegend ansässig waren und wahrscheinlich eines Stammes mit ihnen sind. Die Stammväter der beiden Branchen scheinen Engelhardus et Heinricus de Süze gewesen zu sein, welche in einer zu Gimbed ausgestellten Urkunde Herzogs Otto Puer von 1238 als Zeugen genannt werden (Origg. Guelf. IV, Praef. p. 67. Nr. 7), und von denen Heinricus de Suse schon in einer zu Göttingen ausgestellten Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich von 1222 als Zeuge vorkommt (Falke, Traditiones Corbeienses p. 780 Nr. XLIX; Scheidt, Mantissa Docum. p. 496 Nr. CXXI.). Sie sind zu Anfang des XV. Jahrhunderts mit Hermann von der Söse, Canonicus zu S. Blasien in Braunschweig, ausgestorben. Ob Bertold Kegel, der 1395 Abt zu Königslutter war, auch zu der Familie derer von der Söse gehörte, und auf welche Weise Bertradis, die Aebtissin des weltlichen Marienstifts bei Gandersheim im Jahre 1377, eine Blutsverwandte (consanguinea) des Hermann und des Engelhard de Susa genannt werden konnte, muß weiterer Forschung aufbehalten bleiben. Besonders häufig kommen die de Susa in den noch ungedruckten Urkunden des Klosters Katelnburg vor, von denen ich die hauptsächlichsten, sammt den wichtigsten der Herrn Mooyer unbekannt gebliebenen Notizen hier im Auszuge folgen lasse:

1265. September 13. — presentibus — Frederico avvocato, Bertholdo milite et Eghelhardo fratribus de Sosa, Conrado milite de Osterrot, Henrico Piramine —.

1269. April 25. — Bertoldus Kegel et Reinnerus frater suus. Scheidt, Mantissa Docum. p. 297.

1270. — presentibus — laicis Bertoldo, Godefrido militibus et Egelhardo dictis de Susa,

Egelhardo et Henrico fratribus dictis Kegel —.

1270. Nos Henricus, Egelhardus et Bertoldus fratres dicti de Susa — de communi consensu trium fratrum nostrorum monachorum —. Testes — laici Bertoldus de Susa miles, Egelhardus frater suus, Otravenus de Barke, Henricus Egelhardi — —.

(Umschrift des Siegels: SIGILLVM. PIRAMINIS.)

1275. Nos Henricus, Engelhardus et Bertoldus fratres dicti Kegel — —. Testes — — dominus Ber. miles et Engelhardus dicti de Susa —.

1289. März 10. — Henricus Piramen miles.

1290. Nos fratres Bertoldus de Sûsa et Wedekindus dictus Gir — Bertoldo dicto Kegel, patruo nostro ac consanguineo — mansum unum situm in Rodershusen — vendidimus —. Ceterum ego Egelhardus dictus de Sûsa ac Conradus frater meus — abrenuntiamus —.

1294. April 3. Nos Henricus miles dictus Kegel — accedente libero consensu Thiderici et Henrici filiorum nostrorum —.

(Siegel: SIGILLVM. HENRICI. KEGELONIS. Sehm mit 2 Vogelstüßen.)

1299. August 13. — Bertoldus et Witekindus dicti Gir, Engelhardus quoque et Conradus fratres dicti de Sôsa — vendiderunt duos mansos sitos in campis ville Vorsete — domino Heidinrico preposito sanctimonialium ordinis Cisterciensis in Osterrode — —.

1304. September 29. Ego Bertoldus dictus Kegel de Sûsa de — consensu domini Henrici dicti Kegel fratris mei strenui militis et de bono consensu omnium filiorum suorum, videlicet Thiderici, Ottonis, Henrici ac Bertoldi —.



1307. März 21. Nos Godescalcus nobilis in Plesse — de benivolo consensu Hermanni et Godescalci filiorum nostrorum — vendidimus domino Conrado preposito et conventui sanctimonialium in Wenedhe — universa et singula bona, que nos et nostri progenitores habuimus in villa et campis Deboldeshusen — ita tamen, quod de bonis antedictis prefatis monialibus ministrari debet consolatio duobus terminis anni, in quolibet termino ad estimationem unius fertonis, pro memoriis animarum Conradi de Wolpregteshusen in Gotighe in die sancti Marcelli (16. Januar) et domine de Snen, relicte Eghelhardi dicti Kegel, in die sancti Servacii (13. Mai) perpetuo peragendis. — —

(Die Worte Marcelli und Servacii sind später eingeschrieben.)

1307. April 16. Ego Bertoldus famulus dictus van der Sose — Ego vero Enghelhardus famulus dictus van der Sose — cum appensione sigillorum fratrum nostrorum videlicet Wedekindi Ghir et Conradi famulorum.

1308. October 31. Ego Henricus miles dictus Kegel — cum consensu et voluntate uxoris mee Elizabet, necnon filiorum meorum Thiderici, Ottonis et Bertoldi —.

1309. Juli 22. — Testes: — Bertoldus, Wedekindus Ghir, Enghelhardus et Conradus famuli dicti de Susa.

1310. Juli 26. Ego Bertoldus famulus dictus Kegel — cum consensu — filii mei Thiderici necnon omnium heredum meorum — dedi — monasterio et conventui sanctimonialium in Katelborg — unum mansum situm in villa Sose — ad subsidium prebende filie mee Woldradis, quam idem conventus nuper receperat in consorem. — Testes — Thidericus Kegel, Ber-

toldus et Wedekindus Ghir fratres de Susa, famuli.

1313. September 8. Ego Thidericus famulus, filius Bertoldi dicti Kegel — bonis — videlicet uno manso in villa Susa, insuper aliis singulis bonis, per patrem meum Bertoldum supradictum et patruum meum Henricum militem bone memorie quondam dictum Kegel ac suos filios et heredes — conventui in Katelenborg venditis sive in remedium animarum datis, renuntiavi — presentem litteram dedi sigillo patris mei, cum proprio sigillo carerem, firmiter roboratam. Testes — Bertoldus et Wedekindus dictus Ghir et Conradus, famuli, consanguinei mei dicti de Susa —.
1321. Januar 23. Ego Bertoldus de Susa dictus Kegel et ego Thidericus, filius jam dicti Bertoldi, rognoscimus publice in hiis scriptis, quod nostram partem aque dicte Sûse; videlicet tertiam partem, et tertiam partem piscature aqua in eadem — vendidimus domino preposito et conventui b. Johannis ewangeliste in Kathelenborch. Testes hujus sunt Bertoldus et Wedekindus dictus Gir, fratres, et Conradus, famuli dicti de Susa — —.
1321. Januar 25. Nos Bertoldus dictus Kegel senior, Bertoldus et Wedekindus dictus Gyr, fratres de Susa, et ego Conradus etiam dictus de Susa requisito et habito consensu Bertoldi, filii fratris mei Engelhardi rognoscimus — et ego Thidericus, filius Bertoldi Kegel pre-nominati etiam meum sigillum huic littere apposui.
1321. Januar 25. Ego Thidericus famulus, filius Bertoldi dicti Kegel, — bonis per patrem meum Bertoldum supradictum et patruum meum Hen-

ricum militem bone memorie dictum Kegel — conventui ecclesie in Katelenborch venditis (Güter zu Berfa, Fischerei in der Söse und Ruhme) — renuncio. — Testes — Bertoldus et Wedekindus dictus Gyr, fratres, et Conradus, famuli, consanguinei mei dicti de Susa — —.

(Umschrift des Siegel: S. THIDERICI. DCI. KEGELES. DE. SVSA.)

1322. Februar 25. Nos Bertoldus et Wedekindus dictus Gyr, fratres de Susa, famuli, — cum bona voluntate — filiorum nostrorum Beseconis et Henrici, filiorum nostri Bertoldi, Hermannii, Bertoldi, Engelhardi et Heyseconis, filiorum nostri Wedekindi, renuntiavimus — — presentibus strenuis viris — — Bertoldo Kegel juniore, Conrado de Susa — famulis.

1324. Ego Bertoldus famulus dictus Kegel — quartam partem decime in Barke (Berfa) et in Susa, quam Otto et Henricus, mei fratres, — ecclesie — in Katelenborch — vendiderunt, resigno. Testes — Hermannus dictus Hoye, Henricus dictus Clawenbergh, famuli.

(4 Siegel. Das erste: SIGILLVM. BERTOLDI. PIRAMINIS, das dritte: S. HERMANNI. HOYGEN. D'. CLAWENBERGH und das vierte: S. HEINRICI. HOYGE. DE. CLAWENBERCH zeigen die beiden Vogelsüße.)

1324. Februar 1. Ego Conradus de Susa, famulus, recognosco — quod, quia dominus Johannes prepositus, Jutta priorissa totusque conventus — in Katelenborch Konegundi filie mee pie propter Deum et ob respectum precum meorum et amicorum meorum prebendam in suo cenobio contulerunt, eidem ecclesie de meis bonis propriis dedi duos mansos in Rodershusen (Wüstung bei Berfa) sitos — cum consensu Mechthildis conthoralis mee ac Engelhardi filii et aliorum omnium heredum meorum, necnon specialiter cum consensu

Bertoldi, filii Engelhardi fratris mei. Praeterea ego Bertoldus, filius Engelhardi de Susa, — abrenuntio —. Insuper nos Conradus et Bertoldus, filius Engelhardi de Susa, famuli predicti, recognoscimus, quod sepedicte ecclesie resignamus quartam partem decime in Susa et in Barke, quam ego Conradus et Engelhardus frater meus dedimus strennuo militi Henrico de Bodenhusen cum sorore nostra, que sibi fuit legitime copulata —. Ceterum ego Bertoldus, filius Engelhardi, sepedictus resigno et abrenuntio a loco, qui dicitur „Borchstede“ in Wanemanghere (wüft), promittens concambium et contractum per Conradum patruum meum factum firmum et illesum observare. Presentibus — Bertoldo et Wedekindo dicto Gyr, fratribus de Susa, Bertoldo Kegel de Sutrode; Besecone et Henrico, filiis Bertoldi de Susa — —.

1327. April 6. — Testes: dominus Johannes capellarius in Susa, Conradus de Susa, famulus —.
1340. Februar 10. Ego Henricus de Honstad, famulus, ad omnium, quorum interest, notitiam pervenire cupio presentium serie lucide protestando, quod Conradus de Susa, famulus, avunculus meus, mediante consensu omnium, quorum intererat vel de jure interesse poterat, quondam unum mansum situm in campis Rodershusen cum filia sua Konegundi, moniali in Katelenborch, eidem ecclesie incorporavit —. Testes — Henricus de Susa, Beseko de Susa, famuli.
1355. Februar 14. — Testes — — Engelhardus de Süza, Henricus Kegel, famuli.
1361. August 10. — Testes — Enghelhardus de Susa, famulus.
1367. December 31. Ek Engelhart van der Sose —.

Unde ek Beseke van der Soze — dorch bede willen Engelhardes, mines vedderen —.

1375. Mai 1. Ek Engelhard van der Sôze bekenne —, dat ek versat hebbe Kûnnen, miner suster, Annen van Sulinghen, clostervruwen to Katellenburg — —.

1377. August 14. Nos Hermannus de Zuza, plebanus ecclesie sancte Cecilie in Zyverdeshusen, Hildensemensis dyocesis, ac Engelhardus de Zuza, armiger, Maguntine dyocesis, — in honorem omnipotentis Dei et gloriosissime virginis Marie venerabilisque domine, domine Bertradis, abbatisse secularis beate Marie virginis extra et prope muros opidi Gandersemensis situate, nostre consanguinee dilecte, favore et precibus inclinati, necnon ad perpetuam memoriam pro animabus omnium parentum nostrorum ac nostris singulis annis in ecclesia beate Marie virginis per venerabiles dominas abbatissam et alias in dicta ecclesia prebendas in vigiliis et missis peragendam donatione irrevocabili inter vivos et in perpetuum valitura dedimus et donamus per presentes jus patronatus presentandi clericum quemcumque ydoneum ad capellam in villa Zuza constructam, in honorem beati Mauricii consecratam, a parentibus nostris dotatam, quotiescumque legitimo pastore fuerit destituta, prout ad parentes nostros quondam, Henricum et Conradum pie memorie, spectaverat pleno jure necnon ad nos jure successionis hereditarie dinoscitur conjunctim aut divisim pervenire. — — (Bergl. Jung im Register zu den Orig. Guelf. V, p. 390.)

1382. Juli 12. Ich Herman van der Sûza, canonic der kercken sancti Blasii in der borg to Brunswik, bekenne —, dat de hobe, de gelegen sint tho Barke —, daruppe sittet — — — unde frowe Ylse van der Sûza — —.

1385. Juli 25. Kunne van der Susa, kusterynne des stichtes to Katelnborg.

1387. September 22. Ek her Herman von der Soze, prester, ichteswanne sone Hinrikes von der Soze, deme God gnedich sy, — vorkope — —. Unde we Herman van Woldeshusen unde Borchard van Medem — dorch beyde willen hern Hermans von der Soze, unses omes vorgeant — —.

Hieran reihen sich noch einige andere dem Königlischen Archive entnommene Urkunden, von denen die erste in extenso, die anderen in Excerpten hier einen Platz finden mögen.

1390. November 29. Ek her Herman von der Soze, pernere to Syverdeshusen unde canonik to Sinte Blasio to Brunswik, ichteswanne sone Hinrikes von der Soze, deme God gnedich sy, bekenne in dusseme openen breve unde do willik alle den, de on seen eder hören, dat ek mit vordachtene müde unde gudem willen unde mid vubord miner erven, der ek hir to behove, hebbe ghegheven unde gheve unde in de were ghelaten miner leven suster Bertrade von der Soze, closterjuncvrouwen to Osterode, verdehalve hove landes, de ghelegghen sint up den velden unde marken to der Soze unde Rodershusen, mit aller flachten nut in velde, in dorpe, in holte, in watere unde in weide vrig, ledich unde los alles denstes unde plicht, als mi dat mine elderen gheerved hebbet, also dat se des gudes unde wes dar af vallen mach, nütliken unde rouweliken ghebruken schal alle de tide, de se leved; unde wanne se vorvallen is von dodes wegghen, dat God noch lange vriste, so schal dit vorscrevene gud vallen an de ghantze samninghe der closterjuncvrouwen to Osterode, unde schal bi on ewilichen bliven mit aller tobehoringhe unde rechte, als dat min

suster ghehat heft, unde de ebdische unde keme-  
 rind darsulves scullet des gudes mechtich sin to  
 verschichtende unde to verdelende in dusser wise:  
 Se scullet alle jar dar af gheven up den sondagh  
 Letare Iherusalem der samninghe darsulves eyne  
 tunnen haringhes eder de pennighe, dar men se  
 mede kopen kan; unde up den dagh Venite bene-  
 dicti brod unde beer, unde hir vor scal de sulve  
 samninghe eynes in dem jare alle jarlikes ewich-  
 liken eyne jartid beghan des avendes mit vigilien  
 unde des morghens mit selemissen, unde denken  
 dar to in oreme ghebede Hinrikes sele von der  
 Soze, Margareten, siner husvrouwen, Ber-  
 trade; Hinrikes unde hern Hermens von der  
 Soze sele, orer kindere, unde ghemeynliken al  
 orer elderen sele, der licham ut deme sulven  
 slechte vorstorven sint. Unde we Herman von  
 Woldershusen unde Borchard von Medem,  
 knapen, bekennet in dusseme sulven breve, dat  
 we dorch bede unde vruntscap willen hern Her-  
 mans von der Soze, unses omes vorbenomed,  
 alle dusse vorscrevenen stücke ghenliken unde  
 al mit gudem willen hebbet ghevulbordet unde  
 vulbordet in dusseme sulven breve; unde up dat  
 dusse vorscrevene Goddes ghave stede unde vast  
 gheholden werde, so hebbe we her Herman von  
 der Soze sakewolde, Herman von Wolders-  
 husen unde Borchard von Medem, knapen,  
 dicke vorghenomd, dussen bref ghevostend unde  
 ghesterked mid unsen ingheseghelen, de we mit  
 eyn ander vor uns unde unse erven an dussen  
 bref ghehanghen hebbet. Na der ghebûrd unses  
 Heren dritteynhundert jar in deme neghentighsten  
 jare, dat men to disser tid scrift vor dat jar der  
 gnade, in sinte Andreas avende des werden hil-  
 ghen apostolen.

An der Urkunde hängen an Pergamentstreifen die Siegel des

Hermann von der Söfse (Wappenschild und Helm), des  
Hermann von Wolbershufen und des Borchard  
von Medem.

1395. Mai 5. Ek Borchard van Medem, knape, bekenne openbare in dussem breve vor mek unde myne rechten erven vor alle den, de on seen eder horen lesen, dat her Hermen van der Soze, myn öm, hefft ghestadet unde bracht dorch leve unde magheschap willen to alle dem vorleghenen ghude, dat der van der Soze, siner eldern, ghest west hed unde dat uppe Engelharde van der Soze, sinem vedderen, vorvallen unde vorstorven is, unde hern Hermene vorbenompt van dem sulven Engelharde van der Soze, ene summen gheldes pandes steyt, in desser wise, dat ek eder myne erven schullen unde willen hern Hermanne, unsem ome vorbenompt, de wile he levet, gheven de helffte alles, dat os van dem vorscreven leynghude wert, wur unde wanne unde wu dicke we dat ligen — — —. Unde ek her Bertold Kegel abbet to Konigeslutter — — hebbet dusen breff — beseghelt —.

1399. Mai 28. We her Ludelef van Boryge, canonik to Sunte Blasio to Brunswik, Hans Meyse, knape, unde Hermenneke hern Bruninges, borgher to Northem, bekennet in dessem breve vor alle den, de on seen hored eder lesen, dat we gedegedinged hebbed twysschen hern Hermene van der Soze, canonico to Brunswik in der borch, Borcharde, Ludolve unde synen broderen alle geheyten van Medeme upe des Munsters kerkhove to Northem in desser wyse, dat Ludolf van Medem unde syne brodere schullet unde wyllet geven hern Hermene vorscreven, oreme vedderen, sestich gude guldene, der iowelk eynen lodigen verding gelde, — — hir entighen schal her Herman unde wyl dessen



vorgenanten van Medem, sinen vedderen, unde oren erven antworden unde in ore were uplaten al syn werltlike erve eghen unde vryg, in dorpen — wor he dat hefft unde ome syne elderen dat geerved hebbet, ane de stucke, de hir en buten bescheden sind, also de cappelle to der Soze unde wad dar to hord, unde dat gud, dat sin suster de closterjuncfrowe to Osterode hefft, dat schal na oreme dode by deme clostere darsulves to ewygen tyden bliven — — —.

1411. October 11. We Herman und Borchard von Medem, brödere, knapen, sone ictewanne Borchardes von Medem seliger andacht, bekennen openbar in dussem breve vor uns und unse erven, also her Ludolff von Borige, canonik to Sinte Blasies to Brunswik, und Hans Meysen, unse öm, knape, und Hermenneke hern Bruninghes, borger to Northeym, up dem Munsterskerkhove dasulves an des hilghen lichames avende twischen hern Hermanne von der Soze, unsem ömen, und Borcharde von Medem, unseme vadere vorgeant, Ludolve von Medem und sinen brodern, unsen veddern, ghedeghedinghet hebben, dat we und unse erven dat gherne also ok holden willen und deme also volghen, also dat we uns in de cappellen to der Soze und wat dar to hored, nicht steken willen, wenne we dar neyn recht to hebben. Ok en wil we de klosterjuncfrowen to Osterode an deme gude, dat Bertheyd von der Soze, klosterjuncfrowe darsulves inne hadde, dewile se levede, und nû an dat kloster vallen is to seleghereyde, nicht hindern. — —

Am St. Gallentage desſelben Jahres (dem 16. October) ſtellten Ludolf, Basilies und Henrik ghebrodere, alle gheheyten von Medem, einen gleichen Revers auß.

Auß den mir vorliegenden Notizen ſtellt ſich der Stamm-  
baum der beiden Branchen folgendermaßen heraus:

## 1. Kegel de Susa.

[Heinricus?] de Suse

1222. 1238.

Henricus Kegel Egelhardus Kegel Bertoldus Reinnerus N. N. monachus N. N. monachus N. N. monachus  
 (Piramen) de Susa 1270. 1275. Kegel mort. aut 1270. 1270.  
 1265. 70. 75. Uxor N. N. de Snen de Susa monachus 1269. 1270.  
 miles 1279. 81. relicta 1307. 75. 90. 1270.

8. bone memo- 1304. 10.  
 rie 1313. Uxores: 14. 15. se-  
 1) [Bertradis] nior 1321.

de Suanenbeke Thidericus Woldradis  
 bone memorie 1310. 11. 13. 21. in Katelemburg  
 1281. 2) Elizabetha 1310.  
 beth 1308.

Thidericus Otto Henricus Bertoldus  
 Kegel (1281.) (1281.) Kegel de  
 (1281.) 1294. 1304. 8. 24. 1284. Subrode  
 1304. 8. 10. 1304. 1308.  
 11. 1335? 22. 44.

[Engelhardus?] de Susa  
1238.

Fridericus advocatus (?) 1265.	Bertoldus de Susa miles 1265. 70. 83. 87.	Godefridus de Susa miles 1270.	Eghelhardus de Susa 1265. 70. 79.
Bertoldus 1290. 99. 1307. 8. 9. 10. 11. 13. 14. 15. 17. 19. 21. 24. 1332.	Wedekindus dictus Gir 1290. 99. 1307. 9. 10. 11. 13. 14. 21. 1324.	Engelhardus 1283. 87. 90. 1290. 99. 1307. 9. 11. de Boden- 99. 1307. 8. 12. 13. 14. husen mi- 9. 21. 17. 19. 21. les 1324. Bertoldus 1321. 24.	Conradus NN. marit. NN. marit. 1290. 99. Hiaricus NN. de Honsfad. (?)
Beseco Henricus 1322. 24. 1322. 24. 40. 67. 40. pie memorie 1377. uxor Margarete.	Hermannus Bertoldus Heyseco 1322. 1322. 1322.	Engelhardus Kunegundis 1324. 55. 61. monialis in 07. 75. 77. Katelenburg berforben 1324. 40. 1395. (Kunne) 1375 kusterynne in Katelenburg 1385.	1377. uxor Mechtildis 1324.
Bertrade (Bertheyd) Kloster- jungfrau in Dierobe 1390. 99. berf. 1411.	Hermannus plebanus eccles. S. Cecilie in Syverdeshusen und canon. S. Blasii in der borch to Brin- swik 1377. 82. 67. 90. 96. 1411.	Engelhardus 1324. 55. 61. 07. 75. 77. berforben 1395.	Engelhardus 1324. 40. (Kunne) 1375 kusterynne in Katelenburg 1385.

Schließlich erlaube ich mir noch Lezners, des Fabeldichters, Genealogie der Familie von Haien (so schreibt er immer statt Hoye), die er mit denen von Elvershausen und Sutrode, so wie mit den Regel identificirt, nach dem Autographon des Verfassers, das in dem hiesigen Königl. Archiv aufbewahrt wird <sup>1)</sup>, zu geben, es einem Jeden gern überlassend, nach den von mir gegebenen urkundlichen Nachrichten selber festzustellen, was ächt, was falsch sei. Als Wapen giebt Lezner dieser Familie zwei schwarze aufgerichtete Thierfüße mit Klauen (die beiden Raubvogelfüße lassen sich kaum darin wiedererkennen) in einem goldenen Felde; jeder der beiden Füße ist in der Mitte von einer weißen Schleife umschlungen.

#### „Der von Haien Geschlecht.“

„Dieses ist ein Altes Adeltichs Geschlecht, Vnd vor Alters in großem ansehen gewesen, Vnd haben anfänglich ihren Erbsitz gehabt, vff der Klawenborg, in der Graff- vnd Herrschafft Rortheim vff der Höhe gegen dem Wasserflus die Kuma genandt, nahe bei dem Dorff Euerdeshausen, wie daselbst noch heut zu tage, die Vestigia sterlich zu sehen fürhanden. Sie sindt zimlich begütert gewesen, dann volgende Dörffer, ihnen eigentümblichen zukomen, Hagen, Heidenhagen, Euerdeshausen, Sutroda, Wachenhausen, Silbersee, vnd ehliche Höffe vnd Güter zu Berda. Die benannten Dörffer haben die Vom Haien, zu Ehene gehabt, Von Herzog Henrich dem Lawen vnd seinen Nachkomen, Ehliche vom Biscoff zu Mentz, Hildensheim vnd Babelorn, Ehliche auch von den Graffen zu Cateinborg, Pless vnd Hardenberg.“

„Dieweil sich aber dieses Geschlechts Zweige fast weit ausgebreitet, also daß ihrer viel wurden, haben sie sich in ihre Güter teilen müssen, volgender gestalt. Nachdem der brüder drei gewesen, haben sie die Güter in drei tell gesehet. Dem ersten ist zugetellet wurden Sutroda, Wachenhausen vnd Silbersee, dieser hat seinen Sitz zu Sutroda gehabt, so sindt auch seine Nachkomen die Von Sutroda genandt worden, Vnd ist darselbest hie Hoff, Borg oder Wonsete, noch urkundlich vnd

1) „Das fünffte Buch der historischen Beschreibung des löblichen Fürstentums Braunschweig vnd Lünenburgk. Von den abgestandenen vnd iht lebenden Adelgeschlechtern dieses Fürstentums so weit . . . man sich hat erkunden können, nach Ordnung dieses Alphabets ordentlich vnd mit besonderem Fleiß zusammen getragen vnd beschrieben. Durch Johannem Leznerum Hardefflanum., fol. 51'—52'.

deutlich zu sehn, Als aber diese Linae abgangen, sindt diese drei Obr-  
ffer, an das stift zu Cateinborg komen, und das Hans Suroda zum  
Desolat worden.“

„Dem andern bruder, ist zugeteilet die Klawenborg mit den Dorff  
Hagen und den Hoessen und Gütern zu Berda, Als aber derselbe  
seine Tochter einem Von Pfler verheehet, hat er demselben, die  
Berdischen Güter zur mitgabe zugewendet, Und als er sonst keine  
Wäntliche Erden gehabt, ist das Dorff Hagen dem Bischoff zu Paderborn  
heimgefallen, Von welchem es der Von Pfler widerumb soll bekomen  
haben, Da hat man auch die Klawenborg, darumb das sich etliche  
Räuber darvff oftmals zusammen verrottiret, und die geholten und  
geraubeten heute geteilet, zerföhret und zerriffen.“

„Dem dritten bruder ist zugeteilet wurden, der Schnabelhoff mit  
Heidenhagen und Euerdeshausen, Als nu, wie gehöret, die Klawen-  
borg zerföhret und diesem der Schnabel- oder Teichhoff zu bewonen fast  
vorgelegen, Und aber weil der Klawenberg zerföhret, zu Euerdeshusen  
bessern und wolgelegern raum und platz bekomen, hat er einen Aede-  
lichen sitz zu Euerdeshusen, da hernach eine zeitlang ein pfarrhaus ge-  
standen, gebawet, wie noch daselbst heut zu tage Graben und Teichste  
zur Brundt fürhanden. In diesem Aedeichen sitz, haben die Von  
Haien lange zeit gewonet und ihren alten Erbnamen behalten bisso-  
lange einer des geschlechts auf furhweil und angenomener Gewonheit  
alle tage sich des Regelspiels gebrauchet, daher er in der lugent, den  
namen bekomen, das ihn lederman Juncker Regel genandt hat, solchen  
namen mit sich in die Orben genomen und seinen nachkomen verlassen,  
wie dann noch vor weinlig Jaren einer dauon gelebet, Bartolbt Regel  
genandt, welcher zu Northeim gewonet, auch daselbst gestorben. War  
ein Fromer Bfgerichter Trewer man ohn allen stoltz und hoffart.“

„Wie aber und wann dieses Geschlecht, ihre Wohnung zu Euerdes-  
husen verlassen und gen Northeim komen, hab ich dauon noch zur zeit  
nichts gewisses finden können, Doch will man es dafür achten, Das  
einer dieses Geschlechts, dem stift zu Northeim, einen Getrewen dienft  
sol geleistet und erzeiget haben, Demselben sollte der Abt zu Northeim  
(welcher auch des Junckern blutsverwandter Freundt sol gewesen sein)  
den freien sitz und wonhoff vor dem Closter zu Northeim verschrieben  
und zugewendet haben sol. Den wonhoff aber zu Euerdeshausen haben  
diese Junckern an die Pfarren gegeben, mit andern Gütern mher, ist  
aber hernach widerumb dauon gezwacht und in ander leut hende  
komen.“

„Will nur hirnach dieses Geschlechts Genealogiam, so viel ich aus  
den Cateinburgischen und Widdrechtshausischen Memorien und Lobten-  
büchern habe zusamen bringen können ordentlich sehn.“



## III.

**Die erneuerte Münzthätigkeit**

für und in Walkenried, wie auch in Wolfenbüttel, während  
des XVII. Jahrhunderts.

Vom Archivrath Dr. jur. Schmidt in Wolfenbüttel.

Vor**e**merkung.

Ueber die Entstehung dieser kleinen Abhandlung und das Motiv ihrer Veröffentlichung erlaubt sich der Verfasser hier zunächst Folgendes anzuführen.

Vor Kurzem von dem als gründlicher Kenner der vaterländischen Geschichte, besonders in Beziehung auf das Münzwesen, bekannten, vornehmlich durch geistvolle Benützung einer reichhaltigen Münzsammlung für die Geschichtsforschung sich auszeichnenden Herrn Universitätsrath Wolff in Göttingen aufgefordert, über mehrere in Betreff der Münzthätigkeit zu Walkenried in dem angegebenen Zeitraume ihm vorgelegte specielle Fragen Auskunft zu ertheilen, erkannte derselbe bei seinen deshalb angestellten Nachforschungen bald, daß die gewünschten Aufschlüsse vollständig nur aus einer klaren Uebersicht verschiedener noch dunkeler, das Stift im Allgemeinen betreffender, historischer Verhältnisse würden gewonnen werden können, die sich jedoch durch eine auf Angabe einzelner Daten sich beschränkende Mittheilung nicht vermitteln ließ. Es blieb demnach, um der Anforderung einigermaßen genügend zu entsprechen, nichts weiter übrig, als das Resultat der Untersuchung in einem zusammenhängenden Aufsatze darzulegen. Indem nun aber darin die Geschichte Walkenrieds überhaupt, während des XVII. Jahrhunderts, in einzelnen, den speciellen Gegenstand in sein rechtes Licht setzenden Grundzügen einige

Erläuterung gefunden haben dürfte; so schien es, daß wohl, da eine Darstellung der Entwicklung der historischen Verhältnisse des Stifts in diesem Zeitraume überall noch nicht vorliegt, die kleine Abhandlung vielleicht in einem größeren Kreise einiges Interesse erwecken möchte. — Dies bestimmte dann den Verfasser, dieselbe der verehrlichen Redaction des vaterländischen Archivs zum Abdruck darin anzubieten, selbst auf die Gefahr hin, daß eventuell mancher geneigte Leser am Ende leicht zu dem mit obligatem Achselzucken begleiteten Ausrufe sich gedrängt fühlen könnte: tant de bruit pour une omelette! — Nun, das pure Factum der im Jahre 1657 Statt gehaltenen Prägung von Sechsern und Dreieren ist allerdings an und für sich, auch für die Specialgeschichte, ein sehr unerhebliches Ereigniß; es gewinnt dieses aber in den ihm zum Grunde liegenden Motiven für die waltkenrieder Geschichte so sehr an Bedeutung, daß eine, nothwendig ziemlich weit ausholende, nebenbei jedoch vielleicht in mancher Beziehung etwas instructive Entwicklung derselben wohl gerechtfertigt erscheinen möchte. — Dieses zugleich zur Andeutung, wo der Verfasser den Schwerpunkt des Inhalts erkannt zu sehen wünscht, wenn überhaupt von solchem Punkte bei einer so geringen Vorlage die Rede sein kann.

## 1.

Das früher den Aebten von Waltkenried zuständig gewesene, schon von den zur Administration des Stifts gelangten Grafen von Honstein, welche zu Andreasberg münzen ließen, in demselben nicht mehr ausgeübte Münzrecht war, nachdem Herzog Heinrich Julius zu Wolfenbüttel nach dem Ausgange des Stammes jener Grafen im Jahre 1593 auf die bekannte Weise das Stift in Besitz genommen hatte, erloschen, in so fern nämlich Waltkenried weder zu den für den ober-sächsischen Kreis, in welchem es lag, zufolge der Reichsschlüsse von 1570, 71, 76 und 94, verordneten vier „Ordinair-Münzstätten“ gehörte, noch der Herzog zugleich über ein in diesem Kreise sich befindendes eigenes Bergwerk gebot, wodurch, nach der Kreisverfassung, ihm die Ausübung des Münzrechts an einem



beliebigen Orte des Kreises zugestanden hätte. — Es vermochten daher die herzoglichen Rätthe ihres Herrn Befugniß zu einer Vertretung des Stifts auf dem schon im October 1503 bevorstehenden ober-sächsischen Münz-Probations-Tage zu Leipzig, dessen Besichtigung sie zur Sicherung des von den Grafen zu Schwarzburg und Stollberg streitig gemachten Besitzstandes für höchst nothwendig hielten, nur durch die Erklärung zu motiviren, daß, „obwohl auf solchen Tagen vorzugsweise von der Münzordnung gehandelt werde, und Herzog Wolfgang zu Grubenhagen die Bergwerke der Grafschaft (Hornstein) und also die Münze habe, der Herzog dennoch den ausgeschriebenen Tag könne besuchen lassen, weil er über Land und Leute im ober-sächsischen Kreise gebiete.“ — Indem hiernach der Herzog von Grubenhagen wegen des ihm zugefallenen Andreasberg, wo der Graf von Hornstein sein Bergwerk gehabt hatte, als vornehmlich und eigentlich allein zur Theilnahme an der zu Münz-Probations-Berhandlungen berufenen Kreisversammlung berechtigt erschien; so verfehlte man auch nicht, ihn aufzufordern, zu gleichem Zwecke ebenfalls Abgeordnete dahin zu schicken. Herzog Wolfgang ließ jedoch den Tag, auf welchem die Vertreter Wallenrieds eben wegen des streitig gewordenen Besitzstandes zurückgewiesen wurden, ruhig vorübergehen, und erklärte vielmehr bald darauf den ober-sächsischen Kreisständen, daß das Münzwerk auf dem Andreasberge seit seiner Besitzergreifung desselben seinem übrigen Gebiete und damit dem nieder-sächsischen Kreise einverleibt sei. — Dagegen erhoben nun aber jene Stände, welche einen so bedeutenden Bestandtheil ihres Kreises sich schlechterdings nicht entziehen lassen wollten, die nachdrücklichsten Protestationen; sie nahmen das ungeschmälerte Recht der kundbaren Quasi-Possession — wie sie es nannten — für ihren Kreis in Anspruch, und verlangten demzufolge, daß der Münzmeister zu Andreasberg auf dem nächsten Münz-Probations-Tage ihnen vorgestellt und beeidigt, und das daselbst gewonnene Silber stets in ihrem Kreise vermünzet, nicht aber zum großen Nachtheil des Letzten in den nieder-sächsischen Kreis transferirt werde. — Zur Durchsetzung dieser Anforderungen wurden dann alle nur irgend zuständigen

Mittel angewandt. Man ließ nicht ab, durch Zuschriften und Gesandtschaften, sowohl von Seiten der damit beauftragten vornehmsten Fürstlichen Ständemitglieder, als auch der Kreisversammlung selbst, wie mittelst an den Kaiser gerichteter Schreiben, den dringendsten Vorstellungen Eingang zu verschaffen, konnte dies jedoch so wenig bei den Herzögen Wolfgang und Philipp von Grubenhagen, als bei dem Herzoge Heinrich Julius zu Wolfenbüttel, welcher ihnen im Jahre 1596 im Besiz dieses Fürstenthums gefolgt war, erreichen. Als der Letzte nun sogar auf einen an ihn ergangenen kaiserlichen Befehl im Jahre 1597 gegen den Kaiser sich dahin erklärt hatte, „daß das Münzen auf dem Andreasberge forthin gar eingestellt und was allda von Silber und Anderm erbauet zu Wolfenbüttel vermünzt werden solle“; suchte man noch besonders mit gleichem Eifer wenigstens zu erwirken, „daß zu Verhütung gefährlicher Neuerung das Münzen auf dem Andreasberge wieder in den vorigen Stand gesetzt werde.“ — Da indessen alle diese Schritte zu keinerlei Erfolge führten, so ließen die oberländischen Kreisstände, nach einer nochmals im Jahre 1598 vergeblich wiederholten Erinnerung, ihre erhobenen Ansprüche fallen; und hatte damit der Herzog Heinrich Julius es endlich erreicht, daß die Graffschaft Lauterberg und vornehmlich Andreasberg, welches den wesentlichsten Bestandtheil derselben bildete, seit der Zeit dem niederländischen Kreise beigezählt wurde, und also für immer vom oberländischen Kreise ausgeschieden blieb.

## 2.

Anders gestalteten sich dagegen die Verhältnisse Walkenrieds in dieser Beziehung. In sofern nämlich das Stift weder eine Münzstätte, noch ein eigenes Bergwerk damals besaß, und überdies, wegen seines beschränkten, seit der Reformationszeit durch rechtswidrige Veräußerungen noch mehr verkleinerten Territorialbesizes, nur einen äußerst geringen Theil der Kreislasten zu tragen hatte; so war die Erhaltung desselben als Stand und selbst als Zubehör des oberländischen Kreises den übrigen Ständen des Letzten ziemlich gleichgültig.

und dieses, nicht aber der vorgegebene streitige Besitzstand, der eigentliche Grund, weshalb, während so überaus große Anstrengungen gemacht wurden, ein Ausscheiden der Grafschaft Lauterberg mit Andreasberg aus dem Kreisverbande abzuwenden, nicht allein die erwähnte Zurückweisung der Abgeordneten des Herzogs Heinrich Julius im Jahre 1593 erfolgte, sondern auch das Stift seitdem, ohne daß dies auf irgend einer Seite ein Bedenken erregt hätte, in den Kreisversammlungen unvertreten blieb. — Nachdem nun auch dasselbe seit dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1594, auf welchem es noch ein besonderer Abgesandter des Herzogs vertreten hatte, ungeachtet der Protestationen des Letzten, nicht weiter zur Theilnahme an den Reichsversammlungen berufen wurde; so waren ihm damit alle politischen Rechte entzogen: und als, in Folge der auf die ergangenen Mahnungen zur Entrichtung der fälligen Reichs- und Kreissteuern vom Herzoge bis zum Jahre 1606 stets wiederholten Erklärung, „daß das Stift durch die Grafen zu Schwarzburg und Stollberg, welche ihm auch die besten Zinse in der Gülden Aue vorenthielten, dermaßen in Grund verberbt sei, daß ihm vielmehr die hülfreiche Hand geboten, denn etwas abgefordert werden sollte,“ — als demzufolge Walkenried zuletzt nicht einmal eine Aufforderung zur Erfüllung seiner Reichs- und Kreispflichten mehr erhielt; so konnte es nicht fehlen, daß, indem damit auch die einzig noch übrige Beziehung desselben zum obersächsischen Kreise wegfiel, sogar sein Verhältnis zu diesem überhaupt gänzlich verdunkelt wurde.

Schon während der späteren Regierungsjahre Herzogs Heinrich Julius war demnach das als eine nicht unbedeutende Reichsprälatur früher so angesehene Stift thatsächlich zu einem dem Fürstenthum Braunschweig-Wolfenbüttel angehörenden gewöhnlichen Landes Kloster herabgesunken, welches, seiner reichsten Besitzungen und Einkünfte entbehrend, mehr durch die Gnade des Landesherrn ein kümmerliches Dasein fristete.

Dieser klägliche Zustand, worin dasselbe im Jahre 1613, mittelst einer sofort nach des Herzogs Tode ohne Weiteres vorgenommenen förmlichen Besitzergreifung, auf dessen Nachfolger in der Herrschaft über die Braunschweig-Wolfenbüttelschen

Land, Herzog Friedrich Ulrich, als ein integrierender Theil des auf ihn vererbten Gebiets übergegangen war, — dieser klägliche Zustand mußte durch die Drangsale des dreißigjährigen Krieges nur noch verschlimmert werden.

In solcher äußerster Noth suchte denn der Herzog, um dem „damals ganz ruinirten Kloster“ wenigstens in materieller Hinsicht einigermaßen wieder aufzuhelfen, in den vornehmlich wegen des Besizes von Lora und Klettenberg mit den Grafen zu Schwarzburg mehrere Jahre hindurch geführten Unterhandlungen und dem darauf im Jahre 1632 geschlossenen Vergleich durch dahin gerichtete Zusicherungen wieder zu dem Ertrage der auswärtigen Besizungen und Gefälle des Stifts zu gelangen, ohne jedoch auch nur diesen Zweck zu erreichen, auf welchen allein man um so mehr sich beschränkte, als unter den obwaltenden Umständen, selbst wenn zu der Zeit noch weiter gehende Wünsche wären gehegt worden, doch vernünftiger Weise nicht einmal an die Möglichkeit gedacht werden konnte, das Stift „hinwieder — wie es weiterhin hieß — zu einer Sonderen Consistenz und Prälatur zu bringen,“ oder wohl gar das längst antiquirte Münzrecht ihm zu vindiciren, zu dessen erneuerter Ausübung überdies nicht die entfernteste Veranlassung vorlag.

## 3.

Eine zu einem derartigen Ziele hinstrebende Thätigkeit sollte und konnte indessen mit Aussicht auf Erfolg bald unter ganz anderen Verhältnissen sich entfalten.

Nachdem nämlich der durch den Ausgang der mittleren Wolfenbütteler Linie im Jahre 1634 erledigte Besiz Walkenrieds auf den jungen Herzog Christian Ludwig zu Lüneburg übergegangen war, machte schon dessen Vater, Herzog Georg, welcher als Vormund des noch minderjährigen Prinzen die Verwaltung des Stifts führte, es zum Gegenstande seiner vorzüglichsten Sorge, mit allen Kräften dahin zu wirken, „daß dieses Stift nicht allein zu voriger uralten Integrität und hergebrachter Consistenz wieder gelange, sondern auch von dem hochfürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg mit Hoheit und

*jure specialis territorii* und aller Herrlichkeit in Respect des postulirten Herrn Administrators möge versehen, decorirt und illustirt werden.“ — Diesem letzteren Bestreben lag denn besonders der Voratz zum Grunde, die gleich noch zu erwähnenden, auf Annahmung einer Territorialhoheit über das Stift gerichteten Absichten des Bisthums Halberstadt zu vereiteln. — Dem Herzoge war jedoch nur vergönnt, hinsichtlich des ersten Theils der so gestellten Aufgabe vornehmlich das zu erreichen, daß im Jahre 1635 abermals ein Vertrag mit Schwarzburg zu Stande kam, welcher nicht nur für die Wiedererlangung der auswärtigen Güter und Zinse die vortheilhaftesten Bestimmungen, sondern auch in Betreff der Auslieferung des seit dem Tode des letzten Grafen von Honstein in Rudolstadt verwahrten Stiftsarchivs, ohne dessen vollständige Benutzung die Erreichung jenes Zwecks würde unmöglich geworden sein, die festesten Zusicherungen enthielt.

Nach des Herzogs Georg Tode widmete dann Herzog Christian Ludwig selbst nicht allein eine gleiche Sorgfalt der Verbesserung der Güterverhältnisse Walkenrieds, sondern ließ auch mit erhöhtem Eifer die Wiedereinsetzung desselben in seine früheren politischen Rechte betreiben, und zwar weiterhin mittelst der ihren Sitz in Osterode habenden Regierung des Fürstenthums Grubenhagen, welcher der Herzog, nachdem dieses Fürstenthum, in Folge des Ablebens des Herzogs Friedrich zu Lüneburg auf ihn übergegangen war, die obere Verwaltung des Stifts übertrug.

So wurde denn einerseits der Anspruch auf die Reichsstandschaft des Letzten mit besonderem Nachdrucke bis zum Jahre 1648 vorzüglich gegen den zum Bischof von Halberstadt beförderten Erzherzog Leopold Wilhelm geltend gemacht, welcher, die Oberschutz- und Landesherrschaft über das Stift sich anmaßend, „Walkenrieds wegen mit den Reichsregalien angesehen, auf den nächst vergangenen Reichstag — im Jahre 16<sup>40</sup>/<sub>41</sub> — berufen und daselbst *sessionem et votum* geführt und abgelegt: andererseits wurde aber auch nicht minder das Recht zur Kreisstandschaft im obern sächsischen Kreise gegen den Kurfürsten von Sachsen verfolgt, von welchem, in seiner

Eigenschaft als Vorstand jenes Kreises, selbst nachdem das Braunschweig-Lüneburgische Haus im westphälischen Frieden bereits das Stift als Reichslehn zugetheilt erhalten hatte, und zwar noch im Jahre 1650, wiederholt die Behauptung aufgestellt war, „daß Walkenried kein ordentlicher Stand des ober-sächsischen Kreises, auch darinnen weder Sitz noch Stimme habe.“ — Vornehmlich für die Wiedergelungung zu der dem Stifte hiermit entschieden abgesprochenen Kreisstandschafft machte nun die Regierung zu Osterode große Anstrengungen, welche der Herzog denn auch endlich mit dem Erfolge gekrönt sah, daß auf dem im Jahre 1654 zu Leipzig gehaltenen ober-sächsischen Kreistage, zum ersten Male seit dem Jahre 1592, wieder einem Abgeordneten des Stifts Walkenried Sitz und Stimme eingeräumt, und dem Letzten die Ausübung aller mit der Kreisstandschafft verbundenen Rechte, zufolge der mehrfach, auch hinsichtlich der Beitragspflicht zu den Reichs- und Kreislasten, getroffenen Anordnungen, aufs Neue zugesichert wurde.

## 4.

Nachdem hiermit das so lebhaft verfolgte Ziel erreicht war, ließ man von nun an es eben so wenig an einer sorgfältigen Vertretung des Stifts in den Kreisversammlungen fehlen, als an einer eifrigen Vollziehung der in denselben mitgefaßten Beschlüsse, wie sich dieses gleich auf und nach dem nächstfolgenden, ebenfalls zu Leipzig im October 1656 gehaltenen Kreis- oder vielmehr Münz-Probations-Tage, auf welchem der abermals dahin geschickte Rath bei der Regierung zu Osterode, Hedemann, das Stift vertrat, vorzugsweise zeigte, und zwar in einer ganz besonderen, für Walkenried sehr wichtig gehaltenen Angelegenheit.

Auf diesem Leipziger Tage hatten sich nämlich die versammelten Stände zu dem Beschlusse vereinigt, „daß die im Kreise gangbare ungerechte kleine Münze auf den Bruch valvirt und dann verrufen werden solle: damit aber durch diese Valvation zu Abgang der kleinen Münze und des Schiedepfennigs nicht Anlaß gegeben und den Unterthanen Beschweriß zugesügt werde“; so war weiter verordnet, „daß diejenigen Kreisstände,

so dennoch in Forttreibung des Münzens begriffen, die Aufbringung dergleichen kleiner Sorten, und zwar nur allein an Groschen, Dreiern und Pfennigen, in größerer und gewisser Anzahl und Copia, Ihnen förderlich wollten angelegen seyn lassen.“

Obgleich nun Herzog Christian Ludwig keinesweges in seiner Eigenschaft als Stand des obersächsischen Kreises „in Forttreibung des Münzens begriffen“, und also eigentlich zur Ausführung dieses Beschlusses gar nicht berufen war, ließ derselbe sich dennoch angelegen sein, ihr auf das sorgfältigste sich zu unterziehen, offenbar um damit, zu mehrer Bekräftigung der jüngst wiedererrungenen eminenten Stellung Walkenrieds, ein bleibendes äußeres Merkzeichen zu gewinnen, welches in Zukunft die sicherste Garantie für eine vollständige Anerkennung derselben zu gewähren geeignet war.

In Folge der deshalb von Celle ihr zugegangenen Befehle richtete demnach die für das Fürstenthum Grubenhagen und das damit verbundene Stift bestellte Regierung zu Osnabrück am 24. Januar 1657 an Zehntner, Münzmeister und ganzes Bergamt zu Clausthal — seit dem Jahre 1617 die Münzstatt für jenes Fürstenthum — ein Schreiben, in welchem, unter der Eröffnung, daß zu Behuf der Unterthanen des Stifts Walkenried eine gewisse, der eingeschlichenen ungültigen Münze zu substituierende Scheidemünze nach dem beigelegten Modell verfertigt werden solle, denselben aufgetragen wurde, „sofort die Vorsehung zu thun, daß der Stoc oder das Gepräge dazu verfertigt, und darauf ermeldete Schiedspennige in allerhand Sorten an Gutengroschen, Mariengroschen, 6-Pfennigen und Dreiern, und zwar für etwa 300 oder 400 Rthlr. geschlagen und gegen Einlieferung des Werthes anhero geschickt werden mögen.“

Dieser Auftrag wurde denn auch so schleunig ausgeführt, daß schon im folgenden Monate Proben von den geprägten Stücken eingesandt werden konnten. Die Regierung übersandte dann dieselben, zufolge der Vorschrift des Kreisbeschlusses, dem Kreisdirectorium in größter Eile mit der Bitte, eine etwaige Verspätung der Sendung zu entschuldigen;

worauf ihr indessen erwidert wurde, daß die Letzte ganz unerwartet früh komme, indem in Dresden selbst noch nicht einmal auch nur der Anfang mit der beschlossenen Ausmünzung gemacht worden sei.

Es waren dies nun die Proben von den Stücken, welche in v. Prauns Vollständigem Braunschweig-Lüneburgischen Münz- und Medaillen-Cabinet (Helmstädt 1747. in 4.) S. 274 Nr. 785, nach dem Cataloge des Abts Molanus aufgeführt sich finden.

## 5.

So war denn der besondere Zweck, zu welchem diese Ausmünzung ursprünglich veranstaltet worden, erreicht. — Rokhte nun auch mit der Prägung solcher „Schiedspennige,“ nachdem man einmal in Clausthal damit den Anfang gemacht hatte und hiernach vollständig dazu eingerichtet war, bei der für die Herstellung derselben von den übrigen ober-sächsischen Kreisständen bewiesenen Nachlässigkeit, zu Zeiten fortgefahren werden <sup>1)</sup>; so wurde doch eine Ausmünzung neuer Walkenrieder Geldsorten nicht weiter angeordnet, indem späterhin keine Veranlassung hierzu sich fand.

Man hatte jedenfalls mit dem einmal vorgenommenen Acte für die Conservation der politischen Stellung des Stifts in dieser Art hinreichend gesorgt, und wie danach die bald als völlig gesichert sich darstellenden staatsrechtlichen Beziehungen desselben überhaupt bei der Regierung wieder sehr zurücktraten; so wurde es seitdem eigentlich nur noch als ein den Braunschweigischen Erblanden annectirtes fürstliches Amt angesehen und als solches mit verwaltet und benutzt. Ein Beweggrund zu einer abermaligen Prägung neuer Münzsorten für Walkenried hätte demnach nur darin liegen können, daß dieselbe entweder unter ganz eigenthümlichen Umständen von

---

<sup>1)</sup> Es soll dieses denn auch, nach einer Bemerkung des Herrn Universitätsraths Wolff, wirklich gleich im folgenden Jahre 1658 und späterhin noch in den Jahren 1662, 1663 und 1664 hinsichtlich der Sechser, Dreier und Zweispennigstücke geschehen sein.



einer ober-sächsischen Kreisversammlung aufs Neue wäre beschloffen worden, oder zur Abhülfe eines sich ergebenden Bedürfnisses der Amtsunterthanen, oder auch sonst zur Abwendung eines Verlustes, oder zur Erzielung eines wirklichen Gewinnes hätte gereichen können. Alle diese Voraussetzungen traten jedoch späterhin nicht ein, und so unterblieb denn für die Zukunft die Wiederholung eines solchen Unternehmens.

Da nun auch bereits völlig ausreichende Münzstätten im Lande vorhanden waren, in sofern dem Herzoge Christian Ludwig die Grubenhagensche Münze in Clausthal und die Communionmünze in Zellerfeld, dann seinem Nachfolger, Herzog Georg Wilhelm, die erstere Münze und die von ihm angelegte Münze in Celle selbst, desgleichen den Herzögen Rudolf August und Anton Ulrich neben jener Communionmünze die Münzen in Braunschweig und, wenn auch nur während kurzer Zeit, wie wir weiterhin sehen werden, in Wolfenbüttel zu Gebote standen; so mußte schon in dieser Hinsicht selbst der Gedanke fern bleiben, überdies noch in Ballenried eine Münze zu errichten, um sogar an Ort und Stelle walkenrieder Münzen prägen zu lassen.

#### . 6.

Und dennoch erstand späterhin daselbst eine Münze, aus welcher derartige Geldsorten hervorgingen, auf eine ganz eigenthümliche Weise.

Es hatte nämlich der Herzog Friedrich von Sachsen-Gotha viele Jahre hindurch bei Kreis- und Münzconventen auf das eifrigste es betrieben, daß die, nach der Kreisverfassung insbesondere für die sächsischen Fürstenthümer bestimmte, vierte Kreis-Ordinair-Münzstatt zu Salsfeld — die drei anderen waren bekanntlich zu Dresden (Leipzig), Berlin und Stettin — nach Gotha verlegt werden möchte, dazu aber die Einwilligung der ober-sächsischen Kreisstände nicht ertirken können. Nachdem endlich der Herzog darauf verzichten mußte, nach dieser Richtung hin seine hierbei verfolgte Absicht zu erreichen, wandte derselbe sich in einem eigenhändigen Schreiben vom 14. October 1688 an die Herzöge Rudolf August und Anton Ulrich

zu Wolfenbüttel mit der Bitte, ihm zu gestatten, in dem seinem Vater, Herzog Ernst dem Frommen, im Jahre 1674 für ein Darlehn antichretisch verpfändeten und bald darauf in seinen Besiz übergegangenen Stiftsamte Walkenried eine Münze zu errichten. Die Herzöge verweigerten jedoch auf das Entschiedenste ihre Zustimmung, und ließen sogar die Drohung einfließen, falls dennoch ein solches Institut in ihrem Stifte entstehen sollte, dieses als eine Hedenmünze zu betrachten und demgemäß ohne alle Rücksicht zu behandeln. Dessen ungeachtet autorisirte der Herzog, nach Angabe der Acten, einen Baron de Brebis zur Anlegung eines Münzwerks in Walkenried, welches diesem von ihm, mittelst eines seinem speciellen Inhalte nach nicht mehr bekannten Contracts, worin übrigens ein bestimmter Münzfuß vorgeschrieben war, „um einen gewissen Schlagschaz“ gleichsam verpachtet wurde. Der Baron ließ nun daselbst durch den als Münzmeister angenommenen Johann Christoph Bähr sofort eine Hammermünze herstellen, auf welcher dieser alsbald, mit Hülfe von mehreren, aus armen, meist brandenburgischen Unterthanen bestehenden Münzleuten, das vornehmlich auf Ausmünzung von  $\frac{2}{3}$ - und  $\frac{1}{6}$ -Stücken gerichtete Prägungswerk begann, wobei der Baron selbst und dessen Bruder als Wardein und Münzschreiber fungirten. Es wurde jedoch dieser Thätigkeit nach kurzer Zeit schon ein schmachliches Ende bereitet. Die Herzöge Rudolf August und Anton Ulrich ließen bereits am 28. Mai 1689 durch unvermuthet nach Walkenried abgeordnete Commissarien alles dort vorhandene, auf 3170 Rthlr. an Platten zu  $\frac{2}{3}$  und 333 Rthlr. an geprägten  $\frac{1}{6}$ -Stücken sich belaufende Geld und einen Beutel voll Abschrotels nebst den sämtlichen Münzinstrumenten wegnehmen und nach Wolfenbüttel herüberführen, womit denn diese improvisirte Hedenmünze völlig aufgehoben war. Den Münzmeister und seine Gehülfen hatten die Commissarien nicht angetroffen, indem der Erstere vorgeblich nach Wollershausen im Fürstenthum Grubenhagen verreiset war, und die Letzteren sich versteckt hatten <sup>1)</sup>.

1) Bei Gelegenheit der in den Jahren 1691—1693 Stattgehabter

Die so vollführte Execution wurde dann in einer der von den Deputirten des fürstlichen Gesamthauses im Juni zu Gelle gehaltenen Conferenzen von den wolfsenbüttelschen Abgeordneten zur Anzeige gebracht, und danach, — in Beziehung auf die zugleich getroffene Verabredung, daß die Mark zu resp.  $10\frac{2}{3}$  und 12 Rthlr. ausgemünzt und wider die Contravenienten mit Ruinirung der Münzstätte verfahren werden solle, — die von denselben gemachte Reservation genehmigt, »von den zu Walkenried ohnlängst weggenommenen Platten und unausgemünztem Silber annoch so viel als solches eben austragen möchte, prägen zu lassen.« — Zur Ausführung dieses vorbehaltenen Unternehmens beschloß hierauf die fürstliche Regierung zu Wolfsenbüttel, die alte Münzschmiede in Braunschweig, welche im April, vornehmlich um darin das für

Verhandlungen wegen Restitution des endlich, in Gemäßheit eines am 22. Juni 1693 zu Walkenried abgeschlossenen Vergleichs, an eben dem Tage retradirten Stiftsamts Walkenried, wurde von gothaischer Seite der Anspruch auf eine Entschädigungssumme von 4000  $\text{R}$  für die hievor weggenommenen, walkenrieder Münzgelber erhoben und sehr lebhaft verfolgt, von braunschweigischer Seite aber derselbe, unter Berufung auf die rechtliche Befugniß zur Wegnahme jener »Münzgelber« abgelehnt, ungeachtet es nun bekannt geworden war und auch anerkannt wurde, daß letztere »nicht, wie man sonst vermeint, einigen Privatis, sondern der Herrschaft zu Gotha selbst zugehörten«. In einem wegen käuflicher Ueberlassung der nordhänssischen und honsfeinschen Collecturen an Sachsen-Gotha unter dem 23. September 1693 errichteten Vergleiche wurde indessen auch dieser Anspruch erledigt. — Hiernach war denn wohl das Hedenmünzwerk in Walkenried von dem Baron de Brehis nicht als Pächter, wie der vorgelegte, höchst wahrscheinlich simulirte Pachtcontract angab, ausgebt, sondern lediglich als Diener des Herzogs Friedrich von Sachsen-Gotha, im Auftrage und für Rechnung desselben. — Bei der Retradition Walkenrieds hatte der Baron noch eine Wohnung daseibst; es wurde ihm jedoch bald danach durch ein fürstliches Rescript vom 11. Juli 1693 — in welchem er, wie auch sonst zu der Zeit, Baron von Brehis genannt wird — befohlen, die bisher inne gehabte Wohnung sofort, oder doch längstens gegen Michaelis, zu quittiren, da von den Herzögen Rudolf August und Anton Ulrich resolvirt worden, dieselbe jemand anders von Dero daseibst zu bestellenden Bedienten nächster Zeit anzuweisen und clardumen zu lassen.

die Truppen am Rhein erforderliche Geld zu prägen, wieder in Stand gesetzt war, aufs Neue zu benutzen, stellte zu dem Behufe, unter der Erklärung, „daß es auf eine Zeitlang versucht, und zwar mit dem waltenriedischen Silber der Anfang gemacht werden solle“, am 4. Juli den Friedrich Christian Angerstein als Münzmeister an, und befahl demselben, ungefäumt mit der Ausmünzung jenes bald nachher in die braunschweigische Münze gelieferten Silbers zu beginnen. — Schon am 17. August beschwerten sich indessen die fürstlichen Regierungen zu Celle und Hannover darüber, daß in Braunschweig, der jüngst im fürstlichen Hause genommenen Abrede zuwider, geringhaltige 6-Mariengroschen-Stücke geprägt wurden; worauf man jedoch von Wolfenbüttel aus am 3. September erwiederte: „die Anfertigung noch einiger solcher Münzsorten in Braunschweig rühre daher, daß es mit der vorbehaltenen Ausprägung des in Walkenried weggenommenen Silbers, weil man dazu sobald nicht gelangen, noch das Gerüste anschaffen können, die Stempel auch auf dieser Hammermünze öfters zerbrochen, sich bislang verzogen habe; es sei aber nunmehr die zureichliche Verfügung gethan, daß solch Werk mit Ausgang dieser Woche ganz aufgehoben, die Stempel zerschlagen und weggenommen werden sollen, also, daß darob keine Inconvenientien zu befahren.“ — Dieser Zusicherung gemäß war denn auch bereits am 1. September ein fürstliches Rescript an die Vorsteher der Münze zu Braunschweig erlassen, worin, unter der Eröffnung, daß erheblicher Ursachen halber das dortige Münzwesen wieder aufheben zu lassen resolvirt worden, denselben befohlen wurde, das Münzen nächstkünftigen Sonnabend unfehlbar einzustellen, die Münzbediente abzulohnen, die Rechnung zu schließen, und diese nebst dem Vorrath und Ueberschuß an Gelde und den Stempeln — deren Zerschlagung also nicht angeordnet wurde — nach Wolfenbüttel zu übersenden.

## 7.

Damit war nun auch die legitime Fortsetzung des in Walkenried rechtswidrig begonnenen Unternehmens beseitigt,

nicht aber, seltsamer Weise, gleichfalls die Thätigkeit des kaum der Verhaftung entgangenen Mannes, welcher dort zur Ausführung desselben sich hatte gebrauchen lassen. Ihm sollte vielmehr hier aufs Neue, schon nach wenigen Jahren, eine bedeutende Wirksamkeit sich eröffnen.

Nachdem nämlich die Herzöge Rudolf August und Anton Ulrich im Jahre 1693 beschlossen hatten, in Wolfenbüttel eine Münze anzulegen, beriefen sie dahin Johann Christoph Bähr von Gotha, — wohin derselbe nach seiner Flucht aus Balkenried zurückgekehrt war, — um als bestallter herzoglicher Münzmeister das projectirte Münzwerk einzurichten und danach den Betrieb zu leiten. Bähr folgte dem Rufe, führte den ersteren Auftrag mit vier von Gotha herübergebrachten Münzarbeitern aus <sup>1)</sup>, und begann, nachdem er am 28. October beeidigt war, schon am zweiten Tage darauf hier mit Hülfe seiner Arbeiter zu münzen. — Nach den vorliegenden, von ihm selbst geschriebenen, sehr ausführlichen Rechnungen wurden dann unter seiner Leitung geprägt: Im Laufe des Jahres noch, neben der in v. Braun's Münz- und Medaillencabinet S. 179 unter Nr. 474 verzeichneten Inaugurationsmünze, zu welcher der Stempel von dem Medailleur Christian Bermuth in Gotha geschnitten war,  $\frac{2}{3}$ - und  $\frac{1}{6}$ -Stücke; im Jahre 1694 außer diesen Stücken auch noch Pfennige; im Jahre 1695 die Ersteren ebenfalls, und statt der Letzteren  $\frac{1}{12}$ -Stücke — auch Doppelgutegroschen oder Dreimariengroschen genannt —; im Jahre 1696 hingegen wieder nur noch  $\frac{2}{3}$ - und  $\frac{1}{6}$ -Stücke. — Mit dem Ablaufe dieses Jahres, mit welchem auch die Rechnungen schließen, wurde nun aber, zufolge fürstlichen Befehls, die Münze, wegen Lieferung eines zu unerheblichen Reinertrags, wieder aufgehoben, und seitdem nicht weiter der Versuch gemacht, in Wolfenbüttel ein solches Institut zu begründen.

1) Es war ihm hierzu „das bei der Münze in Braunschweig vorhandene und zeitlich unbrauchbar gestandene Stoß- und Schraubewerk“ überliefert worden, welches, nach einem höchsten Befehle vom 13. October 1693, die dortigen Münzbeamte hatten ausgraben und ungefümt verabfolgen lassen müssen.

Danach ist denn anzunehmen, daß wohl alle aus jenem Zeitraume herrührende Fürstlich Braunschweig-Wolfenbüttelsche Münzen von dem angegebenen Werthe hier geprägt sind, wenn auf denselben auch nicht, wie auf den bei v. Praun S. 172 und 173 unter den Nummern 445 und 447 angeführten, Bährs Namensschiffer — I. C. B. — ausgedrückt sich findet. — Sollten daneben aber wirklich noch Münzen mit einem walkenrieder Gepräge vorhanden sein, welche unzweifelhaft als in den Jahren 1693—1696 ausgemünzt sich erweisen, so könnten diese, den aus dem Obigen sich ergebenden Verhältnissen nach, allerdings ebenfalls nur hier geprägt sein; es würde jedoch ihre Entstehung nothwendig auf einen mit den herübergebrachten walkenrieder Stempeln unter der Hand getriebenen Mißbrauch zurückgeführt werden müssen, indem weder eine erneuerte Anordnung ihrer Ausprägung am hiesigen oder einem anderen Orte des Landes erfolgt ist, noch irgend eine sonstige Nachweisung, daß die Letzte zu der Zeit stattgefunden, sich entdecken läßt. Es steht demnach fest, daß während des XVII. Jahrhunderts <sup>1)</sup> die ordnungsmäßige Prägung walkenrieder Münzen im Jahre 1689, die Thätigkeit der wolfenbütteler Münze überhaupt aber mit dem Ablaufe des Jahres 1696 ihr Ende erreicht hat.

---

<sup>1)</sup> Nach Ausweisung der bekannten Seeländerischen Tafeln müssen wohl späterhin in den Jahren 1705 und 1717 nochmals für Walkenried Sechser und Gutzegroschen geprägt worden sein. (Vergl. Verzeichniß der Münzsaml. des L. Weis von Wellenheim II, 2. S. 223. n. 4929. 4930). In den vorhandenen Acten findet sich jedoch darüber durchaus keine Nachricht.

---

## IV.

## Miscellen.

1. Die einbecker Frage.  
 Vom Pastor Schramm in Jber.

Einbeck? oder Einbeck? ist die Frage! Sie ist nicht ganz so wichtig, wie die orientalische und die von Hamlet aufgeworfene: to be or not to be? Sie dreht sich um ein Geringses: ob man (im Sprechen) etwas länger sich, d. h. seinen Mund, offen zeige, oder rascher zum Schluß und zur Schließung des Mundes übergehe; ob man (im Schreiben) einen Strich weniger oder mehr mache, also, ohne Umschreibung gesagt, ob man *R* sehe oder *W*. Sie könnte demnach so kleinlich erscheinen, daß man geneigt würde zu sagen: es verlohne sich nicht der Mühe, um solch eine Frage sich zu bemühen, wenn sie nicht eben durch diese Geringsfügigkeit ein großes Gewicht erhalte von der Seite: sollte man nicht einmal in einer so geringen Sache seiner Sache gewiß sein? nicht einmal wissen, ob Nordheim oder Northheim, Gelle oder Zelle zu schreiben sei? ob bei *E*. etwas mehr Offenheit oder Verschlossenheit, ein Strich milder oder mehr an seiner Stelle sei? Uebrigens müssen wir *E*..beder, die wir nicht wissen, wie Andere mit uns, wie wir selber mit uns dran sind, wir müssen uns mit unserem Gesamtvaterlande trösten, das seit so vielen Jahrhunderten, als es über diesen Gegenstand nachgedacht, die größten Kämpfe darüber geführt hat, ob es teutsch sei oder deutsch, und das nicht eher sich hat beruhigen können, als bis es durch Jakob Grimm die Gewißheit erhielt: ich bin, ich heiße und laute Deutschland! Wir dürfen am wenigsten die (nach Belieben) große oder kleine Frage so abmachen, wie Juden die deutsch-teutsche Frage entschied, Juden, von dem man eine solche Entscheidung gänzlich nicht erwarten durfte. Dieser sagt, weil die Regierung von Weimar, ja sogar die von Deutschland, nämlich der deutsche Bund, sich des *E*'s bedient habe: so sei damit die Frage auch (auch sprachlich, geschichtlich?) entschieden; denn jeder wisse selber am besten, wie er heiße, und wie jemand selber

sich schreibe, das sei immer die richtigste Weise. Ich will Luden nicht vorrücken, daß Philipp Schäfer hartnäckig sich Viehlieb Schäver schreibt und daß er viele Collegen hat, aber wohl bemerkllich machen, daß im Bundesstage zwar die höchste politische, aber nicht auch die höchste sprachliche Autorität liege und daß Kaiser Sigismund sein Biblia, — ae, nicht hat durchsehen können; ferner daß wir keinen Anstoß daran nehmen dürfen, wenn Behörden nicht immer zwischen b und t, m und n die beste Wahl treffen; sie haben über wichtigere Sachen zu entscheiden. Wir dürfen demnach die E..becker Frage nicht durch die seit 50 oder 100 Jahren übliche Schreibung der Behörden „Einbed“ für erledigt ansehen; vielleicht ist der bis vor ein paar Jahren treulich beibehaltene Poststempel mit M immer noch zu früh beseitigt.

Wir sehen I. zunächst auf die Bedeutung des Namens. Diese giebt jedenfalls, falls wir ihrer nur gewiß werden, den gewisesten Grund, wie man ihn zu sprechen und zu schreiben habe. Ein großes Glück ist es, daß E. nur aus 2 Silben besteht, ein noch größeres, daß 1) die zweite keinen Zweifel über ihre Bedeutung gestattet, am wenigsten einen erheblichen. — bed ist offenbar Bete (Bäke); hochdeutsch Bach; und es ist sogar mehr als ein Bäch da, welcher der Benennung des Ortes zum Grunde liegen kann: das Petersflentwasser, das Brunnenwasser. Eine Bete hat unzähligen Ortschaften den Namen gegeben und dies Bete wird häufig am Ende verkürzt in — bed, welches jedoch gewöhnlich — bäh! gesprochen wird; z. B. Sälsbed, Lutterbed, Gladebed u. s. f. Am häufigsten wird (vorzüglich wenn das erste Wort der Zusammensetzung einsilbig ist) die Stammsilbe verkürzt; der Vokal wird tonlos oder schwindet ganz, und nicht selten folgt ihm auch das B nach. Steinbete (Amts Bölspe) ist zu Steinble, Steinke; Lehmbede (Amts Rlenburg) zu Lemke geworden und Bremsbede ist nichts als Bremsbede (to der bräden Bete). Ein Einbed (Amts Bodenteich), so oder auch Embede in älteren Urkunden genannt z. B. 1203, heißt 1600 und jetzt Eimble, Eimke. Eimbedehausen (Amts Laußnau) wird von den Landleuten Aemthusen gesprochen. Auch unser E. wird (z. B. Urkunde v. 1318) Embke, noch öfter Emefe. (und gewiß der damaligen Aussprache gemäß) geschrieben z. B. Grautoff Lüb. Chron. II, 114. 410. (Der Verfasser lebte um 1480.) Zeitschrift des Mus. zu Gild. I, 165. (Der Verfasser lebte um 1520.) Das Adjectiv ehmbisch, ehmbfch, emifch war noch im 16ten und 17ten Jahrhundert im Gebrauch und üblicher, als eimbedfch. Die sehr früh vorkommende Form Embife, Endife ist, was das i anlangt, ganz tonlos zu fassen (— √), so wie Heinde, Keinde eben nichts Anderes sagt, als Heinde, Keinde.

Wie gesichert auch die Bete im Namen unserer Stadt sei, doch ist sie von Wendeborn angegriffen. Dieser vermuthet (Samml. ungebr. Urf. I, V. pag. 11) Einbed oder in älterer Form Embife habe ursprünglich Entwike geheissen, als Sitz, Wohnung Ennos, eines Grafen



aus Blaugischem Stamme, aber diese Vermuthung entkehrt jeder Wahrscheinlichkeit und läßt sich nicht einmal durch ein „in Ermangelung einer besseren“ entschuldigen. **Wiel** stammt (deutsch) von *wylen*, weichen, her; es bedeutet einen Platz, wo das Meer oder auch ein Fluß, Bach gewichen ist, demnach eine Bucht, einen Hafen geblübet hat. Daher giebt es vielen Städten Niederdeutschlands ihren Namen, vorzüglich in der Nähe des Meeres, mitunter, wenngleich selten, einem im Innern und an einem kleinen Wasser gelegenen Orte, z. B. *Wardowiel*, *Ostrowiel* (Halberstadt), *Brundwiel* (d. i. Braunschweig). **Wiel** kann auch (lateinisch) von *Vicus*, Stadt, Dorf, stammen, und da es möglicher Weise in „*Weichbild*“ steckt, so kann es auch Stadtnamen geblübet haben; z. B. Braunschweig wird gewöhnlich *Brunonis vicus*, *Brundvic*, erklärt. Aber der Vocal in **Wiel** behält so regelmäßig seine Dehnung, daß er wohl nur in *Brundwiel* als kurz erscheint; Embite ist aber durchaus tonlos zu sprechen (—); auch geht er wohl in *ei* über (in Braunschweig; in *Harderwyk* und allen ähnlichen holländischen Orten), aber nie in *ä*. Ferner begründet die allgemeine Wahrheit, daß **W** in **B** übergehen könne, nicht im Mindesten die Annahme, daß es hier geschehen sei oder auch nur geschehen konnte. Ein in *Wite*, dann *Wäse* übergegangenes **Wiel** ist ohne Beispiel und steht den besondern Sprachgesetzen entgegen. Der Bach ist gerettet, aber wenig ist damit für das Ganze gewonnen. Die Hauptsache beruht 2) auf der ersten Sylbe, welche die besondere Bedeutung der zweiten angeht und somit die Bedeutung des Ganzen bestimmt. Städte modernen Ursprungs wie *Carlshafen* und *Karlruhe* machen dem Forscher keine Schwierigkeit, eben so wenig die, deren Bestandtheile für sich noch fortleben und daher auch in ihrer Zusammenfügung von selbst verständlich sind, ein *Altensburg*, ein *Rienburg*. Aber *Einbeck*, was sagt das? oder müssen wir *Einbeck* sagen? Da keine geschichtliche Documente vorliegen über die erste Ansiedlung und die Ursache ihrer Benennung, so müssen wir uns bescheiden, in dieser Forschung eigentliche Gewißheit zu erreichen, aber eine Möglichkeit ist schon von Werth, noch mehr eine Wahrscheinlichkeit, und viel ist schon gewonnen, wenn man das Unmögliche und Unwahrscheinliche, als solches, auf- und zurückweist. Vorab bemerke ich, daß *Ein-* oder *Einbeck* entweder der Name eines der Bäche, an welchen *E.* liegt, schon vor Anlegung des Hofes war, der dann allmählich zur Stadt geworden ist; in diesem Falle ging nicht bloß der Name des Baches auf den Hof über, sondern ging eben deshalb auch für den Bach verloren. Oder der Hof, aus dem die Stadt erwachsen ist, erhielt den Namen *E.* aus irgend einer Ursache, ohne daß der Bach, an welchem er lag, vorher so geheissen hatte. Wägen wir nun mehr auf diese oder auf jene Möglichkeit sehen, es ist denkbar, daß das *Ein* oder *Ein* a. das Zahlwort, oder b. der Name eines Mannes, oder c. der Name eines Ortes sei; oder

d. von sonst einer allgemeinen, auf den Hof sich beziehenden Sachbeziehung herrühre.

a. Hr. Eins, das Zahlwort, macht billig den Anfang. Lehner (Chron. V, 98) sagt: „Die löbliche und weitberühmte Stadt E. hat daher ihren rechten und ursprünglichen Namen, weil die vielen und namhaftigen Brunnquellen, Bach und Wasserfluß, so aus dem Solling, Effast und anderen hohen Gebirgen herfließen, neben und bei dieser Stadt zu einer Bach, Bed oder Fluß zusammenkommen, auch an einer Eck derselben Stadt, mit großem Ruß aller Bürger und Einwohner, hindurch rauschen und fließen. Dann derselbe Bach dieses Ortes allen anderen Bächen ihren Namen nimmt und allein ihren ersten und ursprünglichen Namen behält und die Alme genannt wird.“ Nach einigem Lobe der Alme: „Das vermag die Alme, die eine Bach oder Bed an diesem Ort, da die Stadt erbauet, daher sie billig Einbed genannt wird.“ Lehner deutet demnach diesen Namen als Einbach, in dem Sinne, weil sie aus der Vereinigung mehrerer Bäche entstanden sei; aber somisch ist's, daß er als diesen Einbach die Alme ansieht, von welcher die Neustadt E's schon, weit mehr die Altstadt zu fern liegt, als daß sie von ihr ihren Namen erhalten haben könnte. Wenngleich die Alme 3 Mühlen in E., zudem eine Wasserkunst treibt (wie L. erwähnt), so geschieht und geschah dies durch eine künstliche Leitung, die lange nachdem die Stadt bereits stand und ihren Namen hatte, angelegt ist. Freilich mußte L. wohl die Alme zu dem Einbache stampeln, da das Brunnenwasser zu wenig, das Peterfließwasser gar keinen Stoff zu diesem Namen giebt. Es ist aber um so mißlicher, einem Bache, an welchem E. liegt, den Namen beizulegen, zu behaupten, oder auch nur zu vermuthen, daß jener diesen geführt habe, weil es überhaupt unwahrscheinlich ist, daß irgend einmal irgend ein Bach Einbed geheissen habe oder heiße, weil er aus dem Zusammenflusse mehrerer entstehe. Denn jeder nennenswerthe und wirklich benannte Bach, falls er nicht namenlos bloß zur Speisung eines anderen dient, hat seine absolute oder relative Größe durch Aufnahme anderer Gewässer erhalten. Es müßten demnach mehrere Tausende von Bächen in Deutschland Einbach, Einbete heißen, wenn den Anwohnern der Umstand: „aus 2, 3, 4 u. Bächen ist einer worden“ merkwürdig erschienen wäre, und so merkwürdig, ihn durch einen Namen und durch jenen zu vereinigen. Nun aber giebt's gewiß keine 100, vermuthlich nicht 10 Bäche jenes Namens, vielleicht nicht Einen! oder unstreitig so wenige<sup>1)</sup>, daß man genöthigt ist zu der Annahme, wenn es etwa einen

<sup>1)</sup> Schüssler, Progr. 1741, führt an, daß in Hiesland ein Fluß Einbed sei. In Oberdeutschland giebt's mehrere Dörfer Einach, Einan, Einbach, bei denen die Vermuthung nahe liegt, daß zunächst

Das „Einbad“ giebt, daß diese Benennung in etwas Anderem, als in Nr. Eins ihren Grund habe. Folglich liegt auch so fern, wie vom Morgen der Abend ist, die Vermuthung, daß — das Brunnenwasser ursprünglich Einbad geheißt, diesen Namen aber abgetreten habe an das bei seinen Ufern gegründete Gehöfte. Lehners Meinung ist allerdings denkbar, denn er hat sie gedacht; sie ist aber auch zugleich die allerleichteste, denn sie wiegt gar nichts! Was allen Einzelnen einer Sattung gemeinsam ist, kann nicht der Name des Einzelnen, um ihn oder es als solches kenntlich zu machen, werden; von den 1000 Städten heißt keine schlechtthin Stadt, sondern Duderstadt, Halberstadt u. s. f., von den 10000 Dörfern keines schlechtthin Dorf, sondern dieses wird Hensdorf, jenes Bekedorf, ein drittes Estorf genannt, oder auch Eistrup, Weistrup, Rortrup u. s. f. Eben so ist jeder Fluß (Bach) zu sehr ein Einfluß (Einbad), d. h. durch mehrfache Einflüsse zu dieser Größe angewachsen und die Eingeflossenen vereinigend, als daß solche Thatfache durch den Namen angezeigt werden könnte, dürfte. Dagegen merkwürdige Einzelpunkte eines Baches, Flusses, namentlich dessen Anfang und Ausgang, können gar wohl den gerade da entstandenen Ortschaften ihren Namen verleihen und sie thun es oft; so haben wir Häsersprünge und Häsersmund, Münden (wo Werra und Fulda münden), auch Embden wird als Mündung der Ems (Emmutha) gedeutet, und Coblenz ist bekanntlich Confluentia (Zusammenfluß des Rheins und der Mosel.)

b. Denkbar ist's, daß die erste Sylbe der Name eines Mannes sei, der, wenn auch nicht dem Bache, doch dem Hofe an ihm seinen Namen gab. Freilich dürfen wir hiebei nicht an einen namhaften Mann denken, nicht an den Billungen Enno (nur diese historische Person ist in Vorschlag gebracht, nämlich von Wendeborn); denn, ob auch E. in alten Urkunden mitunter Embise, Embeye und ähnlich geschrieben sei, so ist doch nicht der Schatten einer Spur vorhanden, daß je die erste Sylbe mit kurzem e gesprochen sei. Das E in Embise, Embeye u. s. f. ist stets gedehnt zu sprechen, wobei es freilich ungewiß bleibt, ob man das E als reines e (wie in sehen), oder als ä (wie säen, Beser u.) sprach. Aus dem gedehnten Vocal der ersten Sylbe eines zweisylbigen Wortes wird im Deutschen, insonderheit im Sächsischen, gar oft ein kurzer, aber der umgekehrte Fall ist merkwürdig; aus Wählhoop kann (in der Aussprache) Wehlhoop, aber nie aus diesem jenes werden; Eno- oder Einbad könnte sich in Embad verwandeln, aber nimmer das ursprüngliche Enno-, wenn es ursprünglich

---

irgend ein Bach, Ach, Ahe, Aue, so geheißt habe oder noch so heiße. Ein Dorf in Baiern, Einbad, kann nicht vom Zahlworte, sondern nur von einem Manne (Enno) so genannt sein.

war, in Een- oder Ein- übergehen. Es giebt altdeutsche Namen Emo, Eno, auch Eimo, Eino (häufiger freilich Heimo, Heino); es ist möglich, daß der Bach oder die Ansiedlung an demselben von einem Manne des Namens zubenannt wurde; die Sprache gestattet eine derartige Wortverbindung. Gewöhnlich wird die Verbindung durch den Genitiv oder einen Verbindungslaut vollzogen, aber wir haben neben Edsheim auch Edemissen (Wohnung zc. des Edo, Ede), nicht bloß Bentsdorf, sondern auch Bennemühlen, Bentode (Dorf zc. des Benno), eben so Ottendorf, aber auch Ottbergen. Gegen die Sache aber kann ich mich starker Bedenken nicht erwehren, zunächst dagegen, daß der Bach, als solcher, seinen Namen von Jemanden sollte empfangen haben. Von Bächen, auch Flüssen erhielten Anwohner sehr häufig ihren Namen, z. B. Bachmann, Beckmann, Bipper-, Leine-, Weser- mann u. s. f., aber der umgekehrte Fall ist mir äußerst unwahrscheinlich. Wie ist es denkbar, daß man einen Bach, an welchem Karl große Eigenschaften hat, deshalb Karlsbach nenne? Dazu ist auch ein kleiner Bach — viel zu lang. Mit begränzten Gewässern (Seen, Teichen, Quellen) ist's etwas Anderes, und da haben wir wirklich z. B. ein Umelungsborn. Auch dagegen, daß der nachher zur Stadt gewordene Hof von einem Eimo, als erstem Besitzer, Eimbed unmittelbar genannt sei, ohne daß der Bach zuvor solchen Namen geführt habe, hege ich starke Zweifel. Denn Bete, Bach, bedeutet immer das Wasser, nie das anstoßende Land; wie ist es möglich, daß man das Landgut eines Eimo, ob auch von einem Bache berührt oder durchflossen, Eimbed genannt habe, da er nicht den Bach, sondern das Land bebauete? Mit Aue, Au, Ahe, A verhält sich's anders; diese Wörter bezeichnen ursprünglich ein Wasser, dann aber auch das von demselben zu Zeiten überflossene Land, weiterhin jede Niederung, jeden fruchtbaren Landstrich, insofern dessen Fruchtbarkeit durch seine niedrige Lage bedingt ist. Daher, wie viele Ortsnamen auf — au uns aufstoßen, deren Anfang ein persönlicher Name ist, sie entkräften das Gesagte so wenig, daß sie es vielmehr bestätigen. Ergebnis: Die Herleitung E.'s von einem Manne des Namens der ersten Sylbe ist mißlich, unwahrscheinlich; sollte sie dennoch möglich sein, so hat das W so viel für sich wie das N; ein Eino kann so gut wie ein Eimo der Namensgeber gewesen sein.

c. Denkbar und, wenn dieser Ausdruck erlaubt ist, denkbare ist's, daß die erste Sylbe E.'s von einem Orte des Namens herrührt, daß demnach zunächst der Bach, noch ehe der Keim E.'s an seinen Ufern stand, so hieß — von einem Dorfe im Amte Greene, welches jetzt Eimen gesprochen wird. Eigentlich heißt es aber Einem; so in einer Urkunde von 1183 (Orig. Guelph. III, 550). Dieser Name wurde aber, vermuthlich in noch früheren Zeiten, kürzer Eym gesprochen und kommt so in einer Urkunde von 1229 (ib. IV, 487) vor. So ist der Fiedlen

Eine (Wald Lauenstein) ebenfalls ursprünglich ein Eimen. Das trumme Wasser, an welchem E. liegt, entspringt bei Eimen. Viel hat die Vermuthung für sich, daß ursprünglich jenes Wasser, als von Eim kommend, die Eim-bete hieß bis zu seinem Einfluß in die Ilme. War dies der Fall, so hat das Uebrige keine Schwierigkeit. Die Ortschaft, die am Ufer dieser Eimbete entstand, erhielt von ihr ihren Namen, wie das in unzähligen anderen Fällen geschehen ist. Sie entzog aber eben damit zugleich dem Bache den bisherigen besonderen Namen und es blieb den Bewohnern überlassen, jenen nun wegen seiner Bindungen das trumme Wasser zu nennen, wenn dieses vorher anders hieß, oder das Peterfließwasser, wegen des frischen Grün's an seinem Ufer, wenn es zuvor die Eimbete hieß. Eben so seitdem Sülbeck, Zutterbeck u. s. f. (ähnlich Liebenau, Stolzenau) Ortsnamen sind, heißen die Bäche und Auen dieser Orte nicht mehr so; sie gaben diesen Orten ihren Namen und gaben ihn damit weg. Sehr ansprechend ist diese Vermuthung, aber sie scheitert daran, daß es noch ein Eimbeck und ein Eimbeckhausen im Königreiche Hannover giebt, in deren Nähe aber kein Eime liegt, das ihnen den Namen hätte veranlassen können. Nur dann aber kann ich die Ursache der Benennung eines Gegenstandes für wahrscheinlich halten, wenn sie bei den anderen gleichnamigen mindestens möglich ist. — Da von diesen 3 Versuchen, den Namen E.'s, ob auch nur zunächst als Baches, zu erklären, keiner eigentliche Wahrscheinlichkeit für sich hat, so möchte ich glauben, daß der Name E. erst mit dem Orte entstand, ohne daß der Bach zuvor schon so geheißsen habe; daß, da die Benennung von einer Person, dem ersten Besitzer zc. nicht paßt,

a. der Name von irgend einer Sachbezeichnung herrühre, die auf die erste Ansiedlung sich beziehe. E. heißt in einer Urkunde von 1231 Heymbeke. Heim ist ein bebauter Landstrich und da dieser Menschen voraussetzt, die ihn bewohnen, so auch die Wohnung, der feste Wohnsitz, sei es einer Familie, oder mehrerer. Heymbeke giebt ursprünglich ein helles Licht! Es ist das Heim, die in Cultur genommene und zugleich bewohnte, damit dem N. N. zur Heimath gewordene Länderei am Bese. Man möchte nun freilich eher ein Beseheim, Beseum, Beseborf und Aehnliches erwarten; wenigstens wer jetzt z. B. an der Ilme sich anbaute, würde den Weiler wohl Ilmenheim, — hausen, — ruh, — luf u. s. f. nennen, aber nicht umgekehrt. Jedoch es giebt Familiennamen Heimbeck und Heimbach, imgleichen Heimbürg, — bruch, — feld u. s. w.; diese weisen auf gleichnamige Orte zurück, aus welchen die Familien stammen. Auch zeigen die Ortsnamen Kirchberg und Bergkirchen, Hausberge und Berghausen, Kirchrode und Rodenkirchen, Feldbergen und Barfeld u. s. f. hindänglich, daß die Voransiedlung des Heim und demnach der Name unserer Stadt in der Bedeutung: „das Heim an der Bese“ nichts gegen sich habe. Berzehen will ich jedoch nicht, daß Heimbeck eben nur in jener Eimen

Urfunde vorkommt und demnach als incorrecte, fehlerhafte Schreibart verdächtig ist und deshalb für sich jene Bedeutung nicht begründen kann. Das überraschende, helle Licht erlöschet, falls — es nicht dadurch neu entzündet und zu einer ewigen Lampe wird, daß in uralter Zeit Ein und Heim gleichbedeutend gewesen sei. Aber obgleich ich weiß, daß die ältesten sassischen Schriften das Pferd (Roh) Orse (Englisch Horse) nennen und folglich in uralter Zeit in unserem Lande dieses Wort beliebig mit und ohne H üblich war, so weiß ich doch nicht, ob es sich mit jenem Worte eben so verhielt, ob Ein in der Bedeutung Heim üblich war.

In Oesterreich und Baiern giebt's viele, gewöhnlich kleine Ortschaften Eigen (solche auch im Münsterschen), Aigen; dergleichen Eigenbach, — berg, — rode u. s. f. Unstreitig bedeutet dies = Eigenthum. Besitzthum. Noch jetzt gebraucht man „eigen“ als Hauptwort. z. B. das ist mein Eigen, oder mein Erb' und Eigen. Vermuthlich ist dies Eigen auch in Ein zusammengezogen. Bei persönlichen Namen ist dies wirklich geschehen, aus Regen-, Egin-hard ist Reinhard, Einhard geworden. Darum möchte ich die in Oberdeutschland vielfach vorkommenden Ortsnamen: Ainau, Ainbach, Ain-berg, — haus, — wald u. s. f., oder Einach, — au, — bach, — berg u. s. f. eben hieraus erklären, annehmen, daß sie bedeuten: das Eigen (Besitzthum, Hof, Dorf ic.) an der Au, am Bache ic.

Es liegt hiernach die Vermuthung nahe, daß auch Einbeck eine Zusammensetzung von Eigenbeck sei (= die Besetzung, Villa ic. am Bache). Wenngleich beide Deutungen (durch Heim, durch Eigen) fast dasselbe ergeben, so steht doch wiederum dem W ein R gegenüber! Es sei mir daher vergönnt, noch eine Meinung zu äußern, die vielleicht nicht

e. als das fünfte Rad am Wagen zu betrachten ist. Die meisten ältesten Benennungen eines kleineren oder größeren fließenden Gewässers sind Urwörter und enthalten eine gewisse Tonmaterie. Sie sind mit Consonanten nicht überladen; ihre Consonanten gehören vorzugsweise zu den fließenden (l, m, n, r) und weichen (b, d); sie haben gewöhnlich keine bestimmte verstandesmäßige (durch Reflexion entstandene) Bedeutung — wie etwa die More, Weber vom moorigen, bebenden Boden, die Gohle von ihrer Farbe — sondern malen die Bewegung, das Fließende; der Ton sucht auszudrücken, was man beim Anblick des Wassers empfindet. So die Aa, Aue, Aale, Emme, Alme, Helme, Desme u. s. f. Es giebt nicht bloß eine Thme (bei Hannover), auch eine Eime (bei Ascherleben) — offenbar Urwörter der angegebenen Art, malende. Sollte nicht auch unser Bach ursprünglich die Eime oder Eimebete <sup>1)</sup> geheissen haben? Die Ansiedlung bei ihr wurde

<sup>1)</sup> Bei kleinen Bächen ist diese doppelte Bezeichnung üblich. Man

der Hof by der Eimbeke, und allmählich kurzweg Eimbel genannt; die Beke verlor eben darum ihren besonderen Namen und er wurde ihr durch den neuen des Peterfließwassers ersetzt. Denn dieses scheint mir das Wasser zu sein, von welchem E. seinen Namen hat, weil es den bekanntlich ältesten Theil der Stadt durchfließt, auch nicht bloß, wie das krumme Wasser, von dem es ein Arm ist, an der Stadt herläuft. Diese fünfte Deutung scheint mir die einfachste und wahrscheinlichste zu sein. Die Schale der Entscheidung neigt sich stark nach M' Ohsehin wird es hiedurch erklärlich, wie ein Dorf Eimbeckhausen sonnt genannt werden; hieß der da entspringende Bach für sich die Eime, Eimbeke, so war, bei Entstehung des Dorfes, es natürlich, dies durch — hausen zu bezeichnen; empfing aber die Beke (oder vielmehr die Ansiedlung) von ihr das Eim —, so war die letztere Anfügung unnatürlich.

II. Sehen wir nun auch auf das Aeußere! wie 1) die Urkunden die Stadt schreiben und was demnach als ursprüngliche, echte Aussprache anzunehmen sein dürfte; 2) was etwa die Grammatik hiebei fordern möchte.

1) In der ganzen Zeit bis zur Reformation hin ist das M so vorherrschend, daß man berechtigt ist, das R, wo es sich etwa zeigt, auf Rechnung einer fehlerhaften Auffassung zu setzen. Aus der Zeit 1105—1299 kenne ich 31 Urkunden. Darunter haben 26 das M, 4 und gerade die ältesten R! Doch wird dies dem M so üble Omen gemüßert, ich möchte sagen abgewandt dadurch, daß diese 4 aus der Kanzlei des Erzbischofs von Mainz und des Kaisers stammen. Es scheint schon damals ein Unkern über den Kanzleien, was die Schreibung anlangt, geleuchtet zu haben; aber auch ohne diesen konnten die E. fern stehenden Verfasser der Urkunden leicht das Richtige verfehlen. Jedoch 3 von jenen Urkunden haben nicht Emb., sondern Einb. und da liegt die Vermuthung nahe, daß ein Copist älterer Zeit aus Fälschtheit, neuerer Zeit aus vorgefaßter Meinung, ein wirklich im Originale stehendes Emb. 1) in Einb. umwandelte. Wer die Schrift der Urkunden kennt, weiß, wie leicht m für in genommen werden kann. Eine 5te Urkunde enthält (in dem Abdrucke) sowohl Einb., als auch Emb. und bekämpft damit diese Muthmaßung. Aus der Zeit 1300 bis 1399 enthalten unter 64 Urkunden 58 das M, 4 ein R, 2 beides; in der Zeit 1400—1499 stellt sich Wehnliches dar: unter 86 Urkunden haben 76 M, 8 R, 2 beides. Dies so seltene R kann füglich auf

sagt willkürlich die Glade und Gladebeke, Gchle und Gchlebeke u. s. f.

1) Denn Embise, Embede ꝛc. wird die Stadt in älteren Zeiten geschrieben, nur sehr selten Eimb., Eymb.

Rechnung einer Ungenauigkeit des Copisten, des Setzers kommen, um so mehr weil die etwa 30 Urkunden (1300—1500), die ich im Originale gesehen habe, sämmtlich ein *W* zeigen; eben so die genauen Copieen und Abdrücke, z. B. der von Haarmann im Vat. Arch. 1846 veranstaltete (aus der Zeit 1457—79).

Erst im 16ten Jahrhunderte, erst mit der Reformation, oder vielmehr derselben nachfolgend tritt das *W* nicht bloß unzweifelhaft, sondern auch öfter auf als vordem; es erscheint, besonders seit dem zerrüttenden 30jährigen Kriege, immer häufiger, bis es als der Ungeschmack in der deutschen Sprache seinen Gipfel erreichte, zur Herrschaft gelangte bei den Behörden, so wie bei den Vornehmen und Zierlichen. Die Orthographie hat zwar mit der Reformation, als solcher, nichts zu thun, die Graphie *W*'s nichts mit dem Hochdeutsch, das zur Zeit der Reformation entstand und durch sie schnell herrschend ward; denn weder auf die erste, noch auf die zweite Sylbe *W*'s hat das Hochdeutsch je irgend eine Einwirkung ausgeübt, obgleich es diese namentlich bei — bed hätte ausüben und mit einem Einbach und beschenken können. Aber es zeigt sich in jener Zeit ein merkwürdiges, zweifaches Phänomen. Einerseits, in eben dem Maße, als die classischen Studien entstanden, blüheten, sank die deutsche Sprache. Je mehr die Männer der Wissenschaft und der Feder griechisch und lateinisch richtig und zierlich zu sprechen und schreiben lernten, desto mehr verlernten sie gut deutsch sich auszudrücken. Andererseits, das durch Luther geschaffene, von ihm meisterhaft gehandhabte und bald zunächst als Schriftsprache zur Herrschaft gelangende Hochdeutsch ist gar bald einem kläglichen Hochdeutsch gewichen; was der Riese begann, führten Zwerge fort; was diese thaten, war darnach; dies verkrüppelte Zwerghochdeutsch hat volle 200 Jahre florirt. Schlimmer als mit dem Styl stand es aber mit der Schreibung der deutschen Schriftsprache; sogar Luthers Schriften zeigen die „wilde Orthographie“, die mit dem 16ten Jahrhundert einreißend, ob auch eher noch, als der Styl, etwas gezähmt und gebessert, doch auch ihre 200 Jahre geschaltet hat. Wenn in irgend einer Zeit und in irgend einer Angelegenheit ein leitendes Princip klar vor Augen, noch fest in der Hand ist, so wird, so oft eine Wahl vorliegt — ob auch nur im Schreiben, ob auch nur zwischen *m* und *n* — die Wahl nothwendig auf das Ueble und Verkehrte, auf's Mildeste gesagt, auf das minder Richtige fallen.

Weil nun das *W* in jener Zeit der „wilden Orthographie“ und sonstigen Verschlechterung, ob auch nicht seinen ersten Keim hat, aber doch in ihr seine Wurzel geschlagen und seine Förderung gefunden hat, so dürfen, ja müssen wir dies *W*, weil es von einer gesunkenen und immer tiefer sinkenden Zeit, wenn auch nicht geboren, doch durch sie großgezogen und zur Macht erhoben ist, als eine Ausgeburt jener Zeit, als etwas anerkennen, das länger nicht beibehalten werden darf.



Mit den Urkunden steht das Münzwesen im Einklange. Die silbernen und goldenen Münzen Eimbed's (Wochenbl. 1825. St. 11) haben 1529—1629 durchweg *W*; jedoch 1659, 68 und weiterhin *R*. Immerhin findet sich jenes *W* auch noch 1669, 71, 74, 75.

2) Neben der ursprünglichen Schreibweise hat auch die Grammatik ihre Rechte, ihr gehört das Gesetz des Wohlklanges (der Euphonic) an, welches oftmals andere Buchstaben, als der Ursprung (die Etymologie) fordert, und so oft jene fordert, als der Klang ein anderer geworden ist. Man könnte sagen: ob auch die Abstammung etwa ein *R* fordere, so fordere doch der Wohlklang bei *E*. ein *W* wegen des folgenden *B*; es geht ja in 100 Fällen das ursprüngliche *n* in *m* über, auf dem Wege der Aneignung, des Wohlklanges, z. B. Schaumburg (statt Schauenburg), Bamberg (statt Babenberg), Homburg (statt Hebenburg).

Aber dies Gesetz der Anziehung ist in der deutschen Sprache nicht so durchgreifend, wie in anderen, in welchen es das Gegentheil bis zu unbedeutenden Ausnahmen herabdrückt. Wir haben Heimbruch und Heimbuch; ferner Hainberg, Einberg, Steinberg, Weinberg, Einbrod u. s. f. Wenn darum die Abstammung Einbed fordert, so kann diese Form nicht durch das Gesetz des Wohlklanges aufgehoben sein, weil dieses, in diesem Falle, keine absolute Decrete enthält. Doch es kommt hier ja nicht sowohl darauf an, was man habe sprechen müssen, sondern was man (als Norm für alle Zeiten) gesprochen habe, und in dieser Beziehung hat *W* Vieles, ja Alles für sich. Wenn man (s. oben) die Abkürzung Emble gebrauchte, so läßt sich dabei sagen, daß durch sie erst das *W* nothwendig geworden sei, ob es auch nicht ursprünglich war (wirklich läßt Emble sich eben so wenig aussprechen, wie Steinble), aber bei der Form Emese (und das Lüneburger *E*. heißt ja jetzt durchweg Eimese), vollends bei dem Objective emisch fällt jene Nothwendigkeit weg; wenn nun hier dennoch ein *W* ist, so ist man zu der Folgerung berechtigt: man sprach ein *W* und zwar als den ursprünglichen Laut; wenn er auch in der vollen Form in den ältesten Zeiten geschrieben und gesprochen wurde, aber in ihr sich nicht mit aller Schärfe dem Gehör bemerklich machen konnte, so trat er in diesen Formen völlig vernehmlich hervor.

Da die Schreibweise der 4 ersten Jahrhunderte *W* giebt und fordert, das *R* aber als Erzeugniß einer Zeit erscheint, die das minder Richtige vorzuziehen pflegte, da Alles darauf hinweist, daß man ein *W* und ganz entschieden es sprach, da auch die Forschung über die Bedeutung des Namens, wenn auch nicht mit voller Gewißheit, das *W* mehr begünstigt, als das *R*, so glaube ich, daß die, wenn auch nicht inhaltschwere, aber doch nothwendige Frage: Eimbed? oder Einbed? zur Antwort habe: das Erste das Beste! und mit dieser Entscheidung stimmt auch, wenn ich nicht sehr irre, der jetzige Sprachgebrauch

überein; mich dünkt, daß abgesehen von denen, die nach der jetzt üblichen Schreibweise absichtlich ihre Aussprache richten, welche diese aus jener vielleicht auch deshalb hergenommen haben, weil ihnen das *R* zierlicher erscheint, Alle die so sprechen, wie es hergebracht, wie der Name von Munde zu Munde gegangen ist, das *R* hören lassen. Und diese dürften die überwiegende Mehrzahl bilden.

Schließlich noch die Bemerkung: das *Ei* im Namen unserer Stadt ist in ihr und der Umgegend gewiß von jeher gesprochen, aber es ist in den ältesten Zeiten, vor Aufkommen des Hochdeutsch, selten geschrieben. Die Sache hängt so zusammen: unsere eigentliche Landessprache, die fassische (gewöhnlich die plattdeutsche genannt), hat sich von jeher in 2 Hauptmundarten getheilt: die der ebenen Gegend (von der Küste bis zu den Bergen) und die der bergigen. Von jeher hat man jener, weil sie sich der breiten Vocale möglichst enthält, den Vorzug gegeben, namentlich bei schriftlichen Aufzeichnungen jeder Art. Nicht bloß Gedichte, Chroniken, auch Urkunden wurden vorzugsweise plattfassisch verfaßt, auch wenn die Verfasser Bergsassen waren. So kam's, daß, so lange eine fassische Litteratur blühte und noch keine Collision mit der hochdeutschen hatte, der Name unserer Stadt, auch in den „emischen“ Urkunden, gewöhnlich *Eimb.* (*E*) geschrieben wurde, obgleich er sicherlich (in hiesiger Gegend) immer *Eimb.* lautete.

**2. Heinrich, Herzog und Pfalzgraf bei Rhein, überträgt auf Bitten des Drosten Gevehard von Lüneburg und mit Genehmigung seines Lehnsherrn, des Bischofs Iso zu Verden, den Zehnten zu Holken der Kirche zu Ebstorf. 1224.**

Mitgetheilt vom Amt-Assessor Hinge in Aurich.

H(enricus) de(j) gracia Dux Saxonie et Comes palatinus Rheni omnibus in perpetuum. Nouerint tam futurj quam presentis temporis uniuersi quod nos ecclesie in Ebbekentorp omne ius quod habuimus in decima Holthufen assignando dedimus in proprium pro petitione Geuehardj dapiferi de Lüneborch et pro nostrorum remedio peccatorum. et dominus noster Iso verdenfis episcopus de cuius manibus tenuimus decimam supradictam nobis ad hoc consensit et suo priuilegio confirmauit. Vt autem hoc factum nostrum perpetuo maneat inconuulsum sigillum nostrum huic scripto iussimus adhiberj. Actum est hoc anno Incarnationis dominice. M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>XXiiiij<sup>o</sup>. In octava sancti Martinj.

Aus dem ehemaligen Archive zu Grimersum (Amt Oreetshh). — Das zerbrochene Siegel stellt einen Reiter mit Schild und gezogenem Schwerte dar.

3. Eine merkwürdige Verordnung des Rathes zu Stade aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts, betreffend Hochzeitsfeier etc.

Eingefandt vom Pastor Lunncke zu Stade.

Daß die Einfachheit der Sitten unserer Väter nicht so groß gewesen ist, als gewöhnlich geglaubt wird, das geht aus so manchen Testamenten und Erbtheilungen hervor, so wie aus Kleiderordnungen etc., die jede Stadt aus früheren Jahrhunderten besitzt.

Eine der ältesten Verordnungen der Art möchte wohl die hier mitgetheilte sein, Hochzeiten, Laufen etc. betreffend, für die Stadt Stade, deren Archiv von dem um unsere Stadt hochverdienten Herrn Bürgermeister Reubourg dem Einsender seit langer Zeit gütigst geöffnet worden ist.

Es findet sich diese Urkunde zwischen zwei Ingressationen von 1313 und 1318 in dem ältesten Erb- und Rentebuche, das aus 260 Pergamentsblättern besteht, in Legicon-Format, und bis 1367 geht, unter dem Titel: *Iste liber conscriptus est Anno incarnationis Domini M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>LXXX<sup>o</sup> Sexto. In vigilia Pancracii martiris ad utilitatem nostrorum Civium qui hereditatem emunt aut vendunt vel quocumque modo titulo pignoris accipiunt sibi iuste.*

Sie lautet:

*Constitutata Nupciarum a consilibus constituta.*

*Sponsus et sponsa non magis sed XXX scutellas habebunt.*

*Sex poellis tres scutelle.*

*Hospitiibus octo scutelle.*

*Dapiferis sex scutelle.*

*Luforibus et hystriionibus tres scutelle.*

*Familia vero de hospicio sponsi et sponse super est.*

*Sponsus si vult tunicam dabit hystriionibus de civibus nullus aliter.*

*Aliis vero luforibus quibuscumque missi fuerint callibet solidus dabitur et non magis.*

*Qui vero convivantes rogant tam viros quam dominas eciam puellas rogabunt.*

*Isuper familia domus lectum solius praeparabit.*

*Primo mane cum sponsa ibunt ad ecclesiam sex puelle et duodecim domine. Puelle ibi comedent domine redibunt.*

*Sponsus habebit sex scutellas Batellariorum et tres scutellas hystriionum primo mane.*

*Item mane cum de thoro legitimo surrexerint cum sponsa ad ecclesiam ibunt XII domine et non comedent cum sponsa.*

Item copulari debentur mane in ecclesia sine Gebeiber (Biergelage?).

Item sponsus mittet sponse dona et cui placet in hospitio ejus et extra non et sic faciet sponsa.

Item XII domine ibunt cum puero ad Baptismum et similiter ad ecclesiam.

Item omnes habentes cerevisiam venalem Bremensem Lubicensem seu Hamburgensem dabunt quartale pro obolo et dimidiam stopam pro denario.

Si quis hoc pactum infregerit tres marcas argenti dabit et nihil dimittetur.

#### 4. Die Grabsteine der Grafen von Hoya in der Kirche zu Rienburg.

Von H. Ufinger in Rienburg.

Die Grafen von Hoya besaßen in der hiesigen Kirche ein Erbgräbniß, welches sich noch jetzt daselbst unter dem Chore befindet. Als im Jahre 1830 die Kirche renovirt wurde, drang man ohne besondere Gründe in dasselbe ein. Man fand daselbst, nebst einigen Ueberresten von Särgen und Knochen, in der Mitte einen Sarg mit einer großen Zinnplatte, deren Inschrift besagte, daß dort die Gräfin Catharina, geborne Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst, seit 1563 Wittwe des Grafen Albrecht von Hoya, und gestorben 1620 auf ihrem Wittwenstuh zu Alt-Bruchhausen, begraben sei. Da sich weiter nichts der Schaulust der Neugierigen bot, so machte man sich ein Vergnügen daraus, den lose daliegenden Kopf jener Gräfin, welcher mit einer braunselbenedenen Mütze bedeckt war, aus dem Sarge zu nehmen und zu betasten. Nach einigen Tagen wurde die Gräbt wieder geschlossen. Ueber derselben befand sich an jeder Seite des Altars ein Sarkophag, rechts der des Grafen Jobst des Jüngern, links der des Grafen Otto, des Letzten seines Geschlechtes. Man war der Meinung, daß diese die Kirche doch gar zu sehr verunzierten, und brachte sie daher, gleichsam in die Kumpelkammer, in die Vorhalle der Kirche, wo bis zu der Zeit der Leichenwagen gestanden hatte. Eben dahin wurde auch ein Theil der alten Gemälde und Bildwerke gebracht. Den Rest derselben betrachtete man als nutzlos und ließ ihn durch den Hammer des Auctionators verhandeln. In jener Vorhalle stehen die Sarkophage noch jetzt, der des Grafen Jobst rechts und der des Grafen Otto links vom Eingange. Beide sind viereckig und von Sandstein.

Ersterer hat eine Höhe von  $3\frac{3}{4}$ , eine Länge von  $9\frac{1}{4}$  und eine Breite von  $5\frac{1}{2}$  Fuß. Auf demselben ist der Graf in voller Rüstung, mit dem Degen an der Seite, und neben ihm die Gräfin, beide betend,

in Stein ausgehauen dargestellt. In den vier Ecken der Platte befinden sich die Wappen von Hoya, Gleichen, Lippe und Dohna <sup>1)</sup>. Auf dem Rande, ganz um den Sarkophag in einer Reihe laufend, steht folgende Inschrift: AnO. 1545. Am. Dage. Marc. Is. De. Wolgeborene. Her. Jost. Graf. Tor. Hoy. Un. Brochuse. Gestorve. AnO. 1545. Am. 12. Junii. Is. De. Wolgebore. Ana. Geboren. Va. Gliche. Graf. Tor. Hoy. ZC. S. G. Gemahl. Gestorve. De. Godt. Gnedig. Si. Amen. An den breiten Seiten des Sarkophages sind an jeder Seite vier, an den schmalen an jeder Seite zwei Wappen, die Wappen von 12 Ähren, angebracht.

Der Sarkophag des Grafen Otto ist 4 Fuß hoch, 8 $\frac{1}{2}$  Fuß lang und 5 $\frac{3}{4}$  Fuß breit. Auch auf diesem liegt der Graf, in voller Rüstung und zu seinen Füßen Handschuh und Helm, nebst seiner Gemahlin Agnes, in Stein ausgehauen. Auf dem Rande befindet sich in zwei Zeilen diese Grabchrift: AnO. 1582. Den. 25. February. Nach. Elve. Slegen. In Der. Nacht Is Der Wolgeborene. Und Eddeler. Her Her Otto Graf Tho Der Hoya Und Brockhuse, Der Leste Des Menlichen Geschlechtes In Godt Den Here Up De Huse Hoya Dar He AnO 30 Gebore. Godtselich Entslape. AnO. 1589 Den 15. Dach Septem. Is De Wolgeborne Und Eddels Frowe Frowe Agness Geborne Tho Bentheim Und Steinforden. Graffine Tho Der Hoya Unde Brockhuse. Dieses Leste Graffen Tho Der Hoya Gemhal, Gelichenfals In Godt Christlich Entslape, Deren Selen Godt Gnedig Sy.

An drei Seiten des Sarkophages, die vierte ist leer, befinden sich 32 Wappen der Ähren, die in folgender Weise über einander stehen <sup>2)</sup>.

An der oberen (Kopf-) Seite:

Hoya — Lippe — Diepholz — Schaumburg — Lüneburg  
— Braunschweig — Brunkhorst — Hohnstein.

An der unteren (Fuß-) Seite:

Gleichen — Dohna — Beichlingen — Mansfeld — Sagan  
— Hohnstein — Wohldenberg — Blankenhain.

An der breiten Seite:

Bentheim — Hoya — Gemen — Lippe — Wevelinghove —  
Hohnstein — Brunkhorst — Schaumburg — Brederode —  
Nuvenar — Lalleing — Manderscheit — Vianen — Horn —  
Crequy — Limburg.

1) Die Mutter des Grafen Jost war Armgard, geborne Gräfin von der Lippe, und die Mutter der Gräfin Anna war Magdalene, geb. Burggräfin von Dohna.

2) Bei der Vergleichung mit dem Hannoverschen Magazine 1844 Seite 263 ergibt sich, daß der Geheimrath von Spilcker nicht ganz richtig über diese Wappen benachrichtigt worden ist.

Ueber diesem Sarkophag befindet sich ein ganz aus Stein gearbeitetes Epitaphium des Grafen Otto, welches früher auf dem Chore über der gräflichen Gruft festgemauert war, bei dem Umbau dort aber fortgerissen und hier wieder aufgebaut wurde. Es ist etwa 15 Fuß hoch und an der breitesten Stelle 10 Fuß breit.

An diesem Epitaphio befinden sich oben, unter einer dachartigen Verzierung, die Wappen von Lippe, Hoya, Bentheim und Brederode; darauf folgt ein großer Absatz mit dieser Inschrift:

Ick Weith, Dat Min Vorloser Levet, Und Ho Wert Mi Hernamals Uth Der Erde Upwecken Unde Ick Werde Darna Mit Dasser Miner Hut Ummegeven Werden. Und Werde In Minen Fleische Godt Sehn. Densulven Werde Ick Mi Sehn, Unde Mine Ogen Werde One Schavwen Und Nen Ander.

Dann kommt wieder eine Reihe Wappen, nämlich die von: Diepholz, Schaumburg, Gleichen, Dohna, Hoya, Muenar, Gemen, Lalleing. Hierauf folgt eine Darstellung der Auferstehung. Im Vordergrunde sind der Graf und die Gräfin, auf den Knien liegend, als Betende dargestellt; dabei, in einer Arabeskenverzierung, steht die Jahrzahl 15—86. An jeder Seite des Bildnisses befinden sich zwei kleine Säulen, zwischen denen rechts die Wappen von Weichlingen und Mandfeld und links die von Lippe und Manderscheid sind. Den Schluß bildet folgende von Arabesken umgebene Inschrift: Dem Wolgeborne H. Her Otton Grafen Zur Hoya Und Bruchhause Letzten Des Uralten Gräflichen Hoyessche Stames Und Namens, Und S. G. Loblicher Vater Frov Mutter Gebrudere Und Schwestern Hie Begraven, Wel Seliger Gedechnusse, Hat Die Wolgeborne Fraw Agneass Geborn Zw Bentheim Und Steinfort Graffinne Zur Hoya Und Bruchhausen S. G. Nachgelassen Wüthwe In Dies Ephitaphia Zu Ehren Und Ewiger Gedechnusse Richten Laffen, Nachdem S. G. Anno 1582 Den 25 Februarij Zur Hoya In Den Hern Sanft Und Selich Entlassen, Deren Sehle Godt Genade.

Noch eine interessante Grabscrift befindet sich in derselben Kirche, nämlich die des bekannten hoyaschen Canzlers Hake. Sie lautet: AnO 70 Den 17 January Is Der Ehrbare Und Wolgelehrte Johann Hake Selich In Godt Entschlapan, Als He 49 Jar Hoyascher Secretarius Und Canzler Gewesen Is. —

### 5. Anfrage, die f. g. Rückenpfennige betreffend.

Von welt. Geh. Regierungsrath Blumenbach.

In meiner Jugend war es unsere gewöhnliche Sonnabendsbeschäftigung, daß wir Knaben nach geschlossener Schule bei allen Krämern

des Orts ihre Wocheneinnahme an Pfennigen durchsehen, um daraus unsere f. g. Münzsammlung zu bereichern. Ein Pfennig hatte damals bei dem geringen Mann mehr Werth als jetzt; alte und fremde Scheidemünze war nicht streng verrufen — und so zogen wir damals aus dem Gelbfacken der Krämer Schätze, die man jetzt vergeblich darin suchen würde. Unter diesen waren es vorzugsweise die f. g. Mückenpfennige, die wir in möglichster Anzahl einzutauschen suchten, weil sich daran folgende Sage knüpfte. Diese kupfernen Pfennige nämlich sollten einen Zusatz von Gold enthalten, womit es folgende Bewandnis habe. Ein Münzmeister in Celle, der diese Pfennige in der herrschaftlichen Münze zu prägen gehabt, habe bei dieser Gelegenheit eine bedeutende Masse Gold unterschlagen und diese dem Kupfer heimlich beigemischt. Die hiernächst in Cours gesetzten Pfennige habe er sodann allmählich eingewechselt und das Gold auf chemischem Wege wieder herausgeschieden — wodurch denn ihre Seltenheit sich erklären sollte. Um aber diese goldhaltigen Pfennige gleich äußerlich von andern ähnlichen Gepräges unterscheiden zu können, habe er den Münzstempel mit dem Bilde zweier Mücken, Fliegen oder Bienen verziert — und daher der Name „Mückenpfennige“.

Diese, freilich nicht sehr wahrscheinliche Geschichte war in meiner Jugend allgemein bekannt und geglaubt; auch unsere Väter und selbst Großväter — deren Alter ziemlich hoch an das Prägungsjahr der Pfennige hinaufreichte — kannten sie.

Dem Aeußern nach zeigen diese Pfennige auf der Hauptseite ein GW, auf der Rückseite I — Pfennig — Scheide — Muntz. — 1696. Hier nun zu beiden Seiten der Zahl I erscheint die Figur, die einer Biene sehr ähnlich ist, und die allerdings auf den sonst völlig gleichen Pfennigen der Vorjahre nicht vorkommt. Obgleich weitere Umschrift fehlt, so leidet es doch keinen Zweifel, daß diese Pfennigstücke unter Herzog Georg Wilhelm von Celle geprägt sind, denn der gekrönte Namenszug findet sich ebenso auf den Zwei- und Viergrofchen-Stücken aus seinem Harzsilber, die unter seiner Regierung mit der Umschrift gedrückt sind.

Unser berühmter Chemiker, Herr Dr. Heeren hat sich auf meine Bitte der chemischen Analyse eines dieser Pfennige unterzogen, allein seiner Versicherung nach keine Spur von Gold darin entdecken können. Damit wäre denn freilich der Hauptpunkt in obiger Sage widerlegt; indessen liegt ihr vielleicht doch etwas Historisches, wenn auch vertwehelt oder falsch übertragen, zum Grunde. Belehrung hierüber in dieser Zeitschrift. (vielleicht aus Criminalacten der ehemaligen Burgvogtei zu Celle gegen einen damaligen Münzmeister) würde mit Dank vernommen werden.

Uebrigens zeichnet sich das Kupfer dieser Pfennige durch seine vorzüglich schöne Farbe und eine ansehende Weiße aus, so wie wir

ſie an den bekannten japaniſchen Kupferſtangen in mineralogiſchen Sammlungen wahrnehmen. Wie, wenn ſie etwa aus japaniſchem Kupfer geprägt wären? wenigſtens wird in einer engliſchen Abhandlung über den ehemaligen freien Handel mit Japan (Quart. Rev. 1852.) angeführt, „daß gegen Anfang des vorigen Jahrhunderts England und andere europäiſche Länder plötzlich mit japaniſchem Kupfer gleichſam überſchwemmt worden ſeien“.

Durch die beiden Bienen hat unſtreitig die große Bedeutung der lüneburgiſchen Bienenzucht bezeichnet werden ſollen, obgleich der Stempelfchneider ſchwerlich ſelbſt wußte, welch claſſiſches Vorbild er in dieſer Allegorie gewählt habe. Winkelmann ſchreibt: „Die Biene ſteht freilich auf einigen Münzen müßig. Auf Münzen der Stadt Elyrus in Creta deutet ſie jedoch auf den berühmten Honig daſelbſt“.

## 6. Zwei Berichte des Amtsvoigts Albrecht Pingeling zu Hermannsburg an fürſtliche Regierung zu Celle 1).

1) d. d. 23. März 1701.

Ew. Hochwollgeb. Excell. zu meinem Bericht ertheiltes hohes Befehl-Schreiben de dato 19. Febr., ob Heinrich Behrens zu Lutterloh ſein Lehnhoff hieſiger Amts-Boigtey biß jetzo von allen Cammerpraestandis befreiet, und was ſonſt etwa davon entrichtet werden müſſe, auch zu welcher Zeit die Contribution, Viehe-Schatz und Einquartirung, auch Kriegerreiſen erſtens davon exigiret worden, habe ich cum adjuncto mit geziemendem respect woll erhalten. So viel nun erſtlich die Befreyung von denen Cammer-Praestandis betrifft, alß

1) Veranlaſſung des Abdruckß dieſer Berichte, die uns aus den Amtsacten gütigſt mitgetheilt ſind, war der Auffatz in der Zeiſchrift des hiſtoriſchen Vereins für Niedersachſen 1851. S. 201 ff. — Der älteſte bei den Bergener Amtsacten noch vorhandene Lehnbrief, den von der Herrſchaft relevirenden Lehnshof Bovesten hof zu Lutterloh betreffend, iſt vom 3. Januar 1666. Herzog Georg Wilhelm belehnt danach „Warner Behrens, alß den Älteſten, mit zu behuef ſeiner Brüder Peter und Lies, Heinrichs Söhne, wie auch Wettern Lies, Hans, Peter und Johann, Peters Sehl. Söhne und ihre allerſeitß ehemännliche Leibes Erben mit dem Bovesten Hofe zum Lutterloh belegen — in aller maßen, wie ihre Voreitern denſelben von unſern Verfahren zu Lehn gehabt haben.“



Dienstgeld, Hoff = Viehe, Haus = Hufe, Zins = Hüner und dergleichen, so andere Herrn = Wollhofener, worunter dieser Hoff mit gerechnet wird, in die Amts = Register entrichten müssen, ist derselbe von unbendlichen Zeiten davon frey gewesen, und giebet dieser Hoff an Hochfürstl. Cammer jährlichen weiter nichts als 1  $\text{fl}$  16  $\text{gr}$  7  $\text{h}$  Beebegehd, welches Beebegehd einsten bittweise auff verschiedene Hofe in hiesigen Amts = Voigteyen solle gebracht seyn. So stehet auch dieser Hoff in denen Amts = Registern, also alle Herrn = Spanndienste mit einander berechnet werden, allein unter einer besondern rubric. benanntlich dienstfrey. Dahero Ich bey Hochfürstl. Cammer, als no 81. Ich zum ersten mahl meine Rechnung ablegete, befraget wurde, warum dieser Wollhofener allein dienstfrey were, worauff weilm mir die Umstende dasmahl noch so woll nicht bekannt waren, der damalige Amts = Voigtey = Schreiber, so mit praesens war und 18 Jahr vorher bey hiesiger Amts = Voigtey und zwar noch vor dem hiesigen Brand, ehe alle documenta bey der Amts = Voigtey verbrand worden, gedienet, antwortete, daß es daher rührete, weilm Kaysr Lotharius in dem Hofe gebohren, sich referierend auf die Buntingische Chronique und zwar mit allegirung derjenigen mir zugefandten passages p. 121 und pag. 385, welches auch beyhm nachschlagen sich also befunden, und wurde solches hernacher noch mehr durch die Quersfurtische Chronique pag. 145 et 159 besterket, wobei dennoch ferner ermenet wurde, daß der gemeinen Rebe nach eine gewisse Kohle im Dorffwesen hiesiger Amts = Voigtey nach ged. Lutterlobe hin, 170 die Kohlmehrs Kohle genandt, wiewoll sonst das ganze Dorff zehendpflichtig ist, dahero zehendfrey seyn solle, wie dieselbe auch noch 170 würdtlich zehentfrey ist, daß die Wade = Mutter dasmahl aus dieser Kohle solle gewest seyn. Sonst giebt dieser Lutterloher Lehnhoff nichts als nur dem publico Contribution, Vieheschatz und dergleichen, so ad onera publica gehören. Zu welcher Zeit aber dieser Hoff am ersten mit solchen oneribus belegt worden, kann man, weilm die alten Leute fast alle verstorben, so eigendlich nicht wissen, vermuthlich muß es in den alten Kriegszeiten, als von dem damaligen Kaysrl. Generall Tilly, uti rumor est, die Contribution in diese Lande erst eingeführet worden, geschehen seyn, welches Ich aber dahin verstelllet seyn lasse. Indessen habe Ich dasjenige, so viel mir davon wißendt, hie mit anbefohlenen massen gehorsambst berichten sollen. als der Ich bin nechst rmpfchl. Obhut

Erw. Hochwollgeb. Excell.

aufwartigster Diener

Germanssburg den 23sten Martii

A. Pingelung.

1701.

2) d. d. 24. Januar 1705.

Auf andertweit eingelangtes Rescriptum de d. 3. Jan. vermüge dessen Ew. zu wissen verlangen, ob zum Lutterlohe noch mehr Höfe sein, so einige Freiheit praestendiren, auffer zwo Sattelshöfe, auch auf welchem derselben allem Vermuten nach Kayser Lotharius vormahls geböhren, berichte gehorsambst, das vnter benannten zwo Sattelshöfen ein Irthumb müße stecken vndt werden sonder Zweifel der Sattelshoff vndt Sattelshofte zu Didenbürf, welche der Herr OberJägermeister von Staffhorst von beyn Sel. Drosten Stechinolly, welcher nebst denen Hogreben gütern damit belehnet worden, bekommen, darunter gemeinet sein, weila vormahlen auf diesen freien Höfen zu Didenbürf leute, so Lutterlohen geheissen vndt mit den freien Kohlen beletet gewesen, gewonet, dahero zum Vnterscheidt des Hogreffischen freien Sattelshofes der ander als lutterloher Sattelshoff noch iho dan vndt wan genennet wirdt. Sonsten dienet zur Vnterb. Nachricht, das im dorf Lutterlohe keine Sattelshöfe, sondern 2 andere Herrnhöfe vorhanden, als einer so ganz dinglich, der ander hoff aber ist ein Lehnhoff, worinnen als in seinem väterlichen Erbe iho ein Wirth wonet mit nahmen Henrich Berens. In diesem Hofe ist Kayser Lotharius geböhren, weßwegen dieser wirth auch von allen fürstl. Cammer praestandis vndt beyn Herrndienst noch iho frei ist, wie von mihr sub dat. 23. Mart. 1701 mit merem vmbstendtl. berichtet worden. Das nuhn mein bericht vorm Jahr dieser wegen nicht eingesandt worden, ist bei damaliger meiner bekandten schwachheit in Vergessen kommen, welches hochgeneigt zu pardonniren gehorsambst bitte.

Hermanöburg den 24ten Jan. 1705.

A. P.

7. Episode de L'Histoire du Hanovre — Les Koenigsmark — par H. Blaze de Bury. Paris 1855. 8. (XI. und 383 Seiten.)

Vom Amtd=Assessor C. Einfeld.

Der Verfasser dieses Buches hat seit mehreren Jahren in der *Révue des deux Mondes* die verschiedenartigsten Aufsätze geliefert, z. B. über neuere Componisten, über den Dichter Achim von Arnim, über die italienische Tragödie und Mad. Ristori u. s. w., auch bereits etliche Bücher herausgegeben, welche sich auf deutsche Verhältnisse beziehen, wie: *Ecrivains et Poètes de l'Allemagne* und *La Nuit de Walpurgis*. Derselbe ist einer der zahlreichen leistungsfähigen und ungründlichen pariser Bleisreiber, welche Geschichte und Biographie so zustutzen, wie es ihnen für die Masse ihres Lesepublicums am Interessantesten erscheint. Das bezeugt von Neuem sein obengenanntes

Buch, dessen Inhalt und historischen Werth wir mit wenigen Worten besprechen wollen.

Verfasser sagt in der Vorrede: er wolle die Heirath der Prinzessin Sophie Dorothea von Celle, die daraus entsprungenen traurigen Folgen, welche den Tod des Grafen v. Königsmark herbeigeführt, Schildern und müsse er deshalb auch von den Verwandten, namentlich von der Schwester des letztern sprechen. Zu diesem Zwecke habe er, außer vielen Büchern, „bänderreiche (volumineuses) Briefwechsel durchlesen und Familienpapiere entziffern müssen“, ohne daß er diese handschriftlichen Quellen näher bezeichnet. Die Quellen, welche Verf. citirt, sind bekannte, zum Theil sehr trübe; er nennt: Cramer's Denkwürdigkeiten der Gräfin Maria Aurora v. Königsmark, Die Herzogin von Ahlden (von v. d. Schulenburg), Histoire secrète de la Duchesse d'Hanovre, Memoirs of Sophia Dorothea, La Saxe galante, dann aber auch: die Römische Octavia und Rhodogune. Er führt zwar „den gelehrten Doctor“ Palmblad als seinen Gewährsmann an und citirt ein von diesem herausgegebenes, uns unbekanntes Buch: Nouveaux documents sur la famille Koenigsmark, découverts dans les archives de La Gardie. Upsal 1852., hütet sich aber wohl, dessen Roman oder, wenn man will, romanisirte Geschichte: „Aurora Königsmark und ihre Verwandten“ zu nennen, weil er mehr als die Hälfte seines Buches daraus abgeschrieben hat und zwar oft wörtlich, auch mit den Fehlern in Namen. Verfasser hätte eben so gut Bücher, wie „Friedegunde“ oder „Dora von Aquilon“ benutzen können, allein er scheint diese eben so wenig zu kennen, als zuverlässigere Quellen für seine Episode, wie: „Mémoires du regne de George I.“, das von W. Wiegand 1833 in Lund herausgegebene: „de la Garbiska Archivet“, worin eine Correspondenz der Prinzessin mit Königsmark sich findet, u. a. m.

Unser Autor gebraucht seine Quellen willkürlich genug, wie wir unten zeigen werden, da er voraussetzen kann, daß sein Publicum diese entweder nicht kennt, oder sich nicht die Mühe giebt, sie einzusehen. Sein Buch ist, wie erwähnt, größtentheils Palmblad's Romane (Th. 1. u. 2.) entnommen und zwar der deutschen Uebersetzung, die er, indess leichtfertig und häufig verstümmelt, ins Französische übertragen hat. Seine Arbeit ist nicht viel mehr als ein schlecht gerathener Auszug jenes Romans, der den Namen „Geschichte“ nicht in Anspruch nehmen kann.

Diese Warnungstafel wollen wir hier voranstellen, damit nicht etwa Jemand, durch den Titel verleitet, das Buch in der Erwartung in die Hand nehme, neue Aufklärungen über der Prinzessin unheilvolle Liebe und Königsmark's mysteriösen Tod darin zu finden. Das Buch enthält nichts Neues, nur Altes und Bekanntes, Falsches so gut

wie Wahres, und dabei ist es nicht einmal so interessant geschrieben, als Palmblad's romantisirte Geschichte.

Herr Bl. de Bury theilt sein Nachwerk in 3 Bücher, wovon er das 1ste betitelt: Portraits de Famille, nämlich der Kinder des Grafen Kurt Philipp v. Königsmark, von welchen aber nur Carl Johann † 1686, Philipp Christoph † 1694 und Maria Aurora † 1728 dem Leser vorgeführt werden. Zuerst erzählt er die hinreichend bekannten Abenteuer des ältern Bruders, namentlich die Ermordung des Thomas Thynne, weshalb dessen Helfershelfer an den Galgen kamen und er, als Anstifter, zwar freigesprochen wurde, aber kaum der Rache des londoner Böbels entziehen konnte. Dieser ganze Abschnitt ist aus Palmblad's Buche abgeschrieben.

Dann folgt der Held unferß französischen Werks, Philipp Christoph Graf Königsmark, ein vornehmer militairischer Abenteurer, wie es so viele ähnliche in seiner Zeit gab. Er war 1664 geboren (Palmblad sagt irrig: 1662), von angenehmem Außern, eleganten Manieren und Gewandtheit im Umgange; dabei besaß er einen scharfen natürlischen Verstand, welcher aber meistens als Schlaueheit sich äußerte, und wenn er auch eigentlicher Bildung entbehrte, so ist es doch nicht zu verwundern, daß er die Gunst mehrerer hochgestellter Männer und Frauen erlangte, obwohl man ihn als ausschweifend, egoistisch und grundfaßlos kannte. Der Verfasser möchte denselben zwar gern zu einem Ritter nicht nur „ohne Furcht“, sondern auch „ohne Fabel“ machen, aber darin widerspricht er sich an mehreren Stellen, besonders in einer Note S. 372, wo er aus einem Briefe von Stepney in Dresden an Cresset, den englischen Geschäftsträger in Hannover, folgende Worte anführt: J'ai connu ce jeune homme (K.) en Angleterre, à Hambourg, dans les Flandres et à Hanovre; c'était un assez mauvais garnement et je l'évitait avec soin. Si ce que l'on raconte de lui est vrai, il se pourrait bien faire, qu'il n'ait eu, en dernière analyse, que ce qu'il méritoit. Dabei hat der Verfasser freilich die Quelle nicht angeführt, welcher er den Brief entnommen, der kurz nach Königsmark's Verschwinden geschrieben sein muß. Dann werden des Helden Jugendleben und Abenteuer Palmblad's Buche nach erzählt. Zuletzt kommt eine, aus Cramer, Palmblad und Saxe galante geschöpft, kurze Biographie der Schwester Maria Aurora.

Livre II. L'Evêque d'Osnabruck, enthält die aus Palmblad abgeschriebene Geschichte des Kurfürsten Ernst August mit allen dort sich findenden unrichtigen Namen, als: Meiffenberg, Groot &c., die unser Verfasser eben so consequent wiedergegeben hat, als an andern Stellen: Van Braach, Van Die &c.; nur den Namen: Stutenfrich bei Palmblad verändert er in Stufenreich.

Livre III. La Princesse de Colle, Sophie Dorothea, geb. 1666, † 1726. Verfasser widerspricht sich hier in den Daten, denn während er S. 227

sagt, die Prinzessin sei 60 Jahre alt geworden, giebt er S. 311 ihr Geburtsjahr als 1668 an. Derselbe erzählt nun Königsmark's Aufenthalt am Celler Hofe, dessen Jugendliebe, die Vermählung der Prinzessin, seines Helden Auftreten am Hofe zu Hannover und Liebesverhältnisse mit dieser Dame, alles aus Palmblad's Romane abgekürzt und nicht selten frei übersetzt, ohne irgend etwas Neues hinzuzufügen. Nur in dem bekannten Briefwechsel zwischen Königsmark und der Prinzessin, so weit Palmblad solchen in seinem Romane mitgetheilt hat, finden sich einige Verschiedenheiten zwischen dem lehtern und unserm Verfasser.

Palmblad giebt 43 Briefe oder Auszüge von Briefen Königsmark's, unser Verfasser nur 40, denn er läßt die Briefe 2, 40 und 41 aus, macht einen Zusatz zu Brief 15 und giebt die Briefe 39 und 43 mit Auslassungen.

Ferner theilt Palmblad 20 Briefe der Prinzessin mit, Blage de Bury 21, indeß ist sein 21. Brief ganz unbedeutend; dagegen fehlen bei ihm Brief 3 und 20 Palmblad's und der 4. Brief ist verkümmelt wiedergegeben.

Unser Autor findet aber nicht für gut, seine Quelle anzugeigen und ob er in einer der „voluminösen Correspondenzen“ den Brief 21 der Prinzessin und den Zusatz zu dem Briefe 15 Königsmark's gefunden hat.

Derselbe verändert aber auch zuweilen Palmblad's Worte willkürlich. So erzählt er bei der Schilderung des folgenreichen Balles der Gräfin Platen (S. 205): „man tanzte eine schwedische Polka, welche Königsmark in die Mode gebracht hatte“, während Palmblad den Tanz „Rigar Polska“ (den neuen polnischen) nennt, und man aus der Erzählung deutlich sieht, daß solcher unserer Polonaise sehr ähnlich war.

Verfasser erzählt dann die Folgen dieses Balles, welcher auf die Katastrophe, worin Königsmark seinen Tod fand, so großen Einfluß hatte, aber zur Aufhellung dieser dunkeln Begebenheit hat er gar nichts beigetragen, wie zu erwarten ist. Er hat Alles Palmblad's Romane abgekürzt nachgeschrieben und Cramer's Denkwürdigkeiten benützt, wie die Noten zeigen.

Nach einigen Worten über das Schicksal und den Tod der unglücklichen Sophie Dorothea, schließt das Buch mit einem Epilogue, der aber nichts mehr enthält, als den (aus W's. Werke genommenen) Schluß des bekannten dialogischen Précis de mon destin et de ma prison, welcher von der Prinzessin verfaßt sein soll.

Endlich giebt Verfasser, um seinem Nachwerke einen historischen Anstrich zu verleihen, Notes et pièces justificatives, (87 Seiten) Glanzen, Auszüge, Briefe und Documente aus seinen obenerwähnten Quellen

genommen, z. B. die einander widersprechenden Berichte über Königsmarck's Ermordung, Löwenhaupt's und seiner Gemahlin Briefwechsel in Betreff dieses Ereignisses, die Verhöre des Fräuleins v. d. Kneesebeck u. a. m., aber ohne alle Kritik und eben so wenig Neues enthaltend, als in seinen eigenen Notizen Wichtiges zu finden ist.

### 8. Auszug aus dem Geschäftsberichte des historischen Vereins für Niedersachsen über das Jahr 1853.

Vom Amts-Assessor C. Einfeld.

Der Verein hat auch im Jahre 1853 sich der fortdauernden Guld seines Königlichen Protector's, so wie der Unterstützung in seinen Bestrebungen von Seiten der Königlichen Ministerien zu erfreuen gehabt, indem insbesondere das Königliche Ministerium des Innern dem Vereine die Rechte einer Corporation ertheilt und die Gräflin von Münstersche Sammlung zu Langelage (wobon weiter unten die Rede sein wird) angekauft, auch die Summe von 300  $\text{R}$  zur Erhaltung heidnischer Steinendmaler im Lüneburgischen, namentlich durch Ankauf, dem Vereine zur Disposition gestellt hat, mit deren Verwendung der Herr Cammerherr v. Estorff vom geschäftsführenden Ausschusse beauftragt ist. Nicht weniger hat das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten eine Beihilfe von 150  $\text{R}$  für das Rechnungsjahr 1853/54 bewilligt.

Am Schlusse des Jahres 1853 betrug die Einnahme des Vereins . . . . . 901  $\text{R}$  5  $\text{gr}$  6  $\text{d}$

die Ausgabe . . . . . 808 „ 8 „ 9 „

mithin blieb ein Ueberschuß von . . . . . 92  $\text{R}$  20  $\text{gr}$  9  $\text{d}$

Die Zahl der wirklichen Mitglieder betrug: 335, die der correspondirenden Mitglieder 41, indem von dem Ausschusse ernannt wurden

1) Herr Professor L. Ranke in Berlin und

2) Herr Conferenzrath Thomsen in Kopenhagen,

dagegen aber Herr Legationsrath Restner in Rom mit Lobe abging; derselbe hat seine bekannten, eben so reichen, als interessanten Sammlungen von Gemälden, Antiken u. nach Hannover zu öffentlichen Zwecken vermacht.

Der Verein steht mit 59 Geschichts- und Alterthumsvereinen in und außerhalb Deutschland in wissenschaftlicher Verbindung und empfängt deren Schriften im Austausch.

Der geschäftsführende Ausschuss, welcher in dem fraglichen Jahre 13 Sitzungen hielt, hat für das Jahr 1854 die bisherigen Beamten wieder gewählt.

Die aus etwa 7000 Bänden bestehende Vereinsbibliothek ist 1853 um mehr als 300 Bände vermehrt, namentlich durch zahlreiche Geschenke. Der mit dem Vereine verbundene historische Lesezirkel von 39 Theilnehmern schenkt die von ihm angeschafften Bücher der Bibliothek, und es ist mit dem hiesigen „numismatischen Lesezirkel“ eine Uebereinkunft getroffen, wodurch die von diesem angekauften Bücher und Schriften der Vereinsbibliothek einverleibt werden. Der Katalog der letztern ist so weit vollendet daß er hoffentlich bald dem Drucke übergeben werden kann.

Die Handschriftensammlung hat gleichfalls sich vermehrt und ist ein Verzeichniß von 141, dem Vereine zugehörenden, Original-Urkunden dem Berichte beigelegt.

Die Sammlungen des Vereins, zugleich mit denen des naturhistorischen Vereins, mit der öffentlichen Kunstsammlung und der, 1853 begründeten, ethnographischen Sammlung, sind zwei Mal wöchentlich dem Publicum geöffnet und von mehr als 6100 Personen besucht worden.

Von Seiner Majestät dem Könige wurde den 27. Mai 1853 der Grundstein zu einem Museumsgebäude für Kunst und Wissenschaft gelegt, in welchem der Verein demnächst sein Local erhalten wird.

Die Sammlungen haben sich im Jahre 1853 durch 367, im Berichte einzeln aufgeführte Geschenke und einige Ankäufe vermehrt, vorzüglich aber durch die als Staatseigenthum damit vereinigte Gräflin Künster'sche Sammlung von mehr als 2000 Stücken, wovon über 1300 der heidnischen Vorzeit des Königreichs Hannover und etwa 500 dem Mittelalter angehören, außer 106 römischen und 3 ägyptischen Alterthümern. Diese Sammlung vaterländischer Alterthümer von großem wissenschaftlichem Interesse, mit genauen Nachrichten über den Fundort und die Auffindung fast aller einzelner Stücke versehen, enthält u. a. eine sehr bedeutende Anzahl der seltenen Thongefäße aus der ältesten, i. g. Stein-Periode, nämlich 78.

Am Schlusse des Jahrs bestand die Sammlung des Vereins von vaterländischen Alterthümern der heidnischen Vorzeit — wie wir hier dem Berichte hinzufügen wollen — aus 804 Gegenständen von Thon, 569 von Stein, 34 von Knochen, 470 von Bronze, 267 von Eisen, 2 von Gold, 1 von Silber, 151 Schmudefossilien von Thon, Glas, Stein und Bernstein, und 12 anthropologische Gegenständen. Dazu kommen etwa 700 dem Mittelalter angehörige Gegenstände, darunter etwa 450 Münzen, so wie 324 römische, griechische und ägyptische Alterthümer, einschließlichs etwa 100 römischer Münzen; von den römischen Antiken sind 20 im Königreiche Hannover gefunden.

Die Sammlung der vaterländischen heidnischen Alterthümer wurde mehr wissenschaftlich, nach den Bezirken der königlichen Landdrostereien und der darunter stehenden Ämter oder Städte, selbst einzelner Dörfer

geordnet und zusammengestellt; die tabellarischen Register der Vereins-sammlungen sind fortgesetzt.

In diesem Jahre wurden im Interesse des Vereins Ausgrabungen von heidnischen Grabhügeln in verschiedenen Gegenden vorgenommen und sind die darin gefundenen Antiquitäten der Sammlung desselben geschenkt worden.

Nach einem Beschlusse des geschäftsführenden Ausschusses werden die Jahrgänge des „Archivs des historischen Vereins für Niedersachsen“ von 1845 bis 1849 den Mitgliedern zur Hälfte des Ladenpreises beim Vereine abgegeben und können dieselben auf die „Zeitschrift“ des Vereins für 1852 und ferner zu ermäßigtem Preise subscribiren.

Von dem Herrn Reichsfreiherrn J. Grote zu Schauen sind dem Ausschusse 160 Exemplare seiner „Urkundlichen Beiträge zur Geschichte des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig von 1243 bis 1570,“ zum Verkauf mit der Bestimmung überwiesen: „daß der Erlöb zum Besten des neuen Museums verwendet werden solle.“ Der Preis dieser Schrift ist 8 gr.

Endlich hat sich der Verein an der zweiten Versammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine in Nürnberg bethelligt.

## 9. Die Wüstung Söfe bei Catlenburg.

Zusatz zu S. 166, von Dr. E. L. Grotefend.

Wenn oben die Lage der villa Susa nur nach dem gleichnamigen Flüsschen bezeichnet werden konnte, so bin ich jetzt im Stande, dieselbe etwas genauer anzugeben. Auf einer alten (handschriftlichen) Special-Karte des Amtes Catlenburg von dem Ingenieur-Capitain Gouffié de Bonnavet, genannt de Villiers, vom Jahre 1710, die das königliche Archiv aufbewahrt, findet sich zwischen Elberghausen und Dorste auf dem rechten Ufer der Söfe ein Söfer-Berg bezeichnet, auf welchem höchst wahrscheinlich das ausgegangene Dorf Söfe gestanden haben wird. Auf der Papenschen Karte findet sich auch dieser Name nicht mehr.



## V.

### Archäologisches über altdeutsche Knochentöpfe oder Aschentrüge.

Von Ag. Fr. Schlotthauer,  
Privatlehrer und Naturforscher in Göttingen.

Auf die Nachricht, daß zu Mariaspring einige altdeutsche Töpfe mit Knochen kürzlich ausgegraben seien, begab ich mich in Gesellschaft des Hrn. Dr. Biallobloky den 1. Juli dahin. Es wurden uns mit bereitwilligster Gefälligkeit von Hrn. Papiermüller W. Fischer daselbst wirklich zwei irdene Töpfe gezeigt, ein größerer und ein kleinerer. Jener ist von Außen 8" (Zoll) 2" (Linien) Pariser Maß hoch und 9" 4" im Bauche, 7" 2" in der Mündung und 3" im Boden weit; doppelt-kegelbecherförmig, drehrund; beide Kegele, mit gemeinschaftlicher Basis die Mitte in der Höhe des Bauchs haltend und ohne vortretenden Wulst durch bloßen bogenförmigen Uebergang bildend, mit horizontal abgeschnittenen Enden, deren unteres den flachen Boden, das obere eine den Boden in Weite mehr als doppelt übertreffende, ihm parallele Mündung mit unverdicktem Saum des aufwärts nur wenig verengten Halses bildet. Form und Größe, Verhältniß und Farbe kommen fast völlig überein mit der, Tafel XV. Fig. 11. in des Kammerherrn C. v. Estorff heimischen Alterthümern von Uelzen im ehemaligen Bardengau, Hannover 1846, abgebildeten Urne. Die Wände sind nach oben allmählich verjüngt, am obersten Rande noch 3", nach unten und noch mehr im Boden  $6\frac{3}{4}$  bis 7" oder gut Kleinfingerdick. Die Außenfläche ist, wie auch im Boden, ziemlich eben und nicht mit freien Händen so symmetrisch und kreisrund geformt, sondern — wenn auch nur plump und schlecht — doch zuverlässig auf einer Blockscheibe in- und aus-

wendig abgedrehet und geglättet, ringsum im Profil gleich, doppeltegelbecherförmig, ohne Spur von Dehren und Handhaben; sie ist braun, schwärzlich-wolffig, nach oben und unten unregelmäßig gelblich und röthlich verlaufend, beiderseits wie auch die des kleinen am Dehr von Gypsniedererschlag hin und wieder weißlich überkrustet. Der kleine ist ein flacher Napf, in Gestalt und Größe des obern Segments oder Scheitels eines in weitester Ausdehnung horizontal durchschnittenen Schädels eines erwachsenen Menschen; äußerlich 6" 3'" weit und 2" 2'" hoch; innen 1" 3'" tief: also im Boden 4½"', am Rande 2½'" dick. Der Rand ist schwach verdickt, mit sehr ungleicher Kante; an einer Seite mit einem 11" breiten, dicken, nur einen kleinen Finger zum Tragen durchlassenden Dehr versehen. Die flach-gewölbte Außenform des Napfes gleicht ungefähr dem Napfe (cupula) einer Eichel, ist aber unterwärts mit einer 2" 6'" breiten Grundfläche abgestumpft. Ein Aus sprung im Boden des kleinen und bei beiden Töpfen am Rande lassen auf ihrem frischen Bruche ein noch völlig erdiges Gefüge einer bei dem großen aus feinem, geschlämmtem, bei dem kleinen aus grobem, ungeschlämmtem Thon gebildeten Masse erkennen, die durch gelindes Brennen nur schwach, bei dem großen etwas stärker, doch lange noch nicht steinartig verhärtet ist, so wie sie bei dem kleinen nur einen groberdigen, bei dem großen einen feinerdigen, blaugraulich-schwarzen, aber doch keinen splittrigen Bruch und keine Spur einer Verglasung zeigt, auch selbst ohne Knirschen sich zerlauen läßt. Die Farbe ist bei dem kleinen Topfe braun, auf dem Bruche dunkler bläulich-grau, mit eingesprengten gelblichen Gyps- und röthlichen Eisenoxyd-Körnchen; bei dem größern ist sie auf dem viel feineren und härtern, aber völlig erdigen Bruche graulich-schwarz; und beide sind offenbar aus demselben, noch jetzt hier häufig vorkommenden, schwarz-bläulichen Thon gebildet.

Beide Töpfe waren Anfangs Juni 1855 nahe bei der zweiten obern, von da nach S.-O. liegenden Mühle, von dem nächsten bunten Sandsteinfelsen etwa 10 Minuten Gehens westlich, 100 Schritte nördlich vom rechten Ufer des Rauschenwasserbaches, welcher, hart am Fuße jenes Felsen entspringend,

nach B. in die  $\frac{1}{2}$  Stunde entfernte Leine fließt, und 10 Schritte vom Wege (wenn man jener nach D. liegenden Quelle den Rücken zugehrt) rechts nördlich im Felde ausgegraben. Die Fundstelle besteht zu Oberst aus entblößtem Ackerfelde eines grauen, etwa 1— $1\frac{1}{2}$ ' tiefen, etwas gypshaltigen Mergelbodens der Keuperformation der obern Trias, deren eines Glied von da etwa 10 Minuten Gehens östlich als bunter Sandstein in mächtigen, meist in horizontalen Schichten brechenden Blöcken und Bänken 60 bis 80' hoch sich erhebt. Unter jener etwa 1 bis  $1\frac{1}{2}$ ' mächtigen Oberdecke bildet den nächsten Untergrund löcheriger Süßwasserkalk (Luff- oder Duffstein) und war bis zu 3—4' tiefer Mächtigkeit ausgegraben. Darin fest umgeben hatte man nun den größern Topf statt eines Deckels mit übergelegter Steinplatte bedeckt und mit Knochenstücken und Erde halb angefüllt, ungefähr 2' tief, den kleinern aber unter dem Duffsteinlager leer, 4—5' tief gefunden. Jene Knochen waren, als ich sie ausschüttete, mit Erde untermischt, welche jedoch erst beim Ausgraben hineingefallen sein soll, was ich auch ohne diese Erinnerung der Leute vermuthet haben würde, da sie der überliegenden humosen Ackerkrume völlig gleich und deren Hineinfallen ohne schließenden Deckel bei der Achtlosigkeit der Arbeiter kaum zu vermeiden stand. Die Knochen sind in lauter so kleine Stücke zerschlagen, daß die meisten völlig unkenntlich bleiben, und ich bloß die beiden, auf der Innenfläche muschelförmig vertieften Scheitelbeine (*ossa bregmatis*), so wie den obern linken Augenbogenrand des Stirnbeins (*margo superior orbitalis ossis frontis sinistri*) und den Rabenschweiffortsatz des linken Schulterblattes (*processus coracoideus scapulae sinistrae*), so wie später auch noch den des rechten darunter bestimmen und als einem erwachsenen Menschen angehörig erkennen konnte, was durch Vergleichung mit der königlichen Sammlung allhier genauer zu ermitteln Hr. Professor Deichmann die Güte hatte.

#### Folgerungen aus dem Bisherigen.

Der größere, in Luffstein dicht eingeschlossene Topf wird bedeutend jüngern Ursprungs sein, als der kleine, unter dem

Ducksteinlager gelegene; auch deutet darauf des letztern viel plumpere, unsymmetrische Form, so wie die große Ungleichheit der Dicke und Oberfläche der Wandung, und die durch schlechteres Brennen oder längere Verwitterung viel geringere Härte hin. Weil nun auch früher in selbiger Gegend zwischen dem aus Keuper bestehenden Loh- oder Stephans- und dem muschelfalkhaltigen Mühlenberge auf dem so genannten Hottingefelde, wo vordem ein Dorf, Namens Beutelshausen, gelegen haben soll, etwa 100 Schritte nördlich vom Rauschenwasserbache und 150—200 Schritte von der 5. Mühle, einer Sägemühle des Hrn. Müllers Uhlendorf, 6' tief unter der Erdoberfläche und unter einem gleichen Lager von Duckstein, wie jene Töpfe, im December 1853 eine, aus dunkelgrünem, zunächst nur erst in der Harzburger Forst an der Baste anstehendem, durch Sausfürit weißlich punctirtem Schillerstein bestehende, sehr schöne Streitaxt der Urbewohner dieses Landes gefunden worden ist: so werden jene Töpfe mit dieser wahrscheinlich von derselben Nation und aus nahe gleicher Zeit und daher aus einem sehr hohen, mindestens vorchristlichen Alter herrühren, in welchem man noch ohne Kunde und Gebrauch des Eisens war und dieses zu Geräthen und Waffen (wie noch jetzt auf den metalllosen Südseeinseln) durch harte Steine ersetzte und sich damit behalf, auch das völlig kreisrunde und symmetrische Formen und Glätten, so wie das Hartbrennen zu Stein und Ueberglasen der irdenen Geschirre noch nicht verstand.

Was ferner die Einschließung oder Ueberdeckung der Töpfe mit Duckstein betrifft, so beruhet die Erklärung davon zunächst auf einer richtigen Kenntniß und Vorstellung von der ursprünglichen Bildung des Süßwasserkalks überhaupt. Diese muß nämlich nach meiner Erforschung und Beurtheilung der Sache doppelter Art gewesen sein und dem entsprechend auch eine doppelte Verschiedenheit der Dichtigkeit und Structur des Süßwasserkalks bewirkt haben. Theils hat sich derselbe aus klarem, reinem, kaltem Quell- und fließendem Wasser abgesetzt, worin ausschließlich chemisch-aufgelöster Kalk enthalten war; theils aus trübem, erde- und kalkhaltigem (kalkmilchigem) niedergeschlagen, worin er sowohl aufgelöst, als vorzüglich auch

nebst andern erdigen und fremdartigen Substanzen bloß suspendirt war und darin nur mechanisch flottirte. Auf jene Weise muß sich offenbar, wie in den Wasserkesseln, ein harter, fester und dichter, aber schiefer- und glimmerartig-blättriger Kalksinter oder Travertine, — auf die letztere Weise hingegen ein schichtungs- und blätterloser, massiger, lockerer und poröser, oder grußiger und erdiger Kalktuff (Duck- oder Tuffstein) bilden, dessen Theile durch den aufgelöst gewesenen, wie durch ein Bindemittel verkittet und cämentirt, allein erst Festigkeit und Härte erlangen.

Obgleich nun der Rauschenwasserbach und andere, Kalk nur aufgelöst führende kalte, klare Quellen und fließende Wasser an Mühlenräder binnen Jahresfrist goldicken Sinter absetzen, dies aber nur geschieht, oder doch sehr dadurch befördert wird, daß und weil solche Räder aus dem Wasser fortwährend sich in die Luft erheben; oder wenn und wo durch Wellenschlag, so wie durch abwechselndes Steigen und Sinken des Wasserniveaus anderes Holzwerk und Gewächse, Steine und sonstige Körper dem beständigen Wechsel von Wasser- und Luftberührung ausgesetzt sind und mit der Kohlensäure der Luft ihren Kalkgehalt sättigen, neutralisiren und an sich niederschlagen können (der dann von den Mühlenrädern, so oft er gold- und darüber dick geworden ist, abgetrennt werden muß) während an die im Strome beständig untergetaucht bleibenden Gegenstände jeder Art, so wie an Grund und Ufer in den geraumen Zeiten des fortwährenden Beharrens eines solchen Wasserstroms in selbigem Bette durchaus kein Kalk irgend einer Formation abgesetzt wird (wovon man sich durch Untersuchung derartiger, klarer Quellen und fließenden Wasser leicht überzeugen kann), sondern dies nur erst da geschieht, wo solche Wasser durch gehemmten Abfluß oder durch weite Ausbreitung in Niederungen zum theilweisen oder gänzlichen Stillstande gebracht, Teiche und Seen, oder Pfützen und Sümpfe bilden: so wird auf diese Weise doch immer nur theils solcher, mit horizontalen oder parallelen Blätterdurchgängen geschichteter, schieferartig-dichter Sinter oder Travertine — kein massiger, lockerer oder poröser und löcheriger Tuff- oder Duckstein, theils

jener auch nur in zu geringer Masse und Mächtigkeit gebildet, als daß sich der Ursprung der vorhandenen ausgedehnten, hin und wieder wohl 30 bis 60' dicken oder mächtigen Lager des Kalktuffs daraus herleiten und erklären ließe. Vielmehr muß der Ursprung gerade dieser häufigsten und mächtigsten Formation des Ducksteins einer andern Art der Entstehungs- und Bildungsweise desselben, nämlich einem aus aufgelöstem, meistens aber zugleich aus bloß flottirendem Kalk gegebenden Niederschlage zugeschrieben werden, welche sowohl die große Mächtigkeit, als auch die Schichtungslosigkeit, die Porosität und Grusigkeit oder Erdigkeit des Ducksteins leicht erklärt und auch außerdem so natürlich und wahrscheinlich ist, daß sie gar keinem Zweifel unterliegt.

Wenn und wo nämlich durch unterirdisches, örtliches oder ausgedehntes Feuer Kalkstein jeglicher Art — wie es hier theils durch die Nähe vulkanischer Herde und Producte, theils durch die Augenscheinlichkeit und Gewißheit geschehener vor-menschlicher Hebungen von Bänken und Felsen, Hügeln und Bergen des bunten Sandsteins und Muschelkalks sich ausweist — gebrannt und dann wieder durch Zutritt von Wasser gelöst wird: so muß unfehlbar die durch Glähen ausgetriebene Kohlensäure theils als Gas entweichend Quellen und Ausströmungen, Teiche und Seen dieser schweren Luft bilden (wie sie sich in der sogenannten Dunsthöhle zu Pyrmont und in der Hundsgrotte bei Neapel zc. finden); theils auch muß sie, dem Wasser beigemischt, mit dem darin aufgelösten Kalk sich wieder verbinden, diesen unlöslich machen und niederschlagen. Ferner wird der gebrannte und gelöschte Kalk, da er ein viel größeres Volumen einnimmt, nicht allein sich und andere aufliegende Massen mit Gewalt heben, sondern auch als Kreide und Mehl, oder als Brei und Milch hervorbrechen; leptere wird auch in Niederungen sich ergießen, daselbst stagniren und durch Niederschlag des darin flottirenden Kalks dichten, massigen oder durch eingehüllte Erde und Steine, Pflanzen und Luft lockern und porösen — keinen blättrigen — Luffstein bilden und zwar je von der, der Tiefe und Kalkhaltigkeit des Sumpfes entsprechenden Mächtigkeit. Wo aber ober- und

unterirdische fließende Wasser oder andere Kräfte und Ursachen Höhlen gebildet haben: da wird später überfließendes, durchsickerndes, Kalk aufgelöst enthaltendes Wasser die in der Erde und ihren Höhlen befindliche kohlensaure Luft in sich aufnehmen und den eigenen Gehalt aufgelösten Kalks dadurch sättigen, neutralisiren und niederschlagen, der sich aus den aus der obern Decke der Höhlen quellenden Tropfen theils an die Decke, theils auf den Boden derselben auf- und absetzt und so wachsende Schichten bildet, deren älteste zu Oberst und zu Unterst, die jüngsten in der Mitte beider Lagen sich befinden und endlich die Höhlen ganz ausfüllen. Was in dieser Beziehung von größern Höhlen gilt, das ereignet sich auch im Kleinen in allen leeren Räumen eines lockern oder löcherigen Erdreichs und Gesteins. Hat demnach ein kalkhaltiger Bach durch Unterwaschungen seiner Ufer oder durch Versinken unter die Oberfläche der Erde darin Höhlen gebildet; so wird er diese bei späterm Uberschwemmen derselben mittelst Durchsickersns und Tropfsteinbildung, oder bei Stillstande seines Wassers mittelst Niederschlags und Bodensatzes aus demselben nach und nach wieder ausfüllen, oder lockeres Erdreich durch Ausfüllen der Poren verdichten und versteinern.

Die Anfertigung der Töpfe hat das Aufbewahren der Gebeine, als des allein dauerhaften Restes Verstorbener, zum Zweck gehabt. Um diese nun auf die einfachste, damals allein bekannte Weise von allem Verweslichen zu befreien, legte man die zu präparirende Leiche auf einen Haufen von mehr als der zur Verbrennung erforderlichen Menge Holz, oder schürte das Feuer mit dem noch fehlenden nach; man sammelte alödann nach dem Brande die dadurch mürbe gewordenen Knochen wieder und zerbrach sie nun leicht, um sie in einem verhältnißmäßig kleinen Topfe oder einer Urne bergen und aufbewahren zu können. Solche Töpfe wurden dann an ausgewählten, geheiligten Plätzen im lichten Haine oder auf freiem Felde in Mehrzahl beisammen gestellt, die Zwischenräume mit Erde und Asche, Knochen und Topfscherben ausgefüllt; das Ganze wurde mit Steinen (Stellsteinen) umstellt und auch damit oder mit Erde überdeckt, und so ein runder oder läng-

licher Grabhügel darüber aufgeworfen, deren mehre oder viele beisammen das Ansehen eines sanddünenartig-hügeligen Bodens oder gar eines africanischen Negerdorfs aus Lehmhütten (Loguls) oder einer Gruppe Termitenhügel darboten. Im vorliegenden Falle muß nach letzter Manier ein Erdhügel über die nur 2—5' tief eingescharreten Töpfe aufgeworfen gewesen, jener aber vom Wasser später fortgeschwemmt, der kleine, tiefer stehende Topf mit Kalktuff 2—4' hoch überdeckt, der größere aber flach darin eingeschlossen und der Duckstein wieder mit einem Alluvium von gypshaltigem Mergel, dem jetzigen Ackerlande, 1 bis 1½' hoch überlagert worden sein.

Ob die alten Deutschen diese Art der Leichenbestattung aus Beweggrund eines Glaubens an Auferstehung, oder um bloßer Auszeichnung einzelner Personen vor andern willen so umständlich und dauerhaft auszuführen und die Felsenreste ihrer übrigens schnell vergänglichen Leiber möglichst lange zu erhalten suchten, muß dahin gestellt bleiben. So viel ist indeß gewiß, daß — da die Knochen entschieden menschliche, keine thierischen sind — sie nicht von Opfern herrühren, es sei denn von erschlagenen, geopferten Feinden; aber von keinen Thieropfern, die aus religiösem Motiv dem einen oder andern ihrer Gottheiten zur Feier oder Sühne gebracht wurden.

---



## VI.

## Heinrichs von Badewide (Bodwede) ursprüngliche Sitze im Lüneburgschen.

Von dem Staatsminister a. D. Freiherrn v. Hammerstein zu Verden.

Unter Heinrich dem Löwen erhebt sich ein bis dahin unbekannter Name zu ungewöhnlicher Größe. Grafschaft, Städte und ihm als Grafen zu leistende Dienste, welche bis dahin der bekannte Graf Adolph von Schaumburg in Nord-Albingien inne hatte, verließ Heinrich der Löwe einem bis dahin nicht vorkommenden „Heinrich von Badewide“ oder „Badewide“, auch „Bodwede“, „Bodwede“, oder „Botwidel“ genannten Mann als Lehn, und wurde derselbe später zum Grafen von Raseburg erhoben und mit einer Dänischen Prinzessin vermählt.

Wer dieser bedeutende Mann war, woher er gekommen und welchem Geschlechte er zuzuzählen ist, darüber ist lange Zeit Ungewißheit gewesen<sup>1)</sup>. Neuerlich hat v. Duve in seinen verdienstlichen „Mittheilungen zur Staatsgeschichte von Lauenburg, 1. Bfg., Raseburg 1852,“ S. 59 u. 60. es als Gewißheit hingestellt, daß Heinrich von Bodwede zwei Brüder hatte, deren einer, Helmold, der Vater des nachherigen, so bekannten Grafen Gunzelin von Schwerin und der Begründer des Geschlechtes der Grafen von Schwerin, und der andere, Volrad, der Stammvater der Grafen von Dannenberg war. Näheres über diese für die Geschichte jener Zeit höchst wichtigen Verwandtschafts-Verhältnisse wird eine nächstens erscheinende Abhandlung mittheilen, welche auf Betrieb des großen Geschichtsforschers, Archivars Dr. Lisch in Schwerin, Herr Dr.

<sup>1)</sup> S. u. a. von Robbe, Gesch. des Herzogthums Lauenburg I. S. 154 ff.

v. Duve zu Rabeburg: über den ehemaligen Güterbesitz der Grafen von Schwerin auf der linken Elbseite von der Gegend bei Magdeburg an bis an die Grenze des Landes Hadeln, mit Benutzung eines reichen Urkunden-Materials gegenwärtig ausarbeitet.

Wir wollen diesem vielfaches Interesse versprechenden Werke nicht vorgreifen, und uns daher nur darauf beschränken, die auch abgesehen von jener weitgreifenden Untersuchung interessante Frage zu erörtern, woher Heinrich von Bodeweide seinen Ursprung genommen hat.

Von Duve stellt in seinen „Mittheilungen“ die Ansicht auf, daß er im Bremenschen begütert war, als er noch von Botwide genannt wurde, und es ist allerdings durch die in Wedekinds Noten, Band III. S. 135 mitgetheilte Urkunde so viel klar, daß Henricus de Botwide bei der Verschleuderung der Remnadschen Klostersgüter durch die Aebtissin Judith im Jahre 1148 von den zur Curia Cokerbike, Bremenschen Amtes Harsfeld, gehörigen Gütern „5 mansos cum mancipiis suis, qui sunt beneficium Helpradi dapiferi nostri“ erhielt, wenn auch ungewiß bleibt, ob die ferneren Schenkungen, welche nach derselben Urkunde de curia Heppenstide (Heppstedt, Amtes Ottersberg) und Widele (Wedel, Amtes Harsfeld) „Henrico advocato“ gemacht sind, Heinrich von Bodeweide ebenfalls betreffen.

Dagegen wird die Vermuthung v. Duve's, daß derselbe auch Güter im Verdenschen Amte Rotenburg besessen habe, wo die Namen Wiede, Wede, Wiehe und der Name des Ritterguts Bothel darauf hinweisen sollen, wohl nicht näher zu begründen sein. Vielmehr unterliegt es nach den von uns im Archiv des Klosters Ebstorf aufgefundenen Urkunden wohl keinem Zweifel, daß der Stammsiß des Heinrich von Bodeweide der frühere Borwerkshof des Klosters Ebstorf, das jetzt dem Major v. Meding zu Hannover gehörige Rittergut Bode bei Ebstorf war, daß er von diesem Gute den Namen trug und daß seine Besitzungen sich auch dort und in der Nähe dieses Orts befunden haben.

Der Ort Bode wurde im Mittelalter, wie eine Reihe von Urkunden des Klosters Ebstorf mit Bestimmtheit nach-

weisen, stets Bodwede oder Botwede geschrieben, also gerade so, wie Heinrich, der Stellvertreter in Nordalbingien und Graf von Raseburg, mehrfach geschrieben ist.

Das Archiv des Klosters enthält nun ferner folgende Urkunde:

In nomine sancte et individue trinitatis. Ego heinricus prepositus ecclesie beate Marie in raceburch et conventus ejusdem loci. Notum facimus tam futuris quam presentibus. quod bona ecclesie nostre. in bauen sita ecclesie in ebbekestorp propter locorum distantiam cum silva adjacente pro quadraginta marcis argenti vendidimus cum omni jure quod heinricus de bodwede felicis memorie et sui successores in eisdem bonis habuerunt. Igitur ut predicta ecclesia. in ebbekestorp predicta bona inconcussa possideat. presentem ei indulgimus paginam sigillo nostre ecclesie roboratam.

Ein grüner u. rother seibner Schnur hängt das Siegel, die heilige Maria sitzend darstellend; Umschrift:

SI . . . . . CTE MARIE VIRGINIS . . . . .

Nach dieser der Handschrift nach offenbar aus dem 13. Jahrhundert herrührenden, etwa 1250 verfaßten Urkunde hatte also Heinrich von Bodwede Güter mit einem anliegenden Walde in Baven, einem Dorfe in der alten Amtsvoigtei Hermannsburg, jetzt zum Amte Bergen gehörig und nur einige Stunden von Bode entfernt. Er hatte diese Güter mit dem Walde, vermuthlich in Anlaß seines Grafenamts über Raseburg, an das Stift Raseburg verschenkt, und dieses übergab sie nun propter locorum distantiam an das Kloster Ebstorf.

Daß Bode (Bodwede) selbst Heinrichs von Bodwede Sitz war, darüber ist zwar ein directer Beweis in dem Archiv des Klosters Ebstorf nicht zu finden. Dagegen wird solches indirect zweifellos durch das Zusammenkommen der Namensgleichheit mit dem Umstande, daß Bodwede urkundlich später zum Güterbesitz der Grafen von Schwerin gehörte, die aus Heinrichs Stamm entsprossen.

Wir finden nämlich im Copiarium des Klosters (das Original war bislang nicht zu finden) folgende in Lübeck im Jahre 1369 am 15. März ausgestellte Urkunde, wonach Albert I. Herzog von Mecklenburg, Graf zu Schwerin und Herr von Stargard und Rostock, den Hof zu Bodwede im Herzogthum Lüneburg dem Probst und Convent in Ebstorf gegeben.

Nos Albertus Dei gracia dux Magnopolensis, Comes Zwerinensis, Stargardie et Rostock dominus, tenore presencium recognoscimus et protestamur, quod matura deliberacione prehabita, de consensu et voluntate nostrorum heredum et proximorum ac aliorum omnium et singulorum, quorum consensus ad hoc merito fuerat requirendus, in nostre anime et nostrorum progenitorum salutem animarum, curiam in Bodwede sitam in ducatu Luneburgensi dedimus, contulimus et resignamus ac presentibus damus, conferimus, resignamus et dimittimus, nomine comitatus Zwerinensis predicti, cum omni jure et proprietate preposito et conventui monasterii in Ebbekestorpe et cum omnibus et singulis suis attinentiis et pertinentiis vniversis prout nos et antecessores nostri, Comites Zwerinenses, hactenus dictam curiam habuimus, tenuimus et possedimus, ad habendum, tenendum, vendendum et in personas quas-cumque, tam ecclesiasticas quam seculares transferendum, ac perpetuis futuris temporibus possidendum et alias inde disponendum, prout ipsorum placuerit voluntati et ipsis utilius videbitur expedire. In cujus rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum et actum Lubeke anno Domini M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup> sexagesimo nono, feria quinta proxima post dominicam qua cantatur Letare Iherusalem.

Die Grafen von Schwerin besaßen nach Urkunden des Klosters Ebstorf in der Umgegend von Bode und Ebstorf noch verschiedene Güter, von welchen mehrere an die von Melzing und die ein ähnliches Wappen mit den Grafen

führenden von Zwerin und Grote verlehnt waren. Das Archiv enthält eine ganze Reihe nachweisender Urkunden.

So besaß nach einer Urkunde des Bischofs Lüder von Berden 1227 Friedrich von Zwerin Güter in Lembke (Lehnte, Amt's Bodenteich). — Gunzelin Graf von Schwerin urkundete 1256 über ein Haus in Wessenstedt bei Ebstorf; derselbe 1256 über die Mühle zu Lembke. — Eine Urkunde der Comites de Zwerin 1294, die Gregor. papae, aufgestellt zu Crivis, betrifft die Zehnten zu Lembke, Boltessen und Hanhusen (jetzt Bohlßen und Hansen unsern Ebstorf). — 1300 zu Banjekowe, vigil. omn. sanct., consentirt Gunzelinus de Swerin zum Verkauf der von Melzingschen Güter zu Melzingen bei Ebstorf und eodem die et loco zum Verkauf eines Hauses in villa eccles. Weynethe (Kirchweibe bei Ebstorf); derselbe 1303, vigil. assumpt. Mariae, wegen 3 Höfe in Melzingen, 2 Häuser in Bonstorp (Hohen-Bünstorf bei Ebstorf), eines Hauses in Ebstorf; 1303, crastin. nativitatis Mariae, wegen eines Hofes und mehrer Häuser in Melzingen, Bondorf und Estorf. — 1318 resigniren die von Melzing den Grafen Heinrich und Nicolaus von Schwerin ihre Güter in Estorf, die sie von den genannten Grafen zu Lehn hatten, zu Gunsten des Klosters Ebstorf. — 1321 urkunden Nicolaus und Heinrich Grafen von Schwerin über den Zehnten in Edessen, den sie dem Kloster Ebstorf schenken. — 1322, Beat. mart., schenkt Graf Heinrich von Schwerin 2 Höfe und 1 Kothe in Ebstorf dem Kloster Ebstorf. — 1322, b. Laurentii, urkundet Graf Heinrich von Schwerin über den Zehnten in Edessen; 1323, Blasii, Graf Nicolaus, 1323, Johannis ante portam latinam, Gunzelinus Comes Suerinensis über denselben Zehnten; 1325 derselbe über den Zehnten von Bernsen (jetzt Barnsen bei Ebstorf); 1326 derselbe über 3 Höfe in Bünstorf; 1329, III. Id. Mai, Heinrich Graf von Schwerin über das Lehnrecht an den Zehnten zu Wessenstedt und Belgen bei Ebstorf, welche die Grote und von Schwerin inne hatten; 1332, Boiceneborch octava Epiphaniae, Heinrich Graf von Schwerin über das Lehnrecht an Zehnten und 4 Höfen zu Binstedt bei Ebstorf, welche nach

andern Urkunden plures Grote inne hatten und wo auch plures de Suerin bethheiligt waren.

Ob alle diese Besitzungen der Grafen von Schwerin bei Ebstorf auch schon in Heinrich von Bodwedes Händen waren, darüber gewährt das Archiv keine Auskunft.

Wohl aber scheinen nach dortigen Urkunden entweder noch andere Familien zu Bodwede Höfe selbständig gehabt zu haben, oder aber Theile des dem Grafen von Schwerin angehörigen Hofes waren an andere Familien verlehnt. Denn 1362, andern Sonntags in den Fasten, urkundet Johann v. Doren über den Hof „to deme Bodwede“. 1368, am Valentins Tag, verkauft Huner von dem Obeme unter andern Gütern auch seine Güter in Bodwede an das Kloster Ebstorf. 1372, Joh. Bapt., verzichtet Claves von Hidsackere auf den Hof zu Bodwede, den Huner von Obeme dem Kloster verkauft hatte, in Beziehung auf Leibzuchts-Ansprüche seiner Ehefrau Gese. 1377, Sonnabend nach Mittfasten, zu Winsen, überläßt Albert, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, seinen Hof zu Bodwede gegen einen Meierhof zu Barnstede an das Kloster.

Der größere Theil des Besitzes zu Bodwede bildete hernach längere Zeit einen Theil des Probsteiguts des Klosters Ebstorf, und war, als solches nach der Reformation auf die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg überging, Theil der daraus hervorgegangenen Ebstorfer Amtshaushalts-Pacht. Am Ende des vorigen Jahrhunderts wurde es jedoch in einen großen und mehreren kleinen Höfen erbenzinslich vom Domanio ausgeliehen, und erst neuerlich hat dieser größere Hof, nachdem er mit einem Hofe im benachbarten Brauel vom Major von Meding angekauft worden, durch Uebertragung vom Gute Schwachhausen die Eigenschaft eines ritterschaftlichen Guts erhalten.

Spuren des einstigen Besitzes durch Heinrich von Bodwede dürften in der merkwürdigen Erdburg zu erkennen sein, welche jetzt nahe am Orte Bode in einer bruchigen Niederung sich noch vorfindet und nach der Sage der Gegend einst das Schloß eines Ritters gewesen sein soll<sup>1)</sup>. Diese Erdburg, welche es

<sup>1)</sup> Zeitschr. des hist. Vereins für N. S. Jahrg. 1850. S. 164 f.

gewiß verdient, von einem Alterthumsforscher und namentlich von dem kundigen Beschreiber der Erdwälle aus Heinrichs des Löwen Zeit, dem Archivar Lisch, einmal näher untersucht zu werden, ähnelt in allen Beziehungen den von Lisch beschriebenen, zum Theil noch vorhandenen Erdburgen, welche Heinrich der Löwe und seine Gegner, die Slawischen Fürsten, errichtet haben. Ein ziemlich hoher, jetzt hin und wieder verfallener oder abgetragener Wall mit theilweise tiefen und an der einen Seite doppelten Gräben schließt ein längliches Viereck ein. Von Gemäuer ist nichts zu entdecken. Möge der gegenwärtige Besitzer dieses schätzbaren Ueberbleibfels aus der Zeit Heinrichs des Löwen die wahrscheinliche Bestimmung Heinrichs von Bodwede, die ihm den Namen gab, um so sorgfamer schonen, als in unserem Lande von solchen Erdburgen nur sehr wenige bis auf die heutige Zeit gekommen sind und es wohl an der Zeit ist, wo von der Wiege großer Geschlechter der Vorzeit noch ein Rest sich zeigt, ihn sorgfältig zu erhalten.

---

## VII.

**Die Grafen von Wassel, Vicedomini von Hildesheim.**

Vom Reichsfreiherrn Julius Grote zu Schauen.

Eine im Bande III. der *Orig. Guelph.*, S. 559, als Curiosität abgedruckte Urkunde vom Jahre 1189, worin Adelheid und Frideruna, Töchter des Grafen Conrad von Wassel, dem Kloster Marienberg einen Theil ihrer Allodialgüter verkaufen, um einen andern Theil ihrer Besitzungen von Schulden zu befreien, und für das Seelenheil ihrer Voreltern eine fromme Stiftung machen, bewog mich, der Geschichte dieses, gewöhnlich als Vicedomini von Hildesheim bezeichneten Geschlechts eine nähere Aufmerksamkeit zu widmen. Bis jetzt hat nur Meyhom im *Chronicon Marienthalense* (*Scr. rer. Germ.* III, 249) und im *Chronicon Marienbergense* einige Nachrichten über die Grafen von Wassel, welche er indeß stets Grafen von Wallede nennt, mitgetheilt und deren Stammtafel aufgestellt. Diese stimmt mit der aus der oben angeführten Urkunde von 1189 ziemlich überein; nur nennt er die Frideruna Aricherin und führt einen hildesheimer Subdiacon Hermann als Bruder des Grafen Bernhard und einen Bernhard junior als Sohn des älteren Bernhard auf, welche ich beide in Urkunden nicht habe ermitteln können. Er behauptet, der jüngere Bernhard habe zur Zeit des Bischofs Adelhog eine *Memorie* gestiftet, und will ihn in einer Urkunde des Bischofs von Halberstadt, Ulrich, gefunden haben.

In der Urkunde von 1189, der einzigen mir bekannten, worin über die Grafen von Wassel nähere Auskunft gegeben wird, nennen die Gräfinnen Adelheid und Fritheruna ihren Vater Conrad Grafen von Wassel, Vicedominus von



Hilberheim, ihre Mutter Adelheid, ihren Großvater Bernhard, gleichfalls als Vicedominus bezeichnet, und unter den Zeugen ihre Vettern, die Söhne der Schwester ihrer Mutter, die Grafen Heinrich und Burchard, ohne jedoch die Familie, der sie angehören, zu nennen. Als Zeugen sind noch aufgeführt die Ministerialen Heinrich von Wiringen, Conrad von Rieten, Reinhold und Otto von Barneberg, Conrad und Hermann von Hamersleben und Walmod von Rogerstorp (Hoyerstorf?). — Die von Barneberg und von Hamersleben fand ich in etwas späterer Zeit als Vasallen der Grafen von Hallermund, so wie die in der Urkunde aufgeführten Dertter Henethe (Heinde) und Hathebere (Hedeper) im Besitze dieses Geschlechtes. Wie kamen diese Besitzungen der in männlicher Linie mit dem Grafen Conrad ausgestorbenen Grafen von Wassel an die Grafen von Hallermund?

Die beiden Grafen Heinrich und Burchard, deren Familiennamen leider nicht angegeben ist, halte ich für die Söhne der an den Grafen von Oldenburg vermählten Beatriz von Hallermund. Ihre Schwester Adelheid war an den Grafen von Kefernburg vermählt und Mutter Ludolfs, welcher die Grafschaft Hallermund nach Aussterben des älteren Geschlechtes dieses Namens erhielt. Da drängt sich mir die Vermuthung auf, welche ich als solche mit dem Wunsche ausspreche, daß es einem gelehrten und gründlichen Forscher der Specialgeschichte unseres Vaterlandes gelingen möge, das Sachverhältniß aufzuklären, — daß die in der Urkunde von 1189 genannte Mutter der beiden Gräfinnen von Wassel zweimal vermählt gewesen und dieselbe Adelheid ist, welche als Gemahlin des Grafen Günther von Kefernburg erscheint. Einmal auf das Feld der Vermuthungen gerathen, gehe ich noch weiter und vermthe, auf die Gefahr hin, daß der geehrte Leser den Kopf bedenklich schütteln möge, ferner, daß auch der Graf Günther eine, uns freilich ganz unbekante, erste Gemahlin gehabt habe, und die verwittwete Gräfin von Wassel, Adelheid von Hallermund, die zweite gewesen sei. So ganz ohne einige Wahrscheinlichkeit ist die Sache nicht, wofür ich die Gründe kurz anführen will. Abgesehen von dem gleichen

Namen, und den Vettern, den Grafen Heinrich und Burchard, welche ich für die Grafen von Oldenburg halte, da ich keine Grafen dieses Namens zu jener Zeit finden kann, spricht dafür, daß sich bald nachher die Güter der Gräfinnen Adelhaid und Frittheruna im Besitze von Mitgliedern der Hallermundischen Familie befinden. In einer zu Hoya am 6. Mai 1244 ausgestellten Urkunde <sup>1)</sup> überläßt die Gräfin von Haseburg, wie sie sich, obgleich später an den Grafen von Dassel vermählt, gewöhnlich nennt, die Schwester Ludolfs von Hallermund, ihrer Tochter Adelhaid, Gemahlin Ludwigs Grafen von Ravensberg, mehrere Güter, und zwar außer Henethen, welches 1189 curtis Henethen secus Hildenesheim genannt wird, mit dem Hofe zu Dunchem, einen Hof zu Oldenthorpe, zu Thedekessen, zwei zu Bennenhusen, ferner Hottenem und Stemme <sup>2)</sup>. Arnold von Lübeck bezeichnet in seiner Chronik der Slaven die Gemahlin des Grafen Bernhard des Jüngern von Haseburg als die Tochter der Gräfin von Hallermund, nicht, wie es natürlicher gewesen wäre, als die Tochter des Grafen; sollte er darunter nicht die Tochter der Adelhaid geborenen Gräfin von Hallermund verstanden haben? Dann würde die 1189 unverheirathete Gräfin Adelhaid von Wassel, welche mit ihrer Schwester Frittheruna die Urkunde auf ihrer curtis Henethen ausstellte, im Jahre 1190 sich mit dem Grafen von Haseburg vermählt und 1244 ihrer Tochter diese Besitzung abgetreten haben. Sind die Adelhaid der Urkunde von 1189 und die Gräfin von Haseburg ein und dieselbe Person, so war ihre Mutter, die Gräfin von Hallermund, in erster Ehe an den Grafen Conrad von Wassel vermählt.

1) Abgedruckt bei Lamey, Diplomat. Geschichte der Grafen von Ravensberg, Codex. diplom. p. 33.

2) In dem vom Herrn Landschafts-Director v. Hohenberg herausgegebenen Urkundenbuche des Klosters Mariensee wird Stemme als das im Amte Blumenau belegene bezeichnet; ich hätte wegen der Nähe der übrigen Besitzungen eher Burg- oder Nordstemmen darunter vermuthet. S. Calenberger Urkundenbuch, Archiv des Klosters Mariensee Nr. 67, wo die Gräfin Adelhaid von Ravensberg curtim Stemmen dem Kloster Mariensee verkauft.

Dieselbe Gräfin von Raseburg verkaufte schon 1224 dem Kloster Hamersleben Güter bei dem gleichnamigen Orte <sup>1)</sup>, von dem sich die in der Urkunde von 1189 aufgeführten Ministerialen der Gräfinnen von Wassel Conrad und Hermann von Hamersleben nennen. 1237 willigte sie in den Verkauf von 3 Hufen daselbst durch den Grafen Rudolf von Hallermund an das Kloster Marienthal. Auch Hedeper, welches versezt und durch die Gräfinnen Adelheid und Frithheruna wieder eingelöset war, finden wir später im Besitze der Grafen von Hallermund; denn nach Leudfeld kaufte das Kloster Marienberg 1242 eine Hufe daselbst, und 1307 schenkte Graf Gerhard dem St. Marienhospitale in Braunschweig einen dortigen Hof <sup>2)</sup>. Ebenso erscheinen die Grafen von Hallermund als Lehnsherren von Barenberg, demselben Orte, nach welchem sich Ministerialen der Gräfinnen von Wassel nennen <sup>3)</sup>.

Für die zweimalige Verheirathung Günthers von Kefernburg führe ich an, daß sein Sohn Rudolf bedeutend jünger war, als die älteren Söhne Heinrich, Günther und Albert, von denen erstere beide schon 1168 als Zeugen in Urkunden vorkommen und letzterer bereits 1205 Erzbischof von Magdeburg war, während Rudolf zuerst 1195 in einer Urkunde mit seinem Vater und beiden weltlichen Brüdern erwähnt wird, aber nicht als Zeuge in derselben erscheint, wie Heinrich und Günther <sup>4)</sup>. Erst im Anfange des 13ten Jahrhunderts tritt Rudolf handelnd auf, und muß bis dahin wohl minorenn gewesen sein. Sein Bruder Wilbrand, welcher 1235 Erzbischof von Magdeburg wurde und als solcher noch 28 Jahre lebte, muß gleichfalls viel jünger als Albert, Heinrich und Günther gewesen sein. Meiner Vermuthung nach sind letztere drei die Söhne erster Ehe des Grafen Günther von Kefernburg mit einer bis jetzt freilich

<sup>1)</sup> Runge, Gesch. des Kl. Hamersleben, Seite 10. In der Urkunde erscheint als Zeuge Conrad der Ältere und der Jüngere von Hamersleben.

<sup>2)</sup> Leudfeld, Marienberg 22; Pistor. Amoen. hist. VIII, 2374.

<sup>3)</sup> Neues vaterl. Archib, 1838 p. 215 und Behrens, Neuhaldensleb. Kreis-Chronik II, 605.

<sup>4)</sup> Schultes, Directorium diplomat. II. Urk. N. 524, p. 373.

ganz unbekanntem Gemahlin, dagegen Wilbrand und Rudolf aus der zweiten Ehe mit Adelhaid von Hallermund, der Wittwe Conrads von Wassel, welcher um 1175 gestorben sein muß. Sie, die Erbtöchter Wilbrands I. von Hallermund, verschaffte ihrem Sohne Rudolf die Nachfolge in der Grafschaft seines mütterlichen Großvaters nach dem Aussterben der männlichen Nachkommenschaft desselben. Sie brachte in ihre zweite Ehe die beiden Töchter Adelhaid und Fritheruna, welche erstere, von Arnold von Lübeck als *filia comitissae de Alremund* bezeichnet, 1190 den Grafen von Hageburg heirathete. Durch diese Bezeichnung verleitet, und da man die erste Ehe der Adelhaid mit dem Grafen von Wassel nicht kannte, sie aber für eine Schwester Ludolfs von Hallermund halten mußte, erscheint sie unter den Kindern des Grafen Günther von Asefurg, während sie die Tochter des Grafen von Wassel sein muß.

Die wenigen Nachrichten, welche ich sonst über die Grafen von Wassel gefunden habe, beschränken sich auf Folgendes.

1) Bernhard. Er erscheint nur als Zeuge unter dem Namen *vicedominus Hildesheimensis* in den Jahren 1110 bis 1155, und zwar häufig in kaiserlichen Urkunden. Nach Rehtmeyer soll er 1130 mit zwei Söhnen, Bernhard und Conrad, auf einem Reichstage zu Braunschweig gegenwärtig gewesen sein; Rehtmeyer nennt ihn einen Grafen von Wallede und beruft sich auf seinen Tractat von Braunschweigischen Zusammenkünften, den ich nicht habe einschen können. Da Meybom gleichfalls von einem jüngeren Bernhard redet, ohne indeß nähere Beweise für seine Existenz beizubringen, so wage ich nicht ihn wegzuleugnen, kann aber weiter nichts dafür anführen, als daß der ältere Bernhard in einem sehr langen Zeitraume als Zeuge erscheinen würde, und daß er jedenfalls ein kräftiger Greis gewesen sein mußte, wenn er 1155, wo ein *Bernhardus Vicedominus* in einer zu Asti in der Lombardei von Heinrich dem Löwen ausgestellten Urkunde als Zeuge erscheint, in dessen Gefolge den Zug nach Italien mitmachen konnte. Nach Meybom und Paullini soll 1148 zu Braunschweig ein zwischen ihm und dem Pfalzgrafen Friedrich obwaltender Streit durch Heinrich den Löwen geschlichtet sein.

Seine Gemahlin war die Tochter des Walo von Balenstide, welcher 1126 vom Grafen Werner von Beltheim erstochen wurde, und der Gisla von Ammensleben 1).

2) Conrad, in Urkunden von 1169—1175 als Zeuge vorkommend, war Schirmvoigt des Klosters St. Godehardi in Hildesheim 2). Er muß zwischen 1175 und 1178 gestorben sein, in welchem letzteren Jahre ein Geistlicher Bertoldus als Vicedominus aufgeführt wird 3), welchem nach einer Urkunde von 1206 ein Albertus, gleichfalls ein Geistlicher, als Vicedominus folgte. Meybom behauptet freilich in seiner Chronik von Marienberg, daß das Vicedominat nach Aussterben der Grafen von Wassel an die Grafen von Scharzfeld, namentlich an einen Grafen Bertold übergegangen sei, welcher mit einer Gräfin Frideruna vermählt gewesen, aber seine Behauptung wird durch diese beiden urkundlich feststehenden Vicedomini, welche Geistliche waren, widerlegt. — Nach ihnen scheint das Vicedominat eingegangen zu sein.

3) Adelheid. Sie beschenkte das Kloster Loccum, welches Wilbrand I. Graf von Hallermund gestiftet hatte, mit Gütern zu Mydelin, Witenburch und Üsethe, wie Loccumer Urkunden 4) zeigen. Die Schenkung geschah vor dem Jahre 1183, und so möchte ich diese Adelheid für die Gemahlin des Grafen Conrad halten, welche nach meiner Ansicht die Tochter Wilbrands I. von Hallermund ist, und so durch Schenkung von Gütern an das Kloster Loccum diese Stiftung ihres Vaters ehren wollte.

4) Fritheruna erscheint nach dem Jahre 1189 nicht weiter. Ob die im Todtenbuche des Hochstifts Hildesheim verzeich-

1) Annal. Sax. in Eccardi Corp. hist. I, 661.

2) Scheidt, Mantissa 487; Bogell, Geschichte d. v. Schwelchett Urk. I.

3) Heineccius, Goslar. p. 77. Derselbe Bertoldus wird auch 1181 als Vicedominus bezeichnet. Scheidt S. 489. Bogell, Geschichte der von Schwelchett S. 7. — 1206 war ein Albertus, gleichfalls ein Geistlicher, Vicedominus.

4) Von Hohenberg, Loccum *Nr.* 15 und 17. Weidemann, Gesch. von Loccum.

neten Namen hieher gehören, muß beim Mangel näherer Bezeichnung dahin gestellt bleiben; in demselben sind aufgeführt:

30. Januar Fritherundis laica

16. März Fritherundis Comitissa (das Nekrologium des Lüneburger Michaelisklosters hat an demselben Tage Fritherun sanctimon.)

28. August Conradus Comes

18. October Bernhardus Comes.

Die Besitzungen der Grafen von Wassel, welche urkundlich festgestellt sind, waren folgende: in Mydelin (Mehle A. Pöppenburg), Witenburch (A. Calenberg), Üsethe (Desede, wüßt bei Elze), Henethen (Heinde A. Marienburg), Hethebere (Hedeper im Braunschweigischen unweit Schladen), ein Holz bei Helmstädt und in Lirspenroth (unbekannt). Ihre Ministerialen waren die von Wiringen (A. Ruthe), von Nieten (Nethen A. Hannover), von Hamersleben (Kreis Oschersleben, Regierungsbezirk Magdeburg), von Barenberg (Kr. Neuhaldensleben) und von Rogersdorp (wohl Hoyerstorf bei Schöningen).

Sind meine oben ausgesprochenen Vermuthungen richtig, so kommen noch hinzu Besitzungen in Oibendorf, Eibegen (wüßt bei Hildesheim), Bennenhufen (unbekannt)<sup>1)</sup>, Dungen (A. Marienburg), Gotteln (A. Ruthe), Stemmen (A. Blumenau, oder Nord- oder Burgstemmen A. Pöppenburg) und im Halberstädtischen in Hamersleben und Barenberg; vielleicht auch Kottorf bei Schöningen und Medestorf (unbekannt)<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Oibendorf, Eibegen und Bennenhufen sind wohl in der Gegend von Dassel und Einbeck zu suchen. Von den beiden letztern geben noch das Eibeger Thor in Einbeck und der Benfer Bach Kunde.

E. L. Grotefend.

<sup>2)</sup> Lamey, Geschichte der Grafen von Ravensberg p. 42 und 43.



Wilbrand I.  
Graf von Saffermund

Burchard Wilbrand II. Ludolf

+ 1191

Beatrix  
Gem. Graf  
von Döden-  
burg

Adelheid

Gem. 1. Conrab v. Saffel  
2. Günther v. Sferenburg<sup>1)</sup>

Heinrich Burchard

<sup>2</sup>  
Wilbrand  
Erb. von  
Magdeburg  
1235—1253.

<sup>2</sup>  
Ludolf  
Graf von  
Saffermund.

Bernhard Vicedominus

1110—1155

Gem. N. N. Tochter Wato v von Saffenstbe

Bernhardus Conrad Viced. Graf von Saffel  
jun. ? 1169—1175

Gem. Adelheid von Saffermund

Adelheid Fritheruna  
1189 1189

Gem. 1. Bernhard  
von Magdeburg 1190.  
2. Graf von Saffel.

<sup>1)</sup> Söhne erster Ehe Günthers von Sferenburg: Heinrich Graf von Schwarz-  
burg, Günther Graf von Sferenburg, Albert Erb. von Magdeburg 1205—1233.



## VIII.

## Ueber die Stiftung und die Aebte des Klosters Oldenstadt.

Von **E. F. Rooyer** in Minden.

Der Herr Amtsassessor B. v. Hohenberg theilt im Jahrgange 1852 Heft I. S. 24 ff. dieser Zeitschrift eine Geschichte des Klosters und Amtes Oldenstadt<sup>1)</sup> mit, wofür wir ihm sehr dankbar sein müssen. Der Verfasser sagt darin, jenes Kloster sei vom verdenschen Bischof Bruno (I.) gestiftet, und die Urkunde darüber unterm 6. Juni 974 unter den Auspicien des Kaisers Otto des Großen zu Magdeburg ausgestellt worden, wobei bemerkt wird, die Urkunde müsse in das Jahr 972 gehören, weil jener Bischof im Jahre 976, der Kaiser Otto der Große aber schon 973 gestorben sei.

Gemeiniglich wird das Jahr 960 als dasjenige bezeichnet, in welchem die Gründung des Klosters erfolgt sein soll<sup>2)</sup>, wogegen Einige dieselbe in das Jahr 990 verlegen und sich hinsichtlich dieser Annahme auf die erdichteten corveischen Jahrbücher berufen<sup>3)</sup>. Daß diese beiden Annahmen aber falsch sind, erhellt aus dem Umstande, daß der Stifter Bruno I. erst im Jahre 962 Bischof in Verden geworden und am

1) Einige wenige Notizen über Oldenstadt finden sich schon in den Hannov. gel. Anzeigen von 1753 *Nr.* 32. S. 451, wiederabgedruckt in Röhlmann's histor. Aufsätzen Heft I, 112—115.

2) Gruben, Orig. Gorm. II, 285; Schlegel, Kirchen- und Reformationsgesch. I, 108; vergl. Vaterländisches Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1841, Heft IV, 485.

3) Leibniz, Scr. rer. Brunsvic. II, 302; Leudfeld, Antiq. Bursfeld. 122; Schöpfke, Chronicon Bardevic. 161; Paullini, Syntagma rer. Gorm. 382. 524.

7. März 976 gestorben ist, und hiernach muß die Stiftung nach dem Jahre 962 vor sich gegangen sein.

Bei der angeführten Nachricht, daß die, leider verloren gegangene, Stiftungsurkunde am 6. Juni 974<sup>1)</sup> ausgestellt worden sei, würde es sich fragen, wer dieselbe in Magdeburg erlassen habe, ob der Bischof Bruno I. oder Kaiser Otto I. Das Erstere ist mir nicht wahrscheinlich, denn Bruno würde dieselbe doch wohl in Verden, seinem Bischofsitze, oder allenfalls in Uelzen ausgestellt haben, nicht aber in Magdeburg; mehr spricht dafür, daß sie vom Kaiser Otto bei dessen Aufenthalte in Magdeburg veröffentlicht worden ist. Nun bemerkt zwar der Herr v. Hodenberg, daß die Urkunde in das Jahr 972 gehören müsse, weil Kaiser Otto I. der Große im Jahre 973 (7. Mai zu Memleben) gestorben sei; dies kann indessen auch nicht richtig sein, denn K. Otto I., wie auch sein Sohn K. Otto II., hielten sich damals nicht in Magdeburg, sondern im nördlichen Italien auf. Wollte man statt Otto I. dessen Sohn Otto II. als den Aussteller der Urkunde annehmen, so zeigt das Jahr der Urkunde auch seine Schwierigkeit, denn K. Otto II. befand sich im Jahre 974 am 24. Mai noch in Merseburg, am 7. Juni aber in Grona<sup>1)</sup>, am 8. Juni in Dornberg (?), und am 11. Juni wieder in Grona; aber auch das Jahr 973 möchte einiges Bedenken erregen, denn der Kaiser war zwar am 5. Juni noch in Magdeburg, am 7. Juni aber schon in der Pfalz Werle, wobei man auf die Entfernung zwischen beiden Orten, namentlich in jener Zeit, Rücksicht zu nehmen hat. Will man aber VIII. Id. Julii (8. Juli) statt VIII. Id. Junii lesen, so paßt dieser Tag nicht zum Jahre 973, denn K. Otto II. begab sich von Worms, woselbst er damals noch am 1. Juli war, nach Aachen, woselbst er am 21. Juli sich befand, dagegen treffen wir ihn im Jahre 974 am 7. Juli in Magdeburg, so daß jene Aenderung im Monatszuge mehr Wahrscheinlichkeit darbietet, wobei jedoch nur an Otto II. und nicht an Otto I. zu denken sein würde. Die

<sup>1)</sup> Vergl. Ranke, Jahrbücher des deutschen Reichs, Bd. II. Heft I, 117.

Urkunde vom Jahre 1006, welche der Herr v. Hoderberg (S. 25) mittheilt, scheint nicht dagegen zu sprechen, denn wenn in derselben auch gesagt wird, die Stiftung des Klosters sei vom großen Kaiser Otto bestätigt worden, so kann ich darin auf das Epitheton groß (magnus) kein besonderes Gewicht legen, ich sehe den Gebrauch desselben nur für eine Art von Höflichkeitsform oder für eine Ehrfurcht an, da überdies zu jener Zeit (1006) wohl schwerlich Otto I. schon zur Unterscheidung von Otto II. und Otto III. in Urkunden der Große genannt sein wird. — Es bliebe uns noch übrig, auch anderer Jahre nach 962 zu gedenken, in denen die Urkunde mit der Bezeichnung 974 ausgestellt sein könnte, wobei denn ein Irrthum in der Jahreszahl vorauszusetzen wäre. Gehen wir die Aufenthaltsorte Otto's I. und Otto's II. durch, so finden wir, daß Otto I. sich im Jahre 965 vom 26. Juni bis 12. Juli in Magdeburg aufhielt, daß er im Jahre 966 am 28. Juli in Ballhausen, die folgenden Jahre aber in Italien war, von wo er erst um die Mitte des Jahres 972 nach Deutschland zurückkehrte. Die Aufenthaltsorte Otto's II. dürfen wir nur seit 968 ins Auge fassen, da derselbe erst am 25. December 967 in Rom zum Kaiser gekrönt worden ist, und von ihm haben wir bestimmte Nachrichten über seine Anwesenheit in Magdeburg erst seit dem Jahre 973, wie solches oben schon bemerkt worden ist. Hiernach würde ich annehmen, daß die fragliche Urkunde vom Kaiser Otto II. am 7. Juli 974 in Magdeburg ausgestellt sei, wobei ich voraussetze, daß VIII. Id. Jul. statt Jun. gelesen werden müsse.

Die vom Herrn v. Hoderberg (S. 25) mitgetheilte, vom K. Heinrich II. am 2. März 1006 zu Merseburg ausgestellte Urkunde ist in mehrfacher Beziehung wichtig, denn erstens war sie, so viel ich weiß, bisher gar nicht bekannt (wie ihrer denn auch Dr. Böhmer in seinen trefflichen Kaiserregesten nicht gedenkt), und dann erfahren wir dadurch, daß der Kaiser von Böhde über Merseburg und weiter nach Frose gereist ist, woselbst er am 19. März anwesend war<sup>1)</sup>.

1) Diese Urkunde, welche Böhmer nicht kannte, findet sich

Die Urkunde ist ferner beachtenswerth, weil wir aus ihr den Namen der damals lebenden Aebtissin Namens Aethelwi kennen lernen, wie denn überhaupt bis jetzt gar keine Aebtissin jenes Klosters dem Namen nach bekannt war.

Nun mögen noch einige Bemerkungen zu der vom Herrn v. Hodenberg (S. 42) mitgetheilten Liste der Aebte von Oldenstadt folgen.

### 1. Siegfried.

Wenn die (S. 27) mitgetheilte, vom verdenschen Bischof Ditmar II. ausgestellte, aber undatirte Urkunde wegen der Erwähnung des Kaisers Lothar II. (seit 4. Juni 1133, † 3. December 1137) und des mainzischen Erzbischofs Adalbert I. (Grafen v. Saarbrück, erwählt im August 1111, † 23. Juni 1137), zwischen den Jahren 1133 und 1137 ausgestellt worden ist, dann hätte die Umwandlung des Nonnenklosters zu Oldenstadt in ein Mönchskloster schon vor dem Jahre 1142 stattgefunden, und Siegfried wäre danach bereits vor diesem letztern Jahre Abt gewesen. Die Urkunde vom Jahre 1142, ebenfalls vom Bischof Ditmar II. (erwählt im Jahre 1116, † 23. October 1148) ausgestellt, ist auch von Schlöpke<sup>1)</sup> mitgetheilt worden, indessen mit einem falschen Pontificatsjahre (XVI. statt XXVI.). — Bei der Notiz über Siegfried's Entsetzung im Jahre 1152 möchte vorab festzustellen sein, ob den allegirten Fasti Corbeienses in Harenberg's Monum. adhuc ined. I. von etwa 1148 an auch Glauben zu schenken sei, da sie in Perz Monum. Germ. hist. T. V. nicht aufgenommen worden sind.

2. Brüning. Eine Urkunde, worin seiner gedacht wird, ist aus dem Jahre 1158<sup>2)</sup>.

---

gedruckt im Alten und Neuen aus den Herzogthümern Bremen und Verden, I, 20. — Noch im April war der Kaiser in Gosse, so daß die am 6. März vom Kaiser zu Laubenburg erlassene Urkunde (vgl. Böhmer S. 51 *N.* 981) in ein anderes Jahr gehören wird.

1) P. 181; vgl. Abel, Walbedische Chronik 50; Leibnitz II, 307.

2) Origg. Guelf. III, 478 und praef. 46; Schlöpke 186; Pfeffinger, Historie des Hauses Braunsch.-Lüneb. II, 946; Krause, (Crusii) Annal. Sueviae II, 436. — Die Urkunde vom Jahre 1162

3. Walter erscheint als Zeuge auch in einer Urkunde vom Jahre 1197, indessen mit der Indiction XIV., welche eher auf das Jahr 1196 zurückweist <sup>1)</sup>. Sein Todestag, welcher der 9. Januar war, ist aus dem Nekrologium des lüneburgischen St. Michaelisklosters bekannt <sup>2)</sup>.

4. Heinrich.

5. Friedrich. Diese Abts Regierungszeit ist durch Urkunden noch nicht festgestellt worden, doch muß dieselbe noch in das dreizehnte Jahrhundert gehören; den Todestag desselben hat das eben erwähnte lüneburgische Nekrologium zum 2. April vermerkt <sup>3)</sup>.

6. Hermann erscheint auch in einer Urkunde aus dem Jahre 1292 <sup>4)</sup>.

7. Rudolf I. wird (S. 42) vom Jahre 1299 ab in Urkunden genannt. Sein Tod fällt auf den 9. April <sup>5)</sup>. Bis zu welcher Zeit dieser Abt im Amte war, läßt sich nicht ermitteln, da seine Nachfolger ebenfalls diesen Vornamen führten. Vielleicht lassen sich die Familiennamen einiger derselben durch eine genauere Durchsicht der Urkunden ermitteln, namentlich aus Hoffmann's Sammlung ungedruckter Urkunden und aus Büttner's Werk über die lüneburgischen Patriziergeschlechter, welche Werke ich vor etwa 20 Jahren einsah, jetzt aber zur Benutzung nicht zur Hand habe. Wahrscheinlich ist es noch Rudolf I., der in den Urkunden vom 24. März 1314 <sup>6)</sup>, vom 3. Februar 1318 <sup>7)</sup>, vielleicht noch vom Jahre 1338 <sup>8)</sup>, auftritt.

---

findet sich auch bei v. Westphalen, Monum. ined. II, 2038; Lappenberg, Hamburg. Urf.-Buch, I, 208 und Lübeckisches Urf.-Buch, I, 3.

1) Vogt, Monum. ined. Brem. I, 252; Pratje, über Bremen und Verden, IV, 185; Spangenberg, Vaterländ. Archiv, Jahrg. 1828. II, 340.

2) Webekind, Notizen zu einigen Geschichtschreibern des Mittelalters, Heft IX, 3, vgl. III, 331.

3) Das. Heft IX, 25.

4) Hoffmann, Samml. I, 238. 251.

5) Webekind, Notizen, Heft IX, 27.

6) Altes und Neues, I, 32.

7) Leibniz, Scr. II, 391.

8) Hoffmann I, 220.

8. Rudolf II. v. Marnholte wird derjenige sein, der in Urkunden aus den Jahren 1355 <sup>1)</sup>, 1360 <sup>2)</sup> und 1372 <sup>3)</sup> angetroffen wird.

9. Rudolf III. Ob dieser einer v. Zerstedt oder Bodendorf war (den letzteren Namen führte wenigstens der im Jahre 1434 genannte Abt Rudolf), bleibt noch zu ermitteln. Ich fand seinen Namen in Urkunden vom 13. Januar 1406 <sup>4)</sup>, 4. und 8. December 1416 <sup>5)</sup>, vom Jahre 1434 <sup>6)</sup> und 1436 <sup>7)</sup>.

10. Albert wird auch in Urkunden vom 28. März und 9. Mai 1446 genannt <sup>8)</sup>.

11. Rudolf IV. Bodendorf kommt schon um 1450 vor <sup>9)</sup>. Dem ungedruckten Nekrologium des mindenschen Noriklosters zufolge fällt sein Tod auf den 17. März 1486, denn es heißt daselbst: XVI. kal. Apr. Anno 1486 In Oldestat ob. v. p. d. ludolphus ab. Denselben Sterbetag giebt das ungedruckte Nekrologium des Klosters Marienmünster, doch steht daselbst: XVI. kal. apr. Adolfus abbas in Oldenstadt; dagegen ist derselbe, vielleicht durch einen Mißgriff, in dem ungedruckten Nekrologium des Klosters Liesborn auf den 14. Februar angesetzt, indem es daselbst heißt: XVI. kal. Mart. Dns. Ludolphus quondam abb. in Oeldenstad, wonach derselbe resignirt zu haben scheint. Unter jenem Tage hat dagegen das pegauische Nekrologium folgende Einzeichnung: XVI. kal. Apr. Dns. Tilemannus abbas in Oldenstat <sup>10)</sup>. Wenn hierbei nicht ein Irrthum im Namen angenommen wer-

1) Hoffmann I, 221.

2) Gerden, Dipl. vet. Marchiae II, 226.

3) Vaterl. Archiv des hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1841 Heft IV, 489.

4) Gerden, Fragmenta Marchica I, 97.

5) Eßmann, Gesch. des Klosters Mebing 48. 49.

6) Gerden, Cod. dipl. Brandenb. III, 301. 304.

7) Büttner, Lüneburg. Patricier.

8) Eßmann 53. 55.

9) Riebel, Novus cod. dipl. Brand. I. Bd. VI, 250.

10) Renden. Scr. rer. Germ. II, 125.

den darf, dann hätten wir dadurch einen bis jetzt urkundlich noch nicht ermittelten Abt von Eldenstadt.

12. Johann erscheint auch in einer Urkunde vom 18. Januar 1488 <sup>1)</sup>, und sein Tod erfolgte am 17. Januar <sup>2)</sup>.

13. Heino, der irrthümlich Hemon genannt steht <sup>3)</sup>, war der letzte Abt und ist wohl derselbe, der in der nachstehenden Urkunde des mindenschen Moritzklosters vom 13. Februar 1512 Heinemann genannt ist. Das Original dieser Urkunde befindet sich im Königlich Preussischen Provinzialarchive (unter *N* 147 des Repertors zu Münster) und erfolgt hier aus einem, Ende des 16ten Jahrhunderts auf Pergament gefertigten Copiar (Fol. 67b):

In nomine domini amen Anno natiuitatis eiusdem Millesimo quingentesimo et duodecimo die tertia decima mensis februarij Reuerendi patres et domini videlicet Conradus clusensis Moguntine et heinemannus oldensta den sis Verden sis diocesis monasteriorum abba-les vtrorumque capitulorum prouincialis videlicet et annalis immo uerius apostolica auctoritate constituti uisitatores monasterij sanctorum Mauricij et Simeonis in Minda ordinis sancti Benedicti vnionis et obseruantie Bursfeldensis In executione siquidem legationis iniuncte in predicto monasterio Mindaensi memorati patres venerandi Missam quandam perpetuo quotidianam in armario sine sacristia dicti monasterij solitam seruari. ob maioris deuotionis conseruationem et celebrantium tranquillitatem inde ad altare in eadem ecclesia ad inuocationem omnium apostolorum erectum et consecratum perpetuo perman suram transfulerunt. Olim enim perpetua quedam vicaria ordinaria auctoritate et confirmatione instituta fuit per quendam honorabilem dominum Jordanum hodi canonicum ecclesie sancti Bonifacij in hamelen, ad cuius consistentie stabilimen-

1) *W*effinger I, 111.

2) *W*elbuth II, 103.

3) *W*endfeld, *Antiq.* Bursfeld. 122; vgl. *S*chlöpf 361.

tum altare condiderat in ecclesia parrochiali ville afferde Mindensis diocesis Ipsumque altare diuersis bonis pheidalibus ac certa emptione conquistis dotaue- rat. quorum bonorum maior pars ad ipsum monasterio hereditario iure pertinuit Et ob hanc causam fundator post suum ac duorum in fundatione descriptorum obi- tum totius vicarie respectum et ius patronatus abbatibus dicti monasterii in perpetuum commisit vt dictam vica- riam abbas pro tempore aut idonee persone seculari committeret. aut certe si id mallet per vnum ex mo- nachis dicti monasterij in diuinis faceret deserui. Cete- rum vt dictum monasterium non contingeret in futurum suo iure proprietatis. ac etiam vicaria oneribus et annexis quomodolibet destitui. saniori consilio et cunc- torum quorum intererat vel etiam iure aut consuetudine interesse poterat consensu in id accedente. auctoritate ordinaria a dicte ville afferde ecclesia sublata est. atque cum omnibus iuribus et emolumentis suis dicto monasterio vnita et incorporata. et ad armarium siue sacristiam dicti monasterij collocata quam translationem cum omnibus inde secutis Pius papa secundus apostolica auctoritate approbavit et perpetuo permanfuram confir- mauit Quia enim huiusmodi vicarie institutio et ordinatio ordinaria auctoritate cepta et propagata in suo effectu constiterat prout hodie constare dinoscere documentis authenticis desuper editis, voluerunt patres supradicti ad sue ordinationis effectum circa eiusdem misse transla- tionem. ordinarie itidem auctoritatis accedere etiam approbationem Quocirca nos Theodericus de Wint- hem decretorum doctor curie Mindensis officialis &c. diligenti studio hac predicta venerandorum patrum or- dinacione tam circa dicte misse translationem quam alijs inde secutis. ea omnia et singula approbamus ratificamus et in dei nomine confirmamus per presentes Et in euidens horum testimonium nostri officialatus sigillum presentibus iussimus et fecimus appendi anno mense die quibus supra.



Zur vorstehenden Urkunde mag bemerkt werden, daß Konrad V. Abt des Benedictiner-Georgsklosters Eluß bei Sandersheim im Jahre 1505 erwählt wurde und Ende Juni oder Anfangs Juli 1541 starb; daß der hamelnsche Domherr Jordan Godt schon 1353 als solcher vorkommt, den Altar in Afferde unweit Hameln kurz vor dem 17. März 1356 stiftete, daß er aber 1361 nicht mehr am Leben war, und Heinrich den Älteren, Johann und Amelung zu Brüdern hatte; daß Dietrich v. Windheim in den Jahren 1490 und 1522 mindenscher Domherr war; daß die Bestätigung der Stiftung der Vicarie in Afferde und ihrer Verlegung (translatio) am 13. December 1419 erfolgte; daß Pabst Pius II. am 27. August 1458 erwählt war und am 14. August 1464 das Zeitliche segnete; daß Pabst Nicolaus V. (6. März 1447, † 24. März 1455) am 8. Juni 1448 gestattet hatte, daß eine Pfarrkirche durch einen zuverlässigen (idoneum) Mönch versehen werden könne; daß der mindensche Bischof Albert II., Graf von der Hoya (1436, † 25. April 1473), am 19. October 1457 die Bestätigung zur Verlegung der Vicarie gegeben; daß endlich die Einverleibung und Verlegung oder Ueberweisung (translatio) der Vicarie zu Afferde an das mindensche Moriskloster am 15. Juli 1458 und die Besitznahme für letzteres am 26. Juni 1458 erfolgte.

## IX.

**Das Landrecht der Eldagser Goh.**

Mitgetheilt von dem Amtsassessor **C. A. A. Sinze** in Aurich.

Das hierunter mitgetheilte Landrecht der Eldagser Goh vom Jahre 1557 — welches ich der Gefälligkeit des Amtsrichters Sudendorf verdanke — scheint um so mehr zu verdienen, weiter bekannt zu werden, als es das Gepräge ursprünglicher Zustände enthält und an Ausführlichkeit in seinen 41 Einbringen oder Satzungen fast alle gewillführten Rechte ähnlicher Bezirke übertrifft, welche Jacob Grimm in seinen Weisthümern so zahlreich zusammengestellt hat.

Das Eldagser Gohgericht scheint den Gerichtskreis des alten Grafenamtes umfaßt zu haben, welches die v. Hallermund besaßen; es werden hiernach zu seinem Bezirke die Städte Springe und Eldagsen, so wie der ganze Landstrich zwischen dem Deister und der Haller von deren Quellen bis zu ihrem Einfluß in die Leine gehört haben. In der Gohrechts-Urkunde wird unter den Dörfern des Dorfs Alferde und der Städte, laut Artikel 20, im Plural gedacht. Erste Erwähnung des Eldagser Gohgerichts findet sich in einer Urkunde bei Jung: *Historia Comitum Bentheimensium*, etwa in der Mitte des 14ten Jahrhunderts. Aus derselben geht hervor, daß das Gericht damals noch unter freiem Himmel auf einer kleinen Anhöhe in der jetzigen Feldmark der Stadt Eldagsen, zwischen derselben, dem Springer Saupark und der Haller, abgehalten wurde. Zur Zeit unseres niedergeschriebenen Gohrechts von 1557 scheint jedoch das Gericht schon in der Stadt Eldagsen selbst abgehalten zu sein.

Prüfen wir die einzelnen Bestimmungen des Elbager Hohrechts etwas näher, so scheinen zunächst die über Landfolge — dem alten sächsischen Heerbanne — hervorhebendwerth:

1. Dem Waffenrufe soll nach Einbringen 25 Jeder in Dorf und Stadt zur Hülfe der Nachbars sofort folgen.

2. Wenn die Buer- und Kirchenglocken wegen Noth läuten, muß nach Einbringen 27 Jeder Tisch und Bett verlassen, um zu erscheinen.

3. Die Bestimmungen zum Schutze der allgemeinen Landwehren und Holzlandwehren in den Einbringen 2 und 3 mit ihren Entfernungsmaßen nach den erforderlichen Räumen zur Pflugwendung und Umwendung eines Reuters mit der Lanze deuten ähnlich auf hohes Alter. Sie entsprechen dem Grundcharakter des altdeutschen Rechts in seinen Bestimmungen des Rechtlichen durch das sinnlich Anschauliche, und der Regelung dessen, was darnach angeordnet werden soll, nicht sowohl durch feste Zahlenverhältnisse, als mehr durch Möglichkeiten menschlicher Arbeit, Kraft oder Gewandtheit.

Eben so belehrend ist das Hohrecht über die Benutzung der gemeinschaftlichen Feldflur und Weide, so wie über die Flurpolizei, insonderheit über die Bezäunung der gemeinschaftlichen Ländereien. Diesem schließen sich an einige privatrechtliche Satzungen über zu leistenden Schadenersatz wegen Beschädigung der Früchte in der Feldflur durch Pferde, ferner über zu zahlende Verbesserungen für angepflanzte Bäume beim Abtreten von Land, so wie auch über Geile und Gare bei Uebergabe von Dienstländereien. Sodann sind noch hervorzuheben Bestimmungen über Dorf- und Stadtpolizei, als:

1. Wenn in einer Dorfschaft Bier aufgelegt wird, so hat nach Einbringen 15 Jeder nach Aufforderung des Bauermeisters zum Trunke zu erscheinen.

2. Die Linde auf dem Thie vor der Stadt oder dem Dorfe soll nach Einbringen 37 so heilig sein wie ein Grenzstein;

3. der Dorf- oder Stadtwächter nach Einbringen 20 so sicher wie ein Priester vor dem Altare.

Auch Festsetzungen über die Sicherheit der Person vor

Arrest und Kummer auf dem Kirch- und Todtengange nebst dem zur Mühle im Einbringen 35, ferner über die Breite der Heerstraßen und Feldwege sind vorhanden. Damit endlich die grausamen Strafverfügungen der alten Holzgerichts-Ordnungen gegen Holzfrevel nicht fehlen, wird im Einbringen 16 angedroht, daß dem der Kopf abgeschlagen werden solle, wer einer Weide den Kopf abgehauen habe.

Es dürfen diese ausgehobenen Rechts-Einbringungen wohl genügen, um die Eingangs-Bemerkung über Werth und Gehalt des Eldagser Gohgerichts begründet erscheinen und darin ein reichhaltiges Bild der Gohgerichts-Berfassung erblicken zu lassen. —

Der Eldagser Ghoe gerechtigkeit, wo die jährliches am tage conversionis Pauli (25. Januar) uffen gerichte zu Eldagsen gefraget und eingebracht wird.

1557.

1. De gohelüde leten fragen, wo fern die van Eldagsen berechtigt sien mit der Haller?

Daruff ingebracht:

vom Steinhorde an went in de Leine.

2. De gohelüde fragen, wo fern man schülle blieven einer gemeinen Landwehr?

Daruff ingebracht:

Als einer mit veer peerden und den ploge wenden kan.

3. Wo fern man schulle blieven einer Holtlandwehr?

Daruff ingebracht:

So ferne ein rüther mit einer glevestange sich umbwenden kan.

4. Wenn it sich begeve, dat einer hagede vor siem acker, wo fry desülve sin schülle?

De schülle so fry sin, als ein thun.

5. Wenn einer einem thuene de (thuen staken?) aflowede, wat sin brocke sin schülle?

Ingebracht: De schall geven einen gülden, und unter der . . . . V β.

6. Wenn einer hawede in einer frien landweer, wat sin brocke sin schülle?

So id by dage gefcheye, schol he geven einen gulden, so id aber by nachte gescheye, het er verbrocken dat hochste pandt.

7. Wo breit eine gemeine heerstrathe sin schülle, und wo fern man der blieven schülle?

Dat ein Rüter könne im Wege holden und mit der Stangen, so he föret, umhher wenden.

8. Wo wieth ein gemeiner Kerkweg sin schülde?

Dat ein Man mit seiner fruwen könne gahn, dat se de Dau nicht beschütte im Wege.

9. Wo breit sin schulle ein gemein förselt? 1)

Wenn id ein ackerstücke sin schülle, so soll et heben ein aidschlag 2).

10. Wenn einer drey stücke lands hette by einander liegende, ob sie nicht schüllen glieke breit sin?

Se schüllen glieke breit sin.

11. Ein gemeiner Holtweg, wo breit de sin schülle?

Drey wagen spoer breit sol hei sin.

12. Wen nun einer by solchen wege land her hette, ob man schülle nicht up dem lande herfahren, so lange defülve fins wert 3), solchen thom wege ligen tho latende?

Wen man solches befünde, mag man upen lande herfahren.

13. So ein weg durch dat korn gehet, wer de horde 4) schulde holden, dat kein schade gescheige? obs der negiste thun solle?

1) Vorwende.

2) d. h. so breit, als die Egge schlägt. Aidschlag oder Egge ist gleichbedeutend.

3) d. h. wenn der Weg zu schmal, so solle man so lange über das daneben liegende Land fahren, bis der Eigentümer Sinnes wird, genug zum Wege liegen zu lassen.

4) die Hürde, d. h. das Staket, die Umzäunung.

Es foll id thon de gantze gemeine, fo in demfulvi-  
gen Felde ackerbuw hefft.

14. Ein gemeine wifche fchall bethuenet werden,  
und fo darin fchade gefcheige, wer den fcholl gelten?  
Der fein deil daran nicht gethuenet hefft.

15. Wen ein gemein Dorpfchap beer upleide und  
einer durch de bauermeifters gefürdert würde und nicht  
inkeme, wet defülvice gelden fcholle?

Wen id öhme de noth benehme, fchölde man mit  
öhme gedult hebben, fonft fcholde he gelden 1).

16. Wo fry eine Kopwiede fin fchülle?

Wer eine afhaue, dem fcholde fin Kop wieder af-  
gefchlagen werden.

17. Wo fry ein Dodengank fin fchülle? op he ok  
kummerfry fy?

He fchulle kummerfry fin, bit ein Man wieder in  
fyne behofunge kehme.

18. Wo alt der fyn fchulle, de mit der heerde im  
holte vheerde 2) gahn konne?

Ein fruns perfone fchol helpen boeken und bruwen  
können, ein Manns perfon fchull fyn von 16 Jahren.

19. Wo nah ein dem andern planten fchulle mit  
Wieden?

Id fchulle ein dem andern drei Vothe im wieden-  
planten wicken.

20. Wo fry ein Wechter fin fchulle, id fy in einer  
Stad, oder uff dörfen.

Er fchulle fo fry fin up der Strasfen als der Kerck-  
herr vor dem altar.

21. Wo lange fich ein Man verweilen, oder ute-  
blieven möge, de einen Klokenfchlag höre?

Iffet by nacht, fo fchull he tiet hebben, dat he fine  
Kleider möge antehen. Säte he aber by dage an Difche

---

1) d. h. fo muß jeder zahlen, wenn er nicht vor rechter Noth  
wegbiebet.

2) mitbüten, vor einer heerde zusammengezogen vheerde.

over Maltiet, scholl he dat etent angeven, und den Klokenschlag folgen.

22. Wo alt de schwiene sien schullen, de man vor den gemeinen schween <sup>1)</sup> driven möge?

Man schülle se vordrieven, wenn se dages alt sien.

23. Wen einer vor der Herrn diener ein bevelh zeigte, und derselbe dat verachtete, womit defulvige zu strafende sy?

Derselbe soll die Brüche geben, damit ihn de herrn begnaden wollen.

24. Wo weit sich das gericht des gobgrößen zu Eldaggen erstrecke uff Pappenburg zu?

Von der schmalen wischen beth uff Deneken vorveth und dan uff den Solterbusch und vorthan went in den hilligen weg.

25. Wen id sich begeben, das ein Wapengeschrei würde, und der Naber das verschlieffe, und kehme nicht dazu, es sy in'n Dorff oder Stad, was siene Brüche sey?

Wen er es gehöret, so soll er deffen ohn schaden nicht abkommen.

26. Wat denn desselben Brüche sien solle, wen er es gehöret hette, und deß überwiefet würde?

Wor öhne de herrn mit begnaden wollen.

27. Wen id sich begeben, dat einer watt hette inhebbener were, und plante der wieden vor, worde darnach des landes lofs, ob de Wieden dem lande folgen schollen umb nichts, oder was sin recht sy? <sup>2)</sup>

Das derselbige, de das land zu sich nimpt und die Wieden nicht geplattet, sie zu bezahlen schuldig sy.

28. Wen zwei oder mehr ackerstücke in einem felde, die gleiche lang, und derzwischen eine gehre wehre, gelegen syn, wie lang die gehre sien schölle?

Wen die ackerstücke ihr volle länge und breite halten, solle das übrige zu der gehen kommen.

<sup>1)</sup> Schwelnehirte.

<sup>2)</sup> Ob er Bezahlung der Meliorationen fordern könne.

29. Wieder wird gefragt, wen einer etzliche land in feiner Meyerstad hette oder sein Erbe wehre, und das es weserich und nicht zu bauen oder zu ackern tüchtig, und daselbe zur Wische liggen liesse, ob man davon den Zehnten zu geben schuldig sey oder nicht?

Wohr kein plug herginge, konnte der zehntwege nicht nachfolgen.

30. So einer wehre, der da einen hagen an einem gemeinen wege im felde, da keine gemeine hude ist, pflanzete, ob derselbige solches mit fuge und ohne straffe thun könne?

Darauff Jasper Snoekel von Alfferde eingebracht:

Wer sich solches im winter felde unterstände, den soll man den hagen wiederumb aufreiffen, könne es ohne straffe nicht gethan haben.

31. Weiter wird gefragt: Wenn zwischen lande eine doppelte vorfelt lege, dar von beiden helven land auffginge, wo breit dieselve vorfelt syn schülle?

Ackerbreit und auf jederer helve einen aidschlag.

32. Wen einer sein Korn auff einem felde, dafür gethuenet wehre, infahrete, und seinen thuen alfsbalt auffnehme und wegführete, und andere so auch korn in dem felde hetten, darannen ihnen den schade geschege von pferden, ob derselbige, dem die pferde gehören, oder der den thuen uff gebrochen, den schaden zu gelten schuldig sey?

Derselbige, der den thuen uff gebrochen, sey den schaden abzutragen schuldig.

33. Wen einer an einem gemeinen wege ein stücke landes lang hergehende hedde, und dabey lang herthunen müffe, ob solch stück landes nicht breider syen solle, als die andern stücke, so darnegst liggen?

Solch stück landes soll drey föhr breider seyn, als die andern.

34. Wen einer wieden für einen stück landes gepflanzet, und defs landes entfettet (würde), und der



inhalter des landes die wieden bezahlen müffe, wie theuer eine wiede bezahlt werden folle?

Wen eine wyde in voller frucht mit holze stehet, fol sie gelten fünff mariengroschen, wen sie aber abgehauen ist, fol sie gelten drey mariengroschen.

35. Wen einer in einem Iulager webre, ob er des Kummers so lange nicht frey sein soll, dafs er in die mühle führe und wieder zu Haufs, und in die Kirche aufs und einginge, oder was ein recht darumb sein folle?

Dafs sey demselben frey, ut seinem haufs so lang ut und in zu sein.

36. Wen nun einer der darüber von deme, der ihm inleggen lassen, in schaden geführt, ob er den schaden allein tragen folle?

Wer einen in schaden derowegen brachte, müffe denselben daruth wieder bringen.

37. Wo fry für einer stad oder für einem Dorffe uff einer thie eine linde sein schulle?

Die soll so fry sein, als ein wendelstein im felde.

38. Wen etwa in einem Dorffe eine frye Kirchmesse gehalten, und einer oder mehr bier intöge, ob demselben nicht frey stehen folle, daselbe seinen Nachbarn mit zu verkauffen, ohne der Krüger ver hinderung?

Auff einer freyen Kirchmesse stünde es frey, sonst nicht.

39. Wen einer in dienste wehre, und demselben etzliche länderey zur befoldung zugelassen wehre, auch arth und geilung darinnen hette, und den derselbe seines dienstes entfetzt würde, ob demselben nicht die art und geilung gefolget, oder nach landsttlichen gebrauch bezahlt werden soll?

Da die arth und geilung zu beweisen, als sein syne obern schuldig, dieselbe arth folgen zu lassen oder zu bezahlen.

40. Wen einer im gemeinen felde ein stück 5, 6, 7, 8, 9 oder einen gantzen Kamp liegend hette, und

andere, so auff beiden halben land dernegst hergehende hetten und solches abgeplüget würde, und mitten in den kamp gebracht, ob derselbige nicht sich so lange an das negste stücke des kampfes holden soll, dafs die stücke ein dem andern gleich werden?

Dafs der so abgeplüget, daran holden soll, bis die stücke alle sambtlich ein dem andern gleich seyn.

41. Wennehr einer land an gemeiner weide herliggende hette, es wehre brack oder befeet, ob derselbige nicht dafür zu zeunen schuldig wehre, damit schaden verhütet bliebe?

Wehr nicht thuenete, der wehre in der herrn straffe, und soll den schaden gelten.

---

## X.

## Ein Hannoverscher Criminalrechtsfall aus der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts.

Mitgetheilt vom Amtsrichter Fiedeler zu Hannover.

In dem sogenannten Rothen Buche der Stadt Hannover finden sich Seite 75 folg. zwei vom 5. und 7. Juli 1430 datirte Protocolle über einen zu Hannover verübten Todtschlag, und außerdem existirt bezüglich dieses interessanten Rechtsfalles im Stadtarchive zu Hannover eine Urkunde des Stadtraths zu Lüneburg vom 31. August 1430 und im Königlichen Archive ein Urtheil des Reichs-Hofgerichts zu Nürnberg vom 13. Juni 1431.

Der Fall selbst ist, so weit darüber die vorbezeichneten — hierunter abgedruckten — Quellen Auskunft geben, im Wesentlichen folgender:

Dietrich v. Steinhaus, Bürger zu Hannover, gerieth im dortigen Weinkeller in Streit mit seinem Mitbürger Heinrich v. Windheim, und hatte das Unglück, ihn zu erschlagen.

Er betheuerte unmittelbar nach der That, daß er dieselbe in gerechter Nothwehr verübt habe, setzte sich nieder neben dem Erschlagenen und nahm demselben sein Messer ab. Sein bald darauf erschienener Sohn Konrad mußte sich vor die Kellertür stellen, um die herbeiströmende Volksmenge von dem Sachverhalte in Kenntniß zu setzen und ihn, den Vater, vor Gewalt zu schützen.

Als sodann auch der Stadtrath und die Geschworenen sich in dem Vorkeller eingefunden hatten, besetzten diese die Kellertür, indem sie gleichzeitig den Dietrich v. Steinhaus und seinen genannten Sohn auffordern ließen, ihre Messer

herzugeben und die Leiche des Heinrich v. Windheim zu ver-laffen.

Dietrich v. Steinhaus erklärte jedoch, wiederholt auf Nothwehr sich berufend, behuf seines Rechts bei der Leiche bleiben zu wollen; erst nachdem die Abgeordneten des Rathes und der Geschworenen ihm die Zusicherung erteilt hatten, ihn zu beschützen und im Fall einer von Seiten der Familie v. Windheim gegen ihn erhobenen Beschuldigung in dieselbe Stelle und in sein Recht wieder einzusetzen, verstand er sich dazu, ihnen sein und seines Sohnes Messer zu verabsolgen, und in Begleitung des Bürgermeisters Dietrich Lürke und einiger anderer Rathspersonen und Geschworenen in den als Gefängniß benutzten Thurm sich abführen zu lassen. Sodann ließ man auch die Leiche nach dem Rathhause schaffen.

Am folgenden Tage erschienen Keymer v. Windheim und sein Sohn Keymbertus in der Rathversammlung und verlangten strenges Recht wegen des verübten Todtschlages, während die gleichfalls erschienenen Verwandten des Dietrich v. Steinhaus sich bemüheten, eine gütliche Sühne zu erwirken.

Diese wurde denn auch, nachdem Dietrich v. Steinhaus selbst erklärt hatte, daß er sein Recht nicht verfolgen wolle, vielmehr für eine Sühne sich entschieden habe, durch Vermittelung des Kirchherrn zu St. Georg, Volkmar v. Anderten, und mehrerer anderer Abgeordneten des Rathes und der Geschworenen zu Stande gebracht; Dietrich v. Steinhaus vollzog dann die darüber aufgenommene Urkunde, ließ solche durch seine Angehörigen verbürgen, und wurde aus der gefänglichen Haft wieder entlassen.

Bier Wochen blieb er noch in der Stadt, auch begrub er die eine Hand des Erschlagenen.

Gleichwohl wollte er später die vollzogene Sühne, deren Inhalt leider nicht mehr bekannt ist, nicht halten; er wandte sich dieserhalb beschwerend an den Kaiser Sigismund, und bat den bekanntlich aus Hannover gebürtigen Lüneburger Bischof Johann VII. (Schele) um seine Verwendung.

Der Kaiser erkannte die Beschwerde für begründet und beauftragte den Stadtrath zu Lüneburg, demgemäß weiter gegen

den Rath zu Hannover zu verfahren; worauf dieser, dem Befehle des Kaisers Folge leistend, den Dietrich v. Steinhaus und dessen Angehörige und Bürgern von den von ihnen in Folge der obigen Sühne übernommenen Verpflichtungen und geleisteten Eiden entband.

Hiermit war jedoch die Familie v. Windheim keinesweges zufrieden; sie beschwerte sich über den Stadtrath bei dem Reichshofgerichte zu Nürnberg, von welchem dann die Sache mittelst des auch in anderer Beziehung bemerkenswerthen Erkenntnisses vom 13. Juni 1431 an den Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg zum ferneren Verfahren verwiesen wurde.

Weiteres ist nicht zu ermitteln.

Die urkundliche Erzählung des obigen Falles dürfte folgende, hier nur im Allgemeinen anzudeutende interessante Seiten des damaligen Criminalrechts bieten:

1. Nach einem Todtschlage oder Morde hatten früher die Verwandten des Getödteten die freie Wahl zwischen Fehde, welche zur Blutrache führte, und Sühne. Diese Wahl kam zuerst ab in den Städten, welche zunächst die Grundlagen der heutigen bürgerlichen Ordnung in sich entwickelten.

Hier haben wir nun einen der frühesten Fälle, wo die Wahl anders stand: Sühne, oder Verfolgung des Rechts vor Gericht; also von eigenmächtiger Wahl zwischen Fehde und Blutrache nichts mehr. Dabei darf freilich nicht übersehen werden, daß bereits in dem im Liber burgensium (p. 22) und im ältesten Copialbuche der Stadt Hannover (Vaterl. Archiv, 1844, S. 288) enthaltenen, aus dem 14ten Jahrhunderte herstammenden Statuten der Stadt Hannover sich die einfache Bestimmung findet, daß derjenige, welcher einen Andern todtschlägt, den Verwandten desselben eine angemessene Buße geben solle (welec borgere den andern dot sloge, de scolde buten der stat bliven, went he des doden nawendigen vrunden ene werdige beteringe hebbe gedan).

2. Wenn Jemand gleich nach geschעהner That ein lautes

Geschrei erhob und sie also offenkundig machte, die blutigen Wunden zeigte u. s. w. (mit gerüchte klagen): so hatte er vor Gericht bedeutende Vortheile (— weniger Zeugen und Eideshelfer u. s. w., verschieden nach den einzelnen Gegenden —). Hier haben wir nun einen Fall, wo der Todtschläger sich auch mit Gerüchte vertheidigte, indem er seinen Sohn vor die Kellertür stellte, bei der Leiche blieb, und jenem die Anweisung gab, den zulaufenden Leuten den Thatbestand der Rothwehr auseinander zu setzen. Auf diese Art ward ein Augenschein der That in diesem Geiste und Sinne gewonnen.

### Urkunden.

#### 1. Protocol vom 5. Juli 1430.

Na Godes bord verteynhundert jar darna in dem drittigsten jare, am middewekene na visitationis Marie virginis, worden de rad unde swornen desser scrift eyn unde de to scrivende in aller wise, also hirna gescreven steid:

Do Diderik van deme Steynhus Hinrike van Wint-hem saliger dechnisse ghewundet unde geslagen hadde in dem winkelre to Honovere, do gink Diderik vorscreven Hinrike uppe sin liff sitten, unde nam ome sin mest; unde Diderik sede, he hedde nodwere gedan, unde he wolde by Hinrike bliven uppe sin recht.

Unde Cord van dem Steynhus, des vorbenanten Diderikes sone, de qwam, also de schicht gescheyn was. Do Diderik sinen sone Corde komen sach, do sede Diderik to Corde vorscr. sone:

„Ek hebbe nodwere gedan, ek will by Hinrike bliven uppe myn recht; bliff du vor der kelredoer, dat my neyn overvall unde gewalt en schc.“

Do warp Cord vorscr. sinen hoyken<sup>1)</sup> uth, unde wan sin messet, unde gink stan vor de kelredoer, unde sede to den luden, de darto lopende quemen:

1) Mantel.

„Blyvet dar ute unde dot mynem vadere neyne geweld; wente he hefft rechte nodwere ghedan, des will he by Hiurike bliven uppe sine rechten nodwere.“

Des quemen de rad unde de swornen <sup>1)</sup> allenhant to in den anderen Kelre, de darvore is, unde leten de kellerdor all umme to don, also dat se dat volk dar buten bestureden.

Also worden de rad unde swornen des to rade: In dat erste, dat se wene senden ute dem rade unde ute den swornen, de de ginghen to Diderike unde to Corde, sinem sone vorscr., unde leten on segghen, dat se Hiurike vorleten unde deden van sek ore messede.

Dar antworten Diderik unde Cord sin sone to: Diderik vorscr. hedde nodwere ghedan; des wolde he by ome bliven uppe sin recht.

Unde he sede vurder densulven radmennen unde swornen: se scholden dem rade unde den swornen seggen, he wolde sin messet one don, dat se ome vrede schaffeden vor geweld unde overvalle; he wolde gudes willen in den torne ghan uppe sine rechten nodwere, de he an Hinrike gedan hedde, so lange, went de rad unde swornen unde Hinrikes vrund des to rade worden, dat se one darumme beschuldigen wolden.

Daruppe antworten Diderik unde Cord ore messede van sek den vorscr. ratluden unde swornen.

Also mosten desulven ute dem rade unde swornen Diderike loven: wan de van Winthem Diderike schuldigen wolden, dat he uppe desulven stede unde in alle sin recht weder scholde komen, also he dar ut gink; unde Diderik gink daruppe ghudes willen in den torne.

Dar schikkede de rad unde de swornen den bormestere Diderike Tuirken unde andere ratlude unde ute den swornen to, dat se mit om ghan scholden.

<sup>1)</sup> Die Zahl der Geschworenen war damals 40; im Jahre 1448 wurde sie statutarisch auf 32 beschränkt.

Do sede de borgermestere Diderik Tuirken deme rade unde den swornen: he wolde gerne medeghan, wolde Diderik van dem Steynhus mid ome ghan ghudes willen, also he gesecht hedde; dar en schelede om nicht an, he en wolde aver on nicht leyden eder nicht holden, icht he on entlophen wolde.

Also gink Diderik van dem Steynhus ungeholden mid dem borgermestere Diderik Tuirken unde den anderen ratluden unde ute den swornen, de darto geschicket weren, wente in den torne. Ok leten de rad unde swornen Hinrike van Winthem saliger dechtnisse upnemen unde leyden in ore rathus unde on dar bewaren unde sluten in helden uppe sin recht, desgelik also se Diderike van dem Steynhus deden.

Also starff Hinrik in dersulven nacht in den helden unde sloten. Des dages, do he dot was, do ginghen de rad unde swornen to hope; dar quam vore Reymer van Winthem unde Reymbertus, sin sone, unde beden den rad unde swornen, de olde Reymer mid voldeden handen, umme Godes unde unser leven Vrowen willen, sin kind unde sin bole were on affgeslagen, dat se on wolden staden richtes unde rechtes, dat dat recht moste sinen gank hebben. Desse bede deden se woll to twen eder to dren tiiden, dat se gerne hedden recht gehad.

Also quemen Diderikes vrund van dem Steynhus vor den rad unde swornen unde ok sine vrund, de in dem rade weren unde in den swornen, unde beden den rad unde swornen mid velen leffliken beden, dat se wolden dat beste don Diderike van dem Steynhus by den van Winthem, dat dat to eyner vruntliken sone unde to eyner guden vordracht queme.

Also beworen sek de rad unde swornen darmede, dat se den kerkheren van Sunte Jurgen, Volkmere van Anderten, Diderike van Winthem, Diderik Krevete unde Corde van Winthem sanden.

De ginghen van des rades unde swornen wegen to Reymere van Winthem unde to Reymbertusse, sinem



sone, unde beden se, also se allervruntlikest konden, mit velen leffliken beden, den dotslach, den Diderik van dem Steynhus an orem vrunde gedan hedde, dat se dat ome to eyner vruntliken sone komen laten wolden; dat were dem rade unde swornen to willen unde to danke.

Under velen beden unde worden, de dar vellen, gheven sek Reymer unde Reymbertus, sin sone, darto, dat dar eyn vruntlik sone unde richtege upbegrepen ward. Do de so begrepen was, do seden Diderikes vrund van dem Steynhus, se mosten dat Diderike to vorstande gheven, wer he de sone so wolde anghan, eder wer he wolde sin recht uthstan.

Alsus gink de kerkhere van Sunte Jurgen, Volkmer van Anderten, Hinrik Zeldenbuth unde Johan Nagell to Diderike in den torne, unde leten Diderike vorstan de deghedinge, also se begrepen weren unde na geendiget worden.

Do sede Diderik unbedwungen, ungepynieget, mid gudem beradenem mode, unde dankede sinen vrunden, de dar to om quemen, mid weneden oghen, dat se sek dar vruntliken ane bewiset unde beworen hadden, unde bat se vort, dat se dat beste darto deden, dat de sone so vortghank hedde.

Des seden sine vrund desulven ome weder, dat queme to sinem vrigen willen, wer he de sone so wolde anghan, eder wer he wolde sin recht uthstan; unde duchte ome, dat he sek mid rechte behelpen konde unde konde nodwere beschenigen, de rad unde swornen wolden on bewaren vor unrechter wald unde overlop, unde wolden dat bestellen, dat dat recht sinen gank hedde.

Alsus kes he to der sone.

Des seden de vorscrevenen vrund Diderikes berad weder, dat he de sone also gerne wolde anghan, he wolde nicht antworten to rechte to dem doden.

Alsus ward dat gheendiget. Des hebbet de van Winthem noch eynen sonebreff.

Do me Diderike van dem Steynhuse ute dem torne leth, do moste he mid sinen vrunden vorborgen, dat he wolde de sone vullenteyn, alse de begrepen were, eder he scholde wedir in de stede ghan, dar he ute ghan were, unde sin recht uthstan. Were ok, dat he den borgen entworde, so scholden se wedir in sine stede sitten ghan, dar he ute ghan were, unde de borgen scholden sek des mid Diderikes wergelde nicht entledighen.

Unde also gink do desolve Diderik tom ersten to dem hilligen Cruce in der kerken bynnen Honovere gelegen, unde settete sek uppe sine kne unde sprak sin beth. Do he dat gedan hadde, do gink he umme den kerkhoff to Sunte Jorgen, unde dede desgelik echt mid sinem bede. Alsus gink he do uppe dat rathus unde bat sine vründ umme Godes willen, dat se wolden also vor de sone loven, alse de begrepen were; he wolde se woll benemen unde vor schaden woll vorwaren.

Also ginghen se do vor den rad unde swornen; also sede de kerkhere de sone uth vor alle dem volke. Do dat utesecht was, do hoeff Diderik van dem Steynhus an, unde dankede dem rade unde den swornen unde den van Winthem vruntliken mid weneden oghen, und alle denjennen, de dar dat beste to gesproken hadden, dat ome dat so gnedeliken getoghen were; unde sede do, dat God gheve, dat he unde sine kindere unde sine vrund one mosten dat affdenen, unde helt uppe sine vinghere unde swor to den hilligen, dat were ome do leyd unde were ome noch leyd, dat ome God so hulpe unde sine hilligen; unde konde van weneden do nicht mer spreken.

Also gink he disse sone an mid ghuden willen unde beradenem mode, ungepyneghet unde ungedwungen, unde gink do in sunte Gallen hoff unde bleff darna

to Honovere by 4 wekenen, unde brachte Hinrikes hand to grave <sup>1)</sup> by dren wekenen nadem, alse he Hinrike dot geslagen hadde, unde schikkede sin dingk unde besegelde de breve na uthwisinge der vruntliken sone.

Ok so hefft Hans van dem Steynhus, Diderikes sone, in gegenwardicheid des rades na viiff jaren, alse Diderik Hinrike ghedodet hadde, de sone annamet unde vulbordet unde lovet unde swornen in sinem sunderliken besegelden breve, de sone also to holdende etc.

---

Item an demsulven dage worden de rad unde swornen eyndrechtliken eyn uppe disse scriff, alse vorsecreven steid:

Were, dat de rad unde de swornen umme der sake willen vorsecreven geladen worden, alse personen by sek unde tuchnisse don scholden, so mach eyn islik persone an rade eder an swornen desser scriff eyne avescriff nemen, efft he der darto behovet; unde were ok, dat orer welk in der tuchnisse wat to langk eder to kord sede, myn eder mer, vurder den disse scriff innehold, dat scholde eynem isliken ane vare wesen unde ane vorwith bliven an den eden, de he der stad gedan hedde, in meliori forma.

---

<sup>1)</sup> Nach altdeutscher Sitte pflegten die Verwandten eines Erschlagenen den Leichnam erst nach erfolgter Fehde oder Sühne zu begraben; auch mußten sie ihn, wenn sie klagten, im Gerichte vorzeigen (blidender Edein). Später wurde die bloße abgeschnittene Hand symbolisch gebraucht und nach Erlangung des Wehrgeldes zu dem Leibe beerdigt. Grimm, Deutsche Rechtsalterth. B. II, S. 627.

Das Begraben der Hand des Erschlagenen ist zufolge einer von Sigand, Archiv für Geschichte und Alterthumsk. Westphalens B. I, S. 4, S. 111 mitgetheilten Urkunde im Stifte Corvey noch im Jahre 1501 gebräuchlich gewesen.

## 2. Protocoll vom 7. Juli 1430.

Anno Domini M<sup>o</sup>CCCC<sup>o</sup>XXX<sup>o</sup> am ffridage negest na visitationis Marie virginis worden de rad old und nige unde de swornen eyndrechtliken eyn:

dat se den breven des keyzers willen pareren, unde sek in de sake der van dem Steynhus unde van Winthem nenewiis steken, de stad vor schaden to vorwarende; unde wes se den van Winthem to glude holden unde don mogen mid beschede, dat don se gerne.

3. Urfunde des Stadtraths zu Lüneburg vom 31. August 1430, worin auch ein Schreiben des Hanoverschen Raths an den zu Lüneburg vom 29. August 1430 enthalten ist.

Deme allerdorchluchtigesten fursten unde hochgebornen heren, hern Sigmunde, Romischen koninge, to allen tiden merer des rikes, tho Ungheren, Behemen, Dalmacien, Croacien etc. koninghe, unsem gnedigesten leven heren, dem erwerdigen in Gode vadere unde heren, hern Johanne, bisschoppe tho Lubeke, unsem heren und gunstigen vrunde, und vortmer alle dengennen, de dessen breff zeen edder horen lesen, enbede wy borgermestere unde ratmanne der stad Luneborgh unsen otmodigen willigen denst unde wes wy gudes vermogen, unde begheren densulven unsem gnedigesten heren, dem erwerdigen in Gode vadere, bisschoppe to Lubeke, unde enem isliken tho wetende, openbare tugende mit dessem sulven breve:

dat wy lesten unde namenliken des vrydages na sunte Laurencius dage <sup>1)</sup> des hilligen mertelers, kortliken vorleden, van bodes wegen, des ergenanten unses gnedigesten heren, de ersamen borgermestere unde radmanne der stad Honover mit des-

---

<sup>1)</sup> 11. August.

solven unses gnedigesten heren, des Romischen koninges, breven, esscheden unde enboden, dat se Diderike van dem Stenhuss, sine sones unde desulven Diderikes borghen sodaner ede unde lofte, alss desulve Diderik, sine sone unde borghen deme ergenanten rade tho Honovere gedan hadden umme deswillen, dat wansdages Hinrik van Winthem guder dechtuisse geslagen ward, vordreghen unde vorlaten scholden.

Desgelyk lete wy ok Reymbertese unde Reymbertese, Hinrikes sone, geheten van Winthem, borghere to Honovere, in erem huse to Honover, dar se stedes plegen to wonende, went se dosulves nicht jegenwordich mer buten landes weren, mit des ergenanten unses gnedigesten heren, des Romischen koninges, breven esschen; van welken breven wy avescript in demsulven huse leten, unde boden en also vele alss in uns was, dat se dem ergenanten Diderike van dem Steuhuss, sinen sones unde borgen sodaner ede unde lofte bynnen veer unde twintigh daghen negestvolgende ok vordragen unde gentzliken vorlaten scholden na inholde dersulven unses gnedigesten heren, des Romischen koninges, breven, unde by der penen darane benomed.

Darna, alss desse breff gegeven is, quemen vor uns de ersame Diderik Thureke, borgermester, unde Johan Lubeke, radman to Honover, unde brachten vor uns enen openen breff mit des rades von Honover secrete besegeld, de vor uns openbare gelesen ward, unde vorleten vor uns, alss se des mit dem breve mechtich gemaked weren, dem ergenanten Diderike van dem Stenhuse, de dar jegenwordich was, sinen sones unde borgen sodaner ede unde lofte, alse de ergenante Diderik, sine sone unde borgen dem rade to Honover gedan hadden; welke breff van worde tho worde luded, alse hyrna gescreven steid:

„Den ersamen, vorsichtigen, wisen luden, heren borgermesteren unde radmannen der stad Luneborg,

unseren besuanderen guden frunden, enbede wy borgermestere unde radmanne der stad Honover unsen fruntliken denst, unde wes wy gudes vermogen.

Ersamen heren, guden frunde. Alss gi lesten de ersamen mestere Diderike van Geynsen, her Ditmere Duckel, unde hern Hinrike Hoyemanne, juwes rades kumpane, mit des allerdorchluchtigesten fursten unde heren, hern Sigmundes, Romischen koninges, unses gnedigen heren, breven des negesten dages na sunte Laurencius dage des hilgen mertelers, van des erwerdigen in Gode vaders unde heren, hern Jobans, bisschoppes tho Lubeke, wegen an unse stad gesand hadden, de uns esscheden, dat wy bynnen veer unde twintich dagen Diderike van dem Stenhuse sodaner ede unde lofte, alss he unde sine borgen uns gedan hebben, in der sake twischen dem ergenanten Diderike unde den van Winthem wesende, quyd, ledich unde loes laten, unde ok densulven Diderike, sine borgen, ere wyf este kindere an erem live este gude nicht noden edder beschedigen scholden, also desulve unses gnedigesten heren, des Romischen koninges, breve mankt anderen worden ynne helden, beghere wy jw, leven heren unde frunde, weten, dat wy des ergenanten unses gnedigesten heren, des Romischen koninges, breven unde boden gerne horsam gewest sind unde alle wege horsam wesen willen.

Unde darumme hebbe wy borgermestere unde radmanne der stad Honovere den ergenanten Diderike van dem Stenhuse unde sinen borgen sodaner ede unde lofte, alss se uns gedan hadden, quyd, ledich unde loes gelaten, unde laten se ok quyd, leddich unde loes in dessem breve vor uns unde unse inwonere, uthgenomen Reymere van Wynthem<sup>1)</sup>, des wy nicht mechtich sint, Reymbertese, sinen sone.

<sup>1)</sup> Auf diesen Punkt bezieht sich vielleicht die folgende Stelle in dem Schreiben des Lübecker Bischofs Johann VII. an den Rath zu

unde Reymbertese van Winthem, wā dages sone Hinrikes van Winthem, dem God gnade, de hebben sodder der tyd, dat wy mit unses gnedigesten heren, des Romischen koninges, breven geessched worden, buten landes gewesen, alss se noch buten landes sin.

Unde wy borgermestere unde radmanne der stad Honover edder unsere inwonere en willen den ergenanten Diderike van dem Steynhuse, sine borgen, ere wyf este kindere an erem live este gude umme der sake willen nicht nodigen edder beschedighen.

Des hebbe wy borgermestere unde radmanne der stad Honover gesatt unde vulmechtich gemaked de ersamen Diderike Thureken, unser stad borgermestere, unde Johanne van Lubeke, unses rades cumpan, dem ergenanten erwerdigen in Gode vadere, hern Johanne, bisschoppe to Lubeke, ju ersamen heren borgermesteren unde radmannen der stad Luneborgh unde demsulven Diderike van dem Stenhuse dit to verkundigende, unde ok vor demsulven erwerdigen in God vadere, vor juwer ersamicheid unde ok vor demsulven Diderike van dem Stenhuse, acht me den hebben kan, demsulven Diderike in siner jegenwardicheid sodaner ede unde lofte, alss he unde sine borgen uns gēdan hebben, gentzliken quyd, leddich unde loes tho latende; unde willen stede unde vast holden, wes de ergenanten Diderik Thureke unde Johan van Lubeke hyrane donde werden.

To merer tuchnisse al desser vorscrevenen stucke hebbe wy borgermestere unde radmanne

---

Hannover vom 17. September 1430 (Baterl. Archiv, 1844. S. 551 u. folg.): Vortmer also gy in demsulven breve roren, wes gy vunder ghudes to don konden, dat dede gy mid sliete gerne, des love wy jw woll to; sunder des en love wy nicht, dat gy des mechtig sin, dat wy woll merken by dem olden Reymberte van Winthum, des gy noch vormiddelst juwem dwange, noch vormiddelst strengen breven des Romeschen konynges to redelicheid unde gotliken horsam mechtich wesen konden noch en kunnen.

der stad Honover vorbenant unser stad secretum witliken vor dessen breff gehenget laten.

Gheven to Honover na Godes bord dusend ver-  
hundert darna in dem dortigesten jare an sunte  
Johannes baptisten daghe, alss he enthoved ward.“

Aller vorscrevenen stucke to merer tuchnisse  
hebbe wy vorgeante borgermestere unde radmanne  
der stad Luneborg unser stad ingesegel gehenget heten  
an dessen breff.

Gegeven tho Luneborg na Godes bord dusend veer-  
hunderd jar darna in dem drittigsten jare, des lesten  
dages des manen Augusti.

Mit dem anhangenden Siegel der Stadt Luneburg.

#### 4. Urtheil des Reichs-Hofgerichts zu Nürnberg vom 13. Juni 1431.

Wir Heinrich, burggraf zu Meichsen und herre zu  
Plawen, des allerdurchluchtigisten fursten und herren,  
hern Sigmunds, von Gots gnaden Romischen kungs, zu  
allenczjten merers des richs und zu Ungern, zu Be-  
heim, Dalmacien, Croacien etc. kungs hofrichter, beken-  
nen und tun kunt offembar mit disem brief allen den,  
die in sehen oder hören lesen: daz wir des iczgeñ.  
unsers herren, des kungs, und des heiligen richs hof-  
gericht besessen haben zu Nüremberg uff der burg  
uff disen tag, als diser brief gegeben ist, und das  
daselbst fur uns kom in gericht Hans Gysler an stat  
und von wegen Hansen Lymburg, Heylmolt Turcken,  
Heylmolt von dem Sode, Brant von Ingnem, Brant  
Schel, Hansen Türcken und Gysen von Lübeck, burgere  
zu Hanover, die von clage wegen Reinbertus von Wint-  
heim für uns uff des heiligen richs hofgericht geladen  
sind, und von irem ganczen und vollen gewalt, den er  
dorumb von in het, und liess des ersten einen urteil-  
brief, der vormals zwüschen in vor uns an dem hof-  
gericht gegeben ist, lesen und verhören, und doruf der



hochgebornen fürsten und herren, hern Bernharts, Otten und Fridrichs, herczogen zu Brunswig und Lünemburg, brief, dorinn sie die obgenanten geladen burgere zu Hanober nach solicher gnad und frijheit, als sy und andere fürsten von Brunswig von alter her von Romischen keysern, kungen und dem heiligen riche haben und begnadet und gefrijet sind, wider fur sy oder für iren lieben veteren, herczog Wilhelmen, zu wijsen vorderten, so wolten sy oder iriczgenanter veter, herczog Wilhelm, den beden partijen nach clag und antwurt recht widerfaren lassen; und begert doruf durch sinen fürsprechen dieselben geladen also für die vorgeanten von Brunswig wider zu wijsen, do solt dem clager rechts genug widerfaren. Dowider der vorgeñ. Reinbertus auch durch sinen fürsprechen redt, die vorgeñ. stat Hanober wer sinem herren, herczog Wilhelmen, an der teylung gefallen, und gehört auch dieselb stat mit aller gerechtikeit etc. im zu; und liess doruf desselben herczog Wilhelms brief auch lesen und verhören, dorinn derselb herczog Wilhelm die obgeñ. geladen von Hanober auch wider fur sich zu wijsen vordert; und redt doruf, er getrut, man solt die iczgeñ. geladen und die sach nyndert hin wijsen, dann man solt im hie recht dorümb geen lassen. Dorümb underredten sich die rittere und stalten das an uns: Wann wir nu wol versteen, das die vorgeñ. stat Hanober mit aller gerechtikeit dem vorgeñ. herczog Wilhelmen zugehöret, als obgeschriben stet, dorümb von gewalts des vorgeñ. unsers herren, des kungs, und hofgerichts wegen wijsen wir die vorgeñ. geladen von Hanober zu disem mal wider fur den vorgeñ. herczog Wilhelmen, doch mit der bescheidenheit, das er dem vorgeñ. Reinhertus von den iczgen. geladen eins volkomen rechten bynnen sechs wochen und dryen tagen, die nach dem tag, als der vorgeñ. Reinhertus daz an in mit disem brief ervordert hat, nechst aneinander komen werden, unverczogenlichen helffe, und das er auch im und allen

den, die er mit im zu solchen rechten bringet, frij  
 sicher geleit zu dem rechten vnd wider davon biss au  
 ir gewarsam gebe. Wann geschehe des nicht, oder  
 würd im solich recht verczogen oder versagt und nicht  
 geholffen, so würd man in der egen. sach vor dem vor-  
 gen. hofgericht fürbass richten, als desselben hofgerichts  
 recht ist, und als die sach uff disen tag dat. diss briefs  
 gelassen ist, und wurd auch alsdanne soliche wijsung  
 iglichem teyl unschedlich sin an sinen rechten. Mit  
 urkund diss briefs versigelt mit des heiligen richs hof-  
 gerichts ufgedrucktem insigel. Geben zu Nüremberg,  
 des nechsten mitwochen vor sand Vyts tag nach Cristi  
 Geburt vierzehenhundert und in dem eynunddrissigsten  
 jaren.

Pe. Wacker.

Auf den Rücken ist das Siegel des Hofgerichts aufgedruckt.

---

## XI.

## Treuer's Chur-Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Recht <sup>1)</sup>.

### Prolegomena.

Von den Begriffen, Nutzen und denen Scribenten des  
Juris Publici Specialis Territorii Imperii Rom.  
Germanici.

§. 1. Das Jus Publicum eines Staats ist eine gründliche Lehre von der wahren Beschaffenheit der Rechte und Pflichten, so die Regenten und Unterthanen so wohl untereinander als gegen auswärtige nach denen Grundsätzen des Staats auszuüben befugt und zu leisten verpflichtet sind.

§. 2. Es ist dasselbe wohl zu unterscheiden (a.) von der Lehre, so eine vollständige Staats-Verfassung einer Republic vorträget, (b.) von der wahren Politic, welche zeigt, was bey einem jeden Stück der Republic nützlich und schädlich sey, (c.) von dem Decoro publico, welches die Pflichten der Billigkeit der Regenten und Unterthanen vorstellig macht, (d.) von dem Jure Publico universali oder dem Natur-Recht, so ferne es die Rechte und Pflichten der Regenten und Unterthanen überhaupt in allen Arten der Republicon beurtheilet.

§. 3. Viele Staaten leyden nicht daß man von ihren Staats-Verfassungen und Rechten öffentliche Lehren zum Vorschein bringen

<sup>1)</sup> Gottlieb Samuel Treuer ward bei Gründung der Universität Göttingen als professor juris publici dorthin bernien und lehrte daselbst bis an sein Ende, 1734 bis 1743. Daß er und Seip, der indessen erst in den Jahren 1750—1752 Professor war, vor Köhler und v. Zedlow die Ersten gewesen, welche zu Göttingen öffentliche Vorlesungen über vaterländische Rechte gehalten, wird schon bei v. Ompteda, Neue vaterl. Literat., S. 256, erwähnt. Es wird nicht ohne Interesse sein, durch den nachstehenden Abdruck eines Collegien-Heftes, welches sich, scheinend in Abschrift in einem Bücherschranke auf unserem Familiengute Luttringhausen gefunden hat, Näheres über die Art dieser Vorlesungen zu erfahren. Eine aus dem Manescheschen Nachlasse stammende Abschrift der Königl. Bibliothek zu Hannover ist bei dem Abdrucke durch die Güte des Herrn Archiv-Secretärs Dr. Brotfeld vergütet worden.

Celle, im Februar 1856.

E. v. Lenthe.

dürfte, man befürchtet, daß dadurch allerlei Bewegungen in den Gemüthern erregt würden, welche den Staat beunruhigen könnten, oder doch wenigstens den Absichten des Regenten zuwider liefen, daher haben zwar alle Staaten in der Welt ihre Jura Publica, wenige aber haben davon die Lehren aufzuweisen. Limnaeus z. E. hat ein Jus Publ. Galliae geschrieben, unter dem Titul Notitia Gallorum.

§. 4. Das Staats-Recht des Teutschen Reichs ist mit einer Menge Scribenten zum Ueberflus versehen, und wird mit der größten Freyheit in allen Universitaeten gelehret, hingegen von denen einzelnen Republicquen der Reichs-Stände in Teutschland finden sich ungemeyn wenige Nachrichten, welche vor gründlich, ich geschweige vor vollständig können gehalten werden, die Ursachen davon sind leicht zu erachten.

§. 5. Was Conring, Oldenburger, Limnaeus, Gastelius, Zeiler, Gude hiervon geschrieben haben, verlohnet sich kaum der Mühe, Hr. v. Zech und Ludewig haben mit mehrerer Einsicht aber allzukurz davon Erwähnung gethan, und von Hr. v. Moser verspricht man sich eines Bessern.

§. 6. Was insonderheit Pregitzer und Ludewig von Bärtenberg, Krebs und Estor von Hessen, Aventinus, Adelsreuter und Ertel von Bayern, Mevius von Pommern, Schilter von Sachsen, Bronneysen von Ost-Friesland, Jargau von Holstein, Meinders von Ravensberg, theils versprochen, theils geleistet haben, ist entweder Stückwerk oder lieget in denen Archiven, sowohl als des Hrn. v. Schwartzkopff und Maximiliani zum Jungen davon gemachte Sammlungen verborgen.

§. 7. Von Braunschweig-Lüneburg finden sich Scribenten, so nur einen Versuch von einigen Umständen von dessen Verfassung und Staats-Rechten anstellen, als a. Zeiler. b. Oldenburger. c. Gastelius. d. v. Zech. e. Ludewig. f. Gundling. g. Strube. h. Kemmerich. i. Gude. k. Rethmeyer. l. Beyde Pfefflinger.

- a. Zeiler hat in Folio Topographiam Ducatus Br. Lüneburgici herausgegeben, schade aber ist es, daß es in einer tumultuarischen Methode geschrieben, man darf sich auch nicht an allen Orten auf dieses Werk verlassen, weil es ihm an denen gehörigen Nachrichten gefehlet.
- b. Oldenburger hat ein Itinerarium Germaniae politicum geschrieben, da er denn auch in diesem Werke des Juris Publici Lüneburgici Erwähnung gethan.
- c. Gastelius de Statu Europae novissimo.
- d. von Zech hat unter dem Rahmen v. Franckenberg den Europaischen Herold geschrieben; darinne Part. I, p. 310. etwas von Braunschweig-Lüneburg befindlich. Pag. 455 seqq.

ist eine Abhandlung von den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg, welches Werk sehr wohl zu gebrauchen.

- e. Ludewig in Germania Principe in 6 Capiteln.
- f. Gundling Discurs über die Europaeischen Staaten Tom. I, pag. 70, handelt aber nur in 3 Blättern und zwar nur historisch etwas von Braunschweig-Lüneburg ab.
- g. Strube Einleitung zur Wissenschaft der Staaten von Teutschland.
- h. Kemmerich 1ster Theil der StaatsWissenschaft der teutschen Thur- und Fürsten.
- i. Gude hat den Rengerischen Staat von Lüneburg herausgegeben, welches Werk er darum also nennet, weil er es durch Renger in Halle drucken lassen, wie er aber selbst von einer sehr niedlichen Lebens-Arth gewesen, als kan man leicht erachten, was man sich von seinen Schriften zu erwarten, wie er denn auch gar schlechten Beweis in diesem Werk von seine Historien anbringt.
- k. Rehtmeyer Pastor zu Braunschweig hat ao. 1722 Braunschweig-Lüneb. Chronic ediret, allein man muß sagen, daß es ziemlich absque judicio geschrieben, weil er Sachen hinein bringt, welche das Werk mehr weltküstig als nützlich machen, und riechet es überhaupt mehr nach Schweiß als nach O.-lehrsamkeit.
- l. Johann Friedrich Pfflinger, Prof. Lüneb. Comment. in Vitriarium Tom. III.
- m. Johann Friedrich Pfflinger, des vorigen Bruders Sohn, hat geschrieben Br. Lüneburg. Historie in Frag und Antworten in 3 Bänden in 8vo. Sie sind beide solide, und insbesondere ist dieses Werk zu recommendiren.

§. 8. Der mehresten Fehler sind, daß sie sich mehr um die Historie des Herzoglichen Hauses, als um die Verfassung des Landes und der Staats-Rechte bekümmert, schlechten Nachrichten gefolget, die rechten Quellen dieser Kenntniß außer Augen gelassen, oder zu ihnen nicht gelangen können, und die wichtigsten Materien nicht berührt haben.

§. 9. Wer eine gründliche Nachricht von dem Staats-Recht und von der Verfassung eines Territorii sich erwerben will, muß sich nicht bloß mit denen Historieis eines Landes und obbemeldeten gedruckten Schriften behelfen, sondern specielle Beschreibungen der Landes Districte, die vielen Sammlungen derer Actorum und Pactorum Publicorum, der Diplomatum und Privilegiorum nachsehen, und das, so zu jedem Lande gehörig, auffuchen, die Familien-Verträge, Landtags-Abschiede, Testamente derer Landes-Herrn, Streit-Schriften und Deductionen, Landes-Ordnungen bey allen und jeden Verfassungen des Landes, die bey verschiedenen Angelegenheiten gegebene Gutachten und Staats-

**Consilia**, die von manchen Bedienten geforderte Relationen, die genaue Bestimmung so vieler Aemter zu Rathe ziehen und sich bey allen Gelegenheiten nach denen besondern Absichten der Verfassung des Landes bey denen Cammern und vorgesetzten desselben ohnvermerkt erkundigen.

Von denen Einkünften eines Landes zu urtheilen wird erfordert, daß man den Indicem derer Aemter und derer Fuhr-Bücher sich anschaffe.

Werde so hieher gehörig:

Baron von Schroedern Fürstliche Rent-Cammer. Leibnitz Journal des Savans Tom. 22, pag. 566. Die Kräfte eines Landes zu beurtheilen wird eine ungefehrige Berechnung dessen Einwohner erfordert. Hierzu helfen die Listen derer Kirch-Spiele und die Geburths und Todten-Zettul. Also hat Hr. Hofrath Treuer selbst 1723 beobachtet, daß in der 3 fachen Mark Brandenburg 23000 Menschen gestorben, in der einzigen Stadt London aber in demselben Jahr 29000. Vid. Groud, eines Englands Anmerkung über die Todten-Zettul. Also hat man durch die Liste der Kirchspiele in Spanien 5 Millionen und in Franckreich 29 Millionen Menschen herausgebracht, woraus man die überwiegende Macht von Franckreich abgenommen.

Deductionen:

Lünigs Bibliotheca deductionum.

Ludewigs Reliquiae manuscript. Tom. 1 in Praefat.

Acta Mecklenburgica.

Defense de Mr. Fouquet in 12<sup>mo</sup>. 13 Theile.

Patkull seinen 4<sup>anten</sup> von dem Jure Publico Liouniensi.

Bestallungen:

Seckendorf in Annot. zum Fürsten=Staat.

Unvermerkt erkundigen

L'Art de voyager utilement.

§. 10. Die Erlaubniß ein solches Jus Publicum zu lesen scheint aus der Profession der Politie und des Juris Publici zu fließen, welche Wissenschaft dadurch zum Nutzen dererjenigen, so im Lande Dienste erwarten, auf das Vaterland insbesondere gezogen werden. Die Einwürffe dagegen gründen sich theils auf gewisse Vorurtheile von denen Geheimnissen des Staats, theils auf die Unfähigkeit eines Lehrers deren Kenntniß zu erlangen, theils auf den schlechten Gebrauch, den die Zuhörer auf Universitaeten davon machen können, welche aber nicht zulänglich sind die Erlaubniß dazu unstatthaft zu machen.

§. 11. Der Nutzen derselben muß jedem in die Augen fallen. Die Juris prudentia Publica des Reichs sowohl, als die Privata illustrium wird dadurch erläutert, die wahre Klugheit einem Lande zu dienen gründet sich auf die Kenntniß der besondern Umstände des Landes, und

viele haben bloß dadurch ihr Glück gemacht. Es ist eine Schande von andern Republicken Begriffe zu haben und ein Fremdling in seinem Vaterlande zu sein. Ein Zuhörer wird in Zeiten inne, was er bey derselben zu erkennen habe, er wird auf die rechten Quellen geführt, bestimmet richtige Begriffe von denen Rechten und Pflichten des Landesherrn, der Stände und Unterthanen, und erleichtert seine künftige Erfahrung, so nach vorgängiger Anleitung weit gründlicher kan angestellet werden.

§. 12. Die Schwierigkeiten einer solchen Staats-Beschreibung und die Ungewissheit verschiedener Puncte derselben darf uns nicht abschrecken. Es würden viele Wissenschaften nicht vorhanden sein, wenn nicht einige den Muth gehabt, die Hand an ihre Cultur zu legen. Ein mangelhafter Anfang zu einer noch nicht erläuterten Erkenntniß nützlicher Dinge ist besser, als aus Furcht der Mängel und Schwierigkeiten in einer beständigen Ungewissheit zu verbleiben.

Hertii Diss. de Notitia Reipublicae Singularis.

Seckendorff im Fürsten-Staat in Prooem. Tom. 1.

Ludewigs Erläuterung der Gütönen Bulle.

Greibnerii, Jurisprudencia privata illustrium.

Ponickau, de Conditione privata Statuum Imperii.

§. 13. Die Schwierigkeit. In dem folgenden wird also nicht ein bloßes *Jus publicum*, sondern nebst demselben ein Begriff von der Staats-Berfassung aller Br.-Lüneb. Lande vorgetragen, welches so viel möglich aus den §. 9 angezeigten Gründen gezogen worden. Wo sich einige Mängel ereignen, wird diese Arbeit desto eher zu entschuldigen sein, weil in so vielen Stücken ein noch nicht gebahnter Weg hat müssen gebrochen werden.

#### Delineatio totius Collegii.

- Cap. I. Von der natürlichen Beschaffenheit der Chur-Braunschweig. Lande.
- Cap. II. Von der Artz der Einwohner.
- Cap. III. Von dem Hause Braunschweig-Lüneburg und dessen jetzt regierenden Oberhaupt.
- Cap. IV. Von dessen Rechten in 4 Sectionen
- a. in Ansehung des Kayserß,
  - b. in Ansehung des Reichß,
  - c. in Ansehung des Erzhertzß,
  - a. in Ansehung dessen Familien.
- Cap. V. Von der Regierung in 3 Sectionen
- a. die Rechte der Landes Hoheit,
  - b. Von denen Regierungs-Collegiis,
  - c. Von den Land-Ständen.
- Cap. VI. Von der Administration der Justitz und Policey.

- Cap. VII. Von dem Cammer = Staat.  
 Cap. VIII. Von dem Krieges = Staat.  
 Cap. IX. Von dem Kirchen = und Schul = Staat.  
 Cap. X. Vom Lehn = Staat.  
 Cap. XI. Von den Activ- und Passiv-Ansprüchen des Hauses Braunschweig-Lüneburg.  
 Cap. XII. Von dem Interesse sowohl unter sich als gegen Auswärtige.

### Das Erste Capital.

Von den Ländern des Braunschweig-Lüneb. Hauses, wie sie an dasselbe kommen, und von ihren natürlichen Eigenschaften und Aufkünstten.

§. 1. Die Braunschweig und Lüneburgische Allodial Lande waren ehemals unter dem Ost-Sächsischen Herzogthum begriffen. Henricus Superbus Herzog von Bayern aus Welfhisch-Estifchem Stamme ererbete das Lüneburgische von seiner Frau Mutter Wulfild die Erbinn des letzten Herzogs von Sachsen Billungischen Stammes und heyrathete dazu mit der einzigen Tochter Kayser Lotharii Gertrud ao. 1127 die Braunschweigisch- und Northeimische Lande, die er auf seinen Sohn Henricum Leonem vererbt, bey dessen Enkel Ottone Puero sie vom Kayser Friderico II. zu einem vom Reiche zu Lehn gehenden Herzogthum ao. 1235 errichtet worden. Vid. Meibomium de Erectione Ducatus Brunsvico-Lunenburgici. Sagittarii Origines Ducum Brunsvico-Lunenburgicorum. De Münchhausen (Praeside Carolo Ottone Rechenberg Lipsiae 1716.) de Successionibus in domo Guelphica usitatis (recusa 1735.).

ad §. 1. Die Stadt Lüneburg soll den Namen von den Römern unter Julio Caesare bekommen haben, allein daß Caesar nicht bis nach Lüneburg gekommen, zeigt Crantzius; und will gleichfalls diese Meynung nicht bekräftigen, obgleich der Mond in dieser Gegend angebethet worden. Vielmehr ist der Name dieser Stadt aus der alten Slavonischen Sprache herzuleiten, nach welcher sie auch eine geraume Zeit Liumi genennet worden. Vid. Witzendorff de Etymo et primordiis Lüneburgicis (quod scriptum extat in Parergis Gotting. T. I. Lib. II, n. 7. p. 159.).

Braunschweig hat den Namen von Brunone seinem Erbauer; v. Treueri Tractat von Abstammung des Russisch-Kayserl. und Braunschweig-Lüneb. Hauses von einer teutschen Stamm-Mutter.

§. 2. Die eigentlich sogenannte Braunschweig-Lüneburgische Lande werden jezo in 4 Fürstenthümer abgetheilet, Braunschweig-Wolfenbüttel, Calenberg, Lüneburg oder Celle und Grubenhagen. Vid. Imhoffii Notitia Procerum Imperii Lib. IV, C. 4, §. 15.



§. 3. Das Calenbergische oder Hannöversische Fürstenthum wird von den Braunschweig-Wolfenbüttelschen und Hildesheimischen Ländern, von Grubenhagen, dem Eichsfelde und an der Weser von Hessen, Corbey, Schauenburg und dann von dem Herzogthume Lüneburg umschlossen.

§. 4. Es wird von der Leine durchströmet, von der Weser angepölet, und von der Garde, Rume, Hamel, Aue und vielen kleinen andern Flüssen und Bächen, auch dem Steinhuder Meer genährt, die fürnehmsten Städte darinnen sind Hannover, Northelm, Göttingen, Münden, Hameln, Wunstorf, Neustadt am Rübenberge.

ad §. 4. Die Leine entspringt nicht weit von Gotha \*).

v. Chronicon Gottorpiense Lib. 4, pag. 248 et 292.

Die Garde nimmt ihren Ursprung bey dem Weindhoff ohnweit Göttingen.

Die Hamel fließet bey Hameln in die Weser.

§. 5. Das Land ist fast durchgehends von einem sehr fruchtbaren Boden, auf dessen Aedern hauptsächlich viel Korn und Flachß nebst den Hülsenfrüchten und etwas Toback gebauet wird. Auf den häufigen Wiesen und Weiden wird eine große Menge Vieh an Pferden, Rindern und Schaafen erzehlet, welche letztere eine ziemliche Menge Wolle geben. Es hat auch starke Holzungen, so mit Blib und allen Forstungen überflüssig versehen.

§. 6. Das Land zwischen dem Deister und der Leine, so ferne es von dem Göttingischen besonders betrachtet wird, ist größtentheils aus verschiedenen Graf- und Herrschaften auch Klöstern erwachsen, so die Herzoge von Braunschweig auf mancherley Weise nach und nach an sich gebracht, als Homburg, Hallermünde, Wölpe, Wunstorf, Eberstein, Spiegelberg.

ad §. 6. Homburg ist eine Banner-Herrschaft, und weil Hermannus der letzte keine Erben hatte, so machte er mit dem Herzog von Lüneburg eine Erbvereinigung, wie es mit seiner Succession sollte gehalten werden, und da dieser Hermannus vom Grafen von Eberstein kurz darauf erstochen wurde, so fiel diese Banner-Herrschaft an Lüneburg; v. Polycarpi Loyseri Historia Comitum Ebersteinens.

Hallermünde gehörte den Grafen von Spiegelberg, aber weil diese viele Räubereien exercirten, so zwungen sie die Herzoge von Braunschweig, Hallermünde an sie abzutreten.

Wölpe. Diese Grafschaft ist unter Wilhelmo Victoriouso an Braunschweig gekommen.

\*) Der Verfasser verwechselt hier die hannoversche mit der thüringischen Leine.

**Eberstein.** Diese Grafschaft fiel unter Wilhelmo Victoriouso bey der Gelegenheit an Braunschweig, da der letzte Graf Hermannus von Homburg entleibet und dessfalls landsüchtig werden mußte, da dann die Herzoge von Braunschweig zuzeiten und diese Grafschaft an sich zogen.

**Spiegelberg,** ao. 1630 starben die Grafen von Gleichen auß, von denen sie an Nassau-Dranien gekommen. Nassau hat den Besitz, allein Hannover hat Superioritatem territorialem.

§. 7. Zu diesem Fürstenthum gehören die Schaumburgischen Büther und Stände, welche die Herzoge von Braunschweig nach Abgang der Schaumb. Grafen ao. 1641 erhalten, maßen diese 1701 nach vorgängiger Conferentz mit den Calenbergischen und Lauenauischen Ständen durch eine besondere Erklärung des damaligen Churfürsten Georg Lubetwig der Calenbergischen Landschaft und zwar zum Hämelschen Quartier incorporiret worden; v. Resolution an die Lauenauischen Stände vom 26. 7bris 1701.

ad §. 7. Die Lauenauischen Stände haben sonst ein apartes Corpus ausgemacht, die jetzigen sind

- 1) Herr von Haus wegen Eimbeckhausen,
- 2) Herr von Münchhausen wegen Lauenau,
- 3) Herr von Zersen wegen Lauenau,
- 4) Herr von Lenthe wegen Luttringhausen,
- 5) Herr von Mengersen zu Helpensen,
- 6) der Amtsvolgt Brund.

§. 8. Das schon im 13ten Seculo abgefonderte Fürstenthum Grubenhagen bekommt seine Grenzen durch die Grafschaft Stollberg und Hohnstein, durch das Eichsfeld, die Calenbergische, Hildesheimische und Wolfenbüttelsche Lande.

ad §. 8. Der Rahme dieses Fürstenthums kommt von dem ehemaligen adelichen Geschlechte berer von Gruben, welche als mächtige Edelleute zu Zeiten des verderblichen Kauf-Rechts in-Teutschland ein Schloß baueten, welches sie Grubenhagen nenneten. Es hatte Jura Ganerbinatus, und war ein sicheres Asylum vor alle dazu gehörige Edelleute, weil sie aber die ganze Gegend durch ihre Raubereyen und Befehdungen unsicher machten, so delogirte Herzog Albertus Magnus Cunonem v. Gruben das Haupt dieser Tyrannen 1267 und setzte sich in den Besitz dieser schon damals sehr ansehnlichen Lande. Sein Sohn Henricus Mirabilis schlug auf diesem Schloß Grubenhagen seine ordentliche Residentz auf.

§. 9. Seine vornehmsten Flüsse sind, die theils in diesem Fürstenthum entspringen, theils dessen Grenzen durchfließen, die Innerste, die Leine, die Diefem, die Ilme.

ad §. 9. Die Innerste entspringt bey Claudtal.

Die Kume bey Kumspring, fließet auf Northeim, wo sie in die Leine fällt.

Die Leine fließet bey dem Schloß Grubenhagen vorbey.

Die Ilme entspringt bey Neuhaus nicht weit von Erichsburg und fließet von Dassel alsdann in die Leine.

§. 10. Es liegen darinnen die Städte Einbeck, Salz der Heiden, Osterode, Claudtal, Selterfeld, St. Andreasberg, Lutterberg, Altenau und viele Bergschlöffer, als Scharzfeld, Herzberg, Grubenhagen bey Kottenkirchen, Salzberhelden, auf denen einigen die Herzoge ehemals residiret haben, so aber mehrentheils wüste liegen.

ad §. 10. Von Einbeck v. Lotzneri Chronicon Einbeckense.

Saltzberhelden sollte eigentlich heißen Saltz der Höllen, weil es ehemals Herren von Höllen daselbst gegeben, welche in Diplomatus auch ab Inferno genant werden, denen es zuständig gewesen.

Osterode. Heiso der letzte Graf starb 1143 und weil er ein Vasal von Braunschweig war, so fiel diese Graffschaft an Henricum Mirabilem Herzog von Braunschweig, v. Oldenburg Thesaurus Part. XVII. pag. 1099.

Andreasberg ist allererst im 16ten Seculo aufgebauet worden von einigen Leuten aus dem Joachims-Thale circa annum 1530.

Lutterberg ist der Sitz der alten Grafen von Lutterberg gewesen, 1 Meile von Andreasberg.

Altenau hat erst von Herzog Christian 1600 jura et privilegia Civitatis bekommen.

Scharzfeld ist noch eine Jungfer unter denen Festungen, weil es noch niemahls eingenommen worden, die Scharzfeldische Höhle macht es hauptsächlich berühmt.

Herzberg ist fast noch das einzige unter den Schloßern in diesem Fürstenthum, welches in seinen Meublen erhalten wird, und welches noch einen Castellan hat.

Grubenhagen, wovon schon oben Meldung gethan, daß es der Ursprung des Rahmens und Herzogthums von Grubenhagen sey.

§. 11. Wo das Land eben ist, hat es einen fruchtbaren Boden, ist aber größtentheils bergigt, doch mit vielen nutzbaren Holzungen versehen. Was hieurch abgethet, ersetzen die vortheilhaften Bergwerke vielfältig, welche alle Arten der Metalle und viele Mineralien enthalten, so vornehmlich in diesem Fürstenthum im 16ten Seculo durch Philippum I. und Ernestum II. in Gang gebracht worden, es finden sich auch darinnen viele Saltz-Quellen, imgleichen Marmor und Albaster-

Brüche nebst vielen Stein-Gruben. Braunsii Amoenitates subterraneae Tom. II. pag. 24. Schreiber, Von Anfang und Aufkünstn des Harzes.

§. 12. Das Herzogthum Lüneburg grenzet gegen Morgen an das Mecklenburgische, die Mark Brandenburg und das Herzogthum Magdeburg, gegen Süden an Braunschweig-Wolfenbüttel, das Hildesheimische und Calenbergische, gegen Abend an die Grafschaft Hoya und die Herzogthümer Verden und Bremen, gegen Mitternacht an die Hamburgische und Lauenburgische Länder.

§. 13. Die Aller durchfließet die ganze mittägige Seite des Lüneburgischen Landes, in welche sich die Oder und Fuße und Leine aus den Braunschweigischen Fürstenthümern und die Ilse, Lache, Derhe und Böhme aus den Lüneburgischen Landen selbst ergießen, die Grenzen gegen Mitternacht bestromet die Elbe, mit welcher verschiedene Flüsse aus dem Lüneburgischen, als die Görthe bey Hitzacker, die Immenau nach eingenommenen 11 kleinen Bächen oder Auen, bey Winsen, die Luhe ebenfalls bey Winsen und die Seebe bey Wollenburg sich vereinet.

§. 14. Unter die vornehmsten Städte desselben gehören 1) Lüneburg, 2) Celle, 3) Uelzen, 4) Saargurg, 5) Winsen an der Luhe, 6) Hitzacker, 7) Dannenberg, 8) Lühow, 9) Biffhorn, 10) Fallersleben, 11) Burgdorf, 12) Winsen an der Aller, bey denen Fürstl. Schloßern zu finden, worauf die Herzoge verschiedentlich sich aufgehalten, einer großen Menge anderer kleinen Städte nicht zu gedenken.

ad §. 14. Lüneburg, Celle und Uelzen haben Votum et Sessionem auf dem Landtage.

Lüneburg hat schon zu Caroli Magni Zeiten Liuni geheissen. Annal. Fuld. Es ist auch nicht aus den Ruinen der zerstörten Stadt Bardewick entstanden. Ditmarus Lib. II. et VI. v. Witzendorf Tractat. in Parergis Götting. Lib. II. pag. 132. Es ist eine große Stadt und soll 1400 Schritte in die Länge und 900 in die Breite haben. Ihre Merkwürdigkeiten werden in dem Vers begriffen. Mons der Ralsberg. Fons das Salzwerk und Pons, welches aber von keiner Brücke, sondern von dem Ablager-Ort und dem Commercio, welches hieselbst floriret, zu verstehen.

Celle hat von Herzog Ottone Privilegia Civitatis bekommen.

Uelzen. Otto Puer hat ihr 1247 das Stadtrecht gegeben.

Saargurg wurde 1236 vermöge einer Friedensschlüsse geschleift, 1252 aber von Alberto M. wieder aufgebaut. Christian Ludewig hat das Schloß besetzt. 1707 hat sie Georg Ludewig mit großen Privilegien versehen.

Winsen an der Luhe ist vordem ein Flecken gewesen. Das Schloß hat verschiedenen Herzogen zur Residentz gedient.

Sigardur wurde von Ottone Puero an den Grafen von Schwerin geschenkt zur Ranzion, weil er 1228 im Dählischen Kriege gefangen wurde.

Dannenberg, von einigen Tannen also benannt, welche auf dem Platze, wo anjetzo die Stadt steht, gestanden. Es ist ehemals eine Grafschaft gewesen, welche der letzte Graf Nicolaus durch einen Erbvertrag 1303 an Ottonem abgetreten, und endlich nach jährlich vorbehaltenen 40 Mark Silber gar an denselben verkauft hat.

Lüchow. Diese ehemals sehr bekannte Grafschaft wurde 1300 von den Grafen von Kevernburg an Ottonem Strenuum verkauft.

Fallerleben ist der Origo Archiepiscopatus Magdeburgensis. Pföfing, pag. 305.

§. 15. Das Lüneburgische Land ist rings herum meistens eben, und hat treffliche Marsch-Länder gegen Osten und Mitternacht, aber auch in der Mitte große Moräste, Heiden und Sandhügel bis an die Brem- und Verbische Grenzen.

NB. Daher es einem Mönchs Kopfe verglichen wird, der in der Mitte kahl und an den Enden herum bewachsen ist. Die Wälder darinnen erstrecken sich hin und wieder auf viele Meilen.

§. 16. Die Vieh-Zucht und insonderheit die Hammelzucht ist überaus stark, man sammlet in den Heiden und Holzungen viel Wachs und Honig. Die Salz-Brunnen zu Lüneburg geben einen großen Vorrath von Salz, und der Allau-Berg bey Dannenberg viel Allau. Der Acker überhaupt betrachtet ist mager, und trägt eines in das andere gerechnet etwa das vierte Korn. Garten-Früchte und Küchen-Gewächse werden in großer Menge zu Barbewild, Winsen an der Luhe und andern Orten gebauet.

§. 17. Unter der Landes- und Lehn-Hoheit dieser Braunschweig-Calenbergischen und Lüneburgischen Fürstenthümer stehen einige Grafschaften, welche theils andern Besitzern zu Lehn gereicht, theils bemeldeten Fürstenthümern einverleibet worden, und besondere Territoria ausmachen, als

- 1) der Antheil an der Grafschaft Hohnstein,
- 2) die Grafschaft Hoya,
- 3) die Grafschaft Diepholz,
- 4) die Grafschaft Spiegelberg, und
- 5) die Grafschaft Hallermünde.

§. 18. Die Grafschaft Hohnstein lieget zwischen dem Eichsfeld, Grubenhagen und Stolbergischen, und hat in Ansehung seiner Länder unterschiedliche Lehnsherrn. Das Schloß Hohnstein mit dem dazu gehörigen haben die Grafen allezeit von denen Herzogen

von Braunschweig und Lüneburg zum Lehn erkannt, und wie die von ihnen mit den Grafen von Stollberg und Schwarzburg ao. 1433 gemachte Erbverbrüderung nach Abgang des letzten Hohnsteinischen Grafen Ernst ao. 1593 in die Wirkung ging, kam es an die Grafen von Stollberg, welche es auch, bis es vom Herzog von Braunschweig und Lüneburg eingezogen, zum Lehn haben, die Landes-Hoheit aber derselben erkennen müssen, worüber ao. 1639 und 1733 besondere Verträge gemacht sind.

§. 19. Die Grafschaft Hoya grenzet an das Fürstenthum Minden, Verden und die Grafschaft Diepholz, worinnen nebst den Schloßern Hoya und Mlenburg viele wolangebaute Flecken liegen. Sie wird durch die Weser in die Ober- und Nieder-Grafschaft getheilet. Welt barinnen viele Hügel, Berge, sandigte und waldbigte Gegenden anzutreffen, kan man sie nicht unter die fruchtbarsten Länder rechnen. Nach Absterben des letzten Grafen Ottonis ao. 1582 fiel sie als ein erbliches Lehn mehrentheils an die Braunschweig-Lüneburgischen Häuser, worunter sie vertheilet wurde, außer daß Hessen und Oldenburg einige Güther und Herrschaften davon bekommen. Die Braunschweig-Lüneburgischen Theile wurden in Georg Wilhelm zu Celle wieder vereiniget, nach dessen Absterben sie an Hannover kommen, und Anno 1712 den 27. Maij ein Unions-Recess zwischen der Ober- und Nieder-Grafschaft errichtet worden. In dem Recess von ao. 1706 den 16. Martij §. 1. ist ausdrücklich bedungen, daß sie von allen andern Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften ein Corpus separatum bleiben, und zu keiner Zeit für deren Dependenz geachtet werden soll.

Pfessinger, Braunschw. Historie Tom. I. pag. 555, wo er von dem Ursprung des Rahmens dieser Grafschaft handelt.

§. 20. Die an Minden, Hoya und Delmenhorst grenzende kleine Grafschaft Diepholz, welche ao. 1521 Herzog Henrico Juniori von dem Grafen zu Lehn offerirt ward, wurde dem Braunschweig-Lüneburgischen Hause durch den Tod des letzten Grafen Friederich ao. 1585 eröffnet. Sie ist nicht sonderlich fruchtbar, indem sie mehrentheils morastige Dörter und Holzungen in sich begreift. Das Städtlein Diepholz ist von der Hunte, Lone und dem Dummer-See fast umschlossen.

§. 21. Die Grafschaft Spiegelberg, ein altes Braunschweigisches Lehn, ist, nachdem die Grafen von der Lippe, Spiegelberg und Pymont in Philippo 1583 erloschen, von Erico Juniori an die Grafen von Gleichen verlihen, auch nach deren Abgang Anno 1630 von Henrico Julio an seinen Schwiegersohn Ernst Casimir Grafen von Nassau-Diez zu Lehn ertheilet worden. Sie wird noch mehr anjeho größtentheils von Prinz Wilhelmo Grafen von Nassau besessen. Die Grafschaft stehet unter Calenbergischer Landes-Hoheit, wird von dem Fluß Hamel mitten durchströmet, hat einiges Kornland, mehrentheils aber Berge, Moräste und Wälder.

§. 22. Die Graffschafft Hallermünde mußten die Grafen von Spiegelberg Anno 1435 an Wilhelmum Victoriosum abtreten, welche er ad Annum 1473 zu den Landen zwischen dem Deister und Leine geschlagen. Mit diesem Reichslehn hat der Churfürst Georg Lubewig den Grafen Franz Ernst von Platen Anno 1706 beasterlehet, der auch Sitz und Stimme auf den Reichs- und Grafen-Tagen erlanget. Vid. Staats-Gangley Tom. 16. pag. 222 et seqq.

§. 23. Unter die Herrschafft dieser Braunschweig-Lüneburgischen Einie sind in den neuern Zeiten ganze Herzog- und Fürstenthümer kommen, als Anfangs das Herzogthum Sachsen-Lauenburg. Wie der letzte Herzog Julius Franciscus Anno 1689 den 20. 7bris verstorben, fanden sich viele Praetendenten, unter denen Georg Wilhelm zu Celle, nachdem Chur-Sachsen bereits den Besitz ergriffen, dasselbe aus den trifflichsten Gründen mit gewaffneter Hand einnahm, wobey es auch, nachdem er wegen der Ansprüche verschiedener Häuser sich verglichen, sein Betwenden gehabt. Es wird gegen Norden von Holstein, Stormarn nebst den Lübeckischen Landen, gegen Morgen von den Mecklenburgischen, gegen Süden und Abend von den Lüneburgischen umschlossen. Die Elbe nebst der Wadenitz und Stednitz und der Rakeburger See bringet dem Lande vielen Vorthell zuwege, dessen Boden sehr fruchtbar ist. Es liegen die Städte Lauenburg, Rakeburg, Wölten nebst verschiednen Schlössern und Flecken darinn.

Vid. Historischer Bericht vom Lande Hadeln von Anno 1722.

§. 24. Zu dieses Herzogthum gehört das kleine Land Hadeln, welches ungefehr 2 Meilen in der Länge und kaum so viel in der Breite ausmachet, und von dem Amte Neuhaus, Ritzebüttel und Brigmale\*) im Bremischen umgeben wird. Nachdem es Anno 1731 vom Kayser sequestrirt ward, ist es den 23. Julij 1731 durch einen Kayserlichen Commissarium an Chur-Braunschweig eingeräumet worden. Es gehen viele kleine Flüsse fast durch alle Kirchspiele, deren 12 gezählet werden, und es ist ungemein fruchtbar. Es giebt an Gartengewächsen, Getrahde, Vlieh und Fischen einen großen Ueberfluß, kostet aber auch viel wegen Unterhaltung der Leiche und Dämme, womit es gegen die See zu verwahren ist.

§. 25. Das durch den Westphälischen Frieden in ein Herzogthum verwandelte und an Schweden eingeräumete Erz-Stift Bremen ward in dem letzten Schwedischen Kriege 1712 von Dännemard eingenommen, und für 7 Tonnen Goldes an Chur-Braunschweig überlassen, von Schweden Anno 1719 den 20. 7bris an dasselbe nebst dem Fürstenthum Verden gegen die bedungene Million Thaler auf ewig abgetreten und ist Anno 1733 die Belehnung mit diesem Lande vom

\*) d. i. Beberkesa.

Rahfer erfolget. Vid. Staats-Canzley Tom. 62. Lambecii Origines Hamburgenses.

§. 26. Das Herzogthum Bremen ist ohngefähr 15 gute Teutsche Meilen in der Länge und Breite. Es lieget zwischen dem Teutschen Meere, der Elbe und Weser, und grenzet an das Verdische und Lüneburgische. Außer den bemeldeten großen Flüssen sind noch die große und kleine Otter, die Bummme, Drepte, Lune, Geeste und andere mehr nebst vielen Seen anzutreffen. Obgleich viel Mohr und Geestland sich bey seinem ebenen Boden in der Mitte befindet, so giebt es doch dabey vortrefliche Masch-Länder, so das Land überflüssig mit allerhand Früchten versehen. An fettem Vieh und den dabon entstehenden Rukungen, imgleichen Fischen giebt es einen großen Vorrath. Es begreift die freye Reichs-Stadt Bremen, imgleichen die Städte Ottersberg, Bugtehube, Carlstadt, Wilbeshausen und Stade in sich.

§. 27. Das Bischofthum Verden ward durch den Westphälischen Frieden in ein Fürstenthum verwandelt und an Schweden abgetreten, von welchem es obbesagtermassen Anno 1719 an Chur-Braunschweig überlassen worden. Seine Grenzen macht das Lüneburgische und Bremische Land nebst der Graffschafft Hoya. Es hat einen wohlgebauten fruchtbaren Boden, und ist mit guten Weiden und Wiesen versehen. Rotenburg und Verden sind seine vornehmsten Städte, bey welchen die Bummme und Aller vorbehsfließen.

§. 28. Was das Braunschweig-Wolffenbüttelsche Land und Herzogthum anbetrifft, so stößet dasselbe mit seinen Grenzen an das Herzogthum Magdeburg, das Fürstenthum Halberstadt und Anhalt, die Graffschafft Mansfeld und Stollberg, das Hildesheimische, Calenbergische und Lüneburgische. Die Schunter, Lutter, Wawe und Oler sind die fürnehmsten Flüsse desselben, und die wichtigsten Städte sind Braunschweig, Wolffenbüttel, Schöppenstedt, Helmstedt, Königstutter, Holzmünden, Oldendorf. Hierzu kommen die Stifter und Städte Gandersheim, Waldenried nebst den Bergstädten Cellerfeld, Wildemann, Lautenthal und Grund, welche aber nicht unter Wolffenbüttelscher Landes-Hoheit, sondern in Communion mit Hannover stehen, laut des Erb-Vertrags vom 14. Xbris 1630 Art. 8 und des Hildesheimischen Recessus vom 12. Maij 1649.

§. 29. Es ist ein sehr fruchtbares Land an Ackerbau, trefflichen Holtzungen, schönen Heyden und Wiesen. Man bauet darinnen viel Getrahde, Hanff, Flachß, nebst allen Hüßen- und Gartenfrüchten, mit welchen die einzige Stadt Braunschweig nicht allein verschiedene Städte dieses Herzogthums, sondern auch auswärtige versorget. Die Viehzucht von verschiedener Arth gehet trefflich von statten, und ist bey den Aemtern sehr austräglich. Das Saltzwerd Julius Halle ist in Communion, das zu Schönningen aber gehöret allein zu Wolffenbüttel. Die in



Communion stehende Bergwerke sind zwar vollkommen im Gange, geben aber nicht so starke Ausbeute, wie die Clausthaler.

§. 30. Mit diesem Herzogthum ist die Grafschaft Blandenburg verbunden, welche, als der letzte Graf von Reinstein-Blandenburg verstorben, Anno 1599 von Henrico Julio als ein erbsetes Lehn eingezogen wurde. Schon Anno 1690 wurde sie Herzog Ludewig Rudolph als ein Apanagium zuerkannt, Anno 1707 vom Kaiser Josepho zu einem unmittelbaren Reichs-Fürstenthum errichtet, und darinnen von Herzog Ludewig Rudolph Anno 1714 die Huldigung eingenommen, der sie auch nach dem Tode seines Herrn Bruders August Wilhelms durch Antritt der Regierung des Herzogthums Wolfenbüttel 1731 wiederum an dasselbe verknüpft hat.

ad §. 30. Vid. Staats-Canzley Tom. XI, pag. 827 seqq. worinn von dessen Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag etwas zu finden. Er hatte aber vor sich kein votum, sondern würdte sich von Hannover das Grubenhagische ad dies vitae aus, mit der Bedingung, niemahlen Hannover zuwider zu votiren; es ist nachdem Herzog Ludewig Rudolph seinem Bruder succodiret, wieder an Hannover zurückgefallen.

§. 31. Sie grenzet gegen Witternacht an das Fürstenthum Halberstadt, gegen Osten an Queblinburg, gegen Mittag an Stollberg und Hohnstein, gegen Abend an Grubenhagen und die Grafschaft Berningerode. Sie hat verschiedene Flüsse, so alle den Rahmen der Bode führen. Gegen Norden ist ihr Land eben, und zeigt einen fruchtbaren Korn-Bau, übrigens bestehet sie aus mehr als 250 mehrentheils mit Busch und Holz bewachsenen Bergen und Thälern, so in 11 Forsten vertheilt sind, ungemein viel Vieh und Wild ernähren, viel Eisenstein, Erzk, Marmor und manigfaltige Stein-Brüche enthalten. An den Bärnberg dieser Grafschaft stößet der bekannte Brockenberg und nicht weit von den Eishütten gegen Eibingerode zu ist der Eingang zu der berühmten Baumanns-Höhle.

Vid. Joh. Praetorii Beschreibung des Brockenberges. Dieser Autor ist aber nicht bewährt, weil er zu viele Fabeln mit einmischet. Behrens Hercynia Curiosa und Rehfür in Antiquitatibus Septentrionalibus sind besser.

### Das zweyte Capital.

Von der Anzahl, Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der Einwohner und ihren verschiedenen Classen.

§. 1. Das Land ist nicht durchaus auf gleiche Art bevölkert. Das Wolfenbüttelsche, Calenbergische, Göttingische ist nebst dem Herzogthum Bremen am stärksten bewohnet. Die Gelegenheit, etwas zu erwerben, ist außer dem Bremischen und diesen Landen so stark nicht, daß sie

Fremde anlocken sollte, sich darinnen nieder zu lassen, obgleich die großen und kleinen Städte noch viel Platz haben, eine große Menge Einwohner aufzunehmen, deren Erbauung durch verschiedene vortheilhafte Edicte schon oft ist gesucht worden.

§. 2. Die Leibes-Beschaffenheit des Volcks der Braunschweig-Lüneburgischen Lande ist unter die gesundesten zu rechnen. Die raue aber gesunde Luft des Landes, die Erziehung bey harter Kost, die Arbeit bey dem Ackerbau und bey den Jagden in so vielen Holzungen macht, daß die meisten starke, fruchtbahre und dauerhafte Körper haben. Allenthalben giebt es viele alte Leuthe, und würden weit mehr zu finden sein, wenn nicht der eingeführte allzuhäufige Gebrauch des Branteweins so vielen Menschen das Leben verkürzete, und zum Theil in der Blüthe ihrer Jahre sie in das Grab legte.

§. 3. Was die Gemüths-Beschaffenheit derselben überhaupt betrifft, so läuft das meiste dabey auf ein cholericsh phlegmatisches Temperament hinaus. Es fehlet ihnen nicht an Einbildungs-Kraft und gutem Gedächtniß, noch an Verstand eine Sache zu beurtheilen, aber große Erfindungen und sinnreiche Früchte desselben sind selten bey ihnen vorgekommen. Aberglauben und Unwissenheit herrschet noch bey dem größten Haufen des Volcks, weil es ihm bisher an genugsamen Unterricht in den Künsten und Wissenschaften gefehlet, es bleibt in den Schranken seiner Vorfahren stehen, ist arbeitsam genug in dem, was es vor sich findet, aber nicht emsig noch muthig genug, neue Gelegenheiten und Arten auszufinnen, durch seine Arbeit neuen Gewinn zu erlangen, wo es nicht durch starke Exempel ermuntert wird, die es endlich nachzuahmen sucht. Wenn es sein ziemliches Auskommen hat, ist es zufrieden, ohne sich um neue Vortheile große Mühe zu geben. Der meiste Hauffe ist grob, stolz, kredlich und mißtrauisch, nicht gar zu dienstfertig, zur Verdummung anderer sehr geneigt und kan durch die geringste Beleidigung selbst wider seine Obrigkeit aufgebracht werden, wenn ihm nicht der Daum auf das Auge gehalten wird. Es liebt den Weg, sich selbst Recht zu schaffen, und troht auf seine hergebrachten Freyheiten gewaltig. In seinen Entschlüssen ist es ziemlich beständig, imgleichen in seinen einmahl gefassten Affecten, die es nicht zu verstellen weiß, wodurch es einen Schein der Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit bekommt. Herzhafft ist es genug, Gefahr und Arbeit mit einiger Gelassenheit anzugreifen und auszustehen, sonderlich wenn es gute Anführer vor sich siehet. Dem Trunk ist es wie fast ganz Teutschland ergeben, dessen Wollust durch allershand starke Getränke gereizet und befördert wird.

§. 4. Es giebt einen starken Adel in diesen Provinzien, der wohl angebauete Häuser und Schlösser besitzt, und haben von verschiedenen Familien derselben Behrens, Rehtmeyer, Pessinger, Bucelinus einige Nachricht gegeben. Der Bremische ist ehemals sehr zahlreich gewesen, hat aber durch das Aussterben einiger Familien abgenommen.

von ihnen hat **Munhard** besonders geschrieben. Der Adel ist der Landesherrschaft ungemein zugethan, deren gelinde Regierung ihnen seine Freiheit mit mehrer Zufriedenheit genießen läßt, als irgend in einem Territorio des Teutschen Reichs geschehen mag, daher er auch eine zarte Empfindlichkeit hat, wenn man ihm im geringsten in seinen angewohnten Rechten scheint zu nahe zu treten, er legt sich mehr als sonst auf Studien und Wissenschaften, welche den Weg zu wichtigen Bedienungen im Lande bahnen können.

§. 5. Der Bürger=Stand wird durch Innungen und Zünfte in Ordnung gesetzt. In einigen Städten, wobey sich Amthäuser und freye adeliche Burghöfe finden, trifft man dreyerley Sorten derselben an, Bürger, Amts=Bürger und Zundern Vor=Bürger. Ihre meiste Nahrung in den Städten bestehet im Brauen, der Viehzucht und dem Ackerbau, außer daß in einigen großen Städten die Handlung nebst den Manufacturen etwas zu verdienen giebt.

ad §. 5. Innungen und Zünfte sind sonst einem Lande schädlich, insonderheit denen Manufacturen; v. Schröder, Fürstenstaat. Denn wenn sich geschickte Ausländer finden, werden sie von den alten Einländern excludiret; allein weil in diesen Landen die Manufacturen noch nicht im rechten Gange, so sind zu deren Einrichtung die Zünfte höchst nöthig, denn wenn anjetzo ein jeder Fremder sogleich admittiret würde, ob er gleich mehr Geschick hätte, so würde dadurch denen alten Einwohnern, welche onera publica tragen, das Brodt gleichsam vor der Nase weggenommen werden.

Burghöfe sind bey Gelegenheit der alten Befehlungen angekommen, da der Adel dem Rath und der Rath dem Adel beystehen mußte, welches sie vorher per pacta mit einander ausgemacht hatten. In der Stadt=Rath belehnte zuweilen die Edelleute mit Häusern, dergleichen die Burghöfe sind, und machte sich also *Servitia militaria*.

In Bayern läßt der Churfürst selbst brauen, und wird das Bier durch eigene Bediente alsdenn verkauft, welches der Churfürstlichen Cammer von einer besondern Revenue ist.

§. 6. Unter den Bauern, welche in diesen Landen regulariter freye Leuthe sind, bemercket man verschiedene Classen, worauf bey Schatzungen und Remissionen gesehen wird, nemlich 1) Volle Ackerleut, 2) Halb=Spänner, 3) Röhler oder Rothsassen, 4) Brinksther und 5) Hänglinge.

ad §. 6. Bis zu Ende des 15ten Seculi finden wir noch häufig *homines proprios*, nachher ist die *servitus personalis* aufgehoben worden, doch weil sie häufig aus der Knechtschaft

entstanden, haben ihre Güther onera realia behalten. Vid. Boehmeri Diss. de libertate imperfecta rusticorum Germanorum.

Boller Ackermann, der zum wenigsten 4 Pferde hat, es sind aber welche unter ihnen, welche 8 und noch mehr nach Gelegenheit halten, und diese sind es, welche contribuiren. Vid. Göbel in Diss. de quibusdam singularibus praediorum rusticorum pag. 71 seqq.

Halb=Spänner. Die nur 2 Pferde haben. Vid. Struben de jure villicorum pag. 222.

Röther a Casa, welche nur einen Rothhof und schlechtes Haus haben. Vid. Gottgießer de Conditione Servorum (in Edit. in 4<sup>to</sup>.) pag. 210. Diese leisten nur operas manuaris. Sie werden eingetheilet in Groß=Röther, der ein Paar Kühe und Schaafe hält, und auf dieses wird auch bey Remissionen etc. Reflexion gemacht.

Von diesem Unterschiede confer das Hannoversche Rescript de 1730 an die Kloster=Beamte, reperiundum apud Strub. de jure villicorum pag. 273.

Häuflinge werden diejenigen genant, die sich bey einem Röther, oder sonst wo eingemiethet, und hierunter werden sowohl Weib= als Manns=Personen verstanden. Anno 1716 ist es auf 1 Rthlr. Schutz= und 1 Rthlr. Dienst=Geld gesetzt. Vid. Struben de jure villicorum pag. 211 et 215.

§. 7. Darunter giebt es auch eine große Menge Erbenzinnig=Leuthe, welche nach denen Bedingungen ihres Zinß=Contracts verschiedene Rahmen führen, als

- 1) Meyer,
- 2) Meherdingß=Leuthe,
- 3) Probstdingß=Männer oder Leuthe,
- 4) Laas= oder Laß=Männer,
- 5) Schillingß=Heuer.

ad h. §. Rolte, Advocat zu Wolfenbüttel, de jure villicorum. Göbel de jure et judicio rusticorum et ipsius Diss. alleg. Struben de jure villicorum.

Daß unsere Bauern nicht alle Knechte und Scaven gewesen, zeigt Gruben in Observ. pag. 1052.

Meyer kommt von dem Worte Maior her, wie solches bereits in alten Zeiten schon von denen maioribus domus, maioribus agrorum etc. der Franden gebraucht worden.

Meherdingß=Leuthe. Meherding heißet eben so viel, als Judicium Meyericum, welches denen Amts=Protocollis am gemähesten. Herr Gruben meint, sie hießen so, weil sie als Schöppen in diesen judiciis oder Dingen geseßen. Sie sind

sonst meistens unter Stiftern und Röstern sub conditione canonis.

**Brobst=Ding=**Männer: So unter einem Brobst stehen, welche excepto canone in recognitionem domini nichts geben. Vid. Göbel in Diss. cit. Sect. V.

**Leat=Männer.** Lab ist eine Pacht, eine Locatio revocabilis, weil der dominus die Pacht allezeit nach seiner Willkür aufzuheben sich vorbehält.

§. 8. Man trifft auch noch hin und wieder eine Art hominum propriorum oder eigener und eigenbehöriger Leute an, sonderlich haben die Herzoge viele Hals eigene in den Hildesheimischen Aemtern Steuerwald, Bolenberg, Steinbrügge und Peine, worüber verschiedene Vergleichs errichtet worden.

In Lüneburg macht nach dem Privilegio Ottonis Pueri de Ao. 1247 und in Hameln nach dem Privilegio Ottonis Strenui de Ao. 1296 die Luft einen Leibeigenen frey, wenn er sich Jahr und Tag daselbst aufhalten.

Vid. Engelbrechtii Tractat. de Servitutibus Juris Publici pag. 404 seqq. Struben de jure villicorum pag. 30.

§. 9. Zwischen Uelzen, Lühow und Dannenberg wohnen in einem District, der Drafsen genant, noch Wendische Bauren, so viele Reliquien theils der wendischen Sprache, theils der heydnischen Gebräuche bey sich spühren lassen.

e. g. Sie neigen sich vor denen Eichbäumen, und wenn sie Pecta machen, so machen sie dieselbe über einem Brunnen, welche sie alsdenn festhalten. Vid. Reutwald de antiquis Saxoniae et Westphaliae Colonis.

### Das dritte Capitel.

Von dem Churfürstlichen und Herzoglichen Hause Braunschweig=Lüneburg und dessen jetzigen Regenten.

§. 1. Der Stamm der Herzoge von Braunschweig=Lüneburg kommt mütterlicher Seite von dem Bayerischen ansehnlichen Welfischen Hause, woraus Ludovici Pii Gemahlin Judita entsprossen war, und von väterlicher Seite aus dem Märdgräflichen Atestinischen oder Estischen Hause in Italien. Welfo III., den Kayser Henricus III. 1042 zum Herzog in Cärnten gemacht, und der ohne Kinder verstorben, hatte eine einzige Schwester Cunitzam oder Cunigundam, welche Hgo der Märdgraf von Este geheurathet, und mit ihr Welfen den IV. gezeugt, den der Kayser Henricus IV. Anno 1071 zum Herzog in Bayern gemacht.

ad h. §. Muratori della antiquita Estensi. Leibnitz lettre sur la Connexion de la maison de Bronsvic et d'Este. Fellers Stamm-Register des Estischen Hauses. Bünau im Leben Kayfers Friderici I., woselbst die herrlichsten Genealogischen Tabellen zu finden, so Pfeffinger ad Vitriarium P. I. gesammelt.

§. 2. Welphonis des IV. Sohn Henricus Niger brachte durch seine Gemahlin Wulfib, des letzten Herzogs von Sachsen, Billungischen Stammes, Magni Tochter, das Lüneburgische Allodial-Land auf seinen Sohn Henricum Superbum, welcher Anno 1127 des Kayfers Lotharii einzige Prinzessin Gertrud zur Gemahlin erhielt, und durch diese Heurath nicht allein die Braunschweig- und Northeimische Allodial-Länder, sondern auch das Herzogthum Sachsen auf seine Familie brachte, so ihm doch Anno 1139 auf dem Reichs-Tage nebst dem Herzogthum Bayern aberkannt wurde.

Vid. Erhardi Tractat. de ficta Henrici Superbi superbia ejusdemque vera magnanimitate.

§. 3. Sein Sohn Henricus Leo bekam Anno 1142 Sachsen. und Anno 1156 Bayern wieder, und hatte dazu viele Wendische und andere Länder an sich gebracht, daß er der mächtigste Fürst in Teutschland, wodurch ihm Haß und Reid, wie auch viele Verfolgungen zugezogen wurden. Weil Heinrich großer Muth nicht zuließ, bey so offenkundiger erlittenem Unrecht seinen Feinden etwas nachzugeben, gerieth er Anno 1180 in die Reichs-Acht, verlor die Herzogthümer Bayern und Sachsen nebst allen Lehnen, womit er von so vielen Bischöfen und Rüstern beliehen war, und behielt kaum seine Allodial-Lande, das Braunschweig-Lüneburgische nebst dem Städtischen und einigen Güthern im Bremischen, welche seine 3 Söhne Henricus Palatinus, Otto IV. unter den Kayfern und Wilhelmus Crassus oder Longaspata unter sich getheilet.

ad h. §. Warum dieser Henricus Leo genant werde, ist noch streitig, daß es von einem Löwen, der ihm aus dem gelobten Lande nachgefolget, zu verstehen, wird wohl niemand glauben, am wahrscheinlichsten ist, daß dieser Rahme von dem Sächsischen Löwen, welchen die Herzoge im Wappen geführt, herkomme, wie denn auch sein Vater Henricus Superbus von verschiedenen Historicis schon Leo genennet wird. Vid. Hechtii Diss. de Henrici Leonis insignibus gentilibus. Acerbus Morena de rebus Laudensibus. Leibnitz in Opusculis Scriptorum RR. Brunsvicensium pag. 848.

§. 4. Da die beyden erstern keine männliche Erben hinterließen, kamen diese Allodial-Lande an Wilhelmi Sohn Ottonem Puerum 1227 wieder zusammen, welche der begütigte Kayser Friederich II. Anno 1235 auf dem Reichs-Tage zu Mainz nachdem sie ihm zum Eigenthum

übergeben wurden, in ein Herzogthum vereinigte und selbiges Ottoni und seinen Descendenten männlichen und weiblichen Geschlechts zur Lehn reichete.

§. 5. Ottonis Pueri Söhne Albertus Magnus und Johannes, nachdem sie viele Jahre gemeinschaftlich regieret, theilten dieses Herzogthum 1290 unter sich, da jener das Braunschweigische, dieser das Lüneburgische bekam. In den folgenden Zeiten sind eine große Menge von neuen Eintheilungen gemacht, so zu verschiedenen Linien und Benennungen Anlaß gegeben, wobey wir uns nicht aufhalten dürfen.

§. 6. Jetzt bestehet das Haus aus 2 Linien, die von Ernesto Confessore zu Celle abstammen, der 1546 zu Celle verstorben. Von seinem ältern Sohn Henrico, der zu Dannenberg residirte, kömmt die Wolfenbüttelsche, und von dem jüngeren die Hannoversche Linie her, Henrici Sohn August bekam nach dem Absterben Fried. Ulrich, des letzten seiner Linie, das Herzogthum Braunschweig, in welchem nach seinem Abgang seine ältern Prinzen Rudolphus Augustus und Ant. Ulrich eine geraume Zeit gemeinschaftlich regierten, der dritte Prinz Ferdinandus Albertus aber mit Bevern apanagiret wurden.

§. 7. Herzog Anton. Ulrichus sind seine beyde Prinzen August Wilhelm und Ludovicus Rudolphus in der Regierung gefolget, weil aber jener gar keine Erben, dieser aber nur Prinzessinnen hinterlassen, fiel das Herzogthum nebst der Regierung 1735 auf Herzog Ferd. Albert seinen Prinz gleiches Namens, starb noch selbiges Jahr. Es succedirte ihm sein ältester Prinz Carl, der 1713 gebohren, und bereits 1733 mit der Preussischen Prinzessin Philippina Charlotta vermählt worden, und jetzt die Regierung mit ungemeiner Klugheit und Gnade führet.

§. 8. Ernesti Confessoris jüngerer Sohn Wilhelmus hatte 6 Söhne, unter welchen nach dem gemachten Vergleich das Loos den Jüngsten Georgium traf, daß er sich verheurathen sollte. Dieser machte seiner 4 Söhne wegen im Testament die Verordnung, daß nur zwey von ihnen die Regierung führen sollten, und der erstgebohrne die Wahl in den abgetheilten Provinzen haben sollte. Es machten also die beyden ältesten Christian Ludewig und Georg Wilhelm einen Erb-Vertrag, nach welchem dieser das Lüneburgische, jener das Calenbergische und Göttingische zu seinem Erbtheil nahm. Als 1665 Christian Ludewig starb, setzte sich der jüngere Bruder Johann Fridorius, ohne die Wahl des Älteren abzuwarten, in Possession von dem Lüneburgischen und zwar, weil ihm das Wahlrecht gebühre, weil er der jüngste wäre, worüber es zu einem Kriege zu kommen schiene, dem doch durch höhere Vermittelung durch den Vergleich abgeholfen wurde, darinne Herzog Georg Wilhelm das Lüneburgische nebst Hoya und Diepholz, Herzog Johann Friedrich das Calenbergische und Göttingische bekam.

§. 9. Als Johann Friedrich Anno 1679 auf der Reise nach Italien ohne männliche Erben verstorben, fiel das Calenbergische auf den jüngsten Bruder Ernestum Augustum, der seit 1662 Bischoff zu Osnabrück gewesen. Er ließ eigen ungemeynen Eyser spühren, seine Devotion gegen den Kayser und das Reich durch ansehnliche Corps von Hülfss-Weidnern wieder die Türken und Franzosen an den Tag zu legen, wobey er 2 seiner Prinzen in Ungern eingebüßet; daher denn schon 1690 auf das Tapet kommen, die 9te Chur-Würde ihm und seinen Descendenten zu conferiren (da ohne dem das Ansehen, der Splendeur, und die Macht nebst so vielen Meriten des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses hervorleuchteten), welches alles Chur-Brandenburg bey dem Churfürstlichen Collegio den 13. August 1692 in einem weitläufigen Voto nachdrücklich urgiret, woburch das Churfürstliche Gutachten zu Bewilligung derselben nicht wenig befördert worden. Der Kayser Leopold hat ihn also und seinen Descendenten den 19. Xbris. 1692 nach vorgänglichem Chur-Tractat mit der Chur-Würde beliehen, weil aber theils einige Chur-Fürsten, theils viele Fürsten verschiedenes dagegen zu erinnern hatten, wurde die Introduction aufgeschoben, so Ernestus Augustus nicht erlebet hat.

ad h. §. Es hat wegen dieser 9ten Chur viele Streitigkeiten gegeben, welche am allerbesten ausgeführt hat de Nostitz in Diss. de Novemviratu.

Das Haus Braunschweig-Lüneburg hat 2 Linien, die Henricianische oder Wolfenbüttelsche, die ältere, und die Wilhelminische oder Hannoversche, die jüngere; aus welchen Ursachen sich auch Herzog Anton Ulrich von Braunschweig so stark wieder die 9te Chur setzte, weil seine als die älteste vorgegangen wurde.

§. 10. Ihm folgte Anno 1698 sein erstgebohrner Prinz Georg Ludwig, welcher den 12. Xbris 1708 in das Churfürstliche Collegium introducirt wurde. Nach dem Tode Georg Wilhelms 1705 vereinigte er das Lüneburgische mit seinen Landen, brachte auch Bremen und Verden durch den Frieden mit Schweden unter seine Bothmäßigkeit. Weil er ein Enkel der Tochter Jacobi I. in England, Elisabeth Stuard, war, und die Parlamente schon längst (vid. Electa Juris Publ. Tom 1, pag. 28) die Succession auf die protestantische Linie festgesetzt, gelangte er 1714 nach dem Tode der Königin Anna zu dem Besiz des Thrones von Großbritannien. Er empfing auch 1716 den 28. April die erste Belehnung von dem Herzogthum Lauenburg. Als ihn der Tod 1727 auf der Reise nach Hannover plötzlich überfiel, succedirte ihm Georgius Augustus, dem als einem vollkommenen Vater des Vaterlandes wegen seiner glücklichen und huldreichen Regierung alle Reichs und Lande ein langwieriges Leben wünschten.



### Das Vierte Capital.

Von der Hoheit, denen Vorrechten und besondern Berechtigkeiten und Gewohnheiten des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses.

#### Sectio I.

In Ansehung des Kayser, des Reichs, dessen Gerichte, Kraysse und Oeliber.

§. 1. Die Hannöversche Linie pranget zuvörderst mit der 9ten Chur-Würde und Wahl-Herrlichkeit, sammt deren zugehörigen Sessionen, Stimmen und allen andern Rechten und Freyhheiten und Praerogativen, (so in der Gütönen Bulle und andern Privilegien und Satzungen enthalten) mit allen der Chur anhängigen Praeominentien, Ehren, Herrlichkeit, Privilegien, Rechten und Gebräuchen, allerdings wie die übrigen Chur-Fürsten genießen und gebrauchen, wie der Chur-Brief vom 19. Xbris. 1692 ausdrücklich bezeuget.

§. 2. Kraft des ewigen Unions-Pacti mit Oesterreich, so der Herzog Ernst August mit dem Kayser Leopold errichtet bey Gelegenheit des Chur-Tractats, haben sie sich nicht allein bey vorfallenden Gelegenheiten eine beyderseitige Assistence in gewisser Anzahl Bölder versprochen, sondern hochbemeidter Herzog hat sich und seine Nachkommen anheilig gemacht, seine Stimmen bey der Wahl als Chur-Fürst dem Primogenito des Erz-Herzoglichen Oesterreichischen Hauses zu geben, und bey jedesmähtiger Empfangung der Investitur über die Chur-Lande dieß Pactum zu renoviren, confirmiren und bestätigen, auch verbindliche Reversales darüber ausshändigen zu lassen.

ad h. §. De hoc pacto confer Rünigs Reichs-Archiv Corps Diplomatique vol. 7. Theatrum Europaeum T. 14. Wie aber dieseß Pactum der Gütönen Bulle schnurstracks zuwiderläufft, ja selbst der Eyd eines Chur-Fürsten nicht zuläßet ein solches Pactum zu machen, so kann Hannover an dasselbe nicht gebunden werden.

§. 3. Wegen des Erz-Amts, so bey der Chur erfordert wird, wurde zwar in dem Chur-Tractat Art. 14. das Erz-Pannier-Amt vom Kayser beliebt, allein weil Württemberg, wiewohl ohne Grund, solches bereits in Besiß zu haben vorgab, Chur-Braunschweig aber ein unstrittiges Erz-Amt haben will, so hat es selbiges niemahls anzunehmen verlangt. Nach der Nichts-Erklärung von Bayern Anno 1706 rückte Chur-Pfalz in sein vormahls gehabtes Erz-Truchseß-Amt, und an Chur-Braunschweig ward das Erz-Schatzmeister-Amt gegen einen den 13. April 1709 aufgestellten Revors abgetreten, womit es auch 1710 besetzt worden. Nach der völligen Restitution von Bayern durch den Badenschen Frieden hat Pfalz das Truchseß-Amt müssen fahren lassen, und das Erz-Schatzmeister-Amt wieder angenommen, welches Chur-

Braunschweig nicht eher abtreten will, als bis ihm ein neues unstreitiges und anständiges Erz-Amt ausgemacht worden, wozu der Kaiser sowohl Anno 1718 als 1727 Commissions-Decrete an die Reichs-Stände ergehen lassen.

ad h. §. Culpisus hat zu zeigen gesucht, daß Württemberg dieses Reichs-Pannier-Amt mit völligen Rechten besessen, allein Leibnitz hat ihn mit bewährten Gründen widerlegt. Beyde Streit-schriften sind befindlich in den Wechsel-Schriften über das Reichs-Pannier. Krüger de Novemviratu pag. 37.

§. 4. Einige Reichs-Stände haben also theils das Erz-Stallmeister-Amt, theils das Erz-Postmeister-Amt, theils das Erz-Generalat, theils das Erz-Schildträger-Amt, und einige Privati bald den Archilanciferatum, bald das Erz-Falconier-Amt, bald das Erz-Hofmeister-Amt vorgeschlagen, bey welchen allen aber sehr vieles zu erinnern gefunden.

ad h. §. Stallmeister-Amt. Dieses wurde Anno 1719 vom Thur-Collegio, insonderheit von denen Catholicis vorgebracht. Electa Juris Publici Tom. XV. pag. 531. Es ist aber die Absicht derer Catholicorum leicht zu errathen, welche Sachsen (dem dies neue Amt wegen seines Marschal-Amtes Eintrag gethan hatte) und Hannover gerne einander in die Haare schiden wollten, um also ein Dissidium in Corpore Evangelico anzustellen. Vid. Electa Juris Publ. Tom. XVI. XVII.

Erz-Postmeister-Amt. Sachsen brachte dieses auf, und wurde dem Fürsten von Thurn und Taxis das Erz-Beamte-Amt vorgeschlagen; allein Rahny protestirte, weil es solches seinem Erz-Amt für praepjudicirlich hielt. Vid. von Lautensack Diss. de Singularibus Juribus Electoratus.

Erz-Generalat, ut sit Archipraefectus Satellitii Caesaris; dieses gehörte aber schon zum Erz-Schatzmeister-Amt.

Erz-Schildträger-Amt. Schwarz in Diss. de Archiscutiferatu, darinn er dieses Amt defendiret; allein wenn man es beym Lichte besiehet, so ist es ein recht unanständig Amt, weil die Vorwefer dieses Amtes vordem Schild-Knaben genannt wurden, welche den Rittern das Schild nachtrugen. Ein Anonymus in Hamburg hat Herrn Schwarzen widerlegt. Vid. Leipziger gelehrte Zeitungen.

Erz-Falconier-Amt. Davon hat Kulemann einen Tractat Ao. 1719 in 8vo. geschrieben unter dem Titel: Anzeige eines neuen Erz-Amtes. Es scheint aber auch kein sonderlich anständig Amt zu seyn, weil nichts dabey ist, welches ad Cloindia gehöret.

Erz-Hofmeister-Amt. Comes Palatii, Major-domus. Vid. Hincmarus de ordine palatii. Dieses Amt ist aber nur

eine Portion von Pfalz, alsoweit es Comes Palatinus ist. Vor einigen Jahren kam es auß Tapet, den Herzog von Lothringen zum 10ten Churfürsten mit den Burgundischen Landen zu machen und demselben das Erzh-Hofmeister-Amt zu conferiren, allein es hat sich wieder zerschlagen.

Wegen des Erzh-Banner-Amts opponiret sich Würtemberg, es ist aber nicht einmahl ein rechtes Erzh-Amt zu nennen, zu dem Ende ist es auch Theil des Archithesaurarii. Hannover verlangt aber kein so aequivoques und limitirtes Amt.

§. 5. Was die Chur-Lande betrifft, so sollen die Fürstenthümer Celle, Calenberg und Grubenhagen samt denen dazu gehörigen Grafschaften Hoya und Diepholz nebst den dazu gehörigen Landen, Aemtern, Städten und Pertinentien ewig und unzertrennlich, so lange eine eheliche männliche Descendentz von Churfürst Ernst August vorhanden, dazu angesetzt worden, und unter den Ländern dieser 1ten Chur samt und sonderß begriffen seyn, wie im 2ten Art. des Chur-Tractats zu finden. de Ludewig ad A. B. Tom. III. pag. 463.

§. 6. Diese Lande haben ihre Stimmen in den Fürsten-Collegio dadurch nicht verlohren, wie bey andern Chur-Fürsten wohl ehemahls geschehen, sondern sind dieselben bis jetho ohngehindert fortgeführt worden, wie in dem Chur-Tractat Art. III. bedungen war.

§. 7. Außer derselben besitzt diese Linie noch 3 Stimmen unter den Fürsten, nemlich 1) wegen des Herzogthums Bremen und 2) Verden, welche Anno 1733 nach empfangener Belehnung zu führen angefangen worden, 3) von Lauenburg, so Anno 1716 bey ihr den Anfang genommen.

In dem Reichs-Gräflichen Westhällischen Collegio führet sie die Stimme wegen der Grafschaften Hoya, Diepholz und Spiegelberg. Cf. Mosers C. 2. Proc. Tom. III. pag. 723. Staats-Canzley Tom. II. pag. 751. Acta Publ. in Elect. J. P. P. X. pag. 752. P. XI. pag. 731.

ad h. §. Auf Bremen und Verden hat Wolfenbüttel die Mitbelehnung erhalten, dabey sich aber Hannover reserviret hat, daß denen Allodial-Erben die Kosten, so auf die Acquisition gedachter Länder gewendet worden, und welche mit den Kriegskosten sich fast auf 2 Millionen Rthlr. belaufen, sollten von Wolfenbüttel restituiret werden.

§. 8. Obgleich der Herzog Ernst August in dem Chur-Tractat Art. III. sich von dem Kaiser versprechen lassen, es dahin zu bringen, daß weil Dero Lande mit großen Matricular-Anschlägen allbereit behaftet, es dabey verbleiben möge, so ist doch das Conclusum Imperii vom 30. Januar. 1708 dahin ausgefallen, daß der Churfürst von Braunschweig-Lüneburg wegen aller Dero Chur-Landen und derselben Zugehörungen den Churfürsten-Anschlag pro quanto matriculari in allen Reichs- und Krafft-, auch andern praestationibus et oneribus

publicis zu übernehmen habe. Dieser beträgt zu einem Römer-Monath 60 zu Roß und 277 zu Fuß, oder an Gelde 1628 Gulden, worüber auch der Churfürst einen Revers den 4. 7bris Anno 1708 ausgestellt.

§. 9. Sonst steht das Herzogthum Lüneburg nebst der Stadt Lüneburg in dem Reichs-Matricular-Anschlag zu 20 zu Roß und 120 zu Fuß, oder an Gelde 720 fl. (NB. Ein Man zu Roß wird zu 12 fl. und ein Mann zu Fuß zu 4 fl. gerechnet). Das Fürstenthum Calenberg zu 22½ zu Roß und 140 zu Fuß oder an Gelde 830 fl. Grubenhagen 5 zu Roß oder 60 fl. Die Grafschaft Hoya 2 zu Roß und 6 zu Fuß oder 48 fl. Die Grafschaft Diepholz 1 zu Roß und 4 zu Fuß oder 28 fl. Was die übrigen Lande betrifft, davon giebt das Herzogthum Bremen 24 zu Roß und 100 zu Fuß oder 698 fl. Das Herzogthum Verden 3 zu Roß und 15 zu Fuß oder 120 fl. Das Herzogthum Lauenburg 8 zu Roß und 30 zu Fuß oder 216 fl. Summa 2710 fl. Add. der Churfürsten-Anschlag 1828 fl. In allem 4538 fl.

§. 10. Der Churfürst gehöret unter die Deputatos ordinarios Imperii, nicht allein als Churfürst, sondern hat auch das Recht dazu seit Anno 1570 als Herzog von Braunschweig und Lüneburg, wiewohl die Ausübung dieser Berechtigte wegen vieler Schwierigkeiten einer Deputationis ordinariae so bald nicht zu hoffen. Vid. Dn. Treuer in Tr. de Comitibus Corporis Evangelici. Staats-Canzley T. 31 et Fasciculus der Directorial-Schrift des Corporis Evangelici.

Als auch Anno 1717 Zweifel entstanden, ob das Directorium Corporis Evangelici dem Churfürsten von Sachsen ferner könne gelassen werden, und sich verschiedene dazu melbeten, hat man auch wegen Chur-Braunschweig einige Gründe vorgestellet, warum auf ihn dießfalls Relation zu nehmen.

§. 11. Zu dem Cammer-Gericht muß der Churfürst wegen seiner sämtlichen Churlande nach obbemeidetem Concluso Imperii de Anno 1708 und dem dießfalls ausgestellten Revers 300 fl. (vid. Electa J. P. Tom. I. p. 13) zu den Cammer-Zielen jährlich beitragen. Sonsten gab dazu nach der Usual-Matricul das Herzogthum Lüneburg 115 Rthlr. 84½ Kreuzer, Calenberg, Grubenhagen und Diepholz 103 Rthlr. 54 Kreuzer, die Grafschaft Hoya 9 Rthlr., das Herzogthum Bremen gibt zu jedem Ziel 30 Rthlr. 83½ Kreuzer, das Herzogthum Verden 23 Rthlr. 17 Kreuzer, das Herzogthum Lauenburg 96 Rthlr. 51 Kreuzer.

§. 12. Als Churfürst hat er in Ansehung der Churlande das Privilegium de plane non appellando, welches den 1. August Anno 1716 ertheilet und vermittelt eines Kaiserlichen Rescripts vom 12. August 1718 dem Reichs-Cammer-Gericht insinuirt worden. In dem Herzogthum Bremen und Verden sind durch den Westphälischen Frieden Art. 10. §. 12 die Appellationes an die Reichs-Gerichte aufge-

hoben worden, welche unter Schwedischer Regierung nach Bismar gegangen. Nachdem aber diese Lande an Chur-Braunschweig gelangt, ist mit denen Bremischen Landständen verglichen worden, daß in ihren Streitigkeiten an das Ober-Appellations-Gericht nach Celle appelliret werden soll. NB. In dem Herzogthum Lauenburg findet die Appellation an die Reichs-Gerichte annoch statt, wenn die Sache am Capital über 400 Rthlr. und an Zinsen über 16 Rthlr. beträgt, wie die Lauenburgische Kopf-Verordnung Tit. 39. §. 4 anzeigt.

§. 13. Das ganze Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Haus erhielt Titulo valde oneroso vom Kaiser Ferdinando M. den 24. Ubris 1648 das Privilegium electionis fori, welches den 12. 7bris 1652 dem Reichs-Cammer-Gericht insinuiret worden, Krafft dessen an beyden Reichs-Gerichten zu belangen, der Herzog von Braunschweig-Lüneburg von dem Kaiser zuvor muß angegangen werden, sich innerhalb 2 Monathe Zeit a die requisitionis zu erklären, ob er vor dem Reichs-Hofrath, oder vor dem Reichs-Cammer-Gericht stehen wolle. Ob dieses Privilegium auch in Ansehung der neu erworbenen Herzogthümer und Lande müsse beobachtet werden, hat man in Zweifel ziehen wollen, welches doch aus dem Privilegio selbst leicht kan gehoben werden.

§. 14. Nach dem Westphälischen Frieden Art. 5. §. 57 kommt ihm als Churfürst das Jus praesentandi 2 Assessores Camerae unter denen 50 zu, welche nach besagtem Instrumento pacis beschloffen waren. Nachdem aber Anno 1719 nur die Hälfte solcher Assessorum beliebt worden, hat er, wie die übrigen Churfürsten (cf. Staats-Cantzley P. 30. pag. 557. P. 39. pag. 731) nur einen Assessorem zu praesentiren, und die erste Praesentation Anno 1719 in dem von Oppeln verichtet, nachhero ist der Herr von Eyben Anno 1738 auf die Praesentation von Chur-Braunschweig zu einer solchen Stelle gelangt.

§. 15. Dieser Chur-Linie als den Descendenten des Herzogs Georgii kommt nach dem Inst. P. W. Art. 13. §. 5 seq. die alternative Succession mit einem catholischen Bischof in dem Bisthum Osnabrück zu, und ist derselben die vom Herzog August abstammende Wolfenbüttelsche Linie nur allein substituiret worden.

§. 16. Mit dem durch den Frieden mit Schweden Anno 1719 erworbenen Herzogthum Bremen ist das mit dem Herzogthum Magdeburg alternirende Directorium des Nieder-Sächsischen Krayses auf dieses Churfürstliche Haus gekommen, welches ohnedem nunmehr das dem ganzen Herzoglichen Braunschweig-Lüneburgischen Hause zukommende und Inst. P. W. Art. 10. §. 10 bestätigte Condirectorium perpetuum besagten Krayses ratione senii führet.

§. 17. So kommt ihm auch alles Recht zu, welches die ehemaligen Erz-Bischöfe von Bremen über das Dom-Capitul und die Dioecesis zu Hamburg auszuüben gehabt, welches das Instrum. P. W. Art. 10.

entstanden, haben ihre Güther onera realia behalten. Vid. Boehmeri Diss. de libertate imperfecta rusticorum Germanorum.

Voller Ackermann, der zum wenigsten 4 Pferde hat, es sind aber welche unter ihnen, welche 8 und noch mehr nach Gelegenheit halten, und diese sind es, welche contribuiren. Vid. Öffel in Diss. de quibusdam singularibus praediorum rusticorum pag. 71 seqq.

Halb=Spanner. Die nur 2 Pferde haben. Vid. Struben de jure villicorum pag. 222.

Röther a Casa, welche nur einen Rothhof und schlechtes Haus haben. Vid. Böttgier de Conditione Servorum (in Edit. in 4<sup>to</sup>.) pag. 210. Diese leisten nur operas manuaris. Sie werden eingetheilt in Groß=Röther, der ein Paar Kühe und Schaafe hält, und auf dieses wird auch bey Remissionen etc. Reflexion gemacht.

Von diesem Unterschiede confer das Hannoversche Rescript de 1730 an die Kloster=Beamte, reperitundum apud Strub. de jure villicorum pag. 273.

Häuslinge werden diejenigen genant, die sich bey einem Röther, oder sonst wo eingemiethet, und hierunter werden sowohl Weib= als Manns=Personen verstanden. Anno 1716 ist es auf 1 Rthlr. Schuh= und 1 Rthlr. Dienst=Geld gesetzt. Vid. Struben de jure villicorum pag. 211 et 215.

§. 7. Darunter giebt es auch eine große Menge Erbenzinnß=Leuthe, welche nach denen Bedingungen ihres Zinß=Contracts verschiedene Rahmen führen, als

- 1) Meyer,
- 2) Meyerdingß=Leuthe,
- 3) Probstdingß=Männer oder Leuthe,
- 4) Laas= oder Laß=Männer,
- 5) Schillingß=Heuer.

ad h. §. Rolte, Advocat zu Wolfenbüttel, de jure villicorum. Öffel de jure et judicio rusticorum et ipsius Diss. alleg. Struben de jure villicorum.

Daß unsere Bauren nicht alle Knechte und Slaven gewesen, zeigt Gruben in Observ. pag. 1052.

Meyer kommt von dem Worte Maior her, wie solches bereits in alten Zeiten schon von denen maioribus domus, maioribus agrorum etc. der Franden gebraucht worden.

Meyerdingß=Leuthe. Meyerding heißt eben so viel, als Judicium Meyericum, welches denen Amt=Protocollis am gemähesten. Herr Gruben meint, sie hießen so, weil sie als Schöppen in diesen judiciis oder Dingen geseßen. Sie sind

sonst meistens unter Stiftern und Röstern sub conditione canonis.

**Probst-Dings-Männer:** So unter einem Probst stehen, welche excepto canone in recognitionem dominii nichts geben. Vid. Obbel in Diss. cit. Sect. V.

**Leat-Männer.** Leat ist eine Pacht, eine Locatio revocabilis, weil der dominus die Pacht allezeit nach seiner Willkühr aufzuheben sich vorbehält.

§. 8. Man trifft auch noch hin und wieder eine Art hominum propriorum oder eigener und eigenbehöriger Leuthe an, sonderlich haben die Herzoge viele Halbeigene in den Hildesheimischen Aemtern Steuerwald, Bolenberg, Steinbrügge und Peine, worüber verschiedene Vergleichs errichtet worden.

In Lüneburg macht nach dem Privilegio Ottonis Pueri de A. 1247 und in Hameln nach dem Privilegio Ottonis Strenui de A. 1296 die Lustt einen Leibeigenen frey, wenn er sich Jahr und Tag daseibst aufhalten.

Vid. Engelbrechtii Tractat. de Servitutibus Juris Publici pag. 404 seqq. Struben de Jure villicorum pag. 30.

§. 9. Zwischen Uelzen, Lühow und Dannenberg wohnen in einem District, der Drafsen genant, noch Wendische Bauren, so viele Reliquien theils der wendischen Sprache, theils der heydnischen Gebräuche bey sich führen lassen.

e. g. Sie neigen sich vor denen Eichbäumen, und wenn sie Pacta machen, so machen sie dieselbe über einem Brunnen, welche sie alldenn festhalten. Vid. Neuwald de antiquis Saxoniae et Westphaliae Colonis.

### Das dritte Capital.

Von dem Churfürstlichen und Herzoglichen Hause Braunschweig-Lüneburg und dessen jetzigen Regenten.

§. 1. Der Stamm der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg kommt mütterlicher Seite von dem Bayerischen ansehnlichen Welfischen Hause, woraus Ludovici Pii Gemahlin Judita entsprossen war, und von väterlicher Seite aus dem Mardgräflichen Atostinischen oder Estischen Hause in Italien. Welfo III., den Kayser Henricus III. 1042 zum Herzog in Carnten gemacht, und der ohne Kinder verstorben, hatte eine einzige Schwester Cunitzam oder Cunigundam, welche Azo der Mardgraf von Este geheurathet, und mit ihr Welfen den IV. gezeuget, den der Kayser Henricus IV. Anno 1071 zum Herzog in Bayern gemacht.

ad h. §. Muratori della antiquita Estensi. Leibnitz lettre sur la Connexion de la maison de Bronsvic et d'Este. Fellers Stamm-Register des Estischen Hauses. Bünau im Leben Kayfers Friderici I., woselbst die herrlichsten Genealogischen Tabellen zu finden, so Pfeffinger ad Vitriarium P. I. gesammelt.

§. 2. Welfonis des IV. Sohn Henricus Niger brachte durch seine Gemahlin Wulfild, des letzten Herzogs von Sachsen, Billungischen Stammes, Magni Tochter, das Lüneburgische Allodial-Land auf seinen Sohn Henricum Superbum, welcher Anno 1127 des Kayfers Lotharii einzige Prinzessin Gertrud zur Gemahlin erhielt, und durch diese Heurath nicht allein die Braunschweig- und Northemische Allodial-Länder, sondern auch das Herzogthum Sachsen auf seine Familie brachte, so ihm doch Anno 1139 auf dem Reichs-Tage nebst dem Herzogthum Bayern aberkannt wurde.

Vid. Erhardi Tractat. de ficta Henrici Superbi superbia ejusdemque vera magnanimitate.

§. 3. Sein Sohn Henricus Leo bekam Anno 1142 Sachsen, und Anno 1156 Bayern wieder, und hatte dazu viele Wendische und andere Länder an sich gebracht, daß er der mächtigste Fürst in Teutschland, wodurch ihm Haß und Neid, wie auch viele Verfolgungen zugezogen wurden. Weil Heinrichs großer Muth nicht zuließ, daß so offenbaher erlittenem Unrecht seinen Feinden etwas nachzugeben, gerleth er Anno 1180 in die Reichs-Macht, verlorh die Herzogthümer Bayern und Sachsen nebst allen Lehnen, womit er von so vielen Bischöfen und Rüdtern beliehen war, und behielt kanm seine Allodial-Lande, das Braunschweig-Lüneburgische nebst dem Stabischen und einigen Güttern im Bremischen, welche seine 3 Söhne Henricus Palatinus, Otto IV. unter den Kayfern und Wilhelmus Crassus oder Longaspata unter sich getheilet.

ad h. §. Warum dieser Henricus Leo genant werde, ist noch streitig, daß es von einem Edwen, der ihm aus dem gelobten Lande nachgefolget, zu verstehen, wird wohl niemand glauben, am wahrscheinlichsten ist, daß dieser Name von dem Sächsischen Edwen, welchen die Herzoge im Wappen geführt, herkomme, wie denn auch sein Vater Henricus Superbus von verschiedenen Historicis schon Leo genennet wird. Vid. Hechtii Diss. de Henrici Leonis insignibus gentilibus. Acerbus Morena de rebus Laudensibus. Leibnitz in Opusculis Scriptorum RR. Brunsvicensium pag. 848.

§. 4. Da die beyden erstern keine männliche Erben hinterließen, kamen diese Allodial-Lande an Wilhelmi Sohn Ottonem Puerum 1227 wieder zusammen, welche der begütigte Kayser Friederich II. Anno 1235 auf dem Reichs-Tage zu Mainz nachdem sie ihm zum Eigenthum



übergeben wurden, in ein Herzogthum vereinigte und selbiges Ottoni und seinen Descendenten männlichen und weiblichen Geschlechts zur Lehn reichte.

§. 5. Ottonis Pueri Söhne Albertus Magnus und Johannes, nachdem sie viele Jahre gemeinschaftlich regieret, theilten dieses Herzogthum 1290 unter sich, da jener das Braunschweigische, dieser das Lüneburgische bekam. In den folgenden Zeiten sind eine große Menge von neuen Eintheilungen gemacht, so zu verschiedenen Linien und Benennungen Anlaß gegeben, wobey wir uns nicht aufhalten dürfen.

§. 6. Jetzt bestehet das Haus aus 2 Linien, die von Ernesto Confessore zu Celle abstammen, der 1546 zu Celle verstorben. Von seinem ältern Sohn Henrico, der zu Dannenberg residirte, kömmt die Wolfenbüttelsche, und von dem jüngeren die Hannoversche Linie her, Henrici Sohn August bekam nach dem Absterben Fried. Ulrich, des letzten seiner Linie, das Herzogthum Braunschweig, in welchem nach seinem Abgang seine ältern Prinzen Rudolphus Augustus und Ant. Ulricus eine geraume Zeit gemeinschaftlich regierten, der dritte Prinz Ferdinandus Albertus aber mit Webern apanagiret wurden.

§. 7. Herzog Anton. Ulricus sind seine beyde Prinzen August Wilhelm und Ludovicus Rudolphus in der Regierung gefolget, weil aber jener gar keine Erben, dieser aber nur Prinzessinnen hinterlassen, fiel das Herzogthum nebst der Regierung 1735 auf Herzog Ferd. Albert seinen Prinz gleiches Namens, starb noch selbiges Jahr. Es succedirte ihm sein ältester Prinz Carl, der 1713 gebohren, und bereits 1733 mit der Preussischen Prinzessin Philippina Charlotta vermählt worden, und jetzt die Regierung mit ungemeiner Klugheit und Gnabe führet.

§. 8. Ernesti Confessoris jüngerer Sohn Wilhelmus hatte 6 Söhne, unter welchen nach dem gemachten Vergleich das Loos den Jüngsten Georgium traf, daß er sich verheuratthen sollte. Dieser machte seiner 4 Söhne wegen im Testament die Verordnung, daß nur zwey von ihnen die Regierung führen sollten, und der erstgebohrne die Wahl in den abgetheilten Provinzion haben sollte. Es machten also die beyden ältesten Christian Ludewig und Georg Wilhelm einen Erb-Vertrag, nach welchem dieser das Lüneburgische, jener das Calenbergische und Göttingische zu seinem Erbtheil nahm. Als 1665 Christian Ludewig starb, setzte sich der jüngere Bruder Johann Fridericus, ohne die Wahl des älteren abzuwarten, in Possession von dem Lüneburgischen und zwar, weil ihm das Wahlrecht gebühre, weil er der jüngste wäre, worüber es zu einem Kriege zu kommen schiene, dem doch durch höhere Vermittelung durch den Vergleich abgeholfen wurde, darinn Herzog Georg Wilhelm das Lüneburgische nebst Hoya und Diepholz, Herzog Johann Friedrich das Calenbergische und Göttingische bekam.

§. 9. Als Johann Friedrich Anno 1679 auf der Reise nach Italien ohne männliche Erben verstorben, fiel das Calenbergische auf den jüngsten Bruder Ernestum Augustum, der seit 1662 Bischoff zu Osnabrück gewesen. Er ließ eigen ungemeynen Eifer spühren, seine Devotion gegen den Kayser und das Reich durch ansehnliche Corps von Hülfss-Wöldern wieder die Türcken und Franzosen an den Tag zu legen, wobey er 2 seiner Prinzen in Ungern eingebüßet; daher denn schon 1690 auf das Tapet kommen, die 9te Chur-Würde ihm und seinen Descendenten zu conferiren (da ohne dem das Ansehen, der Splendeur, und die Macht nebst so vielen Meriten des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses hervorleuchteten), welches alles Chur-Brandenburg bey dem Churfürstlichen Collegio den 13. August 1692 in einem weitläufigen Voto nachdrücklich urgiret, wodurch das Churfürstliche Gutachten zu Bewilligung derselben nicht wenig befördert worden. Der Kayser Leopold hat ihn also und seinen Descendenten den 19. Xbris. 1692 nach vorgängigem Chur-Tractat mit der Chur-Würde beliehen, weil aber theils einige Chur-Fürsten, theils viele Fürsten verschiedenes dagegen zu erinuern hatten, wurde die Introduction aufgeschoben, so Ernestus Augustus nicht erlebet hat.

ad h. §. Es hat wegen dieser 9ten Chur viele Streitigkeiten gegeben, welche am allerbesten ausgeführet hat de Nostütz in Diss. de Novemviratu.

Das Haus Braunschweig-Lüneburg hat 2 Linien, die Henricianische oder Wolfenbüttelsche, die ältere, und die Wilhelminische oder Hannoversche, die jüngere; aus welchen Ursachen sich auch Herzog Anton Ulrich von Braunschweig so stark wieder die 9te Chur setzte, weil seine als die älteste vorbegegungen wurde.

§. 10. Ihm folgte Anno 1698 sein erstgebohrner Prinz Georg Ludwig, welcher den 12. 7bris 1708 in das Churfürstliche Collegium introducirt wurde. Nach dem Tode Georg Wilhelms 1705 vereinigte er das Lüneburgische mit seinen Landen, brachte auch Bremen und Verden durch den Frieden mit Schweden unter seine Bothmäßigkeit. Weil er ein Enkel der Tochter Jacobi I. in England, Elisabeth Stuard, war, und die Parlamento schon längst (vid. Electa Juris Publ. Tom 1, pag. 28) die Succession auf die protestantische Linie festgesetzt, gelangte er 1714 nach dem Tode der Königin Anna zu dem Besitz des Thrones von Großbritannien. Er empfing auch 1716 den 28. April die erste Belehnung von dem Herzogthum Lauenburg. Als ihn der Tod 1727 auf der Reise nach Hannover plötzlich überfiel, succedirte ihm Georgius Augustus, dem als einem vollkommenen Vater des Vaterlandes wegen seiner glücklichen und huldreichen Regierung alle Reiche und Lande ein langwieriges Leben wünschten.

### Das Vierte Capital.

Von der Hoheit, denen Vorrechten und besondern Berechtigkeiten und Gewohnheiten des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses.

#### Sectio I.

In Ansehung des Kayser, des Reichs, dessen Gerichte, Krays und Oiber.

§. 1. Die Hannöversche Linie pranget zufoerdt mit der 9ten Chur-Würde und Wahl-Herrlichkeit, sammt deren zugehörigen Sessionen, Stimmen und allen andern Rechten und Freyhheiten und Praerogativen, (so in der Güldenen Bulle und andern Privilegien und Satzungen enthalten) mit allen der Chur anhängigen Praeeminentien, Ehren, Herrlichkeit, Privilegien, Rechten und Gebräuchen, allerdings wie die übrigen Chur-Fürsten genießen und gebrauchen, wie der Chur-Brief vom 19. Xbris. 1692 ausdrücklich bezeuget.

§. 2. Kraft des ewigen Unions-Pacti mit Oesterreich, so der Herzog Ernst August mit dem Kayser Leopold errichtet bey Gelegenheit des Chur-Tractats, haben sie sich nicht allein bey vorfallenden Gelegenheiten eine beyderseitige Assistence in gewisser Anzahl Wälder versprochen, sondern hochbemeidter Herzog hat sich und seine Nachkommen anheischig gemacht, seine Stimmen bey der Wahl als Chur-Fürst dem Primogenito des Erz-Hertzoglichen Oesterreichischen Hauses zu geben, und bey jedermahliger Empfahung der Investitur über die Chur-Lande dieß Pactum zu renoviren, confirmiren und bekräftigen, auch verbindliche Reversales darüber auszuhändigen zu lassen.

ad h. §. De hoc pacto confer Lünigs Reichs-Archiv Corps Diplomatique vol. 7. Theatrum Europaeum T. 14. Wie aber dieses Pactum der Güldenen Bulle schnurstracks zuwiderläufft, ja selbst der Eyd eines Chur-Fürsten nicht zuläßet ein solches Pactum zu machen, so kann Hannover an dasselbe nicht gebunden werden.

§. 3. Wegen des Erz-Amts, so bey der Chur erfordert wird, wurde zwar in dem Chur-Tractat Art. 14. das Erz-Pannier-Amt vom Kayser beliebt, allein weil Württemberg, wiewohl ohne Grund, solches bereits in Besiß zu haben vorgab, Chur-Braunschweig aber ein unstrittiges Erz-Amt haben will, so hat es selbiges niemahls anzunehmen verlangt. Nach der Nichts-Erklärung von Bayern Anno 1706 rückte Chur-Pfalz in sein vormahls gehabtes Erz-Truchseß-Amt, und an Chur-Braunschweig ward das Erz-Schatzmeister-Amt gegen einen den 12. April 1709 aufgestellten Revers abgetreten, womit es auch 1710 belehnet worden. Nach der völligen Restitution von Bayern durch den Badenschen Frieden hat Pfalz das Truchseß-Amt müssen fahren lassen, und das Erz-Schatzmeister-Amt wieder angenommen, welches Chur-

Braunschweig nicht eher abtreten will, als bis ihm ein neues unstreitiges und anständiges Erz-Amt ausgemacht worden, wozu der Kaiser sowohl Anno 1718 als 1727 Commissions-Decrete an die Reichs-Stände ergehen lassen.

ad h. §. Culpflus hat zu zeigen gesucht, daß Württemberg dieses Reichs-Pannier-Amt mit völligen Rechten besessen, allein Leibnitz hat ihn mit bewährten Gründen widerlegt. Beyde Streit-Schriften sind befindlich in den Wechsel-Schriften über das Reichs-Pannier. Krüger de Novemviratu pag. 37.

§. 4. Einige Reichs-Stände haben also theils das Erz-Stallmeister-Amt, theils das Erz-Postmeister-Amt, theils das Erz-Generalat, theils das Erz-Schildträger-Amt, und einige Privati bald den Archilanciferatum, bald das Erz-Falconier-Amt, bald das Erz-Hofmeister-Amt vorgeschlagen, bey welchen allen aber sehr vieles zu crinnern gesunden.

ad h. §. Stallmeister-Amt. Dieses wurde Anno 1719 vom Thur-Collegio, insonderheit von denen Catholicis vorgebracht. Electa Juris Publici Tom. XV. pag. 531. Es ist aber die Absicht derer Catholicorum leicht zu errathen, welche Sachen (dem dies neue Amt wegen seines Marschal-Amts Eintrag gethan hatte) und Hannover gerne einander in die Haare schiden wolten, um also ein Dissidium in Corpore Evangelico anzustellen. Vid. Electa Juris Publ. Tom. XVI. XVII.

Erz-Postmeister-Amt. Sachsen brachte dieses auf, und wurde dem Fürsten von Thurn und Taxis das Erz-Beamte-Amt vorgeschlagen; allein Maynz protestirte, weil es solches seinem Erz-Amt für praesudicial hielt. Vid. von Lautensack Diss. de Singularibus Juribus Electoratus.

Erz-Generalat, ut sit Archipraefectus Sattellitum Caesarei; dieses gehörte aber schon zum Erz-Schatzmeister-Amt.

Erz-Schildträger-Amt. Schwarz in Diss. de Archiscutiferatu, darinn er dieses Amt defendiret; allein wenn man es beym Richte besiehet, so ist es ein recht unanständig Amt, weil die Vorwesser dieses Amts vordem Schild-Knaben genannt wurden, welche den Rittern das Schild nachtrugen. Ein Anonymus in Hamburg hat Herrn Schwarzen widerlegt. Vid. Leipziger gelehrte Zeitungen.

Erz-Falconier-Amt. Davon hat Rulemann einen Tractat Ao. 1719 in 8vo. geschrieben unter dem Titel: Anzeige eines neuen Erz-Amts. Es scheint aber auch kein sonderlich anständig Amt zu seyn, weil nichts dabey ist, welches ad Kleinodiam gehdret.

Erz-Hofmeister-Amt. Comes Palatii, Major-domus. Vid. Hincmarus de ordine palatii. Dieses Amt ist aber nur

eine Portion von Pfalz, insoweit es Comes Palatinus ist. Vor einigen Jahren kam es auß Tapet, den Herzog von Lothringen zum 10ten Churfürsten mit den Burgundischen Landen zu machen und demselben das Erz-Hofmeister-Amt zu conferiren, allein es hat sich wieder zer schlagen.

Wegen des Erz-Banner-Amtes opponiret sich Württemberg, es ist aber nicht einmahl ein rechtes Erz-Amt zu nennen, zu dem Ende ist es auch Theil des Archithesaurarii. Hannover verlangt aber kein so aequivoques und limitirtes Amt.

§. 5. Was die Chur-Lande betrifft, so sollen die Fürstenthümer Erze, Calenberg und Grubenhagen samt denen dazu gehörigen Grafschaften Hoya und Diepholz nebst den dazu gehörigen Landen, Aemtern, Städten und Pertinentien ewig und unzertrennlich, so lange eine eheliche männliche Descendentz von Churfürst Ernst August vorhanden, dazu ausgefetzt worden, und unter den Ländern dieser 1ten Chur samt und sonders begriffen sehn, wie im 2ten Art. des Chur-Tractats zu finden. de Ludewig ad A. B. Tom. III. pag. 463.

§. 6. Diese Lande haben ihre Stimmen in den Fürsten-Collegio dadurch nicht verlohren, wie bey andern Chur-Fürsten wohl ehemahls gesehen, sondern sind dieselben bis jezo ohngehendert fortgeführt worden, wie in dem Chur-Tractat Art. III. bedungen war.

§. 7. Außer derselben besitzt diese Linie noch 3 Stimmen unter den Fürsten, nemlich 1) wegen des Herzogthums Bremen und 2) Verden, welche Anno 1733 nach empfangener Belehnung zu führen angefangen worden, 3) von Lauenburg, so Anno 1716 bey ihr den Anfang genommen.

In dem Reichs-Gräflichen Westphälischen Collegio führet sie die Stimme wegen der Grafschaften Hoya, Diepholz und Spiegelberg. Cf. Mosers C. 2. Proc. Tom. III. pag. 723. Staats-Canzley Tom. II. pag. 751. Acta Publ. in Elect. J. P. P. X. pag. 752. P. XI. pag. 731.

ad h. §. Auf Bremen und Verden hat Wolfenbüttel die Mitbelehnschaft erhalten, dabey sich aber Hannover reserviret hat, daß denen Allodial-Erben die Kosten, so auf die Acquisition gedachter Länder gewendet worden, und welche mit den Kriegskosten sich fast auf 2 Millionen Rthlr. belaufen, solten von Wolfenbüttel restituiret werden.

§. 8. Obgleich der Herzog Ernst August in dem Chur-Tractat Art. III. sich von dem Kaiser versprechen lassen, es dahin zu bringen, daß weil Dero Lande mit großen Matricular-Anschlägen außbereit behaftet, es dabey verbleiben möge, so ist doch das Conclusum Imperii vom 30. Januar. 1708 dahin ausgefallen, daß der Churfürst von Braunschweig-Lüneburg wegen aller Dero Chur-Landen und derselben Zugehörungen den Churfürsten-Anschlag pro quanto matriculari in allen Reichs- und Krähg-, auch andern praestationibus et oneribus

publicis zu übernehmen habe. Dieser beträgt zu einem Römer-Monath 60 zu Roß und 277 zu Fuß, oder an Gelde 1828 Gulden, worüber auch der Churfürst einen Revers den 4. 7bris Anno 1708 ausgestellt.

§. 9. Sonst stehet das Herzogthum Lüneburg nebst der Stadt Lüneburg in dem Reichs-Matricular-Anschlag zu 20 zu Roß und 120 zu Fuß, oder an Gelde 720 fl. (NB. Ein Man zu Roß wird zu 12 fl. und ein Mann zu Fuß zu 4 fl. gerechnet). Das Fürstenthum Calenberg zu 22 $\frac{1}{2}$  zu Roß und 140 zu Fuß oder an Gelde 830 fl. Grubenhagen 5 zu Roß oder 60 fl. Die Grafschaft Hoya 2 zu Roß und 6 zu Fuß oder 48 fl. Die Grafschaft Diepholz 1 zu Roß und 4 zu Fuß oder 28 fl. Was die übrigen Lande betrifft, dabon bleibt das Herzogthum Bremen 24 zu Roß und 100 zu Fuß oder 698 fl. Das Herzogthum Verden 3 zu Roß und 15 zu Fuß oder 120 fl. Das Herzogthum Lauenburg 8 zu Roß und 30 zu Fuß oder 216 fl. Summa 2710 fl. Add. der Churfürsten-Anschlag 1828 fl. In allem 4538 fl.

§. 10. Der Churfürst gehöret unter die *Deputatos ordinarios Imperii*, nicht allein als Churfürst, sondern hat auch das Recht dazu seit Anno 1570 als Herzog von Braunschweig und Lüneburg, wiewohl die Ausübung dieser Berechtigte wegen vieler Schwierigkeiten einer *Deputationis ordinariae* so bald nicht zu hoffen. Vid. Dn. Treuer in *Tr. de Comitibus Corporis Evangelici*, Staats-Gantzleh T. 31 et *Fasciculus der Directorial-Schrift des Corporis Evangelici*.

Als auch Anno 1717 Zweifel entstanden, ob das *Directorium Corporis Evangelici* dem Churfürsten von Sachsen ferner könne gelassen werden, und sich verschiedene dazu meldeten, hat man auch wegen Chur-Braunschweig einige Gründe vorgekeltet, warum auf ihn dießfalls *Reflexion* zu nehmen.

§. 11. Zu dem Cammer-Gericht muß der Churfürst wegen seiner sämtlichen Churlande nach obbemeidetem *Concluso Imperii de Anno 1708* und dem deßfalls ausgestellten Revers 300 fl. (vid. *Electa J. P. Tom. I. p. 13*) zu den Cammer-Zielen jährlich beitragen. Sonsten gab dazu nach der Usual-Matricul das Herzogthum Lüneburg 115 Rthlr. 84 $\frac{1}{2}$  Kreuzer, Calenberg, Grubenhagen und Diepholz 103 Rthlr. 54 Kreuzer, die Grafschaft Hoya 9 Rthlr., das Herzogthum Bremen gibt zu jedem Ziel 30 Rthlr. 83 $\frac{1}{2}$  Kreuzer, das Herzogthum Verden 23 Rthlr. 17 Kreuzer, das Herzogthum Lauenburg 96 Rthlr. 51 Kreuzer.

§. 12. Als Churfürst hat er in Ansehung der Churlande das *Privilegium de plane non appellando*, welches den 1. August Anno 1718 ertheilet und vermittelst eines Kayserlichen Rescripts vom 12. August 1718 dem Reichs-Cammer-Gericht insinuiert worden. In dem Herzogthum Bremen und Verden sind durch den Westphälischen Frieden Art. 10. §. 12 die *Appellationes* an die Reichs-Gerichte aufge-

hoben worden, welche unter Schwedischer Regierung nach Wismar gegangen. Nachdem aber diese Lande an Chur-Braunschweig gelangt, ist mit denen Bremischen Landständen verglichen worden, daß in ihren Streitigkeiten an das Ober-Appellations-Gericht nach Celle appelliret werden soll. NB. In dem Herzogthum Lauenburg findet die Appellation an die Reichs-Gerichte annoch statt, wenn die Sache am Capital über 400 Rthlr. und an Zinsen über 16 Rthlr. beträgt, wie die Lauenburgische Kopf-Berordnung Tit. 39. §. 4 anzeigt.

§. 13. Das ganze Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Haus erhielt Titulo valde oneroso vom Kaiser Ferdinando M. den 24. Obris 1648 das Privilegium electionis fori, welches den 12. 7bris 1652 dem Reichs-Cammer-Gericht insinuirt worden, Krafft dessen an beyden Reichs-Gerichten zu belangen, der Herzog von Braunschweig-Lüneburg von dem Kaiser zuvor muß angegangen werden, sich innerhalb 2 Monathe Zeit a die requisitionis zu erklären, ob er vor dem Reichs-Hofrath, oder vor dem Reichs-Cammer-Gericht stehen wolle. Ob dieses Privilegium auch in Ansehung der neu erworbenen Herzogthümer und Lande müsse beobachtet werden, hat man in Zweifel ziehen wollen, welches doch aus dem Privilegio selbst leicht kan gehoben werden.

§. 14. Nach dem Westphälischen Frieden Art. 5. §. 57 kommt ihm als Churfürst das Jus praesentandi 2 Assessores Camerae unter denen 50 zu, welche nach besagtem Instrumento pacis beschloffen waren. Nachdem aber Anno 1719 nur die Hälfte solcher Assessorum bestellt worden, hat er, wie die übrigen Churfürsten (cf. Staats-Gangley P. 30. pag. 557. P. 39. pag. 731) nur einen Assessorum zu praesentiren, und die erste Praesentation Anno 1719 in dem von Oppeln berichtet, nachhero ist der Herr von Ethen Anno 1738 auf die Praesentation von Chur-Braunschweig zu einer solchen Stelle gelangt.

§. 15. Dieser Chur-Linie als den Descendenten des Herzogs Georgii kommt nach dem Inst. P. W. Art. 13. §. 5 seq. die alternative Succession mit einem catholischen Bischof in dem Bisthum Osnabrück zu, und ist derselben die vom Herzog August abstammende Wolfenbüttelsche Linie nur allein substituirt worden.

§. 16. Mit dem durch den Frieden mit Schweden Anno 1719 erworbenen Herzogthum Bremen ist das mit dem Herzogthum Magdeburg alternirende Directorium des Nieder-Sächsischen Krayses auf dieses Churfürstliche Haus gekommen, welches ohnedem nunmehr das dem ganzen Herzoglichen Braunschweig-Lüneburgischen Hause zukommende und Inst. P. W. Art. 10. §. 10 bestätigte Condirectorium perpetuum besagten Krayses ratione senii führet.

§. 17. So kommt ihm auch alles Recht zu, welches die ehemaligen Erzbischoffe von Bremen über das Dom-Capitul und die Dioeces zu Hamburg auszuüben gehabt, welches das Instrum. P. W. Art. 10.

§. 7 denen Herzogen von Bremen bekräftiget, imgleichen nach dem Rath=Tag=Abschied de Anno 1654 und 1657 zu Lüneburg das Recht einen Assessorem Camerae als Herzog zu Bremen zu praesentiren. vid. Schumachers Diss. de Jure praesentandi Assessorem pag. 68. Staats=Canzley Tom. XLIX. pag. 752, 760 seq.

ad h. §. Das Recht auf die Dioecese von Hamburg gründet sich auf das Factum, so 1561 zwischen dieser Republicque und dem Erz=Bischof von Bremen aufgerichtet worden. Cf. Coarng Deduct. von dem Rechte des Erz=Bischofs von Bremen über die Stadt Hamburg.

§. 18. Ueber die Stadt Hildesheim behauptet es wegen des Fürstenthums Calenberg die Schutz=Berechtigkeit, ungeachtet Bischöflicher Seits derselben widersprochen worden, und hat noch Anno 1703 bey der Befehung der Stadt Hildesheim dieselbe zur Ursach angegeben. In dem Amt und der Stadt Weina wurden ihm in dem Frieden zu Gobsar Anno 1642 verschiedene Jura in Ecclesiasticis, Politicis, Feudalibus et Territorialibus vorbehalten, so aber von dem Bischof von Hildesheim widersprochen worden. So gehören ihm auch viele Hals=eigene in einigen Hildesheimischen Aemtern, worüber der Bischof als Landesherr nach dem gemachten Vergleich nicht frei disponiren darf. Vid. Engelbrecht de Servit. jur. publ. p. 204.

ad h. §. Dieser Erz=Schutz gründet sich auf einen Tractat, der Anno 1523 zu Queblinburg gemacht worden. Vid. Leibnitz Cod. Jur. Gent. Dipl. in Mant. pag. 230. Gostelius de Statu Europae novissimo pag. 1046.

Verschiedene Jura. Was dieses für Jura sind, ist zweifelhaft, denn es praetendiret Hannover das Jus praesidii, aperturae etc., welchem aber immer contradiciret wird. Vid. Goebels Diss. de Jure Ducum Brunsv.-Lüneburg. in Comitatum Peinensem.

§. 19. In Ansehung der Lüneburgischen Lande hat es ein Privilegium vom Kayser Sigismundo Anno 1417 empfangen, daß kein ander Salz als das Lüneburgische bis an die Grenzen des Meeres zu verführen, imgleichen Anno 1417 die Freyfahrt von allen Zöllen auf der Süder=Elbe zu treiben, wozu auch das Privilegium Kayfers Frederici IV. Anno 1471 zu setzen, daß eine Juristische Academia in der Stadt Lüneburg dürfte errichtet werden, imgleichen von 1488, daß keiner den Elb=Strom zum Schaden der Lüneburgischen Lande zu verändern, oder anders wohin zu lenken sich unterstehen dürfte.

§. 20. Außer einigen bereits angeführten Rechten, als das dubium Directorium Circuli Saxoniae inferioris, deputationis Imperii, des Privilegii electionis sori, besthet es auch mit den andern Herzogen von Braunschweig=Lüneburg insgesammt die Advocatiam über Corvey, imgleichen die Schutz=Berechtigkeit über die zur bemeldeten Abtey gehörige



Stadt Sagar (Sörter) nebst dem Oeffnungs- und Besatzungs-Recht, welches Herzog Rudolph August wieder den kriegerischen Bischof zu Münster Christ. Bernh. von Sahlen gründlich Anno 1671 in dem Segen-Manifest ausführen lassen. *Diar. Europ. Cont.* 21. pag. 129. *Vid. Annales Paderborn.* L. I. pag. 52 et L. II. pag. 70. *Weyer's Antiq. Plessens.* pag. 111. *Obbeß's Helmstädt. Neben-Stunden* T. II.

§. 21. Hier ist auch zu merken die Schirm-Boigthey des ganzen Herzoglichen Hauses über Goslar, welche von Wolfenbüttelscher Regierung bey Gelegenheit ausgeübet worden, und hat es auch noch das Recht, einige Canonicats bey dem Stifte daselbst zu vergeben. Es hält eine Münze in Goslar und behauptet verschiedene Rechte bey dem darin belegenen Kloster Gandenberg.

§. 22. Es hat das Herzogliche Haus ein *limitatum privilegium de non appellando* erhalten, anfangs vom Kayser Ferdinando I. Anno 1562 unter 300 Rheinischen Goldgulden, ferner Anno 1566 vom Kayser Maximiliano II. unter 400 Gulden, Anno 1578 vom Kayser Rudolph II. unter 600 Gulden, Anno 1597 von eben dem Kayser unter 800 Gulden, Anno 1635 vom Kaiser Ferdinando III. unter 1000 Gulden und endlich Anno 1648 von eben demselben unter 2000 Gulden, welche (9 Gulden zu 10 Rthlr. gerechnet) die Summa von 2220 Rthlr. ausmachet, wo auch hinzugefüget worden, daß in allen und jeden Schuld-Sachen, alwo das Debitum bekanntlich, oder sonst scheinbahrl liquidum und richtig, obgleich solche Schulden weit ein mehreres als 2000 Gulden betreffen, und denn in den Injurien-Handlungen, in welchen der Verleumbungen, Schmach und Scheltworte halber bürgerlich ad aestimationem geklaget würde, und die billige Aestimation die obbestimmte 2000 Gulden nicht übertreffe, keine Appellation gelten solle, welches alles aber die Chur-Lande nicht mehr angehet.

§. 23. Was die Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelsche Linie betrifft, so ist außer den bereits behgebrachten Rechten des gesamten Hauses von ihr insbesondere zu merken, daß sie zwischen Calenberg und Grubenhagen die Stimme in dem Reichs-Fürstenrath führet, wegen des Fürstenthums Blandenburg aber dieselbe in dem Fürstl. Collegio zwar gesucht, aber noch nicht erhalten habe. *Vid.-Staats-Tangley* P. XII. Die Abtey Walkenried, so ehemahls unter die Reichs-Praelaten geseffen, wird von ihr, nachdem sie an Herzog Rudolph August Anno 1671 völlig cediret worden, cum onere eximiret.

§. 24. In der Reichs-Matricul ist Braunschweig-Wolfenbüttel samt der Stadt Braunschweig zu 22½ zu Rosß und 104 zu Fuß, oder an Gelde zu 686 fl. angeschlagen, wegen des Fürstenthums Blandenburg wird 1 zu Rosß oder 12 fl. praestiret. Die Abtey Walkenried eximiret der Herzog zu 2 zu Rosß und 6 zu Fuß mit 48 fl. Zu dem Reichs-Cammer-Gericht giebt zu jedem Ziele Braunschweig-Wolfen-

büttel 79 Rthlr. 49 Kreuzer und wegen Waldenried 23 Rthlr. 16 Kreuzer. Summa 102 Rthlr. 65 Kreuzer.

§. 25. Wie das ganze Braunschweig-Lüneburgische Haus Sitz und Stimme auf den KrayßTagen in dem Nieder-Sächsischen Krayße nebst dem Condirectorio perpetuo hat, so besteht es auch nach dem Krayß-Tagß-Abschlede 1654 und 1657 das Recht, einen Assessorem Camerae zu praesentiren, sochergestalt, daß die beyden alternirende Directoria, Magdeburg und Bremen, jeder einen, dann das ganze Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg den 3ten praesentiret, wozu folglich die Wolfenbüttelsche Linie concurriret.

§. 26. Es hat dieselbe die Mitbelehrung von Bremen und Verden, imgleichen von Lauenburg erhalten, hat die Anwartsung auf die alternative Succession im Stifft Osnabrück durch den Westphälischen Frieden Art. 13. §. 6, imgleichen die Hofnung, daß die 9te Thur auch auf seine Linie möge extendiret werden, die sonst nach dem Anno 1708 gemachten Reichß-Schluß mit der Hannöverschen Linie expiriren soll. Vid. Electa J. P. T. 15. pag. 991. Staats-Canzley T. 33. p. 9.

§. 27. Die Herzoge empfangen schon längst von dem Kayser den Titul Durchlauchtig Hochgebohren, und die regierende Herren von Thur-Braunschweig nach dem Vergleich 1703 den Titul Durchlauchtigst. Anno 1712 haben sie nebst andern Altfürstlichen Häusern und den Hochstiftern die Abrede genommen, künftig den Titul Durchlauchtigst ohne den Zusatz Hochgebohren, und bey den geistlichen Fürsten den Titul Hochwürdigst unter einander zu gebrauchen, sie geben den neuen Fürsten weder die erste Visito, noch in ihren eigenen Häusern die Hand, und haben auch gegen die geistlichen Fürsten gedauert, daß sie außer dem, was bey den Versammlungen und Deputationen des ganzen Corporis auf Reichß-Tagen hergebracht, ihnen keine Praecedentz zustünden. Vid. Königl. Reichß-Canzley. Electa J. P. Tom. 6. pag. 120. Königl. Tract. von Reichß-Tagen pag. 195.

§. 28. Schon im 13ten Seculo waren die Herzoge mit der Vogtey über die Stadt Helmstedt und der dabey gelegenen Probstey von dem Abt von Werden belehnet, und wie die Stadt Helmstedt Anno 1490 durch einen Erb-Kauf an Herzog Wilhelm den Jüngern als ein Erb-Mann-Lehn kommen, ist diese Erbvogtey auch dabey verknüpft geblieben, und ihrer in dem Lehn-Briefe nicht mehr gedacht worden. Wie Herzogs Wilhelm männl. Stamm in Friedrich Ulrich Anno 1634 ausgegangen, hat das Haus Braunschweig-Lüneburg zu Hildesheim Anno 1654 den 7. Martij mit dem Abt zu Werden einen neuen Vertrag aufgerichtet, nach welchem es zwar überhaupt, insonderheit aber der jedemahlige regierende Herzog von Wolfenbüttel, als welcher der einige völlige Possessor dieser Lehn-Stücke sey und bleibe, mit Helmstedt und den damit verknüpften Vogtehen beständig muß beliehen werden.

§. 29. Der Herzog Magnus Pius verlehrt Anno 1351 diese Bogtch an den Rath und die Bürgerschaft zu Helmstedt vor 200 M<sup>d</sup>. Braunschweig. Währung, jedoch mit der beständigen Bedingung, sie wieder zu lösen, wozu nach und nach mehrere Summen von der Stadt dem Herzog vorgeschossen worden. Von Herzogs Julii Zeiten an sind die Herzoge auf die Wiedereinlösung bedacht gewesen, wozu auch Anno 1736, wiewohl mit großem Widerwillen des dadurch erniedrigten Stadt-Rechts geschritten worden. Cf. Kressii Diss. Vindiciae justitiae iudicii recuperatorii Ducalls Guelfici.

#### Capitis IV. Sectio II.

Von den besondern Vorrechten und Gewohnheiten der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg in Ansehung ihrer Häuser und ihrer Linien unter einander.

§. 1. Das Ansehen, die Macht und Hoheit dieses Durchlauchtigsten Hauses hat zu allen Zeiten stark hervorgeleuchtet. Kein Haus in Teutschland ist ehemals so mächtig im Reich, als dieses unter den Henricis Guelficis und Leonibus gewesen. Cf. Meibom T. III. Rerum German. Leibnitii Lettres sur la Connexion de la Maison de Bronsvic avec les Empereurs orientaux.

Zwey von seinen Prinzen sind zu Kaysern erwehlet, und seine Prinzessinnen schon verschiedene mahl im Orient und Occident an die Kayser vermählet worden. Aus ihrem Geblüte hat Petrus II. auf dem Russischen Throne gesessen, seine Herzoge sind von andern Widern zu Königen angenommen, und das Glück hat einem seiner Prinzen auß neue den Weg zur Erlangung der Russischen Kayser-Crone gebahnet.

§. 2. Den Titul der Herzoge haben die Descendenten Henrici Leonis mit allem Recht schon geführt, ehe noch Anno 1235 die Braunschweig-Lüneburgischen Lande zu einem Herzogthume errichtet worden. Sie sind aber nebst allen ihren Nachkommen, etliche wenige ausgenommen, bey der kurzen Titulatur der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg geblieben, ohngeachtet sie einen starken Zuwachs von verschiedenen Territoriis gehabt, wovon mancherley Ursachen angegeben werden. Eine große Menge von Behnahmen finden sich in diesem hochfürstlichen Hause, wodurch die Herzoge von andern gleiches Namens unterschieden worden.

ad h. §. Geführet, 1) weil sie aus dem Herzoglichen Hause entsprossen, 2) weil sie mit Unrecht ihrer Lande beraubet waren. Meibom Rer. Germ. T. III. pag. 158. Heineccius de Sigillis pag. 126. 133. 197. Königs Reichs-Archiv T. 9. pag. 251. Pfessingers Braunschweigische Historie T. I. pag. 75. 91. 95. ad Vitriar. T. II. pag. 187.

Braunschweig nicht eher abtreten will, als bis ihm ein neues unstreitiges und aufrändiges Erz-Amt ausgemacht worden, wozu der Kayser sowohl Anno 1718 als 1727 Commissions-Decrete an die Reichs-Stände ergehen lassen.

ad h. §. Culpisus hat zu zeigen gesucht, daß Württemberg dieses Reichs-Pannier-Amt mit völligen Rechten besessen, allein Leibnitz hat ihn mit bewährten Gründen widerlegt. Beyde Streit-schriften sind befindlich in den Wechsel-Schriften über das Reichs-Pannier. Krüger de Novemviratu pag. 37.

§. 4. Einige Reichs-Stände haben also theils das Erz-Stallmeister-Amt, theils das Erz-Postmeister-Amt, theils das Erz-Generalat, theils das Erz-Schildträger-Amt, und einige Privati halb den Archilanciferatum, halb das Erz-Falconier-Amt, halb das Erz-Hofmeister-Amt vorgeschlagen, bey welchen allen aber sehr vieles zu erinnern gefunden.

ad h. §. Stallmeister-Amt. Dieses wurde Anno 1719 vom Thur-Collegio, insonderheit von denen Catholicis vorgebracht. Electa Juris Publici Tom. XV. pag. 531. Es ist aber die Absicht derer Catholicorum leicht zu errathen, welche Sachsen (dem dies neue Amt wegen seines Marschal-Amts Eintrag gethan hatte) und Hannover gerne einander in die Haare schiden wollten, um also ein Dissidium in Corpore Evangelico anzustellen. Vid. Electa Juris Publ. Tom. XVI. XVII.

Erz-Postmeister-Amt. Sachsen brachte dieses auf, und wurde dem Fürsten von Thurn und Taxis das Erz-Beamte-Amt vorgeschlagen; allein Mahnz protestirte, weil es solches seinem Erz-Amt für praedjudicirlich hielt. Vid. von Lautensack Diss. de Singularibus Juribus Electoratus.

Erz-Generalat, ut sit Archipraefectus Satellitum Caesarei; dieses gehörte aber schon zum Erz-Schatzmeister-Amt.

Erz-Schildträger-Amt. Schwarz in Diss. de Archiscutiferatu, darinn er dieses Amt defendiret; allein wenn man es beyrn Lichte beslehet, so ist es ein recht unanständig Amt, weil die Vorwesser dieses Amtes vordem Schild-Knaben genannt wurden, welche den Rittern das Schild nachtrugen. Ein Anonymus in Hamburg hat Herrn Schwarzen widerlegt. Vid. Leipziger gelehrte Zeitungen.

Erz-Falconier-Amt. Davon hat Rulemann einen Tractat Ao. 1719 in 8<sup>vo</sup>. geschrieben unter dem Titel: Anzeige eines neuen Erz-Amtes. Es scheint aber auch kein sonderlich anständig Amt zu seyn, weil nichts dabey ist, welches ad Kleinodia gehdret.

Erz-Hofmeister-Amt. Comes Palatii, Major-domus. Vid. Hincmarus de ordine palatii. Dieses Amt ist aber nur

eine Portion von Pfalz, alsoweit es Comes Palatinus ist. Vor einigen Jahren kam es auß Tapet, den Herzog von Lothringen zum 10ten Churfürsten mit den Burgundischen Landen zu machen und demselben das Erzh-Hofmeister-Amt zu conferiren, allein es hat sich wieder zer schlagen.

Wegen des Erzh-Banner-Amts opponiret sich Württemberg, es ist aber nicht einmahl ein rechtes Erzh-Amt zu nennen, zu dem Ende ist es auch Theil des Archithesaurarii. Hannover verlangt aber kein so aequivoques und limitirtes Amt.

§. 5. Was die Chur-Lande betrifft, so sollen die Fürstenthümer Saxe, Calenberg und Grubenhagen samt denen dazu gehörigen Grafschaften Hoya und Diepholz nebst den dazu gehörigen Landen, Aemtern, Städten und Pertinention ewig und unzertrennlich, so lange eine eheliche männliche Descendentz von Churfürst Ernst August vorhanden, dazu ausgesetzt worden, und unter den Ländern dieser 9ten Chur samt und sonders begriffen seyn, wie im 2ten Art. des Chur-Tractats zu finden. de Ludewig ad A. B. Tom. III. pag. 463.

§. 6. Diese Lande haben ihre Stimmen in den Fürsten-Collegio dadurch nicht verlohren, wie bey andern Chur-Fürsten wohl ehemahls gesehen, sondern sind dieselben bis jetho ohngehindert fortgeführt worden, wie in dem Chur-Tractat Art. III. bedungen war.

§. 7. Außer derselben besitzt diese Linie noch 3 Stimmen unter den Fürsten, nemlich 1) wegen des Herzogthums Bremen und 2) Verden, welche Anno 1733 nach empfangener Belehnung zu führen angefangen worden, 3) von Lauenburg, so Anno 1716 bey ihr den Anfang genommen.

In dem Reichs-Gräflichen Bestphälischen Collegio führet sie die Stimme wegen der Grafschaften Hoya, Diepholz und Spiegelberg. Cf. Mosers C. 2. Proc. Tom. III. pag. 723. Staats-Conting Tom. II. pag. 751. Acta Publ. in Elect. J. P. P. X. pag. 752. P. XI. pag. 731.

ad h. §. Auf Bremen und Verden hat Wolfenbüttel die Mitbelehnschaft erhalten, dabey sich aber Hannover reserviret hat, daß denen Allodial-Erben die Kosten, so auf die Acquisition gebachter Länder gewendet worden, und welche mit den Kriegeskosten sich fast auf 2 Millionen Rthlr. belauffen, solten von Wolfenbüttel restituiret werden.

§. 8. Obgleich der Herzog Ernst August in dem Chur-Tractat Art. III. sich von dem Kaiser versprechen lassen, es dahin zu bringen, daß weil Dero Lande mit großen Matricular-Anschlägen allbereit beschaffet, es dabey verbleiben möge, so ist doch das Conclusum Imperii vom 30. Januar. 1708 dahin ausgefallen, daß der Churfürst von Braunschweig-Lüneburg wegen aller Dero Chur-Landen und derselben Zugehörungen den Churfürsten-Anschlag pro quanto matriculari in allen Reichs- und Krayß-, auch andern praestationibus et oneribus

publicis zu übernehmen habe. Dieser beträgt zu einem Römer-Monath 60 zu Roß und 277 zu Fuß, oder an Gelde 1628 Gulden, worüber auch der Churfürst einen Revers den 4. 7bris Anno 1708 ausgestellt.

§. 9. Sonst steht das Herzogthum Lüneburg nebst der Stadt Lüneburg in dem Reichs-Matricular-Anschlag zu 20 zu Roß und 120 zu Fuß, oder an Gelde 720 fl. (NB. Ein Man zu Roß wird zu 12 fl. und ein Mann zu Fuß zu 4 fl. gerechnet). Das Fürstenthum Calenberg zu 22½ zu Roß und 140 zu Fuß oder an Gelde 830 fl. Grubenhagen 5 zu Roß oder 60 fl. Die Grafschaft Hoya 2 zu Roß und 6 zu Fuß oder 48 fl. Die Grafschaft Diepholz 1 zu Roß und 4 zu Fuß oder 28 fl. Was die übrigen Londe betrifft, davon giebt das Herzogthum Bremen 24 zu Roß und 100 zu Fuß oder 688 fl. Das Herzogthum Verden 3 zu Roß und 15 zu Fuß oder 120 fl. Das Herzogthum Lauenburg 8 zu Roß und 30 zu Fuß oder 216 fl. Summa 2710 fl. Add. der Churfürsten-Anschlag 1828 fl. In allem 4538 fl.

§. 10. Der Churfürst gehöret unter die Deputatos ordinarios Imperii, nicht allein als Churfürst, sondern hat auch das Recht dazu seit Anno 1570 als Herzog von Braunschweig und Lüneburg, wiewohl die Ausübung dieser Gerechtfame wegen vieler Schwierigkeiten einer Deputationis ordinariae so bald nicht zu hoffen. Vid. Dn. Treuer in Tr. de Comitibus Corporis Evangelici. Staats-Ganzley T. 31 et Fasciculus der Directorial-Schrift des Corporis Evangelici.

Als auch Anno 1717 Zweifel entstanden, ob das Directorium Corporis Evangelici dem Churfürsten von Sachsen ferner sönne gelassen werden, und sich verschiedene dazu meldeten, hat man auch wegen Chur-Braunschweig einige Gründe vorgekeltet, warum auf ihn dießfalls Reflexion zu nehmen.

§. 11. Zu dem Cammer-Gericht muß der Churfürst wegen seiner sämtlichen Churlande nach obbemeibetem Concluso Imperii de Anno 1708 und dem dießfalls ausgestellten Revers 300 fl. (vid. Electa J. P. Tom. I. p. 13) zu den Cammer-Zielen jährlich beytragen. Sonsten gab dazu nach der Usual-Matricul das Herzogthum Lüneburg 115 Rthlr. 84½ Kreuzer, Calenberg, Grubenhagen und Diepholz 103 Rthlr. 54 Kreuzer, die Grafschaft Hoya 9 Rthlr., das Herzogthum Bremen gibt zu jedem Ziel 30 Rthlr. 83½ Kreuzer, das Herzogthum Verden 23 Rthlr. 17 Kreuzer, das Herzogthum Lauenburg 96 Rthlr. 51 Kreuzer.

§. 12. Als Churfürst hat er in Ansehung der Churlande das Privilegium de plane non appellando, welches den 1. August Anno 1716 ertheilet und vermittelst eines Kayserlichen Rescripts vom 12. August 1718 dem Reichs-Cammer-Gericht insinulret worden. In dem Herzogthum Bremen und Verden sind durch den Westphälischen Frieden Art. 10. §. 12 die Appellationes an die Reichs-Gerichte aufge-

hoben worden, welche unter Schwedischer Regierung nach Bismar gelangten. Nachdem aber diese Lande an Chur-Braunschweig gelangt, ist mit denen Bremischen Landständen verglichen worden, daß in ihren Streitigkeiten an das Ober-Appellations-Gericht nach Celle appellirt werden soll. NB. In dem Herzogthum Lauenburg findet die Appellation an die Reichs-Gerichte annoch statt, wenn die Sache am Capital über 400 Rthlr. und an Zinsen über 16 Rthlr. beträgt, wie die Lauenburgische Kopf-Verordnung Tit. 39. §. 4 anzeigt.

§. 13. Daß ganze Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Haus erhielt Titulo valde oneroso vom Kaiser Ferdinando M. den 24. 9bris 1648 das Privilegium electionis fori, welches den 12. 7bris 1652 dem Reichs-Cammer-Gericht insinuirt worden, Kraft dessen an beyden Reichs-Gerichten zu belangen, der Herzog von Braunschweig-Lüneburg von dem Kaiser zuvor muß angegangen werden, sich innerhalb 2 Monathe Zeit a die requisitionis zu erklären, ob er vor dem Reichs-Hofrath, oder vor dem Reichs-Cammer-Gericht stehen wolle. Ob dieses Privilegium auch in Ansehung der neu erworbenen Herzogthümer und Lande müsse beobachtet werden, hat man in Zweifel ziehen wollen, welches doch aus dem Privilegio selbst leicht kan gehoben werden.

§. 14. Nach dem Westphälischen Frieden Art. 5. §. 57 kommt ihm als Churfürst das Jus praesentandi 2 Assessores Camerae unter denen 50 zu, welche nach besagtem Instrumento pacis beschloffen waren. Nachdem aber Anno 1719 nur die Hälfte solcher Assessorum beliebt worden, hat er, wie die übrigen Churfürsten (cf. Staats-Canzley P. 30. pag. 557. P. 39. pag. 731) nur einen Assessorem zu praesentiren, und die erste Praesentation Anno 1719 in dem von Oppeln verrichtet, nachhero ist der Herr von Eyben Anno 1738 auf die Praesentation von Chur-Braunschweig zu einer solchen Stelle gelangt.

§. 15. Dieser Chur-Linie als den Descendenten des Herzogs Georgii kommt nach dem Inst. P. W. Art. 13. §. 5 seq. die alternative Succession mit einem catholischen Bischof in dem Bisthum Osnabrück zu, und ist derselben die vom Herzog August abstammende Welfenbüttsche Linie nur allein substituirt worden.

§. 16. Mit dem durch den Frieden mit Schweden Anno 1719 erworbenen Herzogthum Bremen ist das mit dem Herzogthum Magdeburg alternirende Directorium des Nieder-Sächsischen Krayses auf dieses Churfürstliche Haus gekommen, welches ohnedem numehro das dem ganzen Herzoglichen Braunschweig-Lüneburgischen Hause zukommende und Inst. P. W. Art. 10. §. 10 bestätigte Condirectorium perpetuum besagten Krayses ratione senii führet.

§. 17. So kommt ihm auch alles Recht zu, welches die ehemaligen Erzbischofse von Bremen über das Dom-Capitul und die Dioeces zu Hamburg auszuüben gehabt, welches das Instrum. P. W. Art. 10.

§. 7 denen Herzogen von Bremen bestätigt, imgleichen nach dem Rath=Tag=Abschied de Anno 1654 und 1657 zu Lüneburg das Recht einen Assessorem Camerae als Herzog zu Bremen zu praesentiren. vid. Schumachers Diss. de Jure praesentandi Assessorem pag. 68. Staats=Cantley Tom. XLIX. pag. 752, 760 seq.

ad h. §. Das Recht auf die Dioecese von Hamburg gründet sich auf das Factum, so 1561 zwischen dieser Republicque und dem Erzbischof von Bremen aufgerichtet worden. Cf. Coarng Deduct. von dem Rechte des Erzbischofs von Bremen über die Stadt Hamburg.

§. 18. Ueber die Stadt Hildesheim behauptet es wegen des Fürstenthums Calenberg die Schutz=Berechtigkeit, ungeachtet Bischöflicher Seitß derselben widersprochen worden, und hat noch Anno 1703 bey der Befehung der Stadt Hildesheim dieselbe zur Ursach angegeben. In dem Amt und der Stadt Peina wurden ihm in dem Frieden zu Ooblar Anno 1642 verschiedene Jura in Ecclesiasticis, Politicis, Feudalibus et Territorialibus vorbehalten, so aber von dem Bischof von Hildesheim wiederprochen worden. So gehören ihm auch viele Hals=eigene in einigen Hildesheimischen Aemtern, worüber der Bischof als Landesherr nach dem gemachten Vergleich nicht frei disponiren darf. Vid. Engelbrecht de Servit. jur. publ. p. 204.

ad h. §. Dieser Erzbischof gründet sich auf einen Tractat, der Anno 1523 zu Queblinburg gemacht worden. Vid. Leibnitz Cod. Jur. Gent. Dipl. in Mant. pag. 230. Gostelius de Statu Europae novissimo pag. 1046.

Verschiedene Jura. Was dieses für Jura sind, ist zweifelhaft, denn es praetendiret Hannover das Jus praesidii, aperturae etc., welchem aber immer contradiciret wird. Vid. Goebels Diss. de Jure Ducum Brunsv.-Lüneburg. in Comitatum Peinensem.

§. 19. In Ansehung der Lüneburgischen Lande hat es ein Privilegium vom Kaiser Sigismundo Anno 1417 empfangen, daß kein ander Saltz als das Lüneburgische bis an die Grenzen des Meeres zu verführen, imgleichen Anno 1417 die Freyfahrt von allen Zöllen auf der Süder=Elbe zu treiben, wozu auch das Privilegium Kaisers Friederici IV. Anno 1471 zu sehen, daß eine Juristische Academia in der Stadt Lüneburg dürfte errichtet werden, imgleichen von 1488, daß keiner den Elb=Strom zum Schaden der Lüneburgischen Lande zu verändern, oder anders wohin zu lenken sich unterstehen dürfte.

§. 20. Außer einigen bereits angeführten Rechten, als das dubium Directorium Circuli Saxoniae inferioris, deputationis Imperii, des Privilegii electionis fori, besitzt es auch mit den andern Herzogen von Braunschweig=Lüneburg insgesammt die Advocatiam über Corvey, imgleichen die Schutz=Berechtigkeit über die zur bemeldeten Abtey gehörige



Stadt Sagar (Sögter) nebst dem Öffnungs- und Besatzungs-Recht, welches Herzog Rudolph August wieder den kriegerischen Bischof zu Münster Christ. Bernh. von Sahlen gründlich Anno 1671 in dem Regen-Manifest ausführen lassen. Diar. Europ. Cont. 21. pag. 129. Vid. Annales Paderborn. L. I. pag. 52 et L. II. pag. 70. Meyer's Antiq. Plessens. pag. 111. Göbels Heimsbüdt. Neben-Stunden T. II.

§. 21. Hier ist auch zu merken die Schirm-Volgtey des ganzen Herzoglichen Hauses über Goslar, welche von Wolfenbüttelscher Regierung bey Gelegenheit ausgeübet worden, und hat es auch noch das Recht, einige Canonicate bey dem Stifte daselbst zu vergeben. Es hält eine Münze in Goslar und behauptet verschiedene Rechte bey dem darin belegenen Kloster Gandenberg.

§. 22. Es hat das Herzogliche Haus ein *limitatum privilegium de non appellando* erhalten, anfangs vom Kayser Ferdinando I. Anno 1562 unter 300 Rheinischen Goldgulden, ferner Anno 1586 vom Kayser Maximiliano II. unter 400 Gulden, Anno 1578 vom Kayser Rudolph II. unter 600 Gulden, Anno 1597 von eben dem Kayser unter 800 Gulden, Anno 1635 vom Kayser Ferdinando III. unter 1000 Gulden und endlich Anno 1648 von eben demselben unter 2000 Gulden, welche (9 Gulden zu 10 Rthlr. gerechnet) die Summa von 2220 Rthlr. ausmachet, wo auch hinzugefüget worden, daß in allen und jeden Schuld-Sachen, allwo das Debitum bekanntlich, oder sonst scheinbar liquidum und richtig, obgleich solche Schulden weit ein mehreres als 2000 Gulden betreffen, und denn in den Injurien-Handlungen, in welchen der Verleumbungen, Schmach und Scheltworte halber bürgerlich ad aestimationem geflaget würde, und die billige Aestimation die obbestimmte 2000 Gulden nicht übertreffe, keine Appellation gelten solle, welches alles aber die Chur-Lande nicht mehr angehet.

§. 23. Was die Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelsche Linie betrifft, so ist außer den bereits behgebrachten Rechten des gesamten Hauses von ihr insbesondere zu merken, daß sie zwischen Calenberg und Grubenhagen die Stimme in dem Reichs-Fürstenrath führet, wegen des Fürstenthums Blandenburg aber dieselbe in dem Fürstl. Collegio zwar gesucht, aber noch nicht erhalten habe. Vid. Staats-Tanzley P. XII. Die Abtey Waldenrieb, so ehemahls unter die Reichs-Praelaten geseffen, wird von ihr, nachdem sie an Herzog Rudolph August Anno 1671 völlig cediret worden, cum onere eximiret.

§. 24. In der Reichs-Matricul ist Braunschweig-Wolfenbüttel samt der Stadt Braunschweig zu 22½ zu Roß und 104 zu Fuß, oder an Gelde zu 686 fl. angeschlagen, wegen des Fürstenthums Blandenburg wird 1 zu Roß oder 12 fl. praestiret. Die Abtey Waldenrieb eximiret der Herzog zu 2 zu Roß und 6 zu Fuß mit 48 fl. Zu dem Reichs-Cammer-Gericht giebt zu jedem Ziele Braunschweig-Wolfen-

büttel 79 Rthlr. 49 Kreuzer und wegen Waldenried 23 Rthlr. 16 Kreuzer. Summa 102 Rthlr. 65 Kreuzer.

§. 25. Wie das ganze Braunschweig-Lüneburgische Haus Sitz und Stimme auf den KrayßTagen in dem Nieder-Sächsischen Krayse nebst dem Condirectorio perpetuo hat, so besitzt es auch nach dem Krayß-Tagß-Abchiede 1654 und 1657 das Recht, einen Assessorem Camerae zu praesentiren, solchergestalt, daß die beyden alternirende Directoria, Magdeburg und Bremen, jeder einen, dann das ganze Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg den 3ten praesentiret, wozu folglich die Wolfenbüttelsche Linie concurriret.

§. 26. Es hat dieselbe die Mitbelehrnung von Bremen und Verden, imgleichen von Lauenburg erhalten, hat die Anwartsung auf die alternative Succession im Stifft Osnabrück durch den Westphälischen Frieden Art. 13. §. 6, imgleichen die Hofnung, daß die 9te Chur. auch auf seine Linie möge extendiret werden, die sonst nach dem Anno 1708 gemachten Reichß-Schluß mit der Hannoverschen Linie expiriren soll. Vid. Electa J. P. T. 15. pag. 991. Staats-Canzley T. 33. p. 9.

§. 27. Die Herzoge empfangen schon längst von dem Kayser den Titul Durchlauchtig Hochgebohren, und die regierende Herren von Chur-Braunschweig nach dem Vergleich 1703 den Titul Durchlauchtigst. Anno 1712 haben sie nebst andern Altfürstlichen Häusern und den Hochstifftern die Abrede genommen, künftig den Titul Durchlauchtigst ohne den Zusatz Hochgebohren, und bey den geistlichen Fürsten den Titul Hochwürdigst unter einander zu gebrauchen, sie geben den neuen Fürsten weder die erste Visito, noch in ihren eigenen Häusern die Hand, und haben auch gegen die geistlichen Fürsten geäußert, daß sie außer dem, was bey den Versammlungen und Deputationen des ganzen Corporis auf Reichß-Tagen hergebracht, ihnen keine Praecedentz zustünden. Vid. Königs Reichß-Canzley. Electa J. P. Tom. 6. pag. 120. Königs Tract. von Reichß-Tagen pag. 195.

§. 28. Schon im 13ten Seculo waren die Herzoge mit der Vogtey über die Stadt Helmstedt und der dabey gelegenen Probstey von dem Abt von Verden belehnet, und wie die Stadt Helmstedt Anno 1490 durch einen Erb-Kauf an Herzog Wilhelm den Jüngern als ein Erb-Mann-Lehn kommen, ist diese Erbvogtey auch dabey verknüpft geblieben, und ihrer in dem Lehn-Briefe nicht mehr gedacht worden. Wie Herzogs Wilhelm männl. Stamm in Friedrich Ulrich Anno 1634 ausgegangen, hat das Haus Braunschweig-Lüneburg zu Hildesheim Anno 1654 den 7. Martij mit dem Abt zu Verden einen neuen Vertrag aufgerichtet, nach welchem es zwar überhaupt, insonderheit aber der jedes-mahlige regierende Herzog von Wolfenbüttel, als welcher der einige völlige Possessor dieser Lehn-Stüde sey und bleibe, mit Helmstedt und den damit verknüpften Vogteyen beständig muß beliehen werden.

§. 29. Der Herzog Magnus Pius verlehete Anno 1351 diese Bogtey an den Rath und die Bürgerschaft zu Helmstedt vor 200 M<sup>d</sup>. Braunschweig. Währung, jedoch mit der beständigen Bedingung, sie wieder zu lösen, wozu nach und nach mehrere Summen von der Stadt dem Herzog vorgeschossen worden. Von Herzogs Julii Zeiten an sind die Herzoge auf die Wiedereinlösung bedacht gewesen, wozu auch Anno 1735, wiewohl mit großem Widerwillen des dadurch erniedrigten Stadt-Rechts geschritten worden. Cf. Kressii Diss. Vindiciae justitiae judicii recuperatorii Ducalis Guelfici.

#### Capituli IV. Sectio II.

Von den besondern Vorrechten und Gewohnheiten der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg in Ansehung ihrer Häuser und ihrer Linien unter einander.

§. 1. Das Ansehen, die Macht und Hoheit dieses Durchlauchtigsten Hauses hat zu allen Zeiten stark herborgetruchtet. Kein Haus in Teutschland ist ehemals so mächtig im Reich, als dieses unter den Henricis Guelficis und Leonibus gewesen. Cf. Meibom T. III. Rerum German. Leibnitii Lettres sur la Connexion de la Maison de Bronsvic avec les Empereurs orientaux.

Zwey von seinen Prinzen sind zu Kaysern ertwöhlet, und seine Prinzeßinnen schon verschiedene mahl im Orient und Occident an die Kayser vermählet worden. Aus ihrem Geblüte hat Petrus II. auf dem Russischen Throne gesessen, seine Herzoge sind von andern Wäldern zu Königen angenommen, und das Glück hat einem seiner Prinzen auß neue den Weg zur Erlangung der Russischen Kayser-Crone gebahnet.

§. 2. Den Titul der Herzoge haben die Descendenten Henrici Leonis mit allem Recht schon geführt, ehe noch Anno 1235 die Braunschweig-Lüneburgischen Lande zu einem Herzogthume errichtet worden. Sie sind aber nebst allen ihren Nachkommen, etliche wenige ausgenommen, bey der kurzen Titulatur der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg geblieben, ohngeachtet sie einen starken Zuwachs von verschiedenen Territoriis gehabt, wovon mancherley Ursachen angegeben werden. Eine große Menge von Behnahmen finden sich in diesem hochfürstlichen Hause, wodurch die Herzoge von andern gleiches Namens unterschieden worden.

ad h. §. Geführet, 1) weil sie aus dem Herzoglichen Hause entsprossen, 2) weil sie mit Unrecht ihrer Lande beraubet waren. Meibom Rer. Germ. T. III. pag. 158. Heineccius de Sigillis pag. 126. 133. 197. Königs Reichs-Archiv T. 9. pag. 251. Pfeffingers Braunschweigische Historie T. I. pag. 75. 91. 95. ad Vitriar. T. II. pag. 187.

Bezeichnungen. Arend de Brunsv.-Lüneb. Principibus, qui hinc inde cognomina adepti sunt.

§. 3. In dem Chur- und Fürstlichen Wapen werden die verschiednen Länder durch ihre Symbola in besondern Felbern angezeigt und sind in dem Churfürstlichen einige Schilder mehr und auch in anderer Ordnung als in dem Herzoglichen anzutreffen; zur Historie des Wapens und dessen Beschreibung sind Pseffinger ad Vitr. Tom. III. pag. 1026. 1030. Hecht de Henrici Guelphi Insignibus gentilibus. Spener Opere Heraldico Part. Spec. F. 2. L. 9. §. 26. Trier Einleitung zur Wapen-Kunst pag. 362. 422. Der Autor des Teutschen Reichs-Staats Tom. I. P. IV. pag. 499. Wismann de Feudis Brunsv. C. 1. Sect. 4 nachzusehen.

§. 4. In dem Siegel, sonderlich in dem großen Majestaets-Siegel haben die Herzoge in den mittlern Zeiten einen gehenden Löwen mit aufgesperrtem Rachen, und in ihren Contra-Sigillis, auch Münzen, einen dergleichen Löwen-Kopf geführt, in den neuern Zeiten aber sich des vöbligen Wapens bedienen. Vid. Oriebner, Ludwig in seinen Opusculis Tom. II. pag. 1057. Pseffinger Tom. I. pag. 628. Polycarpi Leyser de Sigillo Majest. Brunsv. Heineccius de Sigillis pag. 11 n. 3. Olearius Spicileg. Antiquitatum §. 13 et 14.

§. 5. Es haben die Herzoge den Ruhm eines ansehnlichen ordentlichen und mit trefflichen Ministern und Bedienten wohl bestellten Hof-Staat von langen Zeiten her gehabt, und sich vor andern Teutschen Höfen eines prächtigen und genau beobachteten Ceremoniells beflissen, nach welchem sich oft andere Fürstliche Häuser gerichtet, welchen Ruhm sie auch bis dato erhalten. In Hannover wird in Abwesenheit des Königs dennoch unter der Direction des Ober-Hof-Marschall-Amtes eine ordentliche Hoffhaltung durch viele Bediente fortgesetzt.

§. 6. Beyde Linien haben ihre Erb-Hof-Ämter, so auf unterschiedliche adeliche Familien erblich haften. Bey dem Lüneburgischen beruhet das Erb-Marschall-Amt auf die von Medingen, das Erb-Kämmerer-Amt auf die von Kuesebed, das Erb-Küchenmeister- nebst dem Erbschenden-Amt auf die von Behren zu Stellichte. In dem Herzogthum Wolfenbüttel führen das Erb-Marschall-Amt die von Oidershausen, das Erbschenden-Amt die von Reindorf, das Erb-Kämmerer-Amt die von Cramm und das Erb-Küchenmeister-Amt die von Beltheim.

§. 7. In Bremen haften das Erb-Marschall-Amt auf die von Battenbrock, so deswegen die Marschälde genannt worden, das Erbschenden-Amt auf die von Issendorf, das Erb-Küchenmeister-Amt auf die von Schulten von der Lue und das Erb-Kämmerer-Amt auf die von Lüneburg. Weil aber diese Erb-Ämter in geraumer Zeit nicht ausgeübet worden, und einige von bemeldeten Familien ausgestorben, so ist ungewiß, auf wem diese Erb-Ämter insgesammt beruhen.

§. 8. Die Herzoge haben sich insgemein mit Königl. und Fürstlichen Prinzessinnen vermählet, oft auch aus Gräfl. Häusern Gemahlinnen genommen. Zwey Mariagen mit Adell. Damen sind bekannt, nemlich Ottonis IV. zu Saarburg mit Mechtild Metta von Campen zu Hsenbüttel Anno 1524 und Herzog Georg Wilhelm zu Celle mit Eleonore Desmiers, Alexandri Desmiers eines Marquis d'Olbreuse Tochter, welche aber nachher in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben worden. Morganatische Ehen sind bey diesem Hause sehr selten vorgekommen, vielmehr haben sie zur Vermehung gar zu häufiger Appanagen zuweilen einen Vergleich getroffen, daß nur einer unter ihnen sich vermählen, die andern leblich bleiben sollten, wie Wilhelmi Junioris 6 Söhne zu Celle gethan.

§. 9. Das Wittwenthum ist denen Wittven bald an Aemtern und Gütern, bald an Gelde besellet worden. Wie das Dotalitium sich nach dem eingebrachten dote der Gemahlinn zu richten pfleget, so ist auch hier nichts gewisses von dem Gehalt desselben determiniret, sondern es wird durch die Ehestiftung und andere Pacta, auch nach denen Umständen und Gelegenheiten des Hauses besonders verglichen.

§. 10. Die Vormundschaft ist in Herzogs Julii Testament Anno 1582 solchergestalt verordnet, daß die Witwe des verstorbenen Herzogs die oberste Vormünderin seyn, einige Neben-Vormünder aus den Herzoglichen Agnaten, einige von den Räten und Land-Ständen zu Unter-Vormündern haben sollen, es ist aber zweifelhaft, ob die jetzigen Hochfürstlichen Linien an dieses Testament so genau gebunden sind, daß sie nicht davon abzugehen freye Macht haben sollten. In dem Churfürstlichen Hause muß es ohnehin bey der Vormundschaft eines unmündigen Prinzen nach der Verordnung der Päblichen Bulle gehalten werden, welches aber doch in Ansehung Bremen und Lauenburg sich nach selbiger nicht richten darf. Eine Kayserliche Bestätigung der Herzoglichen Vormünder scheint nothwendig zu seyn.

§. 11. Die Volljährigkeit der Prinzen in dem Churfürstlichen Hause wird nach der Päblichen Bulle Tit. VII. mit dem völlig zurückgelegten 18ten Jahr erreicht. In den mittlern Zeiten ist in der ganzen Herzoglichen Familie das 18te Jahr das Ziel der Minderjährigkeit gewesen, wie das Testamentum Friderici religiosi Anno 1477 und der Vertrag Herzog Heinrich Junioris mit seinem Bruder Wilhelmo Anno 1582 bezeuget (vid. Königs Reichs-Archiv T. 9. pag. 262; de Ludewig Diss. de minori ac maiori aetate principum Germaniae). Herzog Julius aber hat in seinem Testament Anno 1641 §. 34 das 25ste Jahr festgesetzt, und Herzog Carl zu Wolfenbüttel hat den 1. August 1738 seine Majorennität nach solchem Termin angetreten.

§. 12. Bey der Erbfolge hat dieses Durchlauchtige Haus ehemals allerhand Arten beliebt. Ueberhaupt sollen nach dem Diplomate erectionis Ducatus Brunsvico-Lüneburgici nach verloschenem Manns-

Stamme aller Herzoge, die Prinzessinnen die Erbfolge haben. Es meynet der Herr von Zech, daß das Lüneburg., Calenberg. und Grubenhagische Fürstenthum hierin ihre alte Eigenschaft verlohren, indem das Frauenzimmer in seinem Churfürstenthum succediren könne, allein die Prinzessinnen haben dabey nichts eingebüßet, denn sobald der Fall (den Gott verhüte) vorhanden wäre, daß der männliche Stamm der Herzoge in dem letzten Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg ausgegangen, so wäre auch die Chur exspiriret, obbesagte Länder hätten die Eigenschaft der Chur-Länder verlohren, und würde denen Prinzessinnen das Recht der Erbfolge bey ihnen, wie bey andern Herzoglichen Ländern völlig zukommen.

§. 13. Manchemahl haben die hinterlassene Söhne eines Herzogs ihre Länder gemeinschaftlich regleret, mehrentheils aber hat die Theilung und zwar nach Ottonis Pueri Tode schon stattgefunden, welche, ohngeachtet einige Herzoge ihr vorzukommen gesucht, dennoch bis ins verwichene Seculum fortgesetzt worden. Anno 1495 war in dem Erbtheilungs-Recess zwischen den beyden Brüdern Heinrich und Erich, Wilhelmi II. Söhnen, das Options- oder Wahl-Recht in denen gemachten Portionen dem Jüngsten wie bey denen Erbschaften der Privat-Leuthe überlassen. Herzog Georg aber hat in seinem Testament die Option dem ältesten zuerkant, welches jedoch Anno 1665 durch den Vergleich zwischen Georg Wilhelm und Johann Friedrich für sich und ihre Erben aufgehoben worden.

§. 14. Herzog Magnus Plus und Torquatus haben schon zu Vermehrung der schädlichen Theilungen Anno 1353 und 1367 die Disposition gemacht, daß die beyden Herzogthümer Lüneburg und Braunschweig unzertrennlich bey dem ältesten Sohn bleiben sollen. Die Söhne Magni Torquati haben zwar 1374 und 1394 die Verordnung mit Consens der Land-Stände wiederhollet und durch Vergleich bestätigt. Allein nach ihres Bruders Kaisers Friedrich Tode regierten Bernhard und sein Bruder Heinrich die Lande gemeinschaftlich bis Anno 1409, da sie solche unter sich theilten. Heinrich Junior zu Wolfenbüttel machte Anno 1535 den 16. 9bris den Vertrag mit seinem Bruder Wilhelmo, welchen alle Landstände unterzeichneten, und Kaiser Carl V. bestätigte, daß das Recht der Erst-Geburth auf ewig eingeführt seyn sollte, wobey es auch bey der Wolfenbüttelschen Linie nach beygelegtem Streik nach Friedrich Ulrichs Tode ziemlich sein betweden gehabt, zumahl da Herzog Julius solches ebenfalls in seinem Testament 1582 verordnete. In der Hanndoverschen Linie ist das Primogenitur-Recht durch Herzog Ernst August Anno 1692 eingeführt, und sind alle Unterthanen darauf verpflichtet worden, dem auch Herzog Rudolph August nicht entgegen zu seyn in dem Vergleich Anno 1703 versprochen hat.

§. 15. Der erstgeborene ist gehalten, seinen übrigen Brüdern standesmäßigen Unterhalt zu verschaffen, sie zu Stiftern oder Krieges-

Befahrungen zu verheiffen, oder in deren Ermangelung mit gewissen Herrschaften, Schlössern und Aemtern im Fürkenthum zu versehen, oder ihnen dafür so viel ansehnliche Stücke Geldes an jährlich gewiß stehenden Renten auszuschicken und einhändigen zu lassen. Die Quantität der Appanagen ist nicht genau determiniret, sondern bald stark, bald schwach gewesen, nachdem die Umstände des Hauses und die Zeiten solches zulassen wollen.

§. 16. Die Wittgiff der Prinzeßinnen richtet sich in Ansehung des hochfürklichen Vaters nach verschiedenen Umständen, und muß in solcher-Beachtung unterschieden werden von der Wittgiff, so das Land durch die Fräulein-Steuer herzuschicken hat, welche in den meisten Territoriis auf eine gewisse Summe festgesetzt ist. Im Calenbergischen und Wolfenbüttelschen werden dazu nach dem Landtags-Abchiede von Anno 1586 Art. 9. Nro. 3 und Anno 1605 20000 Gulden, oder wie Friedrich Ulrich 1619 es ausgemacht, bey einer Prinzeßinn vom regierenden Hause 20000 Rthlr. und von einem appanagierten Hause 10000 Rthlr. aufgebracht. In dem Herzogthum Lüneburg werden zur Aussteuer einer Prinzeßinn aus dem regierenden Hause nach den Recessen 1527, 1559, 1579, 1592, 1643 von der Lüneburgischen Landschaft 12000 Rthlr. und von der Stadt Lüneburg nach dem Recess 1562 besonders 2000 Rthlr. gegeben, aber zur Aussteuer einer Prinzeßinn eines appanagierten Herrn ist sie nach dem Recess 1592 und 1635 etwas zu geben nicht verbunden. Das Herzogthum Grubenhagen darf nach der Erklärung des Churfürsten Georg Ludwig 1707 nicht mehr als 4000 Rthlr. und die Graffschaft Hoya nach dem Recess 1531 nur nach der Billigkeit contribuiren, wie sie Anno 1643, 1682 und 1707 gethan. In dem Herzogthum Bremen und Verden ist die Fräulein-Steuer unbekannt geblieben.

§. 17. Nach des Vaters Tode ist der erstgebohrne Sohn als Nachfolger verbunden, die Prinzeßinnen zu verheyrathen, oder ihnen ein standesmäßiges Victualitium oder eine Leibzucht zu verschaffen, welche sich nach den zeitlichen Umständen des Hauses richtet. Anno 1592 wurden durch einen Vergleich der Söhne Wilhelmi Junioris zu Celle jeder von den 4 Prinzeßinnen außer ihrer Tafel 200 fl. jährlich ausgezahlt. Bey ihrer Verheyrathung erfordert Herzog Julius den Rath der Landes-Stände, imgleichen daß diese Verzicht thun sollen über alle väterliche, mütterliche, auch brüderliche und schwesterliche Erbschaften, so lange Mannes-Erben in seiner Linie vorhanden seyn würden, welches aber, ob es in andern Linien in Acht genommen worden, oder ob sie dazu verbunden sind, billig zu zweifeln.

§. 18. Der Seniorat hat unterschiedliche Vorrechte in diesem Herzoglichen Hause erhalten. Carl V. hat selbigen durch sein Privilegium nicht eingeföhret, sondern nur den löblichen alten Gebrauch Anno 1555 bestätigt, daß der Älteste allezeit in aller Rahmen die Lehne

empfangen und die Lehnspflicht thun solle, welches auch Kaiser Leopold Anno 1667 und Kaiser Carl VI. Anno 1733 wiederholet, auf Archh- und Geschlechts-Tagen für alle andern Herzogen zu erscheinen, nach dem Vertrag zu Halberstadt Anno 1614 und nach dem Vergleich der beyden Brüder Herzog Christian und Georg Wilhelms zu Celle Anno 1646. Nach der erhaltenen Chur suchte der Churfürst deswegen die Praecedentz, und wurde in dem Punctations-Vergleich Anno 1703 Art. 4 eingerückt, die Praecedentz würde von Wolfenbüttel an Hannover als Electori gelassen, im übrigen allen bleibe es bey den Pactis serenissimae domus und denen darin, auch der Observantz gegründeten Juribus Senii und denen Effectibus. Wegen dieser nicht allzuklaren Worte und der darüber entstandenen Zwistigkeiten ging der Vergleich über einen Hauffen, dem zwar ein anderer Anno 1706 gefolget, der die Jura Senii bestätigte; allein der Streit ist nachher gehoben, da das Seniorat wegen des Absterbens der alten Herzoge in Wolfenbüttel auf die Hannoverische Linie gekommen.

§. 19. Wenn Zwistigkeiten zwischen den Herzogen und andern Reichs-Ständen, auch zwischen den Herzogen selbst sich ereignen, so genießen sie auch das Recht der Austräge, wie es in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorgeschrieben ist. Außerdem hat Herzog Julius in seinem Testament Familien-Austräge verordnet, daß wenn Irrungen zwischen den Brüdern entstehen, sollen die andern Brüder, so daran keinen Theil nehmen, nebst zweyen friedliebenden Rätthen oder Mitgliedern von der Landschafft und der Julius-Universitaet solche Zwietracht in der Güte vertragen und entscheiden und die streitigen Partheyen es bey ihrem Ausspruch unwiederrufflich verbleiben lassen. Es sind aber vieler Ursachen wegen die Austräge ungewöhnlich worden, und die Herzoge haben ihre Streitigkeiten durch Vermittelung anderer Stände sowohl als durch die Negociation ihrer Ministres gemeinlich beylegen lassen. Das Jus Austraeagarum kommt auch den appanagirten Linien zu. Vid. Schöpferi Diss. de Arbitris necessariis imprimis Austraeagis.

§. 20. Beyde Linien halten ihre Zusammenkünfte oder Familien- und Geschlechts-Tage jährlich zu Burgdorf, wo von beyden Seiten gewisse Ministri sich einfinden, so über das Interesse und die Geschäfte des ganzen Hauses berathschlagen, auch über die Angelegenheiten, so sich zwischen beyden Häusern ereignen, zu tractiren pflegen.



### Das Fünfte Capital.

Von der Regierung in den Chur- und Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Landen und den Rechten des Landesherrn und der Landes-Stände.

#### Sectio I.

Von den Rechten der Landes-Hoheit.

§. 1. Der Ursprung der Landes-Hoheit in dem alten Herzogthum Sachsen, wozu diese Lande gehören, wird von einigen Scribenten zwar weit hinausgesetzt und schon unter den Carolingern festgesetzt. Es lässet sich aber mit klaren Gründen darthun, daß die Herzoge von Sachsen unter den Sächsischen Kaysern nur pro Rege und Procuratorio nomine die Lande regieret, unter Kayser Heinrich IV. aber suppressa Imperatoris persona von ihren Landständen das Recht sich erworben haben, jure proprio die Lande zu regieren, worinnen andere mächtige Reichs-Fürsten ebenfalls, zur selbigen Zeit den Anfang gemacht.

§. 2. Anfangs haben die Henrici Leonos ziemlich frey und unbedingt geherrscht, allein ihr erlittenes Unglück machte ihre Nachkommen behutsamer, welche ihren Landassen, sonderlich den Städten, viele Freyheiten ertheilet, bey vielen Geschäften sich ihres Raths und ihrer Bewilligung bedienet, und durch eine gelindere Regierung die Gemüther an sich zu behalten gesucht.

§. 3. Wie nun die Gnade und Gemüths-Billigkeit der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg von vielen 100 Jahren bekannt ist, so haben sie sich jederzeit bis jeho einen Ruhm daraus gemacht, ihr Regierungs-Recht nicht anders als mit Rath und Bewilligung der Land-Stände auszuüben, auch deswegen besondere Verträge mit ihnen gemacht. Es ist nicht leicht ein Land im Teutschen Reich, wo sich die Landes-Herren das Guthbefinden ihrer Land-Stände so sehr gefallen lassen, als die Braunschweig-Lüneburgischen Lande; die Verträge darüber haben sonderlich unter Henrici und Erici, auch Ernesti Confessoris Regierung angefangen, hierinnen weit specieller zu werden. Recessus de Anno 1526. Grupon in Observat. pag. 1046.

§. 4. Bey dem jure circa sacra ist die Freyheit und Sicherheit des Evangelischen Religions-Exercitii in allen Provinzien auf den festesten Fuß gesetzt, und die gütigen Landes-Herren wollen ohne Consens der Landstände weder in denen Corporibus doctrinae, noch den Kirchen-Ordnungen, noch in andern rebus ecclesiasticis die geringste Aenderung machen, noch andern Religions-Verwandten ein freyes Exercitium ihrer Religion verstaten, ja, wenn denen etwas dawieder angemuthet werden sollte, haben sie dieselben von der Jurisdictione Principis freygesprochen. Recess d. 1592, 1597, 1601; Georgii Testament §. 4; Reversalien der Landes-Herren bey der Huldigung; die Confirmatio Privilegorum der Wolffenbüttelschen Land-Stände Anno 1710,

Nro. 1. Conf. die Briefe von Veränderung der Religion Antonii Ulrici in Msc.

§. 5. Zu der Landes-Hoheit in geistlichen Sachen gehöret auch das Jus primariorum precum, welches die Herzoge von Saxeburg im 14ten Seculo in den Clöstern ihrer Lande, nicht allein bey Antretung der Regierung, sondern auch wenn sie geheyrathet, ausgeübet haben, wie die Confirmatio Privilegiorum der Clöster von Herzog Bernhard und Heinrich Anno 1392 bezeuget, und auch bis jetho beständig auszuüben pflegen. Als Herzogen von Bremen stehet ihnen solches Recht auch bei dem Dom-Capitul in Hamburg zu, welches Anno 1733 auch durch Urtheil und Recht des Ober-Appellations=Gerichts in Celle ihnen zugesprochen worden. Ingleichen gehöret es ihnen auch als Herzogen von Verden bey dem dortigen Stifft. So haben sie auch das Recht die Annaten-Gelder bey ihren Stiftern und Clöstern zu heben.

ad h. §. Primariorum precum. Vid. Leibnitii Script. Rer. Brunsv. P. II. pag. 397. Schlöpkens Chronic. Bardewic. pag. 309. Ayser de jure prim. prec. pag. 148. 150. in Append. N. 69 seq. Böhmer ad Petr. de Marquard de Cons. Sacerdotii et Imper. L. 6. obs. 12.

Dom-Capitul in Hamburg. Das Capitul gründet sich auf die Possessionem vel quasi libertatis, allein man könnte ihm so wohl consuetudinem als auch rem judicatam opponiren.

§. 6. Das Jus reformandi ist nicht allein durch den Westphälischen Frieden, sondern auch durch die Verträge mit den Land=Ständen in genaue Grenzen gesetzt. In einem separirten Art. des Unions-Tractats mit Oesterreich Anno 1692 ist eine eigene Catholische Kirche und Schule zu Hannover und Celle, jedoch unter gewissen Bedingungen stipuliret worden, welche Kirchen also nicht auf tolerantiam arbitrariam ankommen, sondern mehrere Sicherheit sich versprechen können, als denen nach der Zeit des Westphälischen Friedens recipirten Catholiken nach den Verträgen solches Friedens mit Recht gehöret.

§. 7. Bey der Landes-Hoheit in weltlichen Dingen wird bey allen vorkommenden Reichs- und Reichs-Affairen in Krieg und Frieden mit der Landschafft vertrauliche Communication gepflogen. Kein Krieg wird ohne ihren Rath und Bewilligung beschloffen, dieselbe auch zu den Angariis und Parangariis, zu dem ganzen Militair=Staat, zu Anlegung neuer Festungen und dem Fortifications=Bau der alten, zu den Einquartierungen und zu den Bündnissen mit andern Staaten erfordert. Recess 1518, 1522, 1527, 1592, 1635, 1636. Confirm. privilegiorum Wolfenbüttel ad 1720. Georgii I. Revers 1722. Hierzu concurriren gleichfalls die Stände, und haben solche eigene District-Commissarios, welche dahin sehen müssen, daß niemand daburch laediret werde.

§. 8. Bey Einführung neuer Geseze, Ordnungen und Constitutionen und bey Erklärung der alten wird allezeit der Land-Stände Gutachten vernommen, und ihr Votum oder Consens darüber eingeholt, auch werden nach der Publication einige Exemplaria ihnen davon eingeschickt, welches außer der beständigen Observantz durch den Recessum Ernestinum 1592, durch den Recess 1601 §. 2. C. Anno 1614 §. 5, 1639 §. 13, 1682. Confirm. privil. Wolfenbüttel 1710 §. 4 bekräftet wird.

§. 9. Die Justitz hat nach denen mit Bewilligung der Land-Stände gemachten Gerichts-Ordnungen ihren starken Lauf und werden keine neue Tribunalia ohne derselben errichtet. Zu Besetzung der Stellen in einigen Gerichten, sonderlich des Hofgerichts, concurriren die Land-Stände, und die gültigen Landesherren haben versprochen, wenn ein Unterthan Klage wieder sie zu führen hätte, vor diesem Gerichte selbst zu Recht zu stehen. Vid. Recess 1527 §. 17. 1596. 1601 §. 36 seq. Ernesti Augusti Resolution Anno 1693. Confirm. privil. Wolfenbüttel 1710 und die verschiedenen Hofgerichts-Ordnungen.

§. 10. Das Recht, Steuern und Contributionen, welches auch in casu extremae necessitatis geschehen muß, wie sie Rahmen haben mögen, bey den Unterthanen anzulegen, ist in diesen Landen beständig mit Bewilligung der Land-Stände ausgedehet worden, die sonderlich zu Reichs-, Kreyß- und Fräulein-Steuern, zu den nöthigen Bestungs- und Garnison-Kosten verbunden sind, davon doch auf Landtagen zu tractiren. Der Modus collectandi wird denen Land-Ständen überlassen. Vid. Recess 1419. 1500. 1586. 1601. 1636. 1686. Confirm. privil. der Wolfenbüttl. Stände 1710.

§. 11. Die Besetzung hoher und niederer Civil- und Militair-Ämter beruhet zwar auf dem Willkühr der Regenten, welche aber dennoch sich antheilich gemacht, dabey die Landesfinder wegen ihrer eingeklangten Liebe zum Vaterlande, so viel es sich der Capacitaet und Geschicklichkeit halber will thun lassen, den Fremden und Ausländern vorzuziehen. Vid. Privileg. Henrici Ao. 1495. Recessus Ernestinus 1527. 1601 §. 38. 1614 §. 28. 1619 §. 36. Confirm. Privil. Wolfenbüttel 1710 §. 8. Jedoch haben sich die Landes-Stände die Besetzung aller Licent-Be dienungen, imgleichen 2 Assessoren zum Hofgericht und 2 Ober-Appellations-Räthe vorbehalten.

§. 12. Von den Stücken des Landes, der Cammer Güther und Ämter, haben die Landesherren sich jederzeit verpflichtet gehalten, nichts zu veräußern, zu versetzen oder zu vergeben, ohne den Rath, die Bewilligung und die Monita der Landschafft zuzuziehen. Vid. Recessus de Anno 1314. 1345. 1374. 1394. 1401. 1442. 1500. 1571. 1599. 1659, wie sie denn auch den Landes-Ständen, herrschaftliche Schulden zu bezahlen, niemahlen aufgedrungen, sondern wenn die Stände solches freiwillig übernommen, ihnen Reversalien ausgestellt haben, daß solches

nicht als eine Pflicht sollte angezogen werden, noch den Rechten der Landes-Stände verhänglich fallen. Recessus 1518. 1527. 1536. 1570. 1582. 1616. 1624. Confirm. Privil. Wolffenbüttel 1710 §. 10.

§. 13. Die Zollgerechtigkeit stiehet zwar an sich selbst aus dem Recht der höchsten Obergewalt. Im Teutschen Reich aber ist sie Kraft der Reichs-Gesetze sehr eingeschränket, daß kein Landesherr ohne den Consens des Kayfers und der sämtlichen Churfürsten und ohne Vorbewußt der benachbarten und beßenigen Kreyses, darinn der neue Zoll zu errichten, einen Zoll einführen, erhöhen, prorogiren oder perpetuiren darf. Allein außer solchen vom Reich gesetzten Grenzen ist in diesen Landen dieselbe auch an den Consens der Land-Stände nach den Principiis des 10ten Spal gebunden und die Recessu 1392. 1601 §. 16, das Wolffenbüttelsche Edict 1685 und die Confirm. Privil. §. 116 haben solches ohnedem klar und deutlich bestätigt.

Vid. von Hopffgarten, Diss. de vectigalibus S. Imp. R. P.

§. 14. Die Münzgerechtigkeit, so in den mittlern Zeiten dem Kayser im Reich allein gehöret, kommt im Teutschen Reich auf die Begnadigung des Kayfers und des Reichs an; daher alle diejenigen, so die Landeshoheit besitzen, selbige nicht gleich im Besiß haben, und sie hiegegen vielen zukommt, so sich keiner Landeshoheit anmaßen können. Bey den Herzogen von Braunschweig und Lüneburg ist sie gewissermaßen ein Stück der Landeshoheit, so ferne sie Gold- und Silber-Bergwerde haben, denen die Reichsgesetze sie ipso jure zuerkennen; sie haben das Münzrecht auch ohnedem aus vielen andern Titulis, indem sie vor undenklichen Zeiten Münzen geschlagen, und die Münzgerechtigkeit vieler ihrer Landstädte an sich gebracht.

§. 15. Das Recht über vacante und herrenlose Dinge und Güther, so die Kayser ehemahls durch das ganze Reich gehabt, und in welches die Landesherren nach entstandener Landeshoheit getreten, kommt auch den Herzogen dieser Lande zu, aus welchem Grunde das Recht über die Flüsse, die neu entstandenen Inseln, die Jagd, gefundene Schätze, ungebauete Gegenden, Heiden und Moräste, erbloße Verlassenschaften, zu den Regalien in diesen Landen billig gerechnet wird, davon die Landsassen und Untertanen, wenn sie sich deselben anmaßen wollen, den Beweiß ihrer Gerechtfame zu führen haben.

Schoepfer, Diss. de jure Principis circa adespota. Exercitationes Francofurtenses T. I, pag. 342. 376. Ayrer, Diss. de jure occupandi bona vacantia.

## Sectio II.

Von den Geheimen Raths- und Regierung-Collegiis.

§. 1. Rätthe und heimliche Rätthe haben die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg von uhralten Zeiten gehabt, aber die Collegia

derselben waren ehemals weit weniger, die Regierungs-Sachen wurden in der Canzley tractiret, und die besondere Geheim. Rathß-Collegia sind erst nach dem Westphälischen Frieden in den meisten Territoris aufgekomen.

ad hunc §. Von denen Fürsten des heiligen römischen Reichs, welche Geheime Rätthe gehabt, sind die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg die ersten, indem sie bereits im 13ten Seculo dergleichen gehabt. Vid. Wessinger in der Braunsch.-Lüneburg. Historie Tom. I, pag. 163. Von denenjenigen Fürsten aber, welche ein Geheim. Rathß-Collegium aufgerichtet, ist Augustus Churfürst zu Sachsen Anno 1581 der erste gewesen. Vid. Thomasius ad Doctoris Ossen Testament. pag. 171. Struve in Jure Public.

§. 2. In verschiedenen Landen ist der Geheime Rath und das Regierungs-Collegium unterschieden, und hat alldenn jener lediglich mit wichtigen Staats-Sachen im Lande und den Handlungen mit auswärtigen Staaten zu thun, weswegen auch die Geheimen und Regierungs-Rätthe in solchen Landen mit einander nicht zu vermengen. In Hannover und Wolfenbüttel aber sind sie mit einander verbunden. Ratione Bremen und Verden sind im Hannöverschen Regierungs-Rätthe, sonst gar nicht.

Straben, von Regierungs- und Justitz-Sachen.

§. 3. So findet sich auch nicht, daß die Regierungs-Sachen, wie wohl in einigen Territoris geschlehet, zwischen dem Geheimen Rath und der Canzley vertheilet wären; sondern wie dieser die Justitz-Sachen lediglich zukommen, so ist sie schon öftters durch nachdrückliche Rescripte angewiesen worden, sich in solchen Grenzen zu behalten, und sich aller Cognition in Regierungs- und Policy-Sachen, wo es nicht auf Jura privatorum dabey ankommt, zu entäußern. V. Rescript Georgii I. Anno 1713. 1715. 1718. Georgii II. Anno 1730. 1735. In Wolfenbüttel hat die Canzley nur noch die Grenz-Sachen behalten.

Schreiber, Diss. de causarum politiae et justitiae differentia atque conflictu.

§. 4. Vor den Geheimen Rath oder das Regierungs-Collegium gehören alle den Statum publicum insgemein und in allen Stücken betreffende Sachen, folglich alle in- und ausländische Staats-Affairen, die Ober-Aufsicht über die Regalien der Landesherren, auch was ad potestatem legislativam, jus edicendi et constituendi, concessionnes privilegiorum und dergleichen, wie auch bey dem Policy-Befehl und Bestellungen der Obrigkeitlichen und Gerichts-Bedienten in den Land-Städten gehörig ist. Von allen solchen Materien und was dahin seiner Eigenschaft nach gerechnet werden kann, soll nichts an andere Collegia gezogen werden. V. Rescripta in §. praeced. cit. Wolfenbüttel. Verordnungen 1699.

§. 5. Die Regierung der Churlande geschieht durch das Geheime Rath<sup>s</sup>-Collegium zu Hannover, worinnen dertmahlen 6 Geheime Rät<sup>h</sup>e und Staats-Ministres Sitz und Stimme haben, ohne daß einem derselben von Ihro Königlich Majestät der Character eines Premier-Ministro bezeugt wäre. Obgleich verschiedene derselben besondere Departements zu besorgen haben, wird doch, wenn daraus wichtige Punkte vorkommen, insgesammt darüber berathschlaget, und so wohl in diesen als andern wichtigen Regierungs-Sachen an Ihro Königl. Majestät nach London die Relation nebst dem Gutachten abgestattet, um Verhaltungs-Befehle einzuholen.

ad hunc §. Dieses Geheime Rath<sup>s</sup>-Collegium hat ungleich mehr Splendeur als viele andere, ja fast als alle Geheime Rath<sup>s</sup>-Collegia in Teutschland, indem es den Characterem repraesentativum in Abwesenheit des Königs hat, und daher praetendiret es auch ein größer Ceremoniel von andern Fürstlichen und Herzoglichen Ministres, sie wollen Excellenz tituliret sehn, ohne solchen Titel andern wieder zu geben. Obgleich nach der Ancienneté einer von dessen Membris den Vorsitz und Vortrag hat, auf dessen Gutachten denn auch nicht wenig ankommt, so ist doch gar kein Premier-Ministre, und obtiniret so zu sagen eine Aristocratie unter ihnen. Die Departements sind unter denselben getheilet, doch ist es zu bedauern, daß die Departements fast souverain agiren, und ohne des Königs Decision andern Geheimen Rät<sup>h</sup>en nichts decidiren lassen wollen, welches öfters viele und wichtige Sachen aufhält. Doch hat das Pouvoir dieses Collegii auch seine Grenzen, und scheint sich auf eine geheime Instruction zu gründen, die aus den Effecten leicht zu praesumiren stehet, indem dieses Collegium über 50 Rthlr. nicht leicht ohne des Königs Vorwissen und Befehl verschenden darf. Das Jus aggratiandi voraus ist sehr limitirt, imgleichen die Bestellungen der Chargen.

§. 6. Das Bremische und Verdensche Herzogthum wird durch ein besonderes Regierungs-Collegium zu Stade besorget, so aus 3 Regierungs-Rät<sup>h</sup>en bestehet, und dem Churfürstlichen Geheimen Rathe zu Hannover subordiniret ist. Die Regierung des Herzogthums Lauenburg zu Ratzeburg beruhet ebenfalls auf 3 Regierungs-Rät<sup>h</sup>en, welche in wichtigen Angelegenheiten in Hannover an den Churfürstlichen Geheimen Rath den Recours zu nehmen haben.

ad hunc §. Der Director zu Stade hat zwar den Character als Geheimer Rath. Allein er regiert in diesem Collegio nicht als Geheimer Rath, sondern ist nur bloßer Regierungs-Rath. Dieses Collegium ist wohl zu unterscheiden von der dortigen Justitz-Canzley.

Die Lauenburgische Regierung ist etwas anders, als die zu

Stade beschaffen, indem Lauenburg keine aparte Justiz-Canzley hat, sondern dieselbe mit der Regierung verknüpft ist.

§. 7. Das Geheimen Rathes-Collegium in Wolfenbüttel hat die Ehre, in hoher Gegenwart des regierenden Herzogs seine Berathschlagungen anzustellen, und besorgt zugleich die Regierung des Fürstenthums Blandenburg.

ad hunc §. Jetzt besteht das Geheimen Rathes-Collegium nur aus 2 Membris, dem Herrn Premier-Ministre von Münchhausen und dem Herrn von Gramm; der Favorit des Herzogs der Herr Hofrath Schrader hat vieles mit zu sagen.

Blandenburg hat nur eine Justiz-Canzley.

### Sectio III.

Von den Land-Ständen der verschiedenen Provinzion und ihren Freyheiten.

§. 1. Die Land-Stände in Nieder-Sachsen sind eigentlich nicht eher als unter Kayser Heinrich IV. entstanden, unter welchem sich die Praelaten, Ritterschafft und Städte an ihre Herzoge durch besondere Verträge genau verbunden, welche vorher nur als Kayserliche Beamte über sie als unmittelbare Reichs-Untertanen zu sagen hatten, und obgleich die Braunschweig-Lüneburgischen Lande ehemals allodial gewesen, so haben doch die darin befindliche Praelaten, Ritterschafft und Städte unterschiedene Freyheiten gehabt, so sie nach und nach vermehret.

§. 2. Diese Freyheiten aber, welche die Landschafften nicht jure proprio, sondern ex concessione principum und Krafft derer Privilegiorum erlangt, werden von beschiedenen Land-Ständen nicht gemißbraucht, noch daraus zu Schmälerung der Landeshoheit oder des fürstlichen Respects allerhand ungewöhnliche Folgerungen gezogen, noch einseitige Erklärungen der Privilegien gemacht, als wenn die Landes-Stände in Ansehung ihres Landesherren nicht anders als die Reichs-Stände gegen den Kayser zu betrachten wären, und ein förmliches Coimperium des Landes sich anzumachen hätten, oder praeter privilegia in allen Sachen ihr Gutachten als Consiliiarii perpetui dem Landesherren obtrudiren könnten, und es gleich eine Beleyhdigung ihrer Privilegien sey, wenn er ihren Rathschlägen nicht allemahl folgte.

ad hunc §. Folgende 4 Haupt-Praejudicia der Landes-Stände haben sich in vorigen und jetzigen Zeiten besonders geäußert:

1) Praetendiren sie Coimperantes wie die Reichs-Stände zu seyn, allein Resp. 1) die Reichs-Stände haben *Votum decisivum*, diese nur *consultativum*. 2) Der Kayser wird gewählt, hier aber succediret ein Landesherr *ipso jure*.

**Praejud. 2)** Ihre Vorträge wären *Capitulationes* mit dem Landesherrn, darnach er sich richten müßte, doch ist dieses Praejudicium leicht zu heben, da *pure ex gratia Principis* ihnen dieses zugestanden wird. Anno 1651 machten sie es so arg, daß sie Georg von Celle diese Vorträge als *Capitulationes* vorhielten. Imgleichen Anno 1682 gaben die Calenbergischen Landes-Stände *per majora* ein, sie wären *Consiliiarii perpetui*, ersuchten daher den Landesherrn, den Geheimen Rath abzuschaffen, jedoch wurde beyden so unbefehlbenen *Petitis* so wenig von dem Landesherrn deferiret, daß insonderheit in der Resolution auf das letztere diese spitzige Passage besondlich war: Weil sie seither so sehr wieder die Neuerungen gestritten, so sollten sie sich auch den Titel der *Consiliiarii perpetuorum* nicht anmaßen, und Rätthe Rätthe, Landes-Stände aber Landes-Stände heißen lassen.

**Praejud. 3)** Sie könnten *pro lubitu* ihre *Privilegia* extendiren, erklären und erläutern. Allein dieses Praejudicium fällt nicht schwer zu refutiren, da nach allen Regeln des *Juris Publ.* *Principes quam minimum praesumitur juri suo renuntiasse* und da er *Privilegia* giebt, er dieselben auch erklären könne, und wenn ja darüber Streit entstände, so gehet es nicht an die Cammer, sondern immediate an den Reichs-Hofrath.

**Praejud. 4)** Ihren *Consiliis* müßte Folge geleistet werden, allein wie ungereimt dieses Praejudicium sey, zeigt *Wibbogel* in seinen *Responsis Respons.* 203. Herr von *Brenneisen Ostfriesische Historie* Tom. I. pag. 872. *Struben Observat.* pag. 209.

§. 3. Es stellen zwar die Fürstenthümer Lüneburg, Calenberg und Grubenhagen nebst den Graffschafften Hoya und Diepholz ein unzertrennliches Corpus der Ehurstände vor, sie bleiben aber in 4 verschiedene Corpora der Landschafft zertheilt, welche sich bedungen, einander nicht incorporiret zu werden, erstlich die Calenbergische Landschafft, welcher die Schaumburgischen Stände einverleibet worden, zweytens die Lüneburgische, drittens die Grubenhagische, viertens die Hoya'sche Landschafft.

§. 4. Die Calenbergischen Land-Stände sind in 3 Quartiere vertheilt 1) das Göttingische, 2) das Hämelsche, 3) das Hannöversche; und sind die Schaumburgischen Stände zu dem Hämelschen Quartier gerechnet. Sie haben ihre Schatz-Rätthe, auch Schatz-Deputirte und verschiedene Bediente, welche sie zu bestellen haben.

ad §. 4. Einen Catalogum von diesen Land-Ständen zu bekommen, hält insgemein schwer, doch wer eines Lauffzettels (da durch einen Boten die Land-Stände invitiret werden) habhaft werden kann, der hat ein vollkommenes *Catastrum statuum provincialium* darin.



Die Incorporirung der Lauenauischen oder Schaumburgischen Stände gründet sich auf Churfürstliche Resolution von 1701, worin ausgemacht ist, daß diese Stände die vorigen Calenbergischen Schulden nicht bezahlen sollten, als von 1701 angerechnet.

Calenberg hat vier Schatz-Räthe (Sie sind nicht Land-Räthe, wie solches falsch observiret ist in dem Lauenburgischen Staats-Calender hiesiger Lande), 3 Schatz-Einnehmer nebst einer großen Menge anderer Bediente.

§. 5. Außer den Rechten, so in der vorigen Sect. I. beygebracht sind, finden sich noch folgende Gerechtsame der Calenbergischen Landschaft, so sich hauptsächlich auf die Recesso 1601. 1614. 1636. 1638. 1639, den Revers von 1640, die Recesso 1644. 1646 und 1686 gründen, welche sich bemeldete Landschaft Anno 1710 und 1727 auß neue bestätigen lassen, aber auch auß andern Privilegiis und wohlhergebrachten Gewohnheiten müssen erkannt werden, imgleichen auß der Hochfürstlichen Resolution, welche die Landesherrschafft von Anno 1656 angefangen auf die landschafftlichen Desideria anstatt der Landtags-Abshiede zu ertheilen.

§. 6. Ihnen ist nebst andern sonderlich versprochen:

1) sie bey der unveränderten Augßburgischen Confession und dem *Corpo doctrinae Julio* zu lassen;

2) das freye Exerccitium des *Juris patronatus*;

3) die Praelaten und Clöster in Esse zu erhalten;

4) in = ober außershalb Landes in zugelassenen Fällen ohne Argwohñ verbotthener Conspiration zusammentommen zu dürfen;

5) die Landschafft-Abshiede aufrecht zu erhalten;

6) Sachen, so die Landschafft betreffen, nicht einseitig abzuthun, sondern die Stände insgesammt darüber zu hören;

7) auß keinem Landstand ungehört eine Ungnade zu werfen, noch die Landschafften, wenn sie wegen ihrer Gerechtsame reden, ungnädig zu tractiren;

8) ihnen keine Eingriffe in die Gerichte zu thun, noch durch die Beamte es geschehen zu lassen;

9) die Zollfreyheit;

10) sie bey ihren hergebrachten Fischereyen zu lassen;

11) die Landfolge nicht auß Geld zu schlagen;

12) zu Abbruch Hub und Wehde, Mast und Holtzungen die ledigen Plätze nicht bebauen zu lassen.

ad §. 6. Dieses sind die vornehmsten Rechte und Gerechtsame der Landschafften. Sie sind in verschiedenen Recessen gegründet:

Nro. 1) Recess. 1601. Landtag-Abshieb 1631.

„ 2) Recess. 1601. §. 1.

„ 3) Recess. 1601. §. 1.

„ 4) Recess. 1641. §. 41. 1639. §. 35.

„ 5) Recess. 1601. §. 5.

„ 6) Recess. 1639. §. 35.

- Nro. 7) Recess. 1601 §. 47.  
 „ 8) Recess 1601. §. 17. 18.  
 „ 9) Recess. 1601. §. 18. 1614. §. 28. 1639. §. 14.  
 „ 10) Recess. 1639. §. 8. 17.  
 „ 11) nemlich die Aufbietung der Unterthanen, wenn Krieg vorhanden, 1639. §. 24.  
 „ 12) Recess. 1639. §. 18.

§. 7. Das Schatz-Collegium der Calenbergischen Landschaft ist Anno 1594 angetommen, aber Anno 1614 recht zu Stande gebracht worden, da die Landschaft auf Herzogs Friedrich Ulrichs Vorstellungen zur Bezahlung der Schulden von 1½ Million concurrirte (diese Schulden sind bis dato noch nicht bezahlt. Calenberg und Wolfenbüttele nahmen 6 Tonnen Goldes über sich, das übrige sollten die Städte bezahlen), indem nicht allein ein besonderer Modus collectandi, sondern auch die vorhin beliebte Schatzverordnete in ein ordentlich Collegium verfasst wurden, welches nach einer gewissen Vollmacht das Schatzwesen und die Renterey-Casse der Landschaft besorgen sollte, zu welchem Ende auch Anno 1618 eine Schatzordnung publiciret wurde. (Im Calenbergischen haben die Schatz-Räthe 200 Rthlr. Besoldung, vordem haben sie nur 100 gehabt.) Diese Verfassung des Schatzwesens ist von den folgenden Landesherren bis jetzt theils verbessert, theils bestätigt worden. Vid. Recess von Etze und Einbeck 1614. Georg I. Instruction für die Calenbergischen Schatz-Räthe Anno 1721.

§. 8. Die Landschaft des Herzogthums Lüneburg kommt ordentlich zweymahl des Jahres zu Celle zusammen, und hat sich zu einem einzigen Convent nicht reduciren lassen wollen. Es erscheinen darauff gemeinlich nur die Land- und Schatz-Räthe, ein Paar Deputirte von der Ritterchaft, imgleichen die Deputirte der Stifter Bardewick und Kamelshöhe, und der Städte Lüneburg, Uelken und Celle. Sie hat ihren Landschafts-Directorem, Land- und Schatz-Räthe, auch Schatzverordnete, einen Syndicum, Schatz-Secretarium und andere Bediente, so sie zu praesentiren hat.

ad §. 8. Weil diese Landschaft die Contribution vom halben Jahr zu halbem Jahr verwilliget, so kommen sie auch zweymahl des Jahres zusammen. Vordem wurden diese Zusammenkünfte im Holtze Hößering unweit Uelken gehalten, ja sie hielten so sehr auf diese Observantz, daß wie sie 1640 nach Celle invitiret wurden, sie es nicht eher thun wollten, als bis ihnen Reversalion darüber ausgestellt wurden, daß dies ihren Rechten nicht praejudiciren sollte. Ao. 1651 wurde die Zusammenkunft zum letzten hieselbst gehalten.

Der Director dieser Landschaft hatte sonst einen hohen Rang, indem er immediate nach dem ersten Geheimen Rath des Herzogs seinen Pas hatte, jetzt aber geht er nach den

Geheimen Rätthen indogefammt mit dem Ober-Appellations-Gerichts-Praesidenten, wenn dieser nicht wirklicher Geheimter Rath wie jetsu der Herr von Brißberg ist.

§. 9. Außer den Rechten Sect. 1<sup>mo</sup>. haben die Landesherrn den Lüneburgischen Land-Ständen versichert:

1) Sie bey ihrer Kirchen-Ordnung Corpore doctrinae Lüneburgico (Wilhelmino) und den üblichen Ceremonien zu lassen (Landtags-Abschied de Anno 1592. Recess. 1527).

2) Daß sie ein abgesonderliches Corpus verbleiben soll. (Dieses geschah, wie die Charlande vereinigt wurden, Recess. 1471.)

3) Ihre Privilegia durch den non-usum nicht verlohren gehen solten (Recess. 1471).

4) Dieselbe nach dem buchstäblichen Inhalt und gefunden rechtmäßigen Verstande auszulegen (Recess. 1592. Decl. 1623).

5) Daß die Stände nach Belieben auch ohne Vorwissen des Landesherrn zusammenkommen können (1527. §. 1. Anno 1661 stellten die Land-Stände ein eigen Convent zu Celle an, ohne Vorbewußt Christian Ludewig).

6) Nicht außer den Grenzen des Herzogthums zum Landtage dürfen gefordert werden (Recess. 1706).

7) Die Hof-Dienste und Landfuhren nicht extra casum necessitatis zu fordern, noch zu Gelde anzuschlagen (Recess. 1527. 1639. 1672. 1674).

8) Die Freyheit von dem besondern Magazin-Beytrag und den Legations-Kosten (Recess. 1699).

9) Die Freyheit der Stifter und Klöster, und der Mitterschafft von den Steuern, Zoll und Wege-Geldern (Decl. 1673. Edict 1719).

10) Sie bey ihren Jagden, Fischereyen, Holzungen, Lehns- und andern Gerechtigkeiten ungefränkt zu lassen. (Blinderbeck's Jagd-Reduction wieder die Regalität der Jagden. Recess. 1527.)

11) Die mit Gerichten versehene Guths-Herren in ihren Gerichten und der ersten Instanz nicht hindern zu lassen. (Pfeffinger, Braunschweig-Lüneburgische Historie Tom. II. pag. 1042. Recess. 1527. 1692. 1695.)

12) Daß die mit Gerichten nicht beliehene Guths-Herren über ihre Dienst-, Haus- und Guths-Peute einlge Bestrafungen vornehmen können (Recess. 1682).

13) Ihre Streitigkeiten mit den Fürstlichen Römern und Voigten entweder in Verfohn oder durch Commissarios aus Rätthen und Land-Ständen abzutun (Recessus Ernestinus de 1527).

§. 10. Das Schatzwesen der Lüneburgischen Landschafft ist Anno 1616 auf einen beständigen Fuß gerathen, da es vordem auf ungleiche, ungewisse und auf eine kurze Zeit angelegte Schatzung beruhete. Seit solcher Zeit ist die Schatzung beständig fortgegangen und von der

nicht als eine Pflicht sollte angezogen werden, noch den Rechten der Landes-Stände verhänglich fallen. Recessus 1518. 1527. 1536. 1570. 1582. 1616. 1624. Confirm. Privil. Wolffenbüttel 1710 §. 10.

§. 13. Die Zollgerechtigkeit fließet zwar an sich selbst aus dem Recht der höchsten Obergewalt. Im Teutschen Reich aber ist sie Kraft der Reichs-Gesetze sehr eingeschränket, daß kein Landesherr ohne den Consens des Kayfers und der sämtlichen Churfürsten und ohne Vorbewußt der benachbarten und desjenigen Kreyses, darinn der neue Zoll zu errichten, einen Zoll einführen, erhöhen, prorogiren oder perpetuiren darf. Allein außer solchen vom Reich gesetzten Orten ist in diesen Landen dieselbe auch an den Consens der Land-Stände nach den Principiis des 10ten Spai gebunden und die Recessu 1392. 1601 §. 16, das Wolffenbüttelsche Edict 1685 und die Confirm. Privil. §. 116 haben solches ohnedem klar und deutlich bestätigt.

Vid. von Hopffgarten, Diss. de vectigalibus S. Imp. R. P.

§. 14. Die Münzgerechtigkeit, so in den mittlern Zeiten dem Kayser im Reich allein gehöret, kommt im Teutschen Reich auf die Begnadigung des Kayfers und des Reichs an; daher alle diejenigen, so die Landeshoheit besitzen, selbige nicht gleich im Besiß haben, und sie hiegegen vielen zukommt, so sich keiner Landeshoheit anmaßen können. Bey den Herzogen von Braunschweig und Lüneburg ist sie gewissermaßen ein Stück der Landeshoheit, so ferne sie Gold- und Silber-Bergwerke haben, denen die Reichsgesetze sie ipso jure zuerkennen; sie haben das Münzrecht auch ohnedem aus vielen andern Titulis, indem sie vor undenklichen Zeiten Münzen geschlagen, und die Münzgerechtigkeit vieler ihrer Landstädte an sich gebracht.

§. 15. Das Recht über vacante und herrenlose Dinge und Güther, so die Kayser ehemahls durch das ganze Reich gehabt, und in welches die Landesherren nach entstandener Landeshoheit getreten, kommt auch den Herzogen dieser Lande zu, aus welchem Grunde das Recht über die Flüsse, die neu entstandenen Inseln, die Jagd, gefundene Schätze, ungebauete Gegenden, Heiden und Moräste, erdlose Verlassenschaften, zu den Regalien in diesen Landen billig gerechnet wird, davon die Landsassen und Unterthanen, wenn sie sich desselben anmaßen wollen, den Beweis ihrer Gerechtfame zu führen haben.

Schoepfer, Diss. de jure Principis circa adespota. Exercitationes Francofurtenses T. I, pag. 342. 376. Ayser, Diss. de jure occupandi bona vacantia.

## Sectio II.

Von den Geheimen Raths- und Regierung-Collegiis.

§. 1. Räte und heimliche Räte haben die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg von uralten Zeiten gehabt, aber die Collegia

derselben waren ehemahls weit weniger, die Regierungs-Sachen wurden in der Cankley tractiret, und die besondere Geheim. Rath's-Collegia sind erst nach dem Westphälischen Frieden in den meisten Territoriis aufgekomen.

ad hunc §. Von denen Fürsten des heiligen römischen Reichs, welche Geheime Rätthe gehabt, sind die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg die ersten, indem sie bereits im 13ten Seculo dergleichen gehabt. Vid. Wessinger in der Braunschw.-Lüneburg. Historie Tom. I, pag. 163. Von denenjenigen Fürsten aber, welche ein Geheim. Rath's-Collegium aufgerichtet, ist Augustus Churfürst zu Sachsen Anno 1581 der erste gewesen. Vid. Thomastus ad Doctoris Ossen Testament. pag. 171. Struve in Jure Public.

§. 2. In verschiedenen Landen ist der Geheime Rath und das Regierungs-Collegium unterschieden, und hat alldenn jener lediglich mit wichtigen Staats-Sachen im Lande und den Handlungen mit auswärtigen Staaten zu thun, weswegen auch die Geheimen und Regierungs-Rätthe in solchen Landen mit einander nicht zu vermengen. In Hannover und Wolfenbüttel aber sind sie mit einander verbunden. Ratione Bremen und Verden sind im Hannoverschen Regierungs-Rätthe. sonst gar nicht.

Struben, von Regierungs- und Justitz-Sachen.

§. 3. So findet sich auch nicht, daß die Regierungs-Sachen, wie wohl in einigen Territoriis geschlehet, zwischen dem Geheimen Rath und der Cankley vertheilet wären; sondern wie dieser die Justitz-Sachen lediglich zukommen, so ist sie schon öftters durch nachdrückliche Rescripte angewiesen worden, sich in solchen Grenzen zu behalten, und sich aller Cognition in Regierungs- und Policy-Sachen, wo es nicht auf Jura privatorum dabey ankommt, zu entäußern. V. Rescript Georgii I. Anno 1713. 1715. 1718. Georgii II. Anno 1730. 1735. In Wolfenbüttel hat die Cankley nur noch die Grenz-Sachen behalten.

Schreiber, Diss. de causarum politicae et justitiae differentia atque conflictu.

§. 4. Vor den Geheimen Rath oder das Regierungs-Collegium gehören alle den Statum publicum insgemein und in allen Stücken betreffende Sachen, folglich alle in- und ausländische Staats-Affairs, die Ober-Aufsicht über die Regalien der Landesherren, auch was ad potestatem legislativam, jus edicendi et constituendi, concessiones privilegiorum und dergleichen, wie auch bey dem Policy-Wesen und Bestellungen der Obrigkeitlichen und Gerichts-Bedienten in den Land-Städten gehörig ist. Von allen solchen Materien und was dahin seiner Eigenschaft nach gerechnet werden kann, soll nichts an andere Collegia gezogen werden. V. Rescripta in §. praeced. cit. Wolfenbüttel. Verordnungen 1699.

§. 5. Die Regierung der Churlande geschieht durch das **Geheime Raths-Collegium** zu Hannover, worinnen dervormalen 6 **Geheime Rätthe** und **Staats-Ministres** Sitz und Stimme haben, ohne daß einem derselben von **Ihro Königl. Majestät** der Character eines **Premier-Ministre** bezeugt wäre. Obgleich verschiedene derselben besondere **Departements** zu besorgen haben, wird doch, wenn daraus wichtige Punkte vorkommen, indgesammt darüber berathschlaget, und so wohl in diesen als andern wichtigen **Regierungs-Sachen** an **Ihre Königl. Majestät** nach London die **Relation** nebst dem **Gutachten** abgestattet, um **Verhaltungsbefehle** einzuholen.

ad hunc §. Dieses **Geheime Raths-Collegium** hat ungleich mehr **Splendeur** als viele andere, ja fast als alle **Geheime Raths-Collegia** in **Teutschland**, indem es den Characterem **repraesentativum** in **Abwesenheit** des **Königs** hat, und daher **praetendiret** es auch ein größter **Ceremoniel** von andern **Fürstlichen** und **Herzoglichen Ministres**, sie wollen **Excellentz** tituliret seyn, ohne solchen **Titul** andern wieder zu geben. Obgleich nach der **Ancienneté** einer von dessen **Membris** den **Vorsitz** und **Vortrag** hat, auf dessen **Gutachten** denn auch nicht wenig ankommt, so ist doch gar kein **Premier-Ministre**, und **obtiniret** so zu sagen eine **Aristocratie** unter ihnen. Die **Departements** sind unter denselben getheilt, doch ist es zu bedauern, daß die **Departements** fast **souverain** agiren, und ohne des **Königs** **Decision** andern **Geheimen Rätthen** nichts **decidiren** lassen wollen, welches öfters viele und wichtige **Sachen** aufhält. Doch hat das **Pouvoir** dieses **Collegii** auch seine **Grenzen**, und scheint sich auf eine **geheime Instruction** zu gründen, die aus den **Effecten** leicht zu **praesumiren** stehet, indem dieses **Collegium** über 50 **Rthlr.** nicht leicht ohne des **Königs** **Wortwissen** und **Befehl** **verschenden** darf. Das **Jus aggratiandi** voraus ist sehr **limitirt**, imgleichen die **Bestellungen** der **Chargon**.

§. 6. Das **Bremische** und **Berdensche** **Herzogthum** wird durch ein besonderes **Regierungs-Collegium** zu **Stade** besorget, so aus 3 **Regierungs-Rätthen** bestehet, und dem **Churfürstlichen Geheimen Rathe** zu Hannover **subordiniret** ist. Die **Regierung** des **Herzogthums Lauenburg** zu **Magdeburg** beruhet ebenfalls auf 3 **Regierungs-Rätthen**, welche in wichtigen **Angelegenheiten** in Hannover an den **Churfürstlichen Geheimen Rath** den **Recurs** zu nehmen haben.

ad hunc §. Der **Director** zu **Stade** hat zwar den **Character** als **Geheimer Rath**. Allein er **regiert** in diesem **Collegio** nicht als **Geheimer Rath**, sondern ist nur bloßer **Regierungs-Rath**. Dieses **Collegium** ist wohl zu unterscheiden von der dortigen **Justitz-Canzley**.

Die **Lauenburgische** **Regierung** ist etwas anders, als die zu

Stade beschaffen, indem Lauenburg keine aparte Justitz-Canzley hat, sondern dieselbe mit der Regierung verknüpft ist.

§. 7. Das Geheimne Rath-Collegium in Wolfenbüttel hat die Ehre, in hoher Gegenwart des regierenden Herzogs seine Berathschlagungen anzustellen, und besorgt zugleich die Regierung des Fürstenthums Blandenburg.

ad hunc §. Jetzt bestehet das Geheimne Rath-Collegium nur aus 2 Membris, dem Herrn Premier-Ministro von Münchhausen und dem Herrn von Gramm; der Favorit des Herzogs der Herr Hofrath Schrader hat vieles mit zu sagen.

Blandenburg hat nur eine Justitz-Canzley.

### Sectio III.

Von den Land-Ständen der verschiedenen Provinzion und ihren Freyheiten.

§. 1. Die Land-Stände in Nieder-Sachsen sind eigentlich nicht eher als unter Kayser Heinrich IV. entstanden, unter welchem sich die Praelaten, Ritterschafft und Städte an ihre Herzoge durch besondere Verträge genau verbunden, welche vorher nur als Kayserliche Beamte über sie als unmittelbare Reichs-Untertanen zu sagen hatten, und obgleich die Braunschweig-Lüneburgischen Lande ehemals allodial gewesen, so haben doch die darin befindliche Praelaten, Ritterschafft und Städte unterschiedene Freyheiten gehabt, so sie nach und nach vermehret.

§. 2. Diese Freyheiten aber, welche die Landschafften nicht jure proprio, sondern ex concessione principum und Krafft derer Privilegiorum erlangt, werden von beschaidenen Land-Ständen nicht gemißbraucht, noch daraus zu Schmälerung der Landeshoheit oder des fürstlichen Respects allerhand ungewöhnliche Folgerungen gezogen, noch einseitige Erklärungen der Privilegien gemacht, als wenn die Landes-Stände in Ansehung ihres Landesherren nicht anders als die Reichs-Stände gegen den Kayser zu betrachten wären, und ein förmliches Coimperium des Landes sich anzumachen hätten, oder praeter privilegia in allen Sachen ihr Gutachten als Consiliiarii perpetui dem Landesherren obrudiren könnten, und es gleich eine Verlehdigung ihrer Privilegien sey, wenn er ihren Rathschlägen nicht allemahl folgte.

ad hunc §. Folgende 4 Haupt-Praejudicia der Landes-Stände haben sich in vorigen und jetzigen Zeiten besonders gedüßert:

1) Praetendiren sie Coimperantes wie die Reichs-Stände zu seyn, allein Resp. 1) die Reichs-Stände haben Votum decisivum, diese nur consultativum. 2) Der Kayser wird gewählt, hier aber succediret ein Landesherr ipso jure.

Praejud. 2) Ihre Vorträge wären Capitulationes mit dem Landesherrn, darnach er sich richten müßte, doch ist dieses Praejudicium leicht zu heben, da pure ex gratia Principis ihnen dieses zugestanden wird. Anno 1651 machten sie es so arg, daß sie Georg von Celle diese Vorträge als Capitulationes vorhielten. Ungleich Anno 1682 gaben die Calenbergischen Landes-Stände per majora ein, sie wären Consilarii perpetui, ersuchten daher den Landesherrn, den Geheimen Rath abzuschaffen, jedoch wurde beyden so unbefcheidenen Petitis so wenig von dem Landesherrn deferiret, daß insonderheit in der Resolution auf das letztere diese spitziige Passage befindlich war: Weil sie seither so sehr wieder die Neuerungen gestritten, so sollten sie sich auch den Titel der Consiliarium perpetuorum nicht anmaßen, und Rätthe Rätthe, Landes-Stände aber Landes-Stände heißen lassen.

Praejud. 3) Sie könnten pro lubitu ihre Privilegia extendiren, erklären und erläutern. Allein dieses Praejudicium fällt nicht schwer zu refutiren, da nach allen Regeln des Juris Publ. Princeps quam minimum praesumitur juri suo renuntiasse und da er Privilegia giebt, er dieselben auch erklären könne, und wenn ja darüber Streit entstände, so gehet es nicht an die Cammer, sondern immediate an den Reichs-Hofrath.

Praejud. 4) Ihren Consiliis müßte Folge geleistet werden, allein wie ungereimt dieses Praejudicium sey, zeigt Wübbogel in seinen Responsis Respons. 203. Herr von Brenneisen Ostfriesische Historie Tom. I. pag. 872. Struben Observat. pag. 209.

§. 3. Es stellen zwar die Fürstenthümer Lüneburg, Calenberg und Grubenhagen nebst den Graffschafften Hoya und Diepholz ein unzertrennliches Corpus der Churlande vor, sie bleiben aber in 4 verschiedene Corpora der Landschafft zerthellet, welche sich bedungen, einander nicht incorporiret zu werden, erstlich die Calenbergische Landschafft, welcher die Schaumburgischen Stände einverleibet worden, zweytens die Lüneburgische, drittens die Grubenhagische, viertens die Hoyalische Landschafft.

§. 4. Die Calenbergischen Land-Stände sind in 3 Quartiere verthellet: 1) das Göttingische, 2) das Hämelsche, 3) das Hannöversche; und sind die Schaumburgischen Stände zu dem Hämelschen Quartier gerechnet. Sie haben ihre Schatz-Rätthe, auch Schatz-Deputirte und verschiedene Bediente, welche sie zu bestellen haben.

ad §. 4. Einen Catalogum von diesen Land-Ständen zu bekommen, hält laßgemein schwer, doch wer eines Lauffzettels (da durch einen Botthen die Land-Stände invitiret werden) habhaft werden kann, der hat ein vollkommenes Catastrum statuum provincialium darln.



Die Incorporirung der Lauenauischen oder Schaumburgischen Stände gründet sich auf Churfürstliche Resolution von 1701, worin ausgemacht ist, daß diese Stände die vorigen Calenbergischen Schulden nicht bezahlen sollten, als von 1701 angerechnet.

Calenberg hat vier Schatz-Räthe (Sie sind nicht Land-Räthe, wie solches falsch observiret ist in dem Lauenburgischen Staats-Calender hiesiger Lande), 3 Schatz-Einnehmer nebst einer großen Menge anderer Bediente.

§. 5. Außer den Rechten, so in der vorigen Sect. I. beygebracht sind, haben sich noch folgende Gerechtigsame der Calenbergischen Land-schafft, so sich hauptsächlich auf die Recesso 1601. 1614. 1636. 1638. 1639, den Revers von 1640, die Recesso 1644. 1646 und 1686 gründen, welche sich bemeldete Landschafft Anno 1710 und 1727 auß neue bekäftigen lassen, aber auch auß andern Privilegiis und wohlhergebrachten Gewohnheiten müssen erkannt werden, imgleichen auß der Hochfürstlichen Resolution, welche die Landesherrschafft von Anno 1656 angefangen auf die land-schafftlichen Desideria anstatt der Landtags-Abtschiede zu ertheilen.

§. 6. Ihnen ist nebst andern sonderlich versprochen:

1) Sie bey der unveränderten Augsbürgischen Confession und dem Corpore doctrinae Julio zu lassen;

2) daß freye Exorcitium des Juris patronatus;

3) die Praelaten und Clöster in Esso zu erhalten;

4) in- oder außershalb Landes in zugelassenen Fällen ohne Arg-wohn verbotener Conspiration zusammenkommen zu dürfen;

5) die Landschafft-Abtschiede aufrecht zu erhalten;

6) Sachen, so die Landschafft betreffen, nicht einseitig abzuthun, sondern die Stände insgesammt darüber zu hören;

7) auf keinen Landstand ungehört eine Ungnade zu werfen, noch die Landschafften, wenn sie wegen ihrer Gerechtigsame reden, ungnädig zu tractiren;

8) ihnen keine Eingriffe in die Gerichte zu thun, noch durch die Beamte es geschehen zu lassen;

9) die Zollfreyheit;

10) Sie bey ihren hergebrachten Fischereyen zu lassen;

11) die Landfolge nicht auf Geld zu schlagen;

12) zu Abbruch Hud und Wehde, Mast und Holtzungen die ledigen Plätze nicht bebauen zu lassen.

ad §. 6. Dieses sind die vornehmsten Rechte und Gerechtigsame der Landschafften. Sie sind in verschiedenen Recessen gegründet:

Nro. 1) Recess. 1601. Landtag-Abtschied 1631.

„ 2) Recess. 1601. §. 1.

„ 3) Recess. 1601. §. 1.

„ 4) Recess. 1641. §. 41. 1639. §. 35.

„ 5) Recess. 1601. §. 5.

„ 6) Recess. 1639. §. 35.

- Nro. 7) Recess. 1601 §. 47.  
 „ 8) Recess 1601. §. 17. 18.  
 „ 9) Recess. 1601. §. 18. 1614. §. 28. 1639. §. 14.  
 „ 10) Recess. 1639. §. 8. 17.  
 „ 11) nemlich die Aufbietung der Unterthanen, wenn Krieg vorhanden, 1639. §. 24.  
 „ 12) Recess. 1639. §. 18.

§. 7. Das Schatz-Collegium der Calenbergischen Landschaft ist Anno 1594 aufgefunden, aber Anno 1614 recht zu Stande gebracht worden, da die Landschaft auf Herzogs Friedrich Ulrichs Vorkellen zur Bezahlung der Schulden von  $1\frac{1}{2}$  Million concurrirte (diese Schulden sind bis dato noch nicht bezahlt. Calenberg und Wolfenbüttel nahmen 8 Tonnen Goldes über sich, das übrige sollten die Städte bezahlen), indem nicht allein ein besonderer Modus collectandi, sondern auch die vorhin beliebte Schatzverordnete in ein ordentlich Collegium verfasset wurden, welches nach einer gewissen Vollmacht das Schatzwesen und die Renterey-Casse der Landschaft besorgen sollte, zu welchem Ende auch Anno 1618 eine Schatzordnung publiciret wurde. (Im Calenbergischen haben die Schatz-Räthe 200 Rthlr. Besoldung, vordem haben sie nur 100 gehabt.) Diese Verfassung des Schatzwesens ist von den folgenden Landesherren bis jezo theils verbessert, theils bestätigt worden. Vid. Recess von Etze und Einbeck 1614. Georg I. Instruction für die Calenbergischen Schatz-Räthe Anno 1721.

§. 8. Die Landschaft des Herzogthums Lüneburg kommt ordentlich zweymahl des Jahres zu Celle zusammen, und hat sich zu einem einzigen Convent nicht reduciren lassen wollen. Es erscheinen darauff gemeinlich nur die Land- und Schatz-Räthe, ein Paar Deputirte von der Ritterschafft, imgleichen die Deputirte der Stifter Bardewied und Kamelstohse, und der Städte Lüneburg, Uelzen und Celle. Sie hat ihren Landschafts-Directorem, Land- und Schatz-Räthe, auch Schatzverordnete, einen Syndicum, Schatz-Secretarium und andere Beblente, so sie zu praesentiren hat.

ad §. 8. Weil diese Landschaft die Contribution vom halben Jahr zu halbem Jahr verwilliget, so kommen sie auch zweymahl des Jahres zusammen. Vordem wurden diese Zusammenkünfte im Holze Hößering unweit Uelzen gehalten, ja sie hielten so sehr auf diese Observantz, daß wie sie 1640 nach Celle invitiret wurden, sie es nicht eher thun wollten, als bis ihnen Reversalio darüber aufgestellt wurden, daß dies ihren Rechten nicht praejudiciren sollte. Ao. 1651 wurde die Zusammenkunft zum letzten hieselbst gehalten.

Der Director dieser Landschaft hatte sonsten einen hohen Rang, indem er immediate nach dem ersten Geheimen Rath des Herzogs seinen Pas hatte, jezo aber gehet er nach den

**Geheimen Rätthen** insgesammt mit dem **Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten**, wenn dieser nicht wahrlicher **Geheimer Rath** wie jetzt der Herr von **Brigberg** ist.

§. 9. Außer den Rechten Sect. 1<sup>mao</sup>. haben die **Landesherrn** den **Lüneburgischen Land-Ständen** versichert:

1) Sie bey ihrer **Kirchen-Ordnung Corpore doctrinae Lüneburgico** (Wilhelmino) und den üblichen Ceremonien zu lassen (Landtags-Abschied de Anno 1592. Recess. 1527).

2) Daß sie ein absonderliches **Corpus** verbleiben soll. (Dieses geschähe, wie die **Churlande** vereinigt wurden, Recess. 1471.)

3) Ihre **Privilegia** durch den non-usum nicht verlohren gehen sollten (Recess. 1471).

4) Diese:be nach dem buchstäblichen Inhalt und gefunden rechtmäßigen Verstande auszulegen (Recess. 1592. Decl. 1623).

5) Daß die **Stände** nach Belieben auch ohne Vorwissen des **Landesherrn** zusammenkommen können (1527. §. 1. Anno 1661 stellten die **Land-Stände** ein eigen **Convent** zu **Gelle** an, ohne Vorbewußt **Christian Ludewig**).

6) Nicht außer den **Grenzen** des **Herzogthums** zum **Landtage** dürfen gefordert werden (Recess. 1706).

7) Die **Hof-Dienste** und **Landfuhren** nicht extra casum necessitatis zu fordern, noch zu **Gelde** anzuschlagen (Recess. 1527. 1639. 1672. 1674).

8) Die **Freiheit** von dem besondern **Magazin-Beitrag** und den **Legations-Kosten** (Recess. 1699).

9) Die **Freiheit** der **Stifter** und **Clöster**, und der **Mitterschafft** von den **Steuern**, **Zoll** und **Wege-Geldern** (Decl. 1673. Edict 1719).

10) Sie bey ihren **Jagden**, **Fischereyen**, **Holzungen**, **Lehns-** und andern **Berechtigkeiten** ungefränkt zu lassen. (**Bilberbeck's Jagd-Deuction** wieder die **Regalität** der **Jagden**. Recess. 1527.)

11) Die mit **Gerichten** versehene **Guths-Herren** in ihren **Gerichten** und der ersten **Instanz** nicht hindern zu lassen. (**Pfefflager**, **Braunschweig-Lüneburgische Historie** Tom. II. pag. 1042. Recess. 1527. 1662. 1695.)

12) Daß die mit **Gerichten** nicht besetzte **Guths-Herren** über ihre **Dienst-**, **Haus-** und **Guths-Leute** einige **Bestrafungen** vornehmen können (Recess. 1682).

13) Ihre **Streitigkeiten** mit den **Fürstlichen Aemtern** und **Boigten** entweder in **Person** oder durch **Commissarios** aus **Rätthen** und **Land-Ständen** abzu thun (Recessus Ernestinus de 1527).

§. 10. Daß **Schatzwesen** der **Lüneburgischen Landschafft** ist Anno 1616 auf einen **beständigen Fuß** gerathen, da es vordem auf **ungleiche**, **ungewisse** und auf eine **kurze Zeit** angelegte **Schätzung** beruhete. Seit solcher Zeit ist die **Schätzung** **beständig** fortgegangen und von der

Landſchaft durch ihre Rathe und Verordnete beſorget worden. Die gnadige Landesherren haben verſprochen, in den Schatz der Landſchaft keinen Eingriff zu thun, auch die Schatzungen nicht weiter zu extendiren, noch jemand davon, einſeitig zu beſreyen, und die Schatzbediente jederzeit in beſondern Schutz zu nehmen. Vid. Recess. 1616. 1624.

ad §. 10. Anno 1616 iſt die Schatzung perpetuirlich gemacht worden, ſonſt waren ſie nur temporariae.

Die Stadt Luneburg accordirte mit der Landſchaft ſemel pro ſemper 75000 Rthlr. zu geben, daher es denn gekommen, da ſie noch bis jekzo frey von den Schatzungen iſt; die geſchah aber noch vorher. Da die Schatzung perpetuirlich worden, dazu hat der 30jahrige Krieg eigentlich Anla gegeben. Diaten-Gelber ſind a Perſon 4 Rthlr. Die von Aemtern bekommen nur 3 Rthlr.

§. 11. Die Grubenhagensche Landſchaft beſtehet aus dem Stifft St. Alexandri und dem Stifft beatae Mariae virginis zu Einbeck, der Ritterschaft, ſo von 10 Gathern zum Landtage heruffen wird, und den Deputirten der Stadt Einbeck und Oſterode. Die gewohnliche Landtage werden zur Abnahme der Rechnung im Fruhjahr und Herbf gehalten. Sie hat keine ſonderbare Schulden abzutragen, alſo keiner beſondern Schatzung, noch ein Schatz-Collegium nothig, daher weder Land- noch Schatz-Rathe bey ihnen zu finden.. Sie genieet mehrentheils die Rechte, ſo Sect. I. und in dieſer Section §. 9. begehbracht worden.

§. 12. Wie die Graffſchaft Hoya ehemals in Anſehung der Nieder-Graffſchaft, wozu Alt- und Neu-Bruchhauſen gehort, unter dem Hauſe Luneburg, in Anſehung der Ober-Graffſchaft aber unter dem alten Hauſe Braunschweig nach Abgang der Grafen geſtanden, ſo ſind die Landſtande derſelben auch in zwey Corpora getheilet geweſen, welcher Unterſchied, nachdem die Alt-Braunschweigische Linie augeſtorben (in Friedrich Ulrich) und die Graffſchaft wieder unter Luneburgiſcher Regierung vereiniget worden, noch geraume Zeit geblieben, bis 1712 den 27. Julij ſich ſolche in ein Corpus geſetzt und einen Unions-Recess bewegen errichtet.

§. 13. Die zahlreiche Landſchaft, ſo nach dem Unions-Recess in 4 Quartiere vertheilet wird, beſtehet aus Praelaten, ſo aber lange nicht zu den Landtagen kommen ſind, der Ritterschaft, den Freyen und den Stadten und Gleden, welche beyde letztere aus der Ober-Graffſchaft 9 und aus der Nieder-Graffſchaft 8 Vota ausmachen. Sie kommt gemeinlich in der Graffſchaft durch den groen Auſchu, wie die andern Landſchaften, zuſammen, welche aus den Land-Rathen, dem Schatz-Collegio, 6 Deputirten von der Ritterschaft, 1 von dem Stifft Baſſum, 2 Freyen und 4 Burgermeiſtern aus Mienburg, Hoya, Stolkenau und Sulingen beſtehet, der aber auf die Landtage nach

Hannover nicht ganz beruffen wird. Sie hat 3 Adelige Land-Räthe, verschiedene Schatz-Deputirte und Bediente, so von der Landtschaft praesentiret werden.

§. 14. Die Rechte derselben sind vornehmlich aus den Recessen 1583. 1595. 1603. 1697. 1705. 1706, dem Unions-Recess 1712 und verschiedenen Resolutionen zu ersehen. Die vornehmsten davon sind:

1) daß die Evangelische Religion unverhindert zu erhalten, nebst dem Corpore doctrinae Julio in der Ober-Grasschaft, und dem Wilhelmino s. Lüneburgico in der Nieder-Grasschaft;

2) daß sie von allen andern Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften ein Corpus separatum bleiben soll;

3) daß sie bey Contributionen und Anlagen ihre Bewilligung zu geben;

4) zu neuen Gesetzen und Ordnungen ihr Gutachten zu erfordern;

5) zu Bezahlung der herrschaftlichen Schulden wieder Willen nicht genöthiget zu werden;

6) die Immunitaet der Adellichen Gütter von aller Landsteuer nach Anzeig der darüber bestättigten Matricul;

7) Freyheits-Privilegia auf contribuablen Gütter sind ohne ihren Consens nicht zu ertheilen;

8) die Zoll-Freyheit des Aelß und der Freyen;

9) mit Kriegesfuhren und Landfolgen durch die Beamten nicht beschweret zu werden;

10) Freyheit von Legations-Kosten, so aber seit einiger Zeit zweifelhaft gemacht worden;

11) daß ihre Gütts-Leute nicht mit Burgfesten, Stamm-Geld, Ausweisung der Ländereyen und Wiesen, Nebenanlagen, Wittfuhren beschweret werden;

12) daß die Landesfinder zu denen Aemtern des Landes und zu denen Beneficien der Elöster und Stiffter gezogen werden müssen;

13) das Recht, einen Assessorem bey dem Hofgericht zu Celle zu praesentiren;

14) daß sie über ihr Besinde in Civil-Sachen cognosciren, es strafen, auch die Send- und Unzuchtbrüche von demselben und ihren Meyern und Gütts-Leuten erheben dürfen;

15) das Pfand-Recht zu exerciren und Civil-Berichte zu haben etc.

ad §. 14. Weil die Ober-Grasschaft sonst nach Calenberg gehöret, die Nieder-Grasschaft nach Lüneburg, so haben sie auch zweyerley Corpora doctrinae.

Die verschiedenen Privilegia gründen sich auf folgende Recesso oder Gewohnheiten:

Nro. 1) Recess. 1583. §. 1.

„ 2) Recess. 1706. §. 1.

„ 3) Recess. 1595. Resolut. 1700.

„ 4) Praxis et Observantia.

Nro. 5) Recess. 1706.

„ 6) Recess. 1673. §. 2. et 3.

„ 7) Recess. 1697. §. 25.

„ 8) Recess. 1697. §. 8.

„ 9) Recess. 1697.

„ 10) Praxis et Observantia.

NB. 1705 hat man es gefordert, sie hat sich aber opponiret, da es denn dabey geblieben bis 1728, da sie es concediret, ohne sich Reversales darüber aufstellen zu lassen.

„ 11) Recess. 1697. §. 17 seq.

„ 12) Recess. 1697. §. 1. Resol. 1701.

„ 13) Ältester 1708 haben sie zum ersten den Herrn von Quitter praesentiret.

„ 14) Recess. 1697. §. 2. 3.

„ 15) Recess. 1697. §. 4. Pfeffinger in der Dr.-Lün. Historie Tom. II. pag. 558.

§. 15. Das Schatzwesen in der Graffschaft, so schon 1616 errichtet worden, soll nach dem Recess 1706 §. 4 in dem Stande bleiben, wie es 1666 gewesen. Das Schatz-Collegium bestehet aus 3 Land-Räthen, verschiednen adelichen und bürgerlichen Schatz-Deputirten, dem Land-Syndico, Land-Rentmeister und einem Copiisten. Die Obiliegenheit ist aus dem Recess 1616 und 1712. §. 10. 11. 18. mit mehreren zu ersehen.

§. 16. Die Bremische Landschafft bestehet aus der Ritterschafft und 2 Städten, Stabe und Burghude. Sie hält ordentliche Mitter-Tage im Frühling und Herbst zu Wassdahl ohne besondere Erlaubniß der Königlischen Regierung; wenn aber außerordentliche Versammlungen anzustellen, muß die Bewilligung der Königlischen Regierung mittelst Anzeige der dazu antreibenden Ursachen eingeholet werden. Sie hat einen Praesidenten, verschiedne Land-Räthe, so aus der Ritterschafft und den Städten müssen genommen werden, nebst einem Syndico und Secretario.

§. 17. Ihre Rechte gründten sich außer dem Herkommen auf den Landtags-Abschied 1651 nebst denen Privilegiis generalibus und ihren Erläuterungen von 1663 und denen Privilegiis specialibus, so insgesammt Anno 1663 von Königlich Schwedischer Regierung, und ferner von Georg II. 1732 bestätiget, auch überhaupt durch den Westphälischen Frieden Art. 10. §. 16 und den Frieden Georgii I. mit Schweden 1719. §. 4. versichert worden. Die sehr praejudicirliche Schwedische Erläuterung ihrer Privilegien von 1692 haben sie nicht angenommen, und auch 1727 König Georg II. gebethen, bey der Bestätigung ihrer Privilegien darauf nicht zu reflectiren. Confer. Conrings Tractat. de juri-bus Archiepiscopatus Bremensis.

§. 18. Die hauptsächlichlichen davon sind, daß sie

- 1) bey der unveränderten, Augsbürgischen Confession zu schützen;
- 2) bey ihren Juribus patronatus und parochialibus zu lassen;
- 3) ohne ihre Bewilligung keine Schatzung, Collecten und Accise anzulegen, noch
- 4) neue Landes-Ordnungen zu machen, noch die alten zu erneuern, ohne sie vorher mit ihren Erinnerungen zu hören;
- 5) daß sie 5 Hofgerichts-Assessores zu setzen haben;
- 6) daß sie vor dem Hofgericht die Königlichen Collegia und Bediente belangen können;
- 7) daß alle den Statum publicum betreffende Sachen mit den Ständen, oder wenigstens den Land-Räthen zu communiciren;
- 8) keinen Zoll ohne ihre Bewilligung anzulegen;
- 9) daß die Landesfinder vor allen andern zu befördern;
- 10) daß alle Räthe, Secretarion und Bediente auch mit auf den Recess 1651 und der Stände Privilegia beehbliget werden müssen;
- 11) die Zoll-Freyheit der Ritterschafft;
- 12) die Immunitaet der Ritterschafft von dem Abzug-Rechte und ihrer Güther von allen Steuern, außer einem Nothfall und unermutheten Kriegszufall;
- 13) die zu stellenden Ritter-Pferde, so jetzo nur die Anzahl von 142 ausmachen, allein zur Land-Defension zu fordern und zu gebrauchen;
- 14) daß sie bey ihrem Recht und Ritter-Bericht als foro primae instantiae zu schützen;
- 15) Macht haben, bey den Land-Berichten zu assistiren.

ad §. 18. Nro. 1) Recess. 1651. Privil. gener. 1<sup>mo</sup>.

Nro. 2) Privil. gener. 1 et speciali 1<sup>mo</sup>.

„ 3) Privil. gener. 12.

„ 4) Privil. gener. 6<sup>to</sup>.

„ 5) Hofgerichts-Ordnung P. I. Tit. 1. §. 2.

„ 6) Privil. 5.

„ 7) Privil. gener. 10.

„ 8) Privil. 10. Erklärung der Privil. 1653 et Praxi.

„ 9) Privil. 4.

„ 10) Privil. 4<sup>to</sup>.

„ 11) Privil. speciali 12.

„ 12) Privil. speciali 4. et Priv. gener. 12.

„ 13) Resolution 1663.

„ 14) Privil. speciali 5. Hofgerichts-Ordnung P. I. Tit. 15. Sünig<sup>er</sup> Corpus Juris feud. Tom. II. pag. 1362.

„ 15) Pfessinger Tom. II. pag. 628.

§. 19. Wie die Anlegung der Contribution und ihre Eintreibung auf den Ritter-Lügen besorget wird, so weiß man nichts von einem

Schatz-Collegio, noch Schatz-Räthen. Anno 1722 ward zwar ein Land-schatz errichtet, er hat aber mit dem 1725ten Jahre wieder aufgehört, und seit der Zeit ist nichts weiter davon vorgekommen.

§. 20. Die Land-Stände des Herzogthums Werden stehen mit den Bremischen unter einerley Regierungs-Collegio, auch in einem Contributions-Quantum und haben sonst viel gemeinschaftliche Angelegenheiten mit der Bremischen Landschaft zusammen überlegt, auch ihre Conclusa im Rahmen beyder Herzogthümer zugleich übergeben lassen, ob sie gleich jederzeit als ein besonder Corpus verblieben und betrachtet worden. Allein seit einigen Jahren haben sie sich solcher gemeinschaftlichen Deliberation entzogen, und ihre Geschäfte mit der Regierung für sich geführt und besorget, sie haben sonst eben den Grund ihrer Rechte wie die Bremische, und auch eben die Privilegia generalia und specialia erhalten, jedoch mit dem Zusatze, so weit sich solche bey ihnen appliciren lassen. Vid. Confirm. Philippi Sigismundi 1586.

§. 21. Die Landschaft im Herzogthum Lauenburg bestehet aus der Ritterschafft und den Städten, und stellet die solennen Landtage an dem gewöhnlichen Ort zu Buchen an. Die Particular-Conferentien aber mit den Deputatis der Stände an dem Orte der Regierung, jedoch in einem absonderlichen Nebengemach. Sie hat 4 Älteste oder Land-Räthe und einen Land-Syndicum, welchen die Landschaft mit Bewilligung des Landesherrn erwählet, weiß aber von keinem Schatz-Collegio, noch Schatz-Räthen. Es gehören dazu die Städte Ratzeburg, Lauenburg und Möllen, welche an die Stadt Lübeck verpfändet. Vid. Mehern Deduct. 1709.

§. 22. Ihre Gerechtsame gründen sich in den neueren Zeiten auf den Unions-Recess 1585, die Confirmationen und Resolutionen der verschiedenen Herzoge im verwichenen Seculo, auf den Recess de 1702 worin ihre wohlhergebrachte Freyheiten von Herzog Georg Wilhelm bestätigt werden, welche auch die folgende Landesherren confirmiret. Die fürnehmsten sind:

- 1) Daß sie nicht eher huldigen dürfen, bevor der neue Landes-herr ihre Privilegia, Immunitaeten, Reverse der vorigen Regenten nicht confirmiret hat.
- 2) Die Evangelische Religion nach der unveränderten Augsburgerischen Confession aufrecht zu erhalten.
- 3) Das Recht, eine eigene Regierung, Hofgericht und Consistorium im Lande zu haben.
- 4) Zum Hofgericht 3 und zum Consistorio einen Assessorem zu praesentiren.
- 5) Jedem Land-Stand durch interpositionem der ganzen Landschaft bey dem Fürsten Recht zu schaffen.
- 6) Bey ihren hergebrachten hohen und niederen Gerichten,



Gutsherrlich- und Gerechtigkeiten, Hebung der Send- und Huren-Brüche, jeden Stand in seinem District ruhig zu lassen.

7) Alle Arten von Landes-Ordnungen, ihre Aenderung und Er-  
nährung mit Zuziehung der Landes-Stände anzulegen, und den Mo-  
dam collectandi nebst der Execution wieder die sämigen Wittstände  
ihnen zu lassen.

8) Daß die Immunitaet von der Einquartirung, deren Repartition  
mit Zuziehung der Commissarien von den Land-Ständen geschehen solle.

9) Mit Kriegesfuhren, Landsfolgen, Burgvesten und andern Dien-  
sten der Ritterschafft und Landschafft-Leute, ohne ihre Einwilligung  
nicht zu beschweren.

10) Freyheit von Zöllen, Brücken- und Damm-, auch Wegegeld.

11) Bey der Jagd-Gerechtigkeit, Holz-Hau, Jurisdiction über  
die Reben- und Fuhrwege ruhig, wie es hergebracht, zu lassen.

ad §. 22. Die Urkunden, worauf sich diese Privilegia grün-  
den, sind folgende:

Nro. 1) Unions-Recess in Pseffingers Historie T. II. pag. 860.

• 2) Recess. 1702. Art. 2. Pseffinger, Historie Tom. II.  
pag. 865.

• 3) Georg Wilhelm's Recess. 1702. Art. 7.

• 4) Recess. 1702. Art. 3. Recess. 1702. Art. 8.

• 5) Unions-Recess.

• 6) Recess. 1702. Art. 8. 9. 10 et 14.

• 7) Recess. 1702. Art. 15.

• 8) Recess. 1702. Art. 16.

• 9) Recess. 1702. Art. 17.

• 10) Recess. 1702. Art. 18.

• 11) Recess. 1702. Art. 19.

• 12) Recess. 1702. Art. 22. Stiffers Jagdt- und Forst-  
Historie §. 23. 24.

§. 23. Daß unter Lauenburgische Regierung gehörige Land Ha-  
beln hat seine eigene Land-Stände, welche in 3 Stände vertheilt  
sind. Den ersten machen 7 Kirchspiele aus, so eigentlich den Rahmen  
der Landschafft führen, der andere bestehet aus 5 Kirchspielen, und der  
dritte aus der einzigen Stadt Otterndorff. Sie kommen auf dem  
Warnungs-Acker nach Belieben zusammen, und die beyden ältesten  
Schultheissen pflegen die Direction dabey zu führen.

Vid. Historischer Bericht vom Lande Habeln pag. 4. Pseffin-  
gers Historie Tom. I. pag. 894 seq.

§. 24. Ihre Rechte und Freyheiten, so Kayser Leopold Anno 1690  
und Carl VI. 1712 bestätiget, gründten sich sonderlich auf die Recesso  
1585. 1593. 1601. 1602. 1608. 1614. 1654. 1656, die Kirchen-Recesso  
1623. 1625 und die Reverse der letzten Herzoge von Sachsen-Lauen-  
burg, und sind vom König Georg II. 1732 bestätiget worden.

Vid. Historischer Bericht vom Lande Habeln.

§. 25. Die wichtigsten derselben bestehen in Folgendem:

- 1) daß sie bey der Evangelischen Religion, Habelschen Kirchen-Ordnung und Consensu doctrinae unverändert geruhig zu lassen;
- 2) daß Habelsche Consistorium bey seiner albereitß gehaltenen Autoritaet und Independenz von dem Lauenburgischen Consistorio zu schützen;
- 3) ihr Jus patronatus, wie es 1623 verabschiedet, aufrecht zu erhalten;
- 4) daß alle hergebrachten weltlichen Gerichte in ihrem Esse und Würden verbleiben müssen;
- 5) daß zu dem Consistorio und den Obergerichten Versohnen aus allen 3 Ständen zuzuziehen, so von den Ständen vorzuschlagen;
- 6) daß alles, was dem Lande zu proponiren, auf dem Warnungs-Rath geschehen soll;
- 7) daß der Graf auf dem Warnungs-Rath den Ständen vorzustellen und die vorgelesene Punkte bey Adelschen Ehren versichern solle;
- 8) wenn jemand seine Meynung über Sachen, so des Landes Privilegien betreffen, frey eröffnet, solches nicht in Ungnade vermerkt werden soll;
- 9) keine Landsassen ohne Vorwissen seiner speciellen Obrigkeit gefänglich einzuziehen;
- 10) daß keine Contribution ohne Bewilligung der Stände, und der Land-Schatz nach der Morgenzahl anzulegen;
- 11) zur Fräuleins-Steuer nicht mehr als 4 Mgr. von jedem Morgen zu ziehen;
- 12) daß die Kriegsfolgen nicht weiter als zur Landes-Defension und innerhalb Landes zu verstehen;
- 13) daß Jus migrandi ohne einige Hinderniß oder Abzugs-Recht zu verstaten;
- 14) daß das Jus piscandi et aucupii allen 3 Ständen, das Jus venandi dem 1sten Stand, jedoch nicht in Fürstlichen Gehegen, verbleiben soll.

ad §. 25. Nro. 1) Julii Henrici Revers 1554. Kirchen-Recess 1623 et 1625.

Nro. 2) Revers Julii Henrici 1654.

„ 3) Julii Henrici Recess 1654 et Kirchen-Recess.

„ 4) Revers 1659.

„ 5) Recess Julii Francisci 1666. Art. 5.

„ 6) Resolution 1620.

„ 7) Resolution Augusti 1620. Art. 2.

„ 8) Resolution Augusti 1620. Art. 7.

„ 9) Resolution Augusti 1620. Art. 5.

„ 10) Revers Hertzog Francisci 1595 et Recess 1666. Art. 3.

Nro. 11) Resolution 1593.

• 12) Resolut. Julii Henrici Art. 7. et Resolut. 1666. Art. 4.

• 13) Resolut. Augusti Art. 11.

• 14) Resolut. Augusti Art. 14.

§. 26. Die Landschafft in dem Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel wird von Praelaten, der Ritterschafft und den Städten ausgemacht; sie kommt mehrentheils jährlich 2 mahl in Braunschweig durch den großen Ausschuß zusammen, der aus 4 Praelaten, 9 Bersohnen aus der Ritterschafft und den 4 Städten Braunschweig, Schöningen, Seesen und Königslutter besteht. Vid. Recess 1607. §. 5.

§. 27. Denen Land-Ständen kommen nicht allein die Sectione 1ma. und in dieser Section §. 5. von der Calenbergischen Landschafft erwehnten Rechte zu. sondern noch weit mehrere. welche sie alle, wie Herzog Anton Ulrich selbst in Procem. der Confirmation der Privilegiorum 1710 rehet, in ein Systema gebracht, und zur Bestätigung dem Landesherrn exhibiret haben. Es begreiffet dasselbe 118 Articulos, und bezieheth sich bey einem jeglichen auf die Landtagß-Abfchiede, Testamenta, Acta publica und andere Gründe, darauf sie beruhet.

§. 28. Aus erwehnten Berechtigkeiten sind nachfolgende vor andern zu mercken:

1) Daß die Stände als perpetui patriae consilarii in negotiis tam belli quam pacis in consilium adhibiret werden sollten, welcher Titel der Calenbergischen Landschafft Anno 1682 nicht wollte zugestanden werden. Vid. Confirm. Privil. 1710. Art. 3.

2) Daß bey Fürstlichen Gevrathen, Constitution der Appanagen der Stände Rath und Bewilligung zuzuziehen. Vid. Confirm. Privil. Art. 3.

3) Zu Beylegung der Irrungen im Fürstlichen Hause oder zwischen dem Landesherrn und Jemand von den Ständen, auch der Stände officia zu interponiren. Vid. Test. Julii 1582.

4) Die Pacta gentilitia oder Fürstliche Erb-Verträge auch von der Landschafft mit zu vollziehen und festzusetzen. Vid. Confirm. Priv. 1710. Art. 10.

5) Daß keiner zu einem Land-Stand qualificeiret seyn könne der nichts eigenthümliches im Lande hat, und nicht ein Gledaste ist. Confirm. Priv. Art. 22.

6) Daß die Stände zu den Legations-Kosten nicht weiter verbunden, als sie dieselbe freywillig übernommen. Art. 48.

7) Die Catastra und ihre Integritæet zu erhalten und durch Privilegia keine Gelegenheit zur Exemption zu geben. Art. 52.

8) Den Praelaten-Stand als eine sonderbahre Säule und Zierde des Fürstenthums nicht in Abgang kommen zu lassen. Art. 69.

9) Zur Visitation der Julius-Universität das Stifft St. Blasii ex Curia Praelatorum und einige aus der Ritterschafft zu berufen. Art. 64. 73.

10) Daß verfehete und wieder eingeldfete Adelliche Gütter ihre betweißlich darauf gewesene Dienst-Freyheit wieder bekommen zc.

§. 29. Der engere Ausschuß der Landschafft beruhet auf das Schatz-Collegium, dessen Verfassung mit dem Catenbergischen einerley Ursprung hat; es wird durch den Decanum und das Capital des Stiffts St. Blasii von der Praelatur, 3 Persohnen von der Ritterschafft, und der Stadt Helmstädt von den Städtien, außgemachet, welche Anzahl niemahls durch den Landesherrn soll vermehrt werden. Die Wahl der Adellichen Schatz-Räthe kommt der Ritterschafft des größeren Ausschusses zu, welche sie an den Landesherrn praesentiren.

### Das sechste Capital.

Von dem Cammer-Staat, Einkünfften des Landesherrn und Reichthum des Landes.

§. 1. Das Cammertwesen und die Einkünffte des Landesherrn haben mit der Landeshohheit gleichen Ursprung, aber die Fürstliche Haushaltungskunst nebst den Mitteln, die Einkünffte und den Reichthum des Landesherrn zu besorgen, zu verbessern und zu administriren, ist ehemahls sehr schlecht gewesen, und erst nach dem Westphälischen Frieden zu größerem Flor und Wachsthum gebliehen.

Vid. Faust von Aschaffenburg, Cammer-Consilia.

Thomasius ad Doct. Ossens Testament, pag. 83 seq.

Memoires du Duc de Sully.

Baron von Schröder Fürstliche Schatz- und Rent-Cammer.

§. 2. In diesen Landen hat Herzog Julius ausnehmende Proben abgelegt, wie sorgfältig er gewesen, Land und Leuthe zu verbessern, und alles im Lande zu Ruhe zu machen, aber er lebte zu einer Zeit, da dergleichen Bemühung den Leuthen fremd und ungewöhnlich vorkam, und nicht durchbringen konnte. Das verwirkete Seculum hat diesen Landen so viele Hindernisse in den Weg gestreuet, daß man genug zu thun gehabt, durch gewöhnliche Mittel den Wohlstand derselben aufrecht zu erhalten. Unter der Regierung des Königs Georg I. und Herzog Anton Ulrich hat man angefangen, auf die Handlungen und Manufacturen als die größten Nutzen des Reichthums eines Landes aufmerksam zu werden, und wird die diesfalls genommene Sorgfalt jeho begierig fortgesetzt.

§. 3. Bey dem Cammer-Staat des Landes hat man auf 3 Dinge zu sehen:

1) auf die Quellen der Einkünffte,

2) auf das Geld und die Münze des Landes selbst.

3) auf die Administration solcher Einkünfte, und das Cammer-Collegium.

Bei dem ersten kommen 4 Classen vor:

a. die natürlichen Einkünfte eines Landes, in denen dem Landesherrn gehörigen Land-Güthern, nach dem *regno vegetabili, animali et minerali*,

b. auf die Manufacturen im Lande,

c. auf die Handlung und dessen Zustand,

d. auf die Zölle und Contributionen und deren mancherley Art.

§. 4. Von den natürlichen Einkünften jeder Provinz ist Cap. I. Nachricht gegeben worden; deren Cultur und Besorgung, so weit sie dem Landesherrn gehören, ist größtentheils unter den Aemtern und Amts-Leuthen vertheilt, welche den Haushalt darüber führen; derselbe ist in diesen Landen vortreflich eingerichtet, so daß man auch in verschiedenen andern Ländern sich um Beamte der Braunschweig-Lüneburgischen Lande bekümmert. In allen der Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung unterworfenen Landen gehören dem Churfürsten auf 150 Aemter, so von verschiedenem Ertrag sind.

§. 5. So gehören auch dem Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg die Bergwerke zu Clausthal, St. Andreasberg und Lauterberg allein, deren Gruben schon in einem Jahre 12400 Species Rthlr. Ausbeute geben. Außerdem besitzt er von dem Communion-Bergwerke zu Kellerfeld 7 Theile von 12 Portion. Die vielerley Einkünfte aus so verschiedenen Metallen und Mineralien wollen einige auf eine Million Rthlr. rechnen, welche doch, nachdem die Bergwerke steigen oder fallen, nicht vor beständig kann gerechnet werden.

§. 6. Die Jagd- und Forstnutzung, die verschiedenen Salzwerke, die hin und wieder angelegten Stutereyen werffen auch starke Einkünfte ab, so in die Cammer fließen.

§. 7. Die Manufacturen tragen zum Reichthum des Landes ein großes bey, und vermehren auch die Einkünfte des Landesherrn; die Handwerker aber dieser Lande überhaupt bleiben gerne bey dem alten Gebrauch bestehen, und sind nicht emsig genug, neue Erfindungen und Verbesserungen von selbst zu machen. Vid. Theodorus Lubewig Lauchß, vom Eintrag großer Herren pag. 524. Erst Anno 1704 hat man angefangen, mehren Ernst in Beförderung der Manufacturen der Churfürstlichen Lande zu gebrauchen. Die Calenbergische Landtschaft hat 1705 20000 Rthlr., und Anno 1707 50000 Rthlr. zu behuf der anzuliegenden Fabriquen der Manufactur-Cassa vorgeschossen. Decl. der Priv. der Colonie zu Hameln 1690.

§. 8. Ob nun gleich alle Mittel zu dem glücklichen Fortgang der Manufacturen gebraucht worden, und man den Fabriquanten allerhand Vortheile angedeihen lassen, ihnen Vorschuß gethan, auf ausländische Waaren starken Imposit gelegt, einige gänzlich verboten, allerhand

Landschaft durch ihre Rätthe und Berordnucte besarget worden. Die gnädige Landesherren haben versprochen, in den Schatz der Landschaft keinen Eingriff zu thun, auch die Schatzungen nicht weiter zu extendiren, noch jemand davon einseitig zu befreyen, und die Schatzbediente jederzeit in besondern Schutz zu nehmen. Vid. Recess. 1616. 1624.

ad §. 10. Anno 1616 ist die Schatzung perpetuirlich gemacht worden, sonst waren sie nur temporariae.

Die Stadt Lüneburg accordirte mit der Landschaft semel pro semper 75000 Rthlr. zu geben, daher es denn gekommen, daß sie noch bis jetzt frey von den Schatzungen ist; dieß geschah aber noch vorher. Daß die Schatzung perpetuirlich worden, dazu hat der 30jährige Krieg eigentlich Anlaß gegeben. Diäten-Weiber sind à Person 4 Rthlr. Die von Kämtern bekommen nur 3 Rthlr.

§. 11. Die Grubenhagensche Landschaft besteht aus dem Stifft St. Alexandri und dem Stifft beatae Mariae virginis zu Einbeck, der Ritterschaft, so von 10 Büthern zum Landtage beruffen wird, und den Deputirten der Stadt Einbeck und Osterode. Die gewöhnliche Landtage werden zur Abnahme der Rechnung im Frühjahr und Herbst gehalten. Sie hat keine sonderbare Schulden abzutragen, also keiner besondern Schatzung, noch ein Schatz-Collegium nöthig, daher weder Land- noch Schatz-Rätthe bey ihnen zu finden. Sie genießet mehrertheils die Rechte, so Sect. I. und in dieser Section §. 9. begebracht worden.

§. 12. Wie die Grafschaft Hoya ehemals in Ansehung der Nieder-Grafschaft, wozu Alt- und Neu-Bruchhausen gehöret, unter dem Hause Lüneburg, in Ansehung der Ober-Grafschaft aber unter dem alten Hause Braunschweig nach Abgang der Grafen gestanden, so sind die Landstände derselben auch in zwey Corpora getheilet gewesen, welcher Unterschied, nachdem die Alt-Braunschweigische Linie ausgestorben (in Friedrich Ulrich) und die Grafschaft wieder unter Lüneburgischer Regierung vereinigt worden, noch geraume Zeit geblieben, bis 1712 den 27. Julij sich solche in ein Corpus gesetzt und einen Unions-Recess deswegen errichtet.

§. 13. Die zahlreiche Landschaft, so nach dem Unions-Recess in 4 Quartiers vertheilt wird, bestehet aus Praelaten, so aber lange nicht zu den Landtagen kommen sind, der Ritterschaft, den Freyen und den Städten und Flecken, welche beyde letztere aus der Ober-Grafschaft 9 und aus der Nieder-Grafschaft 8 Vota ausmachen. Sie kömmt gemeinlich in der Grafschaft durch den großen Ausschuß, wie die andern Landschaften, zusammen, welche aus den Land-Rätthen, dem Schatz-Collegio, 6 Deputirten von der Ritterschaft, 1 von dem Stifft Bassum, 2 Freyen und 4 Bürgermeistern aus Rienburg, Hoya, Stolzenau und Sulingen bestehet, der aber auf die Landtage nach

Hannover nicht ganz berufen wird. Sie hat 3 Adeltiche Land-Räthe, verschiedene Schatz-Deputirte und Bediente, so von der Landschaft praesentiret werden.

§. 14. Die Rechte derselben sind vornehmlich aus den Recessen 1583. 1595. 1603. 1697. 1705. 1706, dem Unions-Recess 1712 und verschiedenen Resolutionen zu erschen. Die vornehmsten davon sind:

1) daß die Evangelische Religion unverhindert zu erhalten, nebst dem Corpore doctrinae Julio in der Ober-Grasschaft, und dem Wilhelmino s. Lüneburgico in der Nieder-Grasschaft;

2) daß sie von allen andern Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften ein Corpus separatam bleiben soll;

3) daß sie bey Contributionen und Anlagen ihre Bewilligung zu geben;

4) zu neuen Befehlen und Ordnungen ihr Gutachten zu erfordern;

5) zu Bezahlung der herrschaftlichen Schulden wieder Willen nicht genöthiget zu werden;

6) die Immunitaet der Adeltichen Gütther von aller Landsteuer nach Anzeige der darüber bestätigten Matricul;

7) Freyheits-Privilegia auf contribuablen Gütther sind ohne ihren Consens nicht zu ertheilen;

8) die Zoll-Freyheit des Adels und der Freyen;

9) mit Kriegsführen und Landfolgen durch die Beamten nicht beschweret zu werden;

10) Freyheit von Legations-Kosten, so aber seit einiger Zeit zweifelhafft gemacht worden;

11) daß ihre Gütth-Leute nicht mit Burgfesten, Stamm-Weid, Ausweisung der Ländereyen und Wiesen, Nebenanlagen, Wittföhren beschweret werden;

12) daß die Landesfinder zu denen Aemtern des Landes und zu denen Beneficien der Klöster und Stifter gezogen werden müssen;

13) das Recht, einen Assessorum bey dem Hofgericht zu Celle zu praesentiren;

14) daß sie über ihr Gesinde in Civil-Sachen cognosciren, es strafen, auch die Send- und Unzuchtbrüche von demselben und ihren Wehern und Gütth-Leuten erheben dürfen;

15) das Pfand-Recht zu exerciren und Civil-Berichte zu haben u.

ad §. 14. Weil die Ober-Grasschaft sonst nach Calenberg gehört, die Nieder-Grasschaft nach Lüneburg, so haben sie auch zweyerley Corpora doctrinae.

Die verschiedenen Privilegia gründen sich auf folgende Recesso oder Gewohnheiten:

Nro. 1) Recess. 1583. §. 1.

„ 2) Recess. 1706. §. 1.

„ 3) Recess. 1595. Resolut. 1700.

„ 4) Praxis et Observantia.

Nro. 5) Recess. 1706.

„ 6) Recess. 1673. §. 2. et 3.

„ 7) Recess. 1697. §. 25.

„ 8) Recess. 1697. §. 8.

„ 9) Recess. 1697.

„ 10) Praxis et Observantia.

NB. 1705 hat man es gefordert, sie hat sich aber opponiret, da es denn dabey geblieben bis 1728, da sie es concediret, ohne sich Reversales darüber aufstellen zu lassen.

„ 11) Recess. 1697. §. 17 seq.

„ 12) Recess. 1697. §. 1. Resol. 1701.

„ 13) Älterst 1708 haben sie zum ersten den Herrn von Cullter praesentiret.

„ 14) Recess. 1697. §. 2. 3.

„ 15) Recess. 1697. §. 4. Pfeffinger in der Br.-Lün. Historie Tom. II. pag. 558.

§. 15. Das Schatzwesen in der Grafschaft, so schon 1616 errichtet worden, soll nach dem Recess 1706 §. 4 in dem Stande bleiben, wie es 1666 gewesen. Das Schatz-Collegium bestehet aus 3 Land-Räthen, verschiedenen adelichen und bürgerlichen Schatz-Deputirten, dem Land-Syndico, Land-Rentmeister und einem Copiisten. Die Obiegenheit ist aus dem Recess 1616 und 1712. §. 10. 11. 18. mit mehreren zu ersehen.

§. 16. Die Bremische Landschaft bestehet aus der Ritterschaft und 2 Städten, Stade und Buxtehude. Sie hält ordentliche Mitter-Tage im Frühling und Herbst zu Wassdahl ohne besondere Erlaubniß der Königl. Regierung; wenn aber außerordentliche Versammlungen anzustellen, muß die Bewilligung der Königl. Regierung mittelst Anzeige der dazu antreibenden Ursachen eingeholet werden. Sie hat einen Praesidenten, verschiedene Land-Räthe, so aus der Ritterschaft und den Städten müssen genommen werden, nebst einem Syndico und Secretario.

§. 17. Ihre Rechte gründen sich außer dem Herkommen auf den Landtag-Abchied 1651 nebst denen Privilegiis generalibus und ihren Erläuterungen von 1663 und denen Privilegiis specialibus, so insgesammt Anno 1663 von Königlich Schwedischer Regierung, und ferner von Georg II. 1732 bestätiget, auch überhaupt durch den Westphälischen Frieden Art. 10. §. 16 und den Frieden Georgii I. mit Schweden 1719. §. 4. versichert worden. Die sehr praejudicirliche Schwedische Erläuterung ihrer Privilegien von 1692 haben sie nicht angenommen, und auch 1727 König Georg II. gebethen, bey der Bestätigung ihrer Privilegien darauf nicht zu reflectiren. Confer. Conrings Tractat. de juri-bus Archiepiscopatus Bremensis.



§. 18. Die hauptsächlichsten davon sind, daß sie

1) bey der unänderlichen, Augsbürgischen Confession zu schützen;  
 2) bey ihren Juribus patronatus und parochialibus zu lassen;  
 3) ohne ihre Bewilligung keine Schätzung, Collecten und Accise anzulegen, noch

4) neue Landes-Ordnungen zu machen, noch die alten zu erneuern, ohne sie vorher mit ihren Erinnerungen zu hören;

5) daß sie 5 Hofgerichts-Assessores zu setzen haben;

6) daß sie vor dem Hofgericht die Königl. Collegia und Bediente belangen können;

7) daß alle den Statum publicum betreffende Sachen mit den Ständen, oder wenigstens den Land-Räthen zu communiciren;

8) keinen Zoll ohne ihre Bewilligung anzulegen;

9) daß die Landesbedienten vor allen andern zu befördern;

10) daß alle Rätthe, Secretarien und Bediente auch mit auf den Recess 1651 und der Stände Privilegia beschuldiget werden müssen;

11) die Zoll-Freyheit der Ritterschafft;

12) die Immunitaet der Ritterschafft von dem Abzug-Rechte und ihrer Güther von allen Steuern, außer einem Nothfall und unvermutheten Kriegszufall;

13) die zu stellenden Ritter-Pferde, so jetzo nur die Anzahl von 142 ausmachen, allein zur Land-Defension zu fordern und zu gebrauchen;

14) daß sie bey ihrem Recht und Ritter-Gericht als foro primae instantiae zu schützen;

15) Macht haben, bey den Land-Gerichten zu assistiren.

ad §. 18. Nro. 1) Recess. 1651. Privil. gener. 1<sup>mo</sup>.

Nro. 2) Privil. gener. 1 et speciali 1<sup>mo</sup>.

„ 3) Privil. gener. 12.

„ 4) Privil. gener. 6<sup>to</sup>.

„ 5) Hofgerichts-Ordnung P. I. Tit. 1. §. 2.

„ 6) Privil. 5.

„ 7) Privil. gener. 10.

„ 8) Privil. 10. Erklärung der Privil. 1653 et Praxi.

„ 9) Privil. 4.

„ 10) Privil. 4<sup>to</sup>.

„ 11) Privil. speciali 12.

„ 12) Privil. speciali 4. et Priv. gener. 12.

„ 13) Resolution 1663.

„ 14) Privil. speciali 5. Hofgerichts-Ordnung P. I. Tit. 15.  
 Königl. Corpus Juris feud. Tom. II. pag. 1382.

„ 15) Pfeffinger Tom. II. pag. 628.

§. 19. Wie die Anlegung der Contribution und ihre Eintreibung auf den Ritter-Lügen besorget wird, so weiß man nichts von einem

Schatz-Collegio, noch Schatz-Räthen. Anno 1722 ward zwar ein Landschatz errichtet, er hat aber mit dem 1725ten Jahre wieder aufgehört, und seit der Zeit ist nichts weiter davon vorgekommen.

§. 20. Die Land-Stände des Herzogthums Verden stehen mit den Bremischen unter einerley Regierungs-Collegio, auch in einem Contributions-Quantum und haben sonst viel gemeinschaftliche Angelegenheiten mit der Bremischen Landschaft zusammen überlegt, auch ihre Conclusa im Rahmen beyder Herzogthümer zugleich übergeben lassen, ob sie gleich jederzeit als ein besonder Corpus verblieben und betrachtet worden. Allein seit einigen Jahren haben sie sich solcher gemeinschaftlichen Deliberation entzogen, und ihre Geschäfte mit der Regierung für sich geführt und besorget, sie haben sonst eben den Grund ihrer Rechte wie die Bremische, und auch eben die Privilegia generalia und specialia erhalten, jedoch mit dem Zusatz, so weit sich solche bey ihnen appliciren lassen. Vid. Confirm. Philipp. Sigismundi 1586.

§. 21. Die Landschaft im Herzogthum Lauenburg bestehet aus der Ritterschafft und den Städten, und stellet die solennen Landtage an dem gewöhnlichen Ort zu Buchen an. Die Particular-Conferentien aber mit den Deputatis der Stände an dem Orte der Regierung, jedoch in einem absonderlichen Nebengemach. Sie hat 4 Kellere oder Land-Räthe und einen Land-Syndicum, welchen die Landschaft mit Bewilligung des Landesherrn erwählet, welcher aber von keinem Schatz-Collegio, noch Schatz-Räthen. Es gehören dazu die Städte Ratzeburg, Lauenburg und Möllen, welche an die Stadt Lübeck verpfändet. Vid. Meyern Deduct. 1709.

§. 22. Ihre Gerechtfame gründen sich in den neueren Zeiten auf den Unions-Recess 1585, die Confirmationen und Resolutionen der verschiedenen Herzoge im verwichenen Seculo, auf den Recess de 1702 worin ihre wohlhergebrachte Freyhelten von Herzog Georg Wilhelm bestätigt werden, welche auch die folgende Landesherren confirmiret. Die fürnehmsten sind:

1) Daß sie nicht eher hulbigen dürffen, bevor der neue Landesherr ihre Privilegia, Immunitaeten, Reverse der vorigen Regenten nicht confirmiret hat.

2) Die Evangelische Religion nach der unveränderten Augsbürgischen Confession aufrecht zu erhalten.

3) Daß Recht, eine eigene Regierung, Hofgericht und Consistorium im Lande zu haben.

4) Zum Hofgericht 3 und zum Consistorio einen Assessorem zu praesentiren.

5) Jedem Land-Stand durch interpositionem der ganzen Landschaft bey dem Fürsten Recht zu schaffen.

6) Bey ihren hergebrachten hohen und niederen Gerichten,

Gutsherrlich- und Gerechtigkeiten, Hebung der Send- und Huren-Brüche, jeden Stand in seinem District ruhig zu lassen.

7) Alle Arten von Landes-Ordnungen, ihre Aenderung und Einführung mit Zuziehung der Landes-Stände anzulegen, und den Modum collectandi nebst der Execution wieder die sämmtigen Wittstände ihnen zu lassen.

8) Daß die Immunität von der Einquartirung, deren Repartition mit Zuziehung der Commissarien von den Land-Ständen geschehen solle.

9) Mit Kriegesföhren, Landsfolgen, Burgvesten und andern Diensten der Ritterschafft und Landschafft-Leute, ohne ihre Einwilligung nicht zu beschweren.

10) Freyheit von Zöllnen, Brücken- und Damm-, auch Wegegeld.

11) Bey der Jagd-Gerechtigkeith, Holz-Hau, Jurisdiction über die Reben- und Fuhrwege ruhig, wie es hergebracht, zu lassen.

ad §. 22. Die Urkunden, worauf sich diese Privilegia gründen, sind folgende:

Nro. 1) Unions-Recess in Wessingers Historie T. II. pag. 860.

2) Recess. 1702. Art. 2. Wessinger, Historie Tom. II. pag. 865.

3) Georg Wilhelm Recess. 1702. Art. 7.

4) Recess. 1702. Art. 3. Recess. 1702. Art. 8.

5) Unions-Recess.

6) Recess. 1702. Art. 8. 9. 10 et 14.

7) Recess. 1702. Art. 15.

8) Recess. 1702. Art. 16.

9) Recess. 1702. Art. 17.

10) Recess. 1702. Art. 18.

11) Recess. 1702. Art. 19.

12) Recess. 1702. Art. 22. Stiffers Jagdt- und Forst-Historie §. 23. 24.

§. 23. Daß unter Lauenburgische Regierung gehörige Land Habeln hat seine eigene Land-Stände, welche in 3 Stände vertheilt sind. Den ersten machen 7 Kirchspiele aus, so eigentlich den Rahmen der Landschafft führen, der andere bestehet aus 5 Kirchspielen, und der dritte aus der einzigen Stadt Otterndorff. Sie kommen auf dem Warnungs-Acker nach Belieben zusammen, und die beyden ältesten Schultheißen pflegen die Direction dabey zu führen.

Vid. Historischer Bericht vom Lande Habeln pag. 4. Wessingers Historie Tom. I. pag. 894 seq.

§. 24. Ihre Rechte und Freyheiten, so Kaiser Leopold Anno 1690 und Carl VI. 1712 bestätigt, gründen sich sonderlich auf die Recesso 1585. 1593. 1601. 1602. 1698. 1614. 1654. 1656, die Kirchen-Recesso 1623. 1625 und die Reverse der letzten Herzoge von Sachsen-Lauenburg, und sind vom König Georg II. 1732 bestätigt worden.

Vid. Historischer Bericht vom Lande Habeln.

§. 25. Die wichtigsten derselben bestehen in Folgendem:

1) daß sie bey der Evangelischen Religion, Sabelschen Kirchen-Ordnung und Consensu doctrinae unverändert geruhig zu lassen;

2) daß Sabelsche Consistorium bey seiner albereitß habten Autoritaet und Independentz von dem Lauburgischen Consistorio zu schützen;

3) ihr Jus patronatus, wie es 1623 verabschiedet, aufrecht zu erhalten;

4) daß alle hergebrachten weltlichen Gerichte in ihrem Esse und Würden verbleiben müssen;

5) daß zu dem Consistorio und den Obergerichten Versohnen aus allen 3 Ständen zuzuziehen, so von den Ständen vorzuschlagen;

6) daß alles, was dem Lande zu proponiren, auf dem Warnungs-Acker geschehen soll;

7) daß der Graf auf dem Warnungs-Acker den Ständen vorzustellen und die vorgelesene Punkte bey Adellichen Ehren versichern solle;

8) wenn jemand seine Meynung über Sachen, so des Landes Privilegien betreffen, frey eröffnet, solches nicht in Ungnade vermerkt werden soll;

9) keine Landsassen ohne Wortwissen seiner speciellen Obrigkeit gefänglich einzuziehen;

10) daß keine Contribution ohne Bewilligung der Stände, und der Land-Schatz nach der Morgenzahl anzulegen;

11) zur Gräuelns-Steuer nicht mehr als 4 Mgr. von jedem Morgen zu ziehen;

12) daß die Kriegerfolgen nicht weiter als zur Landes-Defension und innerhalb Landes zu verstehen;

13) daß Jus migrandi ohne einige Hinderniß oder Abzugs-Recht zu verstaten;

14) daß das Jus piscandi et aucupii allen 3 Ständen, das Jus venandi dem 1sten Stand, jedoch nicht in Fürstlichen Gehegen, verbleiben soll.

ad §. 25. Nro. 1) Julii Henrici Revers 1554. Kirchen-Recess 1623 et 1625.

Nro. 2) Revers Julii Henrici 1654.

„ 3) Julii Henrici Recess 1654 et Kirchen-Recess.

„ 4) Revers 1659.

„ 5) Recess Julii Francisci 1666. Art. 5.

„ 6) Resolution 1620.

„ 7) Resolution Augusti 1620. Art. 2.

„ 8) Resolution Augusti 1620. Art. 7.

„ 9) Resolution Augusti 1620. Art. 5.

„ 10) Revers Herzog Francisci 1595 et Recess 1666. Art. 3.

Nro. 11) Resolution 1593.

„ 12) Resolut. Julii Henrici Art. 7. et Resolut. 1666.  
Art. 4.

„ 13) Resolut. Augusti Art. 11.

„ 14) Resolut. Augusti Art. 14.

§. 26. Die Landschaft in dem Herzogthum Braunschweig-Bolsenbüttel wird von Praelaten, der Ritterschafft und den Städten ausgemacht; sie kommt mehrentheils jährlich 2 mahl in Braunschweig durch den großen Ausschuß zusammen, der aus 4 Praelaten, 9 Verfohnen aus der Ritterschafft und den 4 Städten Braunschweig, Schöningen, Seesen und Königslutter besteht. Vid. Recess 1607. §. 5.

§. 27. Denen Land-Ständen kommen nicht allein die Sectione 1ma und in dieser Section §. 5. von der Calenbergischen Landschaft erwehnten Rechte zu. sondern noch weit mehrere. welche sie alle, wie Herzog Anton Ulrich selbst in Procem. der Confirmation der Privilegiorum 1710 rebet, in ein Systema gebracht, und zur Bestätigung dem Landesherrn exhibiret haben. Es begreift dasselbe 118 Articulos, und beziehet sich bey einem jeglichen auf die Landtags-Abtschiede, Testamenta, Acta publica und andere Gründe, darauf sie beruhet.

§. 28. Aus erwehnten Berechtigkeiten sind nachfolgende vor andern zu mercken:

1) Daß die Stände als perpetui patriae consiliiarii in negotiis tam belli quam pacis in consilium adhibiret werden sollten, welcher Titel der Calenbergischen Landschaft Anno 1682 nicht wollte zugestanden werden. Vid. Confirm. Privil. 1710. Art. 3.

2) Daß bey Fürstlichen Heyrathen, Constitution der Appanagen der Stände Rath und Bewilligung zuzuziehen. Vid. Confirm. Privil. Art. 3.

3) Zu Beylegung der Irrungen im Fürstlichen Hause oder zwischen dem Landesherrn und Jemand von den Ständen, auch der Stände officia zu interponiren. Vid. Test. Julii 1582.

4) Die Pacta gentilitia oder Fürstliche Erb-Verträge auch von der Landschaft mit zu vollziehen und festzusetzen. Vid. Confirm. Priv. 1710. Art. 10.

5) Daß keiner zu einem Land-Stand qualificiret seyn könne der nicht eigenthümliches im Lande hat, und nicht ein Glebaste ist. Confirm. Priv. Art. 22.

6) Daß die Stände zu den Legations-Kosten nicht weiter verbunden, als sie dieselbe frehwillig übernommen. Art. 48.

7) Die Catastra und ihre Integritäet zu erhalten und durch Privilegia keine Gelegenheit zur Exemption zu geben. Art. 52.

8) Den Praelaten-Stand als eine sonderbahre Säule und Zierde des Fürstenthums nicht in Abgang kommen zu lassen. Art. 69.

9) Zur Visitation der Julius-Universität das Stift St. Blasii ex Curia Praelatorum und einige aus der Ritterschafft zu berufen. Art. 64. 73.

10) Daß verfehzte und wieder eingelöfete Adeltiche Gütter ihre beweiflich darauf gewesene Dienst-Freyheit wieder bekommen zc.

§. 29. Der engere Ausschuß der Landschafft beruhet auf das Schatz-Collegium, dessen Verfassung mit dem Catenbergischen einerley Ursprung hat; es wird durch den Decanum und das Capital des Stifts St. Blasii von der Praelatur, 3 Versohnen von der Ritterschafft, und der Stadt Hetsmstätt von den Städten, ausgemacht, welche Anzahl niemahls durch den Landesherrn soll vermehrt werden. Die Wahl der Adeltichen Schatz-Räthe kommt der Ritterschafft des größeren Ausschuffes zu, welche sie an den Landesherrn praesentiren.

### Das sechste Capital.

Von dem Cammer-Staat, Einkünfften des Landesherrn und Reichthum des Landes.

§. 1. Das Cammertwesen und die Einkünffte des Landesherrn haben mit der Landeshoheit gleichen Ursprung, aber die Fürstliche Haushaltungskunst nebst den Mitteln, die Einkünffte und den Reichthum des Landesherrn zu besorgen, zu verbessern und zu administriren, ist ehemahls sehr schlecht gewesen, und erst nach dem Westphälischen Frieden zu größerem Flor und Wachsthum gebliehen.

Vid. Faust von Aschaffenburg, Cammer-Consilia.

Thomasius ad Doct. Ossens Testament, pag. 83 seq.

Memoires du Duc de Sully.

Baron von Schröder Fürstliche Schatz- und Rent-Cammer.

§. 2. In diesen Landen hat Herzog Julius ausnehmende Proben abgelegt, wie sorgfältig er gewesen, Land und Leuthe zu verbessern, und alles im Lande zu Ruhe zu machen, aber er lebte zu einer Zeit, da dergleichen Bemühung den Leutthen fremd und ungewöhnlich vorkam, und nicht durchdringen konnte. Das verwichene Seculum hat diesen Landen so viele Hindernisse in den Weg gestreuet, daß man genug zu thun gehabt, durch gewöhnliche Mittel den Wohlstand derselben aufrecht zu erhalten. Unter der Regierung des Königs Georg I. und Herzog Anton Ulrich hat man angefangen, auf die Handlungen und Manufacturen als die größten Nutzen des Reichthums eines Landes aufmerksam zu werden, und wird die diesfalls genommene Sorgfalt jeko begierig fortgesetzt.

§. 3. Bey dem Cammer-Staat des Landes hat man auf 3 Dinge zu sehen:

1) auf die Quellen der Einkünffte,

2) auf das Geld und die Münze des Landes selbst.

3) auf die Administration solcher Einkünfte, und des Cammer-Collegium.

Bei dem ersten kommen 4 Classen vor:

a. die natürlichen Einkünfte eines Landes, in denen dem Landesherrn gehörigen Land-Güthern, nach dem *regno vegetabili, animali et minerali*,

b. auf die Manufacturen im Lande,

c. auf die Handlung und dessen Zustand,

d. auf die Zölle und Contributionen und deren mancherley Art.

§. 4. Von den natürlichen Einkünften jeder Provinz ist Cap. I. Nachricht gegeben worden; deren Cultur und Besorgung, so weit sie dem Landesherrn gehören, ist größtentheils unter den Aemtern und Amts-Leuthen vertheilt, welche den Haushalt darüber führen; derselbe ist in diesen Landen vortreflich eingerichtet, so daß man auch in verschiedenen andern Ländern sich um Beamte der Braunschweig-Lüneburgischen Lande bekümmert. In allen der Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung unterworfenen Landen gehören dem Churfürsten auf 150 Aemter, so von verschiedenem Ertrag sind.

§. 5. So gehören auch dem Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg die Bergwerke zu Clausthal, St. Andreasberg und Lauterberg allein, deren Gruben schon in einem Jahre 12400 Species Rthlr. Ausbeute gegeben. Außerdem besitzt er von dem Communion-Bergwerke zu Cellerfeld 7 Theile von 12 Portion. Die vielerley Einkünfte aus so verschiedenen Metallen und Mineralien wollen einige auf eine Million Rthlr. rechnen, welche doch, nachdem die Bergwerke steigen oder fallen, nicht vor beständig kann gerechnet werden.

§. 6. Die Jagd- und Forstnuzung, die verschiedenen Salzwerke, die hin und wieder angelegten Stutereyen werffen auch starke Einkünfte ab, so in die Cammer fließen.

§. 7. Die Manufacturen tragen zum Reichthum des Landes ein großes bey, und vermehren auch die Einkünfte des Landesherrn; die Handwerker aber dieser Lande überhaupt bleiben gerne bey dem alten Gebrauch bestehen, und sind nicht emsig genug, neue Erfindungen und Verbesserungen von selbst zu machen. Vid. Theodorus Lubewig Lauch, vom Eintrag großer Herren pag. 524. Erst Anno 1704 hat man angefangen, mehrern Ernst in Beförderung der Manufacturen der Churfürstlichen Lande zu gebrauchen. Die Calenbergische Landschafft hat 1705 20000 Rthlr., und Anno 1707 50000 Rthlr. zu behuf der anzulegenden Fabriquen der Manufactur-Cassa vorgehoffen. Decr. der Priv. der Colonie zu Hameln 1690.

§. 8. Ob nun gleich alle Mittel zu dem glücklichen Fortgang der Manufacturen gebraucht worden, und man den Fabriquanten allerhand Vortheile angedeihen lassen, ihnen Vorschuß gethan, auf ausländische Waaren starken Imposit gelegt, einige gänzlich verboten, allerhand

Schatz-Collegio, noch Schatz-Räthen. Anno 1722 ward zwar ein Land-schatz errichtet, er hat aber mit dem 1725ten Jahre wieder aufgehört, und seit der Zeit ist nichts weiter davon vorgekommen.

§. 20. Die Land-Stände des Herzogthums Werden stehen mit den Bremischen unter einerley Regierung-Collegio, auch in einem Contributions-Quantum und haben sonst viel gemeinschaftliche Angelegenheiten mit der Bremischen Landschafft zusammen überlegt, auch ihre Conclusa im Rahmen beyder Herzogthümer zugleich übergeben lassen, ob sie gleich jederzeit als ein besonder Corpus verblieben und betrachtet worden. Allein seit einigen Jahren haben sie sich solcher gemeinschaftlichen Deliberation entzogen, und ihre Geschäfte mit der Regierung für sich geführt und besorget, sie haben sonst eben den Grund ihrer Rechte wie die Bremische, und auch eben die Privilegia generalia und specialia erhalten, jedoch mit dem Zusatze, so weit sich solche bey ihnen appliciren lassen. Vid. Confirm. Philipp! Sigismundi 1586.

§. 21. Die Landschafft im Herzogthum Lauenburg bestehet aus der Ritterschafft und den Städten, und stellet die solennen Landtage an dem gewöhnlichen Ort zu Buchen an. Die Particular-Conferentien aber mit den Deputatis der Stände an dem Orte der Regierung, jedoch in einem absonderlichen Nebengemach. Sie hat 4 Aelteste oder Land-Räthe und einen Land-Syndicum, welchen die Landschafft mit Bewilligung des Landesherrn erwählet, weiß aber von keinem Schatz-Collegio, noch Schatz-Räthen. Es gehören dazu die Städte Ratzeburg, Lauenburg und Wöbbeln, welche an die Stadt Lübeck verpfändet. Vid. Meyern Deduct. 1709.

§. 22. Ihre Gerechtsame gründen sich in den neueren Zeiten auf den Unions-Recess 1585, die Confirmationen und Resolutionen der verwichenen Herzoge im verwichenen Seculo, auf den Recess de 1702 worin ihre wohlhergebrachte Freyhelten von Herzog Georg Wilhelm bestätigt werden, welche auch die folgende Landesherren confirmiret. Die fürnehmsten sind:

1) Daß sie nicht eher huldigen dürfen, bevor der neue Landes-herr ihre Privilegia, Immunitaeten, Reverse der vorigen Regenten nicht confirmiret hat.

2) Die Evangelische Religion nach der unveränderten Augsburgerischen Confession aufrecht zu erhalten.

3) Das Recht, eine eigene Regierung, Hofgericht und Consistorium im Lande zu haben.

4) Zum Hofgericht 3 und zum Consistorio einen Assessorem zu praesentiren.

5) Jedem Land-Stand durch interpositionem der ganzen Landschafft bey dem Fürsten Recht zu schaffen.

6) Bey ihren hergebrachten hohen und niederen Gerichten,



Gutsherrlich- und Gerechtigkeiten, Hebung der Send- und Huren-Brüche, jeden Stand in seinem District ruhig zu lassen.

7) Alle Arten von Landes-Ordnungen, ihre Aenderung und Einführung mit Zugiehung der Landes-Stände anzulegen, und den Modum collectandi nebst der Execution wieder die säumigen Mitstände ihnen zu lassen.

8) Daß die Immunitaet von der Einquartirung, deren Repartition mit Zugiehung der Commissarien von den Land-Ständen geschehen solle.

9) Mit Kriegesföhren, Landfolgen, Burgvesten und andern Diensten der Mitterschafft und Landschafft-Leute, ohne ihre Einwilligung nicht zu beschweren.

10) Freyheit von Zöllen, Brücken- und Damm-, auch Wegegeld.

11) Bey der Jagd-Gerechtigkeith, Forst-Han, Jurisdiction über die Neben- und Fuhrwege ruhig, wie es hergebracht, zu lassen.

ad §. 22. Die Urkunden, worauf sich diese Privilegia gründen, sind folgende:

Nro. 1) Unions-Recess in Wessingers Historie T. II. pag. 860.

• 2) Recess. 1702. Art. 2. Wessinger, Historie Tom. II. pag. 865.

• 3) Georg Wilhelmß Recess. 1702. Art. 7.

• 4) Recess. 1702. Art. 3. Recess. 1702. Art. 8.

• 5) Unions-Recess.

• 6) Recess. 1702. Art. 8. 9. 10 et 14.

• 7) Recess. 1702. Art. 15.

• 8) Recess. 1702. Art. 16.

• 9) Recess. 1702. Art. 17.

• 10) Recess. 1702. Art. 18.

• 11) Recess. 1702. Art. 19.

• 12) Recess. 1702. Art. 22. Stiffers Jagdt- und Forst-Historie §. 23. 24.

§. 23. Daß unter Lauenburgische Regierung gehörige Land-Gabeln hat seine eigene Land-Stände, welche in 3 Stände vertheilt sind. Den ersten machen 7 Kirchspiele aus, so eigentlich den Rahmen der Landschafft führen, der andere bestehet aus 5 Kirchspielen, und der dritte aus der einzigen Stadt Otterndorff. Sie kommen auf dem Warnungß-Acker nach Belieben zusammen, und die beyden ältesten Schultheißigen pflegen die Direction dabey zu führen.

Vid. Historischer Bericht vom Lande Habeln pag. 4. Wessingers Historie Tom. I. pag. 894 seq.

§. 24. Ihre Rechte und Freyheiten, so Kayser Leopold Anno 1690 und Carl VI. 1712 beståtigt, gründen sich sonderlich auf die Recesso 1585. 1593. 1601. 1602. 1608. 1614. 1654. 1656, die Kirchen-Recesso 1623. 1625 und die Reverse der letzten Herzoge von Sachsen-Lauenburg, und sind vom Rönig Georg II. 1732 beståtigt worden.

Vid. Historischer Bericht vom Lande Habeln.

§. 25. Die wichtigsten derselben bestehen in Folgendem:

1) daß sie bey der Evangelischen Religion, Habsbischen Kirchen-Ordnung und Consensu doctrinae unverändert geruhig zu lassen;

2) daß Habsbische Consistorium bey seiner albereitß gehabtten Autoritaet und Independenz von dem Lauenburgischen Consistorio zu schützen;

3) ihr Jus patronatus, wie es 1623 verabschiedet, aufrecht zu erhalten;

4) daß alle hergebrachten weltlichen Gerichte in ihrem Esse und Würden verbleiben müssen;

5) daß zu dem Consistorio und den Obergerichten Verfohnen auß allen 3 Ständen zuzuziehen, so von den Ständen vorzuschlagen;

6) daß alles, was dem Lande zu proponiren, auf dem Warnungs-Rat her gesehen soll;

7) daß der Graf auf dem Warnungs-Rat den Ständen vorzustellen und die vorgelesene Punkte bey Adellichen Ehren versichern solle;

8) wenn jemand seine Meinung über Sachen, so des Landes Privilegien betreffen, frey eröffnet, solches nicht in Ungnade vermerckt werden soll;

9) keine Landfassen ohne Wortwissen seiner speciellen Obrigkeit gefänglich einzuziehen;

10) daß keine Contribution ohne Bewilligung der Stände, und der Land-Schatz nach der Morgenzahl anzulegen;

11) zur Gräuleins-Steuer nicht mehr als 4 Mgr. von jedem Morgen zu ziehen;

12) daß die Kriegeßfolgen nicht weiter als zur Landes-Defension und innerhalb Landes zu verstehen;

13) daß Jus migrandi ohne einige Hinderniß oder Abzugß-Recht zu verstaten;

14) daß das Jus piscandi et aucupii allen 3 Ständen, das Jus venandi dem 1sten Stand, jedoch nicht in Fürstlichen Gehegen, verbleiben soll.

ad §. 25. Nro. 1) Julii Henrici Revers 1554. Kirchen-Recess 1623 et 1625.

Nro. 2) Revers Julii Henrici 1654.

„ 3) Julii Henrici Recess 1654 et Kirchen-Recess.

„ 4) Revers 1659.

„ 5) Recess Julii Francisci 1666. Art. 5.

„ 6) Resolution 1620.

„ 7) Resolution Augusti 1620. Art. 2.

„ 8) Resolution Augusti 1620. Art. 7.

„ 9) Resolution Augusti 1620. Art. 5.

„ 10) Revers Hertzog Francisci 1595 et Recess 1666. Art. 3.

Nro. 11) Resolution 1593.

• 12) Resolut. Julii Henrici Art. 7. et Resolut. 1666. Art. 4.

• 13) Resolut. Augusti Art. 11.

• 14) Resolut. Augusti Art. 14.

§. 26. Die Landschafft in dem Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel wird von Praelaten, der Ritterschafft und den Städten ausgemacht; sie kommt mehrentheils jährlich 2 mahl in Braunschweig durch den großen Ausschuß zusammen, der aus 4 Praelaten, 9 Bersohnen aus der Ritterschafft und den 4 Städten Braunschweig, Schöningen, Seesen und Königslutter besteht. Vid. Recess 1607. §. 5.

§. 27. Denen Land-Ständen kommen nicht allein die Sectione 1ma. und in dieser Section §. 5. von der Calenbergischen Landschafft erwehnten Rechte zu. sondern noch weit mehrere. welche sie alle, wie Herzog Anton Ulrich selbst in Procem. der Confirmation der Privilegiorum 1710 rehet, in ein Systema gebracht, und zur Bestätigung dem Landesherrn exhibiret haben. Es begreiff daselbe 118 Articulos, und bezieheth sich bey einem jeglichen auf die Landtagß-Abfchlebe, Testamenta, Acta publica und andere Gründe, darauf sie beruhet.

§. 28. Aus erwehnten Berechtigkeiten sind nachfolgende vor andern zu mercken:

1) Daß die Stände als perpetui patriae consiliarii in negotiis tam belli quam pacis in consilium adhibiret werden sollten, welcher Titel der Calenbergischen Landschafft Anno 1682 nicht wolte zugestanden werden. Vid. Confirm. Privil. 1710. Art. 3.

2) Daß bey Fürstlichen Gehrathen, Constitution der Appanagen der Stände Rath und Bewilligung zuzuziehen. Vid. Confirm. Privil. Art. 3.

3) Zu Beylegung der Irrungen im Fürstlichen Hause oder zwischen dem Landesherrn und Jemand von den Ständen, auch der Stände officia zu interponiren. Vid. Test. Julii 1582.

4) Die Pacta gentilitia oder Fürstliche Erb-Verträge auch von der Landschafft mit zu vollziehen und festzusetzen. Vid. Confirm. Priv. 1710. Art. 10.

5) Daß keiner zu einem Land-Stand qualificiret seyn könne der nichts eigenthümliches im Lande hat, und nicht ein Globasto ist. Confirm. Priv. Art. 22.

6) Daß die Stände zu den Legations-Kosten nicht weiter verbunden, als sie dieselbe frehwillig übernommen. Art. 48.

7) Die Catastra und ihre Integritæet zu erhalten und durch Privilegia keine Gelegenheit zur Exemption zu geben. Art. 52.

8) Den Praelaten-Stand als eine sonderbahre Säule und Bierde des Fürstenthums nicht in Abgang kommen zu lassen. Art. 69.

9) Zur Visitation der Julius-Universität das Stift St. Blasii ex Curia Praelatorum und einige aus der Ritterschafft zu berufen. Art. 64. 73.

10) Daß verlehete und wieder eingedohete Adeltiche Gütther ihre beweßlich darauf gewesene Dienst-Freyheit wieder bekommen zc.

§. 29. Der engere Ausschuß der Landschafft beruhet auf das Schatz-Collegium, dessen Verfassung mit dem Calenbergischen einerley Ursprung hat; es wird durch den Decanum und das Capitul des Stifts St. Blasii von der Praelatur, 3 Personen von der Ritterschafft, und der Stadt Helmstädt von den Städten, ausgemachet, welche Anzahl niemahls durch den Landesherrn soll vermehrt werden. Die Wahl der Adeltichen Schatz-Räthe kommt der Ritterschafft des größeren Ausschusses zu, welche sie an den Landesherrn praesentiren.

### Das sechste Capital.

Von dem Cammer-Staat, Einkünfften des Landesherrn und Reichthum des Landes.

§. 1. Das Cammerwesen und die Einkünffte des Landesherrn haben mit der Landeshoheit gleichen Ursprung, aber die Fürstliche Haushaltungskunst nebst den Mitteln, die Einkünffte und den Reichthum des Landesherrn zu besorgen, zu verbessern und zu administriren, ist ehemahls sehr schlecht gewesen, und erst nach dem Westphälischen Frieden zu größerem Flor und Wachsthum geblieben.

Vid. Faust von Aschaffenburg, Cammer-Consilia.

Thomasius ad Doct. Ossens Testament, pag. 83 seq.

Memoires du Duc de Sully.

Baron von Schröder Fürstliche Schatz- und Rent-Cammer.

§. 2. In diesen Landen hat Herzog Julius ausnehmende Proben abgelegt, wie sorgfältig er gewesen, Land und Leuthe zu verbessern, und alles im Lande zu Ruhe zu machen, aber er lebte zu einer Zeit, da dergleichen Bemühung den Leuthen fremd und ungewöhnlich vorlam, und nicht durchbringen konnte. Das verwichene Seculum hat diesen Landen so viele Hindernisse in den Weg gestreuet, daß man genug zu thun gehabt, durch gewöhnliche Mittel den Wohlstand derselben aufrecht zu erhalten. Unter der Regierung des Königs Georg I. und Herzog Anton Ulrich hat man angefangen, auf die Handlungen und Manufacturen als die größten Ruhen des Reichthums eines Landes aufmerksam zu werden, und wird die dieweilige genommene Sorgfalt jeho begierig fortgesetzt.

§. 3. Bey dem Cammer-Staat des Landes hat man auf 3 Dinge zu sehen:

- 1) auf die Quellen der Einkünffte,
- 2) auf das Geld und die Münze des Landes selbst.

3) auf die Administration solcher Einkünfte, und das Cammer-Collegium.

Bei dem ersten kommen 4 Classen vor:

a. die natürlichen Einkünfte eines Landes, in denen dem Landesherrn gehörigen Land-Güthern, nach dem *regno vegetabili, animali et minerali*,

b. auf die Manufacturen im Lande,

c. auf die Handlung und dessen Zustand,

d. auf die Zölle und Contributionen und deren mancherley Art.

§. 4. Von den natürlichen Einkünften jeder Provinz ist Cap. I. Nachricht gegeben worden; deren Cultur und Beforgung, so weit sie dem Landesherrn gehören, ist größtentheils unter den Aemtern und Amts-Leuthen vertheilet, welche den Haushalt darüber führen; derselbe ist in diesen Landen vortreflich eingerichtet, so daß man auch in verschiedenen andern Ländern sich um Beamte der Braunschweig-Lüneburgischen Lande bekümmert. In allen der Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung unterworfenen Landen gehören dem Churfürsten auf 150 Aemter, so von verschiedenem Ertrag sind.

§. 5. So gehören auch dem Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg die Bergwerke zu Clausthal, St. Andreasberg und Lauterberg allein, deren Gruben schon in einem Jahre 12400 Species Rthlr. Ausbeute gegeben. Außerdem besitzt er von dem Communion-Bergwerke zu Cellerfeld 7 Theile von 12 Portion. Die vielerley Einkünfte aus so verschiedenen Metallen und Mineralien wollen einige auf eine Million Rthlr. rechnen, welche doch, nachdem die Bergwerke steigen oder fallen, nicht vor beständig kann gerechnet werden.

§. 6. Die Jagd- und Forstnuzung, die verschiedenen Saltzwerke, die hin und wieder angelegten Stutereyen werffen auch starke Einkünfte ab, so in die Cammer fließen.

§. 7. Die Manufacturen tragen zum Reichthum des Landes ein großes bey, und vermehren auch die Einkünfte des Landesherrn; die Handwerker aber dieser Lande überhaupt bleiben gerne bey dem alten Gebrauch bestehen, und sind nicht emsig genug, neue Erfindungen und Verbesserungen von selbst zu machen. Vid. Theodorus Ludewig Lauch, vom Eintrag großer Herren pag. 524. Erst Anno 1704 hat man angefangen, mehren Ernst in Beförderung der Manufacturen der Churfürstlichen Lande zu gebrauchen. Die Calenbergische Landschaft hat 1705 20000 Rthlr., und Anno 1707 50000 Rthlr. zu behuf der anzulegenden Fabriquen der Manufactur-Cassa vorgehoffen. Decl. der Priv. der Colonie zu Hameln 1690.

§. 8. Ob nun gleich alle Mittel zu dem glücklichen Fortgang der Manufacturen gebraucht worden, und man den Fabriquanten allerhand Vortheile angedeihen lassen, ihnen Vorschuß gethan, auf ausländische Waaren starken Impost gelegt, einige gänzlich verbotzen, allerhand

Ordnungen zu Einrichtung der Fabriken gemacht, so haben sich doch viele Hindernisse gefunden, welche man zu heben noch bis jetzt beflissen ist.

§. 9. Außer den gewöhnlichen Handwerken, so in allen Städten, auch gewissermaßen auf den Dörfern Platz finden, sind folgende Manufacturen der Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Lande zu mercken, so ins Commerces hauptsächlich einschlagen:

1) die wollenen Manufacturen an Tüchern und Camelot zu Göttingen, Einbeck, Osterode, Münden, Hameln, Scharnebeck, Celle, Lüneburg, Northeim, Ratzeburg &c. nebst deren dazu gehörigen Färbereyen. Diese haben 1704 ihren Anfang genommen;

2) die häufige Garn- und Leinen-Arbeit;

3) die Gold- und Silbertreffen-Fabrique zu Hannover;

4) die Zucker-Fabrique zu Haarburg, mit der es zu Ende zu gehen scheint, sind von Privatis angelegt;

5) die Wachsbleche zu Haarburg und Celle;

6) die Tapeten-Fabrique zu Banteln;

7) die Toback-Fabriken zu Northeim, Nörten, und andern Orten;

8) die Eisenhütten auf dem Harz nebst verschiedenen bey den Metallen stattfindenden Fabriken;

9) die Glashütten, sonderlich zu Lanenfelde;

10) die Leinen-Druckerey, so man jetzt statt des Cattuns einzuführen bemühet ist;

11) häufige Papier-Mühlen.

§. 10. Die Handlung der Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Lande, wozu sie überhaupt eine sehr bequeme Lage haben, ist noch nicht in den gehörigen Flor gesetzt, indem theils die Nachbahren mit hiesigen Landeswaaren versehen sind, theils noch nicht genug fabricirte Waaren vorhanden, so das Land entzathen könnte, und an andere abzusehen stünde, theils die verwichene Zeiten viele Hindernisse in den Weg gestreuet, daß man mit Nachdruck an eine so wichtige Sache nicht gedenken können.

§. 11. Die vornehmste Waaren, so ausgeführet werden, sind:

1) Hanff, Flach, Garn und Leinen, welcher Handel aber nicht mehr so stark von Statten gehen will,

2) Getreide, sonderlich Weizen und einige Hülsenfrüchte,

3) Schiff-Bauholz an der Elbe und Weser,

4) Salz aus Lüneburg, Blei, Zinn und Kupfer,

5) allerhand andere Mineralien,

6) eiserne gegossene Defen und viel anderes rohes und fabricirtes Eisenwerk vom Harz,

7) Mühl-Steine,

8) Pferde,

9) fette Hammel, Heyde-Schnuden aus dem Lüneburgischen,

10) Camelot aus Wötlingen und Hameln, und etwas von schlechten Tüchern.

§. 12. Das zu Behuf der Handlung so sehr dienende Postwesen ist unter Herzog Georg Wilhelm zu seiner völligen Einrichtung gekommen, und mit dem Amte des General-Erb-Postmeisters dem Freiherrn von Platen, Franz Ernst, zu Lehn gereicht worden. Vor einigen Jahren aber hat man es wieder zur Cammer gezogen, nachdem der zeitige Graf von Platen sich deswegen mit einer starken Summa Geldes befriedigen lassen.

Leysers Epistola de Feudis Brunsvicensibus ad Diss. Wismanni.

Endelwig in Opusc. Tom. I. pag. 942.

ad §. 12. Stechlinell, den der Herzog Georg Wilhelm aus Italien als einen armen Jungen aufgenommen, und wegen seiner guten Einfälle nachmahls zu den höchsten Bedienungen gezogen, hat das Postwesen in diesen Landen in rechte Ordnung gebracht, er ist auch der erste Erb-Postmeister gewesen. Anno 1682 wurde der damalige Minister Franz Ernst von Platen damit belehnet. Es ist ein Kunkel-Lehn und ein Feudum commune, welches alle Herzoge en communion mit besitzen. Das Laudemium dieses Lehns ist 150 Rthlr. bey jedermahliger Renovation und an Diensten 6 Mann zu Ross gewesen. Die Summa, womit sich der Graf von Platen abfinden lassen, ist nicht recht bekannt, gemeiniglich wird von 600000 Rthlrn. gesprochen, welches Geld aber als ein Fideicommiss bey der Gräflichen Familie ist.

§. 13. Die wichtigsten Wasserzölle auf der Elbe zu Schnackenburg, Hthacker, Steckede, Lauenburg, imgleichen auf der Weser, ferner in Lauenburg auf der Steckenitz und Raheburger See, die häufigen Landzölle, die Brücken-, Fähre-, Damm- und Wege-Gelder gehören mit zu den stärksten Einkünften der Churfürstlichen Cammer.

ad §. 13. Der zu Schnackenburg ist der stärkste und auch der schärfste, weil alhier eine genaue Visitation angestellt wird, worauf die Schiffer von diesem Zoll einen Zettul bekommen, da sie denn bey den 2 übrigen Zöllen unvisitirt passiren. Nach diesem Zettul richten sich auch die übrigen Zölle bey dem zu entrichtenden Zoll. Von dem Lauenburger Zoll vid. Recess 1702. Pfeffinger Tom. II. pag. 874, ferner gehöret noch der Boitzenburger Zoll im Mecklenburgischen hieher, welchen Hannover aber nur so lange zu behalten befugt, bis es sich wegen seiner Executions-Kosten daraus erholet. Dieser Zoll ist ungemein important, maassen man behaupten will, daß er 80000 Rthlr. eintrüge.

§. 14. Die Beforgung des Schatz- und Contributions-Wesens ist nebst dem Modo contribuendi in diesen Landen der Landtschafft

überlassen. Die ordinairn Arten der Contributionen und Einkünfte in den Landschafft, welcher in dem Lüneburgischen sonderlich statt gefunden, der Churlande sind folgende:

- 1) der Pflug = Schatz,
- 2) der Anno 1618 eingeführte Dorf = Tax,
- 3) der Scheffel = Schatz,
- 4) der Schaaf = Schatz,
- 5) der Vieh = Schatz,
- 6) das Vieh = Trift = Geld,
- 7) die Accise von Bierem und Braantwein, Eßig und Saltz.

Vid. Lüneb. Recess 1616. 1624. Die Etzlschen und Osterbischn Recess 1714. Recess 1718. Den Schatz = Recess 1646.

Pflug = Schatz. Dieser Schatz trägt nicht einmahl 12000 Rthlr. durchs ganze Land. Vid. Recess 1624.

Dorf = Tax. Sonst war es ein Knecht = Geld, aber wegen der Armen ist er transmittirt in ein Dorf = Tax Anno 1618; ein Meher giebt von der Feuerstädte 1 Rthlr., ein Groß = Röther 18 Ggr. 2c.

Scheffel = Schatz. Da von einem Fuder Korn was gewisses abzugeben, welcher sich aber nach dem Preiß, worin das Korn zu verschiedenen Zeiten stehet, richtet.

Vieh = Trift = Geld, scil. von Dertern, wo Viehmärkte sind; von ordentlichen Viehmärkten kommt das Geld in die Renterey, von Wochen = Viehmärkten gehöret es dem Principi.

Accise. Diese Accise ist von dem Licent wohl zu unterscheiden, jene ist aufkommen 1614, dieser Licent lange nachher. Recess 1614.

§. 15. Wie nun durch diesen Modum contribuendi die gehörigen Geldmittel nicht allemahl nach Wunsch konnten erhalten werden, indem viele zurück blieben, und durch die dabey gebrauchte Execution gar herunter und von Kräften gebracht worden, so wurde mit der Casenbergischen Landschafft beliebt, die General = Accise oder den Consumtions = Licent mit Aufhebung der ordinairn Anlagen auf eine Zeitlang einzuführen, wovon Ao. 1686 der Anfang gemacht worden.

Die Lüneburgische Landschafft hat zwar dessen Einführung Anno 1690 verbotthen, aber Anno 1691 denselben anfangs in den kleinen Städten, nachgehends überall, wiewohl ihren Freyheiten und Privilegiis ohnathetlig, einführen lassen, jedoch zu Erhöhung des Licentes Anno 1714 und 1740 sich nicht bekennen wollen.

Obgleich in der Graffschafft Hoya der Licent Anno 1691 auf zwey Jahre eingeführet worden, so hat man doch vieler Ursachen wegen ihn Anno 1694 in den Flecken der Graffschafft wiederum aboliret, und hat die Stadt Rienenburg denselben allein behalten, weil die Eintreibung des Contributions = Quanti so gar schwer gefallen.

§. 16. Zu dem Licent gehöret auch das Stempel = Papier, welches



Anno 1715 von der Calenbergischen Landschafft angenommen worden, die übrigen Landschafften aber haben es verbeihen. Obgleichet der Licent die ordinairten Contributionen aufgehoben, so ist doch im Recess 1686. §. 3. enthalten, daß der Officiere Service und Quartier, das Proviant- und Magazin-Korn, die Kosten zum Vestungsbaun und einige andere Auflagen, neben der Consumtions-Accise nach dem bisherigen Fuß der Contribution sollten aufgebracht werden. Das Proviant-Korn kommt zuerst in dem Recess 1634. §. 4. vor, und ist bis jetho fortgesetzt, aber von der Lüneburgischen und Hoya'schen Landschafft nicht bewilligt worden.

§. 17. Wie kein einiger Reichs-Stand außer das Hauß Braunschweig-Lüneburg die Münzen so beständig in gutem Gehalt ansprägen lassen, so ist auch große Sorgfalt angewandt worden, die guten Münzen in Händen zu behalten, zu welchem Ende in denen sämtlichen *monetis* und *recepturis* keine andere als silberne Münze des Landes, und etliche wenige von auswärtigen, so denselben an Schrot und Korn gleich sind, sollen angenommen werden, so viele geringhättige güldene und silberne Münzen, theils gänzlich verrufen, theils devalvirt, den Rechnungsführern und Cassirern alle Geldwechseley und Umsehung verbotthen, und allen denen, so das Geld aus dem Lande schicken, um es einschmelzen zu lassen, oder dafür schlechtes Geld ins Land zu ziehen, Geiß-, Peiß- und Lebens-Strafe angedrohet worden. Vid. Münz-Edict de annis 1685. 1691. 1725. 1737. 1740. Das Münzwesen zu Clausthal wird übrigens stark fortgesetzt, und zuweilen in einem Jahr mehr als eine Tonne Goldes vermünzet.

§. 18. Alle Einkünfte des Churfürstenthums laufen in die Cammer zusammen, deren Besorgung auf einem einzigen Collegio beruhet, worinnen jetho 2 Geheimne Staats-Ministres, 5 Geheimne Cammer-Räthe, nebst einem Cammer-Rath sitzen. Außer der Administration und Verpachtung der Domainen und Intraden ist krafft der Verordnung 1719 diesem Collegio auch beygelegt die Absehung der Bedienten, so bey selbigem beuellet worden, wenn sie sine infamia, oder anderweltige Strafe geschlehet, die Ein- und Absehung der Meyer, welche der Landesherrschaft zuständige Höfe bewohnen, und die Determination der Strafen auf dem Land-Gericht, wovon nicht appelliret werden mag, es wäre denn, daß die Beamte durch solche Strafe einem Tertio sein Recht nehmen, oder von diesem die Cognition und Strafe praetendiret werden wolte, dagegen aber die Landschafften einige Vorstellung gethan.

§. 19. In dem Herzogthum Welfenbüttele, wozu das Fürstenthum Blandenburg gehdret, kommen dem Herzoge etliche 50 Kemter zu, die Klöster, Voigteyen und Volg-Grasschafften mit eingerechnet, außer verschiedenen Schloßern und Allodial-Güthern, so er besitzet. In dem Communions-Bergwerde zu Zellerfeld fallen ihm jederzeit von 12 Portionen 5 aus den Einkünften zu. Die Jagd- und Forstnuzung,

der Salthwercke zu Schöningen, der Stutereyen und andern dergleichen natürlichen Aufkünfte nicht zu gedenken.

§. 20. In diesem Herzogthum Wolfenbüttel hat sich Anton Ulrich bemühet, denen Manufacturen aufzuhelfen; unter denselben sind vor andern zu mercken:

- 1) die Eisenhütten in Blandenburg und auf dem Harz;
- 2) die Marmor-Fabrique in Blandenburg;
- 3) die Wachs=Weiche zu Wolfenbüttel;
- 4) die Porzellain-Fabrique zu Braunschweig;
- 5) die Toback=Fabrique daselbst;
- 6) die Wollen-Manufactur zu Braunschweig;
- 7) die Haar=Weiche zu Helmstädt;
- 8) die Garn= und Leinen=Arbeit.

§. 21. Die Handlung, so in Braunschweig hauptsächlich in und außer denen Messen betrieben wird, ist in ziemlichem Stand, und würde nach einigen gehobenen Hindernissen in weit größerem Flor seyn. Die vornehmsten Waaren, so in die auswärtige Handlung einschlagen, sind:

- 1) einige Biere, Braunschweigische Rumme, und der Duchslein zu Königsblutter;
- 2) nußbaumene Tischler= und Drechsler=Waaren;
- 3) unecht Porzellain;
- 4) Helmstädtische Seife und Töpfe;
- 5) roher und fabricirter Toback;
- 6) Flachß, Garn und Leinen;
- 7) allerhand grobe wollene Zeuge;
- 8) verschiedenes aus Leinen gemachtes Tapeten=Werk;
- 9) rohes und fabricirtes Eisenwerk aus dem Blandenburgischen und vom Harz;
- 10) Bleh, Zinn, Kupfer, allerhand Mineralien und vielerley daraus gemachte Waaren.

§. 22. Das zur Handlung vornehmlich dienende Postwesen trug auch in diesen Landen der Graf von Platen zu Lehn; es ist aber, wie §. 12 gemeldet, nach dem mit dem Grafen getroffenen Vergleich wieder zur Cammer gezogen worden. Weil auch der Kayser in der Stadt Braunschweig das Post=Regal hergebracht, wurde nach Eroberung der Stadt von Herzog Rudolph August ein Vergleich mit dem Reichs=Erb=Postmeister Fürst von Taxis gemacht, daß das Kayserliche Post=Amt die reitende, und der Landesherr die fahrende Post halten soll. Mit demselben hat der Reichs=Erb=Postmeister anfangs die Lautensack, und nunmehr einen Herrn von Münchhausen beaffertleht.

§. 23. Zölle sind nicht nur an den Grenzen, sondern auch im Lande selbst hin und wieder zu finden, so mehrentheils für einen gewissen Pacht an andere überlassen sind. Der Zoll bey Helmstädt war der Stadt wiederkäuflich übergeben, den sie auch einige 100 Jahre

befessen, welchen der Herzog 1735 nebst der Stadt = Bolgten und andern dazu gehörigen Dingen, wieder an sich genommen.

§. 24. Die ordinairn Arten der Contributionen, so in diesen Landen gebräuchlich, sind aus den verschiednen Schatz = Ordnungen zu ersehen, und werden von dem engern Ausschuß besorget. Dazu gehöret:

- 1) der Schaaf = Schatz;
- 2) der Land = Schatz;
- 3) der Hufen = Schatz, welcher 1703 gewissermaßen aufgehoben worden;
- 4) die Kloster = Taxe;
- 5) die Stadt = Taxe;
- 6) der Zehnt = Schatz;
- 7) der Scheffel = Schatz;
- 8) der Mühlen = Schatz;

9) die Rath =, Bier =, Wein =, Branntwein = Accise. Vid. Schatz = Ordnung 1619. 1719. item Rudolph Augusts Schatz = Verordnung 1682, wozu auch das Proviant = Korn, das Stempel = Papier und der in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel eingeführte Licent gekommen.

§. 25. An der Münze, weil sie mehrentheils in der Communion stehenden Münze geschlagen wird, ist eben die Güthe zu finden, als an den Hannoverschen Münzen, nur ist man dann und wann in denen kleinen Münzen von dem Reichs = Gehalt abgegangen, wie aus dem Hannoverschen Münz = Edict 1740 Tabul. 4 und 6 zu ersehen.

§. 26. Die Direction aller Fürstlichen Domainen und Intraden sind dem Collegio der Cammer und dem Kloster = Rath besonders anvertraut. Der Cammer ist durch die Verordnung de Anno 1699 auch die Autorität und Macht beygelegt, in allen dahin gehörigen Sachen nicht nur an die Drossen, Ober = und Beamte, auch andere Amts = Bediente und Angehörige, Mandata, Rescripta und Verordnungen ergehen, auch Land = und Forst = Gerichte halten zu lassen, sondern auch erhebender Nothdurft nach Commissiones zu Regulir = und Verbesserung des Cammer = Interesse anzuordnen, nicht weniger auch in solchen Sachen mündliche Verhöre und Handlungen vorzunehmen, darinnen auch diensahme Vorstellungen und Vergleiche zu machen; aber per modum einer gerichtlichen Cognition soll darinnen nicht verfahren werden, sondern die Sache der Fürstlichen Canzley eingeschicket werden, die auch sowohl, als der Geheimen Rath, angewiesen wird, der Fürstlichen Cammer zur Beförderung des Cammer = Interesse mit ihrem Einrath vertraulich an die Hand zu gehen.

### Das siebente Capitul.

Von dem Kriege = und Lehns = Staat.

§. 1. Wie die Klugheit des Staats erfordert, die ganze Kriege = Verfassung dem Vermögen des Landes gemäß einzurichten, so haben

die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg jederzeit sich angelegen sein lassen, weder durch Unterhaltung einer allzugroßen Miliz, noch durch einen kostbaren Bestungs-Bau die Unterthanen zu beschweren, sondern sie haben mehrentheils dem Gutachten ihrer getreuen Stände hierinnen gefolget, und alles dabey mit auf deren Bewilligung ankommen lassen.

§. 2. Die jetzige Macht, so in den Churfürstlichen Landen auf den Weinen gehalten wird, bestehet in 12 Regimentern Cavallerie und 21 Regimentern Infanterie, welches Kriegesheer jetzo keinen General-Feld-Marschall über sich hat. Wo im geringsten einige Weitläufigkeit sich hersür zu thun scheint, so pflaget man mit andern benachbarten Königen und Fürsten einen Tractat wegen Uebernehmung einiger 1000 Mann Kriegesvölker zu machen, welche zum Dienst des Landes in beständiger Bereitschaft in den accordirten Jahren müssen gehalten werden.

§. 3. Der Soldat darf zu Kriegesdiensten nicht gezwungen werden, und sind deswegen genaue Verordnungen gemacht, nach welchen die Leuthe bey geringstem Zwang wieder auf freien Fuß gestellet werden sollen. Der Soldat stehet unter scharfer Disciplin, und hat der Unterthan seine Belehigung von ihm zu befürchten. Er wird in beständiger Uebung gehalten, und werden alle Regimenter jährlich genau gemustert. Der Landesherr kann sich auf seine Troupen verlassen, welche auch jederzeit in so vielen Campagnen große Ehre eingelegt haben.

§. 4. Zur Civil-Justitz unter dem Kriegesvold ist eine eigene Canzley bestellet, welche aus 2 Geheimen Rätthen und 4 Geheimen Kriegsgeräthen bestehet. Die Criminal-Justitz aber wird bey der Generalitaet und zwar von dem ersten General eines jeden Corps, respective von Cavallerie und Infanterie, administrirt. Zur Richtschnur dienen eigene Kriegesrechte und Reglements, denen sie nachzugehen haben. Georg I. Declarat. wie es mit Administrirung der Militair-Justitz soll gehalten werden, de 1716. Georg II. Kriegs-Recht, im gleichen Militair-Justitz-Reglement de 1736.

§. 5. Von verschiedenen Scribenten werden eine Menge Bestungen in denen Hannöverschen Landen erzählet, die aber nicht einmahl theils mehr existiren, theils nach jetziger Bevestigungs-Arth dafür nicht können gehalten werden. Hameln, Stade, der Raldberg, Biffhorn, Raheburg sind in denen neuern Zeiten mit Bestungswerden versehen worden, wiewohl sich Dännemarc wegen Bevestigung des letztern beschweret.

§. 6. Zeughäuser sind in Hannover, Celle, Lüneburg und vielen andern Plätzen zu finden, aber es wird darinnen mehr auf die Verwahrung des Magazin-Korns, einiges Geschüzes und alter Arten von Waffen, als auf eine neue Einrichtung derselben gesehen, die man zur nothwendigen Armatur und Vertheidigung des Landes nicht nöthig findet.

§. 7. Das Herzogthum Wolfenbüttel kann 10000 Mann halten, wenn es die Noth erfordert, und es seine Kräfte gebrauchen will, wie es denn würklich auch 4000 Mann jezo zu Friedenszeiten auf den Weimen hat. Es hat seine eigene Krieger-Cantzley und besondere Krieger-Rechte und Articuls-Briefe, darnach sich dieselbe sowohl als die Militz zu richten haben.

§. 8. Es besteht zwey Haupt-Bestungen, Wolfenbüttel und Braunschweig, welche nach dem Urtheil eines großen Generals so vortheilhaft und nahe gegen einander über liegen, daß er mit 12000 Mann eine starke Armee abzuhalten sich getrauet, ohne von ihr zu befürchten, vertrieben zu werden. Die Zeughäuser in denselben sind mit allerhand Arten von altem und neuem Geschütz und von Waffen angefüllet, ohne daß man Ursach hätte, ohne Noth einen überflüssigen Vorrath von Kriegergeräth darinnen bereit zu halten und zu verwahren.

§. 9. Was den Lehns-Staat betrifft, so ist schon oben Cap. IV. Sect. II. §. 18 angeführet, daß nach den alten, und durch Carl V. und verschiedene Kayser bestätigten Gewohnheiten, der älteste Herr in dem Durchlauchtigen Hause die demselben zustehende Lehne empfangen und erteile, wiewohl in denen Lehnen, woran die Wolfenbüttelsche Linie keinen Theil nehmen darf, das Recht des Seniorats nicht Statt finden kann.

§. 10. Zu denen Feudis passivis, so das Durchlauchtige Haus von andern zu nehmen und zu empfangen hat, gehören vornehmlich die Reichslehne, wovon oben Nachricht gegeben worden. Die eigentlichen Braunschweig-Lüneburgische Lande sind Feuda feminina successiva, darinnen die Töchter nach Erlöschung des ganzen männlichen Stammes succediren. Wie weit die Churlande solcher Eigenschaften entsetzt sind, ist oben Cap. IV. Sect. II. §. 12 erörtert worden. Bremen, Verden und Lauenburg aber sind Feuda masculina, worinnen die Wolfenbüttelsche Linie die Mitbelehnung erhalten.

§. 11. Außer diesen trägt das Braunschweig-Lüneburgische Haus von dem Stifte Corbey unterschiedene Graf- und Herrschaften, Voigteyen, Städte und Schlösser, nebst der Voigtey des Stifts zu Lehn, was es aber eigentlich für Ländel und Dörfer sind, ist aus den Lehnbriefen nicht zu erkennen. Die bey der Belehnung vorkommende besondere Ceremonien sind bey dem Lehns-Actu 1698. in Lünigs Corp. Juris feudalis Tom. I. pag. 1939 seq. zu sehen.

§. 12. Von dem Abt zu Verden trägt es die Stadt Helmstädt nebst dem darin befindlichen großen Hof und dessen Pertinentien, imgleichen die edle Voigtey über die Werblische Probstey St. Lutgeri vor Helmstädt zu Lehn. Der Abt empfängt von dem neuen Lehn-Mann krafft des ersten Lehn-Briefs de Ao. 1490 und des Vergleichs de Ao. 1654 das Heergetwette des verstorbenen Lehnträgers und Senioris. Lünig l. c.

Tom. I. pag. 1975. Leyseri Epistola ad Wismani Diss. de Feud. Brunsv. §. 20.

§. 13. Von der Keftifinn zu Queblinburg tragen sie zu Lehn das Amt und Schloß Hertzberg, die Graf- und Herrschafft Lutterberg, wozu auch einige Eichsfeldische Städte und das Kloster Michaelstein ehemahls gehöret. Von der Keftifinn zu Gandersheim die Stadt, das Schloß und Amt Elbingerode, mit dem Dorffe Hoha und dem Kirch-Lehn. Von dem Stifft Hlbesheim Colbingen, Lutter, Westerhof und das Schloß Dagmissen, nach dem Vergleich 1643.

§. 14. Unter den Feudis activis, so es andern zu Lehn ertheilet, sind entweder regalia oder non-regalia. Die erstern sind ehemahls in großer Anzahl vorhanden gewesen, als noch so viele Grasschafften von den Braunschweig-Lüneburgischen Herzogen zu Lehn gingen, die durch Erbschung der Gräflichen Familien den Herzogen eröffnet und ihren Ländern größtentheils incorporiret worden. Unter denen so noch vorhanden, ist das Stad- und Butjabiner Land, welches Oldenburg ehemahls zu Lehn gehabt, und von Dänemark und Holstein 1643 durch einen besondern Tractat zu Lehn erhalten worden. Der älteste des Herzoglich Holsteinischen Hauses empfängt es als ein Feudum Francum von dem Seniore des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses ohne Eidleistung, und darf nur die Promissionem fidei durch einen Handschlag über die Hof- und Lehn-Fahne leisten, und sind mehrere ganz besondere Gerechtigkeiten dabey verglichen. Lünig C. J. F. T. II. pag. 1359. Lehser I. cit. §. 24.

§. 15. Die Fürsten von Waldeck werden mit verschiedenen hin und wieder liegenden Dörffern, Burg-, Mäher-, Rothhöfen, Ländereyen, Zehnten u. dergleichen, so in dem Lehn-Briefe bey Lünig C. J. F. T. II. pag. 1361 specificiret worden, und zu der Grasschafft Spiegelberg und Pyrmont vorbey gehöret. Der Fürst von Nassau-Oranien bekommt die Grasschafft Spegelberg zu Lehn. Denen Grafen von Stollberg wird das Schloß Hohnstein mit allen Zugehörungen verliehen. Die Grasschafft Hallermund trägt der Graf von Platen von Hannover zu Lehn. Der Herzog von Wolfenbüttel befehlet die Fürsten von Föndt, und Grafen von Mannsfeld mit 4 Dörfern, wovon aber nur das erste Wolfenrode in dem Mannsfeldischen Amte Bornstedt noch vorhanden.

§. 16. Die Feuda non-regalia werden sowohl adelichen als unadelichen Personen verliehen, und sind solche Vasallen zugleich Unterthanen, wenn sie auch schon außerhalb Landes wohnen. Ihre Lehn-Streitigkeiten werden vor den Justitz-Canzleyen abgethan, und gehören in den Churlanden gar nicht, in Wolfenbüttel nur in gewissen Fällen vor die Hofgerichte. Pares Curiae sind in diesen Landen gar nicht gebräuchlich, außer bey Äffter-Lehns-Leuthen, wo einige von der Ritterschafft dergleichen Lehn-Gerichte hergebracht. Zur Entscheidung der Lehn-Sachen müssen die speciellen Lehn-Verträge, ferner die

Landes-Constitutiones, Landtags=Abschiede, so weit sie die Lehne betreffen, nebst denen landüblichen Gewohnheiten und endlich das Jus feud. comm. zur Richtschnur dienen.

§. 17. Zu den besondern Rechten, Pflichten und Gewohnheiten der Braunschweig-Lüneburgischen Lehne und Vasallen gehören:

1) der Gebrauch der Hof- und Lehn-Fahne bey denen Investituren, so von 2 jungen vom Adel pflegt gehalten zu werden;

2) daß die Sächsische gesammte Hand hier nicht, wohl aber die gemeine Teutsche Sammtlehne stattfinden;

3) wenn mehr Lehnsfälle in einem Jahre sich zutragen, und nach dem ersten keine Belehnung geschehen, darf der Vasall doch nicht mehr als eine Lehnwaare entrichten;

4) die Lehnwaare richtet sich nach dem der Vasall die Lehne in seinem Besitz oder bloß in Lehn-Briefen ohne sein Verschulden hat;

5) unter den Lehns-Sporteln sind Anmelungs-Gebühr und das Fahngeld;

6) heimgefallene Lehngüter sind denen Landeskindern für Fremden am ersten zu ertheilen;

7) die Vasallen sind angewiesen, zu behuf der Lehn-Angelegenheiten ihre Genealogien fleißig zu besorgen;

8) die Veräußerung des Lehns ziehet nur poenam nullitatis, nicht aber den Verlust des Lehns nach sich;

9) der Lehnherrliche Consens ist bey Verpfändung der Lehne auf gewisse Summen nicht schwer, noch durch ungewöhnliche Consens-Gelder beschwerlich zu machen;

10) Mantelkinder, so durch die nachfolgende Ehe legitimirt worden, können weder Adeltiche Lehne acquiriren, noch darinnen die Lehnsfolge haben;

11) ein Sohn darf sich nicht des Erbguths seines Vaters enthalten und allein des Lehns sich annehmen, um der Bezahlung der Schulden zu entgehen;

12) wenn eine Witwe ihren dotem gleich inferiret hat, so wird doch zur Erlangung eines Wittenthums erfordert, daß sie Verwendung desselben in den Nutzen des Lehns erweise.

§. 18. Außer den Lehnen vom Landesherrn sind auch verschiedene auswärtige Lehnherrn, von denen viele Güther in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen zu Lehn gehen, maassen Maynk, Corbey, Waderborn, Hlbedsheim viele Vasallen in diesen Landen zu belehnen pflegen. Der König in Preußen hat die häufigen in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen von ihm als Herzog von Magdeburg, Fürsten von Halberstadt und Minden abhängende Lehne 1719 an Chur-Braunschweig überlassen, welches auch sein Dominium directum über einige Brandenburgische Vasallen dagegen an Preußen vertauschet, wie das an die Vasallen ergangene Hamelsche Edict bey Lünig C. J. F.

T. II. pag. 135 bezeuget. Sonst ist noch eine ungemaine Menge von Rüstern, Städten, adelichen Familien, welche feuda nobilia und ignobilia in diesen Provinzien zu verlehren haben.

### Das achte Capitul.

#### Von dem Kirchen- und Schul-Staat.

§. 1. Schon lange vor der Reformation haben die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg das Jus circa Sacra mit ungemeinem Nachdruck ausgeübet, Bischöfe ein- und abgesetzt, ihre Lehre und Leben untersuchen lassen, die Schenkungen an die Stifter und Klöster eingeschränkt und bestätigt, die Veränderungen und Verrückungen der Klöster verstatet, Schulen verboten und angeordnet u., ob sie aber solches aus erlangten Privilegiis der Päbste und Kayser, oder jure proprio kraft ihrer Landeshoheit gethan, ist annoch zweifelhaft.

§. 2. Die Reformation der Kirche hat bey denen Unterthanen dieser Lande alsobald stattgefunden, und ist auch von Einführung der Evangelischen Religion von Ernesto Confessore frühzeitig 1523 im Lüneburgischen der Anfang gemacht worden. Im Wolfenbüttelschen und Calenbergischen haben die damaligen Herzoge mehrere Hindernisse in den Weg gestreuet, bis Herzog Julius dieselbe 1568 im ganzen Lande befördert und festgesetzt.

§. 3. Die große Menge Klöster in diesen Landen sind secularisiret, und in Aemter verwandelt worden, jedoch solchergestalt, daß in den mehrsten derselben theils adeliche und bürgerliche Lächter, theils Candidati des Predigt-Amtes, theils Schulknaben unterhalten werden, welche nach gewissen Regeln zu leben und den Gottesdienst abzuwarten haben, auch was die letzteren betrifft, in allerhand Wissenschaften unterrichtet werden.

§. 4. Die Evangelisch Lutherische Religion herrschet in allen Braunschweig-Lüneburgischen Landen. In dem Calenbergischen, Oettingischen, der Ober-Grasschaft Hoya, dem Wolfenbüttelschen sind die Libri symbolici in dem Corpore doctrinae Julio verfaßt, welches Herzog Julius 1576 zuerst publiciren lassen, und in den Recessen 1601. 1614. 1639. 1642. den Kirchen-Ordnungen und Confirmationibus privilegiorum bestätigt worden. In dem Lüneburgischen, Grubenhagischen und der Nieder-Grasschaft Hoya dienet das Corpus doctrinae Wilhelminum zur Richtschnur, welches Herzog Wilhelm der Jüngere zu Celle 1576 mit Bewilligung der Landstände verfaßen lassen, worinnen der in jenem befindliche Bericht von den Glaubens-Articula weggelassen, und die Formula concordiae hinzugefüget worden. Es wird in dem Recess 1592, Testamento Georgii und allen Reversalien der Landesherren bestätigt. In Bremen, Verden und Lauenburg ist die unveränderte Augsburgerische Confession in denen Kirchen-Ordnungen,



Privilegiis und denen Confirmationen festgesetzt. Im Lande Habeln gilt der sogenannte *Consensus doctrinae*, der die Kirchen-Recesse, Kirchen-Ordnungen und die *Reversales* der Landesherren festsetzet.

§. 5. Die geistliche Gerichtsbarkeit und alle Kirchen-Sachen werden durch die Consistoria in diesen Landen besorget. Das Hannoversche Consistorium, zu welchem das Weltliche geschlagen worden, erstreckt sich über alle Churlande, und hat auch die Criminal-Jurisdiction über die Kirchen- und Schul-Bediente zu exerciren. Das Wolfenbüttelsche Consistorium aber muß die Criminal-Fälle der Justitz-Canzley überlassen. Bremen und Verden hat zu Stade, Lauenburg zu Ratzeburg und das Land Habeln zu Otterndorf sein eigenes Consistorium, welches ihnen nach den Grund-Verträgen nicht darf entzogen werden.

§. 6. Zu Besetzung des Landes mit guten Priestern hat man allerhand dienliche Anstalten gemacht. In den Churlanden sollen keine Candidaten ohne vorgängigen Colloquio über die Lehr-Regeln mit dem Superintendenten des Orts und erhaltenen Concessions-Schein zur Canzel gelassen werden; sie müssen sich im 26sten Jahre ihres Alters zum ersten Examine und der Censur-Preldigt, und 3 Jahre hernach zum andern Examine beyhm Consistorio einfinden, von welchen allen die Nachricht in ein eigenes Buch und Protocoll verfaßet wird. Sonderslich dienen auch dazu die in den Städten der Churlande angelegten Seminaria, in welchen unter der Inspection der Superintendenten die Candidaten allerhand Functiones des Preldigt-Amtes verrichten müssen. Vid. Edict vom Verhalten der Studiosorum Theologiae de 1735. 1736. Dergleichen Seminarium auch in dem Wolfenbüttelschen in dem Kloster Altdagshausen zu finden. Vid. Rudolph Augusts und Anton Ulrichs Verordnungen vom Seminario des Klosters zu Altdagshausen.

§. 7. Die Priester dieser Lande werden in den Grenzen der Bescheidenheit gehalten, daß sie unter dem Vorwand ihres Amtes und der Religion weder der Obrigkeit Eingriff thun dürfen, noch ihr Leben und Wandel ärgerlich fallen. Es dienet dazu:

1) die Abschaffung eines Superintendentis Generalissimi, nach der Gewalt, die er ehemals gehabt;

2) die Abschaffung des Praesidii der Geistlichen in denen Consistoriis;

3) daß man die Visitaciones der Prediger häufiger, strenger und gewauer anstellen läßt; vid. Visitations-Directorium der General und Special-Superintendenten de 1734;

4) daß man die Kirchen-Buße und Censur nicht der Willführ der Prediger überlassen, sondern sie auf die Erkenntniß des Consistorii gestellt.

§. 8. So werden auch in diesen Landen in verschiedenen Städten Reformirte, Catholiquen und Juden toleriret. Die Reformirte zu Hameln haben ein öffentlich Exerccitium ihrer Religion, ihren eigenen Kirchen-

Rath, ihre Schule, Armenhaus, dürfen auch Synodos in Gegenwart eines königlichen Commissarii halten, von deren Schlüssen aber an das Gericht, wohin die Sache ihrer Natur nach gehöret, zu appelliren steht. Vid. Declaration der Privilegien der Reformirten zu Hameln 1690. Resolution wegen der Synodal-Schlüsse 1723 und 1725.

§. 9. Die Tolerantz der Catholischen in Hannover gründet sich auf den Articulum Separatum des Chur-Tractats, welche zwar eine Kirche und öffentlichen Gottesdienst halten, aber keine Klöster stiften, noch Ordensleuthe einnehmen dürfen. Ihre Priester müssen keine Ordensleuthe seyn, sondern nur weltliche Priester. Eine Schule ist ihnen verstatet worden, aber kein Seminarium, worinnen ein Paar weltliche Schulmeister die catholischen Kinder im Lesen, Schreiben und dem Catechismo Petri Canisii und keinen andern unterrichten dürfen. Die auswärtige Päpstliche und Bischöfliche Jurisdiction ist gänzlich suspendiret, und dürfen sie keine andere Richter als den Landesherrn und denen er deswegen Gewalt aufgetragen, erkennen. Die catholischen Missionarien, so sich zuwellen einfinden, dürfen keine Parochialia ausüben.

§. 10. Juden werden in denen Churlanden weit häufiger, als in dem Herzogthum Wolfenbüttel gelitten, wo nur sehr wenigen der Aufenthalt vergönnt wird. In Hannover haben sie eine Synagoge, müssen aber statt der Jurium stolae denen evangelischen Priestern ein gewisses Quantum entrichten, und ohne dem an allen Orten ihres Aufenthalts ein starkes Schutzgeld geben. Sie dürfen ohne ausdrückliche Erlaubniß des Geheimen Raths keine Immoabilia auf eingerley Weise an sich bringen, und ihre Handlung ist genau eingeschränket. Vid. Edict. 1718. 1731. 1733. der Juden Aufenthalt und Handlung betreffend.

§. 11. Was den Schul-Staat dieser Lande betrifft, so hat die Stadt Lüneburg vom Kayser Friedrich IV. ein Privilegium de 1471 den 8. August erhalten, daß sie eine Academiam juridicam anlegen dürfen, welche aus 2 bis 3 DD. Juris bestehen soll, denen die Macht bezeuget worden, DD. Juris zu machen, sie hat sich aber dieser Freyhelt nicht bedienet.

§. 12. Hingegen hat Herzog Julius 1576 zu Helmstädt eine Universitaet gestiftet, so nach seinem Nahmen Julia genennet worden, und nicht allein 10000 Goldgulden zu Salarirung der Professorum bey der Landschafft niedergelegt, sondern auch zu Behuf eines starken Convectorii viele ansehnliche Güther ausgesetzt, davon das vor einigen Jahren verfaßte Corpus honorum weitläufige Nachricht bebringet. Die Universitaet steht in Communion der Churfürstlichen und Herzoglichen Häuser, bey denen das Directorium derselben ein Jahr ums andere alterniret; die darüber zu machende Schlüsse aber werden gemeinschafftlich abgefasset und durch den jetzigen Directorem publiciret, und dieser ist zugleich Rector magnificientissimus. Ihr ist die Comitiva

Palatii Lateranensis, imgleichen die Civil- und Criminal-Jurisdiction bezeugt. Sie hat eine neu erbaute Universitäts-Kirche, die mit einigen Capitalien dotirt ist, schöne Auditoria, eine doppelte zahlreiche Bibliothek und ein ziemlich peculium für die Wittwen und Waisen der Professoren.

§. 13. Die Universität Göttingen, darauff schon König Georg I. bedacht gewesen, ist von Georgio II. 1734 gestiftet und 1737 inaugurirt worden. Der Landesherr ist jederzeit Director Magnificentissimus, ihr Pro-Rector ist nach dem Kaiserlichen Privilegio zugleich Comes Palatinus, sie besitzt die Jurisdictionem tam civilem quam criminalem, nec non ecclesiasticam, eine eigene Kirche, eine treffliche Bibliothek und schöne Auditoria, und hat das Recht, von jedem Handwerd einen Meister zum Bürger anzunehmen. Sie wird von dem jährlichen Beitrag des accordirten Quanti der Landschaften aller Provinzen unterhalten, und an den Freyherrlichen sind die Stellen unter den Städten vertheilt, welche auch mehrentheils selbige mit ihren Stadtkindern zu besetzen pflegen.

§. 14. Die Ritter-Academie, welche Herzog Rudolph August und Anton Ulrich 1688 mit Bewilligung und Zuschuß der Landschaft gestiftet, ist kurz vor seinem Tode eingegangen. Die Ritter-Schule in Lüneburg ward 1655 in dem Kloster St. Michaelis gestiftet, Anno 1660 als ein förmliches Gymnasium zu Stande gebracht, und 1712 mit dem Rahmen einer Ritter-Academie beehrt. Sie wird durch den Landschafts-Director oder Landhofmeister, Ausreuter, Inspectorem und Professores besorgt und dirigirt. Der Director und Ausreuter werden aus der Lüneburgischen Ritterschafft dem Landesherrn zur Confirmation gebracht und praesentirt, und dürfen ohne Zugehung der Land-Räthe nicht removirt werden. Die Academie ist bloß für den Lüneburgischen Adel gewidmet, welche frey gehalten werden, jedoch werden Auswärtige für Bezahlung admittirt. Kein Alumnus kann a Serenissimo und dem Landhofmeister ohne Zugehung zweier Land-Räthe removirt werden. Vid. Kloster-Recess de 1655.

§. 15. In allen großen Städten dieser Lande werden wohlbestellte Schulen unterhalten, worinnen die Jugend in großer Anzahl unterrichtet wird. Zu Behuf derselben sind nicht allein gute Schul-Ordnungen, sondern auch eigene Inspectores, sowohl in den Churlanden, als in dem Herzogthum Wolfenbüttel gesetzt, an welchen jeden Orths Scholarchen von dem Zustand und Angelegenheiten ihrer Schüler zu berichten haben. In der Universität Göttingen ist unter Aufsicht des Professoris Eloquentiae ein Seminarium errichtet, worinnen eine gewisse Anzahl Candidaten zu Schullehrern unterwiesen und zugezogen wird. Wegen des Schulwesens auf den Dörffern sind 1734. 1736 heilsame Verordnungen in allen Churlanden gemacht.

### Das neunte Capital.

#### Von den Activ- und Passiv-Ansprüchen des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses.

§. 1. Wie es theoretische Ansprüche giebt, die nur von den Scribenten auf das Tapet gebracht werden, deren sich aber die Völder und große Herren selbst nicht angenommen haben, so finden sich auch dergleichen bey dem Braunschweig-Lüneburgischen Hause. Darunter gehören vornehmlich der Anspruch auf die Mathildischen Lande, worunter die Herzogthümer Ferrara, Parma, Placentia, Florenz, Spoleto, Ancona, Mantua, Lucca ehemahls begriffen gewesen, so die Guelfischen Herzoge im Besiz gehabt, und worüber sich von einem Rechte der Nachkommen Henrici Leonis verschiedenes reden und schreiben lässet; allein es findet sich nicht, daß das Durchlauchtige Haus selbst bey so vielen Veräußerungen und Veränderungen in einigen hundert Jahren sich derselben angenommen habe.

§. 2. Eben dieses muß man von dem Anspruch auf das Königreich Neapel und das Fürstenthum Tarento urtheilen, welches zwar Herzog Otto von Grubenhagen 1378 durch die Heyrath mit der Königin von Neapel im Besiz gehabt, und giebt man vor, er habe deswegen den Eichsfeldischen Theil, der dem Braunschweig-Lüneburgischen Hause gehöret, an Thur-Mahnz verpfändet, welches doch ungegründet ist; allein da er keine männliche Erben hinterlassen und seine Verwandte und deren Nachkommen niemahls einige Merkmahle gedükert, daß sie einen Anspruch daran hätten, oder zu machen gedächten, so muß man dieses lediglich zu den Einfällen einiger Scribenten rechnen.

§. 3. Von gleichem Schlage schmelet der Anspruch auf die Grafschaft Poitou zu seyn, welche der König von England Richard I. Anno 1190 Henrici Leonis Sohne Ottoni, der nachher Kayser wurde, geschenkt hat, und mit den übrigen Provinzien schon längst durch Frankreich denen Engländern entzogen worden, worüber eigene Verträge errichtet sind. Ein Recht über die Stadt Bremen aus dem bundten Dominio Henrici Leonis über dieselbe, imgleichen aus der Advocatia Ottonis Pueri noch jeko dem Durchlauchtigen Hause zusprechen wollen, wird in Ermangelung anderer Gründe eben so ungereimt seyn, als wenn einige Scribenten der Stadt Bremen es ehemahls vor dienlich erachtet, solchen Streit rege zu machen. Die Vertheidigung eines Anspruchs auf die Grafschaft Meine ist ebenfalls nicht wohl aufgenommen worden.

§. 4. Viele gegründete Ansprüche sind durch die glükliche Erlangung derjenigen Städte und Länder gehoben, worauf dieselbe gemacht worden, wohin das Großbritanniische Reich, die Grafschaft Stade, die Stadt Braunschweig, das Herzogthum Lauenburg, das Land Habern, die Herrschaft Steinhorst gehören. Die Schutz-Gerechtigkeit über die

Stadt Högler ist auf das neue festgesetzt worden. Auf das Eichsfeldische, welches Wahnz vom 14ten Seculo Pfandesweise inne gehabt, soll nach einiger Bericht Churfürst Ernst August, weil Wahnz in der Churfache sich so geneigt erwiesen, sich unter gewissen Bedingungen versehen haben.

§. 5. In dem Westphälischen Frieden Art. 13. §. 13 sind dem Herzoglichen Hause Wolfenbüttel 2 Canonicate bey dem Straßburgischen Stifte zuerkannt worden, so es auch erhalten; aber nachdem Frankreich 1681 die Stadt eingenommen, hat es sich zu denselben nicht ferner verstehen wollen, sondern durch den niedergesetzten Rath zu Brestlach sie ihm absprechen lassen, unter dem Vorwand, daß ein protestantischer Canonicus, der oft noch dazu verheyrathet sey, in Catholischen Stiftern für ein Wunderthier anzusehen, wogegen aber das Durchlauchtige Hauß nicht allein bey dem Rhodwischen Frieden sich sein Recht zu reserviren gesucht, sondern auch 1714 vor dem Badenschen Frieden auf dem Reichs-Tage und auch nachhero sich einige mahl deswegen gemeldet. Vid. Staats-Cantzley Tom. III. pag. 733. Tom. XXIV. pag. 709. Tom. XXXVI. pag. 603.

§. 6. Wegen des Schlosses Meinstein und einiger dazu gehöriger Dörffer und Wälder, so dem Hause Braunschweig-Lüneburg zukommt, und der Graf von Lettenbach zu Lehn hatte, wurde im Westphälischen Frieden Art. 13. §. 10. Vorsehung gethan, daß die an den Grafen geschehene Braunschweigische Infeudation und der darüber errichtete Vergleich bey Kräfften verbleiben soll; wie aber besagter Graf Anno 1670 wegen einer Conspiration aller seiner Güther, ja seines Lebens verlustig ward, zog Chur-Brandenburg die Grafschaft Meinstein als Halberstädtsches Lehn nebst den an Braunschweig-Lüneburg gehörigen Stücken ein. Weil man nun bey den angestakten Zusammenkünften sich gütlich nicht vergleichen konnte, wurde die Sache beyhm Cammergericht anhängig gemacht, welches bereits Mandata restitutoria an Brandenburg ergehen lassen, so aber noch nicht zum Effect geblieben.

§. 7. Der Herzog Erich von Lauenburg hat 1359 die Stadt nebst dem ganzen Voigtey-Amte Möllen an die Stadt Lübeck verpfändet, welche die gesuchte Wiedereinlösung auf alle Weise zu vermeiden gesucht. Wie nun seit 1579 die Sache vor dem Cammergericht geschwebet, und auch schon ein Mandatum de exequendo wieder die Lübecker an das Nieder-Sächsishe Kraß-Ausschreib-Amt 1682 erkannt worden, so haben sie doch Ausflüchte gefunden, die Sache noch weiter hinauszuhalten. Lauenburg ist darauf an den Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg gekommen, welcher die Sache erst 1722 reassumiren können, und bis jetzt bey dem Cammergericht stark treiben lassen. Hiernächst erwähnt auch Puffendorf in vita Friderici Willh. Lib. 19. §. 24. und 1. §. 47 einen Anspruch auf die Grafschaft Ravensberg und die Herr-

schafft Moersberg, womit sich das Braunschweig-Lüneburgische Haus gemeldet, es ist aber von dem wahren Grund desselben nichts bekannt worden. Uebrigens ist aus dem Reichs-Hofraths-Concluso vom 5. Jun. 1733 zu ersehen, daß das Haus Braunschweig eine Expectantz auf die Grafschaft Lippe erhalten. Vid. Staats-Canzley Tom. 62. pag. 755.

§. 8. Was die Passiv-Ansprüche betrifft, so hat Chur-Brandenburg 1564 und 1574 eine Anwartsung auf die Braunschweig-Lüneburgische Lande erhalten, so auch bishero bestätigt worden. Ob sie aber über die gesammten Fürstenthümer gehet, ist deswegen zweifelhaft, weil Churfürst Johann Georg I. von Sachsen Anno 1624 ebenfalls eine Expectantz auf diejenige Lande bekommen, welche Herzog Friedrich Ulrich zu Wolfenbüttel außer der gesammten Hand vom Reiche zu Lehn getragen.

§. 9. Auf Lauenburg hat Sachsen nicht allein die Mitbelehnung erhalten, sondern das Haus Anhalt bestehet noch auf seinem Anspruch, und hat sich öffentlich seine Jura in Comitii reserviret, auch deswegen das Lauenburgische Wapen fortgeführt. Das Haus Baden-Baden, so von der jüngern Tochter des letztern Herzogs von Lauenburg abstammet, hat bisher sein vorgeblich Recht auf Lauenburg und Habeln noch nicht wollen fahren lassen, und selbiges 1740 bey der Unterschrift des Alternations-Recesses zu Regensburg durch seinen Bevollmächtigten gedükert, anderer Praetensionen und Praetendenten, die noch weniger Schein des Rechtes haben, zu geschweigen.

§. 10. Nachdem Brandenburg das Stifft Minden als ein secularisirtes Fürstenthum bekommen, hat es die Praetension der vormahligen Bischoffe auf das Stifft Loccum und die Kemter Diepenau und Steyerberg fortzusetzen gesucht, da doch das Haus Braunschweig-Lüneburg in unstreitigem Besiz dieser Kirchen-Güter seit dem 1. Jan. 1624 gewesen, wieder welchen annum regulativum der Westphälische Friede alle vorgängige Pacta und Litispensionen aufgehoben, hingegen festgestellet worden, daß die Besizer nach dem Statu bemeldeten Termins immer und ewig bey ihrem Besiz sollen geschüket werden.

### Das zehnte Capital.

Von dem Politischen Interesse des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses für sich und in Ansehung der Nachbarn.

§. 1. Das innerliche Staats-Interesse oder die Klugheit, seinen Staat in beständiger Sicherheit und erwünschtem Flor zu erhalten, kommt zuvörderst bey diesem Durchlauchtigen Hause auf das gute Verständniß

zwischen beyden Linien an. Die größten Steine des Anstoßes sind nunmehr gehoben, und das gute Vernehmen wird zwischen beyden Häusern theils durch jährliche Familien-Tage, theils durch gefällige Correspondenz in den wichtigsten Dingen unterhalten.

§. 2. Es trägt auch zu der innerlichen Ruhe und Wohlstand un-  
gemein vieles bey, daß die Landesherren in wichtigen Dingen nichts ohne Bewilligung ihrer Landstände vornehmen, und eine gnädige Aufmerksamkeit zu Erhaltung ihrer Freyheiten beständig blicken lassen. Die Stände und Unterthanen werden von der Liebe des Landesherrn gegen sie dadurch überzeuget, willigen also desto eher in das Verlangen des Landesherrn, und sind von aller Widerspenstigkeit gegen denselben entfernt.

§. 3. Das Land ist noch nicht genugsam bevölkert und könnte weit mehrere Einwohner einnehmen und ernähren. Zur Bevölkierung dienen aber die Handlung und die Manufacturen, deren Beförderung das Staats-Interesse dieses Landes desto mehr erfordert, je besser und bequemer es dazu gelegen ist.

§. 4. Die Sicherheit des Staats gebraucht hier nicht eine Menge neuer Befestigungen und ein unmäßiges Kriegsheer, wodurch das Land zu sehr würde beschweret werden. Die Treue der Unterthanen und die Ehrfurcht der Nachbarn gegen das Durchlauchtige Haus, deren Interesse mit dem seinigen größtentheils verknüpft ist, machen einen starken Grund der Sicherheit aus. Wieder einen besorglichen Feind lassen sich durch Bündnisse und Pensionen an die Nachbarn weit bequemere Mittel der Sicherheit zu Wege bringen.

§. 5. Das äußerliche Staats-Interesse oder die Klugheit, Ansehen und Sicherheit gegen die Nachbarn zu erhalten, kann diesem Durchlauchtigen Hause nicht so schwer wie andern Ländern fallen. Die meisten Nachbarn haben ein gemeinschaftlich Interesse mit ihm, es hat seine weit aussehende Ansprüche, keine Herrsch- noch Gewaltsucht jemahls geküßert, und die Begierde, Treu und Glauben zu halten, und durch gerechte Wege die Vortheile ihres Hauses zu befördern, ist seinen Regenten jederzeit eigen gewesen. Die Hohheit des Hauses muß durch die Reiche von Groß-Britannien, durch die genaue Verbindung mit Kayserl. Oesterreichischem und Russischem, auch so vielen andern Königl. und Fürstl. Häusern, durch die erhaltene Ehur-Würde allen Völkern in die Augen leuchten. Alles dieses wärmet Credit, Ansehen und Ehrfurcht bey denen Nachbarn.

§. 6. Was die Nachbarn selbst betrifft, so könnten mit dem Bischof zu Hilbesheim gar leicht Mißheiligkeiten entstehen, wenn er seinen Evangelischen Ständen und der Stadt Hilbesheim Eintrag in ihre geist- und weltlichen Freyheiten thun wollte, welche zu beschützen das Braunschweig-Lüneburgische Haus sich berechtigt findet. Es ist ihm also nicht zu verdenken, wenn es bey Gelegenheit sich bemühet,

daß das Bisthohum nicht auf einen mächtigen Catholischen Herrn kommen möge.

§. 7. Mit Brandenburg in gutem Vernehmen zu stehen, ist beyden Staaten aus vielen Gründen vortheilhaftig, theils desto eher die kleinen Zwistigkeiten wegen der Grenzen und allerhand vorkommenden Berechtigkeiten zu vermehren und beyzulegen, theils dem Evangelischen Religions-Staat im Reiche eine desto stärkere Brustwehr zu machen, theils die auswärtigen Staaten desto besser in gehöriger Ehrfurcht durch die Gewißheit ihrer Assistences unter einander zu erhalten. Man hat die größte Ursache, eine genaue und beständige Freundschaft zwischen beyden mächtigen Häusern sich zu versprechen.

§. 8. Chur-Sachsen ist als indifferenter anzusehen, das bey jetzigen Umständen weder viel schaden noch nützen kann, außer daß es zur Handlung beförderlich zu seyn vermögend ist. Gotha und Hessen sind durch Heyrathen zu einer genauen Verbindlichkeit getreten, und Hessen hat bisher seine Kriegesvölker dem Könige von Großbritannien zu Dienste stehen lassen. Mecklenburg ist zwar wegen der empfundenen Commission und der Bezahlung der aufgelaufenen Kosten etwas mißvergnügt, ihm sind aber die Kräfte zu sehr benommen, und die Hände gebunden, daß es nicht schaden kann.

§. 9. Auf der Schweden Freundschaft ist jezo wenig Staat zu machen. Der Verlust von einem so schönen Lande, als Bremen und Verden ist, läßt sich so leicht nicht vergessen, zumahl bey einer Nation, bey welcher viele das Principium haben, daß die Bequemlichkeit der Zeit Recht gebe, das Verlorene wieder zu erlangen, wenn gleich noch so viele Tractaten darüber errichtet worden. Jedoch müste es zuvor mit Rußland ein ganz anderes Ansehen gewonnen haben, ehe es sich erkühnen könnte, in Teutschland den Degen zu ziehen.

§. 10. Mit Dännemard ist desto nöthiger ein gutes Vernehmen beständig zu unterhalten, mit welchem sich ohnedem kein streitiges Interesse so leicht creignen kann, da es mit dem Herzoglich Holsteinischen Hause sich genauer zu vereinigen scheint, und keine Ursach findet, sich wieder an Hamburg zu wagen. Die Sache mit Steinhorsk ist zu beyder Potentaten Vergnügen beygelegt, und Dännemard hat durch die von Chur-Braunschweig als Herzog von Lauenburg gehobene Hinderung bey dem Alternations-Geschäfte in Comitibus eine Probe einer großen Freundschaft erhalten.

§. 11. Rußland scheint diesem Hause desto geneigter zu seyn, je genauer die Verwandtschaft zwischen beyden bisher festgesetzt worden. Das Interesse wieder Schweden, als einen mißvergnügten Nachbar, dem es an Willen zu schaden nicht fehlet, giebt auch einen starken Bewegunggrund zu ihrer Freundschaft und genauer Verbindung an.

§. 12. Das Haus Oesterreich hat jederzeit von den Braunschweig-Lüneburgischen Herzogen eine besondere Willfährigkeit, seine



Berlangen zu befördern, mit gutem Vortheil zu verfühhren gehabt, und durch den Unions-tractat sich dessen Hülfleistung noch mehr versichert. Es ist auch kein Zweifel, daß diese gute Harmonie noch ferner werde cultiviret werden, nachdem der Kayserliche Hoff erkannt, daß seine alten Freunde unter den Staaten in Europa doch die gewisesten sind.

§. 13. Wenn Holland in Gefahr gestanden, hat das Hauß Braunschweig-Lüneburg niemahls seine Hüffe versaget. In Ansehung der Handlung von Bremen kann Holland einige Günst erweisen, auch soult zu rechter Zeit gute Hüffe thun, wenn Frankreich Schweden wieder dasselbe unterstützen wollte. Frankreich hat nebst Spanien, Portugal und Vohlen wenig Einflüsse in diesem Lande, wieder dessen Herrschung sie bey jeder Gelegenheit in Waffen gestanden. Sein Beystand scheint bloß in dem Falle in einige Betrachtung zu kommen, wenn ein Kayser entweder die Freyhelt der Reichs-Stände überhaupt, oder doch der Protestanten antasten oder unterdrücken wollte.

## XII.

**Geschichtliche Lieder.**

Mitgeteilt von K. Gödke.

Seit langer zeit wird das bedürfnis einer umfaßenden samlung historischer lieder älterer zeit, etwa bis zum beginn des dreißigjährigen krieges, von den geschichtsforschern wie von den literarhistorikern empfunden. leider scheint sie durch den vereinzelt fleiß der samler weiter hinausgeschoben zu werden, als wünschenswert ist. die veröffentlichung einzelner gedichte in zeitschriften kann nur den sinn haben, den die veröffentlichung einzelner urkunden hat. sie sollen nicht verloren gehn. sie sollen den samlern zur verwendung bereit liegen, damit man nicht an hundert orten zu suchen hat, was erst wahrhaft fruchtbringend wird, wenn es in der größeren ordnung seine stelle findet. Die samlung Soltaus, auf alle jahrhunderte ausgedehnt, war, so dürftig sie sich erwies, bisher die einzige, die einigermaßen befriedigte. daß sie nicht genügen konnte, fühlte Soltau selbst, der eifrig nachsammelte. fleißiger noch als er und glücklicher war Leyser um ergänzung der gähnenden lücken bemüht. er benutzte vorzugsweise die schätze der Wolfenbüttler bibliothek, konnte aber nur das nächstliegende, was schon von andern vor ihm gefunden war, erlangen und zögerte wohl deshalb mit herausgabe, weil er die dürftigkeit seines reichthums erkannte. Aus Soltau's und Leyser's nachlaß, doch nicht ausschließlich daraus, hat dr. H. R. Hildebrand in Leipzig ein Zweites hundert deutscher historischer volkslieder (Leipzig bei Gust. Mayer 1856. 8<sup>o</sup>) erscheinen lassen, eine samlung die vom 15. jh. bis auf die gegenwart reicht und in der älteren zeit auch die braunschweigisch-lüneburgischen lande in erfreulicher weise berücksichtigt hat. die samlung steht weit über Soltau's arbeit und ist, was sauberkeit der behandlung und präzise erklärungen betrifft, eine wahre musterarbeit, aus der sprach- und geschichtsforscher vielfache anregung und belehrung entnehmen, die freunde der dichtung einen reinen genuß schöpfen werden. die trefflichkeit der arbeit ist aber eine hinderung mehr, die der veranstaltung einer umfaßenden samlung in den weg tritt. Aus dem 15. und 16. jh. sind 40 lieder mitgeteilt. rechnet man aus Soltau etwa 60 nummern hinzu, so

hat man in zwei sammlungen neben einander hundert lieder, während das in zeitschriften und kleineren sammelschriften zerstreute mindestens eben so viel beträgt und sich mit geringer mühe auf das dreifache bringen läßt, wenn man die Berliner bibliothek oder privatsammlungen benutzt. daß Hildebrand nicht den ihm als solchen bekannten samlern ein wort gegönnt hat! ich wenigstens würde ihm gern meinen ganzen vorrat mitgeteilt haben, auch unaufgefordert, wenn ich sein vorhaben gekannt hätte. selbst seit jahren mit einer umfangreichen sammlung beschäftigt, hätte ich die mühe der herausgabe gern gespart, und meine lese lieber dort eingereiht, als sie nun durch die vorweg geschehene veröffentlichung lückenhaft gesehen, so daß ich sie nur als einen trümmerhaufen betrachten mag, dessen einzelne steine wieder hier und da verstreut werden. ich beschränke, dem zwecke dieser zeitschrift gemäß, mich hier darauf, einige lieder aus der braunschweig-lüneburgischen geschichte mitzutheilen, die zum teil in der doppelfassung des hoch- und niederdeutschen auftreten und dadurch lehrreich werden. eines (nr. II.) konnte aus dem autograph gegeben werden, was wol nur bei diesem einen historischen liede der fall ist. besonders lehrreich ist ein vergleich zwischen dem ersten und der bänkelfängerischen, nur auf herstellung des reimes bedachten bearbeitung bei Hortleder und Soltau nr. 61.

### Treffen bei Drakenburg.

(22. Mai 1547.)

Nach dem 'Catalogus omnium primorum et ducum totius exercitus Cæsaris super Rebelleis et inobedientis conscripti' (Ingolst. 1548. 4<sup>o</sup>. Aij) war Wrisberg, oder wie er dort geschrieben wird Vrysburg, Locum tenens Magistri Theutonici Wolfgangi administratoris Prussiae und hieß mit vornamen Christoph. Unter Erich von Braunschweig waren Duces seu magistri equitum Joannes ab Offelin locum tenens Eri, Joannes ab Alershufen (Oldershausen) und Joannes a Munchufen. Ueber das geschichtliche des, wie es scheint ganz unbekanntes liedes, das ich in hoch- und niederdeutscher fassung mitteile, darf auf Havemann verwiesen werden. Ein anderes lied auf das treffen steht bei Hortleder und daraus bei Soltau nr. 61. f. 389 ff. im tone der Pavier schlacht. es ist offenbar aus gegenwärtigem liede zusammengereimt.

## I.

(Ein New Liedt: Im thon, Frisch her jhr Landsknecht alle, Seidt frisch vnd wolgethon. Oder im Thon als man singet. Nuhn will ich mir nicht graufen lahn, vnd solt der Boden etc. 4 Bl. 8<sup>o</sup>. o. o. u. j. rückseite des titels und letzte seite leer. verse nicht abgesetzt. Exemplar in Wolfenbüttel in dem Wigandschen mischbände vom j. 1549. theol. 925. 17. nr. 33.)

Wolher wolher mit freuden  
 jr Landsknecht wol gethan,  
 vor der Trachenburg, auff dem Kropelsberge  
 da funden wir vor vns stahn,  
 5 beide Reuter vnd Landsknechte,  
 so manchen stoltzen man,  
 Fryfsbergers theten wir warten  
 wir meinten er solte komen an.

Gott wollen wir erstlich loben,  
 10 Der vnser Veldtherr war,  
 sein gnad hoch dar oben,  
 helff vns in der Engel schar,  
 Den Segen hat er vns geben,  
 aus gnaden so mildiglich,  
 15 Die Feinde haben wir geschlagen,  
 schafft Gott so gnediglich.

Ein Braunschweigs blut mus ich nennen,  
 Hertzog Erich der frumb Fürste guth,  
 Frifsberg hat jn lernen kennen,  
 20 der jn wolt bringen vnder sein Ruth,  
 durch hohmudt ward er betrogen  
 das edle junge bludt,  
 aus dem Veldt hat er müssen entrennen,  
 sonst wer er geschlagen zu Todt.  
 25 Fryschlich find wir abgezogen  
 von Rodewalde des Montags vor Pffingsten frü,  
 Kundtschaft haben wir bekommen,  
 wie Hertzog Erich vorhanden wehr,

## II.

(Dre nye lede volgen, Dat erste, Ydt feten dre Landsknechte bi dem kolden win. Dat ander, van der slachtinge vor Brēmen. Dat drūdde, Ick sach mi vorjennem wolde, ein fynes hertzlin staen. 4 Bll. 8<sup>o</sup>. o. o. u. j. alle feiten bedruckt. in meinem besitze. Das niederdeutsche ist das original. vgl. v. 58. ward = währte. und v. 85. 115.)

Wolher wolher mit frōwden  
 gi Landsknecht wolgedān,  
 Vor Drakenborch vp dem Krōpelsberge,  
 dar vūnden wi vor vns stān  
 5 beide Rüter vnd Lantzknēchte,  
 so menngen stolten Man  
 Na Writzberg deden se wachten  
 se menden he schold kamen an.

Godt willn wi erstlich lauen,  
 10 de vnse Velther war,  
 syn gnad is hoch dar bauen,  
 help vns in der Engel schar.  
 Den segen ded he vns geuen  
 vth gnaden mildichlick  
 15 de viend hebben wi vorflagē  
 schaffde Godt so gnēdichlick.

Ein Brunswicksck blodt moth ick nennen,  
 Hertoch Erich de fram Fōrste gudt,  
 Writzberg hefft he lern kennen  
 20 de en wold bringen vnden syn hodt.  
 Dōrch homodt wart he bedragen,  
 dat eddel junge blodt,  
 vth dem velde most he entrennen,  
 fūs weer he geflagen dod.  
 25 Frislig synt wi affgetagen,  
 van Rodenwolt des mandages vor Pingsten fro,  
 Kuntschop hebb wi bekamen,  
 wo Hertoch Erich vorhanden weer,

abscheidt hat er genomen  
 30 mit Fryfsburg dem künen Heldt  
 zufamen wolten fie komen,  
 vor der Trachenburg in dem Feldt.

Abfcheidt ift nicht gehalten,  
 wie man pflegt zu halten im Feldt,  
 35 Das hat der Veltherr vernohmen,  
 der Graff von Mansfelth.  
 Er sprach zu feinen Reutern vnd Knechten,  
 feid frifch vnd wolgemuth,  
 gar Ritterlich wollen wir fechten,  
 40 Gott halt vns in feiner huth.

Schlachtordnung theten wir machen,  
 nach Landsknechtifchem gebrauch,  
 die Büchffen hort man krachen,  
 galt als nach vnfer haut,  
 45 Des theten die Landsknecht nicht trawren,  
 fie blieben bey freyem muth,  
 Fryfsberg ift auffen blieben,  
 bracht Hertzog Erich in groffe noth.

Die Oberften theten fich fleiffen,  
 50 die Feinde griffen wir au,  
 Graff Chriftoff von Oldenburg, ein Edler Herr  
 den Spyefs in feine handt nahin,  
 er sprach zu feinen Knechten,  
 feyd frifch vnd wolgemuth,  
 55 diefen tag will ich zu forderft fechten  
 es koft Leib oder Blut.

Lermen Lermen theten die Trummel fprechen  
 das wart eine groffe ftundt,  
 Das gefchütz haben wir abgedrungen  
 60 all zu derfelbigen ftundt.  
 plitz platz hört man die Haken krachen,  
 bracht jn eine groffe klage,  
 das mancher Landsknecht frome,  
 wol auff dem Rücken lag.

affscheidt heft he genamen  
 30 mit Writzberg dem kōnen heldt,  
 tofamen wolden se kamen  
 vor Drakenborch in dem veldt.

Affsheit is nicht gehalten,  
 wo men plecht to holden im veldt,  
 35 dat heft de Velther vornamen,  
 Graff Albrecht van Mansfeldt.  
 He sprack tho synen Rūtern vnd Landsknechten,  
 syth frisch vndt wolgemodt,  
 Gar Ridderlick willen wi vechten,  
 40 Godt hold vns in syner hodt.

Slachtordning deden wi maken,  
 na older Landsknecht gebruk  
 de Büffen hōrd men kraken,  
 galt alles na vnser hudt.  
 45 Jdt dede nein Landsknecht troren,  
 se bleuen bi friem modt,  
 Writzberg is vthgebleuen,  
 bracht Hertoch Erich in grote nodt.

De Ouersten deden sick fliten,  
 50 de viende to gripen an,  
 Graff Christoffer van Oldenborg ein edler Herr,  
 dat speit in sine hant nam.  
 He sprack tho synen Lantzknachten,  
 syt frisch vnd wolgemodt,  
 55 hūden wil ick tho vote mit juw vechten,  
 ydt koste mi liff vnd blodt.

Allarm Allarm deden de Trummeln sprēken,  
 dat wart eine grote stund  
 dat geschütte hebb wi en affgedrungen,  
 60 all tho derfūluen stund.  
 Plitz platz hōrd men de haken kraken  
 bracht en ein grote klag,  
 dat meniger Lantzknacht frame,  
 wol vp dem rügge lach.

65 Die Reuter muſs ich loben,  
 die griffen zum erſten an,  
 der Graff von Mansfeldt alfo frume,  
 der war der erſte man,  
 im treffen liefs er ſich finden  
 70 wie ein alter Kriegeres helt,  
 die Landsknecht alfo frome  
 hetten jre Spieße gefelt.

Die Heubtleudt muſs ich auch loben,  
 ſie theten wie ehrliche Leut,  
 75 von den Roſſen ſie abſprungen,  
 ſie ſtunden ins forder gelidt,  
 Befonder ein wil ich nennen,  
 Jacob Rotthauſen iſt er genandt,  
 aus dem Feldt iſt er entrunnen,  
 80 das hat er jimmer ſchandt.

Waſtet haben wir behalten,  
 Schafft Gott im höchſten thron,  
 Fryſberg het das vernohmen,  
 Er gedacht ich muſs daran,  
 85 ich mein er thet ſich klagen,  
 er gedacht in ſeinem muth,  
 Nuhn gilt es mir Hurn Buben vnd Wagen  
 da gewin ich gelt vnd gut.

Gelt vnd Gut hat er vberkummen,  
 90 das klaget ſich Hertzog Erich das Edle blut,  
 Fryſberg iſt ausgeblieben  
 er tracht nach Gelt vnd gut,  
 die Büchſſen hort er ſchallen,  
 bracht jm ein trawrigs hertz,  
 95 in die Schlacht wolt er nicht komen,  
 furcht es brecht jm ein ſchertz.

Auff der Waſtedt ſind wir gelegen;  
 zwo nacht vnd auch zwen tag,  
 meinten noch Fryſberg ſolt komen,  
 100 er zogk aber dauon,



65 De Rûters moth ick och lauen,  
 se grepen tom ersten an,  
 Graff Albrecht van Mansfeldt oldt vnd frame,  
 he was de erste Man.  
 Im drepen leth he fick vinden,  
 70 als ein oldt Kriegeshelt,  
 de Lantz knechte also frame,  
 hadden ere Speitzen geuelt.

De Hôuetlûde moth ick ock lauen,  
 se deden als ehrlike lûde,  
 75 van den Rôffen se affsprungen,  
 se stunden im ersten gelejt.  
 Sûnder einen wil ick nennen,  
 Jacob Rothusen is he genant,  
 Vth dem velde is he entronnen,  
 80 des hefft he yûmmer schand.

Walfstede hebb wi beholden,  
 schaffde Godt im hógsten thron,  
 Writzberg hefft dat vornamen,  
 he gedachte ick moth daran.  
 85 Mine ehr de deit fick klagen,  
 he gedacht an synen modt,  
 ydt gelt mi an Horen, yungen vnd Wagen,  
 dar gewin ick gelt vnd guds.

Geldt vnd guds hefft he auerkamen,  
 90 klaget fick Hertoch Erich dat eddel blodt,  
 Writzberch is nicht gekamen,  
 he trachtete na geld vnd guds.  
 De Büffen hórd he klingen,  
 maekde em ein trorich hert,  
 95 in der slacht wold he nicht kamen,  
 he frúchtde ydt brócht em smert.

Vp der Walfstéd synt wi gelegen,  
 twe nacht vnd ock twe daeg,  
 menden noch Writzberg scholde kamen,  
 100 he toeg óuerst daruan,

vnd ist noch auffen geblieben,  
 das sag ich vorwar,  
 Walstedt haben wir behalten,  
 vor der Trachenburg auff dem plan.

105 Ein Waffer wil ich nennen,  
 Die Wefser ist es genandt,  
 es ist mancher Landsknecht darüber komen,  
 auch mancher darinnen ertrank  
 Die Summa kan ich zelen,  
 110 ist war was ich euch sag,  
 man hat sie sehen ligen  
 bey hellem lichtem tag.

Gott wollen wir allzeit loben  
 wir frommen Landsknecht all,  
 115 wir Scheffer vnd wir Bawren,  
 also heist vns ein man,  
 feinen namen darff ich nicht nennen  
 Andres Packemor,  
 aus dem Feldt ist er entrunnen,  
 120 er gab dem Hertzog das gleidt dauon.

Difs Liedt wil ich beschlieffen,  
 jetzund zu diefer Zeit,  
 Schreiben thut mich verdrieffen,  
 ich möcht sunst komen zu weidt,  
 125 Den Reyen hab ich gesprungen,  
 auff grüner Heide weidt,  
 mit manchem Landsknecht frume  
 Gott helff vns in fein Reich.

---

Fryfsbergs Reym.

Ich habe das Geldt,  
 Sie haben das Feldt.

Vnfer Reym.

Wir haben das Landt,  
 Fryfsberg die Schandt.

---

vnd is noch vth gebleuen,  
 dat segge ich juw vorwaer,  
 De Walfstede hebben wi beholden,  
 vor Drakenborch vp dem plân.

105 Ein Water wil ick nômen,  
 de Wefer is ydt genandt,  
 Idt is mennich Landsknecht drauer kamen,  
 ock mennger darin vordranck.  
 De Summa kan ick nicht tellen,  
 110 is waer wat ick yuw sag,  
 men hefft se all seen liggen,  
 bi hellem lichtem daeg.

Godt willn wir al tidt lauen,  
 wi framen Landsknecht all,  
 115 Wi schippers vnd wi bwren,  
 also heeth vns ein man,  
 Synen namen draff ick nicht nennen,  
 Juncker Backemor is he genant,  
 vth dem velde môste he entrennen,  
 120 he gaff dem Hertog dat gleidt daran.

Dit ledt wil ick besluten  
 itzûnt tho dûffer tidt,  
 schriuent deit mi vordreten,  
 ydt môcht sûs kamen tho wiet.  
 125 Den Rei hebb ick gesprungen,  
 vp grôner heiden wiet,  
 mit mengem Lantzknecht framen,  
 Godt help vns syn Rick, Amen.

### Die Schlacht fur Sigfridshaufen.

In Rhythmos verfasst.

(Eigne Handschrift des Verfaßers. — *a*: Spätere Abschrift von andrer Hand. — Aufgenommen in die ungedruckte Hodenbergische Chronik; auch in der Abschrift dieser Chronik. — Alle Handschriften auf der königl. Bibliothek zu Hanover.)

Ihr lieben hern wolgemudt  
 Wolt Ihr die Schlacht anhören gutt  
 Geschehen fur Sigfridshaufen  
 Wie Hertzog Heinrich von Braunschweig  
 5 Vnd Churfurst Moritz auch zugleich  
 Marggraß Albrecht zaufen

Den Andern Tag nach Kilian  
 Funffzig vnd Drey, schawet Idorman  
 Viel reuter vnd Landsknechte  
 10 Auff gruner heid, im freyen veldt  
 Darunter manchen kunen heldt  
 Gar ritterlichen fechten.

Das große Geschütz gehet an  
 Vnd fleucht manch guter Man  
 15 Der lieber solt zu fuße gahn  
 Das velt erschalt  
 Biß durch den waldt  
 Die Trommel frey  
 Höret man vnd Ander veltgefchrey.

20 Die Trommel hört man klingen  
 Der feindt thut herein dringen  
 Schlahe darein laß Niemand leben  
 Wer einem andren thut nachstreben  
 Muß Achtung geben auf Seine Schantz

3: Sivershausen *a*. — 12: ritterlichs *a*. — 13: an, Allarm Allarm, puff puff puff *a*. — 20: klingen, pom pom, allarm allarm *a*. — 22: Schlahe darein lassen *a*.

- 25 Vnd selber springen mit zum Tantz  
 Rucken alle frisch heran heran  
 Ein Ider wert Seinen Man  
 So wirdt die Sache woll recht angahn  
 Die Reuter hin zur rechten handt  
 30 Herein thun brechen, halt den Standt  
 Etzliche thun den rucken keren  
 Vnd außgeriffen Sein so fern  
 Schlach nur Tapffer darauff  
 Stich darein mit vleiß  
 35 So werden wir halten den Preis  
 Thut die feuste zu  
 Laß dem feinde nit lenger Ruhe  
 Thut die Augen auff,  
 Schawet dz euch keiner entlauffe,  
 40 Wer ein andern Jagen will  
 Mus selber nicht sitzen still  
 Wer eim Andern gruben macht  
 Feldt darein dz Ihm der Halß kracht  
 Kenstu nicht Braunschweigisch Blut  
 45 Das da frisch schlecht auf die haut  
 Der feind wendt den Rucken  
 Haltet ahn, Es soll vns bald glucken  
 Also solte man dem feind lehren  
 Das Er nach heim wort thu kehren  
 50 Das Erste Treffen ist glungen  
 Der feind hat, Da Er nach gerungen  
 Darzu bekommen gute Klappen  
 Zwen lawen thun nach dem Adem schnappen  
 Der Rautenkranz stehet In gefahr  
 55 Seines lebens end mus nehmen wahr  
 Dem Alten lawen dz bringet Schmerzen  
 Vnd gehet Ihm fehr zu Herten

25: mit springen *a.* — 28: angahn, Allarm Allarm puff puff so  
 so so *a.* — 35: halten] haben *a.* — 41: still, so so so hui hui hui,  
 fert fort immer fordt *a.* — 49: nach Heimat thue begeren *a.*

- Das Er die Tappfern helden gut  
 Muß sehen da In Ihrem bludt  
 60 Gar grimmig er fengt an zu fechten  
 Den feind greiff an mit hawen vnd Stechen  
 Schlecht darein, All frisch hernach  
 Habt woll Acht auff ewere fach  
 Dem hanen thut die feddern lösen  
 65 So weis Er, wo ehr ist gewesen  
 Frisch heran, All frisch heran  
 Der rote hane thut Seine Zucht  
 Gibt bey Zeiten sich auff die Flucht  
 Des lewen grimmig gesicht  
 70 Kan Er erdulden nicht  
 Er thut sich nach Hannover lenken  
 Lest sich einen guten Bryhanen schenken  
 Seine Arme huner lest er gahr  
 Allein hier pleiben In gefahr  
 75 Alß ist dieser Scharffer Streitt  
 Verricht In einer Kurtzen Zeitt  
 Ein Ider thue sein Schwerdt Einstecken  
 Ein guter trunck will hierauf schmecken  
 Ó Fortuna mit Deim glantz  
 80 Bringstu manchen an den Tantz  
 Wen du gleich leuchtest wie die Son  
 Ist doch dein Schein bleich wie der Mon  
 Ein blutigen Sieg hastu hie geben  
 Darbey vier Fursten gesetzt jhr leben  
 85 Viel Taufent man, Auch Grafen vnd hern  
 Vntzehlich Adell, Solches von fehrn  
 Der Rote haen gerichtet ahn  
 Mit Seinem geschrey vnd doch dabey  
 Kein Seiden hat gesponnen  
 90 Weil ehr mit Schimp entlich entrunnen  
 Darvmb kert wieder vmb, kert vmb

64: dem hawen thut die feddern lösen *a.* — 66: heran, Wieder daran, daran *a.* — 70: nicht, Jagt im hernach, alfrisch hernach *a.*

Ihr lieben Kriegesleute gut  
 Vnd habt ein frischen Muth  
 Vnd Singet alle gleich

96 Victoria, Victoria, Victoria.

Der feindt wirdt Sich nicht baldt  
 Mehr also rechnen mit gewaldt  
 Wer sich am alten Keffel reibt  
 Gar selten vnberamet bleibt

100 Gott wohnet bey gerechten Sachen  
 Der kan des Kriigs balt ein Ende machen  
 Vnd werffen hohe beum In grundt  
 Wie dz ist manchen worden kundt  
 Denn wollen wir weiter ruffen ahn  
 105 Das Ehr vns Trewlich wolle bei stehen  
 Fur Allen feinden vns bewahren  
 So wirdt kein böß vns wiederfahren  
 Das wüfchen wir auß hertzen grundt  
 Vnd einem Jeden ein Selig Stundt.

110 Vincentius Harden Pastor  
 zu Sigfridshausen Manu  
 propria scripsit.

### III.

**Das liedt von der feldtschlacht so also furt  
 darauff gemacht geschehenn Azo 1553  
 denn 9ten Julij.**

(Handschriftlich auf der königl. Bibliothek zu Hanover.)

Ach Gott wem soll ich klagen die noth vnd grosse  
 gefahr

Die sich hatt zugetragen im drey vnd fünffziegesten ihar  
 Von Reutern vndt Landtsknechten in dem Lüneburger  
 landt

Da sach man so ritterlich fechten fur Sivershausen  
 genandt

5 Marggraff Albrecht der Junger ein Brandenburgi-  
scher Herr

Der hatte al vberkommen von reuteren vnd landts-  
knechten ein groß her

Bamberg thet er einnemen in einer kurtzen frist

Schweinfurt thet er berennen vnd nam es ein mit  
hinderlist.

Darbey lies ehrs nicht bleiben, wie menigem ist  
wobekandt

10 viel homudt thet er dreibenn wol in dem Franken  
landt

Nürnberg thet er vorletzen nimpt ein ihr gantzes landt

Mit rauben vnd Brantschatzen vordarb ehr das Wirtz-  
burger ländt

Die Bischoffe wolt er voriagen wider alle billichkeit  
vnd recht

Des theten sie sich beklagen vorworffen reuter vnd  
knecht

15 Sie theten hulffe begeren von den sechsfichen hern

Die furften ihnen solches gewehren, sie vorsamleten  
ein grosses her

Hertzog Moritz mit namen ein churfurft in dem reich  
Der brachte viel Kriegsvolk zusamen mit hertzog Philipp  
von Braunfweig

Nach Schweinfurt theten sie ziehen, Hertzog Philipp  
ihr obrer war

20 Der Marggraff hufft ahn zu fliehen lies sein landt in  
groffer gefahr

Nach dem hartzte thet er sich kehren, woll in der  
sachsen landt

viel dorffer thet er vorhehren mit raub vnd auch mit  
brandt

Nach dem Stiff Minden stund sein sinn, den Peters-  
hagen thet er begeren

Das schlos wolt ehr gewinnen, des wardt ehr nicht  
gewert



25 Die Zeitung thet ihm kommen das hertzog Moritz  
vorhanden wehr

Mit hertzog Philipp dem Jungeren sie hetten ein grof-  
fes heer

fo bald er das marchte von Petershagen er flog  
feinen hauffen thet er strechen auff Hannover er zuzogk

Den sondag nach Kiliani ein stunde nach mittage

30 Da sach man fliegen die fhanen fur Sievershaufen  
das gefchach

Die Buchsen hort man krachen das felt war wol  
bestelt

Die schlachtordnung thet man machen dar sach man  
fo mangeln konen heldt

Sie hatten eingenommen den furtheill alle gahr  
sie hatten windt vnde sonnen das half ihne weinich  
furwahr

35 Mit ihnen theten wir treffen, wir griffen sie tapffer an  
Die schlachtordnung theten wir brechen, die fursten  
wahren vorn daran

Sie theten schreien vnd sagen, wir wehren ihne viel  
zu schlecht

sie wolten vns gar voriagen, sie hieffen vns pfaffen-  
knecht

Die Vesper wir ihn leuten mit schieffen vnd schlande  
gut

40 Wir kiesen ihne die Zeitung das mannigem entfiel  
der muth

Viel blut wardt dar vergoffen woll zu derselbigen  
stundt

Viel wunden dar geschoffen der Marggraff wardt vor-  
wundt

Die flucht det ehr nemen do bleib dar maniger kuner  
helt

Zu fliehen thet er sich nicht schemen churfurft Moritz  
vnd hertzog Heindrich behielten das felt

15 Der Marggraff wardt vordriven gut thit bey sunnen  
schein

4000 findt thot geblieben, vierthalt hundert vom adel sein

4 vnd fünfzich knechte sehnelein wir ihne nahmen

Das sag ich euch furwar, darzu sechzehen reuter  
thanen, die alle des Marggraven wahren.

Aldar so sein geschossen zwei Fürsten von Braun-  
schweig

50 Die dar ihr leben beschloffen woll auff der waldtedt  
zugleich

Nach ehren theten sie streben, der churfurst der liedt  
Pein

ahm dritten dage gab er auff sein leben, ach Got  
wole ihm gnedich sein

Wehr ist der vns dies liedtlein sang, von Newen  
gefangen hat

Der ist all weiter kommen wol von der schlacht aldar

55 Die Büchsen sach man Blixen ehr mit vnter dem streit  
Ehr ringierte vber das geschütze woll zu derselbigen  
Zeit.

#### IV.

(Two nye lede volgen, Dat Erste, van der Slacht, wel-  
cker gescheen ys by Borchdorpe, am Dörpe Siuers-  
hufen, den ix. Julij. Anno 53. Im tone, Se synt geschicket  
thom storme. ¶ Dat ander, Van Hertoch Moritz dem  
Cörförsten, vnd Marckgrauen Albrecht van Branden-  
borch, ym Thone Waket vp gy Dudeschen alle — 4 Bl.  
kl. 8<sup>o</sup>; alle Seiten bedruckt; die Verszeilen nicht abge-  
setzt. Es sind die Lieder V. und IV.; ersteres ohne  
Ueberschrift; das gegenwärtige "Dat Ander ledt". Ur-  
sprünglich niederdeutsch, doch nicht das unmittelbare  
Original für Nr. III.)

ACh Godt wem schal ick klagen, de nod vnd groth  
geuar,

de sick hefft thogedragen, ym dre vnd vöffligsten yar,

van rütern vnd van lantzknechten, ym Lünebörgerlandt,  
dar sach men ridderlich vechten vpm Peiner brock  
genant.

5 Marckgraß Albrecht de Junger, ein Brandenbörgercher  
Herr,

de had auerkamen van rütern vnd knechten ein grot  
heer,

Bomberch dede he innemen, yn einer korten frist,  
Sweinfort dede he berennen, nampt in mith groter list.

Darby leth heth nicht blyuen, wo mengem ys wol  
bekandt,

10 veel homods ded he driuen wol inn dem Fancken landt,  
Nörnberch ded he vorletzen, nam in er gantze landt,  
mit roue vnd brandtschatzen, vordarff dat würtzbör-  
gerlandt.

De Bischoß wold he voryagen, wedder billicheit  
vnd recht,

des deden se fick beklagen, vorwörnen ock Rütters  
vnnde knecht,

15 Hülpe se ock begerden vann den Saffisehen Hern,  
de Försten en fülcks geworden, vorfammelden ein gro-  
tes heer.

Hertoch Moritz mit namen, ein Cörförst in dem Rick  
vel Krygesuolck bracht he thofamen, mit Hertoch Phi-  
lips van Brunswick,

na Sweinfort deden se tehen, Hertoch Philips er  
ouerfte was,

20 de Marckgraß dede balde flehen, leth sin landt in groter  
geuar

Na dem Harte dede he fick keren, toech na dem  
Saffenlandt,

vël Dörpe dede he vorheren, mit roeff vnd ock mit  
brandt,

Nha dem Stiff Minden stundt syn syn, Petershage he  
dar begert,

dat Sloth wold he gewinnen, dat wart he nicht gewardt.

25 De tiding ded he bekamen, wo Hertoch Moritz vor-  
handen weer,

mit Hertoch Philips dem Jüngern, da hedden ein gro-  
tes hör,

als bald he dat ded mercken, van Petershagen he floch,  
sijn hupen ded he starcken, vp Hannouer he tho toech.

Den Sondag na Kylian, ein stund zha middäch,  
30 do sach men flegen de vanen, By Siuersshufen dath  
gefachach,

de büffen hörde men kraken, dath velt wart balde bestelt,  
de Schlächtordnung dede men maken, da sach me  
mengen können Heldt.

Se deden veel schryen vnd sagen, wy weren en  
veel tho slicht,

se wolden vns balde voryagen, vnd heten vns Papen-  
knecht,

35 de Vesper wy en lüden, mit scheten vnd flande gutt  
wy lesen en de getyde, dat mengem entfeel de modt.

Se hebben yngenamen den vördeil alle gar,  
se hadden windt vnd Sünne, ydt help en weinich vorwar,  
mit en deden wy trepen, wy grepen se dapper an,

40 er ordnung deden why bald thobreken, de Chörförst  
was vödran.

Veel blodes wart da vorgaten, wol tho derföluigen  
stundt,

veel wörden dar gefchaten de Marckgraff wart vorwundt,  
de flucht de dede he nemen, do bleeff mench stotter  
heldt,

siehen dede he fick nicht schemen, de Cörförst be-  
heldt dat velt.

45 De Marckgraff ward vordreuen, gutt tydt by Sün-  
nen schin,

veerdusent fyndt dodt gebleuen, drödhalf hundert vam  
Adel ock

twe vnd vöfftig Fenlyn, wy en nemen seg ick yuw vorwar,  
dartho söstein Rüter Fanen, de all des Marckgrauen weren.

Aldar wörden docht geschaten, twe Försten van Brun-  
swick,

so dat leuent se dar beslöten, wol vp der wälstede toglick,  
na eren deden se streuen, de Chörförst de ledt pin,  
am drüdden dage gaff he vp syn leuent, dem Godt  
wil gnedich syn.

De vns dith ledt hefft gesungen, van nyes hefft  
gemacht,

de ys herwedder kamen, wol van derföluigen slacht,  
so de hüffe sach he blitzen, he was mit in dem stridt,  
he redt darmit vnder den schützen, wol in der fölui-  
gen tydt.

## V.

(Im vorhin beschriebenen Drucke das erste Lied; ursprüng-  
lich hochdeutsch.)

Singen wil ick tho düffer frist,  
wo yd gar slacht ergangen yst,  
im dre vndd vöfftigsten yare,  
By Borchtörp ym dörp Siuersshufen,  
5 dar deden wy inalk anderlufen,  
mench heldt de hefft ydt erfahren.

Philips Magnus vann Brunswick genent,  
su sins Vaders vngehorsam kyndt,  
lantzknechte ded he vorsehriuen,  
10 welck van Graff Volradt van Mansfelt  
tögen, gaff he berede gelt,  
grotten homodt ded he dryuen.

De Papisten hebben fölcks gerichtet an,  
wo se sick den besliten don,  
15 vël Christen blodt touorgeten,  
noch willen se rechte Christen syn,  
vnd fören einen fredesamen schyn,  
wëm wold doch nicht vordreten.

Als Marckgraff Albrecht fülcks vormerckt,  
 20 gar bald hefft he fick ock gelterckt,  
 in ôuern vnd nedderlanden,  
 darmit he stûrd de Tyranny,  
 de se ôffden im Rômfschen Reich,  
 vnd mackt se alle tho schanden.

25 Den negenden Julij vorwar,  
 Tôgen wy vor Hannouer vôr,  
 kundtschop hebben wy vornamen,  
 wo dat de vyent van dar toch,  
 vñ yn ein gudt vôrdeel floch,  
 30 tho em dar môlten wy kamen.

Dem Marckgrauen deden wyrs kundt,  
 by vns do was he vp der stunt,  
 flachtordnung leth he maken,  
 do sach men mengen erlicken Man,  
 35 tho Perd vnd voet ynr flachtordnung stan,  
 dat einem dat hert môcht lachen.

De Marckgraff had kein raft noch row  
 Rückd in einem haft dem Vyende tho,  
 In fyn vôrdel entyegen,  
 40 ritters vñ knecht de sprack he an,  
 Ick bidd gy willen my erlick bystaen,  
 Gy willen my einlëggen.

Claws Berner de Eddel Ritters man,  
 Sprack Her wo gripen wirs den an,  
 45 dat wy drepen thom besten,  
 Hir an, hir an vp ere houwtsaen,  
 dar vinden wy de rechte haen,  
 Keiner wolde fyn de leste.

Marckgraff Albrecht de erlich heldt,  
 50 hefft mengen mit syner handt gefelt,  
 dat mot me van em fagen,  
 dath groth geschût leth he affgân,

welcks em hefft groth schaden gedan,  
 fülcks mach de vyendt wol klagen.

55 Brunswickschen Adel secht men prifs,  
 Franckischen vnnnd Cleuischen geliker wies,  
 dartho den lantzknechten frame,  
 welcker synt gestanden als de mürn,  
 hebben gestreden an alles trurn,  
 60 groth loff hebben se bekamen.

De Herr van Warborg an Vordreth,  
 sick by den lantzknechten vinden leth,  
 dartho de Wallerdome,  
 Ock Jacob van Nürnberg leth syn' löuent,  
 65 öuerst etlick hebben de flucht gegeuen,  
 ys en ein ewich schande.

De slachte se gewonnen haen,  
 mit speck scheten groth schaden gedaen,  
 dat möten wy bekennen,  
 70 Hedden er Försten noch dat leuen,  
 se scholden vns dat veldt gerne geuen,  
 dartho de ehr wol günden.

Hertoch Moritz ys gebleuen dar,  
 Hertoch Frederich vnschuldich ock,  
 75 Philippus Magnus dat vngehorsam kindt,  
 mit Hertoch Karol de nicht lacht,  
 etlicke Grauen sint ock vmracht,  
 dürdranck waet geschaten geswind.

Stechow ys mit den Eddelen gefelt,  
 80 Erer weren mehr als twehundert getelt,  
 de vp der walftede bleuen,  
 auer veer dufent gewerder man,  
 Schal men aldar begrauen haen,  
 yn Cronick werts wol geschreuen.

85 Gy Papisten feet yuw euen vor,  
 Gades straff ys vor der dör,

yuw affgöder fyn vnkamen,  
 Godt wil oock dithmal gewarnet han,  
 vam Blodtuorgeten affthofstan,  
 90 vnd vorderuen de framen.

Gy willen Christi herden fyn,  
 gy fynt des düuels meſte ſwin,  
 bewiſt yuwe lere vnd lëuent,  
 In fretent, ſupent vnd horeryen,  
 95 wert yuw Sanct Paulus benedyen,  
 in nobis krog gar euen.

Gy ſted de ëne byſtan doen,  
 vmm tydlick, ehr vorlöchnet han,  
 dat ſaligmakende wordt  
 100 in yuwer Kercken hebben gy twe leer,  
 nemant kan denen twen Hern,  
 O Godt ſtraff hir vñ dorte.

Ick bidd yuw Christen all tho glick,  
 helpet ſtörten des düuels Ryck,  
 105 de Baals papen alle,  
 de Marckgraff ys de rechte man,  
 de enn gude mores leren kan,  
 Gade deit he Groth geuallen.

Vorm yare do hefft he ſe heymgeſocht,  
 110 Noch fynt de gefellen ſo beröcht,  
 mit erer düueſſchen lere,  
 welck ſe willen wyderuören ein,  
 wo ſchön in Swauen ys geſcheen,  
 O Godt du willeſt en wären.

De vns dith ledtlin ſingen doth,  
 ſingts allen framen lantzknachten tho gudt,  
 allen Papiften tho leyde,  
 wi willent beter gripen an,  
 Godt wil vns hüpe vnd byſtant don,  
 120 vorhopen noch gude büte.



## VI.

**Etwas Bericht von der gewaltigen vnd namhaftigen  
Feldtschlacht auff dem Penier Bruch.**

(Hans Wilhelm Kirchhoff, Wend Vnmuth, das Sechste Buch. Franckf. a. M. 1603. Nr. 260. — Die große Seltenheit der fünf letzten Bücher von Kirchhofs Wendunmut wird es rechtfertigen, daß der Schlachtbericht Kirchhofs, der als Landsknecht an der Schlacht Theil nahm, hier wiederholt wird.)

AM 9. Jul. An. etc. 1553. Nachmittag zwischen 2. vnd 3. Vhren, haben die beyde gewaltige Hauffen, nemlich, Moritzen deß Churfürsten zu Sachsen, etc. Vnd Hertzog Henrich zu Braunschweig, samt derer Mitverwandten, an einem: Vnd Marggraff Albrechten, andern theils: bey dem Dorff Imbsen vnd Orbs, nicht weit von Brottorff, einander antreffen, der gestalt, daß der Churfürst dem Marggraffen an der Seiten, mit seinem Hauffen ist her gezogen.

Da sie nun lang in der Schlachtordnung gegen einander gehalten, vnd mit etlichen, doch mit fonders großen Stücken zusammen geschossen. Darnach haben beyde Verwandten auffeinander getroffen, also hart, daß viel sind verwundet worden. Nach diesem haben Wilhelm von Schachten Hessischer Hoffmarschalck, Daniel von Hatzfeld mit den Hessischen Reutern, vnnnd der Reus von Plawen troffen, vnter welchen allen sich die vordersten Edelent sehr wol gehalten. Folgende troffen auch Hertzog Moritzen vnd Hertzog Henrich zu Braunschweig Reuter, die sich ritterlich erzeigten, jedoch flohen derer etliche, so auch die Fahn mit dem Wolff. Demnach kamen deß Churfürsten Hofffahnen, Spieffer, zu welchen die Marggräuischen von weitem geschossen, da dann ein schöner schertz gesehen worden, nemlich: Die Churfürstlichen randten vnd stachen die Marggräuischen Reuter vnter die Gurren [Pferde]: vnnnd wenn die Spieffe zerbrachen, schlugen sie die Marggräuischen mit den

Stücken vmb die Köpffe. Solche obgemelte Hoffahnen, vnd andere mehr, troffen auch vnter die Marggräuischen Fußknechte, vnd druckten daneben deß Tieffstatters vnd Braunschweigische Knecht, derer Oberster war Bernhart von Hafel, auch weidlich drauff. Also hat der Churfürst Hertzog Moritz, sam̄t seinen Mitverwandten, mit Göttlicher Hilff, das Feld behalten: den Marggraffen Parforts geschlagen, vnd mehr als 54. Knechtische Fähnlein, vnd etliche viel ReuterFahnen erobert, nemlich 14. Auff deß Churfürsten vnd H. Heinrichs Seiten, sind todt blieben H. H. Söhne, Hertzog Carolus Victor, vnd Hertzog Philips Magnus. Daniel von Hatzfeldt ist todt, zwischen diesen beyden Hertzogen liegend funden. So auch sonst andere vom Adel vmbkommen.

Der Churfürst zu Sachsen ward selbst durch die lincke Hüfft geschossen, wol vertröfft, es würde jhm nichts schaden, starb aber am dritten Tag hernach.

Ein Hertzog von Lüneburgk ward hart verwundet. Deßgleichen auch ein Graff von Maßfeldt: zu dem Herman von Hunolthausen Sohn, vnd Ostwald von Crumstorff.

Joachim Viehe H. Heinrichs Feldmarschalck ist erschossen. So auch Wilhelm von Schachten, kurtz hieoben gemeldet, durch ein Hand geschossen: Ist hernach zu Cassel nach dem jhm die Hand vnfertig geworden, gestorben. Ein trewer Heldt wol zu beklagen.

Es seynd wol auff deß Churfürsten Seiten, etliche Knecht, wiewol derselbigen jhm viel verlohren: vnd ist das meißt vber die Reuter gängen: der sollen zu beyder theilen bey 4000 auff dem Platz blieben seyn.

Wo nicht etliche, nach dem der Hauffen getrennet, vber die Wägen gefallen vnd geplündert, wil gesagt werden, so weren mehr Marggräuische erschlagen vnd gefangen.

Man meinet auch, daß mehr von den Freunden als von den Feinden vnter deß Churfürsten, etc. Hauffen erschossen weren: dieweil der Churfürst vnd H. Heinrich

roht vnd weise Zubinden vndt Feldtzeichen gehabt: der Marggraffen allerding rohte Binden: Derhalben sich das Weise (Ecce) vnter das Rohte, an den Churfürstlichen, welches oben gestanden, verwickelt, derhalben sie für Marggräufche gehalten.

Es geschahe ein weil ein grosse Flucht, vnter etlichen des Churfürsten zu Sachsen, vnd H. H. Volck, weil das Geschrey sich erhaben, der Churfürst were geschlagen.

Wer auffß Marggraffen Seiten Todt blieben, köndte man nicht eygendtlich wissen: Es solte jhrer aber sehr viel seyn.

Wie es dazumal vmb den Marggraffen selbs gethau, vermöchte niemand eygendtlich wissen: Wiewol etliche für gewiß sagen, er were gefangen, die andern: Er were hart geschossen, darzu sein Filtzmantel den er geführet, vnd sein Leibhengst in jhrem Lager.

Feldgeschütz sein erobert 16. Stück.

Darzu auff der Marggraffen Seiten gefangen, wie man zeilich gewußt:

Der Herr von Warberg.

Joß vnd Ernst von Alten. Vnd Ernst von Mandelßlohe.

Hans von Stockhausen. Joß Hack, darzu auch hart gestossen. Geise von Mandelßlohe, ward Todt gesagt.

Von deß Marggraffen Junckern, etc. sonst noch viel mehr.

Seins Fußvolcks solte bey 8000 gefangen seyn. Sehr viel Pferde erschossen vnd erstochen worden.

Die gefangenen Marggräffischen Knechte berichten, daß jhr Herr nicht mehr auff ein Rotte, als einen gülden Gold geben.

Etliche deß Marggraffen Junckern hetten deß Churfürsten Junckern zu entbotten: Sie hetten hübsche güdene Ketten, darin sie als arme Gefellen wol ein Lust etc. Darauff der Churfürstlich Adel jhnen geantwort, wer die Ketten, der müste den Leib mit haben. Also vor der

Schlacht haben sie alle die Ketten angehengt, jhnen die zu bringen, etc.

Der von Altenb. Walderdam vnd Backmahr, sollen sich vor diesem Schertz zeitlich daruon gemacht haben.

Eben selbigen Tags, nach gehaltener Schlacht, ist einem trefflichen vom Adel vnd Kriegsheld, so Marggräfflich damals, den ich sehr wol gekennet, vnd der mir gar gewogen begegnet, wie ich für Warheit angenommen, dem war vnter jhm sein Gaul erschossen, daß er neben einem Baum im Feld gestanden, vnd erschnauben wöllen, kompt einer auff jhn zugerennet, mit aufgeregtem Hanen, vnd sagte: Bistu C. B? Sagte dieser ja, der bin ich. Sprach dieser ferner: Ey so gib dich gefangen. Das wolt Gott nicht, sagt C. B. (denn er solte sich deß mit einem Eyd, nicht zu thun, vor her, vnd H. H. Feind zu sterben verheissen haben) druckt auf diesen loß, so jener auch, daß sie beyd bey einander Todt lagen.

## XIII.

## Der Vertrag von Lauenau

vom 1./11. October 1647.

Vom Ministerial = Vorstand a. D. Braun.

Was in dem nachstehenden Aufsatze über den Lauenauer Vertrag berichtet wird, ist in den Hauptsachen nicht eigentlich Neues. Kenner der vaterländischen Geschichte mögen darin eine übersichtliche Zusammenstellung von ihnen bereits bekannten geschichtlichen Thatsachen finden. Den mit unserer Geschichte minder Vertrauten aber kann der Inhalt des Aufsatzes ein weiteres Interesse gewähren, indem er erläutert und fortführt, was in den bereitesten Quellen über den Gegenstand sich nur angedeutet findet.

Von unsern namhaftesten vaterländischen Geschichtschreibern nämlich, Spittler in der Geschichte Hannovers Th. 2, S. 161 und 162 Anm. c., und Havemann in seiner neuesten Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg Bd. 2, S. 732 Anm. 1, wird des Vertrags von Lauenau zwar besonders gedacht. Die Art und Weise, wie solches von beiden unter Hinweisung auf andere, minder allgemein zugängliche Geschichtsquellen geschieht, läßt den Leser jedoch darüber einigermassen zweifelhaft, ob es sich dabei nicht etwa bloß um einen Staatsvertrag handle, der seine Zwecke bereits unlängst erfüllt hat, und nunmehr ganz der geschichtlichen Vergangenheit angehört. Ausführlicher ist der Gegenstand von Ledderhose in dessen Kleinen Schriften Th. 2, S. 167 folg. behandelt, auf den auch Havemann a. a. O. Bezug nimmt. Der verdienstvolle hessische Archivar läßt dort in einer kurzen Darstellung des Anfalls der Grafschaft Schaumburg an Hessen-Cassel auch die Bedeutung näher erkennen, welche der Lauenauer Vertrag auf den Terri-

torialbestand der Grafschaft in der Folgezeit noch zu äußern vermöchte; die in einer angehängten Beilage Nr. VI. a. und b. abgedruckten Formeln des im Jahre 1786 eingenommenen Erb- und Huldigungs-Eides geben Zeugniß, daß zu jener Zeit die auf dem Vertrage beruhenden Eventualrechte Hannovers in voller Wirksamkeit bestanden. Aber müßte selbst eingeräumt werden, daß der Gegenstand von dem fürstlich hessischen Publicisten nach allen Seiten hin seiner Zeit völlig erschöpfend behandelt worden sei, so haben doch seit Abfassung jenes Aufsatzes mannigfache Wechselfälle unser großes Vaterland betroffen, und an die Stelle der durch den westphälischen Frieden begründeten oder bestätigten Territorial-Vertheilungen und Ansprüche sind vielfach neue Gebiets-Eintheilungen und Ausgleichungen getreten. Es blieb danach immer noch übrig, weiter nachzuweisen, wie sich das in alter Zeit begründete, in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts als noch wirksam bekundete Rechtsverhältniß unter den eingreifenden Ereignissen der jüngeren Zeit bis auf die heutigen Tage erhalten und gestaltet habe, was, so viel mir bekannt, nicht schon von Andern geschehen ist.

Herzog Erich der Aeltere von Calenberg hatte im Jahre 1520 das calenbergische Amt Lauenau den Grafen von Schaumburg verpfändet; von Erich dem Jüngern war dasselbe während seiner Minderjährigkeit im Jahre 1551 sogar eigenthümlich den Schaumburgern abgetreten. Indes wurde späterhin die Rechtsbeständigkeit dieser Abtretung in Zweifel gezogen und im Jahre 1565 zwischen Erich dem Jüngern und Graf Otto V. von Schaumburg ein Abkommen dahin getroffen, daß Herzog Erich dem Grafen Otto für ihn und dessen Mannestamm das Amt Lauenau zu Lehn verlieh, wogegen der Graf von Schaumburg das ihm zustehende Amt Bodeloh nebst dem Burghofe Mesmerode dem Hause Calenberg zu Lehn auftrug. Mit dem Ausgange des schaumburgischen Mannestammes sollten nicht nur Lauenau, sondern auch Bodeloh und Mesmerode dem Hause Calenberg völlig anheimfallen. Es war diese Sache kaum abgethan, als sich zwischen Erich dem Jüngern und Otto V.

ein neuer Streit ergab. Er betraf mehrere Pertinenzien, welche vormals der Grafschaft Wunstorf angehört hatten, namentlich die Stadt Oldendorf und die Voigteien Bisbeck, und Lachem, die sich seit geraumer Zeit in schaumburgischem Pfandbesitze befanden. Calenberg, das im Jahre 1446 die Grafschaft Wunstorf durch Kauf erworben hatte, nahm auch das Recht der Lösung jener Pfandstücke in Anspruch, ein Verlangen, dem zu genügen schaumburgischer Seits man um so weniger geneigt war, je höher der Werth der in langjähriger Pfandbenutzung gehaltenen Stücke; vermöge ihrer Belegenheit zunächst dem eigentlich schaumburgischen Territorium, für den bisherigen Besitzer sich stellen mußte.

Aber auch über diese Irrung gelangten die streitenden Herren zu einem vertragsmäßigen Abkommen. Am 16. April 1573 wurde ein Vergleich zu Stande gebracht, dessen Inhalt hier näher anzugeben ist, da er nicht nur die Gegenstände des calenbergischen Anspruchs genauer bezeichnet, sondern auch dem später folgenden Vertrage zu Lauenau wesentlich zum Grunde liegt und dessen Verständniß vermittelt. Die Vergleichs-Urkunde findet sich bei von Meiern, Westphälische Friedenshandlungen Th. 8, S. 412, vollständig abgedruckt. Dieselbe bestätigte zuvörderst hinsichtlich der Aemter Lauenau und Bokeloh so wie des Burghofes zu Mesmerode das darüber im Jahre 1565 getroffene Abkommen und ließ es dabei bewenden. Hiernächst gab Herzog Erich die Zusage, dem Grafen Otto und dessen Mannestamm die ursprünglich wunstorfischen Pfandstücke, die Stadt Oldendorf und die Voigteien Bisbeck und Lachem, mit allen Gerechtigkeiten, Pertinenzien und Botmäßigkeit als Pfand unausgelöst zu belassen. Für den Fall aber, daß der Mannestamm des Grafen Otto ausgehen würde, sollten dann die benannten Pfandstücke sammt und sonders ohne Entgelt und ohne Erstattung des Pfandschillings oder der Meliorationen den männlichen Stammerben und Nachkommen des Herzogs Erich anheimfallen und mit dem Fürstenthum Calenberg vereinigt werden. Zu diesem Ende versprach Graf Otto »die uralten Grenzsteine vom Dachtelfelde bis an das Schloß Schaumburg nebst dem dazu gehörenden Thiergarten

daran herunter durch den Drift-Weg bei Pöllen-Weiden bis an die Weser, die Weser hinüber bis über den rintelschen Hagen an die lippischen Grenzen, da herunter auf Egedorf und dann weiter an die calenbergischen und gräflich lippischen drei Grenzsteine, "diesseit Horzen," erneuern zu lassen.

Dabei beruhte die Sache für längere Zeit. Am 8. November 1584 starb Herzog Erich der Jüngere und mit ihm erlosch die ältere calenbergische Linie, deren Besitzungen auf die wolfsbüttel-calenbergische Linie übergingen. Als diese mit dem Ableben des Herzogs Friedrich Ulrich am 11. August 1634 gleichfalls erlosch, gelangte nunmehr Lüneburg-Gelle zur Erbfolge in das Fürstenthum Calenberg.

Andererseits sodann nahm mit dem am 15. November 1640 erfolgten Tode des Grafen Otto VI. auch der schamburgische Mannstamm seinen Ausgang und hiermit war der in den vorbemerkten Vergleichen vorgesehene Fall eingetreten, in welchem nicht nur das Amt Lauenau, sondern auch Bodeloh und Mesmerode, so wie die gesammten Wunstorfer Pfandstücke mit Calenberg vereinigt werden sollten.

Allein wie klar und bestimmt in dieser Hinsicht die Verbriefungen lauteten, so schwer fiel es gleichwohl, zu dem berechtigten Ziele zu gelangen. Der Mann von dem fürstlich lüneburgischen Stamm, welcher vor allen bereit und im Stande gewesen wäre, dem Hause zu seinem guten Rechte alsbald zu verhelfen, Herzog Georg von Calenberg, starb am 2. April 1641, kurz nach dem Grafen Otto, seinem Kampf- und Schicksalsgenossen. Das fürstlich lüneburgische Haus befand sich in einem Zustande großer Schwäche. Die Lasten des dreißigjährigen Krieges hatten die braunschweig-lüneburgischen Landestheile tief darnieder gedrückt: sie allein schon hätten genügt, einen Zustand der Erschöpfung zu bewirken, aber durch die Unwirthschaftlichkeit des letzten Herzogs aus dem mittlern Hause Braunschweig waren die finanziellen Verwicklungen auf die äußerste Spitze getrieben. Als Herzog Christian Ludwig im noch jugendlichem Alter seinem großen Vater im Fürstenthum Calenberg folgte, bezeugte er nicht die Kraft, welche nöthig gewesen wäre, um sich der einseitigen Bestrebungen der Land-



schaft mit Erfolg zu erwehren. Eine gewaltige Sehnsucht nach Ruhe beherrschte die nächsten Regierungshandlungen und machte den Saß vergessen, daß meist erst durch das letzte Ausbarren früher geleistete Opfer wieder einzubringen sind. Noch war Christian Ludwig nicht in seine Residenzstadt Hannover, eingezogen, auch die Huldigung nicht erfolgt, als die calenbergischen Stände ihm in Hildesheim eine Vorstellung überreichten, worin die Bedürfnisse des Landes nach einem endlichen Frieden auf das eindringlichste geschildert, die alten Räte seines Vaters einer falschen und verderblichen Politik und einer untreuen und ungerechten Geschäftsführung beschuldigt wurden. Gegen den Canzler Etack brachten sie insbesondere vor: er habe das Directorium also geführt, daß er es Vormittags mit den Schweden, Nachmittags mit dem Kaiser gehalten. Sie gingen noch weiter, indem sie aus ihrer Mitte dem Herzoge neue Räte in Vorschlag brachten: die Herren Schenk von Winterstedt, Bodo von Hodenberg und der Rath Däneke wurden wirklich zu höchsten Räten ernannt, zu denen dann später noch Hans Joachim von Bülow und Hofrath Ripe, an die Stelle des alten Canzlers, hinzukamen. Als der junge Fürst in seinen Entschliehungen noch schwankte, verständigten sich die calenbergischen Stände ohne Bortwissen der Regierung mit denen von Lüneburg und Wolfenbüttel über eine gemeinschaftliche Zusammenkunft in Gelle und verstärkten durch die dort gewonnene Uebereinstimmung der Ansichten das Gewicht ihrer Ansinnen.

In dieser Richtung trieb es zum goslarischen Frieden und konnte es auch um so mehr schon Befriedigung gewähren, wenn aus dem schaumburgischen Erbfalle statt des vollen Rechts ein nur mäßiger Gewinn gezogen wurde.

Unter den fünf Competenten, welche nach dem Tode des Grafen Otto einzelne Theile der Grafschaft Schaumburg in Anspruch nahmen, waren die Mutter des letzten Grafen, Elisabeth geborne Gräfin von der Lippe, und das fürstliche Haus Hessen-Cassel vorzüglich thätig. Der hessische Anspruch, welcher durch die Landgräfin Amalie Elisabeth als Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes, des Landgrafen Wilhelm, vertreten wurde, beruhte zunächst auf der unbestrittenen Lehnsherr-

lichkeit über die schaumburgischen Ämter Rodenberg, Hagenburg und Arensburg; die Gräfin-Mutter Elisabeth forderte für sich als Allodialerbin alle nicht lehnbaren Stücke der Grafschaft und versuchte, ihrem Anspruche die möglichst größte Ausdehnung zu geben.

Die Sache lag bereits den Reichsgerichten vor, allein es erschien der Gräfin rathsam, sich der Guast des schwedischen Hofes noch besonders zu versichern. Um sich ihrer Widersacher kräftiger zu erwehren, schenkte sie dann unter bestimmten, ihre eigene Fortberechtigung sichernden Vorbehalten, die Grafschaft Schaumburg, »wie solche ihr als Erbin ihres Sohnes überkommen«, ihrem Bruder, dem Grafen Philipp von der Lippe, der sich im Jahre 1644 mit der Prinzessin Sophie von Hessen-Cassel, Tochter des Landgrafen Moriz, vermählte.

So waren die Bestrebungen der beiden Hauptcompetenten auf die schaumburgische Erbschaft gegenüber den anderen Mitcompetenten natürlich verbunden. Zunächst war ihr vereintes Absehen darauf gerichtet, die vormals schaumburgischen Besitzthümer Bokeloh und Mesmerode womöglich den braunschweig-lüneburgischen Händen wieder zu entwenden, daneben gelobte man sich auch, den calenbergischen Ansprüchen auf einen Theil des Amtes Schaumburg und auf die übrigen Wunstorfer Pfandstücke gemeinsam entgegen zu wirken und für den Fall des unvermeidlichen Verlustes diesen gemeinschaftlich zu tragen.

Herzog Christian Ludwig war von diesen Vorgängen wohl unterrichtet. Bokeloh und Mesmerode hielt er militairisch besetzt, um aber zu seinen weiteren Rechten zu gelangen, wäre ihm die Unterstützung eifer der größern und einflussreichen Mächte höchst erwünscht gewesen, auf die er nicht rechnen durfte. Die Gunst der Schweden war durch den goslarschen Frieden verwirkt, und das Vertrauen mit dem kaiserlichen Hofe hatte sich selbst durch Herausgabe des Stifts Hildesheim noch nicht wieder hinreichend befestigt. Endlich entschied Christian Ludwig sich dahin, seine Ansprüche auf dem eröffneten Friedenscongreß zu Osnabrück im Wege der Unterhandlung mit dem Grafen Philipp von der Lippe geltend zu machen, in der ganz berechtigten Erwartung, daß die zwischen Hessen-Cassel

und dem Grafen über mehrere schaumburgische Erbschaftsstücke noch bestehenden Weiterungen dazu dienen würden, den Erfolg der Verhandlung zu erleichtern. Als diese Voraussetzung jedoch ausfiel, indem Heffen-Cassel und Schaumburg-Lippe sich inzwischen über die Theilung der vier schaumburgischen Ämter Büdteburg, Schaumburg, Sachsenhagen und Stadthagen geeinigt hatten, mußte nunmehr die zunehmend sich verwickelnde Angelegenheit nothwendig mit beiden beteiligten Häusern zum Abschluß gebracht werden, und es erschien dringend geboten, hierzu ohne ferneren Zeitverlust zu schreiten.

Wirklich traten zu Anfang Septembers 1647 Bevollmächtigte des Herzogs Christian Ludwig von Braunschweig-Lüneburg, der Landgräfin Amalie Elisabeth von Heffen-Cassel als Vormünderin ihres Sohnes, des Landgrafen Wilhelm VI., und des Grafen Philipp von Schaumburg-Lippe in Lauenau zu Conferenzen zusammen und gelangten verhältnismäßig bald zu einer leidlichen Verständigung. Zwar hatten die braunschweig-lüneburgischen Abgeordneten Justus Linden, Hofrath und Hofgerichts-Äffessor in Gelle, Paul Johann von Bülow, Geheimer Cammerath, und Joachim Wecke, Hofrath und Hofgerichts-Äffessor in Hannover, die sachgemäße Aufgabe, den gegründeten Forderungen ihres Herrn den möglichst vollständigen Eingang zu verschaffen, indeß halfen nachfolgende Weisungen aus Hannover über anfängliche Schwierigkeiten hinweg; Herzog Friedrich von Braunschweig-Lüneburg, postulirter Coadjutor des Stifts Hageburg und erwählter Domprobst des Erzstifts Bremen, nahm sich des Vergleichsgeschäfts auf das wirksamste an.

Schon am 1. October einigte man sich über einen Haupt- und einen Nebenvertrag, die am 11. desselben Monats von den Contrahenten ratificirt wurden und dann später durch den Artikel XVa. 3. des ösnabrückischen Friedensinstrumentes vom 14. October 1648 bestätigt worden sind.

Haupt- und Nebenrecess finden sich bei von Meiern, Westphälische Friedenshandlungen Th. 5. S. 636 u. 641.

Für den engern Zweck dieses Aufsazes, wie er im Eingange desselben bezeichnet worden ist, wird es genügen, wenn

hier aus jenen Vertrags-Urkunden wiederum nur der wesentliche Inhalt herausgehoben wird.

In dem Hauptvertrage nun entsagen die Häuser Hessen-Cassel und Schaumburg-Lippe allen Ansprüchen an die dem Hause Calenberg anheimgefallenen Lehn-Aemter Lauenau, Bodeloh und Medmerode, imgleichen auf die zum Amte Lauenau gehörige Voigtei Hülsebe, auf das Dachtelfeld, wie auch auf einige in demselben Amte belegene adeliche Lehnenschaften, ferner auf den halben Zoll und das halbe Halsgericht zu Wunstorf, auf Boldentoven und die Holzung, die Weide genannt; wogegen das Haus Braunschweig-Lüneburg auf alle Ansprüche an das Amt Schaumburg verzichtet, dasjenige ausgenommen, was darüber im gegenwärtigen Vertrage verglichen worden.

Sodann treten die Häuser Hessen-Cassel und Schaumburg-Lippe dem Hause Braunschweig-Lüneburg, wegen der aus dem Vergleiche vom 16. April 1573 prätendirten Stadt Oldendorf und der Voigteien Bisbeck und Lachem, die in letzterer belegenen Dorfschaften und Höfe: Halversdorf, Haverbeck, Schewelstein, Hertendorf, Rodembeck, Dehmkerbruch, Postholz, Egge, Wahrenthal, Hemeringen und Lachem, mit Land und Leuten und allen Zubehörungen erb- und eigenthümlich ab. Es wird danach der Grenzbezirk dieser abgetretenen Orte genauer beschrieben: dieselben bilden den Theil der ursprünglich Wunstorfer Pfandstücke, der sich von der Grenze des calenbergischen Amtes Nerzen an der sternbergischen Grenze herum bis an die Goldbecker Feldmark, von hier nach der Weser herunter bis in die Gegend, wo die Feldmarken der Dörfer Egge, Postholz, Rodembeck, Wahrenthal, Hemeringen und Lachem sich gegen Goldbeck, Eggedorf und Oldendorf endigen, und dann die Weser hinauf bis an Helsenfen erstreckt.

Dagegen verbleiben die übrigen Zubehörungen der Voigteien Bisbeck und Lachem, wie sie in dem Vergleiche vom Jahre 1573 angegeben worden, nebst der Stadt Oldendorf, dem Hause Hessen-Cassel mit Land und Leuten, der Landeshoheit und allen Gerechtigkeiten, so jedoch, daß dem Hause Braunschweig-Lüneburg von wegen Calenbergs auf diese zuletzt

erwähnten Stücke ein eventuelles Successionsrecht vorbehalten wird.

Die betreffende Stelle des Decesses füge ich hier wörtlich ein:

„Wie doch vora. Vierte hierbei transigirt und verglichen, da sich über kurz oder lang begeben würde, daß Seine landgräflichen Wilhelms Fürstlichen Gnaden und derselben niedersteigender Fürstlicher Mannstamm mit Tode abgehen sollte, daß dem alsdann im Fürstenthume Calenberg regierenden Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg die ganze Bisbeder Voigtei, wie dieselbe nicht zwar nach dem Vertrage de anno 1573, sondern anjeto von der Weservoigtei — die hievor auch zu bemeldeter Bisbeder Voigtei gehörig gewesen — geschieden wird, und hierherwärts an der Haddendorfer Voigteigrenze kößt, mit allen Rechten, Gerechtigkeiten, landesfürstlicher Hoheit und anderen in vorbemeldetem 73jährigen Vertrage enthaltenen juribus, und allen darin belegenen Dörfern und adelichen Häusern benanntlich: Pözen, Haddensen, Hoffingen, Penzen, Weibke, Kloster und Dorf Bisbeck, Haus Stawe, Zerßen, Wickbolzen, Krückeberg und Bergsen mit allen Pertinenzien, allermassen bis dahero die Herren Grafen von Schaumburg und nun fürters die Fürstlich Hessische Casselsche alsdann abgegangene Linie dieselbige genuset, gebrauchet und besessen, oder sich deren zu nutzen und zu gebrauchen befugt gewesen, nichts davon ausgeschieden.“

„Nach Abgang aber der Fürstlich Rotenburgschen Linien als der auch durchlauchtigen und hochgebornen Fürsten, Herrn Hermann, Herrn Friedrich und Herrn Ernst, Gebrüdern, Landgrafen zu Hessen 2c. und dero niedersteigenden Fürstlichen Mannstamms, alsdann die Stadt Oldendorf und alles Uebrige, wie solches in obbemeldetem 1573jährigen Vertrage mit Mehrerem enthalten und determinirt worden, ohne einige Widerrede auch ohne Entgelt und Erstattung einiger etwa befindender meliorationum und Besserungen, unverjährt, frei und unab-

schweret eigenthümlich an und heimfallen, — auch derselbe alsdann freie Macht und Gewalt haben solle auf einen und anderen obbeschriebenen Eröffnungsfall, die dergestalt angefallenen Stücke sammt allen deren Zubehörungen propria autoritate zu ergreifen und sich deren quovis competenti modo zu bemächtigen.“

„Fünftens damit auch oft hochgemeldeten Herrn Christian Ludwigs Fürstliche Gnaden, dero Erben und Successoren an der Fürstlich Calenbergischen Regierung wegen vorberührter künftiger Rückfälle an den Stücken, so dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel obverwilligter Masse verbleiben, desto mehr versichert sein mögen; so sollen alle und jede Landsassen und Unterthanen geistliche und weltliche, sowohl in bemeldeter Stadt Oldendorf als denen beiden in oft angezogenem 73jährigen Vertrage benannten Voigteien, so oft sie die Huldigungspflicht dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel abstatten werden, auch Seiner, Herzogen Christian Ludwigs Fürstlichen Gnaden und dero Erben, Agnaten und Successoren am Fürstenthume Calenberg in solchen Huldigungseid auf Masse und Weise man sich bei dieser Handlung der Eidesformel vereinbart, einschließen und denenselben in eventum mit beschwören, und damit bei bevorstehender Huldigung den Anfang machen.“

Der übrige Inhalt des Hauptrecesses ist von verhältnißmäßig geringerem Interesse.

Der Nebenvertrag ordnet noch einige untergeordnete Punkte. Namentlich wird die Belehnung deren von Post zu Postholz an Braunschweig-Lüneburg überlassen, wogegen alle übrigen Lehnenschaften, welche in den an Calenberg gefallenen Orten belegen sind, an Hessen-Cassel übertragen werden, vorbehaltlich ihres Wittüberganges an Braunschweig-Lüneburg für die zu dessen Gunsten in dem Hauptvertrage festgesetzten Rückfälle. Schliesslich werden die Dörfer Kleinen-Wieden und Hohenrode noch ausdrücklich als solche namhaft gemacht, die bei Erbschung des hessen-casselschen Mannstammes an Braunschweig-Lüneburg zurückfallen, deren Einwohner dem-

zufolge die bestimmte Eventualhuldigung ebenfalls zu leisten haben sollen.

Das sind die hauptsächlichlichen Bestimmungen des Vertrages zu Lauenau. Durch sie sind langjährige Irrungen, die, wie es in früherer Zeit nicht selten zu geschehen pflegte, wiederholt zwar beigelegt, aber mehrfach wieder aufgenommen worden waren, zu einem dauernden Abschluß gebracht. Für alle Zeiten durch dieselben festgestellt ist die Landesangehörigkeit der Ämter Lauenau, Bodeloh und Mesmerode, so wie eines geringern Theiles der ursprünglich Wunstorfer Pfandstücke, welcher demnächst den Hauptbestandtheil des calenbergischen Amtes Lachem bildete und später dem Amte Hameln zugetheilt wurde.

In Ansehung der übrigen und größeren Pfandstücke aber sind, wie aus dem Vorstehenden sich ergibt, dem Hause Braunschweig-Lüneburg eventuelle Erbrechte an zwei verschiedenen Theilen der hessischen Grafschaft Schaumburg und unter zwei verschiedenen Voraussetzungen zugesichert. Hinsichtlich des einen, in dem eingefügten wörtlichen Auszuge des Hauptrecesses näher bezeichneten Landestheils ist ausdrücklich bestimmt, daß derselbe nach dem Ausgange des Mannstammes des Landgrafen Wilhelm VI., d. i. nach dem Erlöschen der hessen-casselschen Hauptlinie und der hessen-philippsthalischen Nebenlinie, mit dem Fürstenthume Calenberg vereinigt werden solle. Der zweite im Recess gedachte Landestheil begreift neben der Stadt Oldendorf die Dorfschaften Hohenrode; Rumbach, Fuhlen, Heflingen, Friedrichsburg (sonst Egesdorf), Goldbeck, Kleinen-Wieden, Großen-Wieden, Welsede, Rohden und Segelhorst. Dieser Landestheil soll nach den Worten der Urkunde den im Fürstenthum Calenberg regierenden Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg anheimfallen nach Abgang der fürstlich rotenburgischen Linie.

Hiermit in Uebereinstimmung ward im Frühjahr 1648 für jeden der beiden Landestheile auch eine besondere Eidesformel der Huldigung für das hessische Haus und der Eventualhuldigung für Braunschweig-Lüneburg durch Uebereinkommen festgesetzt. Diese Huldigungsformeln sind fortwährend bei den eingetretenen Successionsfällen im hessen-casselschen Hause

in den Jahren 1648, 1665, 1732, 1751, 1786, und dann wieder nach der feindlichen Unterbrechungszeit zuerst im Jahre 1821 zur Anwendung gebracht.

Im Jahre 1815 war einmal für Hannover Aussicht vorhanden, die durch den Lauenauer Vertrag begründeten Verhältnisse in einer außerhalb desselben liegenden Weise zu seinem Gunsten mittelbar zur Lösung zu bringen. Im Artikel 3 des Wiener Tractats vom 29. Mai 1815 über die gegenseitigen Territorial-Cessionen zwischen den Kronen Hannover und Preußen machte Preußen sich verbindlich, mittelst Uebersetzung von Compensationen aus seinen Ländergebieten Kurhessen auch zu bewegen, dessen ganzen Antheil der Grafschaft Schaumburg an Hannover abzutreten. Der Widerspruch von Kurhessen ließ diese Zusage jedoch nicht zur Ausführung kommen und veranlaßte einen ferneren Tractat de dato Paris den 23. September 1815, dessen Aequivalent-Bestimmungen hier nicht zu erwähnen sind, da durch sie unser Gegenstand nicht weiter berührt wird.

Aber am 12. November 1834 starb Landgraf Victor Amadeus von Hessen-Rotenburg und mit ihm erlosch die fürstlich rotenburgische Linie. Der vertragsmäßig vorgesehene zweite Fall der braunschweig-lüneburgischen Eventual-Succession war mithin eingetreten; es handelte sich nun um die Auslegung des Recesses. Man konnte ihn dahin deuten, daß die Erbsolgeberechtigung von Calenberg auf die Stadt Oldendorf und den übrigen vorbezeichneten zweiten Landestheil lediglich durch den Abgang der rotenburgischen Linie bedingt sein solle; oder aber dahin, daß diese Succession zugleich von dem Abgange des Mannstammes des Landgrafen Wilhelm VI. von Hessen-Cassel habe abhängig gemacht werden sollen.

Der Wortverstand des Recesses stand einer Deutung der ersten Art nicht unmittelbar im Wege, und zu andern Zeiten oder vielleicht selbst nur unter anderen leitenden Persönlichkeiten, hätten die in der Sache erfindlichen Zweifel wohl Stoff vollauf zu langwierigen Irrungen zu liefern vermocht. War die Krone Hannover von der Richtigkeit dieser Auslegung überzeugt, so stand recessmäßig auch nichts entgegen, daß sie



sich zugleich befugt erachtete, von dem fraglichen Landestheile sofort Besitz zu ergreifen.

Allein innere wie äußere Gründe mußten die Annahme der ersten Art der Auslegung doch bedenklich machen. Die hessen-rotenburgische Linie hatte an der Abschließung des Vertrags überall keinen Antheil genommen. Nach den aufgerichteten Verträgen vom 12. Februar 1627 und 1. September 1628 zwischen des Landgrafen Moriz von Hessen Kindern erster und zweiter Ehe, von welchen die hessen-casselsche und die hessen-rotenburgische Linie herkommen, ward zwar der rotenburgischen Nebenlinie ein Viertel des in des Landgrafen Moriz Besitz befindlich gewesenen Landes abgetreten, indeß der wilhelmschen oder hessen-casselschen Hauptlinie die landesfürstliche Hoheit und Obrigkeit des ganzen Landes vorbehalten. An den hier in Frage besangenen Landestheilen aber hatten der hessen-rotenburgischen Linie bis dahin niemals Rechte irgend einer Art zugestanden; es würde folgeweise daher mit dem dermaligen Ausgange der rotenburgischen Linie, nicht deren Besizthum Hannover anheimgefallen, sondern ein ausschließliches Eigenthum der noch fortblühenden casselschen Hauptlinie dieser letzteren zu entziehen gewesen sein.

Unmittelbarer noch mußten der Inhalt des Nebenvertrags und die eingenommenen vertragmäßigen Erbhuldigungen der zweiten Art der Auslegung dienen. Der Nebenvertrag, indem er die vorgefallenen Zweifel über die Zugehörigkeit der Dörfer Rütten-Wieden und Hohenrode beseitigt, bezeichnet die letzteren als mitbegriffen „unter den Dörfern und Dertern, welche den Herren Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg calenbergischen Theiles, auf tödtlichen Abgang des fürstlich hessen-casselschen Mannsstammes wieder anfallen“. Beide genannte Dörfer gehen aber zu dem zweiten oder oldendorffschen Landestheil, auf den der rotenburgischen Linie ein Erbrecht zugestanden ward. Und im Frühjahr 1648 war eine neue Zusammenkunft von Bevollmächtigten der Contractanten des im Jahre zuvor abgeschlossenen und allseitig genehmigten Bauener Vertrags veranstaltet, wobei zum ersten Male die verabredete

Huldigung eingenommen ward. Die dafür durch Uebereinkommen festgesetzte Eidesformel lautet:

1) für den Landestheil, welcher nach dem Aussterben der wilhelmschen Linie an Calenberg fallen soll, — auf Landgraf Wilhelm VI., dessen ältesten Sohn und deren Mann-Leibes-Lehns-Erben in absteigender Linie nach dem Rechte der Erstgeburt, und wenn diese jetzige hessen-casselsche wilhelmsche Linie ohne Hinterlassung männlicher Leibes-Lehns-Erben gänzlich erloschen sein würde, auf Herzog Christian Ludwig und dessen Agnaten und Successoren, die regierenden Herzoge des Fürstenthums Calenberg;

2) für die Stadt Oldendorf und den dazu gerechneten Landestheil hingegen, — auf Landgraf Wilhelm VI., dessen ältesten Sohn und Mann-Leibes-Lehns-Erben, und in Mangel derselben, auf die Landgrafen von der rotenburgischen Linie, alles nach dem Rechte der Erstgeburt, und auf den Fall, daß diese fürstlich casselsche Linie ohne Hinterlassung von männlichen Leibes-Lehns-Erben gänzlich erloschen sein würde, — auf Herzog Christian Ludwig und dessen Erben, Agnaten und Successoren, regierende Herzoge des Fürstenthums Calenberg.

Darin liegt das Anerkenntniß von braunschweig-lüneburgischer Seite unzweideutig zu Tage, daß hinsichtlich des einen wie des andern Landestheils die eventuelle Erbberichtigung des Hauses Calenberg alsdann erst eintreten soll, wenn das gesammte hessen-casselsche Haus erloschen sein würde. Auch die Verhandlungen, welche dem Abschlusse des Vertrags vorangingen, bestätigen, daß die Absicht der Contrahenten keine andere gewesen ist. Während die hessischen Bevollmächtigten dahin strebten, für das Erbrecht der fürstlich rotenburgischen Linie die möglichst größte Ausdehnung zu gewinnen, waren die calenbergischen Abgeordneten dagegen bemüht, das pactum successorium nur auf die männlichen Nachkommen des Landgrafen Wilhelm VI. zu erstrecken und die rotenburgische Linie von der Erbfolge völlig auszuschließen. Ausgegangen aber war der Antrag zu Gunsten der Rotenburger von Hessen, und ihm darf man die Absicht nicht beimessen, dadurch eine weitere

Möglichkeit der Successions-Eröffnung für Braunschweig-Lüneburg haben begründen zu wollen.

In der That lag damals die Vermuthung auch nicht eben nahe, daß die hessen-rotenburgische Linie vor der von Hessen-Cassel aussterben würde. Die letztere beruhte zu der Zeit allein auf dem noch unter Vormundschaft seiner Mutter stehenden Landgrafen Wilhelm VI., während in der rotenburgischen Linie die drei im Mannesalter befindlichen Landgrafen Hermann, Friedrich und Ernst vorhanden waren. So erklärt es sich natürlich, daß des Falles eines Vorabganges der Rotenburger im Vertrage nicht ausdrücklich gedacht ward.

Ähnliche aus der Sache selbst herfließende Betrachtungen mögen die Krone Hannover bewogen haben, sich für die zweite Art der Auslegung zu bestimmen. Der erfolgte Ausgang der hessen-rotenburgischen Linie konnte ihr danach etwa noch Veranlassung geben, die ungeschmälerte Fortdauer ihrer vertragsmäßig eventuellen Erbrechte auf die betreffenden zwei Landestheile in Erinnerung zu bringen und sich darin des Einverständnisses der kurhessischen Regierung zu versichern.

Die eventuellen Erbhuldigungen werden daher ihren Fortgang nehmen, jedoch die Eidesformeln nunmehr für beide Landestheile gleich lauten müssen.

## XIV.

**Der Finanzhaushalt**

des

historischen Vereins für Niedersachsen seit seiner Gründung  
im Jahre 1835 bis Ende 1855.

---

Ueber die finanziellen Verhältnisse des historischen Vereins ist zwar seither durch die Jahresberichte des Verwaltungs-Ausschusses Nachricht ertheilt. Gleichwohl dürfte nach Verlauf vieler Jahre eine Darlegung der gesammten finanziellen Verhältnisse von einigem Nutzen sein, insofern solche übersichtlich ergiebt, wie viel die Verwaltung jährlich gekostet, wie viel auf die Sammlungen, die literarischen und artistischen Publicationen des Vereins verwendet worden. Auch gewährt eine solche Zusammenstellung die Möglichkeit, zu vergleichen, wie die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben des einen Jahrs gegen das andere sich verhalten.

Dieses möglichst genau darzulegen, war meine Aufgabe. Um jedoch eine, dieser Aufgabe entsprechende Uebersichtlichkeit zu erzielen, konnte eine bloße Recapitulation der durch die verschiedenen Jahrs-Rechnungen dargelegten Resultate nicht genügen. Sie würden meistens auch ganz unzutreffend gewesen sein. Eines Theils leiden die ältern Jahrs-Rechnungen, insbesondere in Ansehung der Ausgaben, an dem wesentlichen Uebelstande, daß sie mehr oder weniger ein Gemisch von Ausgaben bilden, welche verschiedenen Rechnungsperioden angehören. Andern Theils schien das früher angewandte Columnensystem der Uebersichtlichkeit ungünstig, indem nämlich bis zum Jahre

1844 vorherrschend die Ausgaben verschiedener Gattungen zusammengeworfen waren.

Zur Vermeidung des erstern Uebelstandes \*) ist nun die nachfolgende Ermittlung bezüglich der Ausgaben weniger auf die abgelegten Rechnungen, sondern vielmehr hauptsächlich auf die Rechnungsbelege besirrt. Darnach erscheinen die Ausgaben für das Rechnungsjahr berechnet, worin solche entweder ihren Ursprung, oder ihre Fälligkeit haben.

Um den zweiten Uebelstand zu vermeiden, ist dasjenige Columnensystem in Anwendung gebracht, welches der neuesten Rechnung zum Grunde gelegt und darauf berechnet ist, die Ausgaben nach ihren Gattungen möglichst strenge zu unterscheiden. Nach diesen Erläuterungen darf ich die folgende übersichtliche Nachweisung mit einigen weitern Bemerkungen begleiten.

Das Fundament der Einnahme bilden vorzugsweise die Jahresbeiträge der beitragspflichtigen Mitglieder, weshalb solche in Columne 2 nachzuweisen versucht sind. Diese Nachweisung ist für die Jahre 1835, 1837, 1838, 1840 und 1841 nicht ganz zutreffend, weil zuerst im Jahresberichte für 1839 (4te Nachricht) die beitragsfreien Mitglieder bezeichnet wurden, so wie, weil das Verzeichniß der beitragspflichtigen Mitglieder für die Jahre 1837, 1838, 1840 und 1841 nicht veröffentlicht worden ist. Weder die Namenrolle, noch auch die Hebungsmanuale geben darüber zuverlässige Auskunft, wie denn überhaupt die ältern desfallsigen Acten in mehr als einer Beziehung mangelhaft sind.

Nach dem Gesamt-Ergebnisse der also ermittelten Mitgliederzahl hätten die Jahresbeiträge für den Zeitraum von 1835 bis 1855 einschließlich betragen müssen:

1) von den unter Columne 2 als beitragspflichtig aufgeführten 7745

Mitgliedern à 1  $\text{fl}$  . . . . . 7745  $\text{fl}$  — 99 — 8

\*) Hat sich leider auch in neuester Zeit nicht ganz vermeiden lassen.

Uebertrag . . . 7745 ₰ — 77 — 3

Außerdem

2) an extraordinaircn Beiträgen Sr. Königlichcn Hoheit des Herzogs von Cambridge, Sr. Majestät des Königs Ernst August und Sr. jetzt regierenden Majestät des Königs von 1836—1855 jährlich 50 ₰ Gold, macht für 20 Jahre = 1000 ₰; oder in Courant die Pistole durchschnittlich zu 5½ ₰ gerechnet. . . . . 1100 „ — „ — „

Gesamtbetrag der Soll-Einnahme 8845 ₰ — 77 — 3  
 Nach Rubr. 4 a. u. b. sind incl. der unter 4 a. mitberechneten 1000 ₰ Gold nur erhoben . . . . . 8407 „ 20 „ 10 „

mithin ergibt sich ein Ausfall von 437 ₰ 3 77 2 h  
 Es muß solcher in mehreren Umständen seine Aufklärung finden.

In dieser Beziehung ist zunächst hervorzuheben, daß während der ersten Jahre die beitragspflichtigen von den nicht beitragspflichtigen Mitgliedern nicht getrennt gehalten sind und daher die letztern in die Soll-Einnahme übergegangen sein mögen. Sodann mußten im Laufe der Zeit viele unergible Beiträge niedergeschlagen werden, — in der Rechnung von 1852 noch 128 ₰, — welche durch früher veräumte rechtzeitige Einziehung verloren gegangen waren. Selbst die neueste Rechnung weist noch 9 ₰ als uneinziehbar nach. Endlich ist von Einfluß auf den nachgewiesenen Ausfall, daß von neuen Mitgliedern des Vereins in dem Falle für das Jahr ihres Eintritts die Beiträge nicht erhoben wurden, wenn der Eintritt in die letzten drei Monate des Rechnungsjahrs fiel. Bei der Mangelhaftigkeit der ältern Acten und Rechnungen mußte auf eine specielle Aufklärung des Ausfalls verzichtet werden.

Erst mit dem Jahre 1845 — siehe Jahrsbericht *N* 8 — kam durch die anerkenungswerthen Bemühungen der niedergelegten Revisions-Commission, bestehend aus den Herren Baring, Culemann und Meyer, Grund und Boden in das Rechnungswesen.

Obgleich sich die Anzahl der betragspflichtigen Mitglieder in neuerer Zeit sehr vermindert hat, und gegenwärtig auf 322 gesunken ist, so bleibt doch im Allgemeinen die Theilnahme noch befriedigend. Der Durchschnitt von 21 Jahren beträgt 368. Die Heranziehung vermehrter Hülfsmittel für die künftigen, weit größern Bedürfnisse erscheint gleichwohl dringend nothwendig, wenn anders die Zwecke des Vereins nachhaltig gesichert werden sollen.

In dieser Beziehung bleibt dem Gemeinfinne vieles zu thun übrig.

Nach der systematischen Uebersicht von 1835—1855 wurden durch den Vertrieb der Publicationen erzielt, einschließlich von 719  $\text{fl}$  19  $\text{gr}$  6  $\text{d}$  für Jahrgänge des Archivs von 1845, 1846 und 1847 \*), . . . . . 2122  $\text{fl}$  8  $\text{gr}$  8  $\text{d}$   
Es mußten aber darauf verwandt werden  
überhaupt . . . . . 4117  $\text{n}$  9  $\text{n}$  1  $\text{n}$

mithin beträgt der bisherige Zuschuß . . . 1995  $\text{fl}$  —  $\text{gr}$  5  $\text{d}$   
Eine geringe Verminderung dieses Zuschusses möchte wohl aus dem Vertriebe der noch vorräthigen Exemplare hervorgehen. Jedoch hat ein Zuschuß von dieser Erheblichkeit immerhin seine Bedenken, selbst bei der begründeten Annahme, daß mit

\*) Ueber die Einnahmen, welche aus dem Vertriebe des historischen Archivs, Jahrgänge 1845—47 erfolgten, so wie die desfalligen Aufgaben, sind von der Redactions-Commission besondere Rechnungen geführt und abgelegt. Es wäre zweckmäßig gewesen, die Resultate dieser Nachweisungen summarisch durch die Haupt-Rechnungen la zu lassen. Der Vollständigkeit wegen sind jene Einnahmen und Ausgaben in so weit in die nachfolgende Nachweisung aufgenommen, nicht die, der gedachten Redactions-Commission aus den Haupt-Re

der Herausgabe der Zeitschrift und des Urkundenbuchs, als ein unumgängliches Bedürfnis für die Wirksamkeit des Vereins, eine eigentliche finanzielle Speculation nicht zu verbinden sei.

Von den königlichen Ministerien erfolgten, abgesehen von 1064  $\text{R} 23 \text{ gr} 4 \text{ s}$  für die archäologische Sammlung des Grafen von Münster auf Langelage überhaupt 1200  $\text{R}$ , einschließlich eines Zuschusses von 250  $\text{R}$  für die im Jahre 1847 erworbene Sammlung des Forstraths Wächter, bestehend in heidnischen Alterthümern.

Unter den zufälligen Einnahmen Columnne 7 ist vornämlich die vom historischen Lesevereine erfolgte Vergütung begriffen, welche für die Mitbenutzung des Vereinsboten erstattet wird.

Unter den Ausgaben verdienen besonders hervorgehoben zu werden:

- 1) 664  $\text{R} 6 \text{ gr} 5 \text{ s}$  Courant, welche für die im Jahre 1838 angekaufte Bibliothek und Manuscripten-Sammlung des Fürstlich Waldeck'schen Geheimen Raths von Spilcker zu Arolsen bezahlt worden;
- 2) 45  $\text{R} 8 \text{ gr}$  für das im Jahre 1838 von dem Superintendenten Thilo in Borry angekaufte, höchst merkwürdige römische Bronzegefäß;
- 3) 500  $\text{R}$  für die im Jahre 1847 erworbene Wächter'sche Sammlung von heidnischen Alterthümern.

nungen von Zeit zu Zeit gezahlten Zuschüsse in Frage stehen, welche überhaupt 123  $\text{R} 17 \text{ gr} 2 \text{ s}$  betragen.

Die wirkliche Einnahme dieser besondern Berech-

nungen beträgt . . . . .	719 $\text{R} 19 \text{ gr} 6 \text{ s}$
dagegen die Ausgabe . . . . .	843 „ 12 „ 6 „

mithin Deficit . . . . .	123 $\text{R} 17 \text{ gr} 2 \text{ s}$
--------------------------	--

welches durch den vorhin erwähnten Zuschuß gedeckt ward.

Demgemäß sind in nachfolgender systematischen Nachweisung einkommlich und ausgablich berechnet:

1) für das Jahr 1846 . . . . .	309 $\text{R} 9 \text{ gr} — \text{ s}$
2) „ „ „ 1848 . . . . .	325 „ 1 „ 6 „
3) „ „ „ 1852 . . . . .	65 „ 9 „ — „

Zusammen . . . . .	719 $\text{R} 19 \text{ gr} 6 \text{ s}$
--------------------	--



Unter den außerordentlichen Ausgaben — Columne 6 — finden sich namentlich die ansehnlichen Kosten berechnet, welche die 6. Umzüge des Vereins zur Folge hatten. Dieser Localwechsel wurde nämlich erforderlich in den Jahren 1836, 1839, 1847, 1849, 1852 und 1855. Hoffentlich ist der zu Michaelis des leßtern Jahrs bewirkte kostspielige Umzug in das Museum für Kunst und Wissenschaft der letzte gewesen.

Im Jahre 1853 mußte wegen der auf Staatskosten für 1000  $\text{fl}$  Courant angekauften Sammlung von Alterthümern des Grafen von Münster auf Langelage ein Vorschuß von 64  $\text{fl}$  23  $\text{gr}$  4  $\text{sch}$  geleistet werden, welcher im Jahre 1854 wieder zur Einnahme gekommen ist.

Indem nun während der 21 Jahre von 1835 bis 1855	
die Gesamt-Einnahme betrug . . . . .	12,008 $\text{fl}$ 21 $\text{gr}$ 9 $\text{sch}$
dagegen die Ausgabe . . . . .	11,904 " 17 " 7 "

so stellte sich am Ende des Jahrs 1855

ein Ueberschuß heraus von . . . . . 104  $\text{fl}$  4  $\text{gr}$  2  $\text{sch}$

Dieses Endresultat ist mit der summarischen Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben pro 1855 übereinstimmend, wie aus dem Jahrsberichte — der 19ten Nachricht, S. 39 — zu ersehen ist.

F. W. Garfeim,  
Schatzmeister des Vereins.

**Systematische Nachweisung der Einnahmen  
aus dem Zeitraume von 1835**

1. Jahr.	2.		3. Gesamt- Zahl.	4.						5.		
	Nachweis der beitrags- pflichtigen Mitglieder. Sie gehören an:			Jahresbeiträge der beitragspflichtigen Mitglieder						Ertrag von den literarischen und artistischen Publica- tionen.		
	a. dem Sächsischen Kreise.	b. andern Kreisen und Orten.		a. aus dem laufenden Jahre.	b. an Rück- ständen aus Vorjahren.							
₤	₤	₤	₤	₤	₤	₤	₤	₤	₤	₤		
1835	358	23	381	364	—	—	—	—	—	6	—	—
1836	374	26	400	456	16	—	—	—	—	—	—	—
1837	384	26	410	217	16	—	—	—	—	—	—	—
1838	384	26	410	254	16	—	224	—	—	59	23	—
1839	365	29	394	383	16	—	93	—	—	2	8	—
1840	365	29	394	401	10	—	33	—	—	—	—	—
1841	365	29	394	313	14	8	27	—	—	—	7	—
1842	353	38	391	418	—	—	70	—	—	1	6	—
1843	350	39	389	290	20	—	48	—	—	3	—	—
1844	347	54	401	305	20	—	31	—	—	3	—	—
1845	355	42	397	340	16	—	66	—	—	1	8	—
1846	342	41	383	324	16	—	70	—	—	309	9	—
1847	326	40	366	437	20	—	173	—	—	—	—	—
1848	305	45	350	318	9	4	54	—	—	325	1	6
1849	273	42	315	312	8	—	40	—	—	1	—	—
1850	270	38	308	296	4	10	66	—	—	—	—	—
1851	309	37	346	290	14	—	37	—	—	—	21	—
1852	310	27	337	400	16	—	62	—	—	381	1	11
1853	311	24	335	396	20	—	—	—	—	275	22	6
1854	300	22	322	390	4	—	1	—	—	409	18	—
1855	300	22	322	378	4	—	—	—	—	342	2	9
=	7046	699	7745	7292	20	10	1115	—	—	2122	8	8

des historischen Vereins für Niedersachsen  
bis einschließlich 1855.

6.			7.			8.			9.		
Beihilfen aus öffentlichen Ministerial- Fonds.			Zufällige Einflüsse.			Gesamt- Einnahme.			Bemerkungen.		
₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰			
—	—	—	—	—	—	370	—	—	ad Rubr. 2. u. 3.		
—	—	—	—	—	—	456	16	—	Es hat überall der Bestand zu		
—	—	—	—	—	—	217	16	—	Ende der Rechnungsperiode an-		
—	—	—	10	9	8	549	—	8	genommen werden müssen, welcher		
—	—	—	—	—	—	479	—	—	sich nach Ausgleichung des Ab-		
—	—	—	—	—	—	434	10	—	und Zugangs ergab. Diese An-		
—	—	—	—	—	—	340	21	8	nahme wurde durch das Jahr der		
—	—	—	—	—	—	489	6	—	Gründung des Vereins geboten.		
—	—	—	—	—	—	341	20	—	ad Rubr. 4. a.		
—	—	—	68	10	—	408	6	—	Hierunter ist auch der Jahres-		
—	—	—	6	—	—	414	—	—	beitrag Sr. Majestät des Königs		
100	—	—	6	—	—	810	1	—	mit 10 Pistolen berechnet. Auch		
250	—	—	10	4	10	871	—	10	erscheinen hier die letztmaligen Bei-		
—	—	—	6	23	4	704	10	2	träge der im Laufe des Jahres		
—	—	—	6	—	—	359	8	—	ausgetretenen Mitglieder, welche		
—	—	—	6	—	—	368	4	10	gleichwohl nach der zu Rubr. 2.		
100	—	—	6	—	—	434	11	—	u. 3. bemerkten Annahme daselbst		
100	—	—	29	8	—	993	1	11	nicht aufzuführen waren;		
150	—	—	18	3	—	840	21	6	ad Rubr. 5.		
150	—	—	85	5	3	1036	3	3	Es finden sich hierunter auch		
350	—	—	20	—	2	1090	6	11	besfallige Rückstände früherer		
1200	—	—	278	16	3	12006	21	9	Jahre berechnet.		
									ad Rubr. 7. incl. eines wieder		
									eingezahlten Vorschusses von 64 ₰		
									23 ₰ 4 s.		
									ad 4. b. Die mit 7 ₰ über-		
									tragenen Rückstände haben nieder-		
									geschlagen werden müssen.		

**Systematische Nachweisung der Ausgabe**  
aus dem Zeitraume von 1835

I. Jahr.	II. Bedarf der Büchrankosten					III. Bedarf der Sammlungen	
	1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.
	Remunerationen.	Local-Miethe.	Feuerung und Licht.	Reinhaltung der Localen, Nutenfilien, Reparaturen.	Porto, Schreibmaterialien, Druck-, Insektionskosten und Copialien.	Bedarf der Alterthümer.	Bedarf der Bücher, Documente und Manuscripte
	₹ ₹ ॐ	₹ ₹ ॐ	₹ ₹ ॐ	₹ ₹ ॐ	₹ ₹ ॐ	₹ ₹ ॐ	₹ ₹ ॐ
1835	10 12	1 12	1 20	23 17 2	87 4 2		3 18
1836	115 12	30	9 17 8	11 22 4	29 8 11	5 22	95 20
1837	90 10	48	6 13 4	9	22 16 3		155
1838	83	52 12	15 9 4	1	103 6 11	45 8	339 15
1839	83	52 12	9 4 8	5 16 8	49 13 11	27 19	304 12
1840	88	50	7 2 8	2 3	31 3 4	20 6 10	100 18
1841	82	50	8 10	1 4	14 14 2	1 2	198 4
1842	82	50	7 4	6	19 23 4	13 16	108 6
1843	82	50	7 5		11 3 4		70 7
1844	82	50	9 13 8		19 19 1	1 10	118 28
1845	88	50	14 23 4		38 13 5		96 4
1846	68	50	7 18 3	2 12 4	35 7 5		109 4
1847	58	55	17 23 8	9 7	49 17 2	42 14 2	74 3
1848	63	60	12 20	5 8 4	21 20 9	52 16 8	23 17
1849	61	60	8 20	7	11 23 0	50	23
1850	63	60	10 2	4	30	12 9 4	25 15
1851	63	60	17 12	4 4 8	29 4 9	21	28 19
1852	81	70 18	11 6	13 9 6	75 10 8	93 20 8	140 9
1853	81	111 15	16 16	14 13	35 14 2	88 9 7	98 15
1854	76	108 8	14 22	8 10	28 6 10	130 7 5	81 10
1855	76	108 8	21 18 8	10 18 8	27 6 9	39 9 4	129 4
=	1556 10	1228 13	236 16	3 125 10	6 271 23	8 1004 23	10 2340 17

historischen Vereins für Niedersachsen  
 & einschließlich 1855.

IV.			V.			VI.			VII.			VIII.		
Bedarf der literarischen und wissenschaftlichen Publicationen.			Bedarf der Preisaufgaben.			Bedarf außerordentlicher oder allgemeiner Verwendungen.			Gesamtausgabe.			Bemerkungen.		
fl	gr	sch	fl	gr	sch	fl	gr	sch	fl	gr	sch	fl	gr	sch
—	—	—	—	—	—	10	—	—	138	12	—	—	—	—
38	3	6	—	—	—	2	6	—	338	16	9	—	—	—
42	23	8	—	—	—	—	12	—	366	12	7	—	—	—
130	23	10	—	—	—	—	12	—	771	16	5	—	—	—
46	20	10	—	—	—	8	4	—	567	7	1	—	—	—
38	6	4	—	—	—	5	16	8	341	6	10	—	—	—
181	17	8	—	—	—	2	4	6	539	9	1	—	—	—
83	12	—	—	—	—	—	18	—	335	15	8	—	—	—
41	2	—	—	—	—	—	—	—	281	17	6	—	—	—
44	20	—	—	—	—	—	12	—	348	5	7	—	—	—
41	7	6	—	—	—	—	2	12	411	12	5	—	—	—
88	15	3	88	—	2	8	12	—	807	22	7	—	—	—
116	—	8	67	18	1	32	16	10	902	5	3	—	—	—
157	4	6	35	—	—	13	14	—	745	2	9	—	—	—
15	18	6	32	14	—	30	14	—	300	18	4	—	—	—
29	1	—	—	—	—	—	1	13	235	17	4	—	—	—
28	—	—	—	—	—	—	2	20	232	9	5	—	—	—
301	20	—	—	—	—	50	21	4	1338	19	—	—	—	—
160	20	—	—	—	—	69	21	4	766	4	3	—	—	—
182	3	9	—	—	—	8	8	—	1038	4	8	—	—	—
186	3	7	—	—	—	78	6	—	1076	22	1	—	—	—
117	9	5	228	8	3	339	3	8	11904	17	7	—	—	—

ad Rubr. VI. incl. eines  
 Vorschusses von 64 fl 23 gr  
 4 sch.

ad VI. Hierunter sind die  
 bedeutenden Umzugskosten  
 berechnet.

## XV.

## Miscellen.

## 1. Das Steinlager beim Gevedenstein.

Von R. Pfinger in Rhenburg.

(Mit Abbildung auf Tafel I.)

Wenn man auf der Eisenbahn, welche von Hannover nach Bremen führt, die Haltestelle Linsburg, die letzte vor Rhenburg, verlassen hat, so erblickt man bald zur rechten Seite der Bahn in der Entfernung etwa einer halben Stunde einen oben bewaldeten Höhenzug, welcher sich längst der Bahn hinzieht, jedoch derselben immer mehr sich nähert, so daß er an seinem Endpunkte in der Nähe der Färner Mühle der Bahn etwa auf einer Viertelsunde Wege nahe gekommen ist. Es ist dieses der südliche Theil des herrschaftlichen Forstreviers Krähe im Amtsbezirke von Wölpe. Auf dem von der genannten Mühle abgewandten Ende dieses Höhenzuges, wo derselbe mit anderem hochliegenden Terrain in Verbindung tritt, findet man in der Nachbarschaft der Holzgang auf der hochliegenden Halbfelsfläche, Teufels-Bett genannt, aus dieser frei hervortretend einen mächtigen, 21 Fuß langen und 15 Fuß breiten Granitblock, dessen Standort einen weiten Umhild über die von der Eisenbahn durchschnitene Thalebene und die fernere mehrfach mit bewaldeten Anhöhen durchzogene Gegend gewährt. Die ungewöhnliche Größe und Lage dieses Steinblockes, welcher mit dem Namen Gevedenstein bezeichnet wird, und welcher seiner Zeit als Merkmal der Grenze zwischen dem Königreiche Westphalen und dem Kaiserthum Frankreich gedient haben soll, mögen die mehrfachen Sagen veranlaßt haben, welche sich an diesen Gevedenstein knüpfen.

Wie derselbe an diesen Ort gekommen sei, darüber circuliren im Munde des Volkes zwei Sagen. Nach der einen wohnte in Gerrenhausen ein Riese, Namens Gevede, und dieser war einst sehr ergrimmt auf die Burg Wölpe; daher nahm er einen Feldstein, um ihn auf dieselbe zu werfen. Er traf aber nicht, sondern der Stein fiel dicht-davor nieder, und keiner konnte bis jetzt ihn von dort wieder forbringen. Seit der Zeit wird er Gevedenstein genannt. Nach der andern Sage ging einst der mächtige Riese Gevede auf der Halbe Teufels-Bett bei

Das Steinlager beim Gewekenstein.

Fig. 1.

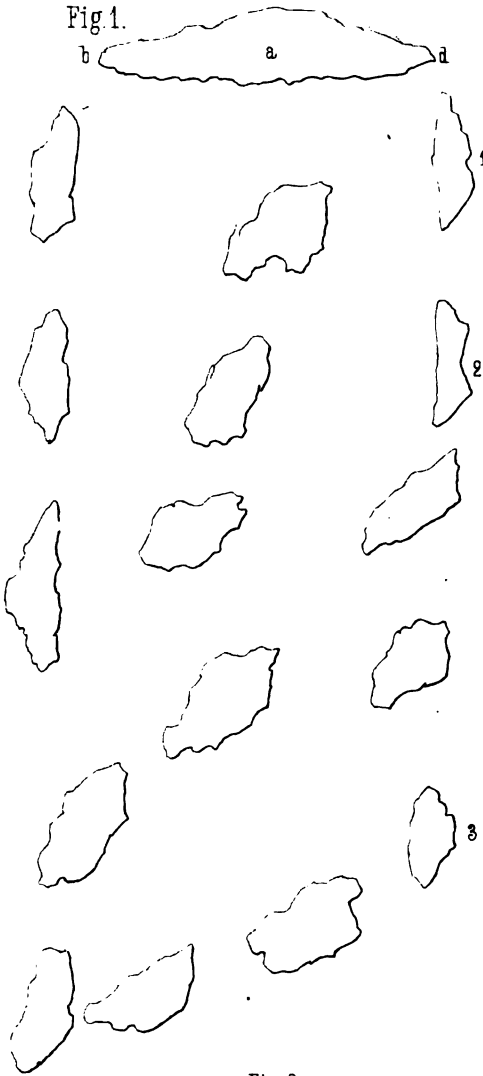
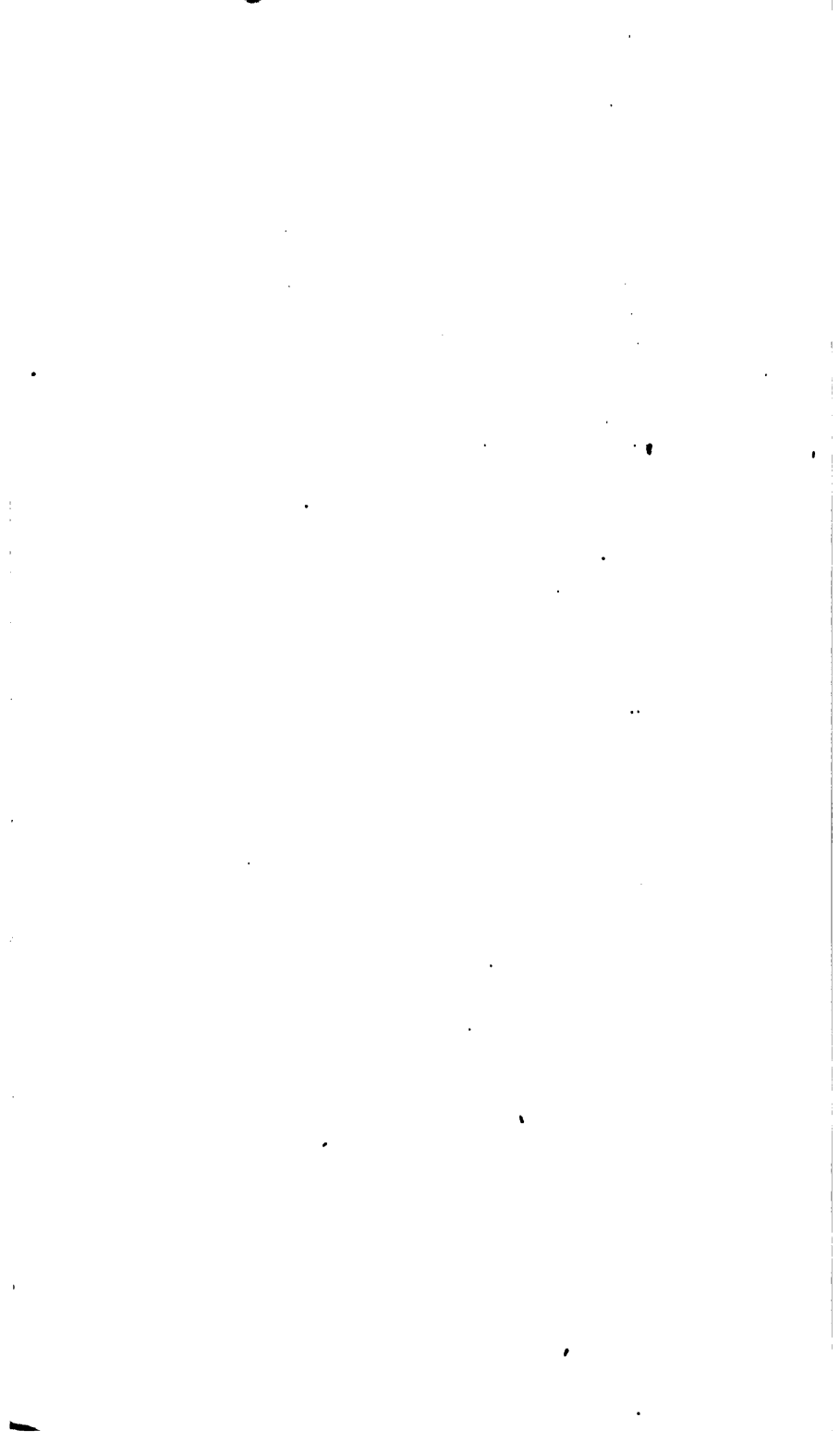


Fig. 2.







Stöße spazieren, und da sollte er einen Druck im Schuh. Als er diesen auszog, um das Hinderniß zu beseitigen, entdeckte er ein kleines Steinchen, welches er sogleich aus dem Schuh auf die Haide warf. Das Steinchen ist aber der angeführte Granitblock, und wird noch heutigen Tages, nach jenem Namen, Weckenstein genannt.

Man könnte noch viele Sagen von ihm anführen, doch es sind die bekanntesten von Zwergen und dergl., welche ja, selbst von entfernten Orten, sich immer ziemlich gleich sind.

Etwa 45 Schritte weiter östlich von diesem Felsblocke findet man eine größere Anzahl von kleinen Granitblöcken, deren eigenthümliche Zusammenstellung deutlich auf eine künstliche Anordnung derselben hinweist. Die anliegende Zeichnung B giebt einen Ueberblick des Grundrisses jener Zusammenstellung, zu deren Veranschaulichung die folgenden Bemerkungen dienen werden.

Jene Zusammenstellung bildet im Ganzen ein größtentheils von Steinen eingeschlossenes, theilweise mit solchen angefülltes Oblongum. Dieser längliche Raum ist im Innern, besonders längs der Seitenwände, tiefer als die ihn umgebende Haidefläche, in der Mitte jedoch durch die dort liegenden Steinblöcke, welche aus dem angehäuften ebenfalls mit Haide und Anger bedeckten Erdboden hervortreten, erhöht.

Den südlichen Schluß dieses Raumes bildet der Stein a, welcher da, wo er an der innern Seite aus der Erde hervortritt, 8 Fuß lang, und in der Mitte seines obern abgerundeten Randes 5 Fuß hoch ist, an der äußern Seite sich jedoch nur  $2\frac{1}{4}$  Fuß über den Boden erhebt. Von diesem Steine ab läuft an der östlichen Seite des Oblongums eine Reihe von sechs Felsblöcken geringerer Größe (von b bis e). Diese ragen etwa 1 bis  $2\frac{1}{2}$  Fuß aus der Erde; nur der Stein bei e, an dessen innerer Seite offenbar die Erde neuerdings ausgegraben ist, ist in größerer Ausdehnung sichtbar. Er zeigt dasselbst eine augenscheinlich künstlich gearbeitete ebene Fläche von 4 Fuß Höhe und  $3\frac{3}{4}$  Fuß Breite. Die andern Steine dieser Reihe zeigen wenigstens eine einer Ebene nachkommende Seite nach dem Innern des Raumes zu. Die drei ersten Steine von b an gerechnet und der letzte bei e liegende, bilden eine ziemlich gerade Linie; besonders an ihrer innern Seite, die beiden übrigen Steine derselben Reihe weichen nach innen zu etwas von dieser Linie ab; die Entfernung von b bis e beträgt etwa 30 Fuß.

Auf der von a nach e laufenden Steinreihe stehen nur die Steine 1, 2 und 3 in gerader Linie. Der Stein 1 ragt an seiner innern Seite 4 Fuß hoch aus dem Erdboden, ist unten 5 Fuß breit, läuft, wie alle übrigen Steine, welche sich in dieser Zusammenstellung finden, nach oben hin mehr oder weniger spitz aber abgerundet zu, und zeigt nach innen eine flache aber nicht künstlich gezeichnete Seite. Der Stein 2 ist nach innen  $4\frac{1}{2}$  Fuß hoch am Erdboden frei, ist 4 Fuß breit, und hat

## Systematische Nachweisung der Einnahmen aus dem Zeitraume von 1835

1.	2.		3.	4.						5.			
Jahr.	Nachweis der beitrags- pflichtigen Mitglieder.		Gesamt- Zahl.	Jahresbeiträge der beitragspflichtigen Mitglieder						Ertrag von den literarischen und artistischen Publica- tionen.			
	Sie gehörten an:			a. aus dem laufenden Jahre.		b. an Rück- ständen aus Vorjahren.							
	a. dem Nieder- sächsischen Kreise.	b. andern Kreisen und Orten.		\$	M	S	\$	M	S	\$	M	S	
1835	358	23	381	364	—	—	—	—	—	—	6	—	—
1836	374	26	400	456	16	—	—	—	—	—	—	—	—
1837	384	26	410	217	16	—	—	—	—	—	—	—	—
1838	384	26	410	254	16	—	224	—	—	—	59	23	—
1839	365	29	394	383	16	—	93	—	—	—	2	8	—
1840	365	29	394	401	10	—	33	—	—	—	—	—	—
1841	365	29	394	313	14	8	27	—	—	—	—	7	—
1842	353	38	391	418	—	—	70	—	—	—	1	6	—
1843	350	39	389	290	20	—	48	—	—	—	3	—	—
1844	347	54	401	305	20	—	31	—	—	—	3	—	—
1845	355	42	397	340	16	—	66	—	—	—	1	6	—
1846	342	41	383	324	16	—	70	—	—	—	309	9	—
1847	326	40	366	437	20	—	173	—	—	—	—	—	—
1848	305	45	350	318	9	4	54	—	—	—	325	1	6
1849	273	42	315	312	8	—	40	—	—	—	1	—	—
1850	270	38	308	296	4	10	66	—	—	—	—	—	—
1851	309	37	346	290	14	—	37	—	—	—	—	21	—
1852	310	27	337	400	16	—	82	—	—	—	381	1	11
1853	311	24	335	396	20	—	—	—	—	—	275	22	6
1854	300	22	322	390	4	—	1	—	—	—	409	18	—
1855	300	22	322	378	4	—	—	—	—	—	342	2	9
=	7046	699	7745	7292	20	10	1115	—	—	—	2122	8	8

des historischen Vereins für Niedersachsen  
bis einschließlich 1855.

6.			7.			8.			9.		
Beihilfen aus öffentlichen Ministerial- Fonds.			Zufällige Einflüsse.			Gesamt- Einnahme.			Bemerkungen.		
₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰			
—	—	—	—	—	—	370	—	—	ad Rubr. 2. u. 3.		
—	—	—	—	—	—	458	16	—	Es hat überall der Bestand zu		
—	—	—	—	—	—	217	16	—	Ende der Rechnungsperiode an-		
—	—	—	10	9	8	549	—	8	genommen werden müssen, welcher		
—	—	—	—	—	—	479	—	—	sich nach Ausgleichung des Ab-		
—	—	—	—	—	—	434	10	—	und Zugangs ergab. Diese An-		
—	—	—	—	—	—	340	21	8	nahme wurde durch das Jahr der		
—	—	—	—	—	—	489	6	—	Gründung des Vereins geboten.		
—	—	—	—	—	—	341	20	—	ad Rubr. 4. a.		
—	—	—	68	10	—	408	6	—	Hierunter ist auch der Jahres-		
—	—	—	6	—	—	414	—	—	beitrag Sr. Majestät des Königs		
100	—	—	6	—	—	810	1	—	mit 10 Pistolen berechnet. Auch		
250	—	—	10	4	10	871	—	10	erscheinen hier die letztmaligen Bei-		
—	—	—	6	23	4	704	10	2	träge der im Laufe des Jahres		
—	—	—	6	—	—	359	8	—	ausgetretenen Mitglieder, welche		
—	—	—	6	—	—	368	4	10	gleichwohl nach der zu Rubr. 2.		
100	—	—	6	—	—	434	11	—	u. 3. bemerkten Annahme daselbst		
100	—	—	29	8	—	993	1	11	nicht aufzuführen waren.		
150	—	—	18	3	—	840	21	6	ad Rubr. 5.		
150	—	—	85	5	3	1036	3	3	Es finden sich hierunter auch		
350	—	—	20	—	2	1090	6	11	desfallige Rückstände früherer		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Jahre berechnet.		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	ad Rubr. 7. incl. eines wieder		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	eingezahlten Vorschusses von 64 ₰		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	23 ₰ 4 s.		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	ad 4. b. Die mit 7 ₰ über-		
1200	—	—	278	16	3	12008	21	9	tragenen Rückstände haben nieder-		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	geschlagen werden müssen.		

## Systematische Nachweisung der Einnahmen aus dem Zeitraume von 1835

1.	2.		3.	4.						5.				
	Nachweis der beitrags- pflichtigen Mitglieder.			Gesamt- Zahl.	Jahresbeiträge der beitragspflichtigen Mitglieder						Ertrag von den literarischen und artistischen Publica- tionen.			
	Sie gehörten an:				a. aus dem laufenden Jahre.		b. an Rück- ständen aus Vorjahren.							
Jahr.	a. dem Nieder- sächsischen Kreise.	b. andern Kreisen und Orten.		₤	ʒ	₤	ʒ	₤	ʒ	₤	ʒ	₤		
1835	358	23	381	364	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—
1836	374	26	400	456	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1837	384	26	410	217	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1838	384	26	410	254	16	—	224	—	—	—	—	59	23	—
1839	366	29	394	383	16	—	93	—	—	—	—	2	8	—
1840	365	29	394	401	10	—	33	—	—	—	—	—	—	—
1841	365	29	394	313	14	8	27	—	—	—	—	—	7	—
1842	353	38	391	418	—	—	70	—	—	—	—	1	6	—
1843	350	39	389	290	20	—	48	—	—	—	—	3	—	—
1844	347	54	401	305	20	—	31	—	—	—	—	3	—	—
1845	355	42	397	340	16	—	66	—	—	—	—	1	8	—
1846	342	41	383	324	16	—	70	—	—	—	—	309	9	—
1847	326	40	366	437	20	—	173	—	—	—	—	—	—	—
1848	305	45	350	318	9	4	54	—	—	—	—	325	1	6
1849	273	42	315	312	8	—	40	—	—	—	—	1	—	—
1850	270	38	308	296	4	10	66	—	—	—	—	—	—	—
1851	309	37	346	290	14	—	37	—	—	—	—	—	21	—
1852	310	27	337	400	16	—	82	—	—	—	—	381	1	11
1853	311	24	335	396	20	—	—	—	—	—	—	275	22	6
1854	300	22	322	390	4	—	1	—	—	—	—	409	18	—
1855	300	22	322	378	4	—	—	—	—	—	—	342	2	9
=	7046	699	7745	7292	20	10	1115	—	—	—	—	2122	8	8

des historischen Vereins für Niedersachsen  
bis einschließlich 1855.

6.			7.			8.			9.		
Beihilfen aus öffentlichen Ministerial- Fonds.			Zufällige Einflüsse.			Gesamt- Einnahme.			Bemerkungen.		
₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰			
—	—	—	—	—	—	370	—	—	ad Rubr. 2. u. 3. Es hat überall der Bestand zu Ende der Rechnungsperiode an- genommen werden müssen, welcher sich nach Ausgleichung des Ab- und Zugangs ergab. Diese An- nahme wurde durch das Jahr der Gründung des Vereins geboten.		
—	—	—	—	—	—	456	16	—			
—	—	—	—	—	—	217	16	—	ad Rubr. 4. a. Hierunter ist auch der Jahres- beitrag Sr. Majestät des Königs mit 10 Pistolen berechnet. Auch erscheinen hier die letztmaligen Bei- träge der im Laufe des Jahres ausgetretenen Mitglieder, welche gleichwohl nach der zu Rubr. 2. u. 3. bemerkten Annahme daselbst nicht aufzuführen waren.		
—	—	—	10	9	8	549	—	8			
—	—	—	—	—	—	479	—	—	ad Rubr. 5. Es finden sich hierunter auch besfallsige Rückstände früherer Jahre berechnet.		
—	—	—	—	—	—	434	10	—			
—	—	—	—	—	—	340	21	8	ad Rubr. 7. incl. eines wieder eingezahlten Vorschusses von 64 ₰ 23 ₰ 4 d. ad 4. b. Die mit 7 ₰ über- tragenen Rückstände haben nieder- geschlagen werden müssen.		
—	—	—	—	—	—	489	6	—			
—	—	—	—	—	—	341	20	—	ad Rubr. 7. incl. eines wieder eingezahlten Vorschusses von 64 ₰ 23 ₰ 4 d. ad 4. b. Die mit 7 ₰ über- tragenen Rückstände haben nieder- geschlagen werden müssen.		
—	—	—	68	10	—	408	6	—			
—	—	—	6	—	—	414	—	—	ad Rubr. 7. incl. eines wieder eingezahlten Vorschusses von 64 ₰ 23 ₰ 4 d. ad 4. b. Die mit 7 ₰ über- tragenen Rückstände haben nieder- geschlagen werden müssen.		
—	—	—	6	—	—	810	1	—			
100	—	—	6	—	—	810	1	—	ad Rubr. 7. incl. eines wieder eingezahlten Vorschusses von 64 ₰ 23 ₰ 4 d. ad 4. b. Die mit 7 ₰ über- tragenen Rückstände haben nieder- geschlagen werden müssen.		
250	—	—	10	4	10	871	—	10			
—	—	—	6	23	4	704	10	2	ad Rubr. 7. incl. eines wieder eingezahlten Vorschusses von 64 ₰ 23 ₰ 4 d. ad 4. b. Die mit 7 ₰ über- tragenen Rückstände haben nieder- geschlagen werden müssen.		
—	—	—	6	—	—	359	8	—			
—	—	—	6	—	—	368	4	10	ad Rubr. 7. incl. eines wieder eingezahlten Vorschusses von 64 ₰ 23 ₰ 4 d. ad 4. b. Die mit 7 ₰ über- tragenen Rückstände haben nieder- geschlagen werden müssen.		
—	—	—	6	—	—	434	11	—			
100	—	—	6	—	—	434	11	—	ad Rubr. 7. incl. eines wieder eingezahlten Vorschusses von 64 ₰ 23 ₰ 4 d. ad 4. b. Die mit 7 ₰ über- tragenen Rückstände haben nieder- geschlagen werden müssen.		
100	—	—	29	8	—	993	1	11			
150	—	—	18	8	—	840	21	6	ad Rubr. 7. incl. eines wieder eingezahlten Vorschusses von 64 ₰ 23 ₰ 4 d. ad 4. b. Die mit 7 ₰ über- tragenen Rückstände haben nieder- geschlagen werden müssen.		
150	—	—	85	5	3	1036	3	3			
350	—	—	20	—	2	1090	6	11	ad Rubr. 7. incl. eines wieder eingezahlten Vorschusses von 64 ₰ 23 ₰ 4 d. ad 4. b. Die mit 7 ₰ über- tragenen Rückstände haben nieder- geschlagen werden müssen.		
1200	—	—	278	16	3	12008	21	9			

**Systematische Nachweisung der Ausgaben**  
aus dem Zeitraume von 183

I. Jahr.	II. Bedarf der Büraufkosten					III. Bedarf der Sammlungen	
	1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.
	Remunerationen.	Local-Miethe.	Feuerung und Licht.	Reinhaltung der Locale, Utensilien, Reparaturen.	Porto, Schreibmaterialien, Druck-, Infectionskosten und Copialien.	Bedarf der Alterthümer.	Bedarf der Bücher, Documente und Manuscripte.
	₹ ₹ ₹	₹ ₹ ₹	₹ ₹ ₹	₹ ₹ ₹	₹ ₹ ₹	₹ ₹ ₹	₹ ₹ ₹
1835	10 12	1 12	1 20	23 17 2	87 4 2	—	3 18
1836	115 12	30	9 17 8	11 22 4	29 8 11	5 22	95 20
1837	90 10	48	6 13 4	9	22 16 3	—	155
1838	83	52 12	15 9 4	1 10	103 6 11	45 8	339 15
1839	83	52 12	9 4 8	5 16 8	49 13 11	27 19	304 12
1840	88	50	7 2 8	2 3	31 3 4	20 6 10	100 16
1841	82	50	8 10	1 4	14 14 2	1 2	198 4
1842	82	50	7 4	6	19 23 4	13 16	108 8
1843	82	50	7 5	—	11 3 4	—	70 7
1844	82	50	9 13 8	—	19 19 1	1 10	118 2
1845	68	50	14 23 4	—	98 13 5	—	96 4
1846	68	50	7 18 3	2 12 4	35 7 5	—	109 4
1847	58	55	17 23 8	9 7	49 17 2	42 14 2	74 3
1848	63	60	12 20	5 5 4	21 20 9	52 16 8	23 17
1849	61	60	8 20	7	11 23 0	50	23
1850	63	60	10 2	4	30 10	12 9 4	25 15
1851	63	60	17 12	4 4 8	29 4 9	21	26 19
1852	81	70 18	11 6	13 9 6	75 10 8	93 20 8	140 9
1853	81	111 15	16 15	14 13	35 14 2	88 9 7	88 15
1854	76	108 8	14 22	8 10	28 6 10	130 7 5	81 10
1855	76	108 8	21 18 8	10 18 8	27 6 8	39 9 4	129 4
=	1556 10	1228 13	236 18	3125 10	6271 23	81004 23 10	2340 17

des historischen Vereins für Niedersachsen  
 & einschließlich 1855.

IV.			V.			VI.			VII.			VIII.		
Bedarf der literarischen und artistischen Publica- tionen.			Bedarf der Preis- aufgaben.			Bedarf außer- ordent- licher oder allge- meiner Verwen- dungen.			Gesamts- Ausgabe.			Bemerkungen.		
₰	₯	₪	₰	₯	₪	₰	₯	₪	₰	₯	₪			
—	—	—	—	—	—	10	—	—	138	12	—			
38	3	6	—	—	—	2	6	—	338	16	9			
42	23	8	—	—	—	—	12	—	366	12	7			
130	23	10	—	—	—	—	12	—	771	16	6			
46	20	10	—	—	—	8	4	—	567	7	1			
38	6	4	—	—	—	3	16	8	341	6	10			
181	17	8	—	—	—	2	4	6	539	9	1			
53	12	—	—	—	—	—	18	—	335	15	8			
61	2	—	—	—	—	—	—	—	281	17	6			
66	20	—	—	—	—	—	12	—	348	5	7			
141	7	6	—	—	—	2	12	—	411	12	5			
438	15	3	88	—	2	8	12	—	807	22	7			
116	—	8	67	18	1	32	16	10	902	5	3			
457	4	6	35	—	—	13	14	—	745	2	9			
15	18	6	32	14	—	30	14	—	360	18	4			
29	1	—	—	—	—	1	13	—	285	17	4			
28	—	—	—	—	—	2	20	—	252	9	5			
801	20	—	—	—	—	50	21	4	1338	19	—			
260	20	—	—	—	—	69	21	4	766	4	3			
582	3	9	—	—	—	8	8	—	1026	4	8			
586	3	7	—	—	—	78	6	—	1076	22	1			
1117	9	5	228	8	8	329	3	8	11904	17	7			

ad Rubr. VI. incl. eines  
 Vorschusses von 64 ₰ 23 ₯  
 4 ₪.

ad VI. Hierunter sind die  
 bedeutenden Umzugskosten  
 berechnet.

## XV.

## Miscellen.

## 1. Das Steinlager beim Gebedenstein.

Von H. Klinger in Rienenburg.

(Mit Abbildung auf Tafel I.)

Wenn man auf der Eisenbahn, welche von Hannover nach Bremen führt, die Haltestelle Linsburg, die letzte vor Rienenburg, verlassen hat, so erblickt man bald zur rechten Seite der Bahn in der Entfernung etwa einer halben Stunde einen oben behauenen Höhenzug, welcher sich längs der Bahn hinzieht, jedoch derselben immer mehr sich nähert, so daß er an seinem Endpunkte in der Nähe der Färner Mühle der Bahn etwa auf einer Viertelstunde Wege nahe gekommen ist. Es ist dieses der südliche Theil des herrschaftlichen Forstreviers Krähe im Amtsbezirke von Wölpe. Auf dem von der genannten Mühle abgewandten Ende dieses Höhenzuges, wo derselbe mit anderem hochliegenden Terrain in Verbindung tritt, findet man in der Nachbarschaft der Holzung auf der hochliegenden Halbfelsfläche, Teufels-Bett genannt, aus dieser frei hervorretend einen mächtigen, 21 Fuß langen und 15 Fuß breiten Granitblock, dessen Standort einen weiten Umblick über die von der Eisenbahn durchschnitene Thalebene und die fernere mehrfach mit bewaldeten Anhöhen durchzogene Gegend gewährt. Die ungewöhnliche Größe und Lage dieses Steinblockes, welcher mit dem Namen Gebedenstein bezeichnet wird, und welcher seiner Zeit als Merkmal der Grenze zwischen dem Königreiche Westphalen und dem Kaiserthum Frankreich gedient haben soll, mögen die mehrfachen Sagen veranlaßt haben, welche sich an diesen Gebedenstein knüpfen.

Wie derselbe an diesen Ort gekommen sei, darüber circuliren im Munde des Volkes zwei Sagen. Nach der einen wohnte in Herrenhausen ein Riese, Namens Gebede, und dieser war einst sehr erzürnt auf die Burg Wölpe; daher nahm er einen Feldstein, um ihn auf dieselbe zu werfen. Er traf aber nicht, sondern der Stein fiel dicht davor nieder, und keiner konnte bis jetzt ihn von dort wieder forbringen. Seit der Zeit wird er Gebedenstein genannt. Nach der andern Sage ging einst der mächtige Riese Gebede auf der Halbe Teufels-Bett bei



Das Steinlager beim Gewekenstein.

Fig 1.

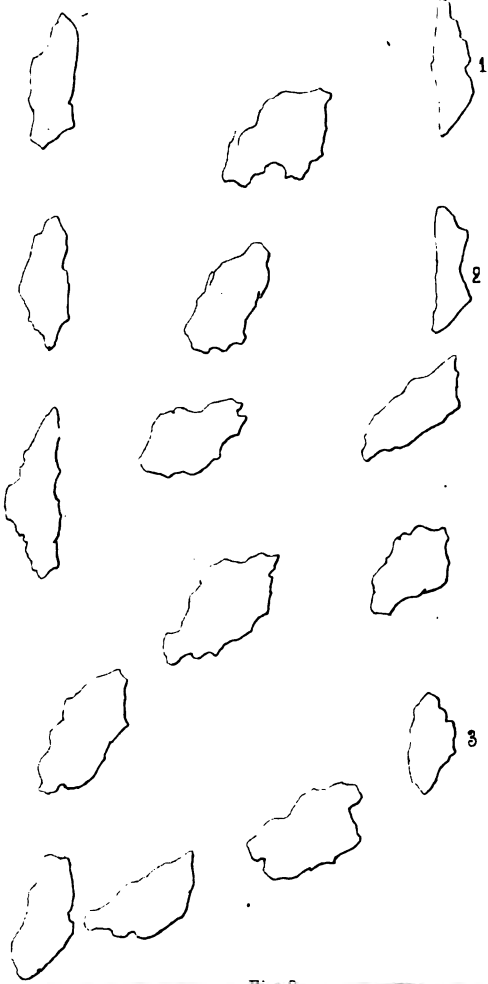
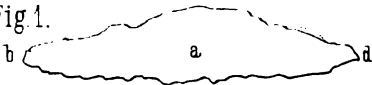


Fig 2.





Sidde spazieren; und da fühlte er einen Druck im Schuh. Als er diesen auszog, um das Hinderniß zu beseitigen, entdeckte er ein kleines Steinchen, welches er sogleich aus dem Schuh auf die Haide warf. Das Steinchen ist aber der angeführte Granitblock, und wird noch heutzutage nach jenem Riesen, Hebedenstein genannt.

Man könnte noch viele Sagen von ihm anführen, doch es sind die bekanntesten von Zwergen und dergl., welche ja, selbst von entfernten Orten, sich immer ziemlich gleich sind.

Etwa 45 Schritte weiter östlich von diesem Felsblocke findet man eine größere Anzahl von kleinen Granitblöcken, deren eigenthümliche Zusammenstellung deutlich auf eine künstliche Anordnung derselben hinweist. Die anliegende Zeichnung B giebt einen Ueberblick des Grundrisses jener Zusammenstellung, zu deren Veranschaulichung die folgenden Bemerkungen dienen werden.

Jene Zusammenstellung bildet im Ganzen ein größtentheils von Steinen eingeschlossenes, theilweise mit solchen angefülltes Oblongum. Dieser längliche Raum ist im Innern, besonders längs der Seitenwände, tiefer als die ihn umgebende Haidefläche, in der Mitte jedoch durch die dort liegenden Steinhügel, welche aus dem angehäuften ebenfalls mit Haide und Anger bedeckten Erdboden hervortreten, erhöht.

Der südlichen Schluß dieses Raumes bildet der Stein a, welcher da, wo er an der innern Seite aus der Erde hervortritt, 8 Fuß lang, und in der Mitte seines obern abgerundeten Randes 6 Fuß hoch ist, an der äußern Seite sich jedoch nur  $2\frac{1}{4}$  Fuß über den Boden erhebt. Von diesem Steine ab läuft an der östlichen Seite des Oblongums eine Reihe von sechs Felsblöcken geringerer Größe (von b bis e). Diese ragen etwa 1 bis  $2\frac{1}{2}$  Fuß aus der Erde; nur der Stein bei e, an dessen innerer Seite offenbar die Erde neuerdings ausgegraben ist, ist in größerer Ausdehnung sichtbar. Er zeigt daselbst eine augenscheinlich künstlich gearbeitete ebene Fläche von 4 Fuß Höhe und  $3\frac{3}{4}$  Fuß Breite. Die andern Steine dieser Reihe zeigen wenigstens eine einer Ebene nahekommende Seite nach dem Innern des Raumes zu. Die drei ersten Steine von b an gerechnet und der letzte bei e liegende, bilden eine ziemlich gerade Linie; besonders an ihrer innern Seite, die beiden übrigen Steine derselben Reihe weichen nach innen zu etwas von dieser Linie ab; die Entfernung von b bis e beträgt etwa 30 Fuß.

Auf der von a nach e laufenden Steinreihe stehen nur die Steine 1, 2 und 3 in gerader Linie. Der Stein 1 ragt an seiner innern Seite 4 Fuß hoch aus dem Erdboden; ist unten 6 Fuß breit, läuft, wie alle übrigen Steine, welche sich in dieser Zusammenstellung finden, nach oben hin mehr oder weniger spitz aber abgerundet zu, und zeigt nach innen eine flache aber nicht künstlich geebnete Seite. Der Stein 2 ist nach innen  $4\frac{1}{2}$  Fuß hoch am Erdboden frei, ist 4 Fuß breit, und hat

dieselbst ebenso wie der Stein bei c eine offenbar künstlich gearbeitete ebene Fläche.

Während die bisher erwähnten Steine, aussehend ihre ursprüngliche Stellung beibehalten haben, sind die sämtlichen übrigen Steine offenbar durch Umsturz oder andere gewaltthätige Bewegung von ihrer Stelle verrückt worden.

Die beiden zwischen 2 und 3 befindlichen Steine sind augenscheinlich aus der Linie d e herausgerückt.

Die nördliche Seite des Oblongums ist nicht durch Steine geschlossen; doch findet sich baselbst eine 2 bis 3 Fuß von c entfernte, dem Steine a parallel laufende Erhöhung des Erdbodens, aus der Vertiefung heraus.

Im Innern des Raumes sind 6 Steinblöcke verschiedener Größe kenntlich, welche aus der sie umgebenden erhöhten Gaidfläche hervortreten. Weder aus ihrer Lage noch aus ihrer Gestalt läßt sich erkennen, wozu sie gedient haben. Seitenflächen sind an denselben nicht zu erkennen; theilweise erscheinen sie als Bruchstücke, theilweise als unversehrte Steine. Auch läßt sich ohne Nachgrabung nicht erkennen, wie tief sie im Erdboden stecken.

In der Nähe haben sich früher noch mehrere ähnliche Steinlager befunden, doch die Stößer Bauern haben nach und nach die Steine davon genommen und sie als Bausteine benutzt; und so sind nur noch die Stellen, wo sie gelegen haben, sichtbar. Jenes eine wird wohl bald dasselbe Schicksal haben.

## 2. Ein Beutestück aus dem Kreuzzuge der Friesen, 1217.

Vom Archivsecretair Dr. G. E. Grottsfeld.

(Mit Abbildung auf Tafel I.)

Im Sommer 1864 farbte Herr Bürgermeister Dwaß in Norden eine in der Nähe der Stadt Norden in der Gegend, wo einstmal die alte Jyngia-Burg gestanden haben soll, von einem mit Ausgraben beschäftigten Arbeiter gefundene Goldmünze an das Ministerium des Königl. Hauses, welche ihres eigenthümlichen Aeußeren wegen besondere Aufmerksamkeit erregte und von mir auf speciellem Befehl des hohen Ministeriums für das Königl. Münz-Cabinet angekauft wurde. Es ist eine Goldmünze etwa von der Größe eines 8-Gr.-Stücks (Gr. 19 nach dem Waberschen, 13 nach dem Wellenkrimschen Münz-messer), an Gewicht etwas über  $1\frac{1}{4}$  Quatzen. Sie hat auf beiden Seiten nur arabische Schriftzüge und zwar in einem von zwei Linien umzogenen Quadrate je 5 Zeilen und in den durch das Quadrat gebildeten Abschnitten eine Umschrift. Auf die eine Seite, wie sich später

heraushekte, auf die Rückseite der Münze ist eine geschlossene Dese, dieser gegenüber eine offene Dese von Gold und zwischen diesen aus ganz dünnem Goldblech ein Kreuz gebildet; die Dese offenbar, um mittelst eines jetzt fehlenden Dornes eine Broche aus der Münze zu machen: das offenbar nicht als Zierath angebrachte Kreuz zur Abwehrung der aus den heidnischen Sprüchen auf den christlichen Träger der Broche etwa ausströmenden schädlichen Einwirkungen. Die arabische Schrift und das Quadrat hatten mir das Vaterland und die etwaige Zeit der Münze sofort verrathen; allein da die Schrift derselben dem ungeübten Leser die größte Schwierigkeit darbietet, wech sie weder mit der älteren kufischen, noch mit der jetzigen arabischen Schrift völlig stimmt, so mußte ich, um Gewisseres zu erfahren, mich an einen kompetenteren Mann wenden, und da ich das Glück habe, Herrn Professor Stükel, den Conservateur des Großherzoglich orientalischen Münz-Cabinetts in Jena, seit Jahren zu meinen Freunden zu zählen, so konnte von einer andern Wagh keine Rede sein.

Herr Professor Stükel schreibt mir: „Die mir mitgetheilte Münze gehört den Almohaden (Almowahhidun), einer Dynastie, die von 515 der Hidjra bis 668 (= 1121 nach Chr. bis 1269) in Spanien und Africa geherrscht hat. Die Fürsten dieser Familie haben theils vieredige Münzen geprägt, theils runde, die aber ein Bierck in beiden Geldern haben. Zu dieser letzteren Art gehört das vorliegende Stück. Seine Legenden sind folgende und zwar auf der vorderen, vollständig erhaltenen Seite:

Im Namen Gottes, des Erbarmenden, des Barmherzigen;  
 und Lob sey Allah allein;  
 es ist kein Gott ausser Allah;  
 Muhamed ist der Gesandte Gottes,  
 al-Mahdi der Imam des Volkes (der Gläubigen).

Die in den vier Ecken darum laufenden Legenden sind wieder fromme Sprüche: Gott ist ein einziger, es giebt keinen Gott ausser ihm, dem Barmherzigen, dem Erbarmen, und ihr habt keinen Gott über ihm, und ich habe keinen Beistand zu erwarten, ausser durch Allah.“

Die andere Seite ist durch das Kreuz von dünnem Goldblech größtentheils überdrakt. Es würde nicht möglich sein, die Inschriften dieser Rückseite, welche die Fürstennamen enthält, doch denen allein die Münze auf eine bestimmte Dynastie reducirt werden kann, zu erfahren; wenn ich nicht ermittelt hätte, daß in Paris ein zweites Exemplar bewahrt wird, welches ich mit der vorliegenden wenigstens in so weit identifice, daß die im Königreich Hannover ausgegrabene zwar nicht desselben Schlages wie die Pariser ist, aber doch dieselben Legenden enthalten sollte. Nur sind von dem Grabenur des hannoverschen Exemplars die auf dem Pariser vollständig gegebenen Sprüche des

## Systematische Nachweisung der Einnahmen aus dem Zeitraume von 1835

1. Jahr.	2. Nachweis der beitrags- pflichtigen Mitglieder: Sie gehören an:		3. Gesamt- Zahl.	4. Jahresbeiträge der beitragspflichtigen Mitglieder						5. Ertrag von den literarischen und artistischen Publica- tionen.			
	a. dem Rheber- sächlichen Kreise.	b. andern Kreisen und Orten.		a. aus dem laufenden Jahre.			b. an Rück- ständen aus Vorjahren.			-	-	-	
				₰	₹	₵	₰	₹	₵				
1835	358	23	381	364	—	—	—	—	—	—	6	—	—
1836	374	26	400	456	16	—	—	—	—	—	—	—	—
1837	384	26	410	217	16	—	—	—	—	—	—	—	—
1838	384	26	410	254	16	—	—	224	—	—	59	23	—
1839	366	29	394	383	16	—	—	93	—	—	2	8	—
1840	365	29	394	401	10	—	—	33	—	—	—	—	—
1841	366	29	394	313	14	8	—	27	—	—	—	7	—
1842	353	38	391	418	—	—	—	70	—	—	1	6	—
1843	350	39	389	290	20	—	—	48	—	—	3	—	—
1844	347	54	401	305	20	—	—	31	—	—	3	—	—
1845	355	42	397	340	16	—	—	66	—	—	1	8	—
1846	342	41	383	324	16	—	—	70	—	—	309	9	—
1847	326	40	366	437	20	—	—	173	—	—	—	—	—
1848	305	45	350	318	9	4	—	54	—	—	325	1	6
1849	273	42	315	312	8	—	—	40	—	—	1	—	—
1850	270	38	308	296	4	10	—	66	—	—	—	—	—
1851	309	37	346	290	14	—	—	37	—	—	—	21	—
1852	310	27	337	400	16	—	—	82	—	—	381	1	11
1853	311	24	335	396	20	—	—	—	—	—	275	22	6
1854	300	22	322	390	4	—	—	1	—	—	409	18	—
1855	300	22	322	378	4	—	—	—	—	—	342	2	9
=	7046	699	7745	7292	20	10	—	1115	—	—	2122	8	8

des historischen Vereins für Niedersachsen  
bis einschließlich 1855.

6.			7.			8.			9.		
Beihilfen aus öffentlichen Ministerial- Fonds.			Zufällige Einflüsse.			Gesamt- Einnahme.			Bemerkungen.		
⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘
—	—	—	—	—	—	370	—	—	<p>ad Rubr. 2. u. 3. Es hat überall der Bestand zu Ende der Rechnungsperiode an- genommen werden müssen, welcher sich nach Ausgleichung des Ab- und Zugangs ergab. Diese An- nahme wurde durch das Jahr der Gründung des Vereins geboten. ad Rubr. 4. a. Hierunter ist auch der Jahres- beitrag Sr. Majestät des Königs mit 10 Pistolen berechnet. Auch erscheinen hier die leichtmaligen Bei- träge der im Laufe des Jahres ausgetretenen Mitglieder, welche gleichwohl nach der zu Rubr. 2. u. 3. bemerkten Annahme daselbst nicht aufzuführen waren.</p> <p>ad Rubr. 5. Es finden sich hierunter auch desfallige Rückstände früherer Jahre berechnet.</p> <p>ad Rubr. 7. incl. eines wieder eingezahlten Vorschusses von 64 ⌘ 23 gr 4 ⌘. ad 4. b. Die mit 7 ⌘ über- tragenen Rückstände haben nieder- geschlagen werden müssen.</p>		
—	—	—	—	—	—	456	16	—			
—	—	—	—	—	—	217	16	—			
—	—	—	10	9	8	549	—	8			
—	—	—	—	—	—	479	—	—			
—	—	—	—	—	—	434	10	—			
—	—	—	—	—	—	340	21	8			
—	—	—	—	—	—	489	6	—			
—	—	—	—	—	—	341	20	—			
—	—	—	68	10	—	408	6	—			
—	—	—	6	—	—	414	—	—			
100	—	—	6	—	—	810	1	—			
250	—	—	10	4	10	871	—	10			
—	—	—	6	23	4	704	10	2			
—	—	—	6	—	—	359	8	—			
—	—	—	6	—	—	368	4	10			
100	—	—	6	—	—	434	11	—			
100	—	—	29	8	—	993	1	11			
150	—	—	18	8	—	840	21	6			
150	—	—	85	5	3	1036	3	3			
350	—	—	20	—	2	1090	6	11			
1200	—	—	278	16	3	12008	21	9			

**Systematische Nachweisung der Ausgaben**  
aus dem Zeitraume von 1831

I. Jahr.	II. Bedarf der Büreaukosten					III. Bedarf der Sammlungen			
	1.	2.	3.	4.	5.	1.		2.	
	Remunerationen.	Local-Miethe.	Feuerung und Licht.	Reinhaltung der Locale, Inventarien, Reparaturen.	Borte, Schreibmaterialien, Druck-, Insertionskosten und Copialien.	Bedarf der Alterthümer.		Bedarf der Bücher, Documente und Manuscripte.	
	₹ ₹ ॐ	₹ ₹ ॐ	₹ ₹ ॐ	₹ ₹ ॐ	₹ ₹ ॐ	₹ ₹ ॐ	₹ ₹ ॐ	₹ ₹ ॐ	₹ ₹ ॐ
1835	10 12	1 12	1 20	23 17 2	87 4 2			3 18 8	
1836	115 12	30	9 17 8	11 22 4	29 8 11	5 22		95 20 4	
1837	90 10	48	6 13 4	9	22 16 3			155	
1838	83	52 12	15 9 4	1 10	103 6 11	45 8		339 15 6	
1839	83	52 12	9 4 8	5 16 8	49 13 11	27 19		304 12	
1840	88	50	7 2 8	2 3	31 3 4	20 6 10		100 16	
1841	82	50	8 10	1 4	14 14 2	1 2		198 4	
1842	82	50	7 4	6	10 23 4	13 16		108 8 4	
1843	82	50	7 5		11 3 4			70 7 2	
1844	82	50	9 13 8		19 19 1	1 10		118 2 10	
1845	68	50	14 23 4		38 13 5			96 4 2	
1846	68	50	7 18 3	2 12 4	35 7 5			109 4 4	
1847	58	55	17 23 8	9 7	49 17 2	42 14 2		74 3 8	
1848	63	60	12 20	5 8 4	21 20 9	52 16 8		23 17 6	
1849	61	60	8 20	7	11 23 0	50		23	
1850	63	60	10 2	4	30 10	12 9 4		25 15 2	
1851	63	60	17 12	4 4 8	29 4 9	21		28 19	
1852	81	70 18	11 6	13 9 6	75 10 8	93 20 8		140 9	
1853	81	111 15	16 18	14 13	35 14 2	88 9 7		90 15 2	
1854	76	108 8	14 22	8 10	28 6 10	130 7 5		81 10 6	
1855	76	108 8	21 18 8	10 18 8	27 8 9	39 9 4		129 4	
=	1556 10	1228 13	236 18 3	125 10 6	271 23 8	1004 23 10		2340 17	



des historischen Vereins für Niedersachsen  
 & einschließlich 1855.

IV.			V.			VI.			VII.			VIII.
Bedarf der literarischen und artistischen Publicationen.			Bedarf der Preisaufgaben.			Bedarf außerordentlicher oder allgemeiner Verwendungen.			Gesamtausgabe.			Bemerkungen.
₰	₹	₪	₰	₹	₪	₰	₹	₪	₰	₹	₪	
—	—	—	—	—	—	10	—	—	138	12	—	
38	3	6	—	—	—	2	6	—	338	16	9	
42	23	8	—	—	—	—	12	—	366	12	7	
130	23	10	—	—	—	—	12	—	771	16	5	
46	20	10	—	—	—	8	4	—	567	7	1	
38	6	4	—	—	—	3	16	8	341	6	10	
181	17	8	—	—	—	2	4	6	539	9	1	
53	12	—	—	—	—	—	18	—	335	15	8	
61	2	—	—	—	—	—	—	—	281	17	6	
66	20	—	—	—	—	—	12	—	348	5	7	
141	7	6	—	—	—	2	12	—	411	12	5	
438	15	3	88	—	2	8	12	—	807	22	7	
116	—	8	67	18	1	32	16	10	902	5	3	
457	4	6	35	—	—	13	14	—	745	2	9	
15	18	6	32	14	—	30	14	—	300	18	4	
29	1	—	—	—	—	1	13	—	285	17	4	
28	—	—	—	—	—	2	20	—	232	9	5	
801	20	—	—	—	—	50	21	4	1338	19	—	
260	20	—	—	—	—	60	21	4	766	4	3	
582	3	9	—	—	—	8	8	—	1026	4	8	
586	3	7	—	—	—	78	6	—	1076	22	1	
117	9	5	228	8	3	329	3	8	11904	17	7	

ad Rubr. VI. incl. eines Vorschusses von 64 ₰ 23 ₹ 4 ₪.

ad VI. Hierunter sind die bedeutenden Umzugskosten berechnet.

## XV.

## Miscellen.

## 1. Das Steinlager beim Gevedenstein.

Von R. Pfinger in Rhenburg.

(Mit Abbildung auf Tafel I.)

Wenn man auf der Eisenbahn, welche von Hannover nach Bremen führt, die Haltestelle Linsburg, die letzte vor Rhenburg, verlassen hat, so erblickt man bald zur rechten Seite der Bahn in der Entfernung etwa einer halben Stunde einen oben bewaldeten Höhenzug, welcher sich längs der Bahn hinzieht, jedoch derselben immer mehr sich nähert, so daß er an seinem Endpunkte in der Nähe der Förner Mühle der Bahn etwa auf einer Viertelstunde Weges nahe gekommen ist. Es ist dieses der südliche Theil des herrschaftlichen Forstreviers Krähe im Amtsbezirke von Wölpe. Auf dem von der genannten Mühle abgewandten Ende dieses Höhenzuges, wo derselbe mit anderem hochliegenden Terrain in Verbindung tritt, findet man in der Nachbarschaft der Holzgang auf der hochliegenden Halbesfläche, Tenfeld-Bett genannt, aus dieser frei hervortretend einen mächtigen, 21 Fuß langen und 15 Fuß breiten Granitblock, dessen Standort einen weltlichen Umhüll über die von der Eisenbahn durchschnitene Thalebene und die fernere mehrfach mit bewaldeten Anhöhen durchzogene Gegend gewährt. Die ungewöhnliche Größe und Lage dieses Steinblockes, welcher mit dem Namen Gevedenstein bezeichnet wird, und welcher seiner Zeit als Merkmal der Grenze zwischen dem Königreiche Westphalen und dem Kaiserthum Frankreich gedient haben soll, mögen die mehrfachen Sagen veranlaßt haben, welche sich an diesen Gevedenstein knüpfen.

Wie derselbe an diesen Ort gekommen sei, darüber circuliren im Munde des Volkes zwei Sagen. Nach der einen wohnte in Herrenhausen ein Riese, Namens Gevede, und dieser war einst sehr erzhart auf die Burg Wölpe; daher nahm er einen Feldstein, um ihn auf dieselbe zu werfen. Er traf aber nicht, sondern der Stein fiel dicht davor nieder, und keiner konnte bis jetzt ihn von dort wieder fortbringen. Seit der Zeit wird er Gevedenstein genannt. Nach der andern Sage ging einst der mächtige Riese Gevede auf der Halbe Tenfeld-Bett bei

Das Steinlager beim Gewekenstein.

Fig 1.

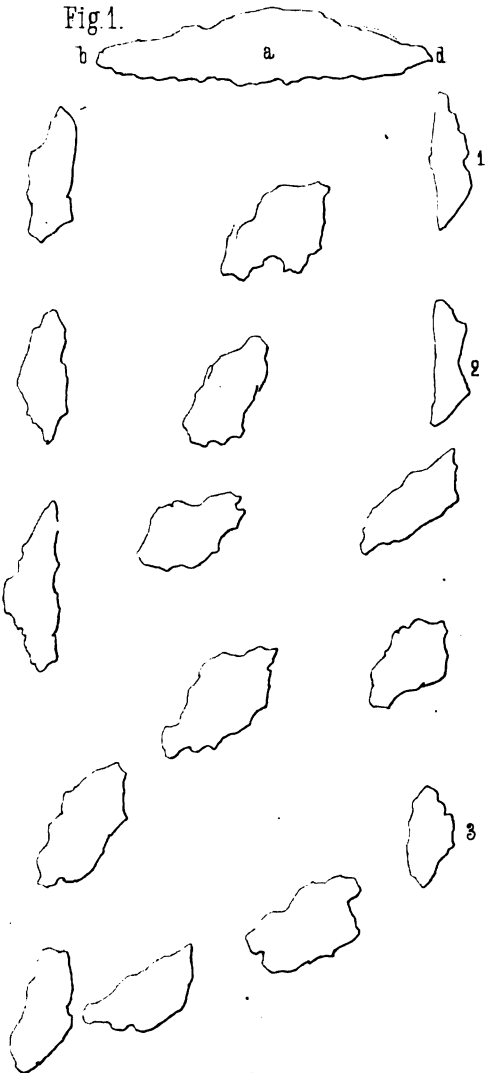


Fig 2.





Stöße spazieren; und da fühlte er einen Druck im Schuh. Als er diesen auszog, um das Hinderniß zu beseitigen, entdeckte er ein kleines Steinchen, welches er sogleich aus dem Schuh auf die Halbe warf. Das Steinchen ist über der angeführte Brantklotz, und wird noch heutzutage, nach jenem Riesen, Weckstein genannt.

Man könnte noch viele Sagen von ihm anführen, doch es sind die bekanntesten von Zwergen und bergl., welche ja, selbst von entfernten Orten, sich immer ziemlich gleich sind.

Etwa 45 Schritte weiter östlich von diesem Felsblocke findet man eine größere Anzahl von kleinen Granitblöcken, deren eigenthümliche Zusammenstellung deutlich auf eine künstliche Anordnung derselben hinweist. Die anliegende Zeichnung B giebt einen Ueberblick des Grundrisses jener Zusammenstellung, zu deren Veranschaulichung die folgenden Bemerkungen dienen werden.

Jene Zusammenstellung bildet im Ganzen ein größtentheils von Steinen eingeschlossenes, theilweise mit solchen angefülltes Oblongum. Dieser längliche Raum ist im Innern, besonders längs der Seitenwände, tiefer als die ihn umgebende Haidefläche, in der Mitte jedoch durch die dort liegenden Steinspläße, welche aus dem angehäuften ebenfalls mit Haide und Ager bedeckten Erdboden hervorstehen, erhöht.

Den südlichen Schluß dieses Raumes bildet der Stein a, welcher da, wo er an der innern Seite aus der Erde hervortritt, 8 Fuß lang, und in der Mitte seines obern abgerundeten Randes 5 Fuß hoch ist, an der äußern Seite sich jedoch nur  $2\frac{1}{4}$  Fuß über den Boden erhebt. Von diesem Steine ab läuft an der östlichen Seite des Oblongums eine Reihe von sechs Felsblöcken geringerer Größe (von b bis c). Diese ragen etwa 1 bis  $2\frac{1}{2}$  Fuß aus der Erde; nur der Stein bei c, an dessen innerer Seite offenbar die Erde neuerdings ausgegraben ist, ist in größerer Ausdehnung sichtbar. Er zeigt daselbst eine augenscheinlich künstlich gearbeitete ebene Fläche von 4 Fuß Höhe und  $3\frac{1}{4}$  Fuß Breite. Die andern Steine dieser Reihe zeigen wenigstens eine einer Ebene nachkommende Seite nach dem Innern des Raumes zu. Die drei ersten Steine von b an gerechnet und der letzte bei c liegende, bilden eine ziemlich gerade Linie; besonders an ihrer innern Seite, die beiden übrigen Steine derselben Reihe welchen nach innen zu etwas von dieser Linie ab; die Entfernung von b bis c beträgt etwa 30 Fuß.

Auf der von d nach e laufenden Steinreihe stehen nur die Steine 1, 2 und 3 in gerader Linie. Der Stein 1 ragt an seiner innern Seite 4 Fuß hoch aus dem Erdboden; ist unten 5 Fuß breit, läuft, wie alle übrigen Steine, welche sich in dieser Zusammenstellung finden, nach oben hin mehr oder weniger spitz aber abgerundet zu, und zeigt nach innen eine flache aber nicht künstlich geebnete Seite. Der Stein 2 ist nach innen  $4\frac{1}{2}$  Fuß hoch am Erdboden frei, ist 4 Fuß breit, und hat

**Systematische Nachweisung der Einnahmen  
aus dem Zeitraume von 1835**

1. Jahr.	2. Nachweis der beitrags- pflichtigen Mitglieder. Sie gehören an:		3. Gesamt- Zahl.	4. Jahresbeiträge der beitragspflichtigen Mitglieder						5. Ertrag von den literarischen und artistischen Publica- tionen.			
	a. dem Nieder- sächsischen Kreise.	b. andern Kreisen und Orten.		a. aus dem laufenden Jahre.	b. an Rück- ständen aus Vorjahren.								
					₤	ʒ							₤
1835	358	23	381	364	—	—	—	—	—	—	6	—	—
1836	374	26	400	456	16	—	—	—	—	—	—	—	—
1837	384	26	410	217	16	—	—	—	—	—	—	—	—
1838	384	26	410	254	16	—	224	—	—	—	59	23	—
1839	366	29	394	383	16	—	93	—	—	—	2	8	—
1840	365	29	394	401	10	—	33	—	—	—	—	—	—
1841	366	29	394	313	14	8	27	—	—	—	—	7	—
1842	353	38	391	418	—	—	70	—	—	—	1	6	—
1843	350	39	389	290	20	—	48	—	—	—	3	—	—
1844	347	54	401	305	20	—	31	—	—	—	3	—	—
1845	355	42	397	340	16	—	66	—	—	—	1	8	—
1846	342	41	383	324	16	—	70	—	—	—	309	9	—
1847	326	40	366	437	20	—	173	—	—	—	—	—	—
1848	305	45	350	318	9	4	54	—	—	—	325	1	6
1849	273	42	315	312	8	—	40	—	—	—	1	—	—
1850	270	38	308	296	4	10	66	—	—	—	—	—	—
1851	309	37	346	290	14	—	37	—	—	—	—	21	—
1852	310	27	337	400	16	—	82	—	—	—	381	1	11
1853	311	24	335	396	20	—	—	—	—	—	275	22	6
1854	300	22	322	390	4	—	1	—	—	—	409	18	—
1855	300	22	322	378	4	—	—	—	—	—	342	2	9
—	7046	699	7745	7292	20	10	1115	—	—	—	2122	8	8

des historischen Vereins für Niedersachsen  
bis einschließlich 1855.

6.			7.			8.			9.		
Beihilfen aus öffentlichen Ministerial- Fonds.			Zufällige Einflüsse.			Gesamt- Einnahme.			Bemerkungen.		
⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘
—	—	—	—	—	—	370	—	—	<p>ad Rubr. 2. u. 3. Es hat überall der Bestand zu Ende der Rechnungsperiode an- genommen werden müssen, welcher sich nach Ausgleichung des Ab- und Zugangs ergab. Diese An- nahme wurde durch das Jahr der Gründung des Vereins geboten. ad Rubr. 4. a. Hierunter ist auch der Jahres- beitrag Sr. Majestät des Königs mit 10 Rikolen berechnet. Auch erscheinen hier die letztmaligen Bei- träge der im Laufe des Jahres ausgetretenen Mitglieder, welche gleichwohl nach der zu Rubr. 2. u. 3. bemerkten Annahme daselbst nicht aufzuführen waren.</p>		
—	—	—	—	—	—	456	16	—			
—	—	—	—	—	—	217	16	—			
—	—	—	10	9	8	549	—	8			
—	—	—	—	—	—	479	—	—			
—	—	—	—	—	—	434	10	—			
—	—	—	—	—	—	340	21	8			
—	—	—	—	—	—	489	6	—			
—	—	—	—	—	—	341	20	—			
—	—	—	68	10	—	408	6	—			
—	—	—	6	—	—	414	—	—			
100	—	—	6	—	—	810	1	—			
250	—	—	10	4	10	871	—	10			
—	—	—	6	23	4	704	10	2			
—	—	—	6	—	—	359	8	—			
—	—	—	6	—	—	368	4	10			
100	—	—	6	—	—	434	11	—			
100	—	—	29	8	—	993	1	11			
150	—	—	18	8	—	840	21	6			
150	—	—	85	5	3	1036	3	3			
350	—	—	20	—	2	1090	6	11			
1200	—	—	278	16	3	12008	21	9			

ad Rubr. 5.  
Es finden sich hierunter auch  
desfallige Rückstände früherer  
Jahre berechnet.

ad Rubr. 7. incl. eines wieder  
eingezahlten Vorschusses von 64 ⌘  
23 gr 4 ⌘.  
ad 4. b. Die mit 7 ⌘ über-  
tragenen Rückstände haben nieder-  
geschlagen werden müssen.

**Systematische Nachweisung der Einnahmen  
aus dem Zeitraume von 1835**

1. Jahr.	2. Nachweis der beitrags- pflichtigen Mitglieder. Sie gehörten an:		3. Gesammt- Zahl.	4. Jahrsbeiträge der beitragspflichtigen Mitglieder						5. Ertrag von den literarischen und artistischen Publica- tionen.				
	a. dem Nieder- sächsischen Kreise.	b. andern Kreisen und Orten.		a. aus dem laufenden Jahre.	b. an Rück- ständen aus Vorjahren.									
					⊄	⊄							⊄	⊄
1835	358	23	381	364	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—
1836	374	26	400	456	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1837	384	26	410	217	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1838	384	26	410	254	16	—	224	—	—	—	—	59	23	—
1839	365	29	394	383	16	—	93	—	—	—	—	2	8	—
1840	365	29	394	401	10	—	33	—	—	—	—	—	—	—
1841	365	29	394	313	14	8	27	—	—	—	—	—	7	—
1842	353	38	391	418	—	—	70	—	—	—	—	1	6	—
1843	350	39	389	290	20	—	48	—	—	—	—	3	—	—
1844	347	54	401	305	20	—	31	—	—	—	—	3	—	—
1845	355	42	397	340	16	—	66	—	—	—	—	1	8	—
1846	342	41	383	324	16	—	70	—	—	—	—	309	9	—
1847	326	40	366	437	20	—	173	—	—	—	—	—	—	—
1848	305	45	350	318	9	4	54	—	—	—	—	325	1	6
1849	273	42	315	312	8	—	40	—	—	—	—	1	—	—
1850	270	38	308	296	4	10	66	—	—	—	—	—	—	—
1851	309	37	346	290	14	—	37	—	—	—	—	—	21	—
1852	310	27	337	400	16	—	62	—	—	—	—	381	1	11
1853	311	24	335	396	20	—	—	—	—	—	—	275	22	6
1854	300	22	322	390	4	—	1	—	—	—	—	409	18	—
1855	300	22	322	378	4	—	—	—	—	—	—	342	2	9
=	7046	699	7745	7292	20	10	1115	—	—	—	—	2122	8	8



des historischen Vereins für Niedersachsen  
bis einschließlich 1855.

6.			7.			8.			9.		
Beihilfen aus öffentlichen Ministerial- Fonds.			Zufällige Einflüsse.			Gesamt- Einnahme.			Bemerkungen.		
₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰			
—	—	—	—	—	—	370	—	—	<p>ad Rubr. 2. u. 3. Es hat überall der Bestand zu Ende der Rechnungsperiode an- genommen werden müssen, welcher sich nach Ausgleichung des Ab- und Zugangs ergab. Diese An- nahme wurde durch das Jahr der Gründung des Vereins geboten. ad Rubr. 4. a. Hierunter ist auch der Jahres- beitrag Sr. Majestät des Königs mit 10 Rixdolen berechnet. Auch erscheinen hier die leichtmaligen Bei- träge der im Laufe des Jahres ausgetretenen Mitglieder, welche gleichwohl nach der zu Rubr. 2. u. 3. bemerkten Annahme daselbst nicht aufzuführen waren.</p>		
—	—	—	—	—	—	456	16	—			
—	—	—	—	—	—	217	16	—			
—	—	—	10	0	8	549	—	8			
—	—	—	—	—	—	479	—	—			
—	—	—	—	—	—	434	10	—			
—	—	—	—	—	—	340	21	8			
—	—	—	—	—	—	489	6	—			
—	—	—	—	—	—	341	20	—			
—	—	—	68	10	—	408	6	—			
—	—	—	6	—	—	414	—	—			
100	—	—	6	—	—	810	1	—			
250	—	—	10	4	10	871	—	10			
—	—	—	6	23	4	704	10	2			
—	—	—	6	—	—	359	8	—			
—	—	—	6	—	—	368	4	10			
100	—	—	6	—	—	434	11	—			
100	—	—	29	8	—	993	1	11			
150	—	—	18	3	—	840	21	6			
150	—	—	85	5	3	1036	3	3			
350	—	—	20	—	2	1090	6	11			
1200	—	—	278	16	3	12008	21	9			

ad Rubr. 5.  
Es finden sich hierunter auch  
beifällige Rückstände früherer  
Jahre berechnet.

ad Rubr. 7. incl. eines wieder  
eingezahlten Vorschusses von 64 ₰  
23 ₰ 4 s.

ad 4. b. Die mit 7 ₰ über-  
tragenen Rückstände haben nieder-  
geschlagen werden müssen.

Systematische Nachweisung der Ausgaben  
aus dem Zeitraume von 1835

I. Jahr.	II. Bedarf der Bureaukosten					III. Bedarf der Sammlungen	
	1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.
	Remunerationen.	Local-Nieth.	Feuerung und Licht.	Reinhaltung der Locale, Utensilien, Reparaturen.	Papier, Schreibmaterialien, Druck-, Inseptionskosten und Copialien.	Bedarf der Alterthümer.	Bedarf der Bücher, Documente und Manuscripte.
	₹ ₹ ₹	₹ ₹ ₹	₹ ₹ ₹	₹ ₹ ₹	₹ ₹ ₹	₹ ₹ ₹	₹ ₹ ₹
1835	10 12	1 12	1 20	23 17 2	67 4 2		3 18 8
1836	115 12	30	9 17 8	11 22 4	29 8 11	5 22	95 20 4
1837	90 10	48	6 13 4	9	22 16 3		155
1838	83	52 12	15 9 4	1 10	103 6 11	45 8	339 15 6
1839	83	52 12	9 4 8	5 16 8	49 13 11	27 9	304 12
1840	88	50	7 2 8	2 3	31 3 4	20 6 10	100 16
1841	82	50	8 10	1 4	14 14 2	1 2	198 4
1842	82	50	7 4	6	19 23 4	13 16	108 8 4
1843	82	50	7 5		11 3 4		70 7 2
1844	82	50	9 13 8		19 19 1	1 10	118 2 10
1845	68	50	14 23 4		38 13 5		96 4 2
1846	68	50	7 18 3	2 12 4	35 7 5		109 4 4
1847	58	55	17 23 8	9 7	49 17 2	42 14 2	74 3 8
1848	63	60	12 20	5 5 4	21 20 9	52 16 8	23 17 6
1849	61	60	8 20	7	11 23 0	50	23
1850	63	60	10 2	4	30 10	12 9 4	25 15 1
1851	63	60	17 12	4 4 8	29 4 9	21	26 19
1852	81	70 18	11 6	13 9 6	75 10 8	93 20 6	140 9
1853	81	111 15	16 16	14 13	35 14 2	88 9 7	80 15 1
1854	76	108 8	14 22	8 19	28 6 10	130 7 5	81 10 8
1855	76	108 8	21 18 8	10 13 8	27 6 9	39 9 4	129 4
=	1556 10	1228 13	236 18 3	125 10 6	271 23 8	1004 23 10	2340 17

des historischen Vereins für Niedersachsen  
 einschließlich 1855.

IV.			V.			VI.			VII.			VIII.		
Bedarf der literarischen und artistischen Publica- tionen.			Bedarf der Preis- aufgaben.			Bedarf außer- ordent- licher oder allge- meiner Verwen- dungen.			Gesamts- Ausgabe.			Bemerkungen.		
⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘			
—	—	—	—	—	—	10	—	—	138	12	—			
38	3	6	—	—	—	2	6	—	338	16	9			
42	23	8	—	—	—	—	12	—	366	12	7			
130	23	10	—	—	—	—	12	—	771	16	5			
46	20	10	—	—	—	8	4	—	587	7	1			
38	6	4	—	—	—	5	16	8	341	6	10			
181	17	8	—	—	—	2	4	6	539	9	1			
53	12	—	—	—	—	—	18	—	335	15	8			
61	2	—	—	—	—	—	—	—	281	17	6			
66	20	—	—	—	—	—	12	—	348	5	7			
141	7	6	—	—	—	2	12	—	411	12	5			
138	15	3	88	—	2	8	12	—	807	22	7			
116	—	8	67	18	1	32	16	10	902	5	3			
157	4	6	35	—	—	13	14	—	745	2	9			
15	18	6	32	14	—	30	14	—	300	18	4			
29	1	—	—	—	—	1	13	—	235	17	4			
28	—	—	—	—	—	2	20	—	232	9	5			
301	20	—	—	—	—	50	21	4	1338	19	—			
260	20	—	—	—	—	60	21	4	766	4	3			
82	3	9	—	—	—	8	8	—	1038	4	8			
86	3	7	—	—	—	78	6	—	1076	22	1			
17	9	5	228	8	8	329	3	8	11904	17	7			

ad Rubr. VI. incl. eines  
 Vorlaufes von 64 ⌘ 23 ⌘  
 4 ⌘.  
 ad VI. Hierunter sind die  
 bedeutenden Umlaufkosten  
 berechnet.

## XV.

## Miscellen.

## 1. Das Steinlager beim Sevedenstein.

Von R. Pfinger in Rhenburg.

(Mit Abbildung auf Tafel I.)

Wenn man auf der Eisenbahn, welche von Hannover nach Bremen führt, die Haltestelle Rinsburg, die letzte vor Rhenburg, verlassen hat, so erblickt man bald zur rechten Seite der Bahn in der Entfernung etwa einer halben Stunde einen oben bewaldeten Höhenzug, welcher sich längst der Bahn hinzieht, jedoch derselben immer mehr sich nähert, so daß er an seinem Endpunkte in der Nähe der Färner Mühle der Bahn etwa auf einer Viertelstunde Weges nahe gekommen ist. Es ist dieses der südliche Theil des herrschaftlichen Forstreviers Krähe im Amtsbezirke von Wölpe. Auf dem von der genannten Mühle abgewandten Ende dieses Höhenzuges, wo derselbe mit anderem hochliegenden Terrain in Verbindung tritt, findet man in der Nachbarschaft der Holzgang auf der hochliegenden Halbedfläche, Teufels-Bett genannt, aus dieser frei hervortretend einen mächtigen, 21 Fuß langen und 15 Fuß breiten Granitblock, dessen Standort einen weiten Umblick über die von der Eisenbahn durchschnitene Thalebene und die fernere mehrfach mit bewaldeten Anhöhen durchjogene Gegend gewährt. Die ungewöhnliche Größe und Lage dieses Steinblockes, welcher mit dem Namen Sevedenstein bezeichnet wird, und welcher seiner Zeit als Merkmal der Grenze zwischen dem Königreiche Westphalen und dem Kaiserthum Frankreich gedient haben soll, mögen die mehrfachen Sagen veranlaßt haben, welche sich an diesen Sevedenstein knüpfen.

Wie derselbe an diesen Ort gekommen sei, darüber circuliren im Munde des Volkes zwei Sagen. Nach der einen wohnte in Herrenhausen ein Riese, Namens Sevede, und dieser war einst sehr erzhäut auf die Burg Wölpe; daher nahm er einen Feldstein, um ihn auf dieselbe zu werfen. Er traf aber nicht, sondern der Stein fiel dicht-davor nieder, und keiner konnte bis jetzt ihn von dort wieder fortbringen. Seit der Zeit wird er Sevedenstein genannt. Nach der andern Sage ging einst der mächtige Riese Sevede auf der Halbe Teufels-Bett bei

Das Steinlager beim Gewekenstein.

Fig. 1.

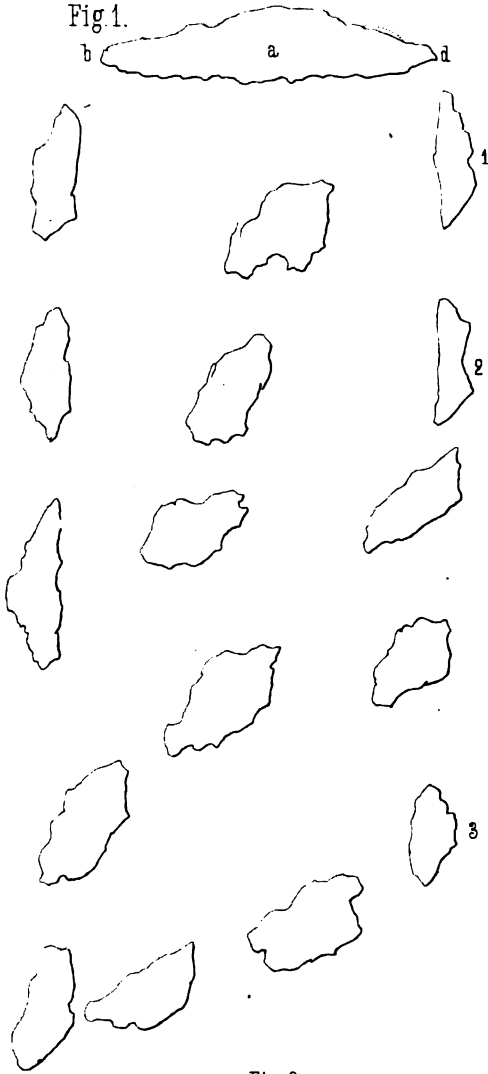
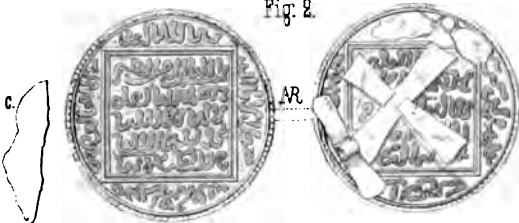


Fig. 2.





Stöße spazieren; und da fühlte er einen Druck im Schuh. Als er diesen auszog, um das Hinderniß zu beseitigen, entdeckte er ein kleines Steinchen, welches er sogleich aus dem Schuh auf die Halbe warf. Das Steinchen ist aber der angeführte Granitblock, und wird noch heutzutage, nach jenem Mieses, Bedeckenstein genannt.

Man könnte noch viele Sagen von ihm anführen, doch es sind die bekanntesten von Zwergen und dergl., welche ja, selbst von entfernten Orten, sich immer ziemlich gleich sind.

Etwa 45 Schritte weiter östlich von diesem Felsblocke findet man eine größere Anzahl von kleinen Granitblöcken, deren eigenthümliche Zusammenstellung deutlich auf eine künstliche Anordnung derselben hinweist. Die anliegende Zeichnung B giebt einen Ueberblick des Grundrisses jener Zusammenstellung, zu deren Veranschaulichung die folgenden Bemerkungen dienen werden.

Jene Zusammenstellung bildet im Ganzen ein größtentheils von Steinen eingeschlossenes, theilweise mit solchen angefülltes Oblongum. Dieser längliche Raum ist im Innern, besonders längs der Seitenwände, tiefer als die ihn umgebende Halbedfläche, in der Mitte jedoch durch die dort liegenden Steinblöcke, welche aus dem angehäuften ebenfalls mit Halbe und Anger bedeckten Erdboden hervortreten, erhöht.

Den südlichen Schluß dieses Raumes bildet der Stein a, welcher da, wo er an der innern Seite aus der Erde hervortritt, 8 Fuß lang, und in der Mitte seines obern abgerundeten Randes 5 Fuß hoch ist, an der äußern Seite sich jedoch nur  $2\frac{1}{4}$  Fuß über den Boden erhebt. Von diesem Steine ab läuft an der östlichen Seite des Oblongums eine Reihe von sechs Felsblöcken geringerer Größe (von b bis e). Diese ragen etwa 1 bis  $2\frac{1}{2}$  Fuß aus der Erde; nur der Stein bei c, an dessen innerer Seite offenbar die Erde neuerdings ausgegraben ist, ist in größerer Ausdehnung sichtbar. Er zeigt daselbst eine augenscheinlich künstlich gearbeitete ebene Fläche von 4 Fuß Höhe und  $3\frac{3}{4}$  Fuß Breite. Die andern Steine dieser Reihe zeigen wenigstens eine einer Ebene nachkommende Seite nach dem Innern des Raumes zu. Die drei ersten Steine von b an gerechnet und der letzte bei c liegende, bilden eine ziemlich gerade Linie; besonders an ihrer innern Seite, die beiden übrigen Steine derselben Reihe welchen nach innen zu etwas von dieser Linie ab; die Entfernung von b bis c beträgt etwa 30 Fuß.

Auf der von d nach e laufenden Steinreihe stehen nur die Steine 1, 2 und 3 in gerader Linie. Der Stein 1 ragt an seiner innern Seite 4 Fuß hoch aus dem Erdboden, ist unten 5 Fuß breit, läuft, wie alle übrigen Steine, welche sich in dieser Zusammenstellung finden, nach oben hin mehr oder weniger spitz aber abgerundet zu, und zeigt nach innen eine flache aber nicht künstlich gezeichnete Seite. Der Stein 2 ist nach innen  $4\frac{1}{2}$  Fuß hoch am Erdboden frei, ist 4 Fuß breit, und hat

bieselbst ebenso wie der Stein bei c eine offenbar künstlich gearbeitete ebene Fläche.

Während die bisher erwähnten Steine, anscheinend ihre ursprüngliche Stellung beibehalten haben, sind die sämtlichen übrigen Steine offenbar durch Umsturz oder andere gewaltfame Bewegung von ihrer Stelle verrückt worden.

Die beiden zwischen 2 und 3 befindlichen Steine sind augenscheinlich aus der Linie d o herausgerückt.

Die nördliche Seite des Oblongums ist nicht durch Steine geschlossen; doch findet sich bieselbst eine 2 bis 3 Fuß von c entfernte, dem Steine a parallel laufende Erhöhung des Erdbodens aus der Vertiefung heraus.

Im Innern des Raumes sind 8 Steinblöcke verschiedener Größe kennlich, welche aus der sie umgebenden erhöhten Haubfläche hervortreten. Weder aus ihrer Lage noch aus ihrer Gestalt läßt sich erkennen, wozu sie gedient haben. Seitenflächen sind an denselben nicht zu erkennen; theilweise erscheinen sie als Bruchstücke, theilweise als unversehrte Steine. Auch läßt sich ohne Nachgrabung nicht ersehen, wie tief sie im Erdboden stecken.

In der Nähe haben sich früher noch mehrere ähnliche Steintager befunden, doch die Stößer Bauern haben nach und nach die Steine davon genommen und sie als Bausteine benutzt; und so sind nur noch die Stellen, wo sie gelegen haben, sichtbar. Jenes eine wird wohl bald dasselbe Schicksal haben.

## 2. Ein Beutestück aus dem Krenzunge der Friesen, 1217.

Vom Archivsecretair Dr. C. E. Grotzsch.

(Mit Abbildung auf Tafel I.)

Im Sommer 1854 sandte Herr Bürgermeister Dwaß in Norden eine in der Nähe der Stadt Norden in der Gegend, wo einstmal die alte Izinga-Burg gestanden haben soll, von einem mit Ausgraben beschäftigten Arbeiter gefundene Goldmünze an das Ministerium des Königl. Hauses, welche ihres eigenthümlichen Aussehens wegen besondere Aufmerksamkeit erregte und von mir auf specielle Befehl des hohen Ministeriums für das Königl. Münz-Cabinet angekauft wurde. Es ist eine Goldmünze etwa von der Größe eines 8-Gr.-Stücks (Gr. 19, nach dem Mader'schen, 13 nach dem Wellenbrin'schen Münz-messer), an Gewicht etwas über  $1\frac{1}{4}$  Dugaten. Sie hat auf beiden Seiten nur arabische Schriftzüge und zwar in einem von zwei Quatern umzogenen Quadrate je 5 Zellen und in den durch das Quadrat gebildeten Abschnitten eine Umschrift. Auf die eine Seite, wie sich später



heraussteckt, auf die Rückseite der Münze ist eine geschlossene Dese, dieser gegenüber eine offene Dese von Gold und zwischen diesen aus ganz dünnem Goldblech ein Kreuz getöthet; die Dese offenbar, um mittelst eines jetzt fehlenden Dornes eine Broche aus der Münze zu machen: das offenbar nicht als Ziesath angebrachte Kreuz zur Abwehrung der aus den heidnischen Sprüchen auf den christlichen Träger der Broche etwa ausströmenden schädlichen Einwirkungen. Die arabische Schrift und das Quadrat hatten mir das Vaterland und die etwaige Zeit der Münze sofort verrathen; allein da die Schrift derselben dem ungeübten Leser die größte Schwierigkeit darbietet, weil sie weder mit der älteren kufischen, noch mit der jetzigen arabischen Schrift völlig stimmt, so mußte ich, um Gewisses zu erfahren, mich an einen kompetenteren Mann wenden, und da ich das Glück habe, Herrn Professor Stüdel, den Conservateur des Großherzoglich orientalischen Münz-Cabinetts in Jena, seit Jahren zu meinen Freunden zu zählen, so konnte von einer andern That keine Rede sein.

Herr Professor Stüdel schreibt mir: „Die mir mitgetheilte Münze gehört den Almohaden (Almawahhidun), einer Dynastie, die von 515 der Hidschra bis 668 (= 1121 nach Chr. bis 1269) in Spanien und Africa geherrscht hat. Die Fürsten dieser Familie haben theils vieredrige Münzen geprägt, theils runde, die aber ein Bierck in beiden Feldern haben. In dieser letzteren Art gehört das vorliegende Stük. Seine Legenden sind folgende und zwar auf der vorderen, vollständig erhaltenen Seite:

Im Namen Gottes, des Erbarmenden, des Barmherzigen;  
 und Lob sey Allah allein;  
 es ist kein Gott ausser Allah;  
 Muhamed ist der Gesandte Gottes,  
 al-Mahdi der Imam des Volkes (der Gläubigen).

Die in den vier Ecken darum laufenden Legenden sind wieder fromme Sprüche: Gott ist ein einziger, es giebt keinen Gott ausser ihm, dem Barmherzigen, dem Erbarmen, und ihr habt keinen Gott über ihm, und ich habe keinen Beistand zu erwarten, ausser durch Allah.“

Die andere Seite ist durch das Kreuz von dünnem Goldblech größtentheils überdeckt. Es würde nicht möglich sein, die Inschriften dieser Rückseite, welche die Fürstennamen enthält, doch denen allein die Münze auf eine bestimmte Dynastie reducirt werden kann, zu erklären; wenn ich nicht ermittelt hätte, daß in Paris ein zweites Exemplar bewahrt wird, welches ich mit der vorliegenden wenigstens in so weit identische, daß die im Königreich Hannover ausgegrabene zwar nicht desselben Schlages wie die Pariser ist, aber doch dieselben Legenden enthalten sollte. Nur sind von dem Graben des hannoverschen Exemplars die auf dem Pariser vollständig gegebenen Sprüche des

engen Raumes wegen etwas abgeführt. Diese Kürzung trifft den Anfang der einzelnen Absätze.“

„Die vollständigen Legenden sind im Quadrate des Reverses:

Al-Kaïm biamr Allah, der Chalife

Abu Muhammed Abd-almumin, Sohn:

Ali's, Fürst der Gläubigen;

Fürst der Gläubigen Abu Jakob

Jusuf, Sohn des Fürsten der Gläubigen.

In den Exerguen: Der Fürst der Gläubigen Abu Jusuf Jakob, Sohn des Fürsten der Gläubigen, Sohnes des Fürsten der Gläubigen.“

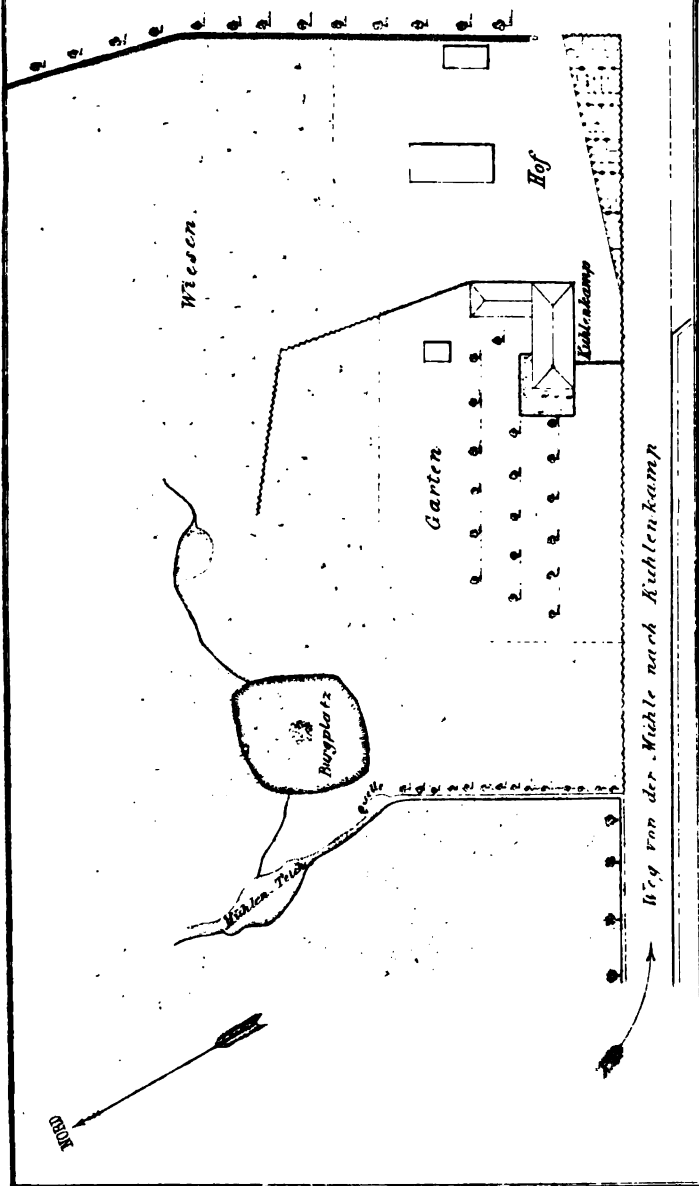
„Diese Legenden zusammen geben die ganze Folge der Fürsten von der Almohaden-Dynastie bis auf den, welcher den Thron inne hatte, als dies Stück geschlagen ward. Der Stifter dieser Dynastie, Muhammed, gab sich für den von den Muselmännern erwarteten Mehdi (eine Art Erbsüßer) aus und ist unter dieser Bezeichnung auf dem Avers erwähnt. Die Legende des Reverses nennt zuerst den unmittelbaren Nachfolger des Mehdi, Abd-almumin, Sohn des Ali, welchen jener, der ohne Kinder starb, zum Erben bestimmt hatte. Er nahm den Titel des Chalifen an und des Fürsten der Gläubigen und den Ehrennamen Kaïm biamr Allah, d. h. der den Befehl Gottes ausführen läßt. Abd-almumin hatte zuerst seinen ältesten Sohn Muhammed zu seinem Nachfolger bestimmt, wegen dessen er sich Abu-Muhammed (Vater Muhammed's) nannte; nachmals aber erklärte er ihn für regierungsunfähig. Es folgte ihm in der Regierung Abu Jakob Jusuf, „der Sohn des Fürsten der Gläubigen“, und nach diesem Abu Jusuf Jakob, dessen Namen und Titel in der Umschrift der Rückseite stehen. Er nennt sich hier „Fürsten der Gläubigen, Sohn und Enkel des Fürsten der Gläubigen“; er war es also, der an der Regierung war, als dies Münzstück geschlagen wurde.“

„Prägeort und Jahrzahl tragen die Almohaden-Münzen sehr selten. Auch hier fehlen beide; es läßt sich nur so viel bestimmen, daß das Stück während der Regierung des Abu Jusuf Jakob, zwischen 610 — 620 der Hidschra oder 1213 — 1223 nach Chr., geprägt wurde.“

„Almohaden-Münzen sind sehr selten. Das vorliegende Exemplar ist dem Pariser, wie schon bemerkt, nächst verwandt, identisch damit aber nicht.“

So weit der gelehrte Orientalist. Die weitere Untersuchung ist Sache des Historikers. Anton Matthäus in seinen *Veteris aevi analecta seu vetera monumenta hactenus nondum visa* T. II. (Ed. 2.) Hagae-Comitum 1738. 4<sup>to</sup>, giebt ein Chronicon des Abts Emo von Berum in Groningen aus dem Anfange des XIII. Jahrhunderts, der bei dem Jahre 1217 die von einem Augenzeugen niedergeschriebene Schilderung eines Kreuzzuges der Friesen enthält (S. 26 — 36; vergl. *Wiarba, Ostfriesische Geschichte* I. S. 171 ff. *Ostfriesische Mannigfaltigkeiten* III, S. 121 ff.), deren Kenntniß hier von besonderem Interesse

# Situationsplan des Burgplatzes der alten Veste Stumpenhusen.





ist. Nach dieser sichteten die Friesen den 31. Mai 1217 die Anfer, bekamen den 2. Juni die Insel Wight zu Gesicht und landeten Sonnabend den 3. Juni in Dartmouth, wo sie sich mit dem Grafen Wilhelm von Holland und dem Grafen von Bied vereinigten, worauf sie denn am folgenden Tage in See stiegen. So beschreibt der ungenannte Verfasser die ganze Reise mit den Landungen zu San Matheo, Compostella, Ferrol, Lissabon u. s. w. In der letzteren Stadt wird ein Theil der Kreuzfahrer von dem Bischofe von Lissabon beredet, zur Eroberung von Nicaragua mitzuwirken. Die Anderen, worunter gerade die Friesen, setzen am 27. Julius ihre Reise nach dem gelobten Lande fort, passiren Cap St. Vincent, Alvor, Sylves, Alufera und erkürmen Santa Maria (quae nunc Hairin dicitur), von wo sie viele Beute mitnehmen. Hierauf erobern und plündern sie Robete und Cadix, fahren darauf längs der Küste Spaniens und Frankreichs nach Italien, wo sie in Corneto überwintern, um am 26. April 1218 endlich nach Acco (St. Jean d'Acce) zu kommen.

Wenn nun Friesen im Jahre 1217 im südlichen Spanien, in dem Gebiete der Almohaden reiche Beute gemacht haben, wenn unsere nächst der Idjunga-Burg, dem Wohnsitze der alten Nordenschen Häuptlinge, gefundene Goldmünze zwischen den Jahren 1213 und 1223 geprägt sein muß, was hindert uns anzunehmen, daß einer der friesischen Kreuzfahrer 1217 das neu geprägte Goldstück, das ihm in der Beute zugesallen war, sich zu einer Brosche umarbeiten, jedoch, damit ihm die heidnischen Sprüche keinen Schaden thun möchten, den Theil, welcher seinem Körper zunächst kam, d. h. den inneren Theil der Brosche, mit einem dünnen Goldbleche in Kreuzform belegen ließ, wie es die Abbildung auf Tafel I. zeigt?

### 3. Die alte Burg Stumpenhufen \*).

Ein Bericht des Zeichners Bildt zu Hannover.

Mitgetheilt von dem Landschaftsdirector W. von Hohenberg.

(Mit Abbildung auf Tafel II.)

Auf den Wunsch Sr. Excellenz des Herrn Landschaftsdirectors von Hohenberg habe ich über meine am 8. Juli v. J. vorgenommene Aufnahme des Burgplatzes der alten Feste Stumpenhufen, jetzt zum Grundbesitze des Halbmeyers Kulenkamp zu Dießen gehörig, folgende Mittheilung zu machen:

\*) Vergl. die ältere Beschreibung in der Uebersicht zur ersten Abtheilung des Hoyer Urkundenbuchs des Herrn von Hohenberg, S. III f.

In dem Garten des Halbmeyers Kulenkamp liegt am nördlichen Ende desselben eine mäßige Erhöhung, deren Umfang auf beiliegendem Situationsplan näher bezeichnet ist. Kulenkamp bezeichnet dieselbe als den Burgplatz der alten Befestigung Stumpenhufen.

Kulenkamp hat diesen Raum im vorigen Jahre zur Hälfte abgetragen und die vor der Erhöhung gelegene nasse Wiese damit planirt. Einige Granit-Kiesel inmitten der Erhöhung und ein an der nördlichen Seite 6 Zoll hoch aus der Erde hervorstehender eigener Pfahl von 20 Zoll Durchmesser (nach Aussage Kulenkamps sind deren mehrere an besagter Seite vorhanden gewesen und von ihm ausgegraben) waren die einzigen Minderer, die ich daselbst noch vorgefunden habe.

Am südlichen, östlichen und westlichen Ende des Burgplatzes fand ich durchaus nichts Bezeichnendes und überhaupt weder Gräben noch Wälle mehr vor; die Steigung war hier 10°, am nördlichen Ende 5°. Am südöstlichen Ende des Gartens steht das Wohngebäude Kulenkamps nebst Scheunen; am südlichen so wie auch am südöstlichen Ende ist der Garten mit einem Zaun, am westlichen Ende aber mit einer Hecke begrenzt, am nördlichen Ende, über den Burgplatz hinaus bis an den Bach, ist keine Begrenzung; es befinden sich daselbst Wiesen. Vom Wohngebäude bis an den Bach neigt sich das Terrain um 5°.

Kulenkamp hat an Ackerland 53 Morgen, an Wiesen und Weide 15 Morgen 52 Ruthen, an Forsten 28 Morgen 40 Ruthen; auf dem mir vorliegenden Auszuge aus der Duplatschen Karte ist sein Besitztum mit einer rothen Linie begrenzt.

Die beiden Viertel-Höfe Stumpenhufen Graf und Stumpenhufen Raber liegen dicht beisammen. Der jetzige Besitzer des Hofes Stumpenhufen Graf, Dietrich Horstmann, hat denselben vor 10 Jahren von dem Halbmeyer Wrede gekauft und Dietrich Heinecke hat den Hof von seinem Schwiegervater (Stumpenhufen Raber), welcher noch lebt, vor vier Jahren erhalten. Die mit Roth bezeichnete Grenze der Feldmark auf dem Auszuge aus der Duplatschen Karte umfaßt das Eigenthum der beiden Höfe; da ihre Ländereien durcheinander liegen, habe ich die Begrenzung für jeden einzelnen nicht bezeichnen können.

Außerdem haben Meher, Winkelmann, Eichorst und der Pastor Wellemann zu Wietzen in dieser bezeichneten rothen Begrenzung einige Ländereien.

Der Halbmeyer Friedrich Wrede besitzt seiner Angabe nach an Garten, Ackerland, Wiesen, Weide und Forsten gegen 200 Morgen. Die Mühle ist Eigenthum dieses Wrede, welcher dieselbe an Friedrich Albers seit 1849 verpachtet; Wredes Besitztum habe ich ebenfalls auf der Karte mit Roth umzogen.

Hannover, den 10. Juli 1855.

#### 4. Zwei Ausschreiben der Fürstlichen Regierung zu Celle von 1567.

Mitgetheilt vom Archivsecretair Dr. C. L. Grotefend.

- 1) Mandat und Ordnung wie es in den Fastelabend in der nachperschafft und sonst mit dem Numenschanzen zu gehen soll gehalten werden.

Wiewoll Zucht und Erbarkeit bei der Freude sein solle, und dero- wegen in fürstlicher außgegangenen Policey Ordnung verboten ist, das keiner soll one rock oder mantell, in bloßen hosen und wammes tanzen, Auch die Jungfrauen Frauen vnnnd Megde nicht ungebührlich verdreien und umbwerffen. So befindet sich doch daß ehliche mutwillige leichtuertige gesellen nicht allein in bloßen hosen und wammes Sonder auch also in der Fastelabend aus einer nachperschafft in die andere und sonst hin und wider in der Stadt durch die straffen umbtanzen, und die frawes Personen leichtfertig verdreien und werffen. Weil aber solches nicht zugebulden. So thun unsere gnedige Fürsten und hern hie mit ernstlich gebieten, Das keiner one rock oder mantell in bloßen hosen und wammes tanzen noch die frawes Personen leichtuertig verdreien, oder werffen Sonder ein Jeder züchtig tanzen, und sich der leichtuertigkeit enthalten solle.

Zum anderen soll auch aus einer nachperschafft nicht in die andere, Noch sonst durch die straffen in der Stadt hin und wider getanget werden, Sondern eine jede nachperschafft soll bei sich pletben Und die tänze in ihren heuseren und vor denselbigen do sie bei einander sein, auff der straffen halten.

Welcher hiewider hanbett, der soll so oft ehr es thuet den hern einen gutden und in die nachperschafft drey groschen zu straff geben, oder einen tag und nacht vor solche straf in gefendnük sitzen.

Und sollen die nachperu hirus acht habenn, und so hiewider gesehe, es nicht ungranbet lassen Sonder den anderen Tag dem Burgschlüter anzeigen, Auch ihre groschen unanachleßlich von dem verbrecher einfordern, Welche es aber nicht thun, und wissenlich und fürsetzlich solche leichtfertigkeit verschweigen würde, dieselbige nachperschafft soll den hern den straffguden bezalen.

Weli auch ie zu Zeiten aus dem, das aus einer nachperschafft in die andere Numenschanzen gepracht werden, unwill erwachset So soll solches fürder vnderlassen, Und aus keiner nachperschafft in die andere numenschanzen gepracht werden, bei vermeidung straff.

Es soll auch derjenige in welches hauß die nachpern sitzen, befehlich haben zu sechs vñren uf den tisch zu schlagen, und damit die nachperu außständigen. Es soll auch in demselbigen hauß den nachperu darnach kein Bier lenger gehapset werden.

Signatum 10. Februarij Ao. 1567.

2) Ordnung wie sich die jungen vnd Kinder off den abenden Martinj Neuen Jahr vnd der heiligen dreier Könige Tage verhalten sollen.

Nachdem eine vnleibliche vnordnung vnd gewonheit ist, daß an den abenden Martinj Neuen Jahr vnd der heiligen dreier Könige die junge Leute hie auf den strassen vnd vor die huser mehrertheils auß wollust vnd leichtuertigkeit dan auß nott lauffen vnd ruffen vnd singen alle strassen voll, das die frembde so es hören nicht anderß gedenden können, dan daß die ganze Statt voll betteler sei, zudem auch ein solch leichtuertig schreien singen vnd ruffen weit in die nacht hinein geschicht, das schimpflich zu hören ist, So ist auch sünde, das man zu solcher leichtuertigkeit Gottes namen vnd die Christliche gefenge vnd Psalmen mißbrauchen solle. Derowegen will die Oberkeit das hinsüro solche vnordnung soll abgeschaffet sein, vnd gebet, das niemandts an obberürten abenden, wie auch sonst zur anderen Zeit soll vmbzingen oder bitten, dan diejenige die des Almüßens vnuñden haben vund es sonst bitten, Vnd dieselbige sollen auch nach fünff vñren nicht vmbgehen, noch die Leute beschweren, das sie ihre Thüre öffnen müssen.

Aber hierinne sollen die Schüler, welche mit drei oder vier stimmen singen nicht gemeint sein, dan dieselbige mögen woll vmbzingen, ob sie gleich sonst des Almüßens nicht bedürffen, Sie sollen es aber auch vor sechs vñren thun.

Wand sollen des RathsKnecht die obberürte abendt daruf acht haben, vnd ob sie jemandt auß wollust oder leichtuertigkeit vmbzingende oder bittende besñnden, den sollen sie zu hauß weisen, vnd des morgens dem Rade anzeigen, So sollen desselbigen elteren, die es ihren Kinderen oder gesinde gestattet haben, darumb gestrafft werden.

Wan aber eines Kinder zu seinem nachbarn gehen vnd Ruchen, Appell oder dergleichen vff solche abende forderen wollen, das soll auch vnuerbotten seyn, doch soll solchs bei tag geschehen.

Welter kommen etliche alte vnd junge vor die Burg, wan die Almüßens außgeteilt werden, die es nicht vnuñden haben, vnd meken ihre schwein damit vnd entziehen es also den dürftigenn,

Auch halten sich die junge Leute vnd Kinder mit ruffen schlagen vnd sonst so vngeßicht das es schande vnd sünde ist, Solches will die Oberkeit auch abgeschaffet vnd besolen haben, daß diejenige das Almüßens holen sollen, die es bedürffen vnd selbst mit den Ihren genießen.

Wärde aber jemandt anderß betretten oder erfaren, das ehr den schweinen gegeben das ein arm mensch hette genießen können, derselbige soll dermassen abgewisen werdenn, das ehr wolte, Ehr were zu hauß geblieben, vund soll fürder das Almüßens nicht mehr holen.

Als auch wan sich jemandt alt oder iund vor der Burg vñgepär-



lich haltet, und Ihme darüber ein Kap oder anderst dieget, der soll es Ihme auch haben. Darnach habe sich ein jeder zu richten.

Signatur: Ao. r. 67.

### 5. Urkunden aus dem Knopfe der Godehardi-Kirche zu Hildesheim.

Mitgetheilt vom Cammerbau-Inspector Ritshoff.

Nachstehende 5 Urkunden aus der Zeit von 1568 bis 1715 haben sich in dem Knopfe des, bei Reparatur der St. Godehardi-Kirche zu Hildesheim im Jahre 1855 abgenommenen, südwestlichen Glockenthurmes vorgefunden. Sie enthalten einige Nachrichten über Reparaturen an den Thürmen dieser Kirche, weichen ausführliche Mittheilungen über die Mitglieder des Klosters zur Zeit der Ausstellung der Urkunden hinzugefügt sind. Die älteste derselben vom Jahre 1568, ursprünglich für den Knopf des Chorthurmes bestimmt, enthält ein Gedicht, worin der Thurm redend eingeführt ist. Leider ist die Schrift an verschiedenen Stellen unleserlich geworden\*). Auf der Urkunde vom Jahre 1655 finden sich am Schlusse die damaligen Kornpreise aufgeführt; auch ist auf der Rückseite derselben eine Notiz über den Einfall der Türken in Ungarn gegeben.

#### TURRIS AD INSPECTOREM.

Quisquis es infixo qui me modo lumine servas  
 Esto salutatus semper amice mihi.  
 Dic quae causa morae? quid stas? quae causa videndi  
 Te tenet? attonito pectore quidve petis?  
 Tempora quot tergo gestem, quot profinus annos  
 Respiciam, forsitan noscere cura tua est.  
 Haecine cura tua est? Paucis attende docebo,  
 Quae mihi sunt horum cognita certus habe.  
 At (hoc condones) natalis tempora dudum  
 Venti de nostro pectore lapsa ferunt.  
 Quando PIUM tenuit jam tali nomine quantum  
 Pontificem mundi candida Roma caput.  
 Romani Imperii cum MAXIMILIANUS honores  
 Sustinuit populum sub ditione tenens,

\*) Die Ergänzungen in [—] rühren von dem Herrn Archivsecretair Dr. Grotensend her, welcher die Gefälligkeit gehabt hat, die Abschrift der Urkunden zu vervollständigen.

Cumque gubernabat placidis BURCHARIUS habentis  
 Gentem quae fines incolit HILDESIOS,  
 BURCHARDUS portans praelustria nomina ab OBBERG  
 Nulli posterior qui pietate fuit;  
 Tunc mihi languiebant longaevo tempore vires,  
 Torpebant turpi membra soluta situ;  
 Haud dubiam populo munitabar saepe ruinam,  
 Spes erat in toto corpore nulla meo,  
 Harmannus donec casus miseratus iniquos  
 Nostros haud dubia me relevavit ope,  
 Abbas Harmannus quo non insignior alter  
 Virtute egregia seu pietate fuit.  
 Ergo quod valeo quod corpus in aethere gesto  
 O Harmanne tuo munere id omne fero.  
 Tunc fratres septem vera pietate tenebat  
 Sancti Godthardi [hocce] monasterium.  
 ABBAS hos inter (quem circum plurima inumbrans  
 Fecerat egregium gloria) primus erat.  
 Omnis in hoc solo [domino] inclinata jacebat  
 Cura monasterii [sancte] Godharde tui.  
 Is responsa dabat [reliquis; hunc] semper ad unum  
 Vertebat vultus caetera turba suos.  
 Clarus erat fama [doctrina] clarior ipsa,  
 Vix qui [sit melior] laudibus ullus erit.  
 Verborum rerum . . . . maxima noseés  
 Humanum . . . . um . . . . itate virum.  
 Nomina . . . . HARMANNUM turba vocabat,  
 Caetera DANHUSII [nomina] patris erant.  
 Multum [sudavit de] religione tuenda  
 Pontificum; [fecit plur]ima: multa tulit,  
 In partes varias [quando] lacerata cadebat  
 Passim religio Christicolúmque fides,  
 Proximus a domino nec non in honore secundus  
 HENNINGVS WENIKE conspiciendus erat,  
 Sacrorum reliqui [sub] quo didicere magistro  
 Ritus, in templo quaeque gerenda forent.  
 Teque inter reliquos [ZACH]ARIA candide vidi  
 O GUNTERE ali[quem] detinuisse locum.  
 Huc et Johannes nec non pars ultima fratrum  
 Adsit . . . [nomen] ab OSSE datum.  
 Virtute in . . . . . ex mihi notior alter  
 Quem mag . . . . . sacrae religionis habet.  
 Quid te Treisbergum numerem? referamque Schraderum?  
 Ac te qui SVRDI nomina ficta geris?

Insignes pietate viri, virtutibus omnes  
 Insignea. Coluit sacra caethera Deum.  
 Tu quoque nobiscum si quid pietatis habebis  
 Talibus optabis prospera fata. Vale.

Anno 1566. In octava Sancti Godehardi [12. Mai].

Notiz auf der Rückseite:

Hoc scriptum in simili reparatione maioris turris supra chorum inventum et in absentia domini Abbatis per negligentiam architecti retardatum anno 1643. Hic autem in reparatione harum turrium ad cel memoriam repositum die 1. Junii anno 1647.

Anno post incarnationem domini nostri Jesu Christi millesimo quingentesimo septuagesimo secundo et tertio sub gratioso domino: nostro Episcopo Ernesto duce Bavariae et palatino Rheni, praesens hoc aedificium plane scissum et corruptum, gravibus nostri monasterii sumptibus reaedificatum et instauratum est. Fuit hoc tempore Abbas noster dominus Hermannus Danhusen, dom. Henningus Wencke prior, dom. Zacharias Gunter cellerarius et magister coquinae, dom. Johannes Kaeke custos. Reliqui fratres conventuales fuere Johannes Trisbarch, Conradus Schrader, Johannes Dove, Henningus Behre novitius, praeterea domini Abbatis nostri commensalis et amicus summus fuit dom. Josephus Kramer sacerdos et Vicarius in summis, quibus omnibus Deus largiatur salutem et vitam sempiternam. Amen.

Scriptum per Lambertum Rosentwig 6. calend. Augusti An. etc. 73.

Hermannus Hopmann, Alveldin. professus in Steina  
 M. Manus.

Anno post partum Virginis, Millesimo sexcentesimo quadragesimo septimo: Sub serenissimo domino, dom. Ferdinando Bavariae duce et palatino Rheni, Episcopo Hildesimensi etc. Tecta harum binarum turrium resartiebantur. Erat hoc tempore monasterii hujus Abbas, Admodum Reverendus dom. Hermannus Schrader, pater Balthasar Liphardt prior, p. Henricus Künemam Senior et granarius, p. Henningus Plötzker, pastor in majori Gysen, p. Andreas Overbeck culinae magister, et reliqui fratres Conventuales, p. Christopherus Burchardi, p. Joannes Lölemann, veteris monasterii in archiducatu aut potius archiepiscopatu Bremensi Confessarius, p. Henricus Algermissen, p. Joannes Mölmes, et F. Gabriel Horstmann, Commensalis vero domini Abbatis, Rev. dom. Franciscus Molitor, in reformatione anno 1629 ad S. Blasium in Northeim electus Abbas, hic professus, monasterio autem isto iterum destitutus. Hicce omnibus caeterisque successoribus Deus benig-

nissimus pacem, cunctis diu et corditus desideratam, his et in futuro sempiternam largiatur. Amen, Amen, Amen.

Scriptum hoc die 1. mensis Junij Anno 1647

per

Joannem Schmidt, monasterii hujus scribam

mppria.

Anno 1655 sub Serenissimo Domino Dno. Maximiliano Henrico Bavariae Duce et Palatino Rheni, Episcopo Hildesiensi etc.

Tecta trium harum turrium sunt resarta, gubernante admōd. R. Dno. Abbate Joanne Lölemanno, regiminis sui anno quinto. Hoc tempore erat prior P. Balthasar Liphardt, qui propter debilitatem senectotis habebat adjunctum Dnm. Franciscum Molitorem hujus monasterii professum, postea electum et confirmatum Abbatem Northeim., sed pro tempore propter bella exulera. Senier et culinaris erat p. Andreas Overbeck, reliqui Conventuales p. Christoph. Burchardi, p. Henricus Algermissen, p. Andreas Alpers, p. Benedictus Heldt, p. Joannes Hornemann, frat. Jacobus Rast, f. Henricus Bothfeldt, f. Placidus Meinerssen, f. Bruno Werneri, f. Reinerus Hauwer. Hoc tempore constabat 1 modius tritici ad summum 30 marianis grossis, 1 modius siliginis 18 marianis grossis, 1 modius hordei 14 marianis grossis, 1 modius avenae 9 marianis grossis etc.

Scriptum hoc, Anno et supra t. die mens. . . .

. . . tus hoc tempore erat

per

. . . oldus Colle et coqus M.

Joannem Schmidt, Halberstadionsem

Curdtt Mölmes.

Monast. huj. scribam.

Auf der Rückseite der vorstehenden Urkunde ist von anderer Hand geschrieben: . . . . autem Religios . . Molitor hujus monasterii professus et anno 1629 electus et confirmatus Abbas in Northeim, sed bellorum injuria in pace publica anno 1648 iterum exclusus, pro tempore Superior hujus conventus, P. Bruno Werneri Subprior et culinaris, P. Christophorus Burchardi senior, P. Henricus Algermissen, P. Andreas Alpers, P. Benedictus Heldt, P. Joannes Hornemann, P. Henricus Botfeldt pastor in Gießen, P. Placidus Meinerssen, P. Reinerus Hauwer, P. Augustinus Hawer, fratres P. Godehardus Hengke, F. Anselmus Lobriche, F. Bernardus Staudt et F. Johan Kretzer, laicus, die 27. Octobris.

Daneben steht:

P. Aemilianus N. professus Padiborniae in Abdinghoff Lector Theologiae ad multam instantiam nostram huc missus.

Dieser als der erste der obigen beiden Sätze steht:

Hoc anno Turca invasit regnum Hungariae in Julio et occisis multis millibus Christianorum et puellis et juvenibus captivis ab-

ductis etiam munitissimum locum Neuheusel 27. Septem. et alia loca occupavit et anno sequenti cum trecentis millibus se venturum et Viennam et Imperium Christianum occupaturum et devastaturum minatur. Deus avertat, nam principes Imperii valde parum et tarde faciunt in Imperatoris auxilium.

Anno Dni. millesimo septingentesimo decimo quinto Triton turris hujus ventorum vehementia dejectus reparatus est, gubernante dioecesin hanc Rdssimo et Serenissimo Dno. Josepho Clemente Epo. ex domo Bavarica, Abbate vero Monasterii hujus Rmo. d. Placido Rokeslo, ex Rokeslo Dioecesis Paderborn., aerarii publici Hildesiensis Constliario et Commissario in Escherte. Fuere hoc tempore professi loci hujus seqq. R. P. Coelestinus Schmidt Valkenhagen. Comitatus Lippiensis, Supprior et Pastor ad S. Nicolaum in Brulone. P. Hermannus Bräwer Novesiensis, Senior et Pastor in Majori Giesen. R. P. Franciscus Kirchhoff Dülkensis. Admodum R. D. P. Benedictus Voigt Osnabrugens., Praepositus Montalium in Escherte. P. Bonifacius Schlüter ex castro Steurwald, Bibliothecarius. P. Ewaldus Offerhausen ex Langen Weger, Ducatus Montensis. F. Constantinus Büns, Coloniens. P. Maurus Devvidt Sylvaeducensis, Granarius. P. Anselmus Lubrecht Bremerfördensis. P. Godehardus Schnurbusch ex castro Wintzenburg, Missionarius in Wellingsbüttel. P. Josephus Danhusen ex castro Poppenburg, Cellerarius. P. Bernardus Engeren ex Emmerke. P. Benedictus Schiller ex castro Widelage. P. Arnoldus Merk, Hildesiensis. P. Joachimus Sastede ex Barvelt, Oeconomus in Achtem. F. Placitus Valhaus Monasteriensis. P. Adolphus Kempis, Culinarius ex Gladbach, Duc. Juliacens. F. Wilhelm Tillmann, Hildesiens. F. Jacobus Blume Volckmariens. Duc. Westphaliae, Sacrista. F. Bruno Hansman ex monte S. Mauritii ante Hildesium. F. Gerardus Natrup, Vördensis, Dioec. Paderbornens. R. P. Abdon Heinemann, professor in Ringelheimb, Sacrosanctae Theologiae lector p. t. hujus monasterii.

Auf der Rückseite ist bemerkt:

Scripta sunt haec p. F. Anselmum Lubrecht hujus monast. professum in Festo commemorationis P. Benedicti [11. Jul.] 1715.

Johan Daniel Zacharias bürgerl auß der Kayserlichen Freyen Reichs Stadt Goslar hatt dieses Jahr den 13. July 1715 den Knopf mit dem Kreuz wieder aufgesetzt.

## 6. Excerpt.

In den zu Rudolstadt am 5. September 1619 gestifteten Damen-Orden der Tugendlichen Gesellschaft wurden aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg folgende Fürstinnen aufgenommen:

Am 9. Juni 1620 Frau Elisabeth Herzogin zu Sachsen, geb. Herzogin zu Braunschweig. Ihr Ordensname war: Die Fromme — ohne Falch.

Am 25. Februar 1624 Frau Clara, geb. Herzogin zu Braunschweig, Gräfin zu Schwarzburg. — Die Wahrhaftige — darf keinen Zeugen.

Am 8. März 1624 Frau Anna Margaretha, geb. Herzogin zu Braunschweig, Probstin zu Quedlinburg. — Die Barmherzige — gegen Dürftige.

Am 6. Januar 1630 Frau Sibylla Elisabeth, geb. Herzogin zu Lüneburg, Gräfin zu Oldenburg, Wittwe. — Die Gerechte — in Handel und Wandel.

Am 6. März 1630 Frau Sophia, Markgräfin zu Brandenburg, geb. Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg. — Die Verschänliche — nach Beleidigung.

(S. Neue Mitth. des Thür. Sächs. Vereins VI.)

## 7. Dankgebet für die dem Hause Hannover zu Theil gewordene Kurwürde, wie solches im Fürstenthum Celle vorgeschrieben wurde, 1692.

Mittheilung des Reichsfreiherrn J. Grote zu Schanen.

Demnach auf sonderbarer göttlicher Disposition die römische Kaiserl. Majt. unser aller gnädigster Herr auf vorgeschlagenen Rath mit sämmtlichen Herren Churfürsten und Erfolgetes Churfürstl. Collegial-Conclusum, auch vorhergegangene vereindähmung mit Herren Herzog Georg Wilhelms zu Braunschweig Lüneb. unsers gnädigsten Fürsten und Herren Durchl. und auf dero selbst mitbewirkung und angewandte officia dieses Fürstliche Haus in der Verohn dero Herren Bruders, Herren Herzog Ernst Augusti zu Braunschweig und Lüneb. Durchl. und dero Mänliche Descendenten zu der Churwürde erhoben, und den 9./12. dieses Monats Decembris darüber die investitur wirklich ertheilet; So danken wir vor solche diesem Hause erwiesene Hohe guade, Gott den Himmlischen Vatter und Herr aller herren von Herzen, und bitten Seine göttliche Allmacht, daß sie sowohl Höchstgebadt Sr. Churfürstl. Durchl. dieser Hohen Dignität als auch unsers gnädigsten Landes Herren Durchl. des darob mit empfindenden Vergnügens

lange Jahr erspriechlich genieszen; und solche Ehurwürde auf dero späte nachkommen, zu Ewigen Zeiten glücklich fortgesetzt und perpetuirt sein, und bleiben, Auch dieselbe zu seines Obdtlichen Rahmens ehre, zu des vatterlandes und gemeinen Wesens Besten, insonderheit auch zu des gesambten Hochlöbl. Hauses Braunsch. Lüneb. und dessen Landen und angehörigen Flor, auffnehmen und wohlstand erspriechlich gereichen lassen wolle, alles um seines geliebten Sohnes Jesu Christi Willen. Amen.

**8. Extract Königlichem Reglements, wegen Eintheilung derer Directorien und Special-Departements bey der Geheimbten Rath's-Stube, d. d. Hannover den 20. 7br. 1735.**

Mitgetheilt von dem Reichsfreiherrn J. Grote zu Schauen.

Unser Geheimbte Rath von Hattorf soll nebst dem Directorio in Unserer Krieges-Consuley, welches er (in so weit es Ihm wegen seines befindens bey Unserer Person thunlich ist) ferner hin zu führen hat, bey seiner Anwesenheit in Unsern teutschen Landen mit und nebst Unsern Geheimbten Rath von Alvensleben, der Licent und Contributions und dahin gehöriger Landes-Beitrags-Sachen, auch mit und nebst Unserm Geheimbten Rath von Steinberg, wie unten folgen wird, derer Schatz-Sachen von denen gesambten Landtschaften, specialiter sich anzunehmen haben.

Das Directorium in denen Eibster und Stiffts auch Commercien und Manufactur Sachen im Calenbergischen, Göttingischen und Grubenhagenischen, weniger nicht in denen das PoliceyWesen der Städte, Oeconomie, auch Cämmerey-Rechnungen, auch die Universität Göttingen betreffende Sachen bleibet Unsern Geheimbten Rath und Groß-Volgt von Münchhausen anvertrauet.

Die Hartz-Sachen sollen aber, in so weit selbige Inhalts Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters May. Regierungs-Reglements für die Geheimbte Rath's-Stube gehören, in pleno Collegio vorgenommen werden.

Gleichwie in Abwesenheit Unsers Geheimbten Raths von Hattorf Unser Geheimbte Rath von Alvensleben sich bißhero des Directorii in Unserer Krieges-Consuley anzunehmen gehabt, Also lassen Wir es ferner dabey in Gnaden bewenden, wie denn auch derselbe die Mecklenburgische Sachen nach wie vor, und wenn Unser Geh. Rath v. Hattorf gegenwärtig ist, mit selbigem conjunctim, in dessen Abwesenheit aber allein, die Licent-Contributions und übrige dahin gehörige Landes-Beitrags-Sachen specialiter zu respiciren, doch sollen dabon, wie

Wir unten verordnet werden, die **Schatz-Sachen** von Unsern gesambten Landschaften ausgenommen seyn.

Derer Consistorial-, **Lehn-** und **Grenz-Sachen** hat Unser Geh. Racht, Freyherr Diede zum Färkenstein in specie als dirigens sich anzunehmen.

Nachdem jedoch, soviel leicht erwehnte **Grenz-Sachen** anlanget, zu Unserm Dienst gereichet, wenn sich noch sonst einer Unserer Geheimbten Rähten dererselben kundig machet; So wird Unser Geh. Racht von Steinberg aus denen zu diesem departement gehörigen Actis sich gleichfalls informiren. Wonebst Wir demselben auch die das Post-Wesen, die Universität Helmstedt, des Beyl. Herzogen Friedrich Ulrichs Allodium, das Lüneburgische Salin-Wesen und das Hochstift Osnabrug, dann auch die das Commerciën und Manufactur-Wesen im Zellischen, Bremen, Verden, Hoya und Lauenburgischen betreffende Sachen, weniger nicht in Abwesenheit Unseres Geheimbten Rähts von Hattorf die **Schatz-Sachen** von denen gesambten Landschaften nebst denen Justitz und Criminal Sachen zum special departement anweisen.

in fidem extractus subscripsit  
Mejer.



# Zeitschrift

des

# historischen Vereins

für

# Niedersachsen.

---

Herausgegeben unter Leitung des Vereins-Ausschusses.

---

**Jahrgang 1854.**

(Mit Abbildungen.)

---

**Hannover 1856.**

In der Bahn'schen Buchhandlung.

**Redactionscommission:**

Archivar Dr. **Schanmann** und  
Archivsecretair Dr. **Grottefend.**

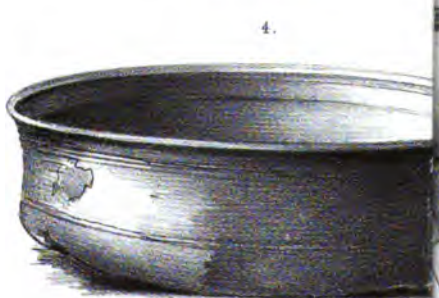
## I n h a l t.

---

	Seite
I. Ueber einige, im Königreiche Hannover gefundene, römische Bronzearbeiten in der Sammlung des historischen Vereins. (Mit Abbildungen.) Vom Amtsassessor C. Einfeld.....	1
II. Die ältesten Gerichte im Stifte Verden, nebst einem Anhange, das alte Recht im Obergerichte Verden betreffend. Vom Staatsminister a. D. Freiherrn v. Hammerstein.....	60
III. Zur Geschichte der Wehngerichte in besonderer Beziehung auf die Braunschweig-Lüneburgischen Lande. Vom Amtsrichter Fiedeler zu Hannover.....	184
IV. Documentarische Nachrichten über die Familie von Kirchberg. Mitgetheilt von Dr. J. W. Krätz in Hildesheim.....	279
V. Ein Fürstliches Bogelschießen, gehalten zu Johannis 1581 bei Schloß Ordingen im Halberstädtischen. Geblühet von Se- bastian Luther. Mitgetheilt vom Archivsecretair Dr. Grote- fend.....	328
VI. Zwei Aufsätze Leibnizens über das Münzwesen seiner Zeit.	
1) Von Verbesserung des Münzwesens in Teutschland ....	360
2) Considerationes bey gegenwärtigen Münzwesen .....	375
VII. Miscellen.	
1) Ausgrabungen bei Roringen. Mitgetheilt von C. Ein- feld .....	383
2) Seligenstat = Osterwief. Vom Reichsfreiherrn J. Grote zu Schauen .....	384
3) Nachtrag zu dem Aufsatze des Staatsministers a. D. Freiherrn v. Hammerstein zu Verden: Die ältesten Gerichte im Stifte Verden .....	385
4) Freie und unfreie Leute. Von E. Volger .....	390
5) Nachricht von der am 11. October 1367 stattgehabten Wahl eines Priors des Dominikanerklosters zu Norden. Mitgetheilt von E. F. Mooyer in Minden .....	392

	Seite
6) Zur Rechtsgeschichte. Vom Amtsrichter Fiedeler ....	394
7) Spruch .....	397
8) Zur Kunstgeschichte Niedersachsens. Urkunde aus dem Archiv des Klosters Wlbenhausen, mitgetheilt vom Archiv- secretair Dr. Grotefend .....	397
9) Sage aus der Gegend von Seelze. Mitgetheilt vom Cantor Grünwald zu Seelze .....	398
10) Noch einige urkundliche Nachrichten über die Familie von Kirchberg. Vom Archivsecretair Dr. Grotefend..	399
11) Eisene Speerspitze in einem Blocke Mahagoniholz. Von E. Einfeld .....	409
12) Auszug aus dem Geschäftsberichte des historischen Ver- eins für Niedersachsen über das Jahr 1854. Von E. Einfeld .....	411
Verichtigungen .....	412





## I.

# Ueber einige, im Königreiche Hannover gefundene, römische Bronzearbeiten in der Sammlung des historischen Vereins.

(Mit Abbildungen.)

Vom Amtsassessor C. Siefelb.

Daß das Königreich Hannover, vorzüglich in den Theilen, wo ausgedehnte Heide Strecken sich finden, früher eine große Menge Denkmäler von Stein und zahllose Grabhügel (Regelgräber) und Beerdigungsplätze enthielt, welche der heidnischen Vorzeit angehören, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Ungeachtet einer seit unvorordenklichen Zeiten fortgesetzten Zerstörung — sei diese durch Hier nach verborgenen Schätzen oder um das Terrain nutzbar zu machen oder nicht gar selten aus bloßem Vandalismus veranlaßt — haben sich noch jetzt etwa 150 solcher Steindenkmäler und tausende von noch nicht untersuchten Erdgräbern erhalten. Erst 10 Jahre sind verfloßen, als ein erfahrener Alterthumsforscher <sup>1)</sup> mit vollem Rechte sagen konnte: „daß auf einem Flächenraume von etwa 30 Quadratmeilen (im Lüneburgschen) sich etwa 7000 Monumente und merkwürdige Orte aus der vorhistorischen Zeit unsers Vaterlandes fänden.“ Obgleich das Königliche Ministerium des Innern seit jener Zeit für die Conservation der heidnischen Steindenkmäler, vorzüglich im Lüneburgschen, auf eine anerkennungswerthe Weise gesorgt, so hat dieser Schutz doch nicht verhindern können, daß manche derselben und sehr viele Erddenkmäler in den verschiedenen Landestheilen durch Aule-

<sup>1)</sup> v. Eschhoff: Heidnische Alterthümer in der Umgegend von Uelken.

gung von Chausseen und Eisenbahnen, besonders aber durch die von Jahr zu Jahr rascher fortschreitende Cultur der Haiden, sammt ihrem Inhalte vernichtet sind, ohne der Wissenschaft zu nützen. Nur einige 100 Regelgräber und Grabstätten in etlichen lüneburgschen Amtsbezirken haben wissenschaftlich untersucht werden können, bevor sie der Cultur anheimfielen, und eine antiquarisch interessante Ausbeute geliefert, deren bei weitem größter Theil in die Sammlung des Vereins gekommen ist<sup>1)</sup>.

Diese fortwährend anwachsende Sammlung allein kann ein Zeugniß davon ablegen, daß in den heidnischen Denkmälern und Gräbern des Königreichs Hannover eine große Zahl Anticaglien keltischen, germanischen und auch slavischen Ursprungs von Thon, Stein, Knochen, Bernstein, Bronze und Eisen gefunden wird, von welchen viele für die deutsche Alterthumskunde von Wichtigkeit sind. Und wohl eben so viele oder noch mehr befinden sich in Privatammlungen im Lande und außerhalb desselben, manche auch in öffentlichen Sammlungen Deutschlands. Bei diesen zahlreichen Funden kommen nur selten unbezweifelt römische Gegenstände vor, wie im Allgemeinen im ganzen übrigen nördlichen Deutschland der Fall ist, und dann niemals mit Bronzewaffen zusammen, wohl aber neben Schmuck und kleinen Werkzeugen von Bronze, mit Waffen, Schmuck oder Geräth von Eisen und Thongefäßen mit Asche und Knochenresten gefüllt, in oder bei welchen die obigen Gegenstände liegen.

Daß in allen Theilen des Königreichs Hannover römische Alterthümer selten gefunden werden, mag auf den ersten Blick auffallend erscheinen, ist aber, wie ich glaube, nicht schwierig zu erklären. Nur während der ersten 50 Jahre unserer Zeitrechnung berührten die Römer in mehrfachen Heerzügen einzelne Gegenden des Königreichs, wobei einige blutige Schlachten vorfielen; daß die Römer Streifzüge zwischen der Unterweser und Unterelbe machten, läßt sich ebenfalls nachweisen. Aber zu keiner Zeit umfaßten die Grenzen des römischen Reiches

<sup>1)</sup> Zeitschrift des Vereins. Jahrg. 1851. S. 183 ff. Jahrg. 1852. S. 165 ff.



irgend einen Theil der hannoverschen Lande, zu keiner Zeit hatten die Römer hier Niederlassungen, Castelle oder Standlager angelegt und von ihren raschen Kriegszügen können höchstens einige wenige und unbedeutende Spuren ihrer Anwesenheit übrig geblieben sein. Kriegszüge konnten aber unmöglich römische Cultur, Sitten und Gewohnheiten bei unsern Vorfahren einführen, welchen überdem das ganze Römerthum so verhaßt war. Die nächste Grenze des römischen Reiches war zwar während eines langen Zeitraums nicht sehr entfernt von den Wohnsitzen unserer Vorfahren in den westlichen Landestheilen, aber beide Völker waren durch unwegsame Sümpfe und Wälder eben so sehr, als durch Feindschaft von einander getrennt. Raubzüge der Deutschen nach den nächsten Niederlassungen der Römer werden vorgekommen sein und römische Beute eingebracht haben, aber ein friedlicher directer Verkehr, welcher während eines längern Zeitraums bestand, möchte aus Obigem kaum anzunehmen sein; Beweise für einen solchen Verkehr habe ich nicht finden können. Nur da, wo die Römer festen Fuß gefaßt hatten — was im jezigen Königreiche Hannover nirgend der Fall war — wußten sie ihre Sitten und Gewohnheiten sammt ihrem Gottesdienste und ihrer Cultur bei dem fremden Volke in kurzer Zeit einzuführen, und nur dort können zahlreiche Spuren ihrer Anwesenheit sich finden.

Hinsichtlich der in unserm Lande in der Erde, besonders in den Gräbern der heidnischen Einwohner, gefundenen Gegenstände von unzweifelhaft römischer Arbeit, muß die Frage: auf welche Weise unsere Vorfahren solche erlangt haben? lediglich zu unhaltbaren Conjecturen führen. Und am Ende ist es durchaus gleichgültig, ob sie dieses oder jenes römische Geräth oder Schmuckstück zc. als Geschenk, Sold, Kriegsbeute, oder etwa durch Raub oder vielleicht durch Tausch oder Kauf erworben haben. Ich gestehe gern, daß ich ein großes Gewicht auf den Tausch- und Handelsverkehr lege, welcher unter den Deutschen, besonders zwischen den Nachbarn und mit den Ländern jenseit der Deutschland begrenzenden Meere, bestand. Daß schon seit uralten Zeiten ein lebhafter Verkehr zwischen den benachbarten deutschen Stämmen stattfand, ist wohl als

gewiß anzunehmen, weil das Bedürfniß des wechselseitigen Austausches natürlicher oder künstlicher Erzeugnisse in den Verhältnissen der menschlichen Gesellschaft so tief begründet ist, daß Tauschhandel selbst bei den rohesten Wilden sich zeigt. Ein solcher Verkehr der alten Bewohner Norddeutschlands wird u. a. dadurch bewiesen, daß wir in unserm Lande so häufig Instrumente oder Waffen ausgegraben, die aus Steinarten verfertigt sind, welche man in einem Umkreise von vielleicht 20 Meilen um den Fundort nicht antrifft. Unsere Vorfahren werden die vielen Schmuck-Korallen von Glas und künstlich bearbeitetem Thon, welche in den heidnischen Gräbern in allen Theilen des Königreichs vorkommen und von deutscher Arbeit gewiß nicht sind, kaum anders, als im Handelsverkehr mit ihren Nachbarn oder an der Küste von Kaufleuten erhalten haben. Daß es aber unter den Deutschen umherreisende Handelsleute gab, erzählt uns Tacitus (Annal. II, 62.). Ferner wird man nicht unberücksichtigt lassen dürfen, daß die Bewohner der Nordsee- und Ostseeküsten zu allen Zeiten einen regen Verkehr mit Scandinavien und wohl noch mehr mit Britannien unterhielten, welches ein halbes Jahrtausend von den Römern beherrscht und bewohnt wurde. London war schon zu Nero's Zeit, obgleich keine Colonie, ein bedeutender Handelsplatz (Tacit. Annal. XIV, 33.) und höchst wahrscheinlich der große Markt der Gallier, denn daß ein lebhafter Verkehr zwischen den keltischen Völkerschaften stattfand, welche an beiden Seiten des Kanals wohnten, ist nicht zu bezweifeln. Es wird häufig behauptet, daß deutsche Niederlassungen in Britannien erst aus der Mitte des 5. Jahrhunderts datiren; daß diese Meinung aber eine durchaus irrige ist, hat Kemble <sup>1)</sup> gründlich nachgewiesen. Schon im 2. Jahrhundert nennt Ptolemäus (II, 2.) unter den Bewohnern des südöstlichen Irlands den norddeutschen Völkerstamm der Καυοι (Chauci, Kauki). M. Antoninus verpflanzte nach dem Kriege mit den Markomannen große Schaaren von Deutschen nach Britannien (Dio Cassius LXXI, 72.), sei es als Geißel oder um als Soldaten die Grenzen gegen die gallischen Nachbarn zu schützen.

<sup>1)</sup> The Saxons in England. Vol. I. p. 8 sq.

Ammianus erzählt (Hist. XXVI, 4.), daß im Jahre 364 in England Sachsen wohnten, und noch frühere Niederlassungen von Sachsen und Friesen in England, namentlich an den Küsten, werden von Kemble nicht bezweifelt. Das Littus saxonicum bestand offenbar schon lange vor dem 5. Jahrhundert und mußte bedeutende Niederlassungen von Sachsen in verschiedenen Gegenden enthalten, da in der — spätestens im Anfange jenes Jahrhunderts verfaßten — Notitia utriusque imperii der Comes littoris saxonici per Britannias vorkommt. Als die Schaaren deutscher Völkerstämme, die Grenzen des römischen Reiches überschreitend, die zwischen Elbe, Weser, Rhein und Maas und dem Meere liegenden Länder besetzten, kann man wohl als sicher annehmen, daß Abzweigungen der großen Völkerwanderung die Ufer Englands erreichten und dort sich niederließen, wo schon seit langer Zeit Landsleute und Stammverwandte wohnten. Daß unter den Norddeutschen die Sachsen und Friesen tüchtige Seefahrer waren und namentlich die letztern, so wie die Slaven des nördlichen Deutschlands, vielen Handel trieben, ist bekannt. Aus allem diesem bin ich nun geneigt zu glauben, daß sehr viele, wenn nicht die meisten der römischen Gegenstände, welche im nördlichen Deutschland ausgegraben werden, durch Handelsverkehr, vorzugsweise mit dem Jahrhunderte lang romanisirten England, in die Hände unserer Vorfahren gekommen sind.

So weit es zu erforschen mir möglich gewesen ist, haben in den verschiedenen Landestheilen des Königreichs Hannover, vorzugsweise in Osnabrück und den ehemals zum Bisthum Münster gehörigen Districten, ferner in Lüneburg, Hoya, Bremen und Verden, folgende römische Gegenstände sich gefunden und zwar die meisten in Grabhügeln (Kegelgräbern) neben Resten verbrannter Todten, germanischen Thongefäßen, Schmuck, Waffen u. s. w.

Am häufigsten und oft in nicht unbedeutender Anzahl zusammen, kommen vor: Schmuck-Korallen (Perlen) von bemaltem Thon und gefärbtem Glas, letztere zuweilen mit Sargfarben bemalt oder mit Emaillirungen verziert. Die Per-

eins-Sammlung besitzt mehr als 200 solcher Korallen. Die in der Sammlung des Herrn v. Estorff<sup>1)</sup> befindlichen Bronzeperlen mit Glaskern und das bronzene Hohlblech mit Glasfluß gefuttert, gefunden bei Klein-Prezier, Amts Bodenteich (Lüneburg), werden ebenfalls römische Arbeiten sein, vielleicht aus späterer Zeit.

Von Glasgefäßen kann ich nur ein einziges anführen; es ist von blaugrüner Farbe, ohne Verzierung, und wurde in Fragmenten mit verschiedenen altdeutschen Gegenständen in einem Grabhügel bei Stade (1854) gefunden; in der Vereins-Sammlung aufbewahrt.

Römische Thongefäße sind so selten, daß wir nur 2, und zwar schalenförmige, von terra sigillata bekannt geworden, von welchen das eine, zu Marfel im Bremenschen (1821) gefunden und im Museum zu Bremen befindlich, Ornamente und Figuren in erhabener Arbeit hat<sup>2)</sup>; das andere, eine mit Malerei verzierte Schale, wurde vor einigen Jahren im Lüneburgschen gefunden und befindet sich im Privatbesitze zu Lüneburg. Außerdem ist eine bei Bentheim gefundene Thonlampe von gewöhnlicher Form, mit 2 roh gearbeiteten Palmzweigen verziert, in der Vereins-Sammlung.

Bauwerke, Sculpturen oder Geräthschaften von Stein, die man mit Sicherheit für römische halten könnte, haben sich im Königreiche Hannover nicht gefunden. Ich will hier zu bemerken nicht unterlassen, daß in der Vereins-Sammlung 2 Stücke weißen Marmors, in der Gestalt und Größe eines Hühnereis bearbeitet, aufbewahrt werden, von welchen das eine, bei Rienburg an der Weser in einem thönernen Aschenkrüge mit bronzenem und eisernem Schmuck zusammen gefunden, seinen antil römischen Ursprung beweiset. Das andere Ei von Marmor fand sich vor etlichen Jahren in einer osnabrückschen Heide umherliegend und ist dessen altrömischer Ursprung um so ungewisser, als noch jetzt solche Spielzeuge in Italien verfertigt werden.

1) Heidnische Alterthümer 2c. S. 16.

2) Beschrieben und abgebildet im Neuen Vaterl. Archiv, Jahrg. 1826, Bd. I. S. 1 ff. Bd. II. S. 149 — 182.

Daß hölzerne Werke oder Geräthe der Römer sich nicht erhalten haben, ist leicht erklärlich, man mußte denn die (1818) im Dourtanger Moore, auf der Grenze zwischen Holland und Hannover (im Amte Meppen), entdeckten hölzernen Brücken dahin rechnen wollen, welche in der Umgegend die „Drususbrücke“ genannt, von Manchen für die pontes longi des Tacitus <sup>1)</sup> gehalten sind, aber eben so wahrscheinlich zur Communication zwischen dem Kloster Apel, der Ems und dem Kloster Bentlage angelegt sein mögen <sup>2)</sup>.

Ob die mit unverkennbar römischen Gegenständen in heidnischen Gräbern unserer Vorfahren zusammengefundenen eisernen Waffen und Geräthschaften römischen oder deutschen Ursprungs, ist gewöhnlich so gut wie unmöglich auszumitteln, weil solche entweder von Rost gänzlich zerfressen oder doch zu unvollständig geworden sind, um darüber mit Sicherheit urtheilen zu können.

Sehr selten sind Gefäße oder Schmuck von edlem Metall, besonders von Silber, und ich habe davon nur ein einziges Beispiel anzuführen, die bei Lengerich im Amte Freren (Osnabrück) 1847 in Bruchstücken gefundene kleine silberne Schale mit dem Stempel des Verfertigers <sup>3)</sup>. In der Vereins-Sammlung befinden sich 2 im Amte Salzhausen (Lüneburg) gefundene kleine zierliche Fibulae, die eine von Silberblech, aus Fragmenten bestehend, die andere von Bronze mit kleinen silbernen oder versilberten Knöpfchen verziert, welche nach ihrer Form und Technik als römische Arbeiten späterer Zeit erscheinen, oder doch nach römischen Mustern gearbeitet sind.

Römische Silbermünzen haben sich nicht ganz selten gefunden und zuweilen in beträchtlicher Menge <sup>4)</sup>, aber gewöhn-

1) Annal. I, 63.

2) Vaterl. Archib. Jahrg. 1822. B. I. S. 1. B. II. S. 2. De Valther-Brug von Van der Schoor.

3) Der Fund von Lengerich. Goldschmuck und römische Münzen. Beschrieben von Fr. Hahn. S. 7. 8.

4) Wächter's Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler. S. 139. 172. — Der Fund von Lengerich S. 4. 10. — De Valther-Brug. S. 14. 16. 17.

lich ebenso, wie die in unserm Lande ausgegrabenen Gold- und Kupfermünzen, fast ausschließlich der Zeit der ersten Kaiser angehörend. Vor ungefähr 15 Jahren sollen nicht fern von den vorerwähnten Holzbrücken, im Moore, etwa 300 römische Münzen „von allen Kaisern bis zu M. Aurel gefunden sein“<sup>1)</sup>; indeß ist Näheres über diesen Fund mir nicht bekannt geworden. Im Jahre 1855 entdeckte man bei Hedemünden an der Werra, unter den Wurzeln einer uralten Eiche, neben Resten eines rohen Thongefäßes, eine Quantität blanker Silbermünzen, von welchen 2 hieher gesandte Stücke als Denare der gens Mamilia und gens Minucia aus den Jahren 660—680 n. R. E. erkannt wurden. Diese werden die ältesten römischen Münzen sein, welche im Königreiche Hannover in der Erde gefunden sind, und um so mehr muß man es bedauern, daß der ganze Münzfund eingeschmolzen ist.

Römische Schmucksachen und Gefäße von Gold sind in einzelnen seltenen Fällen gefunden und davon folgende mir bekannt geworden. Vor 100 Jahren oder länger im Bremenschen ein Ring mit der Inschrift: Lolli Lolli<sup>2)</sup>, wo solcher geblieben, ist nicht anzugeben; bei Bentheim ein kleines Goldgefäß, im Besitze des Fürsten von Bentheim<sup>3)</sup>; bei Rutsum im Amte Dorum (Bremen) ein Halschmuck nebst Goldmünzen, jetzt im Museum der Universität Göttingen<sup>4)</sup>. Von den in v. Estorff's Sammlung<sup>5)</sup> befindlichen, angeblich bei Hankensbüttel im Amte Iphenhagen (Lüneburg) gefundenen Schmucksachen: offener massiver goldener Unterarmring und Hälfte einer Brustspange, bestehend aus einem kleinen eisernen Schilde von Goldblech mit bronzener Fütterung und bronzener mit Golddraht umwickelten Bügel, scheint wenigstens der letztere Gegenstand, nach seiner Arbeit zu urtheilen, römischen Ursprungs zu sein. Endlich ist noch der bei Lengerich

1) Hannob. Zeitung N<sup>o</sup>. 210 von 1856.

2) Eccard de Origine Germanor. L. I. §. 42.

3) Wächters Statist. S. 132.

4) Neues Vaterl. Archv. Jahrg. 1824, S. 342 ff.

5) Helbnische Alterthümer S. 75.

gefundene interessante Frauenschmuck von Gold zu erwähnen, neben welchem mehrere römische goldene und viele Silbermünzen lagen.

Goldmünzen kommen überhaupt nicht so selten vor, als man gewöhnlich annimmt, und Wächter<sup>1)</sup> u. A. führt verschiedene Funde an, vorzugsweise aus dem Osnabrückischen. Ich will dabei nicht in Anschlag bringen, daß im Winter 185<sup>4</sup>/<sub>5</sub> bei Neustadt am Mühenberge auf dem Schnee eine wohlerhaltene Goldmünze der jüngern Faustina gefunden wurde, weil solche nicht unwahrscheinlich erst kurz vorher dort verloren sein mag.

Die sehr geringe Anzahl römischer Kupfermünzen, welche im Königreiche Hannover gefunden worden, läßt sich nach meiner unmaßgeblichen Meinung wohl dadurch erklären, daß schon unsere heidnischen Vorfahren solche in Menge verbrauchten, um bronzene Schmucksachen und kleine Werkzeuge, wie Messer, Pinzetten, Nadeln &c., daraus zu verfertigen, die so zahlreich in den Gräbern aus der s. g. „Eisenperiode“ vorhanden sind.

Unter diesen Zierathen von Bronze, besonders den Fingerringen (Fibulae) und Ringen, kommen in Grabstätten unsers Landes manche vor, welche in Form und Ornamentik als römische erscheinen; ob diese aber nicht etwa nach römischen Mustern gearbeitet sind, ließe sich nur durch Analytirung des Metalls feststellen.

Römische Hausgeräthe von Bronze, namentlich Gefäße, haben sich in einzelnen Fällen in den Grabhügeln unserer Vorfahren gefunden, entweder als Aschenurnen benützt oder als kostbare Mitgabe für den Verstorbenen. Von sonstigem Hausgeräth ist mir nur bekannt geworden die bei Frezen (Osnabrück) gefundene zierliche sechsseitige bronzene Stange einer s. g. Lünzwage (Schnellwage) nebst Gewicht mit Ring, etwa  $\frac{1}{2}$  Pfd. schwer. Die Stange ist nur 13" lang, etwa  $\frac{1}{4}$ " im Durchmesser stark, am obern Ende mit Ring und darunter

1) Statistk., S. 110. 111. 114. 132. 172.— Der Fund bei Lenge-  
rich, S. 57. 58.

mit 2 Haken von 2" Länge versehen; in dem Ringe hängen zwei kleinere zum Anhängen der Waagschale und auf der Stange sind durch kurze Striche 21 Haupteintheilungen bezeichnet. Beide Gegenstände mit schöner Patina überzogen, befinden sich in dem Besitze des Herrn Hofbuchhändlers F. Gahn hieselbst.

In dem nachfolgenden Berichte habe ich nun versucht, die in der Vereins-Sammlung aufbewahrten römischen Bronzegefäße, nebst dem Deckel eines solchen, welche im Königreiche Hannover gefunden worden, zu schildern, weil diese entweder noch gar nicht bekannt gemacht oder früher nur ungenügend beschrieben sind. Außerdem werde ich die übrigen, in andern Händen befindlichen Gefäße dieser Art, soweit sie zu meiner Kenntniß gekommen sind, nachweisen. Dabei ist aber wohl als sicher anzunehmen, daß bei weitem mehr römische Bronzegefäße, als die unten aufgeführten, in den hannoverschen Landen, selbst noch in neuern Zeiten, ausgegraben worden, jedoch spurlos verschwunden, namentlich eingeschmolzen sind.

Bei dieser Arbeit habe ich die Gefälligkeit dankbarlichst zu erwähnen, mit welcher Herr Professor Dr. Heeren und Herr Maler Delzen hieselbst mich unterstützt haben, indem Ersterer die in dem Aufsatze enthaltenen chemischen Analysen der Bronzen gemacht und letzterer die beigegebenen Abbildungen der Gefäße und des Deckels gezeichnet hat.

Endlich darf ich bemerken, daß bei dem in dem Aufsatze vorkommenden Maße und Gewichte das hannoversche zum Grunde gelegt ist:

$$1 \text{ Fuß} (= 12 \text{ Zoll} \text{ à } 12 \text{ Linien}) = 11\frac{1}{2} \text{ engl. Zoll.} \\ = 129,4844 \text{ franz. Linien.}$$

$$1 \text{ Ruthe} = 16 \text{ Fuß} = 6 \text{ Schritt.}$$

$$1 \text{ Pfund} (= 32 \text{ Loth} \text{ à } 4 \text{ Quentchen}) = 1 \text{ preussischen Pfund.} \\ = 467,711 \text{ französischen} \\ \text{Grammen.}$$



### 1. Zweihenkeliges Gefäß. (Fig. 1.)<sup>1)</sup>

Als im April 1835 ein Einwohner des Dorfs Börby im Amte Grohnde an der Weser (Fürstenthum Calenberg) ein von der dortigen Pfarre erpachtetes Grundstück pflügte, welches ungefähr eine halbe Stunde vor dem Orte, an der über Lafferde nach Hameln führenden Landstraße liegt, stieß er mit dem Pfluge auf ein Gefäß von grüner Farbe. Weil er darin Geld zu finden hoffte, so suchte er es von der Erde zu befreien und herauszuheben. Nach seiner Angabe fand er aber in dem obern Theile des Gefäßes nur gewöhnliche Erde, darunter eine gelblich graue Masse, theilweise in harten Stücken und unter dieser mehrere, anscheinend verbrannte, Knochenreste, von welchen später einige von einem Arzte für Stücke des Schädels eines erwachsenen Menschen gehalten wurden. Das Gefäß zerfiel beim Herausheben aus der Erde zum größten Theil durch Oxydation in Staub und kleine morsche Stücke, so daß davon nicht viel mehr, als der fast vollständige Rand mit 2 Henkeln und der unversehrte Fuß — glücklicherweise die interessantesten Theile — übrig geblieben sind. Diese Ueberreste wurden von dem Herrn Superintendenten Thilo zu Börby acquirirt und an den Berlin verkauft.

Diese Nachrichten sind die einzigen, welche über den Fund des fraglichen Gefäßes bekannt geworden und will ich dazu hier noch Folgendes anführen. Der Bericht des Herrn Superintendenten Thilo in der Hannov. Zeitung sagt: „das Gefäß sei mit ziemlich feiner Leinwand überzogen oder darin eingewickelt gewesen, wovon sich sowohl im Grünspan, besonders am Fuße, und dann in angeklebter Asche über 2 Figuren (der Randverzierung) unverkennbare Beweise fanden, indem man an diesen Stellen wirkliche Abdrücke von Leinwand sehe“. Es hat jedoch jetzt der genauesten Untersuchung, selbst mit

<sup>1)</sup> Hannov. Zeitung N. 204 von 1835. (Abgedruckt in Förstmanns Neuen Mittheilungen aus dem Gebiete historisch, antiquarischer Forschungen. II, 2. S. 344 ff.) — Neues Vaterländisches Archiv 1840 S. 1. ff., mit einer Abbildung des Gefäßes.

bewaffnetem Auge, nicht gelingen wollen, Abdrücke von Leinwand oder anderm Gewebe an dem Gefäße zu erkennen. Indes will ich gern zugeben, daß zur Zeit der Auffindung desselben Spuren von Leinwand daran sichtbar waren, die im Laufe der Zeit durch die Luft verzehrt sein mögen, da es bekanntlich, freilich nur in seltenen Fällen, vorgekommen ist, daß in unsern heidaischen Grabhügeln Aschenurnen gefunden sind, welche in deutlichen Abdrücken zeigen, daß sie mit Leinwand umwickelt waren<sup>1)</sup>. Dabei mag sich der Alterthumsforscher aber wohl versehen, daß er nicht Geslechte von sadendünnen Wurzelfasern eines Gewächses, welche einst das Aeußere eines in der Erde liegenden Gegenstandes umspinnen und ihre Abdrücke darauf hinterlassen haben — wie nicht ganz ungewöhnlich auf Thongefäßen in Grabhügeln vorkommt — für Abdrücke eines künstlichen Gewebes ansehe.

Von dem ursprünglichen Gefäße ist, wie erwähnt, noch vorhanden, außer dessen beiden Henkeln oder Handhaben, der ganze obere Theil von cylindrischer Form, welcher an einigen Stellen 3, an andern Stellen 4 — 5" hoch ist und deutlich erkennen läßt, daß der Bauch desselben glatt, ohne alle Verzierung gewesen ist, und ferner der runde Fuß mit einem etwa 2" hohen, fast eben so breiten Stücke des Bauches, welches in einem stumpfen Winkel von 160 Grad sich über den Boden, fast unmerklich gebogen, erhebt. Hierdurch wurde man in den Stand gesetzt, sich eine richtige Vorstellung von der Form des Gefäßes zu machen, welches nach Angabe des Finders etwa 1 Fuß hoch war und ist danach das Gefäß durch Einsetzung eines, von dessen Rande bis zum Fuße reichenden, eisförmig ablaufenden Bodens von Messing restaurirt, welcher mit einer, der besten Patina der antiken Reste ähnlichen Farbe überzogen wurde.

Das Gefäß, dessen Höhe jetzt 1 Fuß beträgt, ist von der bekannten Form derjenigen antiken Vasen welche zum vielseitigsten Gebrauche in der Haushaltung, besonders zur Aufnahme des Wassers bestimmt waren, jetzt *Situlae* (*Cimer*)

1) S. unten Gefäße *Nr.* 5. u. 6.

oder Sitellae genannt<sup>1)</sup>, und zeichnet sich vor vielen ähnlichen antiken Bronzewasen nur durch eine sehr reiche und geschmackvolle Randverzierung, so wie durch 2 bewegliche Henkel aus. Der Durchmesser unsers Gefäßes an der Mündung ist  $11\frac{1}{2}$ " , die beiden runden, wulstig gereiften Henkel von mehr als  $\frac{1}{2}$ " im Durchmesser ragen in der Mitte des Gefäßes über den Rand  $5\frac{1}{4}$ " empor; die unten näher zu beschreibende Randverzierung ist 3" und das darin befindliche Band mit Figuren 2" hoch, der hohle, runde, unverzierte Fuß von 5" Durchmesser hat eine Höhe von 2" und ist ringsum nach Außen hin  $\frac{1}{2}$ " ausgeschweift. Die beiden etwa  $\frac{1}{2}$ " von einander entfernten Henkel endigen in kurze, runde,  $\frac{1}{3}$ " lange Haken, welche in Löcher, in 2 halbrunden, in der Mitte in Spitzen auslaufenden Scheiben von 2" Höhe dergestalt eingefügt sind, daß sie dicht vor den Löchern nach Außen abgeschnitten, und nicht, wie an den meisten ähnlichen Gefäßen zu sehen ist, stark aufgebogen wurden. Die Spitze der einen Scheibe ist abgebrochen.

Die Bronze des obern Randes ist 3 Linien, die der Randverzierung fast 1 Linie stark und im Fuße etwas stärker. Die Patina ist am Rande und auf dessen Verzierungen von einem schönen Dunkelgrün, an den Henkeln bräunlich, auch hin und wieder rauh, und der Fuß ist durchgängig mit rauhem Grünspan bedeckt.

Die chemische Analyse, welcher ein Stück von der antiken Bronze des Bauches dieses Gefäßes unterworfen wurde, hat ergeben, daß die Mischung besteht aus:

Kupfer: 77,7

Zinn: 3,7

Zink: 17,9

Blei: 0,4

Eisen: 0,3

---

100,0.

<sup>1)</sup> Angeologie. Die Gefäße der alten Völker, insbesondere der Griechen und Römer etc. von Dr. J. G. Krause, 1854. S. 446.

Die Quantitäten Blei und Eisen in dieser Bronze sind so gering, daß man schwerlich annehmen darf, sie seien mit Absicht hinzugesetzt, und es scheint vielmehr ihr Vorhandensein nur in einer mangelhaften Kenntniß der Metallscheidung zu liegen.

Wenn der weil. Forstrath Wächter im Neuen Vaterl. Archiv 1840, S. 2 anführt, „daß angebrachte Striche auf der Bronze des Randes einen weißen silberartigen Glanz zeigen“, so muß ich bekennen, daß ich diesen Glanz nicht habe herausfinden können. Ebenso wenig kann ich seine dort ausgesprochene Vermuthung theilen, „daß die Bronze des Gefäßes nicht aller Orten gleich und ihr am Rande mehr Silber beigemischt zu sein scheine“, da der Guß einer ungleichen Metallmischung in den verschiedenen Theilen desselben Gefäßes wohl nicht zu bewerkstelligen sein möchte.

Ein solches Verfahren kann nur dann möglich erscheinen, wenn ein Bronzewerk in verschiedenen Theilen gegossen wird, die zusammengesetzt werden. Dieses ist bei einzelnen antiken Bildsäulen unlängbar der Fall, denn deren einzelne Theile zeigen verschiedene Farben-Nuancen im Metalle<sup>1)</sup>. Allein von einer Zusammensetzung unsers Gefäßes aus verschiedenen Stücken ist nicht die geringste Spur ersichtlich.

Das Gefäß war zuerst gegossen, dann gehämmert und endlich abgedreht, wie die Glätte der antiken Bronze intwendig und eine kleine, von Kreisen umgebene Vertiefung im Centrum des untern Theils des Fußes klar genug beweisen. Ueber die Kunstperiode und insbesondere über die Technik, so wie über den Stil der Randverzierungen werde ich nach deren Beschreibung mir erlauben einige Worte zu sagen.

Eine Merkwürdigkeit unsers Gefäßes besteht in seinen zwei Henkeln oder Handhaben, welche gegossen und nicht nachgearbeitet erscheinen und dem Henkel des unter 2 beschriebenen Gefäßes in Gestalt und Arbeit so ähnlich sind, daß man auf die Vermuthung kommen kann, beide Vasen gehörten derselben Zeit an. Ähnliche zweihenkelige Bronzegefäße sind, wenn gleich nicht häufig, namentlich in Italien gefunden worden.

<sup>1)</sup> Handbuch der Archäologie der Kunst von L. D. Müller, S. 306.

In der sehr reichen Sammlung von antiken Bronzegefäßen im Museo Borbonico zu Neapel<sup>1)</sup> sind deren mehrere zu sehen, von welchen 4 in Pompeji gefunden wurden<sup>2)</sup>. In der Sammlung des Herzogs Bernhard von Sachsen-Weimar befinden sich 2 solche, gleichfalls in Pompeji ausgegrabene Gefäße; im Museo Gregoriano zu Rom sind mehrere<sup>3)</sup>; eine Privatsammlung hieselbst<sup>4)</sup> enthält ein solches, aus Italien stammend, u. s. w.

In den Rheinisch-Westfälischen Provinzen scheinen solche zweihentelige Gefäße nicht gefunden zu sein, und das Antiquarium zu Berlin hat kein einziges, welches in Deutschland ausgegraben ist, aufzuweisen<sup>5)</sup>.

Im Königreiche Hannover, ja in ganz Niedersachsen, ist, soviel ich bis jetzt habe in Erfahrung bringen können, ein Gefäß von Bronze mit 2 beweglichen bronzenen Henkeln oder Handhaben, außer dem vorbeschriebenen, nicht gefunden worden. Von römischen Bronzegefäßen späterer Zeit, die bei Verden und Nienburg ausgegraben worden und mit 2 eisernen Henkeln versehen sind, wird weiter unten die Rede sein.

Zum Tragen eines leeren oder gefüllten Gefäßes genügt ein beweglicher Henkel vollkommen, und zwei selbst dicht neben einander eingehängte Henkel erleichtern das Tragen nicht. Zwei,

1) E. Pistolesi Real Museo Borbonico giebt die Abbildungen.

2) Herculaneum und Pompeji, vollständige Sammlung der daselbst entdeckten Malereien, Bronzen u. von Roux und Barrée. Deutsch von Kaiser. Band VI.

3) Museum Etruscum Gregorianum. P. I. p. 1. tav. III. 3.

4) In der hieselbst befindlichen Sammlung römischer Antiken des weil. Legationsraths Restner zu Rom ist u. a. ein schönes bauchiges Bronzegefäß ohne Fuß (hydria?) von etwa 8" Höhe und 7" im größten Durchmesser, mit 2 dicht neben einander eingehängten beweglichen Henkeln. Außerdem befinden sich dort 2 große und starke, in schweren, verzierten Ringen hängende bronzene Henkel, die einem sehr großen Gefäße angehört haben müssen, welches an der Mündung einen Durchmesser von 14" hatte.

5) Fiedler's Denkmäler von Castra Vetera und Colonia Trajana. — Dorow's Denkmäler u. und Dorow's Grabhügel der Germanen und Römer am Rhein. — Das Königl. Museum vaterländischer Alterthümer zu Berlin, beschrieben von L. v. Ledebur.

lich, ebenso, wie die in unserm Lande ausgegrabenen Gold- und Kupfermünzen, fast ausschließlich der Zeit der ersten Kaiser angehörend. Vor ungefähr 15 Jahren sollen nicht fern von den vorerwähnten Holzbrücken, im Moore, etwa 300 römische Münzen „von allen Kaisern bis zu M. Aurel gefunden sein“<sup>1)</sup>; indeß ist Näheres über diesen Fund mir nicht bekannt geworden. Im Jahre 1855 entdeckte man bei Hedemünden an der Werra, unter den Wurzeln einer uralten Eiche, neben Resten eines rohen Thongefäßes, eine Quantität blanker Silbermünzen, von welchen 2 hieher gesandte Stücke als Denare der gens Mamilia und gens Minucia aus den Jahren 660—680 n. R. E. erkannt wurden. Diese werden die ältesten römischen Münzen sein, welche im Königreiche Hannover in der Erde gefunden sind, und um so mehr muß man es bedauern, daß der ganze Münzfund eingeschmolzen ist.

Römische Schmucksachen und Gefäße von Gold sind in einzelnen seltenen Fällen gefunden und davon folgende mir bekannt geworden. Vor 100 Jahren oder länger im Bremenschen ein Ring mit der Inschrift: Lolli Lolli<sup>2)</sup>, wo solcher geblieben, ist nicht anzugeben; bei Bentheim ein kleines Goldgefäß, im Besitze des Fürsten von Bentheim<sup>3)</sup>; bei Mulsam im Amte Dorum (Bremen) ein Halsgeschmuck nebst Goldmünzen, jetzt im Museum der Universität Göttingen<sup>4)</sup>. Von den in v. Estorff's Sammlung<sup>5)</sup> befindlichen, angeblich bei Hankensbüttel im Amte Iphenhagen (Lüneburg) gefundenen Schmucksachen: offener massiver goldener Unterarmring und Hälfte einer Brustspange, bestehend aus einem kleinen eisernen Schilde von Goldblech mit bronzener Fütterung und bronzener mit Golddraht umwickelten Bügel, scheint wenigstens der letztere Gegenstand, nach seiner Arbeit zu urtheilen, römischen Ursprungs zu sein. Endlich ist noch der bei Lengerich

1) Hannob. Zeitung Nr. 210 von 1856.

2) Eccard de Origine Germanor. L. I. §. 42.

3) Wächters Statist. S. 132.

4) Neues Vaterl. Archib. Jahrg. 1824, S. 342 ff.

5) Helldaische Alterthümer S. 76.

gefundene interessante Frauenschmuck von Gold zu erwähnen, neben welchem mehrere römische goldene und viele Silbermünzen lagen.

Goldmünzen kommen überhaupt nicht so selten vor, als man gewöhnlich annimmt, und Wächter<sup>1)</sup> u. A. führt verschiedene Funde an, vorzugsweise aus dem Osnabrückischen. Ich will dabei nicht in Anschlag bringen, daß im Winter 185<sup>4</sup>/<sub>5</sub> bei Neustadt am Müßenberge auf dem Schnee eine wohlerhaltene Goldmünze der jüngern Faustina gefunden wurde, weil solche nicht unwahrscheinlich erst kurz vorher dort verloren sein mag.

Die sehr geringe Anzahl römischer Kupfermünzen, welche im Königreiche Hannover gefunden worden, läßt sich nach meiner unmaßgeblichen Meinung wohl dadurch erklären, daß schon unsere heidnischen Vorfahren solche in Menge verbrauchten, um bronzene Schmucksachen und kleine Werkzeuge, wie Messer, Pinzetten, Nadeln u., daraus zu verfertigen, die so zahlreich in den Gräbern aus der s. g. „Eisenperiode“ vorhanden sind.

Unter diesen Zierathen von Bronze, besonders den Gesteln (Fibulae) und Ringen, kommen in Grabstätten unsers Landes manche vor, welche in Form und Ornamentik als römische erscheinen; ob diese aber nicht etwa nach römischen Mustern gearbeitet sind, ließe sich nur durch Analysirung des Metalls feststellen.

Römische Hausgeräthe von Bronze, namentlich Gefäße, haben sich in einzelnen Fällen in den Grabhügeln unserer Vorfahren gefunden, entweder als Aschenurnen benutzt oder als kostbare Mitgabe für den Verstorbenen. Von sonstigem Hausgeräth ist mir nur bekannt geworden die bei Freven (Osnabrück) gefundene zierliche sechsbedige bronzene Stange einer s. g. Lünzwage (Schnellwage) nebst Gewicht mit Ring, etwa  $\frac{1}{2}$  Pfd. schwer. Die Stange ist nur 13“ lang, etwa  $\frac{1}{4}$ “ im Durchmesser stark, am obern Ende mit Ring und darunter

<sup>1)</sup> Statistk., S. 110. 111. 114. 132. 172.— Der Fund bei Lenge-  
rich, S. 57. 58.

mit 2 Haken von 2" Länge versehen; in dem Ringe hängen zwei kleinere zum Anhängen der Wagschale und auf der Stange sind durch kurze Striche 21 Haupteintheilungen bezeichnet. Beide Gegenstände mit schöner Patina überzogen, befinden sich in dem Besitze des Herrn Hofbuchhändlers F. Hahn hieselbst.

In dem nachfolgenden Berichte habe ich nun versucht, die in der Vereins-Sammlung aufbewahrten römischen Bronzegefäße, nebst dem Deckel eines solchen, welche im Königreiche Hannover gefunden worden, zu schildern, weil diese entweder noch gar nicht bekannt gemacht oder früher nur ungenügend beschrieben sind. Außerdem werde ich die übrigen, in andern Händen befindlichen Gefäße dieser Art, soweit sie zu meiner Kenntniß gekommen sind, nachweisen. Dabei ist aber wohl als sicher anzunehmen, daß bei weitem mehr römische Bronzegefäße, als die unten aufgeführten, in den hannoverschen Landen, selbst noch in neuern Zeiten, ausgegraben worden, jedoch spurlos verschwunden, namentlich eingeschmolzen sind.

Bei dieser Arbeit habe ich die Gefälligkeit dankbarlichst zu erwähnen, mit welcher Herr Professor Dr. Heeren und Herr Maler Delzen hieselbst mich unterstützt haben, indem Ersterer die in dem Aufsatze enthaltenen chemischen Analysen der Bronzen gemacht und letzterer die beigegebenen Abbildungen der Gefäße und des Deckels gezeichnet hat.

Endlich darf ich bemerken, daß bei dem in dem Aufsatze vorkommenden Maße und Gewichte das hannoversche zum Grunde gelegt ist:

$$1 \text{ Fuß} (= 12 \text{ Zoll} \times 12 \text{ Linien}) = 11\frac{1}{2} \text{ engl. Zoll.} \\ = 120,4844 \text{ franz. Linien.}$$

$$1 \text{ Ruthe} = 16 \text{ Fuß} = 6 \text{ Schritt.}$$

$$1 \text{ Pfund} (= 32 \text{ Loth} \times 4 \text{ Quentchen}) = 1 \text{ preussischen Pfund.} \\ = 467,711 \text{ französischen} \\ \text{Grammen.}$$



### 1. Zweihenkeliges Gefäß. (Fig. 1.)<sup>1)</sup>

Als im April 1835 ein Einwohner des Dorfs Börby im Amte Grohnde an der Weser (Fürstenthum Calenberg) ein von der dortigen Pfarre erpachtetes Grundstück pflügte, welches ungefähr eine halbe Stunde vor dem Orte, an der über Lafferde nach Hameln führenden Landstraße liegt, stieß er mit dem Pfluge auf ein Gefäß von grüner Farbe. Weil er darin Geld zu finden hoffte, so suchte er es von der Erde zu befreien und herauszuheben. Nach seiner Angabe fand er aber in dem obern Theile des Gefäßes nur gewöhnliche Erde, darunter eine gelblich graue Masse, theilweise in harten Stücken und unter dieser mehrere, anscheinend verbrannte, Knochenreste, von welchen später einige von einem Arzte für Stücke des Schädels eines erwachsenen Menschen gehalten wurden. Das Gefäß zerfiel beim Herausheben aus der Erde zum größten Theil durch Oxydation in Staub und kleine morsche Stücke, so daß davon nicht viel mehr, als der fast vollständige Rand mit 2 Henkeln und der unversehrte Fuß — glücklicherweise die interessantesten Theile — übrig geblieben sind. Diese Ueberreste wurden von dem Herrn Superintendenten Thilo zu Börby acquirirt und an den Verein verkauft.

Diese Nachrichten sind die einzigen, welche über den Fund des fraglichen Gefäßes bekannt geworden und will ich dazu hier noch Folgendes anführen. Der Bericht des Herrn Superintendenten Thilo in der Hannov. Zeitung sagt: „das Gefäß sei mit ziemlich feiner Leinwand überzogen oder darin eingewickelt gewesen, wovon sich sowohl im Grünspan, besonders am Fuße, und dann in angeklebter Asche über 2 Figuren (der Randverzierung) unverkennbare Beweise fänden, indem man an diesen Stellen wirkliche Abdrücke von Leinwand sehe“. Es hat jedoch jetzt der genauesten Untersuchung, selbst mit

<sup>1)</sup> Hannov. Zeitung *N.* 204 von 1835. (Abgedruckt in Förstemann's Neuen Mittheilungen aus dem Gebiete historisch. antiquarischer Forschungen. II, 2. S. 344 ff.) — Neues Naterländisches Archiv 1840 S. 1. ff., mit einer Abbildung des Gefäßes.

bewaffnetem Auge, nicht gelingen wollen, Abdrücke von Leinwand oder anderm Gewebe an dem Gefäße zu erkennen. Indes will ich gern zugeben, daß zur Zeit der Auffindung desselben Spuren von Leinwand daran sichtbar waren, die im Laufe der Zeit durch die Luft verzehrt sein mögen, da es bekanntlich, freilich nur in seltenen Fällen, vorgekommen ist, daß in unsern heidnischen Grabhügeln Aschenurnen gefunden sind, welche in deutlichen Abdrücken zeigen, daß sie mit Leinwand umwickelt waren<sup>1)</sup>. Dabei mag sich der Alterthumsforscher aber wohl versehen, daß er nicht Geflechte von fadendünnen Wurzelfasern eines Gewächses, welche einst das Äußere eines in der Erde liegenden Gegenstandes umspinnen und ihre Abdrücke darauf hinterlassen haben — wie nicht ganz ungewöhnlich auf Thongefäßen in Grabhügeln vorkommt — für Abdrücke eines künstlichen Gewebes ansehe.

Von dem ursprünglichen Gefäße ist, wie erwähnt, noch vorhanden, außer dessen beiden Henkeln oder Handhaben, der ganze obere Theil von cylindrischer Form, welcher an einigen Stellen 3, an andern Stellen 4 — 5" hoch ist und deutlich erkennen läßt, daß der Bauch desselben glatt, ohne alle Verzierung gewesen ist, und ferner der runde Fuß mit einem etwa 2" hohen, fast eben so breiten Stücke des Bauches, welches in einem stumpfen Winkel von 160 Grad sich über den Boden, fast unmerklich gebogen, erhebt. Hierdurch wurde man in den Stand gesetzt, sich eine richtige Vorstellung von der Form des Gefäßes zu machen, welches nach Angabe des Finders etwa 1 Fuß hoch war und ist danach das Gefäß durch Einsetzung eines, von dessen Rande bis zum Fuße reichenden, eisförmig ablaufenden Bodens von Messing restaurirt, welcher mit einer, der besten Patina der antiken Reste ähnlichen Farbe überzogen wurde.

Das Gefäß, dessen Höhe jetzt 1 Fuß beträgt, ist von der bekannten Form derjenigen antiken Vasen welche zum vielseitigsten Gebrauche in der Haushaltung, besonders zur Aufnahme des Wassers bestimmt waren, jetzt *Situlae* (Cimer)

1) S. unten Gefäße *Nr.* 5. u. 6.

oder Sitellae genannt<sup>1)</sup>, und zeichnet sich vor vielen ähnlichen antiken Bronzevasen nur durch eine sehr reiche und geschmackvolle Randverzierung, so wie durch 2 bewegliche Henkel aus. Der Durchmesser unsers Gefäßes an der Mündung ist  $11\frac{1}{2}$ "', die beiden runden, wulstig gereiften Henkel von mehr als  $\frac{1}{2}$ " im Durchmesser ragen in der Mitte des Gefäßes über den Rand  $5\frac{1}{4}$ " empor; die unten näher zu beschreibende Randverzierung ist 3" und das darin befindliche Band mit Figuren 2" hoch, der hohle, runde, unverzierte Fuß von 5" Durchmesser hat eine Höhe von 2" und ist ringsum nach Außen hin  $\frac{1}{2}$ " ausgeschweift. Die beiden etwa  $\frac{1}{2}$ " von einander entfernten Henkel endigen in kurze, runde,  $\frac{1}{3}$ " lange Haken, welche in Löcher, in 2 halbrunden, in der Mitte in Spitzen auslaufenden Scheiben von 2" Höhe dergestalt eingefügt sind, daß sie dicht vor den Löchern nach Außen abgeschnitten, und nicht, wie an den meisten ähnlichen Gefäßen zu sehen ist, stark aufgebogen wurden. Die Spitze der einen Scheibe ist abgebrochen.

Die Bronze des obern Randes ist 3 Linien, die der Randverzierung fast 1 Linie stark und im Fuße etwas stärker. Die Patina ist am Rande und auf dessen Verzierungen von einem schönen Dunkelgrün, an den Henkeln bräunlich, auch hin und wieder rauh, und der Fuß ist durchgängig mit rauhem Grünspan bedeckt.

Die chemische Analyse, welcher ein Stück von der antiken Bronze des Bauches dieses Gefäßes unterworfen wurde, hat ergeben, daß die Mischung besteht aus:

Kupfer:	77,7
Zinn:	3,7
Zink:	17,9
Blei:	0,4
Eisen:	0,3

100,0.

<sup>1)</sup> Angeologie. Die Gefäße der alten Völker, insbesondere der Griechen und Römer etc. von Dr. J. G. Krause, 1854. S. 446.

Die Quantitäten Blei und Eisen in dieser Bronze sind so gering, daß man schwerlich annehmen darf, sie seien mit Absicht hinzugesetzt, und es scheint vielmehr ihr Vorhandensein nur in einer mangelhaften Kenntniß der Metallscheidung zu liegen.

Wenn der weil. Forstrath Wächter im Neuen Vaterl. Archiv 1840, S. 2 anführt, „daß angebrachte Striche auf der Bronze des Randes einen weißen silberartigen Glanz zeigen“, so muß ich bekennen, daß ich diesen Glanz nicht habe herausfinden können. Ebensovienig kann ich seine dort ausgesprochene Vermuthung theilen, „daß die Bronze des Gefäßes nicht aller Orten gleich und ihr am Rande mehr Silber beigemischt zu sein scheine“, da der Guß einer ungleichen Metallmischung in den verschiedenen Theilen desselben Gefäßes wohl nicht zu bewerkstelligen sein möchte.

Ein solches Verfahren kann nur dann möglich erscheinen, wenn ein Bronzewerk in verschiedenen Theilen gegossen wird, die zusammengesetzt werden. Dieses ist bei einzelnen antiken Bildsäulen unlängbar der Fall, denn deren einzelne Theile zeigen verschiedene Farben-Ruancen im Metalle<sup>1)</sup>. Allein von einer Zusammensetzung unsers Gefäßes aus verschiedenen Stücken ist nicht die geringste Spur ersichtlich.

Das Gefäß war zuerst gegossen, dann gehämmert und endlich abgedreht, wie die Glätte der antiken Bronze inwendig und eine kleine, von Kreisen umgebene Vertiefung im Centrum des untern Theils des Fußes klar genug beweisen. Ueber die Kunstperiode und insbesondere über die Technik, so wie über den Stil der Randverzierungen werde ich nach deren Beschreibung mir erlauben einige Worte zu sagen.

Eine Merkwürdigkeit unsers Gefäßes besteht in seinen zwei Henkeln oder Handhaben, welche gegossen und nicht nachgearbeitet erscheinen und dem Henkel des unter 2 beschriebenen Gefäßes in Gestalt und Arbeit so ähnlich sind, daß man auf die Vermuthung kommen kann, beide Vasen gehörten derselben Zeit an. Ähnliche zweihenkelige Bronzegefäße sind, wenn gleich nicht häufig, namentlich in Italien gefunden worden.

1) Handbuch der Archäologie der Kunst von L. D. Müller, S. 306.

In der sehr reichen Sammlung von antiken Bronzegefäßen im Museo Borbonico zu Neapel<sup>1)</sup> sind deren mehrere zu sehen, von welchen 4 in Pompeji gefunden wurden<sup>2)</sup>. In der Sammlung des Herzogs Bernhard von Sachsen-Weimar befinden sich 2 solche, gleichfalls in Pompeji ausgegrabene Gefäße; im Museo Gregoriano zu Rom sind mehrere<sup>3)</sup>; eine Privatsammlung hieselbst<sup>4)</sup> enthält ein solches, aus Italien stammend, u. s. w.

In den Rheinisch-Westfälischen Provinzen scheinen solche zweihentelige Gefäße nicht gefunden zu sein, und das Antiquarium zu Berlin hat kein einziges, welches in Deutschland ausgegraben ist, aufzuweisen<sup>5)</sup>.

Im Königreiche Hannover, ja in ganz Niedersachsen, ist, soviel ich bis jetzt habe in Erfahrung bringen können, ein Gefäß von Bronze mit 2 beweglichen bronzenen Henkeln oder Handhaben, außer dem vorbeschriebenen, nicht gefunden worden. Von römischen Bronzegefäßen späterer Zeit, die bei Verden und Nienburg ausgegraben worden und mit 2 eisernen Henkeln versehen sind, wird weiter unten die Rede sein.

Zum Tragen eines leeren oder gefüllten Gefäßes genügt ein beweglicher Henkel vollkommen, und zwei selbst dicht neben einander eingehängte Henkel erleichtern das Tragen nicht. Zwei,

1) E. Pistolesi Real Museo Borbonico giebt die Abbildungen.

2) Herculaneum und Pompeji, vollständige Sammlung der daselbst entdeckten Materien, Bronzen u. von Roug und Barrée. Deutsch von Kaiser. Band VI.

3) *Museum Etruscum Gregorianum*. P. I. p. 1. tav. III. 3.

4) In der hieselbst befindlichen Sammlung römischer Antiken des weil. Legationsraths Restner zu Rom ist u. a. ein schönes bauchiges Bronzegefäß ohne Fuß (hydria?) von etwa 8" Höhe und 7" im größten Durchmesser, mit 2 dicht neben einander eingehängten beweglichen Henkeln. Außerdem befinden sich dort 2 große und starke, in schweren, verzierten Ringen hängende bronzene Henkel, die einem sehr großen Gefäße angehört haben müssen, welches an der Mündung einen Durchmesser von 14" hatte.

5) Giedler's Denkmäler von Castra Vetera und Colonia Trajana. — Dorow's Denkmäler u. Dorow's Grabhügel der Germanen und Römer am Rhein. — Das Königl. Museum vaterländischer Alterthümer zu Berlin, beschrieben von L. v. Ledebur.

zumal verzierte Henkel wurden von dem Künstler gewiß nur aus Schönheitsſinn angebracht, indem ſolche, wenn ſie liegen und etwas über den Rand hervorstehen — wie bei dem hieſigen Gefäße der Fall iſt — einen ſchmalen Frieſ bilden und dadurch eine größere Harmonie des Gefäßeß hervorbringen.

Das Schönſte und archäologiſch Merkwürdigſte an unſerm Gefäße ſind aber unſtreitig die Verzierungen und Figuren im archaiſtiſchen Stile unter dem Rande deſſelben, welche, mit Ausnahme zweier Stellen, unbeschädigt ſich erhalten haben. Man muß hierbei den Leſer auf die in dem Neuen Vaterländiſchen Archive enthaltene, freilich etwas verkleinerte und nicht überall charakteriſtiſche Abbildung der ganzen Randverzierung verweiſen, da augenblichlich die Verhältnisse nicht haben geſtatten wollen, eine Zeichnung deſſelben zu geben, wie man ſie wünſchen möchte.

Soviel die eigentlichen Ornamente betrifft, ſo beginnen ſolche etwa 2 Linien unterhalb des Randes mit einem faſt  $\frac{1}{2}$  Linie breiten, gereiſten Striche, unter welchem eine 6 bis 7 Linien breite, nicht ungeſchmackvolle Borte mit keilförmigen Verzierungen von zweierlei Art ſich herumzieht, deren Spitzen alle nach unten ſtehen. Die eine Art von reiner Keilform zeigt oben in jedem Keile drei im Triangel ſtehende, feine, eingeschlagene Punkte und iſt ſchlicht mit einwärts gebogenen Strichen nach der Spitze des Keils zu gearbeitet; die anderen, ſchmaleren, nach der Spitze zu gerundet oder bauchig auslaufenden Keile ſind etwas, aber ſehr ſchwach vertieft <sup>1)</sup>. Unter dieſer Borte zieht ſich das ſchon erwähnte 2" breite Band mit Figuren um das Gefäß, und unter dem Bande zwiſchen 2 Strichen iſt eine 4 bis 5 Linien breite, cordonirte Borte.

Das Band enthält 1 bis  $1\frac{1}{2}$ " hohe Figuren, nämlich 2 von Menſchen, 12 von Thieren, wovon eins nur Kopf und Hals zeigt und 2 beſchädigt ſind, und 9, wahrſcheinlich aber urſprünglich 10, eben ſo hohe Bäume, welche letztere nicht

1) Ähnliche Randverzierungen kommen auf etruſkiſchen Sculpturen vor, wie man aus Fr. Inghirami Monumenti Etruschi ò di Etrusco nome erſehen kann.

gruppenweise zusammengestellt worden, sondern, einzeln stehend, die Thiere oder Thierkämpfe einschließen. Die Bäume, von dem Künstler wohl nur als Nebensache behandelt, sind der schwächste, der steifste Theil der ganzen Darstellung. Von den 9 jetzt noch vorhandenen Bäumen bestehen 7 aus einem dünnen, geraden, nicht bezweigten Stamme, der oben in einen glatten Wedel endigt, welcher in seiner Form sehr fern an eine italiänische Pappel erinnern kann, die von unten herauf beschnitten ist; die beiden übrigen Bäume haben oben am Stamme zur Rechten und Linken einen von jenem Wedel abstehenden und ebenso steifen Seitenzweig.

Die durch 10 Bäume getrennten 9 Abtheilungen, welche Thiere oder Thierkämpfe darstellen, sind folgende:

1) Ein Mann, den Kopf mit einem offenen Helme oder einer helmartigen Mütze, den Leib mit einer enganschließenden Bekleidung, die Oberschenkel mit einem wulstigen, kurzen Beinleide bedeckt, und mit nackten Armen und Beinen, ohne Fußbekleidung, greift mit einem, in seinen beiden Händen gefaßten langen Speer, dessen Spitze 2 starke Widerhaken hat, ein zurückblickendes tigerartiges Thier oder eine Löwin kräftig an, hinter welchem ein Baum steht.

2) Von diesem Thiere abgekehrt, jagt ein starker, gemähter Löwe mit sehr langem Schweife,

3) einem durch einen der Bäume mit Seitenzweigen von ihm getrennten, zurückschauenden Stiere, mit breitem Kopfe und kurzen gekrümmten Hörnern nach, der vor dem Raubthiere eilend flieht <sup>1)</sup>. Darauf wieder ein Baum, hinter dessen Stamme auf der Erde

4) ein Theil des Halses und der Kopf eines großen Vogels mit langem und starkem, etwas gekrümmtem Schnabel, welcher aufwärts gekehrt gegen ein auf den Hinterfüßen stehendes, großes plummes Thier mit langem Schweife, anscheinend einen Bären, emporblickt, dessen linke ausgestreckte Vor-

---

<sup>1)</sup> Jagden assyrischer oder babylonischer Könige auf wilde Dachsen finden sich auf Sculpturen, die von Layard entdeckt und in seinen Discoveries in the ruins of Niniveh and Babylon abgebildet sind.

bertage sichtbar ist. Leider ist diese Gruppe, eben so wie die folgende, nicht mehr vollständig, indem ein großer Theil des Kopfes und der Hintertheil, bis auf die Hinterfüße des Raubthiers, ausgebrochen sind und fehlen. Kopf und Hals des Vogels sind unverfehrt und hat der Künstler offenbar andeuten wollen, daß der Leib dieses Vogels auf der Erde hinter dem Stamme verborgen ist. Deshalb ist nicht anzugeben, welcher Gattung der Vogel angehören möchte.

5) Hinter dem Raubthiere wird ein Grenzbaum fehlen, der einen Hirsch mit gesenktem, schaufelartigem Geweihe, vor einem zum Sprunge niedergekauerten, tigerartigen Thiere (Löwin?) stehend, von der Gruppe 4. trennt. Das Hintertheil des Hirschens sammt den Hinterbeinen fehlt und nur der Kopf, ein Theil der Brust und das rechte Vorderbein desselben sind vorhanden; hinter dem letztern Thiere steht ein Baum.

6) Die folgende Gruppe stellt einen Mann im unglücklichen Kampfe mit einem starken wilden Eber dar. Der Jäger, ohne Kopfbedeckung, anscheinend mit einem bis auf die Oberschenkel reichenden faltigen Rocke mit langen Ärmeln bekleidet und mit bloßen Beinen, ohne Fußbekleidung, ist durch das Ausgleiten seines rechten Fußes zurückgefallen; er stützt sich mit der rechten Hand und dem linken Fuße auf die Erde, um nicht gänzlich niederzusinken, und sein mit der linken Hand gefaßter Speer, der nur mit einem starken Widerhaken an der Spitze versehen, ist gebrochen, während der Eber auf ihn einstürzt.

7) Dieses Thier, hinter welchem der andere Baum mit Seitenzweigen steht, wird von einem starken Hunde (Mollosser), der ein Halsband trägt, verfolgt. Durch einen Baum von diesem getrennt, sieht man

8) eine große Antilope mit Bart, langen, nach hinten gebogenen, gereiften Hörnern und ziemlich langem Schweife, (Antilope Oryx?) welche von einem großen tigerartigen Thiere, das sich zum Sprunge hebt, verfolgt wird. Hinter letztern ist ein Baum.



9) Ein langsam trabender wilder Esel, hinter welchem ein Baum, der diese Darstellung von der unter 1. geschilderten trennt.

Auf den einzelnen Darstellungen finden sich nachstehende bemerkenswerthe Eigenthümlichkeiten in der Zeichnung der Thiere, besonders aber in der Ornamentik:

a. Während die menschlichen Figuren beide Arme und Beine zeigen, sind an den meisten Thieren nur deren beide, dem Beschauer zugekehrte Beine sichtbar, mit Ausnahme des Stiers, des Bären, des Hundes und des Esels, welche drei Beine sehen lassen.

b. Auf jeder der 9 Abtheilungen finden sich, willkürlich neben den Figuren angebracht, feine Punkte im Triangel stehend eingeschlagen und zwar am häufigsten 3, (wie auf der obern Vorte des Bandes) aber auch 6 und zuweilen 10; neben dem Vogel sind solche Punkte, einen kleinen Kreis bildend, und die Spürhaare des Löwen zu beiden Seiten des Rachens werden durch 3 davon abstehende Linien solcher Punkte angedeutet; ebenso hat das Raubthier (1.) an der einen Seite des Kopfes 2 dergleichen und der Stier mehre Reihen von Punkten zwischen den Hörnern auf der Stirne.

c. Die Thiere 1. 3. 7. haben um den Leib einen etwas vertieften Gürtel von etwa 1 Linie Breite, und der Hund trägt ein solches Band um den Hals. Von den übrigen Thieren zeigen der Ueber, das Raubthier 8. und der Esel ebenso breite Vertiefungen auf dem Leibe, die aber solchen nicht ganz umschließen; das Raubthier 5. allein ist ohne diesen Schmuck, und ob Bär und Hirsch dergleichen gehabt, ist wegen der Beschädigungen nicht zu sagen.

d. Ueber mehreren Thieren befinden sich kleine vertiefte Ornamente von etwa  $\frac{1}{4}$ " Länge und 1" bis  $1\frac{1}{2}$ " Breite, bestehend aus unregelmäßig verschobenen Vierecken und unter den Thieren noch unregelmäßigere Vertiefungen von ähnlicher Größe, welche anscheinend Steine oder niedrige Hügel andeuten sollen. In allen diesen Vertiefungen sind einige längliche und stärkere Punkte, als die unter b. erwähnten, oder zuweilen

Striche, einer leichten Schattirung ähnlich, eingeschlagen und einige Thiere haben dergleichen unten am Bauche.

Diese, hier beschriebenen, den Darstellungen offenbar meistens fremde und obendrein steifen, geschmacklosen Ornamente, scheinen nur den Zweck zu haben, die leeren Zwischenräume auszufüllen.

Die ganze Darstellung auf dem Bande führt uns aber ein eigentliches Gemälde nicht vor, sondern nur eine Reihe einzelner Gruppen oder Scenen, welche zuweilen mit einander in Verbindung gesetzt werden können und vielleicht, nach der Idee des Künstlers, eine Jagd und das Thierleben im Walde schildern sollten.

Es braucht hierbei nicht erwähnt zu werden, daß Darstellungen von wilden Thieren und ihren Kämpfen unter einander, so wie ebenfalls von Jagdscenen, Lieblingsgegenstände der Alten waren und deshalb so häufig, sowohl auf Hausgeräthen von Metall und Terracotta oder Wandmalereien, als auch auf Aschurnen und Steinsarkophagen, so wie an den Friesen der Grabgewölbe, namentlich der etruskischen, angebracht sind.

Wenn nun die Composition der ganzen Darstellung auf unserm Gefäße nicht gelobt werden kann, so beweist dagegen die Zeichnung der Figuren und einzelner Gruppierungen derselben, daß solche von einem tüchtigen Künstler gemacht und auch in dem Metall ausgeführt ist. Die Figuren der beiden Jäger, so wie der meisten Thiere, sind in naturgemäßen, lebendvollen, oft malerisch schönen Stellungen gezeichnet und (ebenso wie die Bäume und die Ornamente des Randes) in einem sehr schwachen Relief aus der vollen Bronze herausgetrieben. Unter den Thieren erscheinen am schönsten Löwe und Stier, Hund und Eber und die Antilope; die tigerartigen Thiere, auch der Esel, sind nicht ganz so gut gezeichnet, und der Hirsch, soviel davon zu sehen, ist etwas steif gerathen. Wie in unzähligen andern Beispielen, so zeigt sich auch hier, welche große Meisterschaft in der Darstellung der verschiedenen Thierarten, besonders der edlern, die Alten besaßen, eine Meisterschaft, die, nach dem Ausspruche

eines berühmten Archäologen, aus deren feinem Sinne für charakteristische Form hervorgeht<sup>1)</sup>.

In Betreff der Technik der mehrerwähnten Ornamente und Figuren ist zu bemerken, daß solche weder von s. g. getriebener Arbeit, noch gravirt oder ciselirt sind. Wären sie von Innen nach Außen hervorgetrieben, so müßten sich Vertiefungen im Innern zeigen, aber dieses ist vollkommen egal und glatt; eben so wenig sind sie gravirt, denn sonst würden sich Spuren der Gravirnadel auf dem abgestochenen Grunde — den Zwischenräumen — zeigen, auch die Umrisse schwächer erscheinen. Wenn die Ornamente und Figuren mit dem Gefäße gegossen und dann nachciselirt wären, so müßte das theils in den Umrisen sichtbar sein, theils würde der Guß von so schwachen Reliefs große und fast kann man sagen, unnütze Schwierigkeiten gemacht haben, da man ein kräftiges Relief vorziehen konnte. Die Reliefs sind, nach dem Urtheile geschickter Metallarbeiter, lediglich durch Herausschlagen oder Treiben aus dem vollen glatten Metalle, die Vertiefungen aber durch schwaches Hineintreiben in solches und zwar mit Punzen hervorgebracht, eine Manier, welche von den alten Caelatores nicht selten angewendet wurde<sup>2)</sup>. Die oben erwähnten runden oder länglichen Punkte in den Ornamenten, den Zwischenräumen zwischen den Figuren und auf den Thieren sind ganz unverkennbar mit feinen Punzen eingeschlagen.

Wenn ein früherer Bericht<sup>3)</sup> zuversichtlich behauptet: „diese Punkte, so wie die Begrenzungen der Ornamente auf der Vorte, die Einschnitte in den Leibern der Thiere und die vertieften Linien auf den menschlichen Figuren, seien mit Silber ausgelegt“, so kann man das jetzt weder als richtig zugestehen, noch geradezu abläugnen. Es ist hinlänglich bekannt, daß die griechischen und etruskischen Künstler nicht ungewöhnlich ihre Bronzearbeiten mit Zierathen und Figuren von edlem Metall, namentlich von Silber, auslegten oder solche

1) R. D. Müllers Handbuch der Archäologie der Kunst. S. 434.

2) R. D. Müllers Handb. S. 311.

3) Hannov. Zeit. N. 204. v. 1835.

in Blechen mit Stiften oder Nägeln aufsteteten, und davon sind genug Beispiele in Sammlungen antiker Bronzen zu sehen. Wenn aber Verzierungen von Silber oder auch nur Versilberungen der Punkte und andern Ornamente auf unserm Gefäße wirklich vorhanden waren, so ist davon jetzt nicht die leiseste Spur zu entdecken und es muß immer auffallend erscheinen, daß ein Berichtserstatter, welcher das durch eigne Anschauung ihm genau bekannte Gefäß 5 Jahre später beschrieben hat, von Silberverzierungen daran kein Wort, sondern nur sagt: „die Bronze des Randes zeige einen weißen, silberartigen Glanz“<sup>1)</sup>, was ihm jetzt nicht eingeräumt werden kann, wie oben bemerkt ist. Wären aber so viele Silberverzierungen, wie behauptet, angebracht gewesen, so würde der Rand des Gefäßes dadurch ein sehr buntes und gewiß nicht geschmackvolles Ansehn erhalten. Das würde aber mit dem stets richtigen Schönheitsfinne der alten guten Künstler nicht übereinstimmen und die Arbeit müßte einer spätern, verderbten Kunstperiode angehören, was, nach der Technik und Zeichnung zu urtheilen, offenbar nicht der Fall ist.

Soviel nun das Zeitalter der Entstehung dieses Gefäßes betrifft, so läßt es sich, wie ich glaube, theils aus der oben mitgetheilten Legirung der Bronze, theils durch den Stil der Zeichnung und der Ornamente annähernd bestimmen.

Die Bronzemischungen der Griechen und der alten Straliker bestehen aus Kupfer und Zinn, die der Römer ursprünglich nur aus diesen Metallen, oft mit einem Zusatz von Blei. Diese letztere Legirung findet sich in den meisten Münzen aus den Zeiten der Republik, und erst seit Cäsar's Tode etwa, setzte man dem Kupfer der Münzen Zinkerze hinzu. Von da an bis zu der Zeit der s. g. 30 Tyrannen (260 n. Chr.) bestehen die Münzen aus Kupfer und Zinn oder Kupfer, Zinn und Zinn oder Kupfer, Zinn, Zinn und Blei. Später kommt Zinn in den Münzen nicht mehr vor. Beweise für diese An-

1) Neues Vaterl. Archiv von 1840. S. 2 ff.

gaben finden sich in zahlreichen chemischen Analysirungen römischer Münzen aus den verschiedenen Perioden <sup>1)</sup>.

Plinius (Hist. Nat. L. 34.) scheint zwar selbst nicht klar gewesen zu sein über das Mineral, welches er *cadmia* nennt, da er dieses auch als ein kupferhaltiges Erz bezeichnet; indes versteht er an andern Stellen unter *cadmia* offenbar Zinkerze und nennt als ihren damaligen vorzüglichsten Fundort Spanien. Indem er des Galmei aus Britannien gar nicht erwähnt, fährt er beiläufig an: „es solle vor Kurzem auch in Deutschland gefunden sein“. Die Legirung des Kupfers mit Zinkerzen, um Bildwerke oder Geräthe daraus zu verfertigen, scheint, aus Plinius Angaben zu schließen, erst seit der vollständigen Eroberung Spaniens, also zu August's Zeit, bei den Römern in Gebrauch gekommen und zu des Schriftstellers Zeit eine sehr beliebte gewesen zu sein. Denn er sagt: *Summa gloria nunc in Marianum (aes) conversa, quod et Cordubense dicitur* <sup>2)</sup>. *Hoc a Liviano cadmiam maxime sorbet.* Diese letztere Stelle, welche mehrfachen Deutungen unterliegen kann, wird von Frantzius in seiner Ausgabe der Hist. Nat. erklärt: „mit Ausnahme der erstern Legirung, vermischt sich die letztgedachte am besten“. Andere interpretiren die Stelle so: „nächst der erstern Legirung enthält die letztere am meisten Zink“. Indes wird es hier nicht darauf ankommen, welche Auslegung die richtige ist.

Das in der Mischung der Bronze unsers Gefäßes enthaltene Zink würde, nach meiner Meinung, schon allein beweisen können, daß das Gefäß nicht von echt etruskischer, sondern von römischer Arbeit und nach dem Untergange der Republik verfertigt ist.

<sup>1)</sup> Ueber den Einfluß der Chemie auf die Ermittlung der Völker der Vorzeit von Dr. Fr. Böbel. Annalen der Chemie und Pharmacie herausgegeben von Böhler, Liebig und Kopp. B. 81. Heft 2. Febr. 1852. „Untersuchung einiger Münzen und Waffen der Alten, v. J. A. Philippi“ (abgedruckt im Chem. Pharmaceut. Central-Blatt. 1852. N. 7. 8.)

<sup>2)</sup> A *Marianis montibus*, jetzt Sierra Morena bei Cordoba, wo sich Galmei findet, wenn gleich nicht in großen Quantitäten.

Der zwar kräftige, aber düstere und strenge Geist der etruskischen Nation hatte schon frühzeitig sich die Weise der altgriechischen Kunst angeeignet, aber er entbehrte immer der freien, schöpferischen Phantasie der Griechen; dagegen zeigt sich in ihren Werken hie und da ein diesem Stamme eingepflanzter Geschmack für bizarre Compositionen und verzerrte Bildungen. Als die Kunst in Griechenland die höchste Stufe erstiegen hatte, war die etruskische Nation schon zu sehr gebrochen und entartet und sie besaß nicht Kunstsinu genug, um die vervollkommnete Kunst sich aneignen zu können. Ungeachtet mancher einzelnen trefflichen Leistungen verfiel nun die etruskische Kunst in ein mehr handwerksmäßiges Treiben und erhielt sich nur kümmerlich dadurch, daß die Römer noch lange Zeit Darstellungen und Ornamente im ältern etruskischen Stile liebten. Deshalb ist es oft so schwer, das echt Etruskische unter der Masse späterer römischer Arbeiten herauszufcheiden<sup>1)</sup>.

Das hier in Frage kommende Gefäß muß ich, selbst abgesehen von der Legirung, für eine römische Arbeit aus der ersten Kaiserzeit halten, welche Randverzierungen im ältern (etruskischen) Stile und einige Bizarrerien desselben nachgeahmt hat. Zu der letztern darf man die Gestalt der Bäume, die an den Thieren nur sichtbaren 2 oder 3 Beine und die auf den Thieren oder um solche angebrachten vertieften steifen Ornamente rechnen. Dagegen sind die Zeichnungen der Figuren und mehrerer Gruppierungen das Werk eines Künstlers, der in griechischer Schule gebildet ist und zu einer Zeit lebte, als die Kunst neben ausgebildeter Technik in ihrer Blüthe stand.

Schließlich erlaube ich mir noch zu bemerken, daß unter den Schätzen des antiquarischen Museums zu Kopenhagen ein römisches Bronzegefäß sich befindet, welches, nach dessen Abbildung<sup>2)</sup> zu schließen, eine sehr große Aehnlichkeit mit dem vor-

1) R. D. Müller, Handbuch SS. 172. 178.

2) Fig. 229 in „Abbildungen fra det Kongelige Museum for Nordiske Oldsager i Kjøbenhavn“, herausgegeben von J. J. Worsaae, 1854. Eine Beschreibung des Gefäßes, mit Angabe des Fundorts desselben, ist nicht mitgetheilt; nach mündlichen Nachrichten soll es in Dänemark in der Erde gefunden sein.

beschriebenen haben muß. Es ist von derselben Form, anscheinend von fast gleicher Höhe und Dimension, auch mit einem ebenso breiten Bande um den Rand verziert, auf welchem Löwen in vollen Laufe sich zeigen. Dieses Gefäß hat aber nur einen, ebenso wulstig gereiften Henkel, wie die unsers Gefäßes, der über den Rand in der Mitte etwas höher als bei jenem emporzuragen scheint, und die Verzierungen der Borte des Bandes sind andere, als die oben geschilderten.

## 2. Henkelgefäß (Fig. 2.).

Etwa eine Viertelstunde entfernt von dem an der Weser belegenen Städtchen Stolzenau liegt eine sandige Anhöhe, der „Sünchenberg“ oder „Schnedenberg“ genannt, worin sehr viele Thongefäße, reihenweise aufgestellt und andere Ueberreste der heidnischen Vorzeit gefunden sind.

Im Jahre 1835 (oder 1836) wurden beim Abfahren des Sandes von diesem Hügel zwei ganz gleichförmige und vollständige einhenkelige römische Bronzegefäße neben zwei deutschen Thongefäßen gefunden. Dabei lagen Ueberreste eines Pferdegewisses und einer verrosteten eisernen Schwertklinge von 2' 5" Länge und 2" Breite. Ob und was etwa in den Gefäßen sich fand, ist nicht angegeben <sup>1)</sup>.

Das eine jener beiden Thongefäße ist nebst einem der Bronzegefäße in den Besitz des Herrn Erblandmarschalls Grafen von Münster zu Derneburg gekommen; das andere Thongefäß, welches, nach einer mir vorliegenden Abbildung und Beschreibung, schwarz und hart gebrannt, verziert und aus freier Hand gemacht ist, gehört der s. g. Eisenperiode der deutschen Vorzeit an und befindet sich nebst den erwähnten Beigaben in der Sammlung des Herrn Rentiers Pezel hieselbst.

Das andere Bronzegefäß, durch die Güte des Herrn Amtsrichters Bünnemann, jetzt zu Rehburg, in die Sammlung des historischen Vereins gekommen, ist so gut erhalten, daß es außer einem feinen Roste und einigen wenigen Rissen im Metalle keine andere Verletzungen hat und deshalb einer

<sup>1)</sup> Neues Vaterl. Archv. Jahrg. 1840. S. 15. 16.

Restauration nicht bedurfte. Es ist mit einer schönen hellgrünen Patina gleichmäßig überzogen, durch welche an mehreren Stellen die Bronze goldfarbig hervorschimmert.

Dieses cylindrische Henkelgefäß — Situla — (s. g. römischer Feldkessel) ist 10" hoch, an der Mündung  $9\frac{1}{2}$ " weit im Durchmesser und nach dem hohlen, runden, 5" im Durchmesser haltenden,  $1\frac{3}{4}$ " hohen, nach Außen ausgeschweiften Fuße zu, sanft, fast eiförmig ablaufend; oben um den Rand laufen 6, über dem Fuße 2 Horizontallinien und finden sich andere Verzierungen an dem Gefäße nicht. Der runde, wulstartig gereifte, bewegliche Henkel von  $\frac{1}{3}$ " bis  $\frac{1}{2}$ " Stärke im Durchmesser ragt über dem Rande des Gefäßes in der Mitte 5" empor und endigt in 2 runde unverzierte Haken, welche 1" aufgebogen und in 2 runde Löcher eingefügt worden, die in 2, über den Rand  $1\frac{3}{4}$ " hervorstehende kleine Scheiben angebracht sind. Die Verzierung des Henkels ist derjenigen der Henkel des Gefäßes *N* 1. sehr ähnlich.

Das Gefäß, dessen Bronze von  $\frac{1}{2}$  bis 1 Linie stark, ist gegossen, dann gehämmert und schließlich abgedreht, wie die Blätte des Metalls, so wie die Linien um dasselbe und Kreislinien unter dem Fuße deutlich zeigen. Der Henkel scheint nur gegossen und nicht nachgearbeitet zu sein; das Gewicht des Gefäßes beträgt 4 Pfd.

Das Gefäß ist von unbezweifelnder römischer Arbeit und gehört nach der Technik desselben zu schließen, der Zeit der ersten Kaiser an. Eine chemische Analyse der Bronze war ohne Verletzung des Gefäßes nicht zu machen und hat deshalb unterlassen werden müssen.

Es mag hierbei erwähnt werden, daß in derselben Gegend, wo die vorgedachten Gefäße gefunden sind, schon vor 80 Jahren, eine schönverzierte römische Bronzevase entdeckt wurde, welche weiter unten beschrieben werden soll.

### 3. Henkelgefäß.

Ueber dieses zertrümmerte, offenbar römische Gefäß enthalten die von dem weil. Forstrath Wächter hinterlassenen schriftlichen Nachrichten ein Mehreres nicht, als daß es im



Jahre 1833 bei Garlstedt im Amte Osterholz (Bremen) in einem Grabe gefunden und als Todtenurne benutzt worden, auch von dem jetzigen Herrn Wegbaurath Wendelstadt in Stade ihm geschenkt sei.

Das Gefäß hat, nach seiner schwarzgrünen, rauhen Patina zu schließen, in feuchtem, vielleicht moorigem Boden gelegen und ist durch Oxydation dergestalt zerstört, daß nur der Henkel, mit dem größten Theile des obern Randes und Stücke des Bauches, aus dünnen, kaum  $\frac{1}{2}$ '' starken Fragmenten bestehend, sich erhalten haben. Der Rand, etwa zu  $\frac{5}{6}$  vorhanden und  $\frac{1}{2}$ '' dick, etwas verbogen, zeigt, daß das Gefäß an seiner Mündung etwa 9'' weit gewesen sein muß, und es laufen dicht unter dem Rande 6 Linien herum. Der  $\frac{1}{2}$ '' dicke, runde, wulstiggereifte bewegliche Henkel, welcher über die Mitte des Gefäßes  $4\frac{1}{2}$ '' hoch emporragt, endigt in 2'' hoch emporgebogene, gewulstete Haken und ist vollständig. An dem Rande ist nur die eine, darüber 1'' hoch emporragende Scheibe, durch welche der Haken geht, vorhanden. Die andere Scheibe ist unvollständig. Aus den vorhandenen Theilen kann man mit Sicherheit schließen, daß es ein einhenkeliges und wahrscheinlich ein großes cylindrisches Gefäß (sog. Feldkessel) war, welches gegossen, dann gehämmert und schließlich abgedreht war und mit dem unter *N.* 2 vorbeschriebenen Gefäße sehr große Aehnlichkeit gehabt haben muß.

Das Resultat der chemischen Analyse der Bronze dieses Gefäßes ist folgende:

Kupfer:	77,4
Zinn:	4,7
Zink:	17,0
Blei:	0,5
Eisen:	0,4

100,0

also mit der Analyse des Gefäßes *N.* 1 übereinstimmend.

#### 4. Henkelgefäß (Fig. 3.).

Dieses ebenfalls römische Gefäß, bei Mellendorf, im Amte Bissendorf (nicht fern von Celle), in einem Grabhügel

(1854) gefunden, ist von dem Vereine angekauft. Es fehlen genauere Nachrichten über Fundort und Auffindung dieses Gefäßes und nur die in den Oxyd unter dem Fuße desselben eingedrückten Sandkörner zeigen, daß es lange Zeit in einem durchaus sandigen Boden gestanden haben muß.

Das Gefäß — Sitella — (s. g. Feldkessel) hat in Form, Linienverzierung und Arbeit große Ähnlichkeit mit dem bei Stolzenau gefundenen, unter *N* 2 oben beschriebenen Gefäße, nur ist es kleiner als letzteres und nach dem runden Fuße zu, im Bauche breiter auslaufend, auch mit einem platten, unverzierten beweglichen Henkel von  $\frac{1}{2}$ '' Breite und 4'' Dicke versehen. Das Gefäß ist 7'' hoch,  $8\frac{1}{4}$ '' im Durchmesser an der Mündung und der Fuß hat einen Durchmesser von  $3\frac{1}{3}$ ''; der Henkel ragt über dem Rande, in der Mitte desselben, 4'' hoch empor, und sind die Enden des Henkels in  $\frac{3}{4}$ '' hohe Haken aufgebogen; die Haken sind in kleine, etwa  $\frac{1}{2}$ '' über den Rand ragende Scheiben eingefügt. Die Bronze des etwa  $\frac{1}{4}$  zerstörten Bodens, jetzt kaum  $\frac{1}{2}$ '' stark und leicht brechend, hat durch Oxydierung stark gelitten und das Gefäß mußte durch Einsetzung eines Bodens restaurirt werden. Oben am Rande desselben laufen 7 Linien und dicht über dem Fuße ebenfalls deren 2 umher.

Die Patina des Gefäßes ist hübsch, hellgrün und hin und wieder von der Bronze goldig durchschimmert, ähnlich der Patina des Stolzenauer Gefäßes. Das hier beschriebene Gefäß ist, wie jenes, gegossen, dann gehämmert und, wie sich unter dem Fuße deutlich zeigt, abgedreht. Es gehört, nach der Arbeit zu schließen, derselben Kunstperiode an, woraus das Stolzenauer Gefäß hervorgegangen ist. Durch eine bei der Restauration des Mellendorfer Gefäßes angestellte oberflächliche Analyse der Bronze desselben hat sich ergeben, daß Zinn darin befindlich ist.

#### 5. Henkelgefäß und 6. Kochgefäß (Fig. 4.).

Vor etwa 10 Jahren wurden bei Grethem im Amte Ahlden (Lüneburg) beim Abgraben eines Sandhügels — wo noch jetzt viele Thonscherben umherliegen — 2 römische Bronze-

gefäße gefunden, „die zu Todtenurnen benutzt waren und an derselben Stelle mehrere, aber zertrümmerte Aschenkrüge von Thon“; die Bronzegefäße, deren innere Seite Spuren von feiner Leinwand zeigen und die in den Besitz des Herrn Amtsrichters Dr. Klée zu Ahlden kamen, befinden sich durch Kauf seit Kurzem in der Vereins-Sammlung. Eine kurze, ungenügende Beschreibung dieser Bronzegefäße steht in der Hannov. Zeitung *Nr* 195. vom 20. August 1853.

*Nr* 5 ein cylindrisches Henkelgefäß — Situla — ist dem Gefäße *Nr* 2 gleich, nur etwas niedriger, nämlich 9" hoch, an der Mündung  $9\frac{1}{4}$ " im Durchmesser weit und nach dem hohlen, runden, 5" im Durchmesser haltenden, 1" hohen und nach Außen ausgeschweiften Fuße zu eben so sanft wie jenes ablaufend. Der  $\frac{1}{2}$ " im Durchmesser haltende, runde und solide, bewegliche Henkel, ganz ebenso geformt und gereift wie der Henkel des Garlstedter Gefäßes. (*Nr* 3.), ragt über dem Rande in der Mitte  $5\frac{1}{2}$ " hoch empor und endigt in 2 am Ende mit Knöpfchen versehene  $2\frac{1}{2}$ " hoch aufgebogene Haken, welche in unregelmäßig ovalen Löchern hängen, die in blattartig ausgeschnittenen kleinen Scheiben angebracht sind, deren Spitzen  $1\frac{1}{2}$ " hoch über dem Rande sind. Unter dem Rande gehen 6 Linien, jede 1" breit, über dem Fuße 2 und unter dem Rande im Innern desselben 2 Linien umher. Die Bronze des durchaus vollständig erhaltenen Gefäßes ist im Rande  $\frac{1}{4}$ " stark, im Bauche und Fuße dünner und von Messingfarbe, da es leider von innen und außen abgeseuert ist; nur im Fuße zeigen sich deutliche Spuren einer edeln hellgrünen Patina.

Das Gefäß ist von derselben Arbeit wie *Nr* 2, namentlich auch abgedreht und wird derselben Zeit, wie jenes, angehören; das Gewicht desselben beträgt 3 Pfd. 8 Loth.

Soviel die Spuren von Leinwand im Innern dieses Gefäßes betrifft, so sind dort schwärzliche Stellen vorhanden, die bei genauer Betrachtung unzweifelhafte Reste eines feinen, aber losen, anscheinend leinenen Gewebes erkennen lassen, welches auch durch das Gefühl von dem glatten Metall zu unterscheiden ist; von einer solchen äußern Umhüllung sind Spuren nicht sichtbar. Leider hat es mir nicht gelingen wollen,

in Blechen mit Stiften oder Nägeln aufgesteuten, und davon sind genug Beispiele in Sammlungen antiker Bronzen zu sehen. Wenn aber Verzierungen von Silber oder auch nur Versilberungen der Punkte und andern Ornamente auf unsern Gefäße wirklich vorhanden waren, so ist davon jetzt nicht die leiseste Spur zu entdecken und es muß immer auffallend erscheinen, daß ein Berichtserstatter, welcher das durch eigene Anschauung ihm genau bekannte Gefäß 5 Jahre später beschrieben hat, von Silberverzierungen daran kein Wort, sondern nur sagt: „die Bronze des Randes zeige einen weißen, silberartigen Glanz“<sup>1)</sup>, was ihm jetzt nicht eingeräumt werden kann, wie oben bemerkt ist. Wären aber so viele Silberverzierungen, wie behauptet, angebracht gewesen, so würde der Rand des Gefäßes dadurch ein sehr buntes und gewiß nicht geschmackvolles Ansehn erhalten. Das würde aber mit dem stets richtigen Schönheitsfinne der alten guten Künstler nicht übereinstimmen und die Arbeit müßte einer spätern, verderbten Kunstperiode angehören, was, nach der Technik und Zeichnung zu urtheilen, offenbar nicht der Fall ist.

Soviel nun das Zeitalter der Entstehung dieses Gefäßes betrifft, so läßt es sich, wie ich glaube, theils aus der oben mitgetheilten Legirung der Bronze, theils durch den Stil der Zeichnung und der Ornamente annähernd bestimmen.

Die Bronzemischungen der Griechen und der alten Etrusker bestehen aus Kupfer und Zinn, die der Römer ursprünglich nur aus diesen Metallen, oft mit einem Zusatz von Blei. Diese letztere Legirung findet sich in den meisten Münzen aus den Zeiten der Republik, und erst seit Cäsar's Tode etwa, setzte man dem Kupfer der Münzen Zinkerze hinzu. Von da an bis zu der Zeit der s. g. 30 Tyrannen (280 n. Chr.) bestehen die Münzen aus Kupfer und Zinn oder Kupfer, Zinn und Zinn oder Kupfer, Zinn, Zinn und Blei. Später kommt Zinn in den Münzen nicht mehr vor. Beweise für diese An-

1) Neues Vaterl. Archiv von 1840. S. 2 ff.

gaben finden sich in zahlreichen chemischen Analysirungen römischer Münzen aus den verschiedenen Perioden <sup>1)</sup>.

Plinius (Hist. Nat. l. 34.) scheint zwar selbst nicht klar gewesen zu sein über das Mineral, welches er *cadmia* nennt, da er dieses auch als ein kupferhaltiges Erz bezeichnet; indeß versteht er an andern Stellen unter *cadmia* offenbar Zinkerze und nennt als ihren damaligen vorzüglichsten Fundort Spanien. Indem er des Galmei aus Britannien gar nicht erwähnt, fährt er beiläufig an: „es solle vor Kurzem auch in Deutschland gefunden sein“. Die Legirung des Kupfers mit Zinkerzen, um Bildwerke oder Geräthe daraus zu verfertigen, scheint, aus Plinius Angaben zu schließen, erst seit der vollständigen Eroberung Spaniens, also zu August's Zeit, bei den Römern in Gebrauch gekommen und zu des Schriftstellers Zeit eine sehr beliebte gewesen zu sein. Denn er sagt: *Summa gloria nunc in Marianum (aes) conversa, quod et Cordubense dicitur* <sup>2)</sup>. *Hoc a Liviano cadmiam maxime sorbet*. Diese letztere Stelle, welche mehrfachen Deutungen unterliegen kann, wird von Frantzius in seiner Ausgabe der Hist. Nat. erklärt: „mit Ausnahme der erstern Legirung, vermischt sich die letztgedachte am besten“. Andere interpretiren die Stelle so: „nächst der erstern Legirung enthält die letztere am meisten Zink“. Indesß wird es hier nicht darauf ankommen, welche Auslegung die richtige ist.

Das in der Mischung der Bronze unser's Gefäßes enthaltene Zink würde, nach meiner Meinung, schon allein beweisen können, daß das Gefäß nicht von echt etruskischer, sondern von römischer Arbeit und nach dem Untergange der Republik verfertigt ist.

---

1) Ueber den Einfluß der Chemie auf die Ermittlung der Völker der Vorzeit von Dr. Fr. Göbel. *Annalen der Chemie und Pharmacie* herausgegeben von Wöhler, Liebig und Kopp. B. 81. Heft 2. Febr. 1852, „Untersuchung einiger Münzen und Waffen der Alten, v. J. A. Phil. 118“ (abgedruckt im Chem. Pharmaceut. Central-Blatt. 1852. Nr. 7. 8.)

2) *A Marianis montibus*, heißt Sierra Morena bei Cordova, wo sich Galmei findet, wenn gleich nicht in großen Quantitäten.

Der zwar kräftige, aber düstere und strenge Geist der etruskischen Nation hatte schon frühzeitig sich die Weise der altgriechischen Kunst angeeignet, aber er entbehrte immer der freien, schöpferischen Phantasie der Griechen; dagegen zeigt sich in ihren Werken hie und da ein diesem Stamme eingepflanzter Geschmack für bizarre Compositionen und verzerrte Bildungen. Als die Kunst in Griechenland die höchste Stufe erstiegen hatte, war die etruskische Nation schon zu sehr gebrochen und entartet und sie besaß nicht Kunstsinu genug, um die vervollkommnete Kunst sich aneignen zu können. Ungeachtet mancher einzelnen trefflichen Leistungen verfiel nun die etruskische Kunst in ein mehr handwerksmäßiges Treiben und erhielt sich nur kümmerlich dadurch, daß die Römer noch lange Zeit Darstellungen und Ornamente im ältern etruskischen Stile liebten. Deshalb ist es oft so schwer, das echt Etruskische unter der Masse späterer römischer Arbeiten herauszuscheiden<sup>1)</sup>.

Das hier in Frage kommende Gefäß muß ich, selbst abgesehen von der Legirung, für eine römische Arbeit aus der ersten Kaiserzeit halten, welche Randverzierungen im ältern (etruskischen) Stile und einige Bizarrerien desselben nachgeahmt hat. Zu der letztern darf man die Gestalt der Bäume, die an den Thieren nur sichtbaren 2 oder 3 Beine und die auf den Thieren oder um solche angebrachten vertieften steifen Ornamente rechnen. Dagegen sind die Zeichnungen der Figuren und mehrerer Gruppierungen das Werk eines Künstlers, der in griechischer Schule gebildet ist und zu einer Zeit lebte, als die Kunst neben ausgebildeter Technik in ihrer Blüthe stand.

Schließlich erlaube ich mir noch zu bemerken, daß unter den Schätzen des antiquarischen Museums zu Kopenhagen ein römisches Bronzegefäß sich befindet, welches, nach dessen Abbildung<sup>2)</sup> zu schließen, eine sehr große Aehnlichkeit mit dem vor-

1) R. D. Müller, Handbuch SS. 172. 178.

2) Fig. 229 in „Abbildninger fra det Kongelige Museum for Nordiske Oldsager i Kjøbenhavn“, herausgegeben von J. J. Worsaae, 1854. Eine Beschreibung des Gefäßes, mit Angabe des Fundorts desselben, ist nicht mitgetheilt: nach mündlichen Nachrichten soll es in Dänemark in der Erde gefunden sein.

beschriebenen haben muß. Es ist von derselben Form, anscheinend von fast gleicher Höhe und Dimension, auch mit einem ebenso breiten Bande um den Rand verziert, auf welchem Löwen in vollem Laufe sich zeigen. Dieses Gefäß hat aber nur einen, ebenso wulstig gereiften Henkel, wie die unsers Gefäßes, der über den Rand in der Mitte etwas höher als bei jenem emporzuragen scheint, und die Verzierungen der Borte des Bandes sind andere, als die oben geschilderten.

## 2. Henkelgefäß (Fig. 2.).

Etwas eine Viertelstunde entfernt von dem an der Weser belegenen Städtchen Stolzenau liegt eine sandige Anhöhe, der „Sänchenberg“ oder „Sönnedenberg“ genannt, worin sehr viele Thongefäße, reihenweise aufgestellt und andere Ueberreste der heidnischen Vorzeit gefunden sind.

Im Jahre 1835 (oder 1836) wurden beim Abfahren des Sandes von diesem Hügel zwei ganz gleichförmige und vollständige einhenkelige römische Bronzegefäße neben zwei deutschen Thongefäßen gefunden. Dabei lagen Ueberreste eines Pferdegerippes und einer verrosteten eisernen Schwertklinge von 2' 5" Länge und 2" Breite. Ob und was etwa in dem Gefäßen sich fand, ist nicht angegeben <sup>1)</sup>.

Das eine jener beiden Thongefäße ist nebst einem der Bronzegefäße in den Besitz des Herrn Erblandmarschalls Grafen von Münster zu Verneburg gekommen; das andere Thongefäß, welches, nach einer mir vorliegenden Abbildung und Beschreibung, schwarz und hart gebrannt, verziert und aus freier Hand gemacht ist, gehört der s. g. Eisenperiode der deutschen Vorzeit an und befindet sich nebst den erwähnten Beigaben in der Sammlung des Herrn Rentiers Pözel hieselbst.

Das andere Bronzegefäß, durch die Güte des Herrn Amtsrichters Büncmann, jetzt zu Rehburg, in die Sammlung des historischen Vereins gekommen, ist so gut erhalten, daß es außer einem feinen Roste und einigen wenigen Rissen im Metalle keine andere Verletzungen hat und deshalb einer

<sup>1)</sup> Neues Vaterl. Archiv. Jahrg. 1840. S. 15. 16.

Der zwar kräftige, aber düstere und strenge Geist der etruskischen Nation hatte schon frühzeitig sich die Weise der altgriechischen Kunst angeeignet, aber er entbehrte immer der freien, schöpferischen Phantasie der Griechen; dagegen zeigt sich in ihren Werken hie und da ein diesem Stamme eingepflanzter Geschmack für bizarre Compositionen und verzerrte Bildungen. Als die Kunst in Griechenland die höchste Stufe erstiegen hatte, war die etruskische Nation schon zu sehr gebrochen und entartet und sie besaß nicht Kunstsinn genug, um die vervollkommnete Kunst sich aneignen zu können. Ungeachtet mancher einzelnen trefflichen Leistungen verfiel nun die etruskische Kunst in ein mehr handwerksmäßiges Treiben und erhielt sich nur kümmerlich dadurch, daß die Römer noch lange Zeit Darstellungen und Ornamente im ältern etruskischen Stile liebten. Deshalb ist es oft so schwer, das echt Etruskische unter der Masse späterer römischer Arbeiten herauszuscheiden<sup>1)</sup>.

Das hier in Frage kommende Gefäß muß ich, selbst abgesehen von der Legirung, für eine römische Arbeit aus der ersten Kaiserzeit halten, welche Randverzierungen im ältern (etruskischen) Stile und einige Bizarrerien desselben nachgeahmt hat. Zu der letztern darf man die Gestalt der Bäume, die an den Thieren nur sichtbaren 2 oder 3 Beine und die auf den Thieren oder um solche angebrachten vertieften steifen Ornamente rechnen. Dagegen sind die Zeichnungen der Figuren und mehrerer Gruppierungen das Werk eines Künstlers, der in griechischer Schule gebildet ist und zu einer Zeit lebte, als die Kunst neben ausgebildeter Technik in ihrer Blüthe stand.

Schließlich erlaube ich mir noch zu bemerken, daß unter den Schätzen des antiquarischen Museums zu Kopenhagen ein römisches Bronzegefäß sich befindet, welches, nach dessen Abbildung<sup>2)</sup> zu schließen, eine sehr große Aehnlichkeit mit dem vor-

1) R. D. Müller, Handbuch Ss. 172. 178.

2) Fig. 229 in „Abbildninger fra det Kongelige Museum for Nordiske Oldsager i Kjøbenhavn“, herausgegeben von J. J. Borfaac, 1854. Eine Beschreibung des Gefäßes, mit Angabe des Fundorts desselben, ist nicht mitgetheilt: nach mündlichen Nachrichten soll es in Dänemark in der Erde gefunden sein.



beschriebenen haben muß. Es ist von derselben Form, anscheinend von fast gleicher Höhe und Dimension, auch mit einem ebenso breiten Bande um den Rand verziert, auf welchem Löwen in vollen Laufe sich zeigen. Dieses Gefäß hat aber nur einen, ebenso wulstig gereiften Henkel, wie die unsers Gefäßes, der über den Rand in der Mitte etwas höher als bei jenem emporzuragen scheint, und die Verzierungen der Borte des Bandes sind andere, als die oben geschilderten.

## 2. Henkelgefäß (Fig. 2).

Etwas eine Viertelstunde entfernt von dem an der Weser belegenen Städtchen Stolzenau liegt eine sandige Anhöhe, der „Sünchenberg“ oder „Sönnedenberg“ genannt, worin sehr viele Thongefäße, reihenweise aufgestellt und andere Ueberreste der heidnischen Vorzeit gefunden sind.

Im Jahre 1835 (oder 1836) wurden beim Abfahren des Sandes von diesem Hügel zwei ganz gleichförmige und vollständige einhenkelige römische Bronzegefäße neben zwei deutschen Thongefäßen gefunden. Dabei lagen Ueberreste eines Pferdegerippes und einer verrosteten eisernen Schwertklinge von 2' 5" Länge und 2" Breite. Ob und was etwa in den Gefäßen sich fand, ist nicht angegeben <sup>1)</sup>.

Das eine jener beiden Thongefäße ist nebst einem der Bronzegefäße in den Besitz des Herrn Erblandmarschalls Grafen von Münster zu Verneburg gekommen; das andere Thongefäß, welches, nach einer mir vorliegenden Abbildung und Beschreibung, schwarz und hart gebrannt, verziert und aus freier Hand gemacht ist, gehört der s. g. Eisenperiode der deutschen Vorzeit an und befindet sich nebst den erwähnten Beigaben in der Sammlung des Herrn Rentiers Bezel hieselbst.

Das andere Bronzegefäß, durch die Güte des Herrn Amtsrichters Büncmann, jetzt zu Rehburg, in die Sammlung des historischen Vereins gekommen, ist so gut erhalten, daß es außer einem feinen Loch und einigen wenigen Rissen im Metalle keine andere Verletzungen hat und deshalb einer

<sup>1)</sup> Neues Vaterl. Archlv. Jahrg. 1840. S. 15. 16.

Restauration nicht bedurfte. Es ist mit einer schönen hellgrünen Patina gleichmäßig überzogen, durch welche an mehreren Stellen die Bronze goldfarbig hervorschimert.

Dieses cylindrische Henkelgefäß — Situla — (s. g. römischer Feldkessel) ist 10" hoch, an der Mündung  $9\frac{1}{2}$ " weit im Durchmesser und nach dem hohlen, runden, 5" im Durchmesser haltenden,  $1\frac{3}{4}$ " hohen, nach Außen ausgeschweiften Fuße zu, sanft, fast eiförmig ablaufend; oben um den Rand laufen 6, über dem Fuße 2 Horizontallinien und finden sich andere Verzierungen an dem Gefäße nicht. Der runde, wulstartig gereifte, bewegliche Henkel von  $\frac{1}{3}$ " bis  $\frac{1}{2}$ " Stärke im Durchmesser ragt über dem Rande des Gefäßes in der Mitte 5" empor und endigt in 2 runde unverzierte Haken, welche 1" aufgebogen und in 2 runde Löcher eingefügt worden, die in 2, über den Rand  $1\frac{3}{4}$ " hervorstehende kleine Scheiben angebracht sind. Die Verzierung des Henkels ist derjenigen der Henkel des Gefäßes *Nr. 1.* sehr ähnlich.

Das Gefäß, dessen Bronze von  $\frac{1}{2}$  bis 1 Linie stark, ist gegossen, dann gehämmert und schließlich abgedreht, wie die Blätte des Metalls, so wie die Linien um dasselbe und Kreislinien unter dem Fuße deutlich zeigen. Der Henkel scheint nur gegossen und nicht nachgearbeitet zu sein; das Gewicht des Gefäßes beträgt 4 Pfd.

Das Gefäß ist von unbezweifelnder römischer Arbeit und gehört nach der Technik desselben zu schließen, der Zeit der ersten Kaiser an. Eine chemische Analyse der Bronze war ohne Verletzung des Gefäßes nicht zu machen und hat deshalb unterlassen werden müssen.

Es mag hierbei erwähnt werden, daß in derselben Gegend, wo die vorgedachten Gefäße gefunden sind, schon vor 80 Jahren, eine schönverzierte römische Bronzevase entdeckt wurde, welche weiter unten beschrieben werden soll.

### 3. Henkelgefäß.

Ueber dieses zertrümmerte, offenbar römische Gefäß enthalten die von dem weil. Forstrath Wächter hinterlassenen schriftlichen Nachrichten ein Mehreres nicht, als daß es im

Jahre 1833 bei Garlstedt im Amte Osterholz (Bremen) in einem Grabe gefunden und als Todtenurne benutzt worden, auch von dem jetzigen Herrn Wegbaurath Wendelstadt in Stade ihm geschenkt sei.

Das Gefäß hat, nach seiner schwarzgrünen, rauhen Patina zu schließen, in feuchtem, vielleicht moorigem Boden gelegen und ist durch Oxidation dergestalt zerstört, daß nur der Henkel, mit dem größten Theile des obern Randes und Stücke des Bauches, aus dünnen, kaum  $\frac{1}{2}$ '' starken Fragmenten bestehend, sich erhalten haben. Der Rand, etwa zu  $\frac{5}{6}$  vorhanden und  $\frac{1}{2}$ '' dick, etwas verbogen, zeigt, daß das Gefäß an seiner Mündung etwa 9'' weit gewesen sein muß, und es laufen dicht unter dem Rande 6 Linien herum. Der  $\frac{1}{2}$ '' dicke, runde, wulstiggereifte bewegliche Henkel, welcher über die Mitte des Gefäßes  $4\frac{1}{2}$ '' hoch emporragt, endigt in 2'' hoch emporgebogene, gewulstete Haken und ist vollständig. An dem Rande ist nur die eine, darüber 1'' hoch emporragende Scheibe, durch welche der Haken geht, vorhanden. Die andere Scheibe ist unvollständig. Aus den vorhandenen Theilen kann man mit Sicherheit schließen, daß es ein einhenkeliges und wahrscheinlich ein großes cylindrisches Gefäß (sog. Feldkessel) war, welches gegossen, dann gehämmert und schließlich abgedreht war und mit dem unter *N.* 2 vorbeschriebenen Gefäße sehr große Aehnlichkeit gehabt haben muß.

Das Resultat der chemischen Analyse der Bronze dieses Gefäßes ist folgende:

Kupfer:	77,4
Zinn:	4,7
Zink:	17,0
Blei:	0,5
Eisen:	0,4

100,0

also mit der Analyse des Gefäßes *N.* 1 übereinstimmend.

#### 4. Henkelgefäß (Fig. 3.).

Dieses ebenfalls römische Gefäß, bei Rettendorf, im Amte Bissendorf (nicht fern von Celle), in einem Grabhügel

(1854) gefunden, ist von dem Vereine angekauft. Es fehlen genauere Nachrichten über Fundort und Auffindung dieses Gefäßes und nur die in den Oxyd unter dem Fuße desselben eingedrückten Sandkörner zeigen, daß es lange Zeit in einem durchaus sandigen Boden gestanden haben muß.

Das Gefäß — Sitella — (s. g. Feldkessel) hat in Form, Linienverzierung und Arbeit große Ähnlichkeit mit dem bei Stolzenau gefundenen, unter *Nr. 2* oben beschriebenen Gefäße, nur ist es kleiner als letzteres und nach dem runden Fuße zu, im Bauche breiter auslaufend, auch mit einem platten, unverzierten beweglichen Henkel von  $\frac{1}{2}$ '' Breite und 4'' Dicke versehen. Das Gefäß ist 7'' hoch,  $8\frac{1}{4}$ '' im Durchmesser an der Mündung und der Fuß hat einen Durchmesser von  $3\frac{1}{3}$ ''; der Henkel ragt über dem Rande, in der Mitte desselben, 4'' hoch empor, und sind die Enden des Henkels in  $\frac{3}{4}$ '' hohe Haken aufgebogen; die Haken sind in kleine, etwa  $\frac{1}{2}$ '' über den Rand ragende Scheiben eingefügt. Die Bronze des etwa  $\frac{1}{4}$  zerstörten Bodens, jetzt kaum  $\frac{1}{2}$ '' stark und leicht brechend, hat durch Oxydierung stark gelitten und das Gefäß mußte durch Einsetzung eines Bodens restaurirt werden. Oben am Rande desselben laufen 7 Linien und dicht über dem Fuße ebnfalls deren 2 umher.

Die Patina des Gefäßes ist hübsch, hellgrün und hin und wieder von der Bronze goldig durchschimmert, ähnlich der Patina des Stolzenauer Gefäßes. Das hier beschriebene Gefäß ist, wie jenes, gegossen, dann gehämmert und, wie sich unter dem Fuße deutlich zeigt, abgedreht. Es gehört, nach der Arbeit zu schließen, derselben Kunstperiode an, woraus das Stolzenauer Gefäß hervorgegangen ist. Durch eine bei der Restauration des Mellendorfer Gefäßes angestellte oberflächliche Analyse der Bronze desselben hat sich ergeben, daß Zinn darin befindlich ist.

#### 5. Henkelgefäß und 6. Kochgefäß (Fig. 4.).

Vor etwa 10 Jahren wurden bei Grethem im Amte Ahlden (Lüneburg) beim Abgraben eines Sandhügels — wo noch jetzt viele Thonscherben umherliegen — 2 römische Bronze-

gefäße gefunden, „die zu Todtenurnen benutzt waren und an derselben Stelle mehrere, aber zertrümmerte Aschenkrüge von Thon“; die Bronzegefäße, deren innere Seite Spuren von feiner Leinwand zeigen und die in den Besitz des Herrn Amtsrichters Dr. Klée zu Ahlden kamen, befinden sich durch Kauf seit Kurzem in der Vereins-Sammlung. Eine kurze, ungenügende Beschreibung dieser Bronzegefäße steht in der Hannov. Zeitung *Nr* 195. vom 20. August 1853.

*Nr* 5 ein cylindrisches Henkelgefäß — Situla — ist dem Gefäße *Nr* 2 gleich, nur etwas niedriger, nämlich 9" hoch, an der Mündung 9 $\frac{1}{4}$ " im Durchmesser weit und nach dem hohlen, runden, 5" im Durchmesser haltenden, 1" hohen und nach Außen ausgeschweiften Fuße zu eben so sanft wie jenes ablaufend. Der  $\frac{1}{2}$ " im Durchmesser haltende, runde und solide, bewegliche Henkel, ganz ebenso geformt und gereift wie der Henkel des Garlstedter Gefäßes (*Nr* 3.), ragt über dem Rande in der Mitte 5 $\frac{1}{2}$ " hoch empor und endigt in 2 am Ende mit Knöpfchen versehene 2 $\frac{1}{2}$ " hoch aufgebogene Halen, welche in unregelmäßig ovalen Löchern hängen, die in blattartig ausgeschnittenen kleinen Scheiben angebracht sind, deren Spitzen 1 $\frac{1}{2}$ " hoch über dem Rande sind. Unter dem Rande gehen 6 Linien, jede 1" breit, über dem Fuße 2 und unter dem Rande im Innern desselben 2 Linien umher. Die Bronze des durchaus vollständig erhaltenen Gefäßes ist im Rande  $\frac{1}{4}$ " stark, im Bauche und Fuße dünner und von Messingfarbe, da es leider von innen und außen abgeschuert ist; nur im Fuße zeigen sich deutliche Spuren einer edeln hellgrünen Patina.

Das Gefäß ist von derselben Arbeit wie *Nr* 2, namentlich auch abgedreht und wird derselben Zeit, wie jenes, angehören; das Gewicht desselben beträgt 3 Pfd. 8 Loth.

Soviel die Spuren von Leinwand im Innern dieses Gefäßes betrifft, so sind dort schwärzliche Stellen vorhanden, die bei genauer Betrachtung unzweifelhafte Reste eines feinen, aber losen, anscheinend leinenen Gewebes erkennen lassen, welches auch durch das Gefühl von dem glatten Metall zu unterscheiden ist; von einer solchen äußern Umhüllung sind Spuren nicht sichtbar. Leider hat es mir nicht gelingen wollen,

Nachrichten über den Zustand dieses und des folgenden Gefäßes bei ihrer Auffindung zu erhalten.

Das andere Gefäß (N 6) ist einer Casserole ohne Deckel gleich und gehört nach seiner Form und Beschaffenheit der großen Gattung römischer Küchengefäße an, welche zum Kochen, Dämpfen oder Schmoren der Speisen dienten und mit dem Namen *ollae* bezeichnet wurden. Das Alterthum hat uns eine große Anzahl solcher Gefäße von verschiedenen Größen und Formen hinterlassen, wie insbesondere die merkwürdige Sammlung von Hausgeräthen aus Pompeji, Herculaneum u. s. w. in Neapel zeigt.

Unser Gefäß ist von runder Form, mit gerade aufsteigender Wand von 3" Höhe und flach concavem innerm Boden; es hält im Durchmesser 11", und um die Außenwand sind 2 Linien gezogen. In der Mitte des Bodens befindet sich eine 5" im Durchmesser haltende runde und schwache Erhöhung von Außen nach Innen herausgehämmert, um welche 2 Kreislinien sich ziehen; unter dem etwas übergebogenen,  $\frac{1}{8}$ " starken Rande zeigen sich 3 Linien. Das Gefäß besteht aus dünner blechartiger Bronze und hat im Boden einige Löcher und Risse. An der einen Seite muß ursprünglich ein Stiel oder Griff befestigt gewesen sein, indem hier ein mit dem Gefäße gefundener Zierath von dünner Bronze, in Form eines convergen und nach unten spizen Blatts ohne Ornamente, von 2 $\frac{1}{2}$ " Länge, oben etwa 1 $\frac{1}{3}$ " breit, sichtlich mit einem weißlichen Metalle angelöthet war; dieses Blatt reicht bis dicht unter den Rand und ist dort, wo der Stiel begann, abgebrochen. Unter dem Boden zeigen sich concentrische Kreise und in ihrer Mitte der Eindruck der Spindel. Das Gefäß scheint nicht gegossen zu sein, sondern es ist gehämmert, wie der Rand deutlich zeigt und dann abgedreht. Von derselben Arbeit ist die größte Zahl ähnlicher Gefäße in der erwähnten Sammlung und man darf wohl annehmen, daß unser Gefäß der Zeit der ersten Kaiser angehört.

Es ist im Innern und größtentheils auswendig mit schwärzlich grüner Patina überzogen, jedoch finden sich unter dem Boden auch Stellen mit Grünspan bedeckt, in welchen

Sandbrner incrustirt sind. Im Innern und am Außern des Gefäßes kann man schwache Abdrücke von einem losen, ziemlich groben Gewebe erkennen, welche an einigen Stellen durch die dunkle Patina gelblich hervorschimern und die man, obgleich sie nicht fühlbar sind, für sichere Spuren von Zeugen, anscheinend Leinwand, halten muß, worin das Gefäß eingewickelt war, als es vergraben wurde. Ich glaube, daß hier einer der wenigen constatirten Fälle einer solchen Bestattungsweise bei unsern Vorfahren vorliegt.

### 7<sup>1)</sup>, 8, 9. Gefäße mit eisernen Henkeln.

Diese 3 Gefäße befanden sich in der Gräflich von Münsterschen Alterthümersammlung zu Langelage, welche im Jahre 1853 von dem königlichen Ministerium des Innern angekauft und als Staatseigenthum mit der Sammlung des Vereins verbunden ist.

Ueber die Auffindung dieser Gefäße enthalten die sehr schätzbaren handschriftlichen Nachrichten des Finders, des Herrn Generallieutenants Grafen von Münster, Folgendes:

„Nachgrabungen 1817, den 31. Mai und 3. Juni. Es wurde ein Versuch mit Hügeln gemacht, welche sich sehr nahe bei Lutlum Amts Verden befinden; unter diesen, hier befindlichen, vielen Sandhöhen liegen 5 Hügel, welche auf einer schmalen Höhe, gegen Morgen an einem Moraste gelegen sind. Die Hügel sind sehr flach und von geringem Umfang; in dem ersten derselben auf etwa 2 Fuß Tiefe, in den beiden folgenden aber auf wohl 5—6 Fuß Tiefe, fanden sich drei Metallkessel, worunter 2 etwas beschädigt waren, der dritte aber vollkommen erhalten ist. Sie sind sämmtlich von gleicher Form, mit 2 Henkeln von Eisen, gleich denen der gewöhnlichen Eimer versehen, nur mit dem Unterschiede, daß deren zwei auf einen Zoll auseinander gehängt sind. Auf zweien dieser Kessel fanden sich Deckel von gewöhnlichem Thon und in dem einen eine gewöhnliche Nadel von Eisen, außerdem lagen nur Ueberbleibsel verbrannter Gebeine darin, so wie man sie in den Urnen findet.

1) S. Fig. 5.

Der Kessel, welcher besonders gut erhalten ist, stand in dem dortigen weißen Sande sehr tief, es waren durchaus keine Spuren zu bemerken, daß hier die Erde durcheinander geworfen war, um ihn dahin zu bringen.

In dem vierten Hügel war früher gegraben, um wahrscheinlich einen Kreis von Steinen zu benutzen, welcher sowohl rings um den Hügel, wie auch in der Mitte sich gefunden. Bei dieser Gelegenheit war ein, den früher beschriebenen gleicher Metallkessel vernichtet, es fanden sich nur noch einige Ueberbleibsel.

In dem fünften Hügel, gegen Abend gelegen, fanden sich nach der Seite gegen Mittag, 10 ganz gewöhnliche Urnen, in welchen nur Knochen lagen; da sie sehr flach standen, so waren sie auch in Verwitterung übergegangen.

Soweit der Bericht und folgt nun die Beschreibung der Bronzegefäße und der Technik derselben. Der wohlerhaltenste dieser Kessel (N. 7.) ist  $6\frac{1}{4}$ " hoch, am Rande hin und wieder ein wenig ausgebrochen, vollkommen rund und an der Mündung wie im Boden gleich weit, nämlich von  $9\frac{1}{4}$ " im Durchmesser. Der flache Boden hat in der Mitte ein künstliches rundes Loch von  $\frac{1}{4}$ " im Durchmesser, welches wahrscheinlich durch eine in dem Gefäße liegende dünne runde Bronzeplatte von  $\frac{1}{2}$ " Durchmesser geschlossen wurde, die anscheinend als Zierath des Bodens diente. Das Gefäß selbst besteht aus einem  $\frac{1}{2}$  Linie starken Bronzeblech, welches, wie im Innern deutlich sich zeigt, von innen nach außen in 8 halbrunde,  $\frac{1}{3}$ " breite und eben so hoch außen hervortretende Erhöhungen ausgewalzt ist, die demnach im Innern Vertiefungen (Cannelirungen) bilden; Eindrücke der Räder der Walze zeigen sich intwendig zwischen den Cannelirungen hin und wieder in Reihen von kleinen länglichen Punkten. Zwischen diesen Erhöhungen ist das Blech mit 7 platten, runden,  $\frac{1}{2}$ " im Durchmesser haltenden Rieten zusammengeheftet. Der obere Rand des Kessels ist von außen nach innen rund eingebogen und bildet eine Röhre von fast  $\frac{1}{4}$ " Durchmesser, in welcher eine mehr als strohhalmdicke, runde hölzerne Ruthe steckt, offenbar zu dem Zwecke, daß der Rand nicht so leicht



eingedrückt werden kann. Dieses Holz, in den ausgebrochenen Stellen des Randes deutlich zu sehen, ist durch den Kupferoxyd vollkommen und fest erhalten, von blaßgrüner Farbe, und anscheinend Weidenholz. Der aus Bronzeblech bestehende Boden des Gefäßes von  $\frac{1}{2}$  Linie Stärke ist nur durch Umbiegen des Randes von außen nach innen, etwa  $\frac{1}{4}$ '' breit, und nicht durch Niete oder Löthen unter das Gefäß befestigt. Diese Befestigung mag sich aber bei fortgesetztem Gebrauche des Kessels als ungenügend gezeigt haben, denn um den Rand des Bodens finden sich an 4 Stellen kleine viereckige Plättchen von Bronzeblech gelegt, welche mit eisernen Nietten befestigt sind, entweder weil der Rand kleine Verletzungen erhalten hatte oder überhaupt nicht dicht genug anschloß und Flüssigkeit durchließ; 2 eben solche Verstärkungen sind am obern Rande und 2 dergleichen an der Wand des Gefäßes vorhanden. Das Gefäß hatte 2 eiserne, dünne runde Henkel, von welchen oxydirte Reste darin sich vorfinden. Die Henkel waren in Ringe eingehängt, welche so stark mit hartem Eisenoxyd überzogen sind, daß es nicht zu erkennen ist, ob sie von Eisen oder Bronze sind. Ich glaube indeß das letztere annehmen zu dürfen, da sich im Innern des Randes keine Spur von eiserner Anheftung der Ringe an die Bronze zeigt, und der dritte Kessel (N. 9.) bronzene Ringe hat; zwei dieser Ringe sind nur noch vorhanden und stehen  $2\frac{1}{4}$ '' von einander entfernt. Der Nutzen davon ist kaum einzusehen, da das Tragen des Gefäßes an 2 so weit von einander stehenden Henkeln offenbar erschwert wird und das Gefäß an einem solcher Henkel, der nicht in der Mitte befindlich, gleichfalls unbequem sich trägt, auch leicht den Inhalt überfließen lassen muß. Man darf, glaube ich, auch nicht annehmen, daß der Kessel an einer Stange von 2 Leuten getragen werden sollte, da ein Mann von gewöhnlicher Kraft solchen, gefüllt mit Speise oder Getränk, ohne Mühe wird tragen können. Daß, selbst vom Nutzen oder Bequemlichkeit beim Gebrauche abgesehen, die beiden dünnen eisernen Henkel zur Verschönerung des Gefäßes nicht beitragen konnten, wird Jedem einleuchten; dieses wäre vielleicht durch passende bronzene Henkel zu erreichen gewesen, aber es muß zu gewagt erscheinen, wenn

man annehmen wollte, der Kessel sei ursprünglich mit solchen Handhaben versehen worden <sup>1)</sup>. Sehr erwünscht würde es sein, wenn Jemand über den Nutzen zweier, so weit aus einander stehender Henkel Aufklärung geben könnte.

Die Bronze des Gefäßes, welche vom Oxid nur sehr wenig gelitten zu haben scheint, hat eine hübsche grünliche Patina, die an mehreren Stellen, namentlich im Innern zwischen den erwähnten Cannelirungen, goldähnlich durchschimmert; der Boden ist im Innern mit Grünspan bedeckt.

Daß dieses und die folgenden Gefäße derselben Art, mit Resten verbrannter Knochen gefüllt, in Grabhügeln unferns Landes gefunden sind, beweist vollkommen, daß sie in der heidnischen Zeit unserer Vorfahren dort beigelegt wurden. Dagegen aber zeigt die Arbeit dieser Gefäße, daß sie von unsern Vorfahren nicht gemacht sind, weil diese ebensowenig die ausgebildete Technik, als die Werkzeuge besaßen, welche nothwendig waren, um solche zu fertigen zu können. Die Gefäße sind nach meiner Meinung von römischer Arbeit, aber aus einer Zeit, als die eigentliche Kunst untergegangen oder zum bloßen Handwerk herabgesunken war, aus dem vierten Jahrhundert unserer Zeitrechnung oder später, was schwer zu entscheiden sein möchte. Die Arbeit zeigt eine gewisse mechanische Fertigkeit, aber eben so gut läßt sich aus dem dünnen Blech, der unsichern Befestigung des Bodens und den eisernen Henkeln erkennen, daß man diese Gefäße von gleicher Metallmischung und Arbeit fabrikmäßig, zu möglichst billigen Preisen, gemacht hat. Nach ihrer Beschaffenheit konnten diese

1) In der Sammlung des Mus. Borbon. befindet sich eine bronzene Situla mit einem beweglichen eisernen Henkel, welche Krause in seiner „Angelologie“ S. 124. als besonders merkwürdig hervorhebt.

Bei Adelstingen in Württemberg wurden in einem „celtischen“ Grabe eine große kupferne Urne (Situla) mit Asche gefüllt, und Reste eines anscheinend daran befestigt gewesenen dünnen eisernen Henkels gefunden. Verhandl. des Vereins für Kunst u. Alterth. in Ulm und Oberschwaben, 9. u. 10. Bericht, 1855. Ferner: Das zu Bargfeld im Amte Bodentrich gefundene unten beschriebene Bronzegefäß D. mit eisernem Ohr.

Gefäße wohl nicht Kochkessel (cortinae), sondern nur Wassereimer (situlae) sein. Wenn es auffallen muß, daß 4 solcher Gefäße von gleicher Arbeit und Beschaffenheit sich gefunden haben, so kann man leicht auf die Vermuthung kommen, daß sie Kessel (Eimer) der römischen Soldaten waren und zwar aus einer Zeit, als das Kaiserreich nicht mehr die Mittel besaß, seinen Kriegern theures, aber solideres Feldgeräth zu geben, wie in früheren Zeiten geschah.

Der zweite dieser Kessel (N. 8.), in Gestalt und Technik dem vorbeschriebenen fast gleich, ist nicht so gut erhalten, als jener, denn vom obern Rande fehlt der größte Theil, auch sind Wand und Boden desselben beschädigt. Dieses Gefäß ist etwas über 7" hoch,  $9\frac{1}{2}$ " im Durchmesser und mit 7 Reifen, denen an N. 7. gleich, verziert, deren Walzspuren im Innern sich häufig zeigen. Der noch vorhandene Theil des obern Randes hat 2, eben so weit wie an N. 7. entfernt stehende Ringe, die gleichfalls nicht erkennen lassen, aus welchem Metalle sie bestehen, und dabei finden sich Bruchstücke von 2 runden, eisernen Henkeln. Die Wand und der Boden dieses Kessels sind ebenso befestigt, wie an dem vorbeschriebenen, aber der Boden ist ausgetrieben und ohne künstliches Loch in der Mitte. In dem Boden ist ein  $\frac{1}{2}$ " breites kreisförmiges Band 1" hoch von außen nach innen ausgetrieben (ähnlich wie in N. 10.), in dessen Mitte 3, eine halbe Linie breite Kreise ausgetrieben sind, welche eine kleine, runde, gleichfalls herausgetriebene Erhöhung von  $\frac{1}{3}$ " im Durchmesser umgeben.

Das Gefäß, aus demselben Metalle von derselben Stärke bestehend, wie das vorerwähnte, ist weder im Außern, noch im Innern mit Patina, sondern nur mit Grünspan bedeckt.

Der dritte Kessel (N. 9.) ist durch Oxydierung so stark beschädigt, daß er fast nur aus Bruchstücken mürben Bronzeblechs besteht, und sind deshalb seine Dimensionen nicht angegeben. Der Boden desselben, welcher zum großen Theil erhalten, ist eben so ausgetrieben, wie der Boden des Gefäßes N. 8. Von dem obern Rande ist nur ein Stück vorhanden, aber glücklicher Weise mit 2, eben so weit, wie an den vorher-

gehenden Gefäßen, von einander entfernt stehenden, von Eisenoxyd freien Ringen von Bronze versehen, die mit bronzenen Rieten befestigt sind und Reste eiserner Henkel halten. Hieraus darf man, glaube ich, mit vieler Sicherheit den Schluß ziehen, daß die Ringe an den andern, ebenso gearbeiteten Gefäßen derselben Form gleichfalls bronzene sein werden.

Sämmtliche Bruchstücke dieses Gefäßes sind mit rauhem Grünspan überzogen.

Die Bronze von zweien dieser Gefäße ist einer chemischen Analyse unterworfen worden, deren Ergebnis in Folgendem besteht:

N. 8. enthält:	Kupfer:	86,1
	Zinn:	13,9
	Zink:	—
	Blei:	—
	Eisen:	Spur.
		100,0.

N. 9. enthält:	Kupfer:	86,5
	Zinn:	13,5
	Zink:	—
	Blei:	—
	Eisen:	Spur.
		100,0.

Die hier erscheinende Spur von Eisen kann sehr leicht ihren Ursprung in der Verbindung des Oxyds der eisernen Henkel mit der Bronze der Gefäße haben.

Es mag auf den ersten Anblick bestrebend erscheinen, daß die Bronze dieser, für römische erklärten Gefäße nur aus Kupfer und Zinn besteht und zwar in den bekannten Mischungsverhältnissen der echten alten Bronze der Kelten, Germanen, Scandinavier und Slaven (80 bis 90 Prozent Kupfer und 10 bis 20 Zinn). Diese Mischung ist, wenn nicht die älteste, jedenfalls eine der ältesten und sie findet sich erweislich schon vor manchen Jahrtausenden bei den Chinesen<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Obbel's angeführte Schrift.

Affyriern <sup>1)</sup>, Aegyptern <sup>2)</sup>, Griechen, Etruskern und andern Völkern mehr.

Bei den Römern blieb die Legirung des Kupfers mit Zinn, ohne Zusatz von Blei oder Zink, fortwährend im Gebrauche, wie man aus Plin. H. N. 34. ersieht, wo er verschiedene Bronzen angiebt, die nur aus Kupfer und Zinn bestehen. Göbel in seiner angeführten Schrift S. 14. nennt als eins der aus seinen chemischen Analysen gewonnenen Resultate: „antike Legirungen aus Kupfer und Zinn bestehend, könnten eben so gut römischer, als anderer Abstammung sein“. Dabei muß man freilich mit ihm bedauern, daß bis jetzt so wenige Analysen unbezweifelnder römischer Bronzen gemacht sind, namentlich solcher, welche den letzten Zeiten des römischen Reiches angehören. Wie oben angeführt ist, so enthalten die römischen Münzen seit dem Ende des 3. Jahrhunderts v. Chr. kein Zink mehr. Dieses glaube ich dadurch zu erklären, daß die Länder, aus welchen die Römer dieses Metall bezogen, namentlich Britannien, Deutschland, Spanien, entweder ihnen entzogen oder in solche Zerrüttung verfallen waren, daß Bergbau und Handel aufhören mußten und Zinkerze gar nicht mehr oder nur in ungenügenden Quantitäten ausgeführt wurden. Aus demselben Grunde glaube ich annehmen zu dürfen, daß auch Gefäße, wie die hier in Frage kommenden, welche nur aus Kupfer und Zinn gefertigt sind, von den Römern und zwar aus der spätern Zeit stammen, weil sie nach ihrer Technik zu schließen, weder der frühern römischen Zeit, noch der Vorzeit unsers Vaterlandes oder der Nachbarländer angehören können. Wenn aber die Legirung der Bronze dieser Gefäße mit derjenigen unserer heidnischen Vorfahren übereinstimmt, so wird das meiner Ansicht nicht widersprechen, indem jene, seit uralten Zeiten bekannte Legirung bei den verschiedensten Völkern fortwährend und selbst bis zum heutigen Tage im Gebrauche geblieben ist, weil sie als zweckmäßig sich erprobt hat.

<sup>1)</sup> Layard's Discoveries etc. Append. III. p. 670.

<sup>2)</sup> A popular account of the ancient Egyptians by Sir Gardner Wilkinson. Vol. I. p. 148. 152. Vol. II. p. 159.

Es wird mir zur Freude gereichen, wenn diese meine bescheidene Meinung die Aufmerksamkeit der Männer vom Fache anregen und sie veranlassen sollte, ihre kompetentere Ansicht mitzutheilen.

#### 10. Gefäß mit eisernen Henkeln.

In Betreff dieses, vormalig in der erwähnten Gräflich von Münsterschen Sammlung zu Langelage befindlichen Gefäßes, will ich zuvörderst den Bericht des Herrn Generallientenants Grafen v. Münster mittheilen:

„Die vielen Haiden, welche Nienburg (an der Weser) nach allen Richtungen umgeben, sind reich an Denkmälern der grauen Vorzeit, welche vorzüglich in Gräbern und einigen Steinaltären bestehen, die, wie es sich bei den ersten Nachgrabungen zeigte, wohl verdienten, näher besichtigt zu werden.

So findet sich vorzüglich zwischen Nienburg, Holtorp und Wölpe eine Haide, welche nach allen Richtungen durch tiefe Moore, die Weser und schlammige Bäche eingeschlossen ist. Bis jetzt (bis 1820) führen zu dieser Haide nur durch die drei benannten Orte Wege, welche zum Theil durch Dämme gebahnt worden, außerdem aber sind vorzüglich die angrenzenden Moore auf viele Meilen unzugänglich.

Die vorbenannte Haide hat mehr der Weser zu, bis an deren Ufer, einige Höhen, auf denen man nicht bemerkt, daß durch Menschenhände etwas daran verändert wäre. Weiter seitwärts aber erkennt man sehr bald Grabhügel, oft mehrere beisammen und dann mehr einzeln, reihenförmig auf den Höhen, auf deren höchsten Standpunkten aufgesetzt und so eine Viertelstunde fortlaufend, bis an den Weg von Nienburg nach dem Königl. Amte Wölpe, wo die Grabhügel in größerer Zahl, auf mehr flachem Erdreich bei einander liegen.“ — — — 1)

„Es wurde am 22. Mai 1817 einer dieser Grabhügel anfangs in der Mitte auf 6 Fuß Länge und fast gleicher

1) Der größte Theil dieser Grabhügel wurde von dem genannten Herrn in den Jahren von 1816 bis 1820 sorgfältig untersucht und sind die zahlreichen darin gefundenen Gegenstände in die vorgedachte Sammlung gekommen.

Breite, bis auf den Grund durchstochen, aber vergebens; es fanden sich hier durchaus nur, in der Oberfläche des Hügels sehr viele Asche und Kohlen zerstreuet. Beim Durcharbeiten, mehr abwärts, zeigten sich aber bald sehr viele verbrannte Gebeine, so daß in einem Zwischenraume von 10 Schritten Länge und Breite, gegen Mittag, 50 Urnen und einige 60 Knochenlager sich fanden. Die ersten Urnen nach oben waren von sehr groben Formen und Massen, worin auch nur Knochen waren. Ueberhaupt waren die kleinen Gefäße, welche sich in den Urnen fanden, meistens einfacher, als die, welche zu Knochenlagern gehörten, unter denen sich vorzüglich sehr hübsch-geformte finden.

Noch fand sich hier ein schöngearbeiteter Metallkessel von Bronze, welcher 1' hoch, mit umlaufenden erhöhten Streifen und kleinen Punctirungen versehen, 2 eiserne Henkel, gleich denen der gewöhnlichen Eimer hatte, mit dem Unterschiede, daß deren 2 auf einen Zoll auseinander, sich daran eingehängt finden. Dieser Kessel ist wasserdicht gearbeitet, stand noch 1 Fuß tiefer, unmittelbar unter einer gewöhnlichen Urne und war mit einem Deckel von Thon versehen; nur Ueberbleibsel verbrannter Knochen waren darin.

In dem Hügel fanden sich verschiedene Nadeln von Eisen, eine mit bronzenem Knopf, einige Nadeln von Bronze und eine Klammer von Eisen, nebst mehreren bronzenen Ohrringen, Alles vollkommen gut erhalten.

Eine gewisse besorgte Ordnung mit Beisehung der verbrannten Gebeine war hier durchaus nicht zu bemerken, es fand sich Alles größtentheils 2 bis 3-Fuß tief über und neben einander, so daß die Urnen oft in Knochenlager förmlich eingedrückt waren und auch diese wieder unmittelbar über Urnen eingedrückt sich fanden.“

Dieser Kessel, in der Form und Arbeit den unter 7, 8, 9, vorbeschriebenen so ähnlich, daß man annehmen darf, er sei aus derselben Werkstatt hervorgegangen, ist nicht so vollständig erhalten, als der unter 7 geschilderte, denn die eine Seite ist verbogen, auch schadhast im Metalle und der Boden ist losgegangen. Das hier in Rede stehende Gefäß von 8" Höhe

und  $8\frac{1}{2}$ " bis 9" Durchmesser, hat 9 ausgewalzte Reifen und im Innern die Spuren der Walze, wie *N* 7. Das Blech der Wand ist ebenso genietet, der obere Rand ebenso um ein rundes Hölzchen gebogen und der Boden war auf dieselbe Weise durch Umbiegen der Wand um denselben befestigt. Dagegen ist der Boden dieses Gefäßes im Innern nicht glatt, wie bei jenem, sondern mit einem 1" breiten und 1" hohen, von außen nach innen ausgetriebenen kreisförmigen platten Bande verziert (wie in *N* 8 und 9), in dessen Mitte ebenfalls ein von kreisförmigen, schwach erhabenen Linien umgebenes kleines, künstliches, rundes Loch sich befindet, welches mit einem fast viereckigen Stückchen Bronzeblech nothdürftig verwahrt ist; eben so sind kleine Löcher im Boden mit ungelegten schmalen Streifen von solchem Blech ausgebeffert.

An der einen Seite des obern Randes finden sich 2, eben so weit von einander entfernte Ringe zum Einhängen der beweglichen Henkel, wie an den Gefäßen 7, 8, 9. Das Metall der vom Eisen stark oxydirten Ringe ist nicht erkennbar, und von den eisernen Henkeln sind nur kleine Ueberreste an den Ringen zu sehen.

Die Bronze dieses Kessels, von derselben Stärke wie die von *N* 7, ist von außen, wie im Innern und im Boden, mit einer leichten, grünlichen, zuweilen vom blanken Metall durchschimmerten Patina bedeckt; der äußere Boden zeigt dagegen nur Grünspan.

Die Mischung der Metalle dieses Gefäßes kommt derjenigen der ähnlichen Gefäße *N* 8 und 9 zwar nahe, weicht aber doch in der geringern Quantität des Kupfers und der größern Quantität des Zinns etwas davon ab, indem die chemische Analyse des erstern folgendes Resultat geliefert hat:

Kupfer:	82,7
Zinn:	17,3
Zink:	—
Blei:	—
Eisen:	Spur.
	<hr/> 100,0.



In Betreff dieser Legirung und der darin vorkommenden Spur von Eisen darf ich mich auf das bei den erwähnten Gefäßen Gesagte beziehen.

### 11. Schöpfgefäß oder Pfanne und 12. Sieb.

Der Bezirk des vormaligen Amtes Winsen an der Luhe (Lüneburg) ist durch die neue Organisation unter die Ämter Winsen, Salzhausen und Pattensen vertheilt, von welchen das erstere den Marschdistrict an der Elbe und die dahinter liegende Binnenmarsch begreift, die beiden letztern aber die höher gelegenen Haidegegenden und etwas Binnenmarschländerei umfassen.

Diese beiden letztgenannten Amtsbezirke enthielten in älteren Zeiten zahllose Grabhügel unserer heidnischen Vorfahren und viele, zum Theil sehr merkwürdige Steindenkmäler derselben (s. g. Hünenbetten). Die meisten dieser Steinbetten sind längst zerstört, um die Granitblöcke, woraus sie bestehen, zu verwerthen, indeß sind doch noch so viele im Amte Salzhausen erhalten, daß im Jahre 1854 sechs derselben als Staatseigenthum angekauft werden konnten. Obgleich die Regelgräber ebenfalls einer fortwährenden Zerstörung unterworfen waren, theils um vermeintliche Schätze darin zu finden, theils, und vorzüglich in neuerer Zeit, durch die stets zunehmende Cultur der Haide, so ist deren noch jetzt eine große Menge vorhanden. Die Regelgräber in diesen Ämtern haben von jeher eine sehr reiche Ausbeute an Alterthümern aller Art, von Thon, Stein, Bronze, Eisen, Schmuckkorallen von Glas zc. geliefert. Die bei weitem meisten dieser Anticaglien werden von den Findern, wie gewöhnlich, als werthlos weggeworfen oder sonst untergegangen sein, viele andere sind in verschiedenen Alterthümersammlungen des In- und Auslandes zerstreut, und doch enthält die Sammlung des hiesigen Vereins noch eine verhältnißmäßig sehr bedeutende Anzahl von Gegenständen, welche seit den letzten 25 Jahren in den Grabhügeln jener beiden Ämter gefunden sind.

Ungefähr eine halbe Stunde von Amelinghausen im Amte Salzhausen, in der Nähe des Dorfes Sottorf, zeigten sich mehrere

Regelgräber, die aber schon vor Zeiten durchwühlt sind. Einige 100 Schritte von denselben, dicht an der von Lüneburg nach Soltau führenden Landstraße, am Abhange eines Hügels mit feuchtem Grunde, wo sich Spuren von Begräbnissen, namentlich zerstreut umherliegende Steine zeigten, stellte der Herr Amtmann Meyer zu Salzhausen im Sommer des Jahres 1853 Ausgrabungen an verschiedenen Stellen an und war so glücklich, seine Mühe durch den Fund mehrerer interessanter Gegenstände belohnt zu sehen, worüber ein vorläufiger, hier zu ergänzender, Bericht bereits gegeben ist <sup>1)</sup>.

Nach den schriftlichen Mittheilungen des genannten Herrn finden sich dort keine erhöhte Gräber, sondern die Aschenurnen liegen ungefähr  $1\frac{1}{2}$  Fuß tief unter der Oberfläche im Sandboden, reihenweise, wie die Gräber auf unsern Kirchhöfen; in der Regel wurden 2 Urnen neben einander gefunden, von welchen die eine nur Knochenreste, die andere zuweilen Gegenstände von Bronze oder Eisen enthielt. Die thönernen Urnen waren durchgängig entweder von der Feuchtigkeit des Bodens sehr mürbe geworden oder von durchgewachsenen Wurzeln des Haidekrauts zersprengt und zerfielen beim Herausheben in so kleine bröckelige Stücke, daß nur ein einziges dieser Gefäße hat gerettet und zusammengesetzt werden können.

Aus diesen und fernern mündlichen Mittheilungen zu schließen, scheinen die Ausgrabungen ein Urnenlager in der Nähe von Regelgräbern berührt zu haben und zwar eine niedrige, runde, mit Steinen gepflasterte Grabstätte von 8 bis 10 Fuß im Durchmesser und von nur 1 bis  $1\frac{1}{2}$  Fuß Höhe, wie solche mehrfach in den Haiden eines andern lüneburgschen Amtes gefunden sind <sup>2)</sup>.

Bei den Ausgrabungen in der Nähe von Sottorf wurden folgende Gegenstände an verschiedenen Stellen gefunden:

a. Gefäß von gelblichem Thon, ohne Verzierung, aus freier Hand geformt,  $9\frac{1}{2}$ “ hoch, an der Mündung fast 10“.

1) Hannov. Zeitung *N.* 177 den 30. Juli 1853.

2) Zeitschrift des Vereins. Jahrg. 1852. „Ausgrabungen im Amte Odenstedt von J. M. Remble“.

im Bauche 11" im Durchmesser haltend, mit flachem Fuße von  $4\frac{1}{2}$ " Durchmesser;

b. eine vollständige sehr zierliche Fibula mit Nadel von Bronze, 1" hoch, mit ebenso langem feinem Drahtgewinde, welches an beiden Enden mit feinen versilberten oder silbernen Knöpfchen verziert ist. Die Fibula ist mit einer  $3\frac{1}{2}$ " langen, spizen eisernen Zange zusammengerostet;

c. eine der Beschreibung nach ganz gleiche und vollständige Fibula fand sich in einem der zertrümmerten Thongefäße;

d. feine bronzene Fibula ohne Nadel, 1" hoch, mit Drahtgewinde von  $1\frac{1}{4}$ " Länge;

e. schmale, platte, aus Bronze gegossene Fibula, 1" hoch, ohne Gewinde und Nadel;

f. zwei ganz gleiche bronzene Fibulae, die eine mit starker bronzener Nadel, vollständig, und die andere ohne Nadel, mit Grünspan bedeckt, 2" hoch, etwa  $\frac{1}{2}$ " breit, mit Gewinde von starkem Draht, nach Form und Verzierung von späterer römischer Arbeit oder nach römischem Muster gearbeitet; die wohl-erhaltene Fibula ist mit einer schwarzgrünen Patina überzogen.

In der Vereinsammlung befinden sich vier eben solche Fibulae, von welchen zwei bei Bemerode in der Nähe von Hannover und zwei bei Damme im Großherzogthum Oldenburg zusammen gefunden sind.

g. Bronzering,  $\frac{1}{4}$ " breit, auf der oberen Seite convex und mit Blättern in schwachem Relief verziert, auf der untern Seite platt,  $1\frac{1}{2}$ " im Durchmesser haltend; etwa  $\frac{1}{4}$  des Ringes ist dünner als der übrige Theil desselben, auch gerundet und glatt, so daß man annehmen darf, daß solcher als Gürtelring oder Henkel gedient hat. Nach den Verzierungen dieses gegossenen, mit dunkelgrüner Patina bedeckten Ringes zu schließen, scheint solcher eher römische, als germanische Arbeit zu sein;

h. kleiner halbmondförmiger, flacher und dünner Bronzegegenstand, von etwa  $1\frac{1}{2}$ " Länge zwischen den beiden mit stumpfen Hälften versehenen Enden, dessen Bestimmung nicht zu errathen ist;

i. verschiedene kleine Fragmente von bronzenen und eisernen Geräthen oder Schmuck; sodann

k. auf den Knochen in einem großen (zertrümmerten) Thongefäße, Bruchstücke eines großen, flachen römischen Bronzegefäßes mit Stiel oder Griff, und nicht fern davon

l. Bruchstücke eines römischen Siebes von Bronze.

Alle diese antiquarisch interessanten Gegenstände sind, mit Ausnahme der Fibula c. durch die Güte des Herrn Amtmanns Meyer in die Sammlung des Vereins gekommen. Von diesen Gegenständen können hier nur die beiden zuletzt erwähnten in Betracht gezogen werden.

Das erstere derselben ist in seinen Bruchstücken deutlich zu erkennen als ein rundes flaches Gefäß mit langem und breitem Stiel oder Griff, also ein Schöpfgefäß oder eine Pfanne, von bekannter antiker Form und unbezweifelt römischer Arbeit, jetzt *trulla* genannt <sup>1)</sup>. Von diesem Gefäße haben sich glücklicherweise die interessantesten Theile erhalten, nämlich Rand, Griff mit Inschrift und Boden, dagegen aber ist die Wand desselben nur in mehreren, von Feuer angegriffenen und verbogenen Bruchstücken vorhanden, welche häufig mit Resten eines dünnern Bronzegefäßes zusammengeschmolzen sind, so daß eine Restauration nicht möglich sein würde.

Der Rand, in drei Stücke zerbrochen, aber sonst vollständig, etwa  $\frac{1}{4}$ " breit und etwas über die Wand des Gefäßes hervortretend, ergiebt, daß letzteres 10" im Durchmesser hatte; der in der Mitte quer durchgebrogene Stiel oder Griff von 1" Dicke, bis zur Griffscheibe 5" lang, ist in der Mitte  $1\frac{1}{2}$ " breit und erbreitert sich sowohl nach dem Gefäßrande, als der Griffscheibe; die nur zur Hälfte vorhandene runde Griffscheibe wird einen Durchmesser von etwa  $3\frac{1}{2}$ " gehabt haben und in der Mitte derselben war eine kreisförmige Vertiefung ausgetrieben oder ausgedrehet. Griff und Griffscheibe, auf der untern Seite platt, sind am Rande mit zwei starken ausgetriebenen Linien verziert, von welchen die innere in kleine Perlen

---

<sup>1)</sup> *Angelologie* S. 445. *Trulla a similitudine truae, quae quod magna et haec pusilla, ut troula, trulla. Trua, qua e culina in lavatrinam aquam fundunt, trua quod travolat ea aqua. Varro de ling. lat. V, 118.*

(geperlt) ausgearbeitet ist. Innerhalb der letztern Linie, nach der Mitte zu, ist das Metall etwas flach vertieft, in der Mitte aber platt und auf dem Griffe findet sich, mit einem Stempel eingeschlagen, die Inschrift: P. CIP: POLIBI:, welche weiter unten besprochen werden soll.

Die Wand des Gefäßes,  $1\frac{1}{2}$  bis 2 Linien stark, war anscheinend 3 bis 4" hoch und innen wie außen glatt, auch ohne Verzierungen; der Boden, stärker von Metall, als die Wand, ist fast vollständig erhalten und in vier 2 Linien breite concentrische Kreise von 3 Linien Tiefe ausgedreht, in deren Mitte eine eben so tiefe runde Höhlung von  $\frac{1}{2}$ " Durchmesser sich befindet. Auf der untern Seite des Bodens zeigt sich eine Kreislinie mit einer kleinen flachen Vertiefung in der Mitte.

Das Gefäß ist gegossen, dann gehämmert und schließlich ausgedreht worden; von den vorhandenen Stücken desselben sind einige mit schwarzgrüner Patina, andere mit Grünspan überzogen.

Gefäße von der Form des vorbezeichneten waren gewiß in jeder römischen Haushaltung anzutreffen, indem sie, von kleineren oder größeren Formaten, zu verschiedenen Zwecken, als Schöpfgefäße, Pfannen, Kellen u. s. w. dienten. Deshalb hat man sie in großer Anzahl, häufig mit sehr geschmackvollen Griffen und zuweilen sogar von Silber, namentlich in Pompeji, gefunden <sup>1)</sup>. Es giebt wohl keine Sammlung antiker Bronzeeräthe in Europa, welche solche Gefäße nicht aufzuweisen hätte.

Nicht ganz selten wird die trulla mit einem bronzenen Siebe oder Seihgefäße (colum) zusammengefunden, welches, mit oder ohne Stiel, zuweilen genau in das erstere Gefäß paßt, stets aber mit sehr feinen Löchern, in mehr oder minder geschmackvollen Mustern, durchbohrt ist. Davon kann man

---

<sup>1)</sup> Herculanum und Pompeji von Roux und Barré. Ferner: E. Pistolesi: Real Museo Borbonico.

Beispiele genug in den Antikensammlungen zu Neapel, Rom, Berlin u. s. w. sehen 1).

Auch in Deutschland hat man gelegentlich trulla und Seihgefäß zusammengefunden, z. B. bei Marktgrünigen im Königreich Württemberg, bei Groß-Kelle im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 2) und, wie oben erwähnt ist, bei Sottorf.

Von diesem letztern Seihgefäße haben sich nur viele kleine, von Feuer, Grünspan und Eisenoxyd so stark angegriffene Fragmente gefunden, daß dessen Form und Dimensionen nicht zu bestimmen sind. Allein die in verschiedenen Stücken des Bodens und der Wand vorhandenen feinen Löcher, welche nach einem Muster durchbohrt sind, das in manchen unserer Theesiebe sich wieder findet, beweisen hinlänglich, daß dieses Gefäß ein Sieb war und zwar von der Beschaffenheit, welche sich mit einer trulla nicht ungewöhnlich zusammenfindet. In diesen Fällen darf man sich der bekannten archäologischen Meinung wohl anschließen, daß das Sieb dazu diente, in oder über der trulla den dicken Wein der Alten durchzuseihen und zu klären, worauf solcher aus der trulla in das Mischgefäß (Krater) gegossen und darin mit Wasser verdünnt wurde. Die Fragmente unsers Siebes lassen deutlich erkennen, daß solches gegossen, gehämmert und dann mit den Löchern oder Poren durchbohrt ist.

Die Bronze der beiden hier in Frage kommenden Gefäße ist einer chemischen Analyse unterworfen, welche folgendes Resultat geliefert hat:

Trulla:	Kupfer:	77,5
	Zinn:	16,5
	Zink:	—
	Blei:	6,0
	Eisen:	Spur.
		<u>100,0.</u>

1) Unter den zahlreichen, in Pompeji gefundenen Seihgefäßen ist das schönste dasjenige, welches im letztgenannten Werke Tom. III. tav. 52. abgebildet worden.

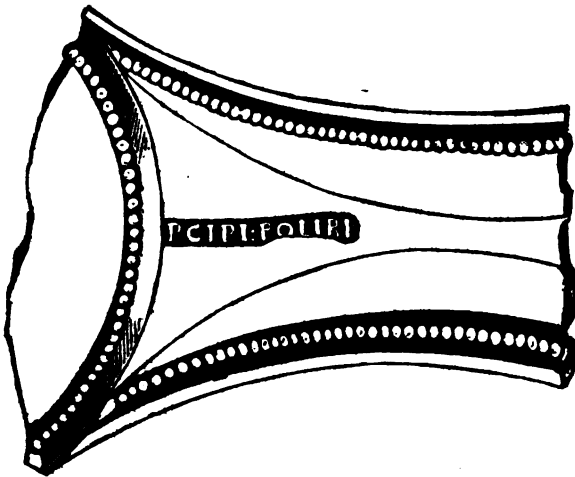
2) Schriften des Würtemb. Alterth. Vereins. Heft 3: 1854. Jahresberichte für mecklenb. Geschichte u. Alterthumskunde. Jahrg. VIII.

Sieb:	Kupfer:	76,8
	Zinn:	15,6
	Zink:	—
	Blei:	7,6
	Eisen:	Spur.
		<u>100,0.</u>

Diesemnach ist die Bronze beider Gefäße von einer bei den Römern gebräuchlichen Legirung, wie deren ähnliche Plinius in seiner Hist. Nat. L. 34 mittheilt.

Wenn nun, sowohl aus der Metallmischung, als aus der Arbeit, der römische Ursprung dieser Gefäße zu erkennen ist, so wird solcher hinsichtlich der trulla durch die Inschrift auf dem Griffe nicht nur unwiderlegbar bewiesen, sondern es kann eben dadurch auch das Zeitalter ihrer Entstehung genauer bestimmt werden.

Zu diesem Zwecke ist hierunter ein Theil des Griffes in natürlicher Größe, mit dem Facsimile der darauf stehenden Inschrift: P. CIPI: POLIBI: gegeben.



Obige Inschrift, anscheinend mit einem nicht sehr scharfen Stempel eingeschlagen, dabei durch häufigen Gebrauch oder

Alter etwas abgerieben, offenbar nur den Namen des Verfertigers (das Fabrikzeichen) angehend, ist in mehrfacher Hinsicht interessant, vorzugsweise für die Zeitbestimmung des Gefäßes.

Abgerechnet, daß auf allen übrigen bis jetzt im Königreiche Hannover ausgegrabenen römischen Bronzewerken Inschriften sich nicht vorfinden, ist in unserer Inschrift der Buchstabe P seiner Form wegen bemerkenswerth, indem die beiden ersten P fast hakenförmig (dem griechischen Γ ähnlich) ohne zusammengezogene Schlinge sind, welche bei dem dritten, freilich sehr verwischten P anscheinend sich zeigt.

Ferner fehlt offenbar ein zweites I hinter CIPI und wahrscheinlich auch hinter POLIBI, wie die Doppelpunkte hinter diesem letztern Namen andeuten möchten.

Da die hier vorkommende Buchstabenform und Schreibart bis zu oder kurz nach der Zeit des Octavianus Augustus gebräuchlich war, wie durch Inschriften auf römischen Münzen und Monumenten erwiesen wird, so darf man, glaube ich, wohl annehmen, daß das hier in Frage kommende Gefäß schon vor jener Zeit verfertigt ist, vielleicht in der Uebergangsperiode aus der ältern zur neuern Buchstabenform und Schreibart, wenn man das undeutlich gewordene dritte P der Berücksichtigung werth halten darf.

Der auf diesem Stempel sich findende Familienname kommt auf Münzen, Steinen und Bronzen nicht ganz selten vor. Unter den römischen Familienmünzen sind mehrere mit dem Namen Cippius geprägt, uns aufbewahrt; daraus zu schließen waren also unter den Cippiern angesehene Leute und Aufseher des Münzwesens in Rom. So befindet sich u. a. in der numismatischen Sammlung des Herrn Archivsecretärs Dr. Grotefend hieselbst ein Denar, worauf ein Kopf mit der Umschrift: M. CIP. M. F. und auf dem Revers ein Zweigespann und ROMA steht; diese Münze gehört, nach ihrem Gepräge zu urtheilen, der Zeit von Sulla bis Cäsar an.

Als sehr verbreitet in Ostia ist dieser Name für eine spätere Zeit anzunehmen, indem unter anderen Namen auf einer dortigen Inschrift mehrere Cipii vorkommen, von welchen sechs den Vornamen Marcus haben, aber es findet sich darunter



weder ein Publius, noch der Zuname Polibius (Polibus) <sup>1)</sup>. Ferner steht der Name L. Cipi<sup>us</sup> L. L. Stabilio auf einem zu dem Aschenbehälter eines Andern gehörenden Steine, — Romae apud Ficononium — (wo jetzt aufbewahrt, ist unbekannt) wie Muratori anführt <sup>2)</sup>. Mommsen giebt in seinem 1852 erschienenen Werke: *Inscript. regni Neapolit. latinae* folgende Inschriften, worin der Name Cipi<sup>us</sup> erscheint: Cipi Pamphili, auf einem bronzenen Siegelringe, der 1761 in Pompeji gefunden ist (*N.* 6310. 56) und P. Cipi P. L. Philerotis, auf einer Bronze — vir staus — aus Capua (*N.* 3693). Wenn diese letztere Inschrift den Namen des Verfertigers enthält, wie es scheint, so würde daraus hervorgehen, daß wir dann schon zwei Ciper anführen könnten, welche Bronzearbeiter waren.

Was nun den Zunamen des P. Cipi<sup>us</sup> auf unserer Inschrift betrifft, so liegt die Vermuthung nahe, daß Polibi der Genitiv des bekannten Namens Polybius sei, ein Name, der in der ersten römischen Kaiserzeit nicht selten war. Ein Polybius Augusti tabularius kommt vor in Mommsen's *Inscript.* *N.* 6170; ein anderer Polybius wird auf einer aus Tibur stammenden Inschrift von Muratori in seinem angeführten Werke, T. II. p. 1151 Nr. 1, genannt. Dio Cassius LVI, 32 und Sueton. Octav. c. 101. erwähnen eines Polybius, Freigelassenen des Augustus; ein Freigelassener des Kaisers Claudius trägt denselben Namen (Dio Cassius LX, 29. Sueton. Claud. c. 28.); Lucian im *Demonax* 40. nennt einen Polybius u. s. w.

Indeß ist es mir nicht gelungen, einen P. Cipi<sup>us</sup> Polibius oder Polybius (Polibus), insbesondere einen Bronzearbeiter dieses Namens aufzufinden. Wenn Herr Kammerherr v. Estorff in einer Notiz über das hier besprochene Gefäß <sup>3)</sup> sagt, „daß der Name P. Cipi<sup>us</sup> Polibius auf pompejanischen Bronzege-

1) Gruter. *Corp. Inscript.* T. II. 1. p. 1077.

2) *Nov. Thesaur. veter. Inscript.* T. III. p. 1527. Nr. 10.

3) *Correspondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine*, Jahrg. II. 1854. *N.* 8.

säßen im Museo Borbonico in Neapel vorkomme, wie er sich bei mehrfacher Besichtigung dieser Sammlung überzeugt habe, — so ist es mir aufgefallen, daß dieser Name in Mommsen's angeführtem Werke sich nicht findet, welches erst vor wenigen Jahren erschienen ist. Es bleibt freilich möglich, daß Bronzen, mit diesem Namen bezeichnet, später aufgefunden, aber bis jetzt nicht edirt sind.

### 13. Kleines Baarelief. (Fig. 6.)<sup>1)</sup>

Es ist bereits in dem vorhergehenden Artikel bemerkt worden, wie zahlreich Denkmäler der heidnischen Vorzeit, namentlich Regelgräber, in denjenigen Theilen des vormaligen Amtes Winsen an der Luhe sind, welche jetzt die Bezirke der Aemter Salzhausen und Pattensen bilden, und wie viele interessante Gegenstände germanischen, ja zuweilen römischen Ursprungs in diesen Gräbern gefunden sind.

Namentlich enthielt das Lubethal, zwischen den Dörfern Oldendorf und Ruhmühlen im Amte Salzhausen, bis zur neuesten Zeit, an beiden Seiten des Flusses, so weit die Hand reicht, zahlreiche Gruppen solcher Denkmäler, und zwar oberhalb des erstern Dorfes Steinbetten (s. g. Hünenbetten) von länglicher Form, dagegen bei Ruhmühlen nur Regelgräber. Dieses Terrain ist durch die Gemeinheitstheilungen jetzt privatives Eigenthum geworden und die Cultur desselben, insbesondere die Anlegung von Niesolwiesen, hat eine Menge jener Regelgräber zerstört, in welchen, so viel man hat erfahren können, viele, aber fast ohne Ausnahme zertrümmerte Thongefäße, gefüllt mit Asche, Knochenresten und geschmolzenen Metallgegenständen, gefunden sein sollen, die aber, als völlig werthlos, von den Findern unberücksichtigt gelassen sind. Indes gelang es im Sommer 1854 durch Nachforschungen bei den dortigen Arbeitern in Erfahrung zu bringen, daß einer derselben ein ziemlich wohlerhaltenes Thongefäß mit Asche und Knochen, welches er in einem der Regelgräber bei Ruhmühlen gefunden, aufbewahrt hatte, weil, wie er sich ausdrückte, ein „Gesichte“ (Portrait)

<sup>1)</sup> Hannoversche Zeitung Nr. 379 vom 15. August 1854.

auf den Knochen gelegen hatte. Dieses „Gesichte“ ist aber das hier zu beschreibende Basrelief von Bronze, und der Verein verdankt es den freundlichen Bemühungen des schon erwähnten Herrn Amtmanns Meyer, daß solches nebst dem Gefäße <sup>1)</sup> vor dem Untergange gerettet und eine Zierde der Sammlung unseres Vereins geworden ist.

Unter Bezugnahme auf die beiliegende Abbildung des Basreliefs in natürlicher Größe, ist anzuführen, daß dasselbe, nach dem angenommenen Maße, fast  $3\frac{1}{4}$ “ hoch und  $2\frac{1}{2}$ “ in größter Breite, der Kopf selbst aber  $1\frac{1}{4}$ “ hoch ist. Oben, über dem Kopfe, befindet sich ein mit Linien verzierter, gleichmäßiger, fast  $\frac{1}{2}$ “ breiter und eben so langer Hals, der nach hinten gebogen ist. An die etwas concave Rückseite ist ein fast 1“ langes,  $\frac{1}{3}$ “ im Durchmesser haltendes Bruchstück einer stark oxydirten eisernen Röhre angerostet, welches etwa  $\frac{1}{3}$ “ neben der Spitze zur Linken hervorsticht. Die Rückseite zeigt aber deutlich genug, daß dieses Eisen weder an der Bronze befestigt gewesen, noch durch Feuer, sondern lediglich durch den von der Feuchtigkeit des Erdbodens erzeugten Druß damit verbunden ist. Dabei ist zu bemerken, daß, nach Angabe des Finders, in der Urne andere, namentlich eiserne Gegenstände nicht gefunden sein sollen.

Das Relief dieser Bronze zeigt den Kopf eines kräftigen Weibes von mehr ernster als sämlicher Schönheit, „mit der Normal-Nase von gerader Richtung und scharf bezeichnetem Rücken“, der weniger an eine Bacchantin (Mänade), als vielmehr an die auf bacchischen Darstellungen nicht selten vorkommende, „anmuthvolle, blühende, epheubekränzte Ariadne oder Kora (Libera) des nagischen Dionysos-Cultus“, erinnert, welche letztere nicht immer leicht von der erstern zu unterscheiden ist.<sup>2)</sup>

Der Stil des Kopfes gehört der besten römischen Kunst-

<sup>1)</sup> Das Gefäß wird noch von dem genannten Herrn aufbewahrt, aber nächstens zur Vereinsammlung kommen.

<sup>2)</sup> S. D. Müller's Handbuch der Archäologie der Kunst, Ss. 329, 384, 389.

periode an und ist in ihm der Einfluß griechischer Kunst nicht wohl zu verkennen.

Dieses kleine Werk antiker Toreutik wurde zuerst gegossen, wie auf dessen rauher, nicht nachgearbeiteter Rückseite ersichtlich ist, und dann von einem tüchtigen Künstler ciselirt; jedoch ist die Ciselirung des Kopfes bei weitem sorgfältiger und besser gearbeitet, als die der Linien und Ornamente am Hals und an der Spitze, welche etwas nachlässiger gemacht sind. Das ganze Basrelief ist vollkommen gut erhalten und mit edler dunkelgrüner Patina gleichmäßig überzogen. Da nirgend eine Spur daran zu bemerken ist, daß es mit Feuer in Berührung gekommen, so darf man mit Sicherheit annehmen, daß es erst nach Einsammlung der verbrannten Gebeine in die Urne oben darauf gelegt wurde, vielleicht weil es das von dem Bestatteten am meisten geschätzte Kleinod seiner Habe war, welches man, nach bekanntem uraltem Gebrauche unserer heidnischen Vorfahren, ihm für jene Welt mitgab.

Zu welchem Zwecke die hier beschriebene Bronze ursprünglich bestimmt war, ist mit Gewißheit nicht zu sagen und nur der Hals beweist, daß es an einen andern Gegenstand angehängt werden sollte. Es mag als Deckel eines enghalsigen Weinkruges mit spitz auslaufender Mündung gedient haben, woraus man das Getränk in die Trinkbecher goß <sup>1)</sup>, und darauf könnte sowohl die Form, als der Kopf einer Ariadne oder Bacchantin hindeuten.

Ein bronzener römischer Krug (Flasche) von einer Form, daß ein Deckel, dem unstrigen ähnlich, darauf passen würde, ist u. a. im Württembergischen gefunden <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Eine bekannte Art der antiken „Dinochoen“ (Ausgießgefäße); man sieht solche, ohne Deckel, in Krause's Angelologie T. IV. Fig. 1. 2. abgebildet.

<sup>2)</sup> Bei Nachgrabungen, die in neuerer Zeit bei Markgröningen, Oberamt Ludwigsburg, in einer Gegend angestellt wurden, wo schon früher Grundreste von Gebäuden und daneben römische Anticaglien gefunden sind, fand man mit mehreren römischen Bronzegefäßen eine 9" 1" hohe, 7" 5" weite bauchige Flasche mit Henkel und spitz zulaufender Schnauze, aber ohne Deckel, welche die Eigenthümlichkeit hat,

In der bereits erwähnten Restnerschen Sammlung römischer Antiken hieselbst befinden sich einige Bronzegegenstände, die in Form und Größe dem hier besprochenen gleich sind.

Außer den vorbeschriebenen römischen Bronzegefäßen sind noch einige im Königreiche Hannover gefundene bis jetzt zu meiner Kenntniß gekommen, und zwar folgende:

A. Im Jahre 1772 wurde bei Uelzen (Lüneburg) in einem Grabhügel ein elegantes römisches Bronzegefäß neben einem Messer von Stahl, einer Dolchflinge und Nadel mit Ringe an deren oberen Ende, gefunden. Das Gefäß, welches zuerst in den Besitz des dortigen Probstes Zimmermann, später des Bürgermeisters Langner in Celle kam, befindet sich jetzt in der Alterthümersammlung, welche der weiland Geheime Regierungsrath Blumenbach hieselbst nachgelassen hat.

Da dieses Gefäß bereits früher beschrieben und abgebildet ist <sup>1)</sup>, so darf ich darauf mich beziehen.

B. Der weil. Einwohner Elmenhorst in Stolzenau besaß auf der s. g. „Großengeest“, etwa  $\frac{1}{4}$  Stunde nördlich von der Stadt und 10 Minuten vom linken Weserufer entfernt, ein kleines hügelartiges Grundstück, auf welchem, des sandigen Bodens wegen, Getreide nicht gedeihen wollte. Um den Boden zu bessern und zu ebenen, begann er im Jahre 1774 die Höhe abzugraben und dort fand er, ungefähr 5 Fuß tief in der Erde, eine metallene Urne mit einem Deckel versehen und darin, außer Asche, so viel starkes grünes manchesterartiges (nach einem andern Berichte seidenes) Zeug, daß es seinen Hutkopf füllte, worin Knochen eingewickelt waren. Dicht neben der Urne lagen 14 lanzenartige

daß, während die Schnauze und der Henkel mit dem obern Rande aus Bronze gegossen sind, der übrige Theil aus dünnem Kupferblech getrieben ist. Schriften des Würtemb. Alterthums-Vereins in Stuttgart. S. 3. 1854. S. 14., mit Abbildung dieses Gefäßes.

1) Nachricht von einigen bei Uelzen u. ausgegrabenen Urnen und den darinnen und dabey gefundenen Stücken u. s. w. Von J. C. Zimmermann, 1772. — Annalen der Braunsch. Lüneb. Churlande von Jacobi u. Kraut. Jahrg. 1. St. 2. 1787. S. 130 ff.

Eisen, von ungefähr 1 Fuß Länge und 1 Zoll Breite; von der Gestalt eines s. g. „Betels (Meißel oder Stemm Eisen) wie die Tischler gebrauchen.“ Im Umtreife von einigen Ruthen um das Metallgefäß fanden sich 10 Thongefäße, nach Angabe des Finders „von der Form gewöhnlicher Blumentöpfe, aber höher“. Letztere, so wie Lanzenspißen, Knochen und Zeug, sind als werthlos weggeworfen worden und auch der Deckel des Metallgefäßes ist nicht mehr vorhanden.

Dieses Gefäß wurde von dem Finder tüchtig abgeputzt und da es nicht von Gold war, wie er hoffte, sondern von Bronze, an einen damals in Stolzenau wohnenden Hauptmann von Alten für 3  $\text{fl}$  und so viel altes Kupfer, als das Gefäß wog, verkauft (Schreiben des dortigen Bürgermeisters Olbmeyer vom 14. Januar 1824 oder 1814?). Später kam das Gefäß als ein Geschenk des weil. Protoconsuls Dr. Degen in Lüneburg in die dortige Rathsbibliothek und jetzt befindet es sich in der Sammlung des dortigen Alterthumsvereins.

Der Freundlichkeit der Herren Eisengießerei-Besitzer Wellenkamp und Director Dr. Volger in Lüneburg verdanke ich vorstehende Nachrichten nebst einer Abbildung dieses, noch nicht bekannt gemachten, römischen Bronzegefäßes, mit dessen Beschreibung und Messungen <sup>1)</sup>.

Das Gefäß, auf 3 Löwenfüßen ruhend und mit einem beweglichen Henkel versehen, ist von der Form eines, unter dem obern und über dem untern Rande eingedrückt, in der Mitte bauchigen Topfes, dessen Dimensionen folgende sind:

Höhe vom obern Rande bis zum untern 10", Höhe der Füße 1"; Durchmesser an der Mündung 11", des Bauches 13 $\frac{1}{4}$ ", des Bodens 10 $\frac{1}{4}$ " bis 10 $\frac{1}{2}$ ".

Der obere Rand ist ein wenig übergebogen und darunter sind zwei, etwa 1 $\frac{1}{4}$ " breite, 1 $\frac{3}{4}$ " hohe Frauentöpfe mit Bodenhaar in Basrelief befestigt, welche eine, der phrygischen ähnliche, mit Sternen besetzte Mütze tragen (Amazonenköpfe?).

<sup>1)</sup> Eine kurze Notiz über dieses Gefäß findet sich im Neuen Vaterl. Archiv. Jahrg. 1840. S. 15.

Ueber der etwas vorgebogenen Spitze der Mütze erhebt sich ein mit kleinen Kreisen verzierter Ring, worin der Henkel hängt.

Der Henkel, etwa  $\frac{1}{4}$ " breit, ist platt und dessen beide Enden, welche den schmalen Kopf und Hals einer Schlange darstellen, sind 1" hoch aufgebogen. In der Mitte des Henkels befindet sich ein, denselben überragender Ring, der mit kleinen Kreisen verziert und so weit ist, daß man einen dünnen Finger durchstecken kann; der Henkel selbst ragt in der Mitte über den Rand des Gefäßes fast 3" empor <sup>1)</sup>.

Die Löwenfüße sind oben mit dreispitzigen Palmetten in Basrelief bedeckt, welche die erstern an das Gefäß befestigen.

Unter dem obern Rande und über dem platten Boden laufen 4 Doppellinien um das Gefäß, die etwa 1" von einander entfernt sind; unter dem Boden sind concentrische Kreise gezogen, aus einfachen und doppelten Linien bestehend, in deren Mitte ein sehr kleiner Kreis mit einem Punkte sich befindet.

Die massiven Füße und Henkelköpfe sind neu angelöthet, wie aus den Spuren des weißen Löthmetalls und Colophoniums deutlich zu erkennen ist, ebenso waren hinter den Füßen und Köpfen im Gefäße Löcher entstanden, die mit jenem Metalle wieder verschlossen sind. Das Gefäß, welches im Bauche zwei Löcher hat, wiegt 5 Pfd. 13 Lth.

Daß das Gefäß mit seinen ursprünglichen Zierathen wieder versehen ist, kann ich nicht bezweifeln, wenn gleich die Restauration nicht immer sehr vorsichtig und geschickt erscheint. Wenn man aus dieser Restauration hat vermuthen wollen, daß die Köpfe und Füße Theile eines andern Gefäßes und willkürlich angefügt sein möchten, so kann ich damit nicht übereinstimmen. Die hinter den Köpfen und Füßen entstandenen Löcher beweisen, daß dort etwas befestigt war, und die erstern passen auf die Löcher; Köpfe und Füße stimmen so genau und harmonisch zu dem Gefäße und dessen Henkel, daß

<sup>1)</sup> In dem „R. Museum vaterl. Alterthümer zu Berlin“, beschrieben von v. Ledebur, ist u. a. ein bei Onevifow (Provinz Brandenburg) gefundenes, anscheinend römisches Bronzegefäß, dessen Henkel in Form und Verzierung dem obigen fast gleich ist.

es wunderbar wäre, wenn solche einem andern Gefäße angehört hätten. Die über den Fund unseres Gefäßes mit vorliegenden Nachrichten besagen davon nichts, daß an dem Gefäße etwas gefehlt, ebensowenig auch, daß es habe restaurirt werden müssen, oder ob die Köpfe und Füße an dem Gefäße befindlich gewesen seien oder nicht. Allein diese Nachrichten sind leider nicht so ausführlich und genau, als man wünschen möchte.

Nach der mitgetheilten Abbildung des Gefäßes kann man aus dem Stile der Henkelköpfe, welche in ihrer natürlichen Größe gezeichnet sind, und der ebenso geschmackvollen Löwenfüße, mit der größten Sicherheit schließen, daß die Arbeit einer guten Periode römischer Kunst angehört.

Der Form nach kann das Gefäß als Wassergefäß oder als Hochgeschirr (olla) gedient haben und auf letzteres könnten vielleicht die Füße deuten.

Das Gefäß zeigt jetzt keine Spur von Oxid, vielmehr ist es blank und goldähnlich glänzend.

Ferner enthält die Alterthümersammlung des genannten Herrn Eisengießerei-Besizers Wellenkamp 5 im Lüneburgischen gefundene römische Bronzegefäße mit ihren Beigaben, worüber derselbe folgende Nachrichten mir mitzutheilen die Gefälligkeit gehabt hat.

C. Zu Osterhlsbed im Amte Salzhausen wurden in einem mit großem Steintrange versehenen Erddentmale 2 Thongefäße gefunden, ein großes, in welchem ein kleineres lag (beide zertrümmert), und darunter ein Metallgefäß, worin 1 Bronzering, 2 Fibeln von Eisendraht und 1 eiserner Nagelkopf sich befanden.

Dieses mit 2 Dehren versehene Gefäß von Bronze ist  $10\frac{1}{2}$ " hoch, im Bauche unter dem Rande  $9\frac{1}{2}$ ", an der Mündung  $7\frac{1}{2}$ " und im Fuße  $5\frac{1}{2}$ " weit im Durchmesser. Die beiden über dem  $1\frac{3}{4}$ " hohen Rande hervortragenden runden Dehre mit Knöpfchen sind an den Bauch des Gefäßes mit Silber angelöthet und jedes Dehr mit 2 silbernen Nieten daran befestigt; da beide Dehre stark ausgeschliffen sind, so muß ein beweglicher Henkel darin gehängt haben. Das Gefäß, „aus einem Stücke getrieben“, ist nach seiner Form und Ar-



beit zu schließen, eine elegante römische Situla aus einer guten Kunstperiode.

D. Ein anderes, gleichfalls „aus einem Stück getriebenes“ Gefäß von ähnlicher Form, wie das vorhergehende, wurde bei Bargfeld im Amte Bodenteich gefunden. Es ist  $8\frac{5}{8}$ “ hoch, an der Mündung  $7\frac{1}{2}$ “ und im Boden  $5\frac{7}{8}$ “ im Durchmesser weit; unter dem  $1\frac{3}{4}$ “ breiten Rande ist an der einen Seite ein eisernes Band mit 4 eisernen Nietten befestigt, welches ein rundes Dehr hat, das den Rand etwas überragt; an der andern Seite zeigen 4 Nietlöcher, daß hier ebenfalls ein solches Band geseffen hat, und ist hieraus mit vieler Sicherheit zu schließen, daß das Gefäß einen beweglichen Henkel, vermuthlich von Eisen, hatte, also eine Situla war, vielleicht aus späterer Zeit, wenn nicht etwa die eisernen Dehre und Henkel frühere bronzene ersetzt haben.

E., F., G. Bei Oldendorf im Amte Ebstorf wurden 3 ungehenkelte, „aus einem Stück getriebene“ Bronzegefäße von ähnlicher Form und Größe, wie die beiden vorhergehenden, gefunden.

Neben zwei derselben lagen 9 Lanzenspitzen, 1 Ring und ein Schildbuckel von Eisen und bei dem dritten folgende Gegenstände von Bronze: 3 Fibeln, wovon eine verziert ist, 1 Dolch, etwa 15 kleine Schilde von 2“ im Durchmesser (Schuppen eines Panzerhemdes?), eine „bogenförmige Einfassung von Bronzeblech mit Nietten“ (Schildbeschlag?), Theil eines Gefäßes mit gegossenem Rande, 1 Sporn, Stück einer starken Nadel, Spangen und Schnallen, ferner eine eiserne Speerspitze und ein „Gelt“ (Keil oder Meißel?) von Stein.

Außerdem hat um jedes dieser Gefäße ein großer eiserner Ring gelegen und dabei befanden sich „noch mehrere große Ringe, nebst vielen Speeren von Eisen.“

Dieser ganze Fund erscheint so interessant, daß nähere Mittheilungen darüber sehr zu wünschen wären.

H. Im Frühjahr 1847 fand ein Ackermann zu Süderweh im Kirchspiele Lenggerich, Amtes Freren (Dönabrück), auf einer Anhöhe, die den Namen Wallage führt, unter einem großen Feldsteine eine beträchtliche Quantität römischer Silber-

münzen, welche im reinen Sande, bedeckt von einer kleinen Bronzeschale, lagen <sup>1)</sup>, und dann nicht fern davon, unter einem zweiten Steine Schmucksachen und Münzen von Gold und unter einem dritten mehrere Silbermünzen, mit Bruchstücken einer kleinen silbernen Schale bedeckt, wie bereits oben angeführt ist.

Die flache Bronzeschale (patera), der Beschreibung zufolge von etwa 5 bis 6" im Durchmesser und 1½" Höhe, ohne Verzierung oder Inschrift und von offenbar römischer Arbeit, befindet sich mit andern Stücken jenes Fundes im Besitze des Herrn Pastors Bobtmann zu Freren.

Schließlich will ich noch eines in unserm Lande gefundenen Metallgefäßes erwähnen <sup>2)</sup>, weil es zuweilen für ein römisches gehalten ist.

Beim Aufräumen des Schuttes an dem 1817 abgebrannten Kirchthurme zu Uchte fand sich (1840) etwa 7 bis 10 Fuß unter der Oberfläche, in einem Moorgrunde von Torf neuerer Formation, ein vollständiges Metallgefäß mit 3 Füßen und 2 Henkeln, welches später in die Sammlung des Vereins gekommen ist.

Dieses Gefäß, von der Form eines kleinen Kochtopfs, ist mit seinen 3" hohen Füßen — welche Löwenfüße darstellen sollen — 7½" hoch und im Durchmesser an der Mündung 5½", im Bauche 7½" weit; von dessen übergebogenem Rande ziehen sich 2 Henkel von 3" Höhe gerade herunter bis auf den Bauch. Es ist von starkem Metall und gegossener Arbeit, wie die rauhen Gußnäthe beweisen, inwendig von Rauch und Feuer geschwärzt, auswendig abgeputzt und von messingähnlicher Farbe.

Das gänzlich unversehrte Gefäß erscheint aber in keiner Hinsicht als ein römisches, sondern als ein Kochtopf von einer auf dem Lande noch jetzt nicht selten vorkommenden Form, s. g. „Grapen“, und zwar aus einer Zeit stammend, wo Kupfer und Messing noch nicht von dem Gußeisen verdrängt

1) Der Fund von Lengerich. S. 7.

2) Wächter's Statistik. S. 164.

waren. Da in Uchte nicht nur 1817, sondern schon 1726, außer der Kirche, die um solche liegenden Häuser durch Feuerbrunst zerstört wurden, so mag das Gefäß wohl ein Ueberbleibsel des ältern Brandes sein.

In der Vereinsammlung befinden sich noch 2 dem obigen ganz ähnliche, mit starken gedrehten eisernen Henkeln versehene Grapen, welche mit einem dritten und 2 Metallkesseln, die ebensowenig antik sind, in diesem Jahre (1856) im Amte Fallersleben (Lüneburg) in der Erde zusammen gefunden wurden. Ferner ist in der Schweriner Sammlung ein dem beschriebenen ähnlicher metallener Grapen, der bei Güstrow in Mecklenburg gefunden ist <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Jahresberichte für mecklenb. Geschichte und Alterthumskunde. Jahrg. VII.

## II.

**Die ältesten Gerichte im Stifte Verden,  
nebst einem Anhang,  
das alte Recht im Hohgerichte Verden betreffend.  
Vom Staatsminister a. D. Freiherrn v. Hammerstein.**

I n h a l t.

Einleitung.

- Abchnitt I.** Von Errichtung des Bisthums bis zur Erwerbung der Hohgraftchaften durch den Bischof Konrad 1288.
- Abchnitt II.** Erwerbung der Freibannbezirke im Stifte Verden von Seiten des Bischofs und Näheres über dieselben und die damit anscheinend zusammenhängende Krumme Graftchaft.
- Abchnitt III.** Zustand der Gerichte vom Anfange des 14. Jahrhunderts an bis zur Säcularisation des Bisthums Verden 1648.
- 1) Nachrichten aus dem 14. Jahrhundert.
  - 2) Nachrichten aus dem 15. und 16. Jahrhundert
    - A. hinsichtlich der Voigtei Verden,
    - B. hinsichtlich der Voigtei Dörverden,
    - C. hinsichtlich der Herrschaft Rotenburg.
      - a. Landgericht zu Scherffel.
      - b. Landgericht zu Schneverdingen.
      - c. Landgericht zu Kienkerken.
      - d. Landgericht zu Biffelhöbde.
      - e. Hoh- und Landgericht zu Sottrum.
      - f. Gerichtsverhältnisse in den Kirchspielen Kirchwalde und Ahausen.
      - g. Zur Herrschaft Rotenburg gehörige Gerichte im Lüneburgschen.
- Abchnitt IV.** Zustand der Gerichte von der Säcularisation des Bisthums Verden 1648 an bis auf die neueste Zeit.
- Anhang.** Das alte Recht im Hohgerichte Verden.

## Einleitung.

Für die Geschichte des Bisthums Verden hat Pfannkuche mit seinen vortrefflichen Monographien: Die ältere Geschichte des vormaligen Bisthums Verden, 1830, und: Die neuere Geschichte des vormaligen Bisthums Verden, 1834, Bedeutendes geleistet, und neuerlich haben des um die Quellsammlung für hannoversche Landesgeschichte hochverdienten Landschafts-Directors v. Hodenberg: Verdener Geschichtsquellen, Gelle 1856, dafür viel Neues und Wichtiges aufgeschlossen. Die Verhältnisse der älteren Gerichte im Stifte Verden sind jedoch bislang nicht vollständig untersucht und dargestellt. Mit ihnen, und zwar zunächst nur mit den Gerichten im Stifte Verden, dem eigentlichen Territorium des Bisthums im Gegensatz zu dem Sprengel des Bisthums, soll sich dieser Aufsatz um so mehr beschäftigen, als ihre Erforschung anerkannt für die richtige Auffassung der ältesten Zustände des Landes von entschiedenster Wichtigkeit ist, und als namentlich eine solche Arbeit nicht unwesentliche Beiträge für die noch mangelnde Gaubeschreibung hinsichtlich des Gaues Sturmli liefern wird.

### Abschnitt I.

**Von Errichtung des Bisthums bis zur Erwerbung der Hohenstaufen durch den Bischof Konrad 1288.**

Es ist ein durch die neuern Forschungen, insbesondere auch für die sächsischen Theile Deutschlands, durchaus bestätigter Satz:

im Hauptorte der Völkerschaft gründete man die erste Kirche; neben den Markstätten der Godinge deren Töchter, die Archidiaconatkirchen; von ihnen zweigten sich die übrigen, die Pfarrkirchen ab (s. Lünzel, Die ältere Diöcese Hildesheim S. 339. — Landau's Territorien S. 367 u. f.).

Die Wahrheit dieses Satzes wird durch eine aufmerksame Durchforschung der ältesten Verhältnisse im Stifte Verden vollkommen bestätigt.

Wie bei der frühern interimistischen Wahl des Bischofs-sizes zu Bardowick der Hauptort des Bardengaues berücksichtigt war, so war von Karl dem Großen, als er das Bisthum zu Verden einrichtete, ebenfalls der Hauptort eines Gaues gewählt, der des Gaues Sturm. Daß Verden der Hauptort dieses Gaues war, ist nicht zu bezweifeln. Ältere Urkunden nennen ihn so, und hier, *super Alaram fluvium in loco qui Ferdi vocatur*, war es, wo nach Eginhard's Zeugniß (s. Einhardi Annales ad 782) Karl der Große schon 782, also noch vor Errichtung des Bisthums, 4500 Sachsen, um für Wittkind's Aufrüstung Rache zu nehmen, hinrichten ließ<sup>1)</sup>. Hier war es, wo er 810 sein Lager aufschlug. „*Carolus magnus*

1) Ueber den Ort der Decollation herrscht noch immer große Dunkelheit. Schon zu Zeiten Bischof Eberhard von Hölle, also im 16. Jahrhundert, wurde angenommen, die Gegend von Halsmühlen, namentlich der Ausfluß des Baches, der die Halsmühle treibt und auch wohl die Halse genannt wird, sei der Ort, und Elard von der Hude berichtet, Bischof Eberhard sei eines Tages mit dem dänischen Statthalter von Rankon spaziren geritten, da hätten sie in einem Graben am Ausflusse des Halsbachs etwa 15 Menschenköpfe, im Sande zugeschlammmt, gefunden, und hätten geglaubt, daß sie wohl von der Sachsen-Metzelei herrührten; Elard selbst aber hält es wahrscheinlicher, daß sie aus den Zeiten Störtebeker's herrührten, der in Halsmühlen und der Umgegend sein Wesen getrieben habe. Gewiß ist, daß noch heute zwei neben einander liegende, einst bischofliche, jetzt herrschaftliche Wiesen, nicht fern vom Ausfluß der Halse in die Aller belegen, den Namen die große und die kleine Halsweide führen, daß auch ein jetzt zum Garten des Mühlenhofes gehöriger Hügel der Sachsenberg genannt wird. Aber sonstige Nachrichten, die mehr Gewißheit als solche Namen geben, fehlen gänzlich, und es muß beachtet werden, daß die Namen Halsweide, Halsmühle recht gut, statt von der Decollation, von der Form des Baches in jeder Gegend herkommen können; denn Hals nennt man häufig in Niedersachsen den sich schlängelnden Auslauf eines Baches, welcher zwischen Ufern einengenenden hohen Oestrufer und geht in mancherlei Windungen durch die Marsch in die Aller; auch heißt es im Mittelalter: der Müller (die Mühle) zum Halse. — Es steht nicht entgegen, dem Ausdrucke *super Alaram in loco qui Verdi vocatur* wörtlich folgend anzunehmen, daß die Metzelei zu Verden selbst vor sich gegangen ist, wo die

congregatis tamen copiis celerrime ad Alaram fluvium contendit, castrisque juxta confluentem ejus, quo Wiseræ flumini conjungitur positus, minarum Godefrigi regis praestolatur eventum.\* Annales Francoorum in Kœuber Script. rer. Germ. ad a. 810.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß an solchem Orte auch die Haupt-Markstätte des Gaues war; wir müssen das nicht bloß aus der gleichmäßigen Erfahrung bei der Errichtung anderer Bisthümer schließen, sondern dürfen darüber um so sicherer sein, als wir später in Verden den Sitz des Goh- und Landgerichts, welches den Hauptort und den wichtigsten Theil des Gaues umfaßte, und daneben sogar den Ort der Abhaltung dieses Goh- und Landgerichts (die Markstätte) in unmittelbarer Nähe der Hauptkirche, des Doms, finden.

Daß im Gau Sturmi derzeit neben der Haupt-Markstätte zu Verden noch andere geringere Markstätten für Godinge und Markengerichte bestanden, ist wohl gewiß; denn die später sich vorfindenden daneben bestehenden Godinge und Markengerichte müssen, da man wohl kein Beispiel ihrer späteren Errichtung hat, aus den Zuständen jener ältesten Zeit herrühren:

Gewiß ist dabei wohl, daß mit der Errichtung des Bisthums an den Bischof noch keine Art weltlicher Gerichtsbarkeit gelangte. Der bekannte Stiftungsbrief des Bisthums vom 29. Juni 786, über den man, wenn er auch Spuren seines Entstehens in späterer Zeit an sich trägt, doch dahin einig ist, daß er die Verhältnisse der ältesten Zeit in vielfacher Beziehung richtig wiedergiebt<sup>1)</sup>, erwähnt einer solchen überall nicht, und sie zu bemerken, wenn sie ertheilt wäre, hätte man

vermuthlich in irgend einer Weise bestilgten Castra, welche Kaiser Karl hier 782 wie später 810 gesetzt haben wird — anscheinend die später bis in die neueste Zeit hier vorhandene umfassende Erbburg —, dafür vielleicht die beste Sicherung geboten haben werden.

1) Besonders treffend ist dieses dargelegt in dem ausgezeichneten Aufsatze von S. Schmussen: Kritische Untersuchungen über den Umfang der Hamburger Diöcese, im Archiv für Staats- und Kirchen-Geschichte der Herzogthümer Schleswig, Holstein, Lauenburg &c. Bd. I. Hft. 1. S. 219.

gewiß nicht vergessen. Vielmehr wird bei diesem Bisthum wie bei andern sich in der ersten Zeit nach der Errichtung das Verhältniß dahin gestellt haben, daß der Kirche selbst und dem geistlichen Gute die schon derzeit herkömmliche Immunität, deren auch der Stiftungsbrief gedenkt (*praeterea libertates et immunitates eidem aecclesiae concedimus*), zu Gute kam, daß aber die in der Grafengewalt enthaltene Gerichtsbarkeit nach wie vor vom Grafen geübt würde.

Es beziehen sich denn auch die älteren kaiserlichen Privilegien, welche laut Nachweisung des Stader Archivs (Reporter. H. N. 24 u. 25) das Stift besaß, welche aber jetzt verschwunden sind, nach der noch vorhandenen Inhalts-Angabe nur auf jene Immunität, ohne der Gerichtsbarkeit zu gedenken. Es gab da ein:

*Praeceptum Ludowici Regis super immunitatem judiciariae potestatis de anno 838.*

*Protectio et absolutio a judiciaria potestate Hludowici regis. Francofurti anno 860.*

*Praeceptum Regis Henrici I. super immunitate judiciariae potestatis de 932.*

*Praeceptum ejusdem tenoris Ottonis magni de 965.*

*Praeceptum Ottonis II. ejusdem tenoris de 976.*

*Praeceptum Henrici II. super immunitate judiciariae potestatis de 1006.*

Außerdem hat Lünig's Reichsarchiv (*Spicil. eccles. Conc. III. Anl. S. 73*) noch eine Urkunde Königs Ludwig vom 4. Mai 874 bewahrt, welche ebenfalls nur vom Privilegium der Immunität redet: *ne judex publicus in ecclesiis aut loca vel agros seu possessiones memoratae ecclesiae (Feride) unquam ingredi audeat.*

Die erste Spur einer verliehenen Gerichtsbarkeit finden wir in der Urkunde Kaisers Otto III. von 985, welche uns das im hannoverschen Archive vorhandene Copiarium privil. Verdens. unter N. IX. aufbewahrt hat. Durch diese Urkunde (siehe Anlage I.) verleiht auf Intercession des Herzogs Bernhard der Kaiser dem Bischof Erph das Markt- und Münzrecht in loco Verdensi ubi est principalis sedes sui



episcopatus et insuper bannum ac theloneum. Der Kaiser verbietet dabei jedem dux, comes und alia judiciaria persona, aliquam potestatem in predicto banno auszuüben. Außerdem wird dem Bischof die alleinige potestas über die liti und coloni der Kirche dahin zugesprochen, daß nur solche advocati dieselbe üben sollen, welche die Provisoren der Kirche bestellt haben.

Es fällt diese erste Verleihung eines Theils der Grafengewalt an den Bischof zu Verden ganz in jene Zeit, in welcher auch andere Bisthümer in den Besitz gleicher Grafenrechte gelangten. So war dem Nachbarn, dem Bischof von Minden, im Jahre 977 der Königsbann vom Kaiser Otto II. geschenkt worden, und ähnliche Verleihungen empfangen die Wormser Kirche, das Erzstift Magdeburg, das Stift Halberstadt und das Stift Straßburg in den Jahren 985, 979, 987 und 988 (s. Eichhorn's St.- u. R.-Gesch. 4. Ausg. Bd. I. S. 60. in der Note).

Der Inhalt der Verleihung ergibt, daß auch das Bisthum Verden damit keineswegs die volle Grafengewalt erhielt, daß vielmehr hier, wie bei andern Bisthümern in jener Zeit, die Verleihung in Beziehung auf Ort und Personen noch sehr beschränkt blieb, so daß damit aus dem Besisthum der Kirche noch keineswegs ein geschlossener Bezirk wurde, wenn auch hier, abweichend von den meisten Verleihungen bei andern Stiftern, die Gerichtsbarkeit über andere Orte als den Bischofs-sitz wenigstens in so weit hinausging, daß, wo auch die liti und coloni ecclesiae wohnen mochten, der Bischof über sie die Gerichtsbarkeit erhielt.

Wir finden nun auch in der Folgezeit bis zur ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts keine Urkunde, wodurch dem Bischöfe weitere Grafenrechte oder, wie das bei andern Bisthümern im 11. Jahrhunderte vielfach geschah, die Grafschaft selbst für einen größern Bezirk übertragen wäre <sup>1)</sup>. Factisch

---

<sup>1)</sup> Wenn Pfannkuche Welt. Gesch. des Bisth. Verden S. 95 annimmt, daß Bischof Rudolph, der von 1189 bis 1206 regierte, vom Herzoge Bernhard von Sachsen den Bann übertragen erhalten

mochte sich aber dennoch auch schon während dieser Zeit eine geschlossene Gerichtsbarkeit des Bischofs im Gau Sturmı bilden, denn schon nach der Stiftungs-Urkunde sollte das Stift in diesem Gau 200 Mansen mit allem Zubehör und mit den Zehnten empfangen, und wenn auch bei den unsichern Zuständen in jener Zeit davon wohl mancher Mansus und mancher Zehnten entweder gar nicht gewährt oder gar bald der Kirche wieder entzogen wurde, so ergiebt doch das älteste, freilich erst im Anfange des 14. Jahrhunderts aufgestellte Registrum honorum eccles. Verdensis, welches auf unsere Tage gelangt ist, daß schon derzeit in den meisten Orten des Gaues Sturmı die Kirche sehr ansehnliche Besitzungen hatte, so daß immerhin der größere Theil der Mansen und der Zehnten in ihrem Eigenthume sich befunden haben wird. Auf eine Geschlossenheit der potestas judiciaria mag es daneben gewirkt haben, daß jene Urkunde Kaisers Otto von 985 und diese Concession bestätigend das Privilegium Kaisers Heinrich IV. von 1059 dem Bischof auch die hohe Jagd im ganzen Gau Sturmı verleihen, ein Recht, dessen Ausübung aller Orten nicht wenig zum Anerkenntniß auch der Gerichtsgewalt des Jagdeigenthümers beigetragen hat.

Die potestas, welche der Kaiser dem Bischof verliehen hatte, wird jedoch demselben und der Kirche wenig zu Nutzen gekommen sein; denn sie ließ dieselbe, dem derzeitigen allgemeinen Gebrauche gemäß, durch advocatos (Voigte) verwalten, welche theils am Hauptorte Werden, theils an den Orten der Archidiaconate und selbst einiger gewöhnlicher Pfarrkirchen, die mit den Malstätten der Gohdinge zusammenfielen, ihre Sitze und ihren Gewaltkreis urkundlich gehabt haben, und diese advocati waren es eben, welche nach den vorhandenen Ur-

habe, während der Herzog die Gohgräfschaften dem Adel übertrug habe, so fehlen für Beides die Belege. Das Privilegium Kaisers Heinrich IV. de dato Goslar 22. August 1059, welches im Alten und Neuen von Pratzje Bd. I. S. 22 abgedruckt ist, und worauf Pfannkuche S. 57 seiner ältern Geschichte einen großen Werth legt, scheint in der That nicht viel mehr enthalten zu haben, als das oben näher entwickelte Privilegium Kaisers Otto von 985.

funden die ihnen verliehene Gewalt dergestalt zu ihrem eignen Nutzen ausbeuteten, daß ein langjähriger Kampf der Kirche mit ihnen dadurch veranlaßt wurde, aus welchem zuletzt die Kirche mittelst gänzlicher Einziehung der Advocatien als Siegerin hervorging.

Das erste Zeugniß über solchen Kampf und die darin von der Kirche gegen ihre Voigte ergriffenen Schritte finden wir in einer nur abschriftlich uns erhaltenen Urkunde (Copiar. eccles. Verd. zu Hannover LXXXIX.), durch welche (s. Anlage 2.) Pabst Honorius (zwischen 1218 und 1226) dem Bischof Iso von Wölpe erklärt: nachdem Konrad, der advocatus der Verdener Kirche für einige Besitzungen derselben und für die Stadt Verden, gestorben, solle, da die advocati die Kirchen nicht schützen, sondern sie deprimiren und belasten, das Statut des Bischofs, wonach jene Advocacie ad manus des Bischofs reservirt und nie veräußert oder verlehnt werden soll, confirmirt und jedes Zuwiderhandeln mit der indignatio Dei et apostolorum Petri et Pauli bedroht werden.

Hiermit übereinstimmend legt denn Bischof Iso, welchem überhaupt das Stift sein Territorium vorzugsweise zu danken hat, in einer merkwürdigen Urkunde vom 27. Juli 1231, durch welche er seine Wirksamkeit für die Kirche am Ende seines Lebens (er starb schon am 5. August 1231) recapitulirt (s. Anlage 3.), jenes vom Pabst Honorius anscheinend anticipando confirmirte Statut nieder. Die Worte der Urkunde: Considerantes eciam inportunitates intolerabiles advocatorum que per ipsos ecclesiarum bonis, in quibus advocandi jus habent, et eorum inferuntur hominibus et colonis, deuten hier gewiß auf schwere Nöthe hin, welche die Kirche und deren Leute von den Voigten zu tragen hatten. Alle bona obedienciarum fratrum werden damit ab omni jure et honore advocacie frei und ledig erklärt, so daß selbst der Bischof sich reverfirt, racione advocacie kein Recht an ihnen üben zu wollen und sie nie verpfänden, veräußern oder verlehnen zu wollen.

Diesem Schritte vorgängig hatte Bischof Iso schon 1230 unterm 3. Juni (Urkunde im Copiar. privil. eocl. Verd.

N. LVI., f. Anlage 4.) einen bedeutenden Schritt gethan, um den wichtigsten Theil der Gerichtsbarkeit, nämlich diejenige, welche auf der Ralsstätte Verden für die Stadt Verden und deren Umgegend geübt wurde, zu eigener Verfügung aus den Händen des zu mächtig gewordenen Voigts zurück zu erlangen. Post multa placita et questiones et dampna que passisumus a Conrado milite et fratre ejus Henrico de Wanebergen, filiiis Conradi advocati Verdensis, gelang es ihm nämlich durch Vermittelung seines Neffen, des Probstes Johann zu Hildesheim, die Gebrüder von Wanebergen dahin zu bestimmen, daß sie manu et lingua, sicut moris est, auf ihre Lehnsansprüche an die ihrem Vater anscheinend verleht gewesene advocatia Verden sive in civitate sive extra civitatem bonorum et de manso Moule <sup>1)</sup> quem dicebant ad suum patrimonium pertinere et de aliis bonis ubicunque sitis entsagten. Die Renunciation fand statt in manus episcopi et ejus amicorum et ministerialium Henrici de Borg, Hildemari Soucken et Henrici de Etzene. Für Konrad von Wanebergen bürgen dabei Berthold von Otterstedt und Friedrich von Inschen mit der Verpflichtung, in Verden einzureiten, und Paridam und Hedehard Seaden will er noch als fernere Bürgen stellen. Für Heinrich von Wanebergen sollen seine Cognaten Lippold und Dietrich von Eschede bürgend eintreten. Der ganze Act wurde gehalten in Achem (Achim) extra villam in placito quod habuimus cum domino Bremensi archiepiscopo <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Moule (später Mauloh genannt), ein durch die Pest von 1610 ausgestorbenes Dorf, dessen wüste Hölse noch jetzt im Wehrverbande zur Dom-Structur sich befinden. Es schrieb sich davon ein bedeutendes, jetzt längst erloschenes Geschlecht, die von Route, welches dem osnabrückischen Bisthume einen Bischof geliefert hat.

<sup>2)</sup> Die Gewalt der Herren von Wanebergen oder, wie sie auch sonst genannt werden, von Bergen oder de Monte, muß eine bedeutende gewesen sein; dafür zeugt ihre durch v. Hohenberg im Hoyer Urkundenbuch bargelegte nahe verwandtschaftliche Verbindung mit den Grafen von Hoya, mit den Edlen von Hiltigshof; eine Verbindung, welche sie in die Reihe der Nobiles zu stellen scheint. Außerdem geben

Es ist nicht zu bezweifeln, daß erst durch diese Beseitigung der Herrschaft der von Wanebergen der Bischof in die Lage kam, einen großen Theil der Stiftsgüter vollständig zu nutzen und die Gerichtsbarkeit über die Stadt Verden und die der advocatia Verden untergebenen Ortschaften und Höfe zu üben. Daß die advocatia Verden aber zum größten Theil den Bezirk der Hohe Verden umfaßte, welcher wieder durch den Bezirk der späteren Voigtei Verden und des noch späteren Amtes Verden, wie es bis zum Celler Frieden 1679 bestand, mit Ausnahme des nur wenige Orte fassenden Gerichtsbezirks von Dörverden und etwa des Bezirks des später erscheinenden Gerichts Wittlohe, repräsentirt wurde, das

---

ihre Memorien-Stiftungen (s. Pfanntuche S. 158) ebenfalls Zeugniß von besonderer Bedeutung. Da es gewiß ist, daß durch den Vertrag mit denen von Wanebergen der Bischof die bona bei Verden erwarb, welche vorzugsweise in den Ländereien des f. g. Burgfeldes vor Verden bestanden haben müssen, so wird damit auch die von diesen Ländereien umschlossene f. g. Burg von denen von Wanebergen erworben sein, welche sich als Erdburg — wahrscheinlich ist sie immer nur Erdburg gewesen, wie solche in den Zeiten vor 1200 häufiger vorkommen — bis in das gegenwärtige Jahrhundert erhalten hat. Nach dem Landmaß-Register der Structurländereien bei Verden hieß die „alte Burg bei Verden, so mit einem Walde umgeben ist“, im Jahre 1758 in ihrer Umfassung noch 8 Morgen 27 □ R. Landes, welche an den Zollverwalter Barnstedt damals verpachtet waren, und im Wallgraben um die alte Burg war noch ein Stück Ackerland von 1 Morgen 65 □ R. — Der Platz, der solchergestalt umwallt war, ist sonach so groß, daß man vielleicht nicht ohne Grund die Vermuthung auffassen kann, gerade hier sei es gewesen, wo Karl der Große im Jahre 810 seine castra posuit. — 1603 hatte laut Recesses über die Moorhöfe der Bischof 4 Weingärten an der alten Burg, wovon einen Willen Klende sel. Erben, einen Herr Johann von Seggerbe, einen Herr David Huberinus und einen Lippoldt von Bothmer's sel. Erben in Besitz und Gebrauch hatten. — 1816 wurde ein großer Theil des Walles abgetragen, und noch später dessen letzter Rest, um noch mehr Ackerland für die Structur zu gewinnen. So ist dieses interessante Denkmal des Alterthums fast so sehr verschwunden, daß es jetzt schwer ist, an den Erhöhungen des Feldes nur die Spur der alten Burg noch aufzufinden; einen Theil der äußern Umfassung hat die Eisenbahn mit ihren Erdgewinnungen verschlungen.

ist nicht zu bezweifeln, wenn man im *Registro honorum a tempore Nicolai episcopi*, das nicht volle hundert Jahre später aufgestellt ist, die Ortschaften durchgeht, welche danach unter: „*Ting und Thobehor der vogedye tho Berden*“, aufgeführt werden (s. v. Hodenberg *Berdenener Geschichts-Quellen* Hft. I. S. 20 u. f.).

Der Erfolg dieser Operation in Beziehung auf die Stadt Berden wird nicht, wie Pfannkuche, *Ältere Gesch. des Bisth. Berden* S. 107, irrtümlich annimmt, der gewesen sein, daß die Gerichtsbarkeit in der Stadt Berden städtischen Behörden schon jetzt anheimfiel; vielmehr wird der Bischof dieselbe durch seine Diener und das altherkömmliche Gogericht verwaltet haben, wie denn auch noch eine spätere Urkunde von 1259 von einem *advocato* redet, der bei den Gerichtssachen in der Stadt thätig wurde, und gewiß nicht von der Stadt selbst bestellt war, da die Stadt in jener Zeit gewiß nicht von der Bedeutung und Unabhängigkeit war, um selbst Voigte bestellen zu können. Wenn Bischof Isoß Grabchrift, auf welche sich Pfannkuche stützt, die Worte enthält: *Advocatia civitatem liberavit*, so hat das, zumal nicht die Stadt, sondern das Capitel oder die Angehörigen die Grabplatte gesetzt haben werden, gewiß nur die Bedeutung, daß er die von Konrad von Wanebergen über die Stadt geübte *Advocatie* beseitigt habe. Zum Ueberflus bezeugt auch die Urkunde vom 27. Juli 1231 (Anl. 3.) in den Worten: *retinentes eam* (nämlich *advocaciam super bona nostra et fratrum et super civitatem nostram*) *in manu nostrā libera et quiete*, daß Iso die zurückgewonnene *Advocatie* auch hinsichtlich der Stadt in der Hand behielt.

Hatte Iso so die Gerichtsbarkeit über die Stadt und den der Voigtei Berden angehörigen Gewaltkreis gewonnen — eine Erwerbung, die er zu besserer Sicherheit noch von Pabst und Kaiser confirmiren ließ (Urk. vom 27. Juli 1231, s. Anlage 3.) —, so versuchte er nun noch, dieselbe über die Gewaltkreise der sonstigen im Gau Sturmi, also dem der Kirche angewiesenen Territorium, vorhandenen *Advocacien* zu freier Verfügung zurück zu erlangen. Wir wissen urkund-

lich wenigstens so viel, daß ihm 1231 Lippold von Zbernhusen die „advocacia in Snewardinge, quam tenebat a Bertoldo milite de Ottersteda, qui ipsam tenebat a nobis,“ gegen Ueberweisung des Zehntens zu Scerenbeck (Scharnebeck bei Lüneburg) resignirte (Urk. im Copiar. privil. eccles. Verd. zu Hannover LVII.). Ueber diese Resignation enthält auch die oben erwähnte letztwillige Verfügung Isos vom 27. Juli 1231 (Anl. 3.) nähere Daten. Die Worte dieser letztern: „Advocaciam Snewarding tam super bona nostre villicationis quam super aliorum bona ad eandem advocaciam pertinencia“, zeigen, daß diese Advocacie nicht bloß bischöfliche Güter, sondern einen weiter gehenden Gewaltkreis begriff, und lassen vermuten, daß damals dieselbe den nämlichen Rayon umfaßte, welcher für die spätere Voigtei Schneverdingen bestand, nämlich das Kirchspiel Schneverdingen einschließlich der erst später entstandenen Capelle Wolterdingen. Zugleich zeigt die Urkunde, wie Lippold von Zbernhusen viele dampna dem Bisthum zugesügt hatte, und es ist schon danach die fernere Nachricht glaubwürdig, welche die Spangenberg'sche Chronik von Berden enthält, daß Lippold sich mit 30 Rittern in Berden gefänglich stellen, Abbitte thun und sich verpflichten mußte, mit 5 Pferden auf des Bischofs Begehr zweimal 14 Tage lang einen Reuterdienst zu leisten <sup>1)</sup>.

Neben den Hohen Gerichten zu Berden und Schneverdingen, welche den dortigen Advocacien entsprechen, werden übrigens schon zu Isos Zeiten ähnliche Advocacien und Hohen Gerichte für die Hohen Scheefel, Bisselhövede, Nienkerken und Gottrum bestanden haben. Gelangen sie auch in dieser Zeit nicht urkundlich zur Erscheinung, so läßt die Art, wie sie später erscheinen, doch nicht bezweifeln, daß sie von ältester Zeit her bestanden.

<sup>1)</sup> Eine genaue Vergleichung der vielen Daten dieser Chronik mit den im hannoverschen und städtischen Archiv vorhandenen Urkunden und dem hannov. Copiar. eccl. Verd. ergibt, daß dieselbe fast durchweg in ihren Angaben nach den Urkunden ausgearbeitet ist und somit weit mehr Glauben verdient, als ihr bisher zugesprochen ist.

Eben so wird schon damals für die Ortschaften Wittelo und Stellingen, welche derzeit den Eblen von Hilligsfeld gehörten, ein besonderes Gericht bestanden haben, das sich in anderer Form bis auf die neueste Zeit erhalten hat.

Nicht minder dürfen wir annehmen, daß für das Kirchspiel Dörverden schon damals ein besonderes Gericht stattfand, wenngleich es in jener Zeit in Urkunden noch nicht vorkommt, und endlich werden die späteren Marktgerichte in Osteren, für den Wittorfer Wohld und für die Ostermark, so wie die Reichsgerichte zu Berden und Dörverden, bereits als alte Volksgerichte vorhanden gewesen und durch die wechselnden Verhältnisse der größeren Gerichte unberührt geblieben sein.

Es kommen aber außerdem schon zu Isos Zeit Andeutungen darüber vor, daß in einem Theile des Gaues Sturm neben allen diesen Gerichten noch ein Grafengericht geübt wurde, von dem es dahin steht, ob dasselbe ein s. g. Freigericht war, wie Westphalen solche bekanntlich in großer Zahl hatte. Es übergaben nämlich laut Urkunde von 1219 (abgedruckt in v. Hodenberg's Hoyer Urkundenbuch I, 4. und VIII, 43.) die Edlen Frauen Alena und Algisa, Töchter des Herrn Heinrich von Westen des Jüngern, die Güter der Herrschaft Westen dem Bischof Iso und der Berdener Kirche „presidente domino L. de Brochusen in loco qui dicitur Note super alveum Wisere, qui intra comitatum ipsius L. situs est et fuit de patrimonio domini H. de Westene“. Daß presidente domino L. de Brochusen scheint hier durchaus auf die Abhaltung eines placiti coram comite hinzudeuten. Es wird daneben in einer anderen den Verkauf von Gütern des Grafen von Oldenburg an das Kloster Bassum betreffenden Urkunde von 1211 (abgedruckt ebendas. II, 11.) nobilis Ludolfus de Brokhusen liberorum tunc comes genannt, und es wird auch durch diese Urkunde bezeugt, daß auch da eine honorum traditio vor ihm „in placito legitimo, quod dicitur frigethinc,“ anerkannt und „banno regio“ confirmirt sei. Es steht nichts entgegen anzunehmen, daß auch die zu Note geschehene traditio in placito frigethinc erfolgt sei und hier die Wirksamkeit eines Freigerichts



innerhalb des Gaues Sturmli vorliege. Daß durch das zu Note gehaltene placitum vorzugsweise Güter getroffen wurden, welche im Gau Sturmli lagen, ist nicht zu bezweifeln; denn die Güter der Herren von Westen, welche übergeben wurden, befanden sich vorzugsweise in dem jetzigen Amte Westen am rechten Ufer der Weser. Daß die Grafschaft des L. von Brochusen sich auch über diesen Theil des Gaues Sturmli erstreckt hatte, ist von v. Hohenberg im Hoyer Urkundenbuch Note 1. zu VIII, 43. durch Aufführung der später den Grafen von Hoya gehörigen Bruchhäuser Güter höchst wahrscheinlich gemacht. Auch steht es nicht zu bezweifeln, daß der locus Note an der Weser bei Magelsen zu suchen ist, und wie er unzweifelhaft den Punkt bezeichnete, wo die Fähre über die Weser war: „verso to der Note to Maghelsen“, so findet er sich auch in dem dort von jeher gewesenem Fährorte, welcher jetzt Oberhude heißt und nordöstlich von Magelsen belegen ist, wieder. Es findet sich zu weiterer Bestätigung eine Urkunde im Stader Archiv von 1226, durch welche Bischof Iso dem Andreasstifte zu Verden „decimam Bernstede post mortem dominae Odae“ und „praeterea naulum in loco qui vulgo Note appellatur“ überträgt, beides offenbar Güter, welche er in loco Note durch die Urkunde von 1219 von den Edlen Frauen von Westen erhielt, und eine Specialkarte aus dem Anfange dieses Jahrhunderts bezeichnet sogar noch das Feld neben der Oberhude am linken Weserufer mit dem Namen: Nath. Daß der Ort auch noch später, als der Hof selbst schon den Namen Note mit Euekenhuth 1) (oder, wie er im Registr. bonorum Verdensium vorkommt, Elmerfshude) verwechselt hatte, als Gerichtssitz betrachtet wurde, ist wahrscheinlich durch eine Urkunde vom

1) Daß der unter den Gütern der Herren von Westen vorkommende Sibudesworthro in dem unterhalb der Oberhuder Fähre gelegenen Berderhof bei Döhlbergen zu finden ist, wie v. Hohenberg in der Note 1. zu VIII, 43. des Hoyer Urkundenbuchs ausführt, wird immer klarer, wenn man sieht, wie unter den Hoyer Gütern sich auch eine „Insula Euekenhuda“ findet (s. Hoyer Urkundenbuch I, 4, S. 55. Zeile 9).

1. September 1250 (Hoyer Urkundenbuch VIII, 59.), wonach „super ripam Wisere in loco qui dicitur Euekenhutho in placito“ zwischen Konrad von Wölpe und Bischof Eüder von Verden ein Vertrag geschlossen wird <sup>1)</sup>.

Neben dem Grafengerichte, welches der Graf von Bruchhausen übte, wird ohne Zweifel schon zu Isos Zeit ein anderes, vom Bischof derzeit nicht abhängiges Gericht bestanden haben, das Gericht zu Wittloh. Hier bestand nämlich eine kleine Herrschaft eines Nobilis von Hilligsfeld. Wir finden im Copiarium eccl. Verd. zu Hannover eine Urkunde Erzbischofs Gerhard von Bremen de 1231 quarto Idus Decembr. Danach genehmigt der Erzbischof als Lehnherr den von Heinrich Edlen von Hillingsfeld und seiner Ehegattin Ide von Bergen geschehenen Verkauf der bona Wittenlogen cum ecclesia Wittenloge und allem Zubehör an das Capitel zu Verden <sup>2)</sup>. Eine Mitübertragung des Gerichts ist zwar nicht

1) Es verdient hier Beachtung, daß wir hier ein Grafschafts-Placitum an einer „Fähre“ finden. Es ist unverkennbar, daß auch in unserem Lande außer den alten Opferstätten, den nachherigen Kirchhöfen, die Fähren und Brücken zu Markstätten der bedeutenderen Gerichte gewählt wurden. Die Grafen von Ottersberg hielten ihr Gericht *super pontem prope Ottersbergh*; das Hochgericht bei Lüneburg huten der Aldenbrügge wurde an der alten Brücke über die Zimenau gehegt; das Landgericht zu Nelzen ebenfalls nahe vor der Zimenau-Brücke auf einem heidnische Gräber enthaltenden Raume; Hildebold von Rothen hielt sein Placitum *comitis in occidentali ripa Himens fluminis*, die Grafen Eberhard und Herimbert im Gau Scapeveld in *mollo in ripa Wiserae fluvii*; die Herzöge von Sachsen hielten das bekanntlich den westphälischen Freigerichten als Appellationshof dienende Gericht zu Lauenburg auf der Brücke; zu Hude am Dümmer See, unzweifelhaft auch einem Ueberfahrtspunkte, wie Euekenhude bei Magelsen, wurde ein Freigericht der Grafschaft Diepholz gehalten, und vielleicht mag auch bei dem Entstehen eines Hochgerichts zu Verden die Fähre über die Aller, von welcher der Ort ohne Zweifel den Namen erhielt, den ersten Anlaß gegeben haben.

2) Die Lehnherrschaft des Erzbischofs von Bremen über einen mitten im Pagus Sturmli belegenen Strich Landes mag sich hier vielleicht aus dem im Jahre 1062 der hamburgschen Kirche von Kaiser Heinrich IV. verliehenen Comitatus im Gau Angeri erklären. Die No-

ausgesprochen; daß ein solches bestand und mit übertragen wurde, leidet jedoch keinen Zweifel, da ein Nobilis in jener Zeit über einen geschlossenen Güterbesitz, wie er hier vorkommt, sicher auch die Gerichtsbarkeit geübt haben wird. Es übte auch später das Capitel das Gericht zu Wittelo „up dem kerkhove by der linden“, und es konnte schwerlich zu diesem besondern Gerichte gelangen, wenn es dasselbe nicht durch jenen Kauf mit überkam. Das Gericht erstreckte sich auf die Ortschaften Wittelo und Stammen (einschließlich der Stämmer Mühle) und den Hof Grafel, und in dieser Ausdehnung erhielt es sich, später als Structurgericht in den Händen der Structur, bis 1849 <sup>1)</sup>).

Die von Iso mit Kraft begonnene Ordnung der Rechtsverhältnisse im Stifte hat nach dem Zeugniß der bekannten Leibniz'schen Chronik von Verden Bischof Gerhard (1251 bis 1269) fortgesetzt. Er beendigte den mit den Dienstmannen von seinen Vorgängern und ihm selbst geführten Streit und setzte den Schatzungen der Boigte Grenzen. Wie er dabei die Gerichtsbarkeit ordnete, ist uns im Einzelnen nur hinsichtlich der für die Stadt Verden gegebenen Einrichtungen bekannt geworden. Unterm 12. März 1259 (Urfunde abgedruckt in Bogt's Monum. ined. und in Bogell's Geschlechts-Geschichte der v. Behr, hieneben de novo in Anlage 5. abgedruckt ex copiaro eccl. Verd. zu Hannover) ordnete derselbe nämlich mit Zustimmung und Beirath des Domcapitels und der Dienstmannen, auch des Ritters Heinrich Edlen von Brochusen (des letztern vermuthlich mit Rücksicht auf die Grafenrechte der von

---

biles von Hilligsfeld hatten im Uebrigen ihre Güter im Fürstenthum Calenberg und zwar in Groß Hilligsfeld, Bennigsen, Bardegötzen, Adensen, Seibingen, Münden u. (s. Hoyer Urkundenbuch I, 4. S. VI.).

<sup>1)</sup> Interessante Register und Urkunden über die *bona in Wittelo* hat Schreiber dieses im Archiv zu Stade aufgefunden. Dieselben ergeben unter Andern, daß die vortreffliche Verkoppelung, welcher sich die Dörfer Wittloh und Stammen seit alter Zeit zu erfreuen hatten, in den Jahren 1531 und 1532 vom Sanckmester Michel van Mandelslo mittelst des Gerichts *uth bevel des capitulus* durchgeführt ist, gewiß die älteste nachweisbare Verkoppelung im Lande Hannover!

Brochusen) die Gerichtsbarkeitsverhältnisse in der Stadt Verden folgendergestalt: Falsches Maß und Gewicht soll der Rath mit Geld strafen, der dritte Theil der Strafe fällt an den Bischof. Alle ihre Schuldner sollen die Stadteinwohner zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zwingen und durch einen praeco (Frohn) anhalten lassen, mit Ausnahme aller Geistlichen, der Litonen und Dienstmänner des Bischofs, der Geistlichen und der Ministerialen, jedoch auch diese, wenn sie 14 Tage vorher vergeblich bei ihrem Herrn oder Richter in Anspruch genommen waren. Litonen sollen in die Stadt nur voluntate domini et consilio advocati aufgenommen werden. Wer einen Bürger, der schon Jahr und Tag in der Stadt wohnt, super jugo servitutis in Anspruch nehmen will, muß 10 Unzen Gold setzen, von denen, wenn die Klage nicht begründet befunden wird,  $\frac{2}{3}$  dem Bischof und  $\frac{1}{3}$  der Stadt und dem Angeklagten zufallen. Wenn Jemand ein gekauftes Haus Jahr und Tag ruhig besitzt und ein Dritter dasselbe in Anspruch nimmt, so soll dieser den Werth des Hauses verbürgen, der dem Beklagten zufällt, wenn die Klage unbegründet ist. Jede Klage wegen einer unbegründeten Forderung wird mit 4 vorher zu verbürgenden Schillingen geahndet. Wer dem Voigte auf dessen Frage erklärt, daß er nicht glaube, von seinen Wittbürgern in einem Urtheile richtig gerichtet zu sein, und dieses, vom Voigte geladen, mit einem Eide betätigt, debet habere recursum ad Bremensem civitatem et intra XIII dies eandem sententiam invenire. Nur drei Mal im Jahre sollen die Bürger gehalten sein, dem judicio beizuwohnen, quod vulgariter dicitur etthing<sup>1)</sup>, scilicet secunda feria post pascha, post festum pentecostes et post epyphaniam domini.

Wurde auch durch dieses Privileg keineswegs, wie Pfannkuche meint, eine fast völlige Unabhängigkeit der Stadt begründet, gegen welche der Voigt (advocatus) des Bischofs

---

<sup>1)</sup> Etthing ist ohne allen Zweifel nichts Anderes als Echteding, Echtedogingk, das gewöhnliche Bohgericht. Auch das Bohgericht in Hüllingen wird Echtedogingk genannt. S. Börber Register S. 119.

die letztere genügend geschützt haben wird, so ist doch allerdings in demselben die Grundlage für die Gerichtsbarkeit der Stadt zu finden. Dieselbe wurde von dem Consuln und dem Voigte in der Rorderstadt auf dem erhöhten Plage vor dem Rathhause geübt, welcher der *Kalen* hieß und bis zum Jahre 1816 noch die Gerichtsbarriere und sonstige Attribute der Gerichtsbarkeit aufwies, bis zur Beseitigung der Beengung des Plazes diese Anstalten weggeräumt wurden <sup>1)</sup>.

Gerhards Nachfolger war Bischof Konrad I., Herzog von Braunschweig-Lüneburg, der von 1269 bis 1300 regierte. Da seine nahe Verbindung mit dem lüneburgischen und sächsischen Herzogshause ihm die Entwicklung noch größerer Kraft möglich machte, so sehen wir unter ihm eine völlige Consolidirung der Gerichtsbarkeit des Bischofs entstehen.

Der wichtigste Schritt, welchen er in dieser Hinsicht that, war ohne Zweifel die vollständige Erwerbung der Hohen grafschaften. Solche bestanden in allen Theilen des Stifts, welche eine besondere Hohe bildeten und somit Hohengerichte hatten, namentlich also in Berden, Dörverden, Schneverdingen, Visselhövede und Scheefel, während es mit dem Gerichte zu Sottrum eine andere, später zu berührende Bewandniß hatte. Ueber alle diese Gerichte mochte der Bischof dadurch, daß er die Advocatien an den betreffenden Orten (von Schneverdingen und Berden wissen wir dies dem Vorstehenden nach gewiß) unterdrückt und die Güter der Advocatie in eigne Verwaltung genommen hatte, eine wesentliche Einwirkung bereits erlangt haben. Aber noch immer mochte, da eigentliche Grafschaftsrechte dem Bischof niemals verliehen waren, dadurch das rechtliche Verhältniß nicht beseitigt sein, nach welchem der Herzog,

<sup>1)</sup> Es ist auffallend, daß hier der Gerichtsplatz den Namen *Kalen* führte, welchen Namen laut *Lacomblet's* *Niederrhein. Urkundenbuch* Thl. III. kaiserl. Urkunde 710. vom 28. April 1371 auch der Freisuhl bei Freigerichten geführt haben muß: „*quo ad frigraviatus officium et ad kakam seu eorum alterum spectare noscuntur*“ &c. — Die Freigerichte der Gegend um Berden scheinen den Namen hier auf das städtische Gericht übertragen zu haben. *Kalen* war in der Volkssprache gleichbedeutend mit *Franger* (s. *Spangenberg'sche Chronik* S. 176).

also bis zum Sturz Heinrichs des Löwen das welfische Haus, nach solchem aber das ascanische Haus, das für Westphalen und Engern die Herzogsrechte bekanntlich kraft kaiserlicher Verleihung üben sollte, nach wie vor als Inhaber der Gerichtsgewalt und somit auch der Hohenraffschaften erschien. Bischof Konrad benutzte nun sein nahes Verhältniß zum herzoglichen Hause, und erlangte von Herzog Albert von Sachsen durch die in Anlage 6. abgedruckte Urkunde von 1288, welche das Copiarium priv. eccl. Verd. zu Hannover sub *M* CXXII. bewahrt hat, die Uebertragung des Eigenthums der „comitiarum quo gografschap vulgariter nuncupantur in Verda videlicet et Dorverden Snewerdinge Vislehovede et Scesle cum omni jure“. Fast zu gleicher Zeit (1277) hatte sich Bischof Otto von Hildesheim von König Rudolf *judicium seculare seu dignitatem que gografscaff dicitur* für seinen Sprengel bestätigen lassen (s. Lünzel's Aelt. Diöcese Hildesheim S. 406).

## Abschnitt II.

**Erwerbung der Freibannbezirke im Stifte Verden von Seiten des Bischofs und Räheres über dieselben und die damit anscheinend zusammenhängende s. g. Krumme Grafschaft.**

Neben den Hohenraffschaften und dem Gerichte Wittloh muß noch damals ein ziemlich zerstückelter District im Stifte gewesen sein, welcher keinem der gewöhnlichen Gerichte unterworfen war, in welchem vielmehr noch Königsbann bestand, welcher ursprünglich vom Herzoge zu üben gewesen wäre, und vielleicht unter der Form eines Freistuhls verlehnt gewesen sein mag, wie wir solchen als wahrscheinlich in placito Note geübt oben schon erwähnt haben. Bei der Schwäche, welche die herzogliche Gewalt in dem Stifte Verden nach dem Sturze Heinrichs des Löwen, wo die fernern Ascanier wenig an Ort und Stelle einwirken konnten, gehabt haben mag, wird jedoch die eigentliche Wirksamkeit solcher Freigerichte bereits zu Konrads Zeit sehr abgeschwächt gewesen sein; denn kaum finden wir davon noch mehr als die dazu gehörigen

Güter und ein schon in andere Formen übergegangenes Gericht, und die eigentlichen Verhältnisse bleiben in ein mystisches Dunkel gehüllt, das auch die spätere Zeit nicht zu lösen vermocht hat. Fast Alles, was über die Sache aus Konrads Zeit sich erhalten hat, ist eine Urkunde von 1283. (aus dem Copiar. privil. eccl. Verd. N. CXXIII, in der Anlage 7. hieneben abgedruckt). Danach überträgt Herzog Albert von Sachsen ihm: *bona que sriban vulgaritor nuncupantur in Nyenkerken et Hellewede cum omni jure.*

Elard von der Hude's Chronik (im Archiv zu Stade in Abschrift vorhanden) bezeichnet diesen Act mit den Worten: *„Tractum quoque agrorum et nemorum procul pagis Neukirchen et Helwede qui Freybahn nuncupatur, multo aere comparatum Verdensi agro adjunxit.“*

Pfanckuche folgert hieraus a. a. O. S. 95: *„Gewiß ist, daß einst ein Freibann von Neuentkirchen bis Hellewege quer durch die Gohrtrassschaften sich zog, dessen letzte Spuren Konrad I. durch Ankauf verwischte.“*

Wir möchten diese Gewißheit nicht gerade unterschreiben, insofern damit ein zusammenhängender Strich Landes zwischen Hellewede und Neuentkirchen gemeint ist; indessen ist so viel durch das Reg. honorum von Bischof Nicolaus aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts und durch die ältesten Gerichtsbeschreibungen, welche wir im Archive des Amtes Rotenburg aufgefunden haben, gewiß, daß das Kirchspiel Neuentkirchen, vielleicht gar mit den Ortschaften Sprengel, Solingen und Hämmlingen, einen Freibannsbezirk mit zu Neuentkirchen gelibtem Freigericht ausgemacht hat, und allerdings sind auch erhebliche Momente vorhanden, um zu vermuthen, daß ein Theil der Gegend zwischen Hellewege und Neuentkirchen ebenfalls unter Freibann stand.

In Beziehung auf

1) Hellewege spricht dafür das Zeugniß jener Urkunde von 1283 und das offenbar darauf gestützte Zeugniß der Chronik Elards von der Hude. Zwar ist dort nur von *bonis sriban in Hellewede* die Rede; wo aber *bona* des Freibanns waren, wird auch Wirksamkeit desselben gewesen

sein. Worin die bona übrigens speciell in Hellewege bestanden haben, ist nicht zu ermitteln; die Spangenberg'sche Chronik bezeugt, daß Bischof Konrad 1275 den Zehnten in Hellewege habe einlösen lassen, und im Reg. honorum kommen vor 2 mansi in Helwede und ein domus in Helwede-hude, das 25 Unzen Ale zu liefern hat, als Einkünfte des domus villicationis in Berchoff (jetzt Barthof, ein einzelner Hof, der zur Gemeinheit von Sottrum gehörte und unsern Hellewege und Sottrum liegt). Hellewedehude, das unter diesem Namen nicht mehr bekannt ist, wird das Fährhaus für die noch bestehende Fähre und Furth über die Wümme gewesen sein, jetzt Fehthoff genannt, hinsichtlich der Gemeinheit zu dem mit einem Gohgericht versehenen Dorfe Sottrum gehörig; es mag, wie Hude an der Weser und an dem Dümmer See, der Ort des Placiti für ein Freigericht gewesen sein. Darauf mag auch der Name von Hellewede hindeuten, da nach von Ledebur, Das Land der Bructerer S. 39, Helleweg in der mittlern Zeit mit Heerweg, Heerstraße, hier vielleicht Königsstraße, synonym ist, und bekanntlich der Weg zum Malplaz Königsstraße heißt, ja Königsstraße synonym mit Malstätte gebraucht wird, und die Aufsicht über die Königs- oder Heerstraße im Mittelalter stets ein Ausfluß der hohen Gerichtsbarkeit ist (Wigand, Das Fehmgericht Westphalens S. 179).

2) Von Hellewege in der Richtung nach Neuenkirchen finden wir eine Reihe von Orten, für welche wir ein Gericht in der frühern Zeit des Mittelalters nicht auffinden können, so daß wir schon daraus vermuthen müssen, daß sie dem Freigerichte angehörten. Es sind dies die Orte der nachherigen Voigteien Ahausen und Kirchwalsede, nämlich Ahausen, Haberloh, Hellewege, Unterstedt, Eversen, Kirch-, Suder- und Wester-Walsede, Nickenbostel und Fedderloh. Daß dieselben den Gohgerichten Scheeßel, Bisselhövede und Schneverdingen niemals angehörten, constirt aus den uns bekannt gewordenen alten Schwebedesreibungen dieser Gerichte. Eben so ist gewiß, daß sie nie zur Voigtei Verden und also auch nie an das Gohgericht Verden gehörten. Die im Rotenburger. Amtsarchiv vorhandene Nachricht über die Stift-Verdener Gerichte



aus dem Ende des 17. Jahrhunderts besagt, daß sie seit einiger Zeit an das Bürgerrecht zu Rotenburg gezogen seien. Nirgends erhellt, daß sie ein besonderes Gohgericht gebildet hätten. Es ist hiernach im höchsten Grade wahrscheinlich, daß sie unter einem längst erloschenen Freigericht standen und, als solches verfiel, vom Bischof nach dem nicht fernen Rotenburg vor das dortige Bürgerrecht, als das nächste Gericht, gezogen wurden.

3) Innerhalb dieses Landstriches scheinen auch verschiedene Benennungen noch auf den Königsbann hinzudeuten: Ein Moor, welches die Grenze zwischen Kirchwalsede und dem zur Voigtei Verden gehörigen Orte Gr. Sehlungen ausmacht, hieß schon im Mittelalter Königreich. Nicht fern von da in der Nähe von Bleckwedel giebt es einen Hof, der abwechselnd Panningshof und Königshof, wie das dazu gehörende Holz Pannings-Sunder und König-Sunder, genannt wird. Der Ort Fedderloh hieß im frühen Mittelalter, um 1263 (Urkunde im Hoyer Urkundenbuch VIII, 84.), Fredeslo, ein Wort, das auf Fridum, Fredum (Freithum) zurückweist (Wigand a. a. D. S. 22) und zugleich an das bekannte Capitulare Karls des Großen Cap. 15: — sive in frido, sive in alicuaque banno — lebhaft erinnert.

4) In der Richtung zwischen Hellwege und Neuenkirchen werden allerdings verschiedene bedeutende Waldungen getroffen, welche dem Bischof von je gehört haben, ohne daß die Erwerbung erhellt; es können dies füglich die nemora sein, von denen Glard von der Hude sagt: tractum nemorum, qui Freybahn nuncupatur; es gehören dahin: das Spanger Holz, der Weybusch, das Wede oder Wedeholz bei Wedehof, der Obewege (im Mittelalter Dthwede genannt), die Heinsforst und Andere.

5) Hiernächst ist nicht zu bezweifeln, daß sich in dem frühesten Mittelalter eine alte Heer- und Handelsstraße von Braunschweig über Gelle durch die Amtsvoigtei Fallingbostel mittelst des Bremer Förths, bei Dettingen das Stift Verden erreichend, an dem Freibann von Neuenkirchen her über Bisselböhvede nach Bremen gezogen hat, und daß dafür auch vielfach

der Weg über Hellwege und Ottersberg benutzt ist. Bei der Wichtigkeit, welche auf Königsstraßen gelegt wurde, zumal wenn sie, wie hier, den großen Handelsweg nach der See bildeten, ist es wenigstens nicht unmöglich, daß dieser Zug einer Königsstraße zu dem anscheinend langen tractus des Freibanns den nächsten Anlaß gegeben habe.

6) Was aber noch mehr als alles dieses auf einen Freibannsbezirk in dem Striche von Hellwege bis Neuentkirchen schließen läßt, das sind die später vorkommenden Streitigkeiten zwischen den Grafen von Hoya und dem Stifte Verden über die f. g. Krumme Grafschaft.

Wie dunkel die Verhältnisse der f. g. Krummen Grafschaft auch noch immer geblieben sind, so hat v. Hoyer's Hoyer Urkundenbuch doch darin einiges Licht gebracht und so viel als unabweisbar erscheinen lassen, daß es im Stifte Verden eine Reihe von Höfen gab, an welche als Zubehör einer f. g. Krummen Grafschaft die Grafen von Hoya einst Ansprüche hatten, welche aber in den Händen des Bischofs von Verden sich befanden, und zugleich weist die Lage vieler derjenigen Orte, in welchen diese Güter vorkommen, auf den zwischen Hellwege und Neuentkirchen vermuteten Freibannsbezirk hin.

Zuvörderst ist daran nicht zu zweifeln, daß der Name „Krumme Grafschaft“ in Urkunden des Mittelalters vielfach als mit dem Bezirke eines westphälischen Freibezirks gleichbedeutend gebraucht ist.

(Hermann von Desede übertrug 1280 liberam comitiam suam, quo Crummegrascap dicitur, nebst den dazu gehörigen Gütern und freien Leuten dem Bischof Gerhard von Münster. S. Riesert's Münstersches Urkundenbuch I, 2. S. 63. Wir kennen außerdem FreiGrafschaften in Dortmund, Volmarstein, Brunshusen, Limburg und Waltporff, welche sämtlich Krumme Grafschaft genannt wurden. S. Vaterländ. Archiv Bd. IV. Hft. 2. S. 408.)

Wenn dieser Name auch hier für einen Güterbezirk vorkommt, so dürfen wir denselben ohne Bedenken als aus einer FreiGrafschaft hervorgehend bezeichnen, zumal nachdem die

Urkunden des Hoyer Urkundenbuchs so viel nachgewiesen haben, daß die von Pfannkuche (Welt. Gesch. S. 241 u. ff.) aufgefäße Ansicht, Bischof Johann von Ugel habe bei seinem Reverse über die Krumme Graffschaft vom 1. Mai 1437 sich ein nie bestandenes Freigericht phantastirt und solches erst Krumme Graffschaft getauft, doch des Grundes entbehrt.

Der Gegenstand ist immerhin, auch mit Rücksicht auf die alte Gerichtsverfassung im Stifte Verden, so interessant, daß es hier gestattet sein wird, die Nachrichten über die Krumme Graffschaft aus den jetzt vorhandenen Quellen zusammenzustellen.

Die erste Nachricht über dieselbe finden wir in den Annales Buccenses, der etwa 1340 geschriebenen Chronik eines Mönchs zu Bücken; sie lautet (s. v. Hodenberg's Hoyer Urkundenbuch VIII, 32<sup>a</sup>):

„Will gy nu horen (seggen Se) van den Edlen Luden, de twyfften deme Dungele unde der Warmenowe woneden, de leste van der Hove heet Herr Gottschald, de hadde ene Borg benedden der Hoya, de ward gemordet uppe der Heide; by der tyd hadde oc gelegen eine Borg by deme Rodesbrocke in deme Kerspelde to Wisselhovede. De Brese de sunte hoben dat god stall, darmede he Stumpenhufen loffte unde de krummen Graffschcopp.“

Uebereinstimmend hiermit sagt die Chronik Glard's von der Hude (Fol. 72 der Stader Abschrift): Hajo, der Frieser, habe unfern des Waldes Rodesbrok in agro Verdensi eine Burg gehabt, sei von dort ausgetrieben, und habe dann durch Vermählung mit der einzigen Tochter des Grafen von Brochhausen dessen Comitatus erlangt, wodurch die Graffschaft Hoya entstanden; und auch die Annales Verdenses (Hoyer Urkundenbuch a. a. D. 32<sup>b</sup>) sagen, daß der friessische Häuptling Hajo ein Gut beim Rodesbroke im Stifte Verden gehabt, solches bebauet, aber vom Bischof im Bau gehindert sei, daß er sich dann mit den Grafen von Bruchhausen befreundet und sich danach Graf von Hoya genannt habe, daß aber von den Grafen von Hoya die Schleggellen das Gut bei dem Rodesbroke bekommen haben „uf itlike ore vordrechte, des

se wol breve hebben, de heten do dat ghud de krumme graueschup, dat suste im Stichte tho Verden ghud nahe sta von den grauen von der Hoijen dess vijnd me gar nene anwisinge<sup>1)</sup>).

Nach diesen Nachrichten darf man annehmen, daß 1340 der Chronist von Büden unter der Krumpen Graffschaft die Graffschaft verstand, welche Hajo, der erste Graf von Hoya, von dem Grafen von Bruchhausen ertwarb, und es wird dies eben keine andere gewesen sein, als die comitia liberorum, welche der Nobilis L. von Brochusen noch 1219 in placito Note übte. (Aber auch diese Nachrichten zeigen, wie schon früh sich die Güter der comitia libera mit den Gütern, welche Hajo beim Rodesbrod besaß, vermischt haben, so daß später nicht zu ersehen ist, welche ursprünglich der comitia libera, welche dem Besitze beim Rodesbrod angehörten, wenn nicht etwa auch der ganze Besitz in den Aemtern Verden und Rotenburg, welchen man zu den Gütern beim Rodesbrod rechnen könnte, von vorn herein Zubehör der comitia libera der Edlen von Bruchhausen gewesen ist; ein solcher zersplitterter Güterbesitz der comitia libera und zugleich die zerstückelte Lage des Bezirks der Freigraffschaft war immerhin bei der allmählichen Ausdehnung des Territorialbesitzes des Bisthums, welche die alten Besitzer von Ort zu Ort weiter verdrängte, sehr erklärlich; es wird mit dieser comitia gegangen sein, wie

---

1) Daß die v. Schlegrell, Ministerialen des Bisthums Verden, im Wappen die hohalche Bärenklaue führend, ihre Hauptstze in der Gegend des Rodesbrods hatten, ist gewiß. Lange Zeit war das nahe gelegene Gut Buchholz in ihren Händen; sie waren im Wittorfer Bohl die Hauptberechtigten, hatten Bestzungen in Bisselhövede, dotirten die Kirche zu Wolterdingen, wo auch die Hofe größtentheils von ihnen rekevirten. Aber, merkwürdig genug, waren sie auch bei Hellwege stark begütert; nach Koth'e's Nachrichten haben sie die Kirche zu Husen bei Hellwege vorzugsweise dotirt, und es scheint ihnen der adeliche Hof zu Stelle bei Hellwege gehört zu haben, der nach Koth'e's und nach der Rotenburger Amts-Registratur Zeugniß ursprünglich zu Hellwege lag und wovon dort, als Stabe seine „Geographische Beschreibung zc.“ schrieb, noch die Stelle in Hellwege zu sehen war.

mit der Grafschaft Stade, von der es bekanntlich heißt: sparsim diffunditur etc. und ihre zerstückelte Lage hat um so weniger Auffälliges, wenn man erwägt, wie die s. g. Freigrafenschaften mit dem allmählichen Verschwinden der Freien immer mehr zusammenschmolzen, und wie gerade hier die zunehmende Macht des Bischofs dieses Verschwinden in jeder Weise fördern mußte.)

Die nächste urkundliche Nachricht nach der obigen besteht in der Urkunde vom 12. Juli 1371 (Hoyer Urkundenbuch I, 1094), wodurch Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg sich gegen den Grafen Gerhard von Hoya reversirt, daß alle Güter, welche Herzog Wilhelm von letzterem auf Wiederkauf gekauft habe, ihm ledig und los zurückgegeben werden.

Dann folgt eine Urkunde Herzogs Albrecht von Sachsen und Lüneburg vom 27. Juni 1384 (Hoyer Urkundenbuch I, 1104), wodurch dieser die „Krumme Grafschaft“, welche Herzog Wilhelm dem Grafen Gerhard von Hoya abgedungen und sein Vater, Herzog Magnus, dem Grafen wieder frei gestellt hatte, seinem Oheim dem Grafen Otto von Hoya und Bruchhausen überläßt. (Daß die Urkunde von 1371 sich auch auf die Krumme Grafschaft bezog, wiewohl dieselbe dort nicht genannt wird, ist hiernach klar.)

Hiernächst erscheint eine Urkunde vom 4. December 1385 (Hoyer Urkundenbuch I, 1106), durch welche Bischof Johann von Verden sich reversirt gegen Graf Otto von Hoya, welcher ihm mit Willen seiner Brüder Heinrich, Domdechant zu Verden, und Gerhard, Domkürster zu Bremen, folgende Güter:

- 1) den Sunder Heygenhorst (Heinhorst zwischen Lüdingen und Dressel, Amts Rotenburg);
- 2) seine Gerechtigkeit im Holze Othwede (das Holz Obewege, früher im Amte Rotenburg, jetzt im Amte Verden, bei Obewege);
- 3) Claus Roden Hof zu Reddenaverbergen, Amts Verden;
- 4) einen Hof zu Külenmoor, Amts Verden;
- 5) zwei Höfe zu Obeweg, Kirchspiels Kirchwalsede;

- 6) zwei Kothen und zwei Höfe zu Solte (Ladel), Kirchsp. Biffelhövede, Amts Rotenburg;
- 7) einen Hof zu Gutbergen (Kirchsp. Verden, Amts Westen);
- 8) einen Hof zu Gestefeld (Kirchsp. Dörverden, Amts Westen);
- 9) einen Hof zu Stebdorf (Kirchsp. Dörverden, Amts Westen);
- 10) eine Kotho zu Dressel (Kirchsp. Biffelhövede, Amts Rotenburg) und

11) andere Güter über (ver) der Aller im Stifte Verden für 150 Lüneb. Mark auf Wiederkauf überlassen hat. (Der Name: Krumme Grafschaft wird dabei nicht gebraucht.)

Dem folgend findet sich eine Urkunde vom 19. März 1396 (Hoyer Urkundenbuch I, 1113), durch welche Bischof Dietrich von Verden bescheinigt, daß er nach Empfang von 150 Lübecker Mark durch den Grafen Otto von Hoya an die „Krumme Grafschaft“, welche für dieses Geld dem verstorbenen Bischof Johann von Verden verpfändet war, keine Ansprüche mehr zu machen hat.

Es scheint jedoch die Sache damit nicht erledigt zu sein, wenigstens blieb das Stift noch im Besiz des Briefes über die 150 Mark; denn durch Urkunde vom 6. Februar 1408 (Hoyer Urkundenbuch I, 1123) verspricht Bischof Heinrich von Verden, Junker von Hoya, seinem Bruder, dem Grafen Otto von Hoya, den Brief über die 150 Mark, die Krumme Grafschaft betreffend, quitirt auszuantworten, sobald er zum ruhigen Besiz des Stifts Verden gelangt sein wird.

Hierauf erscheint eine Urkunde vom 6. Mai 1437 (Hoyer Urkundenbuch I, 1152). Dadurch reversirt sich Johann von Agel, Bischof von Verden, gegen Graf Otto von Hoya, daß letzterer ihm verkauft habe „syne Crummen graueschup in unsem stichte to Verden bolegen und ock dusse naboscreven haue und gudere,“ als:

- 1) den Hof zu Bessern (bei Luttum, Amts Verden);
- 2) Kerthaves Hoff zu Neddenaberbergen;
- 3) einen Hof zu Lehingen;
- 4) einen Hof zur Middelsten Rollen;
- 5) einen Hof zu Külenmoor;
- 6) einen Hof zur Gobrügge (jezt Gobel bei Külenmoor);

- 7) einen Hof zu Edingborstela (jetzt Egenbostel, Kirchspiels Biffelhövede);
  - 8) einen Hof zum Lotele (Ladel);
  - 9) einen Hof zum Dressel;
  - 10) einen Hof zum Nothwedelle (Ddewege);
  - 11) einen Hof zur Helvedehude (bei Hellwege);
  - 12) das ganze Dorf zu Huchfelde, »also dat synon szeligen vader vonn den Schockhen geworden is« (nach einer Notiz später wüste und der Acker von den Dörfern Brammer und Krepen, Amts Verden, gebraucht);
  - 13) einen Hof zu Jellen (Sehlingen, Amts Verden);
  - 14) zwei Höfe zu Geesfeld, Kirchsp. Dörverden;
  - 15) eine Kothe zu Egen;
  - 16) vier Wiesenflecke auf der Stedeberger Wist;
  - 17) die Heinehorst;
  - 18) eine Wiese hinter dem Hontwyde und 5 Stücke Landes gegen die Waneberger A,
- mit allen ihren Holzwerken und Zubehörungen für 180 Rüb. Mark, mit der Bedingung, sie nach 5 Jahren wiederkaufen zu können.

Die Spangenberg'sche Chronik sagt von diesem Revers S. 133, daß er falsch sein müsse, »da er im Copiario des Capitels nicht zu finden, zudem die Güter und Höfe, so in dem Revers benennet, zum Theil nicht in rerum natura seien, theils auch bei andern Leuten in gutem Besitz gehalten, welche ihren titulum anders woher datiren, die Güter auch, so das Domcapitel davon habe, länger bei der Kirche gewesen als der Revers vermeldet, endlich auch das Capitel sein Siegel nicht angehängt habe.«

Ähnlich äußert sich die Chronik Glard's von der Hude über die Sache.

Auch ergibt hinsichtlich einzelner der hier aufgeführten Höfe das Hoyer Urkundenbuch, wie die Grafen von Hoya dieselben von Privaten gekauft haben, was mindestens dahin schließen läßt, daß nicht alle, welche hier verzeichnet sind, zur f. g. Krumanen Grafschaft gehörten.

Dennoch kündigte unterm 27. December 1536 (Urkunde im Hoyer Urkundenbuch I, 1360) Graf Jobst von Hoya dem Bischof von Verden den Pfandbrief über die Krumme Grafschaft, und als Bischof Christoph sich darauf nicht einlassen wollte, entstand ein darüber beim Reichscammergericht geführter Proceß, welcher unterm 9. März 1591 (Urkunde im Hoyer Urkundenbuch I, 1719) dahin entschieden wird, daß „Beklagter von der Klage zu absolviren und zu erledigen sei“; die Rationes der Sentenz sind leider nicht angegeben.

Alte Rollen des Hauses Hoya rechnen außer den oben angegebenen Höfen noch zur Krummen Grafschaft:

- 1) einen Hof zu Schwalingen, Kirchsp. Neuenkirchen;
- 2) eine Rothstelle zu Hemsbünde, Kirchsp. Rotenburg;
- 3) drei Höfe zum Rodesbruche und fünf Wiesen;
- 4) einen Hof und eine Rothstelle zu Hohenaverbergen, Kirchsp. Verden;
- 5) drei Höfe zu Dtersen, Kirchsp. Wittlohe;
- 6) einen Hof zu Grafel, Kirchsp. Wittlohe;
- 7) einen Hof und zwei Wiesen zu Griemen, Kirchsp. Walzrode;
- 8) ein Gut zu Hünzingen, Kirchsp. Walzrode;
- 9) ein Gut zu Idfingen, Kirchsp. Walzrode.

(S. Hoyer Urkundenbuch Note 2. zu Urk. 1106.)

Auch dieses Verzeichniß in Zusammenhalt mit den in den beiden betreffenden Urkunden verzeichneten Gütern zeigt, wie allem Anschein nach die Güter der Freigrasschaft mit denjenigen Gütern vermengt sind, welche aus dem Güterbesitz Hajo's beim Rodesbruche herstammten.

Daß Hamelmann de famil. emortuis Lib. I, p. 708. Witte in ditione Verdensi pagus als den Ort der Krummen Grafschaft bezeichnet, mag auch von der Hinzurechnung der Rodesbrocker Güter zu dieser Grafschaft herkommen; denn Wittorf, das hier wohl gemeint ist (ein Witte oder Witto kommt nicht vor), ist allerdings der Hauptort in der Nähe des Rodesbruchs, und der Wittorfer Wohlk, der gleichzeitig mit dem Rodesbrock von denen von Hedern an den Bischof verkauft wurde (Urkunde im Stader Archiv), bildete mit dem



Rodesbrocke den Bezirk eines besondern Gerichts, das, wie wir später sehen, als Markengericht in den folgenden Jahrhunderten geübt wurde.

Eine Auffuchung der unter den Gütern der Krummen Graffschaft genannten Orte auf der Karte ergibt übrigens, daß die meisten derselben allerdings in dem Landstriche zwischen Hellwege und Neuenkirchen liegen, und einige davon auch in dem Bezirke der späteren Voigteien Ahusen und Kirchwalsede, für welchen ein Gohgericht nicht hat ausgemittelt werden können. Im Bezirke des Kirchspiels Neuenkirchen findet sich darunter dagegen nur ein einziger Hof zu Schwalingen; da aber das ganze Kirchspiel erwiesen einen Freibannsbezirk bildete, so geräth man auf die Vermuthung, daß zwei Freibannsbezirke im Stifte Verden und zwar am rechten Ufer der Aller bestanden, nämlich der als geschlossener Gerichtsbezirk auch später noch vorkommende Bezirk des Kirchspiels Neuenkirchen, und der zerstückelte Bezirk, dessen bona, so weit sie in Hellwege lagen. Bischof Konrad 1283 kaufte, und der später in der Urkunde über die Krumme Graffschaft wieder zum Vorschein kommt.

Die Freigrasschaft, welche 1283 ihre bona in Helwede hatte, scheint daneben mit der Wümme, der Grenze der spätern Voigtei Ahausen, zu der es gehörte, auch nach Norden hin nicht vollständig abgeschlossen gewesen zu sein; denn im Mittelalter und noch bis auf den heutigen Tag heißt die Gegend zwischen Wieste und Wümme, und zwar oft das ganze Kirchspiel Sottrum, so weit es am linken Ufer der Wieste liegt, in der Regel aber der Bezirk, welcher die dem Hellweger Fährhose (also Hellwedehude) benachbarten fünf Orte Hassendorff, Jehrhoff, Wassenfen, Böttersen und Høperhöben begreift, „der krumme Ort“, wohl zweifellos ein Ueberbleibsel der einstigen Angehörigkeit zur Krummen Graffschaft, wie in andern Gegenden bei Estorf „der krumme Acker“ und am Dümmer See ebenfalls „der krumme Ort“ (s. Vaterländisches Archiv V, 1. S. 106).

Alein von diesen Beziehungen eines zweifellos ursprünglich zur Graffschaft Otteröberg gehörigen, wiewohl in weltlicher

Beziehung stets von dem Bisthum Verden als dem Stifte angehörig prätextirten Striches zu der Freigravasschaft, mag es auch kommen, daß Kelp in den Fatis Otterbergensibus (s. Pratzje Brem. u. Verd. Nachrichten Bd. V, S. 39) und, anscheinend ihm nachschreibend, eine in der Registratur des Amtes Verden befindliche, vom Amtmann Fischer im 18. Jahrhunderte aufgestellte Beschreibung des Amtes Ottersberg, erzählen, in alter Zeit sei die Gravasschaft Ottersberg auch die Krumme Gravasschaft genannt. Außerdem findet sich von Beziehungen der Gravasschaft Ottersberg zur Freigravasschaft und gar davon, daß dieselbe selbst eine solche gewesen, gar nichts, und keine einzige Urkunde redet davon; nur das ist allerdings auffallend, daß bis dahin noch überall nicht ermittelt worden, wie die Gravasschaft an die Grafen von Wölpe kam und welche Familie vor letzteren das Comitatus in derselben hatte.

Beachtung verdient es auch, daß sich Spuren von Freigerichten auch noch außer dem Stifte Verden in benachbarten Gegenden finden. So fanden wir in dem Archive des Amtes Bergen und zwar in einer unterm 21. März 1651 geschriebenen Topographia der Amtsvoigtei Bergen Folgendes:

„Hinter dem Bekeholz (jetzt Becklinger Holz) ist ein Heimbuch- und Eichenholz, darinnen soll vor 100 Jahren etwa ein Hof gestanden sein, der Heithoff genannt, an welchem Orte die Voigtei Fellinghofstet, Vargen und Hermannsburg jährlich zusammenkommen, und sich in die Reihe ordentlich gesetzt. Hatt man nun einen Diebstahl oder Uebelthat von einem gewußt, derselbe ist mit einem Stecken vor die Schienbein geschlagen und nach Befinden gar an einem Baume nach gehaltenem Standrecht gehenket worden.“

(Den Ort dieses Freigerichts glauben wir auf der Pape'schen Karte bei dem nördlich von dem Becklinger Holz in dem Amte Fellinghofstet belegenen Holze, der Grefel (wohl das Grafen-Holz bezeichnend), in dem Hofe zu finden, welcher mit dem Namen Hintergrefel oder Heitmannshof aufgeführt ist; denn der unfern Soltau und nahe bei Harmelingen und Stäbeckshorn in dem sagenvollen Ursprungsbezirke Hermann

Billungs belegene Hof Heidenhof wird, als zu fern vom Becklinger Holze belegen, nicht gemeint sein.)

Wer denkt aber nicht bei dieser Nachricht an das alte Rechtsbuch der Femgerichte (bei Wigand, Das Femgericht Westphalens S. 554): iok wyse synen hals dem reype, und: ir solt die hang des konnigs kleiden und stain up und noymen den man mit syme kristlichen namen und binden eme syne hande vur to samen und doin eme ein seyl oder woet umb synen hals und hangen ene an den nestene boym, dey dem stoill nest gelegen is, den ir dann da gehaven mogen? —

Und unwahrscheinlich ist die Nachricht nicht; denn die alten Amtsvoigteien Bergen, Fallingbostel und Soltau gehörten zur Mindener Diocese, wo mit dem Freigerichte der Bischof bekanntlich ausdrücklich belehnt war, und wir finden in dieser Diocese auch auf dem rechten Ufer der Weser noch mehrere Spuren von Freigerichten; so namentlich in dem jenen Bezirken nicht fernem Rodewald, Amts Neustadt a. R., nach Legner's Bericht ein völlig nach Art der Freigerichte gehegtes Gericht, das erst Herzog Erich der Aeltere von Calenberg aufgehoben haben soll. (S. darüber Näheres in v. Spilker, Geschichte der Grafen von Wölpe S. 69. Das Amtsarchiv zu Neustadt enthält darüber leider keine Spur mehr.)

Ja, in die Diocese Hildesheim scheinen Freigerichte hineinzureichen; wir erinnern an die im westlichen Theile des Amts Burgdorf vorkommende Freiagrasschaft mit dem noch bis 1672 gehegten Freiengerichte (Künzel, Aeltere Diocese Hildesheim S. 121).

Andererseits giebt es einen Umstand, welcher wenigstens ein Freigericht auch selbst in der Grasschaft Stade, Diocese Bremen, möglich erscheinen läßt. Wir finden nämlich in Johann Rode's Börder Register (herausg. von v. Hohenberg) S. 123 unter: de Rechlicheydt des Stichtes van Bremen in dem Kerspelle to Gygem (Gyhum) die Worte:

„so de vrye bandt to Gygem myt alle rechticheidt unde herlicheidt unde to behoringe, dem stichte van Bremen hefft tobehorich gewesen unde ys den van

Boroh myt andern mercklichen guderen van eynem Ertzebißschup van Bremen gelenet.“

Wir wissen dabei sehr wohl, daß die Worte vrye bandt auch auf ein in den Händen des Adels befindliches Gericht gedeutet werden können, wie denn das adliche Gericht der Elöver zu Achim wohl auch das freie Elöver-Gericht genannt wird; der Umstand indessen, daß in einer aus dem Jahre 1600 herrührenden Beschreibung der Gerichte des Amts Notenburg der unbezweifelte Freibannsbezirk des Kirchspiels Neuenkirchen ebenfalls „der Freybandt“ genannt wird, weist hier mehr auf einen auch im Kirchspiel Ghyum bestandenen Freibann hin, welcher insofern auch nicht unglaublich ist, als nach Ausweisung der Karte dieses Kirchspiel unmittelbar an den s. g. krummen Ort nördlich von Hellwege grenzt, welchen wir als wahrscheinlich zum Freibann gehörig bezeichnen mußten.

Nimmt man einmal an, daß auch Ghyum Freibannsbezirk war, und beachtet man dabei, daß die Amtsvoigtei Fallingbostel an den Freibannsbezirk von Neuenkirchen unmittelbar grenzt, so verlängert sich der merkwürdige schmale tractus, welcher wahrscheinlich dem Freibann unterlag, von Ghyum über Hellwege, Kirchwalsede, Odewege, Ladel, Neuenkirchen, Soltau, Fallingbostel und Bergen bis in die Nähe von Celle, wo (s. v. Spilker's Grafen von Wölpe S. 121) ein gewöhnliches Landgericht gehalten zu sein scheint.

### Abchnitt III.

Zustand der Gerichte vom Anfange des 14. Jahrhunderts an bis zur Sæcularisation des Bisthums Verden 1648.

#### 1. Nachrichten aus dem 14. Jahrhundert.

Aus der ersten Zeit nach Erwerbung der Hohgraffschaften von Seiten des Bischofs und zwar aus dem 14., 15. und 16. Jahrhundert sind die Nachrichten über den Zustand der Gerichte im Stifte Verden höchst sparsam.

Einige Blicke darüber gewährt im Anfange des 14. Jahrhunderts das durch Andreas von Mandelsloh uns

aufbewahrte Registrum honorum a tempore Nicolai quondam domini Episcopi Verdensis, abgedruckt im 1. Heft der Verdener Geschichts-Quellen S. 20 u. ff.

#### A. Höggericht zu Verden.

Wir haben da zuvörderst mittelst des Verzeichnisses über Tins und thobehor der vogedye tho Verden eine Uebersicht der Orte, auf welche sich die Voigtei zu Verden, welche mit dem Höggerichte auch nach späteren Protocolen des letzteren einen und denselben Bezirk gehabt haben muß, erstreckte.

Wir finden da als zur Voigtei gehörige Orte: Risenbergen, Northutbergen (jezt Kl. Hutbergen), Wanebergen, Anebergen, Darnstedt, Westen, Gestefeld, Stederdorpe (jezt Stedorf), Dovorden (jezt Dörverden), Drubber, Barme, Buyen, Ride, Dolebergen, Stebebergen, Suthutbergen (jezt Gr. Hutbergen), Honesch (jezt Hönisch), Hassel, Walle, Suderwalsede, Luttm, Inschen (jezt Intschede), Reder, Amendorpe, Diste, Dahlhausen, Effle (jezt Eißel), Holtum, Wunnemarke (nicht mehr vorhanden, vielleicht dasselbe mit der Wiemark am linken Ufer der Wümme unfern Ottersberg), Walsede, Dedelvessen (jezt Deelsen), Luttlén Linthele, Bening-Vorstellde (jezt Benninghofstel), Berndes-Heins (jezt Gr. Heins), Bethen (im Amte Rethem unfern Campen), Campen, Redderen-Dverbergen, Ermedessen (jezt Armsen), Honoverbergen, Ehen (jezt Eise), Bethemolen, Rodenbecke (nicht mehr vorhanden, soll wohl Gobeck sein), Specken, Rameslo (jezt Ramelsen), Giegenhope (jezt Krepen), Hufselim (jezt Hufsaß), Ottersen (Ottersen), Berchoves Hoff, Dowsle (Daelsen), Kercklinthle, Hof tho Rodersberg (unbekannt), Elmershude (auch Eoelshude, jezt Oberhude genannt), Hufvelde (wahrscheinlich das ausgestorbene Dorf Hufvelde, dessen Acker später von Brammer und Krepen bebauet ist), Meyerhof zu Hiddestorp.

Wir ersehen hieraus, daß fast alle Orte der jezigen Ämter Verden und Westen schon damals Theil der Voigtei Verden wären, ja daß die Grenze an einigen Stellen über die Grenzen des Amts hinausging, wie namentlich mittelst Dahlhausen, Diste, Buyen, Inschen, Hiddestorp, Hassel; da hier

nur einzelne Meyer und Zehnten genannt werden, so sind wir geneigt zu glauben, daß man die zerstreuten Besitzungen in solchen Orten mit zur Voigtei gezogen hatte, ohne daß damit der ganze Ort dahin gehörte. Aehnlich wird es bei Campen, Bethen, Walsede und Suderwalsede gewesen sein. Auch darf man nicht glauben, daß alle diese Orte und die darin aufgeführten Höfe vorher der Advocatie zu Verden unterworfen waren; es wird vielmehr im Register ausdrücklich unterschieden zwischen vogthastigen und besondern Höfen, die auch verschieden belastet waren. Erstere werden zur Advocatie gehört haben, letztere werden durch die vielfachen Erwerbungen an das Stift gekommen sein, von welchen das Hannoversche Copiarium und das Stader Archiv uns Kunde geben. Alle diese Güter, so weit sie in dem Bezirke um Verden, anscheinend im alten Bezirke der Verdener Gohle, lagen, hatte man jetzt zusammengeschlagen, und faßte sie unter dem gemeinschaftlichen Namen der Vogedye tho Verden, eine Benennung, die sich erhielt, bis mit der Erwerbung des Landes durch die Schweden für denselben Bezirk die Benennung „Amt“ aufkam.

Wir sehen aus dem vorstehenden Verzeichniß, daß das Kirchspiel Dörverden, welches später mit dem Filial Westen eine eigene Voigtei mit einem besonderen Gerichte bildete, im Anfange des 14. Jahrhunderts mit unter dem Zubehör der Vogedye tho Verden berechnet wird.

Daß dagegen das Gericht Wittloh auch während dieser Zeit zur Voigtei Verden nicht gezählt wurde, vielmehr unabhängig bestand, ist daraus abzunehmen, daß weder Wittloh, noch Stammen und Grafel im Ortsverzeichnisse der Voigtei vorkommen.

#### B. Bezirke im übrigen Theile des Stifts.

In dem Theile des Stifts, welcher von der Vogedye zu Verden nicht befaßt wurde, und welcher die spätere Voigtei oder Herrschaft, nachmals Amt, Rotenburg begreift, finden wir laut des *Registri tempore Nicolai* noch nicht die Einthei-

lung nach Boigteien; vielmehr werden die Güter des Stiffts in folgenden Abtheilungen aufgeführt:

- 1) Domus villicationis in Sneverdinge.
- 2) De parrochia in Nienkerken.
- 3) Domus villicationis in Scheslo.
- 4) Domus villicationis in Helvesic.
- 5) Domus villicationis in Vistehovede.
- 6) Bona advocatie in Nenthörp (Kindorf).
- 7) Domus villicationis in Sutherm (Sottrum).
- 8) Domus villicationis in Berchoff (ein einständiger Hof Berghoff, jetzt Barthof, zwischen Sottrum und Otterberg am rechten Ufer der Wümme und linken Ufer der Wieße).

(Außerdem kommen noch bona vor unter folgenden Abtheilungen:

- 1) Bona villicationis in Tzittenhusen (Sittensen).
- 2) Domus villicationis in Selcinge.
- 3) Bona advocatie in Tervestede (Tarmstedt).
- 4) Domus villicationis in Hetvelde.

Wir lassen diese Gütertheile des Bisthums jedoch unberührt, weil sie außerhalb des eigentlichen Stiffts zu finden sind, und daher auch außerhalb des Kreises unserer Aufgabe liegen).

Ueber die Gerichtsverhältnisse bieten jene Güterverzeichnisse sehr wenig. Ein Vergleich der unter den Abtheilungen 1, 3 und 5 aufgeführten Orte mit den Orten der Kirchspiele Sneverdingen, Scheefel und Bisselhövede geben jedoch die Ueberzeugung, daß auch hier der Bezirk des Kirchspiels mit dem Bereich der Villicationen zusammenfällt; bei Sneverdingen und Bisselhövede stimmt auch der Bezirk des Hochgerichts, wie wir denselben durch spätere Beschreibung ermitteln konnten, mit dem Bezirk des Kirchspiels und der Villication. Bei Scheefel fallen Kirchspiel und Villication, auch der Bezirk der bona advocatie ziemlich zusammen; nur der große Ort Brodel wird gar nicht genannt, wohl ohne Zweifel, weil derselbe als dem Kloster Rastedt sowohl hinsichtlich des Guts als der ecclesia angehörig (Lappenberg's Hamb. Urkundenbuch

Art. 138 u. 293) für Verden nicht in Betracht kommt. Aber während bei Scheeßel Kirchspiel, Billication und Advocatie sich im Norden über die Wümme hinaus erstrecken, findet das Gericht seine Grenze durch die Wümme, und die Gerichte Sittensen und Elstorf nehmen den Raum nordwärts der Wümme ein. Bei Schneverdingen wird von bonis advocatie gar nicht geredet (wohl weil hier durch Vertreibung der Otterstedt und Zahrenhausen eine Verwaltung durch advocatos ganz aufgehört hatte). Bei Bisselhövede scheint die Advocatie sich über das ganze Kirchspiel und somit über die ganze Billication und das ganze Gericht erstreckt zu haben, jedoch mit Ausnahme von 2 Mansen in Renthorp (Mindorf), 2 Mansen in Stenlage (laut der Urkunde des Hoyer Urkundenbuchs unzweifelhaft Stellichte, jetzt Lüneb. Amts Fallingbommel und auch damals außer dem Stifte gelegen), 6 Mansen in Wehsen, 2 Mansen in Limbere (unbekannt), und 1 Mansus in Bisselhövede, welche einer besonderen Advocatie in Renthorp unterworfen waren, ein Verhältniß, das später nicht wieder vorkommt und über dessen Ursprung keine Erklärung bislang aufzufinden ist.

Bei den Gütern der Billication und parrochia Snewerdinge finden wir im Register folgende für das Gerichtswesen interessante Bemerkung:

„Notandum quod una domus in Wichorst, una domus in Broke, due domus in Schulre site sunt, ipsarum domorum cultores venient quattuor vicibus Snewerdinge annis singulis ad iudicium dictum Vogeting; quicumque illorum non venerit pro sua absentia dabit iij solidos bremenses, et quelibet domorum predictarum solvit j porcum j pullum iij denarios, et una domus sita in Snewerdinge pertinens plebano ibidem eidem juri subjacebit.“

Wir erfahren hier, daß das zu Schneverdingen bestehende Gericht derzeit Vogeting hieß, und da wir wissen, daß schon 1288 Bischof Konrad die Gogratscap in Snewerdinge an sich gebracht hatte, so dürfen wir daraus abnehmen, daß Gohgericht und Vogtgericht, d. h. das früher vom



advocatus abgehaltene Gericht, hier zusammenfielen, zumal uns auch später ein besonderes Vogtgericht zu Schneverdingen nicht wieder erscheint <sup>1)</sup>.

Bei den oben unter *Nr. 2.* erwähnten Gütern, welche unter der Abtheilung *de parochia in Nienkerken* befaßt werden, finden wir keine Andeutung von *villicatio* und von *advocatia*; dagegen werden alle Orte des jetzigen Kirchspiels Neuenkirchen unter den Orten, aus welchen Güter bezogen werden, aufgeführt, und daneben auch noch Sölingen und Hämelingen, welche also derzeit auch zur *parochia Nienkerken* gehört haben werden, und vielleicht gleich einigen Orten, die früher zur Kirche in Schaeßel gehörten, erst später an das zuerst wahrscheinlich als Enclave des Klosters Rastedt nur aus der einen *villa Brockel* bestehende Kirchspiel Brodel (s. Lappenberg's Urfundenbuch Urf. 293) verlegt sein werden; am Schlusse des Verzeichnisses: *de parochia in Nienkerken* findet sich sodann noch folgende Reihe:

„*Summa porcorum in Vrienbanne est L. porci j minus.*“

Da die Zahl der im Verzeichniß aufgeführten *porci* mit der hier bemerkten Zahl übereinstimmt, so leidet es keinen Zweifel, daß mit dem Worte: *in Vrienbanne*, die ganze Pfarochie Nienkerken bezeichnet werden sollte, und gerade hieraus erhalten wir die volle Gewißheit, daß der einstige Freibann von Neuenkirchen sich über das ganze jetzige Kirchspiel

<sup>1)</sup> Daß hier mit dem Ausdruck *Vogeting* ein Vogtgericht bezeichnet werden sollte, wie es in einer von der Gaugraffschaft eximirten Reichsvoigtel vorkommt (s. Eichhorn's D. St. = u. R. = Gesch. Bd. 2. S. 343. S. 388 Anmerkung), ist gewiß nicht anzunehmen; das *Vogeting* wird hier kein anderes sein, als das, welches Johann Rode im Börde Register S. 95 unter den Bremischen *judiciis* mit dem Namen *Vogedingk* bezeichnet und das gewiß jedes von einem Voigt geübte Gericht bezeichnen soll im Gegensatz zum *Grastlingk*, das der Graf selbst übte. Wie das *Vogeting* nur der spätere Name des alten *Godings* war, ergibt sich auch aus dem Börde Register S. 119; da heißt es vom Gerichte zu Hellingen: „*ynggebracht dat unse g. h. des yares to Heslingen iij echtogodingk geheten vagetingk moge lathen holden.*“

Neuentkirchen, einschließlich Sölingen und Hämblingen, erstreckte, womit dann auch die spätere Gerichtsbeschreibung stimmt.

Das unter 4. oben aufgeführte domus villicationis in Helvesic, bei welchem die Orte, die dazu gehören, nicht aufgeführt sind, wird wohl nur den Ort Helvesic umfaßt haben, der auch nach sonstigen Güternachrichten immer separat behandelt zu sein scheint. Er gehörte zum Gerichte Sittenfen.

Beim domus villicationis in Sutherm (Sottrum) sind im Register die dazu gehörigen Mansen nicht aufgeführt; nur die Zehnten, welche dazu gehören, sind angegeben, und solche finden sich in der Grafschaft Ottersberg, der auch Sottrum selbst angehört. Da das Gericht in Sottrum niemals dem Bischof, vielmehr stets dem Inhaber der Grafschaft Ottersberg und dadurch seit deren Uebergang in erzbischöfliche Hände dem Erzbisthum Bremen angehört hat, so findet sich hier ein Fall, wo der Bischof von Verden, obwohl er ein domus villicationis hatte, die weltlichen Gerichte nicht besaß. Wir kommen auf das Gericht von Sottrum selbst später zurück.

Das domus villicationis in Berchoff, das überhaupt nur wenige Dependencien gehabt zu haben scheint, hat auch ein Gericht nicht im Gefolge gehabt; es verschwindet später gänzlich, und scheint die Güterverwaltung desselben mit der aus der benachbarten Villication Sottrum entstandenen Voigtei Sottrum vereinigt worden zu sein.

## 2. Nachrichten aus dem 15. und 16. Jahrhundert und bis 1648.

### A. Hinsichtlich der Voigtei Verden.

Was über die Gerichte in der Voigtei Verden aus dem 15. und 16. Jahrhunderte bekannt geworden ist, verdanken wir größtentheils zwei in Pergament gebundenen Convoluten, welche sich in der Registratur des Amts Verden erhalten haben.

Das eine derselben enthält:

- 1) die Landgerichts-Protocolle, gehalten zu Verden im Süderend und angefangen am 29. September Anno

1590 (sie schließen mit dem Protocolle vom 5. October 1603);

- 2) die Abschriften einer Reihe von Urkunden, Landtags-Abschieden und Recessen, meistens die Gerechtfame des Domcapitels, aber auch die von Eingefessenen der Voigtei Verden und der Voigtei Dörverden betreffend; in bunter Ordnung aus dem 16. Jahrhundert bis zum Jahre 1660 hinunter.

Das andere enthält:

- 1) Abschriften der Landgerichts-Protocolle, gehalten zu Verden im Süderend und angefangen am 18. Juni 1600 (sie schließen mit dem 16. Januar 1631);
- 2) Abschrift des Statuts Bischof Bartolds von Landesbergen vom Sonntag vor Feliciani 1477;
- 3) Bestätigung des obengedachten Statuts durch das Domcapitel unterm 17. Juni 1620.

Die älteste Nachricht über das Goh- und Landgericht der Voigtei in dieser Zeit enthält darunter das obengedachte Statut Bischof Bartolds von Landesbergen von 1477, welches in Anlage 8. abgedruckt ist. Danach erlaubt Bischof Bartold auf Bitten des „Ghos in der Vagedie tho Verden“, daß sein Voigt Bartold und sein Schreiber Johannes Kolfier auf dem Stiftshofe mit etlichen Gohleuten zusammentreten, um eine Weise zu finden, wie Heergewedde und Frauengerade zu geben sei, und wird, was sie gefunden haben, als des „Landes Wiktor“ verkündet. (Die materiellen Bestimmungen dieses Statuts sind, abgesehen von dem Werthe, den sie für Geschichte des deutschen Rechts und deutscher Sitte an sich haben, auch in sofern von besonderem Interesse, als die hier gegebenen Bestimmungen über Heergewedde und Frauengerade die Grundlage sind, aus welcher sich nachweislich im Amte Verden die Abfindungen bei den Bauerhöfen herausgebildet haben.)

Im Uebrigen sind die Nachrichten bis zu der Zeit, wo die Protocolle des Goh- und Landgerichts uns erhalten sind, 1590, äußerst dürftig. Nur so viel erhellt:

Das Gericht, das bald Gohgericht, bald Landgericht genannt ist, wurde in dieser ganzen Zeit regelmäßig auf dem

Lügenstein (oft auch geschrieben Logenstein, Lügenstein, Lügenstein), dem noch jetzt so genannten Plage an der Nordseite des Domes in dem s. g. Süderende (Süderstadt Berden) abgehalten <sup>1)</sup>, und zwar nachdem nach gehaltener Mannzahl die Landgerichtspflichtigen sich versammelt, vor dem Drossen und Amtmann, hiernächst dem Gerichtsvoigt (auch genannt Richtevoigt; in späterer Zeit wird der Voigt von Dörverden in der Regel als Richtevoigt zugezogen), dem Gerichtsschreiber und den Gogreven. Auch fehlen natürlich niemals die zwei „Drödelstrager“, die aber auch aus den gewöhnlichen Gohleuten, den Höfnern, genommen werden. (Daß ursprünglich die Freien eine vorzügliche Bethheiligung beim Gerichte hatten, dürfen wir annehmen, weil wir es von den ähnlichen Gohgerichten im Stifte Berden wissen, und bei diesem größten und bedeutendsten Gohgerichte sie gewiß nicht gefehlt haben werden. Aber früh schon hatte der Bischof die Ritter mit ihren Sizen aus der Voigtei Berden verdrängt, fast alle Dienstmänner wohnten sogar außerhalb des Stifts, daher ihr Fehlen im Gerichte.)

Die Gogreven werden gewählt auf Präsentation des Amtmanns vom „Lande“, und es scheinen in der Regel zwei Gogreven vorhanden gewesen zu sein, von welchen einer aus der Marsch, der andere aus der Geest gewählt zu werden pflegte. Die Gogreven hatten einen Eid zu leisten, welcher 1590 nach folgender Formel ausgeschworen wurde:

„Ihr N. — — dieses Gerichts verordnete Gogreven sollen Unserem gnedigen Fürsten und Herrn, zu behuf dieses ganzen Gohgerichts Einen Eidt zu Godt und seinem heiligen Worde schweren, das Ihr willen nach Eurem besten Ver-

---

<sup>1)</sup> Woher die Bezeichnung Lügenstein? Es scheint von dem Steine, auf den der Angeklagte hintreten mußte und wo seine etwaigen Lügen zu Schanden gemacht wurden. Zu beachten ist, daß auch in Rotenburg der Gerichtsplatz der Lügenstein hieß; ob lediglich in Nachahmung der Einrichtungen des älteren Gerichts zu Berden, oder ob wegen obiger Bedeutung, steht dahin. — Eine Zeitlang scheint das Berdener Gohgericht doch vor der Stadt gehalten zu sein; es kommt in einem Landgerichts-Protocolle vom 1. Jul 1601 vor: „da das Gerichte alhier außershalb Berden bey dem Schaffoven sey gehalten worden“.

stande Wille und Sinne helfen daran sein, das an diesem Gohgerichte einem Jedern Recht wiederfahre, dem Armen also Reichen, dem Reichen also dem Armen, und keine Parteylichkeit gebrauchet werde, Was auch des Gohgerichts Recht und Gerechtigkeit ist, treuwelich darüber halten, Und was davon dem Gohgerichte zum Bestenn kommen magt, dasselbe dem Lande zum Besten halten, Und davon Rechenschafft thun, Undt sonstn unseres gnedigen Herrn und des Gohgerichts Beste wissen und daß nicht unterlassen, vmb Gabe, gunst, haß, forcht, freundschaftt oder feiadttschaftt wie das Menschen Sinne erdenken konten.“

Am 18. Juni 1600 wird im Gerichte, nachdem ein Gogreve gestorben, vom „Lande“ Belehrung verlangt: ob der Gogreve ein hausfziger Mann oder ein Knecht sein soll. Darauf wird erkannt und eingebracht: „Es sey ein alt Herkommen, daß ein Hausfziger Mann der eines guten Gerüchts sey, zu einem Gogreven erwählt worden, und könne kein Knecht dazu gelassen werden.“ Im Gerichte wurde über Mein und Dein entschieden; hiernächst wurden, wie es scheint, die größeren Vergehen abgeurtheilt; die Wrogen und Brüche scheint der Bischof durch seinen Amtmann, ohne sie vor das Gohgericht zu bringen, abgemacht zu haben. Jedenfalls aber wurde das Halsgericht vor dem Gohgerichte abgehalten. Endlich wurden durch Findungen des Gerichts eine Menge von Willküren über Erbschaften, in specie Frauengerade und Heergewedde, Gebrauch der Güter, Grenzen, Befriedigungen, Weiderecht und sonstiges Landwirthschaftsrecht, so wie über Verjährung und Schuldklagen festgestellt, welche, so vom Lande gefunden, für das Land Recht machten.

Wer als Gohmann zu betrachten ist, wird folgendermaßen festgestellt:

„Klogurtell.

Ein jeder Hausman, der Feuer und Rood im Gerichte Verden hatt, ob der ein Ghoman sey oder nicht.

Eingebracht.

Wer in M. S. Lande Feuer und Rood habe, und auch mit zu Heide und Felde treibe, der sey ein Ghoman.“

(Hier wie durch andere Urtheile legt sich recht klar heraus, daß die Berechtigung im sächsischen Volke von Altes her nächst der Angeseffenschaft auf dem Betrieb der Weide in der Mark wesentlich beruhte.)

Es wird ferner gefragt:

„Ob ein Ghomann schuldig sey zu Gerichte zu gehen oder nicht.

Eingepbracht.

Wer ein Ghoman sey, schole mitt zu Gerichte gehen, Ehr habe dann Schein und Beweis von Rev. Unserm G. Landesfürsten vnd Herrn.“

Ueber den Sprengel des Gerichts in dieser Zeit wissen wir nur so viel, daß es die, später den Namen „Amt Verden“ annehmende gesammte Voigtei Verden umfaßte, mit den Ausnahmen, welche die Immunitäten und Privilegien des Domcapitels mit sich brachten. Es gehörten daher dazu die gesammten Kirchspiele des Doms und der St. Andreas-Kirche zu Verden, mit Ausnahme der Norderstadt Verden, welche ihr eigenes Gericht hatte, hiernächst das Kirchspiel Kirchlinteln oder, wie es derzeit hieß, Lintelo, und vom Kirchspiel Wittloß das Dorf Otersen nebst dessen Feldmark. Vom jetzigen Amte Westen fielen darunter die Dörfer: Barnstedt, Ahnebergen, Wanebergen, Stebebergen, Ride, Doelbergen, Hönisch, Groß-Hutbergen, Nesehof, Klein-Hutbergen; und vom jetzigen Amte Schwarme: Niederhude, Rihenbergen und Amendorf<sup>1)</sup>; während an voigthastigen Höfen auch zwei in Neher (Neder), zwei in Intschede, einer in Hiddestorf, mehrere in Diste vorkommen, über welche das Gericht sich mit ausgebehnt haben wird. Vom jetzigen Amte Achim gehörte die Strecke des s. g. Hellweger Moores dazu, auf welcher später die jetzt dem Amte Achim überwiesene Moorcolonie Alledorf angelegt wurde; vom jetzigen Amte Rotenburg wohl nur die zwei Halbhöfe zu Haberloh, welche im Dom eingepfarrt waren; vom jetzigen Amte Rethem eine kleine unbebaute Strecke, welche sich dadurch

<sup>1)</sup> In dem Mannzahl-Verzeichniß von 1617 erscheinen die Amendorfer nicht mit, wohl aber die Rihenberger.

ergab, daß die Grenze des Stifts ursprünglich über die Feuerstelle eines Hofes des Rethemschen Dorfes Nordlampen und von da in ziemlich gerader Linie zwischen Gr. und Kl. Häuslingen hindurch mitten durch das Camperebrock nach der Ullering. Von den jetzt zum Amte Verden gehörigen Ortschaften fehlte keine bei dem Gohgerichte, mit Ausnahme des Fleckens Langwedel und der erst später aus den Vorwerks-Pertinenzien des Hauses Langwedel entstandenen Colonie Herrenkamp, welche bekanntlich einen eigenen Gerichtsbezirk bildeten und zum Stift Verden überall nicht gehörten, und ferner mit Ausnahme der beiden Ortschaften Wittloh und Stämmen nebst dem Hofe Grassel, für welche das besondere Gericht, das einst von den Edlen von Hillingsfelde und später vom Domcapitel abhing, sich selbst dem Goh- und Landgerichte gegenüber erhielt. Die jetzt zum Amte Verden gehörige herrschaftliche Forst, der Odeweg (nicht der Ort Odeweg, obwohl letzterer mit Schafwinkel stets zum Kirchspiel Kirchwalsede gehörte), lag jedoch außerhalb der Voigtei Verden.

Eine besondere Erwähnung bedarf noch das Gericht für den s. g. Süderend, d. h. die Süderstadt Verden, und dessen nächste Umgebung. Hier hatte das Domcapitel die Gerichtsbarkeit erworben und übte solche durch den Dechanten und zwei Domherren, später wohl unter wesentlicher Mitwirkung des Syndicus. Das desfallige Gericht wurde auf der am Dom belegenen Capitelstube (jetzt Beichtkammer) gehalten. Ein Vertrag zwischen Domcapitel und Bischof vom 8. Februar 1603 ordnete an, daß dieses Gericht sich zwar auch über die s. g. Moorhöfe, einem größtentheils in den Händen der Domherren befindlichen Acker und Wiesenraum zwischen Verden, Eise und Borstel erstrecken sollte, jedoch reservirte sich der Bischof die peinlichen Sachen und die Immission, während das Capitel nur die schlichte Jurisdiction in streitigen Sachen üben sollte; das Burgfeld wurde mit eingeschlossen, aber die 4 Weingärten des Bischofs an der alten Burg wurden ausgenommen.

Das Gericht Wittloh wurde von zwei Seniores des Capitels verwaltet. Es wurde auf dem Kirchhofe unter der Linde gehegt, später soll das kleine mit dem von Mandelsloh-

schen Wappen versehene massive Haus am Kirchhofe, welches jetzt zu des Pfarrers Waschküche dient, als Gerichtshaus benutzt sein. Das in dem Stader Archiv von uns aufgefundenene Heft Pergamentblätter mit dem Umschlage: „Anno domini M<sup>o</sup> V<sup>o</sup> XV<sup>o</sup> super bonis in Wittelo; Heinonis de Mandelslo Decani Verdensis“, enthält neben den Gütern der Obedienz auch verschiedene Protocolle des Witteloher Gerichts in niederdeutscher Sprache von 1531 und 1532. Im Jahre 1645 den 2. Juni soll das Gericht zu Wittloh zuletzt an Ort und Stelle von den Domherren, dem Senior Dswald von Badendieck und Lippoldt von Bothmer, gehegt sein.

Im 16. Jahrhunderte finden wir schon eine Appellation vom Goh- und Landgerichte zu Verden an das fürstliche Hofgericht zu Verden, und wichtigere Sachen werden auch wohl, wie es scheint, in erster Instanz ans Hofgericht gezogen, wichtige Contracte nur da aufgerichtet. Das Hofgericht bestand 1587 aus J. F. G. Hofgerichtsräthen Andreas von Mandelsloh, Domherr zu Verden, Lippoldt von Bothmer, Droft auf Rotenburg, Heinrich Borchholdt, der Rechte Doctor und Canzler, und Johann von Uffeln, Amtmann des Stiftshofes zu Verden.

Eine besondere Schmedebeschreibung des Gohgerichtssprengels ist nicht aufzufinden. Die Schmede im Süden von der Aller zwischen Westen und Barnstedt bis nach der Weser bei Niede ist nicht mehr zu ermitteln; sie wird den Feldmarksgrenzen zwischen den beiderseitigen Ortschaften des Gerichts Verden und des Gerichts Dörverden gefolgt sein. Von Niede ab bildete die Weser die Grenze bis in die Gegend von Diste, wo beim Querdeich sie aus der Weser an deren linken Ufer auslief; von hier dem Deiche folgend bis an den Punkt unserm Amedorf, wo das Stift Verden, die Grafschaft Hoya und die zum Erzstift Bremen gehörige Voigtei Thedinghausen zusammentrafen; von da war die Grenze des Stifts Verden gegen das Erzstift Bremen, wie sie v. Hodenberg in der Umfangsgrenze der Diocese Bremen S. 83 beschreibt, auch die Grenze des Gohgerichts Verden, und zwar bis zum Lüssenstell im Haverloher Moor. Die hier beginnende Grenze gegen die



Voigtei Rotenburg wird in den alten Nachrichten des Amtes Berden so gezeichnet:

„von dar nachm Dorf Haberloh auf Johann Allermanns Haus, durch das Haus auf den Kesselhaken, von da nach dem Haberloher Busch an den Hellweger Weg, vom Wege ab bis vor das Ahauser Moor, das Moor aufwärts entlang bis vor den wüsten Kamp, vom wüsten Kamp bis mitten auf den Steinweg vor dem Wehherholze (jezt Weibusch genannt), worüber der Weg nach Rotenburg geht, von da ab über die Heide nach der Schletffmühlen, die Kuhdrift hinauf bis an das Wedehöffer Holz hinum (nach anderer Nachricht vom Wehherholz auf den Weysode, von da auf den Wehstein <sup>1)</sup> im Holze Wedehoff), von da auf den brodlosen Kamp, von da hinter der Käselammer auf der Schwobförth, von da auf den Hopfenförth, von da auf den Dreefeler Förth.“ Hier beginnt die Grenze mit der Voigtei Bisselhövede. Diese geht vom Dreefeler Förth „nach Latelmanns Dyrlande auf das große Flatt, vom großen Flade nach Egenbostel, durch Jürgen Stockmanns Haus, vom Egenbostel nach der Lehringer und neuen Brücke zu“, wo sich die Voigteien Berden und Bisselhövede schieben.

Mit diesem Punkte beginnt die Grenze zwischen der Voigtei Berden und dem lüneburgschen Amte Rethem oder richtiger dem Gerichte Wablingen. Diese lief in älterer Zeit folgendermaßen:

„Die Lerne hindahl bis in die Hlenkuhlen, die uff jenseit der Lerne lieget, gegen den Heinshorn über, von dar nach dem großen Steine zur Oden, der oben den Enden in der Heide lieget, und ein alt Kreuze darauff gehauwet, stracks die Heide über den Berg zwischen dem Holze, daß die Ende

<sup>1)</sup> Wehstein ist ein öfter in Grenzbeschreibungen vorkommender Stein; woher die Benennung, ist noch nicht klar. In einem Berichte des Amtes Rotenburg wird geklagt: die Bauern hätten einen Schnebstein gegen das Lüneburgsche geklobt und zum Wehstein gemacht. Danach sollte man annehmen, es solle heißen „Weibestein“, und ein Wehstein bezeichne die Weibegrenze.

genannt wird, und den Lieffhopen hindurch den Weg aus uff Nortkampen durch den Berenhoff, dar de Lütke Otto Lüdemanns uff wohnet, über die Feuerstede, ferner die Riepesbede daell vor Suedtkampen herdurch daß Brock, den Fresengraben entlangt, zur Hanfloe aus nach dem Kreuzremen“. Während von hier die Stiftsgrenze folgendergestalt weiterlief: „vort über die Aller nach Bedeldorff, die Grundt vff dar die Molenbede von der Dovenmühlen in die Aller gelaufen, von der Dovenmühlen den Alten Dieck auß, die Schipeß-Lade unter den Höven zur Horst her, uff die großen Boeden, so gegen der Oldenburg gestanden,“

folgte die Grenze der Voigtei und des Gerichts Verden der Aller niederwärts bis zu dem Punkte zwischen Westen und Barnstedt, wo sich die Gerichte Dörverden und Verden, dem Obigen nach, schieden.

Das Gericht Wittloh mit den Feldmarken von Wittloh, Stammen und Grafel war nur als ein Enclave im Gerichte Verden zu betrachten, eben so gut wie das domcapitulare Gerichte der Süderstadt Verden und das städtische Gerichte der Norderstadt Verden.

Ursprünglich scheint das Gohgericht viermal im Jahre gehalten zu sein, im Februar, April, Juni und October; später nur zweimal, im Februar und Juni oder Juli; in ganz spätem Jahren findet sich sogar gewöhnlich nur Ein Protocoll aus jedem Jahre.

Zur Nachweisung über das Verfahren werden in den Anlagen 9. und 10. ein Halsgerichts-Protocoll und eines der kürzesten unter den gewöhnlichen Landgerichts-Protocollen geliefert. Besonders bemerkenswerth ist danach die drastische Kürze des peinlichen Verfahrens; wenige Fragen, die beantwortet werden, dann Einholung des Urtheils, das selten ohne den inhaltschweren Schluß endet: „Finis, is geköppelt“; in der Regel füllt das Protocoll nicht mehr als Eine Seite.

Während ursprünglich das peinliche Gerichte gewiß lediglich Namens des Bischofs gehegt wurde, hatte das Domcapitel in der Zeit, wo der Bischof in Rotenburg zu residiren pflegte und seine Macht oft größer war als die der Bischöfe, dasselbe

an sich gerissen. Im Vertrage zwischen Bischof und Domcapitel vom 21. Juni 1583 wurde dem Capitel zugestanden, die Justiz ferner im Süderende, wie hergebracht, verwalten zu lassen; sobald aber es zu der scharfen Frage oder Tortur komme, solle es den fürstlichen Beamten auf dem Stiftshofe angezeigt werden, damit sie der Tortur mit beiwohnen; werden die Urlichten um Rechtsbelehrung verschickt, so sollen dieselben ebenfalls mit sitzen; das Capitel soll auch Gnade ergehen lassen können; das Halsgericht selbst soll vom fürstlichen Amtmann Namens des Bischofs gehegt werden; wird aber eine Sentenz von der Universität geholt, so darf weder der Bischof, noch sein Befehlshaber, noch das Vohgericht dieselbe limitiren, vielmehr mit der Execution dem Urtheil gemäß verfahren.

Ist die That, um welche peinliches Halsgericht zu halten ist, innerhalb der Norderstadt Verden geschehen, so verlegt sich das Landgericht von dem Lügenstein im Süderende nach dem Markte im Norderende (dem Raten vor dem Rathhause); hier erschienen auch zur Hegung des Gerichts der bischöfliche Amtmann, der bischöfliche Richtvoigt, die Gogreven. Als Schöffen fungiren 4 Camerarien der Stadt; „da aber der Ehrbare Rath nicht leiden kann, daß Hausleute das Urtheil für ihn finden“, so wird vom Richtvoigt das Urtheil vor den Rath geschoben und Camerarii müssen es von ihm einholen. Nachdem der Rath gesprochen, ratificirt der Amtmann Namens des Bischofs und verfügt die Execution. Jedes Mal, wenn auf dem Markte Halsgericht gehalten wird, giebt der Magistrat den Gogreven eine Tonne Bier zu „verdrinken“; diese bitten dazu den Richtvoigt und andere gute Freunde zu Gaste, und es wird jedes Mal getreu angegeben, „wer in Jürgen Meygers Hause mit an und über der Tonne Bier gewesen“.

Auch später wurde dem Magistrat der Norderstadt zwar die Inquisition und Cognition in Criminalibus zugestanden, die Execution aber stand dem Amte Verden zu, und wenn Schlägerei in der Stadt vorkam und dabei Jemand blutrünstig wurde, so gehörte von der Strafe der Blutrönnen  $\frac{2}{3}$  dem Amte. — Dabei möchte vielleicht die Theilung von  $\frac{2}{3}$  und

$\frac{1}{3}$  nach der Analogie der Theilung der Heerbannbrüche zwischen Kaiser und Graf, welche das Capitulare II. ad annum 812 §. 2. ebenfalls nach dem Verhältniß von  $\frac{2}{3}$  und  $\frac{1}{3}$  angeordnet hatte, eingerichtet sein.

Nochte ferner im Uebrigen sich ziemlich unbeschränkte Civil-Jurisdiction des Magistrats in der Rorderstadt ausgebildet haben, so mußte doch die Verlassung der Häuser und die Ziehung des Heergeweddes vor dem bischöflichen Gerichtsvogt geschehen, welcher im Beisein der Rathspersonen confirmirte.

Unbeachtet darf endlich nicht bleiben, daß neben den vorgedachten weltlichen Gerichten auch für die gesammte Voigtei Verden und die Stadt das bischöfliche Sendgericht bestand. Dieses wird hinsichtlich der Vergehensfälle im Allgemeinen wohl diejenigen Grenzen gewahrt haben, welche überall den Sendgerichten der Bischöfe zum Grunde lagen. Es scheinen aber die gewöhnlichen Brüche und die nach der Kirchenverfassung dem Sendgerichte eigentlich nur anheimfallenden Vergehen so ziemlich in einander verlaufen zu sein; und daß später darunter keine genaue Grenze gehandhabt ist, mag daher rühren, daß Send- und andere Brüche in den nämlichen Seckel fielen, daß die nämlichen judices die kleinen Brüche und die Sendbrüche strafte, und daß die Aburtheilung der Sendbrüche vielfach gleichzeitig mit Abhaltung des Landgerichts geschah. „Anno 1532 am midweken na Invocavit do dat Sent unde lantrichte was warth to Verden vorlaten,“ heißt es in den Nachrichten über die bona in Wittelo. Die Brüche, Bönen und Strafen des Sendgerichts behielt sich im Vertrage mit dem Domcapitel von 1593 der Bischof ausdrücklich bevor.

Bei dem auf dem Lagenstein gehegten Gerichte erhielten sich auch in dieser Zeit und bis zur Säkularisation des Bisthums 1648 neben den Formen des deutschen Gerichts die auf das Gericht der Höhe hinweisenden Benennungen. Noch 1621 befiehlt der Amtmann „den Golautten“ ein Urtheil einzuholen den Rechten gemäß, und noch 1622 wird erkannt, daß das Heergewedde nicht ins Land Lüneburg verabsfolgt

werden darf, sonderu, wenn es dahin fele, „bei der Landschaft bleiben“, „das Gogericht es behalten“ soll.

Neben dem vorbemerkten alten Volksgericht, welches wir in der Höhe Verden finden, erscheinen daselbst noch zwei Gerichte, welche unzweifelhaft als alte Marktengerichte aufzufassen sind.

Es sind dieses das Gericht zu Dtersen und das in Verden abgehaltene Deichgericht.

#### Das Gericht zu Dtersen.

Dieses Gericht bezog sich lediglich auf die Holzung in der Dterser Ahe, einer zwischen Dtersen und Westen an der Aller belegenen Eichenwaldung, welche jetzt längst völlig zerstört und in eine Weide für die zu Dtersen gezogenen edlen Pferde umgewandelt ist. Die älteste Nachricht darüber findet sich in dem im Stader Archive von uns aufgefundenen, von Heineke von Mandelsloh zusammengestellten Documentenhefte, „Bona in Wittelo“ betitelt, und ist aus dem Jahre 1470; dieselbe ist in der Anlage 11. mitgetheilt.

Danach hielt der Voigt zu Verden Namens des Bischofs das Gericht ab und zwar in Gegenwart des Domküstlers und Obedientarii zu Wittelo. Der Bischof war höchster Holzgreve und trieb als solcher ein Schoß Schweine vorab. Der Herzog von Lüneburg war der höchste Erbe; von jedem Hofe trieb man 6 Schweine, davon 3 der Erbe und 3 der Meier. 36 Höfe waren vorhanden.

Hiernächst finden wir in dem Landgerichts-Protocolle und Documentenbuche des Amtes Verden S. 84 Abschrift eines zwischen den Räten des Bischofs Herzog Georg und der Herzöge Heinrich und Wilhelm von Lüneburg zu Dtersen über die Dterser Ahe am Mittwoch nach Oculi 1563 abgeschlossenen Recesses. Dadurch werden die Rechte des Bischofs, des Herzogs, des Obedientarii und der Erben an der Holzung zunächst näher bestimmt (unter Andern soll, wenn der Bischof Bäume hauen läßt, der Herzog eben so viel dagegen hauen lassen können). Die Verdischen verlangen da, daß die Lüneburgschen Leute zu Dtersen für das Gogerichte zu Verden,

dahin sie von Alters gehören, wieder gewiesen werden sollen; die Lüneburgischen Berordneten proponiren, daß den Fürsten zu Lüneburg die Sachen, die nicht zu Hals und Hand gehen, gelassen werden mögen; man kann sich jedoch darüber nicht einigen und der Punkt wird ausgesetzt.

Es liegt dem Receß das Protocoll vom Dinstag nach Oculi 1563 an, das bei der vor den beiderseitigen Berordneten am Tage vor dem Receß erfolgten Abhaltung des Holzungsgerichts aufgenommen ist. Die Holzungsleute finden da:

daß dem vom Fürsten Berordneten, und wenn es auch der Voigt zu Wahlingen wäre, im Gerichte mit zu sitzen gebühret;

der Bischof soll am ersten sitzen, dann der Obedientarius von Wittelo, dann der Berordnete des Fürsten;

die Pfande gebühren dem Holzgreben;

wer fruchtbar Holz verhaumet, giebt eine Bremer Mark, der aber einen Telgen abhobet, giebt 12 Bremer Grote; einem Uthmann soll man folgen über ein oder zwei Meil Weges und denselbigen pfanden auf eine Lonne Biers und werde gewröget und danach vom Holzgreben gebrauchet, wie hoch ihnen gefelbt.

Das Holzungs-Protocoll ist den Anlagen unter *N* 12. beigelegt.

Spätere Spuren dieses Holzungsgerichts finden sich nicht; daselbe wird theils durch die Einrichtungen in schwedischer Zeit, noch mehr aber durch das gänzliche Verschwinden der Forst von selbst eingegangen sein.

Das in Verden abgehaltene Deichgericht.

Dieses Gericht bezog sich, wie eine beim Amte Verden aufgefundenene Nachricht ergiebt, auf die gesammten Deiche des Hutberger Deichbandes. Es wurde zuerst zu Verden auf dem Stiftshofe abgehalten, und zwar vom Amtmann zu Verden; 1680 vom Voigt zu Dörverden unter der Windmühle vor Verden. Die Urtheile wurden unter Mitwirkung des Landes-Hohgrafen gefunden durch die Deichgenossen und deren Vertreter,

die Deichgeschwornen <sup>1)</sup>. Wie daselbe in Abnahme gekommen, ist nicht zu ermitteln gewesen. Schon seit langer Zeit und das ganze 18. Jahrhundert hindurch wurde kein besonderes Deichgericht mehr gehalten; das Amt schonte vielmehr die Deiche und erkannte die Strafen. Es existirt auch im Amte Verden keinerlei besondere Deichgerichtsbarkeit mehr, man möchte dann die Befugniß der Genossen des Eißeler Weserdeichs dahin rechnen, diejenigen, welche bei der von den Geschwornen vorgenommenen Schau nachlässig im Deichen befunden werden, in 6 Groten Strafe durch die Geschwornen nehmen zu lassen, eine Befugniß, welche noch heutiges Tages besteht.

#### B. Hinsichtlich der Voigtei Dörverden.

Ueber das für diese Voigtei bestandene Gohgericht zu Dörverden hat schon Pfannkuche Aelt. Gesch. des Bisth. Verden S. 290 u. ff. einige nähere Auskunft ertheilt. Nur der Uebersicht wegen erwähnen wir darüber Folgendes:

Das Gericht umfaßte die beiden ganzen Kirchspiele Dörverden und Westen, namentlich auch die dahin eingepfarrten später lüneburgischen Dörfer, nämlich Bedeldorf (jetzt ausgegangen), Hülfsing (jetzt Hülsen), Horst (jetzt Donnerhorst), und die dahin eingepfarrten hoya'schen Orte: Dienshop, Ober-Boyen und Nieder-Boyen. Schwebedesreibungen des Gerichts sind nicht mehr vorhanden. Im Norden grenzte es an die Voigtei Verden, im Osten an das lüneburgische Gericht Wahlenlingen, und die Stiftsgrenze war dort auch Gerichtsgrenze; dies dauerte bis 1581, wo der Receß zwischen Herzog Wilhelm und Bischof Eberhard von Hölle die Stiftsgrenze verlegte und damit die drei lüneburgischen Dörfer Bedeldorf, Hülfsing und Horst ausdrücklich in die Hoheitsgrenze des Herzogthums Lüneburg wies, während vorbehalten wurde, daß die Einwohner derselben nach wie vor sich zum Gericht in Dörverden halten sollten. Im Süden bildete, mit der Ausnahme, daß der hoya'sche Ort Dienshop dem Gerichte noch angehörte, die Stiftsgrenze, wie sie hinsichtlich der weltlichen Angelegenheiten,

<sup>1)</sup> Ueber die Gebräuche dabei, die vier Deichgänge, von denen der vierte die Schneepreise heißt, die Speisung etc., findet sich Näheres in den dem Hsior. Vereine gehörenden Spilker'schen Collectaneen Tom. XII.

also hinsichtlich des Territorii, bestand, auch die Grenze des Gerichts (vom Hesseweg über den Hellberg nach dem Hingster Busch an der Weser). Für das geistliche Gebiet des Stifts blieb die Grenze bekanntlich nach v. Hodenberg's scharfsichtiger Erforschung noch südlicher und umfaßte das Kirchspiel Hassel mit, das in weltlicher Beziehung hoyaisch und dem Gerichte zu Hoya untergeben war. Im Westen bildete die Weser die Grenze, mit der Ausnahme, daß die am linken Ufer belegenen Orte Ober-Boyen und Nieder-Boyen noch bei dem Gerichte Dörverden ihr Recht suchten. Auch hier war das angrenzende Gericht das hoyaische Gericht des Schlosses Hoya, in älterer Zeit vielleicht aber das in der Gegend von Eizendorf abgehaltene Gericht Wismerslo, dessen die Urkunden des hoyaischen Hausarchivs erwähnen.

Ueber das Gericht Dörverden war stets Streit mit den Grafen von Hoya, welche dasselbe als Zubehör ihrer Grafschaft beanspruchten. Die höhere peinliche Gerichtsbarkeit wurde den Bischöfen nicht bestritten. Als Erbezgen und zugleich Gerichtsherren betrachteten sich das Domcapitel und die in der Voigtei angezessenen ablichen Dienstmannen, die Behr, von Alden, von Staffhorst, Schlepegrell, Klende und Bogt.

Das Gericht wurde gehalten zu Dörverden an drei Tagen des Jahrs, kleinen Fastelabend, St. Viti und am Donnerstag nach Severi. Die Erbezgen und sonstige sich anfindende Gohleute bildeten das Gericht unter Leitung des bischöflichen Voigtes.

Die Verhältnisse des Gerichts wurden auf einem vom Bischof selbst 1521 Jovis post omnium sanctorum abgehaltenen Gerichtstage untersucht. Die Gohleute fanden hier, daß die Gohle und das Gericht den Erbezgen gehöre; der Bischof aber sei oberster Landherr und höchster Holzgrese; er strafe Todtschläger, Kirchenbrecher, Kezerei und was an den Hals gehe; die Blutrinnen von Todtschlägern und sonstigen Dumschlägen, Scheltwort oder andere Gewalt gehöre in das Gericht und die Brüche den Erbezgen; die Erbezgen sollen das Gericht besitzen, wer von ihnen da ist und wann sie darein wollen ziehen (s. Spangenberg'sche Chronik S. 159).

Der lange Zeit in den Händen des Domcapitels und der von demselben bestellten Pfandinhaber gewesene Hof Westen



scheint von Alters her, vielleicht als Folge der von Alena und Algisa von Westen einst abgetretenen Herrschaft, ungeachtet der Angehörigkeit an das Hohgericht Dörverden, eine gewisse Gerichtsbarkeit gehabt zu haben. Im Jahre 1593 wurde diese Gerichtsbarkeit durch Vertrag zwischen Bischof und Capitel (in Abschrift vorhanden in dem Landgerichts-Protocollbuch des Amtes Verden) dahin näher bestimmt: das Capitel oder der Inhaber des Hofes Westen soll die Untergerichte über das Dorf Westen und die zugleich genau festgestellte Holzmark und Feldmark des Dorfes und Hofes Westen sammt Zubehör an Bönen, Strafen und Brüchen üben, und zwar in bürgerlichen Irrungen und auch in Vergehungen, mit Ausnahme Leib und Leben. Die Leute zu Westen sollen daneben auch nach Dörverden nach wie vor zu Gerichte gehen, es soll aber daselbst zu Dörverden über die Leute zu Westen in erster Instanz nicht zu richten sein und ganz überall in keine Brüche gewroget oder gefunden werden.

An Markengerichten finden wir in der Voigtei Dörverden nur ein einziges, das Deichgericht zu Dörverden; dasselbe scheint sich nur auf die Gemeinde Dörverden erstreckt zu haben. Die Bauern zu Dörverden hielten es bei Schauung ihrer Deiche, und die Strafen, welche sie unter einander erkannten, wurden, wie die darüber im Stader Archiv vorhandene Nachricht besagt, von ihnen verossen. Näheres ist darüber nicht bekannt.

### C. Hinsichtlich der Herrschaft Rotenburg.

Ueber die Gerichtsverhältnisse in dem Theile des Stifts Verden, welcher die Herrschaft Rotenburg, später das Amt Rotenburg genannt wurde, sind uns nähere Nachrichten aufbewahrt in der Registratur des Amtes Rotenburg, und zwar zunächst durch zwei ältere Beschreibungen:

- 1) ein kleines Heft, der Handschrift nach aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts, überschrieben:

Descriptio. Amtes Rotenburg Landrechte und Bürgerrechte, Holzgebingd, wan und wie die gehalten werden, durch Hrn. Cansler Dickmann, weiland

Erzbischöflichen Canzler zu Verden selbst (unleserlich)  
 protoco. . .

2) ein offenbar jüngerer Aufsat, überschrieben:

Von denen Landgerichten im Herzogthum Verden;  
 derselbe erwähnt des Jahrs 1688, ist also aus späterer  
 Zeit.

Das erstere dieser Manuscripte giebt eine so vollständige  
 Uebersicht, daß wir dasselbe in der Anlage 13. mittheilen  
 müssen, und nur mit folgenden Bemerkungen begleiten.

Von den vier danach vorhandenen Landgerichten: Scheefel,  
 Schneverdingen, Nienkerken und Bisselhövede, verdient zunächst

a. das Landgericht zu Scheefel

eine besondere Beachtung.

Der Ort Scheefel ist ohne Zweifel uralt. Ein Capitular  
 Karls des Großen de anno 805 enthält folgende Worte:

De negotiatoribus qui partibus Sclavorum et Avaro-  
 rum pergunt, quousque procedere cum suis negotiis  
 debeant, id est partibus Saxoniae usque ad Bardenu-  
 vich, ubi praevideat Hredi; et ad Schesla ubi prae-  
 videat Madalgoz. Ad Magadoburg praevideat Hatto.  
 Ad Erpissfurt praevideat Madalgaudus etc. etc.

Das Schesla ist wohl unzweifelhaft Scheefel, das auch  
 in späteren Urkunden Scesle genannt wird. Danach war  
 Scheefel also mit Bardowiek einer der Orte, wohin Karl der  
 Große seine Negotiatoren behuf des Handels mit den nicht  
 unterworfenen Slaven sandte.

Die Bedeutung des Orts bestätigt sich demnächst weiter  
 dadurch, daß derselbe Sitz eines Archidiaconats des Verdener  
 Bisthums wurde.

Wir finden später laut der Nachrichten der Amts-Noten-  
 burger Registratur, daß der Bischof zu Scheefel, was sonst  
 im ganzen Stifte nicht vorkommt, ein Krughaus (nur Haus  
 und Hof ohne Land und Wiesen) besaß, welches an einen der  
 adlichen Dienstleute Peter Segemann verlehnt, später aber  
 heimgefallen war und 1681 zum Amtsregister gezogen wurde.  
 Sollte dieser Krughof ein Ueberbleibsel des einstigen Hospitii

sein, welches der Karolinische Negotiator Madalgoz zu Scheeßel gehalten haben wird?

Das Local, worin zu Scheeßel das Gericht die Missethäter verwahren und züchtigen ließ, hieß „das Höllmannsloch“. Es wird einer „Hölle“ wohl ziemlich ähnlich gewesen sein.

Der Umfang des Gerichts wird dahin beschrieben, daß zum Gerichte gehöre „das Caspel zu Schessell auf diesseit der Wümme, ferner das Caspel zu Broedel, dann die Dörfer im Caspel zu Rotenburg zwischen den Watern“.

Es erklärt sich dies dadurch: der Strich des Kirchspiels Scheeßel, welcher nördlich der Wümme lag, konnte nicht zum Gerichte gehören, weil er von je Theil des Gerichts Sittensen und Sottrum und damit Theil anderer Gaue war. Das Kirchspiel Broedel dagegen war nur dadurch als abgesondertes Kirchspiel entstanden, daß das Dorf der Kirche zu Rastedt geschenkt war; es wird die Macht des Klosters Rastedt und seines Vorgängers, des Grafen Huno und seiner Gemahlin Willa, nicht stark genug gewesen sein, um auch eine Exemption vom Landgerichte hier zu begründen. Die vier Dörfer zwischen den Watern, d. h. zwischen Rodau und Wiedau, nämlich Hassel, Hemsbünde, Hastedt und Worth, gehörten ursprünglich unzweifelhaft wie zum Gerichte Scheeßel so auch zum Kirchspiel Scheeßel; erst die im 13. Jahrhunderte erfolgte Gründung der Burg Rotenburg, welcher der Bau des Fleckens und einer Capelle oder Kirche bald nachgefolgt sein wird, wird Anlaß gegeben haben, diese vier Dörfer zur Kirche zu Rotenburg zu ziehen. Am Ende des 17. Jahrhunderts wurden sie auch, wie eine spätere Nachricht der Amts-Rotenburger Registratur ergiebt, zum Bürgergericht in Rotenburg gezogen; mit dem Flecken bildeten sie dann später die Hausvoigtei Rotenburg.

Daß das Gerichte Scheeßel ursprünglich auch den Ort und das nachherige Gerichte Lauenbrück umfaßt habe, leidet schon nach der enclavirten Lage desselben keinen Zweifel. Erst als die Herzöge von Lüneburg durch Zugeständniß des Bischofs Daniel 1354 zum Bau des Schlosses Lauenbrück gelangten, scheint Lauenbrück mit seinem Bezirk ausgeschieden zu sein.

Die Grenzen des Gerichts Scheeßel zeichnen sich dahin, daß es umschlossen war von den Gerichten Sottrum, Sittenfen (später auch dem Burgerichte von Lauenbrück), hiernächst dem lüneburgschen Gerichte des Lohdt (der Gegend von Lohstedt und Moisburg, Gau Moisde), sodann den Gerichten Schneverdingen, Nienkerken, Bisselhövede, ferner den Kirchspielen Kirchwalsede und Abhausen, deren Gerichtsverhältnisse in dieser Zeit unklar sind.

#### b. Das Landgericht zu Schneverdingen.

Daselbe begreift die Kirchspiele Schneverdingen und Wolterdingen; letzteres, welches nur das eine, lange vom Hause Lüneburg als lüneburgisch prätendirte und erst 1575 ausdrücklich dem Stifte Verden überlassene Dorf Wolterdingen in sich schließt, hatte nur eine Capelle, welche von denen von Schlegrell, die das Dorf besaßen, dotirt und jedenfalls neuerer Creation ist, so daß ursprünglich Kirchspiel und Gericht hier zusammengefallen sein werden.

Die Schenedebeschreibungen des Gerichts ergeben, daß das Gericht umschlossen wurde von dem Gericht Scheeßel, der lüneburgschen, das hier benachbarte Kirchspiel Bispingen umfassenden Herrschaft Winsen an der Luhe, den lüneburgschen Gerichten Soltau und Fallingbostel, dem Gerichte Nienkerken und dem Gerichte Bisselhövede.

Die Schenede zwischen dem Gerichte Schneverdingen und den drei lüneburgschen Gerichten war stets streitig. Der Klein-Häuslinger Receß vom 24. September 1575 (Abschrift findet sich im Amts-Verdener Landgerichts-Protocollbuch) stellte daher fest, daß bis an die faule Riede (der Punkt zwischen Scharrl und Zimmerloh, wo die Grenze des Verdener Bisthumsprengeles erreicht wird) der Platz mitten den zweien Schnedem gleich getheilt werden soll; von der faulen Riede bis an den Punkt, wo die Schenede wieder zweifellos wird, sollte dagegen zwischen den beiderseits behaupteten Schnedem Dörfer, Höfe und Holz, Acker, Wiesen und Weiden vor das Gericht und Oberkeit ferner gehen, wohin sie bisher gegangen; ausdrücklich wurde noch bestimmt, daß dem Herkommen gemäß, was in

dem Holze, die „Wiede“ genannt, geschehe, vor dem Gerichte zu Soltau gerichtet werden soll. Da die Billunge als Zubehör von Stübeckshorn ganz in der Nähe, zu Alfsten (Alochte) und Wolterdingen Höfe besaßen (s. Bedekind's Hermann, Herzog von Sachsen, in specie N. IV. Lehnbrief von Stübeckshorn), so liegt die Vermuthung nahe, daß die Angehörigkeit des Holzes Wiede zum Gerichte Soltau auch einer Angehörigkeit zum Billung'schen Besitze den Ursprung verdanke. Nach einem Jurisdiction- und Grenzberichte des Amtes Rotenburg vom 31. Mai 1690 gehörte damals das Holz „die Wiede“ den s. g. „Wied-Heren“ zu Soltau, die derzeit auch die Pfandung da zu großem Bedruck der benachbarten Schneverding'schen Ortschaften übten.

Das Dorf Wolterdingen, welches innerhalb der beiden streitigen Grenzlinien lag, wurde durch den Receß von 1575 ausdrücklich dem Stifte zugewiesen; es hat aber auch bis dahin anscheinend schon zum Stifte und zum Gerichte Schneverdingen sich gehalten.

Im Uebrigen wurde eine feste Grenze zwischen den beiden von jeder Seite prätendirten Schmedelinien erst durch den Receß vom 20. August 1581 zwischen dem Hause Lüneburg und dem Stifte Verden festgestellt.

Während bei dem Scheefeler und Bisselhöveder Landgerichte es in der Gerichtsordnung heißt:

„was unter den Gerichtsleuten Bußfertiges vorleufft, das wird durch die Kläger an den Vogt klageweis gebracht, dasselbige der Vogt bis zum Gerichtstag registriret, daß dann Jeder Klage rechtfertiget wird;“

so bestimmt dagegen die Gerichtsordnung für die Gerichte Schneverdingen und Nienkerken übereinstimmend:

„was unter den Gerichtsleuten Bußfertiges furleufft, das wirdt in gehegeden Gerichte von Bauerschaften gewröget, und darnach mit Vorfurderung des gewrogtten gerechtfertiget“ (bei Nienkerken heißt es ausdrücklich: „darnach durch den ganzen Hausen gerechtfertiget“).

Die nach 1688 verfaßte rotenburg'sche Gerichtsbeschreibung erläutert dies mit folgenden Worten:

„Sehr merkwürdig und ein scheinbares Kennzeichen des von Kaiser Carolo Magno verordneten heimlichen Gerichts ist das annoch in der Amtsvoigtey Schneverdingen übliche Wroh-Gerichte, kraft dessen eine jedwede Dorffschaft verbunden, alle strafbare zeitlicher dem letzten Landgerichte begangene Laster bey dem Landgerichte zu wrogen oder zu entdecken, sodann auch durch den verordneten Gogreven und Vorsprache dem Landgerichte ordentlich vortragen zu lassen. Wann nun eine Dorffschaft eines Delicti halben verdächtig gehalten wird, muß dieselbe entweder den Thäter ausmachen oder vor die dictirte Strafe haften, falls aber eine Uebelthat gänzlich verschwiegen und sich hernach die Wahrheit hervorthut, hat die Dorffschaft worin der Verbrecher sich aufhält oder dero Nachbarn sich davor willführliche Strafe zu gewärtigen, dahero zu vermuthen, daß der jezige Einwohner der Amtsvoigtey Schneverding und Neuentkirchen Vorfahren, als Anno 782 Kaiser Carl der Große ohnfern von Verden, an dem Orte da die Aller in die Weser fließt, 4500 aufrührerische Sachsen enthaupten lassen, unter andern übrig geblieben, undt weilien sie fast in einer Wildniß zwischen Möhren und vormahligen nunmehr fast ausgehauenen Wäldern gewohnet, einfolglich auch desto mehr Gelegenheit zur Meuterey, Rauben und Morden gehabt, durch die heimliche und nachhero anstatt deren aufgekommene Wroh-Gerichte in Zwang gehalten worden.“

Da hiernach bei den Gerichten Schneverdingen und Nienkerken die Gerichtsordnung von derjenigen der übrigen Landgerichte erheblich abweicht, und das dabei geübte s. g. Wrohgericht allerdings an die Freigerichte Westphalens erinnert, so wird hier ein Ueberbleibsel des alten Freibannes, welcher urkundlich für Nienkerken bestand, nicht zu verkennen sein, und es wird, da das Wrohgericht in gleicher Weise für das Gericht Schneverdingen, wie für Nienkerken, stattfand, fast glaublich, daß einst auch das Kirchspiel Schneverdingen zum Freibann gehörte.

Uebrigens wird man bei der für die Gerichte Schneverdingen und Nienkerken bestehenden Einrichtung, wonach jede

Dorfschaft für die in ihr begangenen Verbrechen haftet und nöthigenfalls selbst die Strafe zahlt, zugleich lebhaft an die Gesamtbürgschaft erinnert, welche von Manchen als nur bei den Alemannen und Angelsachsen bestehend angenommen wird, welche aber Eichhorn (D. Staats- u. Rechts-Gesch. S. 17) bei allen germanischen Völkern vermuthet, und deren hier vorkommende Spuren vielleicht dahin weisen, daß sie in ältester Zeit auch bei den Sachsen stattfand.

#### c. Das Landgericht zu Nienkerken (Neuentirchen).

Bei diesem Landgerichte ist besonders bemerklich, daß vor der Hegung des eigentlichen Landgerichts, welches das ganze Kirchspiel umfaßt, mit den Einwohnern „thor Nienkerken“ ein Vorgebing gehalten wird, in welchem diese ihre Broge für sich allein einbringen und rechtfertigen. Der Grund dieses Gebrauchs ist nicht zu ermitteln gewesen; vielleicht fand es, eben wie das bei Nienkerken vorkommende Wrohgericht, seinen Anlaß in dem alten Freibann; als Höggericht finden wir das Gericht nirgends bezeichnet, gleichwohl ist aus der Benennung „Landgericht“ wohl anzunehmen, daß das ursprüngliche Freigericht mit Ausnahme der obigen Ueberbleibsel des Freibanns nach und nach in ein den Höggerichten ganz gleiches Gericht übergegangen war.

Das Gericht wird, wie die Schenedebeschreibung erweist, begrenzt von den Gerichten Scheefel und Schneberdingen, hierüchßt dem lüneburgschen Gerichte Fallingbostel und dem Gerichte Biffelhövede.

Daß das Gericht auf dem Brinke vor dem Kirchhose unter der Linden gehalten wird, zeugt von Neuem davon, daß der sächsische Gerichtsbaum die Linde war.

#### d. Das Landgericht zu Biffelhövede.

Auch dieses Gericht wird unter der Linden beim Kirchhose gehalten. Auf dem Kirchhose selbst entspringt die Biffel, ein klarer, gleich den meisten kleinen sächsischen Bächen (Humme, Beber, Drommelbeck 2c. 2c.) von ihrem Tone genannter Bach, welcher dem Orte den Namen gab, und wohl

einst dahin führte, hier eine Malsstätte anzulegen, welcher später die christliche Kirche und das Gericht folgte.

Das ganze Kirchspiel Bisselhövede bildete das Gericht; ausgenommen waren nur die Bürger des Fleckens Bisselhövede, welche ihr besonderes Bürgerrecht hatten. Aber auch diese Ausnahme war keine ursprüngliche. Erst 1450 erhielten die Bürger von Bisselhövede Weichbildsrecht und damit das besondere Bürgerrecht; bis dahin wird der Ort ebenfalls dem Goh- und Landgerichte unterworfen gewesen sein.

Das Gericht war begrenzt von dem Gerichte Scheeßel, dem Gerichte Nienkerken, dem Gerichte Methem, dem Gerichte Stellichte, dem Gohgerichte Berden und dem hinsichtlich der Gerichte ungewissen Kirchspiele Kirchwallsehe.

In allen vier Goh- und Landgerichten Scheeßel, Bisselhövede, Nienkerken und Schneverdingen mußten die Gerichtsgenossen die Schnebe finden und herzhählen; wer sie nicht wußte, wurde willkürlich gestraft. Die im Gerichte gefessenen Dienstmännern wohnten dem Gerichte bei, was jedoch später außer Gebrauch kam.

Es ist gewiß bemerkenswerth, daß eine von uns vorgenommene Aufzählung der in den erwähnten vier Goh- und Landgerichten vorhandenen alten Meierhöfe, wie sie im 17. Jahrhundert bestanden, also unter Hintweglassung der erst spät entstandenen Kothstellen, Brinksigereien und Neubauerstellen, ergiebt, daß jedes der vier Gerichte etwa 100 Höfe enthielt (eigentlich etwa 110, das Mehr über 100 kann recht gut durch Zertheilung großer Höfe entstanden sein, oder es war ursprünglich ein Grobshundert, 120, und einzelne Höfe fielen mit der Zeit aus, als zu adlichen Höfen gezogen u.). Es führt diese Bemerkung unwillkürlich auf die Gedanken, daß diese Gohen die alten Centen (Hunderttschaften) darstellen, deren Vorhandensein auch in Sachsen und Zusammenfallen mit den Gohgraffschaften neuerlich Landau (s. dessen Werk: Die Territorien, S. 300) mit Bestimmtheit behauptet hat, eine Behauptung, die — von Anderem nicht zu reden — gewiß in der Verfügung Karls des Großen von 785, daß in Sachsen in jedem Cent eine Kirche gebauet werden soll, und



in der bei der Unterwerfung unter Karl den Großen erfolgten Bezeichnung eines sächsischen Gauhauptlings als Bannerherrn über Tausend eine gewichtige Unterstützung findet. Es wäre wohl an der Zeit, durch weitere Nachforschung über die Zahl der alten Höfe in anderen sächsischen Gohgerichtsbezirken näher zu untersuchen, in wie weit die bei den obigen vier Gohgerichten sich aufwerfende Wahrnehmung etwa zur völligen Evidenz vervollständigt werden kann; die vielen Gohen im Bremischen, Lüneburgschen, Calenbergschen und Hildesheimischen werden dazu die Mittel bieten, und der Verfasser Dieses hält es nicht für unwahrscheinlich, daß auch bei ihnen die alten Centen durch eine solche Nachzählung wieder zum Vorschein kommen werden, wobei jedoch nicht übersehen werden darf, daß manche dieser Gohen durch besondere Umstände, wie das unter Anderm bei der Gohs Berden der Fall war, im Lauf der Zeiten eine größere oder geringere Ausdehnung als 100 Höfe gewonnen haben. Mag man gegen obiges Resultat auch einwenden, daß die Hundertschaft längst, wie selbst Landau annimmt, in den meisten Gegenden von der Zahl zu bloßem Namen übergegangen war, so ist doch nicht unmöglich, daß gerade in Gegenden, wie die der lüneburgschen und bremischen Haide, wo die Ursprünglichkeit in der Eintheilung wegen mangelnder Revolutionen sich offenbar länger als andertwärts erhalten hat, selbst die Zahl noch erhalten blieb.

Von den beiden Bürgerrechten zu Rotenburg und zu Bisselhövede, deren die Descriptio, welche anliegt, erwähnt, ist das zu Rotenburg nicht näher bekannt. Es wurde auf dem Bögenstein gehalten (in der Descriptio ist statt dessen durch Abschreibefehler gesagt: auf dem Längsten). Auch dieses Bürgerrecht entstand ohne Zweifel erst mit der im 13. Jahrhundert und später erfolgten Gründung der Burg Rotenburg und des dazu gehörigen Fleckens; die Gründe, auf denen es erbauet wurde, scheinen vorher entweder dem Gerichte Scheeßel oder dem Gerichte Sottrum angehört zu haben.

Ueber das Bisselhöveder Bürgerrecht enthält Pfannsuche's Nekt. Gesch. des Bisth. Verden S. 268 u. f. einiges Nähere. Da nach der Weichbilds-Verfassung von 1450 der

Nath zu Bisselhövede nur eine Gewalt in liquiden Schuld-, Echding- und Friedbruchsachen (Salen von Penning-Schulden, Ettinge und Frettinge) erhalten hatte, so wird sich auch das Bürgerrecht weiter als auf diese Sachen nicht erstreckt haben.

Markengerichte gab es in den genannten vier Hohen nur zwei, das Holzungsgericht des Wittorfer Waldes und das Holzungsgericht über die Osterholzmark.

Die „Descriptio“ giebt die Schreden dieser beiden Holzgedinge an.

Das „Wittorper Wohl-Gericht“ umfaßte hiernach die Waldungen um Wittorf herum, bei Tadel, Zeddingen, Bleckwedel, Dreesel, Lüdingen, Buchholz, Nindorf und Bisselhövede, und schloß anscheinend auch das Rodesbrock in sich. Es ist zu bemerken, daß als Grenzmal auch „der Joduten-Bom im Lütten Aßwinkel“ bezeichnet wird <sup>1)</sup>.

Beachtungswerth ist auch die Stellung der ältesten Schlepegrell unter den Holzgenossen; es muß daran erinnert werden, daß die Schlepegrell nach den Annales Buccenses die Nachfolger des Friesen Hajo in den Gütern desselben beim Rodesbrock waren. Eine Nachricht in der Rotenburger Registratur ergiebt, daß in älteren Zeiten das Geschlecht der Schlepegrelle in beiden zu Bisselhövede gehaltenen Holzgedingen den Verbrechern die Strafen mit dictirt und desfalls mit participirt habe, was aber seit Menschengedenken abgekommen sei.

Das Holzgeding der Osterholzmark umfaßte die von dem „Wittorper Wohl“ nicht mit begriffenen Hölzer zwischen Bisselhövede und Nienkerken; der Bezirk von Nienkerken wird

---

<sup>1)</sup> Nachdem der Frohn im peinlichen Gerichte zu Burgthude den Mörder dreimal vor Gericht geeschet hat, entblößt er das Schwert und ruft dreimal „Jodut“ über den Missethäter. Das Wort „Jodut“ kommt auch in den Statuten von Bremen und Verden und im Wurßer Landrecht vor. In Burgthude ist es nach den vorliegenden Actenstücken von jeher mit Zetergeschrei oder Wehe gleichbedeutend gebraucht. Vaterländ. Archiv 1821, 4. Bd. 1. Heft, S. 37: Ueber das Justizwesen in der Stadt Burgthude von Meyer.

in der Schneidebeschreibung in Uebereinstimmung mit der alten Freibanns-Eigenschaft das „freyge Brod“ genannt.

Neben den obigen vier Hoh- und Landgerichten finden wir in jener Zeit noch in der Herrschaft Rotenburg ein fünftes, dessen aber die „Descriptio“ begreiflicher Weise nicht gedenkt; es ist dies

e. das Hoh- und Landgericht zu Sottrum,

welches zwar in einem vom Bisthum Verden in kirchlicher Beziehung jedenfalls relevirenden, hinsichtlich der weltlichen Hoheit aber stets zwischen Verden und Bremen streitig gewesenem Landestheile durch bremische Beamte zu Ottersberg abgehalten wurde und daher als verdensches Gericht nicht gelten kann.

War nämlich Sottrum auch der Sitz eines verdenschen Archidiaconats, übte auch der Bischof von Verden dort zweifellos das Sendgericht, und bestand zu Sottrum auch eine verdensche Billication, aus welcher hernach eine verdensche Voigtei wurde, die an die Herrschaft Rotenburg gehörte, so war doch Sottrum selbst und die ganze Umgegend in weltlicher Beziehung dem Erzbisthum Bremen unterworfen und das dort geübte Gericht war ein bremisches, es war das Gericht der bremischen Grafschaft Ottersberg.

Daß dieses bremische Gericht, welches im Jahre 1437 am Tage Materniani vom Erzbischof zu Bremen mit Capitel, Mannschaft und Städten zu Sottrum in versammelter ganzer „Goe thom Ottersberge“ abgehalten wurde, die Amtsvoigtei Sottrum mit umfaßte, ja daß dessen Grenzen bis vor die Brücke zu Rotenburg und selbst bis nahe vor Scheeßel gingen, ergeben die unter den Anlagen 14. und 15. befindlichen, aus dem Stader Archiv entnommenen Urkunden<sup>1)</sup>. Rotenburgscher

1) Diese Urkunden sind auch in sofern von besonderem Interesse, als sie die Grenzen der alten Grafschaft Ottersberg feststellen. Daneben zeichnen sie einen Theil der kirchlichen Grenze des Bisthums Verden, und erläutern die bekannten Fundations-Urkunden der Stifter Bremen und Verden. In letzterer Beziehung darf hier beiläufig noch bemerkt werden, daß das in der Grenzbeschreibung vorkommende Moor

Seits scheint dies auch lange anerkannt zu sein; denn unterm 21. December 1593 berichtet der rotenburgsche Beamte Johann von Seggerde: „es gehören die Bötterfer, Höperhöfer, Waffenser, Haffendorfer uff sonderliche Maasse (nämlich so lange bis die drey ersten Findungen oder Urtheil gefällt seyn und nicht weiter) vors Landgericht zu Sottmer, Westerkholt und die andern aber anhero vor die Brücke zu Rotenburg.“ (Es sind die genannten Dörfer die, welche der krumme Ort genannt wurden.) Gleichwohl entspann sich zwischen den Bisthümern Bremen und Verden ein langer, vor der Säcularisation nicht beendigter Streit über die Gerichtsbarkeit und weltliche Herrschaft hinsichtlich derjenigen Ortschaften, welche am linken Ufer der Wieste lagen. Verdenscher Seits nahm man solche über alle diese Ortschaften in Anspruch, und behauptete (auf den Grund einer unrichtigen Auslegung des Karolinischen Fundationsbriefes), daß die Wieste als Grenze des Bisthums bezeichnet sei. Ja, man übte die Gerichtsbarkeit von Rotenburg aus und hob die Contribution noch in einigen jenseit der Wieste belegenen Ortschaften: Resum, Horst, Kortum, Windeldorp, Steinfeld und in Timke über einen vollen Hof, in Larmstedt über einen vollen und zwei halbe Höfe. Andererseits hielten die bremischen Beamten zum Ottersberge und die Erzbischöfe von Bremen selbst sehr fest die Prätenzion der Gerichtsbarkeit und Herrschaft bis vor die Brücke von Rotenburg, wie nachstehende Nachricht aus dem Stader Archive ergiebt:

„Anno 1596 den 3. Aprilis berichtet Burchardt Clüver wie Bischof Heinrich Hochlöbl. Gedechtnuß benebenst seinem

---

„Borchels-Moor“, welches nach v. Hohenberg's trefflichen Feststellungen die mota palus Sigefridismor ist, auch in seiner Beschaffenheit im Mittelalter zu dem unter den Forschern viel bestrittenen Borchworte „mota“ den Aufschluß liefert. Nach Dietrichs von Stade geograph. Beschreibung von Bremen und Verden war es ein s. g. „Daebben-Moor“, in welchem der Boden sich bewegte, denn es wurde davon erzählt, daß die darauf gestandene Holzung früher zur Krahenburg gestanden habe, von zwei darum streitenden Fräulein aber dahin verflucht sei, und der Satan erschrecke die Hirten mit mancherlei Gespenstern auf diesem Moore (Irrlichtern).

Herrn Vater Herzogen Franzen und Herzogen Wulff von Grubenhagen auf eine Zeit zusammende nach Rotenburg gezogen, in einem Lade geritten und Bischoffen Eberhardt daselbst besuchen wollen zc. habe Eberhardt den Jurgen Johan von Holle und Morizen von Sarenhausen mit ehlichen Dienern abgeschickt, vorgeannte 3 Herren zu empfangen. Wie Sie aber bey J. F. G. im Felde angelangt, hat Bischof Heinrich hochl. Gedechnuß ihnen die Empfengnuß nit wollen gestatten oder sich da empfangen lassen. Also das Bischof Eberhardt dazu gekommen Und sie mit einander Worde gewechselt. Darauf Bischof Heinrich geantwortet, von solchen wolle man auf andre Zeiten sagen. Ist alsbald der Bremische Vortrab von 6 Pferden vor den Behrdischen hergezogen Und auch der Vortrab bis an die Brücken für Rotenburg behalten, allda sie auf eine Seiten gerücket, Und Bischoffen Eberhardten für sich überziehen lassen. Derozeit ist Lippolt von Bothmar Drost zu Rotenburg gewesen, und Bartolten Castens zu Sottrum, die mit den Jhrigen so Bischof Heinrich empfangen sollen im Vortrap gewesen zc.

Nota Heinrich von Westen, Bischoffs Heinrich Stallmeister, und Gerdt Polemann erschienen als Einspennier dabey.\*

Der Streit über diese Gerichtsverhältnisse ist begreiflich, wenn man erwägt, daß die Beste Rotenburg auf der Grenze als Grenzveste erbauet wurde, daß selbst die Gründe, auf denen sie erbauet wurde, noch nach der Grafschaft Ottersberg gehört zu haben scheinen, indem bekanntlich noch Bischof Barthold von Landesbergen im 15. Jahrhundert über die Abgabe an Malen und Hämmeln, welche die Klüver zum Klüversbostel von der Beste forderten, eine schwere Fehde führen mußte (s. Spangenberg's Chronik S. 144), und daß die Neigung auf rotenburgischer Seite, ein Territorium vor der Beste zu gewinnen, nach Lage der Dinge groß sein mußte.

Als nach der Säcularisation der Bisthümer die Frage der weltlichen Herrschaft gleichgültig wurde, erledigte sich der Streit über diese Gegend dadurch, daß die gesammten Ort-

schaften links der Wieſte dem Amte Rotenburg als Amtsvoigtei Sottrum, die gesammte Gegend rechts der Wieſte dagegen dem Amte Ottersberg zugewiesen wurde. Das Gericht Sottrum hörte auf, und es trat für das rechte Ufer der Wieſte das Amt Ottersberg dafür ein; die Amtsvoigtei Sottrum wurde an das Bürgerrecht zu Rotenburg gewiesen, wo die Höfe und Ortschaften derselben, welche sich zum Gerichte Sottrum nicht hielten, auch schon früher ihr Recht gefunden zu haben scheinen.

Nach vorstehenden fünf Goh- und Landgerichten der Herrschaft Rotenburg bedürfen

f. die Gerichtsverhältnisse in den ebenfalls zur Herrschaft Rotenburg gehörigen Kirchspielen Kirchwalsede und Ahausen

noch einer besonderen Bemerkung.

Es ist nicht möglich gewesen zu ermitteln, zu welchem Goh- und Landgerichte diese Kirchspiele gehörten. Besondere Gohgerichte bildeten sie keinesfalls; die Kirchen zu Ahausen und Kirchwalsede sind auch erst später, hauptsächlich durch Schlegel'sche und Mandelkloß'sche Dotationen, fundirt. Wenn nicht etwa beide nicht große Kirchspiele ursprünglich dem Hellweger Freibannbezirke angehörten, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß beide einst mit zur Grafschaft Ottersberg und somit auch zum Gohgerichte Sottrum gehörten, welchem nach der Grenzbeschreibung selbst im 15. Jahrhundert noch Helwedehude angehörte, und daß sie erst nach und nach von den Verdener Bischöfen für die Herrschaft Rotenburg gewonnen wurden, sofern sie nicht etwa schon, als der Bischof von Bremen die Grafschaft Ottersberg gewann, als Theil derselben dem Bischofe von Verden zufließen<sup>1)</sup>. Gewiß ist, daß im 16.

---

1) Daß das Kirchspiel Kirchwalsede zur Grafschaft Ottersberg einst gehörte, ist auch deshalb wahrscheinlich, weil zweifellos diese Grafschaft den wesentlichsten Theil des Gaues Waldsatorum ausmachte, dieser Gau aber allem Anscheine nach seinen Namen von den 3 unsern Ottersberg belegenen Ortschaften: Kirch-Walsede, Euder-Walsede und Wester-Walsede hergenommen hatte. Walsede wurde noch 1263 (s. Urkunde Bischof

und 17. Jahrhundert diese beiden Kirchspiele, in welchen zu Kirchwalsede und zu Ahausen der Bischof Voigte hielt, nach Rotenburg zum dortigen Bürgerrechte zu Gerichte gingen, was jedoch begreiflich nie etwas Ursprüngliches war.

Es erübrigt nun noch zu gedenken:

g. der Gerichte im Lüneburgischen, welche als Zubehör der Herrschaft Rotenburg und später des Amtes Rotenburg betrachtet wurden.

Dieser Gerichte sind vier, von welchen drei als Marken-gerichte bezeichnet werden müssen, nämlich die Holzgedinge über das Salzhäuser Bruch, über den Igendorfer Wald und über den Trumwald; das vierte dagegen, das Weerrecht in der Voigtei Salzhausen, zerfiel in zwei heterogene Gerichte; es wurden da die Weerbrüche auf den zur Herrschaft Rotenburg gehörigen Höfen der Voigtei Salzhausen erkannt und zugleich wurde das dem Bischofe von Verden zustehende Straßen- und Stromgericht dabei abgemacht. Alle vier Gerichte wird der Bischof von Verden wesentlich dem Einflusse verdanken, den die Gründung eines Archidiaconats und einer Villication zu Salzhausen, die auch einen bischöflichen Voigt im Gefolge hatte, in jener Gegend gewährte. Die „*Descriptio*“ (s. Anlage) giebt nähere Nachrichten über dieselben.

#### 1. Das Holzgebing über das Salzhäuser Bruch

ist wohl zu unterscheiden von dem Gohgerichte zu Salzhausen. Letzteres ließ der Herzog von Lüneburg durch seinen Hauptmann zu Winsen halten „auf dem Brink beym Kirchhof zu Salzhausen unter der Linden“. Der Bischof hatte daran keinen Theil. Die Verhältnisse dieses Gohgerichts ergeben sich aus einer Gerichtsfindung, welche am 30. Mai 1577 in Anlaß des Vertrages von 1576 zwischen dem Bischofe und dem Herzoge zu Salzhausen im Gohgerichte aufgenommen wurde. Da der Gegenstand, namentlich auch für die ältere Geschichte des Fürstenthums Lüneburg von Werth ist, so geben wir diese

---

Gerhard von 1263 in v. Hohenberg's Hoya'schem Urkundenbuch VIII, 84. Pratzje Altes und Neues III, 171) Wodensetho genannt, später heißt es abwechselnd Balsede und Bahstedte.

Gerichtsfindung, wie sie uns aus dem Stader Archiv gekommen ist, in der Anlage 16. Wir können dabei den Wunsch nicht unterdrücken, daß einer der Forscher unseres Landes es zunächst einmal unternehmen möge, auch für das Lüneburgische das Netz der alten Volksgerichte und Markengerichte, das gerade dort noch völlig unklar ist, und doch über den ältesten Zustand dieses Landestheils so manchen interessanten Aufschluß geben wird, näher festzustellen; die Arbeiten v. Hodenberg's und Grupen's, so wie eine Nachforschung in den Amts-Registaturen, in den jetzt durch Hodenberg's regen Eifer wohlgeordneten Archiven der Klöster und im königlichen Archive zu Hannover werden dafür hinreichendes Material liefern.

Das dem Bischöfe zustehende Gericht des Salzhäuser Bruchs war, wie die „*Descriptio*“ zeigt, nur Ausfluß der Holzherrschaft über diesen Wald und letztere wahrscheinlich wieder nur ein Theil der *Villicatio*, welche der Bischof in Verbindung mit dem *Archidiaconate* zu Salzhäusen besaß. „*In silva Saltzenhusen xxiiij porcorum,*“ heißt es in *Andreas v. Mandelslo Registrum honorum Verd.*, und weiter: „*Superiorem pontem Gerstede palus Saltzenhusen usque ad terminum Gerstede et etiam Druwolt hoc est forestum episcopi.*“

### 2. Das Holzgebing über den Igenborfer Wald.

Hiermit hat es dieselbe Bewandniß wie mit dem Holzgebing des Salzhäuser Bruchs. „*Item in silva Yenthorpe CCC porcorum,*“ heißt es im *Registrum*; die Gerichtsordnung nennt freilich nur ein Schock Schweine als des Bischofs Trift-Anteil.

### 3. Das Holzgebing über den Truwald

war bedeutender; es umfaßte neun Dörfer: Steinbeck, Hügel, Biäpingen, Borstel, Behringen, Volkwardingen, Duelde, Hörpel und Ewendorf.

Wiemohl es im *Registrum* heißt: „*et etiam Druwolt hoc est forestum episcopi,*“ so sagt die Findung: „*Sanct Pancratium* finden sie vor öhren Holzherrn und den Bischof



von Verden vor einen Kären- (?) Herrn und Pandt-Herrn, dem Herzog von Lüneburg finden sie den Erbbodenn tho<sup>a</sup>.

Während das Registrum sagt: „Item in silva que vocatur Druwolt habet dominus Episcopus pascua octingentorum porcorum XX porcis minus“, besagt die gemeine Findung, daß dem Bischöfe „negen Schock Schweine“ zugefunden werden.

Charakteristisch für das Verhältniß zwischen dem Herzoge und dem Bischöfe ist hier die Vorschrift der Findung:

„Wenn der Herzog von Lüneburg durch den Truwalt thut, mögen S. F. G. ein Strick Windt darin lösen, und brechen einen Kranz auf der einen Seite des Waldes. Wenn S. F. G. auf der ander Seite wieder aus dem Walde thut, soll er den Kranz wieder in den Wald werfen, und dem Walde danken“.

Ebenso bezeichnet die Findung unter *M 9* sehr scharf und volksthümlich, wie die Röthner im Gegensatz zu den alten Höfen keinen Antheil am Walde haben:

„averst den Rötter nicht mehr dann wat de Kreyge (Krähe) von dem Bome deit“.

#### 4. Das Wehrrecht in der Volgtel zu Salzhausen.

Welche Bewandniß es damit hat, zeigt die Gerichtsfindung des Gohgerichts zu Salzhausen (Anlage 17.).

Nach dieser Findung sollten die Wehrbrüche dem Gutsherrn, einerlei ob geistlich oder weltlich, also auch dem Bischöfe hinsichtlich seiner Höfe, dann zukommen und er berechtigt sein, auf seinem Hofe in seinen vier Pfählen ein Wehrrecht zu legen, wenn einer auf seinem Hofe geschlagen wurde, daß er davon stirbe, und betrug der Wehrbruch für den Gutsherrn drei Pfund. Der Bischof nahm die Wehrbrüche auch bei „schlecht Blodt und Camperwunden“ in Anspruch; die Gohgerichtsfindung war jedoch gegen ihn.

Daß der Bischof als Gutsherr das Wehrgeld hienach bezog, bestätigt den von Eichhorn D. Staats- und Rechts-Gesch. S. 49 aufgestellten Satz, daß das Wehrgeld bei Riten öfter dem Herrn ganz zufällt; daß es so bei den Sachsen all-

gemein war, möchte durch diesen Fall wahrscheinlich werden. Uebrigens ist es auffallend, daß im eigentlichen Stifte Verden von Wehrgeld und Wehrbrüchen niemals die Rede ist (man möchte denn abrechnen, daß in den Verdenener Hohgerichts-Protocollen ein Beklagter beim Ausbleiben sich damit entschuldigen läßt: er habe einen Todtschlag begangen und müsse sich nun erst mit den Fründen des Todtgeschlagenen abfinden, ehe er öffentlich erscheinen könne). Hier scheint vielmehr dieses Institut durch die allgemeinere Strafgewalt der geistlichen Obrigkeit untergegangen zu sein, während es in der Lüneburger Haide sich erhielt. (Die zu weiteren Nachforschungen gewiß anregende Wahrnehmung mag hier mitgetheilt werden, daß die Lüneburger Haide, von Kriegen und Wechseln des Herrscherstammes unberührt, überhaupt manche älteste Volkseinrichtungen länger bewahrt hat, als andere Landestheile, welche vielfachen inneren und äußeren Revolutionen unterlagen.)

Die Gerichtsordnung des Wehrrechts erwähnt hiernächst der Gerichtsbarkeit des Bischofs über die Straße von den sieben Soden bis zur Neppenstedter Brücke und über den halben Luhefluß zwischen den Brücken zu Wesen und Badenburg, rectius Bahlburg. Daß diese Gerichtsbarkeit an sich mit dem Wehrrecht nichts zu thun hat, ist wohl klar; es wird auch nur gesagt, daß, was deshalb geschieht, auf der Notenburgers Hofstelle zu Salzhausen und bei Gelegenheit des Wehrrechts oder auf der Brücke vor Neppenstedt gefertigt wird.

Der Ursprung dieses Straßen- und Stromgerichts klärt sich vielleicht durch die uns bislang mit Rücksicht auf diesen Punkt nicht möglich gewesene genaue Durchforschung der älteren Urkunden des Bisthums Verden noch auf. Für jetzt kann man darüber nur Vermuthungen hegen. Da der Bischof zu Lüneburg einen Hof besaß, auf welchem manche Bischöfe längere Zeit residirten, da ferner die vielfachen Verbindungen mit dem Kloster St. Michaelis zu Lüneburg und dem Stifte Bardowick, auch dem Archidiaconat zum Modestorf (Lüneburg), gewiß einen sehr regen Verkehr des Bischofs und seiner Leute zwischen Verden und Lüneburg hervorrief, so wird dem Bischof sehr daran gelegen gewesen sein, auf der Speerstraße, nament-

lich von Salzhausen aus, wo seine regelmäßige Gerichtsbarkeit aufhörte, eine selbständige Gewalt zu eigenem Schutze ausüben zu können; vielleicht übte er solche von je durch sein Gefolge auf dieser Straße, und die Uebung wurde zum Recht, oder er ließ sich von den Herzogen von Lüneburg ausdrücklich damit beleihen. Daß das Gericht über eine große Heerstraße von dem gewöhnlichen Hohengerichte ausgenommen war, vom Herzog selbst oder dessen Substituirten geübt wurde, ist bekanntlich nichts Ungewöhnliches; auch das Gericht Wablingen zu Methem hatte das Gericht über Brücke und Heerstraße nicht mit. Interessant ist hier auch die Maße für die Breite der Heerstraße und damit des Gerichtstreifens: „so weit ein Hoffmann auf einem Pferde sitzend und mitten im Wege haltend mit einer gleibigen staeken, welche 14 Schue langk ist, ablangen kann auf beyden Seiten“. Man sieht, wie hier ähnlich gemessen wurde wie in Westfalen, wo das alte Rechtsbuch der Fehmgerichte (s. Wiganb's Fehmgerichte S. 558) sagt:

„Des Konnigs Straten sal wesen also wyt, dat eyn wagen geladen by deme andern herunder faren inoge ader der Konnyneck ader sin ambesait dair tho gesat op oyme perde eder ossen sall sitten, ind nemen eyne gleven von XVIII voeten to werss vor op den sadel dar dey anderen straten an beyden enden nicht enrore, noch gelettet en werde.“

Zu dem Stromgerichte über die halbe Luhe mochte Anlaß geben, daß der Bischof Herr der Luhmühle war, die er noch im 17. Jahrhundert an Hans von dem Knefedeck verlehnt hatte, und in Folge dessen sich auch Gewalt über den Fluß selbst aneignete.

#### Abchnitt IV.

**Zustand der Gerichte von der Säcularisation des Bisthums Werden 1648 an bis in die neueste Zeit.**

Nachdem der westfälische Friede das Bisthum Werden säcularisirt hatte und die Herrschaft im Stifte auf die Krone Schweden übergegangen war, finden wir für die nächste Zeit

noch die alten Gerichte wenigstens äußerlich in ziemlich unveränderter Verfassung, obwohl mit jenem Zeitpunkte und der zugleich immermehr um sich greifenden Herrschaft des römischen Rechtes ihr Zerfallen beginnt.

Die Höggerichte führen in dieser Zeit allgemein den Namen Landgerichte. Als 1651 die schwedische Regierung den Landdrosten Jacob von Steinberg und den Landrentmeister Christoph Wyncken beauftragt, die Landgerichte in den Landen Bremen und Verden abzuhalten, wird unter den abzuhaltenden Gerichten auch das Landgericht zu Verden genannt<sup>1)</sup>; die rotenburgischen und das Dörverder Landgericht werden dagegen nicht erwähnt.

In der Herrschaft Rotenburg scheint sich in dieser Zeit das Verhältniß ausgebildet zu haben, daß ein Amtsgericht zu Rotenburg an die Stelle der in dem letzten Jahrhundert vorher zu Rotenburg und abwechselnd zu Verden bestandenen bischöflichen Canzlei trat, an welche letztere bis dahin die Appellation vom Landgerichte stattfinden konnte, aber allerdings mit vermehrten Befugnissen. Wir finden nämlich in der Rotenburger Amts-Registratur die Nachricht: „Es sind weiter Untersuchung bedürfende und absonderlich Schuld-, Erbschafts-, Huth- und Weide-, sammt dergleichen andern Civil-Sachen, wann Jemand desselben beym Landtgerichte Klage erhoben, zu ordentlicher Ausführung nach Rothenburg ans Amtsgerichte immerzu ver-

---

1) Für die Geschichte der bremischen Gerichte ist hier vielleicht die Notiz von Werth, daß an noch bestehenden bremischen Landgerichten damals folgende bezeichnet werden: 1) Alte Landt; 2) Bugtehuben, auf dem Mühlenkamp, Holzgericht; 3) Oldendorf; 4) Horst und Groß-Wöhrden; 5) Ofen; 6) Lambstede und Warstade; 7) Sittensen, Selving und Eisdorff; 8) Zeven und Hestling; 9) Ottersberg; 10) Mulsam, Alerste und Bergste; 11) Leichende, Altenwalde und Neuenwalde; 12) Landt Wursten; 13) Viehlandt; 14) Lebinghausen. — In einem zweiten Verzeichniß aus derselben Zeit stehen auch noch die Landgerichte zu: 1) Stotel, wo auch Kesse erscheint; 2) im Ampt Hagen und Osterstade; 3) in der Herrschaft Neuenhaus; 4) zu Bremerörde, woselbst auch Döhrel und Heseborff erscheint; 5) zum Langwedel; 6) Wedertesa, dabey die Dehster mit zuzuziehen; 7) Börde Beverstedt.

wiesen, in Betracht alles Strafbare de simplici et plano ohne alle Weitläufigkeit nur kurzlich abgethon worden.“

Die rotenburgischen Landgerichte zu Scheeßel, Schneverdingen, Rienterken und Bisselhövede sauten auf diese Weise zu einem einfachen Bruchgerichte und zu einem Gerichte über liquide und einfache Schuldsachen herab. In dieser Weise haben sich bekanntlich Reste davon, mit dem wesentlichen Unterschiede, daß die Findung durch die Männer der Gohe wegfiel, bis auf die neueste Zeit erhalten. Die Voigte dieser vier sogenannten großen Voigteien des Amtes Rotenburg übten nämlich bis zur neuesten Organisation der Behörden, 1. Octbr. 1852, noch ein Entscheidungsrecht in liquiden Sachen, unter Appellation an das Amt Rotenburg, hatten sidem protocollis und die Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit, alles Befugnisse, welche keinem andern Unterbeamten im Lande zustanden. Den Voigten der kleinen Voigteien Ahausen, Kirchwalsede und Sottrum haben solche Befugnisse niemals zugestanden.

Wann die Abhaltung ordentlicher Landgerichte im Rotenburgischen abgekommen ist, haben wir nicht ermitteln können. Wir finden aber, daß sie während der Zeit, wo der Graf von Königsmark Inhaber der Herrschaft Rotenburg war, von dessen Inspector und Drost Protz abgehalten wurden, und daß noch am 2. Mai 1671 ein Landgericht zu Bisselhövede gehalten wurde, bei welchem dem Oberjägermeister von der Kettenburg als einem vom Adel des Herzogthums Verden „par discretion permittirt“ wurde, mit beim Gericht zu sitzen, unter der Reservation, daß es in keine Consequenz zu ziehen, da kein Edelmann dazu berechtiget.

Auf allen Landgerichten im Rotenburgischen wurden nach gehaltener Mannzahl folgende zum Theil gewiß aus grauester Zeit herrührende, zum Theil aber auch von jeder Zeit und jedem Bedürfnisse bunt eingeffickte Vorschriften vorgelesen, „sich danach zu richten, alles bey 60  $\text{fl}$  Brücken“ (in diese 60  $\text{fl}$  hatten sich also die 60 solidi höchsten Bruches des Grafengerichts verwandelt):

- 1) Soll Keinmand bey den Nahmen Gottes des Herrn fluchen, schweren oder denselben mißbrauchen.

- 2) Es soll auch Keinmand unter der Predigte auff dem Kirchhoffe spazieren gehen oder mit unnützem Geschwäze sich unter der Predigt allda aufhalten oder auch in den Krögen finden lassen.
  - 3) Es sollen auch die Leute ihr Zins- und Zehnt Korn zwischen Michaelis und Martini alle Mahl richtig bezahlen.
  - 4) Es soll sich auch keiner auff  $\left\{ \begin{array}{l} \text{J. R. M. Unsers allerg. Königs} \\ \text{M. G. F. undt Herren} \end{array} \right.$  Hoffe oder Rathen befreyen, er habe sie denn erstlich beweinkauffet.
  - 5) Es soll Keinmand den andern auf seinen Wassern fischen.
  - 6) Es soll einzr dem andern sein Landt nicht abpflügen.
  - 7) Es soll Keinmand Pflagen hauen unter fruchtbare Bäume.
  - 8) Auch soll keiner auf des Geheges Holzen hütthen noch holz hauen.
  - 9) Es soll Keinmand die Pferde zwischen den Schoden jaunen.
  - 10) Es soll Keinmand über gesäetes Landt führen oder Wege darüber legen.
  - 11) Wann Jemand im Felde oder Heyde frembde Jäger oder Schützen siehet, die sollen angesprochen werden, und darnach solches den Voigt anzeigen.
  - 12) Es soll ein jeder seine Hunde von Meytage an bis Jacobi knütteln.
  - 13) Es soll Niemand an seinen Wiesen etwas austräumen oder zugraben.
  - 14) Es soll Keinmand den andern seine Wiesen fretten.
  - 15) Auch soll Keinmand den andern seine Wiesen und Weyden mit den Schweinen nicht umbwühlen lassen.
  - 16) Es soll Keinmand auff andere Mühlen als Herrenmühlen, sonderlich Scheesel und Rotenburger Mühlen, führen und mahlen lassen, als von Altershero geschehen und blieben.
- Zu Bisselhövede kamen diesen Punkten noch hinzu:
- 17) Die Backöfen, die ohne Consens der Beamten gesetzt, abzuschaffen.

18) Soll Niemand auf der StraÙe mit einer angesteckten Tabackpfeife gehen und kein Krüger oder Wirt solches Jemandt verstatten.

19) Ehe der Zehend vom Lande, soll kein Vieh darauff getrieben werden.

Wann die Bürgerrechte zu Rotenburg und Bisselhövede, wann die Holzgerichte des Wittorfer Wohldes und der Osterholzmark eingegangen sind, ist nicht zu ermitteln gewesen.

Die Gerichte im Lüneburgischen, welche zur Herrschaft Rotenburg gehörten, gingen durch den Celler Frieden vom 27. Januar 1679 an das Haus Lüneburg über; was sodann weiter aus ihnen geworden, haben wir ebenfalls nicht ermitteln können.

Das Landgericht zu Dörverden wurde noch 1663 abgehalten, aber nur als Bruchgericht; seine sonstige Gerichtsbarkeit scheint schon damals auf das schwedische Amt Berden übergegangen zu sein. Es wurde dabei Johann Beymann zu Hülsen noch als Högrevé für alle Dörfer, die zum Gerichte Dörverden gehören, in Eid genommen. Ein Untervoigt fungirte, der Amtmann zu Berden Namens des Herrn Pasfull, zu dessen Donation das Gericht gehört haben wird, und zwei Findungsleute. Auch wurden die alten Präliminarien noch beobachtet; der Voigt fragt: ob das Dorf Mannzahl habe; die Antwort ist: ja. Es scheint hienach, daß damals nicht mehr sämtliche Dörfer des Gerichts erschienen, vielmehr nur noch Dörverden allein.

1672 berichtet der die Landgerichte abhaltende schwedische Commissair, Landdrost von Marschall: er habe vermuthet, die Abhaltung des Landgerichts zu Dörverden werde die Reisekosten nicht ausbringen, habe es daher für dasmal ausgesetzt.

Damit wird das Landgericht zu Dörverden denn wohl für immer ausgesetzt sein; denn schon 1679 wurde die Voigtei Dörverden durch den Celler Frieden an das Haus Lüneburg abgetreten, unter dessen Herrschaft sie mit den gleichfalls abgetretenen Theilen des Amtes Berden und Amtes Theedinghausen ein Amt Westen bildete, und wird ohne Zweifel von da an die gesammte Gerichtsbarkeit beim Amte Westen geübt sein.

Mit dem Goh- und Landgerichte zu Verden ging es nicht viel besser. Mag es auch als solches nach 1648 noch öfter abgehalten sein, so ging doch von selbst durch die geänderten Verhältnisse und hauptsächlich wohl in Folge des immer stärkern Eindringens des römischen Rechts seine Thätigkeit auf das inmittelst zu Verden entstandene Amt über. Dies wurde auch dadurch sehr befördert, daß 1679 der Celler Frieden einen Theil des Sprengels des Gerichts, den ganzen am linken Ufer der Aller belegenen Bezirk, an das Haus Lüneburg und damit an das lüneburgische Amt Westen übertwies. Von da an scheint nur noch Ein Gogreve in dem bei Schweden verbliebenen Theil des Sprengels fungirt zu haben. Nachrichten, daß auch noch später ein Landgericht in Verden gehalten worden, haben wir nicht; es ist glaublich, daß dasselbe mit dem Unterbleiben der Absendung von Landgerichts-Commissarien von Seiten der schwedischen Regierung zu Stade ganz einschlies, und seitdem das Amt Verden, unter Appellation an das Stader Hofgericht, die Gerichtsbarkeit in dem verbliebenen Sprengel allein übte. Dies hinderte nicht, daß einzelne Institute des Goh- und Landgerichts nun an das auf dem ehemaligen Stiftshofe, nun Amtshofe, geübte Amt Verden als dessen Erben mit übergingen. In Folge solchen Ueberganges finden wir noch im Jahre 1742, also noch zur Zeit der hannoverschen Regierung, die letzten Spuren des alten Gohgerichts. Die Stader Regierung will da vom Amte Verden wissen, ob es nöthig sei, einen Gohgrefen wieder zu bestellen, nachdem der alte Martens aufgesagt hat, und was es für eine Beschaffenheit damit habe. Der Drost von Schwanebede berichtet darauf: die Gohgrefen seien früher Beisitzer des Gerichts gewesen; nachdem aber das Bisthum säcularisirt worden, sei der Amts-Gohgrefe zwar noch beständig beibehalten geblieben, er habe aber von der Zeit an bis hierzu hauptsächlich nur als ein Fürsprache für die Amtseingeseffenen sich aufgeführt, deren vermeintliche Gerechtsame beobachtet und die Prozesse der Amtseingeseffenen besorget und betrieben; er könne dreist eingehen, denn jetzt fange er nur Händel an, um auf Kosten der Amtseingeseffenen brav zehren zu können! (Das



war der letzte Beruf einer Gewalt, welche mit den alten Grafenrechten einst in nächster Verbindung gestanden hatte! Desinit in piscem pulcherrima mulier!). Die Regierung bestimmte sodann, die Amts-Bogrovenschaft solle vor der Hand nicht wieder besetzt werden. Bei diesem „vor der Hand“ — wie bei manchem andern „vor der Hand“ aus alter und neuer Zeit — ist es bis heute geblieben.

Das ursprünglich der Rorderstadt Verden verliehene Gericht, welches mit Ausnahme einiger Gärten über den Zingel der Rorderstadt nicht hinausging, blieb nach der Säkularisation des Bisthums bis zum Jahre 1667 unverändert. Durch den s. g. Combinations-Rescess vom 19. Juli 1667 wurden Rorder- und Süderstadt Verden vereinigt, und damit dehnte sich die Jurisdiction des Rathes auf die Bürger in der Süderstadt aus. Im Uebrigen blieben „die Hoch- und Gerechtigkeiten so uff denen Thumhöffen und sonst in und außer der alten und Süderstadt durch das vormalige Thum Capittel und nachgehends durch Ihre Königl. Majestät exercirt worden“ vorbehalten. Es wurde daher auch später noch und bis auf die neueste Zeit in einer Reihe von Häusern der Stadt vom Amte, in andern von dem Königlichen Structur-Gerichte die Jurisdiction geübt.

Das letztgedachte Gericht bildete sich, nachdem eine neue Structur-Casse und damit eine Structur-Verwaltung im Jahre 1685 aus der bekannten Reduction der christinischen Donationen entstanden war. Es umfaßte außer dem Structurhofe und einer Anzahl mit der Structur in Verbindung stehender Höfe und Häuser in der Stadt Verden als Haupttheil das ehemalige Gericht Wittlohe, welches mit seinen Einkünften speciell der Structur beigelegt war. Das Gericht Wittlohe hatte seit der Säkularisation bereits verschiedene Schicksale erfahren. 1651 wurde es mit aller Gerechtfame an Hermann von Ueberfeld, Leibarzt der Königin Christine, geschenkt, und von dem Regiments-Quartiermeister Hinrich von Werfenberg, Schwiegersohn des Ueberfeld, verwaltet. Von 1673 bis 1680, wo die Reduction der Donationen begann, verwaltete dasselbe Johann Heinrich Thron.

Das so gebildete Structur-Gericht hat sich in dem gedachten Umfange, stets von den Structuarien, in neuerer Zeit auf dem jetzigen Structurhose zu Verden, einer ehemals von Cleberfeldschen Curie, verwaltet, bis zum Jahre 1849 erhalten, wo dasselbe aufgehoben, und der vom Amte Verden umschlossene Landbezirk (das einstige Gericht Wittlohe) an das Amt Verden, der Stadtbezirk an den Magistrat zu Verden überwiesen wurde.

Vom Holzgerichte Dtersen und vom Deichgerichte zu Verden kommen in der ganzen Zeit nach Säkularisation des Bisthums keine Spuren mehr vor; es ist wahrscheinlich, daß beide bald hernach erloschen.

Seit dem 1. October 1852 zerfällt bekanntlich das ehemalige Stift Verden in die Amtsgerichte Verden (Stadtbezirk und Landbezirk), Rotenburg und Schneverdingen; der einst an das Haus Lüneburg abgetretene Bezirk am linken Ufer der Aller gehört dagegen zum Amtsgerichte Westen.

---

## A n h a n g.

---

### Das alte Recht im Gohgerichte Verden.

Die in obiger Abhandlung, Abschnitt III. 2. A. erwähnten Willküren oder Weisthümer des Gohgerichts Verden, welche uns durch die in der Registratur des Amtes Verden vorhandenen beiden Convolute von Land- und Gohgerichts-Protocollen erhalten sind, geben ein so treffliches Bild des Rechts, wie es sich im Stifte Verden im 15., 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts ausgebildet hatte, daß es von Interesse sein wird, selbst über den eigentlichen Zweck obiger Abhandlung hinaus hier eine Reihe von Rechtsgewohnheiten mitzutheilen, wie dieselben laut jener Land- und Gohgerichts-Protocolle vom Lande gefunden wurden. Noch heutigen Tages können dieselben dazu dienen, namentlich manche Institute des Meier-

rechts und bauerlichen Erbrechts richtig beurtheilen zu lassen und die traurigen Auswüchse davon zurückzudrängen, mit welchen die Weisheit alter und neuer Romanisten mittelst Einimpfung dem deutschen Rechte unbekannter Grundsätze die ursprünglich einfachen und den Betheiligten zuträglichen Einrichtungen verdorben hat. Wir bevortworten jedoch, daß wir hier die wichtigsten der fraglichen Weisthümer nur andeuten können; Forschern über das bauerliche Recht selbst muß es vorbehalten bleiben, einst Vollständigeres darüber mitzutheilen. Für solche wird auch eine Vergleichung mit den 1582 publicirten, noch jetzt zum Theil in Kraft befindlichen Rechtsstatuten der Stadt Verden, welchen ältere Statuten von 1330 als Grundlage dienten, und welche Pufendorf im Appendix zu den Observ. juris Tom. I. zum Druck befördert hat, von Werth sein. Zu bedauern ist, daß nicht von den übrigen Hohgerichten des Stifts ähnliche Willküren sich erhalten haben; man würde damit sonst eine ziemlich vollständige Uebersicht des alten bauerlichen Rechts im Stifte Verden erhalten haben, während man jetzt nur, freilich mit ziemlicher Sicherheit, aus den auch später fast gleich gebliebenen Verhältnissen schließen darf, daß die alten Rechte in jenen anderen Hohgerichten von denen in dem Hohgerichte Verden nicht erheblich abwichen.

- 1) Wenn ein Man ein Guth oder Hoffstelle in Besitz und Kinder hatte, und aber ein Fremder zu denselben Gütern käme ohne Wissen und Willen der unabgetheilten unmündigen Kinder oder deren Freundschaft, so ist der Fremde schuldig, denselben Kindern ihren Antheil daraus nach Gelegenheit zu entrichten. So gefunden am 26. Februar 1591.
- 2) Gefragt: wenn ein Knecht zu seinen Jahren kommen und seines Vaters Hoff und Güter angenommen hab, unbeweibt verstorben, ob von desselben Nachlaß auch ein Heergewedd gezogen werde?

Erkannt am 30. Juni 1591: Heergewede gehe von des verstorbenen Ehemanns und nicht der unbefreyeten Knechte Nachlaß, gleich als der Frauen Gerahd aus der

Schweiber und keiner Jungfern Verlassenschaft gezogen werde <sup>1)</sup>).

- 3) Zu den zween ersten Gerichten muß der Gegentheil bey scheinender Sonne citirt werden, aber zum dritten Gericht ist keine Citation von Röthen, sondern muß alsdann der Beklagte ohne das antworten. Erkannt am 30. Juni 1591.
- 4) Wer um Güter besprechen will, muß seine Klage innerhalb Landes unter zehn, außerhalb Landes unter zwanzig, über See und Sand aber unter 30 Jahren fürbringen. Erkannt 21. Juni 1592.
- 5) Es ist kein Gebrauch, daß man an der Schwertsseite Frauengerade zieht; ist Niemand von der Spillseite da, so fällt es an die Obrigkeit. Erkannt 20. Februar 1594.
- 6) Wenn ein Vater seine Kinder abgekauft, so kann er seine Häuser verkaufen. Erkannt 29. Juni 1594.
- 7) Die Gisseler Bauern haben einen Willkür gemacht, und der Gänseküken zu weiden eine Zahl gesetzt; der Junker Herbord von Mandelsloh will sich dem nicht fügen. Erkannt: weil der Junker die seinigen, so sein Bauerrecht verwaltet, bey solcher Willkür gehabt, es auch mit angenommen, müsse es dabey bleiben, wie es ohne das, da die meiste Hause hinschliessete, von Rechtswegen. Erkannt 29. Juni 1594.
- 8) Röthner in den Dörfern müssen ihr Vieh vor den Hirten treiben und dürfen es nicht allein hüten. Erkannt 29. Juni 1594.
- 9) Gefragt: ob auch mehr zum Frauengerade gefolget werde, als des Gogreven Verzeichniß vermag? Eingbracht: Was des Landes Buch oder Verzeichniß mitbrachte und mehr nicht müsse gefolget werden. Gefragt: Was unter dem Worte »Kisten mit aller Kleinodien« verstanden

---

<sup>1)</sup> Die Hauptfindung über Hergewedde und Gerade vom Jahre 1477, bestätigt 17. Juni 1620, siehe in Anlage 8. und Erwähnung darüber im Abschnitt III. 2. A.

werde? Eingbracht: Ihre Kleider, was die Verstorbene getragen, und was dazu gehöret. Erkannt 6. October 1596.

- 10) Gefragt: wenn einer eine Rothstelle kauft und die nicht behawet, ob die auch verjahret werden könne. Eingbracht: wo eine Rothstelle gewesen und das Bawen seinem Nachbar ohne Schaden geschieht, könne die Rothstelle nicht verjahren. Erkannt 6. October 1596.
- 11) Gefragt: in Schuldsachen da keinmandt dann Verwandte und Schwegere bey seyn, ob die auch darin zeugen können? Eingbracht: Wann beyder Parteyen Freunde dabey wehren, stünde solchen zu geleuben, wo aber einer Partey alleine, soll deren Gezeugnuß nicht angenommen werden. Erkannt 6. October 1596.
- 12) Gefragt: Wie nahe oder ferne ein Aker dem Andern Hestern oder Wyhen an die Zeune setzen soll? Eingbracht: Welche bey die Zeune pflanzen wollen, sollen Fadens weit ein Jeder von dem Andern bleiben, so woll zur Geest als zur Marsch, und so davon Tellige in des Akers Hof wüchsen, sollen die abgehauen werden. Erkannt 22. Juni 1597.
- 13) Aker in einer Bauerschaft sollen gleich breit seyn, wie auch die Breiten, und jede Breite soll zwey Aker geben, und für jede abgepflügte Furche muß 1  $\text{ß}$  an G. F. und Herrn gegeben werden. Eingbracht den 22. Juni 1597.
- 14) Gefragt: Wenn drey Brüder gewesen, der eine gestorben und hätte Kinder nachgelassen, und der andre stürbe auch und ließe Geld und keine Kinder nach, ob der letzte lebende Bruder das Geld allein haben soll, oder ob die Brüdertinder da mit zugehören? Eingbracht: Ein Landt erkennt, daß der volle Bruder zu dem Gelde neher als des Bruders Kinder verwandt sey von Rechtswegen. Erkannt den 18. Juni 1600.
- 15) Erbköster können in der Mast ein Schwein treiben, Brinsifer nicht. Erkannt 18. Juni 1600.

- 16) Gemein Urtheill: Die Wanebarger lassen fragen, ob auch einer Macht hette, in einer andern Feldmark oder Bauerschaft Land zu ertauschen? Eingbracht: Ein solcher Tausch möge nicht geschehen, ohne des Landesfürsten und der Bauerschaft Bewilligung. Erkannt den 18. Juni 1600.
- 17) Ein abgepfandetes Pferd soll man drey vierzehn Tage stehen lassen und es hegen, dann ist es verfallen. Erkannt 7. Juli 1602.
- 18) Wer klagt und nicht Gohmann ist, muß vor eine Tonne Bier einen Burgen setzen. Erkannt 7. Juli 1602.
- 19) Wann einer sein Haus und Hoff übergeben, und dennoch behalte von Kühen und Pferden, auch sonsten, nach dem Abstande des Wesendes, und der Man stürbe, ob dann auch nach des Mannes Absterben, dasselbe zum Herwedde gehörig, was er vor sich ausbeschieden hatte? Eingbracht: Es gehöre ein Herwedde davon; wann aber der Vatter dem Sohn wegziehet und alles verzehret, kann man nicht fordern. Erkannt 27. Juli 1603.
- 20) Wann eine Mutter stirbt und die Tochter zieht ein Frawengerath, nach dem sterbet die Tochter auch, ob der Tochter solle ein Frawengerath nachgezogen werden, oder ob derselbe Nachlaß dem Vatter solle zu Erbe bleiben und dasselbe behalten? Eingbracht: So das Metlein so danne ist, das es ein Frawengerath ziehet, muß auch nach desselben Absterben dasselbe wieder herausgegeben werden. Erkannt 27. Juli 1603.
- 21) Wer Weiden abhauet, die auf einem von einem Andern zu unterhaltenden Graben stehen, muß auch den Graben halten. Erkannt 5. October 1603.
- 22) Eingbracht: Es sey allhier im Gerichte ein Gebrauch, daß der jungste Sohne erbe nach des Vaters und der Mutter Tode; doch haben die Eltern ihre Nothdurft so lange sie leben von Haus und Hofe, das müsse ihnen verschaffen, der da erbett. So gefunden 25. May 1608.
- 23) Beklagter ist so nahe von der Schwerdtseite wie Kläger von der Spillseite zum Henden-Gut zu Reddenaver-

bergen; der Mann ist aber erst gestorben, die Frau zulezt. Eingbracht: Dieweil die Frau die letzte gewesen und keine Kinder verlassen, sondern einen leiblichen Bruder, derhalben sey der billig der nächste zu den Gütern. Erkannt 25. May 1608.

- 24) Auf Maitag ist in den Wiesen zu zeunen, sonst Strafe. Erkannt 25. May 1608.
- 25) Wenn von 2 Hausleut-Hoffen ein Edelmanns-Hoff wird gebawet, so soll der Edelmann 2 Pflichten, welche dem Richtevogt jährlich gehören, geben, wie zuvor gesehen. Erkannt 25. May 1608.
- 26) Wer Land hat und daneben ihr Ahnschode (Anschuß) ist, muß den Weg bessern gleich wie der Nachbar benedden und haben, kann er aber einen Andern, darvan er das Landt vorbutet, dabey kriegen, so können das Landt und Leute wol leiden. So gefunden 1. April 1612.
- 27) Ein gemeiner Heertweg muß so breit sein, daß einer beym andern kann herkommen, gleichwie der Weg benedden und haben. So gefunden den 1. April 1612.
- 28) Wenn ein Sohn den Vatter, der bey ihm im Hofe geblieben, ehrlich zum Tode verheget und darzu der Vatter ihm den Nachlaß gegeben, so ist billig, daß er das behalte, wenn es ihm auch schon nicht gegeben sey; haben die Brüder aber des Hoffes wegen ihres Abtheils zu besprechen, das steht ihnen frey. So gefunden den 1. April 1612.
- 29) Gefragt: Wann ein Mann seine Meyergüter im Stifte habe, der Mann sey außerhalb Landes, der abwesende Mann verkaufte solche Meyergüter, ohne Wissen des Guts Herrn und nächsten Freunde, ob der Kauf zu halten oder nicht? Eingbracht: Solche Meyergüter können ohne Wissen und Willen des Guts Herrn und der nächsten Freunde nicht verkauft werden. So gefunden 12. März 1617.
- 30) Wenn einer eine neue Immenstelle macht, wie weit er von der alten Stätte bleiben soll? Eingbracht: So

welt als man mit einem Hirten Rocken säen kann, als man sonsten säet, gleich hinaus, soll man weichen. So gefunden 12. März 1617.

- 31) Brauttschaggelder können nicht verjähren. Erkannt 12. März 1617.
- 32) Hertwedde und Frauengerade können nicht verjähren; da gehöret dem Herrn und dem Lande das ihre von. Erkannt 12. März 1617.
- 33) Ob Schaden zu bezahlen, wenn einer ganzen Bauerschaft Vieh auf gemeine Weide geht und auf den Feldern Schaden thut? Eingbracht: Ein Baurtschafft's Gutes sey einen Hirten wert; der Schaden thue, müsse Schaden bezahlen. Erkannt 18. März 1618.
- 34) Wann ein Hergewedde oder Frauengerade einmal vor Richtevoigt und Gogreven geschlichtet und abgehandelt und nach Jahr und Tag Streit darüber entsteht, so haben Gogreven nichts mehr damit zu thun. Erkannt 18. März 1618.
- 35) Wer Erbgründe und Boden hat, kann darauf einen Immenzaun machen, aber mit der Obrigkeit Willen, und daß er dem Nachbarn weit genug bleibt. Erkannt 18. März 1618.
- 36) Wann einem Man ein oder mehr Pferde würden gestohlen, der Man achterfolge die Pferde, ob dann dem Manne seinen Schaden zu Hülfe die Gerichtsleute sollen zu Hülfe kommen oder nicht? Eingbracht: Wann einem Manne etwas an Vieh oder sonsten gestohlen wird, wolle das ganze Land dem Schaden zu Hülfe kommen, wenn es verfolget wird; es sey besser, daß Viele zulegen als daß einer verderbe. So gefunden den 18. März 1618.
- 37) Wann an einem Orte nur eine Kuh vorhanden, ob man die zum Frauengerade ziehen kann? Eingbracht: Wann man eine Kuh vorhanden, die soll im Hofe bleiben; seyen dar mehr, so folge eine Kuh. Erkannt den 18. März 1618.



- 38) Wann einer einen Deich über eines Andern Landt gemacht, ob derjenige, der den Deich gemacht, solle das Gras haben, so darauf wasset, oder deme das Landt zugehört? Eingbracht: Das Gras soll deme gehören, dem das Landt höre, dar der Deich übergelegt ist; sey es aber noth, daß davor müsse gepflanzt werden, sollen die wieder deme geben, der den Deich halte. Erkannt den 25. Februar 1619.
- 39) Wenn ein Knecht sich an eine Wittfrau befreyet, den Hof annimmt, die Schulden bezahlt und die Kinder von des Vaters Haus und Gütern abfindet, und was ihnen zugesagt, zu rechter Zeit giebt, mit Wissen und Willen der nechsten Freunde das Alles geschieht und er den Hof bewinkauft und 20 Jahre in ruhigem Besiß hat, so bleibe es billig bei dem Vertrage und können die Kinder zu den Gütern nicht kommen. Erkannt den 25. Februar 1619.
- 40) Wann einer sein Haus bauwet, und Fenster darin setzen kann, stehe ihm frey. Wolle sein Nachbar nicht gönnen, daß die Sonne an des Andern Fenster solle scheinen, möge er einen hohen Zaun auf dem Seinigem bauen oder setzen, daß der Ander in seinen Hoff nicht sehen kann. Erkannt den 25. Februar 1619.
- 41) Wenn Hauestolzen von 50 oder 60 Jahren im Stifte Werden verstorben, und an Geld und Gut nachgelassen, so haben dessen Freunde mit dem Amptmann gehandelt, daß Reverend. Episc. etwas von desselben Gütern bekommen, und also in Güte von einander geschieden seyn, solches sey im Ampt Werden von Alters hergebracht. So gefunden 26. May 1620.
- 42) Wenn einem Kinde aus einem Hofe was zugesagt ist, und das Kind stirbt ungefreyet, und es ist eine andere Anordnung nicht gemacht, so bleibt das zugesagte Gut bey dem Hofe. Erkannt den 26. May 1620.
- 43) Wann sich einer befreyet in einem Hofe, und nimmt eine Wittiben, bringt egllich Gut in das Hoffte, verstorbet, wird auch aus dem Hoffte zur Erde bestattet,

ob dessen Nachlaß solle bey dem Hoffe bleiben, oder ob dessen Freunde das Gut sollen haben? Eingbracht: Die Gueter, die zusammengebracht werden, müssen zusammen bleiben, außerhalb dem frey Hergewebde und Frauengerade. Erkannt den 26. May 1620.

- 44) Frauengerade und Hergewebde darf nicht aus dem Lande Lüneburg ausgeholt werden und soll dahin auch nicht gefolget werden; es bleibt vielmehr in solchem Falle nach der Alten Gerechtigkeit bey der Landschaft (d. h. dem Gohgericht fällt es zu). Gefunden 11. April 1622.
- 45) Wenn eine Wittfrau verstirbt, und keine Erben verläßt, wem der Nachlaß von Schwester und Bruder Kinder gebürt, ob es an die Spill- oder Schwertsseite falle? Eingbracht: Ein Landt erkennet, daß sie beyderseits gleich nahe dazu gehören, und sehen vor gut an, daß sie sich in der Güte vertragen. Erkannt den 23. October 1622.
- 46) Wenn zwey Nachbarn ihre Kohlgärten bey einander haben, der eine will zeunen, so mag er es thun; der andere braucht nicht die Hälfte mit zu zeunen. Wer zeunt, muß aber dem andern so weit bleiben, daß er mit dem Pflug dabey herkommen kann. Erkannt 23. October 1622.
- 47) Wenn ein neuer Zuschlag befriedigt werden muß, und zwey dazu gehören, so müssen beyde dazu helfen, damit er in Friede gebracht werde. Erkannt 23. October 1622.
- 48) Wer fremde Immen in seine Immenstätte nimmt, steht in Strafe. Erkannt 18. März 1618.
- 49) Wer seinen Hof übergeben, gehöret nicht mehr in die Gemeinheit.
- 50) Wer eine Triffen zu einer Hufe Landes in einer Pärtschaft betreffigen wolle, derselbe müsse seinen Hofstall und Hauptwisch beweisen. So erkannt vom Gohgericht zu Verden am 12. October 1575, und als an Bischof Eberhard appellirt, bestätigt (s. Acta des Amtes Verden, die Gerechtsame des Dorfes Borstel betreffend).

- 51) Hinrich Meyer's vom Langwedel Vorfahren hatten zu Rindorf eine Hausstede und Haus gehabt, das were ihm verkommen, begehret Rechtens, ob er alda nicht ein Haus wieder bauen mögte. Das Landgericht erkannte: Nein, denn es hatte Hinrich Meyer den Hoffall verbeurt. Erkannt 28. Februar 1588.
- 52) 1690 und 1691 wurde von den Beamten durch Vernehmung der Unterthanen constatirt und 1755 in Gegenwart gesamter Unterthanen von Neuem bestätigt, daß, wenn nichts Anderes verglichen ist, im Amte Verden durchweg die Regel „längst Leib, längst Gut“ gilt, und der Ueberlebende des Verstorbenen Erbe ist.

## Anlagen.

### Anlage 1.

Ex copiaro privil. eccl. Verd. Nr. IX.

985. Nov. 30.

In nomine sancte et individue trinitatis Otto divina fav. clementia Rex. Omn. fidel. nostris presentibus scilicet atque futuris notum esse cupimus. quomodo nos ob petitionem dilecte genitricis nostre Theophanu videlicet imperatricis auguste nec non et interventum fidelium nostrorum Hildibaldi scilicet Wormaciensis ecclesie venerabilis episcopi ac Bernhardi ducts' fideli nostro Erph Verdensis ecclesie magni meriti episcopo concessimus mercatum et monetam facere in predicto loco Verdensi. ubi est principalis sedes sui episcopatus. et insuper bannum ac theloneum. quod ad nostrum regale ius a prefato mercato et moneta aspicere visum est a nostro iure in potestatem superius iam dicti episcopi eiusque ecclesie ad integrum transfundimus regio firmiter edicto interdicentes. ut nullus dux aut comes vel iudex seu alia quelibet iudiciaria persona aliquam dehinc exercere potestatem presumat in predicto mercato aut moneta. banno vel teloneo. nisi is qui modo prefate ecclesie presidet episcopus suiye. successores. vel advocati. quos ipsi ad hoc negotium elegerunt. Ad hec etiam prefati loci episcopo suisque successoribus regio munere condonamus. ut nullus mortalium aliquam potestatem habeat super litos vel colonos tam dicte ecclesie. nisi advocati quos eiusdem ecclesie provisos

ad hoc elegerint. Adhuc quoque prefate ecclesie et eius procuratoribus ob amorem prescripti Erph episcopi adiungimus ac damus regali munificentia venacionem cervorum cervarumque per totum pagum Sturmum vocatum. in quo ille sanctus locus Verdensis situs est. ut absque eiusdem loci episcopi presentis successorumque illius licentia nemo venari audeat. Et ut hec nostre donationis traditio presenti ac futuro tempore firma consistat. hoc nostre donacionis preceptum inde etc. Data II. Kal. Dec. Ann. Dom. DCCCC.LXXXV. Indict. XIII. etc. Actum Sosat.

Anlage 2.

Ex copiaro privil. eccl. Verd. Nr. LXXXIX.

1223. Jan. 18.

Honorius episcopus servus servorum dei venerabili fratri Episcopo et dilectis filiis Capitulo Verdensi salutem et apostolicam benedictionem. Hiis que ad ecclesiarum utilitates provide statuuntur. libenter robor adicimus perpetue firmitatis. ut eo minus cavillationi subiaceant. quo forcius fuerint nostro munimine roborata. Sane sicut ex parte vestra fuit propositum coram nobis. cum clare memorie Conrado quarundam possessionum ecclesie ac civitatis Verdensis advocato viam universe carnis ingresso. utriusque vobis advocacie vacaret. vos provide attendentes. quod advocati de partibus vestris non tam defendunt ecclesias ut tenentur quam deprimunt et affligunt. provide statuistis. ut advocatia eadem ad manus tuas frater Episcopo ac successorum tuorum perpetuis temporibus reservetur. ita quod nulli eam alienare liceat vel etiam infeudare. Quare petistis statutum huiusmodi per sedem apostolicam confirmari. Nos itaque petitioni vestre favorabiliter annuentes. id sicut rite ac provide actum et auctoritate apostolica confirmamus. et presentis scripti patrocinio communimus. Districtius inhibentes ne quis advocaciam ipsam aliquatenus alienare vel infeudare presumat. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmacionis et inhibitionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit. indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursum. Datum Lateran. XV. Kal. Februarii pontif. nostri Anno VII.

Anlage 3.

Ex copiaro privil. eccl. Verdens. Nr. LV.

1231. Julii 27.

In nomine sancte et individue trinitatis. Iso dei gracia Verdensis episcopus. Si ecclesie nostre Verdensi cui nos deus preesse

voluit, bene facimus. eius et eorum qui in ea deserviunt. utilitati prospicientes et quieti. facimus quod debemus. et expedit nobis. quia non modicum ex eo anime nostre profectum speramus acquirere. et tam presentibus quam futuris etiam successoribus nostris optimum faciendi similiter relinquimus exemplum. Inde est quod nos de patrimonio illo nobilium de Westene. quod ecclesie nostre multis comparavimus laboribus et expensis. Curiam Magelseim trans Wiseram sitam. utilitati fratrum maioris ecclesie contulimus pleno iure. cum omnibus pertinentiis suis iure dotis. quod liffedinge dicitur. Ode de Westen cognate nostre quamdiu vivit permanente sicut in contractu et scripto empcionis eorundem bonorum est expressum. — — — Bona etiam nostra Ravene que ad nos ex paterna hereditate vel successione pervenerunt. cum omnibus suis pertinentiis et utilitatibus sive in hominibus sive in agris sive in pascuis et in silvis. sive in aquis. eisdem fratribus pleno iure donavimus cum consensu bone memorie sororis nostre Adheldis. collaudacione filii sui Johannis de Brunningehusen nepotis nostri accedente. qui et filius eius unicus et tutor quod vulgariter voremunde dicitur habebatur. — — —

Preterea duos mansos in palude Blekede cum decimacione maiore et minore et omni utilitate et iure dedimus ad prebendam fratrum predictorum. sicut nobis a domino Ottone de Luneburg cum aliis duobus mansis assignandi sunt. secundum conventionem inter dilectam commatrem nostram. ipsius matrem et nos factam que in scripto inde confecto et suo sigillo roborato plenus continetur. Iudicium tamen solum in eisdem et eorum colonis cum reliquis duobus prenominatis mansis et omni iure eorum ad mensam volumus reservare.

Advocaciam etiam curie in Honstede et omnium suorum pertinentium a viro nobili Thiderico de Lacu XXV marcarum solutione de nostro consensu liberatam pleno iure fratribus antedictis concessimus in perpetuum. — — —

Ad hoc ad honorem dei et matris eius nostrorumque patronorum adiecimus custodie curiam nostram in Bernstede cum omnibus pertinentiis suis et iure suo. quam cum aliis bonis nobilium de Westen comparavimus ad hoc eam cum omni libertate donantes. ut ex eius proventibus et hiis que prius ecclesie illuminationi pertinebant. lumen ex cera nocte et die ante maius altare valeat esse continuum. et ut nos quoque gracia dei illuminati in lumine ipsius videre et participare mereamur lumen eternum.

Considerantes etiam inopportunitates intolerabiles advocatorum que per ipsos ecclesiarum bonis in quibus advocandi ius habent et eorum inferuntur hominibus et colonis. volumus ut bona obedienciarum fratrum que nunc habent vel habituri sunt ex pre-

decessorum nostrorum vel nostra vel successorum, nostrorum vel aliorum quorumque fidelium donatione et elemosina vel alio quocumque contractu, sive illa ante fuerint de proprietate Verdensis ecclesie sive non, ab omni iure et honore advocacie libera sint et expedita, ita ut neque nos racione advocacie aliquid iuris in eis exercere, aut aliquid eis oneris imponere, aut eorum advocaciam quasi vacantem infeodare vel alias obligare vel alienare valeamus. — — — Notum etiam esse cupimus omnibus presentibus et futuris quod nos feodum quod van en len dicitur quod consanguineus noster nobilis vir Bernardus de Berge sicut progenitores sui ab ecclesia nostra et nobis iure tenebat feodali, datis quinquaginta marcis argenti et amplius liberavimus infeodatis suis ex eodem beneficio secundum quod fuit inter nos conditum, de suis beneficiis ius feudale facientes.

Advocaciam preterea Snewording tam super bona nostre villicationis quam super aliorum bona ad eandem advocaciam pertinencia, datis XVI marcis argenti Bertoldo de Othirstede, qui eam tenebat a nobis, et Lippoldo de Zhernhusen, ministeriali meo, X marcis, qui eam tenebat a Bertoldo maximorum etiam dampnorum per eundem Lippoldum, nobis illatorum relaxatione facta liberavimus in perpetuum datis etiam eidem proventibus decime nostre in Scerenbeke secundum formam scripti nostri confecti

Ad hoc advocaciam super bona nostra et fratrum et super civitatem nostram, quam Conradus quondam advocatus de Waneberge tenebat a nobis, multis dampnis et infinitis expensis, tam de iure quam de bona voluntate filiorum suorum, Conradi et Henrici, ad opus ecclesie nostre expeditivimus secundum quod invenitur in scripto nostro inde confecto, retinentes eam in manu nostra libere et quiete, et hoc ipsum factum nostrum tam apostolica quam imperiali auctoritate diligenter fecimus communiri, sicut ex eorum privilegiis constat manifeste.

Patrimonium etiam nobilium de Westen, tam in ipsa villa quam in aliis locis, multis laboribus et expensis, plus quam quingentarum marcarum ad opus ecclesie nostre comparavimus. —

Bona etiam in Vorenholte — — titulo empcionis ab Ulrico de Nigenburg, ministeriali nostro. — —

— — Mansum in Lune quem Thidericus dictus Hasart ministerialis noster tenuit a nobis, emeruit — —

— — — Item domum in Kerseele, cum omni iure suo simili modo ab eodem T. emptam — —

— — — Insuper decimam in Niderenoverbergen Capitulum titulo empcionis acquisivit, datis XL marcis argenti, a Conrado milite de Wanebergen, ministeriali ducis Henrici de Brunswic, qui eam a nobis tenebat in feodo. — —

Item medietatem decime in Eschete cum omni iure suo sicut eam tenuit a nobis bone memorie Comes Bernardus de Welpa frater noster — — renunciantibus Conrado unico filio et herede dicti fratris nostri. qui a nobis ipsam iam susceperat. et Conrado milite de Honhove. ministeriali suo qui eam ab eodem nepote nostro iure tenebat pheodali. et Bertrammo unico eiusdem Conradi militis filio et herede — — —

Preterea domum in Westerwalsede a Wenero monetario — — — capitulo dedimus antedicto. Item commutationem de area quadam et manso in Verda sitis mediante Hartmanno cellerario capitulo factam nostro stabilivimus consensu. datis pro cambio bonis que Erepo bone memorie de Holtehude ipsi capitulo pro remedio anime sue dederat et salute.

Item domum Hotbergen minorem — — a monetario Wenero — — et uxore ipsius Gertrude — —

Quod supra scribi fecimus de advocaciis obedienciarum hoc de eis volumus bonis que ab onere advocatorum usque ad nostra tempora libera fuisse noscuntur statuentes et per deum obsecrantes omnem successorem nostram. ut suo ac legitimo advocatorum iure contentus. modum non excedat. nec laycali more grassetur in pauperes. quorum paci in acquisitione advocacie de manu layra prospicere desideravimus et quieti. —

— — et ad dilecti consanguinei nostri prepositi. Eilberti Hildensemensis canonici memoriam perhenniter habendam certos assignavimus redditus annuatim. Statuimus autem ut neque nos neque aliquis eorum qui post nos ecclesiam Verdensem sunt recturi. prefatas advocacias et feoda et bona episcopalia vel alia bona ecclesie per nos acquisita. que nunc vacant aliquo modo alienare possimus. Contestantes omnem qui pro tempore fuerit successorem nostrum per terribile illud et horrendum iudicium dei. quod in hiis qui presunt fiet. ne contra hoc nostrum statutum aliquo modo venire presumat. — — —

Datum Rodenborg. anno incarnationis dominice M<sup>o</sup> CC<sup>o</sup> XXXI. VI. Kalendas Augusti pontificatus nostri anno XXVI<sup>o</sup>.

#### Anlage 4.

Ex copiaro privilegii. eccl. Verdens. Nr. LVI.

1230. Juni 5.

Yso dei gracia Verdensis episcopus. Notum sit omnibus presentibus et futuris quod nos post multa placita et questiones et dampna que passi sumus a Conrado milite et fratre eius Henrico de Wanebergen. filiis Conradi advocati Verdensis pro eo quod in eiusdem patris sui feodo ius sibi dicebant competere feudale. nos

illud nobis vacare de iure contendimus. tandem convenimus cum ipsis cum bono pacis in hac forma. Dilecto nepote nostro Iohanne Hildensemensi preposito mediante. fratres predicti manu et lingua sicut moris est in talibus fieri renunciaverunt spontanee omni inpeticioni. quam habebant contra nos et ecclesiam nostram de feodo patris sui. nominatim de advocacia Verdensi sive in Civitate sive extra Civitatem honorum. et de manso Moule. quem dicebant ad suum patrimonium pertinere. et de aliis bonis ubicunque sitis. et quod nunquam de hiis omnibus vel eorum aliquo nos vel successores nostros vel ecclesiam nostram aliqua gravabunt inpeticione et hoc se servaturos promiserunt fide data in manus nostras et amicorum nostrorum ac ministerialium Henrici de Borg. Hildemari Sucken\*). Henrici de Ezene. et hoc ipsum sacramento corporaliter preposito firmaverunt. et pro Conrado milite fideiussurunt Bertoldus de Ohterstede. Fredericus de Iuchen. in manus nostras et fidelium nostrorum promittentes fide data. quod idem Conradus compositionem ipsam servaret. et si in aliquo venirent contra ipsam. intrarent Verdum inde non exituri. usque ad emendacionem nobis faciendam. vel nostro qui fuerit pro tempore successori. Promisit etiam idem Conradus pro se quod adhuc duos dabit fideiussores in eadem forma. Paridamum et Heckehardum Scacken vel alios duos equivalentes. usque ad festum assumptionis primo venturum. Promisit etiam sub pena amissionis omnis beneficii sui quod habet ab ecclesia Verdensi. quod frater suus Heynricus de ista compositione servanda. a parte suos dabit fideiussores. usque ad festum predictum assumptionis primo venturum. Hildensem. in presentia domini episcopi Hildensemensis. in manus prefati prepositi. nepotis nostri et eorum quos ipse ad hoc elegerit. Lypoldum et Thidericum de Eschete cognatos suos vel alios duos equivalentes et in hac obligacione sive fideiussione. manebit obnoxius pro fratre suo. de compositione observanda. donec ipse frater suus predictos vel duos equivalentes dederit fideiussores. Hec omnia acta sunt Achem. extra villam in placito quod habuimus cum domino Bremensi archiepiscopo et in presentia et sub testimonio multorum clericorum et laicorum. tertia feria rogacionum. Ad maiorem igitur huius compositionis evidenciam et memoriam perhennem placuit nobis presens scriptum inde confectum nostri et sepenominati prepositi Hildensemensis sigillorum appensione communiri. Hii erant presentes clerici. Hildensemensis prepositus. Ramundus decanus. Luderus de Burch, et alii quam plures. Datum Rodenburg. anno dominice incarnationis M<sup>o</sup> CC<sup>o</sup> XXX<sup>o</sup> III<sup>o</sup>. Nonis Junii. pontificatus nostri anno XXV<sup>o</sup>.

\*) muß heißen : Sucken.



Ex copiar. privil. eccl. Verd. Nr. LXIX.

## 1259. WÄrz 12.

Gerardus dei gratia Verdensis ecclesie episcopus. Omnibus hoc scriptum inspecturis salutem in eo qui est omnium vera salus. Cum omne quod in tempore agitur mutabilitatem temporum imitetur. discretio adhibenda est et cautela. ut quod memoria dignum agitur occurrat noticia futurorum. Notum igitur esse volumus tam presentibus quam futuris. quod nos ad petitionem et instanciam consulum et burgensium omnium civitatis nostre Verdensis de consensu et consilio capituli ac ministerialium nostrorum ad specificandum et declarandum ius ipsorum quo regi debeant secundum aliarum consuetudinem civitatum in hoc eis consensimus et tale ius subscriptum eisdem contulimus. Non gravabimus eos in aliquibus exactionibus nisi forte in propria persona ire ad curiam nos contingat. vel etiam nobis et ecclesie nostre talis incumbat necessitas. que canonicis et ministerialibus nostris evidens sit et nota. et tunc tenebuntur nobis secundum sue possibilitatis exigenciam subvenire. Item excessum cuiuscunque mesure iniuste sive ponderis minus iusti debent consules qui pro tempore fuerint iudicare. cuius emendacionis tertia pars cedere debet nobis. Item poterunt obligare sive impedire cum precone omnes debitores suos super debitis. exceptis canonicis et ministerialibus ecclesie ac etiam clericis nostre diocesis et lironibus sive quibuscunque de familia sive nostra sive canonicorum sive ministerialium nostrorum nisi prius eos convenerint coram domino vel iudice suo vel saltem XIII. diebus antea pro huiusmodi debitis. secundum iusticiam fuerint persecuti. De alienis vero clericis non determinamus nec consensum nostrum adhibemus. nisi quod eos pro huiusmodi conveniant et secundum iusticiam prosequantur. Item si contingat aliquem lironem cuiuscunque etiam pertineat mansionem facere in civitate Verdensi. dominus suus nichil iuris habebit in domo sua si quam habet in civitate. sed eo mortuo ipsa domus debet devolvi ad heredes ipsius lironis. de alia vero substancia sua dabit reliquias sicut iuris est. tamen non recipient aliquem lironem in civitatem nisi de consciencia et voluntate domini sui et consilio advocati. Item si aliquis voluerit inpetere aliquem de civibus super iugo servitutis. qui forte per annum et diem mansit in civitate. debet is qui inpetit fideiubere et obligare se antequam ad agendum admittatur. quod si forte defecerit. satis faciat secundum quod ius civitatis expostulat et requirit. hoc est solvat X uncias auri. quarum due partes cedent nobis. tertia vero civitati et reo. Item si aliquis civium vendiderit domum suam. et ille qui emit eam. posse-

derit ipsam quiete et sine impetitione cuiuslibet per annum et diem, et aliquis supervenerit et impetiverit eandem domum, is qui impetit statuet fideiussores, quod si forte defecerit in actione sua contra alium priusquam ei reus respondeat, quod solvat ei valorem domus sue pro iniusta impetitione qua ipsum impetit. Item si aliquis obligaverit vel impetiverit aliquem iniuste cum precone pro debitis, pro tali excessu vadiabit quatuor solidos. Item si aliquis interrogatus ab advocato de aliqua sententia, de qua forte non poterit ad plenum ab aliquo suorum civium expedire, dummodo secundum ius hoc iuramento confirmet si ab ipso advocato fuerit requisitus, debet habere recursum ad Bremensem civitatem et infra XIII dies eandem sententiam invenire. Item non tenetur astare iudicio quod vulgariter dicitur etthing, nisi ter in anno, scilicet secunda feria post pascha, post festum penthecostes, et post epyphaniam domini. In huius igitur nostre concessionis evidenciam et firmitatem presentes nostras litteras super hoc conscribi et tam nostri quam eciam capituli nostri sigillorum eas unanimiter fecimus roborari. Datum Verde, III<sup>o</sup> idus Marcii anno domini M<sup>o</sup>. CC<sup>o</sup>. LVIII<sup>o</sup>. pontificatus nostri anno VII<sup>o</sup>.

Einlage 6.

Ex copiar. priv. eccl. Verd. Nr. CXXII.

1288. Octob. 22.

Al. dei gratia Saxonie, Angarie, Wesfalie dux, burchgraviusque Magdeb. omnibus hanc litteram visuris salutem in domino sempiternam. Notum esse cupimus presencium inspectoribus universis, quod nos cum consensu ac beneplacito patruorum et heredum nostrorum, venerabili in Christo patri, domino Conrado Verdensi episcopo, avunculo nostro karissimo, necnon ecclesie ipsius et successoribus, proprietatem comitiarum que Gografschap vulgariter nuncupantur in Verda videlicet et Dorverden, Snewerdinge, Vislehovede et Seesle, quas nostri progenitores a multis retroactis temporibus habuerunt cum omni iure, conferimus in perpetuum possidendas. In cuius donacionis testimonium presentes damus litteras sigilli nostri robore communitas. Datum Luneburg, anno domini M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>LXXXVIII<sup>o</sup> In die Severi confessoris.

## Anlage 7.

Ex cop. priv. eccl. Verd. Nr. CXXIII.

1283, Octob. 22.

Al. dei gratia Saxonie, Angarie, Wesalie dux. burchgraviusque Magdeb. omnibus hanc litteram visuris salutem in domino sempiternam. Notum esse cupimus presencium inspectoribus universis. quod nos cum consensu ac beneplacito patruorum et heredum nostrorum. venerabili in Christo patri domino Conrado Verdensi Episcopo avunculo nostro karissimo nec non ecclesie ipsius et successoribus. bona que vriban vulgariter nuncupantur in Nyenkerken et Hellewede cum omni iure conferimus. in perpetuum pacifice possidenda. In cuius donacionis testimonium presentes damus nostri sigilli robore communitas. Datum Luneborch. anno domini M. CC. LXXXIII in die Severi confessoris.

## Anlage 8.

Statut von 1477 über Hergewebe und Frauengerade.

Anno LXXVII up den Sondach vor Feliciani hefft dat Gho in der Bagebie tho Verden bliben laten unsen gnedigen Herrn, Herrn Bartolde van Landeßbergen, Bischof tho Verden, dat S. G. dem Lande wolde vororloven und entolden Seinen Bogeden Bartoldo und Johanse Kolster, nu tor Tidt Bogett und Schribers up dem Stichtshade tho Verden und den Demonaßlichen Ittlichen nth den Gholuden, wo dat se beklagende werten, dat de gennen bede van dodeswegen ehableben und ehre Grunde und Wagen, die unse Here Gott nah seinen Gottliken Willen tho sich nehme, de frunde bede averst nabteven, den ein ittlic nha seinen State Schwertwagen offte Spillhalve, sich den plegen tho richtende, die eine na dem Hargewebe, die andere na dem Fruwengerade, wurden sehr beschweret. An dem Hargewebe und Fruwengerade tho gevende, mochten vorsahen und machen dat Rechliken, Und dat Landt in Vortiden plach seine Schrift tho hebbende, und were affhenblich worden, mochte gonne, dat Bartoldt Bagett und Johannes Kolster mit ittlichen Golumen, des eine Weise finden, Sa dat de Jennen de sodanes Hargewebe offte Fruwengerade plegen wehre, mochten mede vorlisent und van einander gescheiden werden in Redelicheit, so dat dar nicht Unwillen offte Twebracht affqueme, hebbe wy dem Lande enthweden und ohnen eine schrift afgevende heten, Unsem Bagebe und Schriber vororlovet tho boude, na des Landes Beger und Wilsdor, So herna geschreven seitt, Und dar schall sich ein ittlic laten an genogen. Und uns dat so dunket nuthe und willen dat so geholden hebben,

Dat erste, offte ein Man queme nth einen andern Lande und eschede ein Herwede, de schak tom ersten eschen dat Berichte und geben

dem Lande, dat ohme geboret, Und dem Richter sinen Part, und eschen dat Hartwebe na seitlicher Wanheit, sunder he schall dem Lande vorgeboren ein Bundt Pennig Werder Werunge, offte he unrecht wurde, bey Jar und Dage, Und ein Ander queme und breve ohne aff mit Rechte, so schall he dem Lande geben dat Bundt Penning so vorgeschreven, Item dat Ander is dit, Bohr nen Hertwebe offte Fruwenratt uth geitt, dor schall er nen Hergewebe offte Fruwenratt in haben offte geben, Item dâsse vorgeannten stücke schall me nicht vorstan den Hargewebe allein, sundern behde dam Hargewebe und Fruwenrade thosamende, Item offte ein Man oder Fruwe were, rechte Erden tho Manende, Hartwebe und Fruwenrade, und dat Bersuende, so dat se dat nicht eschende weren tho rechten Iden als by V Jar und Dag, so schall dit vorsaken in die twe Deell, und de drubde Deel der Herschop tho und nich up de negesten Frände, Item of de ein Hertwebe oder Fruwenratt wille, de schall wesen echte Rechte, Freygebaren und nemande egen; dat thom Hargewebe gehort; dat beste Perdt, Sabel, Thom, Sparen, Swert, wor it ist, ist dit averst dar nicht, so giffit men nicht, 2) die besten Kleider tho einen Mannes Live, 3) ein Gorbell, Nest und Subell, 4) sein Wapen tho eines Mannes Live, Panzer, Hobt, Grevet, Schildt, Armsborst, mit seiner Thobehoringe, 5) ein Bedde negeft den besten, sein der twe, is dar averst men ein, dat bliffit by der were, 6) ein Stoll mit dem besten Kussen, 7) eine Taffelen mit einem Taffellaken, eine Kanne, 8) einen Ketell dar man einen Schinken inne seiden mach, 9) einen Grapen, dar man ein Hon inne seiden kann, 10) ein Bratpedt und einen Bretschapen, 11) ein Handbit, eine Ege, wo dar twe sein, 12) eine Seffen und einen Segen, 13) ein Schermess und einen Remen dartho, 14) eine Risten, wo dar twe sein,

Wat thom Fruwenrade gehort, Erstlich ein Bedde, wo dar twe sint, mit aller Tobehoringe Laken und einen Boell, 2) dat beste Kar Kleider mit dem Flege, 3) ohre Kleider, Risten, mit den Kleinnaden, 4) einen Haspell, einen Woden mit den Spillen, 5) Flaß dat under dem Knie getwunden ist, 6) eine Kohe negeft der besten, 7) einen Supelgrapen, 8) einen Ketell dar man ein Badt ohne bereden mag, 10) eine Karen und einen Messkemmere, 11) einen Waterammer, 12) Wor twe boden sein, schall men die ersten negeft der besten geben, is dar aber nene, so giffit men nhene. 13) Bohr schape sint haben eine Halffstiege offte mehr, so schall men soß schape geben Und wesen darmit frhe.

Anmerkung. Es findet sich hinter dieser Abschrift ein Confrimations-Document, welches Domdechant, Senior und andere Capitulares des Stiffts Berden unterm 17. Juni 1620 zu dem obigen Statut unter dem Vorbehalt, daß es auf der Domstadt Eingeseffene nicht ver-

standen werden sollte, ertheilt hat, nachdem die Hohenreben und Hoheleute im Amte Verden bezeugt haben, daß daselbe durch eine beständige Observantia eingeführt und bestätigt sei.

#### Anlage 9.

In Praes. Amptm. Gottschalk Zineders, Matze Kaspar Nichtvoigt, Hinrich Hurlischen, Harmen Lüders, Hogenreben 2c.

Anno 1604 am 7. Martii ist auff dem Logenstein ein Halsgericht gehalten worden über Hans Bretmann.

Das Gericht ist geheget als sich geburet.

Jürgen Meiger klaget im Namen U. g. F. und Herrn, daß Hans Bretmann gehandelt wider die heilige zehñ Gebott.

sehen zu Ordelbringern erwählt Hinrich Barnstede und Hinrich Mesemeyer.

Die haben das Land gefragt um Beserung 2c.

Bringen ein:

Der arme Sünder werde in der Herren Handt gefunden.

Beklagter bittet um Gnade.

Das Landt wird gefragt: Wer ihme das Urtheil soll sellen.

Bringen ein:

Der Scharfrichter soll es sprechen.

Derselbe sagt, er solle mit dem Kaiser eine Bedde ausstehen,

Er wolle ihm mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode bringen.

Der Amptmann bestelt die Execution.

Ist gekoppelt.

#### Anlage 10.

Luttum und Armsen

contra

Bartold Delbeken zur Ehe und Consorten.

Actum Verden fürm Landgerichte Mittwochens nach Reminiscere den 23. Februar 1592.

Wiederholen nochmals ihre Klage.

Beklagte, Sagen das sie den Driften mit Ihrem Viehe in den Lutter Wiesen für undenkli. Jahren gehabt und noch hetten, Ständen und Herrubeten uff ihren alten Besitz, und obwohl Klägere einwenden wolten, sie Beklagte weren ehemals gerichtlich daraus gefunden, So hetten sie doch bisher den Gerichtsheln nicht gesehen.

Eingebracht:

Beklagte von der Eihen sollen in ihrem Besitz bleiben, bis Kläger erwiesen, daß Beklagte in Vorzeiten mit Urtheil und Recht daraus gefunden. Welch Beweis Klägere innerhalb drey vierzehn Tagen einbringen sollen. von recht wegen.

Herbord von Mandelschlo  
 contra  
 die von Effel.

Sagt, er hätte einen Köhner bey sich wohnen, dem mangelte allein der How im Bruche, begehrte zu Rechte, ob die Mehgere oder Kötere ihm den How ausweisen sollten.

Beklagten sagen, sie hetten ein wenig Busch davon sie Thüne und Deiche hielten, Wüsten dem Junkere solches oder dessen das geringste nicht zu willen, der Junker mögte wol alle seine Meher zu Kötern machen, mühten sie geschehen lassen, aber derselbe solle mit seinem Köter aus ihrem Bruche bleiben, oder sie wollen Jungfern und Köter mit bluttigen Köpfen davon jagen.

Erkannt:

Weill der Junker des Meyers Höfste angenommen, Und Ihme zum Köter gemacht, mühte er ihm von seinem Hoffe so viel abthuen. Oder sollte Ihme seinen Hoff gelassen haben, So bedürffte er es nicht von Rechtswegen.

Johann Resemeyer  
 contra  
 Heinrich uff Resehoff bittet Dilatio.

Dankwart Lullemann  
 contra  
 Johann Lüdemann zu Walle, Sein in Fründschaft gewiesen und vertragen.

Anlage 11.

Aus Heino's von Mandelsloh Annotationen super bonis in Wittelo.

Anno dom. millesimo quadringentesimo septuagesimo des negesten midwekens vor 'sunte Michaels daghe' leth holden eyn holding to Ottersen de ersame Hans Kock voghet to Verden van wegghen des erverdigen in Got vaders unde hern hern Bartoldes Bisscup to Verden in jegenwardicheit des hochelarden hern Nicolai von Vrden doctoris domkosters unde obedientiaril in Wittelo.

Thom ersten fünden de Menner to Ottersen dat de Bisscup von Verden iss de hogeste holtgreve und wen dar vul mast is so magh he driven eyn scock swine tho voren unde mach denoe vort driven na synen hoven also eyn ander erfexe.

Item de Hertoge van Lüneborgh iss de hogeste erve unde driift na synen hoven also ein ander ervexe.

Item de Obedientiaril drift ein scock swine to vorne wen dar vul mast iss unde wat eyn erfexe driift eintvoldigh dat driift de obedientiaril drevolt.

Item to Otersen synt XXXVI hove und vp Jwelke hove scal me dut jar driven sess swine wente dar man halff mast iss, dat iss den erven dre swine unde dem meygere iij swine.

Item de Obedientarius hefft VII hove.

de bisscup hefft III hove.

de hertoge van Luneborgh III hove.

de deken van Verden II hove.

Johan Bere I hove.

Holsing III hove.

Vicarius St. Petri II hove.

Vicarius St. Anne I hove.

Plebanus in Wittelo II hove.

Beata virgo in Retem I hove.

de Klencke III hove.

de van dem Have II hove.

de Torneye I hove.

Diderich Stenhuss III hove (hebbet nu de van Bothmer).

de olderlude to Wittelo I hove (hefft de Storkessche).

(NB. Die letzte Reihe ist später geschröben, gleichzeitig mit der Note.)

#### Anlage 12.

Verzeichnus wie vnd welchergestalt das Holtzungeß gericht Zu Otterßen von wegen der Otterßer Awe auf freundtliche Vergleichung des Hochwürdigsten Zu Gott vnd des durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten vndt Herrn, Herrn Georgen, confirmirten der Erzh: vndt Stifte Bremen vndt Minden, Administrator Zu Behrden, vnd herrn Heinrich, vnd herrn Wilhelmes der Jüngeren, gefettern vndt gebrüderen, Herzogen Zu Braunschweig vndt Lüneburgk 2c. Dienstages nach Oculi Anno 63. ist gehalten wordenn.

Erstlich ist nach geschehener gebührlicher, vndt ernstlicher vermahnung, daß ein Tschilcher holtzungeß Man auf nachfolgende frag Artt. weder vmb gunst, noch gabe, sondern so lieb Ihme Gott vndt seine schlichtheit seye, Die Wahrheidt nicht verschwelge durch die Verordneten Fürstlichen Rätthen vermüge Des gesaßten Reccesses gefragt Wordenn,

Ob dem Boigt Zu Balingen oder Jemandt Anderst, den die Fürsten Zu Lüneburgk Jeverheit dazü Verordneten, wegen der Fürsten Zu Lüneburgk in dem Holtzungeß gericht Zu sitzen, von Alterß gebühre, vndt zustehet.

Darauff die Holtzungeß Leute durch Lütken Jacob vndt Beneken Bestemans wieder elagebracht, daß Der Jenige so von des Herzogen Zu Lüneburgk wegen, Als Wolmechtlich geschicket, hab von Alterß her mit im Holtzungeß gerichte muegen sitzen, er sey gewese wer er wolle.

2) Befragt wie sie dan gesehen?

Durch dieselben eingebracht, daß des Bischoffes von Wehrden verordnete am Ersten, darneben dem obediensarius und dan darnach den Lüneburgischen verordneten zu sitzen gepühre.

Hierauff haben sich die Vierdigen, Ehrenbesten, und Achtbahren, Heinrich Clüver Droste zu Rotenburg, von wegen des Bischoffes zu Wehrden, herr Nicolaus Hermetting, Thumbdehandt zu Wehrden, als obediensarius, und Lezhlich Herman Schacht, Voigt zu Wahlen, von wegen des hertzogen zu Lüneburg, niedergesetzt, vndt daß gericht, wie folget, hegen lassen,

3) Hans Schneidberg hat auß befehlich der Jenigen, so sich niedergesetzt, Lütken Jacob gefragt, Ob es so ferne Zeit tagen sey, daß von wegen des Bischoffes zu Wehrden, als Obrister Holz Grebe muede ein holzung geheget werdenn.

Darauf er geantwortet, Wan des Bischoffes zu Wehrden verordener, des obediensarius, und der hertzogen zu Lüneburg volmechtig und die Erbezen bey einander sein, sey es woll so ferne Zeit tagen, daß man holzung hegen vndt halten muede.

Ist daß gericht geheget.

4) Ferner gefragt, Was der Richter zu Heissen vndt zu verbieten haben solle, Im Rechten des Holzungenes.

Darauf eingebracht, Er solle verbieten schaldt wort, sond. Acht. Unlust, Niemandis sein wort zu halten, es geschehe dan mit Urtheil, oder fursprachen, und daß Holzungenes gericht nicht zu reumen, Es geschehe mit der Herrn Erbezen und wehr in die holzung berechtiget, wissen und willen.

Ist solches verbotten, und Lütken Jacob auferlegt, daß er einen zu sich nehmen solle, der die fragen den Holzungenes Leuten fürhülle, und darauff urtheil wieder Inbrechte.

Der hatt Dierichen Heimbsoet zu sich genommen.

5) Heinrich Clüver hat gefragt wer der Obrister Holz Grebe sey. Ingebracht, sie Erkennen den Bischoff zu Wehrden für den Obristen Holz Gräben.

6) Befragt wem die Pfandung Zustehet in der Otzer Aue.

Ingebracht, der Holzgrebe habe alda pfanden lassen, Item Zundherrn, die Zundherrn so da mit Erben zu sein, vndt Einen betreffen der Holz höwet, haben auch wohl gepfändet.

7) Befragt wan ein Erbezen queme, vndt pfandete, wem alsdan die Brüche zukommen, Ob sie dem Holz Gräben, oder Erbezen gehören,

Ingebracht, wan die holzung gehalten werde, sein der Holzschworen, die über die Jenigen, so scheidlich gehwenn, Alsdann die Broge pflegenn mitzubringen, so wissen sie Anders nicht, dan die Brüche gehören dem Oberen Holzgrebenn.



8) Befraget, wehne gepähre die Holzhsworen zu seken,  
 Ingebracht, daß es habe umbgegangen, Von dem einen Nachbahren  
 zu dem Andern, in dieser Waurtschaft, vndt sein Jedertzeit drey ge-  
 wehenn, wan drey Abgangen, sein drey wieder Ingetretenn.

9) Befraget, wehne die Holzhsworen den Ahdht thun sollenn,  
 Ingebracht, Der HolzGreve stabe ihnen den Ahdht.

10) Befraget, worhin die Pfande, vnd wie die sollen geldhet werdenn,  
 Ingebracht, die Holzhsworen nehmen die Pfande zu sich, vnd  
 Pfanden auf einen, oder Zween schilling zu Bier, Wan der Pfandt-  
 schilling ihnen erlecht, Bekomme der Jenige so gepfandet, daß Pfandt  
 wieder, die wrogunge aber stehe biß zu negister Holzunge.

11) Befraget, wie weith vnd ferne sich die Otterker [Awe] erstrecke,  
 Ingebracht, dar gegen keine Holzge an, habe auch keine sonder-  
 liche Abfandung, habe Aber von Wnden auffan, Dar die Lehr in die  
 Aker gehet, Erstreckt sich hierauff biß an die Otterker Marsch.

12) Befraget, waß der Bischoff von Behrden, als Obrister Holz-  
 Gräde. Vor gerechtigkeit In der Otterker Awe habe,  
 Eingbracht, wan dar Fulle mast ist, sey der Bischoff von Behrden,  
 als Obrister HolzGreve in der Otterker Awe berechtiget ein schod  
 Schweine zu treiben vorab, Wand darnach von seinem hoden als ein  
 Andere Erbege.

13) Befraget, waß die Herzogen zu Lüneburgt in der Otterker  
 Awe vor gerechtigkeit habenn,  
 Ingebracht, finden den Herzogen Von Lüneburgt vor den höchsten  
 Erben, vndt mugen treiben nach Gnaden, und nicht nach Rechte, daß  
 die Armen Leuthe nicht verborben werden.

14) Befraget, waß die Gnade sein solle, Wer auch der Herzog zu  
 Lüneburgt mehr treiben sollen, als ein ander ErbErge,  
 Ingebracht, Haben sie keinen Zahl seiner Fürstl. Gnaden Zuge-  
 funden, besondern sey stetß nach gnaden getrieben worden, daß sich  
 die Leuthe wohl vnterandern darüber haben vertragen können, wie sie  
 sich dan Auch nach Verhoffen vollenn.

15) Befraget, waß der obedientarius zu Behrden zu der Otterker  
 Awe vor gerechtigkeit habe.  
 Eingbracht, Ihme gehöre zu treiben ein schod Schweine, gleich dem  
 Obristen Holzgreben fürab, vndt nach seinen Hboden und Hößen zwei  
 theill, dar ein ander ein theill treibet.

16) Befraget, waß der obedientarius Aldar für gerechtigkeit habe,  
 mit seiner Deelzucht in der Graßweide den Sommer über,  
 Eingbracht, er müge Bier vnd Zwanzig Schweine treiben in  
 die Graßweide.

17) Befraget, waß die Gnthherrn vndt Erbergen In der Oker Awe  
 für gerechtigkeit habenn.

Ingebracht, wan dar Mast ist, so treiben die Meher die helfte, vnd die Guttherrn die helfte.

18) Befraget, was die Gemeine Baurtschaft zu Otterßen in der Oher Awe für gerechtigkeit haben, An Drift, Haw, Mast, Bau, feuwerung, vnd Anderst,

Eingebracht, wan dar Mast ist, so gehören dem Manne die helfte, vndt den Guttherrn die helfte, was man auff die hove treibet,

Zum Andern, was zu Weiden ist, müegen sie das Jahr durch vndt durch gebrauchen,

Zum Dritten Windtbraeken sohr holz haben Sie Je gehabt,

Zum Vierdien, Bautoholz belangende sey Ehlliche Jahr von beiderseites Fürsten vnd auch den Erbergen nachgegeben, Das man einer nothwendich zu bauwen Hette, das es Rißdan durch die Holzschorn bestichtigt, vnd das holz darnach durch den Holzgreben nach gelegenheit gewleßen werden solle.

19) Befraget, was der obediensarius In der Oher Awe mit dem haw berechtiget sey.

Eingebracht, Es Haben wohl ehemahtes die Menne dem obediensario eine Ecken full holzes gehowen, Aber do sey dar gewesen wegsholz, dargegen er Ihnen ein Pferd gehalten, welches letzo nicht geschicht, es haben auch die Menne, so ihne die holzung gehören, des Jahres einen Baum, den Sendtbaum geheißenn, dargehawen, der Ihnen auch Abgebracht.

20) Befraget, was der Voigt zu Wählungen in der Oher Awe für gerechtigkeit habe,

Ingebracht, Wan dar Mast ist, sey er berechtiget Zwey Schweine zu treibenn.

21) Befraget, Was die Bruche sein des Jenigen so Fruchtbar Holz verhawet,

Eingebracht, der ohne erlaubt des holzgreben einenn Baum wieder hobet, gibt ein Bremer Mark, der Aber ein Telgen Abhobet, gibt Zwolff Bremer grote.

22) Befragt, wie ein Bihman soll gependet vnd gekraffet werden,

Eingebracht, einem Bihmanne müegen sie folgen über ein, oder Zwey mellweges, vnd denselbigen Pfanden auf eine Lonne Bieres, vnd werde gewrdget, Vndt darnach vom Holzgreben gebraucht, wie hoch ihne gefelbt.

23) Befraget, ob auch die ErbLigen berechtiget sein über Ihre driff Ihre hoffschweine in die Mast zu treiben in der Otterßer Awe.

Eingebracht, Zins Schweine müegen sie In ihren Zahl treiben, vndt nicht darüber.

Nach obgesagten fragen vnd sündungen zeigt der obediensarius an, weil ihne die Menne in vielen gefunden das Alten glaubwürdigen Registeren vnd Nachweisungen zuwiebern, so will er darwieder öffent-

lich protestiret, vnd sich dessen von wegen des Wehrdischen Thumb-Capittulß vntergeben habenn, Requiriret Notarium Hermannum de Mandelslohe, vnd solche protestation bey dieser holtzung zu Registrirren gebettenn.

Wleichergestalt hat auch der Hochgelahrter vnd Ehrbar Hieronimus Delgariten, der Rechten Doctor, von Wegen hochgedachteß seines Gnädigsten Herrn des Bischoffes zu Wehrden, in öffentliche protestation Ingetwandt, Alß, do etwas mit Alten Registern, oder was S. F. G. sonst in gebrauch wer anders zu betveihen, vndt seinem Gnädigen herrn zu Wehrden dergleichen habenden Hoch: vndt Gerechtigkeit gereichen müchte, Von den Holtzungsteuten gefundenn, wolte er dergleichen Alß vnd Jedes von wegen hochgedachteß seines Gnädigsten Herrn Fürbehalten vndt vntergeben habenn, dertwegen auch obgesagten Notarium requiriret, vnd solches bey dieser Holtzung zu Registrirren gebettenn. Letzlich, Nachdem die vörige Holtzschworen Ihren Eydt außgegeben, Sein diese nachbenante, vndt an denen die Holtzungeschworenschaft Iezo gekommen, zu Holtzschworen gesetzt, vnd hat der Droste zu Rotenburg, Heinrich Eläber, von wegen des Bischoffes zu Wehrden den Eydt Von Ihnen Genommen.

Rahmen der Ietzigen Holtzschworem.

Lütke Jacob

Elser Rapauß

Bartholdt Köhlemieß.

Hiernach ist die holtzung auffgegeben.

Wir die obbenante Lüneburgische Räte Nachdem Wir nach vmb-schreibung der gehaltenen holtzung, vnd Alß vñß die Recess zu Ver-segen, Zugeselet sein Wordenn, Haben befundenn, daß in bemelter Holtzung stehet, daß der herr obediensarius zu Wehrden treibe nach seinen huffen vnd Gvden Zwey theill, dar ein ander ein theill treibet, vnd er aber zu Otterßen Keinen Hoff, sondern allein sieben huffen hatt, So Haben wir protestiret vndt thun es hiemit, daß durch solch wort (hoff) dem obediensario nichts soll gegeben, noch ihme einigß Hoffes zu Otterßen gestandenn, wie ihme auch die leute dafelbest Keinen Hoff, noch feurverstedte, sondern seinen Meyerhoff zu Wittelohe hatt, vnd die Jenigen, welche seine sieben huffen von ihme vmb einen Jährlichen Zins, vndt Ehlichen Dienste, Haben sein andere Leute Meyer, vndt roten Hievon bedingende.

Actum Walsrahde Am Sonnabendt post oculi Anno drey vnd Sechzihnt.

## Anlage 13.

**Descriptio.** Ambts Rotenburg Landrechte und Bürgerrechte, Holzgebingl Wan vnd wie die gehalten werden, durch Hrn. Cantler Dickmann, weyland Erzbischofflichen Cantlers zu Werben selbsteigenhändlichen protocolliret.

Im Ampte zu Rotenburg sein 4 Landrechte, 2 Bürgerrechte, Vndt Fünff Holzgebingl.

## Landrecht,

- 1) Scheffel,
- 2) Schneverbdingl,
- 3) Rienterden,
- 4) Fißelhöbde.

## Bürgerrecht,

- 1) Rotenburgl,
- 2) Fißelhöbde.

## Holzgebingl.

- 1) Saltzhauser Brode,
- 2) Igendorper Wolbt,
- 3) Trumwolt,
- 4) Wittörper wolt,
- 5) Osterholbt marke zwischen Fißelhöbde vnd Rienterden.

## Gerichtsordnung zu Scheffel,

Das Landrecht wirdt in der Bogedle zu Scheffel gehalten, wan es dem Amtmann zu Rotenb. gelegen ist. Vor das gericht gehret das Caspel zu Scheffel auff diezeit der Wimmen, Item das Caspel zu Brodel, Item die Dörfer im Caspel zu Rotenburg zwischen den watern.

Was vnter den Gerichts Leuten Buesfertiges vorkaufft, das wirdt durch die Kläger an den Vogt klageweis gebracht. Dasselbig der Vogt bis zum Gerichtstag registret. Das dan Jeder Klage rechtfertiget wirdt.

## Schnebe des Scheffeler Gericht.

Von der Jegertwische in die Wimme, die Wimme auff vor der Lotenbrugge über auffm Sandtsforde, Vordan die Wimme auf went vor die Besfeler eil auff die spedt in die wefelerreit,

Zendest dem Hogen steil über auff der Fälber fige, auff das steil im Roer,

Auß dem flode Achter dem falder Holze, über auf den Brumcampe Bey Beyden Finteler Dfen Hoge, von dar Auff den Wittenstein Bey dem schwarzen flode, achter dem Osterfelde,

Von dem Witten stein in den Anteler Rohe fort, auß dem Rohe fort auf die scheelkreith vor dem Kuhlenbusch,

Bis dem Chulenusch die reit entlang, die in den Widdelsten fort geit die in den Oster Noer ist, Auß dem fort Waben den Henslade ein stuch breit,

Bordan recht auß auf die Koethreit, Auß der Koetreit midden auf die grube, Bordan über den Greven Hoven auf eine Boden, von der Boden auf die Widdawe, Auß der Widdawe in die Donreith, Auß der Donreith bey der Alten Immenstede im suder Rohmel,

Auß dem suder Romel in den Kobbholn auf des Meyers zu Brodel Imme thun,

Von den Immen thuen in den langen fort auf den Friesling,

Von den langen forth auf den Friesling achter dem Hundelo über Bis auf die Hogenstein, die auff Jenseit dem Hundelo lieget über dem flege,

Von dem Hogenstein die Bardreit entlangt Bis auff Lutken Berken Immen thuen, Bis vor die Drehzeler wische, vor Jochim tho Vorstele Hode, vor dem Seelbrode auf den spornforth,

Von dem sporn forth auß dem Esen orde auf spoden fort, dem Bede wedder herdalen, nach Hinrich Möllers wische in Kornes horne,

Von der Wische herdalen nach dem Scheringer forth, Von den Scheringer fort auf Otterlo,

Von dem Otterloh in die Tevelsreit bis auf die Alten specken in die Kobawe,

Von der Alten specken auf den Drinnenberg,

Von den Drinnenberg den Alsbete auf, Bis auf dem Ellings horne,

Von dem Ellings horne achter Alstorp auf den weg, der nach Brodel geit,

Von dem Brodeler wege an, appet wolstorper Brode dar zwischen Alstorp vndt dem wolstörper selbe liegt,

Auß dem Brode die Papeleit entlang auf die Jeger wische der Wimmen.

#### Gerichtsordnung zu Schneverding.

Das Landtricht wirdt im Dörff zu Schneverding auf dem Brinde bey der Kosterey gehalten, Des seind zween bestimbter Gerichtstagen als Dingestages na Trinitatis, vnd Dingestages na Martini. Vor das Gericht gehöret das ganze Caspel zu Schneverdingt.

Was vnter dem gericht Leuten Buesfertiges fur laufft, das wirdt in gehegeben gericht von Bauerschafften gewrdget, und darnach mit vorkurderung des gewroglen gerechtfertiget.

## Schueverding! Gerichts Schnebe,

Von der schebtreit an auff den Kohesfort, von dem Kohesfort auf dem Wittenstein achter dem schwarzen stabe,

Von dem Wittenstein auf den Brunstlamp bey der reith,

Von den Brunstlamp auf das grohe stath vor dem Fiege auff die specke in der Wehelreith bis in die Wimme, Vordan die Wimme entland auff, bis zum Haberbede den Eigelweg auff bey die drey steinen achter dem stude,

Von denn Steinen auf die Awe aufn grönen weg,

Den Brunen weg entlang in die Zelreith,

Die Zelreith entlang bis in den Blanden stehn,

Auß dem Blandenstein auff die Hanwarde,

Von der Hanwarde auf die Konken wische,

Von der Konken wisch vbn scharpen stein,

Von den scharpen stein in den schutten sale tho Alechte,

Von dem schutten sale tho Alechte in die Sulver Kuhle,

Auß der Sulver Kuhle bis auf Eggert sur stede, tho Ellingf,

Von der furstede tho endes bur das weibe htr, Von dem weibe den Hertweg entlangf,

sprenge her bis auf den Garsten Kampf,

Von den Garsten Kampf in das Namlose Brode,

Von den Namlosen Brode den Moten weg entlangf Bis zu Lunzen,

Von Lunzen den Moten strom entlang bis auf die schebtreith.

## Gerichts Ordnung zu Nienkirchen,

Das Landrecht wirdt auf dem Brinde vor dem Kerthowe vnter der linden gehalten, Wan es den Ambte zu Notenb. gelegen ist, Mit den Inwohnern thor Nienkerden wirdt vor dem landrecht erstens ein Vorgebing allein geholben, nemblich das sie Ihre wruge erklich vor sich alleine inbringen vnd auch alleine rechtfertigen.

Darnach wirdt das landtgericht angehalten vndt wasß unter den Gerichts leuten Buesfertiges zu getragen, dasß wirdt von Baurschafften, zu Baurschafften getruget, Darnach durch den ganzen Hauffen gerechtfertiget,

Vor dasß gericht gehoret dasß Karspel zu Nienkerden.

## Schnebe des gerichtß zu Nienkerden,

Auß dem Müdenbucke zu Lunzen in den Kuhlenbusch,

Auß den Kuhlenbusch in das Kirnstadt,

Auß dem Kirnstadt in die Korreit,

Auß der Korreit in grune Bede daelen in die groh reith bis in das Tebeler watter umb die wege horst her ins Nienkirchen wasser.

Auß den Neuentircher wasser in den Magelisen Hope,

Auß den Mageliser Hope in den Brodhorne,

Auß dem Brodhorne in das Lemmen Holte,  
 Auß dem Lemmen Holte in den Hoken,  
 Auß dem Hoken them Rippoln,  
 Von den Rippoln vor die hogen Eihen,  
 Von der hogen Eihen auß frillinge sandt,  
 Von den frillinge sandt in den Haghorne,  
 Von dem Haghorne in den fals Horne,  
 Von den falshorne in Eggers Hoff tho Elling uber die fuerstede,  
 Von Eggers Hoff zu Elling vor dem welde uber zwischen Fathen  
 vnd Zelhorne forth an der ließ,  
 Von der ließ die witten reit auf bis in den wester Brode,  
 Von den Wester Brode bis in den lunheren Dide.

#### Gerichts Ordnung zu Fißelhobede,

Das Landgericht wirdt vnter die linden bey dem Kirchhoffe gehalten, Dar stndt 2 Bestimbter gerichtß tage, am Mittwoch in den Pfingsten vndt am dage Fabiani et Sebastiani, Vor das gericht gehöret das ganze Karspel zu Fißelhobede außbeschieden die Burger binnen Fißelhobede, die haben ihr elgen Burgerrecht,

Was vnter den gerichtß leuten Buesfertiges fur laufft, das wirdt von den Beschädigten Klag weß an den Voigt gebracht, dahelbige registriert der Vogt bis zu Ankunfft der Amte auf dem Gerichtstag, Dar dan Jeder Klag gerechtfertiget wirdt.

#### Fißelhobeder Gerichts Schnebe,

Von Bostell an bis zu Rippoln,  
 Vor das Frillinge sandt bis vor die Hogen Eihen,  
 Von den Hogen Eihen bis auf dessen Schnebe vor den loe versen,  
 Vor dem sohren Schnebe up de Kohlstude, auf Annelen Meyers Hoff auf die Schwinreit, auff Marquardt Struben Hoffstede, uber sin alte fuerstede, durch den Dhen mohr Auff die Lütten wulffreit,  
 Von der Wulffes reit auf den Rehes Borne, die terne hendale up Pannings Hoff,  
 Von Pannigs Hoffe auf Eblingborstel,  
 Von Eblingborstel auf den Dreihler forth,  
 Von den Dreihler forth achter luden den outhwedeler Mohr entlang Dan auf Duttwedeler dam,  
 Von den Duttwedeler Dam zwischen den Busn vndt Rathorne auf die witzer Keith,  
 Von dem Witzer Keith achter den Dda uber dorch den Pat entlang in den Borne Mohr dar die pale geschlagen.

#### Gerichts Ordnung zu Rotenburgf,

Das Burgerrecht wirdt auffm Längsten weß dem Ambten gelegen ist.

Vor das gericht gehöret ein Jeder Burger im steden zu Rotenburg, Was Buechfertiges fur laufft, das wirdt durch die Beschebigten Klageweiss an die Ambten oder an den Burgermeister gebracht, vnd vor den Burgerrecht gerechtfertiget.

Rodenburger Weide schlett,

Die Besterholter wicken den Rodenburgern by dem schavebede,  
 De Bollstorper wicken den Rodenb. by der Bepelstret,  
 De Gemmesbunder wicken den Rodenburgern by den Kelsbefe,  
 Die wurger wicken den Rodenb. by den Amgstaal,  
 De vndersteder wicken den Rodenburgern by dem Verbe wege.

#### Gerichts Ordnung zu Fißelhövede,

Das Burgerrecht wirdt in des Voigdes Hause gehalten, wen es den Ambten gelegen ist,

Zu dem gericht gehört ein Jeder Burger im steden zu Fißelhövede.

Was Buechfertiges sich zuträgt, das wirdt durch die beschebigten Klageweiss an den Waget gebracht, vnd dan vorß den Burgerrecht gerechtfertiget.

#### Gerichts Ordnung des Holzgedinges über den Solzhuser Brode.

Das Holzgeding über den solzhuser Brode wirdt in des Meyers Hause zu Solzhusen gehalten, Durch den Vogt vnd Meyer zu Solzhusen, Wan es dem Ambten zu Rotenb. gelegen ist. Die Dindpflichtigen zum Holzgeding des Solzhuser Brodes, Das sein die Holzgenaten, aise alle inwohner des Dörpes zu Solzhusen. Item de Inhebber der Lämosen, der Meyer thom Lobke, der Meyer thom Wederme.

#### Gemeine Findinge der Holzgenaten des Solzhuser Brods.

- 1) Den Bischoff von Wehrden finden sie vor einen Holzherrn, über das Solzhuser Brod,
- 2) Dem Holzherrn finden sie zu am Hauw so viel als die Holzgenaten oder hefft,
- 3) Dem Holzherrn finden sie zu an Drifften eins so viel als der Holtingsteute einer, nemblichen, dar de Holtingsteute jeder 6 Schweine driff, so mag der Holzherr 12 Schweine driven, et sic Consequenter,
- 4) Dem Holzherrn finden sie zu an dem Brode den drudden penning, die andern twe dese blieben by den Holzgedingstuden,
- 5) Dem Holzherrn finden sie zu an den salbömen den Bome, so mit der Wurzel vmmefelt, so he od nicht mehr als einen Dumen breit in der Erden gebracht, aber der Brodbome bliff by den Holzgenaten.



6) Ihren notdurfftigen Holtzhawe zu Bauen, zu Wagen, piben, und Eggenben finden sie, dat he ihnen schal dorch den Volgt die eidschworen schal gewiesen werden,

7) Der Brode Halben finden sie, dar einen bom vnderidvet gehawen bricht erslich 10  $\frac{1}{2}$  3  $\frac{1}{2}$ .

Darnach noch so mennig 10  $\frac{1}{2}$  3  $\frac{1}{2}$  als mennigen foet der sulbige aber liven bret ist,

8) De frembde so kein Holtzgenate ist, bricht so mannig 10 $\frac{1}{4}$   $\frac{1}{2}$ , so mannig foet he awartz fahret, ehe er aus dem brode sumpt.

#### Schneide des Solzhuser Brodes,

Der notbede schedet das solzhuser Brode von den Igenbdörper wolde vnd vor dem Putmer Holze,

Der halwe Hustrome schedet das Solzhuser brode, Von der Selterschen Vndt Postlinger Holzmarke, Von der Schneide Eile zwischen den Garsteder Brode undt dem solzhuser brode gelt dat solzhuser Brode na dem Stein achter den Heinholtz, Von denselbigen stein strecket sich das Solzhuser Brode na dem Sten haben der Darenstulen, dar das Creutz auffgehawen,

Von dar na dem Blenbusch na dem Sandigen Creutz,

Von den Sandigen Creutz wedder in den Rotbete in Harmen Harmenß wirslingf.

Gerichts Ordnung des Holzgedings vber den Igenborffer wolde,

Das Holzgeding vber den Igenbdörper wolde wirdt in des Meyers Hause zu Igenbdorff gehalten, durch den Vogt vndt Meyer zu Salthusen, wan es die Beambten zu Rotenb. befehlen, Jedoch soll es billig des Jahrs einmahl gehalten werden,

Die Dinspflichtigen Zum Holzgedingf des Igenbdörper Woldes sein die Inwoner im dörffe Igenbdorffe.

#### Gemeine Bindung der Holzgenaten im Igenborper Wolde,

1) Den Bischof von Werden finden sie vor den Holtzherrn vber den Igenbdörper wolde,

2) Die Bading auffm Igenbdörper wolde finden sie dem Vogt zu Salthusen vndt Holtzingsluden zu, ober den frömmben Man so dar auff bedrapen, Aderst so ein Holtzgenate darauf befunden, ohne der Eidschworen wissen Dem schölen sie vor dem Holzgeding wrögen.

3) Die Bände sollen auff dem Meyerhoff zu Igenbdorff gebracht werden, darselbst sollen sie 2 tage angehalten werden vnd wan sie dan nicht gelofet, so sein Ihm den Holz. Greden vorkallen, Dem sie auch mdgen Zugeschicket werden,

4) Den Holtzherren finden sie zu an den Brocken den drudden Benning, die Andern Zwey theil bleiben bey den Holtzingsleuten.

5) Den Holtzherren finden sie zu des Drifften halven, wan voll mast ist, ein schoß schweine darauf zu driven, zu halber Mast ein halb schoß schweine,

6) Den Holtzherren finden sie zu, des Hauwenbes halber ij Moller Köben, die mag he darauf brennen lassen, den einen von harten Holze, den andern von wecken Holze, Jedes Moller 14 foete wiet vnd bret,

Item den fallbome so mit der wortelen vmmе saldt, vndt den Brandt Bome,

7) Den Inhaber der Lumolen finden sie zu, das mit Ihnen gehandelt, das sie ihnen schülen vorgönnen, das loes Holz darup zu sambten, dar vor geben sie Jahrlich den Holtzingsleuten 2 Tonnen Biers 1 Refe, vndt vor 2 S. Brodt.

8) Den Brocke finden sie so mannig fote der Stemme breit ist, so mannig 10 h 3 d hefft der gebracht, der ehnen gehawen hefft,

9) Eine Eiche ober Buchenhester gehawen bricket einmahl 10 h 3 d.

10) Ein Baum gestummelt bricket dremahl 10 h 3 d.

11) Die Holtzgebingsleute vber den Igenborper wolde seindt die Inwohner des dorpes Igenborpe, aberst daß der Bogt vndt Meher zu Saltzhusen des bet hertho mit Driffst vndt Houwe mede genaten, dat se vmmе bidde willen gegunnet worden.

Schnebe des Igenborper woldes,

Von den Rotbede an bet in den Putensener wegt,

Wilt dem Putensener Weg in den stein von den Roet brocke.

Von dar aber de wische hen in den Heinbrocke,

Von dar in de schnebe Eiden,

Wilt der schnebe Eiden up de Sandbede,

Von der Sandt heute vppe den Gierenberg,

Von den Gierenberg in de schnebe Eiden,

Von der schnebe Eide dale na dem Molen wege. Vor des Bischoffs Holte ober uppe lubberstede Osterfeldt, By der Bullen wisch in die Eiden,

Von dar in den grotten stein haben upn Averbberge de Kiegen hendale, wente in den Rotbede,

Den Rotbede entlang bet wedder in den Anfang der schnebe.

Gerichts Ordnung des Holtzgebingses ober den Truwolde.

Daß Holtzgebings ober den Truwoldt wert upper Kiege in den Abgen dörrpen, so in den Truwoldt gehören, nach einander gehalten, durch den Bogt vndt Meher tho Saltzhusen, wan es den Ampten tho Rodenberg Bevelet.

Die Negen dörpfer sin Stenbede, Gühel, Bispind, Dorstel, Beren, Falawarn, Doetbe, Hörpel, Grendörpe.

Gemeine Findung der Holtzgenaten in den Truwolddt,

1) Sanct Pancratium finden sie vor öhren Holtzherren, vnd den Bischoff von Berden vor einen Karenheren vndt Wandtheren,

2) Dem Herzogen von Lüneburg finden sie den Erdbodenen tho,

3) Wan der Herzog von Lüneb. durch den Truwolddt thut mögen S. J. G. ein strick windt darin löfen, undt brecken einen Kranz up der einen Siben des wolbes. Wan S. J. G. up der andern siben wedder uth dem Wolde thuet, schal he den Kranz wedder in den wolbe werphen, undt danken den wolddt,

4) Dem Bischoff von Berden finden se tho an Driffte, negen schoch schwine am Dage up undt am Dage Catharinen wedder af tho driven by sunnen schine,

5) Dem Bischof von Berden finden se tho de Bröcke halben, so Jemandt aver hauwet bricht 8 f.

Item der sein gubt in dat gehege leth gahn, edder Heibe darin houwet, edder der sich nicht will handen laten bricht 1 m<sup>l</sup>, der von Holtzgebung vth bliffit bricht 1 f. de Eidtschwaren ij f.

6) De sage up dem Wolde wert up drey marc gepandet. de Ege up einen schilling, des dages dremal,

7) Ein Jeder dörpe wröget sich sulvest, Ein fuder Rude gehawen bricht 8 f. Ein Eidtschware bricht buppelt.

8) Den Bogt undt Meher zu Holtzhusen finden se öhren beien thuden tho drivende, of den Meher eine Holtzings Boeken,

9) De Holtzingslude gerechtigkeit, des houwendes halben, dat ein Jeder mag thor welen ein foder Holtz hawen vnd seinen deel tuchen tho drivende, averst den Räter nicht mehr dan wat de Kreyge van dem Bome deit,

10) De vor dem Holtzgebung Bröckhafftig vorfunden, scholen in acht dagen dem Daget tho Saltzhusen afdracht maken, de dar sumhafftig an were, de schal 4 f deper gebracht hebben.

#### Schnebe des Truwoldds,

Vor dem Igenbdörpfer wolddt in de schnebe Eiken,

In den Botter Berges grundt,

In den Suden Stein bey den Heimboken,

In den Kattenhagen in de Rode,

In den warnes weg, In den Habelentzer Berg.

Int glum vor dem doven Eichorne ober in die Lühborch, vort int Timmer loh,

Vor Stohl in den Romel In der schachtforst In dat sollt by den bouinger Boekhoven in den Soet, Vor deink int Krucke Tho Seithorn in den Räte hale In den halben moer,

Von Kobendese dalen in den breiden forth,  
 Von den Igenhörper ober in de schuede Eise.

Gerichts Ordnung des Holzgebdinges ober den Wittorper  
 wolbt,

Das Holzgebding aber den Wittorper wolde werdt durch de Ambien  
 tho Kobenberg vnter der linden beim Kerthawe tho Fißelhobede ge-  
 holden, des sin twe bestimmter Holzgebdingssbage, als am Wandage  
 nah Nativitatis Mariae, am Sondage Sexagesimae,

Was unter den Holzgebdingssluden Buchfertiges vorlopt, dat wert  
 durch de Holzschwaren gewörget.

Gemeine Findung der Holzgenaten des Wittorper  
 wolbes,

1) Den Holtingsluden finden se tho was se an Holte bedarff hebben,  
 tho Husen, schunen, thuen, wagen, plögen, vndt Eggen,

2) Dat Bumholt tho Husen schal ehme de Droft wolfen, Averk  
 holt tho schunen, iuen, wagen, plögen, Eggen, schal ehme de Wagt vndt  
 de Holtschwaren wiften,

3) Den Holtingsluden finden se tho an driffen, jedern sinen  
 dektuchten de hele und halve Habener, averst da dre up einen Habe  
 wahren, darunder schal einer nicht mehr gerechtigkeit an Haumen vndt  
 Driffen hebben als ein Roter,

4) Dem Roter finden se tho twe schwine mast,

5) Meinen gest. F. v. Herrn finden se alle an der Hoch vndt ge-  
 rechtigkeit an Broden, an panden, Hagen vndt Jagen,

6) Den Eldesten schlepegrell finden se tho also den Holtingsluden,  
 de twe dele Meinen gest. Herrn den drubden dele vndt den Eldesten  
 schlepegrellen, den drubden dele uth mines gest. H. an parte wan bi  
 de schlepegrel loß hefft,

7) Dem Elbisten schlepegreln finden se sinen egenen dektuchten  
 tho darup tho driven,

8) Dem Eldesten schlepegreln finden se einen Brocke von allen  
 Broden tho vor Jeden Holzgebding, wan he suwest dar ist.

9) Dem Meyerhoff, Rosehoff, vndt Affwindel [finden] se tho an  
 driffen ohren dektuchten in umb den drubden bag oder umb de drubde  
 wecke, by sunnen schein, up vndt aff driven, wan mast ist, und sollen kein  
 stegele ofte leger im wolde machen, darvor scholen se den Holzschwaren  
 ohre gerechtigkeit geben, Als des Sondages tho Fastelaven v. 1 schinden,  
 vnd 1 Zeche hier,

10) De windt bröte finden se tho, Wan benedden z fallen, de  
 kommen den Bagel tho, fallen benedden xxx, de kommen den Drosten  
 tho, fallen haben xxx, de kommen Mines gnedigsten Fürken v. Herrn tho.

11) Wan ein Holzgebingt gehalten wirdt, so finden se vieff Holz-  
tingshoden uth, den nach folgenden vieff Personen jeder eine,

Dem Drosten, dem Rentmeister, dem Boigt, den oibesten Schlepgelein  
dem Holzhwarne eine.

Findung der Wittorper Holzschuede,

Von dem Totel up den thomawendenden Kolk,

Von dem Kolkke uppe de Drehkeler Landtwere,

Den Heindwedel Bete entlang wente uppe de Muggenkule,

Von der Muggenkule uppe den Rindtwedel,

Von den Rindtwedel uppe de Danreith,

De Danreith up wente gegen Bremers Hoff vor dem KobsBrocke,  
aber Bremers furstede up de Gulenreit,

Von der Gulenreit up den Lutken sunder up den Klotenberg, vor-  
dan up den Jagbede,

Von den Jagbede up den poln Horst up den Engelsberg,

Von den Engelsberg up den Breidenstein, up den Toduten Bom  
im Lutken aswindel in den Kreigen Hestere up de Hudestede,

Achter den Gebdinger Berge, uppe de Iemen Kule, vor dem Brock-  
horne uppe den geber stein,

Thom Biedtwedel up de Achhosen By den Verbom, wente vor an  
den Heinhorne, dar dat drey orde Krutz placht tho stahn,

Von dar up den Totel up den thomawendenden Kolk.

Gerichts ordnung des Holzgebingses ober de Oster  
Holtmarke,

Das Holzgebing ober dat Osterholt marke werdt gleich nach  
dem Wittdorffer Holzgebingses gehalten, In dat Holzgebing gehdren de  
dorper twischen Mienkerden vnd Fiselhobede belegen,

Was darunder Buesfertiges vorlopt, wirdt durch ohre Holt-  
schwaren gewrdget, undt durch den ganzen Supen geordelt,

In dessen Holzgebing hefft sunst nemandt kein gerechtigkeit, dan  
M. gft. F. vnd Herr alleine.

Schuede des Osterholtz marke,

Zwischen den Achhopen, vnder den Wandings sunder dare uppe  
den oben Kockesberg,

Von dar up de tatel grundt,

Von der Tatelgrundt up dat Stotenbruggen Krutz,

Von dem Krutz dat Moer entlang uppe de Wiber Horst,

Von der Wiber Horst uppe de Kriegenlo,

Von dar upe wosten aswindel de heide entlang vor den freygen  
brocke den best entlang, in den Niegen Graven, webber in den andern  
Niegen Graven, de landtschebing entlang.

Gerichts Ordnung des Weerrechtes in der Weigete In  
Solzhusen,

Das weerrecht wert uff der Hoffede, so am Hauß Rotenburg

gehört, daruff sich de Buechfertige sache oder unbochte thogedragen, dorch de Ambten zu Notens. oder ihre Substituirten gehalten, wann ihnen gelegen,

Vor das gericht gehören alle Notensborger Meyer undt Rüter, in der Bogtey Saltzhusen seßhafftig,

Das straffbahrs sich auch jutregt zwischen den siben sorden vndt der Lebenside, vor Repenstede, die Lunenburger Herstraße entlangt, undt uf beiden seiten, so weit man mit einem 24 scho lang aberith, das wirdt dar auch gefertigt, oder uf der Brüggen vor Repenstede, Item was sich zubrecht, zu rechtfertigen uf den halben Luchstrom dieser seits zwischen den Brücken bey Wehel vndt Bodensorch zc.

#### Anlage 14.

Stader Archiv. Aus Reg. C. Registranda Grenzsachen.

Ottersberger Berechtigtheit wo wyth sîd de strecket.

Na der gehort Christ Dusenst veerhundert Jahr, darnah in dem 37. Jahre am Dage Materniani, De Ehrwerdige in Gott Vader vndt Her, Her Voldewin Erzbischof tho Bremen hadde tho sîd geeschet tho Soltrum Capitull, Manschup vndt Stebe, vnd datt ganze Goe thom Ottersberge, daran vndt ader was de Ehrwerdige Vader Her Johan Bischof tho Bulden Bhebischoff des Stiffes tho Behden, Vnd van des Capitull wegen tho Bremen weren de Ehrsamern Hern, Her Maurilius Marschald Pravest tho Ramestode, Wester Johan Hellingstede Pravest tho Bäden, Vnd van des Klosters wegen tho Zeven Her Ortglese Spade darfâlvest, undt Dohmber tho Bremen mit sinen Untersathen, vnd vhte der Manschop was der Gerich Schulte, Hinrich van der Lîthe, Hermann van Iffendorp, Segebade Marschald, Godehartt van Otterstede, Johan van Hohnhorst, Alppoldt von der Helle, Erp van Beyhe, Harmen Wittorp Baget thom Ottersberge, Rotger van Eitze, Borchardt von dem Berge, Wulff Bremer, Lüder van der Lîthe, Van des Rades wegen tho Bremen weren der Her Johan Grefe Borgermeister tho Bremen, vndt Amtmann tho Bohrde, Her Dirid Scharfarn Borgermeister, undt Marten Scharmbefe Rahdtman, vndt van des Rades wegen tho Stade was Her Hinrid Schwarte Borgermeister, vndt Her Marquardt van der Hohm Rahdtman, In disse aller Regenwardicheit vndt noch mehrer Lüde, leth de Ehrwerdige Erzbischof vorgeschreven van siner vndt sines Stiffes wegen Henneken Krogen den Gogreven, mitt Orbele vndt mitt Vorsprake hegen ein Gerichte, darinnen seihen de Scheppen dar disse nahgeschrevene Artikule vor recht inne gefunden worden, de od von alle den Regenwardigen gebolbohrdet worden, Was up dat dar neen twyffel mehr entwed in thosahmen thiden, so wolde se dat man datt tho ewiger Dechnisse an Schrift brachte.

Tho dem ersten vor dem Gerichte wart gefunden, datt de Fiskere des Ottersberges möchten fischenn de Wämmen up, wente under de Brüggen tho Rodenborch, de nämliken heyt de Niebrugge, vnd desseliken de Wämmen wedder daell.

Item wart darfuß best gefunden, dat de Jegerere des Ottersberges mögen ihre Hunde lösen up der Rienbrügge tho Rodenborch, vnd lathen se lopen, vnd mögen surder eschen ihren Hunden einen Korff mit Brode. vnd eine Kanne mitt Behre de de Jegerere drinken. Item wardt dar gefunden, dath de Gerechtigkeit des Ottersberges, vnd Jagt gahn van derselben Rienbrügge wente up den Hungangh, van dem Hungange wente up de Grave, van der Grave wente up den Heibbergel, van den Heibberge wente up Hertogen Berendes Graben, von Hertogen Berendes Graben wente wedder tho dem Ottersberge, van dem Ottersberge sohrdt wente tho Rodenborch. Item wardt dar gefunden, offt siel vordrencke an der Wämmen, schleitt se tho der Bögdey tho dem Ottersberge werths tho Lande, so böhret se dem Ottersberge tho richtende, schleitt se up de andere syden, so boreit se einem andern wegl tho richtende. Item wardt dar gefunden, worde dan ein geschlagenn up der Rienbrugge tho Rodenborch, fallt se tho Rodenborch werth, so böhret se dar tho richtende, fallt se na der Bögdey, so böhret se dem Ottersberge tho richtende. Item dat Dorp tho Ollustede höret tho Richte tho Sottrum, vnd de Ottersbergh hefft alle Gerechtigkeit an dem Dorpe an Holte, Wahre, Wische vnd Weide, Bihgesecht drey Hbve de sindt fry, dar hefft de Ottersbergh nene Richte aver. Item wardt dar gefunden, dat alle Gudere dar de Ottersbergh Gerechtigkeit anne hefft, Se hören Edden, Prawesten, Papen, Knaben, de dar wuste syn, de magh de Ottersbergh bruken an Holte, Acker, Heide vnd Weide, so lange wente se besettet werden, Went de Guder besettet sint, so hefft de Ottersbergh sine verpflicht vnd Rechtigkeit, vnd de Herrn ihren Zins daranne. Item wardt dar gefunden, datt dat Guderbrod gah wente up den Ebbensiel, vnd dar hefft de Ottersbergh aver de Pandinge vnd alle vnrechte vnd vnpflicht, vnd ein Jewelck de dar echtwartt anne hefft, de magh in dem Brode howen tho siner behoff, vnd anders nicht. Item wardt dar gefunden, datt de Beverlohe höret der Eddischen thom Lillendahle, de Pandinge in dem Beverlohe höret in den Ottersbergh, Desulve Eddische magh howen in dem Beverlohe tho ihrer Behoff, man so magh da nemand forder inne warden. Item wardt dar gefunden, de Ottersbergh schall vnd magh vorbidden alle Insahtende, vnd vnEchte Lüde, sterben de sunder frhe Erben, ihr nahlathene Gubtt vorfalt an den Ottersbergh. Item sofft siel ein fry, vnd wahniet in der Bogehey thom Ottersberge, vnd erlet he nene frhe Erben nah synem Frylohe vnd sterbet, syn Gubtt vorfalt an den Ottersbergh. Item de Eininge de alsuhtlange gewesen hefft twischen S. Peter vnd S. Viti, de Eininge hefft de Ehr-

werdige in Golt Bader vnd Her, Her Boldewin Erzbischof tho Bremen nah rahde Capitulß, Manschup vnd Stebe afgedahn, vnd ein Itlich schall nach duffer Tydt syner egenen Lude bruden vnd beholden. Item wardt gefunden, datt alle Güder, de dar hören geistlichen Luden, edder Kercken, de in der Bögdey belegen sint, de böhret dem Ottersberge tho vorbiddende, vnd möthen des Ottersbergs netzen vnd entgeldeu, Bohrmehr sint düsse nahschrevene Guder fry, Thom Dweilthorne hefft dat Kloster tho Zeden tweh frye Hofe. Item tho Otterstebe einen Hoff. Tho Sottrum einen Hoff, Tho Wassenchen tweh Höse, Tho Laten einen Hoff, Tho Horsten einen Hoff. Tho Northowen tweh Höse. Tho Böttersen einen Hoff. Tho Winkeldörpe einen Hoff. Tho dem Wendell einen Hoff. Tho Marten einen Hoff. Tho Westertimmete einen Hoff. Tho dem Wortwerke einen Hoff. Item Everinghusen giffi Grewenschatt. Item tho dem Lütken Bulverstebe einen Hoff. Item alle des Marschalls Güdere in der Bögdey thom Ottersberge, vhtgespraden twe Höse tho Rehmmer, de geven Behrder vund Grewenschatt, vund denet nicht tho habe. Item Frederich Schulte hefft einen fryen Hoff tho Tervenstebe, vund eine Kathe. Item Hinrid van der Lütke hefft dre frye Höse tho Hlpstebe. Item Alppoldt van der Helle hefft fry sine Güder, aver den Hoff tho Lune de giffi Verder vnd Grewenschatt, vund denet tho habe. Item Erdiman Schulten Güder sint fry. Item der van Iffendorpe Güder. Item der Clüber Güder sint fry, sunder einen Hof tho Breddorpe. Item Geberdis Güder van der Hude sint fry, vnd de güder mines Hern Moder van Harfesele Abbes Johannes Schulten. Item S. Johannes tho Rahde hefft twe frye Höse tho Breddorpe. Alle dieße vorgeschrevene Güdere sint fry Denstet, aver alle andere güdere in der bögdey thom Ottersberge sint tho dem Ottersberge Deenstes pflichtigh. Ihr magh man sid tho ewigen Tyden nah richten. —

Pro copia copiae, welcher letzteren eine übereinstimmende Pergament-Urkunde mit der Schrift der Zeit von 1437, aber ohne Unterschriften und Siegel, anliegt,

B. Frhr. von Hammerstein.

#### Anlage 15.

Aus dem Stader Archiv. Aus Register C. Registranda Grenzachen.

Verzeichnuß der Grenze des Gerichts Ottersberge und derselben Gerechtigkeit. (Anscheinend aus dem Anfange des 17. Jahrh.)

Das Gerichte zum Ottersberge gehet an bey der Bruggen vor dem Lichtemanslampe und von dar den Wummenstrom entlangt bis an die Reutenbruggen zu Rodenburgt und densulbigen Wummenstrom magt de Wischer des Hauses Ottersbergh durchaus fischen bis an gemeinte Bruggen zu Rodenburgt, alda magt er sein Schiff anbinden, seinen Anrecht



in das Haus Rodenburgl schicken, vnd Bier vnd Kost für sich vnd den Knecht eschen lassen, So er dasselbige bekommet, soll er wiederumb dahinsich zu Hellwege, Und was er dann im ersten Jozg gefangen, soll er für geschene Woldats, die Ihme an Bier vnd Kost bewisen, an gedachtes Haus Rodenburgl schicken.

Ingleichen der Jeger obgemeltes Hauses Ottersbergl magt auff den Humbergen seine Hunde lösen, Busch und Draken durch bey der Wummen auff Jagen, biß an die Neuenbruggen zu Rodenburgl, Wan er da kommet, soll er seine Hunde aufkoppeln, vnd alsdan magt er seinen Jungen senden an das Haus Rodenburgl, vnd lassen für seines Herrn Hunde einen Korb vol Brodis vnd sur sich vnd den Jungen Eßen vnd Trinken eschen vnd surdern,

Widderfahret Ihme dasselbige, soll er ziehen auff das kleine Haveldt, alda seine Hunde lösen, Jagen die Wummen hinauff bis für die Wallstege, von dar nach dem Wehell, von dar nach den Huyen, von den Huyen nach dem BorchelsMohr, vnd also nach dem Lunerholz, das erste Wildt so er fahrt, es sey groß oder klein, soll er schicken an das Haus Rodenburgl, für erzeigte Wohlthäten, So Ihme an Kost, Bier, vnd Brode für seines Herrn Hunde widerfahren.

Weiler stredet sich das Gerichte zum Ottersberge unter der Neuen Brugken zu Rodenburgl hindurch lengest den Wummenstrom auff bis an die Wallstege, von dar nach dem Wehell, vom Wehell nach — hir liegen die Hoesse zu Westerholz benedden raum bey zwey schuffe wegß nach ober in dem Gerichte Ottersberge — den Huyen, von dar in die schwarzen Meyen zu Zerstorff, von dar auff die Cruzwege vor Westereßch, von den Cruzwegen ab auff den Hoff zur Bulte, von dar in den Steinerdt in das Borchelsmohr, das Borchels Dahl nach dem Hefßel, von dar unter dem hogen Hope dahl auff das lütlichen broel, von dar unter dem Depen Ende dahl in die Landthören, von dar in den Schönersfordt, vom Schönersfordt vnder den Hoesen zu Boefelt in die Pfaffenkuhlen in die reldtreigen, von dar in den Stelmohr hinauff nach dem Ringensberge, von dar ab in die Kronreihen ins Hemersche Brod, belanges dem Hemersche Brod dahl auf die Darenhorst in die Ba, die Bae hinauff in die Blunrey, langest den Blunrey nach dem Brunnenfordt, in die Reibkuhlen, durch die Hoesse zu Oster-Timmele, von dar nach den Ellerhöpen, von dar nach dem Breidenstein, nach dem Eschehop, von dar nach dem Wentelsforde, von dar nach dem Schwarmelampe, von dar nach dem Uhlenlampe, vom Uhlenlampe nach der Arensfehe, von dar nach den kleinen Arenshöpen, von dar in die nutwen Rathen, von dar in die Baleskenmöhlenbede, von dar in die Brunshen in die Schwörren, lengst der Schwörren nach der Boeke Hohen, von dar in die Doblwegen, dieselbigen hindahl in den faulenfordt, auß dem faulenfordt nach dem Schließshlo, unter dem Schließshlo dahl nach dem Neuenstege, vom Neuenstege auff nach

dem Falkenberge, von dar nach dem Bullenberge, von dar nach dem Burnhope, vom Burnhope nach dem Berkenhope, von dar in das Gienstedter Mohr.

Gienstede gehöret zum Ottersberge zu Nicht und Rechte mit aller stener Gerechtigkeit, Und alle Vorfälle in Brüchen so da geschehen, gehören zu richten für dem Landgerichte zu Sottmar, ober für der Bruggen zum Ottersberge,

Des gehet das Gerichte zum Ottersberge auß dem Gienstedter Mohre in die neuen Landtwehre für den Karthhöfen, und von dar in die Sehenwordt, auß der Sehenwordt in die Seheborg, von dar in die Bloßbede, langst die Bloßbede dahl in die Grave, langst die Grave in den Hammenstrom, von dar in die Umbede, die Umbede langst nach dem Worpelwehel.

Der Wörpeltwehell gehöret an das Haus zum Ottersberge zu Nicht und Rechte, Alle die Vorfälle in Bruchen, so da geschehen, gehören sich zu richten vor dem Landgerichte zu Sottmar,

Ferner strecket sich das Gerichte zu Ottersberge auß dem Worpelwehel nach dem Waekhause, einem mitt Namen Kolemman burchs Haus, von dar in den langen Mohr, den langen Mohr auß nach dem hohen Heibberge, von dar in die Worpe, die Worpe dahl in die Reibthollen, von dar in den kurzen Mohr, in Grewen Berends Graben, den Grewen Berends Graben dahl nach dem Kreuzberge, von dar nach dem Ebbensfete, in den Trintmohr, von dar in den Reibfete, vom Reibfete auß die alten Faß, nach dem alten Driffell, von dar auß die Nordtoite. Da sambten sich drey Landgerichte, Eine das Gerichte zum Ottersberge, das ander das freye Cluber Gerichte zu Achm, und das dritte, das Gerichte im Hüllerlande.

Weiter gehet das Gerichte zum Ottersberge von der Nordtoite in die Süderlase, von der Süderlase in den Ältersten Wummenstrom, nach dem Sagehorn, die Wummen belanges, wiederum bis auß den Richte-  
mandkamp.

#### Anlage 16.

Auß dem Stader Archiv. Grenzachen, Vol. A. Reg. C. fol. 541 seqq.

Zu wissen, Nach dem von dem Hochwürdigem Durchleuchtigem Hochgebornem Fürstenn und Herrn Herrn Eberhardten Bischoffen zu Lübeck Administratorm zu Verden und Herrn vom Hauß zu Lüneburgk, und Herrn Wilhelmem dem Jüngerm Herzogen zu Braunschweig und Lüneburgk zu deme Zwischen Thren Fürstlichen G. Jüngst Anno 76. aufgerichtem Vertrage, etliche Punkte zu Erkantnuß der gerichtß-Leuth des Hoheß zu Solzinghausen hingestelt, und verschoben sein, und dertwegen heut Dato das Hohegericht Durch den Hauptmann zu Winsen Christoff vom Hundenbergk gehalten worden, darzu der Hochgedachter Bischoff

Herrn Ulrich Cüvern Thumbherren zu Verden, Heinrich Borchold der Rechten Doctor und Canzlern, Johann von Jahrenhausen und Gabriel Lautenschlager Amtmann, Uade Herzogh Wilhelm, Jörg vom Heimbrud, und Doctor Friedrich von Behhe Canzler verordnet gehabt, Als seint demselbigem Infolge gedachte Boherichtß-Leuthe unterschiedlich gefragt worden, und haben darauff nach gebührlicher erinnerung und ermahnung, Das Sie das Jenige, was sie je und allwegen von AIterst gefunden, und Recht sey, getreuerlich einbringen wollen eingebracht, wie folget:

1. Gefragtt,

Ob es woll so fern Tages sey das wegen Unser Würdigen Herrn Der Herzoge zu Lüneburg ein Gerichte möge geheget und gehalten werden,  
Eingebracht

Durch Beneken Bolemann, Ja es sey woll so ferne Tages.

2. Gefragtt,

Was denn zu heißen und zu verbieten sey in diesem Gerichte,  
Eingebracht

Durch Beneken Bolemann, Scheltwordt, Haftwordt, sonder acht niemand das Recht zu gewinnen, oder zu reumen, es geschehe dan mit der Herrschafft wissen und willenn und soll ein Jeder nehmen Urtheil und Borsprachen, und lassen ergehen, was Im Lande ein Recht ist.

Darnach hatt der Lütke Boherr, Barneke Beneken das Bohricht gepürlicher weisse geheget und ist ferner

Gefragtt,

Ob der Hauptmann zu Winsen wegen Meinen gnädigen Herrn Den Herzogenn zu Lüneburg macht habe außerhalb Solzinghausen, Im Felde, Im Hauße oder andern Dorfe welches den Bohleuten nicht angelegen Das Bohgerichte zu halten,

Eingebracht

Durch Barneken Beneken, Da das Recht von AIterß gewesen und gehalten worden, sey ein Brind beim Kirchhoff zu Solzinghausen. Darauff eine Linden gestanden, und bitten daß es nochmalß ahn dem ord da es bishero gepruchlich gewesen, gehalten werden möge, und gleichwol könne sonstem auch im Hauße wol gehalten werden, sonstem aber hat der Hauptmann zu Winsen wol macht das Gerichte zu Garlstorff, oder an einem andern ortte dar gelegen, doch binnen Bohes zu halten.

Gefragtt,

Wie viel und welche Dörffer, und wie sie heißen In und Vor das Gerichte gehören,

Eingebracht

Durch Barneke Beneken, von wegen der gemeinen Boh-Leuthe, Toppenstede, Garlstorff, Godenstorf, Deltorf, Lübbestede, Igenborff, Putenken. Die Vier Höffe Solzinghausen, Garstede, Westergellerken,

Kirchgellerßen, Suergellerßen, Drtze, Rhndorff, Schenzenborff, Edefforff, Doelbe, Bedel, Disten, Heimböde, Sarendorff, Hanstede, Asendorff, Margen, Brakell, Quarrendorff, der Webber Moh, der Moller, zum Schmalenselde, Suer Mühlen, Die Luepke, Luemolen, Borstell oder zum einem Hoffe Rauem Kroleffgen.

Gefragt,

Wor das Goh fehret und wendet, und welche das Gohes Grenz sey.  
Eingebracht

Durch Barneke Beneken, von Asendorff vom Depenbroke, auf die Nordheide, vff die Dfenride, auf die Hoigen, von dar auf den Steinberf, von dar auf der Herren Schaffböden, in dem Bremenforts, von dar in Brüwelß Kettelhaken zu Garstede, von dar in die Balborger Brügge, von dar auff den Steinberf auf der Langenheide, von dar nach dem einen Hoffen zum Borstell in den Kettelhaken, von dar in den Durenstall, tendest der heiligen wische uber auf den Acker Rauweß Berge In die Leuen Nie zu Kepenstede, vor dem Hilligendahle In die Sand Kühlen, von dar in die Alten Mühlen Kühlen, von dar in den Schnebestein, Im Drtzen wedel, von dar oben den graben, in den Steinberf In den Hundesbrun In den Kettelhaken zu wethen, von dar in die wekerbrügge, von dar nach Rauen In des Ruheherdes Kettelhaken, von dar in den Schnebedile achter dem Rindorfer wolde, von dar nach dem Sieben Sohrn, von dar nach dem hollen Mohr, nach der Heimböden, von dar In den großen Heingestbergen, von dar in dem Lütten wekehoren, von dar gehet die Schnebe achter hanstede über, wieder in das Dieffebrock bei Asendorff.

Gefragt,

Ob die Straff und Bröde auf den vorgeschriebenen Dorffern und derselbigen Veldmarken und Berchtigkeiden, so weidit sich die erstreden, alleine allhier zum Goh zu Solkinghaußen gehöden und gerichtet werden sollen oder aber Jemandß mehr dazu gehöret,

Eingebracht

Durch Barneken Beneken, daß sie niemands mehr wissen, der In diesem Gohgericht Bröde nehme als der Gohherr.

Gefragt,

Ob auch die Verdischen Leute In den vorgeschriebenen Dörffern zum Gohgerichte wohnende alhie zu Gerichte zu gehen und finden zu helfen schuldigh sein, und wann sie mißhandelt, gefreveldt, oder dergleichen gethan, gleich anderen Gohgerichtleuten, vor dem Gohgerichte gewroget und gestraffet worden sein,

Eingebracht

Durch Barneken Beneken, daß die Verdischen Leute sein von Alterß nitgendß anderß dan für das Goh gangen und haben alda helfen finden. Sie sein auch gestrafft worden als andere Gohleute, haben da geclogt und sein beclagt worden,

Es sey auch einer Heine Meyer genannt, so auff des Bischoffs Meyerhoffe alhie zu Soltinghausen gewohnet hab, ein Lütke Boherr, von dem Bohhern gesetzt gewesen, denen auch Hans Kröger weicher mit zur Stedte gewesen, und ein Verdischer Mann ist, gekannt hab, weicher auch vor dem Bohgericht außgesagt das er wilke und gedente, das gedachter Heinrich Meyer ein Lütke Bohherr gewesen sey.

Gefragt,

Ob auch die Verdischen Leute dem Bohre von Alters neben den Andern gefolget und den Dienst wie andere Bohleute der Herrschafft geleistet haben,

Eingebracht

Durch Barnaken Beneken, Die gemeinen Gerichtsz Leute gedenten nicht, das des Bischoffsz Leute haben dem Boh gefolget, und Im graben gehoffen, und hab woll In der vorigen Fündung, da die Lüneburgische Rätze sein beigewesen, einer mit nahmen Herman Hornantz zu Querrendorff gesagt, er gedente, das des Bischoffsz Leute zum Bohre nach der Hoya gefolget sein, Es habe es aber der Alte Ditmer Norman zu Alendorff widersprochen und gesagt, er wehre zweymahl mit nach der Hoya gewesen, hette aber die Verdischen da nicht gesehen, Darumb wissen sie noch anders nicht zu finden, Aber die gemeine noth undt Landfolgen mit Spieß und Hellebarben, wan nachbar bei nachbar auf ist, hetten sie alzeit mit verrichtet.

Gefragt,

Ob die Subherrn, Geistlich oder weiblich, den wehrbröde, so etwas auf Ihrem hassen und Kotten geschehen, von Alters genommen haben und wem der Rechte bröde gehöre,

Eingebracht

Durch Barnaken Beneken, wenn einer auf einem Hoffe geschlagen worden, das er dabon starbe, so gehöre dem Subherrn der Wehrbröde, und möge deßfallß auf seinem Hoffe in seinen vier Pfählen ein Wehrrecht legen.

Gefragt,

Was denn die wehrbröde sein,

Eingebracht

Durch Barnaken Beneken, Der Wehrbröde sei drei Pfundt dem Subherrn, sonst aber gehöret die Straffe dem Bohherrn.

Weiter gefragt,

Wan der Wehrbröde deßfallß allein wan einer Todt geschlagen worde, dem Bohherrn folgete, so wurde derselb fast nimmer außhomen, dann der Thätter gemeinlich dabon lauffe, oder sonsten seine verdiente Straffe bekumpt, Darumb wollen sie anders und Recht finden,

Eingebracht,

Sie wissen nochmalß anders nicht einzubringen und haben auch nie anders gehört, dan das allein der Wehrbröde dem Subherrn gehöre, wan einer auff seinem Hoffe geschlagen wurde, das er dabon stürbe,

Hiegegen haben die Verdische abgeordnete Rätthe berichtet, daß sie den Gericht's Leuten solches nicht können gned sein lassen, den sie gedächten, daß in zwey Fällen einen zu Soltzinghausen, da auch der Amtmann mit bei gewesen sei, und den Andern zu Lopfe. Durch Verdische Leuthe Wehre-recht uber schlecht blodt und Campertwunden gehalten worden sein, haben sich desselbigen halber auch auf die Gericht's Leute beruffen, Bittten derhalben solche Findungen zu endern, die gericht's Leuthe haben es gleichwohl nochmal's bey voriger erfindung gelassen. Und zu Folge Obgedacht's Fürstlichen vertrag's seyn Zehn Menner, auß Jedem Dorff einer, nach gebührlicher erinnerung und verwahrung auff diese frag befragt worden, was der Bischoff zu Verden ahn S. F. S. Hoffen im Gohze Soltzhaußen gelegen, am wehrrechte berechtigt sei.

**Eingebracht**

Von den zehen Mennern, mit Rahmen Hans Stockmann, Hans Volte-mann, Heinrich Wille, Hans Cordeß, Hermann Stedingk, Hans Keimerdij, Heinrich Dethmers, Turdt Cordeß, Hans Berners und Hans Wolper, Dem Bischoffe zu Verden gehöre der wehrbröde auf S. F. S. Hoffen, aber die Rechte bröde gehöre dem Gohherrn.

**Befragt.**

Von was Straffbahr Thatten den S. F. S. die wehrbröde haben.

**Eingebracht,**

Sie wissen nochmal's anders nicht zu finden, sondern wen einer ge-schlagen werde, daß er davon sterbe, so gehöre dem Gubtherrn der wehrbröde,

Aß sie aber zum andern mahl darauf außgetrieben worden, haben sie ferner einbracht, sie verstunden es nicht anders, ließen aber woll ge-schehen, daß gelehrter Leute als sie, möchten darin erkennen was Recht ist.

**Befragt.**

Wem das Straßengerichte binnen dem Dorffe Soltzinghausen gehöre, und wan auf der Straßten binnen Soltzinghausen etwaß geschieht, Ob das für das Gohgerichte oder etwa anders hin gehöre.

**Eingebracht**

Durch Warneken Beneken, was geschieht auf der Straßten binnen Solt-zinghausen und sonsten auch in Heibe und Weibe, das gehöret dem Gohherrn für dem Gohgerichte zu richten und zu straffen.

**Befragt,**

Wem es zwischen den beiden Schlachbeumen In Soltzinghausen gehöre.

**Eingebracht,**

Auch dem Gohherrn.

**Befragt.**

Wohm die Herkrassen von den Sieben Eoden bis in die tiefen stede auf die Brücken vor Neppenstadt zusiehe.

**Eingebracht,**

Dem Bischoffen zu Verden gehöret die Herstrage von den Sieben Soden vor Tole über, vor Lobberstede über, vor Zendorff, vor Westergellerßen nach Kirchgellerßen, Durch den Rothwedel bis in die Tieffen Sike, auf die Brücken vor Meppenstadt zu, so ferne als ein Hoffeman auf einem Pferde stehende, und mitten in dem Wege haltende, mit einer gleichigen staeten welche vierzehen Schue lang ist, ablangen kann auf beiden seiten.

**Befragt,**

Weill neben dieser Herstragen von den Sieben Soden, bis in die tieffen Sike auf die Brück vor Meppenstede zu, die Fuhrleute bisweilen andere wege gebrauchen, wem die Broide und straffen, so außershalb gedachter Herstragen auf sollich neuen wegen geschehen, gehörlig seyen,

**Eingebracht**

Durch Barneten Beneken, was auf denselbigen wegen außershalb der Herstrage geschieht, gehöre nach dem Hauße Wingen zu straffen.

**Befragt,**

Wann ein That also auf der Herstragen geschehen, Ob auch der Bischoff zu Verden, oder Jemand von seinem wegen habe je darüber ein stragen gericht gehalten, uber das so auf der Herstragen geschehen, und von wem es gehalten, Ob sie auch dergleichen Fälle gedenken,

**Eingebracht**

Durch Barneten Beneken, das die Gerichtsleuthe gedenken, das Lütke Coster vor Jahren einen auf der Herstragen erschlagen habe, auf solcher strecke sei ein stragen gericht gehalten worden, So hab auch Lütke Sieverdes Hans Stedings auff der Herstragen mit einem Stein geworffen, das sie Ihne für todt gehandelt, solches vor das Wohgericht gebracht, aber hinwieder vor die Werdische Aempten vertolegen worden.

**Befragt,**

Worhin das Gerichte auf dem Strome der Luhe von der Brücken zu Wehen bis auf die Brücken zu Fodelbergk gehören,

**Eingebracht**

Durch Barneten Beneken, das Gerichte auf dem Strom der Luhe von der Brücken zur Wehen bis auf die Brücken zu Fodelburgk gehöre halb dem Bischoffe zu Verden, und halb dem Herzogen zu Lüneburgk zu, und was alda auf dieser halb nach Solzinghausen werthig geschieht, gehöret hochermelden Bischoffen, Und was auf der andern seiten nach Lüneburgk werthig geschieht, gehöret dem herzogen zu Lüneburgk zu richten, wie beide Herren das einig sein.

Actum Solzinghausen den 30. May Anno 77, und hat zu Urkunde diese Gerichtskündung der her Hauptmann auf beiderseits Rätthe solche mit eigenen Händen unterschrieben und sein angeborn gewöhnlich Witschaft darunter gedrückt.

## III.

## Zur Geschichte der Behmgerichte in besonderer Beziehung auf die Braunschweig-Lüneburgischen Lande.

Vom Amtsrichter Fiedeler zu Hannover.

---

Obgleich die westfälischen Frei- oder Behmgerichte als kaiserliche Gerichte gegen solche Personen, deren ordentliche Richter sie nicht waren, im Allgemeinen nur in peinlichen Sachen (Behmzwogen) zu richten hatten: so war doch auch ihre subsidiäre Gerichtsbarkeit in Sachen, die eigentlich nicht vor die Behme gehörten, in dem Falle unstreitig begründet, wenn — was in jenen anarchischen Zeiten des Mittelalters oft genug vorkam — vor dem ordentlichen Richter nicht Schutz und Recht zu finden war (Wigand, das Femgericht Westphalens. Hamm 1825. S. 337 ff. — v. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte. Tübingen 1845. S. 188 ff.).

Leider arteten diese Gerichte, wie bekannt, allmählich aus und wurden im Laufe des 15. Jahrhunderts für manches Land eine wahre Geißel, während sie lange Zeit der Schutz des Bedrückten und oft die einzige letzte Waffe gegen den übermächtigen und übermüthigen Verhöhnner des Rechts gewesen waren.

Insbondere hatten nun auch Bewohner der Braunschweig-Lüneburgischen Lande manchen harten Kampf mit der heimlichen Axt Westfalens zu bestehen und selbst die Herzöge blieben von ihren Ladungen keinesweges verschont.

Um gegen diese sich zu schützen, schlossen bereits (am 24. Juni) 1396 die Städte Goslar, Braunschweig, Einbeck, Hildesheim und Helmstedt ein Bündniß auf 5 Jahre, welches sich nach einer alten Abschrift abgedruckt findet bei Bruné.



Beitr. zu den deutschen Rechten des Mittelalters, S. 297 ff. 1); außerdem erwirkten mehrere Städte von Kaisern, Päbsten und Bischöfen privilegia de non evocando.

Namentlich kommen hier in Betracht:

- 1) daß am 8. April 1446 vom Kaiser Friedrich III. bestätigte Privileg des Kaisers Karl IV. für Goslar (Chmel, Regesta Frid. IV. Romanor. regis Bd. I. S. 208);
- 2) daß am 16. October 1442 vom Kaiser Friedrich III. bestätigte Privileg des Kaisers Sigismund für Gimbed (Chmel, a. a. D. S. 129);
- 3) das Privileg des Kaisers Sigismund vom 1. Februar 1415 (Rehtmeyer, Br.-Lün. Chronik, Thl. 2. S. 700. Aschbach, Geschichte Kaisers Sigismund, Thl. II. S. 465), und des Pabstes Eugen IV. vom 26. Juni 1436 für Braunschweig (Rehtmeyer, Braunschw. R.-Historie, Thl. I. Beil. S. 162);
- 4) die Privilegien des Kaisers Sigismund vom 16. September 1418 und vom 1. December 1436 für Hildesheim (Lauenstein, Historia dipl. episcop. Hildes., S. 162 ff.);
- 5) das Privileg deßselben Kaisers vom Jahre 1434, des Pabstes Sixtus IV. vom Jahre 1476 und des Bischofs zu Verden vom Jahre 1516 für Lüneburg (Manecke, Kurze Beschreibung und Geschichte der Stadt Lüneburg, S. 130);
- 6) die Privilegien des Kaisers Friedrich III. vom 21. Februar 1453 für Stade und Buztehude (Chmel, a. a. D. Bd. II. S. 306. — Neues vaterl. Archiv, Jahrg. 1832, S. 190 ff.).

Was die Stadt Hannover betrifft, so hat dieselbe eines privilegii de non evocando, so viel mir bekannt, sich nicht zu erfreuen gehabt und namentlich ist ein solches in der bei Rehtmeyer, Br.-Lüneb. Chronik, Thl. I. S. 656. abgedruck-

1) Statt „te midde frun“ am Schlusse der Urkunde S. 303 wird im Originale ohne Zweifel zu lesen sein: „to middensomere“.

ten Urkunde des Kaisers Wenzeslaus vom 23. März 1385, wie man wohl angenommen hat, nicht enthalten (vergl. auch Kopp, Verf. d. heiml. Gerichte in Westphalen S. 189).

Wie übrigens derartige Exemtionsprivilegien an sich nur für den Fall gelten sollten, daß der Territorialherr vor seinen Gerichten gehörig Recht gebe und seiner Unterthanen zu diesem Zwecke mächtig sei: so wurden dieselben von den Freigrafen überall nicht als rechtsgültig anerkannt (v. Wächter, a. a. O. S. 191. 193).

Was sodann einzelne Fälle angeht, in welchen Bewohner hiesiger Lande vor den westfälischen Freigerichten belangt sind, so finden sich darüber in Druckschriften, so weit sie mir zur Hand waren, nur folgende urkundliche Nachrichten:

- 1) im Jahre 1424 wurden Graf Erich von der Hoya, seine Söhne und Leute, auf Klage des Friedrich Bue und des Schweder von dem Busche durch den Freigrafen Willeke van Anehem vor den Freistuhl zu Müddendorf geladen; der Gegenstand der Ladung ist nicht ersichtlich (Geschichte der Stadt Osnabrück [Osnabrück 1817], Thl. II, S. 185);
- 2) in dem Verzeichnisse der vom Kaiser Friedrich III. am 16. August 1443 und 28. Mai 1445 in die Acht erklärten Personen bei Ehmel, Geschichte Kaisers Friedrich III., Bd. II, S. 731 ff. werden namentlich aufgeführt: „Johan Manhof, Freigraf, von wegen Bürgermeister, Rat und gemein der Stat Einbeck“ und „Heinrich Linne, Freigraf zu Waltorf und Bodelshwing, und Johan Gardenwech, Freigraf zu Limborg auf der Löne, von wegen Bürgermeister, Rat und gemein der Stat Einbeck“, ferner „Näylon Hornphennig, Freigraf zu Rede, von wegen Bürgermeister, Rat und Gemein der Stat Lüneburg“;
- 3) in den Jahren 1458 und 1459 wurde der Stadtrath zu Helmstedt auf eine nicht näher bezeichnete Klage des dortigen Voigts Nickel Poppe durch den Lippeschen

Freigrafen Cord Bickelhering <sup>1)</sup> vor den Freistuhl zu Bist geladen und dort freigesprochen (Bruno, a. a. D. S. 306 ff. — Koch, Anmerkungen von den westph. Gerichten, §. 18);

4) im Jahre 1480 wurden alle männlichen Einwohner der Stadt Duderstadt über 14 Jahre alt auf eine gleichfalls nicht näher bezeichnete Klage des Johann Bremer durch den Freigrafen Johann von Hulschede vor den Freistuhl zu Brakel geladen (Wolf, Geschichte und Besch. der Stadt Duderstadt, Urk. LXXII);

5) Koch a. a. D. sagt S. 54, ohne jedoch die Quelle, woraus er geschöpft hat, anzugeben: „Herzog Erich hatte einige Städte vor den westfälischen Gerichten verklagt; allein dessen Vater und Brüder renunciirten der Klage A. 1486, gleichwie die Städte der deshalb an den Pabst eingewandten Appellation“.

Gerichts-Urkunden, welche auf jene Klage Bezug haben, sind zufolge der von mir angestellten Nachforschungen weder im Königlichen Archive zu Hannover, noch im Herzoglichen Archive zu Wolfenbüttel vorhanden, und ohne Zweifel hat Koch lediglich die mehrfach und namentlich bei Rehtmeyer, Chronik, Bd. II, S. 762 ff. abgedruckte Urkunde vom 20. December 1486, enthaltend den Friedensschluß zwischen den Herzögen Wilhelm, Heinrich und Erich einerseits, und den Städten Goëlar, Magdeburg, Braunschweig u. s. w. andererseits, vor Augen gehabt, worin allerdings gesagt wird: „wy genanten fürsten von unser unde unser medebenompten wegen — don aff alle thosage de wy hebben möchten tegen de statt unde öhre medebenompten, der keyserliken inhibition, vredebrokes, unde vor den commissarien erlangten rechtens halven unde so von useme sohne

---

<sup>1)</sup> Dieser Freigraf wurde auf Antrag des Raths zu Hildesheim vom Conclie zu Basel excommunicirt und der Abt Helmholt zu St. Godehardi in Hildesheim wurde mit der desfallsigen Execution beauftragt, laut einer im Stadtarchive zu Hildesheim befindlichen Notariats-Urkunde vom 1. Juli 1450.

und broder, hertogen Ericke, vor den heim-  
 liken gerichtten wes rechtes tegen de stede  
 erlangt were, gelickermate wy stede de ap-  
 pellation an unsen hilgen vader, den pouwest,  
 gedan, affgestalt hebben“ (vergl. auch Havemann,  
 Gesch. der Lande Braunsch. u. Lüneb. Bd. I, S. 732).

Die unten folgenden Urkunden, welche meines Wissens  
 sämmtlich, mit Ausnahme der Urkunde des Königl. Archivs  
 vom 14. August 1426, bisher noch ungedruckt waren, dürften  
 in der hier fraglichen Beziehung ebenfalls mehr oder weniger  
 von Interesse, auch zum Theil als Beiträge für die Special-  
 geschichte einzelner Freistühle nicht unwillkommen sein.

Die Abschriften habe ich, abgesehen von der aus dem  
 Herzoglichen Archive zu Wolfenbüttel herrührenden, durch die  
 gefällige Vermittelung des Herrn Obergerichts-Präsidenten  
 Hettling mir abschriftlich mitgetheilten Urkunde vom 24. Juli  
 1409, nach den Originalen der betreffenden Archive sorgfältig  
 angefertigt.

Da in mehreren dieser Urkunden auf die s. g. Refor-  
 mation des Kaisers Friedrich III. d. d. Frankfurt, den  
 14. August 1442 <sup>1)</sup> hingewiesen wird: so möchte es zweck-  
 dienlich erscheinen, die bezüglichen Stellen daraus hier ein-  
 zurücken; sie lauten nach einer im Stadtarchive zu Hannover  
 befindlichen, aus der kaiserlichen Kanzlei herrührenden Original-  
 Ausfertigung folgendergestalt:

„Besunder, das man nyemant dahin (nämlich vor die  
 Freigerichte) fordere, heisch oder lade, dann die und  
 unb die sachen, die dahin gehört oder der man  
 zu den eeren nit mechtig sin möchte.

---

<sup>1)</sup> Abgedruckt ist diese Reformation in verschiedenen Sammlungen  
 und am besten bei Chmel, Reg. Frid. IV., Bd. I, Anh. XXXVII ff.  
 Sie wurde auch — was von den Behmrechtschriftstellern nicht ange-  
 geben wird — durch ein besonderes Edict d. d. Bräh den 24. Januar  
 1462, von welchem ein Abdruck bei Treuer, Geschlechtslist. der Herren  
 v. Münchhausen, Anh. S. 76 ff. und eine Original-Ausfertigung im  
 Königl. Archive zu Hannover enthalten ist, vom Kaiser erneuert.

Wann ob yemant dahin gevordert wurde, des sein herre oder richter mechtig were zu den eeren vor im oder andern lanntleuffigen gericht, und da derselb herre oder richter dem freygreven oder richter folichs ze wissen täte oder schrib, einen solichen avborderte und er mit zwayen oder dryen anderen unversprochen mannen dem frygreven oder richter trostung zu den eeren obgemeltermasse under iren sigeln zu schreiben: so sol alsdann solich ladung ab sein und der sachen nachgangen werden vor dem herren oder richter, da die sach hingehört und gevordert wurde, on eintrach des freygreven oder heimlichen richters.

Wo aber dem also nit nachgangen wurde: so sollen all process, ervolgung und gericht, die daruber gescheen weren eder geschehen wurden, gantz krafflos, tod und ab sein, die wir auch yetzund als dann und dann als jetzunt von Römischer kuniglicher macht krafflos sprechen und urteilen. — — —

Wann, wo icht dawider oder anders geschee: so solt der stulher zehen marck goldes in unser kuniglich kamer unlässlich zu bezaln, und der frygreve sein ampt der frygrafschaft verfallen sein, auch der, der also unrecht vordrung oder verpottung erwurbe, sich selbs verurteilt und sin libe verwurkt und ir yglicher wider eere getan haben, und sol meniglich zu richten als sich gepürt.“

Uebrigens ist bekannt, daß diese Reformation von den westfälischen Freigrafen wenig geachtet wurde, weil Kaiser Friedrich III. nicht wissend und die Freistühle nicht darum gefragt worden waren.

---

## Urkunden.

1. Den Behmproceß gegen die Herzöge Heinrich und Bernhard von Braunschweig-Lüneburg betreffend.

N<sup>o</sup> 1 bis 5.

(N<sup>o</sup> 1 aus dem Herzoglichen Archive zu Wolfenbüttel; N<sup>o</sup> 2 bis 5 aus dem Königl. Archive zu Hannover.)

Bekanntlich wurde Herzog Heinrich von Braunschweig am 19. November 1404 von dem Edelherrn Bernhard zur Lippe und dessen Hauptleuten Gerhard v. Ense, Dietrich Kettler, Johann Droste und Friedrich v. Brenken in der Nähe von Hameln gefangen genommen und in das Lippische Schloß Falkenberg abgeführt. Erst nachdem der Herzog mit dem Edelherrn zur Lippe und dem Grafen Hermann von Everstein kurze Zeit nach dem 22. Juni 1405 einen drückenden Vergleich geschlossen und insbesondere sich verpflichtet hatte, auf 5 von ihm und seinem Bruder, Herzog Bernhard, ausgestellte Verschreibungen ein Lösegeld von 100,000 Gulden zu bezahlen, erhielt er seine Freiheit wieder.

Daß wegen dieses Lösegeldes Klagen wider die Herzöge bei den Behmgerichten erhoben seien, geht aus der Erzählung der Lippischen Fehde bei Clostermeyer (Kleine Beitr. zur Kenntniß des Fürstenthums Lippe), v. Spilcker (Gesch. der Grafen von Everstein S. 284 ff.) und Havemann (a. a. D. Bd. 2. S. 558 ff.) überall nicht hervor; noch in seinen „Anmerkungen von den westfälischen Gerichten“ sagt jedoch in dieser Beziehung S. 43 Folgendes:

„Als diejenigen von Adel, welche den Herzog Heinrich von Braunschweig a. 1405 gefangen genommen und gezwungen hatten, ihnen ein ansehnliches Lösegeld zu verschreiben, von dem kaiserlichen Hofgerichte in die Acht erklärt waren, cedirten sie die Verschreibungen an vier andere von Adel.“

„Diese belangten die Herzöge von Braunschweig und deren Vasallen bei den westfälischen Freistühlen und brachten Ladungen aus.“

„Allein König Ruprecht verbot a. 1409 allen Freigrafen aller und jeglicher Freistühle im Stifte Cöln bei königlichem Bann und bei der höchsten Pön, sich aller Cognition in dieser Sache zu enthalten, und erklärte alles, was darin von ihnen geschehen sei, für null und nichtig.“

Diese Angaben finden nun zum Theil in den folgenden Urkunden ihre Bestätigung und Erläuterung.

Die vier Adelichen nämlich, denen Gerhard v. Ense und Genossen die fraglichen Schuldverschreibungen cedirt hatten, waren Richard v. Ense, Rabe v. Brende, Cord Kettler und Alard Droste.

Die Herzöge von Braunschweig, fürchtend, von diesen Gessionaren bei den westfälischen Freigerichten belangt zu werden, wandten sich an den Kaiser Ruprecht, welcher denn auch am 24. Juli 1409 ein Inhibitorium und Cassatorium an alle Freigrafen der Freistühle im Stifte Cöln erließ.

Deffenungeachtet wurden die Herzöge und deren Vasallen von Richard v. Ense bei dem Freistuhle zur Weselsburg verklagt und durch den dortigen Freigrafen Hermann Rolle vorgeladen.

Sie beschwerten sich darüber bei dem Kaiser und schrieben außerdem an den Freigrafen Rolle, an Richard v. Ense, an den Stadtrath zu Warburg und an den Bischof, das Domcapitel und den Stadtrath zu Paderborn, um die Wiederaufhebung der Ladung bei dem Freigerichte zu bewirken.

### Nr. 1.

Inhibitorium des Kaisers Ruprecht an alle Freigrafen der Freistühle im Stifte Cöln zu Gunsten der Herzöge Heinrich und Bernhard von Braunschweig und Lüneburg.

Heidelberg 1409, Mittwoch den 24. Juli.

Wir Ruprecht vonn Gotts genadenn Romischer Konig zu allen Zeite[n] mehrer des Reichs Gimbieten allen vnd Iglichenn Frygreuen aller vnnnd Jeglicher frienstule in dem Stifte vonn Collene gelegenn, vnseren vnd des Reichs liebenn getreuen, vnser genadte vnd alles gutt, vnnnd thun euch kundt mit diesem brieff, das vnnsere Konigliche[n] May: furbracht ist, mit elagenn, wiewoll Gert vonn Ensen,

Diterich de Keteler, Johann de Droste, vnd Frederich von Brencke vor Zeiten, nachdem vnd sie mit anderen ihren Helffern vnd Dieneren den hochgebornen Heinrich Herzogenn zu Braunschweig vnd zu Lüneburch vnseren vnd des heiligen Reichs furstenn vnd liebenn getreuwenn, mit etwevil seiner manne vnd Diener niedergezogenn hatten von clage wegen des hochgebornen Berenhardtts Herzogenn zu Braunschweig vnd zu Lüneburch vnseres vnd des ihgenanntenn Reichs fursten vnd lieben getreuwenn vor vnß, vnd desselbenn Reichs Hoffgerichte geladenn, vnd doselbß soferre beclagett sein, das sie mit rechter vrtheile in vnserer, vnd des heiligenn Reichs achte geurtheilt, vnd darnach in solliche Achte, vnd zulezte in aberachte <sup>1)</sup> gethann vnd gekundet sein, alßdann das alles solliche vnserer briue daruber gegeben eigentlichen aufweisenn, Vnd wiewoll auch in denselben vnseren brieffen nemlich begriffen ist, das niemandt wer der sei, mit denn vorgenanten Gert, Diterich, Johann vnd Frederich vnseren vnd des heiligenn Reichs Echteren vnd Aberrechteren keinerlei gemeinschaftt, wie die genandt were, wieder heimlichen noch offentlichen haben solle, in Rheinwysß, vnd wer daruber einigerley gemeinschaftt mit ihn habe, der werde in sollich peene, Acht vnd aueracht verfallen, gleicherweise als sie verfallen sindt, Vnd wiewol auch dieselbenn Gertt, Diterich, Johan vnd Frederich in sollicher Achte vnd aberachte lange Zeitte bißhero freuenlich vnd vnghehorsamlich gelegenn sin, vnd auch vns vnd dem heiligen Reiche zu schmachheit vnd zu wiederdrieffe, noch freuenlichenn vnd vnghehorsameclichen liegen, also, das solliche sache sieder der obgenannten ersten ladunge, die doch beschach zu Handt, nach dem und der vorgebant Herzog Heinrich mit den seinen niedergezogenn wart, vnd ehe er eckliche seine, vnd des ehegenannten Herzog Berenhardtts vnd anderer seiner freunde, Manne, vnd Diener briue, den vorgenanten Gert, Diterich, Johann vnd Friderich zugeben, vber vnß ernstlich schriftt vnd gebotte, die wir ihn durch redtlicher sache willenn darauff thatten, vnd auch wieder rechte mit schwerlicher pine vnd leibes note gedrun-gen wart, in vnserem koninglichem Houe, vnd vor dem ehegenannten

---

1) Die Achtsklärung erfolgte vom k. Hofgerichte zu Heidelberg am 15. December 1405, die Oberachtsklärung am 21. Februar 1407. v. Spilker, a. a. D. S. 436 ff. 439.



Hoffgerichte bißher alle Zeite gehangenn hat, vnd noch hangett, wan die vorgenannten Gert, Diterich, Johan vnnnd Frederich in vnserer, vnd des heiligenn Reichs Achte vnd aberachte noch all Zeit freuenlichen liegen, als vorbegriffenn ist, Doch so haben dieselben Gerdt, Diterich, Johann vnd Frederich solliche vorgegente Herzog Heinrichs, vnd Herzog Berenharts, vnnnd anderer ihrer Freunde, manne vnd Diener briue, Wicharden von Enße, Rauenn von Brencken, Corde dem keller, vnd Rearden Drosten vbergeben vnd ingeantwort, vff das, das dieselbenn Wichardt, Rauenn, Cordt vnd Reart die vorgeandt Herzog Heinrich vnd Herzog Berenharten vnd vielleicht auch andere ihre Freunde, manne vnd Dienere anlangen, ansprechen vnd vmbre treiben, vnnnd das auch die ihgenannten Wichart, Rauenn, Cordt vnd Reart das zuthunde vndirstanden, vnnnd vielleicht meinen die ihgenant Herzog Heinrich vnnnd Herzog Berenhart, oder auch andere ihre Freunde manne vnd Dienere die demselben Herzogenn beistendig seint, vor euch, oder euwer etliche einen oder mehr Frigreuen vnd Friensule zuzurderenn, vnnnd zuheischenn lassenn, vnd sie doselbst anzusprechenn, vnd anzulangenn, Wenn nu dieselbenn Wichart, Rauenn, Cordt vnnnd Reart den vorgenannten vnseren briuen vnd gebotten freuenlichenn vngheorsame gewest vnd noch seindt, wan sie mit den vorgenannten Gert, Diterich, Johan vnnnd Frederich, vnseren vnd des Reichs Echterenn vnd aberechteren gemeinschafft gehabt, vnnnd vielleicht noch habenn, sich der vorgenannten ihre briue zuunderziehenn, vnnnd ihr sache mit fursatz vnd vffezuglich anzunehmende, vnnnd die zutreibende, als vnß furgegebenn, vnd auch wol zu mercken ist, darumb sie auch nach laute der vorgenannten vnser briue in sollich Achte, Aberachte vnd peene in densuluen briuen begriffenn, gleich den vorgeannten Gert, Diterich, Johann vnd Frederich, vnser vnd des Reichs Echteren vnd Aberechteren von rechtswegenn verfallen seindt, vnnnd wenn auch solliche fursatz vnd vffsatz in dem rechten niemandt furtragenn, oder zuhilffenn komen sollenn, vnd sunderlich wan die vorgeannten Herzog Heinrich vnnnd Herzog Berenhart vnser vnd des heiligenn Reichs fursten seindt, vnnnd wir auch ihr zu ehren vnd zu rechte mechtich seindt, Darumb manenn wir euch sollicher eide, domit ihr vnß vonn des Reichs wegenn verbunden seyndt, vnnnd gebieten auch euch allen, vnd euwer Iglichenn besundern von Romischer Konig-

sicher macht vnnnd gewalte bei vnserem koninglichem banne, vnd by den höchsten peenenn, ernstlich vnnnd vbestiglich mit diesem brieue, das ihr alle vnd euwer keiner zu der surgenanten Herzog Heinrichs vnd Herzog Berenharts, vnd auch zu anderen ihr freunde, manne vnd Diener, die ihnn in den vorgeschriebenen sachen beistendich sein, liebe oder ehre surbass nit richten, noch sie gemeinlich oder sunderlich darumb heischen oder laden sollett in Rhein wÿß. Wen wurde darumb von euch oder euwer einem oder mehre ichts gethann, oder beschehenn, Meinen, setzen vnd wollenn wir, vonn Romischer koninglicher macht vnd gewalte, das des kein crafft noch machte habenn, vnnnd den vorgeannten Herzog Heinrichen vnnnd Herzog Berenhart, ihren freundenn, mannen vnd Dieneren, weder an ihrenn leiben noch ehren, keinen schadenn fuegen, oder brengen solle in Rhein wÿß, vnnnd darzu wolstenn wir auch zu euch, oder zu dem, oder den, der, oder die wieder diff gegenwortich vnser gebotte sein oder thun wurden, in wellichen wegen, das bescheihe, vnseres rechtens darumb warten, vnnnd dem auch nachgehenn, als sich das herschet. Mit vrlundt dieß brieueß versiegeltt mit vnserer koninglichenn May. Insiegell, Gebenn zu Heidelbergß nach Christs geburt vierzehenhundert iahr vnnnd darnach in dem neunnden iahre, an Sanct Jacobsabende, vnseres Reichs in dem neunnden iahr.

Ad mandatam domini Regis  
Johannes Kirchen.

(Von einer im Herzoglichen Landes-Hauptarchive zu Wolfenbüttel aufbewahrten Copie, welche im Jahre 1571 nach dem Originale angefertigt und durch drei Notare beglaubigt worden.)

## N<sup>o</sup> 2.

Die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg ersuchen den König Ruprecht, die Wiederaufhebung der von Hermann Rolke, Freiherren der Herrschaft Büren, gegen sie und ihre Vasallen auf erhobene Klage des Burgmanns Richard v. Ense erlassenen Ladung vor den Freistuhl zur Wefelburg zu erwirken.

Braunschweig (etwa 1410), 5. Januar.

Unsen underdenigen, schuldigen denst tovern, alldorchluchtigeste und hochgeborn furste, gnedige here.

Wy begern und bidden juwe gnade to weten, wo

eyn, de sik nennet Hermen Nolle <sup>1)</sup>, und schrivet vor enen vrygreven der herschop van Buren, uns und unse nagescreven man, myt namen a. b. <sup>2)</sup>, gheesschet und geladen hefft vor den vryenstol to der Wevelsborch <sup>3)</sup>, van wegen Wichardes van Enze.

Alze gy, gnedige here, unser und unser vorscreven man allewege to eren und to rechte vul mechtich gewest zin und noch tigen den ergenanten Wicharde und aller malken to eren und to rechte mechtich sin schullen, bidde wy dezulven juwe gnade denstliken, dat gi dem vorgenanten vrygreven ernstliken schreven und beden willen, dat he de ergenante ladinge nedirsla und neyn gerichte over uns und unse vorscreven man holde, wenne wy juwe und des hilgen rikes fursten und [gi] unser mechtich sin to eren und to rechte, als vorscreven stet, und ok de sake vor dem oversten juwen hoverichte hanget.

Und dat gy, gnedige here, uns unde unse man by rechte beholden, des getruwe wy juwen gnaden wol,

1) Dem Freigrafen Hermann Nolle verleh Kaiser Ruprecht am 24. Februar 1408 „auf die Bitte des Eblen Bertold von Buren die Freigrafenschaft in den Sitzen Buren und Wibelborch und anderen dazu gehörigen Sitzen“. Chmel, Regesta Rup. p. 153. — Derselbe war auch Beisitzer im Holzgerichte zu Ettelen (zwischen Wefelsburg und Sichtenau) im Jahre 1411. Wigand, Archiv Bd. 4. S. 2. S. 157 und 163. Grimm, Weisth. Th. 3. S. 81.

2) Auf demselben Blatte stehen von derselben Hand folgende Namen verzeichnet:

her Syverd van Rutenberg, Segeband van Reden, Beyer van Rottinge, Heyne van dem Werdere, Wulbrand van Reden, Borchard van Reden, Johan van Alten, Bertold van Herbergen, Johan van Herbergen, Bartholomeus van Ilten, Asschwin van Cramme, Otte van Lenthe, Hermen Hoygerstorp, Geverd van Bortfelde, Jans zone, Hinric van Slistede, Boldewin van Dalen, hern Hermens zone, Ludolve van Werle, Albrecht van Lathusen, olde Hermen van Mandeslo, Curd van Mandeslo, hern Jans zone, Stacies van Campen und Ludolff Wulff.

3) im Hochstifte Paderborn. Vergl. Wigand a. a. O. S. 472. und Sieferd, Geschichte der Wefelsburg. Paderborn, 1855.

unde willet dat allewege vordenen, wur wy mogen. God almechtich sterke juwe koninchlikin gewalt gesund to langen tiden over uns to bedende.

Geven to Brunswik, an dem avende epyphanye Domini, under unsen ingesegelen.

Bernd und Hinrik etc.

(Concept.)

*N<sup>o</sup> 3.*

Schreiben der Herzöge an den Freigrafen Nolle wegen Wiederaufhebung der fraglichen, von ihm erlassenen Ladung.

(1410.)

Bernd unde Hinr., hertogen  
to Bruns. unde to Luneborg.

Wete, Hermen Nolle, vrygreve der herscopp van Buren, dar dū dek vor scrivest, dat du uns unde unse man geladen hefft vor den vrygenstol under konynges banne to der Wevelsborch. Des see wy gerne, dat dū dat van stund affdoest over uns unde unse man, went dū nene macht over uns to richtende en hefft.

Des sende wy dy unses gnedigen heren, des konynges, breff, dar dū dek na richten machst; weret, dat dū darenboven icht rychedest over uns unde over unse man, so wolde we over dy richten unde richte esschen, dar uns dat geboret, went unser alle forsten unde heren unde alle bederve lude mechtich schullen sin up openbaren dagen to antwordende unde to donde, wes wy van ere wegene plichtich syn.

(Gleichzeitige Copie.)

*N<sup>o</sup> 4.*

Die Herzöge ersuchen den Richard v. Ense um Zurücknahme der fraglichen Behauptung.

(1410.)

Bernd unde Hinr., hertogen to Brunsw. unde to  
Luneborg.

Wete, Wychard van Ense: Also de vrygreve der herscopp van Buren uns esschet unde unse man under

konynges banne van dyner clage wegene, des se wy gerne, dat du dat van stund affdöst.

Were, dat dû des nicht endedest, so wolde wy van stund richte over dy esschen, unde richten, dar uns dat gebort.

Ok heddest du uns unde unsen mannen icht to to seggende, des enghere wy nicht, wen up openbaren dagen to unsen eren to antwordende unde unse man; ok sende wy dy unses heren, des konynges, breff, to seyende unde nicht to beholdende.

(Gleichzeitige Copie.)

### N. 5.

Die Herzöge ersuchen den Bischof von Paderborn, die Wiedererhebung der in vorstehender Urkunde bezeichneten Ladung zu erwirken <sup>1)</sup>.

(1410.)

Episcopo Paderbornensi <sup>2)</sup>.

Unsen vruntliken denst tovoren, here van Paderborne. Wy dôt jw witlik, dat Hermen Nolle, juwe vrygreve, de syk scriffit eyn vrygreve der herscopp van Buren, uns unbedet under konynges banne van juwer undersaten wegene unde borchmans Wychardes van Ense, de uns und unse man heft geladen vor juwen vrygenstól to der Wevelsborch.

Des beghere wy unde biddet jû, dat gi juwes borchmans unde vrygreven darto mechtich sin unde so hebben,

---

<sup>1)</sup> Um dieselbe Zeit schrieben die Herzöge in ähnlicher Weise zu demselben Zwecke auch an den Stadtrath zu Paderborn, an das dortige Domcapitel und an den Stadtrath der beiden Städte Warburg; der Abdruck der im königlichen Archive aufbewahrten Conceptione der besagten drei Schreiben ersahen daher nicht erforderlich.

<sup>2)</sup> Bischof Wilhelm von Paderborn, Herzog von Jülich-Berg, regierte von 1401 bis 1415. Nooyer, Verzeichnisse der deutschen Bischöfe, S. 80.

dat se dat van stund affdôn, went se over uns unde over unse man neyn richte en hebbet, des wy jû unses gnedighen heren, des konynges, breff senden, to seynde unde to lesende, unde nicht to beholdende; unde gi unser unde unser man mechtich schullet sin, upp enen openbaren dach to rydende, unde antworden juwen borchmanne, alze wy ôm van ere wegene plichtich sin.

Ok meynde wy, dat wy mit jû in sodanen degedingen seten, dat uns van juwen borchmannen unde vrygreven des homodes neyn not gewest enhedde, unde biddet des juwe antworde weder, dar wy uns na richten moghen.

Bernd unde Hinric, hertogen to Brunsw.  
unde to Luneborch.

(Gleichzeitige Copie.)

## II. Den Behmproceß gegen Albert von Mollem betreffend.

### N<sup>o</sup> 1 bis 4.

(N<sup>o</sup> 1 aus dem Stadtarchiv zu Hildesheim; N<sup>o</sup> 2 bis 4 aus dem königlichen Archiv zu Hannover.)

Der Bürgermeister Albert v. Mollem (Moellem) zu Hildesheim hatte wegen Verwaltung seines Amtes zu Beschwerden Veranlassung gegeben und wurde in Folge der dieserhalb von dem dortigen Stadtrathe bei dem Freistuhle auf der Hoenebecke (Hoenebecke) gegen ihn erhobenen Klage mittelst Urtheils des dortigen Freigrafen Cord Snappe vom 19. Juni 1425 schuldig erkannt und verurtheilt.

Gegen dieses Erkenntniß ergriff A. v. Mollem die Berufung an den Kaiser Sigismund.

Dieser übertrug die anderweitige Untersuchung und Entscheidung der Sache dem Stadtrathe zu Dortmund, vor welchem denn auch am 13. August 1426 ein desfalliger Termin abgehalten wurde.

Als sich jedoch hier ergab, daß die Sache Leib und Ehre betreffe und Behmsache sei, wurde solche vom Stadtrathe im Einverständnisse mit dem Grafen Heinrich v. Lindenhorst zu Dortmund an den Dortmunder Freistuhl auf dem Königshofe verwiesen.

Daselbst wurde am folgenden Tage (14. August) durch den Freigrafen Heinrich v. Wimmelhus in heimlicher Acht ein desfalliges Gericht gehegt, vor welchem indeß der Appellant, weil der Stadtrath zu Dortmund ihm das erbetene Geleit abgeschlagen hatte, sich nicht einfand.

In jenem Gerichte wurde sodann das Urtheil des Freigrafen Snappe vom 19. Juni 1425 lediglich bestätigt, und zwar aus dem Grunde, weil die Appellation des v. Mollem nicht in der heimlichen Acht vor dem Freistuhle, sondern in einem offenen gehegten Bauergerichte eingelegt sei und deshalb keinen Werth habe.

Der Appellant brachte die Sache nunmehr an das kaiserliche Hofgericht zu Basel, von welchem jedoch die Sache in dem, freilich erst am 19. Februar 1434 abgehaltenen Termine, nachdem sich ergeben hatte, daß solche das heimliche Gericht angehe und daher nicht vor offenem Hofgerichte abgeurtheilt werden könne, an den Kaiser selbst gewiesen wurde.

Letzter befahl, das Hofgericht mit Freischöffen zu besetzen.

Dieß geschah auch; die Sache wurde nochmals geprüft und der Beschwerdeführer abermals zurückgewiesen.

Gleichwohl wandte sich derselbe von Neuem beschwerend an den Kaiser. Er erklärte die Verwehmung für unredlich, wollte seinen Hals daran setzen und das beweisen mit kaiserlichen Rechten und besonders mit dem Sachsenspiegel.

Der Kaiser bestätigte jedoch am 1. December 1436 alle bisher in der Sache ergangenen Entscheidungen und that gleichzeitig den Querulanten in die vollständige Acht, weil derselbe sich öffentlich gegen die fraglichen Erkenntnisse Beschuldigungen der Ungerechtigkeit und Falschheit erlaubt habe.

N<sup>o</sup> 1.

**Cord Snappe**, Freigraf zu Warendorf und up der Honebecke, ver-  
wehmt und verurtheilt den **Albert von Mollem** (Bürgermeister zu  
Hildeheim), in Folge der wider denselben von Henning Artus  
(Namens der Stadt Hildeheim) erhobenen Klage.

1425, Dienstag den 19. Juni.

Ich Cord Snappe, vrijgreve to Vardorpe <sup>1)</sup>, do kundich  
und betuge in dussen breve vor dem allerdorluchtigsten  
fursten und heren, hern Seghemünde, Romesche konyneck,  
unde to allen tijden merer des rykes, to Ungern und to  
Behem konyng, mynen genedigsten leyven heren, und  
darneist allen fürsten, heren und allen vrijgen, greven,  
ritteren, knapen und allen echten vrijgen schepenen:

dat vor my in gerichte vor den vrijgen stole up der  
Hönebecke, dar ich zaet in eynem gehegeden gerichte  
na des vrijgen stols rechte, verclaget myt ordelen und  
rechte verwunnen, vervemet, vredelos, rechtelos und vor-  
wiset is Albert van Mollem <sup>2)</sup> van allen sinen rechten,  
van clage Hennynck Artús, und wunnen also des rikes  
recht is, myt dussen nabeneden vrijgen schepen: Hin-  
richen Boyeman, Leyffhard Volquardinck, Herman Hovestad,  
Hinrich Ebbekeman, Johan ton Beirhus, geheten de vóget,

<sup>1)</sup> Cord Snappe wurde vom Erzbischof v. Cöln im Jahre 1422 mit dem Freigrafenamte zu Vardorpe (Warendorf im Oberstifte Münster) belehnt. Rindlinger, Münsterische Beiträge, Bd. III, 2. S. 560.

Bereits im Jahre 1325 verkauften die Grafen von der Mark als Münstersche Lehenträger die Freigrafschaft Warendorf mit Vorbehalt der Lehnsverbindlichkeit an die Familie v. Korf; im Jahre 1433 belehnte Herzog Adolf von Cleve als Graf von der Mark den Herman Korf mit der „vryer graiscap to Varendorp, as die myt vryen stuelen — gelegen is in den gestichte van Munster, in den kirspeleln hūma bescreven, dat is to weten den vryen stoel toe Varendorpe, gelegen in den kirspele toe Westbeveren, den vryen stoel to Honebecke, gelegen in den kirspele to sunte Mauritius buyten Munster“. — Rindlinger, a. a. O. Bd. I. S. 30. 31; Bd. III. S. 287—291.

<sup>2)</sup> Näheres über den Bürgermeister Albert v. Mollem habe ich nicht ermitteln können; namentlich wird er auch nicht erwähnt bei Lauenstein, a. a. O.



und Johan Ryzenbecke; und ich esche und vermane vort allen echten rechten schepenen, de hijrto geschet und witlick doen wert, by eren eden, de ze dem hilgen rike ton veheme gedän hebt, dat se den vorgenompten ver- vemeden, rechtelosen man, dat ze ene nach des vrijgen- stòls und schepenen rechte vervolgen und eme syn recht dòn eder helpen dòn, also sick dat gebòrd.

Und oft dat jenich wittich eder unwittich man kërde, de sal stan in dersülven achte, also de vorbenomede ver- vemedede man steyt.

Duss to tûghe so hebbe ich Cord vrijgreve vorg- myn ingesegel an dussen breff gehangen.

Hier weren an und over standnòten und bijsender des gerichtes: Everd Korff, Peter Lymberch, vrijgreve der stades van Munster; her Johan Kerckerinck, borgermester <sup>1)</sup>); her Johan Bisscopinck, Clawes Kerckerinck, rådlude to Munster; Bernd de Bråke, Arnd Plenynck, Herman de Zuverke, Herman van Olde, Dyderich Zoest, Herman Hey- degel, Rychard de Mònyck, Bernd de Kannengheiter, Jo- han Fate, Johans Heidegel, Johan Vedderman, Bernd Drun- sel and ander vrijgen schepenen genoch.

Datum anno Domini millesimo quadringentesimo vi- cesimo quinto, feria tertia post festum Viti.

Original auf Pergament mit anhangendem, jedoch unkenntlich ge- wordenem Siegel.

## *N<sup>o</sup> 2.*

Der vom Kaiser Sigismund, an welchen A. v. Wollem gegen das ihn verurtheilende Urtheil des Freigrafen E. Snappe appellirt hatte, mit Prüfung und anderweiter Entscheidung dieses Rechtsstreits beauftragte Stadtrath zu Dortmund erklärt sich für incompetent und verweist die Sache vor den Dortmunder Freisuhl auf dem Könighofe, welcher sodann das Snappesche Erkenntniß bestätigt <sup>2)</sup>.

1426, Mittwoch den 14. August.

<sup>1)</sup> Dieser Münstersche Bürgermeister kommt urkundlich vor im Jahre 1383 bei Rindlinger, a. a. O. Bd. III. Abthl. 2. S. 501.

<sup>2)</sup> Der bei Thiersch, Hauptstuhl des westphäl. Bemgerichts auf dem Könighofe vor Dortmund, 1838. S. 42 ff. befindliche Abdruck des

Wij borgermestere und raet der stad Dorpmünde bekennen und betugen in dissem breyve:

Also als dey allerdorluchtigeste furste und here, her Segismund, van Godes genaden Romessche konnicg, to allen tijden merer des rykes, to Ungern, Behem etc. konnig, unse allerleyveste genedegeste here, siner <sup>1)</sup> konicglichen genaden breyff unss gesant hadde, den wij myt temelicher werdicheit entfangen hebben, in welken breyve unss sine genade bevolen und geboden hevet, also als sich Albert van Mollem beropen und appelleirt hebbe vor sine konioglke genade van enem oyrdele, dat Conrait Snappe, frijgreve des frijenstoels up der Honebeke, gegeven und utgesproken hevet tegen denselven Alberte <sup>2)</sup> van wegene des rades und stat van Hildensem <sup>3)</sup>, dat wij darumme dey partije vor unss verboden und laden solen, dey sake to verhoren, to irkennen und myt enem beherliken ende dey to slitene und to endene, als dey breyff myt mer worden dat utwiset; des wij unss van gebodes und bevels wegene unses genedegen heren vorg. geladen und angenomen hebben: so hebbe wij darumme dey vorg. partijen, als myt namen dem raede van Hildensem an ene, und Alberte van Mollem op dey anderen syde, enen nemeliken dach bescheden und gescreven, hir vor unss to komen, nemeliken op den dinstdach na sunte

---

Concepts dieser Urkunde (vergl. darüber die Recension von Wigand in der Jenaischen Allgem. Literatur-Zeitung 1839. S. 27 ff., worin auch im Allgemeinen die diplomatische Genauigkeit der Thiersch'schen Urkunden-Abschriften mit Recht in Zweifel gezogen wird) weicht in einzelnen nicht unerheblichen Punkten, wie die nachfolgenden Varianten ergeben, von der hier abgedruckten Original-Ausfertigung ab.

1) Thiersch hat „sines“.

2) Die Worte hinter Snappe „frijgreve bis Alberte“ fehlen bei Thiersch.

3) Im Originale steht hier und an anderen Stellen, wo dieser Name vorkommt, Hilden. Thiersch liest stets Hilden und spricht von einer Stadt Hilden oder Hildensem, ohne zu wissen, daß Hilden, Hildensem „Hildeheim“ bedeutet.

Laurentius dage <sup>1)</sup>), nest vorleden vor data dusses breyves. Und op dat wij der sake in den rechten de vorder underwist und berichtet mochten werden, so hadde wij daromme <sup>2)</sup> darby verboden laten disse frijgreven hirna gescreven: Hinrich Wymelhuss, unsen frijgreven to Dorpmunde <sup>3)</sup>), Jacob Stoffregen des edellen junkeren van Tekeleborgh, Johan van Essinde des edellen junkeren Johans van Volmestene <sup>4)</sup>), Hinrich van den Nyenhuss des edellen junkeren Ludolffs van Ludinchusen <sup>5)</sup>), Peter Lymborg der stat to Munstere, Hinrich Sûre der stat to Soest <sup>6)</sup>), Bernd Duyker to Heydene <sup>7)</sup>), Coird Snappe der Corve op der Honebeke, Heyneke van Voerde to Volmestene <sup>8)</sup> und

1) 13. August.

2) Thiersch „dar umen“.

3) Stuhlherren sämtlicher Freisöhle der Freigrafenschaft Dortmund waren bis 1455 die Stadt Dortmund und die v. Lindenhorst, Erbgrafen zu Dortmund. Ufener, die Frei- und heimlichen Gerichte Westphalens, Frankf. a. M. 1832. S. 74.

Heinrich v. Wilmelhus wurde am 2. Januar 1415 vom K. Sigismund zum Freigrafen von Dortmund ernannt. Thiersch a. a. O. S. 87; Fahne, die Grafschaft und freie Reichsstadt Dortmund. 1855. B. 2. S. 243. Derselbe kommt vor in den Jahren 1418, 1421, 1424, 1426 und 1438 bei Ufener, a. a. O. S. 93. 94; Fahne, a. a. O. S. 296.

4) Johann von Effende erscheint als Freigraf zu Böhem, Iserton. Hassene und beziehungsweise Volmestene (Volmenstein in der Grafschaft Mark) in den Jahren 1424, 1426 und 1429 bei Thiersch S. 66. Ufener S. 78.

5) Freigraf Heinr. v. Rlenhus erscheint 1424 bei Ufener S. 77. 231.

6) Freigraf Heinr. Suere kommt vor 1418 bei Ufener S. 241.

7) Bernd Duyker, Freigraf zu Heiden (im Hochstifte Münster) und zu Bodelschwing (in der Grafschaft Mark), erscheint 1426, 1430, 1431, 1433, 1437, 1438 und 1455. Zeitschr. für vaterl. Geschichte, herausgegeben von Meher u. Erhard, Bd. III. S. 65; Ufener, S. 121; Thiersch, S. 98; Thiersch, Vernehmung Herz. Heinr. v. Baiern. Offen, 1835. S. 99. 101. 103. 106. 110. 123; Fahne, Bd. 2. S. 296.

8) Derselbe erscheint auch 1424 bei Ufener, S. 78.

Albert Swynde der edellen junkeren und heren to Lymborch 1).

Und als dey vorg. partije und dey vrijegreven in unse stat quamen, so leyte wij sey sementliche und vele erbare frijeschepen vor unse op unse rathuss verboden.

Dar quamen 2) van wegene des rades van Hildensem op eyne sijde Hinrich van Wenden und by namen Henning Artus, de eyn principael kleger gewesen hadde van der van Hildensem wegene, dey dat vorg. oyrdel und sake tegen Alberte van Mollem gevordert hadde vor Coird Snappen vor dem frijnstole op der Honebeke, und Albert van Mollem op dey anderen sijde.

Dar leyten deyselve Hinrich van Wenden und Henning Artus enen breyff lesen, manck anderen breyven, den Coird Snappe frijgreve vorg. utgesproken, gegeven und besegelt hadde, als hey dar ok gegenwordich en kante, innehaldene, dat van klaige wegene Hennynghes Artus Alberte van Mollem myt oyrdel und myt rechte vervemet, verwijset, erloyss were und ute alle syme rechten gedaen, als des frijnstoels und des hilgen rykes recht were, und gebod darumme in demselven breyve allen frijngreven und frijnschepen, dat sey Alberte van Mollem sin recht doin solden na des hilgen rykes rechte, als dey breyff myt mer worden utwijsede.

Dar entegen leyte Albert van Mollem manck anderen vele breyven lesen sine beropinge und appellacien vorg.

Und als wij dey sake oppe beyde sijde myt den frijngreven unde frijnschepenen to grunde horden und wij dey sake also vunden, dat sey liff und ere und dey veme angenck, so worden wij des van den frijngreven und schepenen underwijset, dat sich dey sake vor unss op der stede nycht en geborde to ryctene und to eyndene.

---

1) Er war Freigraf zu Brünninghausen, Bobelschwang und Simburg und erscheint 1427, 1429 und 1433 bei Thiersch, Spfr., S. 66; Thiersch Verbemung, S. 58. 65. 69; Hfener, S. 78.

2) Thiersch „quam“.

Darumme legede wij en enen dach op den nesten dach darna op data dissés breyves, to komene op den koningeshoff vor unsen frijenstoel 1).

Und als wij myt unsen vrunden by namen dem ersamen Hinrich van Lindenhorst, greven to Dorpmunde, und myt den frijengreven vorg. dar vor den frijenstoel quamen, so hette wij myt vulbart Hinrikes van Lindenhorst, greven vorg., umme der vorg. saken willen Hinriche van Wymelhusse, unsen frijgreven vorg., eyn gericht hegen in der hemeliken achte.

Des ich Hinrich Wymelhuss frijgreve vorg. en kenne, dat ich van heyte und bevele der ersamen Hinrich van Lindenhorst und borgermestere und raet, myner heren, eyn gerichte hegede in der hemeliken achte; und als ich dar stat und stoel besat in dem hemeliken gehegeden gerichte, so vragede her Johan Wyckede, borgermester to Dorpmunde in der tiit, van des rades wegene van Dorpmunde eyns oyrdels:

also unse here, dey konnig, dem raede van Dorpmunde bevolen und geboden hevet, dey sake tusschen dem rade und der stat van Hildensem op eyne, und Alberte van Mollem op dey anderen sijde, to vorhoren und to erkennene und myt rechte dey hir uttodregen, und dey raet der stad Dorpmunde den beyden partijen darumme hir bescheden hevet oppe desse tijd, mallick sins rechten to wardene: eff dey raet ok moge myt rechte mallikem van beyden partijen vorg. den plass vrijen, off wat dar recht umme sy?

Dat oyrdel satte 2) ich an Jacob Stoffregen vorg., dey wijsede dar op na rade der anderen frijgreven und schepen:

1) Der Freistuhl auf dem Königshofe unter der Linde bei Dortmund war das berühmteste Freigericht Westfalens. Thiersch, die Gemilde bei Dortmund. Dortm. 1849.

2) Thiersch „datte“.

dey raet en were nycht schuldich noch en mochte ok myt rechte neymande den plass vrijen, vorder dan hey dar myt rechte wynnen unde werven kunde, sint dem male dat dey sake sich dreppet an eyn lyff.

Darumme <sup>1)</sup> santen dey raet van Dorpmunde twe erbare man van ers rades medegesellen ute deme hemeliken gerichte to Alberte van Mollem in dey stat Dorpmunde, und leyten eme dat to kennen geven, dat dar myt oyrdele gewist were, dat sey eme den plass nycht vrijen en mochten myt rechte, vorder dan hey myt rechte wynnen und werven kunde, wante dey sake sich drepen an eyn lyff; by welken twen raetluden Albert vorg. deme ræde weder enbod, dat hey vor den frijenstól sunder geleyde nycht komen en wolde.

So quamen dar in dat hemelike gehegede gerichte van der van Hildensem wegen Hinrich van Wenden und Hennyng Artus vorg., und wardeden dar ores daiges, alze en bescheden was; und als Albert van Mollem nycht en quam und deyselven Hinrich und Hennyng der sake vorderunge und gerichtes gesunnen: so dede ich, als sich geborde, na rechte des frijenstoels und des hilgen rykes achte, und eysschede under konniges banne Alberte van Mollem in veyr ende der werlde, in dat Oesten, Süden, Narden, Westen, ens, ander worff und to dem derden male, dat hey queme und verantwerde dar sin lyff und sin ere to syme hōgesten rechten.

Und als hey noch neymant van siner wegen dar en quam, ene to verantwerden, so leyten Hinrich van Wenden und Hennyng Artus van der van Hildensem wegene averlesen den vorg. breyff, dar Albert van Mollem iane veroyrdelt, verwijset, vorvemet und ut syme rechten gedaen was, und leyten eyns oyrdels vrāgen:

eff dey breyff in dem rechten icht vervolch und vorderunge eygede in allen sinen punten und byven solde

---

<sup>1)</sup> Thierſch „dar umen“.

in siner vullenkommenen macht, als hey utgesproken und gegeven were?

Dat oyrdel satte ich an Jacob Stoffregen, frijgreven vorg., dey wijsede darop vor recht na rade der anderen frijgreven und schepen:

dat dey breyff und oyrdel vorg., dey Coird Snappe gegeven, utgesproken und besegelt hevet, inneholdene, dat Albert van Mollem verwijset, vervemet, veroyrdelt und ut alle sinem rechten gedaen sy, in alle eren punten und innehouden recht, war und vulmechtich sin sollen, und recht, war und vulmechtich blyven solen und men den vervolch und vorderunge doin sal in allen landen und op allen steden na utwisunge des breyves und oyrdels vorg.

Darop leyten dey raet der stat Dorpmunde vorg. Albertes appellacien vorg. daraver lesen, und her Johan Wyckede vorg. vragede van des rades wegen eynds oyrdels:

off dey appellacie vorg. ok macht hedde und van werde were, den vorg. breyff to verdempene und to vernychtene?

Dat ordel satte <sup>1)</sup> ich an Bernd Duyker, vrijgreve vorg.; dey wijsede darop vor recht na rade der frijgreven und schepenen <sup>2)</sup>:

Sint dem male dat Albert van Mollem dey vorg. appellacien und beropinge gedaen hedde vor enem oppenen gehegeden buergerichte <sup>3)</sup>, als dey appellacie inneholt, und en hedde des nycht gedaen in der hemeliken achte vor dem frijenstole und vor des koninges gerichte: so were dey appellacie machtloyss und van neynem werde.

1) Thiersch „datte“.

2) Thiersch statt schepenen „frien“.

3) Sowohl im Original als auch im Transsumte (S. Anm. 7. zur Urk. N. 3. vom 12. April 1434) steht deutlich „buergerichte“, während Thiersch „vurgerichte“ liest und darunter ein Vorgericht versteht. Ein das Dortmunder Buergergericht betreffendes Urtheil aus dem XIV. Jahrh. ist abgedruckt bei Fehne, Bd. 2. S. 200.

Hir waren myt unss over und ane dey edelle juncker Diderich van Lymborch, here to Broyke; Hinrich van Lindenhorst, greve to Dorpmunde; dey frijgreven vorg.; her Wenemar van den Berbome, Rotger van der Wijden, Arnd van Sevenborggen, raetlude to Colne; Ernst van Bodelswinge, Diderich van Dingen, Johan Vrijdach van Waltorpe, Johan van Hovele, Claus Balke, Johan Murman, Hilbrant Henzstebergh, Wyllem Holthuss, Johan ton Husen, Tylman tor Oesten, und vele mer frijer schepenen; und des to tuge so hebbe wij borgermestere und raet unser stad secret, und ich Hinrik Wymelhuss vorg. myn segel an dissen breyff gehangen.

Vort so enkenne wij Diderich van Lymborch, Hinrik van Lindenhorst, greve to Dorpmunde, und wij frijgreven alle nemelike vorg., dat alle disse vorg. punte vullenkomen war und recht sint, und hebt des to tuge mede unse segele an dissen breyff gehangen.

Datum anno Domini millesimo quadringentesimo vicesimo sexto, die quarta decima mensis Augusti.

Original auf Pergament. Von den 13 Siegeln ist das 7., 10. und 13. abgefallen, die meisten der noch vorhandenen Siegel sind wohl erhalten. Das erste Siegel (der Stadt Dortmund) ist von rothem, die übrigen Siegel sind von grünem Wachs.

Auf der Rückseite steht von derselben Hand:

Düssen breiff en sal neymant lesen noch horen lesen, hey en sij eyn vrijschepene in der hemeliken achte.

### N<sup>o</sup> 3.

Johann v. Lupfen, Vorsther des kaiserlichen Hofgerichts zu Basel, an welches H. v. Mollem appellirt hatte, erklärt sich und sein Gericht für unzuständig und weist die Sache an den Kaiser, welcher sodann verfügt, das Hofgericht mit Freischöffen zu besetzen; auch von diesem wird der Beschwerdeführer zurückgewiesen<sup>1)</sup>.

1434. Montag den 12. April.

<sup>1)</sup> Thiersch hat im „Hauptstuh!“ S. 48 ff. aus einem angeblich sehr beschädigten anderweitigen Exemplare der vorliegenden Urkunde.



Wir graf Johann von Luffen<sup>1)</sup>, lantgraf tzu Stulingen und here tzu Hohennack, des allerdurchluchtigsten fursten und heren, hern Sigmunds, von Gots gnaden Römischen keisers, tzu allen tziiten merers des richs und tzu Ungern, zu Beheim, Dalmacien, Croacien etc. kunigs, hofrichter, bekennen und tün kunt offembar mit disem brief allen den, die in sehen oder hören lesen: das wir des iczgenanten unsers herren, des keisers, und des heiligen richs hofgericht besessen haben zu Basel in sinem keiserlichen hofe, des nechsten frytags nach dem suntag als man in der heiligen kirchen singet Invocavit in der vasten<sup>2)</sup>, und das doselbst fur uns kom in gericht Albrecht von Möllem und clagt durch sinen fürsprechen, als des hofgerichts recht ist, wider die burgermeistere, rate und burgere gemeinlich der stat zu Hildensem, als er sie fur uns uff dasselb hofgericht hat lassen laden und furheischen: er were langziit burgermeistere zu Hildensem gewesen, und also hetten der rat doselbst nach im gesant und hetten im gesagt, wolt er ir burgermeister sin, so solt er in geloben, wann sie zu im und nach im schick-

---

worin seiner Angabe zufolge namentlich auch Jahr und Tag der Ausstellung nicht mehr zu lesen ist, nur einzelne Stellen extrahirt. Derselbe giebt nämlich nur den Anfang der Urkunde bis „tun kunt offenbare mit disem brief“, wo er jedoch irrig „Stubingen“ statt „Stulingen“ liest; sodann folgen die Worte „und als die graven, heren und rittere, die bi uns an dem hofgerichte sassen“ bis „Ulrich Kagerer, ritter, ettlich sache wider die vorg. burgermestere und rate zu Hildensem“; hiernächst folgt nur noch die Stelle „Albrecht durch sinen fürsprechen“ bis „das sie im nicht antworten bedurfften“.

1) Der (bei v. Harpprecht, Staatsarchiv des k. Cammergerichts, nicht erwähnte) kaiserliche Hofrichter Johann von Luffen erscheint als solcher namentlich in Urkunden de 1423, 1424 und 1434 bei Scheibl, Bibl. Hist. Gotting. S. 271 ff.; Ufener, S. 225 ff. und 230. — Vergl. auch Correspondenzblatt des Gesamt-Vereines der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine, herausgegeben vom Archivsecretair Dr. Grotefend. Jahrg. 4. 1856. N<sup>o</sup>. 7. S. 71.

2) 19. Februar.

ten, das er dann zu in kem; do meint er, das wer im zu swer, do hetten sie in zu stund gefangen und dorczu gedrunge, das er in sweren müst, nyendert kein recht wider sie zu suchen dann vor in.

Dornach hetten sie in wider ledig gelassen, do wer er hinuss uss der stat zu einem herren getzogen und het in enbotten, er wolt in gern vor irer gemein gerecht werden, und het den beckern und kursenwartern<sup>1)</sup> geschriben, den brief hetten die gemeind gehalten und weren zornig worden und hetten im enbotten, er solt zu in komen etc.

Daruff Gysler von Göttingen und Berchtolt Stein, bacalarius geistlichs rechten, derselben stat Hildensem statschriber, anstat und von wegen derselben stat Hildensem und mit irem ganczen und vollen gewalt, als sie den bewisten mit sinem guten gewaltsbrief, versigelt mit derselben stat secret anhangendem insigel, durch iren fürsprechen mit namen den edeln Conraten, heren zu Wispberg, des egenanten unsers heren, des keisers und des heiligen richs erbkamrer<sup>2)</sup>, fur uns und etlich andere graven, herren und rittere, die friescheffen waren, furbracht haben etlich sachen, die heimlichen gericht zu Westvalen antreffend.

Do meint derselb Albrecht von Müllem, er het davon fur unsern gnedigen heren, den keisser, geappellieret als recht were, und do solt in an recht wol genugen. Und als die graven, herren und rittere, die by uns an dem hofgericht sassen, horten und verstunden, daz soliche sach, das heimlich gericht antreffende, do nicht vor offem hofgerichte zu handeln wären, wisten sie die sachen mit urteil vor den egenanten unsern gnedigen heren, den keiser.

---

1) Rürschner.

2) Im Jahre 1444 war Conr. v. Weinsberg Vorstehender des k. Cammergerichts zu Nürnberg. Chmel, Reg. Frid. Bb. I. S. 181. — Bergl. auch Correspondenzblatt a. a. D. N. 8. S. 78.

Darnach befahle derselb unser herre, der keiser, uns die sachen, das wir zu uns nemen graven, heren, rittere und knechte, sine rete, die frijscheffen weren und andere erbere frijscheffen, so wir der meiste gehaben möchten, und die obgenanten bede partije für uns, diewile solich sache nicht offentlich in dem hofgericht zu handeln wern, berufften und die sachen mit in eigentlichen und zu grunde verhörten, und nach solicher unser rete und frijscheffen rate und verhörunge beder partije darinn tun solten, was sich von recht geburte.

Also kome für uns und die graven, heren, rittere und knechte, des egenanten unsers gnedigen heren, des keisers, rete und andere frijscheffen, der wir ein michel manig dorumb beruffen und by uns sitzen hetten, der vorgeante Albrecht von Möllem und bracht für durch sinen fürsprechen mit namen her Ulrich Kagerer, rittere, etliche sache wider die vorgeanten burgermeistere und rate zu Hildensem, und nemlich, wie er lang zijt burgermeistere doselbst zu Hildensem were gewesem uff den sin, als obgeschriben stet, und das im die arbeit czu swere were gewesen, und das er gern dovon und der arbeit gerne überhaben gewesen were, und het dorumb ein summe gelts von der stat gevordert und liess dornach ein appellacien lesen, innehalten, wie er von einem urteil Conrad Snappen, frijgreven, appelliert het, und eczlich andere briefe und abschrift, die alle vor uns gelesen und verhört wurden etc. Doruf die vorgeanten Johans Gysler und Berchtold Stein, derselben stat zu Hildensem vollmechtig procurator, brachten für und liessen auch lesen und verhorn etlich briefe, eynen des vorgeanten Conrat Snappen, frijgreven zu Vardorpe, under sinem anhangenden insigel, darinn er schreib und bekant vor dem egenanten unserm gnedigen heren, dem keiser, die zijt römisch kunig, und allen fürsten, herren, grafen, rittern uod allen echten frijnscheffen, wie das Hennig Artus den vorgeanten Albrecht von Möllem vor im vor dem frijen stul uff der Honebecke verfurt het etc., als das derselb brief

eigentlichen inholde, und einen andern der burgermeistere und rad der stat zu Dorpmunde und mit irer stat secret und Hinrich Wymelhus und vil anderer edeler greven, frijgreven und frijen scheffen anhangenden insigilen versigelt, inhaltend, wie der vorgeante Albrecht an den vorgeanten unsern gnedigen heren, den kunig, appelliert het, und daruff sin gnad denselben von Dorpmunde geschriben, sie beladen und in bevolhen und gebotten het, bede obgenanten partije, die von Hildensem und Albrechte von Mollem, fur sich zu besenden, die sach zwiischen in eigentlichen zu verhören und die mit dem rechten zu beschliessen und ussurichten, als sich das dann in dem rechten gebürte; des sich auch die von Dorpmund also angenommen und den sachen eigentlichen nachgangen weren, also das derselb brief klerlichen inheldet; und redten doruff durch iren vorgeanten fursprechen also: als der vorgeante Albrecht von Möllem die vorgeanten burgermeistere, rad und burgere gemeinlich der stat zu Hildensem für des heiligen richs hofgericht geladen und fürgeheischen het lassen, getruten sie, man het in den vorgeanten briefen und reden wol gehort, das derselb Albrecht von Möllem ein solich man were, das sie noch nymant anders im vor dem vorgeanten hofgericht noch in keinen andern gerichtten noch rechten schuldig wern zu antwurten.

Dawider der vorgeante Albrecht durch sinen fursprechen redt: die verfürung, die da also uff in gelesen und geschein were, die were unredelich zügängen, und were nit ein recht verfürung, und wolte daran sin hals setzen, er wolt das bewisen mit keiserlichen rechten und besunder mit dem sachsenspiegel <sup>1)</sup>).

Dawider aber der von Hildensen volmechtig procurator redten: wir hetten den verfürbrief und auch der

---

<sup>1)</sup> Die Berufung auf den Sachsenspiegel war durchaus unpassend: gegen die Behme konnte, wie schon Wigand in der angeführten Recension bemerkt hat, kein Sachsenspiegel helfen.

von Dorpmunde brief und declaracien doruff wol gehört, und der vogenante Albrecht were ein solich man, das sie im nicht antwurten bedorfften.

Nach dem allem fragten wir die graven, herren, rittere und knechte unde andere frijscheffen, die wir dorumb berüffte und by uns sitzen hatten, des rechten; die erteilten alle dorumb einhelliglichen mit gesamenter volg und urteil zum rechten als recht ist:

„Nachdem und sie da briefe, worte, rede und widerrede und alles, das do fürbracht were, eigentlich verhört hetten, so were der vogenante Albrecht von Möllem ein solich man, die wile er in solichen sachen und nit doruss komen were, das im die vogenanten burgermeistere rate und burgere gemeinlich der stat zu Hildensem noch nyemands anders vor dem vogenanten hofgericht noch dheinen andern gerichte oder rechten schuldig weren zu antwurten.“

Darnach des nechsten montags nach dem sonntag als man in der heiligen kirchen singet Misericordias Domini <sup>1)</sup> besassen wir aber des egenanten unsers heren, des keyzers, und des heiligen richs hofgericht in sinem keiserlichen hofe, und baden uns doselbst in gericht die vogenanten der von Hildensem vollmechtig procurator durch iren fürsprechen, zu fragen einer urteil: als der vogenante Albrecht von Mollem sie uff des heiligen richs hofgericht geladen het, ob dieselbe ladung, clage und gericht, darauf gegangen, nach allen ergangen sachen icht billich tod und ab sin und denselben burgermeistere, rate und burgeren gemeinlich der stat zu Hildensem icht billich keinen schaden bringen solt in dhein wise furbass ewiclichen?

Das ward in alles nach unser frag mit gemeiner volg und urteil erteilt als recht ist.

Darnach bat der egenante her Conrat, here zu Winsperg, furbasser zu fragen einer urteil: ob man icht billich

---

<sup>1)</sup> 12. April.

denselben burgermeisteren, rat und burgeren gemeinlich der stat zu Hildensem des alles urteilbrief ander desselben hofgerichts ingesigel durch recht geben salt?

Das ward in auch alles mit gemeiner volg und urteil erteilt als recht ist, mit urkund dises briefs, der mit urteil von gericht geben ist, versigelt mit desselbem hofgerichts anhangendem insigel, des vorgeantanten montags nach dem sonntag Misericordias Domini, nach Cristi geburt vierzehenhundert und in dem vier und driasigisten jaren <sup>1)</sup>.

Peter Wacker.

Original auf Pergament mit dem Hofgerichtsiegel (wie das bei Thiersch, Hauptstuhl S. 48, beschrieben).

#### Nr 4.

Kaiser Sigismund bestätigt die ergangenen Erkenntnisse des Freigrafen Snappe u. s. w., und thut den A. v. Wollem, weil derselbe sich öffentlich gegen solche Erkenntnisse Beschuldigungen der Ungerechtigkeit und Falschheit erlaubt hatte, in die vollständige Acht.

Prag 1436, Sonnabend den 1. December.

Wir Sigmund, von Gottes gnaden Romischer keyser, zu allen czeiten merer des reichs und zu Ungern, zu Behem, Dalmacien, Croacien etc. kunig, bekennen und tun kunt mit disem brieff allen und yglichen fursten, geistlichen und werltlichen, graven, herren, rittern, knechten und steten, wissenden frijenscheppfen und unwissen-

<sup>1)</sup> Hiernach würden die Regesten und das Itinerar bei Aschbach a. a. O. Bd. 4. S. 492 zu berichtigen sein. —

Uebrigens befindet sich ein von Heynemann Rufoge, Freigrafen zu Soest (derselbe erscheint auch urkundlich im Jahre 1435 und 1438 bei Kindlinger, Bd. III. 2. S. 583. Fahnre, Bd. 2. S. 296. Vom Kaiser Sigismund war er bereits am 7. Juni 1430 mit dem Freigrafenamte zu Kuppen (Andopen) und Eimerik (Elverike) in der Grafschaft Mart belehnt worden. Troß, Samml. merkw. Urk. für die Gesch. des Gemger. S. 54), Hermann Weis (Peltz), Erbrichter daselbst, und von dem Notar Heinrich Rüden am 11. October 1436 angefertigter Transsumt der vorliegenden und der beiden vorstehenden Urkunden vom 19. Juni 1425 und 14. August 1426 im Hildesheimer Stadlarchiv.

den des heimlichen gericht: das uns haben tun furbringen die ersamen burgermeister und rat der stat Hildesem, unser und des reichs lieben getrewen, wie vor czeiten misscheling zwyschen in und Albrecht von Móllem gewetzt sey und sich die sach so verr verlouffen had, daz der egenante Albrecht umb sine missetad, die dann mit rechte uff in gebracht und gewist wurden ist, von unsern und des heiligen reichs frijgreven Corde Snappen an dem freijnstúle zu Honebecke in heimlicher achte rechte und urteil uber in gegangen und geben ist, nach innhalt desselben urteilsbrievs, daruber gegeben, den wir ouch gesehen haben.

Wann aber der egenante Albrecht meinte, er were durch des egenanten frijgreven urteil verkúrczt wurden: so haben die ersamen burgermeistere und rat zu Dorpmund, unser und des reichs lieben getruen, von unserer commission und bevelhnúss wegen in von uns beschen, des genanten frijgreven urteil nach ergangen dingen recht und trefflich funden, erkant und die ouch bestetiget und confirmiret, als sich im rechten das geburt hat, als das derselben von Dorpmund brieff, daruber gegeben, mit vil edeln graven und suszt vil frijgreven und frijer scheppffen anhangenden insigeln besigelt, eigentlich ynnholt, der uns ouch für ougen gezeigt ist wurden.

Wann aber nach allen dissen ergangen sachen, als wir die Romische und keyserliche cron zu Rom entfangen hatten wnd mit der hulffe Gots gen Basel kamen, do quam der oftgenante Albrecht von Mollem vor unserm (*sic*) keyserlich majestat, sich swerlich beklagende, wie er durch solich obgemelte urteil und bestetzung des frijgreve und der von Dorpmund sere beswert were worden, und meinte, die weren ouch nicht mit rechte beschen und uns vast was umb recht im zu gestatten anruffend; do taten wir aber als sich geborte, wann wir von grossen sachen wegen, domit wir im heiligen concilio zu Basel beladen waren, wann die sach mit unser selbs person nicht verhoren mochten: so bevúlen wir die sach zu

verhoren und darinn, was sich im rechten geborte, zu tun, dem edeln graff Hansen von Lupfen seligen, unserm hofrichter und lieben getruen, der also doselbs darzu beruffte vil edel grafen, herren, ritter und knechte, ouch etzliche aus unsern richsteten, die alle frijscheppen und wissend waren; do also beide teil gen einander und was sich in der sach verlowffen hat verhold wurden; do aber die obengerurten urteil des frijgrefen Cords Snappen und der von Dorpmünd krefflig und genugsam zum rechten erkant wurden und so vil mer, daz man wol hertlicher hett mügen zu dem egenanten Albrechten von Mollem greifen.

Und als wir nü aber vernomen haben, das der offtgeschriben Albrecht an sulchem obgemelten urteil und recht im nicht benugen lasset, sunder sin unrecht ye lenger ye mer mit unrecht beswert und bedeckt, besunder mit dem, daz er in sinem eygen versigelten brieff vilen fursten, geistlichen und werltlichen, und suszt vilen heren und steten geschriben hat under andern worten, das die egenanten edeln graff Hans von Lupfen, Conrad Snapp und die von Dorpmund, die von unsern wegen in der sach geurteilt und gericht haben, valsche urteil sollen wider in gesprochen und gegeben haben, als dann das die offtgeschriben burgermeistere und rat zu Hildesem durch iren volmechtigen anwalt mit warer kuntschafft vor uns bewist haben, und hant uns gebeten, in den sachen von unserm keyserlichen gewalt zu tund, das ander ein byspil doran nemen.

Wann nü unser keyserlich majestat von angeborn gute wol zympt, das wir allen den, die uns in rechten und billichen sachen umb recht anruffen, in wider des reichs und unser ungehorsamen rechtens zu gestatten und die ungehorsam ye herter zu stroffen, ye lenger und mer sie in irer ungehorsam verstockt bliben, dem heiligen rich zu eren und dem rechten zu hilff; als dann der offtgeschriben Albrecht von Mollem mit sulchem frevel, un-



gehorsam und unrechtlich schriben wider uns und das rich grosslich getan hat und in die pene der lesterung keyserlicher majestat gevallen ist: dorumb so haben wir mit wolbedachtem mute und rate unserer getruen alle obgemelten sentencien und urteil, wider den vorgeantten Albrechten von Mollem ergangen, bestetiget und confirmet, bestetigen und confirmiren die von Romischer keyserlicher macht mit disem brieff stete vest und unverbrochen zu bliben; und wir wollen ouch und setzen doruff demselben Albrechte ein ewig swigen, und dorynn oder dawider nit zu reden noch zu tund, heimlich noch offembar ymmer mer.

Und wir gebieten ouch dorumb euch allen und yglichen fursten, greven, heren, rittern, knechten, steten und allen frijgreven und frijscheppen und allen andern wissenden und unwissenden, unsern und des richs getruen und undertanen, den diser brieff oder gewisse transsumpte davon furkomet, by unsern und des richs swer ungnaden und bey einer pene hundert marg lotiges goldes, uns und dem riche und dem klegere vervallende, so dicke und hiewider von ymand getan würde, unlesslich zu bezalen, daz ir den vorgeschr. Albrechten von Mollem furbass nicht huset, hofet, eczet noch drinket, noch susst keyne hulffe, wider mit gericht oder an gericht, noch keine handelunge, noch gemeinschaft mit im habt, noch zu haben gestat in dheinwise, sunder ir den das gebort dem rechten nachgeen wollet, wann wir ouch dieselben sachen zwyschen den von Hildesem und im und aller derjener, die der sach von irer wegen meinten zu tun haben adir zu tun gewynnen, hiemit ein gancz end sollen haben.

Mit urkunt dises brieffs versigelt mit unserer keyserlichen majestat insigel geben zu Prage, nach Crists geburt vierczehenhundert jar und dornach im sechs und drissigisten jare, am nechsten sampsstag nach sant Andres tag, unserer riche des Ungerschen etc. im funiffzigisten, des Romischen im siben und czweinczigisten, des

Behemischen im sibenczehenden und des keysertumbs im vierten jaren.

Ad mandatum domini imperatoris  
Marquardus Brisacher.

Original auf Pergament mit dem Siegel.

III. Den ersten Behmproceß gegen die Lüneburger betreffend.

*N* 1 bis 5.

(Aus dem Lüneburger Stadtarchive.)

Graf Christian von Oldenburg erhob in Gemeinschaft mit dem Erzbischofe Nicolaus von Bremen eine Klage gegen den Stadtrath zu Lüneburg bei dem Freistuhle zu Rheda, vor welchen sodann die Beklagten durch den dortigen Freigrafen Aspelan Hornepenning geladen wurden.

Der Inhalt der Klage und der Ladung kann leider, weil die desfalligen Actenstücke fehlen, nicht angegeben werden.

Ueber jene Ladung nun beschwerten sich der Stadtrath appellando bei dem kaiserlichen Hofgerichte, indem er sich namentlich auf die ihm ertheilten kaiserlichen Exemtionsprivilegien berief und daneben geltend machte, daß er dem Kläger niemals Ehre und Recht verweigert habe, die Sache auch bereits abgeurtheilt sei.

Das kaiserliche Hofgericht erließ darauf am 5. September 1444 ein Inhibitorium und erklärte außerdem alle Verfügungen, welche der genannte Freigraf oder andere Freigrafen nach Erlassung der Inhibition etwa getroffen hätten oder noch treffen möchten, für nichtig; der Kaiser selbst aber, an welchen die Lüneburger sich gleichfalls wandten, beauftragte unterm 2. October 1444 die Bischöfe Magnus zu Hildesheim und Johann zu Verden, die Sache durch Vergleich oder durch Urtheil und Recht zu erledigen.

In Betreff der ferneren desfalligen Thätigkeit der beiden Bischöfe liegen uns zwar Urkunden nicht vor; die Lüneburger leisteten jedoch dem Kläger in der That Genugthuung und

wurden aus diesem Grunde, freilich erst am 12. Juni 1447, durch den Freistuhl zu Müddendorp von der wehmerichtlichen Klage entbunden und in ihre früheren Rechte wieder eingesetzt.

### N. 1.

Inhibitorium des kaiserlichen Hofgerichts zu Nürnberg.

Nürnberg 1444. Sonnabend den 5. September.

Wir Michel<sup>1)</sup>, von Gots gnaden dez heiligen Römischen reichs burggraf zu Maidburg und grave zu Hardeckg, des allerdurchluchtigsten fürsten und heren, hern Friderichs, von Gots gnaden Römischen kungs, zu allen zeiten merers des reichs, herczogen zu Österreich, zu Steir, zu Kernten und zu Krain, graven zu Tirol etc., hofrichter, embieten Aspellan Hornpfening<sup>2)</sup>, freygreven des edeln jünckhern Otten, graven zu Teckelenburg, unser gnad und alles güt und tün dir kunt mit disem brief: daz wir dez iczgenanten unsers herren, dez kungs, und dez heiligen reichs hofgericht bessen (*sic*) haben zu Nüremburg (*sic*) auf der burg, auff heut data dises briefs, und das doselbs fur uns kam in gericht Jobs Kappfer anstat und von wegen der burgermeister und rates der statt Lüneburg, und lautmert durch seinen redner als hofgerichts recht ist, wie du die obgenanten von Lüneburg von clag wegen dez erwidigen hern Niclas, etwann erczbischofs zu Bremen, und des edeln Cristan, graven zu Aldenburg, umb sach, die ge-

1) Der kaiserliche Hofrichter Michael, Burggraf zu Maidburg (Magdeburg) und Graf zu Hardeck, kommt urkundlich vor in den Jahren 1444, 1445, 1446, 1447, 1450 und 1451 bei Wigand. Wehl. Beiträge I. S. 339; Chmel, Reg. Frid. Bd. I. S. 192, 212, 215, 227, 273; v. Harpprecht a. a. O. Bd. I. S. 50.

2) Dieser Freigraf ist ohne Zweifel identisch mit Absolon Hornepenning, Freigraf zu Müddendorpe (im Hochstifte Osnabrück), welcher das Freigrafenamnt im Jahre 1427 empfangen und die in der Geschichte der Stadt Osnabrück Th. II. S. 198 abgedruckte Wehmerichtsurkunde von 1433 ausgestellt hat. Bemerkenswerth ist übrigens, daß derselbe in Veranlassung der vorliegenden Wehmsache am 28. Mai 1445 vom Kaiser in die Acht erklärt worden ist. (S. oben Seite 186.)

richt sein, darauff er versigelt urkund fürbracht hat, für den freyenstul zu Rede gen Westfáln, wider ire privilegia und freyheit, damit sie von Römischen künge[n] und keysern begnadet sein, geheischen habst, wiewol sie den obgenanten clegern ere und rechts nie vorgewesen sein. Doselbs die vorge[n]anten von Lüneburg sich grösslich beswert meinten und darump sy für unsern heren, den kung, und sein hofgericht sich beruffen und appelliert haben; solich ir appellacion wir dann als ein hofrichter unseres heren, des kungs, zugelassen und aufgenommen und dir darauff verboten haben, fürbass in der sach zu richten, als das in derselben unsern inhibicion und gebottsbrieffen, dir darumb zugesandt, eigentlicher begriffen ist; so soltu doch über solichs, als dieselben von Lüneburg sich besorgen, villicht gericht haben oder hinfür noch menist richten. Und bat darauf, durch ein urteil zu fragen, ob man icht billich allez daz vernichten und wideruffen soll, daz nach solicher obgemelten appellacion und inhibicion von dir oder anderen freygreven beschehen und gericht were?

Darauf fragten wir des rechten und haben die heren und ritter, die by uns am rechten sass[n]en, erteilt: als die von Lüneburg von den freyenstül[n]en und freigreven appelliert haben und ir appellacion zugelassen ist, und inhibicion und ladung darauff aussgangen sind, alles, das nach den appellacion und inhibicion von dir oder andern freygreven in der sach beschehen sey, solt man widerrufen und vernichten, yecz als dann und dann als yecz etc.

Darumb von gewalt des egenanten unsers heren, dez kungs und hofgerichts wegen haben wir alles das widerufft und vernicht, das du oder ander freigreven nach der obgenanten von Lüneburg appellacion und inhibicion in der sach wider sie gericht und getan hast bissher, oder hinfür tun würdest, heimlich oder offenlich; vernichten, und widerrufen auch allez das in crafft dises brieffs, gebieten dir auch ernstlich von derselben gewalte wegen, das du und ander freigreven auch sollichs widerrufen und

abtust und wider die von Lüneburg hierfür nicht entrichtet noch düt in dheinweise; würdstu aber oder ander freygreven solich unser gebott noch verachten, wann uns dann solichs fürbracht würd: so würd man aber swerlicher gegen dir und den andern richten als des reiehs und hofgerichts recht ist.

Geben zu Nüremberg, under desselben hofgerichts auffgedrucktem insigel am nechsten samsstag nach sant Gilgen tag, nach Cristi gepurt viertzehenhundert und im vier und vierzigisten jare.

Jo. Gysler 1).

Original auf Pergament. Auf der Rückseite ist das Siegel des Hofgerichts aufgedruckt.

*N<sup>o</sup> 2.*

Cassatorium des kaiserlichen Hofgerichts zu Nürnberg.

Nürnberg, 1444, Sonnabend den 5. September.

Wir Michel, von Gots gnaden des heiligen Römischen reichs burggraf zu Maidburg und graf zu Harrdeck, des allerdurchleuchtigisten fursten und herren, hern Fridrichs, von Gots gnaden kungs, zu allen zeiten merers des reichs, herczogen zu Oesterreich, zu Steir, zu Kernten, zu Krain und graven zu Tyrol etc. hofrichter, bekennen und tun kund offembar mit disem brieve allen den, die in sehen oder hören lesen:

daz wir des yezgenanten unsers hern, des kungs, und des heiligen reichs hofgericht zu Nüremberg uff der burg besessen haben auf heut data dises briefs, und daz doselbs für uns kom in gericht die ersamen Jobst Kapfer von wegen der ersamen burgermeister und rates zu Lüneburg mit irem vollem gewallt, und lutmert durch seinen redner als hofgerichttz recht ist:

wie Aspellan Hornphenning, freygrave des edelen junkherren Otten, graven zu Tekenburg, die obgenanten

---

1) Johann Gysler wurde als kaiserlicher Hoffschreiber beeidigt am 31. Jull 1441. Chmel, Reg. Frid. Bd. I. S. 39.

burgermeister und rat zu Luneborg wider ir privilegia und fryheid, die sie von Römischen keisern und künigen herbracht haben, vor den fryenstul zu Westfalen, nemtlichen zu Rede, von clag wegen des erwirdigen hern Niclas, ettwen erzbischofs zu Bremen, und des edeln Cristan, graven zu Aldinburg etc., umb sach, die gericht sei; dorauf er von derselben burgermeister und rats wegen versigelt urkund furbracht hat, vor sich geheischt und geladen habe.

Wiwol nu dieselben burgermeister und rat von den frijgreven und gerichte für unsern herren, den künig, und sein hofgericht sich beruffen und appellirt haben, doruff dan wir demselben und anderen frijgreven in der sach verboten haben, zu richten nach laut der inhibicion, die wir den frijgreven dorumb zugesant haben. Wann nu derselb frijgreve solich gebot villeicht veracht und wider die obgenanten von Luneborg mer gericht hat oder zu richten meint, begert der egenante ir procurator durch recht, solich urteil und gericht wider die von Luneborg ergangen und die noch wider sie hinfür ergeen möchten von dem egenanten oder anderen frijgreven in derselben sache, zu vernichten und zu widerrufen.

Also fragten wir des rechten; doruff haben die herren und ritter, die bei uns am rechten sasssen, einhelliclich erteilt:

als die von Luneborg von den frijenstüln und frijgreven appellirt haben, und die appellacion zugelassen ist und inhibicion und ladung daruff ussgangen sind, alles, das dann nach den appellacion und inhibicion geschehen ist, sol men vernichten, dann als ycz und ycz als dann, sunder nach dem durch die inhibicion was wider ir privilegia und wider sie gericht wer vernichtt ist.

Dorumb von gewallt des egenanten unsers herren, des kungs, und hofgerichts wegen widerrufen und vernichten wir alle urteil, gerichtt und händel, die der obgenante oder ander frijgreven von clag wegen bischofs Niclas und graven Cristans vogenant wider die von

Lüneburg gesprochen, geurteilt oder getan haben, bißher, oder hinfür tun würden, heimlich oder offenlich, und sagen solichs alles kraftloss und machtloss, dann als ycz und ycz als dann, mit disem brieve, und gebieten dorumb von desselben gwalts und hofgerichts wegen allermeniglich, daz die obgenanten von Lüneburg oder die iren von dises handels wegen nymant angreifen, bekümer, auffhallt, noch sie gemeniclich oder sunderlich irr oder hinder in dheinwise.

Wann wer dawider tet, zu dem oder den würd man dorumb richten, als des yczgenanten hofgerichts recht ist.

Mit urkund dises briefs, der mit urteil von gericht geben ist, versigelt mit desselben hofgerichts anhangendem insigel, am samsstag nach sant Gilgen tag, nach Crists geburd vierczehen hundert und im vier und vierzigsten jare.

Johan Gysler.

Original auf Pergament mit dem anhangenden Hofgerichtsfiegel.

### N. 3.

Kaiserliches Commissorium für die Bischöfe Magnus zu Hildesheim und Johann zu Verden.

Rürnberg 1444, Freitag den 2. October.

Wir Friderich, von Gots gnaden Römischer künig, zu allen zeiten merer des reichs, herczog zu Oesterreich, zu Steir, zu Kernden und zu Krain, grave zu Tirol etc., embieten den erwardigen Magnus zu Hildensem<sup>1)</sup> und Johann zu Verden<sup>2)</sup> bischoffen, unsern und des reichs fürsten und lieben andechtigen, unser gnad und alles gut, und tun euch kunt mit disem brief: das uns die ersamen burgermeister

<sup>1)</sup> Bischof Magnus zu Hildesheim (Herzog v. Sachsen-Lauenburg) regierte von 1424 bis 21. September 1452. Mooyer a. a. D. S. 49.

<sup>2)</sup> Der Verdener Bischof Johann III. von Asel wurde gewählt am 14. August 1426, er resignirte 1470. Mooyer, S. 120. Ueber sein gewaltthätiges Verfahren gegen einige Untertanen des Deutschen Ordens vergl. Folgt, die Westfälischen Gemgerichte in Beziehung auf Preußen. Königsberg 1836, S. 50.

und rat der stad Lünborg, unsere und des reichs lieben getrewen, durch ir erber bottschaftt haben fürbringen lassen, wie Asplonn Hornpenning, der sich schreibt ein freygreve zu Rede, sie von clag wegen des edeln Cristan, graven zu Oldenborg und Delmenhorst, für den egenanten freienstul zu Rede geheischen und geladen hab, wiewol sie demselben graven eren und rechtens ny vorgewesen noch aussgangen sein, auch solcher sach mit im nicht zu tun noch zu handeln haben, darumb sie vor den freienstul zu Westfaln billich sollen gezogen werden; in solchem dann die egenanten von Lünborg von den genanten graven und freygreven sich beswert meinten und besorgten, mer zu beswert werden; darumb sie sich vor unser kunglich hofgericht beruffen und appelliert haben, solch ir appellation dann unser hofrichter an unser stat zugelassen, auffgenommen und beiden teiln von der sach wegen rechttag gesezt und bescheiden hat, und der worten das nymant die vorgeanten von Lünborg der sach halben verungelimpfen, ouch in den landen und vor den lewten, do die sach kuntlich und wissentlich sey, much zu rechtem und redlichen ausstrag komen, haben sie unser künglich majestat demütiglich angeruffen und gebeten, sie gnediclich darinn zu bedencken und zu versehen; solch zimlich bete wir in dann nicht gern versagen wolten.

Wann wir nu zu diesem mal mit so merklichen und grossen sachen, das heilig reich, auch unser fürstentum antreffend, beladen sein, daz wir der sach nach notdurfft selbs nicht verhoren, auch unsers hofrichters und anderer der unsern darzu nicht geraten mugen, und wir auch vernemen, das ir beiden teiln so gelegen und gewant seit, daz ir die sach wol verhören und in freuntschaftt oder rechte entscheiden mugt, des und alles guten wir dann ein sunder getrawen zu euch haben: darumb von Römischer künglicher macht und gewalt befehlen wir ewer andacht dieselben sach, euch ernstlich und vestiglich gebietend mit disem brief, das ir baid oder ewer einer



an unser stat und als unser commissarien euch der sach annemt, und die offtgenanten von Lünborg und graf Cristan auff einen benannten tag durch sich selbs oder ir volmechtig anwalt vor üch an gelegen stette zu komen heischt und ladt, und welchem teil zeugen oder kuntschaft zu verhoren und fürzubringen not were, daz ir dieselben auch ladt, zwingt und verhort, und am ersten versucht, sie in freuntschaft zu berichten.

Mocht euch aber des niht gedeien, daz ir dann baid teil im rechten verhört und auf ir red, widerred und alles ir fürbringen sie mit ewerm rechtlichen spruch entscheidet. Und was ir baid also oder ewer einer, ob der ander dabey nicht gesein möcht, in freuntschaft oder recht zwischen in tun und sprechen werdt, daz sol von beiden teiln unverbrochlich gehalten werden; und welcher teil ungehorsam erfunden wurd oder zum rechten vor euch auff ewer ladung nicht keme oder nicht komen noch schicken wolt: so solt ir und mügt dem gehorsamen teil recht sprechen in aller mass, als wir selbs oder unser hofrichter tun solten und möchten.

Geben zu Nüremberg, under unsers und des reichshofgerichts anhangendem insigel am nechsten freytag nach sant Michelstag, nach Cristi gepurt vierzehenhundert und im vierundvierzigisten jare.

Johan Gysler.

Original auf Pergament mit dem anhangenden Siegel des Hofgerichts.

*N<sup>o</sup> 4.*

Urtheilsbrief des Freigrafen Aspelaen Hornepennig zu Muddendorpe, wodurch die Lüneburger unter Sistrung des behmgerichtlichen Verfahrens wieder in ihr Recht eingesetzt werden.

1447, Montag den 12. Juni.

Ick Aspelaen Hornepennynge, van keyserliker gewalt vrygreve des vryenstoles to Muddendorppe, enkenne vor alsweme, de dessen oppenen breff zeen eder horen lesen: dat ik up dallinge giffte desses breves den vorg. vryen-

stoel to Muddendorpe becledeet unde bezetten hadde, gespannener banck, to richtene over lijff unde ere na gesette unde zate des groten keyser Carolus, des hilligen rykes hemeliken beslotenen achte. Dar vor my quam in dat gehegedede gerichte eyn echt vrygschepen des hilgen rykes unde eyn vulmechtich procurator, geheten Wilhelm Slaep, de dar zunderges to gesat was der ersamen borgermestere unde rades unde innewonere der stad Luneborch by namen: her Johan Schellepeper, Herman Kruse, Johan Gerlop, Johan Sprynchyngud, Albert Elvers, Johan Scherenbeke, Erick Ghyse, Hinrick Hoyman, Ludeke Gaderstede, Hinrick Hoyers, Hartich Scomaker, Albert und Detmer Semelbecker, Hinrick Langhe, Johan van der Molen, Diderik Bromes, Brand Sesterstede, raetmans to Luneborch; Meyneke Zanghenstede, Hans zin zone, Hans Tesspe, Peter Schutte, Albert Synne, unde alle deghene, de dan vor my beclaget weren van Luneborch vor den vryenstole, to Rede belegen in dem Hundehove etc.; unde de vorg. Wylhelm Slaep leet vragen vormydst zinen vorspraken eynes rechten ordels to behoff der beclageden van Luneborch vorg., by namen unde by tonamen, zo ze begrepen zind in den ladebrevet: nadem dat ze vul gedaen unde rechtes geplogen hebn dem erwerdigen in Got heren, hern Nycolaus olyncges ertzebisscope to Bremen, zeliger dechnysse, unde deme edelen juncheren Kerstene, greven to Oldenborch unde to Delmenhorst, unde Wychmann Schorynck, eren clegere, oft men dan de vorgescr. beclageden van Luneborch ycht mochte weder in ere recht zetten unde enen vrede werken, offte wes dar recht umme sy?

Dat ordel nam ik Aspelaen, vrygreve vorg., an my, als recht was etc., unde bestade det an eynen vryenschenpen, de uthginck unde bereed zick myt den ummestenders des gerichtes, unde quam weder in dat gerichte unde wisede vor recht:

„Nadem dat de vorg. van Luneborch ere unde rechtes geplogen hadden, zo ze angelanghet weren, zo vorscr.

is, by namen unde by tonamen, enen isliken na zinem gebore, zo mach men de beclageden vorg. in eren vrede werken unde zetten, zo zick dat in deme rechte gebort etc.“

So leet de vorg. Wylhelm, procurator, vort enes rechten ordels vragen vormydst zinem vorspraken to behoff der vorg. van Luneborch, offt men en eyenen vrede werkede vor dessen vorg. vryenstole: offt dat gicht schole zo bundich syn unde macht hebn, offt dat schege vor den vorg. vryenstole to Rede, offt wes dar recht umme sy?

Dat ordel nam ik Aspelaen, vrigreve vorg., an my, als recht was, unde bestadede dat an enen echten vryen schepen, de darup wysede vor recht:

„Nademe dat desse vorg. vrygreve Aspelaen hevet dat gericht daen unde myt ordele in vortyden vorwaret ys, zo mach men den vorg. van Luneborch, de dar vor Aspelane, vrigreven vorg., beclaget syn, vor dessen vorg. vryenstole to Muddendorpe inzetten unde werken, dat zal zo bundich unde mechtich syn, offt dat schege vor den vorg. vryenstole to Rede etc.“<sup>1)</sup>

So bad do de vorg. Wylhelm, dat men en eyenen vrede werkede under konynges banne.

So werke ick Aspelaen Hornepennynck, vrigreve vorg., unde zette de vorg. van Luneborch, zo ze syn begrepen in den ladebrevē, myt namen: her Johan Schellepeper myt ziner geselscop, unde Meyneken Zanghenstede myt ziner gezelscop, eyenen steden, vasten, unvorsegeden vrede, unde zette de vorg. beclageden in alle ere rechticheit, van bevele des Romesschen konynges, dat ze zo vrig unde zo echte unde vrig syn unde wesen zolen, zo ze des ersten dages weren, bevoren do ik ze anlanghede van gerichtes wegen, ysliken na zinem gebore, eyenen vryen vasten vrede. Unde ik Aspelaen, vrygreve vorg., wyl des mynen leven heren van Luneborch vorg. bystendich

1) Bergl. Bigand, Gemgericht S. 368.

syn und wesen up allen steden, war em des noet unde behoff is; unde ik Aspelaen, vrigreve vorg., hebbe up desse vorg. ordele unde puncte myne orkunde entfangen und doe aff de ladynge, de ik an de vorg. van Luneborch gedaen hebbe, unde legge de ladinge machtloes unde unbundich unde van ghyne gewerde, sunder yenigerleye myddel eder inval, sunder alle argelist.

Hijr weren an und over vor stantgenoten des gerichtes: Hinrick van den Broke, knape; Johan Havickhorst, Hugo van Horne, Arnd Zegebode, borgermester; Engelke Schomaker, borgermester; Levelt Kroes, richter to Melle; Gerlach unde Hinrik Kremers, Ludger Lot, Johan de koster to Holte, Ebbeke Holthus und ander vryen schepen genoch, de dat gerichte mede bestonden, zo sick dat geboert, alse vryenstoles recht is.

Desses to tuge der warheit zo hebbe ik Aspelaen Hornepennynge, vrigreve vorg., myn ing. myt ingesegelen Bertoldes van Haren, Everdes van Sutholte, Rolandes unde Diderikes, broderen van Alen, knapen, Ffrederikes Schaden unde Everdes Schutten, des wy Bertolt, Everd, Rolant unde Diderick, knapen, Ffrederick unde Evert alle vorg. orkunde unser segele bekennen, an dessen breff ghangen.

Datum anno Domini M<sup>o</sup>.CCCC<sup>o</sup>.XL septimo, feria secunda post festum corporis Christi.

Original auf Pergament, woran 7 Siegel in grünem Wachs hangen.

### *N<sup>o</sup> 5.*

Urtheilsbrief des Freiherren Heinrich Wischmeister zu Ebersberg und Arnöberg, betreffend eine gegen die Stadt Wasserburg erlassene Ladung vor den Freisuhl zu Walthorp.

Arnöberg 1443, Donnerstag den 17. October.

Transsumt, aufgenommen vom Landgerichte zu Nürnberg  
am 17. August 1444.

Datum per copiam.

Ich Heinrich Vyschmeister, freygreve zu dem Efers-

perg <sup>1)</sup>, des erwirdigen fürsten und hern, hern Dyettrichs, ertzbischoffs zu Cöln, hertzog zu Westvalen und von Enger etc., meins gnedigen lieben herrn, bekenn in disem offen briefe vor allen freygrefen, freyschöppfen und vor allen denjenigen, die disen brief mögen sehen oder hören lesen: das hewt data dises brieffs für mich gekomen ist zu Arnsperg in den baumgarten für das offembar frey gericht <sup>2)</sup>, das ich besessen und becleynet hette, gespanner banck, von macht und gewalt des hayligen Römischen reichs, zu richten als des offembaren freyen gerichtz recht ist: das für mich kome der ersam Friderich Harre, vollmechtig procurator der ersamen stat Wasserburg <sup>3)</sup>, und hett alda vor mir getzaiget vormitz seinem gewonnen fürsprechen ein procuratorium von wegen der egenanten stat, das vor mir gelesen und mit urteyl und mit rechte von werde erkant ward.

Darnach so zaigete der egenante Friderich vormitz syme fürsprechen einen fürbrieff Heinrichs von Lynne, freygreve zu Waltdorpp und zu Bodelschwinge, derselbe brieff ein ladunge mit innhyelt, damit geheyschett und geladen synd von clag wegen Mertins Schragen die ersamen burgermaister, rate und gemeinheyte der stat Wasser-

---

<sup>1)</sup> Heinrich Bischmeister (Bischofmeister), Freigraf zu Ebersberg (seit 1428) und Arnberg im Herzogthum Westfalen, erscheint auch in den Jahren 1436, 1438, 1443, 1454 und 1457 bei Kindinger, Bd. 3. Abthl. 2. S. 585; Wigand, Archiv Bd. 4. S. 2. S. 189, S. 3. S. 300; Thiersch, Hauptst., S. 104; Föhne, Bd. 2. S. 296; Zeitschr. für Vaterl. Gesch. und Alterthumsk., herausgegeben von Geiberg und Gieseler, Neue Folge, Bd. 7. Münster, 1856. S. 125 u. f.

<sup>2)</sup> Das Freigericht zu Arnberg im Baumgarten war nächst dem zu Dortmund das merkwürdigste in ganz Westfalen. Vergl. darüber die Monographie von Selbergh in der vorbezeichneten Zeitschrift a. a. O.

<sup>3)</sup> Eine bayerische Stadt im Starkreise. — Ein auf die in der Urkunde bezeichnete Behmgerichtssache sich beziehender Urtheilsbrief des Kaisers Friedrich III. vom 10. Jul. 1441 ist abgedruckt bei Chmel, Reg. Frid. Bd. I. Anh. p. VII. S. auch Geiß, Beitr. zur Gesch. der Westf. Gerichte in Bayern. München, 1855. S. 5.

burg vorgeschriben, und alle manskünne, die oben zweintzig jaren alt sind, aussgeschaiden, die gaistlichen orden empfangen haben, wissende und unwissende, die doch mit iren namen und mit iren zunamen in demselben fürbottzbrieff nit geschriben stand.

Da tette fragen der egenant Friderich Harre vormitz syme fürsprechen eins rechten urteyls: ob die fürbottzbrieff auch von werde sij, oder was dar eyn recht umb sey? Das urteyl stalt ich Heinrich Vyschmeister, freygreve vorgeschriben, an einen echten rechten freyschöppfen, der das an sich nam und beryet sich mit den umbstendern und dingpflichtigen des gerichtz und wissde für recht:

„Nachdemmale das wissende und unwissende samentlich in dem fürbottzbrieff geheyschet und geladen werent, und mit iren namen und zunamen in dem brieff nit geschriben en weren: so were der brieff onbündig und nicht von werde.“

Darnach so fragte der egenant Friderich vormitz syme gewonnen fürsprechen noch eins rechten urteyls: ob der stül, den ich besessen hette, und fort alle ander freyestüle auch von einer macht sein, und ob eyne yeglichen stüle gleych gebüre, zu richten, oder was darumb ein recht sey?

Das urteyl stalte ich an einen dingpflichtigen des gerichtz und an einen echten rechten freyenschöppfen, der das an sich name, und beryet sich mit den umbstendern des gerichtz und wissde für recht:

„Das alle freye stüle von einer macht seind und in auch gleych gebüre zu richten.“

Darnach fragte der egenant Friderich vormitz seinem fürsprechen noch eins rechten urteyls: ob auch eyniche wissende oder unwissende man eyniche vordrunge möge thun vor eynichem freyestüle umb gelt oder güt, dann alleyne antreffend ist leyb und ere, oder auch umb eynichen schaden oder koste auff einen zu vordern, der in dem gerichte nit besessen ist?

Das urteyl statte ich Heinrich Vyschmeister, freygreve vorgeschriben, an einen echten rechten freyenschöpfen, der das an sich nam, und beriet sich mit den umbstendern des gerichtz und wissde für recht:

„Das kein wissende oder unwissende man eyniche vordrungen mögen thun vor eynichen freyenstüle umb gelt oder güt, dann alleyn antreffende ist leyb und ere.“

Darnach da zaygete der egenant Friderich Harre vormitz seinem fürsprechen offene versigelte schyne und brieff zu einer lewtrunge der warhait des allerdurchlewchtigsten fürsten und hern, hern Fridrichs, Romischen kunigs, und brieff des erwirdigen fürsten und herren, hern Dyettrichs, ertzbysschoff zu Cölne etc., meiner allerliebsten gnedigsten hern; dieselben brieff vor mir Heinrich Vyschmeister, freygreven, auch gelesen wurden und gehorte; weliche brieff innhalten, das unser allergnedigster herr, der künig, der obgenanten stat Wasserburch und Mertin Schragen einen rechten gerichttag für seiner küniglich gnaden hoffgerichte verschriben hette lassen, als das mein gnedige herre van Cölne auch seinen küniglichen gnaden hette tun schreyben, die sachen zu verhören entwischen beden partheyen vorgeschriben zu freuntschaft oder mit dem rechten sie darumb zu scheyden, und das mit willen Heinrichs von Lynne, freygreve vorgeschriben, als das auch mit rechte für unsers gnedigsten hern, des künigss, hoffgerichte geschehen ist, und recht darüber gesprochen nach lawte und innhalt seiner küniglichen gnaden briefe.

Darnach so liess fragen der egenant Friderich Harre vormitz syme fürsprechen eins rechten urteyls: so der schyne und briefe gelesen weren des Romischen künigss und meins gnedigen herren von Cöln, das die vorgeschriben sache ein gerichtliche sache sey entwischen beyden vorgeschriben partheyen nach lawte und innhalt meins gnedigsten herren, des künigss, briefe, ob dann darnach eyniche vordrungen des freyen stüls aufgangen sey, noch

tette, ob die vordrunge auch bündig und von werde sey, oder was dar eyn recht umb sey?

Das urteyl stalte ich Heinrich Vyschmeister, freygreffe vorgeschriben, an einen echten rechten freyenschöpfen, der das an sich name und beryet sich mit den umbstendern und dingpflichtigen des gerichtz und wissde für recht:

„Das die vordrunge onbündig sey und nicht von werde.“

Und wann dise vorgeschribne urteyle, articule und punte vor mir Heinrich Vyschmeister, freygreffen vorgeschriben, also vor mir in gericht geweyset und geschehen sind, des ich enkenne und mein orkunde darauff empfangen und stantgenossen und dingpflichtige des gerichtz dartzû geheyschett und genomen habe die ersamen burgermaister und rate zu Arnspurg, burgermaister und rate zum Sünderen, burgermeister und rate zu Hachen, burgermeister und rate zu Hüsten, und fort vil anderr freygeschöpfen: so habe ich Heinrich Vyschmeister, freygreve vorbeschriben, mein sigel zu getzeuge der warheit und zu einer gantzer stettigkeit benyden an disen brief gehangen.

Gegeben zu Arnspurg, in den jaren unsers herrn tausent vierhundert und in dem drey und viertzigsten jaren, des donrstags nach sant Gallen tag, des hayligen abbtz.

Ditze vidimus und abschrift <sup>1)</sup> ist geben und versigelt unnter und mit des lantgerichts des burggraftums zu Nüremberg anhangendem insigel auff montag nach unser lieben Frawen tag assumpcionis, des jars als man zalt nach Crists geburt viertzehnhundert und in dem vier und viertzigsten jaren.

Urkunde auf Pergament, mit dem anhangenden Siegel des Landgerichts zu Nürnberg.

<sup>1)</sup> Diese Urkunde fand ich in demselben Kasten vor, worin auch die übrigen, hier abgedruckten Lüneburger Urkunden lagen; wahrscheinlich hatte der Rath zu Lüneburg sich dieselbe aus Vorsicht ausfertigen lassen, um davon wegen der darin enthaltenen Weisthümer im geeigneten Falle Gebrauch zu machen.



#### IV. Den zweiten Behmproceß gegen die Lüneburger betreffend.

##### N<sup>o</sup> 1 bis 11.

(Aus dem Stadtarchive zu Lüneburg.)

Graf Christian v. Oldenburg hatte Namens des Erzbischofs Nicolaus von Bremen mehrere Bürger zu Lüneburg bei dem Freistuhle zu Rheda aus dem Grunde verklagt, weil dieselben die dem Erzbischofe gegebenen Briefe und Siegel nicht gehalten hätten und er kein Recht wider sie hätte erlangen können.

Unterm 10. October 1444 wurden deshalb die beklagten Lüneburger durch Dietrich Ploigher, Freigrafen der Krummen Grafschaft, zu ihrer Verantwortung auf den 25. Januar 1445 vor den gedachten Freistuhl vorgeladen.

Als sodann die Beklagten sich an ihren Stadtrath mit der Bitte wandten, den Streit für sie zu übernehmen, nahm jener die Sache auf und gab sich in Gemeinschaft mit den Herzögen Otto und Friedrich von Braunschweig und Lüneburg und mit dem Herzoge Bernhard von Sachsen alle erdenkliche Mühe, um dem gefürchteten Verfahren vor dem Freigerichte zu entgehen.

Man beschwerte sich zunächst über die erlassene Ladung im Wege der Berufung bei dem kaiserlichen Hofgerichte; hiernächst wurden am 10., 13. und 15. Januar 1445 die entsprechenden Schreiben unter Verbürgung zweier Freischöffen an den Freigrafen Ploigher erlassen, worin derselbe aufgefordert wurde, die Sache von dem Freigerichte ab und an den Rath, eventuell an die Herzöge zu weisen; gleichzeitig wurden den herzoglichen Vasallen Johann v. Emborn und Heinrich von der Hoebenoten behuf Vertretung des Rathes und der Herzöge bei dem Freistuhle umfassende Vollmachten und Instructionen ertheilt und außerdem wurden der Rath zu Bielefeld, die Gebrüder Sweder und Hermann v. d. Bussche, und der Drost Lambert v. Bevesen zu Ravensberg ersucht, den genannten Bevollmächtigten mit Rath und That förderlich zu sein.

Die genannten beiden Bevollmächtigten bestellten am 22. ej. vor dem Gerichte zu Lemgo den Lippischen Freigrafen

Hermann Berneking und zwei andere Männer zu ihren Stellvertretern.

Ersterer wandte sich am 25. Januar früh Morgens vor dem auf denselben Tag anberaumten freigerichtlichen Termine an den Amtmann Johann Schulte zu Rheda und bat denselben um sicheres Geleit; derselbe verweigerte solches jedoch, weil, wie er in Erfahrung gebracht, die Gegenpartei im Termine nicht erscheinen werde, vielmehr gebeten habe, solchen auszusetzen und auf den 27. April hinauszurücken.

Unter diesen Umständen unterließen es die Ackerbevollmächtigten, im Freigerichte zu Rheda zu erscheinen; sie erklärten indeß noch an demselben Tage vor dem Stadtrathe zu Wiedenbrück die Gründe ihres Ausbleibens. —

Was weiter in der Sache geschehen ist, läßt sich leider nicht ermitteln, weil die desfalligen Urkunden nicht vorhanden sind.

### N. 1.

Lebungsurkunde des Freigrafen Bloigher.

1444, Montag den 12. October.

Wetet, Meineke Sanckenstede, Hans sin sone, Hans Tespe, Peter Schutte, Albert sin sone, Hinrik Gronhagen, Olrick Cruse, Hans Tobing, Hans Merle, Ludeke van Botzem, Ludeke Rolevestorp, Hans Witzendorp, Siverd Ghisoken, Hans Varendorp, Wilken Basedow, Hinrik Viscule, Hans vamme Lō, Meineke Tobing uppe dem Sande, Hans Cruse, Hermen Cruse, Eggherd Cruse, Hinrik Sengestake, Johans Apenborch, Hinrik Raven, Johans Raven, Hans Boltze, Cord Boltze broders, Johan Boltze, Cord sin sone, Cord Schellepeper, Diderik Schellepeper, Hans van Lubeke, Hinrik van der Molen, Albert van der Molen, Hinrik Brunsswig, Clawes Grawerock, Clawes Remstede, Hans Remstede, Heyne Nymtop, Diderik Dusterhop, Meyneke Tobing und Ditmer Tobing, Cord Doring, Bertolt Lange, Rabode Provest, Hinrik Upleggher, Hinrik Bere, Werneke Sriver, Johans van Eytzen, Hinrik Stenhorst, Hans van Grene, Sivert Moss, Licketappe, Titeke Nyen-

kerke, Blomeberg, Varendorp, Helmerich Witzendorp, Bertoldus Heytman, Albert Sarctstede, Titeke Bolte, Hans Hagen, Cord Endewatte, Hans Dalenborch tollener, mester Mathias, mester Albert de wesler, Cord Dalhusen, Diderik Ellenberch, Johans Dalenberg, Hans Raven, Eggherd Pluckemoss, Gobele de hoke, Hans Sonenbroder, Eler Vend, Kersten Remensnyder, Hans van Ulessen, Hans van Brome, Meyneke sin nabur, Hans Witing, Meineke van Lubeke, Jacob Crochelman, Hans und Ludeke bröders Stekerberch, Arnd de smid, de lutke Arnd, Tonnyes van Buren, Reineke Raven, Hans Wittehovod, Hinrik Vissocher, Hans Folseken, Brand, de lutke Wilhelm, Hinrik Visscher, Ludeke Sommer, Cord Stelle, Hans Voss, Hans Lafferdig, Bertolt Somtner, Hinrik Winsing, Engelke, Richert Winsing, Hans Sperwer, Johans Moyleken, Hermen Moyleken, Elver Becker und sin söne, Werneke Soltotuwe, Hesse, Helmeke Scroder, Ludeke Kruseköp, Clawes Scroder, de lutteke Hermen, Hermen van dem Hagen, Hermen Wulf, Mirs, Rumeliff und Johans Blancke, guden vrunde:

dat vor mij komen is to Rede in den vrijgenstul <sup>1)</sup> in des hilghen richs vrijgerichte de ersame Wichman Schoring, eyn vrijgschepe des hilghen richs, vulmechtige procurator des eddelen juncheren Kristianus, greven to Aldenborg und to Delmenhorst, und heft mij swerlichen over jw geclaget, wie dat gij dem erwerdigen heren, hern Clawese, [de] ertzebisschup to Bremen <sup>2)</sup> was, uwer sigel und breve nicht en holden, eren und rechtens uteghan <sup>3)</sup> sin und sich geyns rechten mit jw nicht bekomen mogen.

Und alsdan de vorscreven junchern Kristian der clage und gerechticheit gemundiget iss, so recht ist, und die-

<sup>1)</sup> Der Freikuhl zu Rheda in dem Hundehofe lag in der Herrschaft Rheda. Bergl. v. Sendenberg, v. d. kaisert. Berichtsbart. S. 58. 59.

<sup>2)</sup> Erzbischof Nicolaus von Bremen, Graf von Delmenhorst, regierte vom 16. Januar 1422 bis 1435. Mooyer, S. 16.

<sup>3)</sup> d. h. dem Rechte nicht Folge geleistet haben.

solve claghe ouck vor mij in gerichte mit ordel und rechte irkand ward, geborlich an eynem vrijgenstule to richten; hirusse rade ich uch ernstlichen in craft dis brifs, dat gij uch mit dem vorseveren clegere und den, de der clage mit rechte to donde hebbet, entscheiden in XIII daghen na uwen anseende dises brifs.

Dede gij des nicht: so gebede ich jw van keiserliken beveles wegen mynes amptes in craft dises brifs und macht der konnichliken vrijgenstule, dat gij komen und sin to Rede an dem vocr. vrijgenstole, des neisten mandages na sunte Agneten daghe <sup>1)</sup>, der hilgen juncfrouwen negestkumpt, und vorantwerden aldar to rechter richtetijd dages in des hilghen richs vrijgerichte uwe ere und gelimp in des hilghen richs vrijgerichte to uwen hogesten rechte.

Dede gij des nicht, queme dan die vocr. clegher eder eyn ander, de dat mit rechte don mochte, vor mij ef eynem anderen vrijgreven, to gesinnende vurder gerichtes tegen uch: so moste wij richten als recht were, dat v swarliken vallen mochte, und warnen jw, dat gij des darto nicht komen laten. Und dissos to tughe der warheit heb ich Diderick Ploigher <sup>2)</sup>, vrijgreve in der Krummen graveschop, von dises vocr. gerichtis und

1) d. i. Montag den 25. Januar 1445.

2) Der in den Urkundenammlungen bei Datt, de pace imperii publica, ferner bei Ufener u. s. w. sehr häufig vorkommende Freigraf Dietrich Ploigher („Plogher“ „Plöger“) wurde als Freigraf „der Krummen Graffschaft im Lande von der Mark“ im Jahre 1438 angestellt. Rindlinger *Bd. III. Abth. 2. S. 565.* Als Freigraf der Stühle zu Baltorf (in der Frei-gra-fschafft Dortmund) und zu Brünninghausen (im lanbrätthlich Hörbischen Kreise) war er besonders thätig. Manche der von ihm erlassenen Rechtsprüche wurden jedoch für nichtig erkannt und namentlich wurde am 12. Juli 1442 vom Kaiser Friedrich III. verfügt, daß Ploigher als Frevler und Verächter des kaiserlichen Befehls (der übermüthige Mann hatte nämlich einen Abforderungsbrief des Kaisers auf die Erde geworfen u. s. w.) bestraft werden sollte. Chmel, *Reg. Frid. Bd. I. S. 82. 91 und Anhang p. XXII.* Er starb vor dem 3. September 1451. Ufener, *S. 33.*

myne ampte wegen myn segel uppt spacium dises brifs gedruckt beneden dieser scrift.

Datum anno Domini M<sup>o</sup>CCCC<sup>o</sup>XLIII<sup>o</sup>, feria secunda proxima post beatorum Gereonis et Victoris martirum.

Gleichzeitige Abschrift auf Papier. — Aufschrift von derselben Hand auf der Rückseite: Ladinghe des vrijgreven.

## N<sup>o</sup> 2.

Auforderungsschreiben des Lüneburger Stadtraths an den Freiherren Plogher.

1445, Sonntag den 10. Januar.

Iw beschedenen manne Diderike Ploghere, sick scrivende vrijgreven der Krummen graveschup, embeden wij borgermestere und radmanne der stad Luneborg unsen vruntliken grut und don juw weten:

dat itlike unse borghere mit namen Meineke Sanckenstede, Hans sin sone, Hans Tespe, Peter Schutte, Albert sin sone, Hinrick Gronehaghen, Orluk Cruse, Hans Tobing, Hans Merle, Ludeke van Botzem, Ludeke Rolevestorp, Hans Witzendorp, Siverd Ghiseke, Hans Varendorp, Wilken Basedouw, Hinrick Viscule, Hans van dem Lō, Meineke Tobing uppe dem Sande, Hans, Hermen und Eggerd Cruse, Hinrick Sengestake, Hans Abbenborch, Hinrick Raven, Hans Raven, Hans Boltze, Cord sin sone, Cord und Diderick Schellepeper, Hans van Lubeke, Hinrick van der Molen, Albert van der Molen, Hinrick Brunsswijg, Clawes Grawerock, Clawes Remstede, Hans Remstede, Heyne Nymtop, Diderik Dusterhop, Meyneke und Ditmer Tobing, Cord Doringh, Bertolt Lange, Rabode Provest, Hinrick Upleggher, Hinrick Bere, Werneke Scriver, Hinrick Stenhorst, Hans van Grene, Siverd Mōrs, Blomeberch, Helmeke Witzendorp, Bertoldus Heytman, Albert Tzerstede, Titeke Bolte, Hans Haghen, Cord Endewatte, Hans Dalenborch, mester Mathias, mester Alberd, Cord Stelle, Diderick Ellenberch, Eggherd Pluckemoss, Gobel de hoke, Hans Sonnenbroder, Eler Vend, Kersten Remensnyder, Hans van Ulessen, Hans van Brome, Meineke sin nabur, Hans

Witing, Meineke van Lubeke, Jacob van Trochchele, Hinrik Vischer, Hans Folseken, Brand Oldebur, de lutteke Wilhelm, Tonnyes van Buren, Reyneke Raven, Hans Wittehoved, Arnd smed, Hans Voss, Ludeke Sommer, Hans Lafferde, Hinrick Wintzing, Egelke, Richert Wintzing, Hans Sperwer, Hans und Hermen Moyleke, Elver Becker und sone, Werneke Soltouwe, Hesse, Helmeke Scroder, Ludeke Kruseköp, Clawes Scroder, de lutteke Hermen, Hermen van dem Haghen, Hermen Wulf, Mirs, Rumelif und Hans Blancke, uns getoget hebben enen openen bref, den gij en gesand hebben schollen, inholdende:

„dat vor jw in dat vrijgerichte to Rede gekomen sij Wichman Schoring, eyn vrijgschepe, vulmechtich procurator des eddelen juncheren Kerstens, greven to Oldenborch, und hedde juw swarliken over se geclaget, dat se dem erwerdigesten heren, hern Nicolao, de ertzebisschup to Bremen was, ere segele und breve nicht en holden, ere und rechttes uteghan sin.“

„Darumme gij en ernstliken raden, dat se sick binnen verteyn nachten na angesichte juwes breves mit dem clegere, also he der zake scholle gemundiged sin, antscheiden, edder vor dem stole to Rede uppe den neisten mandach na sunte Agneten daghe ere gelimp und ere tegen den genanten clegher verantwerden; und deden se des nicht, so moste gij efte eyn ander vrijgreve, dest gij darto gaesschet wurden, vurder gerichte over se dön, dat en swarliken vallen wolde, und raden, dat se id dar nicht laten to komen etc.“

Darup hebbet uns desulven unsere borghere berichet, dat ene samptliken edder besundern nicht witlik en sij, dat se bisschup Clawese in jenigen zaken ore breve und ingesegele gegeven, edder he efte de genante juncher Kersten se yewerlde jergghen umme beschuldiged effte ansproken hebben in jenigen steden, dar se eme ere und rechttes uteghan sin mogen, und dat en ungutliken daranne schee.

Also, gude vrund, don wij jw weten, dat wij und unse medewonere in den gerichtten van rechte und older wonheit ny dingplichtich sind gewest und ok noch nicht dingplichtich en sind, und ok de stad Luneborg van dem hilghen Romischen rijke also gevrijet und begnadet is van allerhanden uthwendigen gerichtten und lantgerichtten, dat wij und de unse dar nicht antworten dorven, dest wij vor unsen gnedigen heren van Brunsswig und Luneborg, und unsere borghere und medewonere vor uns to rechte antworten willen.

Also ok de allerdorchluchtigeste furste und here, hern Frederick, Romische konnig, unse allergnedigeste here, mit sinen korfursten in deme vorghangen tweundevertigesten jare to Franckfort geordend heft van den hemelken gerichtten, dat deyennen edder de zake, de dar nicht hengehoren edder der ere here este richter to rechte mechtich is und dat deme richtere toscrift, in de gerichte nicht schollen getogen werden, und alle irvolghinge und ordel, de darenboven schegen, schollen craftloss und ave sin etc.

Hirumme, gude vrund, weret, dat de genante juncher Kersten este sin procurator unse vorbenanten borgere van der vorscrevenen zake wegen, der se sick unschullich segghen, ane clage nicht laten wolden, also wij denne ere ersten und negesten richtere sin: so sind wij erer allen samend und besundern vulmechtich to ere, to rechte und aller redelicheit. Dat wij juw scriven und vor se beden in craft desses breves, so wannen se de genanten clegere vor uns beclaghen willen, dat wij denne der zake naghan willen na lude unser keiserliken vrigheit, der vorgerorden konnichliken ordeninghe und na rechte, und desulven dar gerne to und aff veligen und geleiden, eft se des begeren vor uns, und de umme unsen willen dōn und laten willen und schollen ane wes malken, in rechte to edder af gevunden wurde, dat dat also geholden werde.

Und darmede afvorderen wij de unse vorbenant van jw und juwem gerichte, de sin hemelik edder opembar, und begeren, dat gij de vilgenanten clegere und zake hirup vor uns wisen, als id sick gebord, und de unse boven dissel vorgescreven mit hemelken este openbaren gerichtten unnutten kosten und teringen vurder umbelasted laten.

Und weret, dat gij desset aldus nicht en deden, wes gij denne over de unsen vurder richteden este handelden, dat mosten wij und se kraftloss und unbindende holden, na utwisunge unser vorgerorden keiserliken vrigheit und der Romischen konnichliken ordeninghe, und de vorvallene pene, de darinne benomed sind, vord mit rechte upp jw vorderen, dar sick dat van rechtes wegen geborde, des wij lever bijweren, und begeren des juwe antworde bij dessen jegenwardigen.

To merer tuchnisse aller vorscrevenen stuccke hebbe wij unser stad secret gedrucked laten benedden desse scrift, na Godes bort XIII<sup>e</sup> jar darna in dem vifundertigesten jare, des sondages negest na der hilghen dryer koninghe daghe.

(Im Originale ist hier das Siegel der Stadt Lüneburg aufgedrückt.)

Und wij Hinrick van Boltzem, Artuses sone, und Ernst Redacker, knapen, bekennen unde betugen opembar also vrijeschepen, dat de ersame rad to Lüneborg in der vorscrevenen wise erer vorbenanten geladenen borgere to eren, to rechte und aller redelicheit mechtich is tegen den eddelen juncheren Kersten, greven to Oldenborg, und de der zake to donde hebben mogen.

Des to orkunde hebbe wij unse ingesegele under desse irkannisse gedrucked uppe dessen bref. Geven in jare und daghe, also vorscreven steit.

Original auf Papier mit den aufgedrückten Siegeln der beiden Freischnitten.

Auf der Rückseite (von derselben Hand): Des rades to Lüneborg verbinde.



## № 3.

Proceß = Vollmacht des Stadtraths zu Lüneburg für Johann v. Emborn und Heinrich v. d. Hoenboten.

1445, Sonntag den 10. Januar.

Wij Johan Schellepeper, Johan Garlop und Johan Springintgud, borgermestere; Alberd Elver, Johan van der Molen, Johan Schermbeke, Erick Ghise, Hinrick Hoyeman, Hinrick Langhe, Hinrick Hoyer, Ludeke Godenstede, Albert Semmelbecker, Diderick Bromes, Hartwich Schomaker, Brand van Tzerstede und Ditmer Semmelbecker, radmanne to Lüneburg, bekennen opembare in dessem breve vor allesweme:

So also Diderick Plogher, vrijgreve in der Krummen graveschup, itlike unsere borghere vor sick in dat vrijgerichte to Rede van clage des eddelen juncheren Kerstens, greven to Oldenburg, uppe den neisten mandach na sunte Agneten daghe geesschet und geladen heft etc.; der wij denne to den eren und to rechte mechtich sind, dat wij demsulven vrijgreven mit twen schepen under unsen ingesegelen togescreven und desulven unse borghere van em gevordert hebben, mit hulpe itliker Romischen keiserliken und konnichliken vrijgheden und ordeningen, also id sick gebord. Also hebbe wij alle samend und besunderen in der besten wise, so wij van rechte scholden und mochten, mechtich gemaked und mechtigen in craft desses breves de duchtigen Johanne van Emborne und Hinrike van der Hönboke, van unser wegen an dat genante richte to Rede to komende, desulven unse geladenen medeborgere van dem gerichte to vorderende und des unse hulpe und rechte, dar wij uns des gerichtes mede weren und sunderghen de vorderorden unser stad keiserlike vrijgheide und konnichlike ordeninghe und gesette vortobringende und to toghende, wur de unsem rechte to hulpe komen mogen und nicht anders, und dar ok vor uns to seggende, dat wij uns in der zake holden willen na lude unses breves, darinne wij

de unse to eren und to rechte boden hebben, und dat se mit dem cleghere enen richtedach vor uns to komende upnemen mogen, und eft des nod werd, dat se enen edder mer vromer lude vordan mechtigen und in ore stede setten mogen, hiranne to donde und to latende, also se sulven scholden gedan hebben und also vorscreven steit.

Des to orkunde hebbe wij unser stad secret wiliken gedrucked laten benedden desse scrift, na Cristi bort verteynhundert yar darna, in deme vif unde vertigesten jare, des sondages negest na der hilghen dryer koninge daghe.

Original auf Papier. Mit dem aufgedruckten Siegel der Stadt Lüneburg.

Auf der Rückseite von derselben Hand: Procuratorium des rades to Luneborg.

#### *N<sup>o</sup> 4.*

Schreiben des Lüneburger Rathes an die Knappen, Gebrüder Emeber und Hermann von dem Busche.

1445, Mittwoch den 13. Januar.

Unsen vruntliken denst tovoren. Strengen knapen. guden vrunde. De hochgebornen fursten und heren, heren Otto und heren Frederick to Brunsswig und Luneborg hertoghen, unse gnedigen leven heren, und wij hebben de duchtighen Johanne van Embern und Hinrike van der Honboken, wisere desses breves, unses werves utgesand, so gij van en wol vernemende werden; bidde wij juw vruntliken, gij willen en in sodannen zaken juwen rad mededelen, und en in eren handelingen gunstigen, vorderlik und behulpen wesen, wur en des to donde werd: dat wille wij gerne verdenen, wur wij mogen.

Screven under unsem secrete, des achten daghes der hilghen dryer koninge, anno Domini etc. XLV.

Consules Luneborgenses.

Original auf Papier. — Dieser Brief ist mit dem Siegel der Stadt Lüneburg in rothem Wachs, wovon noch Bruchstücke vorhanden versiegelt gewesen.

Auffschrift von derselben Hand auf der Rückseite: Den strengen knapen Swedere und Hermen van dem Bussche, broderen, samptliken und besunderen.

An demselben Tage wurden auch vom Stadtrathe zwei beinahe gleichlautende Schreiben an den „strengen Lambert van Bevensen, knapen, drosten der herschup to Ravensberghe“ (vergl. über denselben die Zeitschr. für vaterl. Gesch., herausgegeben von Erhard und Rosenkranz. Bd. 9. S. 336) und an den Stadtrath zu Bielefeld erlassen, welche im Lüneburger Stadtarchive aufbewahrt werden.

### N<sup>o</sup> 5.

Abforderungsschreiben der Herzöge Otto und Friedrich von Braunschweig und Lüneburg an den Freiherren Folger.

1445, Freitag den 15. Januar.

Wij Otto und Frederick, van Godes gnaden hertogen to Brunsswijg und Luneborg, enbeden dy, Didericke Ploygere, frijgreven in der Krummen gravescup, also du schrifst, und don dy weten: dat unse leven getruwen, de rad unser stad Luneborg, uns clegeliken hebben witlik gedan, wû dattu itlike ere medeborgere darsulves van clage wegen des eddelen juncheren Kerstens, greven to Oldenborg und Delmenhorst, uppe ene benante tijd vor dy to Rede in dat frijgerichte to komende, vermiddelst dinem openen breve geladen hebbest, dar to vorantwordende ere gelimp und ere etc. Also en syn ere medeborgere in den gerichtten van rechte und older wonheid nicht dingplichtich, und ok deme genanten juncheren Kersten nichtes plichtich, dat ene witlik sij; und moghe he se darenboven sunder anclage nicht laten, so sij desolve rad erer medeborgere, in dinem ladebreve genomed, teghen de genanten cleghere mechtich to eren, to rechte und aller redelicheid, dat se ok vor de ore geboden dy mit twen schepen togescreven und de van dinem gerichte gefordert hebben, also se van rechte scholden, na lude der stad Luneborg keyserliken frijheyden und der Rome-schen koningliken ordeninge, im twe und vertigesten jare negestvorgangen gesad und geordend.

Were denne, dat desulve unse rad to Luneborg hij-  
 anne mit rechte mochte verlecht werden edder se nicht  
 nûch geboden hedden: so schollen wij, also ere heren  
 und richtere, erer erbenanten medeborgere vordan to ere,  
 to rechte und to aller redelicheid mechtich syn, also se  
 wan se mit rechte nicht mochten vorlecht werden, dat  
 wij also vor se schriuen und beden in craft disses breues.  
 So wanner desulven clegere de vorgerorden ere mede-  
 borgere vor uns anlagen willen: so willen wij der zake  
 naghan und de richten na rechte und Romescher keysere  
 und konyngre frijheyde unser herscûpp, und ok de clegere  
 dar tho und aff veligen und geleyden, off se des be-  
 gheren, vor uns und de umme unsen willen don und  
 laten willen und schullen, ane wes malkem in rechte aff  
 edder to gefunden wûrde. Dat dat also geholden werde,  
 darmede affvorderen wij unse vorscrevenen borgere, in  
 dinem ladebreue genomed, van dy und dynem gerichte,  
 und begheren, dattu hijrup de vorbenanten clegere und  
 zake, desulven unse borgere to Luneborg andrepende.  
 int erste vor unsen rad darsulfs, also de erer mechtich  
 is, edder eftu den rad jo mit rechte bijleggen konnest,  
 se denne mit eren zaken vor uns wysest, also id sik  
 gebord, und uns und de unse furder nerghen mede be-  
 swarest edder moyest, sunder de ladinge und wes du  
 anders jegen unser herscup und undersaten frijheyde und  
 rechtes vorbedent gedan hefst, gentzliken affdost und  
 vernichtest, und desulven unse privilegia und ok de ko-  
 nyngliken ordenynge vorberurd wij dy to nodtruft unses  
 rechten witlik don und verkundigen laten by dissen jegen-  
 wardigen unsen belehnden mannen, mit namen Hinricke  
 van der Hoenboken und Johann van Emborn, de wij  
 dartho gemechtiget hebben, edder de se vordan darto  
 mechtigende werden. Und were, dattu dessem aldus  
 nicht endedest, so wolde wij doch alle dyne handelinge,  
 hijrenboven gescheen, craftloss und unbundich holden,  
 na lude dersulven unser frijheyde und konyngliken orde-  
 nyngre, und vord alle pene, darinne benomed, uppe dy

vorderen, dar sik dat van rechte geborde, des wij doch lever verhaven weren; und begheren des hijrmede dyn bescreven antworde.

To bekantnisse aller vorscrevenen ding hebben wij Otto und Frederick, hertogen vorbenant, unse ingesegele wilken drucked laten benedden desse schrift, na Crists gebord verteynhunderd jar darna in deme vijff und vertigsten jare, am ffriidage vor sunte Ffabiani und Sebastiani, der hilgen mertelere, daghe.

Original auf Papier. Mit den aufgedruckten beiden herzoglichen Siegeln in grünem Wachs.

Auf der Rückseite (von etwas späterer Hand): Verbedinge der hertogen van Luneborg und Brunswiig an den frilgreven to Rede in Westvalen, anno XIII<sup>e</sup> XLV van wegen greve Karstens to Oldenborg dare hen en radt geladen worden.

*N<sup>o</sup> 6.*

Proceß-Bollmacht der Herzöge Otto und Friedrich für Johann v. Emborn und Heinrich v. der Hoeboken.

1445, Freitag den 15. Januar.

Wij Otto und Ffrederick, gebrodere, hertogen to Brunswiig und Luneborg, bekennen opinbar in dessem breve vor allen, de one seen eder horen lesen: So also Dideric Ploger, frijgreve in der Crummen graveschop, itlike unse borgere to Luneborg vor sick in dat vrie-gerichte to Rede uppe den negesten mandach na sunte Agneten dage negestkomende geladen heft, to vorantwordende ore lif und ere etc., desulven borgere unse rad to Luneborg, also ere ersten richtere, und wij vordan also ore heren und ordeliken richtere, tegen den cleger to ere und to rechte verboden und dat na gebore an den genanten Didericke gescreven hebben. Also hebbe wij in der besten wise, so wij van rechte scolden und mochten, gemechtiget und mechtigen in craft desses breves de duchtigen Johanne van Emborn und Hinricke van der Hocnböken, unse beleneden manne, van unser wegen in datsulve gerichte to Rede to komende und unse geladenen

borgere vormiddest unsen breven, de wij an den fri-greven ergenant hebben gescreven, und anderen scriften van dem gerichte to vorderende, und to biddende, den clegere mit der sake to wisende, dar id sick geboret. und darup unse und unserer borgere recht, vrijheide und Romische koniglike gesette vortobringende, to togende und to vermanende, wor und wo uns und unsen borgeren de to unsem rechten to hulpe komen mogen, und vord. dat se mit dem clegere enen riehtedach vor uns to komende upnemen mogen, und ok hirto enen eder mer vromer lude vordan mechtich maken und in ere stede setten, est des nod werde, de hirane don und laten, also se sulven mochten und also vorscreven steit.

Des to mererer orkunde hebbe wij Otto und Frederick, hertogen vorbenant, unse ingesegelle drucket laten under desse scrift, na Crists gebord verteynhunderd jare darna in dem vif und vertigesten jare, des frijdages vor sunte Fabiani und Sebastiani dage, der mertelere.

Original auf Papier. Mit den aufgedruckten beiden herzoglichen Siegel in grünem Wachs.

Auf der Rückseite gleichzeitige Aufschrift: Procuratorium der fursten van Luneborg.

### N<sup>o</sup> 7.

Abforderungsschreiben des Herzogs Bernhard von Sachsen an den Freigrafen Ploigher.

Lauenburg 1445, Freitag den 15. Januar.

Wij Bernd, van Godes gnaden hertoge to Sassen. Engern etc., enbeden dy, Didericke Ploigere, frijgreve in der Crummen gravescup, so du scrifst, dat uns de er-same rad to Luneborg enen openen breff, van dy uth-gesant, hebben togen laten, darinne du itlike ere mede-borgere van clage wegen des edelen junchern Kerstens. greven to Oldenborg, uppe ene benante tijd, vor dy to Rede in dat frie gerichte to komende und dar ore gelimp und ere to verantwordende, geladen hefft, darumme, dat se dem erwerdigesten hern, her Nicolao, de ertzebiscop

to Bremen was, ere segelle und breve nicht gehalten und em ere und rechtes utegan sin scolen etc., dar doch uns desulve rad medegescreven heft, dat eren beclageden medeborgeren deger unwitlik sij, dat se biscop Clawesse gewerlde ere breve und segelle in jenigen zaken gegeben und de nicht gehalten, ofte van em eder junchern Kerstene yergen besculdiget sin, dar se en ere und rechtes utegan sin mogen etc., und ok en sint ere medeborgere van rechte und older wonheid in den gerichtten nicht plichtich to antwerdende. Darumme sy desulve rad to Luneborg erer medeborgere, in dinem ladebreve benomet, also ore negesten richtere, und vord, eft se daranne mit rechte vorlecht wurden, de hochgebornen fursten, her Otte und her Frederic, hertogen to Branswiig und Luneborg, unse leven ohme, also ere heren und ordenliken richtere, tegen de clegere vulmechtich to ere, to rechte und aller redelicheid na inholde der herscup und stad Luneborg privilegie und anderer Romischer konichliken ordeninge und gesette, dat de rad ersten und vord de vorbenanten unse ohme vor de ere also geboden dy mit erbaren schepen under eren segellen togescreven, und de beclageden van dy und dinem gerichte gefordert hebben, also id sick geborde. — Und were denne, dattu ersten den rad to Luneborg, und vord ere heren und richtere vorbenant und ere vorbedend mit rechte ok vorleggen mochtest, also wij denne des hilgen rikes furste und hir to lande ein landluftich richtere sint: so sint wij vord erer beclageden borgere, in dinem ladebreve benomed, ok mechtich to ere, to rechte und aller redelicheid, also se, wan se mit rechte nicht konden vorlecht werden, dat wij hirup vor se scriven und beden in craft desses breves. — So wanner desulven clegere de vorgerurden borgere vor uns anclagen willen, so wille wij der sake nagan und de richten na rechte, und ok de clegere dar to und aff veligen und geleyden, eft se des begeren, vor uns und de umme unsen willen don und laten scholon und willen ane wes malkem in rechte aff eder to gefun-

den wurde, dat dat also gebolden werde, und darmede afvorderen wij desulven borgere to Luneborg van dem gerichte, und begeren, dattu se hirupp mit erer sake int erste vor den rad to Luneborg, eder estu dat vorleggen mogest, vor ere heren vorbenant, und estu dat ok mit redelicheid vorleggen kondest, denne vor uns wisest, alse enen landluftigen richtere desses landes, und darup dine ladinge und alle verfolginge gensliken afdost, alse id sick gebored, na lude der herscup und stad Luneborg privilegie und anderer Romischen konichliken gesetten, besundern de latest to Francford ime twe und vertigesten jare gesatt ward, de wij dy bij dessen yegenwardigen Johanne van Embern und Hinricke van der Hoeboken, de wij darto mechtiged hebben <sup>1)</sup> eder de se vord darto mechtigende werden, witlik don und verkundigen laten.

Und were, dattu dessem aldus nicht en dedest, so worde me doch alle dine handelinge, hirenboven gescheen, craftlos und unbindende holden, und de vorscrevenen borgere alle pene und bôte, in eren privilegien und ok dem vorgerurden Romischen konnichliken gesetten benomet, uppe dy vorderende, dar sik dat geborde, des wij en denne biliggen mosten, nadem dat wij erer mechtich sin, und se tegen dy und de clegere aldus verboden hebben, dat dy denne swarlik werden mochte, alse du sulven wol weist, und begeren desses din bescreven antworde.

To tuchnisse aller vorscrevenen ding hebbe wij Bernd, van Godes gnaden hertoge vorbenant, unse ingesegell witliken drucket laten under desse scrift. Geven to Lovenborg, na Crists gebord verteynhunderd jar darna

---

<sup>1)</sup> Die desfallsige, im Lüneburger Stadtarchive vorhandene Vollmachturkunde des Herzogs Bernhard vom 15. Januar 1445 lautet ähnlich wie die der Herzöge Otto und Friedrich und ist daher hier weggelassen.



in dem vijf und vertigsten jare, des frijdages vor sunte Ffabiani und Sebastiani dage, der mertelere.

Original auf Papier. Mit dem aufgedrückten Siegel des Herzogs.

Auf der Rückseite von gleichzeitiger Hand: Rechtsbedinge des hertogen van Sassen.

### N<sup>o</sup> 8.

Instruction des Rathes zu Lüneburg für die beiden Bevollmächtigten.

#### Consules Lüneburgenses.

Leve Hinric und Johan. Unse meninge juwes werves is, dat gij an dat gerichte eder tom mynsten bij den vrigreven Didericke komen und antwerden dar to hope juwen machtbreff und de verbedinge, de gij van uns versegeld bij gik hebben, und van stund ok des Romischen koninges ordeninge und unse privilegium mit afgedeckeden ingesegelen, so dat de alle tolike komen unde jo gelesen werden und gij darto datsulve werven und beden, dat unse verbedinge und machtbref inneholt, darinne gij dat wol seende werden, unde denne ok ein scriftlik antworde bidden, und tom lesten gik de ordeninge und privilegium weder to gevende.

Wanne juw denne ein antworde scriftlik eder muntlik geworden is, des sint gij mechtich, to openende; daruth verneme gij wol ere meninge; werde wij denne mit yenigerleye reden darinne verlecht: so erst moge gij unser heren van Brunswiig verbedinge und machtbref vorbringen, und vorderen ok in dersulven wise muntliken allent, dat darinne gefordert werd, und bidden des ere bescreven antworde, also vore.

Wes gij denne in erem antworde vernemen, also eft unse heren ok mit reden verlecht werden; so do gij vord mit des hertogen van Sassen breve also mit den anderen, und bidden antworde und anders wes in siner verbedinge und sinem machtbreve utgedrucket is; und wes gijk denne darup vor antworde werdt, dat moge gij mit gijk bringen an den, dem id gescreven is.

Aldus is behuff, dat gij yewelke verbedinge besundern vorbringen, ungemeld der anderen, und boven alle ding latet jo dat privilegium und Romische gesette nicht unverkundiget bliven; dar is uns merclikest ane to donde.

Vordmer, leven vrunde, also lichte upgetogen werden will de hovedsake der ladinge, de denne uns andrept, darto en wille wij nictes antwerdet hebben, men dat de van unser beropinge wegen an des Romischen koninges hofgerichte gekomen und dar togelaten sij, und inhibitionen allen heimelken gerichtten und frigreven gesant sin, dat se darinne nicht richten schollen; also hange de zake noch dar wij unses rechtes eder wor id sick na hofgerichtes rechte gebord, warden moten, und willen des rechten daranne neten und entgelden, dat unse appellatie este beropinge innehold.

Item, leven vrunde, efft gij disset aldus sulven nicht bij den vrigreven este gerichte bringen können, so wij doch alderlevest segen, so moge gij vor enem notare eder under juwen ingesegelen andere vrome lude vord mechtigen <sup>1)</sup>, den gij denne juwe macht ok mede don mit den anderen breven hette int gerichte, dar se denn dit alle uthrichten, also vorscreven steit, und gij se wol bett underwisende werden. Hirane wille gij wol dat beste mede raden und don, darna id jw vorstande werd etc.

**Gleichzeitige Abschrift.**

Auf der Rückseite finden sich die Worte (von derselben Hand): Memorial des werves van dem rade und den fursten to Luneborg und to Sassen etc.

### *N. 9.*

Joh. v. Emborn und Heinrich v. d. Hoenboken ernennen vor Gericht den Lippschen Freiherren Hermann Werneling, imgleichen Eivert Bode (Bode) und Hermann Drechute (Drogut) zu ihren Stellvertretern.

1445. Freitag den 22. Januar.

Ik Johan Stenman, eyn gesworen richter der edelen

---

<sup>1)</sup> In dem fraglichen Archive befindet sich auch das Formular-Concept zu einer detsfalligen Substitutions-Vollmacht.

myner gnedigen juncheren Bernde unde Symon, heren tor Lippe unde der stad Lemego, bekenne unde betuge vor al dejennen, de dessen breff sēn edder horen lesen: dat vor my gekomen ys an eyn geheghet gerichte, dat dar sunderges to geheget wart, Johan van Emberne unde Hinrik van der Hoenboken, de de rad van Luneborch heft gesad vor procuratores, unde darna de hochgeboren fürsten, her Otto unde her Frederik, hertogen to Brunswyk unde to Luneborch, unde vort mēr de hochgeborne fürste, hertoge Bernd, hertoge to Sassen unde to Engeren, van orer borger wegghen, unde bekantten vor my unde bewiseden myt eren procuratoriis, dat sē rechte procuratores syn, unde vort so hebbet sē vor my an deme sulven gerichte de vorbenompten procuratores myt eren procuratoriis gesat ander procuratores, also by namen Hermanse Wernekingk <sup>1)</sup>, frijgreven der frijstole in der herscop van der Lippe, Syvorde Baden unde Hermen Drechuthe, unde hebbet dusse vor my an deme sulven gerichte vulmechtich gemaket myt oren procuratoriis in aller wijs, also de rat van Luneborch unde de vorenanten heren und fürsten se vülmechtich ghemaket heft, also in all den zaken, so ere procuratoria utwisen.

Hijr weren anne unde aver to dingkplichte, de dijt richte bestunden unde behorden, Bertold Cordingk, Cord Hardeman unde ander bederver lude genoch. Dusses to bekantnisse so hebbe ik Johan Stānman vorenant myn ingesegele uppe spacium dusses breves gedrucht, unde vort to merer zekericheyt so hebbe ik Bertold unde Cord, dingkplichte, ok unse ingesegele gedrucht uppe spacium dusses breves.

Datum anno Domini M<sup>o</sup>CCCC<sup>o</sup>XLV<sup>o</sup>, ipso die Vincencii.

Original auf Papier. Mit den aufgedruckten 3 Siegeln in grünem Wachs.

<sup>1)</sup> Derselbe erscheint als Freigraf zu Bist in einem Urtheilsbriefe vom 22. Juni 1445 bei Voigt, S. 199. — Es geschah übrigens nicht selten, daß Freigrafen anderer Stühle als Rechtsbeistände oder Procuratoren der Beklagten auftraten. Voigt, S. 19.

N<sup>o</sup> 10.

Antwortschreiben des Amtmanns Joh. Schulte zu Rheda an den Freigrafen Hermann Werneking.

(1445), Montag den 25. Januar.

Minen fruntliken grot tovoren. Gude frunt, dynen breff, an my gescreven, inholdene, dij velich geleyt to gheven van wegene des edelen mynes gnedigen leven juncheren to Tekeneborg an dat vrige gerichte to Rede in der Hundehöve als up data dusses breves, dar de nemelike rictedach scholde wesen, dar gij wolden verantweren der van Luneborch eyns deyls geladen van den edelen greven Kerstien to Oldenborg, so veel als gij des bevêl van en hebben, so dat juwe breff myt mer worden inneholt etc., heb ik wal verstan. Darup to weten, dat de wederpart juwer sake to rechter richtetijd eynen breff an mynes leven juncheren vronen gescreven hebt, inneholt, dat se van rechter echter noet up dusse tijd vorbenompt nycht dat gerichte soken konden, unde synt begheren, dat up to stellen, went ten neghesten rictedage, so alle gerichte in dessen tijden besloten synt <sup>1)</sup>, went des negesten dynxedages na sunte Jurien <sup>2)</sup>, unde men an desser upruckynghe nycht wal weygheren mach na tijden vorg. etc.; wert, dat gy alsdan to tijden vorbenompt an dat gerichte to Rede wolden komen, to verantweren na juwen bevele vorg., dat moghe gy doen, als sich dat gebort.

Datum feria secunda post Agneten (*sic*) virginis, under mynem ingesegele.

Johan Schulte  
amtman to Rede.

Original auf Papler. Von dem Siegel, womit dieser Brief verschlossen gewesen, sind noch Bruchstücke vorhanden.

Auffschrift von derselben Hand auf der Rückseite: An Hermanus Wernekynek, vrijgreve der herscop van der Lippe, mynem guden frunde.

<sup>1)</sup> Der fragliche Montag nach Agnetis virg. folgte auf den Sonntag Septuagesimae oder Circumdederunt, mit welchem die fogenann-

N<sup>o</sup> 11.

Erklärung der substituirten Bevollmächtigten Werneking, Bode und Drogut vor dem Rathe zu Wiedenbrück (zwischen Ritberg und Rheda) wegen ihres Ausbleibens im Termine am Freistuhle zu Rheda.

1445, Montag den 25. Januar.

Wij borgermestere und raid tho Widenbruge dōn kundich in dussen breve allen luden, de ene moghen sēn und horen lesen: dat vur uns ghekomen sind de ersamen Hermanns Wernekinck, vriegreve der herschopp van der Lippe, Sivert Bode und Herman Drogut up datum dusses breves, und openbarden uns, wo Diderich Plogher, vriegreve der Krummen graschop, van claghe wegene des edellen juncheren Kerstians, greven to Oldenborch, en dels ersamer borghere ute Luneborch vur dat hemelike gherichte to Rede up den nesten mandach na sunte Agneten daghe, nementlich up datum dusses breves na lude der citacien gheladen hedde, und bewiseden vur uns en procuratorium, darinne se vulmechtighe procuratores weren na inhalt des procuratorii, de gheladene borghere van Luneborch vorgebant in dem vurgenten hemeliken gherichte to vorhaldene, ere liff und ere to vurdeghe dinghen, und na inhalt der dorlusteghen forsten und heren, heren Otten und heren Frederix, herteghen to Brunswick und to Luneborch, des dorlustighen fursten, heren Berndes, herteghen to Sassen und to Enghern, des ersamen rades van Luneburch openen beseghelden breven, se to eren und to rechte to bedent und na utwisinghe der van Luneburch privileien und na utwisinghe der reformacien des hemeliken gherichtes, van keysern und koninghen vurseghelt und confirmiret, se van dem heme-

---

ten gebundenen Tage begannen. (Saltaus, Jahrbuch der Deutschen des Mittelalters, deutsche Ausgabe von Scheffer, S. 193). Nach dem Sachsenspiegel II. 10, 5; II. 11, 4; III. 61, 1, durften in solchen Zeiten gerichtliche Handlungen regelmäßig nicht vorgenommen werden.

2) d. i. Dienstag den 27. April.

liken gherichte to workene; welke breve, privilegia und reformacie des hemeliken gherichtes se uns allen bewiseden und lesen leten. So openbarden se uns vort, wo se up densulven richtliken plichtdach vurgenant vro morgheus langhe ere richtetijd an Johanne Schulten, amptmanne to Rede, gheleides ghesunnen, und ghebeden heden vor ghewalt, dat se mochten to Rede in gherichte komen, eres principalis sake na inhalt eres procuratorii to wervene und mit rechte to vorderne, dar jeghenwerdich bij dem amptmanne weren Walter Varsenel, Johan Cappel und Niclaus van Harne, borchmanne des edelen juncheren Otten, greven to Thekeneburch; welches gheleides en gheweggert wart, als se dat vur uns mit des amptmanns breve bewiseden, und so en mochten se to Rede nicht komen, ere sake na erem bevele ut to richtene, und oick so en were Diderich Plogher, vrigreve vurgenant, dar nicht eder anders nyn vrigreve, so dat dar ock nyn gherichte en were.

Und to bekantnisse, dat uns dit, also vurg. is, van dussen vurg. Hermanse Wernekinck, vrigreven, Siverde Boden, und van Hermanne Dregute gheopenbaret, bewiset und betughet is, so hebbe wij borgermestere und raid tho Widenbruge vurg. unse secretes segel ume bede wiln dusser vurg. neden up spacium dusses breves to orkunde gedruckt.

Datum anno Domini M<sup>o</sup>CCCC<sup>o</sup>XLV<sup>o</sup>, feria secunda proxima post Agnetis virginis.

Original auf Papler mit aufgedrucktem Siegel der Stadt Bienenbrüd.

V. Betreffend den Behmproceß gegen Heinrich v. Lemmede zu Hannover.

*N* 1 bis 4.

(Aus dem Stadtarchiv zu Hannover.)

*N* 1.

Claus Brandes, Bohgräfe zu Stöden, attestirt, daß vor ihm im Gerichte Boldewin Bassemann auf Grund eines von ihm producirten

Gerichtsbriefes des Freigrafen Heinrich v. d. Bussche zu Schildesche Ansprüche wegen verschiedener Güter zu Stöden gemacht habe.

1469, Freitag den 14. Juli.

Ick Clauwes Brandes, gogreve to Stockem, do witlick alle den, de dessen breff sehen, horen unde lesen:

dat ick hebbe eyn gerichte heget unde geseten, darvor Boldewin Basseman gekomen is mit eynem richtersbreve Hinrickes van deme Bussche, frigreven des frienstols to Schildese <sup>1)</sup>, unde hefft darmede vor gerichte mit richte unde mit rechte ingefordert alsodane güt, also desse jegenwordige borghere unde borghersschen van orer unde anderen lude wegen to Stockem hadden.

Fforder do ick witlick, dat Boldewyn Basseman umme bede willen de gestrengen knapen Ernstes unde Ernstes van Bothmere, Johannes Penniges, voget tor Nygenstadt <sup>2)</sup>, und vele andere frome lude, de se darto teen konden umme bede willen, dat Boldewyn siick vorwillet hefft, dat he sodanne gudere den fromen luden to güde holden unde bii eynander laten wille achte dage, so dat de fromen lude bii dessen achte dage umme sodan güt synen willen hebben unde dat wederlosen. Were aver dat nicht en schege, so wel he sin beste darmede don. Des to

<sup>1)</sup> Heinrich von dem Bussche kommt urkundlich vor als Freigraf in der Herrschaft Ravensberg und beziehungsweise als Freigraf zu Schildesche (in der Grafschaft Ravensberg) im Jahre 1459 bei Rindlinger, *Ob. III. Abthl. 2. S. 591*; in den Jahren 1467 und 1469 bei Berd *S. 519* und in einer von Berd mitgetheilten Urkunde im Neuen vaterländischen Archiv. Jahrg. 1826. *S. 144 ff.* (wofelbst er jedoch Henrik tom Bussche genannt wird); ferner im Jahre 1470 bei v. Sendenberg, von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit, *S. 97, 99.*

<sup>2)</sup> Johann Penning, fürstlicher Stadtvogt zu Hannover, kommt als solcher vor im Jahre 1465 bei Grupen, *Orig. et Antiqq. Hanoverens. S. 239*; jedoch war ihm bereits unterm 8. April 1464 laut einer Urkunde des königl. Archivs zu Hannover vom genannten Tage das Amt eines Stadtvogts vom Herzog Wilhelm übertragen. Außerdem wird er erwähnt in einer Urkunde vom 16. November 1469 bei Baring, *Clavis diplom. S. 521.*

bekantnisse hebbe ick myn inges. benedden uppe spacium dusses breves gedrucket.

Geven na Godes bort dussent verhundert in demen negen und sestigesten jare, ame sridage na Margarete.

Original auf Papier. Das aufgedruckte Siegel ist sehr beschädigt.

## Nr. 2.

Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg eröffnet dem Stadtrathe zu Hannover, daß, nachdem er, der Herzog, die von Bolde-  
win Bassermann gegen Heinrich v. Lemmede bei dem heimlichen  
Gerichte anhängig gemachte Streitsache abgefordert und deren  
Entscheidung durch ein auf der Neustadt unter Zuziehung der  
fürstlichen Råthe zu hegendes Gericht angeordnet habe, das in  
diesem Gerichte Statt gehabte Verfahren, weil die fürstlichen Råthe  
nicht zugezogen gewesen, nicht rechtsbeständig sei u. s. w.

Ronnenberg 1469, Dienstag den 18. Juli.

Wilhelm der eldere, von Godes gnaden  
hertoge to Brunswigk und Lüneborch.

Unsen gunst und guden willen tovern. Leven getruwen. De unse, de wy nū tegen juw geschicket hadden upp de Nigenstadt vor Honover, hebben unss berichtet, wo gy juw beclaget hebben, dat juw de tosaige, de wy juw toseden, do wy by juw vor Honover waren, und de kkeyserliken gebodtbreve und ladebreve juw to willen affgestelden, nemptlik dat de borger van Honover velich scholden wandern in unsem lande, wur se to donde heden, und wy wolden se vorbidden und vordegedingen liek andern unsen landen und luden, nicht angesehyn sodanne twidracht, so noch twisschen juw und unss iss, de do darsulves to rechte gestaldt wart; indem dat Boldewen Basman umme sin gewonnen recht behindert und bekummert, love wy nicht, dat sodann bekummeringe unsem togesechten loven jerghe[n] wur anne to na sy, wenn vor recht to donde nement schal geveliget und geleydet sin.

So iss ok de leghenicheit der sake wol to betrachtende; wenn do Basman Hinricke van Lemmede vor dat hemelike richte geladet hadde, do vorderde wy one van



dem gerichte na keyserliken gesetten, so dat de sake by unss to richtende stundt.

Also wart vorhandelt in unser jegenwardicheit twischen Didericke van Wynthem, Hinricke Lemden vulmechtigen procurator, und Basman, dat se scholden komen vor unse gerichte upp de Nigenstadt vor Honover; dar scholde Hinrick Lemede Basman don, wes om mit ordele und rechte to gefünden worde, und dar scholden wy unse rede by schicken, dat nement dar vorkortet en worde.

Also nū dat gerichte van vorderinge wegen Diderickes van Wynthem gehalten wart und unse rede dar nicht by en weren, do en wolde Basman vor dem gerichte nene clage open; gelickwol leith Diderick van Winthem dat gerichte vortgan, und vorderde upp Basmanne in sinem affwesende wess he konde, und nam dess richtersbreve na wontliker wise.

Also worden Diderick van Wynthem und Lemmede cleger tegen Basman, und schickeden ore vulmechtigen procuratores vor dat gerichte, und wolden mit sulkem behelpe Basmanne sin liff affgewunnen hebben, und wart in gerichte darto gedrungen, dat he kūme borghen geneten konde, sin liff to fristende went an dat ander gerichte.

Alsus hefft Diderick van Wynthem de sake weder van unss gebracht went an dat gerichte.

Hedde he de sake by unss gelaten und der sake geloggeth, alsse men tor Nigenstadt dar aff gescheden was, so en wer desses bekummerendes neyn nott gewesen. Moge gy mercken, hefft Basman recht gewonnen, dar Lemmede und Diderick van Wynthem kleger sin, ifft unss borlick iss, Basmanne an synem rechte to verhinderende. Ock is juw wol to betrachtende, ifft gy der sake by om bliven wolden, se daranne to beschuttende und to vordeddingende, wor gy des warheyth to . . . . nemen willen, dat gy dat eventüre stan, dat gy dar alle umme vorvemeth werden.

Men secht, Diderick van Wyntem und Lemmede schullen den sfigreven und Basmanne to banne gebracht hebben und dene sick darmede to beschuttende, kone wy nicht besynnen, dat dess wass mit rechte bestan moga, so also se sick in dat gerichte gegeben unde dar gedingkpalet hebben, und ok de vorhandelinghe dess bannes na der tijd, also de ordele gegeben weren, geschen iss und se de sake, so van unss sunder unsen willen und vulbordt gebracht hebben, twivelen wy nicht, gy willen de sake wol besehyn, dat gy darinne vortfaren also recht iss, und unss sodanner to saghe, darvan gy denn unssen gesecht hadden, hilliken vorlaten, wenn wy unss ungerne tegen juw anderss hebben wolden, wen unss van Gode und rechte geborde.

Darumme were noch unse menigge, dat gy darto dechten unde Hinricke van Lemedem so hedden, dat he de sake mit Basmanne to ener andern wise brochte, und ifft he wol recht upp unss edder upp juw bade: so wete gy wol, dat wy noch gy in der sake nicht richten mogen, so also Lemmede de sake van unss gebracht und sick in gerichte also enen kleger gedingkpalet hefft, und begheeren desses juwe antwart.

Gegeben to Runneberge <sup>1)</sup> under unsem secrete am dinststage na aller apostel dage, anno LXIX<sup>o</sup>.

Original auf Papter mit den Spuren des Siegels, womit das Schreiben verschlossen gewesen ist.

Aufschrift auf der Rückseite von derselben Hand: Deme rade to Honover, unseren leven getruwen.

---

<sup>1)</sup> Ronnenberg, Dorf im hannoverschen Amte Wemigsen. — Dorthin war bereits im Jahre 1466 in Folge der damaligen Streitigkeiten des Herzogs Wilhelm mit der Stadt Hannover das fürstliche Gericht „auf dem Baumgarten vor Lauenrode“ unter dem Namen des fürstlichen Quatembergerichts verlegt worden. Gruppen, Discept. forens. S. 555 ff.

N<sup>o</sup> 3.

Schreiben des Holstewin Bassemann an den Herzog Wilhelm, worin er sich über das bezüglich seiner Streitsache mit H. v. Lemmede im Gerichte auf der Neustadt Statt gehabte rechtswidrige Verfahren beklagt und den Herzog um Schutz bittet.

(1469), Sonnabend den 12. August.

Mynen underdanigen, willigen, plichtigen denst to vorn.  
Dorchluchtige, hochgeborne ffurste und here, gnedige,  
leve here.

So also my juwe ffurstlike gnade entoget unde lesen laten hebben des rades breff van Honover, darynne se roren, dat juwer gnade rede und itlicke des rades to Honover overeyns komen schullen sin, dat ick recht unde fruntschopp uppe juwe gnade dessulven gelijck unde Hinrick van Lemmede unde de des to schickende hedden upp den radt van Honover setten scholden; wur denne juwe gnade unde de rad van Honover in der schedinge des rechten, efft men der fruntschopp nicht vinden worden, nicht eyndrechtigen schededen: so scholde de dorchluchtige, hochgeborne ffurste und here, her Hinrick to Brunsswigk unde Luneborch hertoge, juwer gnade broder, myn gnedige, leve here, der rechtschedinge eyn overman sin; mit welkerem parte sin gnade to vellen, dar scholde id by bliven; darupp ick sodanne gudere, so ick mit richte und rechte irworven hebbe, quit geven scholde, also dat or breff mit mer worden inholt.

Darupp do ick juwen ffurstliken gnaden wetten, dat my sodans or vorgevent vormiddelst juwer gnade reden nuw witlick gedan is, unde hebbe ock sodans nuw bewillet unde vulbordet to donde, unde hope tom rechten unde to juwen gnaden, dat ick sodans nicht plichtich en sij.

Doch, gnedige, leve here, juwe gnade sin ane twivel wol indechtich in der tijdt, also ick Hinricke von Lemmede vor den frigenstol geladen hadde, dat do juwe gnade mit twen schepen Hinricke von Lemmede afforderden van dem gerichte, so dat de sake zwischen Lem-

mede unde my an juwe gnade und juwer gnade richte komen moste; daruth denne so vele vorhandelt wart, dat Diderick van Wyntem also eyn vulmechtich procurator Hinrickes von Lemmede unde ick vor juwe gnade kemen tor Nygenstadt in dem porthuse, in jegenwordicheit juwer gnade rede, manne unde des rades van der Nygenstadt.

Darsulves wart besproken unde vorhandelt, dat juwe gnade leggen scholden unde wolden uppe der Nygenstadt vor Honover eyn gerichte, dar scholde ick unde Lemmede recht nemen unde geven, mid dussem onderschede, dat juwe gnade dar scholden unde wolden in dem gerichte sulves parsonlicken sin, edder juwe gnade scholden darbij schicken juwer gnade vulmechtigen rede.

Gnedige here. Also ick kam uppe de Nygenstadt vor Honover, sande ick myne frunt by dat gerichte, unde leit beseen, ifft sodann gerichte eyne stalt hedde, na aveschede, vor juwer gnaden besproken.

Also myne frunt segen, dat juwe gnade, noch juwer gnade vulmechtigen rede dar nicht en weren, suss seden se dem richtere, dat gerichte en were so nicht gestalt, dat ick Boldewyn dar recht geven unde nemen wolde unde van rechte plegende were, wenne juwe gnade darsulves sin scholden edder juwer gnade vulmechtigen rede nicht angeseen; so leth Lemmede lickewol na rade, dade, wetten unde vulborde Diderickes van Wyntems dat gerichte vortgan, unde erworven unde kregen eynen richtersbreff van dem gerichte, mit welchem breve ick wart angesproken unde angelanget in dem hemelicken gerichte; unde wolden my darmede affgewunnen hebben myn lijff, dat my de schepen wolden gehangen hebben, so dat ick mit groter not borgen unde bede kume konde myn liffristen; van welcher sake wegen ick Didericke van Wyntem lesten to Runneberge in juwer gnade, juwer gnade rede, manne unde undersaten jegenwordicheit angrepp unde ansprak vor eynen vorreder, so my des to donde was, de my myn liffristen wolde suss vorraden hebben, mit dem gerichte uppe der Nygenstadt unde des richters

breve suss irworven; wente hedde Dyderick van Wyntem, also he des angenameden gerichtes eyn vulmechtich procurator was, dem waren aveschede, vor juwen gnaden besproken, dem richtere, Hinricke von Lemmede unde sinen frunden dat geseth unde witlik gedan, de richter hedde dat gerichte nicht gehalten; Lemmede unde sine frunt hedden ock des nicht geraden, dat dat gerichte eynen fortganck hedde gewonnen, unde hedden villichte wol bath Hinrickes van Lemmede ere unde gelymp betrachtet, wanne Diderick van Wyntem gedan heft; van velkes angripendes wegen Diderick van Wyntem unde ick gewilkort hebben vor juwen gnaden, unse recht to stande, so wij dat ock beyde so to donde vorborget hebben.

Gnedige, leve here. Also de sake denne alsus vorwilkort unde vorborget iss, unde an dat liff unde hals gath, suss kan de rad van Honover dar neynne wijss mit rechte unde mit beschede to komen, dat se in der sake mede mogen schedesrichtere sin.

So also denne de radt roret van Lemmeden sake, darupp do ick juwen ffurstliken gnaden denstliken wetten: wuwol dat my Hinrick van Lemmede peynfellich geworden iss na schulden unde na antworten, na lude unde inholde myns processesbreves, darover gegeven van dem richtere unde den schepen, so wil ick doch myns sulves dar nicht anne sin, unde wil komen mit myner rechticheit unde mynen frunden vor juwe gnade, juwer gnade reden, mannen unde steden; unde wel juwe gnade darto nemen den radt von Honover, so also de radt von Honover eyn ledemate mede iss des landes, dar schal my nicht anne schelen, unde wil irkennen laten was ick mit rechte don moge; dat my des denne juwe gnade gunnen unde staden, unde wes ick mit rechte nicht don moge, dat ick dat darbij late, unde dat juwe gnade uppe desulven tijdt, wann ick suss vor juwe gnade komen schal, ock vorboden Didericke van Wyntem unde Hinricke von Lemmede, dat se dar ock komen unde recht nemen unde geven,

so dat eyne sake bij der andern dor gae; unde bidde juwe gnade dorch God, unser leven Frauwen unde des hilligen gerichtes willen, dat my juwe gnade eyn gerichte leggen in der sake mit Dydericke van Wyntem unde nicht en letten, so dat ick myne borgen moge benemen, van den ick grothen gedranck unde houmoth lijde, dat se des lofftes benomen willen sin; unde ock in den saken Lemmeden uppe desulven tijdt to der sake behoff de sake to irkentnisse unde to rechtes uthdrage komen laten, wes ick mit rechte don edder laten moge; unde juwe gnade willen mij unde myne frunt vor unrechter wolt in velicheit vorwaren, to unde aff to komende.

Worde aver uppe my wes irwunnen mit rechte, des wil ick eyn lijder sin, unde hope to juwen gnaden, juwe gnade schullen mynem wedderparte mit neynner andern velicheit besorgen, wenn also my juwe gnade besorget, mynem rechte to vorfange, unde hope to Gode, juwen gnaden unde tom rechten, dat ick hyr vul anne bede; scholde ick aver myn edder mer beden, dat stelle ick an juwe gnade, unde dat recht to irkennen, unde bidde juwe gnade des juwer gnade gnedige antworde, dar ick my na richten moge; unde nemen dat lon van dem almechtigen Gode, dar ick des nicht vordenen en kan, de de almechtige God friste unde spare sunt unde strack to langen tijden.

Screven under mynem inges. ame sonnavende na sancti Llaurencii martyris dage.

**Boldewyn Basseman.**

Original auf Papier. Von dem Siegel, womit das Schreiben verschlossen gewesen, finden sich noch Spuren.

Aufschrift auf der Rückseite von derselben Hand: Deme dorchluchtiden, hochgebornnen fürsten unde hern, hern Wilhelme dem elderen, to Brunsswigk unde Luneborch hertogen, mynem gnedigen, leven heren, denstliken gescreven.

N<sup>o</sup> 4.

Herzog Wilhelm antwortet dem Rathe zu Hannover auf ein Schreiben wegen der Bassemannschen Sache, übersendet demselben das vorstehende Bassemannsche Schreiben und setzt zur weiteren Verhandlung einen Termin an.

Neustadt Hannover 1469, Sonnabend den 12. August.

Wilhelm der elder, von Godess gnaden to Brunsswig und Lunehorch hertoge.

Unsen gunst und guden willen tovor. Leven getruwen.

So gy uns gescreven hebben andrepnde Boldewine Bassemanne, hebben wy juwe scrift wol to synne genomen, und hebben dalling <sup>1)</sup> am sunnavende den rad van der Nigenstat, unse leven getruwen, und ok den vorbnomden Boldewene mit sinen frunden vor uns vorbodet und one samptliken juwen breff lesen laten.

Darupp hefft uns de vorbnomde Boldewin mit sinen frunden angefallen und hoichliken gebeden, dat wy one vorhengen und gunnen wolden, dat he sodanen juwen breff vorantworden mochte; he wolde one in allen sinen enden mit guder limpliker wise wol vorantworden, dar ok nemande anne to kort schein scolde. So hefft he uns dussen ingesloten breff <sup>2)</sup> vor antworde gesant, darinne gy sine menunge wol vornemende werden.

So dencken wy am mitweken erstkomende <sup>3)</sup> uppe middach unse rede uppe de Nigenstat vor Honover to schickende uppe de artikele, de wy juw hebben vorgeven laten, so furdir gy uns sodann wedder toscreven, dat gy des uppe desulven tijd ok gewarden willen. Darsulves mach men denn ok uth densulven saken furdir reden und besehn, dat de to beterer wise gebracht werde, wenn noth iss.

1) d. i. heute, Sonnabend den 12. August.

2) Dieses ist der vorstehende.

3) d. i. Mittwoch den 16. August.

Hiruppe hebben wy mit demsulven Boldawene bestellet, dat he daruppe sodane gudere scal by enander und unvorrucket laten; hiruppe gy mit dem besten wol willen vordacht sin, und uns dusses sunder juwe antworde, dar wy uns na richten mogen, nicht laten.

Gegeven tor Nigenstadt, under unsem secrete, am sunnavende na sancti Laurencii martyris dage, anno Domini etc. LX nono.

Original auf Papier. Von dem Siegel, womit der Brief versehen gewesen, zeigt sich noch die Spur.

Aufschrift von derselben Hand auf der Rückseite: Demo rade to Honover, unsen leven getruwen.

## VI. Einzelne, nicht zusammenhängende Urkunden, betreffend vehmgerichtliche Verhandlungen.

### N<sup>o</sup> 1 bis 7.

(N<sup>o</sup> 1 und 2 aus dem königlichen Archive zu Hannover; N<sup>o</sup> 3 aus dem Stadtarchive zu Hildesheim; N<sup>o</sup> 4 bis 7 aus dem Stadtarchive zu Hannover.)

### N<sup>o</sup> 1.

Volmer v. Gesèke, Frei Graf des Stuhles zu Herstelle, setzt den auf Klage des Herzogs Otto v. Braunschweig vor das genannte Freigericht geladenen Joh v. Münster wieder in sein Recht ein.

1392, Montag den 9. December.

Ek Volmer van Gesèke, de vrige greve des stoles tho Herstelle <sup>1)</sup>, bekenne in dusessem breve, dat ek Johanne van Münster in sin recht gesat hebbe, dar de hogeborne vorste, hertoghe Otte van Brunswic geeschet hadde vor den stol tho Herstelle. Des tho kunscap hebbe ek myn ingesegele an dussen breff ghehangen.

<sup>1)</sup> Dieser Freistuhl lag an der Weser im Hochstifte Paderborn. — Vergl. darüber und über den Ort Herstelle (das alte Heristelli, Heristallium Saxonicum) Kindinger, Bd. 3. Abth. 2. S. 661; Wiggand, Archiv, Bd. 2. S. 2. S. 144; Bd. 4. S. 1. S. 124; Bd. 5. S. 98; Bd. 6. S. 1. S. 4 ff.



Datum anno Domini M<sup>o</sup>.C<sup>o</sup>.C<sup>o</sup>.LXXXII<sup>o</sup>, in crastino conceptionis beate Virginis gloriose.

Original auf Pergament mit dem anhängenden, jedoch beschädigten Siegel des Freigrafen.

*N<sup>o</sup> 2.*

Arend Langeludeke, Freigraf zu Bist, setzt den Herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg, und die Knappen Cord v. Marnholz, Ordemar Bock und Ernst Hake, welche bei Lambert Nedendyck, Freigrafen in der Freigrafenschaft Limburg, von Friedrich de Went verklagt worden waren, und sich später mit dem Kläger verglichen hatten, wieder in den Reichsfrieden ein.

1427, Freitag den 23. Mai.

Ik Arend Langeludeke, srigreve des edelen jungheren Symons, heren to der Lyppe, myns leven, genedigen jungheren und der herschap van der Lyppe, bekenne openbar in dessem breve vor deme Romeschen konynge, vor allen srigreven, schepen und srigen, de dessen breff zeet eder horet lezen:

So alz Ffrederk de Went, anders heten de Rode, und Dyderk van Stelle, syn procurator, vorbodinge hadden ghedan in des Romeschen konynges hemeliken gherichte vor Lamberte Nedendycke <sup>1)</sup>, srigreven in der srigen graveschop to Lymborch, an den dorchluffigen sforsten, hern Otten, hertogen to Brunswik und Lunneborch, und an Corde van Marnholte, Artmar Bock und Ernst Hake de junge, knapen, des hevet my de vorg. Lambert srigreve in jeghenwordicheit vil erbarer schepen lutterliken und openbarliken in synen schrifften und bezegelden breven wytlik unde kundich ghedan, dat de vorg. sforste, hertoghe Otto, und Cord van Marnholte, Artmar Bock und Ernst Hake myd den vorg. Ffrederke den Wende und Dyderke van Stelle, clagers, lutterliken ghescheyden und voreynighet syn; sodanne schinge

<sup>1)</sup> Derselbe kommt namentlich auch vor in einer Urkunde vom Jahre 1429 bei Thiersch, Verwernung des Herzogs Heinrich von Baiern. S. 66.

und voreynunge he ok synen willen und vultbort to ghe-  
 geven hebbe, und sy vor eme an gherichte in jegen-  
 wordicheit vil erbarer schepen myd ordelen unde na  
 rechte ghewunnen unde irworven, dat men dessen vorg.  
 fforsten, hertoghen Otten, unde Corde van Marnholte,  
 Artmar Bock und Ernste Haken in oren ffrede weder  
 setten schole.

So hevet my de vorg. Lambert ffrigreve in synen  
 vorgherorden schriften und bezegelden breven ghebeden  
 unde enboden under konynges banne, dussen vorghe-  
 schrevenen fforsten, hertoghen Otten und Corde van  
 Marnholte, Artmar Bock und Ernste Haken weder in oren  
 ffrede to setten; so hevet desse vorg. fforste, hertoghe  
 Otto und Cord van Marnholte horssam ghewezen dem  
 Romeschen konynge und orbodich synem gerichte.

Darumme sint ze vor my ghekomen an de vorg.  
 ffrigraveschap der hersschap van der Lyppe an des Ro-  
 meschen konynges hemelike gerichte to Bijst 1), dat ik  
 dar zunderlinges to hegede, und hebbe ze myd ordele  
 und myt rechte unde vorspraken na rade der ffrigreven  
 und schepen in alle ere rechticheit weder gesat, also  
 myd namen den vorg. fforsten, hertoghen Otten, unde  
 Corde van Marnholte, und hebbe dussen vorg. allen und  
 eynem jeweliken bijsunder gewracht enen steden, vasten  
 ffrede under konynges banne, unde wolde ze jemant vor-  
 boden hirna vor jenich hemelik gherichte, de schal ze  
 laden van ersten an up dat nyge unde vorvolgen ze vort  
 myd allen zaken, also ffrigstoles recht is.

Bij doseme gerichte waz an und over Goswin Slyng-  
 worme, Themme van Qwernhem, Johan Milingtonp, ffrig-  
 greve; Cord van Wartborch, Johan de Krüse und Ernst  
 Erps, borghermesters to Lemego, und anderer schepen  
 genoch.

1) Dieser Freistuhl, bei Lemgo in der Herrschaft Lippe belegen,  
 wird auch erwähnt in Urkunden aus den Jahren 1307, 1442, 1445,  
 1453, 1458 und 1495 bei Kindlinger, Bd. III. Abth. 1. S. 269.  
 Abth. 2. S. 633. — Voigt, S. 131, 199. Brunß, S. 306 ff.

Doses to ener bekantnyssé so hebbe ik Arend Langeludeke, frigreve vorg., myn ingezegele gehangen to doseme breve; und wij, Goswin, Themme, Johan, Cord, Johan und Ernst, alle vorg., bekennen, dat wij hir an und over wezen hebben, und dat richte mede bestonden, zeyhen und horden.

Des to ener merer bekantnyssé so hebbe wy alle vorscr., unsse ingezegele sementliken an dossen breff gehangen, de ghegeven is na Godes ghehort do men schreff verteynhundert jâr darna in deme seven unde twintegesten jare, des nesten frigidages vor unsses Heren hemelvaart.

Original auf Pergament — in duplo vorhanden; an jeder Urkunde hängen 7 Siegel.

### N<sup>o</sup> 3.

Johann Bernekotte, Freigraf des Stuhles zu Kefeswhde, attestirt, daß Hermann Wulvink als Procurator der Juden Meier aus Goslar und Meier aus Göttingen gegen ein Urtheil des Freigerichts Bodelschwing Appellation an den Kaiser rite eingelegt habe.

1436, Freitag den 27. Januar.

Eck Johan Bernekotte <sup>1)</sup>, vrygreve der strenghen juncheren Themmen unde Ffrederikes van Hoyrde, van gnaden des allerdorchluchtidesten ffursten unde hern, hern Sigismundis, van gnaden des almechtigen Godes Romesschen keysers, to allen tyden merers des hiltigen rykes, unde konynghes to Ungheren, Behemen, Dalmacien, Croacien etc., ghesworne, bestedigede vrigreve der vorgescr. strengen juncheren unde der grafschop van Horde, bekenne openbare ynne dessen scryfften vor allen vrigreven unde eraffligen vryscheffen:

dat vor my ghekomen ys uppe den dach, also desse scryffte besloten synd, de ersame Hermannus Wulvinck

<sup>1)</sup> Den Namen dieses Freigrafen habe ich in gedruckten Urkunden nicht gefunden; in einer Urkunde de 1435 bei Kindinger *Ob. III. 2. S. 585* wird jedoch eines Freigrafen „Beyrend Bernekotte der van Hoerde“ erwähnt.

anders ghenompt van deme Lede, dar yck besat stede unde stöl tho Rekeswycke <sup>1)</sup> under konyngesbanne, ghespanner banck, van macht wegene unses ghenedygen heren, des Romesschen keyzers, to richtene over lyff unde over ere na ghesette unde rechte des hilligen rykes hemelichen achte; unde las dar muntlichen eyne ware utscryfft unde copien eyner appellacien, so also hey dey myd ordele unde myd rechte yn der hemeliken achte to Rekeswycke under konyngesbanne also eyn vulmechtich procurator van weghene twyer joden <sup>2)</sup>, geheiten Meyger van Goslar unde Meyger van Gottyngen, myd desses gherichtes ordelen unde rechticheyt ghewunnen, behalden unde utgetogen hadde yegen Bernd Schulten unthementlicher schedynghe unde goltloffnisse unde yegen Alberte Swynden, vrygreven [des] hemelichen gherichte to Bodelswinge <sup>3)</sup> unde eynes jewelyken anderen vrygreven, dey des dachte to schaffende, to hebbende, nu offte hir na van der vorgescr. tosprake wegene van dessen ergenompten vorgescr. twyer yoden wegene, die Martis, des lesten dages des mandes Maji, do in den vorgescr. gherichte myd gherichtes ordelen bereyp, schalt unde appellerde van den gherichte to Bodelswinge Hermannus Wulvinck, procurator ergenompt an den allerdorchluchtesten ffursten unde heren, heren Sigismundis, Romes-

---

1) Dieser bei Rindlinger, Kopp und Berl überall nicht erwähnte Freistuhl gehörte ohne Zweifel zur sogenannten großen Grafenschaft an der Lippe; denn in dem von Rindlinger Bd. III. 2. S. 256 citirten Lehnbuche des Grafen v. Arnberg ist namentlich bemerkt: „Theimo de Heurde (Hörde) miles tenet cometiam magnam ab una parte Lippiae, sicut sita est; decimam in Rekerswic et curtem ibidem cum pertinentiis etc.“

2) Daß in dem Dortmunder Weisthume von 1434 und in dem Arnberger Weisthume vom 11. April 1437 ausgesprochene Verbot. Juden vor die Freistühle zu laden, wurde von den Wehmgerichten oft nicht beachtet. Vergl. v. Wächter, S. 195 ff.

3) S. die Anmerkung 1 zur Silberheimer Urkunde vom 14. August 1426, oben S. 204.

schen keyzers, to allen tyden merer des rykes, edder war syck dat van rechtes weghene gheboret.

Unde desse ergenompte Hermannus, procurator desser ergescrevenen twyer joden, enkande aldar vor my in gherichte to Resewycke (*sic*), dat hey dey appellacien hebbe anghemodet openberlichen kund ghedan luder stemne gelesen to antworde eraffügen vryscheffen Alberte Swynden, vrygreven, darna gheantwordet in syner wonynghe, huse unde hove tho Dorpmunde belegen by deme clostere ordinis predicatorum van desser ergescr. twyer joden wegene des achteden dages des mandes Junij, to achte uren vor myddage, die Mercurii, in deme vyff unde drittigsten jare na date so vorgescr. steyd gheantword Alberte Swynden in syne vorderen hand, de hey vor ghenochte do yn syne hove entffenck van Hermanne Wulvinge, ergescr. procurator. So leyt Hermannus ergenompt vragen eynes ordels unde darup to wysene dat recht sy: so also hey Alberte Swynden, vrygreven, de appellacien ghelesen, gheantword unde openberlichen gedan hebbe van der ergescr. twyer joden wegene in syne hus unde hove to Dorpmunde, also eyn vulmechtich procurator, wo hey dat myd rechte waren sulle unde wat dar recht umme sy?

Darup ghewyst ys vor recht in der hemeliken achte under konyngesbanne:

Also hey eme so gedan hebbe: so sulle hey dat waren sulff drydde vryscheffen myd lyfflichen vyngeren in den hilligen, so sulle unde moge dat buntafftich syn.

Welk ordel ys dorgegangen unde nicht wedersproken. Also ordel unde recht dar over wyset ys: so hebbet Hermannus, ergescr. procurator, Steffphan van deme Ravene, Johan Pels, borgere to Soest, alle erafftige vryscheffen, syck dale gheknet uppe ere kne geset vor my in gherichte to Rekeswycke, dar ick Johan Bernekotte, vrygreve, stol unde stede besat, so erscr. steyt; unde sworn myd eren lyfflichen upgherichteden vincgeren rechtes stavedes edes in den hilligen sunder myddel, dat

sey dey appellacien van den twyer joden waghene Meyger van Goslar unde Meyger van Gottingen Alberte Swynden vrigreven anghemodet, gelesen unde gheantwort hebben, de he vor ghenochte entffenge, so erscr. steyd, dat en God so helpen mote unde de hilligen.

Welken eyd ick Johan Bernekotte, vrygreve, en ghestavet hebbe also recht ys; so yck enkenne ynne desser scryfft, dat dit aldus vor my gescheyn ys in vorgescr. mate. Yn der hemelichen achte des rykes weren over unde ane [die] ersame vryscheffen by namen Dyderick Homod, borger tor Lyppe; Herman Meygers, Johan Monick unde vele ander vryscheffen genoch; unde hebbe des to bekantnyse der warheyt myn ingesegel beneden an desse scryfft ghehangen don laten.

Unde wy Dyderick Homod, Herman Meygers, Johan Monick, alle vryscheffen, enkennet, dat dit war ys, unde over dussen saken personlichen synd ghewesen unde hebbet des to tuge unde to eyner mereren bekantnyse der warheit unse ingesegele myd Johanne Bernekotten, vrigreven, ingesegel willichen an dessen breyff gehangen. Gegheven unde ghewerket an deme vrydage des XXVII dages des mandes Januarii, na Godes bort dusent ver-hundert in deme XXXVI jare etc.

Original auf Pergament, woran 3 Siegel hangen; das bierte ist abgefallen.

#### N<sup>o</sup> 4.

Heinrich Weydeman, Freigraf zu Volkmarßen auf dem Ried und zu Kanstein, setzt die auf Veranlassung der v. Bortfeld vor den Freisuhl zu Kanstein geladenen Einwohner der Stadt Hannover wieder in den Reichsfrieden ein.

1437, Mittwoch den 4. September.

Ek Henrik Weydemans <sup>1)</sup>, frigreve des erwerdigen in Gode, myns gnedigen, leven heren van Colne, to Volk-

---

<sup>1)</sup> Den Namen dieses Freigrafen habe ich in gedruckten Urkunden nicht gefunden.

mersen unde to dem Kanstene <sup>1)</sup>, bekenne in dussem breve oppenbar to betugende, unde do kunt allen luden, de en sen horen eder lesen:

dat vor mek gekomen sint von wegen der van Hannover myd namen Regenhard Laurinden <sup>2)</sup> unde Henrik Weyde . . . . . uppe dem Red vor Volkmersen vor dem frigenstole, dar ek have gesetten stol unde steedt van bevelinge wegen des alderdurluchtigsten vorsten unde heren, heren Zegemundes, des Romeschen konniges, to allen tiiden merer des Romeschen rikes, mynes gnedigen, leven heren.

Unde dusse vorbenomeden havet mek geeyschet na rechte, dat ek den van Hannover werkede unde sette in eren echten rechten frede, darum dat se de van Bortfelde to eyner tiid hadden geeyschet vor den frigenstol tom Kanstene.

Unde ek Henrik vorg. bekenne, dat ek de van Hannover mer genant hebbe gesat unde sette in eren echten, rechten, gansen, unvorbrokenen frede na des heyligen frigen gerichtes rechte; unde to merer kuntschup hebbe ek Henrik, frigreve, myn ingesegel an dussen breff gehangen.

Unde wy borgermester unde rad to Volkmersen bekennen, dat wy hiir over unde anne siit gewesen, dat Henrik Weydemans, frigreve vorg., de van Hannover in eren frede gesat hefft, als vorg. is; unde des to kuntschup have wy unse secret an dusen breff by des groven inges. gehangen.

---

<sup>1)</sup> Die Freisühle zu Volkmarßen (auf dem Rieb) und Canstein lagen im kölnischen Herzogthume Westfalen. Kindinger, Bd. III. S. 247. 624. Der Freisuhl zu Volkmarßen wird häufig erwähnt in Urkunden bei Ulfener.

<sup>2)</sup> Reginhard Laurinden kommt urkundlich vor als Freigraf der berühmten Stühle zu Eldringhausen und zu Freyhagen in der Grafenschaft Waldeck in den Jahren 1463 und 1470 bei Ulfener S. 218 und v. Ledebur Allg. Archiv für die Geschichtskunde des Preussischen Staates. Bd. 4. S. 63.

Datum anno Domini M.CCCC<sup>o</sup>XXX septimo, des neysten mydewekens vor unser leven Frowen dage der letteren.

Original auf Papier. Die beiden Siegel sind abgefallen.

*Nr. 5.*

Der Freigraf Dietrich Ploigher entbindet die betreffenden Einwohner der Stadt Hannover von der seitens des Bürgers Andreas Zudermann zu Dortmund bei dem Freisuhle zu Waltorf wider sie erhobenen Klage.

1446, Dienstag den 17. Mai.

Ich Diderich Ploigher <sup>1)</sup> eyn gewert frigreff und richter dess hilgen rychs, dô kunt:

Asdann de ersamen, vursichtigen, wysen heren, de borgermeistere, raid, gemeynen borger und ingesetten der stad Honover van clage wegen Andreas Zudermanns, burgers to Dortmunde, vor my in des hilgen richs frien gherichte und an dem frienstole to Waltorpe verclaget wurden syn myt swarer clage, dey vor my erkant worden iss, geburlik an eynem frienstole to richten; darumb ich sey dan beschreven, gewarnet und verbodt hadde, sich der clage vor my und dem vrien stole to Waltorpe in des hilgen rikes frien gherichte tho verantworten, na inholde des verbotbreiffs, myt me worden darup sprekende; und asdan de durluchtige, hogeborne furste und here, her Wilhelm, to Brunsswyck und to Luneborgh hertoge, darumb hefft donn schreven den erbaren, vursichtigen, wisen heren borgermeistern und raide der stad Dortmunde und ok my, wu dat de van Honover sulcks affsettens als Coirdt van Mandeslo dem vorg. Andrease Zuderman gedan heb raides, dades, medewetens und aller handelinge degher und all unschuldich syn, des de van Honover vorg. sich ok vor synen gnaden unschuldich gesacht soilen hebben; darumb syn gnade begerende ist, de ladunge aff te donde, so hey der verclageden teghen

---

<sup>1)</sup> S. die Anmerkung 2 zur Lüneburger Urkunde vom 12. October 1444, oben S. 236.



Andrease to ere und rechte mechtich und dar ok gut vor wolde syn, Andrease te donde, wess sey em plichtich syn.

Als dey van Honover ok selfs den vorg. borgermesteren und raide der stad Dortmunde und my dat ok toegeschreven hebt na inholde der sendebreyve, darup spreckende, und alsdan de bescheden Johannes Tempelman, eyn frieschepen des hilgen rychs, volmechtige procurator der verclageden van Honover vorg., darumb de borgermestere und raid to Dortmunde und ok my angeropen hefft, begerende, den cleger to underwisen, nadem dey van Honover der claghe nicht . . . . . en heden, und sey des handels, rades, dades und medewetens unschuldich weren, als vorscr. iss, dat hey en der clage und last entdragen und dey sake und clage nederslaen wolde.

Und na sulcker redeliker underwisinge hefft de vorg. Andreas de sake und clage all nedergeslagen, und vortmer consentirt, gevulbordt und togelaten, dat ich dey vorg. verclageden van Honover der last und gericht's entledigen und ledigh laten sole, umb dat sey em desde furderliker behulplich und bystendich willen syn, to den van Lunenborch sey to underwisen, so vill sey kunnen, dem vorg. Andrease to donde, wess sey em umb syn affgesatte gud plichtich syn.

Also bekenne ich Diderich, friegreff vorg., fur allen guden luden, dey dissen breiff soilen seyn off horen gelesen werden, sunderlix vor allen ersamen vrygreven und echten rechten frienschepen des hilgen rychs, dat ich myt willen dess ergnanten Andreas Zudermans dey vorg. verclageden van Honover, so dey in den ladebreyven benompt staynt, dess gericht's und beswernisse ledigh gelaten und sey darvan quytirt heb, also dat sey dess also vry, loss, ledich und umbschulden erer eren und gelymps syn und bliven soilen, als sey weren er dem daghe, dat sey vor my und dem vorg. frienstole to Waltorpe verclaget und beswert worden syn, one geveirde und sunder all argelist. Und disses to tughe der warheit

heb ich Diderich, vrygreff vorg., myn ingesegelt van gerichts und myns ampts wegen to merer vestnisse an dissen breiff gehaltenen.

Datum anno Domini millesimo quadringentesimo quadragesimo sexto, feria tertia post dominicam, qua canitur in introitu misse Cantate.

Original auf Pergament mit dem anhangenden beschädigten Siegel.

*N<sup>o</sup> 6.*

Hermann Walthulß, Freigraf zu Arnßberg, benachrichtigt den Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg von der Lage der gegen Hannoversche Bürger bei den Freiherren Conrad v. Lindenhorst zu Dortmund und D. Plogher zu Brünninghausen anhängig gemachten Rechtsache, und rath demselben, eine gehörige Abforderungsurkunde einfinden zu lassen.

1448, Mittwoch den 31. Juli.

Mynen otmodigen willigen deynst tovoeren, bysunder genedige, leyve here.

So ju genade hevet don schreven an myns heren genade van Colen, umme dey sache der van Honnover, so hevet myns heren genade drepeliche geschreven an Conrade van Lindenhorst, erffgreve to Dorpmunde, ind an Dideriche den Ploger, vrijgreve in der Crummen graschop <sup>1)</sup> to Brunnynchusen, solke gerichte affstotelen, want hey mechtig sy juwer genade borger van Honnover, dat sey willen dom gelick, wu juwer genade breyff dat inhelt, an myns heren genade van Colen gesant, ind ock dey van Soist in der overachte <sup>2)</sup> syn, dat sich dat dan ock wol

<sup>1)</sup> Die Benennung „Krumme Graffschaft“ findet man auch bei mehreren anderen Freigrafschaften, namentlich bei den Freigrafschaften Dortmund, Volmenstein und Limburg. Datt, S. 761. Kindinger, Bd. I. S. 31. Bd. III. S. 253. S. auch oben S. 82.

<sup>2)</sup> Die Stadt Soest war bereits im Jahre 1444 vom Kaiser Friedrich III. in die Reichsacht erklärt worden, weil sie dem in einem Proceße zwischen ihr und dem Erzbischofe von Cöln gefällten Urtheile nicht Folge geleistet hatte. Chmel, Reg. Frid. Bd. I. Anh. S. LXXIII. vergl. Kindinger, Bd. I. S. 60.

gebor, nicht vorder over dey sacke to richten, myt mer worden, also myns heren genade van Colen breyff inhelt.

Genedige, leyve here. So en is my van dur sache nicht bevolen gewest; dan ich hebe juwer genaden boden geffraget, dey my underwist hevet, uw dey sache gestalt weren, ass et dan tusschen myns heren genade van Colen ind juwer genade bewant is. So hebe ich juwer genade to leyve vorder gesproken myt dussen vurscr. greven, dey sake aff to stellen, gelick uw en myns heren genade van Colen geschreven hevet; des sey weigerden, ind sachten darin, nademe dat dar geyn vulnenkomen gelove en were overmytz enen vulmechtigen procurator, so dechten sey vortan to richten over dey sacke.

Doch so hebbet sey to<sup>1</sup> willen myns heren genade van Colen dat gerichte upgestalt winte na sunte Mychels dage up eynen richtlichen dach, als juwer genaden dar ock schrift van komet, so duchte my geraden, dat dey van Honnover tegen den richtlichen dach eynen gelovesbreyff leyten maken, dat drey gude man, dat vrijschepen weren, schreven an dusse vurscr. vrijgreven: also dey van Honnover vor sey angelanget weren umme solker clage willen, den solden uppe liken gelegen borliken steden bynen ener geborliken genanten tijd na vrijenstols rechte gud vor wesen willen, dat dem cleger ind dem gerichte van den van Honnover schein solle, wes sey van erer ere wegen schuldich syn to done; ind dey breyff moste up papermynt geschreven syn, ind er segel daran gehangen, ind den dan to senden an dat gerichte myt eme vulmechtigen procrator.

Wan my dan myns heren genade van Collen schreve umme dey sache, so wolde ich juwer genade leyve dor gerne dat beste in helpen werven. Dey almechtige Got spar juwe furstliche genade lange gesunt.

Geschreven under myn segell in den jaren unses heren M<sup>0</sup>CCCCXLVIII, des gudenstages up sunte Peter ad finclum avent.

Herman Walthuss <sup>1)</sup>, vrijgreve des howerdigen fursten ind heren, heren Diderichs, ertzbiſſſchop to Colen, hertogen in Westfalen ind Engern etc., der vryen graschop to Arnsberge.

Original auf Papier.

Auffschrift auf der Rückseite von derselben Hand: An den hochgeboren, dorluchtigen fursten ind heren, heren Wilhelme, hertouge to Brunswich ind to Luneborch, myme genedigen, leyven heren.

### N<sup>o</sup> 7.

Kaiser Friedrich III. citirt den Heinrich Wullenweber in seiner Streitsache gegen die Stadt Hannover vor das kaiserliche Hofgericht, behuf seiner Vernehmung auf die Berufung, welche von Seiten der genannten Stadt gegen ein vom Freigerichte zu Limburg erlassenes Urtheil erhoben worden war.

Wiener-Neustadt 1450, Dienstag den 3. November.

Wir Fridrich, von Gots gnaden Romischer kunig, zu allen tzeitten merer des reichs, hertzog zu Oesterreich, zu Steir, zu Kernndten und zu Krain, grave zu Tirol etc., embietten unserm und des reichs lieben getrewen, Heinrichen Wullenweber, unsere gnad und alles gut.

Lieber getrewer. Sich haben unser und des reichs lieben getrewen, burgermaister, rate und gemeinde der stat Hanover, und insunderheit Berchtolt Lymborge, Hann von Lude, burger daselbs, und ir mitparthien von etlichen urteil, so durch Johannsen Gardenwegk freygreven des freyenstuls zu Lymborg <sup>2)</sup>, in dem heimlichen gericht,

---

<sup>1)</sup> Dieser Freigraf erscheint oft in den Jahren 1451, 1452, 1454, 1457 und 1458 bei Datt, S. 772, Ufener, S. 33 und Wigand, Archiv Bd. 4. S. 1. S. 188. 300, Bd. 5. S. 3. S. 405 ff. Fahne, S. 303. Vergl. auch die Anmerkung 2 zur Lüneburger Urkunde vom 17. October 1443, oben S. 220.

<sup>2)</sup> Johann Gardenweg kommt urkundlich als Freigraf des berühmten Freistuhls zu Limburg, in der von der Grafschaft Mark und dem Herzogthume Westfalen umgebenen Grafschaft Limburg (Kopp, S. 113), häufig vor in den Jahren 1442, 1450, 1451, 1454, 1457, 1458 bei

uber das das sy sich nach laut unser gemeinen reformationen <sup>1)</sup>, zu Franckfurt beschlossen, dir rechtens zu sein, vor demselben freygreven durch ir volmechtig anwalt erbotten haben, fur dich und wider sy gesprochen sein sol, als beswart an uns berüfft, und uns in maynung derselben appellacion rechtlich nachzukommen umb furdrung [des] rechten wider dich demütiglich angeruffen und gebetten.

Dorumb so heischen und laden wir dich von Röm[ischer konig]licher macht, ernstlich gebietende, das du auf den drey und sechtzigsten tag, den nachsten nach dem tag, [wo dir disser unser] brief geantwirt oder verkundt wirdt, derselben tag wir dir ain und tzwaintzig fur den ersten, ain und [tzwaintzig fur den] andern, und ain und tzwaintzig fur den dritten und letzten rechttag peremptorie setzen und beschaiden, [oder, ob derselbe] tag nit ein gerichtstag sein wurde, auf den nechsten gerichtstag darnach, vor uns oder dem, dem [wir das an unser] stat bevelhen, wo wir dann zumale im reich sein werden, selbs oder durch deinen vulmechtigen an[walt kommest] und rechtlich erscheinst, den vorgenannten von Hanover im rechten enntlich zu antwurten und zu . . . . .

Wann du komest, senndest alsdan also oder nit, nichtz destminder wirdet auf der vorgemelten deiner widerparthey ervordrung im rechten vollfaren, als sich das nach seiner ordnung geburt. Darnach wisse dich zu richten.

Geben zure Newenstat, am Erichtag nach Allerhei-

---

folgt, die Westph. Gemgerichte, S. 186. 211. — Wigand, Gemgericht Westphalens, S. 255. Müller, Reichstagsdtheater unter Friedrich III. S. 496. 497. 500. 502. — Datt, S. 741. 763. 772. Im Jahre 1439 wurde er vom Kaiser Albrecht als Freigraf bestätigt.

1) Dieses ist die bekannte Frankfurter Reformation vom 14. August 1442.

ligen tag, nach Crists geburt vierzehenhundert und im funfzigisten, und unseres reichs im aindlifften 1) jare.

· Ad mandatum domini regis magistro Hartungo Cappel 2) referente, Udalricus Wältzli 3).

Original auf Papier; das auf der Rückseite angebrachte kaiserliche Siegel in rothem Wachs ist fast ganz abgefallen. Die kleinen Schäden in dieser Abschrift rühren von schadhafte Stellen her, welche das Original hat.

---

1) aindlifften d. i. elften.

2) Am 7. April 1453 ernannte Kaiser Friedrich III. den Hartung v. Cappel, seinen Rath, Doctor der Rechte, zum Fiscal-Procurator des kaiserlichen Fiscus und der kaiserlichen Cammer im ganzen Reiche. Chmel, Materialien zur Oestr. Gesch. Bd. II. S. 49.

3) Ulrich Wältzli kommt vor als kaiserlicher Hof-Vice-Canzler am 13. September 1468 bei Chmel, Reg. Frid. Bd. II. S. 361, und als Canzler im Jahre 1461 bei Müller, a. a. O. Abth. II. S. 47. Er starb vor dem 22. Juli 1465. Chmel, a. a. O. Bd. II. S. 437.

---

## IV.

## Documentarische Nachrichten über die Familie von Kirchberg.

Mitgetheilt vom Dr. J. W. Kräg in Gilbeshelm.

---

Motto: Es wird nichts so fein gesponnen,  
Es kommt doch endlich an die Sonnen!  
Sprichwort.

Die langjährigen Liebeshändel, welche Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Lüneburg mit der schönen Hofdame Eva von Trott gepflogen, sind im vaterländischen Archive für hannoversch-braunschweigische Geschichte bereits zu fünf <sup>1)</sup> verschiedenen Malen besprochen worden, und sowohl der eine als der andere Artikel hat über den fraglichen Gegenstand manches Interessante zu Tage gefördert; indes die geschichtlichen Notizen, welche durch nachstehende Urkunden begründet werden — drei von diesen Documenten liegen im Originale vor mir, die übrigen sind theils aus einer Handschrift, betitelt: Copionale autenticum Documentorum Archivij Praepositurae S. Crucis Hildesij, und theils aus einem Diplomatar des Klosters Niechenberg entnommen —, liefern meines Erachtens eine so wichtige Ergänzung und Berichtigung zu den bereits bekannt gemachten „Beiträgen“ und „Aufschlüssen“ über die Eva von Trott und ihre Kinder, daß ich sie im Interesse der vaterländischen Geschichtsfreunde diesen Blättern wohl nicht länger vorenthalten darf. Sie lichten freilich noch nicht ganz das Dunkel, welches über der Zeitbestimmung

---

<sup>1)</sup> Vergl. vaterl. Archiv, 1830. I, 19. II, 216 u. ff. — 1833. IV, 608—631. — 1834. III, 425 und 426. — 1841. I, 97—107.

lagert, wann Eva von Trott denn eigentlich ihre Kinder geboren, auch geben sie über die Anzahl <sup>1)</sup> derselben und über ihre verschiedenen Namen noch keine hinlängliche Auskunft; allein über diejenigen Söhne und Töchter, welche in den hier folgenden Documenten und Actenstücken genannt werden, ist jetzt jeder Zweifel gehoben, so wie auch unter ihnen keine Namensvertauschung mehr Statt finden kann.

Als Herzog Heinrich der Jüngere sich zum zweiten Male mit Sophia, der Tochter Königs Sigismund von Polen, im Jahre 1556 vermählt hatte <sup>2)</sup>, brach er, um jeglichen Anstoß gegen seine neue Gemahlin zu vermeiden, den vertraulichen Umgang mit seiner Geliebten ab, und damit auch nicht der mindeste Verdacht einer ehelichen Untreue wider ihn von Neuem aufzutauchen könnte, vermochte er sie, daß sie die braunschweigischen Lande gänzlich verließ und in Hildesheim ihre fernere Wohnung nahm.

1) Nach Rosen's Angabe, der dem Selchow und Andern gefolgt ist, soll Eva von Trott von sieben Kindern entbunden sein, Schrader dagegen behauptet in seinen „Ausschlüssen“, sie habe neun Kinder gehabt.

2) „Im grothen Baskelauennude nham Hertog Heinrich van Braunschweig des Konnigh van Polen Schwester“. So das Brandiſche Tagebuch zum Jahre 1556. — Und zum Jahre 1575 enthält dasselbe Buch diese Stelle: „Den 28. May Am Auende Trinitatſſ starff tho Scheningen Hertog Heinrich van Braunschweig gemall. Eine geborn Konniginne van Polen, undt tho wulffenbuttel begrafen, dar noch goldt guldt gewest“.

Das Brandiſche Tagebuch, auch Diarium Brandisianum genannt, welches außer Brandiſchen Familienangelegenheiten viele interessante Ereignisse, die sich in und um Hildesheim zugetragen, enthält, beginnt mit dem Jahre 1454 und schließt mit dem Jahre 1609. Die Originalhandschrift, welche leider im Jahre 1848 auf dem gräflich Westphalenschen Schlosse zu Fürstenberg verbrannt ist, bestand aus 4 Quartbänden und war von dem Bürgermeister Christian Melchior Brandis dem derzeitig hier regierenden Fürst-Bischof Friedrich Wilhelm, aus der reichsfreiherrlichen Familie von Westphalen, zum Geschenke gemacht. — Mir ist durch den gräflich Westphalenschen Amtmann Philippi in den Jahren 1842 bis 1846 das ganze Tagebuch zur Benutzung übersandt und zum Glück habe ich eine genaue Copie von selbigem genommen.



Versorgt mit nöthigen Subsistenzmitteln, die der Herzog Heinrich für sie ausgeworfen, bezog sie in Begleitung von einigen ihrer Kinder im Jahre 1558 diejenige Curie, welche seinem herzoglichen Bruder Georg als Probst am hiesigen heil. Kreuz-Stifte gehörte <sup>1)</sup> und die er mit dessen Genehmigung für sie hatte aufs Neue ausbauen und bequem einrichten lassen <sup>2)</sup>. Hier wohnte sie, besorgt um das Wohl und die Pflege ihrer bei sich habenden Kinder, in stiller Abgeschiedenheit; aber kaum waren acht Jahre und einige Monden verfloßen, so rief sie der unerbittliche Tod am 12. Januar 1567 aus diesem viel bewegten Leben hinüber ins Jenseits <sup>3)</sup>. — Wo sie beerdigt wurde, habe ich bis jetzt nicht finden können, auch bleibt es zweifelhaft, ob ihre Grabstätte jemals mit einem Denkmale verziert gewesen sei, weil alle hildesheimischen Geschichtschreiber auch nicht eine Silbe darüber melden.

Soweit die jetzt vorhandenen documentarischen Nachrichten reichen, haben von den mit Herzog Heinrich dem Jüngern erzeugten Kindern nur fünf, nämlich drei Söhne und zwei Töchter, unter den Augen ihrer Mutter, der Eva von Trott, die Großjährigkeit erlangt, die übrigen sind schon im Jugend-

<sup>1)</sup> Herzog Georg ließ am Tage des heil. Kilian (8. Juli) 1534 durch seinen Procurator, den Dechant Barthold Binder am St. Cyriacus-Stifte vor Braunschweig, die Capitulation des heil. Kreuz-Capitels beschwören und unterschreiben, und nahm am selbigen Tage Besitz von der Prälatur, die er durch päpstliche Provison erhalten hatte; ihm zuvor war Eilo oder Eilemannus Brandes Probst, der den noch jetzt vorhandenen massiven Untertheil der Curie bauen ließ, wie das über der Eingangsthür ersichtliche Brandes'sche Familien-Wappen und die darüber angeordnete Jahreszahl 

ANNO . M . CCCCXCI .
-------------------------

 bekunden.

<sup>2)</sup> Siehe die Urkunden-Beilage *N.* 4. — Deshalb sieht man noch jetzt auf dem nördlichen Giebel eine starke Eisenstange, auf der als Windsfahne das auffpringende — braunschweig'sche — Pferd angebracht ist.

<sup>3)</sup> Lüder Schnurmacher meldet uns in seinen Annalen von Hildesheim, die im Originale vor mir liegen, Seite 68: „Anno 1567 den 12ten Jan. starb Eva Trotina auff der Probstey zum heiligen Creuze, de qua Sleidanus narrat historiam notabilem et festivam lib. 25, p. mibi 441“.

alter gestorben <sup>1)</sup>. Wir wollen ihrer der Reihe nach im Folgenden mit einigen Worten hier gedenken.

Der älteste Sohn hieß Heinrich Theuerdank von Kirchberg; wann er geboren ist, wird uns durch die von Schrader mitgetheilten Aufschlüsse im vaterl. Archive vom Jahre 1834, S. 614 näher bestimmt, und darnach hat er im Jahre 1524, vierzehn Tage nach Jacobi, das Licht der Welt erblickt; von seiner Jugendzeit ist uns aber nichts weiter bekannt geworden, als daß er mit seinem Halbbruder Karl Victor in Schöningen erzogen sei. Herzog Heinrich der Jüngere ernannte ihn, laut Angabe eines am Sonntage nach Matthaei zu Gandersheim ausgestellten Documentes vom Jahre 1547, zum Schloßhauptmann von Staufenburg und schenkte ihm, seiner Mutter und Geschwistern 12000 Goldgulden. Außerdem solle er noch für seinen Hauptmannsdienst einen jährlichen Gehalt von 100 Gulden haben, und wenn er sich heute oder morgen verheirathen würde, solle auch seiner Gattin und nöthigen Dienerschaft eine bestimmte Apanage aus den Amtsgesällen von Staufenburg ausgeworfen werden <sup>2)</sup>.

Heinrich, der indeß fürchtete, zumal ihn die derzeitigen Kriegeßwirren oftmals in den Kampf riefen, er möchte die wirkliche Berichtigung seiner gemachten Schenkung nicht erleben, ließ aus aller Vorsicht dieselbe von seinen beiden älteren, in rechtmäßiger Ehe erzeugten Söhnen, Karl Victor und Philipp Magnus bestätigen, damit weder Heinrich Theuerdank noch seine Angehörigen im Geringsten benachtheiligt werden könnten, und dies geschah dann auch durch eine am 26. September 1551 zu Wolfenbüttel ausgefertigte Urkunde <sup>3)</sup>.

Die eben genannten Söhne fielen aber in der Schlacht bei Sievershausen und jetzt hatte Herzog Heinrich der Jüngere

---

<sup>1)</sup> Soweit wir aus gedruckten und handschriftlichen Nachrichten ersuchen haben, sind uns noch folgende Namen der Kinder Eba's vorgekommen: Simeon (nach Anderen Scipio), Alexander, Anna, Zifra und Catharina.

<sup>2)</sup> S. die Urkunden-Bellage *N.* 1.

<sup>3)</sup> S. die Urkunden-Bellage *N.* 2.

nichts Eiligeres zu thun, da nur noch ein Prinz, mit Namen Julius, von seinem rechtmäßigen Geblüte abstammte, als daß er auch von diesem die beregte Schenkung anerkennen ließ. Julius stellte demnach auf die Vorstellung seines Vaters am 17. Juli desselben Jahrs zu Wolfenbüttel eine neue Verbriefung aus und agnoscirte in selbiger nicht allein die 12000 Goldgulden, sondern noch eine anderweitige Schenkung von 4000 Joachimsthalern, welche vom Herzog Heinrich für Julius Halbschwestern, Sidonia und Eva von Kirchberg, je zu 2000 Thln. besonders gemacht war <sup>1)</sup>.

Wie lange Heinrich Theuerdank gelebt und wann er gestorben ist, läßt sich dermalen noch nicht mit Gewißheit bestimmen, daß er aber zu den Gefallenen in der Schlacht bei Sievershausen nicht mitgezählt werden kann, wie Havemann in seiner „Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg“ I. Bd. S. 368 angiebt, geht aus der in der Urkunden-Beilage unter *N. 3* mitgetheilten Verbriefung (vom 17. Juli 1553) abseits des Herzogs Julius deutlich hervor, denn dort heißt es: „dem Ehrnuhesten vnsern lieben getrewen Heinrichen Demrdanden von Kirchberg für sich, sein Mutter, Brudere vnd Schwestern u. s. w. verheiffen, zusagen vnd versprechen wir Ime vnd seinen mitgesetzten, was vnser lieber Vatter gnediglich verheiffen, zugesagt vnd versprochen haben.“ In diesen Worten liegt offenbar der Beweis, daß Heinrich Theuerdank noch nach der Schlacht bei Sienershausen (9. Juli 1553) gelebt hat <sup>2)</sup>.

Der zweite Sohn hieß Eitel Heinrich von Kirchberg und war besonders der Liebling seines herzoglichen Vaters. Wann er das Licht der Welt erblickte, ist bis jetzt eben so unbestimmt anzugeben, als wo und unter welcher Aufsicht er

<sup>1)</sup> S. die Urkunden-Beilage *N. 3*.

<sup>2)</sup> Es leidet dies um so weniger einen Zweifel, als Heinrich Theuerdank von Kirchberg mit seinen Brüdern Eitel Heinrich und Heinrich Karl am 11. Juni 1589 an der feierlichen Beerdigung des Herzogs Julius sich betheiligte, wie aus Methemer, *Dr.-L. Chron.* S. 1077 ff. erhellt, der hier aus der officiellen Verordnung geschöpft hat.

seine Knaben- und Jünglingsjahre verlebt hat. Die Abneigung, welche Herzog Heinrich der Jüngere gegen seinen in rechtmäßiger Ehe erzeugten Sohn Julius schon seit längerer Zeit hegte, weil er verschiedentlich wahrgenommen, daß dieser wider seinen Willen der lutherischen Lehre besonders zugethan und dem katholischen Glauben Hohn gesprochen hatte, steigerte sich in Folge der Zeit so sehr, daß er nur den Titel Heinrich in der Regierung wollte folgen lassen, zumal die mit der Sophia eingegangene zweite Ehe bislang kinderlos geblieben war. Denn Julius hatte auch außerdem noch, was seinem Vater hinterbracht war, im Einverständnisse mit mehreren Hofleuten auf Mittel gesonnen, ihn des Thrones zu entheben und sich dann der Regierung zu bemächtigen. Daß ein solches hochverrätherisches Vorhaben Heinrich noch mehr erbittern mußte, liegt wohl klar am Tage, und wenn er deswegen gesonnen war, seinen Sohn auf der Beste Schöningen in einem Gemach einsperren zu lassen, so sollte er hier nicht so sehr wegen seiner Abtrünnigkeit vom alten Glauben, als gerade wegen dieser groben Frevelthat eine väterliche Züchtigung erleiden <sup>1)</sup>).

An einer lebensgefährlichen Krankheit, die sich Herzog Heinrich durch Erkältung auf einer Parzjagd 1558 zugezogen, lag er über ein ganzes Jahr darnieder; während dieser Zeit besuchte ihn oft der Markgraf Hans von Brandenburg, und da dieser sein ganzes Vertrauen genoß, so gingen dessen Vorstellungen und Wünsche besonders dahin, daß er sich mit seinem Sohne Julius wieder ausöhnen mußte, was denn

<sup>1)</sup> Joh. Georg Eibers in seinem handschriftlichen Geschichtswerke, betitelt: *Vita Episcoporum Hildesheimensis Ecclesiae*, welches im Original vor mir liegt, hat unter der Lebensbeschreibung des Bischofs Borchard von Hildesheim zum Jahre 1558 folgende Stelle: „*Gliscabant dissidia et odia gravissima inter Henricum Ducem Brunswicensem et unicum eius filium Julium; hic anhelabat ad imperium, sed votis eius obstabat longaeva patris vita, cumque palam se Lutheranum profiteretur, a Lutheranis extimulabatur vt invaderet regimen, et nisi pater ultro cederet, in arctiore custodia vel inuitus reliquam vitae exigeret. Ducem Henricum non latebant impia filij consilia, cumque ageretur causa religionis et subditorum aeterna salus.*“

auch im folgenden (1559) Jahre geschah. Hierdurch wurde nun dem Julius die Thronfolge auf immer gesichert und Eitel Heinrich gelangte nicht zur herzoglichen Würde, ungeachtet von Seiten des Papstes seine Legitimation völlig anerkannt war, auch der Kaiser ihn und seine übrigen Angehörigen in Schutz und Schirm genommen hatte. Ob ihn sein Halbbruder Julius, der ihn gern um sich sah, nach dem Tode seines Vaters mit irgend einem Ehrenamte oder einer hohen Würde betrauet habe, darüber wage ich für jetzt nichts Bestimmtes zu sagen. Nach der Angabe des berühmten hildesheimischen Geschichtschreibers Johannes Oldecop, eines Zeitgenossen von Eitel Heinrich, bekleidete er im Jahre 1572, wo er einen Heereszug nach den Niederlanden mitmachte, unter dem Oberbefehle des Ernst von Mandelsloh bei der Reuterei die Stelle eines Lieutenants<sup>1)</sup>.

decreuit antevertere ipsius conatus et poenam sibi paratam filio infligere, atque ideo custodiae locum curavit praeparari in Schöningen, vbi id rescivit Julius, clam Wolfenbuto profugit, 25. Aprilis. Interpositu cognatorum Ducum et Principum composita omnis controversia inter patrem et filium ea tamen lege ut Julius proderet complices et auctores tanti sceleris. Inde multi amoti ab officio et ante solis occasum iussi excedere aulis, inter quos fuit Cancellarius N. N., Bern. Hövel vulgo Stathalterus vel Vicarius Ducis, Achim Riben, Abel Ruthen et alij.<sup>4</sup>

Mit dieser Stelle sind noch zwei Citate aus dem Brandtschen Tagebuche übereinstimmend; das eine lautet zum Jahre 1558 also: „Herzog Heinrich van Braunschweig ward krank up dem Soldi; Wisse he In der Hertzacht was undt Bleif krank wanthe Int Ander Jar 20. — Ein Sohne H. Julij was tho forne nha Paschen van ohme geredden, Wellchte dadt he sich midt dem Vader der Papistischen Religion sich nicht fürgleichen sonde, daraha Anthoni Im 59. kam dorch underhandlung Marggrafen Hanssch, H. Julij wedder tho wulsenbuttel.“ — Das andere besagt Folgendes zum Jahre 1559: „Ummhe dusse Tydt wordt H. Heinrich van Braunschweig Engnedlich, Tydtlichen die bouen 30 Jaren sine geheimesten undt fürnemesten Rede gewesen, Vnder denen was Steffen Smedt, de doch ummhe sinendit willen was gegrepden undt gestlagen, od ohme In Spannen undt hin undt wider nha Postirebt hadde, wadt sake, wordt nicht Eigendtsch kundt.“ — Vergl. auch Aigermann, Leben des Herzogs Julius S. 9 f.

1) Der Dechant Oldecop, dessen handschriftliche Chronik vor mir

Aus dem Verlaufe dieser Sache läßt sich also feststellen, daß Eitel Heinrich und Heinrich Karl von Kirchberg — von diesem letztern wird nachher die Rede sein — nicht ein und dieselbe Person gewesen, wie mehrfach behauptet ist <sup>1)</sup>, sondern es sind zwei verschiedene Individuen, und ist damit folglich die Existenz dreier Söhne der Eva von Trott dargethan. Wenn also Selchow <sup>2)</sup> und Steffens angeben, daß

---

liegt, berichtet uns zum Jahre 1572 Folgendes: „Item Ahm Thsinden dage Julij, synt lllige ruthere hir vor Hildensom ouer gelogon: men secht, dat sy Ernst von Mandelsen Oberster, Luleff von Bortfelde lütynant, Idel Hinrick van Kerberg, vnd Hinrick Carl, syn broder, probst Montis et Crucis etc. vnd wyllen mit dusent perden, dem printzen von Oranien tothein, Vnd N. von Oldershussen lach tho Emmerke by Ebberde Wynkelman tho der Herberge, 13. Julij, vnd hadden by sick Eyn Dusent voeth knechte, do de Graff von Barbi dar tho kam, 15. Julij, de Ruthere legen In den Dorpen, In dem Gulden Wynkel vnd vp dem Barge vor Hildensem, vnd do de hern de wol gespiset hadde, do Nemen se dennoch mede den ouer gebleuen hauerer, Bedde, laken vnd Deden, thenen vathe, blancke potte etc. de Voeth knechte legen op den dorpen Meist in der Dompropstye, In der Carthus, vnd tho Marienrode, dar deden de Caluinisten groten scaden In der kercken, vnd tohauweden vnd losneden alle Missalia, vnd alle gescreuen Sanckboecke, de vele gelde to schriuede gekostet hadden vnd dat beer, dat ouer blyuen wolde, hauweden, do se wech togen, de bende aff, vnd leten dat steten, vnd also worden de Caluinerschen Gensse bekant, de sick Goddes wort roman“.

Das Brandtsche Tagebuch liefert folgenden Commentar zu der Dideropschen Angabe zum Jahre 1572: „Alße In dußem Sommer dabt Krigeßbold auermhall nha den Neddor-Landen lepen, So foirde Jochim Bthermard Ein hupen Knechte dußes ortes herborch, undt alße der Hier bie Nacht idtliche hunderdt für die Carthus lomen, kloppen sie An, undt alße sie nicht Ingetaten werden, Waken sie dabt dhoir saluen up, Jageben die Woeneke tho windell, furdern die stottell tho Kofe undt Keller, supen undt freten, wadt dar is“. — Der gedachte Elberß bezieht sich in seiner Vita Episcoporum Hildesh. zum selbigen Jahre auf Diderop's Chronik.

1) Vaterl. Archib. Jahrgang 1830, 4tes Heft. S. 219 und 220.

2) J. G. C. von Selchow, Grundriß einer pragmatischen Geschichte des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig-Lüneburg. S. 253. S. 220.

unter den sieben natürlichen, von der Eva von Trost geborenen Kindern Heinrichs des Jüngern nur ein einziger Sohn gewesen sei, so ist die Angabe eben so unrichtig, wie diejenige, welche besagt, dieser Sohn habe Titel Friedrich von Kirchberg geheissen, weil der Taufname „Friedrich“ in keiner Original-Acte vermerkt steht. Entweder beruhet diese falsche Namensangabe auf einem Schreibfehler oder die Historiker haben den Namen aus einer alten ihnen unleserlichen Handschrift gleich selbst so modificirt.

Soweit mir die authentischen Nachrichten über Titel Heinrich vorliegen, war er am Schlusse des Jahrs 1591 noch am Leben und wollte derzeit die Erbschaft seines am 7. November zu Gröningen verstorbenen Bruders Heinrich Karl von Kirchberg beanspruchen <sup>1)</sup>, welcher Probst zum heil. Kreuze in und zu St. Moritz vor Hildesheim gewesen war; da dieser aber ohne Hinterlassung einer schriftlichen letztwilligen Verfügung sein Leben geendet, so wurde Titel Heinrich in Folge der Capitelsstatuten anfänglich mit seinen Ansprüchen auf dessen Nachlaß und die Nachjahrs-Revenüen abgewiesen, jedoch später, um nicht in Proceße verwickelt zu werden, mit einer Vergleichssumme abgefunden. Wann er aus diesem Leben geschieden und seinem Bruder ins Jenseits nachgefolgt sei, wird wohl später in diesen Blättern noch mitgetheilt werden können, gegenwärtig liegen weiter keine Nachrichten vor, aus denen dieses zu entnehmen wäre.

Der dritte Sohn hieß Heinrich Karl von Kirchberg und wird, wenn wir uns nach der Angabe seines Subdiaconat-Zeugnisses richten dürfen, im Jahre 1547 oder 1548 geboren sein <sup>2)</sup>. Ueber seine Jugendzeit liegt bis jetzt nichts Bestimmtes

1) Nach den fürstbischöflichen Canzlei-Protocollen vom Jahre 1591, welche in der Urschrift vor mir liegen, heißt es Blatt 121: „Denn 15. Novembris. Anfänglich Nach dem die Braunschweigischen die Probstei bsm berge noch zur Zeit Innehaben vund man nicht weiß vß was maffe, ist geschloßenn das Titell Heinrich sobald ehr dieses ortß anlangett Deswegen beschickett werden soll“.

2) In der Handschrift, betitelt: Catalogus Praepositorum Insignis Collegiatae Ecclesiae Sti Maurij prope Hildesium etc. etc. steht

vor; er wurde aber, nachdem sein väterlicher Oheim, Prinz Georg, die beiden Probsteiwürden am heil. Kreuz-Stifte in Hildesheim und zu St. Moriz vor Hildesheim aufgegeben und Pabst Paul IV. seine Legitimation genehmigt, schon im Knabenalter Besitzer dieser Prälaturen <sup>1)</sup>. Prinz Georg war nämlich seit 1553 Bischof von Minden und bestieg im Jahre 1558, nach dem Tode seines ältern Bruders Christoph, den erzbischöflichen Stuhl von Bremen und den Bischofssitz von Verden; da er nun durch diese drei hohen Kirchentwürden seinen beschworenen Verpflichtungen an den gedachten Collegiatstiftern nicht treu mehr nachkommen konnte, gab er dieselben auf und resignirte sie, wie gesagt, zu Gunsten seines Neffen Heinrich Karl. Dieser ließ am 14. Mai 1559 bei dem Collegiatstifte auf dem St. Mauritius-Berge vor Hildesheim und am 9. Juni desselben Jahrs bei dem Kreuz-Capitel durch seinen Procurator, Georg Speigelberg, Canonicus des

---

pag. 28 vermerkt: „§. 37. Henricus Carolus dictus a Kirchbergen, filius naturalis Henrici junioris Ducis Brunswicensis ex Eva de Trotten, sed a Papa legitimatus, obtinuit Praeposituram Montis per resignationem Georgii praedecessoris sui possessione subsecuta ao. 1559 die Bonifacij Martiris. In quo proinde actu subscripta ac subsignata fuit ejusdem Capitulatio, juramentum vero exposit primum praestitit quando factus est Subdiaconus nimirum ao. 1569, die 23. Martij. Vid. in Arch. rubr. Praepos. num. 15.“ Da das Concilium von Trient in der 23. Sitzung Cap. 12. beordnet hat, daß Niemand zur Weihe des Subdiaconats gelassen werden solle, welcher nicht das zwei und zwanzigste Jahr angetreten habe, so ist hiernach anzunehmen, daß von den oben bemerkten Jahren das eine oder andere richtig sei. Vergl. Müller, Lexikon des Kirchenrechts und der röm. kathol. Liturgie. Bd. IV. S. 622. 623 und Ditsch, Konzilien-Lexicon. Bd. II. S. 243.

<sup>1)</sup> Prinz Georg, Sohn Herzogs Heinrich des Älteren, geboren 1494, stieg am 8. Juli 1534 durch seinen Procurator die Capitulation am heil. Kreuz-Stifte beschwören und am 28. desselben Monats trat er die Prälatur am St. Mauritius-Stifte an. Catalogus Praep. Insig. Coll. Eccles. Mont. S. Mauritiij, pag. 27. §. 36. Copionale autenticum Documentorum Archivij Praepositurae S. Crucis Hildesij. Urkunde *N*. 19. Vergl. Anmerkung 1. auf S. 281.



St. Moritz-Stiftes, die Capitulation beschwören <sup>1)</sup>); indeß nach empfangenem Subdiaconat (23. März 1569), welche feierliche Handlung weder sein Vater noch seine Mutter erlebten, beschwor er am 27. Julius 1571 persönlich die Capitulation bei ersterem Capitel und verrichtete denselben Act auch am 19. September desselben Jahrs in der Capitular-Versammlung zum heiligen Kreuze <sup>2)</sup>).

Die religiösen Grundsätze, welche er in der Jugend erlernt, überzeugten ihn nicht, daß er mit der Weihe des Subdiaconats und mit der Uebernahme seiner zweifachen Probsteiwürde sich ganz dem Dienste der Kirche widmen und nach den beschworenen Capitulstatuten leben müßte, sondern er betrachtete diese übernommenen Aemter lediglich als eine Versorgungsanstalt. Daher kam es denn auch, daß seine Neigung zum Weltleben und irdischen Vergnügungen stets vorherrschend blieb. Die gottesdienstlichen Handlungen und der erhebende gregorianische Gesang in der Kirche sprachen ihm deshalb auch wenig zu, wohl aber fand er seine Freude an schönen Rossen, Turnieren, Jagden und Waffenübungen.

Als im Jahre 1572 in den braunschweigischen Landen für den Prinz von Oranien mehrere Rotten Fußknechte, insgesamt zu tausend Mann gerechnet, angeworben und eben so viel Pferde angekauft waren, wurden diese unter den Befehlen des Ernst von Mandelsloh, Titul Heinrich von Kirchberg, Ludolph von Bortfeld und anderer Edlen am 10. Julius gedachten Jahrs vor Hildesheim vorbeigeführt und lagen so

---

1) Siehe die Urkunden-Beilage *Nr.* 5. — Georg Spiegel- oder Spiegelberg starb als Scholaster zu St. Moritz am 6. October 1569 und war, nach Zeppenfeldts Angabe in seiner gedrängten geschichtlichen Darstellung des weltlichen Collegiatstifts zu St. Moritz auf dem Berge vor Hildesheim, auch Pastor zu Ustar. — Das Brandbüsche Tagebuch hat zum Jahre 1559 folgende bezügliche Stelle: „Umme de thdt Barnabe worhen idtliche wulselbuttsche hler unndt nhemen bei possession tho beiden prouestien vß dem Barge unndt thom S. Cruke tho beholf S. Hinrichß van Brunswich unndt frutwen Euen Trotten Sonen, gehe ten Hinrich Carel“.

2) Siehe die Urkunden-Beilage *Nr.* 8.

lange in unserer Nähe, auf dem Moritzberge, zu Himmelsthür und Sorsum, bis sich das Fußvolk hier gehörig gesammelt hatte. Unter Anführung eines Edlen von Oldershausen kam ein Theil des Fußvolkes am 13. Juli in hiesige Gegend, ein anderer Theil traf zwei Tage später unter dem Commando eines Grafen von Barby auch hier ein. Nachdem sie nun in der vor Hildesheim gelegenen Carthause, im Kloster zu Marienrode und in den Dörfern der Domprobstei einige Tage ihre Fasttage abgehalten und überall heillos gewirthschaftet und übel gehauset hatten, zogen sie fort nach dem Orte ihrer Bestimmung <sup>1)</sup>).

Probst Heinrich Karl von Kirchberg, der bei dieser Gelegenheit mehrere von dem Officiercorps, alte Jugendgenossen von ihm, in seiner Stiftscurie bei sich hatte, kam mit ihnen in Zechen und entschloß sich, diesen Feldzug mitzumachen <sup>2)</sup>. Als die Capitularen an beiden Capiteln dieses erfuhren, wurden sie höchst aufgebracht über ein solches Vorhaben und besonders stellte sich bei den alten Stiftsherren eine heftige Erbitterung gegen ihn ein. Würde er einen Feldzug haben mitunternehmen wollen, der wider den Erbfeind der Christen gelten sollte, dann hätten sie vielleicht nichts dagegen einzuwenden gehabt, zumal Capitelsstatuten bei verschiedenen Stiftern (wie auch an unserer Cathedrale) gerade in diesem Falle eine Dispense vom Besuche der Kirche und dem Capitel bewilligen; allein daß er, als Prälat von zweien katholischen Collegiatstiftern, sich einem Heere anschließen wollte, welches für den Calvinismus Partie ergriffen, darüber konnten sie sich nicht beruhigen. Heinrich Karl vertauschte jedoch alsbald seinen Kirchentalar mit der Lieutenantsuniform und übernahm das Commando eines Reitergeschwaders.

Das Capitel vom St. Mauritius-Stifte hatte ihn schon früher wegen seiner Nachlässigkeit in der Residenz bei der

<sup>1)</sup> Siehe Anmerk. 1. zu Seite 285.

<sup>2)</sup> Gebrängte geschichtliche Darstellung des weltlichen Collegiatstifts zu St. Moritz auf dem Berge vor Hildesheim von Ignaz Zeppenfeldt, abgedruckt in den Hildesh. Kalendern vom Jahre 1811, 12, 13, 14 und 15.

Kirche und dem Capitel mehreremale auf die von ihm beschworene Capitulation aufmerksam gemacht, ja ihm sogar durch seinen Amtmann Theodor Jordens andeuten lassen, er würde seiner Präbendal-Revenüen verlustig werden, wenn er nicht nach den Capitelsstatuten zu leben wüßte<sup>1)</sup>; die Vorwürfe beider Capitel über sein widriges Verhalten gegen ihre Kirchenstatuten wurden aber noch ernstlicher und bitterer nach seiner Zurückkunft von dem gedachten Zuge, und dies hatte dann zur Folge, daß er im Jahre 1575 zum Entschlusse kam, auf beide Aemter zum Besten des hildesheimischen Dombherrn Ernst von Wisberg, von dem er auch eine bedeutende Summe Geldes dafür erhalten, zu resigniren<sup>2)</sup>.

Wisberg nahm noch im selbigen Jahre, am 23. December, Besitz von der Probstei zu St. Moriz<sup>3)</sup>, und nachdem er am Dienstag nach Epiphaniae Domini die Capitulation beim heil. Kreuz-Stifte unterzeichnet und unterschiegelt<sup>4)</sup>, auch am folgenden Tage dem Capitel die nöthigen Bürgen gestellt hatte<sup>4)</sup>, beschwor er am Donnerstag den 12. Januar 1576 die Statuten und acceptirte gleichfalls die Prälatur, jedoch auf seine Gefahr, weil der Pabst die Confirmation zur Resignation noch nicht ertheilt hatte<sup>5)</sup>. Der hiesige Bischof und Churfürst

1) „Praefatus interim Henricus Carolus in residendo negligens saepius a Capitulo Montis desuper admonitus fuit, etiam sub comminatione amissionis fructuum corporis praebendae praepositorialis, quod ejusdem Amtmanno Theod. Jordens capitulariter est intimatum.“ Missivale B. Barla Canon. et Scribae Capituli pag. 362. und Protoc. Joannis Finckmann.

2) Catalogus Praep. Insig. Collog. Eccles. Mont. S. Mauritij pag. 28. §. 37.

3) Copionale autenticum Documentorum Archivij Praepositoriae S. Crucis Hildesij. Urfunde *Nr.* 23 und 25.

4) Siehe die Urfunden-Beilage *Nr.* 9.

5) „Henricus Carolus resignavit utramque praeposituram Ernesto a Wisbergen, qui proinde statim anno 1575. die 23. Decembris accepit possessionem sub suo tamen periculo, eo quod Bulla seu Confirmatio Apostolica necdum aderat.“ Protoc. J. Finckmann, Can. Capit. pag. 523 etc.

Ernst von Köln, welcher diese Abtretung, zumal sie auf Simonie beruhete, nicht in der Ordnung fand, bewirkte hierauf beim Pabste, daß mit der Probstei beim heil. Kreuz-Stifte der Domdechant Wilkin von Freitag und mit der zu St. Moriz der Dombherr und Licentiat der Rechte, Hermann Horneburg, providirt wurde, was denn auch geschah; indes beide Capitel wollten diesen Neu-Providirten den Besiß der Prälatur nicht sogleich zuerkennen <sup>1)</sup>.

Churfürst Ernst schrieb deshalb am 30. August 1576 an beide Collegiatstifter und verlangte, als apostolischer Executor der erlassenen päpstlichen Bullen, daß man seinem Befehle Folge leisten solle, die Capitularen änderten aber noch nichts in der Sache. Als er nun am 15. October nochmals in einem Schreiben den Capiteln Vorwürfe machte, wie sie auf eine so wichtige Resignation den Wisberg hätten in den Besiß der Probstei setzen können, und dieselben unter Androhung von Kirchenstrafen zum Gehorsam aufforderte, resignirte dieser gleich darauf wieder in die Hände des Heinrich Karl von Kirchberg, dem die ganze Sache bereits umständlich hinterbracht war, beide Würden <sup>2)</sup>. Heinrich Karl revocirte jetzt seine Resignation bei den Capiteln und verlangte, den früheren Platz als Probst wieder einzunehmen. Der Churfürst setzte nun in einem andertweitigen Schreiben vom 7. November gedachten Jahrs den Herren umständlich auseinander, daß dieser gar nicht als Probst wieder angenommen werden dürfte, weil er sich als einen Abtrünnigen von der katholischen Kirche gezeigt, die Waffen für den Calvinismus ergriffen und geführt und beim Militairdienste verbleiben wollte; er müsse also unter solchen Umständen darauf bestehen, den vom päpstlichen Stuhle Neu-Providirten ihre probsteilichen Besißungen einzuräumen <sup>2)</sup>. In Folge dieses Schreibens bildeten sich in beiden Capiteln zwei Parteien und dadurch kam es denn auch, daß

1) Catalogus Praep. Insig. Colleg. Eccles. Mont. S. Mauritij p. 29.  
— Catalogus Praep. S. Crucis Hildesij p. 1 und 2. Mscpt.

2) Copionale autenticum Documentorum Archivij Praepositurae S. Crucis Hildesij. Anhang zu der Urkunde *Nr.* 29.

Wilkin von Freitag beim heil. Kreuz-Stifte am 29. November 1576 seinen Präpositur-Eid leistete, am Sonntag nach Andreas die Capitulation unterzeichnete und am nämlichen Tage dem Capitel eine Cautio indemnitatis ausstellte, worauf er sein Amt übernahm <sup>1)</sup>. Hermann Horneburg beschwor am 7. December gedachten Jahrs die Capitulation und gelangte gleichfalls in den Besiz der Prälatur-Würde zum heil. Mauritius <sup>2)</sup>.

Heinrich Karl von Kirchberg, über dieses Verfahren sehr erbittert, bat seinen Halbbruder, den Herzog Julius, um Hülfe; sogleich erklärte dieser beiden Stiftern in einem Schreiben vom 9. December desselben Jahrs, ja nichts in der Sache gegen seinen Halbbruder vorzunehmen, widrigenfalls er sonst gegen sie Strafen verhängen müßte; denn von Kirchberg wäre ihr sechszehnjähriger Probst gewesen, man hätte ihn entsezt und darauf unter zweien Herren seine Aemter vertheilt; daß eine solche Handlung nicht gebilligt werden könnte, liege wohl klar am Tage <sup>3)</sup>. Von jezt an entstand ein heftiger Zank unter den drei Competenten, der jahrelang dauerte <sup>4)</sup>, indeß der Schwächere mußte doch endlich dem Stärkeren nachgeben, und so gelangte denn Heinrich Karl, unter dem Schuze seines herzoglichen Halbbruders, wieder zu beiden Würden, zumal er die in den braunschweigischen und alt-hildesheimischen Landen

---

1) Copionale autenticum Documentorum Archivij Praepositurae S. Crucis Hildesij. Urfunde *Nr.* 27, 28 und 29.

2) „Hermannus 2<sup>us</sup> dictus ab Horneburg, Canon. Cathedr. Hild. et J. U. Licentiatius, Apostolice impetravit Praeposituram Montis St. Mauritij, possessionemque desuper accepit praestito juramento 1576. die 7. Decembris.“ Vld. in arch. rubr. Praepos. n. 16. — Gebrängte geschichtliche Darstellung des weltlichen Collegiatstifts zu S. Moritz auf dem Berge vor Hildesheim von J. Zeppenfeldt.

3) Copionale autenticum Documentorum Archivij Praepositurae S. Crucis Hildesij. Anhang zu der Urfunde *Nr.* 29.

4) Ueber Hermann von Horneburg liest man in dem Catalogus Praep. Montis S. Mauritij: „Hic praefuit inter continuas lites cum suis adversarijs usque dum obtenta tandem pace in Domino obdormivit.“

gelegenen probsteilichen Revenüen mit Gewalt in Besiß genommen hatte.

Churfürst Ernst wollte ihn zwar nicht anerkennen, wie einige Schreiben bekunden, die er später zu verschiedenen Zeiten bald an das eine, bald an das andere Capitel für seine beiden Günstlinge hatte abgehen lassen, ja er hatte sogar den Herzog Julius wegen seiner Handlungen im Interesse des von Kirchberg und wegen des ihm verliehenen Schutzes beim kaiserlichen Cammergerichte zu Speyer verklagt; allein alle seine Bemühungen blieben ohne Erfolg, weil die Capitularen an beiden Stiftern, besonders die am St. Mauritius-Stifte, unter sich uneins waren und somit ein Theil für von Kirchberg Partei ergriffen hatte <sup>1)</sup>. Mehrere Jahre dauerte dieser Stand

---

<sup>1)</sup> Bei dieser Gelegenheit ging auch das Capitel zum Moritzberge unter braunschweigischen Schutz, weshalb es sich im Jahre 1579 von dem Churfürsten Ernst, als hiesigem Ordinarius, die Excommunication zuzog. Es stellte zwar dem Churfürsten vor, der Schutz sei keine Neuerung, da man solchen bereits in der Stiftsfehde erlangt, später aufgesagt, im Jahre 1589 von Neuem angenommen und jetzt nur erneuert habe; allein der Churfürst wußte sehr gut, wie sich die Sache gestaltet hatte, und nahm die verhängte Excommunication nicht zurück. Dies hatte nun zur Folge, daß ein Theil der Capitularen unter ihrem Dechant, Dr. Vitus Werlach, im Jahre 1581 nach Bodenem auswanderte und dort bis 1586 verweilte, der andere an seinem Orte verblieb und den bischöflichen Befehlen gehorchte. Diese Händel dauerten bis zum Jahre 1586, wo sich das ganze Capitel dem Bischofe wieder unterwarf. —

Das Brandtsche Tagebuch berichtet zum Jahre 1580 Folgendes über den fraglichen Zustand: „De sake midt den probsten up dem Barge undt thom Hilligen Cruce stund umme duße thdt in grother Rechtferdlunge. Hinrich Carl uan Kerberch, S. Julius Basterdt Bruder, de de probstliche Welde Inne hadde, surfoiste se ummhe idtliche summen gulden S. Ernst uan wrißberge. Vnke Bischof auerst wolde solches nich nha geuen, undt wende for, idt wchre wedder de geistlichen statuta, alke idt genomedt werdt Per Simoniam. Vndt makedt derhaluen thom probste up dem Barge S. Harmen Horneborch undt thom Hilligen Cruce den Tholmdefendt S. wilckenbt Fridag, van den Herrn In beiden Capititelen heilidenk ein dell midt Hinrich Carl undt wrißberge. De Andern midt Horneborge. De Carliften alke men se nhomebe nham S. Julius in den schutz. Darentegen nham der Bischof

der Dinge leider so fort, endlich trat der Tod ins Mittel und raffte den Einen und dann den Andern weg und nach und

de andern in sinen schutz undt bede de Carlisten in den Ban, vndt hengebe de sate fur dem Bischoffe tho Menze. Vndt stundt midtlerwile gang gefertlich dabt eine dem andern nich truwebe. H. Julius schickede sine Rede den 10. September Beide fur den Rabt undt deß Bischoffs Neben undt leidt seggen, dabt he de Hern up dem Barge in den schutz genhomen hebbe, wolde se od fur unrechter gewalbt, legen dem Bischof uan Hilbesheim furbegebdingen. dabt mhen sich dar nich wolde inmengen.

Eine andere, hierher gehörende Stelle, welche aus derselben Handschrift entnommen ist, lautet also zum selbigen Jahre: „Den 28. December in der Nacht steruebt up dem Barge ein pape H. Bartelbt Barla, waß der eine so in deß Bischoffs Banne waß so ibt midt Hinrich Carl heilbt, undt in H. Julius schutz waß. De Bischof schickedt in deß vorstoruenen Hoff undt lett alleß inuenteren, darnha den 28. Decemb. leidt S. G. alleß grolbt undt kleine voren nha dem Stuirwolde. In demhe wordt gefecht. H. Julius wolde solchsch werhen undt wreden undt sinen schutz furwanthen furtegebdingen. Darher sich dannhe de Bischof fruchtebe, de wile he up dem Stuirwolde nich stark genolch waß, Schickedt der haluen den 30. December den auendt Spade den Stadtholber Hilmar uan Quern, de Bader (Brandt) geidt tho omhe, S. G. leidt seggen uan dem geschrej midt H. Julius undt begerde tho wetten weß S. G. sich tho den uan Hilbeshem fursehen scholde undt dabt ummhe 30 schutten s. g. tho schicken. Darummhe waß dabt gandhe Regementhe den auendt ummhe 5 slegen tho Hope. Vndt wowoll ibt hardt leip, Leidt mhen s. g. seggen, dar sich S. G. nicht truwebe up dem Stuirwolde dabt dennhe sine G. wolde tho unß herinnher komen, wy wolben s. g. bewaken undt wolk fur H. Julius furbegebdingen, dar od s. g. der schutten bedarf hebden, scholden s. g. unß mhen wetten laten, schollen ohme in He tho geschickedt werden. Mit dem warue wordt de Stadtholber nha dem Stuirwolde uthgelaten, dem Bischof solchsch tho vormelden, dabt S. G. woll gefallen. Vndt E. E. Rabt leidt noch den auendt idtliche Knechte dem Bischof thom Besten annhemen. Den andern Dag kam de Rundschof In, dabt dar nichtß Annhe waß, dabt H. Julius In der Rustunge scholde gewest sin. Darnha in folgender thbt schickede H. Julius sine Rede an den Bischof Dolmeapittel undt den Rabt tho Hilbesheim undt leidt uene Dingesh furbringen, wegen der sate midt den papeu up dem Barge. Dabt erst mall den 3. Januar 81. vndt noch einmall den 21. Januar: fur dem Capit. vndt Rabe, aüerst de Bischof gaff trodhige andtwordt undt dabt Capit. undt de Rabt fonden

nach gestaltete sich Alles wieder besser zum Wohle der Kirche und ihrer Gläubigen.

Wilkin von Freitag, der Mitbewerber um die Probstei am heil. Kreuz-Stifte, starb am 18. März des Jahrs 1586, Morgens 6 Uhr; jetzt kam in Folge eines gütlichen Arrangements abseiten des benannten Capitels und der Procuratoren des Heinrich Karl von Kirchberg dieser am 3. März 1587 wieder in den ruhigen und ganzen Besitz seines Amtes <sup>1)</sup>).

Die Verhältnisse mit dem Capitel zum heil. Mauritius blieben übrigens so lange auf ihrem derartigen Standpunkte, bis Heinrich Karl von Kirchberg am 7. November 1591 zu Gröningen, in dem Residenzschlosse der Bischöfe von Halberstadt, durch einen Sturz von der Wendeltreppe das Genick zerbrach und so auf eine schreckliche Art jählings sein Leben endete <sup>2)</sup>).

---

edder wolde dar nicht tho seggen, wowoll dabi he hadde frundtschap undt guldtliche hendelunge anstellen laten. de Bischof bleif zurich, Beheidit deß papen guld so f. g. haben leidt alle up dem Sturwolde. vndt de bodde Corper bleiff ju dem Hoffe in Dubbelden Sacken furwardt wenthe den 8. Juny An<sup>o</sup>. 81. In der Nacht, do wordt de Corper uan mester Hanke, dem Wiler, bouen den Berg gefolredt undt Im Welde begrauen, Solcheß waß uth Beuell deß Bischoffs Rede geschrein, Do thogen alle de papen, de in G. Kullus schutz whoren, nã Bofelem, dar wordt ohne undt dem probst Hinrich Carl tho gefolredt a'll dabi Korn in sinem Lande, so den Hern up dem Barge horde. Vndt hler Im stifte wordt den andern nichtß gefolgedt, dabi denke tho kam, dar ein Ider tho gebelden hadde. Manck dennen, so tho Bofelem wholren waß de Deken Doct. Witt gelach. In deß Stibde settebe de Bischof suluen Doct. Johan a Via. Den sin G. uth dem Lande Belern furschreiff undt od official wordt, waß ein oldt vorsocht papistich theologuß, ein geschwinder Boß undt starff hier noch zc."

1) Siehe Urkunden-Beilage N<sup>o</sup>. 10.

2) In den fürstbischöflichen Kanzlei-Protocollen vom Jahre 1591 heißt es Blatt 117: „Welle man erfahren das Carl Heinrich von Kirchberg denn 6. Nouembriß zu Groningen im Stifft halberstadt sich thodt gefallen, Als sein die Nethe denn 10 eiusdem zue rathe gesurberit vnnnd diese gelegenheit Inen proponirt vnnnd angezeiget wurden, sonderlich dahln zusehen ob auch vnserß gnebigsten hern halber ettwas zu thunde“. —

Das Brandische Tagebuch enthält zum Jahre 1591 folgende



Zum Schlusse möge hier noch vermerkt stehen, daß sich unter seiner Amtsführung zwei höchst betrübende Fälle ereigneten, von denen der letztere als ein böses Omen angesehen werden kann. Nachdem nämlich im Jahre 1564 am 16. December die auf dem Moritzberge gelegenen Probsteigebäude gänzlich eingestürzt waren <sup>1)</sup>, entstand später auch in der Nacht vom 27. auf den 28. October des Jahres 1587 in der von Kirchsbergischen Wohnung beim heil. Kreuz-Stifte eine so große Feuersbrunst, daß, wenn der Wind die entgegengesetzte Richtung genommen, nicht allein die heil. Kreuzkirche mit ihren Gebäulichkeiten, sondern halb Hildesheim vom Feuer verzehrt worden wäre <sup>2)</sup>. Ueber die Entstehung des ersten Brandes haben die hiesigen Chronikenschreiber gar nichts weiter ver-

merkwürdige Stelle, die vermuthen läßt, Heinrich Carl von Kirchberg wäre derzeit ums Leben gebracht; sie lautet: „Hinrich Carl van Kerberg ist tho Groningen in einem windelsteine doibt gefallen den 7. Noeuember, waß probst up dem Berge und dem Hilligen Crutze. He leidt uele schulte und wunder nha“. — Neben diesem Passus steht folgende Handglosse von demselben Auctor vermerkt: „Man saget ehr sie von einem vornemen hern erstochen“.

Schnarmacher in seinen hildesheimischen Jahrbüchern drückt sich noch deutlicher über den Tod des genannten Probstes aus und theilt uns zum Jahre 1591 diese Nachricht darüber mit: „Den 8ten Nov. kam Zeitung, daß Heinrich Carl von Kirchberg zu Grönningen von einer Windeltreppe zu tode sich gefallen hatte, hernach aber ward ruminiret, S. S. S. hette Ihn selbst erstochen den 7ten hujus. J. Brand. Cons. Jun.“ —

1) J. G. Elbers, Vita Episcoporum Hildesheim. Eccles. ad annum 1564. — Catalogus Praep. Insig. Colleg. Eccles. Montis S. Mauritij pag. 29. §. 37.

2) In dem Brandtschen Tagebuche steht darüber zum Jahre 1587 folgende Stelle vermerkt, welche so lautet: „Den 28. october Sunnauendt seggen den morgen ummhe 3 flegen, wordt ein groibt schrecklich Guir up der probstliche thom Hilligen Crudze, dadt grothe Rde idell gluendich flogen undt sellen ouer den hogentweg undt Marktadt herouer, grodter den Bonen, undt leidt nicht anderst alße whan gluende Kolen Regenden odder snienden, dadt Id beß geliden schrecklicher noch nicht gesehen, de Leue Gocht behoibe uns midt gnaden Vndt wordt up der probstliche gereddebt, dadt Idt nicht ferner Brande, Vndt whan die Kercke nicht gebhain, undt die windt whoire anderst gewesen, so whoire Idt dar bei nicht gebleuen“. —

merkt; der zweite Brand soll aber in Folge eines großen Gastmahls, welches der Probst seinen Freunden gegeben und bei dem es sehr lustig hergegangen sein mag, lediglich durch Fahrlässigkeit entstanden sein. Bei diesem hätte übrigens der Gastgeber leicht sein Leben einbüßen können, wäre er nicht durch ein Traumbild, in welchem ihm seine Mutter erschienen, zeitig aus dem Schlafe geweckt. Denn es war tief in der Nacht, Morgens 3 Uhr, und Jeder lag im ersten Schlafe. Als er erwachte, sah er sich in den hellauflodernden Flammen; an Hülfe war nicht mehr zu denken, weil schon der Aufgang zu seinem Gemache lichterloh brannte; er hatte also nichts Eiligeres zu thun, als seine Betten zusammenzuraffen und sich mit diesen aus dem nächsten Fenster auf die Straße zu stürzen, um so dem schrecklichen Elemente zu entkommen, was ihm auch glücklich gelang.

Somit wäre das Leben der drei benannten Söhne der Eva von Trott in kurzen Umrissen hier zusammengestellt; was wir über die beiden Töchter Geschichtliches aufgefunden haben, soll nun im Folgenden hier mitgetheilt werden.

Die älteste von den Töchtern, welche ihre Mutter überlebt haben, hieß Sidonia von Kirchberg; wann sie geboren wurde, haben uns die geschichtlichen Nachrichten bis jetzt noch nicht genau überliefert. Laut Angabe eines Original-Documents, welches in der Urkunden-Beilage unter *Nr.* 3. hier angeschlossen ist, wurde sie im Jahre 1553 von ihrem herzoglichen Vater mit einem Geschenke von 2000 Joachimsthälern beehrt, für deren Zahlung sich auch ihr Halbbruder, Prinz Julius, der nachherige regierende Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, am 17. Juli auf Vorstellungen seines Vaters mit verbürgen mußte.

Im Jahre 1561 verheirathete sie sich mit Christoph von Weserling; dieser starb aber schon im Jahre 1565 und nun erhielt sie, in Folge eines gemachten Ehevertrags, zu ihrer Leibzucht den Hof zu Wapem, welchen sie mit ihrem Gemahl bislang bewohnt hatte <sup>1)</sup>. Der herzoglichen Lehnkammer war

<sup>1)</sup> Siehe Urkunden-Beilage *Nr.* 6.

durch den Abgang des genannten Ritters von Weserling auch einiger vor dem gedachten Dorfe belegene Acker wieder zugefallen; als Sidonia bei ihrem Vater darum nachsuchte, ihn zu behalten, wurde er ihr durch einen zu Wolfenbüttel am 23. März 1566 ausgestellten Lehnbrief von Neuem zugesichert 1). In welchem Jahre sie ihre irdische Laufbahn geschlossen hat, ist für jetzt noch nicht aufzufinden gewesen.

Wir gehen jetzt zur kurzen Lebensskizze der jüngsten Tochter über, welche den Taufnamen ihrer Mutter führte, und somit Eva von Kirchberg genannt wurde; wann sie auf die Welt gekommen, ist uns bis jetzt unbekannt geblieben, jedenfalls muß sie aber in den dreißiger Jahren des sechszehnten Jahrhunderts geboren sein. Sie erhielt, wie ihre Schwester Sidonia, gleichzeitig von ihrem Vater, dem Herzog Heinrich dem Jüngern, ein Geschenk von 2000 Joachimsthälern und lebte bis zum Tode ihrer Mutter stets bei ihr in der Probstei-Curie zum heil. Kreuz-Stifte in Hildesheim, welche ihr Vater, wie zuvor gesagt, für ihre Mutter auf seine Kosten hatte ausbauen lassen. Nach dem Ableben der Mutter, welches am 12. Januar 1567 erfolgte, behielt sie fernerhin ihren Wohnsitz in diesem Gebäude, weil dasselbe ihrem Bruder Heinrich Karl, der die Probsteiwürde am genannten Stifte bekleidete, als Dienstwohnung gehörte. Als aber die spätern Wirren, welche durch Heinrich Karl's Resignation hinsichtlich seiner Prälatur auf Ernst von Brisberg und durch die Gegen-Promotion des Wilkin von Freitag zu gleicher Würde, von der im Leben des zuvor bemerkten Probstes umständlich die

1) Siehe Urkunden-Beilage N<sup>o</sup> 7. — „Das Adelige zum Fürstenthum Braunschweig-Wolfenbüttel gehörende Haus Watzem, ligt in einem offenen zmitlich fruchtbaren Felde, etwa zwo Meilen von der Residenz-Bestung Wolfenbüttel, ist Anno 1552 bei damahliger Mansfeldischer Unruhe gänzlich ruinirt und abgebrant, von Christoff von Weserling aber hernach von Grund auf und zwar in drehen Stöcken wider aufgebauet worden.“ Topographia und eigentliche Beschreibung der vornehmsten Städte, Schlößer auch anderer Plätze und Dörfer in denen Herzogthümern Braunschweig und Lüneburg und den dazu gehörenden Graffschaften, Herrschaften und Landen. S. 201.

Nede war, sie aus diesem Hofe verdrängen wollten, trat Herzog Julius für sie in die Schranken und bewirkte durch ein an den Rath der Altstadt Hildesheim gerichtetes Schreiben, daß ihr bis zum Austrag der Sache ruhig der Sitz allda verbleiben solle<sup>1)</sup>. Sie wohnte hier bis zum 27. October des Jahrs 1587, in der darauf folgenden Nacht wurde der Hof durch die schon eben erwähnte Feuerbrunst merklich zerstört und jetzt mußte sie denselben eiligst verlassen und sich nach einer andern Wohnung umsehen.

Eva, die den hiesigen Ort wegen der vielen hier verlebten Jahre lieb gewonnen, auch bei sich beschloffen hatte, ihre Lebensstage hier zu vollenden, erwarb sich bald durch Kauf ein im vordern Brühle belegenes Haus, weil sie das alte Sprichwort: „Ein eigener Herd ist Goldes werth“, zu sehr bewährt fand; sie ließ dasselbe durch Neubauten aufs Bequemste für sich einrichten und später sogar durch Ankauf von Nebenplätzen noch vergrößern.

Nach einem Rathschlusse vom 24. November 1589 wurde ihr gestattet, daß sie den Raum hinter diesem Hause von Christoph Langen kaufen möge, jedoch einen jährlichen Erbzins von 5 Mgr. davon gebe und von jedem 100 Mfl. Kaufgelder 1 Mfl. bürgerlichen Schoß, auch der angekaufte Platz

1) Copionale autenticum Documentorum Archivij Praepositurae S. Crucis Hildesij. Anhang zur Urkunde N. 29. — Der obere Stod oder die zweite Etage des Probsteihofes, aus Fachwerk bestehend, ist von Heinrich Karl's Nachfolger, dem Herzog Anton von Holstein und Schauenburg, der auch Bischof von Minden war und die Präpositur an der hiesigen Domkirche bekleidete, im Jahre 1596 erbaut worden, wie die Jahrzahl bekundet, welche noch jetzt an verschiedenen Stellen des Gebäudes gesehen wird.

Das Brandis'sche Tagebuch enthält wegen Heinrich Karl's Nachfolger zum Jahre 1591 folgende Stelle: „Vmmhe duge thdt (den Dinstag an der unschuldigen Kinderdage) erwelede dadt Capittel thoim Hilligen Cruke tho einem probste, Graffe Anthonium, Bischof the Minden undt Dhoimprobst tho Hilbeshelm, in sibde Carl van Kerberge, So doidt gefallen, der Dehandt H. Berendt Edele, H. Moridtß uam Ede undt M. N. Schuineman, sin heugewesen nha dem peterßhagen undt S. J. g. solcheß angebracht, dar sin se wol endtfangen gewesen, Vndt heffen gewaldich gefossen undt geschößßen.“

ein der Stadt dingpflichtiges Gut sei und bleibe 1). Und nach einem andern Rathschlusse vom 6. März 1595 sollte sie für den Raum, welchen sie von Hartungl Bouleken zu kaufen beabsichtigte, doppelten Schoß geben und in der Verschreibung sich verpflichten, daß sie ohne Vorwissen des Rathes diesen Raum und das Haus in keine fremde Hände wolle kommen lassen 2). Uebrigens war dies von ihr besessene Haus nicht etwa, wie vom Justizrath Koken behauptet ist 3), ein exentes, sondern weil es im Brühle lag, war dessen Ankauf und die Erweiterung eines dasigen Grundstückes damals noch dem obrigkeitlichen Vorbehalt der Dingpflicht und der Versteuerung unterworfen. Denn den Brühl rechnete man bekanntlich zu der Zeit noch nicht mit zum eigentlichen Stadtgebiete, und wurde derselbe erst im Jahre 1592 durch einen Rathschluß dazu genommen 4). Dieses ist auch der Grund, weshalb die verwitwete Herzogin von Braunschweig-Wolfenbüttel Hedwig, geborne Prinzessin von Brandenburg, an den Magistrat der Stadt Hildesheim schrieb, damit er der Eva von Kirchberg vergünstigen möchte, von ihrem Hause zwei Kühe auf die städtische gemeine Weide treiben zu dürfen, welche Vergünstigung ihr auch durch einen Rathschluß vom 15. Februar 1592 zugesichert ward 5).

1) Schnarmacher in seinen hildesheimischen Jahrbüchern zum Jahre 1589. Original-Handschrift S. 108.

2) Rathschlages-Buch de 1593. 94. 95. 96. 97. 98 und 99. S. 117b.

3) Vaterl. Archiv, Jahrgang 1830, 4tes Heft, S. 223 und 224.

4) „Den 16. Martij 1592 wurde geordnet, das Brühl Thor hinfüro nicht mehr zu verschließen.“ Schnarmacher in seinen hildesheimischen Jahrbüchern zum Jahre 1592. — Ferner heißt es auf derselben Seite 109: „Das Bruelthor, welches vorhin alle Nacht geschlossen gewesen, offen zu lassen, vnd ein Schlagbaum dafür zu legen berathen, Jedoch soll derselbe so hoch gemacht werden, daß der Eßeltreiber mit seinen Eßeln durchkommen, vndt deßwegen keinen Umgang nehmen müße.“

5) Das Brandtsche Tagebuch giebt hierüber zum Jahre 1592 folgende Nachricht: „Die Fürstliche widtwe uan wulffenbüttell H. Julij gemal schreiff An E. E. Radt vndt begerde in gnaden datz mhen ummhe orher furbitte wüße, Jungfer Euen uan Kerberch moichte gunnen

So lange Eva von Kirchberg auf dem Probststeihofe beim heil. Kreuz-Stifte ihren Wohnsitz gehabt hatte, war sie, so viel wir wissen, mit Besuchen von ihren hohen Verwandten väterlicherseits nicht beehrt worden, allein jetzt, wo sie für sich allein lebte und ein eigenes Haus machte, traf mitunter die eine oder andere fürstliche Person bei ihr ein, und nahm hier entweder nur ein kurzes Absteigequartier oder auch wohl ein Nachtlager. Denn so finden wir im 3. Bande des Brandischen Tagebuchs, daß im Jahre 1590 am 19. November, Mittags gegen 12 Uhr, auf der Rückreise nach Wolfenbüttel die verwittwete Herzogin Hedwig und deren Schwiegertochter Elisabeth, geborne Prinzessin von Dänemark, Herzog Heinrich Julius Gemahlin, als sie von Calenberg kamen, bei ihr zu Mittag blieben und gegen 2 Uhr wieder weiterfuhren <sup>1)</sup>. Am

---

two Khole up de wischl mand der Vorger quet tho driuen. Der surbitt wordt Rhuin geuen, undt Jungfer Euen Ingewilligebt den 15. Februarij. —

Das Haus, welches der Eva von Kirchberg gehörte, liegt im „Borderen Brühle“ und wird, nach Vergleichung mit mehreren städtischen Lagerbüchern und Heberollen aus verschiedenen Zeiten, jetzt von dem Fabrikanten Scheiding (unter N. 1022) bewohnt. Die Wapen und Inschriften, welche über dem rundbogigen Thoreingange angebracht waren, sind seit etwa drei Jahren durch die Modernisirung des Hauses ganz zernichtet, und deshalb ist es mir auch nicht möglich, etwas Näheres hierüber anzugeben. Erst bei Aufstellung dieser geschichtlichen Nachrichten über die Eva von Trott und ihre Kinder habe ich ausfindig gemacht, daß das fragliche Haus ein Eigenthum der Jungfrau Eva von Kirchberg gewesen sei; hätte ich darüber früher etwas gewußt, dann wären von mir Inschriften und Wapen frühzeitig aufgezeichnet worden. Nach ihrem Tode muß es an die Jungfrau Anna von Bögenthien durch Erbschaft übergegangen sein, denn diese hat am 2. Mai 1623 unter Verpfändung dieses Hauses und Grundstückes 500 gute Speciesthaler von Heinrich Ohnken geliehen und sich verpflichtet von je 100 fünf Procent jährlich zu zahlen. Schnarmacher in seinen Annalen zum Jahre 1589, der aber erst 1684 starb, meldet darüber Folgendes: „Eva von Kirchbergs Hauß ist heut zu tage Rittmeister Helurich Ohnken hoff“. —

1) „Den 19. November den Middag halff tho 11 fleg. temen hier die olbe undt Junge Fürstinne van Wulffenbüttele. Se temen van dem Calenberge, undt legten Aff ble Jungfer Eua von Kerberch Im

13. December des Jahres 1591 traf die fürstliche Wittwe Hedwig am Abend bei ihr ein, um am andern Morgen die Reise zu ihrer Tochter Elisabeth fortzusetzen, welche an den Grafen Adolph von Schauenburg vermählt war und ihre baldige Niederkunft erwartete <sup>1)</sup>. Und als im folgenden Jahre (1592) am 29. December, Abends zwischen 8 und 9 Uhr, eben diese Gräfin Elisabeth die Rückreise nach ihrer Heimath fortsetzen wollte, nahm sie ihr Nachtlager in der Wohnung der Eva von Kirchberg <sup>2)</sup>.

Nach diesen geschichtlichen Daten ist unleugbar anzunehmen, daß Eva von Kirchberg eine gebildete und in ihrer Familie höchst beliebte Dame gewesen sein muß, denn sonst würden die einzelnen Mitglieder des herzoglichen Hauses sich nicht so sehr für sie interessirt und sogar ihren Umgang gesucht haben. Sie machte im Jahre 1599 ihre letztwillige Verfügung, welche noch im Originale im hiesigen Stadtarchive unter *N.* 277 zu finden ist <sup>3)</sup>. Da ich dieselbe nicht kenne, so kann ich auch über deren Inhalt hier weiter nichts mittheilen; indeß eine Stiftung für die hiesige protestantische St. Pauli Kirche von 100 Rthlr., wofür sie ihre Grabstätte in dieser Kirche zu haben wünschte, ist uns doch daraus bekannt ge-

---

Brull. De Klocke half tho 2 thoigen se weg nha Hogen Eggelhen. E. E. Radt schenckede 8 stouelen uan der Apoteken. 4 stouef. Must undt 4. stouef. Rinschen win. Brand. Tageb. Bd. III. S. 183.

<sup>1)</sup> „Den 13. December legen den auendt kam undt lag hier eine Nacht die Jungfer Euen Im Brulle, die Fürstliche wdtwe uan wulffenbütten. E. E. Radt surerden J. J. O. 8. stub. heidt gebrencke undt 8. stub. Reinschen wein undt 2 Tinnen Breihan, Tzhe g. wolde nha der Grefinnen uan Schoimborch, die wasß Swanger.“ Brand. Tageb. Bd. III. S. 233.

<sup>2)</sup> „Den 29. December des Auendes zwischen 8 undt 9 flegen wordt up beger die Grefsin uon Schomborch, des Herdtzogen uan Braunschweich swester, In dadt Dister dhor Ingelaten. Selde Rede hadde Ich zusamme, undt Lag zur Herberge Im Brulle die Jungfer Gua von Kerberge.“ Band. Tageb. Bd. III. S. 343.

<sup>3)</sup> Volständiges Haupt-Register über das Archiv der Stadt Hildesheim verfertigt vom zeitigen Stadt-Syndicus F. A. Hostmann im Jahre 1792. Sub Litera K. et T.

worden, woraus also die Folge erwächst, daß sie dem Glauben ihres Vaters nicht zugethan geblieben war. Wann sie das Zeitliche gesegnet hat, darüber schweigen alle vor mir liegenden Geschichtsquellen, doch möchte wohl das Jahr 1611 für ihr Sterbejahr anzunehmen sein, weil gerade in diesem Jahre, laut schriftlicher Notiz, den Rastenherren der gedachten Kirche das benannte Legat von den Erben der Testatrixin ausgezahlt worden ist.

Sollte es mir bei meinen ferneren Forschungen im Gebiete der hiesigen Landesgeschichte vergönnt sein, über die Eva von Trott und ihre Kinder noch Interessantes aufzufinden, so werde ich mich beeilen, dasselbe in dieser Zeitschrift wieder niederzulegen; denn nur durch das Zusammenbringen von einzelnen authentischen Notizen wird es ermöglicht werden, daß man endlich ein ganzes historisches Gemälde über diese Familie entwerfen kann.

## U r k u n d e n.

### N<sup>o</sup> 1.

Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig und Lüneburg setzt dem Heinrich Theuerdank von Kirchberg 12,000 Goldgulden zum Unterhalte aus, und so lange dieses Kapital nicht gezahlt ist, verpflichtet er sich, dasselbe mit 5 Gulden auß Hundert vom Jahre 1550 an zu verzinsen, weist auch die Zinsen auf die Gefälle des Amtes Staufenburg an; zugleich ernennt er denselben auf 20 Jahr zum Hauptmann des gedachten Amtes und ganzen Gerichts und salarirt ihn dafür jährlich mit 100 Gulden, so wie er auch seiner künftigen Frau und nöthigen Dienerschaft ein bestimmtes Jahrgehalt auswirft unter Verpfändung des Schlosses, Amtes und ganzen Gerichts Staufenburg.

Gandersheim, im September 1547.

Wir von Gots gnaden. Heinrich der Junger Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg zc. Bekennen an diesem vnserm brieffe offentlich, fur vnns vnser Erben, erbnemen, vnd Nachkomen, gen allermeniglich, Nach dem Wir dem Erbarn, vnserm lieben getrewen Heinrichen Theurdanckh, seinen Gebrudern vnnnd deren Erben, auch



mit seinem vnd Iren guten wissen vnd willen dieses briefs rechten vnd getreuen Inhabern. Zwölfftausent gulden in goldt. schuldig worden sein. Die wir Iren zu ainer Vnderhaltung, vnnnd aus sonndern guaden vnd lieb, damit Wir Iren genaigt. Vnnd in tröstlicher hoffnung, das sie vnns vnnnd vnsern Erben mit Iren getreuen vnd gefliffenen Diensten, nuzlich vnd ersprießlich sein sollen, gegeben vnnnd versprochen haben, die wir auch Iren hiemit, aus wolbedachtem mut, vnnnd rechter wissen, geben, zusagen vnnnd versprechen, dieselben zwölfftausent goldt gulden Hauptguts sollen vnnnd wollen Wir vnnnd vnser erben Iren alle vnnnd yedes Jare, von dem negstkomennden funffzigisten Jar an der wenigern zale. nach der geburt vnser seligmachers, ain yegleichs hundert, mit funff volwichtigen Rheinischen goldt gulden, oder derselben wehrung an guter ganghafftiger Runz, damit man ainen guten Rheinischen goldt gulden zu yeder zeit wechseln, vnnnd bekommen kan, allewege vf die heiligen Pffingstfeiertage, aus vnserm Ampt Stauffenburg vnnnd desselben gefellen, auf vnnnd einkomen, verrenten vnd verzinsen, Vnd haben gemelten Heinrichen Theurdanckh, fur vnsern Hauptman vnser Ampts vnd ganzen Gerichts Stauffenburg, die zwainzig Jarlang, nacheinander folgend angenommen, Remen Ire auch Iren krafft vnd vrkandt diß briefs hiemit an Dasselb vnser hawse vnnnd Schloß, an vnser stat als vnser hauptman mit zuthat, vnser gesetzten Amptmans oder aines andern, den wir nach zeiten kunfftig dahin setzen möchten, oder wurden, nach vnserm besten nuß zuuersehen, zu regiren, vnd zugebrauchen, auch vleissig auffsehen zu haben, Das wir an den gerechtiglaiten vnd herrligkaiten, vnser hawses Stauffenburg, vnd desselben Greinzen nicht gekurzet, beenget noch beschmelert werden, vnd sich hier innen gleich andern vnsern Haupt vnd Amptleuten, nach vnserm gehaiß gehorsamlich allenthalben zu halten vnd zuerhaigen, Für sollichen seinen dienste wollen wir Ire alle vnd yede Jare zu Ambt vnnnd dienstgelt, Ain hundert gulden, yeden gulden zu vierzig mathiern zu bezalen, sampt dem huffschlage, als vf yegleich raiffig Pferd zween gulden, aus dem Ampt Stauffenburg, halb auff Pffingsten vnnnd den andern halben tail, auf sanct Martins tag entrichten vnnnd bezalen, Ire auch am selben Ambt mit funff raiffigen Pferden, zwaien knechten, vnd zwaien Jungen bekostigen, vnd mit futter vnnnd mal vnder-

halten, vnd darzu Zerlich zwaymal vnser hofclaidung auf funff Person geben lassen, Ob Er sich auch in zeit Er vnnnd seine mitbeschribenen. die vorgeschriben zwölfftausent gulden an vnserm vorge-melten Hawß Stauffenburg haben werden verehelichen, vnd beweiben wolte, alsdann wollen Wir, vnnnd vnser Erben Ime sein kunfftig ehefrawen, mit zweien Megden vnnnd ainer Ammen am selben ampt vnderhalten, oder aber da Wir gesynnet wurden, das in vnser, vnnnd vnserer Erben willen vnd gefallen sein solle, das wir Ime mit obgedachtem seinem eheweib, Megden, knechten, Jungen, vnnnd andern seinen diensten, wie obgemelt, aus demselben vnserm Ampt nicht bekostigen wolten, Dann sollen vnnnd wollen wir Ime auf sein Person, Dreissig gulden, auf sein eheweib dreissig gulden, vnd auf ainen yeden knecht zwainzig gulden vnd die zwen Jungen samptlich, Dreissig gulden, auf air Ammen vnd zwo Megde ainer yeden zwölff gulden, thuet in alles annderthalbhundert funff-zechen gulden, Zerlich zu kostgelt geben, Vnd Ime dasselbig all weg halb auf Pfingsten, vnd die andern helfft auf Martini, aus vnserm Ampt Stauffenburg, durch vnsern Amptman, den Wir yeder Zeit daselbst haben, gewislich vnd vnuerzuglich vergnugen vnd bezalen lassen. Damit auch vilgedachter Heinrich Theurdanckh. vnnnd seine mitbeschribenen, solcher Irer zwölfftausent goldt gulden sampt den verschribnen zinsfen, auch seinem dienstgelt, huffschlage, kostgelt vnt was Wir Ime vnd seinen Mitbeschribnen Innhalt dises briefs schuldig sein, desto gnugsamer vnd statlicher versichert vnnnd verwart sein mögen, So haben wir Ime vnd seinen Mitbeschribnen dasselbig vnser Schloss, Ampt vnd Gericht Stauffenburg, mit allen seinen gefellen, zinsfen, rhenten, Dörffern, dorffletten, besezt vnd vnbesezt, Teichen, Teichletten, fronen, diensten, freuelen, busfen, hohen vnd nidderm Gerichten, Rechten, Pflichten, vnpflichten, Äckern, Wiesen, Holzern, wassern, Waiden vnnnd allen andern seinen ein vnd zugehörungen, gerechtigkeiten vnnnd freihaiten, nichts dauon außbeschaiden Inu allermassen wir das alles yezo für vnus selbst Innhaben vnd gebrauchen, zu ainem rechten wissentlichen außtrucklichen vnderpfandt eingesezt, verschriben, vnnnd eingethan, Einsetzen, verschreiben vnd einthun gedachtem Heinrichen Theurdanckh, vnd seinen mitge-nanten das alles in krafft dises gegenwürtigen briefs, Inu der aller besten weiß, form, vnd gestalt, als wir das in Recht vnnnd

der gewonhait nach zum krefftigisten vund bundigsten thun sollen vund mögen. sich solcher Hauptsumma, Zinsse, Dienst, nagell vnd kostgelt, vnd alles anders wir Ime vnd seinen Wittverwandten laut dieses briefs schuldig sein, daraus zuerholen vnd zu bekommen, Wie wir auch demnach, vnsern hezigen Aemptman, vund alle andere, die wir an sein statt setzen werden, mit den glubden vnd aiden, damit er vns zugethan ist, an Ime weisen, Ime vnd seinen Wittbeschribnen, obgemelter Hauptsumma, Zinses, Dienst, kost vnd nagelgelt anhaissig vnd verwandt zu sein, Haissen vund beuelhen auch, dem hezigen vnserm vnd allen andern kunfftigen Aemptleuten, Das sie aus vnserm Aempt Stauffenburg, vnd desselben heroittesten vffomungen, gedachtem Heinriichen Theuerdanch, vund seinen Wittbeschribnen sein Zinsse, Dienst, nagel vnd kostgelt, zu Iren verscribnen Zielen, terminen vnd fristen, vnuerzuglich, vund one vnser weitter haissen vnd beuelhen, entrichten vnd bezalen, Vnd wir sollen vund wollen auch gedachten Aemptman, an solcher bezalung nicht hindern, oder ainnehen andern beuelch geben, dadurch solliche bezalung in Iren bestimbten zielen möchte verzogen vnd aufgehalten werden, Vnd so wir nach außgang der zwainzig Jare, gemelten Heinriichen Theuerdanch für vnsern Hauptman lenger nicht behalten wurden, So wollen wir Ime in den vier heiligen Pffingstagen die löskundung thun, vnd darnach in den folgenden acht tagen nach Martini, nach der gethonen löskundung, Ime vnd seinen Wittbeschribnen, die obgeschribnen Summa goldt gulden in der Stat Braunschweig, oder wo es sunst Inen gefellig, gnediglich vergnugen vund bezalen, Welliche macht vund willen wir alle jar wann vns die Hauptsumma, inmassen wie hezberurt abzulösen beliebet, vorbehalten haben, Doch dergestalt, das Heinrich Theuerdanch oder seine Wittbeschribnen von vnserm Hawse Stauffenberg the abzutreten nicht schuldig sein sollen, sie seien dann zuoru Irer Hauptsumma, Zinsse, kost, nagel vnd dienstgelt, ab dess was noch stendig were, genzlich vergnugt vnd entrichtet, Vnd dagegen soll Heinrich Theuerdanch vnser getrewer Hauptman vnd Diener, auch vnns, vnd vnsern Wittbeschribnen getrew vund holdt sein, zu vnserm Aempt vnd Hawse Stauffenburg ain vleißig auffehen haben, vnsern vnd der vnsern fromen schaffen, vund schaden wahren vund verpütten, nach seiner besten verstandtmus vnd vermögen, Wie er

Vnnd dasselbig mit handt vnd muntt glaubwürdig gethan, versprochen, zugesagt, vnd dar auf amtspflicht gethan hat, daran Ine mit allem nichts hindern solle. Dieses alles, so viel vns belangt, stet, vest, vnd vnuerbrüchlich zu halten, gereden vnd geloben Wir bey vnsern fürstlichen Wirden, one alles arg vndd Geverd. Zu vrfund haben wir vnnsrer Ingesigell an diesen Brieffe, den wir mit aigner hand vnderschriben haiffen hengen, Vnd geben zu Ganderßheim, nach Christi vnserß hern geburt. Tausent funffhundert, vndd Im Siben vnd vierzigsten Jare, Sontags nach Mathei Apostoli.

5. 5. 3. B. v. L. d. 3.  
mein hant.

(L. S.)

Vom Originale. — Das an einem Pergamentstreifen hängende und in einer Lindenholzbüchse liegende Wachsiegel mißt  $2\frac{5}{8}$  Zoll im Durchmesser, die im selbigen ruhende rothe Wachsleinlage mißt  $1\frac{1}{8}$  Zoll im Durchmesser; sie zeigt den Wappenschild, wie man ihn in Mehtmeier's B. L. Chronik S. 929 sieht, er ist aber ohne Aufsatz und sonstige Verzierungen, und ein Spruchband, der ihn umschlingt, zeigt diese Inschrift: S. HINRICI :|: IVNIORIS :|: DVCIS :|: BRVNSVICENSIS :|: ET :|: LVNEBVRGENSIS :|:

## Nr. 2.

Carl Victor und Philipp Magnus, Söhne des Herzogs Heinrich des Jüngern von Braunschweig und Lüneburg, verpflichten sich die Verschreibungen, welche ihr Vater dem Heinrich Theuerdank, seiner Mutter und übrigen Geschwistern bereits gemacht habe oder noch machen werde, treulich zu halten, sie niemals zu tranken, sondern stets zu schützen und zu beschirmen.

Wolfenbüttel, den 26. September 1551.

Bonn Gotts gnaden Wir Carl Victor, vnd Philips Magnus gebrüdere Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg zc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe für vns, vnserer Erben, vnd Erbnehmen, vnd thun kunth gen yedermenniglich, Nachdem mahl gegen dem Hochgebornen Fürsten Herrn Heinrichen dem Jungern herzogeu zu Braunschweig vnd Lüneburg zc. vnsern freuntlichen lieben herrn Vatter, Wir vns, krafft brieflicher Vrkunden der wegen vffgericht, obligiert, verpflichtet, versprochen vnd zugesagt haben, vnder andern, Das Wir keinen seiner lieb verwanten, wes deren jnn Zeit nach

seiner lieb absterben (welchs der Allmechtige Gott lang fristen wolle) inn leben sein werden, beungnaden, oder Inn andere dergleichen wege vns gegen sie erzeigen vnd verhalten sollen vnd wollen, Das wir hierumb aus sondernn gnaden, vnd zeittigem gehaptem bedacht, vnd darzu aus sonderlicher nachlassung, gunst, willen vnd Auctoritet obgedachts vnnsers freundtlichen lieben herrn Batters, bewilligt, versprochen, zugesagt vnd verpflichtet haben, Auch gegenwertig Inn krafft dies brieffs bewilligen, versprechen, zusagen vnd verpflichten Ist als dann, vund dann als Ist, Das Wir sampt vnd sonder, dem Erbarn Heinrichen Deurdanck vnd seiner Mutter, auch Bruder vnd Schwestern. Inn kunstige Zeit, vnd wan sich der fall berurter gestalt zu truge (das Gott verhüte) alles dasjenige was mehrgemelter vnser freundtlicher lieber herr Batter inen verschrieben, gegeben vnd zugeeignet hatt, oder noch schuldig were, Inen auch samptlich oder Innsonders nachmals verschreiben, geben, vnd zuaigenen wurde, wie das alles nahmen haben vnd geheissenn sein mage vnd als ob es außdrucklich hierjnnen verzeichnenet, vnd außgedrukt stunde, steht, vhest vnd vnuerbrüchlich zu halten, zu lassen, zu uolziehen, vnd Inen folgenn zu lassen, Darwidder nit thun, handeln, noch das darwidder gethann vnd gehandelt werde. gestatten, nachgeben vnd fürhengen sollen noch wollen, Inn kein weis noch wege, Auch sollen vnd wollen wir beyde Fürsten, gemeltem Heinrichen Deurdanck vnd alle seine mitgesetzte keins ausgenommen, kunftiglichen nit verunrechten, noch verunrechten lassen, noch auch beungnaden, sonder yederzeit sie mit gnaden meynen, fürdern vnd fürsehen, vnd sie auch bey Kayserlicher Maiestät vnser allergnedigsten herrn, Schuß vnd Schirm, den sie von Irer Maiestat erlangt, gnediglichen pleiben lassen, sie darüber nit belehdigen noch belehdigen lassen, sonder darbei handthaben, schutzen, vnd verteydingen, nach bestem vnd hochstem vnserm vermogen, Do sie auch bey vnns angeben vnd ingetragen wurden, was gestalt das gleich geschee, so sollen vnd wollen wir sie allwegen zu gnediger Antwort gestatten, vnd vnerkanter sachen, gegen sie sampt oder sonders nichts tâtlichs fürnehmen, noch fürnehmen lassen oder auch verhengen, Inn keine weis noch wege, alles getrewlich vund vngeuerlich. Vnd des zu Brkunth, auch mehrer sicherheit vnd vhester haltung, haben Wir aus nachlassung, gunst, willen vnd Auctoritet gedachts vnser

herrn Battern vnserer Secret Sigille an diesen briff den wir mit  
 aigenen handen vnderzeichnet, wiffentlich thun hängen. Der geben  
 Ist zu Wolfenbüttel am Sechs vnd zwenzigsten tage des Monats  
 Septembris, Nach Christi vnserer herrn geburt Funffzehnhundert  
 vnd Im Ein vnd Funffzigsten Jare.

Carl Victor  
 p. j. B. v. L.

Mein hant.

(L. S.)  
 (C. V.)

Philips M. p. j.

B. v. L.

mpp.

(L. S.)  
 (P. M.)

Vom Originale. — Die an Pergamentstreifen hängenden Wachs-  
 segel, beide mit rothen Wachseinslagen,  $\frac{7}{8}$  Zoll im Durchmesser  
 haltend, sind durch Lindenholzbüchsen verwahrt. — Die über dem  
 Wappenschilder ersichtlichen einzelnen Großbuchstaben im ersten Siegel  
 sind: C. V. H. Z. B. V. L.; die im zweiten Siegel sind diese:  
 P. H. Z. B. V. L.

### N. 3.

Herzog Julius, Sohn Heinrichs des Jüngern, Herzogs zu Braunschweig  
 und Lüneburg, erklärt seinem Vater, daß er die Vergünstigungen,  
 welche er dem Heinrich Theuerdank von Kirchberg, seiner  
 Mutter und seinen Geschwistern zugewendet habe, unter andern  
 die 12,000 Goldgulden und noch 4,000 Joachimsthaler für die  
 Jungfrauen Sibonia und Eva von Kirchberg, beide Schul-  
 verschreibungen auf das Amt Staufenburg ausgestellt, anerkennen  
 und treulich befehlen lassen wolle; verspricht auch, den Heinrich  
 Theuerdank und seine Geschwister nicht im Mindesten zu kränken  
 oder zu benachtheiligen, sondern sie stets zu schützen.

Wolfenbüttel, den 17. Julius 1553.

Vonn Gottes gnaden Wir Julius Herzog zu Braunschweig  
 vnd Lüneburg zc. Bekennen mit diesem vnserm offenen brieffe für  
 vns, vnserer Erben, vnd erbnehmen vnd thun kunth yedermenniglich,  
 Nachdemmal gegen dem Hochgebornen Fürsten herrn Heinrichen  
 dem Jüngern herzogem zu Braunschweig vnd Lüneburg zc. vnserm  
 freundlichen lieben herrn Batter, Wir vns obligiert, verpflichtet vnd  
 versprochen, auch zugesagt haben, vnder anderm das Wir keinen  
 seiner lieb Nethe. Haupt Ampt Lewthe vnd verwandten, was dem  
 inn Zeit nach seiner lieb absterben, welches der Allmechtige Gott  
 lange Zeit zu fristen geruhe, Inn leben sein werden, nit beungnada.

oder Inn andere dergleichen beschwerliche wege vns gegen sie nit erzeigen noch verhalten sollen noch wollen. Das hierumb wir, nach guetem zeitligem gehaptem bedacht, vngeueligt, vngezwungen vnd vngetrungen, frehwilliglichen, vnd darzu aus sonderlicher nachlassung, gunst, willen vnd auctoritet vorgebracht vnnser freuntlichen lieben herrn Batters, dem Ernuhesten vnserm lieben getrewen Heinrichen Dewrdanden von Kirchberg für sich sein Mutter Brudere vnd Schwestern gnediglichen verheiffen, zugesagt vnd versprochen haben, Verheiffen, zusagen vnd versprechen Ime vnd seinen mitgesetzten auch, für vns vnd vnser mitbeschriebene hiemit vnd in kraft dieses brieffs, bey vnsern fürstlichen wirthen vnd dem wort der Wahrheit. Ist als dann und dan als Ist, Das wir Ime Heinrichen. Auch seinen Brudern vnd Schwestern In künfftige Zeit, vnd wan sich der Fall berürter gestalt, das doch Gott lang verhüten wolle, zutragen würde, alles dasjennige. Das mehrbenanter vnser herr Batter, Ime vnd seinen negst hievor berürten Brudern vnd Schwestern fürnemblich aber die zwolffthausendt goldtgulden so Seine lieb, Ime Heinrichen vnd seinen brüderm erstlich vff dem Ampt Stauffenburg, vnd dan die vierthausendt Joachimsthaler welche vnser herr Batter sein Heinrichs beyden Schwestern nemlich Jundfrawen Sydonien vnd Euen als einer yeden zwenythausend Taler auch an berürtem Ampt Stauffenburg, nach besage allerhandt darüber vffgerichter vnd vnder vielgedacht vnser herrn Batters handtzeichen vnd Insigell gegebener briefflicher Brthunde, verschrieben, gegeben, vnd zugeeignet hatt, oder kraft solcher verschreibung noch zugeben, vnd zu zeigienen nachstendig were, oder Sein lieb Ime vnd seinen Brudern vnd Schwestern noch darüber vnd hir nachmals verschreiben, geben vnd zuaigen wurd wie das nahmen haben vnd gewinnen mocht. nichts ausgenommen, Fürstlich vnd gnediglich, auch stehet, vhest vnnd vnuerbruchlich halten, leisten, entrichten, bezalenn, einthun, vberantworten vnd volgen lassen, Auch darwider nit thun, handeln noch yemants anders solchs zo thun gestatten, oder verhängen sollen noch wollen, getrewlich vnnd one geuerde, Wir wollen vnd sollen auch vielgenantenn Heinrichen Dewrdand von Kirchberg vnd alle erstgesetzte seine mitbestympte keins außgenommen kunftiglich nit beungnaden, verunrechten, noch vergwaltigen, noch andern solchs zuthun verhängen, anreizen, oder gestatten, sonder sie alle vnd yedes Insonderheit mit

gnaden meynen, fůrdern vnd fůrſehen, ſie auch bey der Kay. Mt. vnſers allergnädigſten herrn ſchutz vnd ſchirm wie ſie den von Zuer Kay. Mt. erlangt vnd haben gnädiglichen bleiben laſſen, vnd ſie dabey für meniglichen ſchutzen, ſchirmen, handhaben vnd ver-  
 tendungen nach beſſen vnd hochſtem vnſerm vermozgen. Do auch Heinrich Dcardanck vnd ſeine mitbenante bey vns angeben vnd  
 ingetragen wurden, was geſtalt ſolchs auch geſcheh. So wollen vnd  
 ſollen wir Ine vnd ſie allwegen zu gnädiger Antwort geſtatten,  
 vnd vnerlanter ſachen, gegen ſie ſampt vnd ſonders nichts für-  
 nehmen, noch auch fürnehmen laſſen. In kein weiß noch wege,  
 Alles getrewlich vnd vngenerlich. Vnd des zu verthunth, auch  
 mehrer ſicherheit vnd vbeſter haltung haben Wir aus gunſt nach-  
 laſſung willen vnd auctoritet gedachts vnſers herrn Vattern, vnſer  
 Secret Inniſigell an dieſen brieff den Wir mit eigener handt  
 vnderzeichnet wiſſentlich thun hengen, Der geben Iſt zu Wolffen-  
 büttel am Siebenzehenden tag des Monats Julij Nach Chriſti  
 vnſers lieben Herrn geburt Funffzehen hundert vnd Im Drey vnd  
 funffzigſten Jare.

J. S. j. B. v. 2.

mpp.

(L. S.)

Vom Originale. — Das an einem Pergamentſtreifen hängende  
 Waſſerſiegel mit rother Waſſerſeinlage, einen ſtarcken Zoll im Durch-  
 meſſer haltend, iſt durch eine Lindenholzbüchſe verwahrt. Die auf  
 einem, um den Wappenschild liegenden Spruchbande erſichtliche Inſchrift  
 lautet: IVLIVS . DVX . BRVN . Z . LV.

#### N. 4.

Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig und Lüneburg bittet  
 ſeinen Bruder Georg, Biſchof von Minden, Domprobſt zu Köln  
 und Bremen, auch Probſt am heil. Kreuzſiſte zu Hildeſheim, daß  
 die Mutter des Heinrich Theuerdank von Kirchberg in dem  
 zur hieſigen Präpoſtur gehörigen Hofe, welchen er auf ſeine Koſten  
 in wohnbaren Stand wolle ſetzen laſſen, zeitlebens wohnen könne.

Wolffenbüttel am 24. März 1558.

Von Gotts gnaden Wir Heinrich der Jünger Herzog zu  
 Braunschweig vnd Lüneburg zc. Bekennen in vnd mit krafft dieſes



vnserß versiegelten Briefs für vnsß, vnserer Erben vnd yedermenniglich, Nachdem Wir mit dem Hochwürdigem in Gott vnd Hochgebornen Fürsten Herrn Georgen confirmirten der Stifter Minden, Thumbprobsten zu Cöln vnd Bremen, vnd Probsten zum heyligen Creuz binnen Hildesheimb, Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg x. vnsern freundtlichen lieben herrn vnd Brudern gehandelt, vnd bey seiner Liebden erhalten, das sein Lieb vmb vnser Bitt willen des Ernuhesten, vnserß lieben getrewen Heinrichen Deurdancks von Kirchberg Mutter zu S. L. Hoff bemelter Probstey zum heyligen Creuz wollen ziehen vnd wohnen lassen, Vnd aber solcher Hoff fast bawfellig, also das man darinen füglich nit wohnen kan, er sey dann wiederomb reparirt vnd mit nothdürfftigen gebeuden zugericht, Derhalber wollen Wir zu der Behueff, was darinen nohtig, besseren vnd bawen lassen, doch alles vff vnserer eigen Vnkosten. Vnd ob sich nach zeiten über kurz oder lang zutragen wurde, das Hochermelter Fürst vnser freundlicher lieber Bruder von diesem Jammerthal abgienge, welchs der Allmechtiger nach seinem gottlichen willen lang verhüten wolle, vnd dardurch die gedachte Probstey vacirte, oder aber Sein lieb dieselben am Lebende resignirte, also das sie einen neuen Possessorem bekomme, alßdann sollen solche gebeude, die von Vns geschehen, demselben nach der Kirchen oder Capitul nit zugerechnet, auch von Vnsß, vnsern Erben, noch jemandts von vnseren wegen derhalben etwas darfür gesurdt werden, sondern sollen solche gebeude ohne einige Erstattung oder Beschwerung ganz frey vnd ledig mit dem Hoff dem neuen Probst vnd der Kirchen folgen in allermaffen ob gar nicht darinnen gebawet worden, alß auch Hochgedachter vnser Lieber Bruder nach tödtlichem Abgang seiner lieb Praedecessoris Doctoris Brandis seeligen den Hoff bekommen. Welchs wir obberührter Fürst also bey vnsern fürstlichen wahren worten vnd glauben für vnsß, vnserer Erben vnd yedermenniglich versprechen, zusagen, gereden vnd geloben fürstlich getrewlich stet, vest vnd vnerbrüchlich wohl zu halten, dargegen nicht zu handeln, noch etwas fürzunehmen unter was schein solches mögte erdacht werden one aller geuerde. Dessen allen zu verkund der Wahrheit vnd steter haltung haben Wir erwehnter Fürst mit aigner hand vnderscriben vnd vnser Secret Sigel daran wissentlich trucken lassen. Geschehen zu Wolffenbüttel den vier vnd

zwenzigsten tag Martij im Funffzehnhundertisten vnd im acht vnd  
funffzigsten Jare.

h. h. j. B. u. L. d. J.  
mein hant.

(L. S.)

Concordat cum originali  
Joh. Wilh. Barch. Not. mpp.

Aus einem Copionale des heil. Kreuz-Stiftes aus dem 18. Jahr-  
hundert. *Nr.* 20.

*Nr.* 5.

Georg Speigelberg, Canonicus des St. Mauritius-Stiftes vor Hilde-  
helm, beschwört als Procurator des Heinrich Carl von Kirch-  
berg, Probstes des heil. Kreuz-Stiftes in Hildesheim, die Cap-  
tulation der Präpositur.

Freitag den 9. Juni 1559.

Ego Georgius Speigelberg, Canonicus Ecclesie  
Collegiatae Montis S. Mauritij extra muros Civitatis Hildese-  
mensis, Venerabilis ac Nobilis Domini Henrici Caroli de  
Kirchberg Praepositi collegiatae Ecclesiae S. Crucis Hilde-  
semensis Procurator, Omnibus et singulis has literas visuris  
et auditoris cupio fore notum, quod cum senior et capi-  
tulum eiusdem ecclesiae Sanctae Crucis me nomine quo supra  
Procuratorio recipere et admittere ad Praeposituram  
dictae Ecclesiae S. Crucis ex provisione Apostolica eidem  
Domino Henrico Carolo facta, subscriptum praestiti et  
praesto juramentum in hunc qui sequitur modum: Inprimis  
videlicet, quod idem Dominus Henricus Carolus personalem  
Residentiam faciet apud dictam Ecclesiam S. Crucis in  
curia Praepositurae praedictae, et interim quod Residen-  
tiam hujusmodi non faceret ex causa legitima vel licentia  
capituli, ego volo et debeo ejus ecclesiae solvere schola-  
ribus de dormitorio dictae ecclesiae S. Crucis loco ele-  
mosinae ipsis per Praepositum dari consuetae duos solidos  
Peinenses singulis septimanis. Et dabo Advocato seu  
famulo ad quem tenendum Praedecessores sui usque in

praesens fuerunt obligati juxta concordata inter Capitulum et Praedecessorem suum Eggerdum de Wenden, prout in literis desuper consuetis latius continetur, quae omnia ejus nomine ratifico et approbo. Et vicario Praepositi faciam expensas debitas et consuetas. Et postquam idem dominus Henricus Carolus ad residentiam venerit, in propria sua persona ad praemissa omnia tenebitur. Et cum Familiaribus et Equis diligentem operam dabit et cooperam, cum requisitus fuerit, ad extorquendum praebendas fratrum dictae ecclesiae S. Crucis ac fructus ad eosdem spectantes et quod bona dictae Praepositurae nec alia bona ejusdem Ecclesiae nec ego nec ipse infeudabimus nec aliquo modo obligabimus, et si per praedecessores suos alienata essent illicite vel distracta non ratificabimus, sed efficaciter pro nostro posse ad jus et proprietatem Praepositurae et ecclesiae revocabimus. Item de Exuviis et Beedemundt, nec ego, nec ipse Dominus Henricus Carolus aut alius ejus nomine quoquomodo intromitemus, nisi per Capitulum requisiti, sed faciemus eos sublevari per Cellerarium ipsius Ecclesiae et ille porriget nobis partem nostram. Item jura, priuilegia, consuetudines dictae Ecclesiae S. Crucis servabimus et fideliter defendemus. Item in homines et litones ipsius Ecclesiae S. Crucis nullam exactionem faciemus, nec exactiones aliquas in eas ab aliquo quoquo modo sponte fieri faciemus, nisi de consensu capituli ejusdem. Item de Administrationibus, praebendarum institutionibus et destitutionibus bonorum dictae Ecclesiae S. Crucis nos non intromitemus. Item in Curia dictae Praepositurae nihil novi aedificabimus, vel in antiquo reformabimus, quod lucem aestuarij Vicariorum vel Dormitorij Canonorum dictae Ecclesiae impediat, vel eorum fenestras obumbret. Item si aliqua bona lironica vacare contigerit, Capitulum dictae Ecclesiae S. Crucis ea sibi retinere poterit vel vendere, et si vendiderit, Medietas pretij cadet dicto Domino Praeposito, sicut de Exuviis. Item discordias inter Capitulum dictae Ecclesiae et Praepositos quae fuerint per Praedecessores sedatae et expeditae, non

resuscitabimus. Et quoniam in causis litonicis ab inferiori Judicio, vulgo *Reyding*, saepe numero appellatur ad supremum Judicium Praepositi, in quo Causae hujusmodi finaliter deciduntur, vulgo *Preßding* nuncupato, quod quidem supremum Judicium in pluribus annis non est servatum, unde multa incommoda Ecclesiae et Partibus hinc inde obveniunt, et litones desuper plurimum conquerentur; qua propter procurabo, quod hujusmodi Judicium *Preßding* infra spatium duorum mensium a dato praesentium, et deinceps omni triennio effluxo in loco solito et consueto, Expensis antedicti Domini Praepositi, ut moris est, absque ulla longiori dilatione servetur. Et simile juramentum dictus Dominus Henricus Carolus praestabit, quando personaliter accesserit et per Capitulum praedictum fuerit receptus. Sic me DEUS adjuvet, et haec sancta Dei Evangelia! Ne igitur super praedictis articulis in hoc juramento contentis dubium imposterum oriatur, et ne juramentum per me factum nomine quo supra Capitulo Ecclesiae S. Crucis in aliquo praedictorum articulorum vacillet, In Testimonium hujus sigillum meum praesentibus duxi appendendum. Datum Anno Domini Millesimo quingentesimo Quinquagesimo nono, die Veneris, nona Mensis Junij.

(L. S.)

Concordat cum originali  
Joh. Wilh. Barch Not. mpp.

Aus einem Copionate des heil. Kreuz-Stiftes aus dem 18. Jahrhundert. *N.* 21.

*N.* 6.

Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig und Lüneburg be-  
stättigt, daß Sibonia von Kirchberg, Gemahlin des Christoph von  
Weserling, den Hof in Bahem, welchen er bislang besessen, nach  
dem erfolgten Absterben ihres Mannes als Leibzucht besitzen solle.

Wolfsenbüttel, den 10. September 1565.

Von Gottes gnaden Wir Heinrich der Jünger Herzog zu  
Braunschweig vnd Lüneburg zc. Bekennen vnd thun kundt hiemit  
offentlich an diesem Brieff für vns vnsere erben vnd erbenhmen

gein Allermenniglich, Demnach der Erbar vnser Rath vnd lieber getrewer Christoff von Weuerlich zu Wagem seliger, In seiner bethedigten abgeredten vnd wolbedechtlighen beschlossenen eheberedung, die er mit der Erbarn Sydonien geborner von Kirchberg eingangen, vnder Anderm wolmeinlich vnd gudtwilliglich geordenet vnd gemacht, Wan Gott der Almechtig, nach seinem gottlichen willen, vber Ihne gebieten vnd seine Iygemelte ehewraw solchen seinen tottlichen fall erreichen vnd erleben wurde, Das alsdan sie die gedachte seine eheliche Hausfraw seinen Hoff zu Wagem, mit allen desselben Rechten vnnnd gerechtigkeiten, nichts dauon ausbescheiden, die Zeitt Ihres leben zu einem Rechten leibgedung, wie leibzuchts Recht Hertomen vnd gewonheit ist, Haben besizen genieffen vnd gebrauchen sollt, laut der Ehestiftung, vnnnd aber gemelter fall nach dem willen des Almechtigen sich begeben vnd zugetragen, Also das genanter Christoff von Weuerling In Gott den Almechtigen kurzuerruckter Zeitt Christlich verschieden, der sehlen sein Almechtigkeit gnedig vnd Barmherzig zu sein geruthe, So haben wir Als der Landessürst Lehenher vnd Oberkeit nicht vnderlassen sollen noch wollen, solche leibzucht nicht allein zubewilligen vnnnd Consentirn, Sonder auch zu Confirmirn vnd zubestettigen vnd thun das alles hiemit vnnnd in kraft dieses brieffs, sollen vnnnd wollen auch gedachte Sidonien von Kirchberg Christoff von Weuerlings seligen nachgelassener Wittwen die Zeitt Ihres lebens bei angerechter Leibzucht, nichts dauon ausbeschieden, kraft gemachter eheberedung schutzen handthaben vnd verthedingen, vnnnd dessen Ihr bekenniger Her sein vnd pleiben, Doch das sie sich dergestalt wie Leibzuchts Recht Ist geprauche vnnnd verhalte, Alles getrewlich vnnnd vngeferlich, vnnnd des zu mehrer vrkundi, haben wir diesen brieff mit eigener Handt vnderscrieben, vnd vnser fürstlich Insiegel wissentlich daran thun hengen, Der geben ist zu Wulffenbuttell den 10. Septembris Anno Nach Christi vnser seligmachers geburdt funffsheben hundert vnd Im funff vnd Sechzigsten Jare.

Aus einem Diplomatario des Klosters Niechenberg aus dem 16ten Jahrhundert. S. 198b und 199.

## N. 7.

Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig und Lüneburg überläßt der Sidonia von Kirchberg, Wittwe des Christoph von Weferling, denjenigen Acker zu Wagem, welchen ihr, verstorbenen Gemahl von ihm zu Lehn gehabt hat.

Wolffenbüttel, den 23. Mai 1566.

Von Gottes gnaden Wir Heinrich der Junger hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg zc. Bekennen vnd thun kundt hiemit öffentlich für vns vnd vnser Erben, gegen Jedermenniglich, Demnach Weilandt Christoff von Weuerling zu wagem egliehen Acker, welcher von vns zu Lehen gehet, seiner gelegenheit nach, ausgebeutet, vnd vns nun seine nachgelassene wittib Sidonia von Kirchberg, demützlich Ersuchen vnd bitten hat lassen, Wir in solche ausbeutung der Acker mit gnaden Consentiren vnd willigen wolten, Das wir derwegen, In vorgemelte ausbeutung oder verwechsellung angerechts Acker, als der Lehenherr, gnediglich Consentirt vnd gewilligt haben, Thun das auch also wissentlich hiemit in Crafft dieses Brieffs, den wir zur vrlundt mit eigener hant vnderscriben vnd vnser Fürstlich Secret dafür drucken heiffen, Geben zu Wolffenbüttele am 23 tage des Monats Maij Anno x. der weiniger Jall Sechs vnd Sechzigf.

Aus einem Diplomatario des Klosters Riechenberg aus dem 16. Jahrhundert. S. 237 a.

## N. 8.

Heinrich Karl von Kirchberg beschwört als Probst vom heil. Kreuz-Stifte in Hildesheim in eigener Person die Capitulation.

Mittwoch den 19. September 1571.

Nos Henricus Carolus de Kirchberg, Praepositus Collegiatae Ecclesiae Sanctae Crucis Hildesemensis, omnibus ac singulis has literas visuris et auditoris notum fore cupimus, quod infra scriptum nostrum verum ac corporale in propria persona praestitimus et praestamus Juramentum in hunc qui sequitur modum. Inprimis videlicet, quod personalem residentiam faciemus apud dictam Ecclesiam sanctae Crucis in curia Praepositurae praedictae. Et interim, quod si hujusmodi Residentiam ex

causa legitima de licentia Capituli non faceremus, tunc volumus et debemus nostro nomine solvere singulis septimanis, scholaribus de Dormitorio dictae Ecclesiae Sanctae Crucis loco Eleemosynae, ipsis per Praepositum dari consuetae duos solidos peinenses. Item dabimus Advocato seu famulo, ad quem tenendum Praedecessores nostri usque in praesens fuerunt obligati juxta concordata inter Capitulum et Praedecessorem nostrum Egerhardum de Wenden prout in literis desuper confectis latius continetur, quae omnia nostro nomine ratificamus et approbamus. Item Vicario Praepositi expensas debitas et consuetas faciemus, et cum familiaribus nostris et equis ad extorquendum praebendas fratrum dictae Ecclesiae S. Crucis ac fructus ad easdem spectantes, cum requisiti fuerimus, diligentem operam et cooperam dabimus. Item bona dictae Praepositurae atque alia ejusdem Ecclesiae bona nec ipsi infeudabimus, nec aliquo modo obligabimus. Et si per Praedecessores nostros illicite alienata vel distracta fuissent, hoc non modo non ratificabimus, verum etiam efficaciter pro nostro posse ad jus et proprietatem Praepositurae et Ecclesiae revocabimus. Item de Exuviis et Beedemund nec ipsi aliquid detrahemus, vel fieri faciemus, nec quisque nostro nomine in haec se intromittet, nisi per Capitulum requisiti, sed faciemus ea sublevari per Cellerarium ipsius Ecclesiae, qui porriget nobis de iis partem nostram. Item jura, Privilegia, Consuetudines dictae Ecclesiae S. Crucis servabimus et fideliter defendemus. Item in homines et lithones ipsius Ecclesiae Sanctae Crucis nullam exactionem faciemus, nec exactiones aliquas in eas ab aliquo, quoquo modo sponte fieri faciemus, nisi de consensu Capituli ejusdem. Item de Administrationibus, praebendarum Institutionibus et Destitutionibus bonorum dictae Ecclesiae S. Crucis nihil disponemus neque nos quomodolibet intromitemus. Item in Curia dictae Praepositurae de novo nihil aedificabimus, vel in antiquo reformabimus, quod lucem aestuarij Vicariorum vel Dormitorii Canonorum dictae Ecclesiae impediat, vel eorum

fenestras obumbret. Item si aliqua bona lithonica vacare contigerit, Capitulum dictae Ecclesiae S. Crucis ea sibi retinere poterit, vel vendere, et si vendiderit, medietas pretii cedet dicto Domino Praeposito, sicut de Exuviis. Item Discordias inter Capitulum dictae Ecclesiae et Praepositos, quae fuerunt per Praedecessores nostros sedatae ac sopitae, non resuscitabimus. Et quoniam in Causis Lithonicis ab inferiori Judicio, vulgo *Reyerding*, saepe numero appellatur ad Supremum Judicium Praepositi, in quo causae hujusmodi finaliter deciduntur, vulgo *Proßding* nuncupatum, quod quidem supremum Judicium in pluribus annis non est servatum, ex quo multa incommoda Ecclesiae ac Partibus hinc inde obveniunt, et Lithones de hoc plurimum conqueruntur. Qua propter procurabimus, quod hujusmodi Judicium, *Proßding*, in posterum omni triennio effluxo in loco solito ac consueto expensis nostris, ut moris est, absque ulla dilatione servetur. Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei Evangelia. Ne igitur super praedictis Articulis in hoc Juramento contentis dubium quandoque oriatur, neve Juramentum per nos praestitum Capitalo Ecclesiae S. Crucis, in aliquo praedictorum articulorum vacillet, Sigillum nostrum in hujus rei fidem ac testimonium praesentibus duximus appendendum. Actum Anno Domini Millesimo quingentesimo Septuagesimo primo, die Mercurij, decimo nono Mensis Septembris.

Concordat cum originali.

Joh. Wilh. Barch Not. mpp.

Aus einem Copionate des heil. Kreuz-Stiftes aus dem 18. Jahrhundert. *N.* 22.

### *N.* 9.

Ernst von Brißberg, Probst des St. Mauritius-Stiftes vor Hilsenheim, wünscht, daß ihm das Capitel zum heil. Kreuze in Hilsenheim den Besitz seiner von Heinrich Karl von Kirchberg erhaltenen Probstei einräume, und stellt selbigem, da ihm die nöthigen Confirmationsbriefe noch nicht zugekommen, einige Bürgen zur Sicherheit.

Gesehen im Januar 1576.



Wir Ernst von Brißberg, Praepositus Montis S. Mauritij für Hildesheim, Thumb-Herr und Probst der Collegiaten Kirchen Sanctae Crucis in Hildesheim, Bekennen vor Uns Unsere Testamentarien und Erben in- und vormittelt dieser Unser obligations Schrift öffentlich und thuen damit kundt jedermenniglich; So und nachdem Wir von dem Edlen Ehrbahren und Ehrenvesten Henrich Carlen von Kirchberg Praeposituram Ecclesiae S. Crucis per liberam Resignationem an Uns gebracht und darauf nun ferner Possessionem von dem würdigen Achtbahren und wohlgelehrten Herrn Dechant Senioren und Capitul obgemelter Stifts Kirchen zu nehmen willens. Dieweil wir aber literas expeditas Juris nostri darüber von gebührlichen Jhrtern und Enden noch zur Zeit nicht erlanget haben, und gleichwohl Ein würdig Capitul obgemelter Kirchen Uns darinne zu gratificiren, und (do Wir Ihnen dafür gnugsam Caution Indemnitätis thuen würden) Uns hinwieder auf die gemelte Probstei Possessionem aus Gunst nostro periculo zu geben nicht ungeneigt; Demnach wollen Wir Ihnen dafür diese Unsere günstigen Hhen und guten Freunde, als nemlich die Ehrwürdigen Edlen, Ehrbahren und Ehrenvesten, auch die würdigen Ehr- und Achtbahren Hhen Nicolaus von Zerffen, und Hhen Affhen von Beveren, beyde Thumbherren der Kirchen zu Hildesheim zc. Herrn Bartoldt Barta (Barla) und Herrn Heinrichen Bonen beyde Canonici der Stifts Kirchen Montis S. Mauritij für Hildesheim vor rechte selbst schuldige Bürgen gesäß haben zc. Als wäre es Sache, daß vielgemeltes Capitul Sanctae Crucis jennigen Schaden dieser Sachen halber quovismodo erleiden würde, daß dann die gemelte Unsere Bürgen beneben Uns sub hypotheca omnium honorum, oder aber bey einem gewöndlichen Kloster-Leger dafür seyn und haßten sollen und wollen, Bisß die erlittene Schäden und Interesse desfallß obberürtem Capitul durchaus erganzet und genugsam erstattet wären. Wir wollen auch vor Unsere Versohn (do etwahn dermassen Schade ermeltem Capitul und Kirchen entstehen würde) pro non admissio gehalten werden.

Dessen zur Urkundt stetter und fester Haltung, haben Wir Principal und Selbstschuldige Bürgen diese Caution und Versicherung mit Unseren angebohrnen Pittschafften befestiget und eigenen

Händen untergeschrieben. Geben nach Christi Unserß lieben Herrn  
Gebort Funffzeihn hundertß darnach in den Sechß und Sieben-  
zigsten Jahr, Mittwoch post Epiphaniae Domini.

(L. S.)

(L. S.)

Ernst von Briffberge,  
mpp.

Clawes von Zerssen,  
mein handt.

(L. S.)

(L. S.)

Assverus von Beueren,  
der jüngere, myn handt.

Bartholdus Barta,  
in fidem manu pp.

(L. S.)

'Henricus Bone,  
manu pp.

Concordat cum originali.

Joh. Wilh. Barch, Not. mpp.

Aus einem Copionate des heil. Kreuz-Stiftes aus dem 18. Jahr-  
hundert. *N.* 24.

### *N.* 10.

Vergleich des heil. Kreuz-Stiftes in Silberheim mit Heinrich Carl von  
Kirchberg wegen der von ihm eingezogenen Brodstei-Gefälle an  
selbigen Stifte.

3. März 1567.

Zu wissen Nachdem sich ein Zeitlang hers Rißvorstände,  
Irrung und Gebrechen zwischen Ein Ehrw. Capittel S. Crucis  
an einem, und dem Ehrw. Edlen und Ehrvesten Heinrich Carl  
von Kirchbarg andertheils von wegen etliches Anno 77 und  
Anno 78 von ermehlten Heinrich Carl x. einem Ehrw. Capittel  
gehemmeten und folgendes hinweggenohmmenen Korn und Getreidß,  
gleichfalls auch egllicher auffgehobenen Pfenning-Zinße, und dan zweier  
Lehen, Wiß nemlich der Thesaurey und Vicarey S. Barwardi  
und Epiphaniß erhalten. Wiß seindt sie heut dato durch Uns  
hernach benante von beyden Theilen dazzu erbettene Scheidts-  
Freunde und Unterhändler Wiß wegen eines Ehrw. Capittuls S.  
Crucis herren Hermannum Abt zu S. Goldshardt, und Theo-  
doricum Lüdeln der Rechten Doctoren x. und dan von wegen  
erwehntes Heinrichs Carls Herren Gebhardt von Bottmer.  
Thumbscholastern und Dieterich Schwan, Pfenningsschreibern auß

gepflogene fleißige Unterhandlung solcher vorberührter zwischen Ihnen schwebende Irrungen und Gebrechen mit allerseits ihren guten Willen Bissen und Bolwort, jedoch uff des hochwürdigsten Durchleuchtlichsten hochgebohrnen Unfers gnädigsten Churfürsten und herrns ꝛ. Rati- fication und Beliebung vereiniget, verglichen und vertragen folgender gestalt und also, und so viel zum ersten anlangen thut die beyde Lehn, als die Thesaurey und Vicarey S. Barwardi und Epiphanij welche Lehn von berürten Einem Ehrw. Capittul in Integrum Restitutio auch die jetzigen detentores derselbigen abzuschaffen und die Possessores zu voller Uffnahm ungehindert wiederumb gestatten, und kommen zu lassen, ist gesucht und gebetten worden.

Ob nun wohl und so viel die Vicarey S. Barwardi und Epiphanij betreffen thut derselbigen Restitution von Einem Ehrw. Capittul derowegen nicht für unzimlich sondern billig erachtet, daß wellandt Herr Günter Widershausen seliger von Ermelten Heinrich Carll als Praeposito vorberührte Vicary zu behuff seines Sohns Caspari Widershausen contentiret, Er der Fr. Probst Heinrich Carll etc. auch demjenigen, so solche Vicario ad fideles manus resigniret, dieselbige conferiret und verliehen und also wegen angezeigter Ursachen als daß sie einmahl von ihm contentiret, auch demjenigen, so sie zu behueff ermeltes Caspari Widershausen ad fideles manus resigniret, verliehen und conferiret seines ferneres Consens bevorab aber wegen den ange- zogenen litis pendentis vor unnothen erachtet ꝛ. und aber da- gegen von mehrgedachten Heinrich Carll ein und für geredet; Demnach von einen zu dieser Vicario gegebenen Consens Meldung geschehen, hätte Er wohl erleiden und nachgeben können, daß Tempore Vacationis der Widershausen Collationem et Pos- sessionem gebetten, damit Ihm nicht vonnöthen gewesen pro Conservatione sui juris Maximiliano Berzen dieselbige zu conferiren, aber demnach man sich anfänglich hinc inde dahin erklärt die jura Partium in dieser Handlung nicht zu disputiren, und es gleichwohl an dem da Eines Ehrw. Capittuls Suchen dißfalls Raum und Statt gegeben werden sollte, daß Er sich selbst an seinen Rechten und jure dadurch merklich praejudiciren würde, und derowegen gebeten in Inen dißfalls nicht zu dringen, besonders

beyden Theilen Ihr jus zu disputiren, und auß zu überheimstellen, alsß ist vorherührter Punct damit gleichwohl Ein Ehrw. Capitall vielfältige An- und überlauff geübriget, und sich niemandt über sie versagener oder verweigerter hülffe oder rechtens mit fuge sich zu beklagen, dahingestellet und verabscheidet, daß mehr höchstgedachter unßer gnädigster Churfürst und Herr x. ersuchet werden solle in dieser Sache Commissarien zu verordnen, für denen die Parteyen Ihre jura disputiren, und deduciren, auch ihre rechtliche Nothdurfft zuschriefften gegen einander biß zum Beschluß einbringen welches alsdan auff einen unverdächtigen Dhrt sich des rechten darüber zu erholen und zu belehren uff der Parthey Unkosten verschicket werden solte, und wasß alsdan uff erholte solche rechts belehrung zu recht erkant, und gesprochen, daß Es beyde Parteyen appellations remota entlich darbey beruhen und wenden laßen sollen.

Wasß aber die Thesaurey anlangen thut, demnach sich Ein Ehrw. Capitall dahin vernehmen laßen, wie daß die Kirche und daß Capitall zum heil. Kreuz mit sonderligen Privilegien versehen, daß die Collatio derselbigen nicht dem Probst, sondern dem Capitall gebühre und zustehet, und daß Ein Ehrw. Capitall toties quoties, und so oft sie vacire; Einem Person des Capitalls zu conferiren und zu verliehen habe, wie sie den solchs mit gungsamem, glaubwürdigen schriftlichen Documenten und Urkunden, so Ihm Heinrich Carll x. zu sehen und zu verlesen können gezeiget und fürgelegt werden, genugsam bezulegen, zu bescheinen und darzuthun und daß sie also derowegen und auß angezeigten Ursachen Ihm Heinrich Carll daran keine Collatur geständig weren noch einräumen könnten, ohne daß auch daß vorherührte Thesaurey wider der Kirche Privilegien, alt Herkommen und Gewonheit von Ihm Einer nicht qualificirten Person und so kein Canonicus conferiret und vorliehen und aber Heinrich Carl sich darauß dahin resolviret und erkläret, wosern ihm die angezogene Privilegia, oder brieffliche Documenta und Urkundt zu sehen und zu lesen gezeiget fürgelegt und kräftlich docirt würde, daß Ein Ehrw. Capitall zu der Collatur nochmahls besuget, daß Er uff solchen Event dieselbige nicht zu sechten, sondern sich mit dem Capitall diffalsß zu vergleichen erbütig x. alsß ist von Einem Ehrw. Capitall

solch sein Erbieten angenommen und sollen Ihm darauff vorbereit-  
tes Privilegii Documenta und Urkundt gezeigt und vorgeleget  
werden, dadurch dan diesem Punct also seine Raß biß dahin für  
dissmahl gegeben worden.

Daß hinweggenommene Korn oder Getreide, so sich laut einer  
übergebenen designation oder Verzeignuß in die hundert Fuder,  
die auffgehobene Pfennigzinse aber, so sich in die Sechs- und  
Sechzig gulden Münz und neun Groschen ohne die Gänse und  
Hühner und was sonst den Personen an den Obstknechten hin-  
weggenommen erstrecken thut, anlangende, ob nun wol von Ermel-  
ten Heinrich Carll den Herren des Capituls zu Gemüthe führen  
und anzuzeigen gebeten, wie Er dahero daß sich weilandt der Herr  
Thumbdochant seliger in die Probstei getrungen und Possessionem  
erlanget, in merklichen großen Schaden gerathen, so durch daß ge-  
hobene und hinweggenommene Korn nicht zu ersetzen ohne daß Er  
auch der andern Probstei wegen in großen Kosten und Unvermögen  
verlieffe, jedoch weil Er nicht gemeynet, solches mit Einem Ehrw.  
Capitul zu disputiren, besondern in Dero Zuversicht stünde Es  
würden die Herren des Capittuls solche seine Gelegenheit günstich-  
lich zu Gemüth führen und bedenken, und damit die Herren zu-  
sehen, daß Er mit Ihnen disfalls gerne Richtigkeit haben, ver-  
glichen und vertragen sein wolte, were er des erbietens vierzig  
Fuder auf folgende Raß hinwiederum zu geben und zu bezahlen.

Kemblich daß die Herren des Capituls daß Corpus Prae-  
bendae so lang an sich behalten und darneben die Zinsen auß  
dem Meyerhoff zu Dincklar haben sollen, biß Sie dieser vierzig  
Fuder zur Gnüge habhaft gemacht, und bezahlt x.

Wiewohl nun Ein Ehrw. Capitul darauf repliciret, daß  
solches sein in- und fuhrwenden nicht eine erhebliche und gnug-  
same Ursache sich der gesuchten restitution und Erstattung des  
hinweg genommene Korn darmit zu entschutten mit angeigten  
ausführlichen bericht, wie daß sie auff erslich mandiren und be-  
fehlen mehr höchstermaltes unferes gnädigsten Churfürsten und Herrn  
als Päpfl. Commissarien weilandt dem Hrn. Thumbdochanten  
selbiger die Possessionem der Probstei hat eingegeben und wie-  
derfahren lassen, und daß Ihm disfalls nicht zu imputiren Quod  
qui jussu judicis, vel Magistratus aliquid facit, toto malo

facere non videatur, sed parere necesse habeat, zu dem daß Er wegen der andern Probstei uff dem Berge in großen Schaden und Invermögen vertiefft resaliert wehre ꝛ.

Aber demnach Ein Ehrw. Capittul mit ihm diese Sachen auch nicht zu disputiren gemeinet und damit Er im Werck zu spüren, daß sie mit Ihm dieß, als auch Richtigkeit haben verglichen und vertragen sein wolten, ob sie nun wohl auß angezeigten Ursachen Fleg und Ursach gnugsamb hätten, bey Ihre Forderung zu beruhen und zu verharren, so wolten sie doch friedliebens halber für solchen erlittenen und Ihnen zugesügten Schaden achtzig Fuder Korn nehmen, dieselbige nicht allein von dem Corpore Praebendae und dem fürgeschlagenen Meyerhoff zu Dincklar, sondern auch auß dem angehörenden der Probstei Zehnten zum Steuerwaldt je lange zu helfte uns anzunehmen, biß die vorherührte Summa der achtzig Fuder Korn gänzlich abgetragen und bezahlet, zuversichtlichlich Er würde sich ob dem nicht beschweren, in betracht daß etliche Jahre daran gehoben und eingenommen werden müste, da doch Ihnen in kurzer Frist, und in zweien Jahren vorherührte Summa Getreides zusambt den Pfenniggingen hinweggenommen, ohne daß auch do sich der Todesfall mitterzeit mit ihme begeben und zutragen sollte, den doch Gott der almächtige nach seinen vetterlichen gnädigen Willen noch lange Zeit fristen und einstellen wolle, sie ganz und gaar aber den Schaden hero streichen müssen ꝛ. So findt jedoch uff fleißige gepflogene Unterhandlung, und daß Er Heinrich Carll ꝛ. sich dahin erkläret, daß Er seinen euffersten Vermügen nach ein mehrers nicht thun könnte, und derowegen in Ihne ferner nicht zu tringen gebetten, dieses Puncts halber auch entlich dahin verglichen und vertragen, daß Ein Ehrw. Capittul sechzig Fuder Korn für solchen Ihnen zugesügten und erlittenen Schaden nehmen wollen, und daß sie dieselbige auß dem fürgeschlagenen Meyerhoff zu Dincklar, und dem Corpore Praebendae so lang heben und einnehmen, auch an sich zu behalten gemächtichet sein sollen. Omnibus deductis tamen inde oneribus, welche Er Heinrich Carll ꝛ. von den andern Einkommen der Probstei zu ertragen verpflichtet und schuldig sein soll, biß die vorherürte Summa der sechzig Fuder gänzlich abgetragen, vergnügt, und bezahlet, jedoch hat sich Ein Ehrw. Capitul S. Crucis hierbey dahin erkläret:

daß sie durch diese gültige Handlung und eingewilligten Abtrag weder summo Pontifici atque Ipsius Provisioni; Item R<sup>mo</sup> tanquam delegato Apostolico, noch jenen, oder Ihm Heinrich Carll ꝛ. noch jemandt anders an seinen verhofften Rechten etwas zu praëjudiciren, oder daß geringste dardurch zu begeben nicht gemeinet, sondern daß Sie Einem Jedem sein jus saluum atque integrum hirmit bedinget, und fürbehalten haben wolten, daß auch die ferner bey mehr höchstgedachten unßerem gnädigsten Churfürsten und Herren richtigmachung und entlich Abhandlung der Hauptsachen und was demselbigen anhengig sein mag Ihm Heinrich Carll obliegen soll ꝛ. ꝛ.

Und findt also beyde Parteyen vorberührter Ihrer Irrung und Gebrechen; jedoch wie zuvor gemeldet, alles uff Ratification und beliebung höchst Ermeltes Unfers gnädigsten Churfürstens und Herren ꝛ. durch Uns vorgedachte Unterhandeliere mit allerseits Ihren guten Willen, Wissen und Bolbort verglichen, vereiniget und vertragen, und darüber zwei gleichlautende Vertrags Nottell verfertiget und auffgerichtet, welche dan wir die vorberührte Unterhändlerere zu mehrer Urkundt mit Eigenen Händen untergeschriben haben, und mit Unferem gewöuntlichen Siegels oder Pittschafft untergedrückt, und Einer Jedern Partey eine davon überantworten und zustellen laßen. Geschehen und gegeben zu Hildesheimb den 3ten Martij Anno ꝛ. 87.

Hermannus Abbas S. Godehardi  
mpp.

Gevert von Botthmar  
mein handt.

Theodoricus Lüdecken  
der Rechten Doctor  
mpp.

Theodoricus Schwaen  
manu pp.

Pro Copia — copia concordante

Joh. Wilh. Barch, Not. mpp.

Aus einem Copionale des heil. Kreuz-Stiftes aus dem 18. Jahr-  
hundert. *N.* 29 b.

## V.

**Ein Fürstliches Bogelschießen, gehalten zu Johannis  
1581 bei Schloß Gröningen im Halberstädtischen.**

Gedichtet von Sebastian Luther.

Mitgetheilt vom Archivsecretair Dr. Grottesend.

Das im Nachfolgenden gegebene Gedicht ist dem Autographon des Verfassers, welches unter verschiedenen großentheils die Herzoge Julius und Heinrich Julius von Braunschweig betreffenden Gedichten im hiesigen Königl. Archive aufgefunden ist, entnommen und wird, obgleich es auf besondern dichterischen Werth gerade keinen Anspruch machen kann, Manchem unserer Leser doch als ein Beitrag zur Sittengeschichte Niedersachsens Interesse gewähren. Ich habe mich bemüht, in den Anmerkungen Nachweisungen über die verschiedenen in dem Gedichte auftretenden Personen zu geben, so gut wie sie eben zu finden waren; nur über zwei Personen, den Hans Gebhard von Heim (Vers 570) und den Joachim von Dorstadt (Vers 614) habe ich nichts Weiteres finden können.

Ueber den Verfasser des Gedichts wissen wir Nichts, als was er uns in seinem Gedichte selbst von sich erzählt. Er nennt sich in dem Schlußworte, einem Akrostichon (B. 983—1001), Sebastianus Lutherus und war augenscheinlich einer der vielen Geislichen und Lehrer, welche in Folge der im Jahre 1577 von dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz in seinem Lande eingeführten Lutherischen Kirchenordnung ihrer Dienste entlassen wurden, weil sie fest an dem Zwinglischen Glaubensbekenntnisse hingen, das sein Vater, der Kurfürst Friedrich, in der



Unterpfalz eingeführt hatte<sup>1)</sup>. Er war aus der Unterpfalz, mit Zurücklassung seiner Frau und seiner Kinder (B. 986—992), nach Sachsen gegangen (B. 126), war in Leipzig, Halle, Magdeburg, Kloster Bergen, Braunschweig und Helmstedt gewesen (B. 133—135) und suchte nun durch dies Gedicht die Aufmerksamkeit des hochgebildeten Herzogs Heinrich Julius, des damaligen (protestantischen) Bischofs von Halberstadt, auf sich zu ziehen. Welchen Erfolg diese seine Bemühung gehabt, ist eben so wenig bekannt, als die weiteren Schicksale des armen Vertriebenen; wenn aber die Charakterschilderung des Herzogs, wie sie die vom Hofcapellan Peter Luder mann gehaltene Leichenpredigt entwirft: „S. F. G. haben nicht wohl Rein sagen können; Welches viele, die es am wenigsten verdienet, wohl gewußt“, richtig getroffen ist, wird er seinen Zweck erreicht haben.

---

Ein lustige vnnnd kurzweilige Beschreibung dess Fürstlichen,  
Adelichen vnnnd Lieblichen Schutzen Hoffes, so zu Hauff  
Gruningen, im Bisthumb Halberstadt, auff Johannis-  
Baptistae, ganz Fürstlich gehalten worden,  
zu ehren geschrieben

Dem Hochwirdigen, Durchleuchtigen Hochgebornenn Fürstenn  
vnd Herrn, Herrn Heinrich Julio Postulierten Bischoffen  
zu Halberstadt, vnd Herrn Philippo Sigismundo,  
Herrnn Joachimo Carolo, Herzogen zu Braun-  
schweig vnd Lunenburg.

Des durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn  
Julij Herzogen zu Braunschweig, Söhnen, samptlich vnd  
sonderlich, seinen Gnedigsten Fürsten vnd Herren.

---

<sup>1)</sup> Die Zahl derselben wird auf mehr als 600 angegeben. Vergl. *Bundt, Magazin für die Kirchen- und Gelehrten-Geschichte des Kurfürstenthums Pfalz*. Bd. II. S. 81 ff. 126 ff.

Item

Allen Fürstlichen Rätthen, so Neben, Mitt vnd Bey diesem  
Schützenhoff, derer Namen, so viel als möglich alle  
namhaftig gemacht werden sollen, persönlichen mit  
ihrer Dapfferkeit gewesen vnd gezieret haben

Erstmalß Ex tempore gestellet, Nachmalß durch bessern bericht,  
zum andernmal vbersehen, durch unten vnterschrribenen  
gesellen.

Anno M. D. LXXXI. Mense Julio.

- Es war ein mal ein starker Heldt,  
Der vnter die Lawen ward gezeldt,  
Ein gwalstig Mutig Namhaftt Lew,  
Auch fruchtbar andre zeuget meh,  
5 Der hievor grosse wunder that,  
Im Lewen Nutt geendet hat,  
Herzog vnd Großmechtiger Fürst,  
Ein hitzig gmütt das stetig durst,  
In seinem Herzen, hat er gar,  
10 Nachdem er mechtig streidbar war,  
Recht Lewen Herz vnd lecken sinn,  
Ist immerdar wol kommen hin,  
Gressftig allweg zu kempffen hatt,  
Hilff Gott wie kün er zu hin tradt,  
15 Der tratt herein nach Lewen artt,  
Auff beiderhalb hatt er ein Bartt,  
Gladtbärtte mit zweyen Zacken,  
Kein Lew wie stark kondt ihu zwacken,  
Auch der ihu ein weng hatt angrochn,  
20 Der wer zerschmelzt bis auff die Knochn,  
So gwalstig braust er mit sein Mundt,  
Sehr scharff vnd hell er sündeln kondt,  
Mit beiden augen, sonst gang allein,  
Doch wie stolz vnd leck gieng er herein,  
25 Mit seinen sehr scharffen klawen!  
Das sich verducken d' ander Lawen.

- Der Lew wie gschwind sich wand herum,  
 Wan er sah einen zu sich kumb,  
 Hinderwarts, gab ihm solchen Blick,  
 30 Das den empfiel das Herze dick,  
 Vnd sprang zu ihm aus Lewens Crafft,  
 Biff er ihn ergreiff gar sieghafft,  
 Demselben in sein stolzen Nutt,  
 Ganz schmerzlich rott maldt seinen Futt,  
 35 Tractiert ihn auch mit Scepterff Stangn,  
 Sein Hendsch er da must lassen hangen,  
 So krefftig er zu ihnen tradt,  
 Wen er mit Lewn zu streitten hatt,  
 Wen ander Thier vnd Hunde schwach,  
 40 Erzeigten sich in Vngemach,  
 Vnd wolten Krieg, Auffrur fangen an,  
 Dan wagt sich der Law Lobesan,  
 Der solch Vnsug wolt leiden nicht,  
 Fur grim Eysn, Stein vnd stahl zerbricht,  
 45 Eh er sich so ganz lieff zwingen,  
 Darzu in ein Bockshorn lieff dringen,  
 Vgegnet ein vngewren thier,  
 Ob er gleich solt verlieren schier,  
 Sein Gmach, darzu sein lustigs Hauff,  
 50 Bhielt sein Grefft Er doch vberauff,  
 Vnd gaben nur der Thier vngmach,  
 Zu gröfferer Sterck, mehr Vrsach,  
 Das nun solch zerstört Lewen Nest,  
 Also orniert, wirdt iht ein Best,  
 55 Genandt, welch ganz stark verwardt,  
 Wolan der Law also gebardt,  
 Wen er ein weng kund ruhen sein,  
 Bog er noch mehr der Lewenlein,  
 Ein Jungen schonen Julium  
 60 Der Rechtig Starck vnd trefflich frum  
 Gar vorsichtig, hochweiff vnd klug  
 Das er sein vnd seiner Lawen fug  
 Betrachtet hat hochloblich schon

- Vnd das er die Religion  
 65 Sein Lewen jung, vnd Thierlin klein  
 Beybracht die vntertzenig sein  
 Im ganzen Obiet s Braunschweigsche Hauß  
 Vbt er sein fromkeit vberauff  
 Mitt christlicher Reformation  
 70 Welchs rhumet alle Nation  
 Diff ist ein wunder Lewen mutt  
 Welchs ander prechtig Lewen Gutt  
 In ihrer Sterck mit nicht vermochtn  
 Ob sie gleich in Sterck vnd macht tochtv  
 75 Widder Lewen, Beren vnd Wülff  
 Hatt dieser Law Gotts rath vnd hülff  
 Das durch ihn gschach ein Sambsons stuck  
 Ein Lewen tratt er auff sein ruck  
 Der umhberging vnd grausam pral  
 80 Wie er sein Jung Lawn vberall  
 Verschlingen mocht vnd verschfressen  
 So tratt er her auff Gotts vermesssen  
 Auch greiff ihn frisch, mit seinen Klawn  
 Tratt ihn so hartt mit hohem vertraun  
 85 Auff seinen Kopff, Zertt auff sein Machn  
 Nichts anders kond der Holfhund machn  
 Den das er Crafft vnd jaenloff war  
 So gwaltig er zerquetschet gar  
 Auff das nun besser werd verstandn  
 90 Sag ich in Braunschweigschn landn  
 Hat diser Mutig Lewe frum  
 Ein Welt berhumbt Emporium  
 Rechtschaffen in aller macht  
 Christo wens einer wol betracht  
 95 Zugerust, ein kunstreich Lusthauß  
 O wie wol bestellt ist vbrauff!  
 Gar schön, mit thüren vnd pforten  
 Ich sag geschmückt an allen orten  
 Von Columnen vnd andern gzierdt  
 100 Lebndigem Gott der da regierdt

- In ehren auffgerichtet ist  
 Vom Lawen Nutt zu seiner frist  
 Studia vnd freye Künste dradt,  
 Doctores, Magistros ꝛ Helmstadt,  
 105 Sind all Eddle vnd theure Bier  
 Das recht Lusthauff auff Gotts Manier  
 Ja ein Ehren Pforten ist's noch,  
 Da reitt ein, der König der Ehrn hoch,  
 Der ist Doctor vnd Orator,  
 110 Des ist der frumb Law Fundator,  
 Was mocht ein solchm Lewn auff erdn  
 Loblichers zugemessen werden?  
 Auch dieser Law mehr fruchtbar ist,  
 Wie fein Lenden Crafft zeugnis ist,  
 115 Bier zarter Junger Löwelein,  
 Zielt er mit sein zart Fröwelein,  
 Welch sollen werden b'schrieben bald,  
 Damitt ich mich nit lang auffhalt,  
 Will ich sagen von ihr Natur  
 120 Das sie ihrem Groß Vatter, Batter Bur-  
 Mitt ihren zarten Jungn Klawn,  
 Nachartn den Vorfahren Lawen  
 Wie sie so wircklich abgericht,  
 Als erklet werden soll im Geschicht.  
 125 Dan nach dem ichs hatt vernommen  
 Bin ich vom Rhein in Sachsen kommen  
 In so manch schön vnd werde stadt  
 Die ihren b'sondern Namen hat  
 Darin ich sehr Gfert leute fandt  
 130 Welch ganzem deutschen Kreys bekandt  
 Von denen ich wol empfangen  
 Vnd an mir viel Gutts begangen  
 Als Hall, Braunschweig vnd Magdenburg  
 Helmstadt, Berg vor der Sudenburg,  
 135 Leipzig das berhumbt Emporium,  
 Auch ander herrlich leute frumb,  
 In disen Landen vberall

facere non videatur, sed parere necesse habeat, zu dem daß Er wegen der andern Probstei uff dem Berge in großen Schaden und Unvermögen vertiefft resaliert wehre ꝛc.

Aber demnach Ein Ehrw. Capittul mit ihm diese Sachen auch nicht zu disputiren gemeinet und damit Er im Werck zu spüren, daß sie mit Ihm dieß, als auch Richtigkeit haben vergleichen und vertragen sein wolten, ob sie nun wohl auß angezeigten Ursachen Fuez und Ursach gnugsamb hätten, bey Ihre Forderung zu beruhen und zu verharren, so wolten sie doch friedliebens halber für solchen erlittenen und Ihnen zugefügten Schaden achtzig Fuder Korn nehmen, dieselbige nicht allein von dem Corpore Praebondae und dem fürgeschlagenen Meyerhoff zu Dincklar, sondern auch auß dem angehörenden der Probstei Zehnten zum Steuerwaldt so lange zu helfte uns anzunehmen, biß die vorberührte Summa der achtzig Fuder Korn gänzlich abgetragen und bezahlet, zuversichtlichlich Er würde sich ob dem nicht beschweren, in betracht daß epliche Jahre daran gehoben und eingenoymmen werden müste, da doch Ihnen in kurzer Frist, und in zweien Jahren vorberührte Summa Getreides zusambt den Pfennigzinßen hinweggenommen, ohne daß auch do sich der Todesfall mitlerzeit mit ihme begeben und zutragen solte, den doch Gott der almächtige nach seinen vetterlichen gnädigen Willen noch lange Zeit fristen und einstellen wolle, sie ganz und gaar aber den Schaden hero streichen müsten ꝛc. So findt jedoch uff fleißige gepflogene Unterhandlung, und daß Er Heinrich Carll ꝛc. sich dahin erkläret, daß Er seinen eusersten Vermügen nach ein mehrers nicht thun könnte, und derowegen in Ihne ferner nicht zu tringen gebetten, dieses Puncts halber auch entlich dahin verglichen und vertragen, daß Ein Ehrw. Capittul sechsßig Fuder Korn für solchen Ihnen zugefügten und erlittenen Schaden nehmen wollen, und daß sie dieselbige auß dem fürgeschlagenen Meyerhoff zu Dincklar, und dem Corpore Praebondae so lang heben und einnehmen, auch an sich zu behalten gemächtichet sein sollen, Omnibus deductis tamen inde onoribus, welche Er Heinrich Carll ꝛc. von den andern Einkommen der Probstei zu ertragen verpflichtet und schuldig sein soll, biß die vorberührte Summa der sechsßig Fuder gänzlich abgetragen, vergnüget, und bezahlet, jedoch hat sich Ein Ehrw. Capitul S. Crucis hierbey dahin erkläret.

daß sie durch diese gültige Handlung und eingewilligten Abtrag weder summo Pontifici atque Ipsius Provisioni; Item R<sup>mo</sup> tanquam delegato Apostolico, noch jenen, oder Ihm Heinrich Carll x. noch jemandt anders an seinen verhofften Rechten etwas zu praejudiciren, oder daß geringste dardurch zu begeben nicht gemeinet, sondern daß Sie Einem Jedem sein jus salvum atque integrum hirmit bedinget, und fürbehalten haben wolten, daß auch die ferner bey mehr höchstgedachten unserem gnädigsten Churfürsten und Herren richtigmachung und entlich Abhandlung der Hauptsachen und was demselbigen anhengig sein mag Ihm Heinrich Carll obliegen soll x. x.

Und findt also beyde Parteyen vorberührter Ihrer Irrung und Gebrechen; jedoch wie zuvor gemeldet, alles uff Ratification und beliebung höchst Ermeltes Unsers gnädigsten Churfürstens und Herren x. durch Uns vorgebachte Unterhandlere mit allerseits Ihren guten Willen, Wissen und Bolbort verglichen, vereiniget und vertragen, und darüber zwei gleichlautende Vertrags Rottell verfertigt und auffgerichtet, welche dan wir die vorberührte Unterhandlere zu mehrer Urkundi mit Eigenen Händen untergeschrieben haben, und mit Unserem gewönllichen Siegels oder Pittschafft untergedrucket, und Einer Jedern Partey eine davon überantworten und zustellen laßen. Geschehen und gegeben zu Hildesheimb den 3ten Martij Anno x. 87.

Hermannus Abbas S. Godehardi  
mpp.

Gevert von Botthmar  
mein handt.

Theodoricus Lüdecken  
der Rechten Doctor  
mpp.

Theodoricus Schwaan  
manu pp.

Pro Copia — copia concordante

Joh. Wilh. Barch, Not. mpp.

Aus einem Copionale des heil. Kreuz-Stiftes aus dem 18. Jahr-  
hundert. *Nf.* 29 b.

## V.

**Ein Fürstliches Bogelschießen, gehalten zu Johannis  
1581 bei Schloß Gröningen im Halberstädtischen.**

Gedichtet von Sebastian Luther.

Mitgetheilt vom Archlssecretair Dr. Grotensend.

Das im Nachfolgenden gegebene Gedicht ist dem Autographon des Verfassers, welches unter verschiedenen großentheils die Herzoge Julius und Heinrich Julius von Braunschweig betreffenden Gedichten im hiesigen Königlichen Archive aufgefunden ist, entnommen und wird, obgleich es auf besondern dichterischen Werth gerade keinen Anspruch machen kann, Manchem unserer Leser doch als ein Beitrag zur Sittengeschichte Niedersachsens Interesse gewähren. Ich habe mich bemüht, in den Anmerkungen Nachweisungen über die verschiedenen in dem Gedichte auftretenden Personen zu geben, so gut wie sie eben zu finden waren; nur über zwei Personen, den Hans Gebhard von Heim (Vers 570) und den Joachim von Dorstadt (Vers 614) habe ich nichts Weiteres finden können.

Ueber den Verfasser des Gedichts wissen wir Nichts, als was er uns in seinem Gedichte selbst von sich erzählt. Er nennt sich in dem Schlußworte, einem Astrofichon (V. 983—1001), Sebastianus Lutherus und war augenscheinlich einer der vielen Geistlichen und Lehrer, welche in Folge der im Jahre 1577 von dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz in seinem Lande eingeführten Lutherischen Kirchenordnung ihrer Dienste entlassen wurden, weil sie fest an dem Zwinglischen Glaubensbekenntnisse hingen, das sein Vater, der Kurfürst Friedrich, in der



Unterpfalz eingeführt hatte<sup>1)</sup>. Er war aus der Unterpfalz, mit Zurücklassung seiner Frau und seiner Kinder (B. 986—992), nach Sachsen gegangen (B. 126), war in Leipzig, Halle, Magdeburg, Kloster Bergen, Braunschweig und Helmstedt gewesen (B. 133—135) und suchte nun durch dies Gedicht die Aufmerksamkeit des hochgebildeten Herzogs Heinrich Julius, des damaligen (protestantischen) Bischofs von Halberstadt, auf sich zu ziehen. Welchen Erfolg diese seine Bemühung gehabt, ist eben so wenig bekannt, als die weiteren Schicksale des armen Vertriebenen; wenn aber die Characterschilderung des Herzogs, wie sie die vom Hofcapellan Peter Luder mann gehaltene Leichenpredigt entwirft: „S. F. G. haben nicht wohl Rein sagen können; Welches viele, die es am wenigsten verdient, wohl gewußt“, richtig getroffen ist, wird er seinen Zweck erreicht haben.

---

Ein lustige vnd kurzweilige Beschreibung dess Fürstlichen,  
 Adelichen vnd Lieblichen Schutzen Hoffes, so zu Hauß  
 Gruningen, im Bisthumb Halberstadt, auff Johanniß-  
 Baptistae, ganz Fürstlich gehalten worden,  
 zu ehren geschrieben

Dem Hochwirdigen, Durchleuchtigen Hochgebornenn Fürstenn  
 vnd Herrn, Herrn Heinrich Julio Postulierten Bischoffen  
 zu Halberstadt, vnd Herrn Philippo Sigismundo,  
 Herrnn Joachimo Carolo, Herzogen zu Braun-  
 schweig vnd Lunenburg.

Dess durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn  
 Julij Herzogen zu Braunschweig, Söhnen, samptlich vnd  
 sonderlich, seinen Gnedigsten Fürsten vnd Herren.

---

<sup>1)</sup> Die Zahl derselben wird auf mehr als 600 angegeben. Vergl. **Bundt**, Magazin für die Kirchen- und Gelehrten-Geschichte des Kurfürstenthums Pfalz. Bd. II. S. 81 ff. 126 ff.

## Item

Allen Fürstlichen Rätthen, so Neben, Mitt vnd Bey diesem  
Schützenhoff, derer Namen, so viel als möglich alle  
namhaftig gemacht werden sollen, persönlichen mit  
ihrer Dapfferkeit gewesen vnd gezieret haben

Erstmalß Ex tempore gestellet, Nachmalß durch bessern bericht,  
zum andernmal vbersehen, durch vnten vnterscribenen  
gesellen.

Anno M. D. LXXXI. Mense Julio.

- Es war ein mal ein starker Heldt,  
Der vnter die Lawen ward gezeldt,  
Ein gwalstig Mutig Namhaft Lew,  
Auch fruchtbar andre zeuget meh,  
5 Der hievor grosse wunder that,  
Im Lewen Nutt geendet hat,  
Herzog vnd Großmchtiger Fürst,  
Ein hitzig gmütt das stetig durst,  
In seinem Herzen, hat er gar,  
10 Nachdem er mechtig streidbar war,  
Recht Lewen Herz vnd Lecken sinn,  
Ist immerdar wol kommen hin,  
Gresttig allweg zu kempffen hatt,  
Hilff Gott wie kün er zu hin tradt,  
15 Der tratt herein nach Lewen artt,  
Auff beiderhalb hatt er ein Bartt,  
Gladtbärtte mit zweyen Zacken,  
Kein Lew wie stark kond ihn zwacken,  
Auch der ihn ein weng hatt angrochn,  
20 Der wer zerschmelzt bis auff die Knochn,  
So gwalstig braust er mit sein Mundt,  
Sehr scharff vnd hell er fünckeln kondt,  
Mit beiden augen, sonst ganz allein,  
Dch wie stolz vnd led gieng er herein,  
25 Mit seinen sehr scharffen klawen!  
Das sich verducken d' ander Lawen.

- Der Lew wie gschwind sich wand herum,  
 Wan er sah einen zu sich kumb,  
 Hinderwarts, gab ihm solchen Blick,  
 30 Das den empfiel das Herze die,  
 Vnd sprang zu ihm aus Lewens Crafft,  
 Biff er ihn ergreiff gar sieghafft,  
 Demselben in sein stolzen Nutt,  
 Ganz schmerzlich rott maelt seinen Hutt,  
 35 Tractiert ihn auch mit Scepterff Stangn,  
 Sein Hendsch er da must lassn hangen,  
 So krefftig er zu ihnen tradt,  
 Wen er mit Lewn zu streitten hatt,  
 Wen ander Thier vnd Hunde schwach,  
 40 Erzeigten sich in Vngemach,  
 Vnd wolten Krieg, Auffburch fangen an,  
 Dan wagt sich der Law lobesan,  
 Der solch Vnsug wolt leiden nicht,  
 Fur grim, Eysn, Stein vnd stahl zerbricht,  
 45 Gh er sich so ganz lieff zwingen,  
 Darzu in ein Bockshorn lieff dringen,  
 Vgegnet eim vngewren thier,  
 Ob er gleich solt verlieren schier,  
 Sein Omach, darzu sein lustigs Hauff,  
 50 Bhielt sein Crefft Er doch vberauff,  
 Vnd gaben nur der Thier vngmach,  
 Zu gröfferer Sterck, mehr Vrsach,  
 Das nun solch zerfürt Lewen Rest,  
 Also orniert, wirdt ipt ein Best,  
 55 Genandt, welch ganz stark verwardt,  
 Wolan der Law also gebardt,  
 Wen er ein weng kund ruhen sein,  
 Zog er noch mehr der Lewenlein,  
 Ein Jungen schonen Julium  
 60 Der Mechtig Starck vnd trefflich frum  
 Gar vorsichtig, hochweiff vnd klug  
 Das er sein vnd seiner Lawen fug  
 Betrachtet hat hochloblich schon

- Vnd das er die Religion  
 65 Sein Lewen jung, vnd Thierlin klein  
 Beybracht die vnterthenig sein  
 Im ganzen Obiet s Braunschweigsche Hauß  
 Vbt er sein fromkeit vberauff  
 Mitt christlicher Reformation  
 70 Welchs rhumet alle Nation  
 Diff ist ein wunder Lewen mutt  
 Welchs ander prechtig Lewen Gutt  
 In ihrer Sterck mit nicht vermochtn  
 Ob sie gleich in Sterck vnd macht tochtv  
 75 Bidder Lewen, Beren vnd Wülff  
 Hatt dieser Law Gotts rath vnd hülff  
 Das durch ihn geschach ein Sambsons ruck  
 Ein Lewen tratt er auff sein ruck  
 Der umbherging vnd grausam pral  
 80 Wie er sein Jung Lawn vberall  
 Verschlingen mocht vnd verfressen  
 So tratt er her auff Gotts vermessen  
 Auch greiff ihn frisch, mit seinen Klawn  
 Tratt ihn so hartt mit hohem vertraun  
 85 Auff seinen Kopff, Bertt auff sein Nachn  
 Nichts anders kond der HOLLHUND machn  
 Den das er Crafft vnd jaenloff war  
 So gwaltig er zerquetschet gar  
 Auff das nun besser werd verstandn  
 90 Sag ich in Braunschweigschn landn  
 Hat diser Mutig Lewe frum  
 Ein Welt berhumbt Emporium  
 Rechtschaffen in aller macht  
 Christo wens einer wol betracht  
 95 Zugerust, ein kunstreich Lusthauß  
 O wie wol bestellt ist vbrauff!  
 Gar schön, mit thüren vnd pforten  
 Ich sag geschmückt an allen orten  
 Von Columnen vnd andern gzierdt  
 100 Lebndigem Gott der da regierdt

- In ehren auffgerichtet ist  
 Vom Lawen Mutt zu seiner frist  
 Studia vnd freye künste dradt,  
 Doctores, Magistros ꝛ Helmstadt,  
 105 Sind all Eddle vnd theure Zier  
 Das recht Lusthauff auff Gotts Manier  
 Ja ein Ehren Pforten ist's noch,  
 Da reitt ein, der König der Ehrn hoch,  
 Der ist Doctor vnd Orator,  
 110 Des ist der frumb Law Fundator,  
 Was mocht ein solchm Lewn auff erdn  
 Loblichers zugemessen werden?  
 Auch dieser Law mehr fruchtbar ist,  
 Wie sein Lenden Crafft zeugnis ist,  
 115 Bier zarter Junger Löwelein,  
 Zielt er mit sein zart Fröwelein,  
 Welch sollen werden bschrieben bald,  
 Damitt ich mich nit lang auffhalt.  
 Will ich sagen von ihr Natur  
 120 Das sie ihrem Groß Vatter, Vatter Bur-  
 Mitt ihren zarten Jungn Klawn,  
 Nachartn den Vorfahren Lawen  
 Wie sie so wirklich abgericht,  
 Als erklet werd'n soll im Geschicht.  
 125 Dan nach dem ichs hatt vernommen  
 Bin ich vom Rhein in Sachsen kommen  
 In so manch schön vnd werde stadt  
 Die ihren bsondern Namen hat  
 Darin ich sehr Gkert leute fandt  
 130 Welch ganzem deutschen Kreys befandt  
 Von denen ich wol empfangen  
 Vnd an mir viel Gutts begangen  
 Als Hall, Braunschweig vnd Magdenburg  
 Helmstadt, Berg vor der Sudenburg,  
 135 Leipzig das berhumbt Emporium,  
 Auch ander herrlich leute frumb,  
 In disen Landen iberall

- Ich stehen hort vbr Berg vnd Thall  
 Ein Geschrey, wie das im Bisthumb  
 140 Halberstadt ein gross Schar hin kumb  
 Der Schutzen vnd noch mancher art,  
 Von Fursten vnd der Eddlen zart,  
 Das wer angestellt ein Fürstlichs schießn,  
 Ich dacht wilt dichs nit lan verdrieffn  
 145 Vnd macht mich also auff zur Handt  
 Biff das ich kam ins selbig landt  
 Von Halberstadt nit so gar weit,  
 Will sagen s war ein schone Zeit,  
 Gen Hauff Groningen zus Fursten Hauff,  
 150 Fand ich die Zeitung vberauff,  
 Nach Pfingsten auff Johanss geschach,  
 Das man in grünem feld s sach,  
 Obst, Korn, Getreide daher wachsen,  
 Als Gott lob im Land zu Sachsen,  
 155 Gar trefflich fund ich sage war,  
 Der Himmel hell, das wetter klar,  
 Es gieng lieblich in allen sachen,  
 Schone feld grün Aw thet lachen,  
 Wie nun all Ding gar lieblich stund,  
 160 Ich frolich auch zu sein begundt,  
 In dem ich mit vleiß mercken thet,  
 Hort pfeiffen, Paucken vnnnd Trommet,  
 Zincken blasen vnd Posaunen,  
 Hort schieffen als werns Carthausen,  
 165 Es sang vnd klang als frolich her,  
 Fragt was für freud vorhanden wer?  
 Ward widder gfragt, Ob ich den nicht wüß,  
 Was vor dem Thor wer zugerüß?  
 Ich sprach Nein, Man thet mein lachen,  
 170 Nocht doch mich zum Thor hnauff machen,  
 Da würd ich sehen selbst bericht,  
 Ich gieng stugs hin vnd seumpt mich nicht,  
 Aber noch eins ich fragte noch,  
 Lieber sagt mirs, was ist es doch?

- 175 Man sprach es ist ein Schützen hoff.  
 Da fiel mir in mein sinn hinein,  
 Das es das Geschrey müste sein,  
 Welchs mir in obberürten landen,  
 Zu mein Ohren kam zuhanden.
- 180 Ich gieng hin, als ich hinauff kam,  
 Mein Gott was kurzweil ich vernam,  
 Ich sah hin vnd her mit verlangn,  
 Auffß erst ein sehr hohe stangn  
 Drauff ein Vogel in aller höh,
- 185 Schwibt vnd schwebt, recht als ob er flog,  
 Eß waren langer Liniën drey,  
 Mitt welchen die stang gehalten frey,  
 Verpflocht, dadurch bestand sie steiff,  
 Der Wind triebe sie, das er pfeuff,
- 190 Sehr starck vnd scharff im ganzen feldt,  
 Daruon nit weit zwoy schon gezeldt,  
 Warn auffgeschlagen häbsch vnd fein,  
 Welchs dreyer Fursten war Gemein,  
 Diff gezeldt stund auf ein bsondern plan,
- 195 Da nit hingieng ein iederman,  
 Der war vmbgraben vnd verwardt,  
 Als obs wer ein schöner lustgardt,  
 Drinn stundn ettlisch Beum von lindn,  
 Derselben ein mußt man hnden
- 200 Stehen, vnd nach einer scheiben  
 Schiessen, lust vnd kurzweil treiben,  
 Mit langen vnd sonst Pirschhoren,  
 Das einem danon sausten die ohrn,  
 Da warn auch sonst mehr Namhafft Herrn
- 205 Zu Ross vnd Fuff, Nah oder fern,  
 Geritten, gangen vnd gefahrn,  
 Welch all bey dem Furstlichn schiessen warn,  
 Theten ganz höfflich fein lustiern,  
 Vmb allerley Kleinodt zu rhürn
- 210 Die würffel, was durchs glücks gewalt  
 Gesiel, solchs ward verehret bald

- Denen, welch warn verdiente leut  
 Nicht anders als zu einer beut  
 Das deucht manchen so gut zur Handt  
 215 Als ob er erlangt leut vnd landt  
 Solchs kam nun aus Gnedigem finn  
 Mit Reberenz fies namen hin.  
 An diesem ort die Hochst person  
 War Bischoff Heinrich Julius <sup>1)</sup> schon,  
 220 Des hohen Bisthumbs Halberstadt  
 Der Junge Fürst den Namen hat  
 Herzog zu Braunschweig in der frist  
 Deggleichen zu Lunenburg ist  
 Ein Fürstlich Stam: Die Brüder sein  
 225 Durchlechtig Fursten jardt vnd rein  
 Warn auch an disem schonen ort  
 An welchem sie ganz züchtig fordt  
 Spazieren sein, an solchen enden  
 Fürstlich andere bey den Henden  
 230 Tractierten sie nach hoher weiff  
 Welchs rhümlich vnd ein Fürsten preys  
 Wen sie in ihren iungen iarn  
 Von ihren Hoffmeistern erfahrn  
 Gutt sittn, Disciplin vnd verstandt  
 235 Welchs rhumbt ein ieder Furst zuhandt  
 Diser Furstn helt jedes Nomon  
 Zweyffels ohn ein bsonder Omon.  
 Izt will ich ohn all verdriessen  
 Das Fürstlich vnd Adlich schieffen  
 240 Beschreiben, die Fürsten vnd Herrn  
 Forn ansehen, nach wirdden vnd Ehn  
 Ein hohen Fursten lobesan  
 Der gar kunstreich wol schieffen kan  
 Mit langem rhor vnd Handbogen

<sup>1)</sup> Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, geb. 15. Oct. 1564.  
 ist im Jahre 1566 zum Bischof von Halberstadt gewählt, 1578 als  
 solcher eingeführt; er succedirte seinem Vater Julius in dem Herzog-  
 thume Braunschweig 1589 und starb den 20. Juli 1613.



- 245 **A**uff ders hievor nit mehr gepflogen  
**H**erzog **H**einrichen **J**ulium,  
**E**in **F**ürsten vnd ein **B**ischoff frumb,  
**I**n wurden der gelegenheit,  
**N**ach rechtem stand vnd **D**ayfferteit,  
 250 **R**ichtig was in sich hat **H**einrich,  
**I**st deutsch so viel, als **I**nnenreich,  
**C**opiosus ist er am **G**findt,  
**V**on **H**auff, **H**off, auch die drinnen findt,  
**S**ampt allen gütern reichlich gross,  
 255 **I**n geld, gut, **Z**inss, auch rend vnd schoss,  
**V**ölker, **K**necht, land, leut, **D**orff vnd **S**tedt,  
**L**iebhaber ganzen **H**auffgeredt,  
**I**m **F**ürstlichen **H**auff vnd **R**egimentd,  
**V**ersteht man durch **H**einrich behendt,  
 260 **S**o **R**eich war auch **K**eyser **H**einrich,  
**H**auff, **H**off, **B**old, land, stedt vnd der gleich,  
**E**r gnugsam hatt: **D**arumb zu handt,  
**R**echt **H**einrich ist worden genandt,  
**T**refflich wol der **F**ürstlich **N**am bsteht,  
 265 **Z**u **B**ischoffs **H**einrichs **J**ulij **Z**eit,  
**O** das ich nun mit that vnd sinn,  
**G**ewaltig kondt beschreiben hin,  
**Z**weyerley an dem **F**ürsten **J**ung,  
**V**on seinem **H**auffradt in ordnung,  
 270 **B**sonder was **H**einrich **J**ulius,  
**R**echt, dem keiner widdersprechen muss,  
**A**nsenglich hat **B**ischoff **H**einrich,  
**V**iel **H**auffradt, auffn vnd **I**nnenreich,  
**N**ach hohem verstand, **G**uter **N**atur,  
 275 **S**elbst hört er **G**ottswort rein vnd pur,  
**C**refftig glaubt er dem **G**ottes wort,  
**H**errlich ein **H**auffradt, **E**ddler hort,  
**W**er dises hat, heist recht **H**einrich,  
**E**in größr **K**eyserthumb vnd **K**önigreich,  
 280 **I**n diser welt vnd **E**wigkeit,  
**G**efunden wirdt zu keiner **Z**eit,

Vnstrefflich lehrer er in hat,  
 Nach Gottess wort vnd Kunsten dradt,  
 Demnach zwen Hoffmeister geschwindt,  
 285 Lieblich, mit ernst sanfft vnd gelindt,  
 Vorsichtig die wol studieret,  
 Nach den der Marschald Regieret,  
 Ein Canzelley berhumbt vnd weiff,  
 Nach disen Herren hat den preysf,  
 290 Beuran die Amptschreiberey,  
 Vor der all Untertananen frey,  
 Richtig darin auch holt bescheidt,  
 Gewalt, vnrecht vnd das kein leidt,  
 Bey ehren Treu vnd aller pflicht,  
 295 Irgends einem geschehe nicht,  
 So hat der Bischoff anderff mehr,  
 Christlicher gestalt zu lob vnd ehr,  
 Hoffprediger Praeceptores,  
 O ich sag das da kein vergeff,  
 300 Furstlich, Adlich in der Weysheit,  
 Frue, darzu spadt in aller Zeit,  
 Zu Ministriern bestellet findt  
 Vns Erst Gotts wort; Kunst geschwindt  
 Hernach ist verordent schon  
 305 Alleff Hoffvolck mit soldt vnd lohn  
 Lobbliche Jundern Alt vnd Jund  
 Bey welchen Alln ist gut Ordnung  
 Ein Wichtigkeit ist hie allzeit  
 Richtig gehts zu Nah vnd auch weit  
 310 So diesem Bisthumb zugehört  
 Tugend schupft man, Sünd wird zerstördt  
 Also ist Heinrich Innenreich  
 Das Bessr, als Reich Gottloff Königreich  
 JULIUS sonst Ephobus genandt,  
 315 Kompt Jüngling auff deutschem verstant  
 Ein Bischoff derselb zu Rom war  
 Alff Constantinus Regiert zwar

- Ein Keyser 1): Auch Heinrich Julius ist  
 Ein Bischoff Jung in diser frist 2),  
 320 Der Junge Herrn ich sage war  
 Sind mehr gewest: Da die Jar zal war  
 Tausend Funfhundert Neunzehn ebn  
 Thet Erzherzog Carlen geben  
 Zu Oestreich, ein Keyser, da er alt  
 325 Gleich der Jar zal, wie man dan zalt  
 Der weniger: Deshalb ich sag  
 Das man disen Herzogen mag  
 Passieren lahn, auff dessen Stamm  
 Auch Reiche Keyser herkamen  
 330 Dess Braunschweig die groff werde Stadt  
 Furwar ein trefflich Zeugniß hat.  
 Derwegen auch der Junge Heldt  
 Mitt grossen Ehren wirdt gezelt  
 Ins Stambuch der hohen Keyser werd  
 335 Vnd Gott kan noch auff diser Erd  
 Auff disem Keyser Stam eben  
 Dermal eins ein Keyser geben  
 So ist nun Heinrich Juliuß frumb  
 Ein Fürst vnd Bischoff im Bisthumb  
 340 Halberstadt, welchs wirdt anzünden  
 Das er wird geben zu Münden  
 Ein Bischoff 3) trefflich hochgeacht  
 Das ist's wen ich es betracht  
 Wird sich den ferner mehr begeben  
 345 Das ich iht nit kan anzeigen eben  
 Sondern wills Gott, der rechten Zeit  
 Besholen han in Gerechtigkeit  
 Der wird das loblich Hauff Braunschweig  
 Sehn auf Fürstlichen grünen Zweig.

1) Pabst Julius saß auf dem Stuhle zu Rom von 337 — 352.

2) Heinrich Julius war noch nicht siebzehen Jahr alt.

3) Im Jahre 1681 wurde Heinrich Julius nach der Resignation des Grafen Hermann von Scharenburg zum Bischof von Minden postulirt.

- 350 Ißund thue ich hie zum besten  
 Das kunstreich Schiessen hersehen  
 Des durchleuchtigen Fürsten zardt  
 Wie der im Treffen hat gekardt  
 Will ich mit kurzem wort zeigen an  
 355 Der thet ganz Fürstlich aufricht stan  
 Ansehnlich, gewaltig mit macht  
 Traff er den Bogel das es tracht  
 Nach einander, ist war, Fünffmal  
 Ohn was sonst die gar manche Zahl,  
 360 Zum Bogl auff der Stangen gezielt  
 Nach hoher art vnuerwandt hielt  
 In Summ, ohn Fuszschwenz vnd ohn hoffn  
 Hat disr Fürst so gwiß geschossen  
 Als wer ihr Fürstlich Gnad 20 Jar  
 365 Mit Schuß gewest vnd das ist war  
 Weiß auch das Mirs werdn bekand sein  
 Die Eddle Schußen in Gemein.  
 Nun bring ich igt auch zusammen  
 Kürzlich der andern Fürsten Namen  
 370 PHILIPPUS darzu SIGISMUND <sup>1)</sup>  
 Hat in der warheit disen grundt  
 Ist trefflich hoch, ein theur vnd werdt  
 Liebhaber der gerüsten Pferdt  
 In hoher acht mit Dapfferkeit  
 375 Preyßen die Alten ein Manheit  
 Philippus in dem Man sie nandt  
 Vnuberwindlich sie angerandt  
 So sie stritten fürs Batterlandt  
 Sigismundus heist mit sinnen  
 380 In Herzensß Mund sieg gewinnen,  
 Groß land vnd leut mit hoher Crafft  
 Ist ein grosses gewinnen sieghafft

<sup>1)</sup> geb. 1. Jul. 1568; halb nach diesem Bogelschießen Domprobst  
 zu Halberstadt, 1586 Bischof zu Berden, 1591 Bischof zu Osnabrück,  
 gest. 19. März 1623.

- Stewren vnd wehrn ist gröffer Kunst  
 Muttwilliger, argr Herzensbrunst  
 385 Vnd solch Tugend recht Lawen streidt  
 Nimbt auff die Herz schon lieblichkeit  
 Dess durchleuchten Fursten vnd Herrn  
 Vnstrefflich Natur von Herzen gern  
 Solchs heist **Philipp Sigismund**.  
 390 Will nun sagen aus gutem grund  
 Was sey Joachim Carolus 1)  
 Den man passieren lassen muß  
 Ich will derhalben fragen frey  
 Ob auch **Mystorium** drin sey?  
 395 Antworte ich ohn arge list  
 Coeleste quiddam drinnen ist  
 Heist demnach des HERRN Aufferstehn,  
 Ioiakim als ich thu veriehn  
 Meinstu nit, das der Jung furst vnd Herr  
 400 Von tag auffsteig zu lob vnd ehr?  
 Sein Auffstand auch sich teglich mehr?  
 Carolus schickt sich wol daran  
 Alß Kong **Carlen** der grosse Man  
 Regieret hat in Frankreich  
 405 Ohn forcht bezwang die **Saren** gleich  
 Lieber hör vnd merck mich eben  
 Vnd diser **Carol** wird geben  
 So ein starckn **Kärl**, soll erleben  
 Das er als ein sehr grüner Zweig  
 410 **HESSEN** wird bringen zu **Draunschweig**  
 Ferner ich nit will zeigen an  
 Was diser **Carl** ein starcker Man  
 Für Ritter vnd der Helden stück  
 Wird enden durch ein Gresttig glück  
 415 Welchs glück ist selbst der starcke Gott  
 Der wird ihn fürn auß aller nott

1) geb. 23. April 1573; wurde 1492 Domprobst zu Strassburg;  
 † 9. Oct. 1615.

- Summa, Effectus wird zeigen an  
 Causas in diesem Theuren Man  
 Solchs sey gesagt als ein lobspruch
- 420 Den dreyen Fürsten zum geruch  
 Der Ehrn, ist alles gewislich war,  
 Damit ich nu iht ferner fahr  
 Thu ich mit vleiss beschreiben,  
 Was für Herren theten bleiben,
- 425 Bey den Hochgeborn Fürsten drey,  
 Wer ieder in seim Stande sey,  
 So warn ihr mehr der grossen Herrn  
 Von weitem, Nahen vnd von fern  
 Ich sage recht vnd sage war
- 430 Herr Ludwig von Brigga dar  
 Kommen derselb ist Thumbdechant <sup>1)</sup>  
 Deggleichen Thumbherra mehr zu Hand  
 Mit Namen Herr Johan SpizRass <sup>2)</sup>  
 Den Fürsten Jungk kein Klein Bier was
- 435 Der mit nichten auffbleiben wolt  
 Der war Christoff von Marenholt <sup>3)</sup>  
 Die Affenburger Obrüder drey  
 Welch dahin geritten, gfahren frey  
 Augustus, Ludwig, vnd Hanff Ernst <sup>4)</sup>

1) Ludwig von Briegle war Dombdechant von 1576 — 1588. Abel's Stiffts- Stadt- und Land- Chronik des jetzigen Fürstenthums Halberstadt. S. 568. Vgl. Leudfeld, Antiquitates Gröningenses. S. 59. Lentgens Stiffts- und Landes- Historie von Halberstadt. S. 309.

2) S. Leudfeld, Antiquitates Gröningenses. S. 59. Anm. b. Antiquitates Walckenrod. II. S. 31. Er war Probst des Marienstiffts zu Halberstadt. Lentgens Stiffts- und Landes- Historie von Halberstadt. S. 309.

3) Er war Probst von S. Pauli. Lentgens Stiffts- und Landes- Historie von Halberstadt. S. 309 f. Später wurde er Dompförtner. Ebenbas. S. 310. Vgl. Rehtmeier, Chronik S. 1079.

4) Söhne des kaiserlichen Obersten Johann von der Affenburg; August wurde Stifter der Reindorffschen und Falkenkeimschen Linie,

- 440 Vnd ander welche auch von fernst  
 Zu solchem Schutzenhoff getretten  
 Die all gnedig sind gebeten  
 Von mein Gnedigsten Fürsten vnd Herrn  
 Ihrn Fürstlichn Gnadn zu dienen gern
- 415 Ist soll ich gar mit nicht vergessen,  
 Vnd mit rechtem sin ermesssen  
 Wer mehr gewesen ist allhie  
 Das ich mein tag so städlich nie  
 An keines Keyseris Hoff gesah
- 450 So gwalltige Auffwarter da  
 Die alle mit einander ganz,  
 Auffmercken, in grooffr Obseruanz,  
 Die Junge Fürsten zum gleichen,  
 Der Erste war Cunrad von Schweichel <sup>1)</sup>,
- 455 In hoher acht ein dapffer Man,  
 Der Grooffhoffmeister gnanndt werden kan,  
 Ist ein solcher der wol studieret,  
 Vnd weiß was heißet obseruiet,  
 Fürsten vnd Herrn, Noch einer mit,
- 460 Der dabey war, heißet Gottfriedt  
 Herrmann <sup>2)</sup>. Der versteht die sachen,

Ludwig Stifter der Schermleschen und Hindenburgschen Linie und Hans Ernst Stifter der Weselendorffschen Linie. S. Denkwürdigkeiten des Freiherrn A. F. von der Aßeburg. (Berlin 1842.) S. 6.

1) Ueber den Hofmeister Curt von Schwichelbt, geb. 1547, † 1585, s. Leuckfeld, Antiqq. Walckenrod. II. p. 31. Rehtmeier, Chronik p. 1050. 1087. Bogell, Geschichtsgeschichte des Hauses von Schwichelbt S. 225. §. 45. Cfr. Diepholdii oratio de Henrico Julio Gwelphio. (Helmaest. 1613.) fol. 5. wo es heißt: „Quaerebatur, qui principi Henrico Julio non minori cura atque diligentia et quotidie praeeset. Is repertus fuit Conradus a Swichelt, vir nobilissimus, in litteris et legum studio versatus, Brunsvigius, et magnae auctoritatis homo, qui — sedulo cavit, ne quid deesset educationi ejus, in quem omnes paene oculos converterant.“

2) Gottfried Herrmann, aus Edwen, Hofmeister des Herzogs Julius. Algermann, Leben des Herzogs Julius, S. 7. In Diepholdii oratio de Henrico Julio Gwelphio (Helmaest. 1613.) heißt es

- Ist wol erfahrn in vielen sprachen,  
 Kan latein, Italianisch,  
 Französisch, darzu Hispanisch;  
 465 Gutts Deutsch, welchs ein wunder ist.  
 Kan wol reden zu ieder frist.  
 Ist war, redt gut Brabendisch,  
 Vnd ander mehr sprach auslendisch,  
 Ist in Veritate rei  
 470 Doctus vir, Caniciej  
 Senectus hat für Jugend prehß,  
 Das ich mit Cicero beweiß,  
 Vnd ist Ränlich zu allen stunden,  
 Hat auch viel Vnglücks vbrwunden,  
 475 Gar viel Gesehrigkeit erlitten,  
 Doch mit allen ehren durchstritten.  
 Weil an beiden Hoffmeistern viel  
 Gelegen, Ihr lob ich prehsen will  
 Lebn nach der weisheit vnd Tugendt,  
 480 Vnd verachten nit Fürstlich Tugendt,  
 Han weisheit, wondt dem Alter bey,  
 Das bweisen sie auff mancherley,  
 Derhalb weislich Fürsten Regiern,  
 All ding vernunfftig ordiniern,  
 485 Vorsichtig in ihm thun auch schwindt  
 Gewisigt worden manchmal findt,  
 Der weg sie auch Ihr Ding vorsehn,  
 Zu rechter Zeit eh sie geschehn,  
 Bleiff gebrauchn sie zaller zeit,  
 490 Auffmercklich mit verstendigkeit,  
 Auff alle ding merckn in eine sumb,  
 Was, wer, wen, wie, wo vnd worumb,  
 Sie findt verschwiegen vnd gar still,  
 Vnd redn vnnützer wort nit viel,

---

fol. 5: „Inque iis erat vir praestans et elegans et antiqua fide  
 Gotfridus Hermesius Belga, qui ab adolescentulo praesto fuerat duci  
 Julio Lovanii, Lutetiae et passim per Germaniam“.



- 495 Beständigkeit sie redlich han,  
 In allen Dingen, Thuen vnd lan,  
 Darzu auch sich ganz dapffer stelln,  
 Den Adlichen sich zugeselln,  
 Hütn sich fur vnehr laster vnd schand,
- 500 Grotftbetig allweg seint Ihr handt,  
 Haltn streng Ihr Adelige Pflicht,  
 Brieff vnd siegel sie schwächen nicht  
 Gerechtigkeit han sie erkendt,  
 Dem Vnrechten machn bald ein endt,
- 505 Die Messigkeit ist Ihre Zierdt  
 Welch von Natur in ihn Regierdt  
 Kün vnd Starck der Ehrvhest Conradt  
 Von Schweichel, ist allzeit Bollradt.  
 Gar lind sind sie vnd sanfftmutig,
- 510 Mitleidig, Barmherzßg vnd gütig,  
 Der Gottfried ist auch Hoffmeister,  
 Aller Tugend selbst ein leister,  
 Der merckt auch auff mit Dapfferkeit,  
 Das den Jungen Fürsten kein leidt,
- 515 Im fallen odder sonst gefahr,  
 Geschehen kondt, ist warhafft war.  
 Noch einer war hie, hieß Levin  
 Von Börstel <sup>1)</sup>, er allweg erschien  
 Beyn dreyen Fürsten aller Ding
- 520 Ein Fürstlicher Radt, vnd Kämmerling  
 Dise allsamt mit Namen  
 Warn bey den Fürsten zusamn  
 Vnd noch viel mehr Welch da zu Hand  
 Bleibn von mir dismal vngenandt.
- 525 Was nun für Schußen warn im Spiel  
 Ich sehr in kurz ist zelen will

---

1) „Non praeterire decebit, qui a latere fuerunt duci et cubi-  
 culis, Ludolphum Alvenslebiu et Levinum a Borstel, juvenes  
 apprime nobiles et eximie doctos, ex quorum conversatione pro-  
 ficeret itidem.“ Diopholdii oratio de Henrico Julio Gwelphio  
 fol. 5. S. auch Rehtmeier, Chronik S. 1076.

- Mein Gnedigster HERR der Bischoff zardt  
 Den Vogel hat getroffen hardt  
 Gar grausam hart ihm zugeschanzt  
 530 Das er sich viel mal umb her wandt  
 Vnd wen ihn traff des Fürsten voldt  
 Kehrt er sich als ob er sprechn wolt  
 Keine stein volken so scharff gewest  
 Vnd ihm so krefftig zugefetzt  
 535 Als herzog Heinrich Julius,  
 Aus angst vnd nolt ich sprechen muss,  
 Das mir des hohen Fürsten Schöff,  
 Waren die allergrösten Stöff,  
 Vnd wen ihr Gnad solchs nit gethan,  
 540 Hett man noch mehr tag müssen han,  
 Zum schieffen, Macht mich wag vnd loss,  
 Das desto eh eins andern schoff  
 Mich fallend mücht, durch gringen koff.  
 Der Ander, Herr Caspar von Ranberg <sup>1)</sup>  
 545 Der hat geübt gut schützen werck  
 Davon die ander schützen wissen  
 Das er gut gwest ist im schieffen  
 Solcher Herr wer wol werdt  
 Das er nach wird beschriben werdt  
 550 Aber umb kürz ich wils bleiben lan  
 Das ich von Mehr schützen sagen kan.  
 Fürstlicher Marschalck Hauff von Wend <sup>2)</sup>  
 Der zieleet auch zu solchem endt  
 Das er den Vogel treffen möcht  
 555 Wie gwaltig auch er wer erhöcht  
 Traff ihn oft gar manches mal  
 Vnd wen man het gemerckt die Zal

1) Caspar von Rannenberg, Probst zu Walbed. Lentzens  
 Stifts- und Landes-Historie von Halberstadt. S. 309. 1588 ward er  
 Dombuchant und starb den 31. Januar 1606. Abel's Stifts-, Stadt-  
 und Land-Chronik des Fürstenthums Halberstadt. S. 568. Lentz  
 a. a. D. S. 310.

2) Hans von Wenden, f. Wehtmeier, Chron. S. 1077.

- Wie oft der Vogel kam ein schoff  
 Wer er seind halben fedderloff  
 560 Geworden, wen er Feddern ghabt  
 So wunderbare schöff ihm gab  
 Berupfft ihm beide Kopff vnd schwanz  
 Das er mit wunden blieb vnganz.  
 Noch ein gutt Schütz Ludolpß Geist <sup>1)</sup>  
 565 Dem Vogel auch ein scharffs beweist  
 Schoff ihn zu seiner Brust hinein,  
 Das er gelassen s leben sein  
 Wen er gehabt hett bein und fleisch  
 Hett er auffgeben seinen Geist.  
 570 Der vierd Schütz Hanß Gebhardt von Heim  
 Derselb dem Vogel in geheim  
 Ein wunder Gast gesendet hat  
 Das er gar schwind hinumb sich dradt  
 Als wer ihm was gesagt ins ohr  
 575 Das hinderst er bald wendet vor  
 Das forderst zu hinderst eben  
 Also in gheim thet ers ihm geben.  
 Der Fünfft Schütz Heinrich von Belthem <sup>2)</sup>  
 Der traff ihn oft vnd nicht selten  
 580 Verstand von eim Rechfigen Knecht  
 Das er den Vogel eben recht  
 Traff Haupt, Flügl, den Schwanz nicht selten  
 Mit hartem schoff, das er S. Elten  
 Hett haben mögen in der stundt  
 585 So gwaltig ihm zu sterzen kundt.  
 Alexandern, Berthold Sigmund Krop <sup>3)</sup>

1) Ludolph von Hagen, genannt Geist, aus einem in Ordingen begüterten Geschlechte; vergl. Leuckfeld, Antiquitates Gröningenses. S. 198.

2) wohl der spätere Hoffschent des Herzogs Heinrich Julius, nicht die gleichzeitigen Heinrich von Belthem zu Aderstädt und zu Defstädt. Rehtweler, Chronik S. 1076. 1184.

3) Die von Kropff waren in Ordingen ansässig. Leuckfeld Antiquitates Gröningenses. S. 198. Berthold Sigmund und Alexander

Zwen bruder kan ich armer Trop  
 Mit bsonderm lob nit gnug Tariern  
 Den ich sie zu hoch hort celebriern  
 590 Das sie all beid ein rein gestalbt  
 Durch der Fortunae fliehend gwalt  
 Mit der that sich wirklich sehen lahn  
 Auff diesem Eddlen Schutzen plan.

Run hort van andern Schutzen meh  
 595 Der Siehend ist Heinrich von Weidensee <sup>1)</sup>  
 Vnd hatt den Vogel also troffen  
 Das er sein pogen vnd woffen  
 Als bittern trunck nit wolt schmecken  
 Einmal thet er ihn hart schrecken  
 600 Vnd tradt vor ihn der Juncker iunct  
 Schenckt ein dem Vogel einen Trunck  
 Das er mit seinem Kopffe sanct  
 Als ob er gtrunden starcken tranck.

Der acht Heinrich von Kreyendorff <sup>2)</sup>  
 605 Gab dem Vogel ein starcken worff  
 Mit einem starcken scharffen pfeyl  
 Das er begund in aller eil  
 Nach solchem worff sich zu flücken  
 Ist mir recht er bekam ein lücken  
 610 Doch kondts mehr sein ein Flügel jardt  
 Kroffen ward er sehr mechtig hardt  
 Das er mit gschwindem grossen Fall  
 Herunter thet ein lauten schall.

Der Neund ist Joachim von Dorstadt  
 615 Der mit ehren für die Stangen tradt

---

waren die Söhne von Valentin Kropff, der 1550 Amtmann zu Ordingen wurde und den 28. April 1569 gestorben war. Leuckfeld, Antiquitates Gröningenses. S. 95.

1) Heinrich Weidensee, s. Rehtmeier, Chron. S. 1074.

2) Ob der von Kreyendorff, für dessen Grabstelle zu Wolfenbüttel Herzog Julius August im Jahre 1610 hat zahlen lassen? Vergl. Woltered, Begräbnisbuch der Kirchen B. M. V. zu Wolfenbüttel. S. 80.

- Vnd hatt sein Bogen recht gericht  
 Ob er gefehlet weiff ich nicht  
 Doch bracht er ihm ein boten brodt  
 Das ich mir gar nit wündsch für Gott  
 620 Drumb sagt man vnica nux prodest,  
 Nocet altera tercia mors est,  
 Das ist die welsche Kuss ist gut,  
 Die Haslnuß eim schaden thut,  
 Die dritte ist des Armbrusts nuß,  
 625 Istt einer die, er sterben muß  
 Also hat er mit grosser gfahr  
 Ihn troffen hart ohn Zweifel gar.  
 Nun kompt Herr Werner von Bornstadt <sup>1)</sup>  
 Der den Vogel abgeschossen hat  
 630 Bdenkt wie der gieng aus Fürsten Zelt  
 Vnd sich mit seinem bogen stelt  
 Gar wacker, frisch vnd dapffer hinan  
 Gewiss vnd steyff er zielen kan  
 Sehr gnaw zielt er mit dem Gesicht  
 635 Sein beide HEND auch jittend nicht  
 Als er abdruckt das Junglein recht  
 Traff er im stand vnuerruckt gerecht  
 Den Vogel selbst in aller Höh  
 Ein iedr hinweg meint das er flög  
 640 Als nu ider sach mit Verlangen  
 Sih, da ligt der Vogel vnder der stangn  
 Der nun den Vogel also schapt  
 Mit yfeilstron, dem ward auffgesagt  
 Zu lezt die Kron der Ehren krank  
 645 Vnd hatt darbey die beste schanz  
 Sonst hielt man die Ordnung eben  
 Das eim ieden ward gegeben  
 Ein darzu gemachtes Krenzelein  
 Welcher den Vogel kunstreich fein

1) Domherr von Halberstadt. Lenkens Stifts- und Landes-  
 Historie von Halberstadt. S. 510.

- 650 Truff, dasselbig trug in ehren so lang  
 Biff ihm der Recht schoff von der Stang  
 Das war mit schonen Blümlein rodt  
 Zu ehren gesetzt auff's Haupt ohn spott  
 Ob genander Herr von Bornstadt  
 655 Solchs ihm zum preß gewonnen hat.  
 Man weiß was d alten für ein weiß  
 Da einer erlangt ehr vnd preß  
 Im sieg, der wardt geschmückt vnd gezierdt  
 Mit ein lorber Kranz Coroniert  
 660 Und war ein rhum der glorien  
 Der Ritterthat Victorien  
 Daher kompts das der Adel hoch  
 Tregt helm vnd schild auch ihund noch  
 Welchs macht, das sie durch sieghafft glück  
 665 Geübt, erwiesen Ritterstück.  
 Vnter den Glerten ist der brauch  
 Das doctores, Magistri auch  
 Bacclaurien vnd Poeten  
 Welch in kunst ein grosses theten  
 670 Zu Kirchen, Schul vnd Omeinen Ruß  
 Das mancher ist veracht mit Truß  
 Vuor Potatoes inctlyj  
 Die vngelhaltenen Auliej  
 Achters für nicht, ia so gering  
 675 Nemen dafür nit ein pfenning  
 Aber der recht Rittermeßig Adel  
 Der verspottets nicht mit Tadel  
 Vnd ander Leute wol erfarn  
 Die dapffer mit den Glerten gebarn  
 680 Solch haben recht ein Adlich Natur  
 Welch sie in Herzen ehren pur  
 Wer nu sag ich solch Ding veracht  
 Gwiß der All ehren freud verlacht  
 Verspottet, helt auch alls für nicht  
 685 Was vnser Vorfarn auffgericht  
 Er sey gleich Baur, Bürger, vnd zu Hoff

Beracht auch disen Schuppenhoff,  
 Darauff gewest manch dapffer Hilt  
 Der hat theure Waffen vnd Schildt  
 690 Als Fürsten, Edel vnd Thumbherrn  
 Die Trawen sich nit lassen gern  
 Berachten, ist gewißlich war  
 Ein Narr ist der verspotten dar  
 Solch loblich Zier vnd freuden spiel  
 695 Auch alle so zu s Bogels Ziel  
 Geschossen, vnd die dabey gwest  
 Auch den, der hie were der best.  
 Nun wolt ich willig herzlich gern  
 Den Ehrsamem Bürgern zu ehrn  
 700 Ihrn vleiß im schießen beschreiben  
 Mus ichs auff nott ist lassen bleiben  
 Den wen ich fragt, wer dise leut  
 Bern, vnd solls noch erfaren heut  
 Batt Gott, wolt mir beschern ein Man  
 705 Der sich nit mocht beschweren lahn  
 Nur anzuzeigen die Namen frey  
 Wer ieder auch an stand must sey  
 Zu einem Man ich schriftlich tratt  
 Vnd seine Gunst ganz freundlich batt  
 710 Des andern tags erst gab bericht  
 Er wußt weng wer geschossen odder nicht  
 So trefflich groß ist die Mißgunst  
 Das man ein nit ein Wort vmbgunst  
 Gündt, so boß ist der leut wolgefall  
 715 Wen ein frembder in vnglücks fall  
 Kommen oder geraten ist  
 Das man ein Begiert z ieder frist  
 Sonst wolt ich gar mercklich eben  
 Ein ieden auch sein Ramn geben  
 720 Vnd dar behneben anzeigen  
 Was einer erlangt für eigen  
 Mit Schiessen, zu dem Bogel zwar  
 Weil mir abr solchs verborgen gar

- Kan ich durchaus nit wissen  
 725 Ob einer troffen im schießen,  
 Vnd muß es leiden in gedult  
 Doch solchs nit geschicht durch meine schuldt  
 Sonder gut rund sag daneben,  
 Das ich andern die Schuld muß geben  
 730 Die mich ikund durchaus hieran  
 Gar mercklichen gehindert han  
 Derhalb kann ich nit ihr sachen  
 So richtig, wie billich, machen.  
 Wie tregt einer ein bgierden heiff  
 735 Zu solchm, da er nichts von weiß  
 Also geschicht auch in disen Dingen  
 Mit /schießn, pirschn, fechten vnd ringen  
 Kurzweilen stehen vnd Turniern  
 Auch allerley art zu lustiern  
 740 Verff, lateinisch vnd deutsch zu schreiben  
 Solchm Bnuerstand thun sie treiben  
 Wens gleich ander Poemata  
 Oder Epiphonemata  
 Sind, wirdt es durchaus veracht  
 745 Also bin ich auch verlacht  
 Endweder bey den so nichts wissen  
 Odder welch eim nicht gönnen ein bissen ꝛc.  
 Solchs thut schon Fraw inuidia  
 Vnd ihre Schwester inscitia  
 750 Doch was mir gibt Benignitas  
 Gottes, der Fürsten, ist mir baff  
 Auch des Adelff Strenuitet  
 Der andern Generositet  
 Werden mich viel mehr erquicken  
 755 Alff ander so mich wolln erkicken  
 Solcherer Grobitudinom  
 Kenn ich nit Syncoritatom  
 Wolan ich will der Filgerey  
 Nicht mit eim wort gedenden frey  
 760 Vnd ob mir gleich der Man nichts meldt



- Sag ich doch, das sie auch ein gzelbt  
 Gebraucht han, war fein zugericht  
 Gleich dem vber, wie ich bericht.  
 Sie geschahen bißweilen fragen  
 765 Den ettlich hiewen gute schmäzen  
 Welch etwas zu grob gethan  
 Den wurd gar fein die Pritsch geschlan  
 Dem nun die Pritsch bescholen war  
 Der kond mit nicht verieren gar  
 770 Sonsten gar lustig vnd behend,  
 Behend er seine pritsche wend  
 Macht gute Dauben flogen schnell  
 So oft ein flog, da klang ein schell  
 War trefflich schwind vnd possierlich  
 775 Den Vbertrettern verierlich  
 Vnd machts so lustig auff der band  
 Das den die weil war selbst nit lang  
 Die sich aufflegt mit gutem Danck  
 Vnd weil ich iht red von schwenden  
 780 Muss ich auch einer lust gedencken  
 Als ich nun all ding wolt wissen gern  
 Sah ich hergehn ein alten Beren  
 Dort her der gieng mit verlangen  
 Vnd legt sich starck widder die stangen  
 785 Er meinet Honig wer an der Sawl  
 Neckt sich vnd sperret auff das maul  
 Ein grobes thier für war ich sag  
 Süß Honig er gern lecken mag  
 Welchs ihm bißweilen kompt zu thewr  
 790 Difen wardts eingeflößt mit fewr  
 Vnd trug sich zu schwind vnd behends  
 Der Beer von einem wardt geprembst  
 Mit Pulfer Feur vnd fedder kehl  
 Ich mein er wand sich schnell in ehl  
 795 Er dreht sich hin vnd wand sich dar  
 Vnd meint er wer in lebers gfahr  
 Ihn daucht er wer in angst vnd nott

Vnd meint er muß hie bleiben Todt  
 In dem da sah ich munter frey  
 800 Das gwalltig Jünger Lewen drey  
 Herspringen mit grosser Lustier  
 Vnd tratten frei dem Beeren für  
 Mit ihren gschmeiden gliedern zardt  
 Der wilde Beer in rauher art  
 805 Ehet vnfreundlich daher Brummen  
 Wie ein alt löcherte Trummen  
 Dem zottet grob sein Vnflatsmaul  
 Recht als einem alten Ackergaul  
 Da sah man fein ein kurzweil spiel  
 810 Welchs Herrn vnd Fürsten brauchen viel  
 Der Lawen ein der sprang herzu  
 Vnd war der gröst, vnd gab ihm nu  
 Mit seinen Jungen scharffen Klawen  
 Ein Dalpen, die andern Lawen  
 815 Als Brüder, den des Lewen blut  
 In Tugend gboret mit sein Mut  
 Das mit nichten das Gschlechte sein  
 Verlesset, sondern wagts hinein  
 Darumb ein Sprichwort noch so ist  
 820 Welchs warhafftig zu aller frist  
**Kein grösser Lieb den der Brüder ist**  
 Die Junge Lawen springen ein  
 Zum Eltsten Bruder in Gemein  
 Vnd betten auch gern das Ihr gthan  
 825 Wie die Lawen alt gstritten han  
 Den es heist wie die altn sungen  
 Gleich so pipen auch die Jungen.  
 So stund der Beer in schimpfens nott  
 Fieng an für Born zu werden rodt  
 830 In den augen sein, vnd gesicht  
 Grob grunzen anders hort man nicht  
 Als scharren hefflich Brummeln  
 Fast auff sein Rackn die Trummeln  
 Stalt sich als wolt er gehen fort

- 835 Hoffst das man geb höng süffe wort  
 Das er sich ferner mocht bedenken  
 Vnd widder zu den Schutzen lencken  
 In dem hort ich ein alten Man  
 Der fieng also zu sprechen an  
 840 Ich merck für war am wunder gast  
 Das er ein Beer vnd alt Phantast  
 In dem ein ieder Lewe stund  
 Als Beer hinweg zu gehen gundt  
 Darnach fieng sich das Spiel recht an  
 845 Das an ihm iedr ein Narrn wolt han  
 Nun was kondt man mit ihm machen?  
 Nichts: Auff thet man ihn redlich lachen  
 Bessers hat Beer nichts auffgericht  
 Den so einr des Bogels fehlet nicht  
 850 Fieng er ein Bram zu Brammen an  
 Damit er geben wolt zuuerstan  
 Wen der Vogel getroffen wer  
 Wurd so gezämbt das wilde thier.  
 Darnach der Schutzen ein hauffen  
 855 Waren wol bestellt zum lauffen  
 Allweg wens Zeit vnd notig war  
 Die musten sein der schutzen schar  
 Alles den Eddlen Schutzen zu Gut  
 Die Bolke zu holn, die in Nutt  
 860 Von Schutzen auch als in dem sinn  
 Zutreffen abgefertigt hin  
 Musten sie mit lauffen vnd springen  
 In Ordnung aller Zucht her bringn.  
 An disem ort wie obgemelt  
 865 War auffgeschlagn der Bürger Zelt  
 Welchs auch gar hübsch vnd lustig war  
 In welchs man gieng ohn all gefahr  
 Was Schutzen, Eddel vnd Gemein  
 Sie warn Reich, arm, gross oder klein  
 870 Die dorfften gehn ins Zelt hinein.  
 Solchs war ein schöner grüner plan

Da s ggelt vnd Schutzen theten kan  
 Erstlich war er vergraben sein  
 Ein ieder kond auch nicht hinein  
 875 Auff den Grabn sah ich gebunden  
 Lindenbeum, iungk vnd gewunden  
 Mit Dörn besetzt, zehñ an der Zal  
 Wird mit der Zeit geben ein wal  
 Hierumb war ein holzern geschrenck  
 880 Darauff es stund warn grüne benck  
 Mit schönem grass vnd gutem land  
 Wie noch zu sehen bey der Handt  
 Bewachsen vnd bekleidet war  
 Darauff da sass der Bürger schar  
 885 Bntn am ort, sass ein Man der rieß  
 Als wen er less aus einem brieff  
 Die Namen der Schützñ auserkorn  
 Des Fürstens zu erst hochgeborn  
 Darnach wies gab die Ordnung frey  
 890 Eins andern immer in der reyh.  
 Vnter disem plan stund auch zu Hand  
 Ein grosses Boldt zu Hauff gesamt  
 Ich dacht was ist des Boldts so viel  
 Sieng auch hinzu sah wunderspiel  
 895 Da kurzweilt man mit allerley  
 Das ein im Hauff mag nötig sey  
 Krausen, Becken vnd schußelein  
 Vnd sonsten mehr des Haufftrads klein  
 Da warn Bürger Bürgerinnen,  
 900 Welch all. hofften zu gewinnen,  
 Eins teils thet also erwerben,  
 Das in ihr Beuttl kam das sterben,  
 Eint hieng hie vnd da sein kopff,  
 Alß wen er gschlagen wer vom Tropff,  
 905 Die andern Welch im spiel das Glück  
 Traff, vnd ihn ganz verhielt sein Lück  
 Die sagen Mundter, wacker auff  
 Wundschten das sey der ganz hell Hauff

- Die deucht erst in ihrem Mutt  
 910 Als hetten sie des Keyfers gut.  
 An diesem Ort gschah auch ein schwangl  
 Das einer that ein Bauern ein rangl  
 Der hatt sich nit so woll bedacht  
 Fur dreihen tagen Kirschen bracht  
 915 Warn fast verdorben, schier nit werd  
 Das einer sie hett von der Erd  
 Auffgehebt, gab ihr so wenig  
 Ich sage dir für strauben pfennig <sup>1)</sup>  
 Vnd alle menschen sprachen Ru,  
 920 Hör der Kirschen mustu geben zu  
 Doch ließ er von seim Geiz nit ab  
 In dem da kompt ein Reutterfknab  
 Vnd reiffet ihm gar gute grilln  
 Der Baur der wußt nit seinen willn  
 925 Das zu ihm heimlich der Reutter tradt  
 Ihm Feuer vnd Pulver bey bracht hatt.  
 Das schreckt den Baurn so mechtig sehr,  
 Ein sprung in andern thet da her  
 Er gieng gar ein sehr kurzen gang  
 930 Das ihm war hitzig angst vnd bang  
 Zu letzt er stund, gleich gang verzuckt  
 Als ob sein sinn, all wern verruckt  
 Sein weib auch dacht, O Gott mein HERR  
 Was ist mein man doch immer mehr  
 935 Vnd schrie ganz laut, O liebe Marge  
 Ach wend von mein Man das arge  
 Hilff Gott! Hilff Gott, Feuer io, Feuer io  
 Ach herze Man wie thußt also?  
 Ein gross Hauff leut gelauffen kam  
 940 Jeder man ein sehr groß wunder nam  
 Das er sein sprünge so gschwind traff  
 Gar anderff nicht, den wie ein Aff

1) Straubenspfenning, Hohlpfenning, Blechmünze, so genannt wegen der rauhen Oberfläche. Vergl. Campe's Wörterbuch.

- In solchr angst vnd grosser vnruh  
 Des Bauren, lieffen mehr herzu  
 945 Hurtige der Reutters Knaben  
 Welche all ihr Haupt Cappn haben  
 In Henden, das Feuer zu leschen  
 Ramen dem Baur in die Kerschen  
 Rieffen, strawten, worffen sie auff  
 950 Der andern Bursch in die Kappaus  
 Also nam dieser Brand sein endt.  
 Demnach ich kam an ander endt  
 Da schob man der Kugel behend  
 Doch hielten sie dise Regel  
 955 Das sie auffgesetzter Regel  
 Neun in einen besondern Plan  
 In Ordnung sein gestellet han  
 Darnach die Kugel lauffen thet  
 Bisweilen traff sie, auch sich weg dreht  
 960 Damit nun einer mocht erreichen  
 Muß er von ein lösen ein Zeichen  
 Wers meist mit der Kugel errahn  
 Derselb ein Kindern Kess gewan  
 Von etklich pfunden gross vnd schwer  
 965 Wen die Kugl gar gewiff gieng daher.  
 Zum lezten thet ich sehen stan  
 Ein wagn voll Num auff einem plan  
 Da waren viel der Bidder leut  
 Den mit weng gegeben Truncts heut  
 970 Dem, der da hin kam ohn geschr  
 Gieng auch hingu mich dürstet sehr  
 Aber mir keiner bott die ehr.  
 Izt bitt ich Gott, das er das leben  
 Erhalt in allen Fursten Eben  
 975 Zu Braunschweig, gesund darzu lang  
 In ihrem thun glücklich Fortgang  
 Im Regieren mit Nutigkeit  
 Bidder ihr Feind in Standhaftigkeit  
 Das sie behalten Feld vnd sieg

990 In gsundheit, Fried vnd auch in Krieg  
 Das wolstu Gott den Fürstlichen Leuen  
 Zu Braunschweig Leuen Herz geben.

### Beschluss.

Solchs hab ich allen Schutzen Gut  
 Einfeltiglich auff frehem Mut  
 995 Beschrieben, als ich irawrig war  
 Auff der Vnter Pfalz vertrieben gar  
 Selbst must ich darin verlan  
 Trefflich weh thut mirs armen Man  
 In angst vnd weh mein liebstes weib  
 990 All meine Kinder von meinem Leib  
 Nach Ordnung des heiligen Ehstands  
 Verlassen das ich muss zu hands  
 Sie, ohn all mein eigene schuld  
 Lieber Gott, o gib mir geduldt  
 995 Vnd gib auch allen dieses ein  
 Trefflich das die Erbarmung mein  
 Haben mogen so es lesen  
 Elendig das ich ein wesen  
 Recht für in grossen vngemach  
 1000 Vornemlich weil ich für rechte sach  
 Such warheit vnd Christij Allmacht  
 Das macht icht mich so gar veracht xc.

---

## VI.

## Zwei Aufsätze Leibnizens über das Münzwesen seiner Zeit.

### 1) Von Verbesserung des Münzwesens in Teutschland <sup>1)</sup>.

1. Es ist männiglich bekand, daß die Münzen in Teutschland innerhalb 30 Jahren immer mehr und mehr von den Reichs Ordnungen abgewichen und es endlich dahin gelanget, daß einige Sorten kaum den dritten ja vierdten theil des rechten werthß erreicht und doch an vielen orthen den besten gleich genommen worden, darauß aber eine allgemeine Berthevrung aller Lebens-Mittel und ander nöthiger Dinge erfolget, und also die Herrn so die bösen münzen geheget, sambt ihren Unterthanen dafür zwar büßen, die unschuldigen Stände aber auch nicht weniger darüber leiden müssen.

2. Weiln nun bey längern nachsehen aus übel ärger werden und endlich die völlige Klipperey mit unsäglichen allgemeynen schaden erfolgen dürffte, so haben nächst kaysersl. Mayt.

<sup>1)</sup> Dies hier zum ersten Male abgedruckte Gutachten ist auf 5 gebrochenen Bogen von der Hand eines der Abschreiber Leibnizens geschrieben, mit vielfachen Correcturen von Leibnizens Hand; auch hat Leibniz an den Rand des letzten Paragraphen unter einander die Worte: poids, titre, remede de poids, remede de titre, seigneurie, brassage, rendage, traite geschrieben. Die Zeit der Abfassung fällt zwischen 1693 und 1700, denn im §. 8. ist die Rede von dem Chur- und Fürstlichen Hause Braunschweig und im §. 34. wird die „in Teutschland eingerissene unerhörte Klipperei“ in dieselb (also in das siebzehnte) Jahrhundert versetzt. Auch die im §. 20. erwähnten „vor weniger Zeit beliebten“ Münzveränderungen in Hamburg weisen auf dieselbe Zeit hin (vgl. Hamburgische Münzen und Medaillen. Abth. II. Heft 3. u. 4. S. 193 f.).



einige Churfürsten Fürsten und Stände sich der sacht eiferig angenommen, undt findt allerhand vorschläge ins Mittel kommen; Ob aber der Zweck durch selbige erreicht werde, stellet man dahin, und hat dieß wenige wollmeinend beytragen wollen.

3. Bey Verbesserung des Münzwesens findt zweyerley Haupt-Absehen zu haben; erstl. auff Vergleichung der Münze gegen einander; vord andere auf deren Verhaltung gegen die wahren und Kaufmanschaft.

4. Die Vergleichung der Münz gegen einander ist nöthig, damit sie gleichförmig gelte, nach ihrem halt; denn wo böses und gutes geld in gleichen wehrt stehet, wird das ungerechte aufmünzen geheget und gestärcket, das guhte geld in den Tiegel geworffen und von dem bösen verschlungen, Kupfer vor silber gegeben und iederman durch solchen unverantwortlichen Betrug in schaden gesetzt.

5. Und weilen der Rauff und Handwercksmann solches bald mercket, so steigert er seine wahren, und zwar über die proportion der verringerten Münze, weil er sich nicht nach den mitlern, sondern schlechtern Sorten richtet, umb sicher zu gehen. Deßen dann auch die so besser münzen entgelten oder bald mit ihren geld auch fallen müssen. Welches doch aber nur neuen praetext zu mehrer steigerung der wahren und Verringerung des geldes dargibt.

6. Denn weilen gewiß daß diejenige so Münze aus Münze oder auß pagamenten machen wollen, unter dem Vorwand des erhöhten Silberkaufs (den sie doch selbst veruhrsachet) es von Jahren zu Jahren ärger machen müssen, wenn sie mit der außprägung fortfahren wollen. Und sie sich dabey also bezeigen, als ob solche häufige außprägung eine nöthige und ihnen auferlegte Sach wäre; da doch vielmehr bey solcher Bewandniß dem übel nicht anders zu stewarten, als daß mit dem starken aufmünzen von denen so keine Bergwercke oder gelegenheit zu rauhen Silber haben eingehalten, und dadurch der Silberkauff wieder herabbracht werde; So folgt darauff bey solcher unaufhörlichen verschlimmerung, daß man bald in die Kipperey und thewrunge versetzt, dabey Land und Leute verarmen und nur etliche wenige, sonderlich wechsele

und zumahl frembde, den größten Nutzen dabey haben, als denen lieb den praetext darinn zu übermehiger steigerung so wohl des Lagio als der wahren zu finden.

7. Nun wäre wohl an sich selbst eben so gar viel nicht daran gelegen, was für ein beständiger oder interimis fuß gewehlet werden möchte, der Zinnische oder Leipziger oder auch ein ander; ja der Reichsthäler oder an dessen stelle der banco Thaler, wenn nur einerley fuß im Reich durchgehends gehalten würde. Wie wohl hernach von dem so etwa am dienstlichsten, einige erwehnung geschehen soll. Wie aber solche Gleichheit zu erreichen und beyzubehalten, würde die vornemste frage seyn. Mit bloßen edicten und ordnungen ist es in Teutschland nicht gethan, wie die erfahrung bezeiget. *Licentia nascitur ex libertate, pessima filia ex optima matre.* Muß also auf solche mittel gedacht werden, dadurch der unordnung vorgekommen und die übertretung der gesetze nicht nur verboten und verpönet, sondern auch verhindert und schwehr gemacht werde. Weilen man siehet, daß nach geschehenen übel die verbeßerung so schwehr und die Bestraffung so seltsam.

8. So viel mich bedündet, solte dazu wohl endlich zu gelangen sein, wenn Kayserl. Mayt., Chursachsen und Churbrandenburg, samt dem Chur und Fürstl. Hauß Braunschweig hierin sich verstehn und die zulängliche Mittel belieben möchten, da dann nicht zu zweifeln, daß Churbayern, Hessen und andere wolgesinnete Chur und Fürsten bald beytreten würden.

9. Das rechte Mittel der Münzverbeßerung bestehet nicht sowohl in erwehlung des Fußes wie hoch nemlich die Mark fein hinaus vermünget werden solle, welches man *bonitatem intrinsecam* nennet, als auch und vielmehr in feststellung des Kornß gegen das Schrot, oder des weißen gegen roth, so man *bonitatem intrinsecam specificam* nennen köndte nach dem Exempel dessen so man bey den metallen, *liquoribus* und sonst *gravitas specifica* heißet. Welches also nicht nur auff *quantitatem* oder das gewicht, sondern auch auff die *quantität* ankommt, und bey den franßösischen Münzmeistern *le titre*

bey den Teutschen die *Beschickung* genennet wird. Man kan auch mit gutem grunde sagen, daß darin die rechte *bonitas realis* der Münz Sorten bestehe, wodurch eine Münze edler als die ander zu achten, denn wenn die *bonitas specifica* gleich, und der unterschied bloß in der *quantität* des gewichts bestehet, ist ja durch die bloße Rechnung und *impositionem externam pretij* oder wardirung, der Sach geholffen, welche sich auf solchen fall von selbstn ergibt und wäre demnach das dienlichste daß Kayserl. Mayt. mit obgedachten fürnehmen Chur- und Fürsten sich verglichen es auf gewisse Maße damit zu halten und kein geld so unter dem beliebten titre, oder alloy wäre, (welches dann aus dem augenschein selbst zimlich zu haben) in ihren Landen allerseits passiren zu lassen.

10. Nun wäre vielleicht daß beste wenn man sich erklärte nach dem Exempel des Harzgeldes, doch biß auf die geringere Schied-Münze exclusive ganz fein münzen zu lassen, denn das Kupffer ist ja verlohren, und kompt in keine Rechnung. Und denen einwürffen so man gegen das feine Münzen machet, wäre leicht zu begegnen. Wenn aber in solches so leicht nicht beliebt werden dürffte, so wäre doch eine solche Legatur oder *Beschickung* zu wehlen, dabey die gühte des geldes sichtbarlich zu erkennen, und etwa wenigstens bey der Lega des Reichs Thalers zu bleiben. Dergestalt trüge das geld gleichsam seine Probe bey sich; iederman köndte zimlich sehen was er bekäme und in übrigen käme es an auf das gewichte; großer betrug köndte nicht wol einreißen, kleine Verschlimmerungen würden durch den fleiß der Wardeinen entdeckt werden.

11. Freylich ist es nun dahin kommen daß das meiste in Teutschland umgehende geld mit großem Schaden wird in den Tiegel müssen, aber hauptsächlich ebendestwegen, weil es so gar ohngleich an der *Beschickung* oder realer gühtigkeit, worin dann *materia fraudis* steckt; also daß der sach mit abwürdigungen nicht zu helfen nachdem die nachprägung unter falschen stempeln und bey etlichen Herrn selbst die *retrodationen* eingerißen, und mit einem worth niemand ohne Hülffe des Wardeins mehr wissen kan, was er hat oder bekommt.

12. Alleine es ist mit solchem vorhabenden umbprägen nicht alleine außgerichtet, sondern auch darauf zu denken, wie dergleichen künfftig zu verhüten. Solches aber kan nicht wol geschehen als durch die gedachte erhöhung des Kornes oder näherung zu der feine. Dann wan man gleich bey der unausbleiblichen general umbschmelzung der ieszigen so kupfrigen Sorten nicht nur wegen der Kosten des umbmünzens sondern auch hauptsächlich wegen des Verlusts an den alzuschlechten gelde, anfangs das neue geld an dem äußerlichen werth erhöhen, oder welches fast eins, am gewicht vermindern wolte, iedennoch wofern solches neue geld nur guth an Ligatur, brauchet es hernach bey dermahleins vornehmender abermahligen änderung keines neuen umbschmelzens, Sondern man darff es nur allmählig abwürdigen, wenn der Verlust verschmerzet, und auch die wahren wieder auf einen billigen werth beruntersteigen.

13. Zwar dürffte einigen gewinnfüchtigen mit solcher Verfassung nicht gedienet seyn; denn ihre Münz-Officinen alsdann nicht mehr so stark umbgehen würden, allein weilien bekand daß solcher starke umbgang nicht nur zu nichts dienet, sondern auch eine stäte Verschlimmerung der Münze nothwendig nach sich ziehet und wenn man Münze aus Münze machen will wenigstens wegen verlierender façon, dami vitandi gratia (des lucri captati zu geschweigen) es von jahren zu jahren ärger werden muß; So muß man entweder sich dessen entschlagen und mit außmünzung weniger aber guther Sorten pro exercitio regalis sui eine Zeitlang vergnügen, oder sich der Verbeßerung des Münzwesens verzeihen, mithin in die Ripperen verfallen und seine Lande durch die Verthewrung der wahren und des Lagio von denn frembden undt einheimischen gewinnfüchtigen Leuten vollends aufsaugen lassen, so die Herrn selbst mit ihren Rent-Cammern bey Verringerung der intraden und erhöherung der Hoffstaats- und Krieges-Kosten auch empfinden, und des vermeinten Münz-Gewins ohngeacht, ohngleich mehr schaden als Nutzen davon haben werden.

14. Demnach köndte man künfftig alles geld bis auf

gewiße kleine Münzen wenigstens nach der Lega, titulo bonilatis oder Beschickung des Reichsthalers oder dergleichen (ehe höher als geringer) aufmünzen lassen, dem gewicht aber (beliebender oder verglichener Massen) nothdurfft abbrechen oder dem werth zulegen; die kleine Scheide-Münze aber, so viel zur scheidung nöhtig, und mehr nicht, köndte in bloßen Kupffer bestehen. So doch außer des Münz-Herrn Land nicht zu nehmen, dafern nehmlich das Kupfer, unter dem Vorwand der alzugroßen schwehre, den gebührenden werth nicht erreichen solte. Wie dann auch andere hochnöhtige Beyforgen dießfalls zu tragen damit solcher Kupfer-Münze nicht mehr als die nothdurfft erfodert aufgeprägert werde, auch keine Zahlunge darin geschehen dürffe. Das sicherste wäre nach schwedischer art, und wie auch unlengst hier zu Land geschehen, die Kupffer-Münze so schwehr zu machen, als ihr werth mit sich bringet.

15. Wie groß aber die kleinste Silbermünze seyn solte, hätte man zu überlegen, und würde die verschließung oder abnützung nicht so sehr zu besorgen seyn, wenn solche kleinern Silber-Münzen weniger superficies proportionem corporis gegeben, mithin mehr die Dicke als Breite gesucht würde, obgleich etwa die Bildung darauff nicht so wohl und tief als iezo erscheinen möchte.

16. Und soviel von Verbefierung des tituli oder der Lega, als worinn einig und allein die wahre würckliche Verbefierung oder Veredelung des geldes beruhet. Dann wo die Lega guht, so kompt daß übrige an auff die impositionem arbitrariam et externam, daß ist auf die erhöhung oder abwürdigung wie viel nehmlich ein gewißes pondus von solcher Lega in gemeinem Handel und Wandel gelten solle. So zum offtern nach den Zeiten und umbständen zu verendern stehet, wie dann auch die übrige feststellung des Fußes vor ein bloßes nominale auf gewisse maasse zu halten, nehmlich daß man sagt, ein solches Quantum von solcher Lega oder von dem darin enthaltenen Silber soll heißen ein Thaler, oder ein guldiner oder dergleichen, welche Rahmen auch zum Theil in diesem Seculo gang anders als vor alters genommen werden und keine gewiße definition haben.

17. Zwar ist nicht ohne, daß viel Leute, so die Natur der Dinge nicht wol wissen können, auff die nahmen sehen müssen und also auch daran im gemeinen wesen nicht wenig gelegen, was man einen Thaler oder Guldiner oder dergleichen nennen solte, alleine es entstehet solches nur von ohngefehr und aus der unordnung, denn wenn die pretia rerum, so viel in der Obrigkeit Macht, nach dem gewicht des feinen Silbers gesetzet wären und jedes stück hette so viel silber, als es zu behuf solcher feststellung haben soll, so hätte man sich an die Rahmen der Sorten im geringsten nicht zu kehren, wie man dann weiß, daß Thaler, gulden und groschen zc. von allerhand wehrung so wol im Handel, als rechnung üblich, wiewoll des gemeinen Mannes und der Bequemlichkeit halben dahin mit zu sehen, daß die rechnung ohne viel Brücke geschehn könne, und die equivocacion verhütet werde.

18. Aniesz aber da alles in unrichtigkeit, bekenne ich, daß nicht wenig daran liege, was man thaler, gulden, oder dergleichen nennen will. Denn zumahl wen zwey Münzsorten einander nahe kommen, geschicht es oft, daß die schlechtere unter der bessern mit fortlauffen, wie die Dreyer unter den Kreuzern, oder die guhte nicht höher genommen wird, als die Schlechtere, wie es dem Reichsthaler gegen den Bancothaler und den guthen Braunsch. und andern Drittheiln oder auch doppelten Markstücken, gegen andere, die ihnen nicht allerdings bepfommen erget. Und wizens die Kaufleute hierin meisterlich zu spielen daß ob sie wohl unter einander den unterschied solcher nahe verwandten Münzen wol beobachten, dennoch gegen die Münzherrn und ihre Unterthanen, unter dem Wortand des Laufs der Wechsel und des Handels (den doch wenige unter ihnen oft mit Fleiß also machen) Sie den billigen unterschied nicht gnugsahm gelten lassen. Worin dan auch der gewin der Wechsel (So in der that, man verbietet es wie man wolle, Münzändler sein) großentheils mit bestehet, und von den Herrn selbst in dem sie sich ihrer gestalten sachen nach bedienen müssen, unterhalten wird.

19. Es thut auch solches nicht wenig im gemeinen handel und wandel bey dem an sich selbst dem schein nach kleinen.

aber wegen der Vielsältigkeit ein überaus großes ausmachenden Hand-Kauff und geldwechsel unter den Leuten und gehet dem Land manche Tonne goldes dadurch unvermercket abe. Weilen die kleinen abfälle von dem gemeinen Mann nicht beobachtet werden können, die aber so dergleichen handel treiben sich dieser unrichtig- und nachlässigkeit zu ihrem Vorthail, und gemeiner ruin wohl zu bedienen wissen. Wäre auch also dießfalls auf einen dienlichen und gleichmäßigen bestgefassen fuß zu gedencken und dabey auff die große Handels-Städte auch ausländische Münzorten in gewisser Maße zu sehen. Da dan nicht unmöglich bey unsern Handelsstädten es dahin zu richten, daß der Kaufman seiner scheingründe ungeachtet, unsere guthe Münze nach rechter proportion respectiren müsse.

20. Es hat der Leipzigerische ieszige fuß beandter maßsen die Bequemlichkeit, daß das Surrogatum Reductionis darin stecket, und wenn die ganze halbe und orthß gulden oder doppelte und einfache Markstücke, auch stücke von sechs Mariengroschen so wol als die 3 guthe groschen-stücke entweder sein, wie die harzer, oder doch nicht unter der Lega des Reichsthaler außgeprägert und zu dem ende, weil es zu Leipzig also nicht bedungen worden, dieser punct noch dazu gethan und von der hohen Herrn Compaciscenten auch andern volstrecket, ander geld aber in ihrem sowohl als Kayserl. Erblanden nicht genommen würde, so hätte man dadurch in effectu die Münz-Berbeßerung, weilen solche doppelte Markstücken oder Guldiner in der that gerechte halbe thaler in specie wären, so denen Reichs Constitutionen allerdings nicht allein in bonitate intrinseca vulgo dicta, sondern auch in bonitate intrinseca reali seu specifica gemäß, mithin der Unterschied in dem bloßen Rahmen bestehen würde. Und stünde dahin, ob man solche neue, bergestalt veredelte Münze nicht in erhöhten Werth eine Zeit lang halten, und denn almählig nach der vor weniger Zeit zu Hamburg beliebten weise herabsetzen und damit endlich dem alten gerechten Reichßfuß sich nähern wolte.

21. Weilen aber an einigen orthen der Vorschlag eines sogenanten Banco-Thalers ins Mittel kommen, dabey das

absehen dahin gehet, den Reichsthaler künftig mit dem Burgundischen und andern solchen ausländischen Sorten in mehrere gleichheit zu stellen, denn doch seine güthe, womit er bisher solcher ausländische Sorten übertroffen von den Kaufleuten dem Vernehmen nach nicht gnugsam in consideration gezogen werden soll; so wären dabey allerhand Bedencken zu machen. Und sonderlich vor allen Dingen eine genaue erkundigung vom Lauff der Wechsel nicht nur nach Hamburg und Holland, sondern auch nach Genua und übriges Italien, einzuziehen, mithin auch zu überlegen, wie nicht nur der sogenannte Burgundische und Banco-Thaler, ducations und dergleichen in Hamburg und Amsterdam, sondern auch die iezige Spanische, Englische und Französische Silberne Sorten, nachdem solche in bonitate intrinseca vel extrinseca sive reali sive apparente von einigen Jahren hehr zum theil mercklich geendert, sich gegen den Reichsthaler so woll in güthe als preiß und wechsel verhalten.

22. Dabey auch ferner in Betrachtung kommen würde, ob nicht die Sache durch bloße rechnung zu adjustiren wie mit anderer potentaten gelde und so sehr unterschiedenen Sorten geschicht, ohne daß man die alten Reichsordnungen ändern und nach einigen mit sich selbst nicht übereinkommenden und täglich variirenden, auch iezo würdlich in motu stehenden ausländern, oder auch wol nach dem Capriccio einer einigen Stadt, oder vielmehr etlicher weniger darinne wohnender wechsele zu richten hätte, welche ja wohl endlich zur Billigkeit anzuhalten; Zumahlen doch ohne dem von vielen Jahren hehr wenig Reichsthaler in specie im Handel umgangen, also dieselbe wohl mehreren theils in imaginatione und Rechnung bestanden wie die italianischen ducati di banco, so nichts anders aniezo als ein Ens Rationis der Kaufleute welches ihnen aber Entia realia vermittelst des eigentwilligen lagio in die Cassa bringet.

23. Hätte man also hierin sich wol vorzusehen, daß man nicht nach einmahl verlassenen alten Reichsthaler, sich quovis vento exterorum herumb treiben laße und endlich, wie ehemals auff schlechte Zahl-Thaler, nach den exempel



der in grund verderbten Guldiner, verfallt, denn vergebens mit etlichen sich einzubilden, daß das übel eben in den Guldinern bestehe und mit ihnen weichen würde, gleich als ob die thaler ein privilegium inviolabilitatis hätten, \*sondern wenn man bey der ausmünzung der Guldiner die Lega des Reichsthalers behalten hätte, würde es nichts zu bedeuten gehabt haben, also daß der Ursprung alles solchen Übels allein von verenderung der gebührenden Beschickung her kompt, mithin durch deren wiederbringung das Uebel zu heben; und da man hingegen mit dem thaler auch von der alten Lega abgehen sollte, das fatum der Guldiner auch bey den Thalern zu erwarten.

24. Wofern man aber gleichwol endlich nach genauer überlegung der Umstände bey dem ganzen Reich oder dessen vornehmsten und mächtigsten gliedern mit einstimmiger Harmoni (ohne welche nur neue Zerrüttung von dergleichen änderung zu besorgen) befinden sollte, daß rahtsahm den so genandten Banco-Thaler zum Reichsfuß anzunehmen, hätte es nichts zu bedeuten, dafern nur der neue Thaler nicht in Ligatura verschlimmert, sondern wo nicht veredelt, doch bey dem alten titre wenigstens erhalten, mithin nur am gewicht und nicht an der feine ihm abgebrochen würde. Sonsten ist gewiß, dafern man den Thaler einmahl realiter zu verschlimmern und mit Kupffer mehr als bisher zu versehen anfangen würde, also daß die gülte nicht mehr so wohl als bishehr durch den Augenschein zu haben, mann wie an einem abhängigen schlüpfrigen orth, nach einmahl gegebenen Motu, sich nicht mehr werde halten können, sondern immer tieffer herabschießen und endlich gar keine gute species mehr im Reich haben werde.

25. Diese überlegung aber wegen des Reichs- und Banco-Thalers auch etwa wehlenden beständigen oder Interimsfußes, laufft wie man siehet, stark in die Commerciën zumahl mit denen ausländern hinein, undt henget also dieses alles sowohl als die übrige vollkommene abhelffung gegenwertiger Münz-Zerrüttung hauptsächlich mit an dem andern Haupt-Punct dieses gegenwärtigen Bedenkens, nemlich an

der einficht in den Kauff der Kaufmanschaft und Betrachtung sowohl der Wechsel als der proportion des Silbers gegen die Bahren, und in dieser proportion bestehet des Silbers und der Münz-Sorten rechte würdliche bonitas extrinseca und gar nicht darin, daß man Silber mit Silber, Münze mit Münze vergleiche und etwa den Thaler gegen Kreuzer halte und vermeine, man habe ihn wohl erhöhet, wenn man ihn mehr Kreuzer gelten läset, welches auf einen circulum oder auf lehre worte hinauß laufft, weilen entweder der Kreuzer ein gewisses Theil des Thalers ist (also den Thaler durch Kreuzer wardiren nichts anders wäre als idem explicare per se ipsum) oder sonst keine beständige natur, noch einige definition hat, so pro mensura dienen köndte. Kan also dieses mit recht eine erhöhung in bonitate extrinseca apparenle genennet werden.

26. Freylich wenn der Kauf- und Handwercksmann nach wie vor solcher vermeinten erhöhung, das seinige vor eben so viel Kreuzer beständig geben wolte, welches man tacite dabey zum Grund zu setzen scheinet, so wähere der Thaler wahrhafftig erhöhet, denn man köndte mehr damit ausdrücken als zuvor. welches auch bißweilen auff eine kurze Zeit angehen möchte; und sonderlich von einem freien Monarchen in seinem Reich auff gewisse Maasse (wie iewo von Frankreich verlauten wil) zu erhalten; weilen aber im Reich Teutscher nation die wahren bey solcher erhöhung des geldes bald auch im Preiß erhöhet werden, so wird des Zwecks damit nicht nur verfehlet, sondern es findet sich gar, ob es schohn paradox scheinet, daß der Reichsthaler in der That nicht erhöhet, sondern durch das vermeinte erhöhen herabgesezet worden.

27. Nehmlichen wie bereits eingangs erwehnet, so nehmen sofort die Kaufleute, folglich der Handwercksmann und leptens alle die, so etwas zu verhandeln haben, von der Münz-erhöhung oder Verschlimmerung ursach oder praetext, ihre wahren, wechsel, lohn und was man von ihnen vor geld verlangenet, nicht nur nach maße der Münze, sondern über die gebührende proportion zu steigern. Und geschicht es gleich mit einigen Landwahren nicht, so thun es doch die ausländere

und Kaufleute, welches vor die armen unterthanen desto ärger, als welche allein darüber leiden, die ausländier aber und einige wenige Personen dabey gewinnen.

28. Gleich wie man nun den rechten werth oder bonitatem extrinsecam des geldes nicht von der Münze, sondern von den waahren oder pretiis rerum nehmen muß, weil geld und waahren einander mutuo mensuriren; so ist auch ein gleichmäßiges vom Silber zu urtheilen, daß man den rechten Werth desselben nicht von dem sogenannten silberkauff (nehmlich gegen unrichtige Münze) sondern von den pretiis rerum ceterarum abnehmen und das silber selbst als eine wahre betrachten müsse, denn was man insgemein den Silberkauff nennet, ist eine handgreifliche illusion, und kombt bloß und allein von dem übermäßigen und ungerechten aufmünzen. Denn man kein Bedenken hat das Silber mit schlechtem geld theuer zu bezahlen, zumahl man seine darauf machende münze noch höher auszubringen verhoffet.

29. Von rechtswegen und caeteris paribus ie feiner das silber, ie edler ist es zu achten, in dem eine gleiche massa Silbers in quanto proprio weniger werth wenn sie unter Kupfer verstedet, als wenn sie davon geseigert, darauf denn erhellet wie übel es gethan daß man das silber mit übermäßigem Kupfer legiret. Hintwiederumb wenn der titel oder feine gleich, so ist das gemünzte silber höher zu achten, so wohl wegen der façon als wegen der landesfürstlichen autorisirung. Wofern nun von diesen principiis beim silberkauff abgewichen wird, kombt es von gedachten betrüglichen absehen, und statu corrupto.

30. Wenn aber von dem wahren preiß des Silbers und dessen rechtshaffener erhöhung die Frage ist, so muß überschlagen werden, wie viel man zum exempel an Kornfrüchten (doch nach mittelmäßigen jahren, und andern umständen gerechnet), an Tagelöhnern, Handwercks - Arbeit, und dergleichen vor ein gewisses quantum proprium des Silbers haben könne, und wie vornehmlich dahin zu sehen, daß die ausländier und andern nicht unter dem schein des verringerten geldes und sonst durch allerhand practiquen mehr silber als sich gebühret,

durch ihre wahren, auswechselung und Ripperey uns entziehen, mithin das Land erschöpfet, an guhten Sorten entblößet und mit Kupffer angefüllet werde. Wie es dann hierin bei uns auff den ehemaligen Pollnischen schlag hinaus zu kommen beginnet, auch woll an etlichen orthen bereits ärger worden.

31. Wenn man nun die gegenwärtige Zeiten gegen die vorige, ehe die Münz nehmlich verschlimmert worden, halten will, so wird sich unter andern auch dieß befinden, daß das Silber an seinem wahren werth gar sehr herab gefallen und bey weiten damit nicht, was etwa vor etliche 20 jahren außzurichten, zu überauß großen schaden Teutschlandes undt Vortheil der Fremdden so wohl als der mit den fremdden unter der Decke liegenden innländer; weilen ja gewiß, daß Teutschland weit mehr an geld ausgibt, als von den fremdden ziehet, also Teutschland an der rechten bonitate extrinseca oder wahren preiß des Silbers sehr hoch gelegen.

32. Vor allen andern potentaten sind bey diesem abfall des Silbers interessirt der Kayser, die Kron Spanien, Chur Sachsen, und das Chur- und Fürstl. Haus Braunschweig, dieweilen fast alles Silber auß ihren Bergwercken kommet. Solten also billig diese sich mit einander in diesem Punct verstehen, und dahin trachten wie ihre hauptsächliche wahre, nehmlich das Silber in den gebührenden preiß andern wahren nach, wieder bracht, und darinnen erhalten werden möchte.

33. Einmahl ist gewiß, daß der alzu große abfall des Silbers gegen victualien, Lohn, und die meiste andere wahren vor die rechte Ursach der ruin vieler Bergwercke, und zum Theil auch des Abgangs des Spanischen Reichthums zu halten. Man kan es daraus abnehmen, daß die meisten annoch stehenden Bergwercke sich kaum frey bauen können und theils abgangen, theils in abgang begriffen, neue aber auch bey zimlichen anbrüchen dennoch wegen übermäßiger Theurung aller Dinge nicht wohl zu heben, wie denn unsere Harz-Bergwercke, wenn sie nicht schon-stünden, und ihre stollen und andere kostbahre Veranstellungen hätten, schwerlich iezo von neuen würden angegriffen werden können. Da doch vor alters, als

die metallen und sonderlich das Silber ungleich mehr gegolten und ein Tagelöhner mit einem groschen vergnügt gewesen, die Erze mit nutzen gewonnen werden können, obschon solchs nicht mit schießen, sondern stück vor stück mit schlegel und eisen geschehen müssen, welches da es annoch also erfordert würde, wäre die Margareta zum Clausthal selbst und andere zwar reiche doch im festen gestein ihre strassen habende gruben vielleicht vorlängst (nach dem victualia und Lohn so hoch gestiegen) verlassen worden.

34. Weilen nun gleichwol dem allgemeinen wesen nicht wenig daran gelegen daß neben andern menschlichen Nahrungem auch der Bergbau in gebührendem umgang bleibe, so hätte man billig dahin zu sehen wie die proportion des Silbers gegen andere Dinge so mit gelde bezahlet werden in rechtem gradu zu erhalten oder wieder dazu zu bringen; also neben der Münz-regulirung auch gewisse Taxordnungen nöthig, dergleichen auch ehemahlen die Obrigkeiten hin und wieder machen müssen, alß man in diesem seculo die in Teutschland eingerißene unerhörte Ripperey aufheben wollen. Und weilen die Kaufleute unter dem Vorwand der freyen Commerciens sich nicht binden lassen wollen, wäre auch hierinne ein billiges und vernünftiges Einsehen nöthig.

35. Inmaßen ja augenscheinlich, daß wenn man die Münzen im Reich schlechter dings abwürdigen, und nicht zugleich dabey dem Handelsman und andern auf die Hände sehen solte, damit eine proportionirliche absteigung der wahren und der wechsel erhalten werde, solche abwürdigung einen sehr großen schaden nach sich ziehen müste. Und darff man sich nicht einbilden, daß die wahren und rerum pretia von selbst sofort gebührend fallen werden, denn man aus der erfahrung hat, daß die Berthrewung gemeiniglich größer und langwieriger ist, als sie nach der Münz-proportion seyn solte, darin eben die poena naturalis des bösen Münzens mit bestehet; darauß denn folgt, daß bey dem Münzwesen, ohne genaue einsicht in den cours der commercien kein ganzes gemacht, noch das werck vollkommentlich gehoben werden könne:

36. Aus diesem allen erscheinet also, daß man sich mit benennung eines neuen beständigen oder interims Fußes, sowohl als mit erhöhung oder abwürdigung der Münze, wen sie zum wenigsten dem Leipziger Fuß gemäß, nicht zu übereilen, sondern alles vorher wol zu überlegen hätte. Wie dan scheinet, daß anfangs mehr eine erhöhung als abwürdigung der nach solchem Fuß aber mit höherer bonitate specifica als bisher gebräuchlich aufzmünzenden Geld-Sorten, erfordert werden dürfte. Von welcher erhöhung des euserlichen werths hernach doch nicht auf einmahl sondern almählig abzustei-gen, umb die empfindlichkeit des gemeinen Landschadens, so auß der General-umbprägung schlechter über die gebühr bisher passirter Sorten erfolgen muß, durch insensible fortrückung zu vermindern.

37. Sofort aber, und vor allen dingen wäre von Real-verbesserung der höchst verderbten Münze nehmlich bonitate specifica restituenda und wiedernäherung zu der feine zu reden. Weilens solches das einige Mittel, worin die rechte garantie oder Versicherung einiger beständigkeit gegen künftiges Münzverderben bestehen würde, in deme ihm dergestalt nicht ein bloßes verboth und papiernes impedimentum sondern ex ipsa rei natura ein merkzeichen entgegen gesetzt würde, und nachdem die Veredelung der Münz von denen correspondirenden wolgesinneten potentaten einmahl beliebt und das schlechte Zeug aus ihren Landen nachdrücklich proscribiret, alsdan der gemeine man selbst sich bey der gutthen ordnung erhalten und das gute geld von dem bösen unterscheiden köndte, ohne welches alle Edicta und Berordnungen hierin vergebens zu seyn pflegen.

38. Wenn nun nächst kays. Mayt. die fürnehmste Chur- und Fürsten solche reale Verbesserung in bonitate intrinseca specifica oder beschickung ernstlich vollstrecken zu lassen beliebeten, so wäre Hofnung den stein zu heben und alsdann zu denen übrigen Puncten mit Nutzen zu schreiten. Wo aber nicht, so würde man gleich anfangs des wegcs verfehlen, und in ipso limine sich von dem rechten Zweck abweisen lassen. Wäre auch vor ohnfehlbar zu halten, daß es

denen so gegen dieses Mittel streiten möchten, mit der Münz-Berbeßerung kein Ernst, sondern wann sie auf die umbprägung dringen, kein ander absehen bey ihnen walte, als Silber in ihre Tiegel zu bekommen (da dan nicht wenig kleben bleiben und in die Münz-Sträze kommen muß), und dann wiederumb unter allerhand schein, gegen das rechte absehen und wahres interesse ihrer wolgesinnten hohen Herrschafft nach ihrem eigennützigem gefallen damit also zu gebahren, daß diese land-verderbliche circulation des Silbers vom gepräge in den Tiegel erhalten werde, der aber einzig und allein durch erhöhung des tituli bonitatis vorzukommen und also die künsttliche surrogationes und änderungen ohne schädliches umschmelzen durch bloße impositionem externi pretii zu erreichen. x.

## 2) Considerationes bey gegenwärtigen Münzwesen <sup>1)</sup>.

1. Das Haus Braunschweig-Lüneburg läset jährlich eine geraume Zeit hehr über 60 bis 80 tausend Reichsthaler

<sup>1)</sup> Von diesem hier ebenfalls zum ersten Male abgedruckten Aufsatz ist im Königl. Archive das eigenhändige Concept Leibnizens nebst einer sauberen von Leibniz selbst an mehreren Stellen corrigirten Abschrift aufbewahrt. Daß derselbe gleichzeitig mit dem oben gegebenen Gutachten verfaßt sei, ist nicht zu verkennen; vermuthlich sind beide Aufsätze von Leibniz zur Geltendmachung seiner Ansichten bei verschiedenen Personen ausgearbeitet worden, wenigstens scheint dafür das stärkere Hervorheben der Interessen des Hauses Braunschweig in dem zweiten und die ausführlichere Behandlung anderer Punkte in dem ersten Aufsatz zu sprechen. — Außer den beiden hier mitgetheilten deutschen Aufsätzen enthält dasselbe Convolut noch von der Hand Leibnizens eine gleichzeitige französische Bearbeitung desselben Themas und einen anscheinend älteren, umfangreichen lateinischen Aufsatz über die Münzverhältnisse, welchen, dem Papiere und der Schrift nach zu urtheilen, Leibniz während seines Aufenthaltes in Italien, vielleicht in Florenz, dessen Verhältnissen vorzüglich darin Rechnung getragen wird, ausgearbeitet haben mag.

in specie nach Reichstrot und Korn aufmünzen, worinn es die meisten Reichskreise zusammen demselben nicht gleich gethan.

2. Die von höchstgedachten Hause auf dem Harz aufmünzende gulbinder, oder  $\frac{2}{3}$  stück können vor aufrechte halbe Reichsthaler in specie passiren, und sind pro surrogato dergestalt beqvem, daß wenn man gleich zu einer vollkommenen Münz-Reformation nach inhalt der Reichs-Constitutionen schreiten sollte, solche keiner Reformation nöthig haben würden, inmaßen sie von halben specie Reichsthalern in nichts anders unterschieden als daß sie weniger Kupfer haben, welches vor keine Verringerung sondern vor eine Veredelung zu halten. Also daß man sagen kan, das Haus Braunschweig lasse jährlich über 5 tonnen goldes nach currenten gelde doch an vollkommener gerechten Reichs-Münze prägen, worinn es sonst das ganze Reich zusammen Ihm nicht gleich thut.

3. Daher man an seiten des Reichs von diesen hohen Hause in puncto des Münzwesens nichts verlangen kan. Dieß Haus aber bey dem Reiche dießfals ein groß meritum sich gemacht, und vor den Reich gestanden auch dadurch das übel nicht wenig gehemmet und gemindert, auch noch einiger maßen nicht nur an seinen orth, sondern auch durch sein Exempel guthe Münze oder doch das Verbesserungsmittel erhalten. Aber sich dabey selbst dem publico zu dienst in großen schaden gesetzt, und zum höchsten zu beklagen hat, daß wegen abweichung von den Reichsordnungen die guthe Braunschweigische Münze von den bösen gelde so fort verschlungen, und gegen die schlechtere sorten in gemeinen Handel nicht der gebühr nach respectiret worden, sondern die Braunschw. Lande der von den bösen gelde entstandener theurung und ungelegenheiten unschuldig mit entgelten müssen, so bereits etliche Jahr vor den Zinnischen Fuß sich angehoben, welchen mit eingugehen man an seiten des Hauses Braunschweig zu vermeidung fernern übermäßigen Verlusts, endlich genöthiget, aber wegen anderwertiger fernere Verringerung der Münze dadurch dessen nicht befreyet worden, sondern in so langer Zeit etliche millionen schaden gelitten, und daher satisfaction



zu fodern allerdings berechtiget, welches alles bisher noch nicht gnugsahm in consideration gezogen worden.

4. Die wahrhaffte Real-Berbeferung der Münze und güthe der Specierum, bestehet weder in bonitate intrinseca noch extrinseca, wie sie insgemein verstanden werden, also weder im halt, noch in dem angefetzten werth, sondern in bonitate intrinseca specifica metalli so man bey einigen ausländern nennet le titre oder la lega, und bey den Teutschen die beschickung, daher es damit nicht ausgemacht, daß man seze, wie hoch die Marck fein hinaus vermünzet werden solle; weilen dasern einem ieden die beschickung frey stehet, thür und thor zu betrüglichen außmünzen aufgethan, und zumahl in einem Reich, wie das Teutsche eine general corruption des Münzwesens bald erfolgen muß. Und kan daher eine Münze den halt und werth des Reichsthalers haben, und doch wegen der ungewißheit so auß der beschickung und vielen bengesezten Schrot entstehet, untauglich oder wenigstens wegen besorgenden und gemeiniglich erfolgenden Betrugs und böser consequenz, höchst bedenklich seyn. Daher zu wünschen gewesen wäre, daß man sich vor Jahren in der Zusammenkunft zu Sinna, oder doch unlängst zu Leipzig nicht nur wegen des so genanten Fußes sondern auch wegen einer gewissen beschickung (unter welche nicht zu fallen) vereiniget, und denn auch darüber gehalten hätte.

5. Nehmlich die bonitas intrinseca realis der Münz-Sorten beruhet darinn, daß sie der feine sich näheren. Denn die übrigen mengel können durch die Evaluation und abwürdigung ersetzt werden, wenn aber viel Zusatz, so weiß niemand ohne hülffe des Wardeins was er hat, kan auch auf den wardein selbstn sich nicht gnugsahm verlassen, dieweil oft stücke eines gepräges, und doch verschiedenen gehalts gemünzet werden. Und daher mus man die güthe des Reichsthalers und die untauglichkeit der gemeinen guldiner (außer deren vom Harz) darinn suchen daß der Reichsthaler dem feinen Silber sehr nahe komt, und daher seine güthe selbst zu tage leget. Die guldiner aber oder doppelte auch ganze und halbe Marckstücke, und andere dergleichen Sorten durch die legatur also

mit Kupfer beschwehret, daß man nicht weiß, wie man dran ist. Und daß ist eben die Ursach, warumb sie größtentheils nicht nur abgewürdiget, sondern gar in den tiegel geworffen und in edlere sorten verwandelt werden müssen, dessen die Hartzstücke nimmer von nöthen haben, sondern ihrer edlen feine und unvergleichlichen güte wegen bleiben, man gebe ihnen gleich den nahmen oder so genanten euserlichen werth, wie man wolle, man nenne sie gulden oder halbe Thaler.

6. Daher wenn man dem Münzwesen wahrhaftig und gründlich helfen will, muß man ia nicht von der beschickung des Reichsthalers absteigen sondern ihm lieber am Kupfer abbrechen, als zulegen. Denn weilien die Thaler vor den gülden, wie sie insgemein geschlagen werden, außer der edlern beschickung kein privilegium haben; so würden wir dasern von solcher beschickung herabgefallen, und damit der weg zu fernerer Verschlimmerung geöffnet wird, ohnfehlbar und gar bald in eben die confusion mit dem Thaler verfallen, die wir mit den gülden erfahren, und an statt der Reichthaler würden wir nicht nur Banco-thaler sondern endlich Zahlthaler bekommen so doch bald wieder in den tiegel müßten, und also nur denen Münz-gewinnfüchtigen pro elemento dienen würden ihre höchstschädliche circulation in und aus dem Münztiegel zu unterhalten.

7. Wenn man aber nur die bonitatem intrinsecam, oder titre des Reichthalers nicht verringert, so stehet endlich dahin, was man vor gewicht oder auch für valuta dem Reichthaler künftig beylegen wolle. Doch stehet dahin ob man dießfals mit einer änderung zu eilen habe. Denn was die benachbarten potentaten anbetrifft, so ist deren Münze aniezo auch in motu und kan also pro firmo fundamento nicht dienen, Spanien und letzens Frankreich selbst haben von weniger Zeit hehr große Veränderungen mit ihren Münzen vorgenommen. Gleichwie aber Engeland, Venedig, Genua und andere dessen ungeacht bey ihren Fuß bleiben, und den unterscheid vermittelst des agio und der Rechnung einbringen, so scheint mir Deutschen könten auch den alten Reichthaler noch zur Zeit wohl beybehalten.

8. Was man insgemein von Steigerung des Silberkaufs sagt, ist bekandter maßen eine Illusio und rühret eben von dem ungerechten ausmünzen selbst hehr, und kan vor der hand nicht beßer geändert werden als wenn die jenigen Herrn so keine oder wenig Silber bauen, aus genereusen gemüth, dem Land verderblichen übel endlich zu steuern sich resolviren eine Zeitlang (außer der Verwandlung der schlechten Sorten in edlere und dem feinen müglichst nahekommende) wenig münzen zu lassen.

9. Sonst in der that ist das Silber gegen andere wahren nicht gestiegen, sondern überaus sehr gefallen, weil man damit bey weitem so viel nicht ausrichten kan, als noch vor wenig Jahren. Welches zu großem Schaden der Herrn gereicht, so bergwercke haben, also daß die meisten aufläßig worden und ungebauet erliegen bleiben, welches gleichwohl ohnbillig und dem gemeinen nutzen schädlich. In dem iede wahre also im preis stehen soll, daß sie gebührend zu zeügen, daher zumahl Kayser, Spanien, Sachsen und Braunschweig sich zu verstehen haben, daß diese ihre Hauptwahr nicht alzu sehr herunter komme, wie man dann mit grunde sagen kan, daß dieser abschlag des Silbers gegen die pretia rerum caeterarum unter andern mit vor eine große wielwohl heimliche Ursach des abfalls der Spanischen monarchie zu halten; und weil solcher abschlag des Silbers eben darin bestehet daß rerum pretia steigen, solche steigerung aber grösten theils von der verringerten Münz herkompt, so ist dem Haus Braunschweig auch ex hoc capite ein sehr großer Schade zugezogen worden.

10. Daher gleichwie obgedachter maßen sich zweyerley bonitas intrinseca findet, vulgaris et realis, also ist auch zweierley bonitas extrinseca nehmlich vulgaris vel apparens, et vera vel realis; und zwar primo vulgaris vel apparens bestehet darinn, daß man meineth, man habe den Reichs-Thaler erhöht wenn man ihn etwa auf 2 gülden oder 120 Kreuzer setzet, welches aber entweder nichts gesagt oder in circulo bestehet, und idem per idem expliciret, wenn ich nehmlich münze durch münze wardiren, und also Silber

gegen silber (weil doch vom Zusatz nicht die frag) rechnen will; oder auf eine *imagination* hinauskömpt, wenn ich in schätzung des Reichsthalers nicht reale Creüzer Warden oder gulbiner wie sie sich finden, sondern einen Rahmen verstehe, der keine gewisse bedeutung hat. Denn wenn man die Creüzer meint, so nach Reichsordnung geschlagen, so weiß man ohne dem was der thlr. vor proportion nach seinen halt (*demtis sumtibus* der prägung) zu ihnen habe und kan man solche proportion nicht alteriren, ist also ein *circulus*. Verstehet man aber lauffende Creüzer oder gulbiner, so ist wegen der ungewisheit keine *mensura* darinn zu finden, sondern man muß sie vielmehr selbst nach der marck fein oder nach den gerechten Reichsthaler proportioniren; und wenn sie eines gewissen fußes wären, so wäre die proportion schon von selbst da, also der *circulus* wieder vorhanden, daß man silber mit silber proportioniren wolte. Verstehet man aber *imaginarium* quid unter den Rahmen des Creüzers oder Guldens so keine gewisse definition hat, so ist auch vergebens den thaler damit zu wardiren, dergleichen auch von Warden gulbinern oder andern arten zu verstehen. Zwar wären solche *imaginariae monetae*, als Kreuzer Reichsgulden Warden gleichwie schocke an eplichen orten, oder meißnische gulden (so man nirgend präget), ein *reals* quiddam wenn die *pretia rerum* dadurch zu haben, also daß bey erhöhung des thalers auff mehr Creüzer, so wegen gesteigerten *pretiorum* geschehen, solche *pretia* nicht weiter fort rücten; weil aber solches nicht dabey bleibet, so ist auch keine *realis* sondern nur *nominalis aestimatio* des Reichsthalers darin zu finden als auf epliche Monathen, so lange nehmlich die wahren noch bey vorigen Preiß geblieben. Daher denn *secundo bonitas extrinseca vera et realis* des Silbers oder Reichsthalers beruhet in proportion desselben zu den *naturalien*, Lebensmitteln, arbeitslohn, und den wahren, so bey mittelmäßigen Jahren und Zeiten vor den Reichsthaler zu haben. Welcher gestalt nicht zu leügnen daß das Silber und also auch der Reichsthaler an dem *valore extrinseco vero* wahrhafftig gar sehr gefallen.

11. Und weisen die Kaufleute und andere das Ihrige auch über die proportion der verringerten Münze zu steigern nicht ermanglen, auch die erfahrung gibt, daß wenn man gleich mit der münz wieder fällt, die gesteigerten pretia rerum doch nicht so leicht wieder herabfallen wollen (welches beydes eben die rechte poena naturalis mutatae monetae), so hätte man bey wiederbringung des Münzwesens auch auf diesen punct hauptsächlich mit zu gedencken, und zumahl unter andern auch dahin zu sehen, daß die Kaufleute und andere umb ihres Vortheils willen unter gleichen guten Sorten keinen eigenwilligen unterscheid machen und die gute münze der schlechten gleich, nicht niederschlagen dürften, wie sonderlich den Braunschv. Lüneb. Münzen zu Hamburg und anderswo zur ungebühr wiederfahren. Sonderlich aber hätte man darauf bedacht zu seyn, daß die pretia rerum wieder zu einer billigen moderation gebracht werden müchten, welches da es nicht auf eine zulängliche weise erreicht werden solte, die abwürdigung der nach dem Leipzischen Fuß außgeprägten Sorten nicht nutzen bringen sondern dem Reich zu großen schaden gereichen müste, weil wir alles ia nur desto theurer bezahlen müsten.

12. Doch bleibt es dabey, daß wenn auch gleich keine abwürdigung so fort geschehe, sondern biß pretia rerum zu mindern thunlich der Reichsthaler bey vier marcken oder zwey guldinern noch eine Zeitlang bleiben, oder gar gesteigert werden solte, dennoch die beschickung verbessert, und künftig alle münzen vom Thaler bis zum Mariengroschen entweder fein, oder wenigstens auß Reichsthaler Silber, was aber unter dem Mariengroschen auß puren Kupfer, dessen werth wenigstens (doch nach abzug der Münzkosten) dem valor der münze gleich, gepräget werden solte.

13. Und damit die von etlichen einwendende abnutzung der edlen und feinen oder dem fein sich möglichst nahende sorten, weniger zu besorgen, dürffen sie nur desto dicker geschlagen werden daß sie proportione ponderis desto weniger superficiem bekommen mögen, so wird auch die Abnutzung nach proportion verringert, ohne daß nöthig sie umb deswillen mit Kupfer zu verderben.

14. Dafern man aber diesen einigen weg der Münzverbeßerung so in deren realen Veredelung und abschaffung des schädlichen Zusages bestehet nicht ergreifen, von Münzwesen zwar viel deliberiren aber umb eines geringen und doch in der that vermeinten Vortheils willen (der denen Herrn und ihren Cammern wegen vertheuerter wahren und verminderter gefälle so wohl als auch land und Leuten mit alzutheuer zu stehen kommt) nicht rechtschaffen darzu thun, und mit den starcken ausmünzen unedler sorten wegen darinn suchenden gewinns fortfahren mithin den unterschleiff hegen, und münze auß münze machen will, so ohne deren ferner Verschlimmerung (wo keine Verruffung oder abwürdigung dazu kommt) nicht geschehen kan, so ist es mit der Münz, wie mit vielen andern unsern dingen gleichsam *res desperata*, sie muß auch von Jahren zu Jahren schlechter werden, und wird man endlich ie später ie empfindlicher eine änderung treffen oder in die Landverderbliche *Ripperen* verfallen müssen. Auß welchen so wohl als andern unsern *morbis diuturniore neglectu* entlich die größten *extremataeten* erfolgen dürften. Es wird aber wenigstens dem Haus Braunschweig deswegen keine schuld zu geben seyn sondern demselben billig sein regress vorbehalten. Man will aber hoffen, daß durch die Kayserl. autoritaet auch rechtschaffenen Zutritt der vornehmsten Chur- und Fürsten auch andere wollgefinte Stände dem übel noch in Zeiten zu steuren seyn werde.

---

## VII.

## Miscellen.

## 1. Ausgrabungen bei Moringen.

Mitgetheilt von C. Einfeld.

In der Nähe von Moringen liegt der „Hagenberg“, ein theilweise mit alten Eichen bewachsener Berg von mäßiger Höhe, an dessen östlichem Abhange mehrere Erdhügel sich finden. Der höchste dieser Hügel soll schon vor etwa 30 Jahren ausgegraben und „in dessen Mitte ein wohl erhaltenes Thongefäß gefunden sein, welches nicht mehr vorhanden ist“. Wir vermuthen, daß diese Erzählung sich auf folgenden Fall bezieht. Wächter in seiner 1841 herausgegebenen „Statistik der heidnischen Denkmäler im Königreiche Hannover“ führt aus amtlichen Berichten (S. 165.) an: „daß die s. g. Hümnengräber im Hagenberge, von runder Gestalt, unter uralten Eichen liegen und daß in einem vor mehreren Jahren geöffneten, in einer Tiefe von 7—8 Fuß, in der Mitte, eine zwischen Steinen stehende thönerne Urne mit Asche und Knochen und mit dem Fragmente einer bronzenen Nadel gefunden worden. Die beim Herausnehmen zerbrochene Urne sei von sehr roher Arbeit gewesen“.

Im Juli 1856 hat nun der Herr Schuldirector Dr. Röbdeke hieselbst zwei jener Hügel unter seiner Leitung aufgraben lassen und die Freundlichkeit gehabt, folgende Resultate seiner Untersuchung dem historischen Vereine mitzutheilen.

Der zuerst ausgegrabene Hügel, von etwa 80 Schritt im Umfange und 8—10 Fuß Höhe über dem ursprünglichen Boden, bestand aus aufgeschütteter Erde, ohne Beimischung von Grand (Kies) und Sandstein, die am Hagenberge unmittelbar unter der Rasennarbe regelmäßig vorkommen. Von dem Umkreise nach dem Mittelpunkte zu waren in ziemlich geraden Linien Sandsteinblöcke aufgestellt, welche radienförmig zusammenliefen. Wenige Schritte von dem Mittelpunkte fanden sich Trümmer eines anscheinend ziemlich großen Thongefäßes und beim Wiederauffschütten der Erde entdeckte

man in einem Rasenstücke einen, nur auf einer Seite geprägten, nürnbergischen Silberpfennig mit der Jahreszahl 1710, welcher dem Vereine verehrt ist.

Die mit eingesandten  $\frac{1}{2}$ " dicken Fragmente des rohgearbeiteten Gefäßes zeigen, daß solches — wie bei Urnen der s. g. Eisenperiode häufig vorkommt — aus drei Schichten verschiedenen Thons mit den Händen geknetet ist. Die mittlere Schicht von schwarzgrauem Thon bildete gleichsam den Kern des Gefäßes und war von Innen und Außen mit einer starken Lage gelbröthlichen Thons überzogen.

Der zweite, südlich gelegene, kleinere Hügel, von etwa 50 Schritt im Umfange und 6—8 Fuß Höhe, zeigt ebenfalls deutlich, daß er auf den ursprünglichen Boden aufgeschüttet ist, aber die Stellung der Steine war eine andere, als die vorbeschriebene. Es fand sich ein Kreis von kleinern Steinen einige Schritte von dem äußern Rande des Hügelis vor, welcher ursprünglich den äußersten Rand gebildet haben mag. Bei beiden Hügeln fanden sich die Steine mit Rasen und Erde so vollständig bedeckt, daß sie äußerlich nicht sichtbar waren. In der Mitte des zweiten Hügelis wurden ebenfalls Bruchstücke eines Thongefäßes und Holzsohlen vorgefunden, welche dem Vereine mitgetheilt sind. Nach den Bruchstücken zu schließen, war das Gefäß nicht groß, unverziert und nur aus einer Lage graugelben Thons mit der Hand verfertigt.

Nach vorgenommener genauer Untersuchung wurden beide Hügel wieder in den vorigen Stand gesetzt und in dem letzt erwähnten eine Flasche vergraben, worin ein Papier sich befindet, welches die Ausgrabungen und ihr Resultat mittheilt.

## 2. Seligenstat = Osterwief.

Vom Reichsfreiherrn J. Grote zu Schauen.

Bekanntlich ist viel über die Lage von Seligenstat, wo zuerst der Sitz des Bisthums Halberstadt gewesen sein soll, gestritten; der Eine suchte es in Sillstedt in der Grafschaft Bernigerode, Andere behaupten, der Domplatz zu Halberstadt, als eine Stätte der Seligen, sei darunter zu verstehen, während wieder Andere, gestützt auf ältere Chroniken <sup>1)</sup>, es nach Osterwief verlegen. Letztere Meinung erhält neuerdings eine Unterstützung durch eine Urkunde vom 29. Mai 1237<sup>2)</sup>,

<sup>1)</sup> Chron. Mincl.  
Leibniz II. 311

Chronie. Halberstad.

...hen. Heft II. 117.



welche die Existenz einer bischöflichen Münze zu Osterwieck feststellt. Die in Urkunden vorkommende moneta Osterwicensis deutete wohl auf eine dortige Münze hin, konnte aber auch nur in dieser Stadt geltende Münze bedeuten; obige Urkunde spricht aber klar von einem Osterwiecker Münzmeister, in dessen Hause dem Bolrad, Edlen von Hessenheim <sup>1)</sup>, 20 Mark zugewogen wurden (20 marcas in domo monetarii Osterwicensis ponderatas). Kaiser Otto II. hat im Jahre 974 dem Bischofe Hilbward von Halberstadt erlaubt, zu Seiligenstat eine Münze und Zoll anzulegen <sup>2)</sup>, Otto III. dieses Privilegium bestätigt, und Heinrich II. den Bischöfen das Recht verliehen, auch in Halberstadt, wie in Seiligenstat, münzen zu dürfen <sup>3)</sup>. Außer Halberstadt ist bis jetzt kein Münzort im gleichnamigen Bisthume bekannt gewesen; nur von dem bis auf den Namen spurlos verschwundenen Seiligenstat weiß man, daß die Bischöfe dort münzen durften. Die oben angeführte Balkenrieder Urkunde spricht von einem Münzmeister in Osterwieck oder vielmehr von einem Osterwiecker Münzmeister; also war eine Münze dort, welche ich für identisch mit der zu Seiligenstat halten möchte, da bei dem geringen Umfange des Bisthums Halberstadt und der, nach der Seitenheit älterer halberstädter Münzen zu beurtheilen, gewiß nicht in das Große betriebenen Ausübung des Münzrechts ein dritter Münzort wohl nicht anzunehmen ist. — Daß Osterwieck in älteren Zeiten kein unbedeutender Ort war, beweiset der Umstand, daß schon 1264 in Urkunden zweier Kirchen (St. Stephani und St. Nicolai) Erwähnung geschieht, so wie, daß die nächste Umgebung sehr angebauet war, indem auf der jetzigen städtischen Feldmark von etwa 7000 Morgen die Ortschaften Beel, Bertwinkel, Balwige und Kortrode lagen, welche noch im 14. Jahrhunderte vorkommen. Die drei erstgenannten Dörfer hatten eigene Kirchen, Kortrode scheint unbedeutend gewesen zu sein.

### 3. N a c h t r a g

zu dem Aufsatze des Staatsministers a. D. Freiherrn v. Hammerstein zu Verden: Die ältesten Gerichte im Stifte Verden.

S. 60—163 der Zeitschrift.

Die Eile, mit welcher der obengebachte Aufsatz wegen des Zweckes einer Festgabe für die Versammlung deutscher Geschichts- und Alterthumsforscher zum Druck befördert werden mußte, hat eine Uebersetzung

<sup>1)</sup> Hessen im Herzogthume Braunschweig; häufig Residenz der eren Herzöge.

<sup>2)</sup> Lückfeld, Antiq. numm. p. 248.

p. 33.

man in einem Rasenstücke einen, nur auf einer Seite geprägten, nürnbergischen Silberpfennig mit der Jahreszahl 1710, welcher dem Vereine verehrt ist.

Die mit eingefassten  $\frac{1}{2}$ " dicken Fragmente des rohgearbeiteten Gefäßes zeigen, daß solches — wie bei Urnen der s. g. Eisenperiode häufig vorkommt — aus drei Schichten verschiedenen Thons mit den Händen geknetet ist. Die mittlere Schicht von schwarzgrauem Thon bildete gleichsam den Kern des Gefäßes und war von Innen und Außen mit einer starken Lage gelbröthlichen Thons überzogen.

Der zweite, südlich gelegene, kleinere Hügel, von etwa 50 Schritt im Umfange und 6—8 Fuß Höhe, zeigt ebenfalls deutlich, daß er auf den ursprünglichen Boden aufgeschüttet ist, aber die Stellung der Steine war eine andere, als die vorherbeschriebene. Es fand sich ein Kreis von kleinern Steinen einige Schritte von dem äußern Rande des Hügelis vor, welcher ursprünglich den äußersten Rand geblieben haben mag. Bei beiden Hügeln fanden sich die Steine mit Rasen und Erde so vollständig bedeckt, daß sie äußerlich nicht sichtbar waren. In der Mitte des zweiten Hügelis wurden ebenfalls Bruchstücke eines Thongefäßes und Holzkohlen vorgefunden, welche dem Vereine mitgetheilt sind. Nach den Bruchstücken zu schließen, war das Gefäß nicht groß, unverziert und nur aus einer Lage graugelben Thons mit der Hand verfertigt.

Nach vorgenommener genauer Untersuchung wurden beide Hügel wieder in den vorigen Stand gesetzt und in dem letzt erwähnten eine Flasche vergraben, worin ein Papier sich befindet, welches die Ausgrabungen und ihr Resultat mittheilt.

## 2. Seligenstat = Osterwiehl.

Vom Reichsfreiherrn J. Grote zu Schauen.

Bekanntlich ist viel über die Lage von Seligenstat, wo zuerst der Sitz des Bisthums Halberstadt gewesen sein soll, gestritten: der Eine suchte es in Sillstedt in der Grafschaft Wernigerode, Andere behaupten, der Domplatz zu Halberstadt, als eine Stätte der Seligen, sei darunter zu verstehen, während wieder Andere, gestützt auf ältere Chroniken <sup>1)</sup>, es nach Osterwiehl verlegen. Letztere Meinung erhält neuerdings eine Unterstützung durch eine Urkunde vom 29. Mai 1237 <sup>2)</sup>,

<sup>1)</sup> Chron. Mindense. Meyhom I, 554. — Chronic. Halberstad. Leibnit. II, 110. Schatz 2.

<sup>2)</sup> Urkundenbuch des histor. Vereins f. Niedersachsen, Heft II. Urk. des Stifts Walkenried, Abthl. I. N. 212.

welche die Existenz einer bischöflichen Münze zu Osterwieck feststellt. Die in Urkunden vorkommende *moneta Osterwicensis* deutete wohl auf eine dortige Münze hin, konnte aber auch nur in dieser Stadt geltende Münze bedeuten; obige Urkunde spricht aber klar von einem Osterwiecker Münzmeister, in dessen Hause dem Bolrad, Eblen von Hessenheim <sup>1)</sup>, 20 Mark zugewogen wurden (20 *marcas in domo monetarii Osterwicensis ponderatas*). Kaiser Otto II. hat im Jahre 974 dem Bischofe Hildeward von Halberstadt erlaubt, zu Seiligenstat eine Münze und Zoll anzulegen <sup>2)</sup>, Otto III. dieses Privilegium bestätigt, und Heinrich II. den Bischöfen das Recht verliehen, auch in Halberstadt, wie in Seiligenstat, münzen zu dürfen <sup>3)</sup>. Außer Halberstadt ist bis jetzt kein Münzort im gleichnamigen Bisthume bekannt gewesen: nur von dem bis auf den Namen spurlos verschwundenen Seiligenstat weiß man, daß die Bischöfe dort münzen durften. Die oben angeführte Baiskenrieber Urkunde spricht von einem Münzmeister in Osterwieck oder vielmehr von einem Osterwiecker Münzmeister; also war eine Münze dort, welche ich für identisch mit der zu Seiligenstat halten möchte, da bei dem geringen Umfange des Bisthums Halberstadt und der, nach der Seltenheit älterer halberstädter Münzen zu beurtheilen, gewiß nicht in das Große betriebenen Ausübung des Münzrechts ein dritter Münzort wohl nicht anzunehmen ist. — Daß Osterwieck in älteren Zeiten kein unbedeutender Ort war, beweiset der Umstand, daß schon 1264 in Urkunden zweier Kirchen (St. Stephani und St. Nicolai) Erwähnung geschieht, so wie, daß die nächste Umgebung sehr angebauet war, indem auf der jetzigen städtischen Feldmark von etwa 7000 Morgen die Ortschaften Beel, Bertwinkel, Balthige und Kortrobe lagen, welche noch im 14. Jahrhunderte vorkommen. Die drei erstgenannten Dörfer hatten eigene Kirchen, Kortrobe scheint unbedeutend gewesen zu sein.

### 3. N a c h t r a g

zu dem Aufsatze des Staatsministers a. D. Freiherrn v. Hammerstein zu Verden: Die ältesten Gerichte im Stifte Verden.

S. 60—183 der Zeitschrift.

Die Elle, mit welcher der obengedachte Aufsatz wegen des Zwecks einer Festgabe für die Versammlung deutscher Geschichts- und Alterthumsforscher zum Druck befördert werden mußte, hat eine Uebersetzung

<sup>1)</sup> Hessen im Herzogthume Braunschweig; häufig Residenz der früheren Herzöge.

<sup>2)</sup> Louckfold, *Antiq. numm.* p. 248.

<sup>3)</sup> *Ibid.* p. 33.

desselben verhindert, und sind damit einige Lücken und Schreibfehler entstanden, zu deren Tilgung der gegenwärtige Nachtrag angemessen erschien.

S. 68 u. 69, Note 2. Der hierin enthaltenen Notiz über die s. g. alte Burg zu Verden kann noch hinzugefügt werden, daß nach der Aussage des Landes-Oekonomie-Commissairs Fick, welcher die Abtragung der gedachten Erdburg leitete, der Wall derselben eine Höhe von etwa 18 Fuß und verhältnismäßige Stärke hatte. Die Abtragung kostete mehr als 600 Thlr. Es wurde dabei keinerlei Ziegelrest gefunden; vielmehr bestand der Wall nur aus Erde und oft dichtem Heckenwerk; im Innern desselben wurden Holzreste nicht sichtbar. — Bemerkenswerth ist, daß vor Kurzem in der Abfühung der alten Burg nach der Aller hinunter eine wohlerhaltene Todten-Urne ausgegraben wurde.

S. 84. In der Note muß es heißen: als Nothe (nicht Etade) feine: „Geographische Beschreibung“ schrieb.

S. 91. Der Zeile 6. beginnende Satz: ir soll die hang etc. findet sich bei Wigand Seite 552.

S. 93. Den Nachrichten über das Hohgericht Verden können wir noch beifügen, daß fast mitten durch die Höhe Verden ein Bach läuft, der von Alters her der Hohbeck heißt. Er bildet sich in der Nähe von Hulsahl aus den vereinigten Bächen: Allerbach, Schmobach und Kreper Bach, geht an Kohlforsbe, Klentrug, Hohbeck, Kutenmoor, Kamelisa, Speden, Weismühlen und Eitze vorbei und fließt dann in die Aller. Daß er den Grenzfluß der Höhe ausgemacht habe, ist nicht anzunehmen, da mehrere unzweifelhaft zur Höhe gehörige Orte noch jenseit desselben liegen; aber allerdings war er in der Höhe, abgesehen von der Aller, das Hauptgewässer. Eine Brücke, welche beim jetzigen Hofe Hohbeck den Uebergang der großen Straße von Verden nach Lüneburg und auch über Baldrode nach Celle und Braunschweig vermittelte, hieß die Gobruggs und der jetzige Hof Hohbeck der Hof vor Gobruggs.

S. 109. Unmittelst ist noch ein drittes Holzungsgericht in der Höhe Verden aufgefunden, das Gericht über den Heins, einen Wald, der in der Nähe der Dörfer Gr. Heins und Kl. Heins lag, und dessen Ueberbleibsel jetzt in den Structurforsken Heins bei Gr. Heins und Spang bei Kl. Heins und den geringen Gemeindeforsken der beiden Dörfer zu finden sind. Die beiden Urkunden darüber ergiebt die Anlage A. dieses Nachtrags.

S. 114. Zu den bei Schreeßel auftauchenden Carolinischen Erinnerungen kann jetzt eine dem Verfasser unmittelbar zugeflossene Nachricht gefügt werden, welche einen interessanten Beleg zu dem Entstehen der ersten christlichen Kirche auf dem Platze der alten sächsischen Heiligthümer zu liefern scheint. Im Pfarrarchiv zu Schreeßel findet sich nämlich eine vom Pastor Ernst Muschard unterm 14. Juni 1731 verfaßte Nachricht über die Kirche zu Schreeßel, welche unter Andern

Folgendes enthält. Es wird zuvörderst bemerkt, daß wahrscheinlich in loco der Kirche ein alter heidnischer Gottesdienst gewesen. Man habe

1) in der Kirche nicht weit vom Thurm große heidnische Opfersteine eingesenkt gefunden, als man daselbst einen Todten begraben wollen.

2) Außerhalb des Dorfs finde man viele Hügel mit Brandrätten (Holzsohlen), an zwei Orten auch Urnen mit Asche und Knochen.

3) Im Pfarrgarten habe man bei der Umgrabung gefunden:

a. alte heidnische Todtentöpfe,

b. ein solches Erdreich, welches mit Feldsteinen und Lehm fest vermauert zu sein schien, so daß man genug sehen konnte, daß es von Menschenhänden gemacht worden. „Darin waren“, heißt es weiter, „vermauerte Häuflein von ganzen und zerbrochenen Feuer- und Feldsteinen, unter welchen gefunden worden die das Ansehen hatten eines Menschen-, Hundes- oder Vogel-Kopfes. Es war auch bei diesen Steinen ein solcher Sand, darunter häufig viel gelbes hellscheinendes Metall zu finden, als ganz kleine Stückchen von Messing anzusehen. So war auch der Lehm an etlichen Stellen wie rothschwarzes geronnenes Blut, daß man anfangs meinte, es wären natürliche Blutklumpen; da es aber an die Luft und Sonne gelegt wurde, verlor es nach etlichen Tagen seine Farbe; dergleichen Erdreich wird man vermuthlich noch mehr hieselbst an der Westseite des Pfarrhauses, woselbst nahe bei noch nicht so tief gegraben worden, antreffen.“ zc. zc.

c. „Viele große Steine und unter Andern ein großer Stein, welcher 170 vor der Pforten des Pfarrhofes liegt. Unter diesem Stein lag ein großer Menschentopf, wie es sich ansehen ließ, itam viele andere Knochen, Backenzähne“ zc. zc.

So sehr diese Nachricht zu weitern Nachforschungen auffordert, so darf nicht übersehen werden, daß nach der bekannten Verdener Chronik im Jahre 1347, in der Fehde des von den Lüneburgschen Herzögen unterstützten Bischofs Daniel, die Kirche zu Scheefel in eine Festung umgeschaffen war (von welchem Gebrauch auch der achtetige Thurm sich herschreiben mag), daß im 30jährigen Kriege der Thurm sammt Glocken, Pfarrhaus und vielen andern Häusern vom Kriegsvolk abgebrannt worden, und daß noch 1675 die Kreisstruppen Dorf und Kirchhof verschanzten.

Die Kirche zu Broedel war, als sie 1439 gebauet, d. h. wohl renovirt wurde, nach Rothe's Geograph. Beschreibung noch Capelle und Kunz- oder Füllal von Scheefel. Wie diese Capelle anfänglich nur den Ort Broedel zum Sprengel gehabt haben wird, ergiebt sich aus einem Visitation's-Protocolle der Kirche zu Scheefel von 1573, welches sagt: „weil die Södelinger, Gemöslinger, Böttcher und Bellner aberst dem Füllal Broedel näher sind, ist ihnen vergönnet, dat sie da zur Kirchen gahn,“ daher der Pastor aus diesen Dörfern um Michaelis

hat zu beziehen 27½ Himten Roden, 27½ Schilling und der Äfter 27½ Grotten.

S. 120. Die hier erwähnte Wahrnehmung, daß die alten Hohen meistens etwa 120 Höfe zählen und dieses altfächfische Großhundert das Entstehen der Hohen aus der Hundertschaft vermuten läßt, ist unmittelbar vom Verfasser durch fernere Nachforschung weiter verfolgt worden. Derselbe hat bei einer Anzahl von Hohen aus den alten Register-Nachrichten die Anzahl der in denselben im Mittelalter vorhanden gewesenen Höfe mit Ausschluß der Rothstellen und geringeren Stellen, welche ohne Zweifel späteren Ursprungs sind, ermittelt. Das Resultat davon wird hier mitgetheilt:

1) Das Hohengericht Scheeffel incl. der Wasserbörfer, die erweidlich früher dazu gehörten, auch incl. Hemslingen und Söhlngen, die früher zum Freibann Kienkerken gehört zu haben scheinen, hielt 120 Höfe.

Dohne Hemslingen und Söhlngen 88 Höfe.

2) Das Hohengericht Schneverdingen, ohne das Dorf Bolterdingen mit 7 Höfen, das erst später zum Gerichte gekommen zu sein scheint, hielt 123 Höfe.

3) Das Gericht Neuentkirchen, ohne Hemslingen und Söhlngen, die 32 Stellen haben, enthielt 99 Höfe.

4) Das Hohengericht Bisselhövede enthielt ohne den Flecken Bisselhövede, wo die Zahl der alten Höfe, da sie mit andern Neubürgerstellen in Bürgerstellen verwandelt wurden, nicht zu übersehen ist, der aber ohne Zweifel ursprünglich zum Hohenrichte mit gehört, 104 Höfe.

5) Das Hohengericht Sittensen (laut des Börder Registers) 108 Höfe und noch einige, die nicht ausdrücklich erwähnt sind.

6) Das Hohengericht Seifingen (beugleichen) 132 Höfe.

7) Das Hohengericht Döbendorf (beugleichen) 105 Höfe.

8) Das Hohengericht Lamstedt (beugleichen) 110 Höfe, nach der im Börder Register gegebenen Aufzählung aber 122 Höfe.

9) Das Hohengericht Salzhausen 139 Höfe.

Es ist kaum zu bezweifeln, daß eine Fortsetzung der Forschung ergeben wird, wie auch die meisten andern Hohen im Bremenschen, Verdenschen und im Lüneburgschen eine ähnliche Zahl alter Höfe enthielten, und es dürfte damit immer wahrscheinlicher werden, daß dem Umfange der Hohen das altfächfische Großhundert hinsichtlich der Zahl der angehörigen Höfe zum Grunde lag, womit denn auch das Hervorgehen der Hohen aus der Hundertschaft immer mehr an Wahrscheinlichkeit gewinnt.

S. 124. In der Note müssen hier die Worte: „Nach Dietrich von Stade geograph. Beschreibung“ verwandelt werden in: „Nach Kothke's geograph. Beschreibung“ zc.

§. 138 oben. Ergänzend muß hier bemerkt werden, daß der Stadtbezirk der Structur allerdings schon im Jahre 1849 an den Magistrat zu Verden überwiesen wurde, dagegen das Gericht Blittöhe erst im Jahre 1852 in Anlaß der neuen Aemter-Organisation aufgehört hat.

§. 151. 3. 6. v. u. des Juni 3. statt Juni 5.

§. 152. 3. 2. v. u. des M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>XXX<sup>o</sup>, III<sup>o</sup> Nonas Junii.

Anlage A. des Nachtrages.

Aus einem Cop. eccl. Verd. des Archivs (s. XV. ex.)

1459. August 13.

Rechticheid over den Heynsse.

Wij Godfridus Deken unde Capittell der kerken Borgermestere unde Radmanne der Stad Veerden Bekennen unde betugen opembore in desseme breve vor alzeweme, dat wij dar hebben jeghenwardich anne unde over gewezen, dat de Ersame Johan Schele Borger to Verden unde voghet unzes gnedigen heren van Veerden, eyn holtingk to holdende over den wold geheten de Heynsse, belegghen in der vogedye to Verden, eyn holtinges gerichte heelt over densulven Heynsse unde dar mang anderen ordelen unde rechten de dar gefraged unde gefunden worden, vraghede he umme eyn ordell dat recht were. Wer ok yemand anders de were denne we de were pandinge hedde over den Heynsse ane eynen Bisschup to Verden alze eyn holthere, unde sin voghed to Veerden alleweghe, unde de holtinges lude twe frye dage alze eens bij graze unde eens bij stro na zede unde wonheid alsoe me dat suslanghe holden heft. Daruppe ward to rechte gefunden unde dat ordel uthgesecht, van Oliveken van Dorverden, de dat sechte van der vorscrevenen holtinges lude wegghen, dat se alle eyndrachtliken funden dat se nemande tostunden pandinge, edder recht to pandende uppe deme Heynse ane deme Bisschuppe van Veerden unde sineme voghede to Veerden to tijden van synes heren wegghen alze eneme holtheren alleweghe unde den holtinges luden twee frye pandinge des jares alsoe eens bij graze unde eens bij stro na zede unde wonheid. Unde dat were so alleweghe holden wente heere tho. Des bat uns unsse gnedige here van Veerden dar yeghenwardich dat wij alsodanes ordels wolden vordacht wessen, unde ome to ewyger dechnisse to behoff der kercken to Veerden, gheven wolden ene bekantnisse under unsen Ingesegelen vorseghelt, dar wij do ome ya tosechten. Unde des to bekantnisse hebben wij unses Capittels unde der Stad to Veerden Ingesegele witligen heten hengen an dessen broff, de gegheven

is uppe der Saghekulen vor deme Österen dore der Stad Verden ja deme vorscrevenen holtunge na Godes bord Dusent cccc<sup>o</sup> jare darna in dem LIX Jare amme Maendage Ypolitit unde syner selschupp.

1459. August 13.

Over den Heynsser holtungk unde Rēchticheid.

Ek Johan Schele mynes gnedigen heren van Veerden voghed, dat holtungk to holdende over den wold geheten de Heynze, belegen in der voghede to Veerden Bekenne unde betuge opembore ja desseme breve vor als sweme, dat ik dallingk hebbe geseten eyn holtunges gerichte vor der stad Veerden, uppe der Saghekulen darsulves, dar denne de holtunges lude, bij namen de van Dorverden, de van Stederdorpe, de van Bennyngborstell unde andere, de dar tho hörden, alze se van myns gnedigen heren weggen van Veerden na holtunges rechte in der kercken to Dorverden unde to Lintlo dar to verbodet yeghenwardich weren, unde na velen ordelen dar ghevraged unde gefunden, So vraghede ik de vorscrevene holtunges lude umme eyn ordell dat recht were. Wer ok yemand anders de were denne wee de were pandqwittinge hedde over den Heynze ane eynen bisschuppe to Verden also eyn holthere unde sin voghed to Veerden alleweghe, unde de holtunges lude vorscreven twee frye dage also eens bij graze unde eens bij stro na zede unde wonheid alsme dat susslange geholden heft, darupp ward to rechte gevunden [u. s. w. wie in der vorstehenden Urkunde]. Unde dat dyt suss gefunden ward, weren anne unde over de Erbaren heren Deken unde Capittel der kercken, unde Ersamen Borgermestere unde Radmans der Stad Veerden, unde de duchtigen knapen Hinrick de Cluvere, Hinrick van Otterstede, Frederick van Tzarnhussen, unde Frederik Hertoge, unde vele anderer fromen lude. Desses to tugnisse hebbe ik myn inghesegele wiuliken henghet an dessen braff, de de gegeven is uppe der Saghekulen vor deme Osterendore der Stad Veerden in deme vorscrevenen holtunge na godes bord M<sup>o</sup> CCCC<sup>o</sup> Jare darna in deme LVIIIJ Jare amme Maendage Ypolitit unde syner selschupp.

#### 4. Freie und unfreie Leute.

Ich gebe die nachfolgende niedliche kleine Urkunde nach dem Originale im Archive des Hospitals u. z. Fr. zu Braunschweig. Sie wird ungefähr ins Jahr 1321 fallen. Auf der Rückseite ist von einer Hand des 15.—16. Jahrhunderts angemerrt: „Ein gemeine ordell



van frisk vnde vnkien luden\*. Den erwähnten Ort Renninge, welcher im Gau Cirimundi (Serimuntlande) lag, erhielt das Kloster Rode, später Walsrode, durch Schenkung von K. Otto III. 7. Mai 986. Als der Convent zu Walsrode das Gut Remlingen im 14. Jahrhunderte an das Hospital zu Braunschweig verkaufte, war die Original-Urkunde des Kaisers schon nicht mehr vorhanden und man mußte sich mit einer beglaubigten Nachahmung nach einem Copialbuche begnügen. Dieses Document hat, wenn es gleich an manchen Stellen Urkunde des Schreibers verräth, immer noch den Vorzug vor dem Abdrucke bei Galle, Trad. 859.

Hannover, den 8. Januar 1842.

C. Bolger.

Wi prouest Hinric. dhe priorint vnde dhe conuent van Walsrodhe dhöt willic al dhe ghenen dhe dhessen bref horeth vnde sedh. dhat dhe schelinge dhe was twisschen Alberte Wadeken vnde sines bröddher kinderen in deme dhorpe to Renninge vmb ere erue ghöt ward von dhes godeshuses luden tō Walsrodhe irschedhen alsus. Albert vraghede enes menen ordels. Swar kindere van ener vryen mödher gheboren weren ofte kindere mochten sich tō eghenen ghöde then. Dhat wart also vunden van des ghodeshuses luden Sunte Johanneses. Neme en eghen man en vry wif tō echte. sette se dhen enen vōt in des mannes bedde. thoghe se dhen anderen vōt na sich. se horde vnde were eghen na deme manne want dhe bört sleyt na der ergheren syden. Dhes worden dhe iungen knechte mit rechte wiset vor al des ghodeshuses luden in dhat gūt. Dho auer Albert desse redhe horde dho ging he drifliken van deme rechte vnde rende vluchtig en wech. vmbe dhe redhe auer dhe Albert sprekt hene willem dhes ghōdes nicht volghen laten. sene beholdent mit Sunte Johanneses luden also sunte Johanneses recht is. Dar sprecket Sunte Johanneses lude also t̄. moghen Albert vnde sines bröddher kindere nicht komen tō Walsrodhe noch sunte Johanneses lude bringen dhar. na deme male dhat it mit rechte vor vs irschedhen is vnde se mit rechte wiset sin in dhe were eres erues. so vindet dhat vse lude tō rechte. dhat se ere erue wol beholden moghen mit ghōden luden we se syn. vry ofte late. dhe eres rechtes vnuorworpen sin. Dath dhit vor vs seluen irschedhen van alle dhes ghodeshuses luden sunte Johanneses vnde sehen si dhes henge wi tō vestnisse vnde tō tughe vnse inghesegele tō dessen breue.

(L. S.)

(L. S.)

**5. Nachricht von der am 11. October 1367 stattgehabten  
Wahl eines Prioris des Dominikanerklosters zu Norden.**

Mitgetheilt von G. J. Rooyer in Minden.

1367. November 12.

Reuerendo in christo patri fratri Johanni de Ouenstede lectori Mindensi Ordinis predicatorum ac vicario Reuerendi patris Prioris prouincialis per contratam frisie, frater ayso Supprior totusque Conuentus eiusdem Ordinis in Norda in omnibus obedientiam debitam et paratam. Cum per absolutionem fratris Reynardi nostri Prioris nuper in Capitulo prouinciali factam fuerimus et adhuc simus Prioris solatio destituti, Nos indigencie nostre prouidere cupientes de communi fratrum concilio qui secundum tenorem nostrarum constitutionum electioni interesse debebant, feriam terciam proximam ante festum edwardi confessoris nobis statuimus ad electionem prioris faciendam In quam conuocati per nolam Capituli hora debita ante prandium conuenimus omnes in eleccione ius habentes Supprior ante omnia talem promittente protestationem, Ego frater ayso Supprior nomine meo et omnium aliorum coelectorum meorum talem facio protestationem quod nolumus nec intendimus eligere nec electioni consentire cum aliquo suspenso, excommunicato vel interdicto seu quouismodo ab eleccione excluso, deinde invocata sancti spiritus gratia a quo corda fidelium diriguntur ad eleccionem prioris per modum scrutinij nos. xvj. in numero duximus procedendum, Supprior, frate Menardo de alandze et frate redolfo ymmana antiquioribus nostri conuentus vota fratrum recipientibus, Supprior. frater redolfus ymmana, frater Tytardus nycolai. frater tammo de Herlingia. frater gelbertus. frater Menardus de riustringia. frater Conradus kule. frater Wibodus. frater vlricus. frater Otto de Emetha. frater tammo de Westershusen. frater luidolfus. frater laurentius et frater Ellardus in priorem elegerunt fratrem Menardum de alandze, frater menardus de alandze in priorem elegit fratrem tytardum nycolai. lector domus fratrem tammonem de herlingia elegit in priorem. Hoc itaque habito scrutinio et fideliter recepto ac publicato ac collatione numerum ad numerum facta cum frater menardus de alandze concorditer ab omnibus preterquam a solo lectore esset electus ac predicto lectore immedietate in predictum electum consentiente Supprior qui primam vocem in eleccione habuit eleccionem factam coram omnibus surgens pronuntiavit in hunc modum. Ego frater ayso Supprior Conuentus nordensis vice mea et omnium mecum eligentium et consentientium eligo fratrem Menardum de alandze in priorem nor-

densem in nomine patris et filij et spiritus sancti. Amen. Cum igitur dicta Eleccio sit a nobis canonice vt speramus celebrata paternitatis vestre gratiam omni qua possumus instantia deprecamur, Quatenus sepedictum fratrem Menardum Sic electum nobis confirmare dignemini in priorem. Valet. Datum anno domini M<sup>o</sup>. ccc<sup>o</sup>. lxxij<sup>o</sup>. sequenti die beati Martini Episcopi et confessoris.

Die auf Pergament in deutlicher Schrift verfaßte Original-Urkunde, welche sich in meinem Besitze befindet, ist in der Mitte gefalzt, ein Siegel befindet sich nicht daran.

Auf der Rückseite steht von derselben Hand des Schreibers der Urkunde geschrieben: Reuerendo patri lectori Mindensi ac vicario reuerendi patris prioris prouincialis per contratam frisie ordinis fratrum predicatorum detur, und weiter unten: decretum conuentus Nordensis.

Im Texte hätte der Schreiber protulit statt pronuntiauit, welches darüber gesetzt worden ist, geschrieben, und unter jenes Wort Punkte, zum Zeichen, daß dasselbe fehlerhaft stehe, gesetzt. Statt inmediate hat wohl immediate gesetzt werden sollen.

Zur Erläuterung mögen folgende Notizen dienen:

Es scheint, als sei das Dominikanerkloster in Norden von dem Paulskloster gleiches Ordens in Minden abhängig gewesen. Johann, aus Ovensädt gebürtig, welcher in der obenstehenden Urkunde als Rector bezeichnet ist, war damals wohl schon Prior des mindenschen Paulsklosters und starb im Jahre 1373 (Watenstedt, Chron. Mind. in Paullini, Rer. Germ. Syntagma p. 36; Reibom, Scr. rer. Germ. I, 569.), oder nach einer anderen, aber wohl richtigeren Nachricht, am 1. October 1383 (Bünemann, Histor. domus et fratrum Praedicatorum sive Dominicanorum templi Paulini Mind. p. 28.), und zwar zu Lemgo, da er noch auf dem im Jahre 1376 stattgehabten Ordenskapitel anwesend gewesen sein soll. Sein Nachfolger wird der Fr. Hermann gewesen sein, der als Prior in einer ungedruckten Urkunde des mindenschen Stadtarchivs vom 2. Juli 1397 (N. 583 des Repertors) namhaft gemacht wird. In diesem Paulskloster wurden in den Jahren 1271, 1307, 1318, 1353, 1376 und 1426 Ordenskapitel abgehalten.

Wegen des Dominikanerklosters in Norden verweise ich auf Suur, Geschichte der ehemaligen Klöster in der Provinz Ostfriesland S. 104 bis 109, auch bemerke ich, daß eines Priors H. und eines Subpriors F. aus dem Dominikanerkloster in Norden in einer Urkunde vom Jahre 1276 Erwähnung geschieht (Liefert, Beiträge zu einem Münsterschen

Urkundenbuche Bd. I. Abthl. I, 75.). Ein Abt des Klosters, Namens Gerhard, hatte abgedankt, lebte aber noch 1524 (v. Hohenberg, Archiv des Klosters Hellingenrode S. 181.).

## 6. Zur Rechtsgeschichte.

### Vom Amtsrichter Fiedeler.

In dem ältesten Protocollbuche der Stadt Hannover (gewöhnlich das rothe Buch oder Stadtbuch genannt) findet sich S. 49 f. ein Protocoll über eine gerichtliche Verhandlung vom Jahre 1404. Dasselbe scheint mir wegen seines Inhalts im Allgemeinen und namentlich auch deshalb, weil darin ein gerichtliches, auf das römische Recht basirtes Erkenntniß enthalten ist, für die Rechtsgeschichte der braunschweig-lüneburgischen Lande, in welchen das römische Recht bekanntlich schon im Anfange des 14. Jahrhunderts gegolten hat, nicht unwichtig zu sein.

Nach Inhalt des Protocoll'es klagt nämlich der Probst des Klosters Wenigsen vor dem Stadtrathe zu Hannover gegen einen dortigen Bürger auf Herausgabe des Nachlasses der verstorbenen beklaglichen Ehefrau, weil dieselbe eine Leibelgene des Klosters gewesen sei.

Beklagter bestreitet diesen Anspruch, indem er behauptet, daß seine Ehefrau eine freie Person gewesen sei; worauf demselben gerichtsfertig aufgegeben wird, die behauptete Freiheit durch das Zeugniß von sechs ihrer Verwandten zu beweisen. Diesen Zeugenbeweis tritt dann auch Beklagter an; er vermag denselben jedoch nicht zu erbringen und producirt nunmehr zum Beweise eine seiner Ehefrau seitens des Klosters vormal's ausgestellte Urkunde. Nachdem sodann der klagende Probst die Zulässigkeit und Erheblichkeit jenes neuen Beweismittels bestritten hat, entscheidet das Gericht auf Grund eines von einem Rechtsgelehrten eingeholten Gutachtens, daß der Probst mit seiner Klage abzuweisen sei.

Das Protocoll selbst lautet folgendermaßen:

„Eodem anno (nämlich 1404) feria sexta ante diem seu festam ascensionis Domini <sup>1)</sup>, do quem vor den rad de probest tho Benningheffen unde de solbemoiner <sup>2)</sup>, unde heben se, dat se se schebeden nach schulde unde antwerde, alze dat in vortiden vor ou ghehandelet were. Des leth ou de rad lesen schulde unde antwerde unde darua de beleynghe, alse se sel darup bekeret hebben, unde schebeden se darmede mid rechte, sel daran to holdende.

Schulde unde antwerde ludde alsu, dar de beleynghe up schude:

<sup>1)</sup> d. i. den 2. Mai.

<sup>2)</sup> Infolge des Liber burgensium der Stadt Hannover wurde „Hermen van Gattensen de solbemoiner“ im Jahre 1398 Bürger.

Eyn probeft van fnes flichtes wegene andeghedinghebe eyne ufen mebeborgere, dat fyn browe, de dot werre, beffulden flichtes fcholde eghe ghetwefen hebben, unde effchebe van ome dat erve, alfe dat deme flichte van der browen wegene gheborede.

Dar antwerbe ufe mebeborgere to: fyn browe hebbe vry ghe- wefen unde nicht eghe des flichtes, dat he wol irtughen wolde, wo he to rechte fcholde; daromme en fy he deme flichte nehuets erbes plichtich to ghevende, alfe he hope.

Dar ward up fcheden: fonde he de vrlhehd irtughen mid bren van vader wegene unde mid bren van moder wegene, des mochte he ghe- neten 1).

Dat annamebe he also to donde unde nam darup fine echten dage; der tughe ward he nederveflich.

Darna opembarede befulbe ufe mebeborgere us eyne breff, den de probeft unde priorend in vortiden beffulden flichtes finer browen begehheid hadden, de lüd van worde to worden alfe deffe copie hirynne bezloten utwifet; dar he doch vore nehuets bechtuiffe unde nicht van ghezecht hadde, dat he den hebbe eber vorecht were eber des gheflic; unde he menet, he moghe des nu na allifewol braken.

Unde de probeft menet, dat he des nicht braken moghe, nachdem- male he dar vore nicht van ghezecht unde nehuets bechtuiffe van gheban hebbe, unde nachdemmale he of nederveflich ghetworden fy der tughe, de he annamet hebbe, unde nu na den breff hir vorebringhe, unde zecht mede, off ome dat wol nen hinder were, dat he der tughe nedder- vellich ghetworden fy, fo en holde de breff doch alzo nicht hane, dat ufe borgere henighe vrlhehd finer browen mede irtughen moghe.

---

1) Vergl. die Bestimmung im Sachsenspiegel (Ausg. von Ho- meyer) B. 3. Art. 32. §. 5. „mach aber jene selbe sevede sin vri behalden, die sine magt sin, dre von vader unde dre von moder, he behalt sin vri unde verlegit ir aller slich“, womit auch die beiden an den hannoverschen Stadtrath erlassenen Rechtsschreiben im ältesten Copialbuche der Stadt Hannover (Waterl. Archiv. 1844. S. 397 ff. und 420) übereinstimmen. Das erste Rechtsschreiben besagt nämlich: „nser stad recht is, dat, we mit uns syne borne vryheyt thughen schal, be mot sweren an de hylghen, dat he vry gheborn sy van vader unde moder; unde barna so midten sweren dre tughe van des vader weghene, dat de ehd reyne unde ummehne sy van des vader weghene, unde dre tughe van der moder weghen, dat de ehd reyne unde ummehne sy van der moder weghene“.

In dem zweiten Rechtsschreiben finden sich die Worte: „wert eyn nser borgere anghesproken vor eghe, de mach sine vrlhehd beholden mid seffen finer neghesten maghe, dre van vader unde dre van moder wegene, de vullentomen sy an ereme rechte.“

Sirna volghed be beseruynghe, dar se mede irscheden worden: Alse de probeft den borgere schuldeghet, dat sin vrouwe, de dot were, scholde des sichte's eghen wesen x., unde de borgere darto antwoordet: sin vrouwe hebbe vry ghetwesen, dat welde he wol betwisen wo he to rechte scholde x., unde ome ghescheden worde, he scholde dat betwisen mid dren van vader unde mid dren van moder wegene; dat he annamet hebbe, des he nedervellich worde x.; unde he nu na eynen breff ghevunden hebbe, des utscrift gi my ghesand hebbed, de yanne hold, dat de probeft de vrouwen anghespraket hebbe van eghendomes wegene, der ansprake unde sichte hebben se de losghelaten x.;

dünket my de ansprake, de de probeft nu beht eber ghebden hefft, in dem ersten nicht recht en sy na lude des breves, den de probeft unde sin sichte darover bezeghelt hebben; unde hebben se de ansprake vele lengher vorhouden, dat en soude doch de zake nicht recht maken, alse me besses gheliken in deme rechten wol heft, dat sel doch uppe andere zake treden: quia, quod ab initio non valuit, tractu temporis convalescere non potest<sup>1)</sup>.

Ol alse he sel heft tughe annemet unde des nicht vulbringhen soude, dar wert he nedervellich an; unde my dünket, de borgere bewise der vrouwen vry allsewol mid des probeftes unde closters ingheseghelen; wente de ingheseghele dot vullentomenen tuch, alse men dat wol dyndet in dem rechten de sigillis et sids instrumentorum<sup>2)</sup>, unde et en weert anders nicht.

Hebde de probeft den borgere umme besser zake willen wad affghedrüngghen, so de borgere des breves nicht ghewilt hebbe: he mochte on dat mid rechte weder affvorderen unde were omes des plichtich weder to bonde van rechte; wente de bezeghele breff wisset uth, der ansprake unde sichte, de se van eghendomes wegene an on ghebden hebben, laten se lebich unde los.

Dat de probeft des plichtich were weder to bonde, wisset uth C. de juris et facti ignorantia Cum quis. Ibi habetur casum (sic), quod solutum per ignorantiam facti repetitur<sup>3)</sup>; unde de breff en

1) Dieser Rechtsatz findet sich in l. 29. D. de R. J. (50. 17.): „Quod ab initio vitiosum est, non potest tractu temporis convalescere.“

2) Vergl. l. 15. C. de sids instrumentorum (4. 21.), wo die Worte lauten: „in exercendis litibus eandem vim obtinent tam sids instrumentorum, quam depositiones testium.“

3) Vergl. l. 10. C. de juris et facti ignorantia (1. 18.): „Cum quis jus ignorans indebitam pecuniam solverit, cessat repetitio; per ignorantiam enim facti tantum repetitionem indebiti competere, tibi notum est.“

wisfet nicht uth, dat de wrowe ju hebbe eghen ghewezen, unde en is  
lichte nicht angespraet de tyd se den borgere hadde noch plicht gheban  
noch bebedund<sup>1)</sup> ghegeven; unde my duncket, de borgere bewise der  
wrowen vry mid dem brede. Screven under minem secrete.<sup>2</sup>

### 7. Spruch.

Mennich man ysz also gesint eynen anderen wil he scheldenn.  
De misdaet de he begaet schalme doch nicht meldenn.

Auf dem ersten Blatte eines Registrum des Klosters St. Michaelis  
in Lüneburg von einer Hand der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

### 8. Zur Kunstgeschichte Niedersachsens.

Urfunde aus dem Archive des Klosters Wienhausen, mitgetheilt vom  
Archivsecretair Dr. Grotefend.

1505, Donnerstag den 3. September.

ICK Hinrick van Rode, borghere tho Brunswigk, bekenne  
openbare in unde myt kraft dusser cedelen vor my myne eruen  
unde als sweme, dat ick van dem werdigen herren. Johann Lunde,  
proveste tho Winhusen, tho behoiff des sulven klosters entphan-  
ghen vnd tho my ghenhomen hebbe seven marck unde vifftehalff  
loth synes sulveres, darvore ick upghenante Hinrick my vorplichte  
jegenwordigen in dusser sulven cedelen eyn nige Marienbelde  
myt eynem kyndekenn twissgen date disses breffes unde erst-  
komenden passchen edder pinxten ungheverlick, genssliken tho  
beredende. Oek schall unde will ick vorgedachte Hinrick von  
issliker mark des vorgescreven sulvers vor dat makelohn nhemen  
unde in betalinghe entfanghen druddehalven Rinsche goldene edder  
sso vele geldes, unde alle wes ick van golde uth deme vorge-  
dachten sulvere smelte, schal unde wil ick deme upgemelten pro-  
veste unde klosters truweliken vormelden unde tho guder reken-  
schup bringhen. Alle dusse vorescreven stücke rede unde love  
ick vilbenompte Hinrick vor my unde myne eruen stede unde  
vaste wol to holdende. Tho furder orkunde der wissenheyt sin  
twe tzedelen ghemaket myt dissen twen bockstaven H und I<sup>2)</sup>

1) So wird die von dem Leibelgenen für die ertheilte Einwilligung  
zur Eingehung der Ehe an den Leibherrn zu entrichtende Abgabe ge-  
nannt (Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgefch. 3. Ausg. S. 330.).

2) Ueber dem Letzte der Urfunde, gerade über dem Worte Brun-  
swigk steht der Buchstabe I. Der Ausschnitt oben ist gezackt.

ok eyn uthereinanderensoden unde myt myner handt und nhamen underscreven. Geschen im 'jare XV<sup>e</sup> und viffe amme donrstage na Egidii abbatis.

Darunter ist mit blasserer Dinte später bemerkt:  
noch entfanghen ij lot sulver, noch XVIIj lot an j qt. dar is af ij qt. fyn golt.

Item ut dissem sulver is ghekomen ij lot goldes fyn.

Item vor Vj marck unde ij lot sulver to schedende darfor Vj gulde.

Item ik Hynryck vamme Rode hebbe entfanghen eyne selschop, de vecht ij marck unde j lot sulvers van den junchfrowen van Wynhusen. Summa XII gulden unde j ort, myn hant.

### 9. Sage aus der Gegend von Seelze.

Mitgetheilt vom Cantor Grünwald zu Seelze.

Zwerg bleibt es bei Seelze auch. Ein Kiepenträger kam einst an einem Sonntage im Sommer sehr frühe neben Seelze vorbei. Er wollte eine Tracht Butter nach Hannover bringen, und das muß man im Sommer frühe thun. Als er nun neben dem Seelzer Monumente war, sah er in dessen Fuße eine Oeffnung. Aus dieser trat ein Männlein, kaum eine Spanne lang und rebete freundlich den armen erschrockenen Kiepenträger an: „Erschrick nicht, ich will dein Glück! Du bist bestimmt, den Schatz im Geldberge zu heben. Was du dort auch sehen magst, erschrick nicht, gib keinen Laut von dir! Wirf aber etwas, das du in der Hand trägst, Stod oder Hut oder Tuch, in das Feuer, das du sehen wirst. Du wirst dann reich sein; gebrauche deinen Reichthum recht.“

Der Zwerg verschwand unter dem Monumente und mit ihm jede Spur einer Oeffnung. Mein guter Kiepenträger geht fort; da er den Geldberg nicht kennt, so erschrak er nicht wenig, als ihm nach etwa 300 Schritten ein großer schwarzer Hund mit glühenden Augen und aufgesperrtem glühenden Rachen entgegen sprang. „Ach!“ rief er, und stieß, zurückweichend, mit einem Fuße einige Kohlen aus dem Feuer, das er plötzlich zu seinen Füßen bemerkte. Doch zu spät! Feuer und Hund waren verschwunden. Zum Zeichen, daß der Zwerg die Wahrheit geredet hatte, fand er unweit von sich im Grase ein paar Goldstücke — die Kohlen, die er mit dem Fuße aus dem Feuer gestoßen hatte.

Hundert Jahre nach dieser Begebenheit wird der Schatz wieder auf der Oberfläche der Erde sich zeigen, wo er unerreichbar tief versunken ist. Sonst wollte man ihn wohl finden, denn den Geldberg kennt jedes Kind in Seelze — es ist ein Acker, da, wo die Brembecke die Heerstraße von Hannover nach Wunstorf durchschneidet.



## 10. Noch einige urkundliche Nachrichten über die Familie von Kirchberg.

Vom Archivsecretair Dr. C. E. Grottesend.

Die von Herrn Dr. Kräh oben (S. 279—327) mitgetheilten interessanten documentarischen Nachrichten über die Familie von Kirchberg waren Veranlassung für mich, auch in dem hiesigen königlichen Archive nach Nachrichten über die natürlichen Kinder Herzogs Heinrich des Jüngern und der Eva von Troitz oder von Kirchberg 1), wie sie in ihren spätern Lebensjahren hieß, zu forschen. Die folgenden sechs Urkunden sind die Resultate meiner Bemühungen; was aus ihnen hervorgeht, ist im Allgemeinen die Bestätigung der von Herrn Dr. Kräh dargelegten Thatfachen. Mit Ausnahme einer in *N.* 6. sich findenden Erwähnung der Jungfrau Eva, der Schwester des Heinrich Karl von Kirchberg, beziehen sich alle hier vorhandenen Nachrichten nur auf den Letzteren, und zwar namentlich auf dessen Proceffe wegen der Resignation und späteren Wiederannahme der beiden Probsteien S. Crucis und S. Mauritii, so wie auf die in deren Folge erhobenen Streitigkeiten. Wir erfahren durch sie namentlich, daß nicht die Resignation des Herzogs Georg von Braunschweig die beiden Probsteien dem Heinrich Karl von Kirchberg öffnete, sondern daß ein uns sonst nicht bekannt gewordener Vitus Chrummer zwischen diesen beiden Probsten die genannten Probsteien besessen hat 2). Wir erfahren, daß der kriegerrische Sinn Heinrich Karls hauptsächlich ihn zu der Resignation der Probsteien verleitete 3); daß der Domherr Ernst von Brixberg nach der Wiederabtretung der Probsteien an Heinrich Karl seinen Frieden mit dem römischen Stuhle geschlossen 4); daß Heinrich Karl wegen der durch den Feldzug mit Ernst von Mandelsloh begangenen Sünden völlige Absolution von dem dazu committirten Hildesheimischen Officiare erhalten 5); daß er, wenigstens äußerlich, stets dem katholischen Glauben zugethan geblieben 6); daß er an dem Hofe seines Halbbruders Julius die Charge eines Hoffunkers bekleidete 7) und daß selbst der Tod des Heinrich Karl die Proceffe wegen der Probstei des Moritzstifts und wegen der exorbitanten Forderungen der Gegenpartei nicht

1) Dieser Name findet sich unter andern in dorso des Originals der von Herrn Dr. Kräh unter *N.* 4. S. 312 ff. gegebenen Urkunde.

2) S. die päpstliche Urkunde, unten *N.* 1.

3) S. die Urkunde *N.* 2: *inprimis cum statum et ordinem ecclesiasticum mutare ac militiae seculari ascribi animo constitutum sit.*

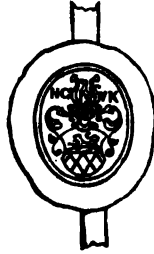
4) S. die Urkunde *N.* 3.

5) S. die Urkunde *N.* 4.

6) S. ebendasselbst, am Schlusse der Urkunde.

7) S. die Urkunde *N.* 5.

geendet habe 1), u. s. w. Noch einen Gewinn habe ich aus meinen Nachforschungen für die Geschichte der Familie von Kirchberg gezogen: die Kenntniß des Wappens derselben. Es ist einer von Heinrich Karl als Probst von S. Mauritii ausgestellten Vergleichs-Urkunde entnommen und zeigt in einem quergetheilten Schilde einen laufenden Löwen über einem Gitterwerk; auf dem Helme zwischen zwei Büffelhörnern einen stehenden Löwen.



1.

Papst Paul IV. beauftragt den Official zu Hildesheim und zwei Bischöfe (in partibus), den nach der Resignation des früheren Probstes Vitus Chrummer zum Probst des heiligen Kreuzstiftes zu Hildesheim und des St. Moritzstiftes auf dem Berge vor Hildesheim ernannten Heinrich Karl von Kirchberg zu beeidigen, einzuführen und zu beschützen.

Rom, 1556. Januar 5.

PAVLVS episcopus servus servorum Dei venerabilibus fratribus Ciprensi et Disaviensi episcopis ac dilecto filio Officiali Hildesemensi salutem et apostolicam benedictionem. Hodie dilecto filio Henrico Carolo a Kirchberg preposito Ecclesiae sanctae Crucis intra muros Hildensemenses praefatae et sancti Mauriti in Monte prope et extra eosdem muros ecclesiarum praeposituras tunc per liberam resignationem dilecti filii Viti Chrummer nuper ipsarum ecclesiarum praepositi de illis quas tunc ex dispensatione Apostolica obtinebat per certum procuratorem suum ad id ab eo specialiter constitutum in manibus nostris sponte factam et per nos admissam apud sedem Apostolicam vacantes et antea dispositioni apostolicae reservatas cum illis forsann annexis ac omnibus juribus et pertinentiis suis apostolica auctoritate contulimus et de illis etiam providimus, prout in nostris juste confectis litteris plenius continetur. Quocirca discretioni vestrae per apostolica scripta mandamus quatenus vos vel duo aut unus vestrum, si et postquam

1) S. die Urkunde *N. 6.*

dictae litterae vobis praesentatae fuerint, per vos vel alium seu alios eundem Henricum, recepto prius ab eo nostro et Romanae ecclesiae nomine fidelitatis debitae solito juramento juxta formam quam sub bulla nostra mittimus introclusam, vel procuratorem suum ejus nomine in corporalem possessionem praepositarum et annexorum jurium et pertinentiarum praedictorum inducatis auctoritate nostra, et defendatis inductum amotis quibuslibet detentoribus ab eisdem, facientes Henricum vel pro eo procuratorem praedictum ad praepositorum hujusmodi ut est moris admitti, sibi-que de illarum et annexorum eorundem fructibus, redditibus, proventibus, juribus et obventionibus universis integre responderi, contradictores auctoritate nostra appellatione postposita compe-scendo, non obstantibus omnibus, quae in dictis litteris volumus non obstare, seu si venerabili fratri nostro episcopo Hildensemensi et dilectis filiis dictarum ecclesiarum capitulis vel quibusvis aliis communiter vel divisim ab eadem sit sede indultum, quod inter-dici, suspendi vel excommunicari non possint per litteras aposto-licas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto hujusmodi mentionem. Datum Romae apud Sanctum Petrum Anno incarnationis dominicae millesimo quingentesimo quinquagesimo octavo, Non. Januar. pontificatus nostri anno quarto.

(Gleichzeitige Copie im Königl. Archive zu Hannover.)

## 2.

Notariats-Document, vermdge dessen der Probst Heinrich Carl von Kirchberg den Canonicus des S. Moritz-Stifts Barthold Barfa bevollmächtigt, seine beiden Probststeien zu Gunsten des Domherrn Ernst von Brisberg zu resigniren und die deshalb nöthigen Schritte zu thun.

Brisbergholzen, 1575. November 29.

In nomine Domini Amen. Per hoc praesens publicum Instru-mentum cunctis pateat evidenter et sit notum, quod anno a nati-vitate Domini millesimo quingentesimo septuagesimo quinto, in-dictione tertia, die vero vicesima nona mensis Novembris, ponti-ficatus sanctissimi in Christo patris ac domini nostri domini Gregorii divina providentia papae tertii decimi anno ejus quarto, in mei notarii publici testimonioque infra scriptorum ad hoc specialiter voca-torum et rogatorum praesentia personaliter constitutus reverendus nobilis ac praeclarus vir dominus Hinricus Carolus a Kirchberg, Collegiatarum ecclesiarum Sancti Mauriti montis prope et extra, ac Sanctae Crucis intra muros Civitatis Hildens. praepositus, non vi, dolo, metu, fraude, aut aliqua sinistra machinatione circum-ventus, non compulsus, non coactus, sed sponte, libere et ex certa sua scientia ac spontanea voluntate animoque, et asseruit bene

deliberato certis et rationalibus de causis animum suum ad hoc moventibus, imprimis cum statum et ordinem ecclesiasticum mutare ac militiae seculari ascribi animo constitutum sit, omnibus melioribus modo, via, jure, causa et forma quibus potuit et debuit, omnes et singulos procuratores per eum ad infra scriptos actus aut eorum alterum faciendum ac sub quacumque verborum forma vel expressione quomodolibet constitutos, ac ab eisdem seu eorum altero substitutos, et potestatem per eum ipsis traditam atque mandatam eis concessam penitus auferendo, et eos revocando, fecit, constituit, creavit, deputavit, nominavit, et solenniter ac irrevocabiliter ordinavit suum verum, certum, legitimum et indubitatum procuratorem, actorum factorem, negotiorumque suorum infra scriptorum gestorem, ac nuntium specialem et generalem, ita tamen quod specialitas generalitati non deroget, nec e contra: videlicet venerabilem egregium et circumspectum virum dominum Bartoldum Barla supradictae ecclesiae sancti Mauriti canonici et archidiaconi Veteris Monasterii solum et in solidum, praesentem et onus procuracionis hujusmodi in se sponte suscipientem, ad ipsius domini constituentis nomine et pro eo suas praeposituras quas in collegiatis ecclesiis sancti Mauriti prope et extra, et sanctae Crucis intra muros civitatis Hildens. habet et possidet in praelibati sanctissimi domini nostri papae aut ejusdem et sanctae Romanae ecclesiae vicecancellarii locum tenentis seu ordinarii loci vel cujuscumque alterius ad id potestatem habentis manibus in favorem reverendi ac nobilis viri domini Ernesti de Wristbergk, Cathedralis ecclesiae Hildens. canonici, et non alias, aliter neque alio modo pure, libere et simpliciter resignandum, eisque renunciandum, resignationemque desuper recipi et admitti petendum, ac literarum apostolicarum expeditioni consentiendum etc. etc. — Super quibus omnibus et singulis praemissis praenominatus dominus Henricus Carolus a Kirchbergk — — a me notario publico infra scripto unum vel plura publicum seu publica fieri atque confici petiit instrumentum et instrumenta. Acta fuerunt haec in Wristberga Holtensen in districtu castri Wintzenburgk, Hildens. diocesis, sub anno, indictione, die, mense et pontificatu quibus supra, praesentibus ibidem venerabili ac nobili et discreto viris domino Nicolao de Zerssen ecclesiae cathedralis Hildens. canonico, et Conrado Schradero laico Hildens. diocesis testibus ad praemissa vocatis specialiter atque rogatis.

Et ego Michael Fabri clericus Hildens. civitatis publicus sacra apostolica auctoritate notarius etc. etc.

(Auszug aus dem im Königl. Archive befindlichen Originale.)

## 3.

Der Cardinal-Legat Johann Moronus befehlt dem hildesheimischen General-Official den Domherrn Ernst von Wrisberg, der die ihm von Heinrich Carl von Kirchberg resignirten Pfröbsteien ohne päpstliche Erlaubniß angetreten, jetzt aber wieder aufgegeben hatte, von den hierdurch etwa bewirkten geistlichen Strafen der Excommunication, Suspension u. s. w. frei zu sprechen.

Regensburg, 1576. October 8.

IOANNES Miseratione diuina Episcopus Ostiensis, Sancte Romane Ecclesie Cardinalis Moronus nuncupatus ad serenissimum principem et dominum Dominum Maximilianum Romanorum Regem in Imperatorem electum semper Augustum et uniuersam Germaniam ac omnes illius prouincie ciuitates et terras eidem Maximiliano Regi subiectas ac quecunque illis adiacentia ceteraque alia loca ad que nos diuertere contigerit S<sup>mi</sup> in Christo Patris et D. N. D. Gregorij Diuina Prouidentia PP. XIII et Apostolice sedis de Latere Legatus etc. Discreto Viro Vicario seu officiali generali Hildeshemensi Salutem in Domino Sempiternam. Ex parte dilecti nobis in Christo Ernesti a Wirsperg Canonici Cathedralis ecclesie Hildeshemensis Nobis nuper oblata petitio continebat, quod alias dilectus in Christo Henricus Carolus a Kirchberg, Prepositus Collegiatarum Ecclesiarum Sancti Mauritij extra, et Sancte Crucis intra muros Ciuitatis Hildesemensis Procuratores suos in Romana Curia ad huiusmodi Preposituras resignandas in fauorem prefati Ernesti constituisset, et antequam litere Apostolice resignationis huiusmodi ad ipsius Ernesti manus peruenissent, se in dictarum Collegiatarum ecclesiarum Prepositurarum possessionem poni postulauit et in quam earundem ecclesiarum Decani et Capitula non difficulter ex eo quod dictus Henricus Carolus ad quedam loca peregrina extra diocesan Hildeshemensem profectus esset, et ideo metuentes ijdem ne ob defectum ipsorum Prepositorum ab instantibus equitatibus cuiusdam Ernesti a Mandelslau, prout antea semel factum fuerat, indebite aggrauarentur, eorumque bona perderentur, ipsum Ernestum a Wrisberg cauentem de literis resignationis infra certum tempus presentandis alias de dimittenda possessione admiserunt. Cum autem, sicut eadem subiungebat petitio, dictus Ernestus exponens huiusmodi Preposituras, postea omnino dimiserit, dubitet propterea sententias, censuras et poenas in tales latis et promulgatas incurrisse, et quia eisdem ligatus missas et Diuina Officia (non tamen in contemptum clauium) forsā celebravit seu alias illis se immiscuit, irregularitatem contraxisse, propterea nobis humiliter supplicari fecit, ut sibi super his de absolutionis gratia, in quantum opus esset, misericorditer prouidere dignaremur, Nos igitur huiusmodi supplicationibus inclinatj Aucto-

ritate Apostolica Nobis concessa et qua fungimur in hac parte Discretioni tue per presentes mandamus, quatenus, si est ita, eundem Ernestum exponentem a quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdictj alijsque ecclesiasticis Sententijs, censuris et penis, quas propter premissa quomodolibet incurrisse dicj potest, iniuncta ei pro modo culpe penitentia salutarj, et alijs que de jure fuerint iniungenda in utroque foro, absolvas et totaliter liberes, necnon et super Irregularitate per eum quomodolibet premissorum occasione contracta, quodque ea et alijs premissis non obstantibus, Canonicatum et Prebendam Hildesensem quos possidet ac alia per eum hactenus obtenta retinere ac eidem in futurum Canonice conferenda, dummodo compatibilia sint recipere, et similiter retinere libere et licite possit et valeat eadem Apostolica Auctoritate dispenses, omnemque inhabilitatis et infamie maculam siue notam in eum propter premissa quomodolibet insurgentem ab eo tollas penitus et amoveas, nec non ipsum in pristinum, et eum in quo ante premissa erat statum restituas, ac plenarie reintegres, premissis constitutionibus et ordinationibus Apostolicis, necnon in Prouincialibus et Sinodalibus Concilijs editis generalibus uel specialibus, ac dicte Ecclesie Hildesemensis statutis et consuetudinibus ceterisque contrarijs quibuscunque non obstantibus. Volumus autem quod omnes fructus ex eisdem Preposituris interim perceptos omnino restituere teneatur, inter pauperes Christi arbitrio tuo diuidendos. Datum Ratispone Anno Incarnationis Diuine Millesimo Quingentesimo Septuagesimo Sexto, Octauo Idus Octobris, Pontificatus prelibati S<sup>mi</sup> D. N. D. Gregorij PP. XIII. Anno quarto.

Joh. Cardinalis Moronus Legatus.

Robertus Jouran regens.

Joh. Fran. Sixtulus Secr.

(Gleichzeitige Copie in dem Königl. Archive zu Hannover.)

4.

Auszug aus einer Proceßschrift des Rudolf Klenke: Brevis Informatio causae Henrici Caroli de Kirchberg ad Reverendissimum Episcopum Hildesheimensem.

Dat. 16. Augusti anno LXXVII.

— — — —  
Causa quae contravertitur, si eam R<sup>ma</sup> et H<sup>ma</sup> D. T. nondum satis habet perspectam, in hunc modum se habet. Hinricus Carolus de Kirchberg, frater naturalis Ser<sup>mi</sup> Ducis Julij Brunsvicensis, duas suas Praeposituras Montis et S. Crucis, quas per 20 annos plus minus continuos pacifice et quiete sine ulla molestatione possedit, in fayorem Ernesti de Wrisberg praeterito anno resignavit sub

beneplacito Sedis Apostolicae. Notarius hac de re requisitus duo confecit Instrumenta, putans se hac ratione rectius in Romana Cavia partibus posse consulere, cum tamen non aliter fuisset resignatio facta, nisi in favorem Wrisbergeri. Alterum Instrumentum continebat puram et liberam Resignationem, quae tamen minime praesumebatur, quasi Henricus Carolus vellet jactare sua beneficia, ut Sum. Pontifex ea conferret cuicumque vellet. Resignans enim hoc minime intendit, nec Notario jussit, ut tale Instrumentum conficeret. Sed potius in favorem Wrisbergeri resignatas esse Praepositoras juxta aliud Instrumentum semper contendebat 1). Quod si Summus Pontifex in hanc resignationem sub conditione, ut Wrisbergero conferrentur, consentire nec posset nec vellet, eas sibi servaturum et retenturum, sicuti fecit.

Hanc et non aliam fuisse mentem Henrici Caroli, aliud revocatorium Instrumentum ejusdem Notarij, quomodo intellexerit factam resignationem, quod est penes Dominum Cancellarium, satis ostendit. Si itaque pars adversa putat, per erroneum hoc Instrumentum, quod ipse, qui confecit, libenter confitetur, duas illas Praepositoras vacare, longissime fallitur. — — — —

Interim Wilkinus Freitag Decanus et Hermannus Horneburg Canonicus eas impetrarunt, accusando Henricum Carolum et Wrisbergium de Simonia, quasi per hoc grave crimen vacarent praepositorae. Sane ipso facto per Simoniam non vacant beneficia, nisi illa sit notoria — — — —

Hoc amplius factum Henrici Caroli, quod profectus est in militiam, jure canonico per expressum aliquem textum in terminis hoc decidentem, non tollit Henrico Carolo omne jus ad Praepositoras, ita quod ipso facto sit privatus, maxime cum illi justae et honestae excusationes hujus belli non desint. Quam ob rem ejus causae plenariam cognitionem et absolutionem commisit Illustrissimus Cardinalis Moronus, legatus de latere, officiali tum existenti Hildesiano, qui omnibus probe consideratis et expensis, causaque cognita, et legitimas suas excusationes admittente, secundum commissionem apostolicam, condigna injuncta poenitentia, ratione excessus et facti nonnihil temerarij Henricum Carolum ab omnibus poenis et Censuris Ecclesiasticis, quas incurrerat, absolvit et habilitavit si quomodo per exercitam militiam se ipsum inhabilem reddiderat. Secundum eandem Commissionem ad sua beneficia, quae tum habebat, ut ea retineret, et in futurum quoque, non obstante hac militia, si caetera ad id Apostolicam dispensationem haberet, capessere posset.

1) S. das Document selbst, oben *Nr.* 2.

Hinc jam facillime colligitur, Henricum Carolum esse adhuc verum possessorem suarum praepositarum, et nullo jure ab eis excidisse, Freitag vero et Hornburgium meros invasores et turbatores ex jure suarum Praepositarum, non a causae cognitione, quemadmodum fieri debebat, et quod Henricus Carolus miris modis expostulat, sed ab executione et reddituum perceptione negotio initium facientes. Quod igitur juris seu potius injuriae in Henricum Carolum statuunt, ipse adversus illos eodem jure utitur, si jus dicendum est arrestatio honorum et reddituum, qui ad praeposituram et alios quoque Ecclesiasticos pertinent. Adversarij ante ullam Causae Cognitionem rapiunt bona Ecclesiastica istarum praepositarum in Diocesi Hildesiana, ipse simili jure in ditione Ducis Julij arrestat, et quae sua sunt, et quae sunt aliorum. Uter est melior? uter est justior? — — —

Causa haec valde odiosa et diocesi Hildesianae admodum damnosa est hoc scripto satis superque delineata, non ut meo judicio quippiam tribuatur, consulantur et alij in jure canonico probe versati, quorum est magna copia Coloniae, puto eos, ubi statum causae secundum legitimos tramites utriusque juris diligenter expenderit, si non idem, tamen non plane diversum dicturos.

Fama est eum esse Lutheranum et Lutheranis conversari, haec quidem merito quempiam movere deberet. Sed quoniam Catholicos habuit parentes, cum Catholicis per multos annos conversatus est, Catholice cum parente communicavit sub altera tantum specie, et adhuc offert sese requisitus, quod vult facere Catholicae fidei professionem, prout nunc sunt mores praesertim in Saxonia apud Catholicos et Hildesiis: nescio quid aliud requirere deberem juxta illud Christi: Qui non est adversus vos, pro vobis est. De occultis non judicat Ecclesia. — — —

(Original im Königl. Archive zu Hannover.)

## 5.

Der Großvogt zu Calenberg, Konrad Bedemeyer, berichtet dem Herzoge Julius von Braunschweig-Lüneburg über die gewaltsame Befehung des Propsteihofes auf dem Moritzberge durch Aschen von Holle zu Gunsten des Hermann von Horneburg, und über die seinerseits dagegen eingelegte Protestation.

Calenberg, 1568. Juli 25.

Durchleuchtiger, Gnediger Fürst und Herr.

Als ich der Großvogt mich noch gnetter massen e. f. g. gnedigen befehlges in sachen zwischen deren Hoffnungern Heinrich Carl von



Kirchberg und 2. Herman Horneburgk, wegen der Probstei der Collegiatkirche S. Mauriti vfm Berge vor Hildebheim sich streittig haltend, vnderthenig zu erinnern weis, das nemlich ich deme von Hertwenten Horneburgk, lite indiscussa zu Rhom rechtfertig schwebend, bei dem Churfürsten zu Ebin sub et obreptitie. außgebrachten beschlig, Vnd dessen besorgliche Attentata, zugegen, den Bürgermeister vnd etliche andere Rhadtsverwandte vfm Berge an einen gelegenen ort bescheiden, vnd sie dahin ermahnen solte, sich one erlassung, auß oberürts des von Kirchberg Pslichten vnd Aiden, neben ihren Mitbürgern noch zur Zeit mit nichten zu begeben, noch dem Jegentheil ihnen zu beschwer einigerteil weise sich verwandt, noch deme e. f. g. angenohmenen Erbschutz streittig zu machen zc. Vnd da hierüber vom Steuerwaldt ihnen etwa auß Privat Affect vngelegenheiten wolten zugeschoben werden, ich solches an e. f. g. vngesaumbt gelangen, Ihnen den von Kirchberg aber inmittelst bei denen in e. f. g. Fürstenthumb belegenen güetern, zu erhaltung e. f. g. habenden Erbschutzes wieder vnwillige gewalt handhaben vnd schügen solte, Vnd dan dem zu vndertheniger folge ich mich vf ersuchen mergemelts des von Kirchbergen damals den 28ten vorschlenen Monats Martij gen Hildebheim vfm Berg versüet, vnd oberwendten Bürgermeister, Verwandte des Rhadts vnd die gemeine daselbst vor mich bescheiden, Sie oberzehlt e. f. g. gnebligen gemüets vnd der sachen beschaffenheit verständiget, auch weis sie sich hierin vnderthenig hetten zu verhalten, vnd woll zu bedengken, mit getrewem fleiß ermahnet.

Inmittelst aber hat mehrerwenter 2. Horneburgk an Hochstgebachten Churfürsten zu Ebin sich versüet, der nun für zween tagen wieder zu Hildebheim angelangt, vnd einen ganz ernstlichen beschlig oberdeme von Kirchberg vnd die leute aufm Berge außbracht, wie e. f. g. ab beigefügeter Copel desselben, so mir von Aischen von Holl zu seiner entschuldigung heut zugefertiget wurden, mit gnaden zu ersehen haben. Als soll hleneben e. f. g. ich vnderthenig nicht verhalten, das die Beamten zum Steuerwaldt daruf bereit zum wergt gegrieffen vnd den Probstehof aufm Berge heutiges tages einnehmen vnd besetzen lassen.

Vnd nachdeme ich dessen von deme von Kirchberg an stundt persönlich berichtet, habe ich sopalt zweene e. f. g. Diener vnd Ambtvogte mit Ihme jurückabgefertiget vnd für solche gewaltsame attentata . . . turbationes bleten, sie auch e. f. g. Erbschutzes fleißig erinnern lassen, mit ermahnung davon abzustehen oder e. f. g. oder mich an deren stadt nicht zu verdengken, da hiegegen das hintwieder für die handt genohmen werden müste, was zu erhaltung e. f. g. Angenohmenen Erbschutzes vnd Continuirung desselben von nöthen sein wolte. Ob ich auch woll sopalt vnd in continenti zur gegenschant greiffen wollen, so hab ich doch bedacht, das solches grosse weiterung vnd aller-

handt hochschweblichen Rrathy geben den Rath und dessen e. f. g. erslich vnderthenig berichten, und von denselben mich gnedigen bescheidts, weß man sich hizu allenhalben zu verhalten, erholen wollen. Und werden e. f. g. wie diesen weitauffsehenden Irrungen und Attentürten eingrieffen mit guetem Rath zu begegnen, nach Ihrem hochbegabten Verstandt gnedig bedengken. erwegen und mir daruf ir gemüet und meinung fürderlich wissen lassen. E. f. g. in schuldiger vnderthenigkeit zu dienen bin ich bereitwillig und gestlieffen. Geben Calenberg den 25ten Julii Anno 1688.

E. F. G.

Vnderthenige gehorsame

Diener

Conradt Wedemeyer,

Johan Osterwaldt.

(Concept im Königl. Archive zu Hannover.)

6.

Vorschleze in Horneborges sachen.

Pro Memoria.

Als her Hermen Horneburgt die prepositur auff dem Berge alhie vor Hildeßheim bei dem Pöbstlichen legato N. Morono Auff dem Reichstage zu Regensburgh Anno 1578 nach gescheneher Resignation Carin Heinrich impetrirt, Und die obuentiones etliche Jahr gehoben, Und Carl Heinrich bey Herzog Julio, Hoch- und Christmiller gedachten, in seiner wiederanheimkunft Auß Frandreich, Im Furstenthumb Braunschweig über alle guter zu gedachter Probsteien gehörich einen Arrest verhengt, Worüber her Hermen Horneburgh durch hilff des Churfürsten von Cöln, am Keyserlichen Cammergericht mandatum super relaxando an hochgedachten Herzog Julium außgebracht, Und ob wolt E. f. g. daiegen Exceptionem sub et obreptionis außbracht, So ist doch deren Ungeachtet E. f. g. nicht desto min paritio und dieselben Innerhalb 2 Monatenn zu dociren abermals iniungirt, Auch in Verpleibung dessen fernur Proceß erlanbt, worumb dan dießhero von den Horneburgischen Testamentarien weitler im Cammergericht gehalten. Und teglich bescheid erwartet wirdt, und der itziger Landesherrschafft, so ad reassumendam causam citirt, der restitution sich gewiß zuermueten hatt.

Nun konte aber der sachen leichtlich und ohne allen schaden von itzigem Landesherrschafft abgeholfen werden. vñ folgende waffe,

Es hatt Carl Heinrich bey der Landtschaft Wulffenbüttelschen Theils Eilff tausendt goldgulden stehen, worüber dieselben eine Beschreibung von sich geben,

Welche verschreibung Jungfrau Eva, Carl Heinrichs Schwester, anfangs zu sich genommen, und weil sie sich gegen die Creditores nicht vertheidigen können, hatt sie dieselben handtschriftt denselben zum besten bei den Matth zu Hilbeckheim hinterlegt,

Und sein nun gerürte Creditores bedacht, sich in die Elfftaufendt goldtgulden zuertheilen, und dieselben von der Landtschafft lauth Siegel und brieffen abzufordern, und hette alßdan der Fürst daran wegen der Horneburgischen föderung, gar keinen recurss.

Nun wehren die Horneburgischen Testamentarien woll gemeint, Do F. G. von Braunschweig des aufgehobenen Kornß halben sich mit ihnen in liquidation und handelung begeben, und solliche elfftaufendt goldtgulden von der Landtschafft anweisen wollt, daß dan die Horneburgische Testamentarien, wan sie nuh so viel dauon bahr erlegt, bekommen könten, daß sie Ihres Testatoris schulden abtragen müchten, die vbrigen Summen S. f. g. Auf gewiße Versicherung wiederumb vorstreden, und uff geburliche Zinse liehen wöllen. Damit würde der sachen eing vor alle abgeholfen <sup>1)</sup>.

(Aus dem Königl. Archive zu Hannover.)

## 11. Eiserne Speerspitze in einem Blocke Mahagoniholz.

Im Juni 1856 übergab der hiesige Tischlermeister F. einen Block Mahagoniholz einer Journierschneiberei hieselbst zum Zersägen. Während des Sägens versagte die Journiersäge plötzlich ihren Dienst, und es zeigte sich, daß mehrere Zähne derselben abgebrochen waren. Als hierauf der Block gespalten wurde, fand man darin eine platte eiserne Speerspitze, welche 8 deutliche Schnitte der Säge zeigte und mit geringer Beschädigung an ihrem obern Ende aus dem Holze geschnitten wurde. Der roh vierkantig zugehauene Block, an dessen einer Seite Spuren der Rinde sichtbar waren, hielt im Durchmesser 2 Fuß 3 Zoll und die Speerspitze steckte darin etwa 3 Zoll tief und in schräger Richtung. Diese Speerspitze, welche von dem Bürger Herrn Suffrian hieselbst dem historischen Vereine für Niedersachsen geschenkt wurde, ist  $3\frac{1}{2}$ " lang und mag davon oben  $\frac{1}{3}$  bis  $\frac{1}{2}$ " abgebrochen sein. Sie ist vor dem Schaft  $1\frac{1}{2}$ ", an der abgebrochenen Spitze  $\frac{1}{3}$ " breit und bildet also ein spitzes Dreieck. Unter der Klinge ist ein kurzer platter Stiel oder Ansatz zum Einklemmen in den Schaft, 1" breit und nur

<sup>1)</sup> Die geforderte Summe belief sich 1594, einem antliegendenden Verzeichnisse nach, auf 17,144 Thaler, „unberechnet die Geldzinsen, Bürgergeld und Brüche von den Bürgern auf dem Berge zc. nebst dem Fleischzehnten, welches sich hochbelaufen würde.“

$\frac{3}{8}$ " lang, jedoch mag solcher ursprünglich etwas länger gewesen sein, weil hier das Eisen von  $\frac{1}{4}$ " Stärke anscheinend etwas abgebrochen ist. Das Eisen der Speerspitze ist durchgängig  $\frac{1}{6}$ " stark, jedoch dünner nach Oben zu und sie hat stumpfe Schneiden, die oben  $\frac{1}{2}$ " und nach unten zu bis 2" breit sind. Das Eisen ist fast überall mit Resten des Schwarzbraun gewordenen Mahagoniholzes bedeckt, welches durch den Oxyd des Metalls fast eisenhart geworden ist. Die  $6\frac{3}{4}$  Loth schwere Waffe von roher Schmiedearbeit ist nach der Meinung Sachverständiger kalt und kräftig gehämmert und das Eisen ist von Rost nicht angegriffen, auch blank im Innern geblieben.

Aus allem diesem ist man berechtigt anzunehmen, daß die Speerspitze nicht von Europäern verfertigt ist, sondern von Eingebornen eines Landes, wo Mahagonibäume wachsen. Der Mahagonibaum (*Swietenia Mahagoni*) findet sich bekanntlich vorzugsweise auf St. Domingo, Cuba und am zahlreichsten in Honduras. Die erste Insel liefert schon seit vielen Jahren, in Folge der Faulheit der schwarzen Bevölkerung und der ungeordneten Zustände oder der Bürgerkriege, nur eine sehr unbedeutende Quantität Mahagoni; das Holz von Cuba ist geringerer Qualität und wird zu Möbeln gewöhnlich nicht verarbeitet — und fast alles Mahagoniholz, das nach Europa kommt, stammt aus Honduras. Man darf deshalb mit vieler Sicherheit vermuthen, daß der leider gänzlich zerschnittene Block, welcher hier in Frage steht, von dort gekommen ist. Honduras wurde bekanntlich von Christoph Colon entdeckt, — der auf seiner vierten Reise, 1502, dort zum ersten Male den Fuß auf das Festland Amerikas setzte — aber erst 1523 von den Spaniern in Besitz genommen und unter langjährigen Kämpfen mit den Eingebornen colonisirt. Als die Europäer nach Amerika kamen, fanden sie nirgends Waffen oder Werkzeuge von Eisen, höchstens von Kupfer oder Bronze, indeß erkannten die Eingebornen sehr bald die Vorzüge des erstern Metalls. Unsere Speerspitze ist von Spaniern gewiß nicht verfertigt, sondern von Eingebornen und vermuthlich nach einem spanischen Muster, da sie in der Form den Lanzen des 16. Jahrhunderts ist. Die rohe Arbeit der ungestahlten Waffe, welcher man eine scharfe Schneide nicht zu geben wußte, der un Zweckmäßige kurze Ansatz zum Einklemmen der Spitze in ein gespaltenes Holz, statt des gewöhnlichen Schaftloches (Fülle), alles dies beweist, daß ein europäischer Schmied solche nicht verfertigt haben kann. Die Kürze der Waffe zeigt an, daß sie als Spitze eines Wurfspeers diente, der auf der Jagd oder im Gefechte in einen Mahagonibaum verworfen wurde, wo die Spitze nach und nach einwuchs, während der Schaft verfaulte. Diefemnach wird man der Speerspitze ein Alter von etwa 300 Jahren beilegen dürfen.

E. Einfeld.

## 12. Auszug aus dem Geschäftsberichte des historischen Vereins für Niedersachsen über das Jahr 1854.

Von C. Einfeld.

Durch Beschluß der Abgeordneten der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine in der Versammlung zu Münster wurde das bis dahin von dem königlich sächsischen Alterthumsvereine in Dresden geführte Directorium des Gesamtvereins jener Vereine dem historischen Vereine für Niedersachsen auf ein Jahr (vom 1. October 1854/55) übertragen. Zur Leitung dieser Geschäfte ist eine aus verschiedenen Mitgliebrn des geschäftsführenden Ausschusses bestehende Commission zusammengetreten und haben Seine Majestät der König, der hohe Protector des Vereins, die Gnade gehabt, die mit jenem Directorium verknüpften, nicht unbeträchtlichen Kosten auf ein Jahr zuzusichern.

Am Schluß des Jahres 1854 war der Ueberschuß der Vereinsrechnung 90  $\text{R}$  19  $\text{gr}$  4  $\text{h}$  und die Zahl der wirklichen Mitglieder in solchem Jahre betrug 323, der correspondirenden Mitglieder 41, der Ausfall wirklicher Mitglieder 22 und davon 15 durch Tod; es traten 10 neue Mitglieder dem Vereine bei. Von den correspondirenden Mitgliedern wurden 2 durch den Tod entzissen, der Rath und Professor Dr. Buchner in München und Dr. E. Melly in Wien, und ist ein correspondirendes Mitglied, Professor Dr. Müllenhoff in Kiel, ernannt.

Der Verein stand mit 59 historischen und alterthumsforschenden Vereinen in- und außerhalb Deutschland in Verbindung.

Im Jahre 1854 ist die Sammlung des Vereins von Urkunden und Manuscripten vermehrt, ebenso die Bibliothek, welche den Mitgliedern Montags und Donnerstags von 12 bis 2 Uhr geöffnet war, um etwa 250 Bände.

Der mit dem Vereine verbundene historische Lesekreis zählte am Schluß des Jahres 38 Theilnehmer, welche jeder, als jährlichen Beitrag, 1  $\text{R}$  zahlen und die dafür angeschafften Bücher der Vereinsbibliothek schenken.

Die Sammlungen des Vereins, mit denen des naturhistorischen Vereins, so wie der öffentlichen Kunstsammlung und der ethnographischen Sammlung, wurden im Jahre 1854 an jedem Sonntage von 2 bis 4 Uhr und an jedem Mittwoch von 12 bis 2 Uhr dem Publikum geöffnet und von 7373 Personen (1853 von 6100) besucht.

Die Alterthümer-Sammlung des historischen Vereins wurde im Jahre 1854 durch einige Ankäufe und zahlreiche Geschenke (477 Nummern) vermehrt, welche in dem Berichte im Einzelnen aufgeführt sind. Die tabellarischen Register der Vereinsammlung sind soweit fortgesetzt,

daß eine vollständige Uebersicht der letztern, nach deren Aufstellung in dem künftigen Locale des Vereins im neuen Museumsgebäude, möglich sein wird.

Im Jahre 1854 wurden viele heidnische Grabhügel im Amte Oibensstadt und einige im Amte Nebingen von Herrn L. W. Rembic im Interesse des Vereins ausgegraben und die darin gefundenen zahlreichen Gegenstände der Vereinsammlung geschenkt.

Unter den Ankäufen für die Alterthümersammlung ist besonders der bei Eyendorf, Amte Salzhausen, gefundene massiv goldene Arming hervorzuheben, welcher, mit einer gnädigen Unterstützung Seiner Majestät des Königs, durch freiwillige Beiträge vieler Vereinsmitglieder in der hiesigen Stadt, den Vorstädten und Linden, für 100  $\text{fl}$  angekauft ist.

Von dem Vereine wurde das zweite Doppelheft des Jahrgangs 1851 der „Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen“ herausgegeben.

Das königliche Ministerium des Innern hat im Jahre 1854 ferner eine Summe von 300  $\text{fl}$  zur Erhaltung heidnischer Denkmäler im Landdrosteibezirke Lüneburg dem Vereine bewilligt und ist mit deren Verwendung der Kammerherr v. Estorff, bisher in Odtingen, von dem Vereins-Ausschusse beauftragt.

Der Verein hat sich an der dritten Versammlung des Gesamtvereins der „deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine“ in Münster bethelligt. Die vierte dieser Versammlungen wird im Herbst 1855 zu Ulm stattfinden.

### Berichtigungen.

- §. 4. 3. 2. v. u. statt gallisch, lies: gaelisch.  
 §. 8. 3. 3. vor angehörend fehlt: nicht.





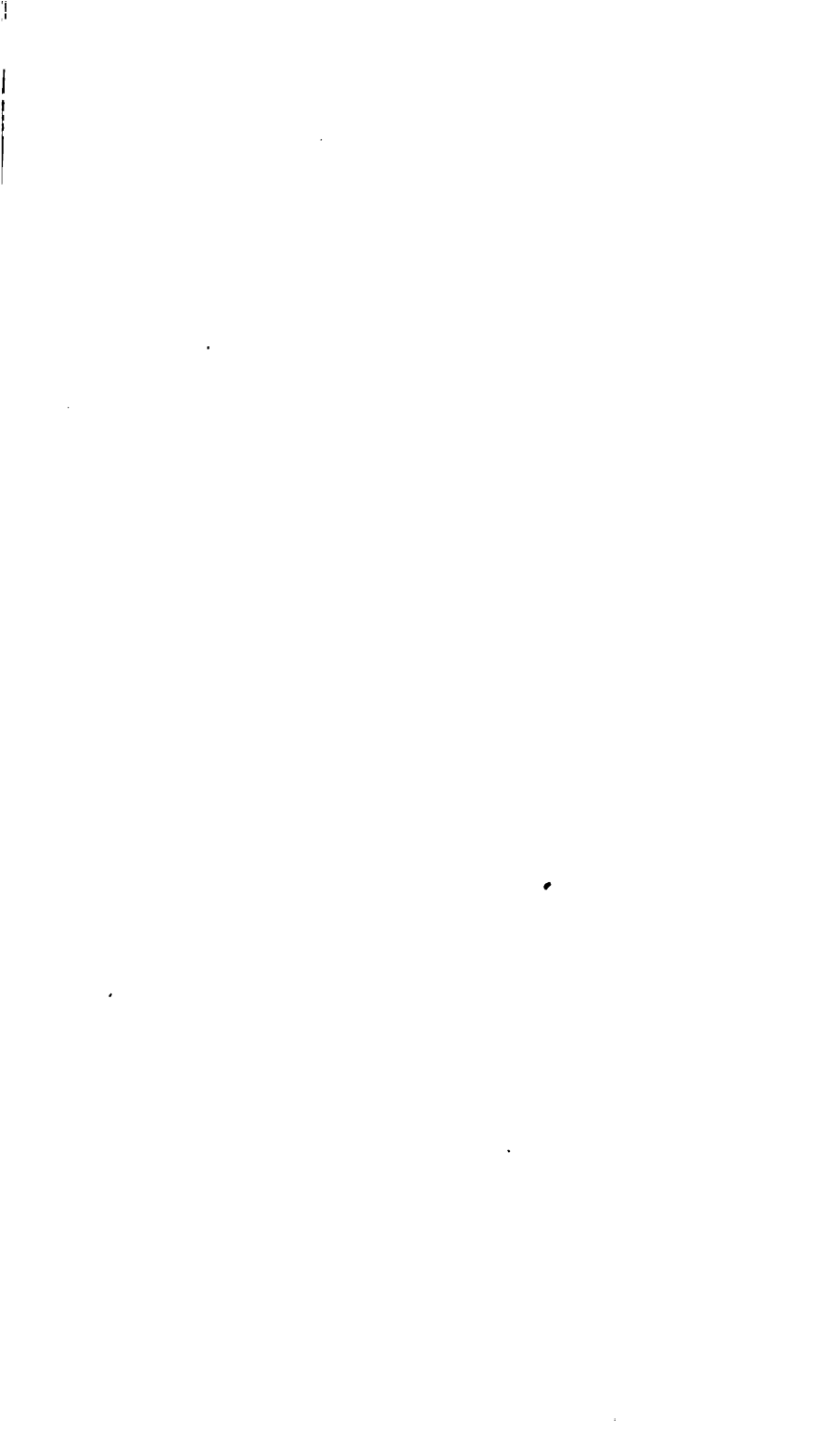




W













3 2044 098 659 709

